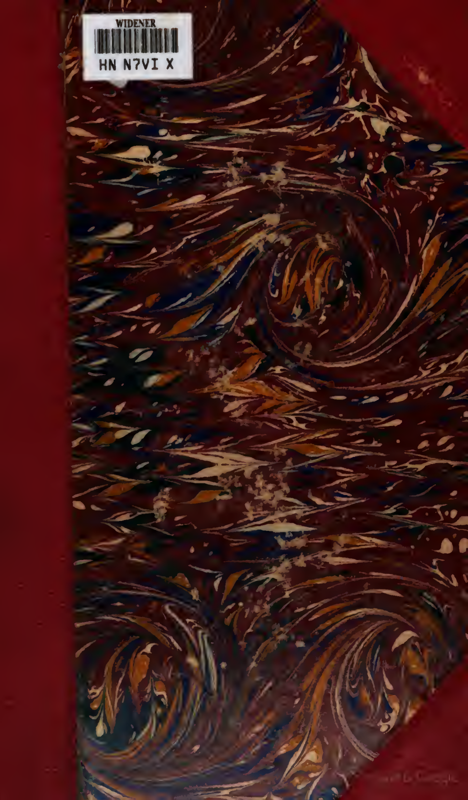

WIDENER
HN N7VI X


Digitized by Google

NORDGERMANISCHES

OBLIGATIONENRECHT

Von

KARL v. AMIRA.

ZWEITER BAND.

WESTNORDISCHES OBLIGATIONENRECHT.

ERSTE HÄLFTE.



LEIPZIG,
VERLAG VON VEIT & COMP.
1892.

Ankündigung.

Das Werk „Nordgermanisches Obligationenrecht von Karl v. Amira“ soll drei Bände umfassen. Der erste, 1882 erschienene Band: „Altschwedisches Obligationenrecht“, kostet 25 Mark. Der zweite Band: „Westnordisches Obligationenrecht“, gelangt in zwei Hälften zur Ausgabe; die zweite soll 1892 erscheinen. Der dritte Band wird das dänische Recht, einschliesslich des schonischen bringen; mit einer Zusammenfassung der gemeinsamen Grundzüge, von welchen die nordgermanischen Obligationenrechte ausgegangen sind, wird er abschliessen.

Leipzig.

Die Verlagsbuchhandlung

Veit & Comp.

Berichtigungen zu II 1.

Seite 9 Zeile 15 lies: *isländisches.*
„ 12 „ 30 „ Factionen.
„ 30 „ 14 „ Presbyter.
„ 46 „ 24 „ *futákan.*
„ 47 „ 16 „ *bæ.*
„ 49 „ 5 „ *vandræðe.*
„ 49 „ 16 „ *vangæzlu.*
„ 49 Note 4 „ statt Gr. II 484 Gr. II **261.**
„ 63 Zeile 23 „ motivirt.
„ 86 „ 19 setze die Notenziffer **9.**
„ 105 „ 7 lies: *at taka.*
„ 135 „ 19 „ Gulaþingsbók.
„ 141 Note 1: Streiche den Satz. Die Urkunden u. s. w.
„ 142 Zeile 8 „ Verzugsfällen.
„ 148 Note 3: anstatt Bo. II 4 setze: NGL. I S. 854; füge ferner vor Bo. III 4 ein: NGL. IV S. 69 abgedruckten und auch.
„ 177 Note 5 lies statt Bœr: Bær.
„ 188 Zeile 13 „ *vorzlu man.*
„ 222 Note 3: Das noch in der letzten Correctur vorhandene, aber im Reindruck ausgebliebene Citat lautet: Fr. V 9.
„ 225 Zeile 20 lies: *yfirræðe.*
„ 241 „ 26 „ *[illegible]tislauss.*
„ 25[illegible] „ 2 „ *atkræðe.*
„ 2[illegible]5 „ 23 „ müsste.
„ 292 zu Note 1 Fast vollständig steht die F[illegible] von B[illegible]. II [illegible] in NGL. IV S. 68.
„ 306 Note 11: anstatt phr. lies: þhr
„ 314 „ 3: hinter 291 füge ein: 292.

NORDGERMANISCHES

OBLIGATIONENRECHT.

VON

KARL V. AMIRA.

ZWEITER BAND.

WESTNORDISCHES OBLIGATIONENRECHT.



LEIPZIG,
VERLAG VON VEIT & COMP.
1895.

Die ersten 24 Bogen (§§ 1—40) dieses Bandes wurden als I. Halbband im Jahre 1892 ausgegeben.

DEM ANDENKEN AN

ALOIS BRINZ

GEWIDMET.

Inhalt.

Das westnordische Obligationenrecht.

Einleitung. Die Quellen und ihre Zeit.

Seite

Erstes Hauptstück. Haftung und Schuld im Allgemeinen.

Zweites Hauptstück. Die Personenhaftung.

Erster Abschnitt. Das Satisfactionsverfahren.



Zweiter Abschnitt. Haftung Mehrerer.

Drittes Hauptstück. Die Sachhaftung.

Viertes Hauptstück. Die obligatorischen Geschäfte.

Erster Abschnitt. Der Vertrag.

Zweiter Abschnitt. Einseitige Geschäfte.

Fünftes Hauptstück. Die Übelthat als Obligationsgrund.

Sechstes Hauptstück. Veränderungen in der Obligation.

Siebentes Hauptstück. Aufhebung der Obligation.

Achtes Hauptstück. Einzelne Obligationen im Besondern.

Erster Abschnitt. Obligationen aus Verträgen.

Zweiter Abschnitt. Obligationen aus andern Gründen.

Abkürzungen

(ausser den in Bd. I S. IX—XIII angeführten).[1]

A. = Biskop Arnes Kristenret in NGL. V S. 16—56, nach Kapiteln.

Aarb. = Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie. Kjøbenhavn, seit 1866.

Aasen I.: Norsk Ordbog. Christiania 1873.

Ágr. = *Ágrip af Noregs konunga sögum.* København. 1880 (Spalten und Zeilen).

Ak. = Abhandlungen der philosophisch-philologischen Klasse der k. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Ancher: S. Bd. I S. X unter Kofod Ancher.

Annaler = Annaler for Nordisk Oldkyndighed og Historie. Kjöbenh. seit 1846.

Are = Are's Isländerbuch ... her. v. Th. Möbius. Leipz. 1869 (nach Kapiteln).

Arkiv = Arkiv för Nordisk Filologi.

Arnesen = John Arnesen Historisk Indledning til den gamle og nye Islandske Rættergang. Kjøbenh. 1762.

Árons s. = *Árons saga* in Stn. II S. 312—347 (nach Seiten).

Asbjørnsen I = Norske Folke-Eventyr fortalte af Asbjørnsen og Moe. 3. Udg. Christ. 1866.

Asbjørnsen II = Norske Folke-Eventyr fortalte af Asbjørnsen. 2. Udg. Kjøbenh. 1876.

Aschehoug = T. H. Aschehoug Om tinglige Rettigheder efter de gamle norske Love (in NTskr. 1854/55).

Aubert Obl. = L. M. B. Aubert Den norske Obligationsrets specielle del, I (1890), III (1892—94), Christiania.

Barl. = *Barlaams ok Josaphats Saga,* Christ. 1851 (nach Seiten).

Beauchet: Formation et dissolution du mariage dans le droit islandais du moyen-age (in Nouv. Revue histor. de droit franc. et étr. IX 1885 S. 66 ff.).

Bja. = *Bjarkeyjar réttr* I, II in NGL. I S. 303—315 (nach Kapiteln), III in NGL. IV S. 75—97 (nach den beiden Excerptgruppen X und Y, Kapiteln und Seiten), IV in NGL. IV S. 71—74 (nach Kapiteln).

Bjarn. = *Sagan af Birni Hitdœlakappa* in NO. IV 1847 (n. Seiten).

Bl. = Den nyere Bylov eller Bjarkö-Rett in NGL. II S. 185—290 (nach Abschnitten und Kapiteln).

Bm. = *Bandamanna saga.* Lund 1874 (n. Seiten u. Zeilen).

Bm. (1850) = *Bandamanna saga* in NO. X 1850 (n. Seiten).

[1] Genauere bibliographische Angaben findet man bei Möbius Catalogus librorum Islandicorum et Norvegicorum (1856) und Verzeichniss der auf dem Gebiete der altnord. Sprache und Literatur von 1855 bis 1879 erschienenen Schriften (1880).

Bo I—III = Den ældre Borgarthings- eller Vikens Christenret in 3 Texten (NGL. I S. 339—372) nach Kapiteln.
Bolt. = Aslak Bolts Jordebog. Christ. 1852 (n. Seiten).
Bp. = *Biskupa Sögur*, I (1888), II (1878). Kaupmannahöfn. N. Seiten (im Zweifel Bd. I).
Brandkr. = *Brandkrossa þáttr* in NO. V 1848 (n. Seiten).
Brandt Forel. = Fr. Brandt Forelæsninger over den Norske Retshistorie I (1880), II (1883). Krist.
Brandt Retsm. = Fr. Brandt Om foreløbige retsmidler i den gamle Norske rettergang. Krist. 1862.
Bresslau Handb. = H. Bresslau Handbuch der Urkundenlehre 1889.
Brinz Anz. = A. Brinz Besprechung von Bd. I dieses Werks in Götting. Gel. Anzeigen 1885 No. 13, 14.
Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte I (1887), II (1892).
Bær. = *Bærings saga* in FSu. (n. Seiten und Zeilen).
Chr. Forh. = Christiania Videnskabsselskabs Forhandlinger.
Cla. = *Clarus Saga*. Lund 1879 (n. Seiten und Zeilen).
Cod. dipl. Munk. = Codex diplomaticus monasterii S. Michaelis etc. Christ. 1845 (n. Seiten).
C. P. = Corpus poeticum boreale. Ed. by Gudbrand Vigfusson and F. Y. Powell. I, II. Oxf. 1853 (n. Seiten u. Zeilen).
DA. = Diplomatarium Arnâmagnæanum I, II 1786.
Dahlmann: Geschichte von Dänemark I—III (1840—43).
Dl. = Diplomatarium Islandicum I (1857—76), II (1888—93), III (seit 1890). Nach Seiten und, wenn ohne besondere No., Bd. I.
Dict. S. Gudbrand Vigfusson in diesem Werk Bd. I S. X.
DN. = Diplomatarium Norvegicum. Christ. I (1849)—XIV 1 (1893). Nach Bänden und Nummern.
Dr. = *Sagan af Helga ok Grimi Droplaugarsonum* in NO. II 1847 (n. Seiten).
Eb. = *Eyrbyggja-Saga*. Leipz. 1864 (Seiten und Zeilen).
Eg. = *Egils Saga Skallagrimssonar*. Københ. 1886—88 (Seiten u. Zeilen).
Egilsson Sveinbjörn: Lexicon poeticum antiquae linguae septentrionalis. Hafn. 1860.
Ei. = Den ældre Eidsivathings-Christenret in 2 Texten (I, II) in NGL. I S. 375—406 (nach Kapiteln) und ein Bruchstück der *Eidsifaþingsbók* in NGL. II S. 522 flg.
Einarson Baldwin: Bemærkninger om den gamle islandske Lov Graagasen (in Juridisk Tidsskrift XXII, Kjøbenh. 1834 S. 1—146, 277—360).
El. = *Elis saga ok Rosamundu* her. v. Kölbing 1881 (Seiten u. Zeilen).
Eluc. = Brudstykker af den isl. Elucidarius (in Annaler 1858 S. 51—172). N. Seiten.
Erichsen John: dessen Anmerkungen zu Arnesen.
Eyst. = Biskop Eysteins Jordebog. Christ. 1879 (n. Seiten).
FAnth. = Færøsk Anthologi ved Hammershaimb, I. København. 1891 (n. Seiten).
Fb. = *Finnboga saga* her. v. Gering 1879 (Seiten u. Zeilen).
Finsen Opr. Ordn. = Finsen Om den oprindelige Ordning af nogle af den islandske Fristats Institutioner (in Videnskabs Selskabs Skrifter, 6. Række, histor. og philos. Afd. Bd. II 1, Kjøbenh. 1888).
Finsen Ordr. = Ordregister hinter Gr. III (S. 579—712).
Finsen Übers. = *Grágás* ... oversat af Vilhjálmur Finsen I, II Kjøbenh. 1870.

Fkv. = Færöiske Kvæder ved Hammershaimb I, II in NO. XII, XX 1851, 1855 (Seiten u. Strophen).
Fld. = *Fornaldar Sögur Norðrlanda.* Ausg. v. Valdimar Ásmundarson I—III. Reykjavík 1885—1889 (Seiten).
Fld. Rafn = *Fornaldar Sögur Norðrlanda.* Ausg. v. Rafn. Kaupmannah. I—III 1829—1830 (Seiten).
Flor. = *Saga af Flóres ok Blankiflúr* (in Annaler 1850). N. Seiten.
Fms.: *Fornmanna Sögur,* Kaupmannah. 1825—37 (Bände und Seiten).
FO. = Færœiske Ordsprog (in Antiquarisk Tidsskr. 1852 S. 221 ff.). N. Nummern.
Fornleifafél. = Árbók hins íslenzka fornleifafélags. Reykjavík, seit 1880.
Fostbr. = *Fóstbrœðra Saga* in NO. XV 1852 (Seiten).
Fr. = Die ältere *Frostuþingsbók* in NGL. I S. 126—258 (Abschnitte und Kapitel).
Fr. indl. = Die sog. Indledning zu Fr. in NGL. I S. 121—126 oder IV S. 19—25 (n. Kapiteln).
Fr. sakt. = Das Bruchstück eines ältern saktal aus Fr. in Germ. XXXII S. 137 flg. A = Vorderseite, B = Rückseite (n. Zeilen).
Fr. overs. = Ældre Frostathings-Kristenret efter en Oversættelse fra 1594 (in NGL. IV S. 31—50). N. Kapiteln.
Fr. T. = Tübinger Bruchstücke der älteren Frostuthingslög, her. v. E. Sievers (in Verzeichn. der Doctoren etc. Tüb. 1856 S. 39—50).[1] Die römischen Ziffern geben die Seiten, die arabischen die Zeilen an.
Fritzner Joh.: Ordbog over det gamle norske Sprog Krist. 1. Aufl. 1867, 2. Aufl. I (1886), II (1891), III (seit 1892).
Fs. = *Fornsögur* her. v. Vigfússon und Möbius, Leipz. 1860 (Seiten und Zeilen)
Fsk. = *Fagrskinna.* Christ. 1847 (n. Kapiteln).
FSu. = *Fornsögur Suðrlanda.* Lund 1884 (Seiten und Zeilen).
Fær. = *Færeyinga saga.* Kopenh. 1833 (Seiten).
Gallinger E.: Der Offenbarungseid des Schuldners. Münch. 1884.
Gans: Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwickelung IV 1835.
Germ. = Germania. Vierteljahrsschr. für deut. Altertumskunde (seit 1856).
Gisl. = *Tvær Sögur af Gísla Súrssyni* in NO. VIII 1849 (Seiten).
Gl. = *Gluma* (in Íslenzkar Fornsögur I Kaupmannah. 1880). N. Kapiteln und Zeilen.
Gr. Ia und Ib = *Grágás* udg. efter det kongl. Bibl. Haandskrift (mit Beilagen aus andern Hss.) af Vilhjálmur Finsen. Förste Del, Kjøb. 1852. Anden Del, Kjøb. 1852 (nach Seiten).
Gr. II = *Grágás* efter ... Staðarbólsbók. Kjøb. 1879 (Seiten).
Gr. III = *Grágás.* Stykker etc. Kjøb. 1883 (Seiten).
Gramm. = Islands Grammatiske Litteratur i Middelalderen. Københ. 1884—86 (Seiten).
Grett. = *Grettis saga* in NO. XVI, XXV 1853, 1859 (Seiten).
Grundr. = Grundriss der germanischen Philologie her. v. H. Paul I, IIa, b 1891 - 1893. Ist kein Verfasser genannt, so bezieht sich das Citat auf den Abschnitt XI „Recht“ (vom Verf. des gegenwärtigen Werkes).
Grönl. = Grönlands historiske Mindesmaerker I—III Kjøbenh. 1838—45 (Bände und Seiten).
Gu. = Die ältere *Gulaþingsbók* in NGL. I S. 3—104 (n. Kapiteln).

[1] Neuerdings auch in NGL. V S. 1—7.

Gu. C = Die Bruchstücke des Textes C der ältern Gulaþingsbók in NGL. IV S. 3—14 (nach Kapiteln).
Guðm. Jónsson = Safn af Islenzkum Orðskviðum. Kaupmannah. 1830 (n. Seiten).
Gullþ. = *Gullþóris Saga.* Leipz. 1858 (n. Seiten).
Gunn. = *þattr af Gunnari þiðrandabana,* hinter Ld. (n. Seiten).
Háks. = *Hákonar Saga Hákonasonar* (Icelandic Sagas in Rerum Britannicarum medii aevi scriptores, Lond. 1887 Vol. II). N. Kapiteln.
Hák Iv. = *Hákonar saga Ivarssonar.* Bruchstücke bei G. Storm Snorre Sturlassöns Historieskrivning 1873 S. 236—259 (n. Seiten).
Háv. = *Hávarðar saga Isfirðings* in NO. XXVIII 1860 (Seiten).
Heil. = *Heilagra manna sögur* I, II Christ. 1877 (Seiten und Zeilen).
Herv. = *Hervarar saga* in NO. III 1847 (Seiten).
Hird. = *Hirðskraa* (in NGL. II S. 391—450) n. Kapiteln.
Hr. = *Sagan af Hrafnkeli Freysgoða.* Københ. 1839 (Seiten).
Hrs. = *Hrólfs saga kraka* in Fld. I. Heft 1 (n. Seiten).
Hskr. = *Heimskringla,* Christ. 1868 (n. Seiten und Zeilen).
Hyltén-Cavallius G. O.: Wärend och Wirdarne I, II Stockh. 1863, 68.
IRb. = Rettebod for Island in NGL. IV S. 341—353.
Isl. = Islendinga Sögur I—III Kjöb. 1843, 47, 75 (nach Seiten).
J. = Erkebiskop Jons Christenret in NGL. II S. 341—386 (n. Kapiteln).
Ja. = *Jarnsíða,* in NGL. I S. 259—300 („Hákonarbók") n. Kapiteln.
Jb. = *Jónsbók* in NGL. IV S. 185—340. Nach Abschnitten und Kapiteln. — **Th.** = Thingfarebolk. **Kr.** = Kristendomsbolk. **Ths.** = Thegnskylde. **M.** = Mandhelgebolk. **A.** = Arvebolk. **Lb.** = Landebrigde. **Ll.** = Landsleiebolk. **Kp.** = Kjöbebolk. **F.** = Farmannalov. **T.** = Tyvebolk.
Jv. = *Jómsvíkinga saga.* Lund 1879 (Seiten u. Zeilen).
K. = *Kormaks saga.* Halle 1886 (Seiten, Zeilen und Strophen).
Kálfsk. = Registrum ... vulgo dictum *Björgynjar Kálfsskinn.* Christ. 1843 (Seiten).
Kålund P. E. Kr.: Bidrag til en hist. topogr. Beskrivelse af Island I, II 1877—82.
Keyser R.: Efterladte Skrifter Bd. II, 1867.
Kjer: Om Overdragelse af Eiendomsret etc. Aarh. 1889.
Kluge Fr.: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 4. Aufl. 1888.
Kms = *Karlamagnus saga,* Christ. 1860 (Seiten).
Kon. = *Konraðs saga* in FSu.
Krók. = *Krókarefs saga.* Københ. 1883 (Seiten u. Zeilen).
Ks. = *Konunga Sögur,* Christ. 1873 (Seiten u. Zeilen).
Landstad M. B.: Norske Folkeviser, Christ. 1853 (Seiten u. Strophen).
Landtmanson Rättsh. = J. S. Landtmanson Svensk Rättshistoria i Utlandet (K. v. Amira, Altschwedisches Obligationenrecht) in Upsala Universitets Årsskrift 1883.
Lehmann Königsfr. = K. Lehmann Der Königsfriede der Nordgermanen. 1866.
Lehmann Verl. = K. Lehmann Verlobung und Hochzeit nach d. nordgerm. Rechten des früheren Mittelalters. 1882.
Lehmann und Schnorr: Die Njálssage. 1883.
Ld. = *Laxdæla Saga.* Hafn. 1826 (n. Seiten).
Ldn. = *Landnámabók* in Isl. I (Seiten).
Lj. = *Ljósvetninga saga* (in Islenzkar Fornsögur I Kaupmannah. 1880 S. 113—225) n. Kapiteln u. Zeilen.
Lokas. = *Lokasenna* (B. Sijmons D. Lieder der Edda 1888 S. 124—140) n. Strophen.

Lund Ol. = G. F. V. Lund Oldnorsk Ordföjningslære, København. 1862.
Mag. = *Magus saga jarls* in FSn.
Ma. Gu. = Regis Magni . . . Leges Gulathingenses. Havn. 1817.
Maurer Beitr. = K. Maurer: Beiträge zur Rechtsgeschichte des Germ. Nordens I 1852.
Maurer Bek. = Derselbe: Die Bekehrung des norwegischen Stammes I, II 1855, 56.
Maurer Graag. = Desselben Artikel „Graagaas" in Ersch u Gruber Encyklopädie.
Maurer Gul. = Desselben Artikel „Gulaþing" ebendort.
Maurer Gulaþingsl. = Desselben Artikel „Gulaþingslög" ebendort.
Maurer Hæns = Derselbe: Über die Hænsa-Þoris saga (in Ak. XII Abth. II 1871).
Maurer K.: Island von seiner ersten Entdeckung etc. 1874.
Maurer Quellenz.: Derselbe: Die Quellenzeugnisse über das erste Landrecht u. s. w. des isländ. Freistaates (in Ak. XII Abth. I 1870).
Maurer Sv. = Derselbe: Studien über d. sog. Christenrecht Kön. Sverrirs (in Festgabe für L. v. Spengel 1877).
MIÖG. = Mittheilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung.
Mo. = *Morkinskinna*, Christ. 1867 (Seiten u. Zeilen).
Mon. hist. = Monumenta historica Norvegiae, Christ. 1853 (Seiten).
Möbius Th.: Altnordisches Glossar 1866.
Munch P. A.: Det Norske Folks Historie I—IV. Deel, 1852—1859.
NBo. = Nyere Borgarthings Christenret (in NGL. II S. 293—306). N. Kapiteln.
NF. = Norœn Fornkvæði udg. af S. Bugge, Christ. 1867 (Seiten u. Strophen).
NGL. = Norges gamle Love I—V Christ. 1846—90 (n. Seiten).
NGu. = Nyere Gulathings Christenret (in NGL. II S. 306—355) N. Kapiteln.
Nj. = *Njála* (Isl. III). Nach Kapiteln u. Zeilen.
NL. = Den nyere Landslov (in NGL. II S. 7—178). Nach Abschnitten u. Kapiteln.
NO. = Nordiske Oldskrifter, Kjøbenh. 1847 ff.
Noreen I: = Altnordische Grammatik I 1. Aufl. 1884, 2. Aufl. 1892.
Not = En Notitsbog paa Voxtavler fra Middelaldren (Chr. Forh. 1886 No. 10). Nach Textseiten.
NSkr. = Norrøne Skrifter af sagnhistorisk Indhold udg. af S. Bugge, Christ. 1864—73.
NTskr = Norsk Tidsskrift, Krist. 1854—55.
Oddr = *Saga Olafs Konungs Tryggvasonar* af Odd Snorroson, Christ. 1853 (Seiten).
Olafsen E. Reise durch Island I, II 1874, 75.
Olafs s. h. m. = *Olafs saga hins helga* [*hin minni*], Christ. 1849 (n. Kapiteln).
Olivecrona[5] = die 5. Aufl. (1882) des in Bd. I S XI angeführten Buches.
Olk. = *Olkofra þattr*, Halle 1880 (Seiten u. Zeilen).
Orkn. = *Orkneyinga Saga* (Icelandic Sagas I. s. Háks.). Nach Seiten.
Pappenheim Altn. Schutzg. = M. Pappenheim: Ein altnorwegisches Schutzgildestatut. 1888.
Pappenheim Dän. Schutzg. = Derselbe: Die Altdänischen Schutzgilden. 1885.
Paus Bl. = H. Paus: Samling af gamle Norske Love, 1. Part indhold . . . 3. Kong Magni Lagabæters Bye Lov (Kjøbstæds Ret), 1751.
Paus Fr. = Desselben Werks 2. Part, indh. 1. Kong Hagen Hagensen . . . Frostetings Lov etc. 1752.
Paus Gu. = Desselben Werks 1. Part indh. 1. Kong Hagen Adelsteens Guletings Lov, 1751.
Paus, Ma. = Desselben Werks 1. Part indh . . . 2. Kong Magni Lagabæters Guletings Lov, 1751.

Pétur Petursson Commentatio de jure ecclesiarum in Islandia Havn. 1844.
Ragn. = *Ragnars saga Loðbrókar* (in Fld. I Heft 3) n. Seiten.
Rd. = *Reykdæla Saga* in Islenzkar Fornsögur II, Kaupmannah. 1881 S. 1—147 (Kapitel u. Zeilen).
Rey. = *Reykjaholts-Máldagi*, Københ. 1885 (Zeilen).
Ridd. = *Riddarasögur* her. v. Kölbing 1872 (Seiten u. Zeilen).
Rygh O.: Norske Oldsager I, II 1885.
Rymb. = *Rymbegla*, Havn. 1780 (Seiten).
Saxo = Saxonis Grammatici Gesta Danorum, Strassb. 1886 (Seiten u. Zeilen).
Schade O.: Altdeutsches Wörterbuch 2. Aufl. I, II 1872—82.
Schlegel Comm. = J. Fr. Gu. Schlegel „Commentatio" in Grágás I Havn. 1829 p. XIV—CLV.
Sd. = *Svarfdæla saga* (in Islenzkar Fornsögur III, Kaupmannah. 1883) n. Kapiteln u. Zeilen.
SE. = *Edda Snorra Sturlusonar*, Kaupmannah. 1875 (Seiten u. Zeilen).
Secher Vitterligh. = V. A. Secher Om Vitterlighed og Vidnebevis i denæl dre danske Proces I, Københ. 1885.
Sig. Ran. = Sigurd Ranesöns Proces udg. af G. Storm, Krist. 1877 (Seiten u. Zeilen).
Sitzgsb. = Sitzungsberichte der k. bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philos.-philolog. Classe.
Småst. = Småstykker 1—16 udg. af Samfund til Udgivelse af gammel nordisk Litteratur, Københ. 1884—91.
Sp. = *Speculum regale*, München 1881 (Seiten u. Zeilen).
Sp. (1848) = *Speculum regale*, Christ. 1848 (Seiten).
St. Barth. = Das sog. Bartholin'sche Schutzgildestatut (bei Pappenheim Altn. Schutzg. S. 145—159 nach §§.
Steenstrup J.: Normannerne IV (Danelag) 1882.
Stu. = *Sturlunga Saga* I, II Oxford 1878 (Seiten).
Sv. = Kong Sverrers Christenret (in NGL. I S. 409—434) n. Kapiteln.
Sveinbjörnson. S. **þórður.**
Svs. = *Sverris saga* in Ks. (Seiten und Zeilen).
Sǫgn. = *Sögubrot af fornkonungum* in Fld. I Heft 3 (Seiten).
Thorlacius Lovspr. = Sk. Thorlacius Om det gamle Nordiske Lovsprog (in Nye Samling af det Danske Vidensk. Selsk. Skrifter IV, Kjøbenh. 1793 S. 169 ff.).
Tidsskr. for Retsv. = Tidsskrift for Retsvidenskab, Christ. 1888 ff.
Vafþr. = *Vafþrúþnesmol* (B. Sijmons D. Lieder der Edda S. 55—68). N. Strophen.
Vall. = *Valla-Ljóts saga* (in Islenzkar Fornsögur II Kaupmannah. 1881 S. 155—194), n. Kapiteln u. Zeilen.
Vf. = *Vápnfirðinga saga* in NO. V 1848 (Seiten).
Vidalin P.: Skýríngar yfir Fornyrði Lögbókar þeirrar, er Jónsbók kallast, Reykjavík 1854.
Vollstr. = K. v. Amira Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren. 1874.
Vǫl. = *Vǫlospá* (B. Sijmons D. Lieder der Edda S. 3—19) n. Strophen.
Vǫls. = *Volsunga saga* (in NSKr. und darnach in Fld. I Heft 2) n. Kapiteln.
Weinhold Altn. L. = K. Weinhold Altnordisches Leben 1856.
Wolff Th.: Zur Geschichte der Stellvertretung vor Gericht nach nord. Rechte (in Zschr. für vergleich. Rechtswissenschaft VI).
Zschr. f. RG. = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Germanist. Abtheilung). Die Bände nach ihrer Ordnungszahl in der „Zeitschr. für Rechtsgeschichte".

Æv. = Islendzk Æventyri her. v. H. Gering I, II 1882, 83 (n. Nummern und Zeilen).

þhr. = *Sagan af þorði hreðu*, in NO. V 1848 (n. Seiten).

þidr. = *Saga þiðriks Konugs af Bern*, Christ. 1853 (nach Kapiteln).

þórdur (þórdr) Sveinbjörnsson: Dessen latein. Übersetzung der Grágás in Grágás I, II Havn. 1829.

þórdur (þórdr) Sveinbjörnsson Ind.: Desselben Index verborum a. a. O, II S. 411 ff.

þórdur (þórdr) Sveinbjörnsson Ja.: Desselben latein. Übersetzg. der Jarnsída in der Kopenhagener Ausgabe 1847.

þorkelsson I = Jón þorkelsson Supplement til islandske Ordbøger, Reykjav. 1876.

þórkelsson II = Derselbe: Supplement etc. anden Samling, Reykj. 1879—85.

þorleif. = *þorleifs þáttr Jarlaskálds* (in Islenzkar Fornsögur III 1883 S. 115—132) n. Seiten und Zeilen.

þorst. hv. = *þáttr af þorsteini hvíta* in NO. V 1848 (Seiten).

þorst. st. = *þáttr af þorsteini stangarhögg* in NO. V 1848 (Seiten).

Einleitung.

Die Quellen und ihre Zeit.

§ 1. Die Quellen.

Das westnordische[1] Recht, früher und einseitiger das „altnordische“ genannt, ist das Recht des germanischen Stammes, der seit den frühesten bestimmbaren Zeiten seine Heimath und seine Hauptsitze im südlichen und mittleren Norwegen hat, seit dem Beginn der historischen Zeit aber sich auch noch über die Inseln der Westsee, insbesondere nach Island und von hier aus weiter nach Grönland ausbreitet.

Vom Obligationenrecht dieses Stammes, wie überhaupt vom westnordischen Privatrecht, verschafft uns ein gerundetes Bild, ein in Bezug auf Form wie Herkunft fast durchaus nationaler Quellenvorrath,[2] dessen Grundstock durch Rechtsaufzeichnungen[3] gebildet wird. Andere Erkenntnissquellen, wiewol nicht nur ihre Menge, sondern auch ihre Aufschlüsse über westnordisches Obligationenrecht beträchtlich sind, kommen doch, verglichen mit den Rechtsaufzeichnungen, erst in zweiter Linie in Betracht. Durch die Zeit der Rechtsaufzeichnungen ist daher die Zeit bestimmt, deren Recht als frühestes für uns erreichbares System im vorliegenden Buche zu schildern ist. Von hier aus erst haben wir, soweit möglich, die Vorgeschichte dieses Zustandes zurück zu verfolgen.

---

[1] Über diesen Begriff s. Noreen, Altnord. Grammat. I §§ 3, 8 und dens. im Grundriss I S. 425, 467 ff.

[2] Treffliche Bibliographieen von Th. Möbius: Catalogus librorum islandicorum et norvegicorum aetatis mediae 1856 und Verzeichniss etc. 1880.

[3] Über diesen Begriff s. Grundriss S. 42.

Angesehen auf ihre Heimath oder ihr Geltungsgebiet zerfallen die westnordischen Rechtsaufzeichnungen[1] in zwei Hauptklassen: Aufzeichnungen des norwegischen und Aufzeichnungen des isländischen Rechts. Angesehen auf ihre Zeit zerfällt jede dieser beiden Hauptklassen in zwei Unterabtheilungen, eine ältere und eine jüngere, wovon die zweite mit Gesetzen des norwegischen Königs Magnus Hákonarson (lagabǿter) anhebt.

Die frühesten norwegischen Rechtsaufzeichnungen stammen aus dem 12. Jahrhundert. Damals zuerst kamen in den 4 Volklands- oder Thingverbänden Norwegens, die nach ihren gesetzgebenden Versammlungen die *Frostuþings-*, die *Gulaþings-*, die *Borgarþings-*, die *Eiðsifaþingslog* hiessen, schriftliche Privatarbeiten zu Stand, welche sich mit der Darstellung des gesammten Rechts je eines Thingverbandes beschäftigten und insofern Rechtsbücher[2] genannt werden können, nämlich eine *Frostuþingsbók* für die Landschaft Drontheim, eine *Gulaþingsbók* für den Thingverband im südwestlichen Norwegen oder die Volklande um den Bukken-, Hardanger-, Sogne-, und Nordfjord, eine *Borgarþingsbók* für die Volklande um den Kristianiafjord, eine *Eiðsifaþingsbók* für den binnen- oder hochländischen Thingverband um den Mjǫsensee.[3] Jedes dieser Rechtsbücher aber hatte wie die schwedischen „Landschaftsrechte" einen mündlichen und amtlichen Rechtsvortrag (die *lǫgsaga* oder *lǫgtala*) zur Grundlage, den der Gesetzsprecher des Thingverbandes in der gesetzgebenden Versammlung *(lǫgþing, allsherjarþing)* des letzteren periodisch abzuhalten verpflichtet war. Dass diese Vorträge oder Weisthümer in Bezug auf Anlage und Inhalt zur Abfassungszeit der Rechtsbücher schon eine lange Tradition hinter sich hatten, ergiebt sich, wenn man hinsichtlich ihrer Eintheilung und ihres Stoffes die norwegischen

[1] Über dieselben Grundr. §§ 18, 24—26, ferner K. Maurer Udsigt §§ 1—11, 17—31 und in v. Holtzendorff's Encyklopädie 5. Aufl. S. 352—358, 361—364. In den angeführten Schriften Maurer's und im Grundriss S. 83 auch die sonstige Literatur.

[2] Dies Wort in dem Sinne genommen, den die neueren deutschen Rechtshistoriker damit verbinden.

[3] Die angegebenen Namen, nicht *Frostuþings-*, *Gulaþings-*, *Borgarþings-*, *Eiðsifaþingslǫg*, sind die Titel, welche theils nachweislich, theils wahrscheinlich die Rechtsbücher zu ihrer Zeit führten. Wegen *Frostuþingsbók* s. z. B. NGL. II S. 507, 510, 511, 513, 514, 515, 517, Fr. VI 1, 6, 9, Indl. 2, 25, wegen *Gulaþingsbók* NGL. I S. 3 var. 1. Das Rechtsbuch des Borgarþing wird in NGL. I S. 447 schlechtweg die *bók* genannt, wie die Frostuþingsbók in den Überschriften von Fr. III, VII, IX, X, XIII, — sodann in NGL. III S. 71 *forn víkresk lǫgbók*. Sämmtliche ältern Rechtsbücher heissen in NL. X 3 *bǿkr*.

Denkmäler mit einander und mit den schwedischen vergleicht. Es ist also das Recht nicht erst des 12. Jahrhunderts, sondern in der Hauptsache des Frühmittelalters, welches wir in jenen zu erwarten haben. Andererseits hat jedes der 4 Rechtsbücher eine Textentwickelung durchgemacht, die sich bis ins 13. Jahrhundert hinein fortsetzte. Mindestens 3 verschiedene Redactionen durchschnittlich hat jedes Rechtsbuch erlebt. Zum Theil sind diese jüngeren Redactionen auf gesetzgeberischem Weg zu Stande gekommen, wie denn überhaupt die Rechtsbücher, obgleich ursprünglich Privatarbeiten, doch später als Gesetzbücher recipirt worden sind. Angesichts dieser Umstände kann die Überlieferung keine vorzügliche genannt werden. Denn nur von der Gulaþings- und von der Frostuþingsbók sind uns, wenigstens nahezu, vollständige Texte erhalten und auch diese nur in je einer Redaction aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Von der Borgarþings- und der Eidsifaþingsbók dagegen liegen vollständig nur die „Christenrechte,“ diese allerdings in mehrfacher Fassung, vor. Immerhin jedoch kommen uns ausser jenen Haupttexten der Gu. und Fr. noch mehr oder weniger umfangreiche Bruchstücke älterer Redactionen zu statten, lassen sich ferner aus dem erhaltenen Haupttext der Gu., der sich selbst als aus zwei älteren Texten (des 12. Jahrh.) compilirt gibt, zahlreiche und wichtige Bestandtheile der letzteren herausschälen, und fehlt es endlich auch nicht an einigen Fragmenten von den weltlichen Abschnitten der Borgarþings- und Eidsifaþingsbók, so dass wenigstens ein paar Streiflichter auf diese wichtigen verlorenen Quellen fallen.

Noch in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts zurück reicht die Abfassungszeit eines Markt- oder Stadtrechts, — *bjarkeyjar réttr*, — das zunächst für Drontheim und nach dem Muster der Fr. unter Benutzung eines specifisch städtischen Rechtsvortrags geschrieben ist. Aber auch von diesem Rechtsbuch ist nur eine Anzahl grösserer Bruchstücke und Auszüge vorhanden, die eine dreifache Fassung des Textes erkennen lassen (älteste Redaction wohl nach 1174,[1] jüngste nach 1247).

Ausser den genannten sind vor den reformatorischen Gesetzen des K. Magnus lagabǿter nur wenige norwegische Rechtsaufzeichnungen

[1] Maurer bei Holtzendorff a. a. O. S. 353 bleibt zwar auch jetzt noch dabei, dass der älteste Text (IV) „bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts hinaufreichen könnte,“ übersieht aber, dass seit Holtzend. 4. Aufl. erst das Filiationsverhältniss jenes Textes zu einem Drontheimer Christenrecht bekannt geworden ist, welches nur 1164—1174 angesetzt werden kann. Vgl. auch Gött. Gel. Anz. 1886 S. 547.

vorhanden, noch wenigere für unsere privatrechtlichen Forschungen belangreich. Grössten Theils besteht dieses Material aus königlichen Einzelngesetzen *(réttarbœtr)*.

Ist dem Gesagten zufolge die erste Periode der norwegischen Rechtsaufzeichnungen eine Periode von Rechtsbüchern und, wenn man auf die Herkunft ihres Inhalts sieht, von Rechtsvorträgen, so ist die zweite eine Periode von Gesetzen. Gleich am Anfang derselben stehen die Gesetzbücher, um welche sich alles andere Quellenmaterial bis zur Unionszeit, ja überhaupt während des Spätmittelalters gruppirt. Es handelt sich bei jenen grossen Gesetzgebungswerken, die ungefähr das Jahrzehnt 1267—1277, also den grössern Theil der Regierungszeit des Königs Magnus Hákonarson ausfüllen, hauptsächlich um eine planmässige Revision der vier alten Landrechtsbücher und des Stadtrechtsbuches mit materiell gemeinrechtlicher Tendenz, deren Ziele in particularrechtlicher Form erreicht wurden. Es ist die analoge Richtung wie die, welche 80 Jahre später die schwedische Gesetzgebung unter K. Magnus Eriksson eingeschlagen hat. Von den ersten Versuchen, welche der norwegische „Gesetzbesserer“ in dieser Richtung unternommen hat, der neuen Gulaþingsbók aus d. J. 1267 und dem Gesetzbuch für die Eiđsifaþings- und die Borgarþingslǫg haben wir zwar nur noch die Christenrechte. Vollständig und gut überliefert hingegen ist das sog. gemeine Landrecht, d. h. die im Wesentlichen gleichlautenden Texte, welche in 1274 ff. in den einzelnen jetzt erweiterten Thingverbänden als Frostuþings-, Gulaþings-, Borgarþings- und Eiđsifaþingsbók eingeführt worden sind, ferner das sog. gemeine Stadtrecht von 1276 oder die wiederum wesentlich gleichen Texte der Statuten für die Städte mit eigenem lǫgþing: Bergen, Drontheim, Osló und Túnsberg. Ungefähr derselben Zeit gehört sodann das erhaltene Gesetzbuch für das königliche Dienstgefolge an, die sog. ***hirđskrá***, in der wir gleichfalls die Revision einer älteren, verlorenen hirđskrá vor uns haben, endlich eine Gruppe von 4 „Christenrechten,“ wovon die drei älteren sich als blosse Entwürfe herausgestellt haben, das vierte ein vom Erzbischof Jón rauđr unter Zustimmung des Königs i. J. 1277 eingeführtes Reichskirchengesetz ist. Alle diese in Absicht auf Herstellung eines gemeinen Rechts verfassten Schriften nun haben den grössern Theil ihres Stoffes den älteren Rechtsbüchern und Gesetzen entnommen, und wiederum ist es das westnorwegische Recht, welches von den einschlägigen Compilationen vorzugsweise bewahrt wird. So ist z. B. das gemeine Landrecht überwiegend aus Stücken der Fr. und Gu. zusammengesetzt, neben denen allerdings auch noch andere Landschaftsrechte Berücksichtigung gefunden haben.

ganz so wie das schwedische gemeine Landrecht des K. Magnus Eriksson grössten Theils aus Uplands- und Östgötalagen compilirt ist. Und wie das schwedische gemeine Stadtrecht dieses Landrecht zur Grundlage hat, so ist das norwegische auf der Grundlage des Landrechts von Magnus Hákonarson ausgearbeitet. Hier wie dort also hat man die stoffliche Continuität zwischen den neuen Gesetzbüchern und den alten Rechtsvorträgen gewahrt.

Vorzugsweise königliche Einzelgesetze sind es, die unter den norwegischen Rechtsaufzeichnungen bis zur Unionszeit unsere Aufmerksamkeit beanspruchen. Einige von diesen Quellen reichen trotz ihrer Jugend in Bezug auf Werth an die älteren heran, weil sie Einblicke in die Rechte von Gegenden gewähren, für welche es an früheren Aufzeichnungen gänzlich gebricht, wie z. B. für die Färöer und einige Landschaften des innern Norwegens. Jenen Gesetzen zunächst fordern Beachtung ein paar Gildestatuten aus dem westlichen Norwegen, von denen eines (sog. Bartholin'sches Schutzgildestatut) noch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts abgefasst ist, weiterhin verschiedene kirchliche Verordnungen, endlich auch die wenigen Erzeugnisse einer juristischen Privatliteratur, die jedoch etliche für's Obligationenrecht wichtige Formulare beisteuert.

Diese norwegischen Hauptmaterialien kommen für uns in so weit in Betracht, als sie uns das altnorwegische Obligationenrecht kennen lehren. Obenan stehen also für uns die Denkmäler der Rechtsbücherperiode. Im Vergleich zu ihnen meist von secundärem Werth sind die der gemeinrechtlichen Zeit. Es wird den comparativen Zielen dieses Werkes entsprechen, wenn wir die Geschichte des norwegischen Obligationenrechts in jenen jüngern Quellen etwa bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts systematisch verfolgen, bis zu jenem Zeitpunkt also, womit die Darstellung des schwedischen Rechts abschliessen musste. Jüngere Materialien werden erst dann heranzuziehen sein, wenn sie Rückschlüsse auf älteres, sonst unüberliefertes Recht gestatten.

Die isländischen Rechtsaufzeichnungen, worauf sich die Darstellung der altnationalen, d. h. der freistaatlichen Zustände auf der Insel vornehmlich stützen muss, bestehen — abgesehen von zwei auch für sich allein in mehrfacher Redaction überlieferten Gesetzen grössern Umfangs, nämlich dem Zehntgesetz von 1096 und dem Christenrecht von 1122—1132, — aus den compilatorischen Rechtsbüchern, von denen die ältesten, etwa um 1200 verfassten nur in Bruchstücken, die jüngern, weitläufigsten und typischen Repräsentanten, nämlich die *Konungsbók* (1258—1262) und die *Staðarhólsbók* (1262—1271) vollständig oder doch nahezu vollständig erhalten sind, und die man

einem alten literarischen Brauche folgend unter dem Namen der *Grágás* zusammenzufassen pflegt. Zwar gehört die Stadarhólsbók ebenso wie die noch jüngern Auszüge aus den Rechtsbüchern schon der Zeit der norwegischen Herrschaft an. Aber im Wesentlichen ist doch auch hier nur Recht der freistaatlichen und zwar einer weiter zurückliegenden Zeit niedergeschrieben. Den Kern aller dieser Privatarbeiten nämlich bildet der in seinen ältesten Bestandtheilen bis c. 930 zurückreichende periodische Vortrag oder die *lǫgsaga* des isländischen Gesetzsprechers, wie sie erstmals 1117/18 in Gesetzesform aufgeschrieben und in der Folgezeit durch theils schriftliche, theils mündliche Neugesetze *(nýmæle)* fortgebildet worden war. Dass in den Text der *lǫgsaga* Gutachten von Gesetzsprechern, particulare Satzungen, Formulare, ja auch Stücke aus norwegischen Rechtsbüchern von den Compilatoren hineingearbeitet worden sind, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Sicherlich hat aber auch eine noch mehr juristische, abhandelnde Literatur Antheil an den Stücken, woraus die Rechtsbücher zusammengesetzt sind. Denn der gewaltige Umfang der Compilationen, der grössten germanischen Rechtsdenkmäler, die es überhaupt gibt, schliesst es aus, dass jemals ihr ganzer Inhalt, selbst nach Abzug der vorhin genannten Bestandtheile, an den 3 Allthingen der Amtsperiode des Gesetzsprechers vorgetragen worden sei. So dringend nun aber alle diese äussern Zuthaten zur alten *lǫgsaga* nach Berücksichtigung verlangen, immerhin wird man dem verdienten Herausgeber der Grágástexte Vilhjálmur Finsen zugestehen müssen, dass diese Texte uns das isländische Recht in der Hauptsache so überliefern, wie es 1150—1200 war.[1]

Nach der Unterwerfung der Insel unter den König von Norwegen 1262—1264 verfällt das isländische Recht massenhaft eindringenden norwegischen Einflüssen, weswegen es von vornherein unserer Aufgabe nicht entsprechen würde, seine Geschichte in die spätere Zeit zu verfolgen. Gleichwohl dürfen wir doch die umfassenden Gesetze nicht umgehen, welche bestimmt waren, einen neuen Rechtszustand auf der Insel zu begründen, denn grössten Theils sind sie aus älteren norwegischen und isländischen Materialien zusammen geschrieben, von denen wir doch nur die meisten noch anderweitig nachweisen können. Dies gilt nicht nur von den beiden Gesetzbüchern, welche durch die königliche Gewalt auf der Insel zur Einführung gebracht worden sind, nämlich der sog. *Jarnsíða* von 1271—1273 und der sog. *Jónsbók* von 1281, in denen sich die gemeinrechtlichen Tendenzen und die

[1] Vgl. Finsen in Gr. Übers. II S. 220.

Gesetzgebungstechnik der Zeit von Magnus lagabœter deutlich genug aussprechen, sondern auch vom „neuen“ Christenrecht des Bischofs Arne von Skálholt von 1275, dem das damals schon entworfene norwegische Christenrecht des Erzbischofs Jón (oben S. 4) ebenso zur textlichen Grundlage gedient hat, wie der Jónsbók das norwegische gemeine Landrecht.

Die norwegischen und isländischen Rechtsanfzeichnungen bis gegen 1300 hin reichen zwar aus, um uns eine Gesammtansicht vom norwegischen und isländischen Obligationenrecht in den beiden letzten Jahrhunderten des Frühmittelalters zu verschaffen. Aber fürs erste lassen sie doch oftmals den Wunsch übrig, dass die von ihnen überlieferten Rechtssätze noch von anderer Seite her reichlicher belegt werden möchten, und sodann bleiben in dem aus ihnen gewonnenen Bilde bei näherer Besicht der empfindlichen Lücken genug, deren Ausfüllung wir von andersgearteten Quellen erwarten müssen. In beiden Beziehungen leistet ein sehr beträchtlicher Vorrat der verschiedensten Schriftwerke die gewünschte Aushilfe.

Aus diesem noch in die Reihe der Rechts-Denkmäler, wenn auch nicht der Rechts-Aufzeichnungen, gehören die Urkunden, die allerdings sich wiederum fast ausschliesslich auf Norwegen und Island vertheilen. Ueber die Anfangsgrenze der Zeit, aus der die Rechtsaufzeichnungen stammen, reichen sie allerdings nicht hinauf und in grösserer Menge liegen sie erst seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert vor. Dafür aber zeichnen sich die meisten vor den schwedischen und überhaupt den ostnordischen Denkmälern gleicher Gattung durch ihre Diplomatik aus, die sich auf den ersten Blick als eine weit weniger von Mitteleuropa her beeinflusste ergibt. In Bezug auf ihre Sprache, ihre Structur und ihre Function ist die westnordische Urkunde, insbesondere der norwegische Zeugen- und der isländische Stiftungsbrief,[1]) die nationalste, welche die germanische Welt kennt. Ihren Formen hat sich sogar die Kirche der westnordischen Länder gefügt. Manche der norwegischen Urkunden belehren über das Recht von Gegenden, aus denen andere Denkmäler überhaupt nicht vorliegen. Derartige Stücke werden noch über die durch die Rechtsaufzeichnungen bestimmte Zeitgrenze hinaus zu verfolgen sein.

Noch eigenartiger als durch seine Urkundenbestände wird unser Quellenvorrat durch die Beiträge der Profanliteratur[2], vor Allem

[1] Über diesen G. Cederschiöld in den Aarb. 1887 S. 1—72.

[2] Zum Folgenden vgl. Mogk im Grundr. IIa SS. 71—114, 115—138, 141 flg., Vigfusson Prolegomena in Stu. I. Sars Udsigt over den norske historie II S. 266.

jener ungezählten Menge von Gedichten und mythisch-heroischen Erzählungen, geschichtlichen und halbgeschichtlichen Werken *(sǫgur)*, die den unvergänglichen Ruhm des isländischen Geisteslebens ausmachen. Schon die nationale Sprache dieser Literatur, mehr aber noch ihr Reichthum an realistisch-kleinmalerischen Schilderungen nicht nur der öffentlichen Ereignisse, sondern auch des Privatlebens aller Volksschichten liefert uns eine schier unerschöpfliche Fülle der werthvollsten Aufschlüsse über rechtsgeschichtliche Fragen, nicht selten gerade da, wo uns alle andern Quellen im Stich lassen. Mit ihrer klassischen Periode füllt die westnordische Erzählungskunst das 13. Jahrhundert aus. Aber in stofflicher wie technischer Hinsicht fussen die Traditionen dieser Literatur, gerade so wie die der Rechtsaufzeichnungen aus derselben Zeit, doch zu einem sehr beträchtlichen Theile in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Schon damals sind auf Grund verlässiger und kritisch gesichteter Ueberlieferungen bedeutende Werke geschrieben worden, welche sich theils mit der gesammtnordischen Geschichte der letzten voraufgehenden Jahrhunderte bis zurück in's neunte, theils mit den jüngstvergangenen zeitgenössischen Ereignissen befassten. Ist auch das Meiste davon nicht im Original erhalten, so sind doch ansehnliche Bruchstücke jener früheren geschichtlichen Arbeiten wörtlich in spätere, mehr compilatorische übergegangen, die uns vorliegen. Wir vermögen deutlich zu erkennen, dass in seinen wesentlichen Eigenheiten der Styl der westnordischen Erzählungsliteratur schon um 1150 ebenso fertig war wie der viel ältere der mündlichen Erzählungskunst, von welchem jener abhing. Lässt es sich nun auch nicht Punkt für Punkt nachweisen, an einzelnen Punkten sogar widerlegen, im Ganzen und Grossen dürfen wir nach dem Allen doch annehmen, dass das altnordische Leben so wie es uns im 13. Jahrhundert beschrieben wird, schon seit etwa 1050 aussah, — ein Satz, der vom Rechtsleben ebenso gilt, wie vom Culturleben überhaupt. Es ist dies ein Umstand, der für die chronologische Bestimmung des in diesem Buche darzustellenden Rechtszustandes um so mehr in's Gewicht fallen muss, als unser der Profanliteratur entnommenes Material sich als ein massenhaftes erweist. Aber auch bei der lokalen Bestimmung kommt uns dieses Material trefflich zu statten. Denn nur mit seiner Hülfe vermögen wir uns wenigstens einigermassen zusammenhängende Vorstellungen von den politischen und den Culturverhältnissen der westnordischen Colonien ausserhalb Islands, insbesondere der Orkneys, der Färöer und der Ansiedlungen in Grönland zu bilden. Freilich auch diese mehr bewunderte als gekannte Profanliteratur muss kritisch benutzt werden. Vor Allem haben wir im Auge zu behalten, dass wir

fast immer nur isländischen Berichterstattern gegenüber stehen. Damit ist eine gewisse Einseitigkeit der Berichte gegeben. Denn bei aller Schärfe ihrer Beobachtung, bei aller Unbestechlichkeit ihres Urtheils, dem naiven Subjectivismus ihres Zeitalters, der alles Fremdartige sich assimilirt, haben doch auch die isländischen Schriftsteller ihren Tribut gezollt, indem sie sich den einmal festgestellten literarischen Stylgesetzen ihrer Heimath unterwerfen mussten. Immerhin reicht, was wir an nicht isländischen Profanschriften besitzen, darunter obenan der norwegische Königspiegel (c. 1200), aus, um eine Prüfung des isländischen Kolorits auf seine Treue wenigstens stellenweise zu ermöglichen. Ein Schatz von Überlieferungen im Volksmund, die sich aus dem Mittelalter her bis in die Neuzeit erhalten haben ist geeignet, diese Prüfung zu unterstützen.

Alles in Allem genommen wird es vorzugsweise norwegisches und isländiscs Recht zwischen 1100 und 1300 sein, was in diesem Band zur Darstellung gelangt. Insoweit aber haben wir es mit zwei vollständigen Systemen zu thun, die unabhängig von einander entwickelt sind. Dieser Umstand ist methodologisch von der grössten Wichtigkeit, weil wir von der festen und breiten Unterlage jener beiden Systeme aus mittelst comparativer Rückschlüsse zur Reconstruction eines westnordischen Urrechts gelangen, das spätestens dem 9. Jahrhundert angehört.

§ 2. Die Cultur überhaupt.

Die nächste Frage, vor die wir uns gestellt sehen, ist die nach dem Alter der norwegischen Cultur. Durch die Runeninschriften und durch die Berichte antiker Schriftsteller ist erwiesen, dass die Norweger der älteren Eisenzeit (c. 200—750 n. Chr.) ethnologisch denselben Stamm ausmachen, wie die Norweger der historischen Zeit. Dass ferner eine im Wesentlichen ebenso zusammengesetzte Bevölkerung germanischer Art in Norwegen schon während der Broncezeit (c. 500 v. Chr. — 200 n. Chr.) vorhanden gewesen, dürfen wir wenigstens als wahrscheinlich betrachten. Hingegen muss vorläufig noch dahingestellt bleiben, ob auch jenes noch ältere Volk, das sich während der (um 500 v. Chr. zu Ende gehenden) jüngeren Steinzeit von Süden allmälig und spärlich gegen Norden ausgebreitet hat, überhaupt den Germanen zuzurechnen sei.

Bis zum Schluss der älteren Eisenzeit gehen alle Culturveränderungen in Norwegen überaus langsam vor sich, langsamer nicht nur als in Dänemark, sondern auch als in Schweden. Die ger-

manischen Ansiedelungen drängen sich noch hauptsächlich in den südlichen und südwestlichen Küstengebieten zusammen, wogegen das Binnenland und, der Gunst des Klimas ungeachtet, selbst das Drontheimische noch sehr dünn bevölkert bleiben. Das sog. Broncealter hat in Norwegen länger angedauert als in den andern skandinavischen Ländern; von ihnen ist Norwegen während dieser Periode in Bezug auf technische Fortschritte abhängig; durch ihre Vermittelung allein wurde es von antiken Culturelementen berührt. In seinen südöstlichen und südlichen Landschaften hat denn auch das bedeutendste Symptom des geistigen Fortschrittes seiner Bewohner, die Runenschrift, seine ältesten Denkmäler hinterlassen. Dort wahrscheinlich hat auch der Ackerbau zuerst festen Fuss gefasst. Wenigstens wurde er in späterer Zeit in jenen Gegenden viel gründlicher betrieben als im Westen, wo die Beschaffenheit des Landes und der überwiegende Fischfang ihm hinderlich waren.

Aus dem Verhältniss der Abhängigkeit von Dänemark und Schweden hat die norwegische Cultur mit dem Beginn des jüngeren Eisenalters sich befreit. Dieses (etwa 750—1000) ist die Zeit des Ausbaues der germanischen Wohnsitze in Norwegen, dieses die Zeit, worin die nunmehr aktive norwegische Nationalität ihr charakteristisches Gepräge empfängt, die Zeit endlich, während deren Norwegen in die Geschichte eintritt. Jetzt vor allem ist unter den sämmtlichen Völkern der skandinavischen Stammlande am meisten das norwegische zur höchsten Seetüchtigkeit und damit zur grössten Widerstandsfähigkeit, Beweglichkeit, Gewandtheit und Waghalsigkeit geschult worden, zu jenen Eigenschaften, die es zum eigentlichen Handelsvolk des Nordens gemacht haben. Es waren die Jahrhunderte der Vikingerzüge, welche die kräftigsten, unternehmungslustigsten und eben darum die tonangebenden Bestandtheile der norwegischen Bevölkerung in bald feindliche, bald friedliche, jedenfalls aber dauernde und unmittelbare Berührung mit den Culturländern des Westens und Südens, insbesondere mit den britischen Inseln brachten. Westliche Beziehungen in ähnlicher Menge und Stärke haben von den ostnordischen Völkern nur die Dänen gehabt. Aber auch zwischen den dänischen und norwegischen Vikingerfahrten scheint ein wesentlicher Unterschied obgewaltet zu haben, insofern nämlich die von Norwegen ausgehenden Unternehmungen bei weitem nicht in dem Maße wie die dänischen zu Auswanderungen wurden. Die Freibeuterschaaren, die von Norwegen über die See gingen, blieben in beständiger Verbindung mit ihrer Heimat; die meisten kehrten sogar wieder dahin zurück. Daher mussten denn auch die Rückwirkungen dieser Heer-

fahrten so tief in die norwegischen Verhältnisse eingreifen. War schon seit Urzeiten in Folge der eigenthümlichen Besiedlungsweise nach Einzelnhöfen die wirthschaftliche Gütermenge ungleichmässiger in Norwegen vertheilt gewesen, als in den ostnordischen Ländern, so verschärfte sich dieser Gegensatz durch Ansammlung erbeuteter Reichthümer in den Händen der unternehmungslustigen Mächtigen. Hievon die nächste Wirkung aber war die Ausbildung und Befestigung von Unterschieden in der Gesellschaft, wie sie den ostnordischen Völkern, insbesondere den schwedischen, noch auf lange Zeit hinaus gutentheils unbekannt geblieben sind, Unterschieden nicht nur in Bezug auf Besitz, Ansehen und Einfluss, sondern auch hinsichtlich der Lebensweise, der Erfahrungen, der Überlieferungen. Die gewaltigen Fortschritte der Technik, der Wirthschaft, des Wissens und Glaubens, welche in Norwegen während der Vikingerzeit gemacht wurden, waren zunächst Fortschritte einer Volksklasse nämlich der wirthschaftlich stärkeren Minderheit, einer Aristokratie, worin der Beruf des Heer- und Kauffahrers den des Bauern überwog. Doch aber blieb diese Aristokratie in so engen und lebendigen Beziehungen mit dem übrigen Volke, dass sie die in der Fremde aufgenommenen Culturelemente in specifisch skandinavischem Sinne verarbeitete und so auch ihren Stammgenossen mittheilen konnte.

Im 9. Jahrhundert beginnt die literarisch beglaubigte Geschichte von Norwegen. Sie hebt an mit einer gewaltsamen Umwälzung der staatlichen Zustände. Diese hat zur Folge die Colonisation nicht nur der abgelegeneren Landschaften der skandinavischen Halbinsel wie Jamtaland und Helsingjaland, sondern auch der schon von den Vikingern heimgesuchten nördlichen Halbinseln Schottlands, der Inseln von Hjaltland (Shetland), der Orkaden und Hebriden, der Inseln vor der schottischen Westküste und einzelner Punkte an der irischen Küste, weiterhin aber auch der Färöer und Islands. Nach einem Jahrhundert wurde das Werk des schönhaarigen Harald ergänzt durch die religiöse Revolution seiner Nachkommen, Olaf's Tryggvason's (995—1000) und Olaf's des Heiligen (1014—1030). Sie schloss, wiewohl durch eine innere Zersetzung des Heidenthums vorbereitet, in sich eine Erschütterung aller Culturverhältnisse, wie sie von gleicher Gewaltsamkeit kein anderes skandinavisches Volk und überhaupt nur wenige andere germanische Völker erlebt haben. Infolge davon wird auch die weitere Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse, der sittlichen Anschauungen, der Bildungsstufe derart beschleunigt, dass von jetzt an in gutem wie schlimmem Sinn hinter der norwegischen Culturentwickelung die schwedische beinahe um ein Jahrhundert zurückbleibt.

Gleichwohl eignet auch der norwegischen Cultur bis um 1200, also in der Periode unserer älteren Quellenschicht, ein archaischer Zug. Die landesgesetzliche Aufnahme des Königs Olaf Haraldsson unter die Zahl der Heiligen i. J. 1031, dem Jahr nach seinem Fall, symbolisirt die Zeit, seit welcher Norwegen ungeachtet der Fortdauer zahlloser Paganismen als ein christliches Land gelten muss, nicht minder aber auch die Art des norwegischen Christenthums. Denn unter allen Heidenbekehrern hat wohl kaum einer sein ganzes Leben hindurch dem Ideal des Christen weniger entsprochen, als der Mann, den Norwegen sich zum Schutzheiligen erkor. Das Christenthum war eben nur als Cultform, nicht als Gesinnung zur Herrschaft gelangt, und hiebei hatte es noch das nächste Jahrhundert hindurch sein Bewenden. Die Lebensauffassung blieb durch die Gesichtspunkte der heidnischen Reckenzeit bestimmt. Gelten Raubzüge gegen Christenleute jetzt auch als verwerflich, so werden doch die kriegerischen Unternehmungen eines Haraldr hardráde (1066), eines Magnus berfœttr (1098, 1103), eines Eystein Haraldsson (1151) nach den britischen Inseln nur als Vikingerfahrten grossen Maſsstabs verständlich, und wiederum als ein Abenteuer solcher Art ist in der Hauptsache auch der sogenannte Kreuzzug von König Sigurd dem Jerusalemfahrer (1107—11) und theilweise wenigstens noch die Wallfahrt des Erlingr skakke und seiner Genossen (1151—53) ausgeführt worden. Dass wir gerade bei Fürsten, deren Klugkeit gerühmt wird, einer so wenig staatsmännischen und dafür um so stärker epischen Ansicht vom eigentlichen Beruf des Königthums begegnen, kennzeichnet den Geist dieses Zeitalters, dem individuelle Kühnheit und Streitbarkeit die Krone aller Mannestugend ausmachen. Ein solches Zeitalter kennt keine öffentlichen, sondern nur Privat-, weil nur individuelle Interessen. Es kennt daher keine politische Partei, dafür aber Fractionen im buntesten Wechsel und in den leidenschaftlichsten Kämpfen. Und so wird auch begreiflich, wie jene Häuptlingsgeschlechter aus der Zeit des Kleinkönigthums ihr lokales Ansehen behalten konnten, obgleich die Legende ihres Ursprungs vom Christenthum untergraben war. Es kam eben vornehmlich darauf an, wie lange sie wirthschaftlich und politisch die Mittel behielten, die alte glänzende Lebensführung fortzusetzen. Noch um 1100 gilt die Gliederung der Gesellschaft, wie sie als Ergebniss der Vikingerzeit überkommen war, für unerschütterlich. Ihre Typen schildert Rigsþula, das herrliche Gedicht von der Herkunft der Stände, in den lebendigsten Farben: zuerst den schwarzhaarigen, missgestalteten Sklaven beiderlei Geschlechts mit seinem schwerfälligen Auftreten,

seinem lümmelhaften Benehmen, seiner trägen Arbeit, dann den behäbigen Bauern, der schon auf sein Äusseres hält, aber auch seine Ochsen zähmt, sein Haus, seinen Pflug, seinen Webstuhl selber zimmert, die zurückhaltende, leicht etwas hochmütige Bäuerin, die in Kopf- und Halstuch spinnend auf der Kiste in der Rauchstube sitzt oder ihre Gäste mit vollen Schüsseln gesottenen Kalbfleisches bewirthet, ferner den Adelichen, den in Leibesübungen aufgewachsenen, Pfeile schäftenden, von mythischem Stamm, worin nicht nur das hellblonde Haar, die weisse Haut und der Schlangenblick, sondern auch übernatürliche Kräfte sich vererben, und seine Hausfrau in Schleppkleid, hoher Haube und mit Brustschmuck, die ihren Gästen auf silberbelegter Platte Geflügelbraten und Weissbrot vorsetzt und Wein in den Silberkelch schenkt, ihren Sohn, den runenkundigen, Rosse tummelnden, kampfgeübten, freigebigen Beherrscher von achtzehn Gehöften, für den die schmalfingerige Jungfrau aus Hersengeschlecht eben adelich genug ist, und zuletzt den Enkel, den jagdfrohen, der die Königstochter freit und sich ein Reich erobert.

Doch hatte schon eine Gährung in den gesellschaftlichen Zuständen begonnen. Sie modernisirten sich gewissermassen. Beschäftigung und Besitz geben jetzt den Grund der Klasseneinteilung ab. Die Werthschätzung des Handels, den selbst Könige nicht unter ihrer Würde achteten, war ein Vermächtniss der Vikingerzeit; jetzt nachdem der Verkehr mit dem Ausland im Ganzen friedlicher geworden, wird — regelmässig geübt und dadurch technisch vervollkommnet — das Gewerbe des Kaufmanns zu einem nationalen Lebensberuf. Die Folge davon sowie des planmässigen Betriebs der grossen Fischerei ist in den Küstenstrichen das Emporblühen des Städtewesens schon seit den siebziger Jahren des 11. Jahrhunderts. Im zwölften greifen Städte wie Nidarós, Bergen, Stavanger, Túnsberg, Osló mehrmals selbstständig in den Gang der Staatsereignisse ein. Mindestens 7 Kirchen besitzt um 1200 Nidarós und Bergen gar die doppelte Zahl. Eben damals wird auch schon der eine oder andere jener Marktorte zur „Burg“. Die Leute mit den neuen Interessen, den erweiterten Gesichtskreisen, der verfeinerten Lebensweise, aber auch den vielfach fremdländischen Sitten finden in den Handelsplätzen ihre zugkräftigen Sammelpunkte.

Aber auch ausserhalb des Burgfriedens sind in dieser Zeit nicht unbedeutende wirthschaftliche und soziale Veränderungen eingetreten. Hineingezogen in die blutigen Thronstreitigkeiten, welche vom Tode König Sigurds, des Jerusalemfahrers (1130) an über ein Jahrhundert wütheten, verfallen die Nachkommen der alten Kleinkönige und

die erbgesessenen Grossbauerngeschlechter zum Theil der Vernichtung, zum Theil der Verarmung, und die den innern politischen Stürmen Stand gehalten haben, müssen sich doch gefallen lassen, dass neben ihnen neue Leute durch den Königsdienst in die Höhe kommen, Leute ohne Traditionen oder mit Traditionen, die bestenfalls erheirathet sind. Damit ändert sich der Charakter der Aristokratie. Hatte die frühere dem König den Gefolgeneid geleistet, so hatte sie es gemusst, weil ohne ihn ihre Macht dem König zu gefährlich war. Für die neue war der Gefolgeneid der Grund ihrer Macht. Im Wesentlichen Dienstadel, sucht diese neue Aristokratie es dem Dienstadel von Mitteleuropa gleich zu thun. Zu Anfang des 13. Jahrhunderts will das bedeutendste Werk der norwegischen Literatur, der Königsspiegel, den königlichen Gefolgsleuten den Herrentitel und den Ritternamen beigelegt wissen, und bezeichnender noch ist es, dass diese Schrift wie eine Theorie der Kaufmannschaft und des Herrscherberufes so auch eine Theorie jenes Ritterthums mit besonderer Rücksicht auf seine höfischen Manieren aufstellt und sogar die fremden Ausdrücke für den Grundbegriff der „Höfischheit“ und ihren Gegensatz, die „Dörperlichkeit“ sich aneignet.

Die Differenzirung der Gesellschaft wurde vervollständigt durch die Einrichtungen der Kirche: ihre Parochialverfassung, welche in die Zeit des heiligen Olaf zurückreicht, ihre Diöcesanverfassung, welche unter dem stillen Olaf (1066—1093) gegründet, durch die Erhebung Drontheims zum Erzstuhl und die Einführung von Domkapiteln (1152) ausgebaut wurde, ihre Klöster, deren Verbreitung in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts beginnt.

So sehr sich nun aber auch im Grossen und Ganzen genommen diese Bevölkerungsklassen durch ihre wirthschaftliche Lage, ihren politischen Einfluss, ihre Bildung, ihre Interessen von einander unterschieden, ihre Gegensätze waren doch keine unvermittelten. Gegen 1200 gehörte es zwar schon zu den Gewohnheiten königlicher Hofleute, geringschätzig von Dörperkerlen und Kaufmannsbänchen zu reden; aber von den ersten wie von den zweiten hatten doch auch viele in ihren jüngeren Jahren sich auf Kauffahrten verlegt. Die Liebhaberei für diese war sogar noch fortwährend in der Zunahme begriffen, so dass sie in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts geradezu als eine Gefahr für die Landwirthschaft empfunden und das Einschreiten der Gesetzgebung gegen sie in Anspruch genommen wurde. Der Unterschied zwischen Land- und Stadtbevölkerung aber wurde nicht nur durch das soeben hervorgehobene Moment, sondern auch durch das auf den Umsatz arbeitende bäuerliche Handwerk bis zu

einem gewissen Grade ausgeglichen, welches in einigen Landschaften bis auf unsere Tage ein charakteristisches Merkmal norwegischer Wirthschaft gebildet hat. Weiterhin war auch der Gegensatz zwischen Klerus und Laien noch lange nicht in der Schroffheit ausgebildet, wie es die strengkirchlichen Ansprüche eigentlich gefordert hätten. Vom Monasticismus, der anderwärts am meisten in dieser Richtung gewirkt hat, war in Norwegen bei der verhältnissmässig geringen Zahl von Klöstern und der Einseitigkeit ihrer geographischen Verbreitung ein besonders tiefgreifender Einfluss auf die gesellschaftlichen Verhältnisse nicht zu erwarten, und die Ansammlung von Grundgütern durch einzelne Klöster, die ihm in der norwegischen Wirthschaftsgeschichte eine gewisse Bedeutung sicherte, war damals erst in den Anfängen begriffen. Was aber den Saecularklerus betrifft, so hat die niedere Geistlichkeit eine ökonomisch unabhängige Stellung erst durch die gesetzliche Einführung des Ertragszehnts erhalten, die nur mühsam und daher auch nur allmälig während des 12. Jahrhunderts gelungen ist. Bei der Fortdauer des Laienpatronats, der Pfarrwahl und der Priesterehe blieb der Klerus in Interessengemeinschaft mit dem Laienstand, über den er sich auch durch seine gelehrte Bildung nicht beträchtlich erhob. Gab es doch noch 1237 und 1241 sogar Bischöfe, denen der Papst die Unzulässigkeit der Verwendung von Bier zur Eucharistie oder zur Taufe erklären musste! Aber auch in Bezug auf weltliche Neigungen und Ärgerlichkeit des Lebenswandels pflegte der norwegische Klerus den Laien wenig nachzugeben.[1] Und so erklärt es sich, wenn wir alsbald nach Ausbau der kirchlichen Ämterhierarchie gebildete und willensstarke Kirchenfürsten wie die Erzbischöfe Eystein Erlendsson und Eirik Ivarsson ihre Kraft in dem Bestreben erschöpfen sehen, die Stellung der Geistlichkeit in bessern Einklang mit den Anforderungen des kanonischen Rechts zu bringen. Es erklärt sich aber auch, dass beim niederen Klerus dies Bestreben, welches zu einem harten Kampf gegen das geltende Landrecht führen musste, so gut wie keine Unterstützung fand und dass der erbitterte Streit zwischen Kirchen- und Staatsgewalt mit beiderseitiger Ermattung abschloss.

Der sittliche Zustand des norwegischen Volkes gegen 1200 hin wird von den Zeitgenossen und zwar von sehr verschiedenen Standpunkten aus als ein im tiefsten Verfall begriffener geschildert. Und

[1] Als Typus des norwegischen Klerikers zwischen 1100 und 1160 gelten kann der habsüchtige, gewaltthätige und rachgierige Arnaldr, der als gebildeter Geistlicher und tüchtiger Priester gerühmt, 1124 Bischof von Grönland und 1152 Bischof von Hamar wird.

allerdings hat es weder an Ursachen solchen Verfalles noch auch an freiem Spielraum für sie gefehlt. Der fortdauernde Widerspruch zwischen religiösem Denken und Cultform, das schlimme Beispiel der Volksführer während endloser Parteikämpfe ohne jeden höheren politischen Zweck, zuletzt der Kirchenstreit, bewirkten das Umsichgreifen einer sittlichen Haltlosigkeit, die in einzelnen Zügen an merowingische Zeiten erinnert und es schliesslich ermöglicht hat, dass ein so vollendeter Schwindler wie Sverrir ein Vierteljahrhundert lang den legitimen König von Norwegen spielen durfte. Darüber dürfen wir jedoch nicht vergessen, dass die Geschichtsquellen auch von Beispielen der Treue, der Aufopferungsfähigkeit, des Edelmuthes zu erzählen wissen. Der Grundstock altväterischer Tüchtigkeit, den die heroische Zeit angesammelt hatte, war also noch nicht erschöpft.

Es ist die nämliche Beobachtung, die wir auch auf dem literarischen und künstlerischen Gebiet machen. Freilich wenn man auf die nationale Schriftstellerei sieht, so begegnen beinahe nur Arbeiten, die dem unmittelbar praktischen Bedürfniss abhelfen wollen, — die Rechtsaufzeichnungen. Erst gegen Ausgang des 12. und am Beginn des 13. Jahrhunderts reihen sich diesen eine kirchenpolitische Streitschrift von sehr zweifelhaftem Werth, einige homiletische Arbeiten und dann der schon S. 9,14 erwähnte Königsspiegel an. Poetische, geschichtliche und Erzählungsliteratur haben neben jenen Schriften so gut wie keinen Platz. Vor Erzbischof Eystein Erlendsson (1162 — 1188) haben Norweger überhaupt keinen Versuch gemacht, Geschichte zu schreiben, und das Wenige, was sie jetzt in dieser Richtung hervorbrachten, geht zum grössten Theil auf Eysteins Anregung oder gar auf seine Urheberschaft zurück, erscheint demgemäss auch — mit Ausnahme einer einzigen kleinen Königschronik, des sog. Ágrip, — durchaus im Gewande der specifisch klerikalen Literatur. Man hatte denn auch das deutliche Gefühl der eigenen Armuth gegenüber dem schon damals angesammelten Literaturreichthum der Isländer. Aber wesentlich reicher stellt sich das norwegische Geistesleben in den zwei ersten christlichen Jahrhunderten schon dar, wenn wir von seinen schriftlichen Niederschlägen absehen. Welch ausgezeichneter Leistungen man um 1200 in den feineren Gesellschaftsschichten doch fähig war, zeigt eben jener Königsspiegel, der mit zu den allerbesten wie grössten und originellsten didaktischen Schriften des Mittelalters gehört. Wie wenig es ferner in denselben Kreisen an Sinn für sorgfältige geschichtliche Überlieferung fehlte, ergibt sich daraus, dass mindestens die nach Anlage, Umfang und Genauigkeit bedeutendste Monographie der Zeit über norwegische Geschichte, die Sverris saga,

wenn auch von einem Isländer, so doch für einen norwegischen Besteller und zum Theil sogar in Norwegen nach den Angaben dieses Bestellers geschrieben ist (1184—1202). Wahrscheinlich würde auch eine nationale norwegische Geschichtschreibung sich ausgebildet haben, wenn nicht die beständigen inneren Unruhen hindernd in den Weg getreten wären. War doch immer noch wie in alten Zeiten die volksthümlichste Form der Geschichte, die öffentliche, mündliche Prosaerzählung, beliebt. Von dem kunstmässigen historischen Preislied aber war Norwegen sogar das Mutterland gewesen und auch jetzt noch fort und fort das eigentliche Bedarfsland. Auch die der historischen nächstverwandte heroisch-mythische Dichtung, die sich mit den altheidnischen Stoffen beschäftigte, und ebenso die gnomische Poesie alten Schlags haben in Norwegen mindestens bis tief ins 12. Jahrhundert hinein sich fortgepflanzt, und die Denkmäler derselben werden nicht dadurch weniger norwegisch, dass sie in isländischen Sammlungen bewahrt sind. Die epigrammatische Improvisation endlich wurde als Gesellschaftsspiel gepflegt. Wie solchergestalt in der Dichtung, so sind auch in der Kunst die besten Traditionen des Heldenzeitalters lebendig geblieben. Zwar die monumentale Kunst, die Steinarchitektur, zeigt sich von ihnen nur mittelbar bedingt, dafür um so unmittelbarer abhängig von der christlichen Kunst der Fremde, insbesondere Englands. Die Kleinkunst dagegen, die Holzschnitzerei, Silberarbeit, Teppichweberei, setzt die Technik und die Formensprache der Vikinger ebenso fort, wie sie die althergebrachte Wirthschaftsmethode des Bauernhandwerks beibehält. Sie nimmt den romanischen Styl nur auf, indem sie ihn dem altnationalen Geschmack assimilirt. Die Holzarchitektur der Landkirche verharrt in der Hauptsache sogar beim Grundriss des heidnischen Tempels.[1]

Aber das gleichzeitige Auftreten der schroffen Hierarchen Eystein Erlendsson und Eirikr Ivarsson einerseits und des ersten modernen Menschen in der norwegischen Geschichte, Sverrir, andererseits hatte eine neue Culturperiode angekündigt, ein Spätmittelalter, dem beinahe ohne Übergang die antike Zeit Platz machte. Nicht dass es an sehr entschiedenen Nachklängen der Frühzeit gefehlt hätte: Thaten wie sie der vornehme Seekämpe Alfr Erlingsson 1280—1290 verrichtete, hätten durchaus in die Zeit um 1080—1090 gepasst und sie wären

[1] Abschluss des Chors gegen das Schiff durch eine Querwand: vgl. die wichtigen Ausgrabungen, welche Sigurðr Vigfússon seit 1880 auf Island unternommen und worüber er in Fornleifafél. 1880—1882, 1884 unter Beigabe von Zeichnungen berichtet hat. S. auch Petersen Om Nordboernes Gudedyrkelse 21.

damals auch ebenso in Lied und Sage gefeiert worden. Aber im Ganzen und entschiedener wird doch auch Norwegen jetzt von der Strömung der gleichzeitigen mitteleuropäischen Culturveränderungen berührt, ja mit fortgezogen. Die Vertheilung des Grundeigenthums wird beträchtlich ungleichmässiger, der abhängige Bodenbesitz nimmt überhand, wenn auch dem Bauernstand seine Freizügigkeit erhalten bleibt. Die Bodenwirthschaft gewinnt an Intensität, wie denn z. B. der Anbau des Weizens im 13. Jahrhundert aufkommt. In den Städten verfeinert sich die Arbeitstheilung, so dass sich hier der Gegensatz zwischen dem Handwerker- und Kaufmannsstand schärfer ausprägt. All dies wird durch die innere und äussere Ruhe des Landes begünstigt. Unter Hákon dem Alten (1217—1263) gehen die Bürgerkriege zu Ende. Dann, während die auswärtige Politik die Gewohnheiten der Vikingerzeit mehr und mehr abstreift, und in die Bahnen der Intriguen, Noten und Conferenzen einlenkt, wird ein System der innern Politik geschaffen, welches nicht nur auf Bewahrung des Friedens, sondern auch auf Ausgleichung der landschaftlichen Gegensätze, auf Stärkung des Solidaritätsgefühls in der Gesellschaft abzielt. Im Zusammenhang hiemit steht die Beendigung des Haders zwischen Staats- und Kirchengewalt und seine Ablösung durch eine Compromisspolitik auf der ganzen Linie, die nur noch ein Mal, 1280—1287, von einem heftigen Zusammenstoss der hierarchischen und territorialistischen Principien unterbrochen wird. In der Praxis sind zwar auch sonst noch mancherlei Reibungen zwischen Königund Bischofthum vorgekommen; aber sie sind lokalisirt geblieben und verhältnissmässig rasch vorüber gegangen. Es entspricht nur der doctrinären Art des Mittelalters, dass man jetzt auch in Norwegen nach einer Formel für das bestehende Verhältniss zwischen Kirche und Staat suchte, wobei sich die Lehre von den beiden Schwertern und zwar in ihrer ältern Fassung durch ihre Dehnbarkeit als zweckdienlich erwies. In der Hauptsache war es doch die Hierarchie, welche den Gewinn in Gestalt schwerwiegender Privilegien davontrug. Die Entwickelung konnte nicht anders verlaufen, nachdem ein so nüchterner und der Geistlichkeit gegenüber so fest auftretender Herrscher wie Hákon der Alte fast zwanzig Jahre hindurch seine Bemühungen und schliesslich einen Geldaufwand von 15000 Mark Sterlinge daran gesetzt hatte, die kirchliche Krönung zu erlangen und zu diesem Behuf den Makel seiner unehelichen Geburt mittelst päpstlicher Legitimation getilgt zu sehen. Damals war es ja auch schon nicht mehr unerhört, wenn in innerpolitischen Streitigkeiten einer der Betheiligten selbst die entscheidende Gewalt dem Papst beimaſs.

Andererseits zeigte sich, — und dies ist echt spätmittelalterlich, — dass der Vortheil der Hierarchie keineswegs mehr den der Kirche in sich schloss. Zwar wurde ungefähr seit 1250 der Cölibat der Kleriker durchgesetzt, auch suchte der eine oder andere Geistliche auswärtige Bildungsstätten auf. Aber im Ganzen blieb es mit der Roheit des Klerus, seiner Habgier, seiner Händelsucht beim Alten, und so konnte sein Hang zu Ausschweifungen nur noch Fortschritte machen. Von ihm war daher auch eine Hebung des sittlichen Zustandes der Nation, eine nachhaltige Förderung ihres Geisteslebens in keiner Weise zu erwarten. Seine literarischen Anregungen, ehedem wenigstens durch Einführung der lateinischen Schrift ergebnissreich, haben nunmehr vollständig aufgehört, — selbst die zu dem Versuch einer Bibel-Paraphrase (c. 1310) kam von anderer Seite — und seine künstlerischen sind, so mächtig und phantastisch sie auch einmal im Umbau der ersten Wallfahrtskirche des Reichs sich geäussert hatten, doch örtlich höchst beschränkte geblieben. Das Volk hing nach wie vor an den alten Kunstüberlieferungen, es verewigte im bildnerischen Schmuck seiner Kirchthüren lieber die Geschichte des Sigurd Fafnisbane als die des Moses oder David, ganz so wie es auch fortfuhr, sich lieber der Runen als der lateinischen Buchstaben zu bedienen. So wurden alle eigentlichen Fortschritte der Bildung zur Sache der höfischen Kreise; deren Verdienst allein, und zwar wiederum hauptsächlich ihres Mittelpunktes, des Königshauses, ist es, wenn im 13. und am Anfang des 14. Jahrhunderts Norwegen nicht nur die Blüthezeit seiner geschriebenen Literatur erlebt, sondern auch den beiden andern skandinavischen Reichen gegenüber die literarische Führung übernimmt. Die Stoffe jener Literatur freilich sind höfischer Mode gemäss meist französisch oder deutsch. Um so lehrreicher ist die formell selbständige Bearbeitung der fremden Vorlagen. Sie zeigt, ein wie zähes Leben damals noch den stylistischen Reminiscenzen aus der ältern Periode innewohnte. Sie waren sogar stark genug, um ins Urkundenwesen hinüberzugreifen, dessen Denkmäler sich oftmals wie Skizzen zu altnordischen sogur lesen.

In der Zeit der Unionen mit Schweden und Dänemark ermattet diese literarische Bewegung. Nur im Volkslied und im Märchen setzt sie ihren Wellenschlag noch fort, damit dem einförmig düstern Bilde einer dahinsiechenden Cultur wenigstens ein Lichtschein nicht fehle. Denn auch politisch und wirthschaftlich steigt Norwegen, — man sieht es schon seinen Münzen an, — jetzt von der im 13. Jahrhundert erreichten Höhe herab. Einem Königthum gegenüber, das sich um das Land nicht mehr kümmerte, den norwegischen Seehandel der Hanse

auslieferte, die einträglichsten und einflussreichsten Ämter in die Hände von Fremden spielte, fehlte es an einer Volksschicht von politischer Macht und politischem Verständniss, — in einem Jahrhundert, dessen verheerende Epidemieen die Arbeitskräfte der Einwohner mindestens um ein Drittel verringerten.

In der colonialen Entwickelung der westnordischen Cultur, soweit wir von ihr wissen, ist das Zeitmass und sind zum Theile auch die Ergebnisse wesentlich andere als in der mutterländischen. Schneller gibt sie alte Stammesgewohnheiten auf, schneller — gegen 1200 — erreicht sie ihren Höhepunkt, und von ihren Errungenschaften sind einige so fest begründet, dass sie auch nachher noch Jahrhunderte hindurch fortwirken.

Die Ansiedelungen an der irischen See, auf den Hebriden und den schottischen Halbinseln bleiben wegen des Dunkels, das über ihrem Privatrecht ruht, für uns ausser Betracht. Die andern können insofern in zwei Gruppen eingetheilt werden, als die weniger abgelegenen südöstlichen, nämlich die Orkneys mit Shetland und die Färöer seit dem ausgehenden 9. und dem 10. Jahrhundert, die entfernteren nordwestlichen dagegen, nämlich Island und Grönland, erst seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in politische Abhängigkeit von Norwegen gekommen sind, als ferner die staatliche Geschichte jener schon sehr frühzeitig durch ein Lehenfürstenthum bestimmt wurde, während sie auf Island und in Grönland die ganze Hauptperiode hindurch eine aristokratisch-republikanische war, als endlich die geographische Lage hier Einwirkungen der südlichen Civilisation weniger begünstigte als dort.

Diese Gegensätze genügten zweifellos, um gewisse Unterschiede im Gang der Culturveränderungen zu bewirken. Das Christentum z. B. wurde der südöstlichen Gruppe der Colonieen von Norwegen aus mit Gewalt aufgedrungen, während auf Island und Grönland die Annahme des neuen Cultes in friedlicher, um nicht zu sagen geschäftlicher Weise sich vollzog. Blutige innerpolitische Fehden, wie sie als Folge der monarchischen Institutionen auf den Orkneys und den Färöern von früh auf an der Tagesordnung waren, treten auf Island erst am Ende der freistaatlichen Zeit ein, wo sich der Übergang der Insel an den norwegischen Herrscher vorbereitete. Während ferner das specifisch westnordische Geistesleben zu reichster Entfaltung auf Island gelangte, verhielten sich die südöstlichen Colonieen zu seinen Schöpfungen weit mehr empfangend als beisteuernd. Dafür machten

sich hier schon während des zweiten christlichen Jahrhunderts kirchliche Impulse und englische Formen geltend, wie das nach dem Drontheimer Dom grossartigste westnordische Baudenkmal, die Magnus-Kirche zu Kirkwall (Orkney) beweist.

Gleichwol scheint in Bezug auf die Gesammtheit der inneren Verhältnisse jede der überseeischen Niederlassungen mehr mit den andern als mit dem Mutterlande übereingestimmt zu haben. Wenn die isländischen Berichterstatter dies voraussetzen, so sind wir wenigstens in der Lage, die Hauptursachen zu erkennen, welche jene Übereinstimmung bewirken konnten. Einmal gehört dahin der äussere Gang der Colonisation. Sie hat nicht blos überall ausser in Grönland den gleichen Anlass, sondern sie vollzieht sich auch überall nur auf dem Weg der Ansiedelung einzelner Familien, und demgemäss nach dem Hofsystem. Hiemit im Zusammenhang steht, dass die Bevölkerung überall aus Bestandtheilen sehr verschiedenartiger Herkunft und Vorgeschichte zusammengesetzt ist. Mögen die Einwanderer auch der Mehrzahl nach von der Westküste Norwegens gekommen sein, so wird uns doch eine Reihe sehr angesehener Geschlechter genannt, die in den östlichen Landschaften daheim waren. Zwischen hinein mischten sich schwedische und götische Leute und mehr noch Leute von keltischer Abstammung und Erziehung. Andererseits haben die Einwanderer nirgends mit einer Urbevölkerung sich vermischt vielmehr alles was sie an Ureinwohnern etwa vorfanden, verdrängt Wie die ethnischen Entwicklungsbedingungen, so waren aber auch die Bedingungen des Wirthschaftslebens in allen Colonieen der Hauptsache nach die gleichen; sie zeigen insbesondere die gleichen Abweichungen von denen in Norwegen. Die Lage der Wohnstätten ist allenthalben — sei es wegen der horizontalen, sei es wegen der vertikalen Gliederung der neubesiedelten Länder eine überwiegend insulare, auf den Verkehr zur See verweisende. Und in noch schärferem Gegensatz zu Norwegen befanden sich die letzteren durch den gänzlichen Mangel alles Hochwaldes eben so sehr wie durch ihr dem Ackerbau hinderliches Klima. Von hier aus begreift sich, dass der Charakter der Wirthschaft aller überseeischen Niederlassungen so ziemlich der gleiche werden und insbesondere im Gegenhalt zum Charakter der norwegischen die gleiche Einseitigkeit aufweisen musste: ein System der Individualwirthschaft mit principiellem Ausschluss der Arbeitstheilung, das seine Grundlage im Halten grosser Viehheerden und im Ausbeuten der Meeresnutzungen sucht und seine Produkte im Güteraustausch mit den südlichen und östlichen Ländern verwerthet. Daher besteht die Gesellschaft ausschliesslich aus Viehzüchtern, die

aber fast immer zugleich Fischer, Handwerker und Kauffahrer sind oder doch bei ihrer altererbten Wander- und Abenteuerlust leicht dazu werden. Es gibt zwar Märkte, aber nur in Gestalt rasch vorübergehender Menschenansammlungen, dagegen Städte so wenig wie Dörfer. Der einzige durchgreifende gesellschaftliche Unterschied, abgesehen von dem zwischen Freiheit und Unfreiheit, ist der des Reichthums, der Unterschied also von grossen und kleinen Bauern, von Eigenthümern und Pächtern. Dieser Unterschied aber, auf den auch der des politischen Einflusses zurückgeht, ist so alt wie die Ansiedelungen selbst, und seine Herrschaft überdauert alle politischen und religiösen Veränderungen. Auch der Pfarrer und der Bischof, der Häuptling, der Jarl und sein oder des norwegischen Königs Gefolgsmann, sie alle sind Bauern, von den Klerikern manch einer sogar nur Bauernknecht. Die Gliederung der Gesellschaft ist demnach in den überseeischen Niederlassungen eine weit einfachere und flüssigere als im Mutterlande. Es gibt keine Volksklassen, bei denen die Nachahmung ausländischen Wesens zu einer herrschenden Mode werden kann.

Darum zeigt das überseeische Geistesleben eine viel einheitlichere Physiognomie als das norwegische. In ihr ist zwar kein bestimmter landschaftlicher, dafür aber um so deutlicher der west-skandinavische Charakter ausgeprägt. Westskandinavisch war die Sprache. Überwiegend westskandinavisch waren die Traditionen der Ansiedler gewesen; überwiegend westskandinavisch blieben die Verkehrsbeziehungen. Das Fremdartige, was man von den Fahrten in Mittel- und Südeuropa heimbrachte, was seit ca. 1000 christlicher Gottesdienst und christliche Predigt, seit dem 12. Jahrhundert Dom- und Klosterschulen in den überseeischen Ländern selbst verbreiteten, dies alles diente im Ganzen nur dazu, in den Christenleuten mit der Vikinger Moral den westskandinavischen Geist in regster Thätigkeit zu erhalten. Besingt doch selbst ein Orkney-Bischof, und zwar noch um 1200, die Thaten der heidnischen Heermänner von der Jomsburg in einem Gedicht, dem er obendrein einen erotischen Rahmen gibt.

Auf Island, wo die Schrecknisse der Natur den Menschen zum allergrössten Aufwand seiner Leibes- und Denkkraft nöthigten und wo andererseits bei einer zwar geringzähligen, doch immerhin genügenden Volksmenge sowohl die äusseren politischen Verhältnisse als das Wirthschaftssystem die nöthige Zeit frei liessen, hat jener westskandinavische Geist in seiner ganzen Vielseitigkeit sich ausgelebt. Dort ist seit dem 10. Jahrhundert die Fertigkeit der Kunstdichtung mehr verbreitet als in allen andern westnordischen Ländern mit einander, so dass die Insel sämmtliche skandinavische Fürstenhöfe mit Skalden

versieht. Dort auch gründen noch vor der Stiftung von Klöstern, zu Anfang des 12. Jahrhunderts, Saecularkleriker die nationale Schriftsprache. Und sofort ersteht in einem von ihnen, dem „weisen“ Are þorgilsson († 1148), nicht nur der erste Klassiker seiner Heimath, sondern auch der grösste kritische Geschichtschreiber des Mittelalters. Von ihm bis hin zu Sturla þordarson († 1284) steigt die historische Kunst stufenweise empor zur höchsten formellen Vollendung. Etwas später beginnt der parallele Entwickelungsgang einer überaus fruchtbaren schriftlichen Prosadichtung. Dagegen wieder in die ersten Zeiten des isländischen Schriftthums zurück reicht der Antheil homiletischer und theoretisch-wissenschaftlicher Arbeiten an der Literatur; deren Frühreife äussert sich in nichts deutlicher als in der Pflege der isländischen Grammatik, der Poetik, der Mathematik, der Geographie, der Jurisprudenz. Es handelt sich dabei keineswegs etwa um kindliche Versuche unzulänglicher Kräfte an unzulänglichem Material, sondern um Leistungen, die sowohl durch die Menge unbefangener und scharfer Beobachtungen wie durch systematische Genauigkeit selbst den Modernen zur Achtung nöthigen. Und dennoch ist diese ganze Literatur durchaus bodenständig und volksthümlich. Laien und Kleriker wetteifern in der Schriftstellerei. Dabei sind auch die Stoffe derselben überwiegend weltlich. Eine selbständige dogmatisch-theologische Literatur fehlt gänzlich. Unter jenen weltlichen Stoffen aber stehen wieder die unterhaltenden — und auch die geschichtlichen gehören dazu — obenan, weswegen die schriftliche Erzählerkunst in stylistischer Hinsicht auf's Engste mit der seit vorhistorischen Zeiten gepflegten mündlichen, der *saga*, zusammenhängt. Gutentheils der Sagenstyl bringt es nun mit sich, dass die Unterhaltungsliteratur bis ins 13. Jahrhundert von durchaus alterthümlichen Ideen beherrscht wird. Es sind nicht nur die Begebenheiten der Vikingerzeit oder doch einer ihr nahestehenden Periode, insbesondere ihre Rauf- und Rechtshändel, welche die Sage ins Endlose variirt, es sind auch ihre religiösen Vorstellungen, die sie als den Lesern und Hörern noch geläufig, ihre sittlichen Anschauungen, die sie als von diesen noch getheilt voraussetzt. Von den nämlichen Voraussetzungen geht ja auch so manches der erst in christlicher Zeit gedichteten Götter- und Heldenlieder und im 13. Jahrhundert noch deren schriftliche Sammlung aus.

Aber es war ein Stück Theorie, eine Art Romantik dabei im Spiel, die freilich ihren Grund nicht in dem Subjectivismus von Autoren, sondern in der allgemein herrschenden Zeitstimmung hatte. Man träumte sich 1150—1250 um so lieber in die gute alte,

zwar recht gefühlsharte und gewaltthätige, aber noch so ehrenfeste und im friedlichen Verkehr so feierlich gemessene Zeit zurück, je deutlicher man empfand, wie weit man sich von dem Ideal skandinavischer Tüchtigkeit im Leben entfernt hatte. Wir treffen hier auf dieselbe theoretische Anhänglichkeit ans Alte, welche damals wie in den andern westnordischen Ländern, so auch auf Island die metrische Dichtung — sogar die kirchliche — noch an die Formen der verblühten Skaldenpoesie band und durch deren einseitigen Cultus zur Ungeniessbarkeit verurtheilte.

Diese alterthümelnde Richtung ist das Zeichen einer nichts weniger als alterthümlichen Culturperiode. Und gerade ihr gehören die vornehmsten Quellenschriften des altisländischen Rechts an. Während ihres letzten halben Jahrhunderts tritt sogar ein tiefer Verfall der staatlichen und sittlichen Zustände ein. Dabei geht die politische Selbständigkeit Islands in die Brüche, vorbereitet durch Aufnahme höfischer Bräuche unter den Mächtigen, überdauert allein von der nationalen Literatur, die so aller Zerrüttung des öffentlichen und privaten Lebens zum Trotz ihre Lebenskraft bewährt, — in der Form der Biographie sich sogar modernisirt. Die Unterwerfung der Insel unter den König von Norwegen fachte zunächst ihre inneren Kämpfe von Neuem an, sie erschütterte ihre sozialen Verhältnisse und beugte seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ihren wirthschaftlichen Wohlstand unter das königliche Handelsmonopol, nachdem schon häufigere Ausbrüche der Vulkane, Viehsterben, Hungersnoth, Volkskrankheiten zum ökonomischen Niedergang beigetragen hatten. Auch kirchenpolitische Kämpfe blieben den Isländern bei ihrem Eintritt ins Spätmittelalter nicht erspart, und das Ende der Wirren war eine schärfere Trennung des Klerus vom Laienstand im kanonischen Sinne. Dass jener nunmehr — selbst unter meist landesfremden Bischöfen und obwohl einzelne altheidnische Sitten wie die Blutrache auch jetzt noch unausrottbar scheinen — doch eine tiefere und innerlichere religiöse Wirksamkeit entfaltet hat, lässt sich allerdings nicht verkennen. Die aufblühende religiöse Lyrik legt davon Zeugniss ab. Sie und die weltliche Ballade bilden mit der Annalistik das Abendroth einer Literatur, die immer noch fussend auf den Errungenschaften der freistaatlichen Zeit fähig blieb, das sinkende Mittelalter Islands zu verklären, — selbst nachdem um 1350 die Saga grossen Styls erloschen war.

§ 3. Das Recht in Norwegen.

Die ältesten Rechtszustände in Norwegen, wovon wir verlässige und zusammenhängende Kunde haben, gehören der S. 11—17 in den

Umrissen beschriebenen Übergangsperiode an. Zwischen breiten Institutionen urgermanischen Gepräges wuchern Grundsätze theils der Vikingerzeit, theils des christlichen Mittelalters.

So wenig wie in der Urzeit besitzt Norwegen im 12. Jahrhundert ein gemeines Recht. Um 1100 vertheilen sich seine Bewohner über 17 von einander unabhängige Rechtsgenossenschaften. Einige (6?) von diesen verharren in Folge ihrer topographischen Abgeschiedenheit noch bis über 1250 hinaus in derselben kleinstaatlichen Vereinzelung, in der uns bei Jordanes die norwegischen Völker begegnen. Nur vier sind seit dem Beginn der geschichtlichen Zeit aus Bündnissen von ehedem selbständigen „Völkern" erwachsen, nämlich die Frostu-, Gula-, Borgar- und Eidsifaþings lǫg (oben S. 2), und zwar das erstgenannte Gemeinwesen aus 8, das zweite aus 3, später 5, das dritte und vierte aus je 3 „Volklanden" *(fylki)*. Von diesen vier Thingverbänden oder Bundesstaaten aber erfahren wiederum nur zwei, die Gula- und die Borgarþings lǫg, noch während des 12. Jahrhunderts durch den Hinzutritt je eines bis dahin selbständigen Volklandes eine Erweiterung. Zu einer Rechtsgemeinschaft, welche über die des Thingverbandes hinaus geht, finden sich Ansätze nur in so fern, als die Frostuþings bók in den vier zunächst ausserhalb des Drontheimfjords gelegenen Volklanden recipirt worden ist. Da nun die Landschaftsrechte eine in die frühesten vorgeschichtlichen Zeiten zurückgehende Sonderentwickelung hinter sich haben, so weisen sie bei aller Gemeinsamkeit der Ausgangspunkte doch sehr beträchtliche Verschiedenheiten auf, womit selbst das Kirchenwesen zu rechnen genöthigt ist. Insbesondere aber ist es der Gegensatz von ost- und westnorwegisch, der in den Rechten des 12. Jahrhunderts sich auffällig bemerkbar macht, — der nämliche Gegensatz, der auch die Klassification der norwegischen Dialekte bestimmt. Und zwar äussert sich dieser Gegensatz einmal darin, dass die östlichen Rechte alte Terminologien und vielleicht auch alte Bestimmungen im Ganzen länger festhalten als die westlichen, sodann dass die ersteren wie hinsichtlich ihres geographischen Gebietes, so auch in Bezug auf ihren Inhalt den schwedischen Rechten mehrfach näher stehen als die westnorwegischen Rechte.[1]

Aber diese Particularität des Rechts hat so wenig wie in Schweden ein frühzeitiges Erwachen des Rechtslebens zum Selbstbewusstsein zu verhindern vermocht. Wie dort, so wird auch in Norwegen auf den gesetzgebenden Versammlungen der Landschaften alljährlich durch den Gesetzsprecher *(lǫgmaðr)* ein amtlicher Vortrag

---

[1] K. Maurer Gulaþingsl. S. 23 fg. 31, 33.

abgehalten, der sich über das gesammte geltende Recht erstreckt. Er vervollkommnet frühzeitig die Ausdrucksfähigkeit und Praecision der Rechtssprache und befolgt sogar eine Art systematischer Stoffvertheilung, deren Grundzüge schon seit einer hinter dem 12. Jahrhundert zurückliegenden Zeit festgestellt sind. Jetzt schliessen sich an ihn die ersten Aufzeichnungen des Rechts an (S. 2), die eben darum sofort einen grösseren Umfang und eine grössere Vollständigkeit des Inhalts gewinnen, als die Incunabeln der germanischen Rechtsliteratur in Mittel- und Südeuropa. Und es ist sicherlich nicht als Zufall zu betrachten, dass gerade nur die vier grossen Thingverbände solche Rechtsbücher erhalten. Bei der Ausdehnung und Zusammensetzung dieser Rechtsgenossenschaften hatte hier schon seit Jahrhunderten die Gesetzgebung grössere Aufgaben zu bewältigen gehabt als anderwärts, während die unmittelbare Theilnahme der Genossen an der Fortbildung ihres Rechts mehr zurückgetreten war. Die bewusst schaffende Gesetzgebung ist es denn auch wieder, welche wir im weiteren Verlauf des 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts am Werk sehen, indem sie — namentlich in den westnorwegischen Thingverbänden — auf den nun einmal vorhandenen schriftlichen Grundlagen reformirend weiterbaut. Andererseits bleibt aber die planmässige Fassung des Rechts im Wesentlichen auf den amtlichen Rechtsvortrag, dessen private Aufschreibung und gesetzliche Weiterbildung beschränkt. Sehen wir von der Thätigkeit des Gesetzsprechers ab, so gibt es in Norwegen zu dieser Zeit noch keinerlei Pflege der Rechtskunde.[1]

Eine Trübung im Gesammtcharakter des Rechts tritt während des 11. Jahrhunderts in sofern ein, als dieses nunmehr aufhört reines Landrecht zu sein. Das Ausscheiden der Handelsplätze aus der Gerichtsverfassung der Landschaften bringt die Entwickelung eines Weichbildes, des *bjarkeyjar réttr*, mit sich. Aus dem Landschaftsrecht aber übernimmt dieser das Institut des Gesetzsprecheramts, wie er auch in seinem sonstigen Inhalt, soweit möglich, an's Landschaftsrecht sich anschliesst. Daher ist der schriftliche Niederschlag des bjarkeyjar réttr (S. 3), gerade so wie in Östgötaland beim Stadtrecht von Söderköping (Bd. I S. 7), dem des Landschaftsrechts ungefähr gleichzeitig und der Form nach analog. Im Marktrecht aber bleibt das norwegische Stadtrecht stecken, in so fern als es wesentlich mit dem

[1] Keinen Gegenbeweis kann die Schrift des Bjarne Mardarson über die Wergeldvertheilung liefern. Denn auch dieser war Gesetzsprecher.

Markt- oder Kaufort gegeben ist, daher ebenso gut eine nur zeitweilige Giltigkeit auf dem Fischereiplatz oder auf dem Kauffahrtei-Schiff wie eine dauernde in der Stadt beanspruchen kann.

Unter den öffentlichen Einrichtungen schon der älteren Periode spielt das Königthum die wichtigste Rolle und es unterscheiden sich hiedurch jene — zur Bestätigung des S. 11 Bemerkten — sehr beträchtlich von den schwedischen nicht nur des 12., sondern auch noch des 13. Jahrhunderts. Während in Schweden noch einzelne Landschaften sich ihre eigenen Könige wählen, sind die norwegischen Landschaften unter sich und mit den auswärtigen Schatzlanden durch den erblichen König zum Reiche verbunden. Die Rückfälle in's Landschaftskönigthum, die nach dem schönhaarigen Harald eingetreten waren, hatten der Erblichkeit des Königthums nicht schaden können, deren Folgen sie gewesen. Und seit dem heiligen Olaf waren sie überwunden. Beim Mangel der Individualsuccession führte zwar die Erblichkeit jetzt zum Gegen- und Theilkönigthum. Aber dessen Erscheinungsformen wechselten zu rasch, um jene Rückfälle erneuern zu können. Erobernd hatte ein Landschaftskönig das Reichskönigthum aufgerichtet; durch Eroberung war es wieder hergestellt worden. Daher steht es den Landschaften — seinem „Landeigen“, wo es, wenn auch nicht allen Boden, so doch die Almend regalisirt, — viel stärker gegenüber als in Schweden. In den Thingverbänden hat die ordentliche germanische Landsgemeinde zu Gunsten des Königthums abgedankt. Nicht mehr als ein Vorrecht des Freien, sondern als eine Last würde das Erscheinen in einer Landesgemeinde dort empfunden worden sein. Ihre Stelle nimmt eine Thingversammlung (*logþing*) ein, deren Mitglieder, abgesehen von den Geistlichen, den königlichen Dienstmannen und Beamten, durch eben diese Beamten aus der Zahl der Volklandsbauern ernannt sind und deren „das Recht richtender“ Ausschuss (*logrètta*) in analoger Weise ernannt wird. Hiedurch ist dem König ein nicht zu unterschätzender mittelbarer Einfluss auf die Gesetzgebung eben so sehr wie auf die Rechtspflege eingeräumt. Überdies gilt eine gesetzliche Abänderung des Rechts gegen den Willen des Königs nicht minder principiell für unzulässig wie eine Gesetzgebung durch den König allein. Thatsächlich aber behauptet schon seit Jahrhunderten beim Zustandebringen wenigstens der umfassenderen Gesetze der königliche Antheil das Übergewicht, so z. B. bei den Reformen des Strafrechts, der Seewehr und insbesondere bei der Einführung des Bekenntnisszwanges und des „Christenrechts“. Gerade durch die königliche Initiative wird bei derartigen Reformen eine gewisse materielle Gleichheit unter den Landschafts-

rechten erzielt. Im 12. Jahrhundert ist die öffentliche Meinung schon so sehr an jene Initiative des Königthums gewöhnt, dass sie nicht nur das „Geben“ einzelner „Rechtsbesserungen“ bestimmten Königen zuschreibt, sondern gleich das ganze alte Landrecht nach einem König, natürlich dem hl. Olaf, benennt. Es entspricht nur dem Zug, worin die Entwicklung der Königsgewalt überhaupt einmal sich befand, wenn (etwa seit 1180) auch der Gesetzsprecher vom König abhängig wird, indem er in den Kreis der von diesem angestellten und besoldeten Beamten eintritt. Damit ist der König Herr des ganzen öffentlichen Dienstes geworden. Und es kennzeichnet nur diese Herrschaft, wenn i. J. 1217 ein Gesetzsprecher unter den Dienstmannen des Königs als desseu Stallmeister auftritt.

Gleichwohl haften auch an diesem Königthum noch urzeitliche Eigenschaften. Zwar verträgt sich's nicht mit dem Christenthum, für gute und schlimme Ernten die Ursachen in der Person des Königs zu suchen. Aber persönlich regirt der König allezeit. Auch wenn er ein Kind oder wahnwitzig ist, erhält er keinen Stellvertreter. Hofleute mögen ihn „unterstützen“ (*efla*) und lieber noch als ihr Werkzeug benützen, formell bleibt es dabei, dass der König in Kinderschuhen in einem ernsten Schreiben seinen nicht minder jugendlichen Bruder zu kriegerischer Hilfe aufruft oder mit Krieg bedroht, oder dass er — allenfalls getragen von einem seiner Dienstmannen — sein Heer in die Schlacht führt. Und ferner: wie frei auch der Beherrscher Norwegens über sein ererbtes „Laudeigen“ durch Theilung seines Reiches oder durch Bestellung von Unterkönigen schaltet, die Krongüter bleiben doch von seinem Privateigenthum getrennt, und er bleibt für Gewaltthaten seinen Unterthanen verantwortlich. Er zahlt an die Rechtsgenossen der Landschaft Busse, wenn er einen von ihnen verletzt. Unterfängt er sich aber einer Heimsuchung, so darf man gegen ihn den Heerpfeil schneiden, und die Leute aus der ganzen Landschaft haben dem Aufgebot bei Meidung der Dreimarkbusse zu folgen, und sie mögen gegen den König fahren und ihn erschlagen oder für immer aus dem Land jagen.

Noch bevor dieser Satz veraltet, ist in den Wettbewerb um die Macht dem Königthum gegenüber das „Bischofthum“ eingetreten. Allerdings steht bis 1152 die Besetzung der Bischofsstühle dem König zu und wird auch, nachdem in diesem Jahre Domkapitel und ein Metropolitanstuhl in Norwegen errichtet worden, vom Königthum wenigstens noch in Anspruch genommen, — wird ferner das Kirchenrecht vorläufig noch principiell durch die Gesetzgebung des logþing bestimmt. Auf diesem auch wird es vom Gesetzsprecher vor-

getragen, und sogar einem Bischof wird das Anhören dieses Vortrags zur Pflicht gemacht. Aber auf dem lǫgþing erscheinen als Mitglieder alle Priester, welche der Bischof dazu ernennt. Wenn nichts destoweniger manche Stücke des „Christenrechts“ sehr unkanonisch ausgefallen sind, so wird dies vor Allem an den S. 15 beschriebenen Verhältnissen liegen. Die Thronstreitigkeiten im dritten Viertel des 12. Jahrhunderts verschaffen — wenn auch nur auf kurze Zeit — dem Bischofthum eine ausschlaggebende staatsrechtliche Stellung, der selbst das erbliche Königthum weichen muss. Krönung und „Weihe“ des Königs durch den Erzbischof zu Drontheim besitzen jetzt die Kraft, das dem ersteren fehlende Erbrecht zu ersetzen, und eine aus den Bischöfen und bischöflichen Vertrauensmännern bestehende Versammlung vermag dem himmlischen König des Reichs, dem hl. Olaf, einen irdischen Statthalter zu wählen. Um vor der Ausführung eines solchen Gesetzes und damit vor einem Gregorianischen Staatsrecht bewahrt zu werden, musste Norwegen die Kosten der Sverrir'schen Periode tragen.

Von Beiden nun, Königthum und Bischofthum, gehen die vornehmsten Veränderungen aus, welche sich bis gegen 1200 hin in den Standesverhältnissen vollziehen. Die rechtlichen Unterschiede unter den Volksklassen werden vermehrt, die rechtlichen Gegensätze andererseits verringert. Von Alters her war die Ständegliederung nach norwegischem Recht weniger einfach, weniger demokratisch als nach dem schwedischen und überhaupt ostnordischen. Soweit sich die gesellschaftliche Werthschätzung eines Menschen im Recht aussprach, insbesondere also hinsichtlich der Wergeld- und Bussansätze, nahmen die untern Stufen der Freiheit die Freigelassenen und deren Descendenten ein, je nach dem Mass ihrer Abhängigkeit vom Freilasser und seinem Geschlecht, während über ihnen die Gemein- oder Altfreien *(bœndr, árborner menn)* und nach westnorwegischem Recht über diesen die Besitzer und Anwärter von Stammgütern *(die* ***hǫldar, óðalborner menn)*** standen. Den obersten Rang unter den Freien hatten in der vorhistorischen Zeit wahrscheinlich die Mitglieder der Häuptlingsgeschlechter, d. h. des Geburtsadels, eingenommen. Jetzt aber haben jene dem König Hulde gethan und sind dafür von ihm mit Grund und Boden belehnt, seine Landherrn *(lender menn)* geworden. Von hier aus ist ermöglicht, dass die Aristokratie über den Gemeinfreien, von den hǫldar abgesehen, sich als reiner Dienstadel darstellt. Zu ihr gehört zu einer Zeit, wo alle Freien als dem König dienstpflichtig *(þegnar)* gelten, zunächst das königliche Dienstgefolge *(die* ***hirð)*** einschliesslich der lender menn, eine höfische Rechtsgenossenschaft,

deren verschiedene Rangstufen, vom Hofjunker bis hinauf zum Jarl, — vielleicht nach altenglischem Vorbild — auch von der landrechtlichen Klassenordnung aus einander gehalten werden. Die Abstammung gelangt dabei nur noch ganz beiläufig zum Wort, indem sie dem Sohn des lendr madr zum Rang seines Vaters verhilft, falls er noch Aussicht auf Belehnung hat. Weiterhin werden aber auch noch solche königliche Diener, die dem Verband der hird nicht angehören, wie des Königs Tischdiener oder Goldschmied oder der Führer seines Kaufschiffs, den Hofjunkern gleichgestellt. Endlich aber verwerthet das norwegische Landrecht auch noch, wie ältere deutsche Rechte, den Gedanken, dass Gottesdienst dem Königsdienst nicht nachstehen darf. Daher wird — wahrscheinlich wieder nach angelsächsischem Muster — dem weltlichen ein geistlicher Dienstadel verschiedener Rangstufen von Pressbyter, Abt und Abtissin bis hinauf zum Erzbischof, an die Seite gesetzt. Die Vermittelung zwischen der Dienstaristokratie und den übrigen Freien fällt der Bauernaristokratie, den hǫldar, insofern zu, als diesen die untersten Klassen der Dienstaristokratie ebenwerthig sind. Befindet sich nun nach Obigem das norwegische Landrecht des 12. Jahrhunderts mit seiner Gliederung der freien Gesellschaft in der Entwickelungsphase, welche zwischen 500 und 800 die meisten deutschen Rechte durchgemacht haben, so ist das Weichbild bereits aus dieser Phase herausgetreten, indem es alle Freienklassen zwischen den erblich abhängigen Leuten und denen von Fürstenrang einander gleich stellt und als hǫldar behandelt.[1] Andererseits geben Landrecht und Weichbild dem Einfluss von Königthum und Kirche auch dann noch nach, wenn es sich um die Abgrenzung von Freiheit und Unfreiheit handelt. Der kirchliche äussert sich unmittelbar in dem an den Unfreien gemachten Zugeständniss von Ehe-, Verwandtschafts- und Vermögensrechten, insbesondere von Wergeld und Bussansprüchen, unter Umständen selbst gegen Freie. Verliert schon hiedurch der Gegensatz unter den beiden Hauptklassen der Landeseinwohner an Schroffheit, so wird er verschoben, indem die Höhe der Sühngelder an den Unfreien nach dem Rang seines Herrn

[1] Den Grund kann man nur vermuten; vgl. Grundriss IIb S. 117. Den „maſsgebenden Gesichtspunkt“ mit K. Maurer Sitzgsb 1889 S. 195 in Beweisschwierigkeiten zu finden, halte ich für schlechterdings unmöglich. Denn einmal stellt Bja. II 47 bezüglich des Freigelassenen ausdrücklich darauf ab, dass der Rechtsgrund seiner Unabhängigkeit bewiesen sei. Sodann aber ist auf Gu. 200 zu verweisen, wonach die Isländer in Norwegen gerade von dem Zeitpunkt an nicht mehr als hǫldar, sondern nach ihrem individuellen Stand behandelt werden sollen, wo der Beweis schwieriger geworden ist.

bemessen wird, so dass jenem die gleiche Werthschätzung wie dem Gemeinfreien widerfahren kann. In dieser Beziehung gleicht das Königthum sogar mehr aus als die Kirche und — der Tod, da das ostnorwegische Recht dem Unfreien sein Begräbniss nicht wie den freien Leuten im, sondern nur am Kirchhof[1] gewährt. Nichts desto weniger stellt sich in dem beschriebenen Rechtszustand die letzte Phase der Unfreiheit dar. Denn um 1200 ist diese überhaupt verschwunden.

Ein so durchgreifender und zugleich sich fortsetzender Wandel der ältern Verhältnisse wie im Recht der Stände ist in der Organisation der Gesellschaft vor 1250 nicht eingetreten. Von Anfang an war diese in Norwegen einfacher als in Schweden, da ihr in Folge der ältesten Ansiedlungsweise (S. 11) die Markgenossenschaft als regelmässiges Glied fehlte. Privatrechtlich bleibt daher die Organisation der Gesellschaft bei den verwandtschaftlichen Gruppen stehen. In der Sippe erst haben sich dann durch unvollkommenes Auftheilen ererbter Gehöfte Verhältnisse ausgebildet, die man mit dorfgemeindlichen vergleichen kann. Structur und Functionen der Sippe aber sind noch im Grossen und Ganzen die urnordischen, wie wir sie auch im schwedischen Recht angetroffen haben. An vielen Stellen freilich sind sie beschädigt. Die Zugehörigkeit zum Rechtsverband vor Allem wird nicht mehr wie dort (I S. 541) durch die Sippe vermittelt: die Geschlechtsleite *(ættleiðing)*, — so alterthümlich auch gerade ihre norwegische Symbolik sich in einer Zeit ausnimmt, die der Lautsprache nicht mehr durch die Zeichensprache nachzuhelfen braucht, — gehört nicht mehr zur Freilassung, sie ist nur noch Legitimationsform. Ferner hat das verwandtschaftliche Collectiveigen längst dem Individualeigen Platz gemacht. Überdies sehen wir zu öftern Malen die Kirche am Werk, die Beispruchsrechte der Erben zurück zu drängen. Um so schärfer hebt sich nicht nur vom wohlgewonnenen, sondern auch von allem sonstigen ererbten Gut in der Sippe das Stammgut *(óðal)* ab. Eine Zersetzung ist auch in den ursprünglichen Normen über geschäftliche Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit der Gesippen eingerissen. Die Wahrzeichen davon liegen in der Unterscheidung einer Halb- und Vollmündigkeit vor und mehr noch in der nahezu gänzlichen Befreiung des Weibes aus der Geschlechtsvormundschaft, während dasselbe doch im Erbgang dem Manne nachgesetzt

[1] Wer dem Kirchhof dessen „Mauer" substituiren will (Maurer Sitzgsb. 1878 S. 34), wird unterstellen müssen, dass in Bo. I 9 Zeile 3 u. 5 das Wort *kirkiu garðr* etwas anders bedeutet als in Zeile 7.

bleibt. Es hat also schon die Verwitterung der in ihre letzten Consequenzen verfolgten vaterrechtlichen Structur der Verwandtschaft begonnen zu einer Zeit, als noch ein Rudiment der urgermanisch mutterrechtlichen in einem klassifacatorischen Verwandtschaftssystem nach Generations- oder Altersstufen fortdauerte und Milchbrüder als Verwandte behandelt wurden.

Von den durch Vertrag eingegangenen Verwandtschaften beruht die Gefolgschaft im Wesentlichen noch auf den alten Grundlagen. Nur nebensächliche Theile ihrer Anlage und ihres Ceremoniells werden von Veränderungen betroffen, deren Richtung hier hauptsächlich durch ausländische, zunächst englische, dann französische Vorbilder bestimmt ist. Die Ausbreitung des Gefolgschaftswesens, insbesondere der königlichen Gefolgschaft, verhinderte aber nicht die Fortdauer der uralten Eidbrüderschaft, noch deren kräftige Fortentwickelung zur Gilde. In der letzten Form ist der Verband im Begriff, seinen heidnischen Charakter abzustreifen, während er zahlreiche kirchliche Einrichtungen aufnimmt.

Am meisten christianisirt sind, wie zu erwarten, Ehe und Haus. Die Raubehe, welche nachweislich[1] noch in der Vikingerzeit anerkannt gewesen war, ist kein Rechtsinstitut mehr. Ausschliesslich Vertragsehe ist die Ehe zwar nicht: es giebt vielmehr noch eine Usnsehe. Aber verboten ist nicht nur die Polygamie, sondern auch die Polygynie, sofern dem Ehemanne das Halten von Kebsweibern, gegen 1200 überhaupt jede Art ausserehelichen Beilagers untersagt wird. Ferner werden zwar nicht die Eingehungsformen, wohl aber die Hindernisse und etwa von 1150 an auch die principielle Unauflöslichkeit der Ehe unter kirchlichen Gesichtspunkten bestimmt, überdiess das ehemännliche Züchtigungsrecht eingeschränkt. Eine andere Beschränkung hatte die Hausgewalt schon bei der Einführung des Christenthums durch das grundsätzliche Verbot der Kindesaussetzung erfahren. Eigenthümlich genug zieht sich neben dieser Christianisirung des Hauses eine fortschreitende Anerkennung von Rechtsverhältnissen zwischen dem unehelich Geborenen und seiner väterlichen Verwandtschaft hin.

Noch weniger als das Verwandtschaftsrecht haben sich Strafrecht, Gerichtsverfassung und Process von den Ausgangspunkten ihrer Entwickelung entfernt. Im Vergleich zum schwedischen nimmt das norwegische Strafrecht nur insofern einen fortgeschrittenen Standpunkt ein, als es die Todesstrafen wegen ihres heidnischen Wesens durch die

[1] Helgakv. II (NF. 196). Hskr. 27 (1—9. 15 flg.), 40 (20 flg.), 45 (10—15). Vgl. Fld. I 19.

unlösbare Acht ersetzt und (im Westen) den Antheil der Thingversammlung am Bezug des Friedensgeldes beseitigt hat. Durch den Satz des jüngsten Christenrechts, dass auf den Kirchenbann bei Insordescenz die Acht folgen soll, stellt sich das weltliche Strafrecht in Norwegen ungefähr um ein Jahrhundert früher als in Schweden in den Dienst des kirchlichen und überdiess in den Dienst der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Die norwegische Gerichtsverfassung dagegen bewahrt sogar die germanischen Grundlagen verhältnissmässig besser und länger als die schwedische. Denn in Norwegen wurde erst am Schluss unserer Periode einem Gerichtshalter (dem Gesetzsprecher) die Urtheilfindung übertragen. Bis dahin ist das Urtheil des öffentlichen Gerichts stets Urtheil der Volks- bezw. Landschaftsversammlung. Immerhin sind dabei einige Reformen eingeführt: die Urtheilschelte oder Urtheilspaltung wird nicht mehr mittelst Zweikampfes, sondern durch Zug ans Obergericht ausgetragen, und im Zusammenhang hiemit ist der alte Grundsatz der Einstimmigkeit bei der Urtheilfindung verlassen. Eigenthümlich ist sodann der norwegischen Gerichtsverfassung, dass sie im Bezirk ein echtes Thing gewöhnlich nicht kennt. Die nicht minder eigenthümliche Ausbildung des Privat- oder Parteiengerichts *(skiladómr)*, d. h. des zur Entscheidung eines Civilstreits von den Parteien selbst nieder zu setzenden Gerichts, — dessen Wirksamkeit übrigens seit Magnus Erlingsson beschränkt wird, — mag aus jenem Mangel des echten Things zu erklären sein. Jedenfalls wäre aber dann die Art, wie man die Lücke ausfüllte, ebenso im Geiste altgermanischen Rechts gedacht, wie das Berufen des gebotenen Landgerichts nicht etwa durch die Obrigkeit, sondern durch „Denjenigen, der seiner bedarf.“ Es ist also in der Gerichtsverfassung der nämliche Gedanke, der uns im Rechtsgang als das Princip der Processleitung durch die Partei begegnet. Diess Princip ist folgerichtig durchgeführt in der Unmittelbarkeit des Verkehrs der Parteien unter sich sowohl wie mit Urtheilern, Zeugen und Eidhelfern, in der Bindung jedes Schrittes an das Gesetz und demgemäss an die strengsten Formen, an genau bestimmte Orte und Zeiten, in der Öffentlichkeit des Verfahrens, in der möglichsten Fernhaltung des Gerichts, in der Selbsthilfe der Partei bei der Vollstreckung. Der Gegensatz von Privat- und Staatsgericht bringt allerdings eine Differenzirung sowohl des Haupt- als des Einleitungsverfahrens mit sich. Aber hievon und von der Aufhebung des processualen Zweikampfes c. 1012 abgesehen, liegen die wesentlichen Neuerungen nur auf dem Gebiet des Beweisrechts. Denn die Ablösung der Execution vom Achtverfahren (§§ 13, 14) war nicht sowohl eine process- als eine materiellrechtliche Reform. Was

aber das Beweissystem betrifft, so bestanden die Einbrüche in dasselbe nur in der Zulassung von Erfahrungs- und Gegenzeugen und in der vollständigen Christianisirung des Eides und der Reception des Gottesurtheils, das jedoch schon 1247 wieder abgeschafft wurde. Ein Institut, wie es das schwedische Recht in der Jury ausgebildet hat, bleibt dem norwegischen Beweisrecht unbekannt.

Eine neue Zeit in der norwegischen Rechtsgeschichte beginnt mit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. So zahlreich und so bedeutsam werden jetzt die Veränderungen des Rechtszustandes, dass sie den Vordergrund der norwegischen Geschichte beinahe vollständig ausfüllen.

Vor Allem ist der Gesammtcharakter des Rechtslebens über den Bürgerkriegen ein anderer geworden. Zufrieden, wenn man ihm nur keine schwereren Lasten aufbürdet, nimmt das Volk ein neues Landrecht an, falls es dem König gut dünkt, eines zu setzen. Damit ist für das Königthum die Zeit zum Ausgleich der landschaftsrechtlichen Gegensätze und zur Einführung eines materiell gemeinen Rechts gekommen. Die compilatorischen Gesetzbücher, welche dieses enthalten, sind dazu geeignet wie bestimmt, die Landschaften einander politisch näher zu bringen, wie denn auch verfassungsrechtlich auf Grund dieser Gesetze die Isolirung der bis dahin noch selbständigen, kleineren Volklande ihr Ende erreicht. Insofern bezeichnen die Gesetze einen politischen Fortschritt. Gleichzeitig aber sind sie der Ausdruck eines im Rechtsleben eingetretenen Verfalls. Denn verdanken sie auch formell noch den Beschlüssen der Landschaftsversammlungen ihre Giltigkeit, so sind sie doch nur dadurch möglich geworden, dass das Volk von der unmittelbaren Arbeit an der Rechtsbildung sich zurückgezogen hat. Dem entspricht es, dass mit Annahme der neuen Gesetzbücher das lǫgþing alle künftigen „Verbesserungen“ derselben auch formell dem Königthum überlässt, dass nennenswerthe Regungen von Autonomie fortan nur noch in den Gilden, nicht dagegen in den Bezirken oder in den Städten auftreten, endlich dass die kirchliche Gesetzgebung in die alleinige Hand des Bischofthums über- und das kirchliche Recht alsdann im Wesentlichen den kanonischen Weg geht. Seiner gesetzgeberischen Bewegungsfreiheit einmal bewusst, verfällt nun der Herrscher einer Reformsucht, die sich noch mehr in der Vielgeschäftigkeit und in der specifisch polizeilichen Richtung als in der Planmässigkeit seiner Verordnungen ausspricht. Schon 1314 versteigt sie sich unter dem Gesichtspunkt des Luxusverbots zu einer allgemeinen Kleiderordnung, worin der König sich vorbehält, die Mode zu machen. Je mehr nun aber die Zahl der Gesetze anschwoll,

desto mehr musste die Kenntniss des Rechts sich auf engere Kreise, die des Beamtenthums, einschränken. Daher trat auch an der Rechtspflege der Antheil des gemeinen Mannes zurück. Da fremdrechtliche Studien nur im Klerus betrieben wurden, so blieb der Inhalt des Rechts allerdings auch noch während des norwegischen Spätmittelalters der Hauptsache nach ein nationaler. Andererseits blieb aber auch die wissenschaftliche Bearbeitung des einheimischen Rechts bei der Ungunst der allgemeinen literarischen Zustände in rohen Anfängen stecken, die Rechtskunde überwiegend eine trockene Gesetzeskunde des Sammlers.

Schon aus Obigem ergiebt sich, dass im Mittelpunkt nicht mehr bloss der Verfassungs- sondern der gesammten Rechtsgeschichte dieser Zeit das Königthum steht. Beim Eintritt in diese hat es den Gipfel der Machtvollkommenheit erstiegen, welche ihm in Norwegen überhaupt erreichbar war. Vorstellungen, wie sie schon der Königsspiegel entwickelt hatte, sind jetzt nicht mehr bloss der höfischen Gesellschaft eigen, sie sind vom Gesetzbuch geheiligt: der König ist ein Bevollmächtigter Gottes und nur noch vor Gott verantwortlich, verordnet über das Recht, höchster Richter und Urtheilsfinder zugleich. Eine Bannbusse (das *bréfabrot*) sichert jedem schriftlichen Befehl des Königs den Gehorsam der Unterthanen. Dieser in der Theorie so starken Herrschergewalt ersteht aber in den Bischöfen und den Würdenträgern des königlichen Dienstgefolges ein die Mitregierung beanspruchender Reichsrath. Und noch moderner wird sie durch die Einführung des Instituts der Regentschaft (1302). Andererseits wird die Staatsverwaltung, worin ohnehin schon die Thätigkeit der königlichen Beamten überwiegt, durch ein solches Königthum völlig centralisirt und durch Einführung des schriftlichen Verkehrs der Behörden unter sich und mit dem Hof büreaukratisirt: die Hofkanzlei ist der eigentliche Sitz der Reichsregierung.

Völlig abhängig vom Herrscher wird schon unter Magnus lagabǿter die Rechtspflege. Im Gesetzsprecher ist einem königlichen Gerichtshalter die Urtheilfindung übertragen und sein Gericht concurrirt in Civilsachen mit dem der Hundertschaftsversammlung. In der Stadt aber wird das Urtheil der Bürgerversammlung nur mit seiner und des königlichen Vogtes oder Schultheissen Zustimmung rechtskräftig. Der Zug vom Gesetzsprecher wie von jedem andern Untergericht geht zwar ans lǫgþing; aber dessen Urtheil wird nur bei Einstimmigkeit der Urtheilfinder, wozu der Gesetzsprecher selbst gehört, rechtskräftig. Andernfalls entscheidet kraft seiner Aufsichtsgewalt über den Gesetzsprecher der König, der übrigens bei Rechtsweigerung auch in erster

Instanz richtet. Unter einer solchen Gerichtsverfassung konnte ein Institut wie das alte Privatgericht nur noch ein nothdürftiges Dasein fristen. Aus dem Stadtrecht ist dasselbe überhaupt verschwunden. Dem Hervortreten der Obrigkeit im Gericht entspricht das Zurücktreten des Verhandlungsprincips im Process. Facultativ neben die Ladung durch den Kläger tritt die durch den königlichen Amtmann, dem in Civilsachen sogar eine inquisitorische Beweisaufnahme zugestanden wird (1280). Nach seinem schriftlichen Bericht kann der Gesetzsprecher entscheiden, wie auch der König auf Grund solcher Akten urtheilt. Aber nicht nur von dieser Seite her ist der Grundsatz der Mündlichkeit erschüttert worden. Seit 1294 ist die Urkunde (schriftliches Geständniss und Zeugenbrief) auch ins ordentliche Beweisverfahren eingedrungen. Wie nun aber das Verfahren von der Formenstrenge des Rechts entbunden wird, so von der materiellen Strenge das Urtheil. Schon die gemeinrechtlichen Gesetzbücher gewähren dem Ermessen des Urtheilfinders einen breiten Spielraum.

Unmittelbar von hier aus ergab sich eine Modernisirung des Straf- und Bussrechts. Eine andere riefen mittelbar die veränderten staatlichen Verhältnisse hervor. Das publicistische Element gewann im Strafrecht das Übergewicht. Öffentliche Strafen an Leben, Leib, Bewegungsfreiheit und Gut, ein subsidiäres Anklagerecht der öffentlichen Gewalt, ein weitgehendes königliches Begnadigungsrecht wurden eingeführt, die Geschlechtssühne für Todtschläge und principiell jede Art von Privatrache aufgehoben.

Damit sollen natürlich nur die meist charakteristischen Neuerungen des Zeitalters angedeutet sein. So sehr sich nun aber durch dieselben das norwegische Recht dem der mitteleuropäischen Länder nähert, und so sehr es dem schwedischen auch jetzt noch voran eilt, in einer sehr wichtigen Hinsicht bleibt es doch während der hier in Betracht kommenden Zeit den antiken Grundsätzen treuer als irgend ein anderes germanisches Recht: es hält sich fast ganz frei vom Feudalismus. Nur sehr ausnahmsweise und auch nur im bescheidensten Maſs kommen staatliche Hoheitsrechte in den Besitz von Unterthanen (Bischöfen, Stiftern). Erblichkeit von Dienstgütern wird im Recht der königlichen Gefolgsmannen ausdrücklich verneint. Würden, die zu ihr neigen, wie die des Jarles oder des Landherrn, werden in feierlichster Form abgeschafft.

§ 4. Das Recht auf Island.[1]

Verglichen mit dem Gesammtcharacter des gleichzeitigen norwegischen Rechts ist der des isländischen in der freistaatlichen Periode ein moderner.

Das Verstandesmässige, Überlegende, Berechnende und Frühreife, was wir schon als einen Grundzug der allgemeinen Cultur auf Island gefunden haben, herrscht auch in der isländischen Rechtsbildung vor. Kein Jahrhundert ist seit den ersten Ansiedelungen hingegangen, da vertragen sich um 930 die bis dahin isolirten Cult- und Rechtsgenossenschaften der Insel zur Gründung eines Einheitsstaates, und zwar mit einem durchgebildeten Grundgesetz (den sog. *Ulfljóts lǫg)*, dessen Verfasser sich durch eine Studienreise nach Norwegen eigens zu seinem Werk vorbereitet hatte. Dabei wird denn auch in durchaus bewusster Weise, so weit es die isländischen Verhältnisse zulassen, die Verfassung eines der grossen norwegischen Thingverbände nachgeahmt, insbesondere eine Landesversammlung *(alþingi)* mit gesetzgebendem Ausschuss *(lǫgrétta)*, Landesgericht *(alþingisdómr)* und Gesetzsprecher *(lǫgsǫgumaðr)* eingeführt. Nicht ganz zwei Jahrhunderte beansprucht von da an die Fortentwickelung der öffentlichen Anstalten. Der Weg, auf dem sie sich vollzieht, ist der der planmässigen und ziemlich genau datirbaren Gesetzgebung: 965 wird die Bezirksverfassung geschaffen, 1000 gemäss einem Compromiss das Christenthum und damit der Bekenntnisszwang eingeführt, 1004 die Gerichtsverfassung ausgebaut und das Stimmrecht in der lǫgrétta abgeändert, 1055 das erste und 1106 das zweite Bisthum gegründet, 1117/18 das erste weltliche, 1122—1132 das erste kirchliche Gesetzbuch veranstaltet. Aber nicht bloss die Verfassung, auch das sonstige Recht wird schon in den ersten Jahrhunderten des Freistaates vielfach durch Gesetze fortgebildet. Darunter findet sich schon aus der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts ein Gesetz, das sich auf die Zeitrechnung bezieht, — das einzige specifisch germanische Kalendergesetz, von dem berichtet wird. Im 12. Jahrhundert tritt geradezu ein Wuchern von Novellen *(nýmæle)* ein. Wie künstlich ist aber das Correctiv dagegen! Die Novelle behält ihre Kraft nur solange, als

---

[1] In Bezug auf die Grundauffassung der isländischen Staats- und Rechtsentwicklung stehen sich bekanntlich am schärfsten die Ansichten von K. Maurer und V. Finsen gegenüber. Meinen Standpunkt zu ihnen habe ich in Gött. Gel. Anz. 1889 S. 250—259 auseinander gesetzt.

sie in dem periodischen Rechtsvortrag des Gesetzsprechers wiederkehrt.[1]

Eben diesem Vortrag fiel nun doch auch auf Island die Hauptarbeit bei der Fassung des Rechts zu. Von allen isländischen Gesetzsprechern kennen wir Namen und Amtsdauer, einige kennen wir überdiess als Urheber bestimmter Theilé des Rechtsvortrags. Da auf Island von Haus aus die lǫgrétta, vor der die Vorträge gehalten wurden, nicht mit gerichtlichen Geschäften befasst und da andererseits der Inhalt des Vortrags auf drei Althinge vertheilt war, so fehlte es für die Durcharbeitung desselben weder an Ruhe noch an Zeit. während für die Zufuhr des Stoffes aus dem Leben die dem Gesetzsprecher auferlegte Consultativpraxis sorgte. In keinem nordischen Lande ist denn auch so frühzeitig und verhältnissmässig so vollständig der Rechtsvortrag ausgebildet worden wie auf Island. Nur so erklärt es sich, wie in dem einzigen Winter von 1117/18 die dazu eingesetzte Commission jenes Landesgesetzbuch, die *Hafliđa skrá*, fertig bringen konnte, ein Werk, dergleichen in Norwegen und Schweden erst anderthalb Jahrhundert später unternommen wurde. Wiederum anders als dort war aber auf Island der Rechtsvortrag durch seine gesetzliche Niederschrift nichts weniger als versteinert. Schon die Menge der nachher erlassenen Gesetze und die oben angeführte Bestimmung über die Novellen nöthigte zu seiner Überarbeitung, während seiner Vervollkommnung nach der formellen Seite hin die allgemeinen Fortschritte der Prosaliteratur zugut kommen mussten.

Dafür aber hat — und das unterscheidet abermals die isländische von der norwegischen Entwickelung ebenso sehr wie von der schwedischen — der Rechtsvortrag auch die Literatur wieder zu einer neuen Thätigkeit belebt. Er bildete das feste Gerüst, an welches eine juristische Privatschriftstellerei sich anlehnen konnte und stets angelehnt hat. Äusserlich geben sich ihre Schöpfungen, die eben darum auch immer anonym bleiben mussten, als lǫgsaga, deren Styl sie folgen. Aber es ist eine literarisch ausgeführte und durch eine Menge selbständiger Zuthaten vermehrte lǫgsaga, deren Ausbreitung über alle Grenzen eines mündlichen Vortrags hinweg wir seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts verfolgen können. Das Formular für das mündliche Geschäft und die systematische Monographie finden in dieser Literatur ihre Pflege. Wissenschaftlich ist sie indem sie zwar

[1] Diess sagt Gr. Ia 37 i. f. ausdrücklich, und es geht nicht an, die Stelle mit Finsen Gl. 656 und Gr. III p. XV nach Gr. III 443 (= 716) zu interpretiren, wo nicht vom Fortgelten, sondern vom Giltigwerden des *nýmæle* die Rede ist.

nicht argumentirt, aber ebenso sehr auf begriffliche Klarheit und vorsichtige Redaction, sorgfältige Distinction und übersichtliche Anordnung wie auf eindringliche Casuistik ausgeht. Sie befreit sich vom Buchstaben der überlieferten Rechtssätze, indem sie dieselben extensiv auszulegen wagt, zuweilen sogar ausdrücklich deren Principien nennt.[1] Den ihr eigenen Stoff entnimmt sie zumeist dem Gewohnheitsrecht. Doch verschmäht sie auch die eine oder die andere Aufzeichnung norwegischer Herkunft nicht, die sie dann den isländischen Bedürfnissen anzupassen weiss. Niemand wird nun eine literarische Privatjurisprudenz der geschilderten Art für ein Zeichen von Jugendlichkeit des Rechts halten, und so ist es sicherlich auch auf Island kein Zufall, dass ihre Blüte mit der Verfallzeit des sittlichen und öffentlichen Lebens zusammentrifft. Um so nachdrücklicher muss aber betont werden, dass sie doch alten Neigungen des Volkes entsprach. Man sieht dies aus der Unterhaltungsliteratur, zu deren beliebtesten Gegenständen und typischen Motiven Rechtsangelegenheiten gehören.

Den modernen Zug, der durch die Formen der Rechtsbildung geht, gewahren wir auch im Inhalt des Rechts selbst. Modern ist der schon durch die Besiedelungsart geförderte Ausgleich aller stammesrechtlichen Gegensätze. Dass solche vor der Gründung des Einheitsstaates auf der Insel vorhanden waren, kann nicht bezweifelt werden. Mag auch der Zuzug aus und die Stetigkeit des Verkehrs mit Westnorwegen ein Überwiegen westnorwegischer Elemente schon vor 930 in dem Recht der einzelnen Cult- und Gerichtsgemeinden bewirkt haben, die Zahl und die Macht der Einwanderer aus Ostnorwegen war doch stark genug, um auch dem Recht ihrer Heimath wenigstens bis zu einem gewissen Grad Geltung zu verschaffen. Aber schon damals fehlte es nicht an indifferenten und eben darum zur Vermittelung der Gegensätze geeigneten Bestandtheilen des Volks: das waren die Leute, die über die britischen Inseln ihren Weg nach Island gemacht hatten, ja vielleicht überhaupt gar nicht aus Norwegen gebürtig waren. Die Vermittlerrolle dieser Einwanderer und ihrer Nachkommen konnte unter dem Einheitsstaat nur an Einfluss gewinnen. Die Quellen gewähren keinen Einblick in die einzelnen Hergänge, welche zur Überwindung der stammesrechtlichen Unterschiede geführt haben. Mag sein, dass gerade um ihretwillen die Gesetzgeber zu einer so lebhaften Thätigkeit veranlasst wurden. Das Ergebniss war jedenfalls ein einheitliches Recht, das — auch wenn wir von den gesetz-

[1] Beispiel: Gr. II 228[a], 433[b] (= I a 114 unten).

geberischen Neuschöpfungen absehen — zwar zumeist auf norwegischen Grundlagen ruhte, aber weder rein west-, noch rein ostnorwegisch ausfiel, am wenigsten etwa gar als blosser Ausläufer eines bestimmten norwegischen Landschaftsrechts angesehen werden darf. Das individuell Landschaftsrechtliche ist auf Island so vollständig verschliffen und vergessen, dass es nicht einmal mehr im Particularrecht der Gerichts- oder der Armengemeinde zum Vorschein kommt, wiewohl die Autonomie dieser Genossenschaften durch die Verfassung keineswegs erdrückt war.

Was nun aber das Gepräge des verhältnissmässig Modernen am isländischen Recht vollendet, das sind die Neuschöpfungen in ihrer Massenhaftigkeit und zum Theil auch Künstlichkeit, wobei wir diejenigen ungerechnet lassen, die in Norwegen so gut wie auf Island durch die Annahme des Christenthums gefordert waren, — andererseits die Verluste ganzer Anstalten, ohne die das öffentliche Leben in Norwegen gar nicht zu denken war. Der isländische Staat kennt keine Heerverfassung. Er kennt ferner keinen Bezirk, der sich der Hundertschaft vergleichen liesse; ja in seiner ältesten und einfachsten Form ist er überhaupt unterritorial: er ist lediglich ein durch den Eigenthümer der Cultstätte, den *goðe*, vermittelter und geleiteter Verband von Gerichtsgenossen, eine *þingmanna sveit (þinghá)*. Durch Vereinigung dieser persönlichen Verbände unter der gemeinsamen Herrschaft ihrer priesterlichen Gewalthaber ist das die ganze Insel umfassende Gemeinwesen zustande gekommen. Auf analogen Vereinen beruhen auch die untersten gerichtlichen Verbände im Freistaat und dessen Eintheilung in Viertel. Seine Verfassung ist daher im Gegensatz zur norwegischen von Anfang bis zu Ende oligarchisch. Die Volksversammlung, soweit überhaupt vorhanden, ist noch mehr zur Passivität verwiesen als in Norwegen; sie ist lediglich dazu da, um den Staatsgeschäften die nöthige Öffentlichkeit zu geben und den regierenden Herren die Männer zur Verfügung zu stellen, deren sie zur Bildung der entscheidenden Ausschüsse bedürfen. Was nun aber insbesondere das Allthing betrifft, so stellt dieses noch entschiedener als das norwegische lǫgþing den Abfall von den Principien der germanischen Landsgemeinde dar: die Thingpflicht ist auf diejenigen Bauern beschränkt, welche reich genug sind, um sich von jener durch Erlag einer Steuer loszukaufen, — Gesetzgebung mit Administration einer- und Rechtssprechung andererseits sind ganz und gar an gesonderte Ausschüsse verwiesen, deren Bestellung und Verfahren aufs Vorsorglichste ausgeklügelt wird; in dem gesetzgebenden und administrativen haben von Anfang an die Gerichts- und Polizeiherrn, die

Goden, zwischen den von ihnen ernannten Beisitzern Platz genommen, schon 965 wird die Zahl der Inhaber der Godenbank geschlossen, schon 1004 das Stimmrecht von ihnen monopolisirt. Damit ist die Landesgesetzgebung zum Vorrecht der oligarchischen Herrschergewalt gemacht, während in Norwegen die monarchische noch über 250 Jahre warten muss, um eine ähnliche, doch nicht ganz so weit gehende Errungenschaft verzeichnen zu können.

Die so ungleiche Vertheilung der öffentlichen Rechte und Lasten im isländischen Staat beruhte auf dem Besitz. Auch die Godengewalt ist mit einem bestimmten Grundeigen gegeben und in christlicher Zeit selber Eigenthumsobject geworden, theilbar und übertragbar. Gleichgiltig dagegen ist für die rechtliche Gliederung der freien Gesellschaft die Geburt und ebenso der Dienst. Das isländische Recht führt daher keine Ständeeintheilung durch wie das norwegische. Das Einzige fast, was an eine solche erinnert, ist der niedrigere Ansatz des Wergeldes für den Freigelassenen[1] im Vergleich zu dem für den Freigeborenen.

Von den privatrechtlichen Organisationsgruppen sind nur Sippe, Haus und Bundbrüderschaft erhalten. Die Gefolgschaft dagegen bleibt in den bessern Zeiten des Freistaats ausgeschieden, obschon auf Reisen im Ausland der Isländer bereitwillig in eine der dortigen Gefolgschaften einzutreten pflegt. Erst im 13. Jahrhundert wird nach norwegischem Muster das Institut auf der Insel selbst eingeführt. Bis dahin scheint es neben dem herrschaftlichen Verband unter dem Goden keinen Platz zu finden. Die öffentlichrechtlichen Gruppen sind so gut wie sämmtlich neu. Neu ist nämlich nicht nur die Gerichtsgenossenschaft und der Thingbezirk, sondern auch in der Art, wie er durch Landesgesetz allgemein eingeführt und verfasst ist, der Armenpflegschaftsbezirk *(hreppr)*, dessen Keime im norwegischen Recht nur unentwickelt und nur sporadisch vorhanden gewesen sein können. Damit ist aber zugleich ein neuer Polizeibezirk geschaffen, wie denn überhaupt die sorgfältig ausgebildete Armenpolizei zu den modernen Zügen der isländischen Gesetzgebung gehört.

Die polizeiliche Tendenz von Gesetzen hat auch dem isländischen Strafrecht schon sehr frühzeitig Principien eingepflanzt, die dem

---

[1] Gr. Ia 202, eine Stelle, die allerdings norwegischer Vorlage nachgebildet ist (Germ. XXXII S. 156). Dass sie sich „durch gehörige Auslegung einfach beseitigen“ lasse, wie Maurer Island S. 145 zu glauben scheint, vermag ich so wenig zuzugeben, wie dass sie überhaupt einer „Auslegung“ bedürftig. Einen Wergeldunterschied unter isländischen Freien deutet übrigens auch Dl. 65, 69 und Gu. 200 an.

norwegischen fremd geblieben sind. Zwar die Beseitigung der öffentlichen Strafen unter dem Christenthum wurde auf Island nur gründlicher durchgeführt als in Norwegen. Aber der scharfe Unterschied zwischen den beiden Hauptarten der Acht[1] und deren Abarten sind isländische Erfindungen ebenso wie die Popularklage, in deren systematischer Verwerthung das isländische Strafrecht sogar das westgotische übertrifft, ferner seine drakonische Abschreckungstheorie, seine Bestrafung des Versuchs. Wiederum unter polizeilichen Gesichtspunkten ist eine ungemessene Vermehrung der strafbaren Thatbestände eingetreten.

Die Verfassung der öffentlichen Gerichte hat das gebotene Thing aufgegeben, das Finden des Urtheils einem Schöffencolleg *(dómr)* übertragen, welches auf dem echten Thing, für bestimmte Sachen auch ausserhalb jedes Things, stets aber vom Goden bezw. einer Mehrzahl von Goden ernannt wird. In der Gründung solcher Gerichte, dem genauen Abgrenzen ihrer Zuständigkeit, den umständlichen Vorschriften über ihre Besetzung und ihre Abstimmung entfaltet das isländische Recht eine Thätigkeit, die wir hier um so weniger verfolgen können, als sie mitunter sogar das Maſs des Unumgänglichen überschreitet. Neben den staatlichen kennt übrigens auch das isländische Recht noch Privatgerichte, wobei jedoch die Specialisirung ihrer Competenz einen weiteren Gegensatz zur norwegischen Gerichtsverfassung in sich schliesst. Mit der Abschaffung des Zweikampfes zum Austrag gespaltener Urtheile und verwandter Streitigkeiten (1004) hat man auf Island nicht nur eine Vervollständigung des Instanzenzugs, sondern auch die Schöpfung eines völlig neuen und zwar des künstlichsten Instituts der ganzen Gerichtsorganisation, nämlich des fünften oder obersten Allthinggerichts verbunden. Auch der Process zeigt gegenüber dem norwegischen eine Reihe tiefgehender Unterschiede, welche isländischen Reformen ihren Ursprung verdanken, wie die grundsätzliche Anerkennung von Processvollmachten, das Verschwinden der Eideshilfe und das Zurückweichen der formellen und einschneidigen Beweismittel vor einem neuen materiellen und zweischneidigen, nämlich der Jury *(kviðr* bezw. *sannaðar menn)*, die, wenn auch nur ausnahmsweise, Zulässigkeit der Folter gegen Freie, die Erforderlichkeit von Endurtheilen nach vorgängigem Referat *(reifing)*.[2]

---

[1] Nach Are 8 (15), 9 (28), und den aus der Islendinga bók abgeleiteten Quellen (Flat. I 427, 446, Bp. I 17, 21 25, Nj. 104 [40], Grett. 174) war der *fjorbaugsgarðr* schon um 1000 ausgebildet.

[2] Nach Flat. I 426, Bp. I 17 wäre diess Institut schon 999 nachweisbar.

Zuweilen bedeutet das Moderne auf Island einen Verfall ins Barbarische. Barbarisch, weil rein mechanisch, werden wir z. B. das Gesetz finden, wonach von den an den beiden Bischofssitzen befindlichen Rechtshandschriften allemal diejenige entscheidet, die den längeren Text bietet und bei gleicher Ausführlichkeit die von Skálholt. Verständnisslos ferner liess man die Wiederholung des Gottesurtheils in einer und der nämlichen Sache, unmenschlich die Tortur gegen schwangere Weiber zu.

In derartigen Barbarismen regt sich der Vikingergeist. Nun fehlte es aber auch an wirklichen Überresten des Alterthums keineswegs. Am wenigsten versehrt war der das ganze Recht beherrschende Formalismus. Wo nicht die Landesnatur Zugeständnisse erzwang, hielt man sogar eigensinnig an ihm fest. Der Entscheid über Gegenurtheile muss dem unrichtigen Urtheil beitreten, wenn nur seine Finder die Formen des Spaltungsverfahrens besser beobachtet haben als ihre Gegner! Kommt in der gesetzgebenden Versammlung eine authentische Interpretation nur mit Stimmenmehrheit zu Stande, so muss die Minderheit ihre Unterwerfung erklären, so dass der Form nach Einstimmigkeit besteht. Die im Nationalcharakter liegende Freude an der logischen Folgerichtigkeit hat auch sonst erhaltend gewirkt, wenn die ursprünglichen Rechtsbegriffe fortfuhren, die Ausgangspunkte abzugeben. Das öffentliche Einführen des Freigelassenen in die Rechtsgenossenschaft *(leiða í lǫg)* z. B., welches in Norwegen spurlos verschwunden, ist auf Island, wenn auch unter veränderter Gestalt, bewahrt. Aber dicht neben solchen archaischen Instituten liegen die Trümmer anderer: das in Norwegen so ängstlich gehütete Respectsverhältniss des Freigelassenen zu seiner ehemaligen Herrschaft ist auf Island getilgt. Oder es sind aus den Trümmern Neubauten aufgeführt. Schlagende Beispiele für diese Compatibilität bietet das Verwandtschaftsrecht: auf der einen Seite die urnordische Structur der Sippe und eine Verwandtschaftsberechnung, die sogar an das jener voraufgegangene System erinnert, ferner ein verwandtschaftlich gebundenes Erbrecht, eine primär verwandtschaftliche Armenpflege, Unfähigkeit der Weiber zu processualer Selbstvertretung, leidlich gut erhalten auch noch die Theilnahme der Verwandtschaft am Zahlen und Entrichten des Wergeldes, und die Gemeinsamkeit der Ehre unter den Gesippen, auf der andern Seite die vermögensrechtliche Selbständigkeit der Weiber, vor 994 sogar deren Legitimation zur Todtschlagsklage, Trennung der Altersvormundschaft von den Überbleibseln der Geschlechtsvormundschaft, gänzlicher Mangel des Stammgüterwesens.

Die Königsherrschaft hat auf Island abermals einen neuen Rechtszustand begründet. Königliche Verwaltungsmassregeln und die in Norwegen für die Insel ausgearbeiteten Gesetze brachten massenhaftes norwegisches Recht hinüber. Die isländische Verfassung war von jetzt ab die eines norwegischen Thingverbandes, Process, Strafrecht und grossen Theils auch das Privatrecht materiell gemeines Reichsrecht gerade so wie in den andern Schatzlanden des norwegischen Königs.

Erstes Hauptstück.

Haftung und Schuld im Allgemeinen.

§ 5. Die Obligation als Bürgschaft.

Die Obligation ist der Zustand des Einstehens oder des Einsatzes für den Fall, dass eine Schuld nicht erfüllt wird und auch ein Erfüllungssurrogat fehlt. Sie enthält also wesentlich eine Garantie, obschon keine solche „Sicherung," wie sie I S. 163 flg. besprochen wurde. Dieses bringt die Terminologie durch nichts deutlicher zum Ausdruck als durch von der Wurzel *berg* (umschliessen, bewahren, sichern)[1] abgeleitete Wörter. Zunächst gehört hieher das Verbum *borga* = „borgen," nämlich in dessen Grundbedeutung: sichern.[2] *Borga hvern penning* (= „jeden Pfennig sichern") wird z. B. von demjenigen ausgesagt, der dafür haftet, dass Geld nicht aus einem Hause entwendet werde,[3] ebenso wie es gesagt sein könnte von einem, der sich für die Geldschuld eines andern verbürgt hat.[4] *Borga útlausn fyrir annan* (= „das Lösegeld für einen andern sichern" d. h. verbürgen) heisst: dafür einstehen, dass ein Gefangener

[1] Vgl. Diefenbach I S. 261 flg., Fick III S. 206 flg., Kluge s. vv. bergen, borgen, Bürge.

[2] Willkürlich ist die Annahme von Gudbrand Vigfusson s. v., dass *borga* ursprünglich unnordisch (unisländisch) sei, und unrichtig seine Behauptung, dass es nur bei späten und theologischen Schriftstellern vorkomme. S. ausser den folgenden Noten Fritzner s. v.

[3] Bja. II 30.

[4] Vgl. Heil. II 134 (13): *borga penningana*, ferner DN. IV 331: *borga ábúd, landskyld, ef* etc., DN. XII 96: *borga alt* etc.

sein Lösegeld bezahlt.[1] *Borga eitt frjálst ok heimolt* (= „eine Sache als freie und als eigene sichern") steht in den norwegischen Urkunden formelhaft von dem, der Gewährschaft für eine von ihm oder einem andern veräusserte Sache leistet.[2] Ebenso formelhaft, obschon vielleicht nur bildlich, wird *borga* von Sachen gebraucht, wobei das Object (in spätern Texten wenigstens) im Dativ steht. In Tauschverträgen wird oft ausgemacht: *skal jorden borga hvàr annare* = „es soll ein Grundstück fürs andere bürgen," d. h. wenn eines evincirt wird, soll das andere zurückgegeben werden.[3] Statt durch ein Substantiv, wird das zu sichernde Object zuweilen mittelst eines Substantivsatzes ausgedrückt, der durch die Conjunction, d. h. durch das in den Nebensatz gezogene Demonstrativpronomen *at* (= *þ-at* „dass") eingeleitet wird. Mit obigem *borga frjálst* z. B. ist gleichbedeutend: *borga at skyldi þat frjálst vera* (= sichern, verbürgen, dass dieses sollte unbelastet sein).[4]

Soviel wie *borga* ist *byrgja* (= zuschliessen, verschliessen, verbergen). Aber während *borga* specifisches Rechtswort, wird *byrgja* nur vom Profangebrauch verwendet. Die Rechtssprache zieht dem Simplex das Compositum *ábyrgja* vor.[5] Im Activum freilich besagt *ábyrgja* wie im schwedischen Recht (I 30) immer nur das Aufladen der Obligation. Das Satisfactionsobject steht dabei im Dativ, die zu garantirende Schuld im Accusativ, z. B. *ábyrgja annari sinn lut* = einem andern die Bürgschaft für dessen Theil aufladen,[6] *ábyrgja annari fátækan mann* = die Haftung für den Armen (d. h. für dessen Alimentation) auf einen andern abwälzen,[7] *ábyrgja annari garðin* = einem die Haftung für einen Zaun (d. h. dessen Erhaltung), *ábyrgja annari auvísla (skaða)* = einem die Haftung für Schadensersatz zuschieben,[8] *ábyrgja sér svein, eið* = sich die Verantwortlichkeit für einen Unfreien, einen Eid aufladen.[9] Das zuletzt erwähnte

---

[1] Heil. I 548 (21).

[2] DN. I 247, II 158, 218, 273, 303, 304, III 142, 173, 230, 238, IV 211, 229, 319, V 110, 123, 143, 144, 168, VIII 91, IX 144, X 25 etc. — Spät scheint *borga fyrir* z. B. *b. f. kirknafé*, *b. f. kirkjurnar* = für das Gut der Kirchen, für die Kirchen bürgen, Bp. I 770

[3] DN. V 94, 136 i. f., 172, 178.

[4] DN. I 100, IV 199. — Andere Beispiele: NGL. III S. 43 § 9 (a. 1302). DN. I 122 S. 110, III 37 (a. 1296). *At* c. infin. DN. V 137.

[5] Zum Folgenden vgl. auch Puppenheim Altn. Schutzg. S. 110, wo jedoch die *ábyrgd* unrichtig als „eine Form der Haftung" hingestellt ist.

[6] Gu. 130 (= NL. V 22, Jb. A. 26). [7] NL. VII 57 (= Jb. A. 29).

[8] NL. VII 31. Jb. 32. DN. XII 107.

[9] Gu. 69. NL. II 12 Note 25 (= Jb. Kr. 13).

Beispiel leitet über zu der weit häufigeren Anwendung des Reflexivums *ábyrgjask (ábyrgjast)*. Transitiv ist es = für etwas bürgen, haften, verantwortlich sein. Aus den vielen zu Gebot stehenden Beispielen greife ich heraus: *ábyrgjask kirkju (at hon brenne eigi), klokku* = für eine Kirche (dass sie nicht verbrenne), für eine Glocke (nämlich ihre Erhaltung) einstehen,[1] *ábyrgjask klyfjarnar* = fürs Gepäck einstehen,[2] *áb. fé* = für Gut einstehen,[3] *áb. hross, áb. naut, áb. fulgubúfé* = für Erhaltung eines gemietheten oder gemisshandelten oder losgelassenen Rosses. eines (eingestellten) Rindes einstehen,[4] *áb. saudina, hvalin* = dafür haften, dass das (weidende) Schafvieh sich nicht verlaufe, der (gestrandete, der zerschnittene) Wal nicht abhanden komme,[5] *áb. barnit* = für das (aufzunehmende und zu alimentirende) Kind, d. h. gegen sein Verkommen haften,[6] *áb. hús (at eigi falle ofan)* = für das Haus haften (dass es nicht einstürze),[7] *áb. hús, elldhús, skála* = (aus der Feuerversicherung) für das Haus. die heizbare Stube, die Halle einstehen,[8] *áb. bœ* = haften für die Gebäude (einer Kirche, von dem dort wohnenden Pfleger gesagt),[9] *áb. skóg* = bürgen für den Wald (auf Grund unvorsichtigen Kohlenbrennens),[10] *áb. skipit* = für das Schiff einstehen (weil man es entliehen hat oder wegen Gebrauchsanmaſsung oder wegen Ausbleibens vom Schiffszug u. dgl.),[11] *áb. gagn, áb. veđ* = für (entliehene) Geräthe, für als Pfand angenommenes Gut haften,[12] *áb. garđ* = für den Zaun d. h. seine richtige Herstellung und Erhaltung (aus der gesetzlichen Zaunpflicht) einstehen,[13] *áb. sektir at vega falli* = haften für die Bussen bei Versäumniss der Wegebaupflicht.[14] Wie bei *borga* so kann auch bei

---

[1] DI. 265 (c. a. 1180), 218 (c. a. 1170). 304. 355. Gr. Ia 16 (= III 17 oben etc.). J. 9.

[2] Gr. Ia 27 (= II 35, III 29 etc.).

[3] Gr. Ia 238 (= II 88). 239. (= II 89), Ib 121, 134, 153—156. II 230, 239. 240, 534. 535. Jb. A. 18. NL. VI 8. Bl. IX 21 (Jb. F. 22). Bp. I 738. St. Barth. 30.

[4] Gr. Ib 62 (= II 241 flg.), 248 (= Jb. Kp. 13), II 208. Gu. 43. NL. VII 36. Jb. Ll. 36. St. Barth. 28.

[5] Gr. II. 483, Ib 132 (= II 533, III 406), 126. Jb. Ll. 49. 63.

[6] Fr. II 2 i. f. (= Sv. 26, J. 5).

[7] Gr. II 499. Jb. Ll. 2. Vgl. auch DN. XII 31.

[8] Gr. II 260. St. Barth. 25. [9] DI. 199 (c. a. 1150). [10] Olk. 19 (17).

[11] Gr. Ib 223 (= II 455) 66. 131, (= II 531), 70. Lj. 29 (13). Jb. F. 27. Gu. 304, 302.

[12] St. Barth. 19. Vgl. *áb. lán* (= für Entlienenes haften), Gu. 49 (= Ja. 125, NL. VIII 19, Bl. VII 18, Jb. Kp. 21), 144. NL. VII 39, (Jb. T. 16). — Gu. 50 (= Ja. 126, NL. VIII 20, Bl. VII 19, Jb. Kp. 22).

[13] Gu. 82. Ja. 99. NL. VII 29. [14] NL. VII 46.

ábyrgjask das Wofür oder Wogegen durch einen Substantivsatz ausgedrückt werden, ersteres durch einen affirmativen, letzteres gewöhnlich durch einen negativen: *áb at aptr se loken grindu* = verbürgen, dass das Fallthor wieder geschlossen sei (vom Hindurchgehenden gesagt),[1] *áb. at kýr renne eigi kalfs* = verbürgen, dass die Kuh nicht kalbe (vom Einsteller verneint),[2] *áb. at eigi þurfe instǫður* = dafür einstehen, dass das Kapital (eines Mündels) nicht verbraucht werde.[3] *Áb. fyrir eitt* = „für etwas bürgen" finde ich nur in Fr. XIII 1.

Dadurch, dass *ábyrgjask* unbedingtes Einstehen für Bewahrung einer Sache, casum praestare, bedeuten kann, ist der Sinn von „Gefahr tragen" vermittelt. Und nur diesen letzteren Sinn noch hat *ábyrgjask*, wenn es von Demjenigen ausgesagt wird, dem die Sache gehört oder der sie zu bekommen hat. *Ábyrgjask hval* z. B. kann nicht nur wie oben S. 47 bei Note 5 das Haften des Bergers für Bewahrung eines fremden Wales, sondern auch das Risico seines Verlustes bedeuten, welches der Erleger trägt, der ihn (bezw. einen Theil davon) zu bekommen hat.[4] *Ábyrgist þeir sjalfer segl sitt* = „Diese bürgen selbst für ihr Segel" heisst es von den zur Ausrüstung eines Kriegsschiffes Pflichtigen, wenn sie das Segel in einer Kirche aufbewahren.[5] *Sjǫlf ábyrgjask* = „selbst bürgen" soll die Ehefrau für ihr Gut, das ihr zur eigenen Verwaltung vorbehalten ist.[6] Indem sie die Gefahr trägt, bürgt sie eben sich selbst gegenüber.

Von hier aus ist zu begreifen, dass durch einen von *ábyrgjask* regirten Accusativ nicht nur Dasjenige bezeichnet werden kann, für dessen Erhaltung oder Herstellung oder Leistung einzustehen ist, sondern auch das Ding, oder die Handlung, womit die auf Grund einer Obligation zu tragende Gefahr verbunden ist, ja endlich sogar der üble Erfolg selbst, dessen Gefahr man trägt. *Ábyrgjask hund* = „den Hund verbürgen" heisst die Gefahr tragen, dagegen haften, dass er beisst,[7] analog *áb. bjorn, hrút, hafr* dafür einstehen, dass Bär, Widder, Bock keinen Schaden stiften,[8] *áb. elld sinn* „sein Feuer

[1] Gu. 83. (= NGl. IV S. 7), Ja. 102.

[2] Gu. 43. Ja. 121. NL. VIII 15. Jb. Kp. 17.

[3] Gr. Ia 231 (= II 79). S. ferner Bl. VI 7, Dl. 265 (c. 1180) i. f. Grett. 119, u. oben S. 47 Note 7.

[4] Gr. III. 392. Vgl. II 520. Jb. Ll. 63.

[5] Gu. 305 (= NGL. IV S. 33, NL. III 14). Bl. III 15.

[6] Fr. XI 5. Vgl. auch *áb. tiund* = die Gefahr des Zehnts tragen (von dem in Verzug befindlichen Schuldner) J. 19, *áb. vitni sin* = die Gefahr des Verlustes seiner Zeugen tragen Gu. 66, Fr. III 24.

[7] Gr. Ib 188 (= II 372). Fr. V ind. 15.

[8] Gr. II. 373 (= Ib 189), 484.

verbürgen,"[1] *áb. eiđ. vitnis burđ* = „seinen Eid, sein Zeugniss verbürgen" d. h. die Gefahr seiner Falschheit tragen.[2] Das vorhin angeführte *áb. hund* kann aber vertreten werden durch *áb. verk hunds* = „gegen die Werke des Hundes haften,"[3] und in analogem Sinn ist *áb. verk hrossins, áb. verk, orđ, vandræđe manns* zu nehmen (= gegen die Werke des Rosses, die Werke, die Worte, die Übelthaten eines Menschen haften),[4] wozu nur eine Variante ist *áb. orđ, verk fyrir annan* (= Worte, Werke für einen andern verbürgen),[5] weiterhin insbesondere *áb. skađa* = gegen Schaden (d. h. für dessen Ersatz) bürgen.[6] Doch wird zur Bezeichnung des üblen Erfolges oder seiner Ursache, für deren Ausbleiben gebürgt wird, präpositionaler Ausdruck mit *viđ* oder *at* vorgezogen, z. B. statt *áb. elld* — *áb. viđ elldi*,[7] ferner *áb. viđ lǫstum, andmǫrkum, auvirđum* (= gegen Fehler, Beschädigungen, Werthminderungen aufkommen),[8] *áb. viđ brádasótt, kelfing, megri, alldri* (= gegen Sucht, Kalben, Abmagern, Altern haften),[9] *áb. viđ handvǫmmum, vangæzlu* (= gegen Missgriffe, Unachtsamkeit haften),[10] aber auch *áb. at sinum handaverkum* (= für seine Handthaten einstehen)[11] und insbesondere *áb. at allu, at hvivetna. at helmingi, at engu* (= gegen Alles, Jegliches, für die Hälfte, für Nichts aufkommen).[12] Oft wird auch der von *viđ* abhängige Begriff durch einen erläuternden Nebensatz umschrieben: *áb. viđ þvi, at* . . . (dagegen haften, dass . . .),[13] seltener durch einen Bedingungssatz: *áb. viđ þvi, ef* . . . (dagegen haften, wenn . . .).[14] Öfter da-

[1] Gu. 99. S. ferner Bja. III XY 130 (S. 84). Fr. II 12 (= Sv. 20, Bja. III Y 56 S. 75, J. 9). Ei. I 35 (= II 29). NL. VII 27. Jb. Ll. 29.

[2] Gu. 2. NGu. 8 (= Ja. 13, NL. II 12 Var. 31, Bl. II 10, Jb. Kr. 13). NL. II 6 (= Bl. II 5, Jb. Kr. 6). — DN. III 201.

[3] Fr. V 17 (= Bja. III XY 139 SS. 86, 95).

[4] Gu. 198. Fr. IV 36 (= NGL. II SS. 503, 517). NL. VII 27 (= Jb. Ll. 29) Gr. II 484.

[5] Sd. 14 (77 flg.). Vgl. auch Fr. X 40 inscr.

[6] Gu. 82 (= Ja. 99). NL. VII 30 (Jb. Ll. 31). NGL. III S. 39 § 10. Gr. II 501.

[7] Gr. II 420 (= Ja. 82), 442 (= Ib 101). Dl. 218 (c. 1170). NL. VII 27.

[8] Gu. 57. Gr. Ib 154 (= II 240).

[9] Ja. 120. NL. VIII 14. Gr. Ib 139, 248. Jb. Kp. 13, 16.

[10] Gu. 36, 41, 43. Ja. 114, 120, 121. NL. VIII 14, 15 (Jb. Kp. 16, 17). Gr. Ib 248, 139, II 499. Jb. Ll. 62. — S. ferner Bl. IX 21 (Jb. F. 22).

[11] Ja. 80.

[12] Gr. II 240 (= Ib 154, 161) 248. Jb. A. 32, 38, Ll. 53, 62. Gu. 41 (= Ja. 120, NL. VIII 14, Jb. Kp. 16), 69. NL. VII 36 (Jb. Ll. 36). — Bl. IX 21. — Gr. II 374. — Jb. Ll. 50, T. 15.

[13] Gr. II 518, 519 (= III 389, 390). NGL. III S. 11 § 32.

[14] Ja. 120.

gegen ersetzt der Bedingungssatz jede Art von adverbialer Bestimmung z. B. *ábyrgiz hann, ef þeir koma eigi hvalnom þangat* = er haftet, wenn diese den Wal nicht dorthin zu bringen vermögen.[1] *ábyrgiz hann féit, ef þat slitr af hans úrækd út* = er (der bergende Strandbewohner) stehe ein, wenn dieses Gut durch seine Unachtsamkeit ausgleitet;[2] oder aber auch ein Concessivsatz (*áb. þó at . . .* = einstehen, obschon . . .).[3]

In derartigen Fällen und wo sonst noch *ábyrgjask* intransitiv steht, werden die Vorstellungen casum praestare und periculum facere sich leicht associiren. So namentlich, wenn das intransitive *ábyrgjask* ohne jede nähere Bestimmung von einem Obligirten ausgesagt ist. Beispiele:

Fr. X 46: „Wenn ein Ross hinter einem reitenden Manne rennt, dann gebe er das Ross in Aufbewahrung, bevor er über drei Gehöfte hinaus geritten ist, oder *ábyrgiz sjalfr elligar* (= er trage sonst die Gefahr)."[4]

Fr. XIII 10: „Hinaufziehen oder festmachen soll man den (zur Überfahrt über einen Fluss benützten) Einbaum eines Mannes, oder *ábyrgiz hann er út rekr* (= es trage der die Gefahr, der ihn hinausstofst)".

Gr. Ia 166 flg. (= II 334): „Wenn ein Mann seine Waffe da aufhängt, wo sie von selbst herunter fällt, und es nimmt Jemand Schaden davon, so *ábyrgiz sá er up feste* (= stehe der ein, trage der die Gefahr, der aufhängte)."

Gr. Ib 66: „Welchen Gegenstand man auch zur Leihe haben möge von einem andern, *ok ábyrgiz sá er með fer* (= so stehe ein, trage die Gefahr der, welcher damit umgeht)."

Gr. Ia 236 (= II 71): Wer als nächster Verwandter eines Abwesenden, eine demselben angefallene Erbschaft an sich genommen und abschätzen liess, „hat den Ertrag des Gutes, doch *ábyrgiz hann* (= trage er die Gefahr)."[5]

---

[1] Gr. II 529 (= III 403). Ähnlich Jb. Ll. 66.

[2] Gr. II 534 (= Jb. Ll. 71). Andere Beispiele: Gr. II 226 (= Ib 149), 468, Bp. I 751, NL. VII 57 (= Jb. A. 29).

[3] Fær. 36 Var. 1. Gr. II 517. Jb. Ll. 62.

[4] = *áb. at allu* (oben S. 49 Note 12).

[5] Andere Beispiele: Gr. Ia 238 (= II 89), Ib 62 (= II 242), 63 (= II 243), 119 (= II 496), 158 (= II 233), 168, 169, 187 (= II 371), II 245, 502, 503. Jb. Ll. 37, 38, 62, F. 27.

Lediglich = periculum facere wird das intransitive *ábyrgjask*, wenn es den Zustand eines Nichtobligirten bezeichnet, wie z. B. der Insassen des Rasthauses in Gu. 100.[1] Lieber scheint man aber für solchen Zweck doch das Transitivum, und zwar mit dem Accusativ des Reflexivpronomens als Object, verwendet zu haben: *áb. sik sjalfr* = „sich selbst verbürgen.“[2] Das muss nicht bildlich, kann vielmehr buchstäblich genommen werden. Unter dieser Voraussetzung würde die obligatorische Bedeutung von *áb.* nicht der etymologischen gegenüber isolirt sein.

Das *ábyrgjask* bei jeder Obligation wird dadurch bewerkstelligt, dass eine bestimmte Gefahr über Dasjenige, was haftet, gebracht, m. a. W. dass es in bestimmter Weise zum Satisfactionsobject gemacht wird. Jene Gefahr wird ebenso wie die, gegen welche einzustehen ist, durch die Präposition at angedeutet. z. B. *áb. þjóf at XV^r mǫrkom* = gegen das Entkommen des Diebes mit 15 Mark (Busse) haften.[3]

Damit sind die Zeitwörter erledigt. Also nur die mit dem Ablaut der Wurzel *berg* gebildeten kommen in Betracht. Unverwerthet für die nordische Terminologie der Obligation bleibt *bjarga*, wie ja auch die deutsche zwar von „borgen“ und „bürgen,“ nicht aber von „bergen“ spricht, — vielleicht weil von *bjarga* = „bergen“ die körperliche Vorstellung weniger trennbar ist.[4]

Wie „bürgen“ zur „Bürgschaft“, so verhält sich *ábyrgjask* zum femin. *ábyrgđ* (spät *ábyrgsla*). *Um ábyrgđir* = „von Bürgschaften“, d. h. Haftungen für Erhaltung fremder Sachen, ist ein Kapitel überschrieben, das von Leihe, Gebrauchsanmaſsung, Sachbeschädigung handelt.[5] Eine *ábyrgđ* zu „halten“ (*halda ábyrgđ. halda ábyrgđum*) hat, wer unbefugter Weise in einer Kirche Licht anzündet oder die Glocken läutet,[6] oder wer ein Incassomandat übernommen,[7] oder eine Sache verkauft oder eine Unfreie geschwängert hat,[8] eine *ábyrgđ* zu haben (*hafa ábyrgđ*), wer sich den Gebrauch eines fremden Rosses oder Schiffes anmaſst.[9] Wer eine Schuld erfüllt, soll „aus der *ábyrgđ* sein“ (*vera or ábyrgđ*),[10] bis dahin also „darin sein“ (*vera í áb.*).[11]

[1] Vgl. ferner Grett. 149.
[2] Gr. Ib 25, 187, 188 (= II 120, 371, 373). Flat. III 417. NL. VII 58.
[3] Fr. XIV 12 (= Ja. 132). Vgl. NL. IX 2. Analog Gu. 130.
[4] So z. B. *bjarga* neben und im Unterschied von *ábyrgjask* Gr. Ib 132.
[5] Gr. Ib 66. Analog Bo. I 3. Gu. 100. Bp. I 718, 719. Sd. 19 (19).
[6] Gr. Ia 16 (= II 18, III 16 etc.). [7] Gr. Ia 20 (= II 23, III 21 etc.).
[8] Gu. 57 (SS. 29, 30).
[9] Fr. X 42. Analoge Beispiele Fr. II 12, J. 9 Var. 16.
[10] Dl. 620 (622, 624). [11] Dict. s. v. *ábyrgđ*.

Wer für etwas einsteht, dessen *ábyrgđ* „ist daran" *(áb. manns er á)*,[1] oder auch es „ist in der *áb.* ihm gegenüber" *(er i ábyrgđum við hann)* oder „in seiner *áb.*" *(i hans ábyrgđ)* ebenso, wie der üble Erfolg, wogegen er haftet, „in seiner *áb.*" ist.[2] Übernimmt einer Haftung für Gut, so „legt er seine *áb.* darauf" *(hann leggr sina ábyrgđ á)*.[3] Wer mit solcher Wirkung Gut empfängt, „nimmt es zur *áb.*" *(hann tekr fé til ábyrgđar)*[4] und „hat es alsdann mit *áb.*" *(hann hefir međ ábyrgđ)*.[5] Wird aber aus einem Vertrag, wie dem Verlöbniss, jeder Contrahent obligirt, so „kommen die Bürgschaften zusammen" *(ábyrgđir koma saman)* oder sie „legen sich zusammen" *(leggjask saman)*.[6] Andererseits giebt es ein eigenes Rechtsgeschäft, wodurch man bei Tilgung der Obligation „seine *ábyrgđ* absagt:" *(segja af sina ábyrgđ)*[7] und sogar einem andern „zu Handen befiehlt" *(fela manni ábyrgđ á hendi)*,[8] „Ab" jedoch „ist die Bürgschaft eines Menschen" *(ábyrgđ manns er af)*, sobald seine Obligation durch Erfüllung oder sonstwie untergegangen.[9]

Weiterhin gelangt *ábyrgđ* — parallel mit *ábyrgjask* — zu der Bedeutung von Gefahr, die eine Verantwortlichkeit, religiöse oder moralische, sein kann, aber nicht zu sein braucht. ***Bera** ábyrgđ* z. B. (= die Verantwortlichkeit „tragen") kann man vor Gott *(fyrir guđi)*.[10] Hat man dagegen für seine eigenen Sachen oder in seinen eigenen Angelegenheiten die *ábyrgđ*, z. B. wo vom Übergang der *áb.* beim Kauf die Rede ist, so kann es sich eben nur um's periculum handeln,[11] wie auch da wo es sich neben den Kosten um die *áb.* einer Zahlung handelt,[12] oder da, wo einem „vieles in einer *áb.*

---

[1] Fr. IV 61, VII 20, X 46. Gr. III 285. Bp. I 719. NL. III 9. S. ferner Jb. A. 25, 29.

[2] Gu. 57 (S. 30). J. 9 Var. 16. NL. VII 46, 47. Bl. IX 6 (= Jb. F. 8). Ei. I 36, 37.

[3] Gr. Ia 238 (= II 88). [4] Gr. Ia 240, 242 (= II 89, 92).

[5] Fr. XI 5. [6] Bo. II 4, 7. Bær. 103 (24 flg.).

[7] Gr. Ib 144, 152, 153 (= II 217, 237, 238). Gu. 36, 41, 43 (= Ja. 114, 120, 121). Fr. IV 22 (= Ja. 21), X 48. NL. VIII 4, 14, 15, IV 9 (= Jb. Kp. 4, 16, 17, M. 12). Vgl. DN. VI 350 *(segja af sina ábyrgslu)*.

[8] Gr. Ib 164, 165, 232. Gu. 57, 130 (= NL. V 22, Bl. V 20, Jb. A. 26), Ausserrechtlich Bp. I 107, Flat. III 406.

[9] Fr. IV 12, VII 22, XIV 12 (= Ja. 132, NL. IX 2, Jb. T. 2).

[10] NGu. 2. NL. II 2 (= Jb. Kr. 2). Dafür steht Ja. 8, NL. II 2 Var. 41 *ábyrgjask fyrir guđi*. S. ferner Bm. 8 (31), Bp. I 480 und Fritzner s. vv. *ábyrgđarfullr*, — *ábyrgđarlitill*.

[11] Gu. 44, 45 (= Ja. 122, 123, NL. VIII 16, 17, Jb. Kp. 18, 19). NL. VII 32 (Jb. Ll. 33). Fr. X 28. Gr. II 220, 442 (cf. 420).

[12] DN. III 56 (a. 1303).

scheint," oder bei der *áb.* „in die man sich legt" oder die man „auf sich legt." wenn man sein Leben oder seine Würde aufs Spiel setzt.[1]

Auf Sachen, die in der *ábyrgð* eines Obligirten stehen, wird das Adjectiv *ábyrgr* angewandt,[2] ebenso aber auch auf Das, wogegen man haftet,[3] und endlich auf Dasjenige überhaupt, dessen Gefahr man trägt.[4]

Zum Schluss ist hervorzuheben, daſs nicht bloſs die Obligation von freien Menschen, sondern auch die von Sachen, wenigstens im norwegischen Recht, *ábyrgð* heisst, Land z. B. für die Erhaltung einer Kirche die *ábyrgð* „tragen" *(bera áb.)*[5] und ein Grundstück Verpfändungs halber *í borgan* (= in „Bürgschaft") „gesetzt" werden kann *(setja ból, jǫrð í borgan)*, wogegen Personen *í borgan* „gehen."[6] Wie geläufig den Norwegern die Vorstellung des „Bürgens" *(borga)* von Sachen war, haben wir oben S. 46 gesehen.

Der Hauptertrag dieser Wortforschung besteht in folgenden Sätzen: Jegliche Personen-, wie jegliche Sachobligation ist Bürgschaft. Was die neuhochdeutsche Sprache allein noch Bürgschaft zu nennen pflegt, ist dem nordischen Recht lediglich die reine Erscheinungsform des Typus (Personen-) Obligation, rein, weil keine Schuld des Obligirten dazu kommt, — ein Gedanke, der schon in der schwedischen Terminologie (I 30, 693) angeklungen war und, was hier freilich nicht gezeigt werden kann, auch der altdeutschen zu Grunde lag.

§ 6. Die Obligation als Gefahr.

Die terminologischen Studien fortsetzend knüpfen wir an die im vorigen § wiederholt beobachtete Thatsache an, dass die Wörter für Bürgschaft auch zur Bezeichnung der Gefahr dienen. Dieses erklärt sich daraus, dass jede Obligation eine Gefahr ist. Welche Gefahr liegt vor?

Die obligirte Person oder Sache ist der Gefahr des „Zugriffs" ausgesetzt für den Fall, dass die Schuld, wofür sie „bürgt," nicht

[1] Gl. 4 (40). — Mo. 230 (7). Bp. I 427. Vgl. auch Vidalin S. 5 und Hskr. 772 (4), 773 (13).

[2] Fr. XIII 10. [3] Fr. XIII 18.

[4] Fr. XIII 2, XIV 2. Gr. Ib 69, 146 (= II 220). Unrichtig Fritzner und Þorkelsson s. v.

[5] Ei. I 39 (vgl. II 32 und darüber unten S. 61 Note 8).

[6] DN. IV 211, V 91, 157, IX 103. Wegen *ganga í borgan* s. die Lehre von der Bürgschaft im VIII. Hauptstück.

erfüllt wird. Dieser Zugriff, natürlich nicht irgendwelche. sondern immer eine besonders bestimmte und in den beiden nächsten Hauptstücken zu beschreibende Art von Zugriff, heisst in Norwegen technisch *tak* (n.).[1] Das Wort, wofür als Simplex selten das femininum *tekt* oder *taka* einzutreten scheint,[2] ist abgeleitet vom starken Verbum *taka* = anfassen, dem in der nämlichen Bedeutung got. *tekan* entspricht, kann also ziemlich genau mit „An-" oder „Zugriff" übersetzt werden. Auch der Sprachgebrauch fuhr fort, diesen Sinn sowol mit dem Simplex *tak* als auch mit *tak* in der Composition zu verbinden. Vorzugsweise aber heisst die Obligation *tak*. Sie empfängt ihren Namen von dem Mittel, wodurch sie realisirt wird, von dem An- oder Zugriff, dem die obligirte Person oder Sache ausgesetzt und der als gegenwärtig gedacht ist. Wie „Bürgschaft," so kann *tak* der Zustand von Personen und von Sachen sein. „Ins *tak* schaffen" kann man freie Menschen, z. B. seinen fidejussor, wie Vieh und lebloses Gut: *fá annan i tak, fá fé i tak*,[3] und freie Menschen wie Sachen können „im *tak* sein," *vera i taki* oder *vera i tǫkum*,[4] und natürlich nur auf Zufall beruht es, wenn wir bloſs von freien Menschen lesen, dass sie „ins *tak* gehen" *(ganga i tak)*,[5] oder dass man sie „ins *tak* leitet" *(leiđa mann i tak)*,[6] nicht von Unfreien, die doch „im *tak* sitzen" *(sitja i taki)* können,[7] wiederum auf Zufall, wenn andererseits in den Quellen bloſs von Sachen, als Schiffen, Häusern, Viehstücken, kurz leblosen wie lebendigen Gütern, niemals aber von Personen gesagt wird, dass sie „aufs *tak* warten" *(varđa taki)*.[8] Ebenso versteht es sich aber von selbst, dass „**sich** ins *tak* bieten" d. h. als Satisfactionsobject anbieten *(bjóđa sik i tak)* wie durch Rechtsgeschäft sich hineinbringen nur Personen können.[9] Tilgung der Obligation ist „**aus** dem *tak* herausgesagt werden," was bei Personenhaftungen durch förmliches „Sichheraussagen" *(segjask or taki)* geschehen kann,[10] sonst auf den Tilgungsgrund hin „von selbst" d. h. ipso jure geschieht *(vera sjalfsagt or taki)*.[11]

Vom Zustande geht seine Benennung auf Dasjenige über, was sich in demselben befindet. Dieser Namensübergang kann schon ein-

[1] Zum Folgenden vgl. Vollstr. S. 381. Nicht seinem Wesen, sondern nur seiner processualen Verwendung nach wird das *tak* besprochen von **Brandt** Retsm. S. 7—19 und Forel. II S. 372—375, I S. 327—330.

[2] Sv. 92. Fr. XVI 2. [3] Fr. III 20 (= Sv. 92).

[4] Gu. 102. Fr. IV 12. Bja. II 14.

[5] Gu. 102. Fr. X 26, 27. Bja. II 52. Bl. VI 7, VII 12, 13, 25, 26.

[6] Bl. VII 25. [7] Gu. 262.

[8] Gu. 102. Fr. III 20 (= Sv. 92), IV 54, X 31. J. 35. Bl. VII 24.

[9] Bja. II 23, 50. [10] Gu. 102. [11] Fr. IV 54.

getreten sein, wo bei einem Recht auf *tak*-Bestellung davon die Rede ist, dass man ein *tak* „fordern" könne oder solle: *æsta taks*, worüber in § 18 unter 1. Vollzogen ist die Übertragung des Namens in einigen Quellen, wo die *tak*-Bestellung ein „Führen" oder „Zuführen" des *tak (færa tak)*[1] oder eine „*tak*-Führung" *(takfærsla, takføring)*[2] heisst. Lieber aber scheint man, um eine bürgende Person zu bezeichnen, das mittelst Suffix von *tak* abgeleitete Masculinum *taki* verwendet zu haben, so z. B.[3] immer, wenn es sich um den Bürgen für ein Besitzrecht *(heimilld)* aus einem Verkauf (oder Tausch) handelt: er heisst nicht *heimilldar tak*, sondern *heimilldar taki*,[4] ist aber „ins *heimilldartak* geliefert."[5]

Als richtige Obligation bürgt stets das *tak* für etwas: *fyrir mann* = für einen Menschen, d. h. dafür, dass er sich einstelle, dass er zu Recht stehe, *fyrir fé* = für Gut, d. h. dafür, dass es nicht abhanden komme.[6] Das Wofür kann aber auch durch den blossen Genitiv des zu seiner Bezeichnung dienenden Nomens ausgedrückt werden, der dann sogar zum Compositionsglied wird und dadurch anzeigt, dass ein Wofür zu den Begriffsmerkmalen des *tak* gehört. Statt *tak fyrir fé* steht also *fjártak* (= Guts-*tak*, Geld-*tak*)[7] und statt *tak fyrir heimilld* sogar immer *heimilldartak* (= Besitzrechts-*tak*).[8] Ebenso ist *eiđartak* ein *tak* für Ableistung eines Eides,[9] *lagatak* ein *t.* dafür, dass einer zu Recht *(lǫg)* steht,[10] *kyrrsetutak* ein *t.* fürs „Stillesitzen" d. h. dableiben,[11] *brautartak* das „Wege-*tak*,"[12] welches ebenso im *brötartak*, wie das *eiđartak* im *eþatak*, das *kyrrsetutak* im *quarsætutak* seine schwedische Analogie findet (I 694. 695). Eine

---

[1] Fr. III 20. Bl. I 5, IV 12, VI 6, 17, VII 12, 13, 25. NGL. III 211.

[2] Bl. VII 16, 24, 25. NGL. III 188.

[3] *taki* als Benennung des Bürgen für einen Eid oder ein Gottesurtheil NGL. II S. 523.

[4] Sicher in Bja. III Y. 110, 111 (SS. 82, 92), Bl. VII 6, 7, NL VIII 10 (mit S. 156 Var. 30 = Jb. Kp. 9), Jb. Lb. 1, T. 4. Fehlerhaft in Gu. 254 (NL. IX 4, Bl. VIII 7).

[5] Bja. III Y. 111 i. f. (S. 92).

[6] Gu. 102. Fr. III 20, 23, X 26, 27. J. 35. Bl. VI 7, VII 12, 13, 24—26. NL. IX 4 (= Bl. VIII 7).

[7] Bja. II 52, III Y 98 S. 80. Bl. VII 5, 12, 13, 25.

[8] Bja. III Y 110, 111 (SS. 92, 82). NL. VIII 10 (= Jb. Kp. 9). Vgl. auch *heimilldartaki* oben bei Note 4. Nach Fritzner s. v. soll *h. tak* stets = Übertragung oder Empfang der *heimilld* sein. Das trifft aber nur für den isländ. Sprachgebrauch zu; der norwegische hat dafür das fem. *h. taka*. Ja. 133, NL. IX 4, VIII 10, Jb. T. 4. Vgl. K. Maurer Tidsskr. f. Rv. I S. 315 ff.

[9] Bja. II 23, 46, III Y 96 S. 79.

[10] Gu. 102. Bja. III Y 98 S. 80.

[11] Gu. 102.

[12] Gu. 102. Fr. X 31.

Zeitbestimmung kann an die Stelle des Genitivs treten, wenn das Wofür des *tak* ein später eintretendes Ereigniss ist, bis zu welchem folglich das *tak* dauert. Das *brautartak* z. B. ist ein *tak til heimilis* (ein *t.* bis zum Wohnort des *tak*-Bestellers), also „bis dahin", dass der *tak*-Besteller sich an seinem Wohnort einfindet.[1] Wie schon das eben erwähnte, so sind noch Erscheinungsformen des *lagatak* (S. 55 N. 10): das *tak til dóms* (= *t.* bis zum Privatgericht) d. i. ein *t.* „bis" der Antworter vor Gericht,[2] das *tak til móts* d. i. ein *t.* „bis" er in der Bürgerversammlung,[3] das *tak til stefnu* d. i. ein *t.* „bis" er im Termin erscheint.[4] das *tak til laga- (logmanns-) orskurđar* d. i. ein *t.* „bis" er sich der gesetzlichen oder des Gesetzsprechers Entscheidung unterstellt hat.[5] In einem *lagatak* endlich befinden sich der *taki til eiđar* und der *taki til jarns*, von denen der erstere „bis zum Eidschwur," der andere „bis zur Eisenprobe" des *tak*-Bestellers in der Gefahr des Angegriffenwerdens schwebt.[6]

Tak ist entscheidendes Merkmal jeder Obligation. Dagegen gehört es sowenig zum Begriff des *tak* wie zu dem der Obligation, dass seine Bestellung erzwungen werden könne.[7] Das *tak* für Gewährschaftsleistung aus Veräusserungsgeschäften z. B. ist ein vom Veräusserer freiwillig bestelltes. Dass aber die Quellen mehr von dem *tak* handeln, worauf sie ein Forderungsrecht geben oder welches sie zwangsweise eintreten lassen, liegt im Geist dieser Aufzeichnungen. Wiederum nicht zum Begriff des *tak* wie nicht zu dem der Obligation gehört, dass es immer[8] oder auch nur regelmässig[9] in einer Personenhaftung bestanden habe. Denn einmal wissen wir nicht nur, dass bestimmte individuelle Sachen, wie z. B. ein Unfreier, im *tak* sein konnten,[10] sondern auch dass selbst das *tak* einer „ganzen Habe" eine hypothekartige Haftung war.[11] Was aber die Regelmässigkeit betrifft, so mag das processuale *tak* allerdings in den Quellen oftmals als eine fidejussio gedacht sein, doch konnte es durch jene hypothekartige Haftung von Gut ersetzt werden,[12] und es fehlt auch nicht an einer Reihe von Stellen, die sogar beim processualen *tak* gerade die

[1] Gu. 102. Fr. X 31. Bl. VII 24. S. ferner Fr. X 26, 27, XVI 2.

[2] Fr. X 31. Bja. II 52. III Y 98, 126, SS. 80, 93.

[3] Dl. 66, 69 (a. 1083). Fr. X 31. Bja. II 26, 44 III Y 120, 108. (SS 83, 92).

[4] Fr. X 31. [5] Bl. VII 24. [6] NGL. II S. 523.

[7] So Brandt Retsm. S. 7.

[8] Das wäre nach Brandt Retsm. S. 7 flg. anzunehmen.

[9] So nach der späteren Ansicht von Brandt Forel. II S. 373 flg.

[10] S. oben S. 54 bei Note 7 und vgl. dort den Text bei Note 8.

[11] Vollstr. S. 332—336 und unten § 28. [12] Gu. 102

Haftung von Sachen als das unter Umständen Einzige erwähnen,[1] während bei manchen andern überhaupt nicht zu ermitteln ist, welche Obligationsart der Verfasser im Auge gehabt hat.[2]

Im westnordischen Gebiet ist *tak* = Obligation ein specifisch norwegischer Terminus. Dass er dennoch schon der allerältesten Rechtssprache angehörte, die isländische ihn also abgestossen hat, wird durch seine Bodenständigkeit in den ostnordischen Rechten, vorab in den schwedischen, wahrscheinlich. Nur dass hier (I 694, 695) der engere Begriff fidejussio den weiteren der Obligation in der historischen Zeit verdrängt hat, was leicht zu verstehen ist, weil die fidejussio die Obligation κατ᾽ ἐξοχὴν ist.

Aber auch nur das Wort, nicht den Begriff hat das isländische Recht aufgegeben. Dieses beschränkt sich nur darauf, die in der Obligation liegende Gefahr zu beschreiben, was ihm drastisch genug gelingt. Dazu dient ihm das Zeitwort *varða* (eigentlich = nach etwas spähend ausschauen[3]) in der allerdings schon abgeleiteten Bedeutung „besorgen." Subject dazu kann der Schuldgrund sein: er „besorgt" etwas, trägt ein Leiden ein, nämlich demjenigen, der haftet, und zwar für den Fall, dass er die Schuld nicht erfüllt. So „besorgt" eine unabsichtliche Übelthat *(varðar vaðaverk)* dem, der daraus haftet, die Strafe der absichtlichen, falls nicht binnen gesetzlicher Frist die Busse entrichtet ist.[4] Subject von *varða* kann aber auch die Nichterfüllung der Schuld und überhaupt Das sein, wogegen man haftet. Gewöhnlich[5] ist dann das Subject durch einen Bedingungssatz ausgedrückt, so dass *varða* scheinbar unpersönlich stehen kann. Dem Miteigenthümer eines Schiffes „besorgt es die Landesverweisung" oder „trägt es die Landesverweisung ein" *(varðar þeim fjǫrbaugsgarð styrimanne)*, „wenn" er zur Theilung aufgefordert ist und sie verweigert *(er hann er beiddr skiptis ok varnar hann)*.[6] Ebenso dem Priester, der zur Taufe eines Kindes, dem Nachbarn, der zum Mitreiten bei der Tauffahrt aufgefordert ist, „wenn" er sich weigert,[7] ferner Demjenigen, der einen fremden Unfreien getödtet hat, „wenn" er nicht

[1] Fr. III 20 (= Sv. 92), IV 12, 54, X 31. Bja. II 14, J. 35. Bl. VII 24.

[2] Z. B. Bja. I 6, II 44—46, III Y 110, 120, 135 (SS. 92, 83, 93).

[3] Kluge s. v. *Wart.*

[4] Gr. III 54 ist das nur negativ ausgedrückt: *vaðaverk varðar ecki, ef bætt er* . . . (= unabsichtl. Übelth. besorgt nicht, wenn gebüsst ist etc.).

[5] Doch vgl. Gr. I b 178 unten (II 257), I a 90 Z. 4, I b 90 (= II 451).

[6] Gr. I b 68, daselbst noch analoge Beispiele, ebenso Gr. I b 87 flg. (= II 446 flg.).

[7] Gr. I a 3, 4 (= II 2, III 2 etc.). Ähnlicher Fall Gr. I a 5 (= II 3 flg. III flg.).

im nächsten halben Monat den Ersatz anbietet,[1] unter gewissen Voraussetzungen dem Verkäufer, „wenn“ er den Käufer nicht gegen Eviction schützt,[2] dem Schiedsrichter, „wenn“ er seinen Obliegenheiten nicht nachkommt,[3] dem zu einer Leistung Verurtheilten, „wenn“ er sie unterlässt.[4] Von hier aus erklärt sich der elliptische Gebrauch von *varđar*, indem das Object unausgedrückt bleibt.[5] Den gleichen Dienst zwar wie der Terminologie der Obligation leistet *varđa* = „besorgen, eintragen“ immer der Terminologie des Schuldgrundes, wo sein Object die Schuld (eine Geldschuld wie *útlegđ*, *III marka sekđ* u. dgl.), und meistens auch jener des Strafgrundes, wo sein Object eine Strafe (Landesverweisung, Acht) angibt. Dadurch wird aber der Werth seiner hier besprochenen terminologischen Function nicht gemindert. Übrigens findet sich diese auch in norwegischen Quellen, obschon viel seltener als in den isländischen,[6] wogegen jenen das *varđa taki* mit dem Obligirten als Subject (oben S. 54 bei Note 8) eigenthümlich ist.

Von *varđa* = *varđa taki* auszugehen scheint das Femin. *varzla* (= Zustand des *varđa*, Gefahr, Obligation). Das *tak* bringt eine *varzla* mit sich.[7] Ja das *tak* ist eine *varzla*: „ein *tak* fordern“ ist so viel wie „eine *varzla* fordern.“[8] Daher ist jede Obligation wie ein *tak* so auch eine *varzla* = Gefahr, gleichviel ob nun eine Person haftet, wie z. B. der fidejussor, der „für“ (eine Schuld und „für“) einen Schuldner „in die *varzla* geht“[9] oder einer, der von Rechts wegen für denselben „in der *varzla* ist“,[10] oder ob eine Sache, wie z. B. ein Stück Land, das als Pfand „in die *varzla* gesetzt“ wurde,[11] was alles

[1] Gr. II 395. [2] Gr. I b 78 (= II 417 flg.).

[3] Gr. II 279, 286, I b 190.

[4] Gr. I b 12 (= II 121), II 498. Andere Beispiele: Gr. I b 64 (= II 246), I b 229 unten, II 252 oben, I b 61, 238 (II 157, 205), II 406 Z. 6.

[5] Gr. I b 190: *varđar þá honum einom, ef . . .* (= II 286); I b 48, 64 (= II 178, 246).

[6] II 16 (= Bja. Y 58 S. 88), wo der Wechsel mit *ábyrgjask* und *ábyrgđ* zu beachten; IV 10, 30, V 12. Vgl. ferner VII 10, 11, IX 19 (= Bja. Y 104 S. 92), 25.

[7] Bl. I 5, IV 12: *fára tak met fullum vorzlum.*

[8] Jb. T. 4 vgl. mit NL. IX 4. Nach Brandt Retsm. S. 7 soll *varzla* im Gegensatz zu *tak* die „freiwillige“ Bürgschaft, nach demselben Verfasser a. a. O. und Forel. II S. 375 die „persönliche“ bezeichnen, was mit den Vollstr. S. 332—336 und oben S. 56 widerlegten Ansichten zusammenhängt.

[9] DN. III 56 (S. 65 oben). Bp. I 771. Isl. II 135. þiđr 65 (S. 75).

[10] NL. VII 50

[11] *Setja góz (ból) í vardslu*: DN. V 77, X 33, III 322, VII 18; *setja ved í vardslu*: DN. III 318. Vgl. auch *vedislauss ok vardslu* in DN. I 163, II 17, 40 58, 161, V 77. 191, VII 25.

nicht hindert, dass unter den Personen Obligationen die des fidejussor als die *varzla* schlechthin erscheinen und jener darnach *varzlumadr* heissen kann, obschon auch hier wie beim *tak* anzumerken, dass die Texte oftmals gar nicht erkennen lassen, welche von den beiden Hauptarten der Obligation sie unter *varzla* verstehen.[1]

Dass der Obligationsgegenstand für den Fall ausbleibender Schulderfüllung und eines fehlenden Surrogats derselben einem Zugriff zu unterliegen bestimmt ist, wurde wie im ersten Band so auch am Eingang dieser Erörterungen dadurch formulirt, dass die obligirte Person oder Sache als „Einsatz", und gelegentlich mit Rücksicht auf ihre Umgebung dadurch, dass sie als „Satisfactions-Object" prädicirt wurde. In der That handelt es sich bei dem Zugriff um „Genugthuung," begrifflich um nichts anderes, sei es für den Gläubiger, sei es für die Rechtsgenossenschaft, sei es für beide zugleich. Hier ist der Ort, dieses mit der gleichen Entschiedenheit hervorzuheben, mit der Landtmanson in seiner Besprechung von Bd. I die Lehre vom „Satisfactionsobject" abgelehnt hat.[2] Landtmanson's Gründe sind im Wesentlichen folgende: 1. Wenn die Realisation der Personenhaftung, wie z. B. bei Ächtung, Gefangennahme, Bestrafung des Schuldners, nicht darauf hinauslaufe, dem Gläubiger zu verschaffen, was er nach Inhalt der Schuld bekommen sollte, so gewähre sie ihm keinen Vortheil, der irgendwie seinen Verlust „wieder gut machen" könnte; 2. das Prädicat „Satisfactionsobject," zumal wenn dasselbe als „Einsatz" und somit pfandartig gedacht werde, hebe den Begriff der Person auf. Eine Sache als Satisfactionsobject würde mein Gegner anzuerkennen geneigt scheinen, wenn er nicht den Begriff der Sachobligation ganz und gar verwerfen würde. Letzteres darum, weil nach Wegfall des Moments der Pfandartigkeit im Begriff der Personenobligation kein Grund mehr vorliege, diese und die Sachhaftung als Artbegriffe einem Gattungsbegriffe unterzuordnen, die dem widersprechende Terminologie der Quellen mithin nur metaphorische Bedeutung behalte.[3] Hier schon möchte man freilich wissen, wie sich mein Gegner die Entstehung dieser „Metaphern" in der volksthümlichsten aller Rechtssprachen denkt, über die er mit dem „Kritiker" der „juristischen Grundbegriffe" geringschätzig genug zu urtheilen scheint. Ob sie etwa rein willkürlich, des Zierraths halber oder so zu sagen aus Versnoth ersonnen sind? Aber die Apologie des

[1] So Fr. Indl. 6, 15. Ja. 78. NL. V 11 (= Bl. V 11, Jb. A 17), 14 (Jb. A. 15). Bl. VI 10. Jb. Ll. 64. Bp. I 740, 752, 770.

[2] Rättsh. SS. 59, 61, 62.

[3] Landtmanson Rättsh. SS. 63, 65.

„Satisfactionsobjects“ hat sich darauf zu beschränken, dasselbe bei der Personenobligation zu retten. Ich bemerke zu No. 1: „Satisfaction“ erhält der Gläubiger nicht allein dann, wenn ihm durch die Realisation der Haftung gerade das verschafft wird, was er nach Inhalt der Schuld hätte bekommen sollen, sondern im Sinne der alten Zeit auch dann, wenn ihm irgendwie der Obligirte zur Rache preisgegeben wird, was nach westnordischem wie nach altschwedischem Recht das Allererste war. Ist diese Rache durch vollkommene oder unvollkommene Acht ermöglicht, oder wird sie etwa durch eine Strafe ersetzt, so wird zugleich der Rechtsgenossenschaft „genug gethan.“ Ist demnach der Obligirte auch in den von Landtmanson geläugneten Fällen bestimmt, zur „Satisfaction“ zu dienen, so kann es sich bei No. 2 nur noch um eine Verständigung über die Begriffe handeln, die mit den Worten „Object„ „Einsatz.“ „Pfand“ (welches ich übrigens nicht gebraucht habe), zu verbinden sind. „Object“ wird eine Person höchstens dann nicht heissen können, wenn man darunter nicht überhaupt irgend einen Gegenstand unserer Vorstellung, sondern lediglich das sog. „Rechtsobject“ begreift, wovon aber wieder zu fragen wäre, ob es bei den „Gewalten“ nicht doch in freien Menschen besteht. Zu einer solchen Verengerung des Begriffes liegt ein Anlass nicht vor, ebenso wenig dazu, unter „Einsatz“ und „Pfand“ gerade nur Sachen verstehen. Und was das „Pfandartige„ betrifft: gibt es einen, der pfandartiger zur „Satisfaction“ zu dienen hat, unbeschadet seiner Freiheit, als der Geisel?

§ 7. Die Obligation als Gebundenheit.

Die Bürgschaft des Obligirten ist durch dessen Gefährdung bewerkstelligt (§ 6). Dieses hat zur Folge eine Bindung und Gebundenheit oder Haftung dessen, was bürgt, nicht zwar jenes ebenso mystische wie vermeintliche „wechselseitige“ Verhältniss, jenes „Rechtsband zwischen Gläubiger und Schuldner“, wovon noch Neuere und sogar Germanisten fabeln,[1] wol aber das sehr verständliche „juris vinculum,“ von dessen psychischer Wirkung auf uns, wenn wir die Obligirten sind, wir sagen können: „necessitate adstringimur alicujus rei solvendae.“[2] Das altnordische Recht bringt diesen Gedanken zu mehrfachem Ausdruck.

[1] Wie Heusler Institut. II S. 225.

[2] Damit ist natürlich weder gesagt, dass die Obligation, noch dass eine Obligation ein „Band auf dem freien Willen“ selbst sei, wie Landtmanson Rättsh. S. 55 will.

Geradezu das Binden und die Gebundenheit in der Obligation, obschon nur in der Personenobligation, zeigen an das Zeitwort *binda* und das Neutrum *band*. *Band* kann das bindende Rechtsgeschäft, ebenso aber auch seine Wirkung bedeuten.[1] Dass sie „in ein Band gehen" *(ganga i band)*, sagt der Isländer von Leuten, die sich gegenseitig etwas versprechen.[2] Geläufiger sind dem Norweger wie dem Isländer die Metaphern „sich binden": *bindask*, und „gebunden sein": *vera bundenn*. Man sagt *bindask, at . . .* oder *bindask i, at . . .* = „sich dazu verbinden, dass . . .",[3] *bindask under* oder *underbindask, at . . .* = „sich darunter binden, dass . . .",[4] *bindask i heitum* = „sich in Gelöbnissen binden,"[5] *vera heitbundenn (viđ annan)* = „durch ein Gelöbniss gebunden sein" (einem gegenüber),[6] *vera bundenn i skyldunni (viđ annan)* = „in der Schuld gebunden, d. h. zu ihr verbindlich sein (einem gegenüber)."[7]

Technischer ist das Neutrum *veđ*, von der schwedischen Sachhaftung her (I §§ 28, 32) uns wohlbekannt. Anlangend zunächst die Obligationen, welche *veđ* heissen, so kann auch nach westnordischem Recht *veđ* eine Sachhaftung sein. Man „setzt" oder „legt" ein Gut „in's *veđ*", wenn man es verpfändet: *setja, leggja góđz, jǫrđ* etc. *i veđ*)[8] und der Verpfänder „legt das *veđ* auf sein Gut" oder „in" dasselbe: *leggja veđ á land, i land, i jǫrđ* (= ein *v.* auf Land, in Land, in ein Grundstück legen).[9] Der Pfandnehmer aber „legt" es „ins" Gut des Versetzers: *leggja veđ i land manns*[10] oder er „nimmt" das *veđ* „in" dem Gute: *taka veđ i jǫrđu, fé, grip* (= ein *v.* in einem Grundstück, in Vieh, in Fahrhabe nehmen).[11] „Im" Gute wird das *veđ* verabredet: *mæla veđ i fé, skilja veđ i jarđu.*)[12] Folgerichtig „ist" nachher das *veđ* „auf" dem Pfandobject, z. B. dem versetzten Land: *veđ er á lande*, oder es „liegt darin": *veđ liggr i,*)[13] und „im" Pfandobject „hat" der Gläubiger das *veđ*: *eiga veđ i grip, i eigene, i*

---

[1] Bp. I 689, 694. [2] Bm. 9 (22). [3] DN. II 87. Háv. 44 (c. 17 i. f.).
[4] DN. I 437, Dict. s. v. *binda* No. III. Vgl. Bd. I S 41.
[5] Hskr. 241 (8 flg.).
[6] Rd. 30 (16). Bjarn. 71. Stu. II 195, 210. Vgl. unten § 29.
[7] Vall. 5 (26 flg.). — Über einen anderen juristischen Sinn von *binda* s. § 29.
[8] Ei. II 32 i. f. DN. IV 498, V 77 i. f. 128, VII 132, IX 154, X 33 i. f. — Fr. IX 28.
[9] Gr. I b 98 (= II 432). DN. IV 217, 227, 457.
[10] Gr. II 433, 445, Ja. 85 (= Jb. Lb. 9).
[11] Gu. 50. [12] Gr. I b 151 (= II 227). NBo. 25.
[13] Gr. I b 99, 102 (= II 434, 435, 436). DN. II 232.

lande annars manns (= ein *v.* in Fahrhabe, in Eigen, in Land eines andern haben).[1] Andererseits „ist“ oder „steht“ das Pfandobject „im“ *veđ*: *vera* oder *standa i veđi*,[2] oder „zu“ *veđ*: *standa at veđi*[3]). Aber wie *tak*, das im schwedischen Recht nur noch für eine Personenhaftung vorkommt, dem westnordischen auch eine Sachhaftung bedeuten kann (§ 6), so ist *veđ*, das im erstern nur die Sachhaftung ausdrückt, im westnordischen Recht auch Name der Personenhaftung. Beide *tak* und *veđ* sind eben Zeichen für den allgemeinen Begriff Obligation, als dessen Unterbegriffe erst Personen- und Sachobligation sich darstellen. Ein freier Mensch, der dafür einsteht, dass ein gefangener Uebelthäter nicht entkomme, „ist im *veđ*“ (*er i veđi*), desgleichen der Befehlshaber eines Schiffes, der für die Bussschulden seiner Mannschaft haftet und von dem gleichzeitig gesagt wird, dass er für seine Leute „in der *varzla*“ (§ 6) sei.[4] Und wer eine Bürgschaft für einen andern übernimmt, „legt sich ins *veđ* für ihn“ (*leggja sik i veđ fyrir annan*).[5] Daher kann unjuristischer Sprachgebrauch von einem, der sich selbst wie einen Wett- oder Spieleinsatz in Gefahr bringt, sich „auf's Spiel setzt“, sagen, dass er sich als *veđ* setzt (*veđsetja sik*),[6] sowie dass er „sich“, und von dem, der einen andern solcher Gefahr aussetzt, dass er „ihn im *veđ* hat“ (*hafa sik, hafa annan i veđi*),[7]) gerade so wie man von Gütern aller Art, sowol von der Ehre als von Geld und Gut, wenn man sie aufs Spiel setzt, sagt, dass man sie „in's *veđ*“ oder „als *veđ* setze“.[8]

Von *veđ* mittelst eines praehistorischen Suffixes abgeleitet und dadurch sein hohes Alter verrathend, bedeutet das Adjectiv *fullveđja* den „vollen“ Credites fähigen Obligationsgegenstand, sei dieser nun ein freier Mensch,[9] oder sei er eine Sache, etwa gar eine leblose, wie ein Stück Land.[10] Das Eine wie das Andere kann gemeint sein, wo das Adjectiv ohne nähere Bestimmung substantivirt ist, wie in *fá fullveđja* oder *gera fullveđja* (= etwas schaffen, bestellen was *f.* ist).[11]

[1] Gu. 115 (= Ja. 73, NL. V 13, Bl. V 13, Jb. A. 13). Gr. I b 99 (= II 435). Ja. 87 (= Jb. Lb. 11).

[2] DN. I 109 (a. 1307 Hjaltland). [3] Flat. III 187 Z. 4 v. u. þiđr. 126.

[4] Ja. 26. NL. IV 8, VII 50 Var. 3, vgl. mit dem Haupttext. Bl. IV 8, Jb. Mb. 7. Bp. I 719.

[5] Nj. 104 (9). [6] Ld. 42 (Z. 2). Hskr. 238 (25).

[7] Hskr. 396 (3 flg.). Stu. I 152, II 116 (c. 229). Flat. II 265.

[8] NL. indl. S. 10 (= Bl. indl., Jb. Indl.), Ld. 42 (Z. 2), Eb. 56 (15). Grett. 34. Hrs. 20.

[9] NGL. IV S. 348 § 5, S. 349 § 4. DN. VII 174. Statt *fullveđja* hat DN. IV S. 353 (a. 1366) das Part. *fullveđjađr*.

[10] Fr. IX 28. [11] Fr. IX 5 i. f. Bja. II 13.

So unsicher nun auch die Etymologie von *veđ* ist,[1] und so oft auch im Profangebrauch das Wort die unbestimmte Vorstellung irgend einer Gefahr, eines Risico[2] wiedergibt,[3] sicher ist doch andererseits, dass mit *veđ* der Zustand einer Freiheitsbeschränkung bezeichnet werden will. Land z. B., das für eine Schuld im *veđ* ist, wird „erlöst“ oder „abgelöst“ oder „zurückgelöst“ durch Erfüllung der letztern: ***leysa út, leysa or, leysa af, leysa aptr veđ, jǫrđ,***[4] was genau zu der Anschauung des schwedischen Rechts (I 41, 195) stimmt. Auch gepfändete und gehörig retinirte Sachen galten als gebunden. Denn, wird auch nicht der Terminus *veđ* auf sie angewandt, so ist doch regelmässig davon die Rede, dass sie durch Schulderfüllung „ausgelöst“ werden sollen (s. unten § 26, 27). Im nämlichen Sinne aber „erlöst sich“ durch Erfüllung der Schuld der freie Mensch, der für sie haftet, z. B. ***leysa sik áfangi*** (= sich durch die Busse für Gebrauchsanmassung lösen).[5] „Seinen Kopf erlöst“ oder „löst aus“ durch Zahlung oder durch eine Leistung an Erfüllungsstatt, wer mit seinem Leben einsteht: ***leysa hǫfuđ sitt.***[6] Eine solche „Lebens- oder Haupteslösung“ — ***fjǫrlausn, hǫfuđlausn*** — kann die Zahlung des Wergeldes für einen Erschlagenen heissen, wie z. B. die mythische Otterbusse,[7] aber auch ein Ehrenlied wie das berühmte des Egill Skallagrimsson, wodurch er die Rache des Königs Eiríkr von sich abwandte.

Das Bild der Gebundenheit ist dadurch motivirt, dass der Obligationsgegenstand zur Genugthuung des Gläubigers, vielleicht auch der Rechtsgenossenschaft, herhalten muss, falls diese unbefriedigt bleiben.[8] Das hat für eine haftende Person zur Folge, dass sie selbst nach der Schulderfüllung „spähen“ und „ausschauen“, d. h. trachten muss. Terminus dafür ist, wie im schwedischen Recht (I § 4), freilich weit weniger ständig, das oben S. 57, 58 in anderm Sinn besprochene

---

[1] S. Bd. I S. 193 Note 1. Dazu jetzt auch Kluge s. v. wett.

[2] Vgl. z. B. das *setja í veđ* in NGL. II 10 oben (= 187 oben, IV 187 oben). Andere Beispiele Dict. s. v. *veđ* i. f.

[3] Soviel kann gegenüber Maurer Kr. Vjschr. XV S. 246 zugestanden werden. Im Übrigen aber scheint mir Maurer a. a. O. SS. 243—248 den Sprachgebrauch allzu ausschliesslich aus der Vogelschau zu betrachten, so dass der Bedeutungswandel nicht zur Geltung gelangt.

[4] Gu. 50 (= Ja. 126, NL. VIII 20, Bl VII 19, Jb. Kp. 22). DN. I 109 (Hjaltland), 142, V 61 (S. 58). þiđr. 129.

[5] Gu. 92 (= NGL. IV S. 7). [6] Isl. II 432.

[7] NF. S. 212 (27). SE. 117 (23). Völs. 113.

[8] Es ist daher auch nicht verständlich, wieso nach Landtmanson Rättsh. SS. 63, 65 der Ausdruck Sachobligation „metaphorisch“, der Ausdruck Personenobligation nicht metaphorisch sein soll.

varđa, dies Mal stets mit der obligirten Person als Subject und wahrscheinlich auch der Grundbedeutung nach zu verstehen, wenn Object die Schuld ist. So „soll" ein Pächter „nach dem vollen Landzins ausschauen" *(varđa fulla landskylld)*,[1] der in eine Geldbusse Verfallene nach ihrem Betrag „spähen" *(sá skal varđa XL marka, VIII ertogar* oder *VIII ertogum)*,[2] der Bürge für Rückgabe von Gut darnach „ausschauen, dass der Gläubiger ebensoviel zurückempfange" *(varđa, at hann taki viđ jafnmiklu fé)*.[3] Wer gegen einen Fehler oder einen Schaden haftet, steht „in Bezug darauf" gleichsam auf der „Warte", er „wacht" darüber, so z. B. der Verkäufer von Vieh über Laster eine bestimmte Zeit hindurch *(varđa viđ stinga, viđ stjarfa)*, wie er immer „über das Besitzrecht *(viđ heimilld)* wacht."[4] Oder er „bewacht" die schädlichen Ursachen, als da sind Worte oder Werke und nicht nur eigene des Haftenden, sondern namentlich auch fremde: *varđa orđ, verk fyrir annan* (= gegen Worte, Werke für einen andern haften)[5] Isolirt[6] dagegen ist wol der Sinn von „haften" in *varđa*, wenn es von Menschen objectlos und wenn es von (wirklich oder vermeintlich) haftenden Sachen ausgesagt wird: der Bürge will *varđa fyrir annan*[7] dem Grundherrn soll die Ernte haften *(varđe lóđ)*, „bis der Pachtzins entrichtet ist",[8] und nach einem Wiesentausch soll ein Grundstück fürs Andere haften *(eng skal varđa annare)*[9] d. h. es soll an seinen früheren Herrn zurückfallen, wenn das von ihm eingetauschte ihm evincirt wird, wofür man auch sagte: „Ein Grundstück soll das andere frei machen *(skal hvár jorđ ađra frjálsa)*,[10] oder „Eines soll für's Andere bürgen" (oben Seite 46). Merkwürdig ist bei *varđa* = spähen, warten, haften wieder die Gleichheit der Rechtsbegriffe einerseits des skandinavischen, andererseits der antiken Rechte; denn zwar nicht etymologisch, wol aber logisch entspricht unser *varđa* sowol der cautio (cautela) wie dem *κωιον*.[11]

---

[1] DN. III 88 (a. 1310).

[2] Gu. 311. NL III 4. Bl. III 4. Analog: Gu. 131 *(varđa þing)*, Fr. VII 10 *(varđ i gerđum)*, 11 *(v. gerđ)*.

[3] Stu. II 36 unten. [4] Fr. V 41.

[5] Gr. I a 139 (= II 275, 276), II 500. Gu. 94. Vgl. ferner Gu. 19 *varđa húsum, at eigi . . .*

[6] Die **Isolirung** des occasionellen Wortsinnes dürfte von **Brinz** Anz. S. 516 unterschätzt sein. Vgl. jetzt **Paul** Principien 2. Aufl. Kap. 4 und S. 152 flg.

[7] þiđr. 64 (S. 75). [8] NL. VII 2. [9] DN. I 90 (c. 1299).

[10] DN. IV 249. Vgl. zur Sache DN. I 124, III 228, 248, IV 190, 249, 323, V 198, 199.

[11] Vgl. **Fick** 1 SS 243, 815, II S. 61.

Mit dem Bisherigen in Zusammenhang steht es, dass unter dem processualen Gesichtspunkt die Personenhaftung wie dem schwedischen Recht (I § 5), so auch dem westnordischen als ein Antwortenmüssen — *svara* — oder als eine „Verantwortlichkeit" erscheint. Nicht nur hat der Obligirte hier wie dort der „Suche" oder Klage zu „antworten" *(svara sǫkum)*,[1] sondern auch hier wie dort von weiterer Verfolgung sich zu befreien mit Werken oder Leistungen, also je nachdem mit Grundstücken, mit Kostenersatz, mit einer Geldbusse und dgl.: ***svara jǫrđum, kostnađi, rétti, sekđum.***[2] Wie mit Reden so auch mit Leistungen mag zu „antworten" haben der Schiedsmann, der wegen des aufzusagenden Spruchs „vor den Antworten sitzen *(sitja fyrir svǫrum)*" soll.[3]

§ 8. Schuld.

Die Obligation oder „Haftung" ist die in § 6 definirte Garantie für eine Schuld. Damit ist der einzige rechtliche Zusammenhang von Obligation im eigentlichen Sinne und Schuld angegeben, ebenso aber auch schon die Verschiedenheit der beiden Begriffe.

I. In Bezug auf die „Schuld" befindet sich das westnordische Recht in Namens- und Begriffsgemeinschaft mit dem altschwedischen (I § 6). Wie hier, so ist auch dort „Schuld" — ***skuld, skyld***, seltener ***skylda*** — der Zustand jedes rechtlichen Sollens: ***skolo.***[4] Der sich in solchem Zustand befindet, heisst „schuldig" — ***skyldr*** oder ***skyldugr*** — ein Prädicat, welches aber, wenigstens auf Island, auch Dem zukommt, worauf die Schuld gerichtet ist: ***skylt, skyldugt.*** Denn vom sog. Schuldgegenstand wird ausgesagt, dass er sein oder werden soll, z. B. von einer Geldbusse: ***þá skolo X ertogar*** = „dann sollen zehn Örtuge" sc. entrichtet werden.[5] Nur unerheblich näher bestimmt wird dieses ***skolo*** von Sachen durch das Adverb *uppi* (= oben), wozu *vera* (= sein) ergänzt werden muss, z. B. ***eyrir skal uppi læknisfjár*** = eine Unze soll droben [sein d. h. entrichtet werden] an Arztgeld."[6]

[1] NGu. 16 bei Var. 15. Sp. 207.

[2] DN. IV 312. — NL. IV 29 S. 72, Var. 24 (= Jb. M. 30 i. f.). — Ei I 38. Bo. I 10 insc. NGL. II S. 523. NBo. 8 (NGu. 16 Var. 15, NGL. IV S. 167), 7. Bl. VI 7, VII 8. Ja. 78 i. f. — DN. I 221, 241 etc. — Ld. 350.

[3] Bm. 15 (11). Olk. 19 (5 flg.). Dict. s. v. *svar.*

[4] Über das Präteritopräsens ***skal*** und seinen Infinitiv s. Noreen I §§ 436, 439, 443.

[5] Bja. II 23 i. f.

[6] Fr. IV 12. Andere Beispiele ib. 16, 17, 19, 21, 42, 45, XIII 21, Bja. II 38—40. Vgl. ***skal uppi vera*** in Fr. IV 11, 18, VI 1, X 41, Gr. I a 195.

Was fürs Erste die Weite des Schuldbegriffes anlangt, so ist in Norwegen jede Pflicht aus öffentlichen, kirchlichen wie staatlichen Ämtern, „Schuld“ — *skuld*, *skylda*,[1] — und jeder so Verpflichtete, vom Amtmann bis zum König hinauf, vom Erzbischof bis zum Pfarrer hinunter, ist „schuldig“ — *skyldr* oder *skyldugr*, der Obrigkeit, den Rechtsgenossen, den Unterthanen, den Bezirksangehörigen gegenüber.[2] Aber auch die Unterthanenpflicht ist *skuld*, *skylda*[3] — und demnach der Unterthan *skyldr*, *skyldugr*.[4] Isländischer Parallelen zu diesen staats- und kirchenrechtlichen „Schulden“ liefern die Gesetze und Rechtsbücher eine ungezählte Menge.[5] Diese Quellen wenden denn auch das Adjectiv *skyldr* oder *skyldugr* auf den Gegenstand solcher „Schulden“ an, indem sie davon die Benennung des Verpflichteten im Dativ abhängen lassen, so dass *skyldr (skyldugr)* = obliegend wird.[6]

Aber im engern und eigentlichen Sinne „Schuld“ ist denn doch nur das privatrechtliche Sollen. Dieses heisst *skuld* schlechthin, während andererseits der Sprachgebrauch sich abgeneigt zeigt, es mit dem Substantiv *skylda* zu benennen.

Eine solche „Schuld“ ist erstlich des Schuldners im heutigen Sinn des Wortes, nämlich ein Leistensollen, wohin nicht nur alles Handeln-, sondern auch alles Unterlassensollen gehören kann, was nicht zu verwundern, da ja beim Unterlassen der Wille ebenso physiologisch thätig ist wie beim Handeln. Obschon im engsten Sinne = Geldschuld[7] kann *skuld* unter Anderm sowohl auf's Verrichten eines Dienstes,[8] auf einen Transport von Menschen,[9] auf's Erscheinen in

[1] Bo. I 10 inscr. Fr. II 14 inscr.

[2] Beispiele: Bo. I 10 (= II 19, III 14), 12 (= II 20, 24, III 15, 18). Bja. II 37. NGL. IV S. 55. Ja. 11 (= NGu. 6, NL. II 8, Bl. II 6. Hird. 6, Jb. Kr. 8). NL. I 2 i. f., Bl. I 2, Jb. Th. 2. DN. II 100, 104.

[3] Fr. VII 11. Ja. 13 (= NGu. 8, NL. II 12, Bl. II 10, Hird. 10, Jb. Kr. 13). DN. I 59.

[4] Bo. I 11 (= II 19, III 14), 17 i. f. (= III 23). NGL. II S. 522. Gu. 300. Fr. XIV 12.

[5] Z. B. Gr. I a 3, 5, 8, 10, 14, 17, 19, (= II 2, 3, 6, 11, 15, 19, III 2, 3, 7, 11 flg., 13, 17, 20, 65 etc.), b 206, 212 (= II 48, 55, III 45, 51 etc.), a 49, 50, 208, 209, 216, b 197 (= DI. 67, 70), II 8 (= III 303), 22 (= III 20 etc.), 26 (= III 23).

[6] Z. B. Gr. I a 7, 20, 29, 35 (= II 6, 38, 43, 44, III 6, 22, 32, 40 etc.), 58, 59, I b 215 (= II 5, III 298), 211 (= II 54, III 50 etc.), 252, III 118.

[7] Isl. II 139: „Silber geht in alle Schulden (*i allar skuldir*) hier zu Lande.“

[8] Gr. I b 150 Z. 3 (= II 226).

[9] Gr. II 8, III 3, 303. NL. VII 57 (= Jb. A. 29).

einem Termin,[1] auf Ablage einer Rechnung,[2] auf Abschluss eines Rechtsgeschäfts[3] gehen als auch auf's Liefern von Kleidern oder Nahrungsmitteln, auf Übergabe von Land,[4] aber auch auf's Aufnehmen von Leuten und somit auch aufs Wohnen-, auf's Gebrauchenlassen.[5] In allen diesen Fällen ist, wer leisten soll, *skyldr* oder *skyldugr*. Dass weiterhin eine „Schuld" auch auf nichts anderes, als ein Lassen gerichtet sein konnte, dass es eine solche Schuld des Vermiethers, des Verleihers gab, wird schon dem Gesagten zufolge, aber um so sicherer anzunehmen sein, als wir seiner Zeit finden werden, dass man selbst die Schuld auf eine Lieferung als Schuld auf ein „Lassen" *(láta útganga, láta þangat koma, láta uppi, láta fram)* aufgefasst hat. In Anbetracht dieses weiten Begriffes von *skuld* hat man, um genau zu reden, die Schuld von Geld und Gut vor den andern Schulden durch das Compositum *fjárskuld (féskuld)* auszeichnen müssen.[6] Sie nun hat die Eigenheit, dass sie als schuldnerisches Soll ein negativer Ausdruck in der Habe des Schuldners ist. Die Schulden, die einer „gemacht"[7] hat, oder die er sonstwie „hat",[8] kommen von allem, was ihm an Gut und Rechten zusteht, in Abzug, so dass nur der Rest seine „Habe", sein „Gut" *(fé, góz)* ausmacht.[9] Demgemäss wird auf Island nur, was „schuldenfrei" — *skuldlaust* — ist, verzehntet,[10] von der Armenlast getroffen,[11] und nur wer für jeden seiner Alimentanden einen „schuldenfreien Kuhwerth" hat, entrichtet Abgaben.[12] In Norwegen aber zahlt der Erbe unversprochene Bussen seines Erblassers nur aus dem Activrest des Nachlasses, der nach Abzug von Alimentations- und „andern Schulden" sich ergibt,[13] wird ferner friedloses Gut nur nach Tilgung aller „Schulden" des Ächters vom König eingezogen,[14] endlich die Kauffahrt nur dem gestattet, der einen be-

---

[1] Gr. I b 149 Z. 2 v. u. (= II 226). [2] NL. III 1 i. f.

[3] Leihe: Gr. I a 5 (= II 3, III 3 etc.), II 11 (= III 306), I a 19 (= II 22, III 21 etc.).

[4] Gr. I b 27, 178 (= II 138, 257), II 141 (= Jb. A. 24), I a 18 (= II 18, III 17 flg.), III 318. NL. V 23 (= Bl. V 21, Jb. A. 27). — Gr. I b 82 (= II 423).

[5] Gr. I b 23, 25, 26 (= II 139, 140, 150).

[6] Fr. V 42, X 24. Bja. III Y 154 (S. 96). Stu. II 152. Fb. 87 (10), 91 (5).

[7] *Gera skuldir*: Gr. I a 114, Fr. XIV 5, Ja. 42 (= NL. IV 12, Bl. IV 13).

[8] *Eiga skuldir*: Gr. I a 116, b 204 (= II 151).

[9] Vgl. Gr. II 225 Z. 4 (= I b 148). Bl. V 10 Var. 10.

[10] Gr. I b 205, 206 (= II 46, 47, 48 III 43, 44, 45 etc.).

[11] Gr. I b 172 (= II 250, Jb. A. 34). [12] Gr. I a 159. Jb. Ths. 1.

[13] Fr. XI 11. [14] Ja. 42 (= NL. IV 12, Bl. IV 13).

stimmten Kapitalbetrag als „schuldenfreien“ sein eigen nennen kann.[1] Indem sie das Kapital „mindert“, „geht die Schuld in's Gut“,[2] sie „kommt darauf“, sie „ist“ oder lastet darauf, was mit Prägnanz noch lieber gleich von Demjenigen gesagt wird, für den der schuldige Aufwand gemacht werden soll: der Alimentand z. B. „kommt auf's Gut“ oder „ist auf dem Gut“ des Alimentationspflichtigen.[3] Welche Habe so durch Schulden aufgewogen wird, ist für den Schuldner wie fremdes Gut, aes alienum, daher sagt das norwegische Recht über Schuldentilgung aus dem Nachlass eines Mannes:

> Gu. 115: „. . . Eher soll die Frau ihrer Widerlage darben, eher als die Leute, welche früher Forderungen an ihn hatten, als er sie heirathete, darum, weil niemand sich soll eine Frau kaufen mit eines andern Geld.“[4]

Auf dem nämlichen Gedanken beruhen die isländischen Bestimmungen über den Brantschatz *(mundr)*, den die Frau aus ihres Mannes Nachlass zu beanspruchen hat.[5]

So sehr nun aber auch die Schuld in dem bis jetzt allein besprochenen Sinne ihre „Stätte“ bei dem hat, der leisten soll und der daher geradezu die „Schuldstatt“ — ***skuldastaðr*** — heisst,[6] so ist sie doch von der Kehrseite besehen des Gläubigers. Sie ist „seine Schuld“ — ***hans skuld***[7] —, er „hat sie“ und zwar „beim“ Schuldner: ***eiga skuld at manni.***[8] In so fern diese gläubigerische Schuld auf Geld oder Geldeswerth geht, ist sie wie diese Dinge selbst ein Activum in des Gläubigers Haben[9], in seinem Nachlass als „Erbschaftsgut“ — ***erfðarfé***[10] — und wird daher bei Vertheilung des Nachlasses oder des friedlosen Gutes zur Befriedigung seiner Gläubiger verwendet.[11] Dieses Alles folgt aus dem Wesen der gläubigerischen Schuld als eines „Bekommensollens“: ***komask til*** (mit gen. des Schuldgegenstandes),[12] was aber wie im schwedischen Recht (I § 8)

---

[1] NL. IIV 23, IRb. a. 1294 § 49; vgl. Fr. indl. 20, Bl. VII 22, Jb. F. 4.
[2] Gr. I b 77, 78 (= I b 221, 222, II 414, 415).
[3] Gr. I a 234, II 79. Jb. A. 13, 23. — Gr. I b 77 (= I b 221, II 414), II 80.
[4] = Ja. 73, NL. V 13, Bl. V 13, Jb. A. 13.
[5] Gr. I b 150 (= II 226), a. 114.
[6] Ja. 127 (= NL. VIII 21) Jb. Kp. 23. Gr. I b 180 (= II 223). Ld. 212. Lj. 1 (47), 14 (122). Rd. 1 (54). Vall. 5 (13). þorst. hv. 36. Fær. 233, 241. Flat. III 411.
[7] Gr. I b 151 (= II 227). Fr. III 23, V 13 (S 180), Bja. IV (S. 71), J. 61.
[8] Gu. 71. Fr. indl. 15. Bja. III Y 135 (S. 93). — IRb a. 1294 § 28.
[9] Vgl. NGL. I S. 455 § 2. [10] Gr. I b 147 (= II 220).
[11] Vgl. Gr. I b 149, 150 (= II 226), I a 86, 113, 115 und unten § 11.
[12] Fr. V 11. Vgl. Bd. I S. 43 flg.

gewöhnlicher als ein „Nehmen" — d. h. Empfangensollen (*skolo taka*,[1] *taka* im conj.[2]) oder „Zuempfangenhaben" (*eiga at taka*,[3] *eiga tǫku* = den Empfang haben[4]) und descriptiv-proleptisch sogar als ein „Empfangen" (*taka* im Indicativ[5]) oder ein „Empfang" (*tekja*)[6] hingestellt wird und parallel hiemit als ein „Habensollen", ein körperliches (*skolo hafa*[7] oder *hafa* im conj.[8] oder *eiga at hafa*[9] oder *eiga hafa*[10]) oder ein juristisches (*skolo eiga*[11]), daher auch als ein „Sichaneignensollen" (*skolo eignask*[12]) oder gar „Sichaneignen" (*eignask*,[13] norwegisch *ǫđlask*[14]), endlich aber als ein juristisches „Innehaben" (*eiga i*)[15] oder „Haben" — *eiga* (im Indicativ)[16] — sei es

[1] Gu. 3, 91, 190, 200, 220, 228, 235—237, 249, 275, 300, 316—319, Fr. indl. 22, VI 2, 7, 8, 11, 12, 14, 18—20, 25—28, 30, 32—35, 39—41, 46, 47, Bja. II 47, 51, Bo. II 20 (cf. I 12), III 18. Gr. I a 19, 21, 22, 195—199, 201, I b 23 u. dgl. m. In Vollstr. S. 191 habe ich das *skal taka* von Gu. 3 i. f. irrig durch „soll wegnehmen" übersetzt.

[2] Z. B. Bo. II 12. Fr. indl. 23, 24, II 10, 17, VI 11, 12, 18, 19, 25, 26, 32, 33, 46, 47, VII 24, X 48, XIII 16, Ja. 5, NBo. 2 i. f. 24.

[3] Bo. II 8 inscr. Gu. 54, 197, 198, 218, Bja. III XY 126 (SS. 83, 93). Gr. I a 19 (= II 22, III 20 etc.)

[4] *Eiga fétoku*: Gr. I a 123, 124; vgl. auch I a 21 (= II 24, III 22).

[5] Gu. 91, 239, 246—248, 316—319. Ei. I 39. Fr. VI 4, 6—8, 10, 13—17, 20—24, 27—31, 34—38, 41—45. NBo. 22. Gr. I a 196, b 49, II 369, 398.

[6] Fr. XI 15 inscr. (XI ind. 15.)

[7] Aus vielen Belegen: Gu. 23, 40, 51, 68, 78, 80, 162, 212, 269, 280, 312, 316—319, 320. Bo. I 12 (vgl. II 20). Ei. I 34, 40, 43, 47, 48. Fr. I 1, II 44, X 13, 37, XIII 1, 17. Gr. I a 9, 10, 172, 195—197, 206, I b 46, 89, 150 Z. 7, 209, II 329, 405, 520. Ja. 108. Jb. Ll. 50.

[8] Gu. 75 (S. 38 unten), Fr. indl. 16, II 17, III 22, 24, IV 61, XIII 3 i. f., 17, XIV 8 i. f., IV 7 (= Ja. 27). Sv. 7 i. f. NGL. II S. 338 d. Ja. 5 (= NL. I 6, Jb. Ths. 6). Bl. IX 20. Jb. Kp. 16 i. f.

[9] Bo. I 8 g. E. Ei. I 32 (= II 28), 38. Gu. 40, 152 (= NGL. IV S. 8 c. 153). Gr. I a 10 (= II 10, III 12, 306), 194. Flat. II 130.

[10] Fr. V 9, 10. — Über *hafa* im körperl. Sinn vgl. Fritzner s. v. No. 1. 2, 4, 5, 7, 8, über *hafa* = habere Kluge s. v. haben.

[11] Gr. II 339 Z. 1 (vgl. I a 172 *sk. hafa*). Gu. 253 (S. 83).

[12] Gr. I a 171. [13] Gr. I b 71. NBo. 20.

[14] Ei. I 32, 47 (= II 28, 36). Gu. 8, 9, 23 (= Sv. 7, 8, 81). 77, 283. Gu. C 70 (NGL IV S. 6). NGu. 9. Ja. 113, 117. NL. VII 33, VIII 3, 8 (Jb. Ll. 34. Kp. 3, 8). Bl. IX 3.

[15] Ei. I 25.

[16] *Eiga* = zu Besitzrecht haben: Gr. I b 62 Z. 5 (= II 241), II 511 (= Jb. Ll. 60). Jb. Ll. 39. Lxd. 126, 128. Isl. II 194 unten. Hav. 36. Ks. 228 (10, 11. 13). Vom Nichtbesitzenden ausgesagt: Gr. I b 152, 153, 161 (= II 237, 239, 240), 164 Z. 4. Gu. 43. Besitzenden abgesprochen: I b 154 (= II 240). *Eigande* = Eigenthümer: Fr. X 46, NL. VII 36, 37, Jb. Ll. 36. S. ferner Fritzner s. vv. *eiga* No. 1 und *eigandi*.

ohne,[1] sei es mit der Klausel, dass das Object dieses „Habens“ sich „unter“ oder „bei“ dem Schuldner befindet *(eiga fé etc. undir einum,*[2] *at einum*[3]*)*, oder dass der Gläubiger es „von“ dem Schuldner (sc. zu bekommen) „hat“ *(eiga fé af manni)*[4] oder dass er es „in“ der obligirten Sache „hat“ (z. B. *eiga fé*, *aura* etc. *i jǫrðu*, *i landi*,[5]) mithin dass dieses „Haben“ denn doch nur ein „Guthaben“ ist. Lediglich desswegen kann das aus einer Geldschuld zu fordernde Geld „des Gläubigers Geld“ heissen,[6] nur desswegen mit dem Eigenthümer bisweilen der Gläubiger namensverwandt sein.[7] Lauter Erscheinungen, die nach dem in Bd. I SS. 45—53 Vorgetragenen nur noch erwähnt, nicht mehr erklärt zu werden brauchen.

Vom gläubigerischen Bekommen-, wie vom schuldnerischen Leistensollen aus wird der geschuldete Gegenstand selbst zur „Schuld“. Nicht nur „hat“ der Gläubiger „die Schuld beim Schuldner“ *(eiga skuld at einum)*,[8] er „holt“ sie sogar „heim“, d. h. er fordert ihren Gegenstand *(heimta skuld sina, krefja skuldar sinnar)*,[9] „kommt zu ihr“ *(koma til skuldar, komask t. sk.)*,[10] „empfängt“ sie *(taka skuld sina, t. sk. s. up)*,[11] wie sie der Schuldner „gilt“ *(gjalda skuld)*.[12]

Die gläubigerische „Schuld“ ist immer auf ein solches Bekommen gerichtet, welches durch eine Leistung bewirkt wird. Zu jedem

---

[1] Gr. I a 10 (= II 11, III 12, 306), 86, 117 flg., 169 (= II 367), 170 (= II 336), 171, 173, 174 (= II 354, 339, 340), 191 (= II 396), 194, 209, 217, I b 35, 36 (= II 161, 163), 50, 121 (= II 452), 144 Z. 3 (= II 218), 244, II 22, 207, 338, 398. — Bo. I 9 i. f. (= II 18), 11 (= II 22, III 17), II 11 (= III 8), III 16, II 17 g. E. (= III 12, I 8 Var. 33, NBo. 4 = *eiga at hafa* im Haupttext I 8). Ei. I 25 Var. 28 (= II 21), II 36 (cf. I 47). Gu. 3. 7, 8, 10, 24, 32. 52, 68, 92, 152. 190, 198, 200, 218, 220, 227, 237. Fr. II 38, III 21, 24, X 37, XI 12. Bja. II 47, III XY 127, 129 (S. 84), IV 171 (S. 73) u. a. m.

[2] Gr. I b 149 Z. 6 v. u. (= II 226). Fær. 233. Isl. II 125. Nj. 66 (55).

[3] Gr. I a 85, 88, 89, 92, 93, 113, 115, 116, 171, 172 (= II 337), I b 48 (II 177) 100 (= II 432), 145 (= II 218 flg.), 149 Z. 4 (= II 225), 150 (= II 226) 199 (= II 222), 229 (= II 221), II 194, 223, 399, 443—445. — Gu. 35, 37, 115, 224. Fr. V 13, IX 28 g. E. Fs. 155 (2). Fb. 39 (17).

[4] Gu. 218, 227, 232. [5] S. unten drittes Hauptstück.

[6] Gr. I b 146 (= II 219 unten), II 218 Z. 4 v. u. Jb. Kp. 23 g. E.

[7] *Eigande*: Jb. Kp. 23 i. f. Th. 2.

[8] Gu. 71. Fr. indl. 15. Bja. III Y 135 (S. 93). Stu. II 125. S. auch IRb. a. 1294 § 28.

[9] Ei. I 48. Gu. 38, 55 (Ja. 115, 127, NL. VIII 6, 21, Bl. VII 11, Jb. Kp. 6, 23). Stu. II 126. Bja. III Y 135 (S. 93).

[10] Gu. 38. Ja. 115 (= NL. VIII 6. Bl. VII 11, Jb. Ll. 6).

[11] Gu. 32 (Fr. V 46. IX 23, Ja. 6. NGu. 34, Jb. Th. 8).

[12] Gr. I a 91, 114. Gu. 38, 115, 116 (Ja. 115, 73, 79), NL. VIII 6, V 13 (= Bl. V 13, Jb. A. 13). Fr. IX 5, 22, XIV 5.

privatrechtlichen Schuldverhältniss sind zusammen Gläubiger und Schuldner nothwendig. Sie sind seine Pole, oder, wie das altnordische Recht es ausdrückt, nicht nur die „Schuldleute“ — *skuldarmenn*[1] —, sondern auch die „Schuldgenossen“ — *skuldanautar*,[2] — was den Begriff sowol des römischen reus als auch des deutschen schuldenere, geltere, bezaler zu beleuchten geeignet ist.

II. Von jetzt an ist unter „Schuld“ schlechthin die schuldnerische, das Leistensollen, zu verstehen. Vergleicht man das unter I Dargestellte mit den Ergebnissen von §§ 5—7, so wird man erkennen, dass Obligation und Schuld, obgleich mit einander in Zusammenhang, doch in zwei sehr wesentlichen Stücken sich von einander unterscheiden.

Erstens der Zeit nach: im Begriff der Schuld ist das Moment der Fälligkeit der Leistung mitgedacht; die Obligation dagegen kann schon vor dieser Fälligkeit, also schon vor aller Schuld bestehen, wenn auch nicht ohne dass die Möglichkeit des Schuldeintrittes gesetzt ist. Sogar regelmässig ist in den Quellen das Leistensollen als etwas erst Künftiges, die Obligation dafür als etwas Gegenwärtiges gedacht, gleichviel ob sie nur als Bürgschaft oder ob sie als Gefahr und selbst ob sie als Gebundenheit erscheint.[3]

Zweitens dem Ort nach: das Bürgen, die Gefahr, das Haften kann Zustand sowol von Sachen als von Personen sein; das Schulden ist stets ein Zustand von freien Menschen. Was zunächst die Obligation betrifft, so setzt weder das Merkmal der Garantie, noch jenes der Gefahr, noch jenes der Gebundenheit voraus, dass als Satisfactionsobject nur ein Rechtssubject verwendet werde, während jene Merkmale doch wieder nicht ausschliessen, dass ein Rechtssubject solchen Dienst leiste. Die genannten und in §§ 5—7 abgehandelten Merkmale erschöpfen aber den Begriff der Obligation vollständig. Es kann daher nicht Wunder nehmen, dass so oftmals allen Ernstes von Sachen in Bezug aufs Obligirtsein genau dasselbe ausgesagt wird, was von Personen. Andererseits fordert der Begriff der Schuld ein Rechtssubject, das schuldet. Der Imperativ: „Du sollst leisten“ kann sich

---

[1] *Skuldarmadr* = Schuldner: Gr. I a 78 Þorkelsson H s. v. — *Skuldarmadr* = Gläubiger: Gu. 162, 115 (= Ja. 72, NL. V 12, Bl. V 12, Jb. A. 12).

[2] *Skuldanautr* = Schuldner: Gr. II 420 (= Ja. 83), 503. IRb. a. 1294 § 19. Vf. 7. Þorst. hv. 36. — *Skuldanautr* = Gläubiger: Gu. 115 (Ja. 73, NL. V 13, BL. V 13, Jb. A. 13). Bp. I 705.

[3] Vgl. z. B. oben Seite 45 Note 3, S. 46 Note 1, 2, 3, 9, S. 47 Note 1—5, 7—12. S. 48 Note 2, 3, 7, 8, S. 49 Note 1, 3, 4—10, die S. 50 übersetzten Quellenauszüge, S. 51 Note 5—9, S. 52 Note 3—6, S. 55 Note 4—6, 8—10, S. 56 Note 1—6, S. 61 Note 2—6.

seiner Natur nach nur an freie Menschen richten. Daher kann es sich diessmal in Wahrheit nur um, übrigens leicht erklärliche, „Metaphern“ handeln, wenn an ein paar Stellen eines norwegischen Rechtsbuches von königlichem Grund und Boden gesagt wird, dass er zu etwas „schuldig“ sei, nämlich als Aufbewahrungs- oder als Bauplatz für ein Kriegsschiff zu dienen,[1] was, beiläufig bemerkt, nicht nur keine privatrechtliche, sondern überhaupt keine Leistung ist. Sonst werden in den Quellen dieser Zeit nicht einmal bei Reallasten Sachen auch nur methaphorisch zu Schuldnern gemacht.[2]

Es stellt sich also heraus, dass nach westnordischem Recht wie nach schwedischem das Verhältniss zwischen Obligation und Schuld zunächst in bestimmten Beziehungen nicht besteht. Weder ist in der Obligation die Schuld, noch ist in der Schuld die Obligation gegeben. Denn einmal kann man haften, bevor man schuldet, und sodann können, was mir fast noch wichtiger scheint, Dinge haften, die begrifflich niemals schulden können, nämlich Sachen. Wo die Obligation in einer Sachhaftung besteht, kann daher die Schuld niemals eine „Phase“ oder ein „Product“ oder eine „höhere Potenz“ der Obligation sein, bleibt vielmehr die letztere von Anbeginn bis zu Ende getrennt von der Schuld. Was aber bei der Sachhaftung nothwendig, ist bei der Personenhaftung möglich. Gewöhnlich wird zwar hier wer haftet, zuletzt auch schulden, und, wer schuldet, auch haften. Dieses hat aber seinen Grund in keinem der beiden uns beschäftigenden Begriffe. Es gibt vielmehr auch Personenhaftungen, die niemals über die blosse „Bürgschaft“, die blosse „Gefahr“ hinaus zu wachsen bestimmt sind, und eben darum auch keinen andern Namen führen können.

Was hier, wie in Bd. I § 7, von der Personenobligation bemerkt wurde, hat mit Einwänden von Brinz[3] zu rechnen. Sie zerfallen in zwei Klassen. Die eine ist mit dem Schuldbegriff vereinbar, welche ich in den nordgermanischen Rechten zu finden glaube. Die andere geht von einem völlig andern Begriff der Schuld aus.

Die erste Klasse. In Bd. I hatte ich auf gewisse Phänomene der nordgermanischen Personen-Obligation verwiesen, und auch jetzt habe ich mich wieder darauf zu berufen, wo, wie insbesondere bei der Obligation des fidejussor *(taki, varzlumaðr)* ein freier Mensch haftet,

---

[1] Gu. 305, 306 (daraus NL. III 14. 2, Bl. III 2). Vgl. Vollstr. S. 203.

[2] Im spätern Mittelalter kommt dergleichen vor, z. B. Bolt. S. 48.

[3] Anz. S. 520—524. Damit ist hoffentlich auch der von Landtmanson Rättsh. S. 57 geäusserte Verdacht abgewehrt, dass ich „gesucht“ hätte, die Brinz'sche Auffassung der Obligation durch die Institute des altschwedischen Rechts „als Illustrationen“ zu stützen.

ohne selber in der Schuld zu sein. Brinz, hierin mit Landtmanson[1] in Übereinstimmung, hat die Thatsachen bestritten. Gegen das Fehlen der Schuld beim *taki* sind angeführt: die Analogie des Bürgen nach römischem Recht, der, selbst wo er nur Deckung verspricht, doch eine eigene Leistung verspricht, sodann der Gegensatz des Geisel zum Bürgen, weiterhin die Verschiedenheit der Leistungen des Bürgen und des Schuldners bei altschwedischen Processbürgschaften. Ein vierter Grund fällt unter die zweite Klasse. Auf jene drei aber dürfte sich Folgendes erwidern lassen: Die römische Analogie für sich allein entbehrt der Beweiskraft, wo es sich um die Bürgschaft eines germanischen Rechts handelt, weil die geschichtlich überlieferte Auffassung des Instituts im einen Recht eben so gut wie im andern sich von der ursprünglichen (indogermanischen) entfernt haben kann. Die Analogie könnte also nur im Zusammenhang mit den andern Gründen verfangen, und auch Brinz scheint ihr eine grössere Bedeutung nicht beizulegen. Was nun aber das Versprechen eigener Leistung betrifft, so zeigt die Structur des nordischen Verbürgungsgeschäfts, dass der Bürge nach der gewöhnlichen Anschauung der Quellen zwar etwas verabredet, dagegen ein Versprechen entweder überhaupt nicht, oder aber nur mit dem Inhalt abgibt, dass ein anderer leisten werde. Die Annahme eines stillschweigenden Versprechens der Selbstleistung ferner würde auf eine Fiction hinauslaufen, die mit dem Geschäftsformalismus schwerlich in Einklang zu bringen, aber auch nicht aus der blossen „Möglichkeit" des „Vorbeugens" abzuleiten wäre, worauf Brinz Gewicht legt. Denn wenn der Bürge sein Einstehen übernimmt oder in's *tak* geht, so behält er sich nur vor, „dem Zugriff des Gläubigers durch Selbstleistung vorzubeugen", verpflichtet sich aber nicht dazu. Der Unterschied zwischen Geisel und Bürgen, wonach nicht jener, wol aber dieser „durch eigne Handlung die Haft lösen" kann, scheint mir nicht auszureichen, eine Schuldnerschaft beim Bürgen mehr zu begründen als beim Geisel,[2] selbst wenn man an eine solche Geiselschaft denkt, die allemal dem Geisel die Selbstleistung unmöglich macht. Denn nun wäre noch zu erwägen, ob nicht die Bürgschaft mit der Geiselschaft in genetischem Zusammenhang stehe, der Art, dass Bürgschaft nur dasjenige wäre, was nach Abzug der Haft oder Verstrickung von der Geiselschaft übrig blieb (vergl. § 16 unter III). Wollte man aber gerade in diesem Minus und also in

[1] Rättsh. 64 flg., wo übrigens nur Gegenbehauptungen, keine Gründe aufgestellt sind.

[2] Landtmanson stempelt denn auch Rättsh. S. 64 den Geisel zum Schuldner.

des Bürgen Haftung selbst den Grund seiner Schuld erblicken, so würde man darauf verzichten, diesen auf ein Versprechen zurückzuführen, und einen Einwand vorbringen, der mit dem hier vorausgesetzten Schuldbegriff nicht mehr bestehen könnte, wie bei der zweiten Klasse sich ergeben wird. Die Ungleichheit der Leistungen endlich, wodurch sich bei gewissen Bürgschaften Bürge und Schuldner befreien, erklärt sich leicht theils aus billiger Begünstigung des Bürgen, welche ihm eine Leistung an Erfüllungsstatt ermöglicht, theils aber auch — und diess würde namentlich beim ältern Recht zutreffen — aus der Strenge der Bürgschaft, welche den Bürgen unmittelbar dem Zugriff des Gläubigers aussetzt und so, wenn er überhaupt die Schuld erfüllen will, zu Handlungen nöthigt, welche unter Umständen nicht in jeder Hinsicht denen des Schuldners gleichen. — In Bd. I hatte ich weiterhin auf Schulden verwiesen, deren Träger schlechterdings nicht obligirt sei. Brinz stellt auch dieses Phänomen in Abrede: entweder nämlich sei der Schuldner in Wahrheit doch obligirt, oder er sei nur scheinbar Schuldner. Der Versuch, die erste Alternative als erfüllt darzuthun, gehört hierher und besteht in der Annahme, eine (wenn auch „unvollkommene") Haftung sei immerhin dadurch gegeben, dass der Schuldner irgend welchen „seinem Vermögen nachtheiligen Eventualitäten rechtlich ausgesetzt" sei, wie z. B. dem Regress des für ihn Haftenden oder dem Mangel jeder Rückforderung des freiwillig Gezahlten. Hiegegen habe ich zunächst mit Bezug auf die angeführten Beispiele das eine Bedenken, dass der Regress, obschon eine Haftung des Regresspflichtigen, so doch nur eine für die Regressschuld, aber keine für die (vom Regressnehmer getilgte) Schuld mit sich bringen kann, und das andere Bedenken, dass Mangel der Rückforderung nur die Folge der Schulderfüllung, also gerade desjenigen Ereignisses ist, welches die Obligation ausschliesst.[1] Im Allgemeinen aber ist jetzt nach § 6 der Nachdruck darauf zu legen, dass nicht jede dem Vermögen des Schuldners nachtheilige Eventualität dem Wesen der Obligation wenigstens nach nordgermanischem Recht genügt, sondern nur eine solche, welche ihn einem „Zugriff" *(tak)* preisgibt.

Die andere Klasse. „Bei Vermeidung der Execution leisten **müssen**, macht das Wesen der Schuld auch desjenigen aus, der in eigenem

[1] Brinz Pand. § 209: „Zwar durch den wirklichen Erfolg der Leistung wird die Gebundenheit zwecklos, aber sie wird diess . . . weil sie **erst für den Fall der Nichtleistung** ihre Mission, ihr Ziel und ihren Zweck hatte." — Würde soluti retentio eine Obligation mit sich bringen, so würde jede Obligation durch Erfüllung, statt unterzugehen, erst recht fortdauern und manche sogar erst in diesem Augenblick entstehen.

Namen haftet.“ „Nach unserem Begriffe ist es eben die Exigibilität, durch welche die Haftung zur Verbindlichkeit oder Schuld wird.“ Daher sind die Bürgen und jene Verwalter und Pächter, welche nach Bd. I S. 39 angeblich nicht schulden, in Wahrheit doch „Schuldner“. Denn sie sind in der Lage „leisten zu müssen, wenn sie von ihrer Haftung loskommen wollen“. Und was insbesondere den Bürgen betrifft: „wird (durch Gelöbniss eines alienum factum) die Möglichkeit, dass der Bürge dem *tak* (Zugriff) des Gläubigers vorbeuge, ausgeschlossen? und muss er nicht selbst zahlen, um ihm vorzubeugen?“ Ist endlich keine andere Obligation vorhanden als Sachhaftung, z. B. *ved*, so würde nach Obigem auch die Schuld in weiter nichts bestehen, als in der Nothlage, leisten zu müssen, wenn man die Sache „von ihrer Haft befreien will.“ [1] — In allen diesen Auseinandersetzungen wird von einem Begriff der Schuld ausgegangen, der zwar nicht ganz den Worten, wol aber den Merkmalen nach verschieden ist von dem, welcher sich uns für's altschwedische Recht in Bd. I und für's westnordische im gegenwärtigen § ergeben hat. Man beachte, wie bei Brinz die Schuld als Leistenmüssen bedingt ist durch's Loskommen- oder Befreienwollen (: „wenn sie von ihrer Haftung loskommen wollen, — wenn er seine Sache von ihrer Haft befreien will“). Die Schuld wird damit zum blossen Widerschein einer durch die Obligation bewirkten Nothlage gemacht. Was „Müssen“ genannt wird, entschleiert sich als die blosse „Möglichkeit“, dem Zugriff „vorzubeugen“. Die Schuld, die ihren Namen vom Sollen hat, wird solchergestalt zum Dürfen. Das Urtheil, worin das Leistensollen Prädicat ist, wird der Modalität und der Relation nach durch ein anderes ersetzt: der Modalität nach tritt an die Stelle des apodiktischen Urtheils „N. soll leisten“ das problematische „N. wird vielleicht leisten“; der Relation nach räumt das kategorische Urtheil „N. soll leisten“ seinen Platz einem Unterurtheil in einem Abhängigkeitsurtheil, nämlich dem determinirenden in dem Schema: „Wenn N. nicht leistet, so unterliegt er dem Satisfactions-Verfahren“, oder dem determinirten in dem Schema: „Wenn N. nicht dem Satisfactionsverfahren unterliegt, so leistet er.“ So würde das Verhältniss liegen, wenn man auf seine juristische Beschaffenheit sieht. Aber auch wenn man bloss seine thatsächlichen Wirkungen entscheiden lässt, wird man von einem „Sollen“ oder gar „Müssen“ nicht mehr sprechen können. Denn das Erfüllen wird, falls der Haftende über die Mittel dazu verfügt, zu

[1] Brinz Anz. S. 520 unten, 522, 523 Zeile 4 v. u. Vgl. auch in Betreff der Lehre vom Müssen = Nothlage Pand. § 214.

einem unter mehreren Ausgängen, den er wählen darf, aber nicht muss, im gegentheiligen Falle zu demjenigen Ausgang, den er nicht wählen kann, folglich abermals nicht wählen muss. Welchen Weg er aber im ersten Falle wählen wird, d. h. zu wählen pflegt, ist eine statistische Frage, deren Beantwortung nicht etwa bloss vom Selbsterhaltungstrieb des Obligirten, sondern auch von der Stärke des Reizes abhängt, welchen die in der Obligation liegende Gefahr auf jenen Trieb auszuüben vermag. Wer sich z. B. die Widerstandskraft zutraut, der Gefahr zu trotzen, wird es leicht, statt die Schuld zu erfüllen, auf's Satisfactionsverfahren ankommen lassen. Nun soll gar nicht geleugnet werden, dass die Auffassung der Schuld als Wirkung der Obligation ein klarer und verständlicher Gedanke ist. Um so ernstlicher ist zu fragen, ob dieser Gedanke im historischen, hier dem nordischen, Recht wieder zu finden sei. Da scheinen denn auf den ersten Blick unsere Quellen eine bejahende Antwort zu ertheilen, wenn wir beobachten, wie die Grágás das Eigenschaftswort *skyldr* verwendet. Einmal wird von dem, der eine Bedingung erfüllen muss, um einen bestimmten Vortheil zu erlangen oder Nachtheil zu vermeiden, gesagt, dass er dazu „schuldig" — *skyldr* — sei. Will z. B. der Erbe ein Veräusserungsgeschäft seines Blutsfreundes mit Erfolg anfechten, so ist er „schuldig", seine Nichtzustimmung binnen gesetzlicher Frist anzusagen.[1] Und dem isländischen Recht ist andererseits auch klar, dass es sich dabei nur um den Schein eines Sollens oder Müssens handelt, da ihm mit *vera skyldr* synonym *þurfa* (= bedürfen, brauchen) ist,[2] was schon sprachlich zu Dürfen hinführt. Wiederum heisst, wer seine Haftbarkeit schon im Entstehen durch eine Handlung verhindern oder abschwächen kann, hiezu „schuldig".[3] In entsprechendem Sinn wird dann von der Handlung selbst, die man nur vorzunehmen, von dem Zustand, in den man sich nur zu begeben „braucht", gesagt, sie seien „geschuldet" — *skylt*.[4] Indess, eine juristische Terminologie liegt in diesem Sprachgebrauch nicht vor. So wenig *skola* allemal das juristische oder gar das privatrechtliche Sollen ausdrückt, ebenso wenig *vera skyldr* allemal das juristische Schuldigsein. Von einer „Schuld" — *skuld* — vollends reden die Quellen bei jenem blossen Bedürfen oder Brauchen niemals. Gerade dieser Umstand deutet aber auch schon darauf, dass die Schuld etwas

[1] Gr. I a 249 (= II 100). Andere Beispiele: Gr. II 120, 395 Z. 3 (= I b 185 Z. 3), 215 (= I b 142).

[2] Gr. II 118 (*Nymæli*).

[3] Gr. I a 238 Z. 10 (= II 88 Z. 3).

[4] Gr. I a 181 (= II 362), b 44 (= II 173), 105 (= II 441), 143 (= II 217), II 200, 374.

mehr ist, als ein solches Bedürfen oder Brauchen. Nimmt man hinzu, dass regelmässig, wenn vom juristischen Sollen und von der Schuld die Rede ist, das Satisfactionsverfahren unerwähnt bleibt, so ergibt sich die Schuld als Prädicat in einem kategorischen und apodiktischen Urtheil. Nur eingedenk des jeder Schuld zu Grunde liegenden Imperativs werden wir denn auch von einer Schulderfüllung im Rechtssinn sprechen können. Eine „Schuld", die sich auf ein blosses Dürfen beschränkte, wäre unfähig „erfüllt" zu werden, gleichviel ob vom „Schuldner" oder von einem andern. Immer würde ein Rückforderungsrecht übrig bleiben. Aber auch zur Compensation wäre eine solche „Schuld" ungeeignet. Was der Gläubiger bekäme, würde er zu Unrecht bekommen, weil es am rechtlichen Bekommensollen fehlt. Wollte man nun aber, nachdem einmal der Obligirte oder ein anderer für ihn „Vorbeugungs"-halber das „Erfüllen" gewählt, diese Wahl für unwiderruflich erklären, so wäre damit der Obligation ein künstliches Anhängsel gegeben, das in keinerlei Zusammenhang mit ihrem Wesen steht, und anderseits ein Satz aufgestellt, der dazu drängt, die Schuld als etwas von der Obligation selbst Unabhängiges aufzufassen.

Dem Allen nach kann ich mich nicht von der Bd. I S. 40[1] versuchten Definition des Verhältnisses zwischen Schuld und Haftung lossagen, soweit es auf ihre negativen Elemente ankommt. Verunglückt dagegen ist die Formulirung der positiven, und zwar durch die Abbreviaturen „Grund", „Beweggrund". Die Vorstellung der (eingetretenen oder möglichen) Schuld ist für den Gesetzgeber nicht selbst Beweggrund, sondern Ursache seines Beweggrundes, aus welchem er obligirt. Der Beweggrund aber ist die Vorstellung der zu schaffenden Garantie für die Leistung oder der „Bürgschaft" unseres § 5. Eine Abbreviatur ist es auch im nordischen Recht und gleichermassen der Erklärung bedürftig, wenn die Schuld oder das Geschuldete verkörpert wird als dasjenige, „woran", „worunter", „worin" der Haftungsgegenstand „gebunden" ist[2], und „wovon" dieser folglich durch Schuldentilgung „loskommt".[3] Die Schuld als vorgestellte ist entferntere Ursache der Obligation.

Insofern muss ich denn auch bei der begrifflichen Trennung von Obligation und Schuld verharren, wonach es immer nur eine Personal-

[1] Ebenda Zeile 17 steht fehlerhaft „Hauptstück III und IV" anstatt „Hauptstück II und III."

[2] S. oben S. 51 bei Note 3, 4, 7 und vgl. auch *skuldbundin* = „schuldgebunden", d. h. durch die Schuld gebunden: Heil. II 616 (11), Fritzner s. v.

[3] *Leysa sik fra fjártillagi* = sich von Geldzahlung lösen: Isl. II 285.

union ist, wenn ein Haftender zugleich schuldet, ein Schuldender zugleich haftet.

§ 9. Gläubigerschaft.

Die Gläubigerschaft ist ein Bekommensollen, und sie ist ein Recht. Zum ersten (§ 8 I) ist noch die Lehre von der Succession nachzutragen, das zweite ist abzuhandeln.

I. Die gläubigerische „Schuld" ist, wenn Geldschuld, ein Activum (oben S. 68 f.). Von hier aus scheint sich ihre Übertragbarkeit zu bestimmen nach Art jener von andern Habseligkeiten.

Vererbung in der gläubigerischen „Schuld" lässt das nordische Recht principiell zu, und zwar für den Fall, dass sie mit dem ganzen Nachlass auf den oder die Erben übergehen soll. Nach dem drontheimischen und später nach dem allgemeinen norwegischen Landrecht soll sogar verpachtetes Land dem Erben des Pächters, obschon nicht ganz so lang wie diesem selbst gelassen werden.[1] Dass ererbte Gläubigerschaft aus einem Landkauf geltend gemacht wird, findet sich wol nur zufälliger Weise erst in einer jüngern norwegischen Urkunde.[2] Auf Island werden als vererblich erwähnt Gläubigerschaften aus Darlehen,[3] aus Rückkaufsvorbehalt,[4] aus Schiedsvertrag,[5] aus Vergleich,[6] aus Alimentationsauslagen,[7] aus Übelthaten, wovon ein besonders lehrreiches Beispiel:

> Gr. I b 55: „Wenn gelegen ist bei des Mannes Frau, der ausser Landes ist, dann haben die Blutsfreunde der Frau zu verfolgen diese Sache, welche die nächsten sind hier aussen; aber er hat zu nehmen die Bussen. Aber wenn er stirbt ausser Landes, so hat sein Erbe die Bussen zu nehmen."[8]

Da hier die gläubigerische Schuld und das Verfolgungsrecht völlig von einander getrennt ihre Wege gehen, so sieht man, dass das Vererbliche in der Gläubigerschaft nur das Activum, nicht aber das Angriffs- oder Forderungsrecht ist. Die Vererblichkeit setzt hier

---

[1] Fr. III 3. NL. VII 1.

[2] DN. IX 142 (a. 1343).

[3] Gr. I b 147 (= II 220), wo die gesetzliche Neuerung nur das processuale Verfahren betrifft.

[4] Gr. I b 99 Z. 11 fg. (= II 434). [5] Gr. I b 191 (= II 287).

[6] Gr. I a 124 Z. 3 flg.

[7] Gr. II 136 oben, 137 unten. I b 27 (II 138).

[8] = Gr. II 186, I b 50 flg.

Fälligkeit der Schuld voraus, wie aus einer andern auf denselben Fall bezüglichen Bestimmung zu schliessen ist:

> Gr. II 206. „Wenn ein Mann bei der Frau eines andern gelegen ist, und es kommt dieses nicht früher auf, als ihr Ehemann gestorben ist, so haben der Frau Blutsfreunde die Sache *(sǫkina)*."

Denn unter *sǫk* ist hier natürlich nicht das blosse Verfolgungsrecht *(sœkja sǫk)* wie oben, sondern jedenfalls auch die Bussschuld selbst mitzuverstehen, wonach die Verwandtschaft der Frau die Bussen zu bekommen und zu behalten hat. Sonst ist übrigens die gläubigerische Schuld schon vor ihrer Fälligkeit vererblich, sogar in

> Gr. I b 27: „Wenn jemand den Unvermögenden erhält, den [zu erhalten] er nicht gesetzlich schuldig ist, und er hat nicht geschenkt dem Unvermögenden das Geld, welches er für ihn ausgab, und es bringt der Unvermögende sein Gut nachher zum Wachsen oder es fällt [Gut] unter ihn, so hat er [der Andere] selbst oder sein Erbe, welcher nicht entfernter verwandt ist als [sein] Mutterschwestersohn, zu fordern dieses Geld zinslos, wenn der damals Erbe war, als jener starb."[1]

Eigenthümlich ist hier nur, dass der Erbgang ein directer sein muss; nicht aber ist erforderlich, dass der Vermögenserwerb des Ersatzschuldners schon bei Lebzeiten des Auslegers eingetreten sei. Doch gibt es Gläubigerschaften, die an sich unvererblich sind, wie nach isländischem Recht die aus Kampfsachen, welche nur dann auf den Erben übergehen, wenn ihretwegen bereits der Process anhängig geworden ist.[2]

Nachdem Vermächtnisse aufgekommen waren, scheint das norwegische Recht auch die letztwillige Übertragung einer Gläubigerschaft abgesondert vom übrigen Nachlass gestattet zu haben. Wenigstens enthalten Urkunden solche Vermächtnisse, wobei diese zuweilen unter den Gesichtspunkt einer Vergabung des geschuldeten Geldes oder Gutes gebracht sind.[3]

Was nun aber die Übertragung der gläubigerischen „Schuld" unter Lebenden betrifft, so war ein Geschäft, dass einer Cession gleicht, wenn überhaupt, so doch nur in höchst unvollkommenem Maſs zulässig. Das isländische Recht kennt in der freistaatlichen Zeit einen Vertrag, wodurch man ausstehendes Geld oder Gut auf

[1] Vgl. ferner Gr. II 138, 136, 137.
[2] Gr. II 367.
[3] DN. II 255 (a. 1343), 305 (a. 1349).

einen andern übereignet, namentlich ihm schenkt: *gefa (heimila) fé annari á skuldarstoðum.*[1] An sich nun bewirkt dieses Geschäft jedenfalls nicht, dass der Empfänger die Gläubigerschaft des Übertragers als die seinige geltend machen kann:

> Gr. I b 180: „Von Geldgeben. Auch wenn man einem Geld gibt [= schenkt] oder übereignet *(eða heimile)*[2] an Schuldstätten *(á skuldarstoðom)*, dann bringt er [der Empfänger] sich nicht zur Forderung um dieses Geld, ausser wenn ihm jener Verfolgungen und Geldforderungen überträgt zu Handen eines jeden für sich von denen [= von den Schuldnern]. Aber wenn diese zusagen *(játa)*, zu zahlen ihm nach Bestimmung *(at ráðe)* jenes, der das Geld hatte, dann hat er [= der Empfänger] den ganzen Anspruch gegen diese, aber nicht gegen jenen *(en ecke við hin*, wahrscheinlich falsche Lesart statt *en ecke hin*[3] = aber nicht jener), der das Geld hatte von Anbeginn."

Hiernach gibt es, um dem Empfänger des „Geldes" dieses zu verschaffen, nur zwei Wege, falls der Schuldner nicht gutwillig zahlt. Entweder muss, wie es uns auch die Sagen schildern, der Empfänger zum Processvertreter des Übereigners, d. h. des Gläubigers, ernannt werden unter der Abrede, dass er als procurator in rem suam das eingetriebene Geld solle behalten dürfen.[4] Denn in Ertheilung einer Klagevollmacht, nicht in einer Cession, besteht „das Übertragen der Verfolgung, der Geldforderung" *(selja sok, selja fjárheimting)*.[5] Oder aber: der Schuldner muss versprechen, *(játa)*, an den Empfänger des „Geldes" dieses zu zahlen. Dieses Versprechen kann nach unserm Text gedacht werden als ein vom Schuldner seinem Gläubiger abgegebenes, zahlen zu wollen, nach dessen Anweisung *(ráð)* = jussus, an den Dritten, oder als ein nach Anweisung *(ráð* = jussus) des Gläubigers von dessen Schuldner dem Dritten gegebenes, zahlen zu wollen an ihn. Folglich bekommt der Schuldner ohne seine vertragsweise Mitwirkung den Dritten nicht zum Gläubiger. Eine einzige

[1] Gr. I b 180 (=II 223). S. ferner Nj. 66 (55 flg.), Bp. I 742 (c. 46) mit 734, 740, 749 (c. 53). — Sveinbjörnson I 406 übersetzt *gefa fé á skuldarstoðum* wörtlich und sachlich falsch durch *pecunias nomina cedendo addicere.* Auch Schlegel Comm. p. CXXXVII spricht von „cessio nominis et delegatio".

[2] Statt dieser Worte hatte Gr. II 223: *eda adra lute* = „oder andere, Dinge".

[3] So, Gr. II 223.

[4] Beispiele: Stu. I 13 (c. 7), 128 (vgl. 129). Fær. 233 flg. 241, Dr. 14. Vgl. auch Gr. II 136 *(nýmæli)*.

[5] Hierüber unten § 38.

Ausnahme bildet der Fall, wo ein *mále*, d. i. das Recht zum Rückkauf eines Grundstücks cedirt wird. Er wird in den Quellen mit dem andern parallelisirt, wo der Hypothekgläubiger seine Hypothek veräussert. Während eine solche Veräusserung sich aus dem Wesen der isländischen Hypothek erklärt (§ 23), haben wir es bei der Cession des Rückkaufsrechts mit einer Analogiebildung zu thun, da der *mále*, wenn auch nicht seiner juristischen Form, so doch seinem ökonomischen Zweck nach eine ähnliche Function zu erfüllen hatte wie das Pfand. Übrigens ist die Cession des *mále* nur dann gegen den Eigenthümer des Grundstücks wirksam, wenn sie demselben im nächsten Frühling angezeigt wird und wenn der Cessionar in dem Landesviertel wohnt, wo das Grundstück liegt.[1] Es scheint diess die einzige dem isländischen Recht bekannte Cession zu sein. Denn die ausser ihr noch erwähnte „Vergabung" von Zehntrechten, insbesondere des Bischofszehnts, durch den Bischof[2] ist kein privatrechtlicher Act. Dass auch durch die Jónsbók keine andern Grundsätze, als die hier nachgewiesenen, ins isländische Recht gekommen sind, wird sich sogleich bei Untersuchung des norwegischen Rechts ergeben.

Zu diesem leitet uns nämlich die Jónsbók selbst über mit ihrem Kapitel „über die Schuldübertragung" oder „Schuldüberweisung" *(um skulldskeyting)*. Ich bezeichne in demselben die in Betracht kommenden Parteien durch Buchstaben:

> Jb. Kp. 23. „Nun fordert man [X] eine Schuld bei einem Manne [A], wenn er [X] innerhalb des Bezirkes ist, und er [A] weist diesen [X] mit der Schuld *(oc skulldskeytir hann þann)* an einen andern Mann *(við annan mann* [B]), dann hat er [A] getilgt diese Schuld sich von der Hand, wenn da Zeugen dabei sind, dass er [X] annahm diese Schuldstätte *(at hann tók þann skulldstað)* [B], wenn der [B] will zahlen oder zusagen *(eða játa)*,[3] welcher erfüllen soll; aber nicht ist er [B] schuldig zu zahlen einem andern, als dem [A], der zuerst bei ihm [Geld stehen] hatte, er [B] sei denn ausserhalb des Bezirkes, oder der Gläubiger *(eigandi* [A]) habe gefordert und nicht empfangen am rechten Zahltag: dann ist der [X], welcher nachher in Schuld [= an Zahlungs Statt] oder durch Kauf oder Gabe diese Schuldstätte [B] annahm, rechter Forderer und Inhaber *(eignarmaðr)*

[1] Gr. I b 99, 102, II 434 flg. [2] Bp. 831 flg. 844 flg.

[3] Die Worte *eða játa* fehlen zwar in Cod. B und sind in Cod. A ausgestrichen. Jedenfalls aber standen sie in der Vorlage von Cod. A, da sie auch in CD vorhanden sind. Ihre Echtheit wird durch Gr. I b 180 (II 223) wol ausser Zweifel gestellt.

dieses Geldes, wenn er [X] rechtmässige Zeugnisse dazu hat, dass er [A] ihm [X] das Geld übereignete *(heimilaði)*, und es ist der [A] dann davon geschieden *(við skildr)* .... "

Die Textgeschichte dieser Bestimmung geht zurück auf die Gulaþingsbók, die schon in ihrer ältesten Fassung sich also vernehmen lässt:

> Gu. 55. „Nun fordert man [X] eine Schuld bei einem Manne [A], wenn er [X] innerhalb des Volklandes ist, wenn er [A] eine Schuld überträgt *(skulldskeyter)* ihm [X] gegen einen andern Mann [B], dann hat er [A] getilgt diese Schuld sich von der Hand, wenn Zeugen dabei sind."

Wesentlich ebenso kehrt dieses Kapitel in der Jarnsída und im norwegischen Landrecht von 1274 wieder, nur dass diese Gesetze die Worte „dass er annahm diese Schuldstätte" beifügen und dass die Jarnsída das Volkland durch den Bezirk *(herað)* ersetzt.[1] Von der Jarnsída und dem norwegischen Landrecht v. 1274 geht die Jónsbók aus, wobei sie jedoch durch Klauseln die schuldtilgende Kraft der *skuldskeyting* näher bestimmt. Diese Klauseln scheinen ebenso wie ein weiterer, oben nicht übersetzter, Zusatz in Betreff der Wirkung einer Klagvollmacht der auf Seite 80 angeführten und besprochenen Bestimmung des isländischen Rechts aus freistaatlicher Zeit entnommen.[2] Über das Wesen der in diesen Texten erwähnten *skuldskeyting* gehen die Meinungen erheblich auseinander. Páll Vidalin hält für wahrscheinlich, dass Der, von welchem die *skuldskeyting* ausgeht, nicht A, sondern X, hingegen Der, an welchen sie ergeht, nicht X sondern A sei.[3] Es würde sich hiernach vielleicht um eine Delegation, vielleicht aber auch nur um ein Zahlmandat, jedenfalls um ein Geschäft handeln, das mit Cession nichts zu schaffen hat. Hans Paus erklärt das *skuldskeyta* in seiner Übersetzung des Landrechts von 1274 für das Geben einer „Anweisung", wobei Assignant A, Assignat B, Assignatar X ist, dagegen in seiner Übersetzung der Gulaþingsbók einfach für das „Zahlen einer Schuld mittelst eines andern."[4] Die Übersetzungen des Landrechts und der Jarnsída in den arnama-

---

[1] Ja. 127. NL. VIII 21. Die aus dem 16. Jahrh. stammende und die Jb. benutzende Glosse zu NL. VIII 21 (Var. 21) muss hier ausser Betracht bleiben.

[2] Die Jónsbók ist dann wieder die Quelle der dem 16. Jahrhundert angehörigen Marginalnotiz zu NL. VIII 21 in Cod. AM. 56 qu. Vgl. NGL.IV S. 540. Brandt Forel. I S. 323 flg. hat die Jb. übersehen.

[3] Skýringar S. 498 flg.

[4] Paus Ma. Gu. S. 192, Gu. S 71. Vgl. auch Fritzner s. v. *skuldskeyta.*

gnäanischen Ausgaben geben *skuldskeyting* durch *delegatio*, *skuldskeyta* durch *aeris solutionem alteri delegare* bezw. durch *tertii nomen in aeris alieni solutionem delegare* wieder und betrachten den A als den Deleganten, den B als den Delegaten, den X als den Delegatar.[1] R. Keyser und Fr. Brandt erklären das Geschäft für die „Übertragung einer Forderung", für einen „Transport", also für eine Cession, die zahlungshalber von A an den X ergeht.[2] Was nun fürs Erste die Terminologie angeht, so setzen die Ausdrücke *skuldskeyta* und *skuldskeyting* voraus, dass in *skeyta* und *skeyting* die abgeleitete Bedeutung „Besitz übertragen" isolirt ist.[3] Man wird also von „Übertragung einer Schuld" sprechen dürfen, wobei nur die Frage offen bleibt, in welchem Sinne das Übertragen zu verstehen sei. Die Phrasen *skuldskeyta manni við annan* (Gn. XL.), oder *til annars* (DN. XII 88, VI 159), *skuldskeyta annan við mann* (Ja.), *skuldskeyta mann við annan* (Jb.) sind gleichbedeutend. Aber die erste und älteste entspricht dem Wortsinn genauer als die beiden andern, weil hier im Compositum *skuld* noch als Objectsaccusativ, abhängig von *skeyta*, empfunden wird. Ausser Betracht bleiben kann das späte *skeyta skuld undir annan*,[4] wogegen das urkundliche *skuld skeyta manni (mann) til annars* insofern für uns von Belang ist, als der sonstige Inhalt der Fundstellen uns lehrt, dass die *skuldskeyting* vom Schuldner seinem Gläubiger gegenüber vorgenommen wird, in der Art dass er ihn „zu einem andern" *(til annars)* weist.[5] Hieraus folgt die Irrthümlichkeit der Ansicht von Páll Vidalin, obgleich jüngere Handschriften der Jónsbók und des norwegischen Landrechts dieselbe theils befürworten, theils wenigstens nicht widerlegen. Gegenüber den Originaltexten der beiden Gesetzbücher, wie wir sie jetzt kennen, verlieren die von Vidalin angeführten Lesarten ohnehin die Beweiskraft. Die *skuldskeyting* ist also ein Vertrag zwischen A und X, worin A seine gläubigerische „Schuld" gegen den B *(við annan mann)* dem X „in den Schoss wirft",[6] X dieselbe an Zahlungsstatt annimmt,

[1] Ma. Gu. S. 511. Þorðr Sveinbjörnsson Ja. S. 125; vgl. auch daselbst S. 174.

[2] Keyser II 1 S. 356, Brandt Forel. I S. 323. Vgl. auch Dict. s. v. *skuldskeyta*.

[3] Nicht nur ihrer Grundbedeutung, sondern auch ihrem ursprünglichen terminologischen Gebrauch nach entsprechen anorw. *skeyta* und *skeyting* dem *sköta* und der *skötning* in Bd. I S. 513. S. hierüber die Lehren von Gabe und Kauf.

[4] NL. VIII 21 Var. 19, 20.

[5] DN. XII 88 (a. 1338), VI 159 (a. 1340).

[6] Nebenher kann noch ein Erfüllungsversprechen des A gehen, DN. XII 88, 89.

welche Annahme *taka skuldarstađ*[1] (= eine Schuldstätte d. h. einen Schuldner annehmen) heisst. Was nun aber das Verhältniss dieses Vertrags zur Cession betrifft, so sagen die sämmtlichen Quellen vor der Jónsbók lediglich nichts darüber aus. Sie deuten nicht einmal an, wie die *skuldskeyting* sich begibt, beziehen sich überhaupt nur auf die Frage nach ihrer Tilgungskraft, welche sie bejahen, legen also bloss die Annahme nahe, dass in Folge des Geschäfts X wirklich Gläubiger des B und zwar an Stelle des A wird. Ob aber dieser Erfolg unmittelbar durch die Abrede zwischen A und X herbeigeführt wird, ist aus jenen Texten nicht zu ersehen. Nach der Jónsbók dagegen stellt sich die Sache in dieser Hinsicht so wie nach dem ältern isländischen Recht: Gläubiger des B wird X nur, wenn jener sein „Ja" dazu gibt, anfordern aber kann X den B ausserdem nur als Incassomandatar des A.[2] Die *skuldskeyting* hat daher tilgende Kraft nur, wenn sie von einem dieser beiden Erfolge begleitet ist, oder wenn B freiwillig an X zahlt. Von hier aus ergibt sich schon die Wahrscheinlichkeit, dass dem norwegischen Recht überhaupt keine andere *skuldskeyting* bekannt gewesen sei, als welche den X mit dem „Ja" des B zu dessen Gläubiger machte. Und diess wird durch DN. XII 88, 89 (a. 1338) bestätigt, wo von einer förmlichen Annahmeerklärung *(taka viđr skuldskeyting)* durch den B gegenüber X und A die Rede ist, gemäss der Bestimmung der gemeinrechtlichen Gesetze über das *taka skuldarstađ*. Zur gegentheiligen Hypothese würde jeder quellenmässige Anhalt fehlen. Selbst das jüngere norwegische Recht hat eigentliche Cessionen nur zaghaft anerkannt, woraus sich das fortdauernde Bedürfniss nach dem procurator in rem suam ergab.[3] Noch fast in der ganzen ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts kommen nur Übertragungen von Gläubigerschaften auf fällige Pachtzinse und auf Bussen für Vorenthaltung derselben oder für Verletzungen von Grundstücken und zwar nur in Zusammenhang mit der Übergabe des Grundstücks selbst vor.[4]

II. Ein Recht im Sinne einer Befugniss hat der Gläubiger möglicherweise um der Schuld willen, doch nicht in ihr, obgleich es

[1] So auch DN. VI 159.

[2] Auch das *gefa penninga* in DN. IV 238 (a. 1339, Island) scheint nur eine *fégjǫf* im Sinne von Gr. I b 180.

[3] Ein Fall: DN. I 144 (a. 1315).

[4] DN. IV 117 (a. 1316), 336 (a. 1348). In DN. IX 116 (a. 1339) mit 121 (a. 1340) hat der Bischof kraft seiner Jurisdiction eine *veizla* oder ein *lán* an Pachtzinsen einer Kirche gewährt. Anders erst DN. XII 95 (a. 1346): Verkauf von Pachtzinsen eines Jahres.

„recht ist, dass er empfange“ *(rétt er, at han taki)*[1] und obgleich der Schuldgegenstand oftmals selbst des Gläubigers Recht *(réttr)* heisst (§ 43). Ein Recht hat der Gläubiger vielmehr, wie nach altschwedischem Recht (I §§ 9—11), dann und nur dann, wenn er um der Schuld willen bestimmte Handlungen vornehmen darf, die nicht schon Jedem vom Haus aus zustehen. Diese Handlungen sind Angriffe gegen einen Rechtsgenossen und bezwecken, wenn auch ökonomisch Erfüllung, so doch rechtlich Satisfaction vom Angegriffenen zu erlangen. Das gläubigerische Recht ist also ein Verfolgungsrecht und nur bei der Personenobligation möglich.

Auf's Recht zur processualen Verfolgung beziehen sich wiederum wie im schwedischen Recht die Wörter, welche von der Wurzel *sak*[2] abgeleitet sind. Vgl. I SS. 63—69, 37—39, wonach ich mich hier kürzer fassen darf. *Sǫk* (= Zank,[3] Anschuldigung,[4] Prozesssache[5]) wird vom Recht dem Gläubiger ertheilt, so dass ihm ein Haben derselben *(eiga sǫk)* zugeschrieben,[6] aber auch der Schuldgegenstand selbst *sǫk* genannt wird,[7] wenn jemand persönlich für die Schuld haftet, wie zumal für eine Sühn- oder Bussschuld. Daher kann in Norwegen *eiga sǫk* = *skolo taka sǫk* (eine Busse empfangen sollen) sein.[8] Auf Island jedoch ist *sǫk* in *eiga sǫk* ausschliesslich = Verfolgung, Klage, so dass die Formel *eiga sǫk* auch auf jeden Nicht-

---

[1] Gr. I a 44.

[2] Vgl. dazu jetzt auch Kluge unter „Sache“.

[3] *Sakir á milli manna (ámedal manna, med mǫnnum)* = Streit zwischen Leuten Gr. I a 205, II 406, 405.

[4] *Sannr at sǫk* = einer Anschuldigung überführt: Gr. I a 79, 81. *Gefa manni sǫk* = einem Schuld geben, ihn anschuldigen: Ei. I 42, 43. Bo. I 5 (= II 2), II 13 (= III 9), Fr. III 1, 20, 24, NGu. 39 u. dgl. m. Dict. s. v. A. I, 1.

[5] *Stefna sǫk þeirri (stefna sǫkum þeim)* = mit dieser Klage (diesen Klagen) laden: Gr. I a 3 flg. 5, 13, 28, 53, I b 207, III 2, 7 u. s. o. *Selja sǫk* = die Klage, die Processführung (einem Bevollmächtigten) übertragen: unten § 38. *Lýsa sǫk* = die Klage, die Sache verkündigen: Gr. I b 213 (= II 56, III 52). *Verja sǫk (verjask sǫkinni)* = eine Klage abwehren (sich gegen sie wehren): Gr. I a 80. 81, 82; 53, 56. *Fara með sǫk* = mit dem Process zu thun haben, die Sache führen: Gr. I a 53, II 282 u. s. f. *Dǿma um sakir manna* = in den Processsachen der Leute urtheilen: Gr. I a 101.

[6] Gr. I a 4 (= II 2, III 2 etc.) 8 (= II 9, III 7 etc.), 24 (= II 29, III 26), 27 (= II 35, III 29), 130, 146 (= II 220), I b 111, 207 (= II 49, III 46 etc.).

[7] *Taka sǫk* = ein Bussgeld empfangen: Gu. 235—237, 246—248, 250—252. *Bjóða sǫk* = ein Bussgeld anbieten Gu. 34. *Gjalda sǫk, lúka sǫk* = Busse zahlen Bja. III Y 118 (S. 82), XY 116 a (S. 83).

[8] Gu. 34. NGL. IV S. 17.

gläubiger anwendbar ist, der ein Klagerecht hat, wie z. B. der Popularkläger[1] und überhaupt der Kläger in Strafsachen als solcher[2] oder der unter Mehreren allein oder vor den Andern zur Klage Berechtigte,[3] den sonst das isländische Recht den *aðili* oder *sakar aðili* (= dominus litis) nennt. Wie *sǫk* der schwedischen *sak*, so entspricht das Zeitwort *sǽkja* dem schwedischen *sökia*. Gegenstand dieses „Suchens“ kann sein der Haftende *(sǽkja mann)*[4] wie das Ding, für dessen Leistung er haftet (z. B. *sǽkja fé*, *sǽkja til fjár* = „das Geld, nach dem Gelde suchen“, *sǽkja til viðrtǫku* = „nach Aufnahme suchen“ d. h. darauf klagen). Dem Gläubiger gestattet das Recht, ihm die *sǫk* ertheilend, einen freien Menschen um der Schuld willen zu „besuchen“: seine Gewähren „soll“[5] oder „möge“ der Gläubiger „besuchen“,[6] „nach“ dem Schuldgegenstand aber möge er „suchen“,[7] ihn möge er „wegsuchen vom“ Gewähren.[8] Wo der Gläubiger mit einer *sǫk* ausgerüstet ist, da erscheint sein Gegner als *sekr* = „verfolgbar, klagbar“. Typisch dafür ist aber der Fall, wo Jemand um eine Busse verfolgbar ist, so dass *sekr* geradezu die Bedeutung von „bussfällig“, hat, wenn ein davon abhängiger Dativ oder eine adverbiale Bestimmung den Bussbetrag angibt.[9] Wie dieses *sekr* dem schwedischen *saker*, so entspricht in der westnordischen Terminologie das Zeitwort

---

[1] *Á sá sǫk er vill* = „es hat der die Klage, der will“: Gr. I a 3, 11, 13, 15, 20, 25, 26, 28 (= II 2, 13, 15, 17, 24, 30, 36, III 2, 10, 13, 16, 22, 27, 30 etc.), 191 (= II 396), I b 174 (= II 341), 184 (= II 393), III 450 und an vielen andern Stellen.

[2] Z. B. Gr. I a 4, 5 (= II 2, 3, III 2 etc.), 167 flg. (= III 335 flg.), 171—173 (= II 337—340, III 448—450), 186 (= II 398), 188 (= II 400), I b 111, II 19 (= III 318).

[3] S. unten S. 95 und Gr. I b 137 (= II 500).

[4] *Sǽkja mann* überhaupt = einen processualisch verfolgen, einen verklagen: Gr. I a 26 (= II 34, III 28 etc.), 95, I b 146 (= II 219), 171 (= II 249), 206 (= II 48, III 45 etc.), Gu. 46, Fr. IV 14, 24, 25, X 26, 33, 36, Ja. 116, NL. VIII 7 u. a. m. *Sá er sóttr er* = der Verklagte, an unzähligen Stellen.

[5] *Skal sǽkja mann*: Gr. I b 68, Fr. IX 23, X 33, XI 7.

[6] *Sǽki mann*: Fr. III 12 (= Sv. 66), womit zu vgl. J. 41 *(gjallde nánasta)*.

[7] *Sǽki til fjár, til réttar, til viðrtǫku, til landnáms, til viðrværðs*: Fr. III 12 (= Sv. 66), II 1 (= NGL. IV S. 51, XIII 10.

[8] *Skal sǽkja (sǽki) sitt, viti (af manni)*: Gu. 115 (= Ja. 72, NL. V 12, Bl. V 12, Jb. A 12), 116, 298, Fr. II 29 (= Sv. 47), X 33.

[9] Beispiele aus ungezählten Belegen: Ei. I 2, 8—13, 15, 16, 18, 20, 21, 24, 26, 27, 32, 33, 35, 46, Bo. I 3, 5, 7—13, 16, Gu. 2, 8, 9, 33, 35, 70, 269, Fr. II 5, 8, 22, 36, III 1, 4, 9, 20, NGL. II S. 523, Bja. II 13, IV 171, Gr. I a 4, 9, 13, 15, 17, 19, 21, 22, 25, 26. Über *sekr* = „friedlos“ im Isländischen s. unten § 11.

sekjask dem schwedischen *sækia sik* (I S. 38),[1] dann der ostnordischen *sækt* (I S. 72 flg.) die westnordische *sekđ* = Bussforderung, Busse.[2] Der Gewähre als Verfolgbarer — *sekr* — und der Gläubiger als Verfolger — *sækjande* — verhalten sich zu einander als „Verfolgungs-" oder „Sachgenossen" — *sǫkunautar*,[3] wie Schuldner und Gläubiger einander „Schuldgenossen" — *skuldanautar* — sind (oben Seite 71). *Sókn* endlich ist zunächst wie im schwedischen Recht (I S. 80—83) die processuale Verfolgung und kann als solche einem Bevollmächtigten übertragen werden,[4] formell „richtig" *(rétt)* oder, weil fehlerhaft „unnütz" *(ónýt)* ausfallen,[5] ihre besonderen Zeiten und Tage *(sóknardagar)*[6] und ihr eigenes Thing oder vom Thing ihren besonderen Abschnitt *(sóknarþing)*[7] haben und mit der Vertheilung des Ächterguts endigen.[8] Aber gleich *sǫk* ist *sókn* auch das Angriffsrecht, welches der Gläubiger als solcher haben kann. Wer beispielsweise einen Buss- oder einen Regressanspruch, eine Rückforderung, einen Anspruch aus einem Verlöbnis hat, dem wird ein *eiga sókn* (= *eiga sǫk* oben S. 85) zugeschrieben.[9] *Er sókn* = „es ist eine Verfolgung" bedeutet so viel wie: „es ist ein Forderungsrecht gegeben."[10] *Fjársókner manns* = „eines Mannes Geldverfolgungen" sind seine klagbaren Einkünfte.[11] Die *sókn*, welche verjährt oder verwirkt werden kann[12], ist darnach wol auch nichts anderes denn die Gläubigerschaft als materielles Klagerecht.

Als „materielles" Klagerecht! Denn als eine Befugniss speciell zum Klagen erscheint das gläubigerische Recht, weil es ein Recht zum processualen Verfolgen ist, wozu eben das Klagen gehört. Vgl. die schwedischen Analogien I § 12. Demgemäss kann die Gläubiger-

---

[1] Z. B. Gu. 9, 33, 307, Fr. II 27, XIV 8, Bja. III Y 60 (S. 75), Finsen Ordr. s. v. *sekja*, Þorkelsson II s. v. *sekkja*.

[2] Bo. I 9 i. f. (= II 18), 14 (=III 21), Ei. I 27, 29, 38. Fr. I 1, II 28, III 1 (= Sv. 56), 2 (= Sv. 57) 3, 20 *(fésekđ)*, 24. Bja. III Y 66 (S 75). J. 62. Stu. II 284 *(fésekđ)*. Finsen Ordr. s. v. *sekt* 2. Fritzner s. v. *Fjársekt*. Über *sekđ* = „Friedlosigkeit" im Isländischen unten § 11.

[3] Gu. 62, Dict. s. v. þorkelsson I s. v.

[4] Ueber *Selja sókn* u *taka sókn* s. § 38. [5] Gu. 266.

[6] Gu. 47, 102. Fr. III 20 (= Sv. 92, 93). Bja. III Y 71 (S. 90) 135 (S. 93). J. 35. Ja. 117 (Jb. Kp. 8). NL. VIII 8.

[7] Fr. X 3. Gisl. 10. Finsen Ordr. S. 676.

[8] Die Darstellung dieses Verfahrens trägt in Gr. I a 85 die Überschrift *Um sokn*.

[9] Gr. Ia 135, 125, II 266 (vgl. I a 130); Fr. III 1, XI 11; Jb. Ll. 37.

[10] Gr. II 283. [11] Gu. 23 (= Sv. 81). Fr. IX 29.

[12] Z. B. Fr. III 20, IV 24, V 7. 12, IX 29, X 16, 36, Bja. II 24.

schaft hingestellt werden als „Rede" — *mál*[1] — und genauer als „Ansprache" — *tiltala*[2] —, als „Anruf" oder „Anspruch" — *ákall, tilkall* —,[3] aber auch, sofern der förmlichen Ansprache eine Ladung vorausgehen muss, als eine Befugniss zum Laden — ***mega stefna*** (= „laden mögen"),[4] ***eiga kost at stefna*** (= „die Möglichkeit haben, zu laden"),[5] ***skolo stefna*** (= „laden sollen") oder ***eiga at stefna*** („zu laden haben").[6]

Da der Gläubiger bei seinen Angriffen es in erster Linie darauf absieht, den Schuldgegenstand zu erlangen, so ist sein Verfolgungsrecht ein Recht zum Eintreiben: *heimta* (eigentl. = heimholen, heimrufen) oder zur Eintreibung: *heimting (heimta* f.*)*. Daher wird von ihm gesagt, dass er eintreiben mag *(hann má heimta)*[7] oder möge (*heimti*)[8] oder soll *(hann skal heimta)*[9] oder einzutreiben hat *(hann á at heimta)*[10] oder in der Lage ist *(hann á kost at heimta)*[11] oder aber dass er die Eintreibung hat *(hann á heimting,*[12] *hann á heimtu*[13]*)* oder dass eine Ein-

[1] Wenn um Geldschuld, *fémál*: Gr. I a 85, 114. S. ferner *eiga mál*: IRb. a. 1294 § 32. *Mál* = *sókn* verjährbar und verwirkbar Fr. IV 54, V. 8, X 29, Bja. II 36.

[2] *Eiga tiltǫlu (= eiga sókn, eiga sok)*, Fr. XII 7.

[3] *Eiga ákall*: NGL. II S. 483 Z. 2. — *Eiga tilkall*: Gr. II 67 (= I a 223), 85 Z. 1 (vgl. I a 247: *eiga heimting)*.

[4] Gr. II 526 (= III 399).

[5] Gr. I a 241, 242 (= II 91, 92), I b 146 (= II 220), II 438, 526 (= III 399, 441).

[6] Gr. I a 223 (= II 67), II 72 (I a 227), 76 (= I b 198), 235 (I b 160), 468, 485, 535.

[7] Vgl. Gr. I b 217 (= II 60 Z. 2, III 43, 161). Ja. 125.

[8] Fr. I 1, IV 24. NL. VII 5 (= Jb. Ll. 4).

[9] Gr. I a 221 (= II 65), b 7, 10, 23, 27 (= II 111, 116, 135, 138), 134 (= II 536), II 116 flg., 271, I a 203, III 417. Gu. 40, 76 (= Ja. 119, 93), 49, Fr. IX 24. Ei. I 48. NL. VIII 13 (= Bl. VII 5, Jb. Kp. 12), 19 (Bl. VII 18, Jb. Kp. 21).

[10] Gr. I a 9 (= II 10, III 9 etc.), 44, 241 (= II 91), b 10 (= II 116), 27, 28 (= II 138), 35 (= II 162), 43 (= II 171), 174 (= II 252), 223 (= II 454). Gu. 38 (= Ja. 115, NL. VIII 6, Bl. VII 11), 70 (Ja. 128, NL. VIII 22, Jb. Kp. 25). Ja. 48 f. f. (vgl. NL. IV 29: *eiga at taka)*, 113 (= NL. VIII 3, Jb. Kp. 3).

[11] Gr. I a 134 (= II 272), b 9, 13, 146, 152, 174 (= II 114, 123, 220, 237, 252).

[12] Gr. I a 127, 135, 136, 171, 221 (= II 65), 241 (= II 91), 247 (= II 85, III 115), I b 43 (= II 171), 45 (= II 174), 69, 100 (= II 438), 128 (= II 523, III 396), 129 (= III 399), 134 (= II 536), 140 (= II 213), 151 (= II 228), 204 (= II 151), 223 (= II 454 flg.), II 136, 419 (= Ja. 83), 523 (= III 395), 525, III 439.

[13] Jb. Ll. 37. Vgl. Gr. I b 199, 200.

treibung „ist" d. h. stattfindet *(er heimting)*.[1] Wird das Zeitwort gebraucht, so gibt ein Objectsaccusativ den Schuldgegenstand, eine adverbiale Bestimmung mit *at* (= bei) den Gewähren an, gegen den sich das Verfahren kehrt. Beim Substantiv werden diese Vorstellungen meist durch adverbiale Ausdrücke, und zwar die erste mit *til* c. gen. (= zu, nach), die zweite mit *at* oder *við* (= gegen), doch die erstere auch durch den Objectsgenitiv wiedergegeben. Ganz besonders deutlich ist *heimting* = „Eintreibungsrecht", wo ihre Zulässigkeit, nachdem längst das Eintreibungsverfahren begonnen, noch vom Beweisergebniss abhängig gemacht wird.[2] Als Inhaber dieses Rechts ist der Gläubiger *heimtande* (= Eintreiber, Forderer), und zwar namentlich auch dann, wenn er nicht persönlich, sondern durch einen Processbevollmächtigten fordert.[3] Schon in den angeführten Fällen kann der Begriff der *heimting* sich zu dem der Forderung specialisiren. Dieses geschieht immer, wenn das *heimta* in einen Gegensatz zu den darauf folgenden Angriffen als dem *sǽkja* oder der *sǫk*,[4] aber auch zur vorausgehenden Ladung oder Terminsetzung *(heimstefna)*[5] gebracht und zur Bedingung der Verzugsfolgen[6] oder des Gerichtsverfahrens[7] erhoben wird.

Finden wir schon in der *heimting* den Begriff des „Forderungsrechts", so tritt derselbe noch deutlicher zu Tag in derjenigen Gruppe von Rechtswörtern, die von nichts als vom Fordern und der Befugniss dazu reden. Forderungsrecht ist die Befugniss zum „Mahnen" — *kveðja* (eigentl. = ansprechen, „grüssen")[8] — oder zur „Mahnung" — *kvǫð (kvaða)*. Insbesondere drückt das isländische Recht unsern Begriff dadurch aus, dass es vom Gläubiger sagt, er „solle seinen Gewähren um den Schuldgegenstand mahnen oder er „habe" ihn darum zu mahnen, z. B. *skal kveðja seljanda merkjagǫngu* (= man soll den Verkäufer um den Grenzbegang mahnen), *griðmenn eigo at kveðja hests ok matar* (= Dienstleute [die am Allthing Zeugniss geben sollen] haben zu fordern ein Pferd und Mundvorrath), *þess skolo þeir*

[1] Gr. I a 194, 195, b 14 (= II 124, vgl. III 439), 145 (= II 219), 192 (= II 288), 218 (= III 311), II 536. Vgl. *er sókn* oben S. 87 Note 10.

[2] Gr. I b 36 oben (= II 163), 142 (= II 216 Z. 1).

[3] Gr. I b 191 Z. 1 (= II 286), 210 (= II 53, III 49 etc.).

[4] Gr. III 400, II 526. Vgl. Finsen Ordr. s. v. *kvedja*, ferner Gu. 40 (= Ja. 119), NL. VIII 13, Bl. VII 5, Jb. Kp. 12).

[5] Gr. II 218 (= I b 145). [6] Gr. II 221, 233 (I b 229, 158).

[7] Gr. II 218, 223 Z. 4 flg. (I b 145, 200).

[8] *Kvedja* weniger weit gehend als *stefna* (laden): Gr. I b 221 Z. 5 (= II 412 Z. 16, vgl. I b 77 Z. 8); II 412 Z. 18, 23; 413, I b 81 flg. (= II 424), 84 flg. (= II 455).

ok krefja, at hestr komi til heimilis hans (= darum sollen sie auch mahnen, dass das Pferd zum Wohnort des Zeugnisspflichtigen komme.)[1] Auch das norwegische Recht hat jenes *skal kveđja*[2] und den damit gleichbedeutenden Conjunctiv von *kveđja* oder *kveđja út* (herausverlangen c. gen. rei)[3], unterscheidet aber, einen auch im schwedischen Recht[4] auklingenden Gedanken weithin verwerthend, in der Regel das bloſse Mahnen-, hier vielleicht besser das bloſse Angehendürfen *(skal kveđja, kveđi)* vom Aufrufen- oder Aufforderndürfen *(skal krefja,*[5] *krefi* mit Accusativ der Person und Genitiv der Sache oder einem Infinitivsatz).[6] Dieser Unterschied ist ein processualer, der hauptsächlich dem älteren Recht angehört und hierorts ausser Betracht zu bleiben hat,[7] und ein materiellrechtlicher, der auch in jüngerer Zeit noch seinen Werth behalten hat und darin besteht, dass nur mittelst des *krefja* oder der *krafa* der Schuldner in strafbaren Verzug gebracht werden kann (worüber § 48). Da hievon das Satisfactionsverfahren abhängt, so ist der Gläubiger, wo er zur *krafa* berechtigt wird, um einen entscheidenden Schritt weiter gediehen, als wo er auf die *kvađa* beschränkt ist, andererseits die Obligation im ersten Fall gefährlicher für den Haftenden als im zweiten. So viel wie *krefja* und *krafa* sind im norwegischen, insbesondere drontheimischen Recht *beiđa* (= drängen, begehren)[8] oder, dem schwedischen *beþas* (I 63) entsprechend, *beiđask* oder *beiđa út* (= herausbegehren), und *útbeizla* (= Herausbegehrung),[9] wogegen im isländischen Recht die Befugniss zum *beiđa* gleich der zum *kveđja* ist.[10]

---

[1] Gr. I b 80 (= II 421), a 119. Andere Beispiele Gr. I b 107 (= II 460), 108 (= II 472), — I b 87 (= II 446), 123 (= II 509), — II 438 Z. 23.

[2] Gu. 266 (S. 86), 268, 281. Fr. IX 7 (= Ja. 74), XIII 2.

[3] Fr. XI 7, IX 23, XII 2. [4] Bd. I 64 Note 10.

[5] *Krefja* = ags. *crafian.* S. ferner Kluge unter „Kraft". Über das *kræviæ* im schwedischen R. s. Bd. I. S. 61—63.

[6] Gu. 121 (= NL V 17, Jb. A. 19). Ja. 78 (vgl. Jb. A. 14 i. f.). Bl. V 17. NBo. 8 a. E. (= NGL IV S. 167). J. 17. Der Indicativ: NGu. 16 g. E.

[7] Ich verweise auf Vollstr. SS. 230—300, Hertzberg SS. 15—100, K. Maurer in Kr. Vjschr. XVIII SS. 39—66, Brandt Forel. II SS. 293—396.

[8] Factitivum zu *bidja* (bitten). Vgl. Bugge in Curtius Studien IV 339, Osthoff in Paul Beitr. VIII 140—146, Kluge unter „bitten".

[9] Vollstr. S. 247. Dazu Fr. IV 18, XIII 18, Ja. 35, NL. IV 21, VII 25, Bl. IV 22, Jb. M. 22.

[10] Gr. I b 77 Z. 8 (vgl. mit I b 221 Z. 5 und II 412 Z. 16). S. ferner: Gr I b 63 (= II 245), 156 (= II 231), II 279, 509, I b 6, 67, 164 Z. 4 (= 231), 190 (= II 286), II 521 (= III 393). *Beida = kvedja* in Gr. II 504; — *beida ok kvedja* tautologisch in Gr. I b 115 (= II 488), 120.

Das Fordern, wozu das „Forderungsrecht" den Gläubiger befugt, ist ein formbedürftiges Geschäft. Es muss öffentlich sein, was durch Zuziehung von Solemnitätszeugen erreicht wird, und es muss sich am gesetzlichen Ort und in mündlicher Rede mit gesetzten Worten begeben. Unter Umständen muss dazu ein Termin anberaumt, die Mahnung also vorher noch angekündigt werden. Das Wortformular für die „gesetzliche Mahnung" — *lǫgkvǫđ (lǫgbeiđing)* — auf Island ist uns für eine Reihe von Ansprüchen überliefert. Beispiele:

> Gr. I b 86 f[1]: „Wenn Männern zusammen Land gehört, und ein Mann will erlangen Landtheilung vom andern *(orka landsdeilldar á annan)*, er soll reiten zum Wohnort des Mannes, mit dem er will theilen das Land zu Eigen, den fünften Tag der Woche, wann éine Woche ist bis zum Sommer. Er soll sich Zeugen ernennen, dass er ihn heim lädt, dass er solle daheim sein in einer Frist von sieben Nächten und er wird dahin kommen dann, ihn der Landtheilung zu mahnen *(at kveđja hann lands deilldar)* oder der Vieheinzählung *(itǫlo)*, wenn nicht die Nachbarn die Theilungsmöglichkeit sehen. Wenn er dorthin kommt, dann soll er sich Zeugen ernennen dafür, „dass ich dich mahne gesetzlicher Theilung in Bezug auf das Land" — und ihn nennen — „oder der Einzählung, wenn die Nachbarn nicht die Theilungsmöglichkeit sehen zwischen uns, auf den fünften Tag, wann vier Wochen um sind vom Sommer, und der Umfriedung *(garđlags)*" — wenn er [Letzteres hinzufügen] will. Er soll den Hof angeben, wohin er zuerst kommen soll . . . "
>
> Gr. I b 114: „Wenn Jemand [Vieh] in die Hochweide zählen lassen will, er soll sich begeben auf den Thingbrink an dem Frühlingsthing, worin er selbst Thingmann ist, und sich Zeugen ernennen: „Zu diesem Zeugniss, dass ich mahne die Männer alle, zu reiten zu der Hochweide, die uns zusammen gehört", — und die Hochweide angeben und einige Männer nennen — „und dahin zu kommen vor Mittag" — und angeben, wohin man kommen soll, um sich zu treffen — „in Frist von vierzehn Nächten, und ich mahne die Männer alle der Einzählung, denen diese Hochweide gehört, und ich werde dann gemahnt haben Nachbarn, zu zählen in diese

[1] Mit unwesentlich abweichenden Lesarten auch in II 445 flg. Es handelt sich um Theilung von Wiesland. Analog bei Theilung eines Gehölzes Gr. I b 108 (= II 472).

Hochweide. [Ich mahne gesetzliche Mahnung *(kveđ ek log. kvǫđ)*]".[1]

Solche Formeln finden sich noch für die Aufforderungen an den Schiedsrichter zur Abgabe seines Entscheids,[2] an den Contrahenten eines Schiedsvertrags zur Theilnahme am Ernennen der Schiedsleute,[3] an den Verkäufer von Land zur Eigenthumsvertretung,[4] an die Nachbarn zur Vornahme von Theilungen[5] oder Vieheinzählungen,[6] an den Führer eines Seeschiffs zur Mitnahme eines Verbannten,[7] an die Eigenthümer einer Hochweide zur Umfriedung derselben gegen benachbartes Land,[8] endlich für processuale Aufforderungen verschiedener Art.[9] Aus dem norwegischen Recht sind uns vollständige Formulare für die *kvǫđ (lagakvǫđ)* bezw. die *krafa* in den Quellen der älteren Zeit freilich nicht überliefert. Doch fehlt es hier schon nicht an Andeutungen, welche dieselben als bekannt voraussetzen, und überhaupt zeigt sich, wenn man von den Unterschieden zwischen *kveđja* und *krefja* selbst absieht, das Mahnverfahren im Wesentlichen nach den gleichen Grundzügen geordnet wie auf Island. Insbesondere belehrt hierüber:

> Fr. X 4: „So soll man einen Mann heim laden. Man nenne den Mann bei Namen und spreche so: „Ich lade dich heim zu dem Gehöft, wo du Haus hältst, oder zu dem Gehöft, worauf du den Wohnsitz hast" — und man nenne das Gehöft[10] — „hinein zu Feuer und Herd und zu dem Haus, worin die Polster gebreitet sind, zu Mahnung *(til kvǫđu)* oder zu Thingladung" — und man nenne diesen Tag — „wann die Sonne aufsteigt und bis dahin, wann sie untergeht" — und man ernenne Zeugen dazu.[11] 5. Nun soll er heim kommen ohne Verhinderungsgrund oder sein Verhinderungsgrund. Wenn

[1] Den letzten Satz fügt II 486 bei, wo die Formel im Übrigen den gleichen Wortlaut hat. Dass jener Satz oder ein analoger, wie *beiđi ek logbeiđing*, den Schluss der *kvǫđ* bezw. *beiđing* bildet, sieht man aus den meisten andern Belegen, nämlich: Gr. II 318, 446 (= I b 87), 473 (= I b 109), 489 (= I b 116), Nj. 135 (100, 113); — Gr. II 279, 282, 286 (= I b 190). Vgl. auch Gr. I a 213.

[2] Gr. II 279. [3] Gr. I b 190 (= II 286).

[4] Gr. II 413. [5] Gr. I b 87 (= II 446), 108 flg. (= II 473).

[6] Gr. I b 114 (= II 487). Vgl. die Formulare oben S. 91.

[7] Gr. II 282. Vgl. I a 89. [8] Gr. I b 120.

[9] Gr. I b 115, 116 (= II 488, 489), II 198, 317 flg. III 431. Nj. 135 (90—114), wozu Lehmann und Schnorr S. 106.

[10] So nach Asgeir Jónssons Abschrift des Cod. Resenianus. Nach der Vulgata: „und ich nenne d. G." S. auch Vollstr. S. 246.

[11] Ähnliche Formeln für Heimladungen sind angedeutet in Gu. 34, 35, 37, 57, 266, Fr. X 2 (vgl. 8).

aber keines von Beiden vorkommt, er soll gleichwol vorgehen mit seiner Mahnung; aber jener ist bussfällig zu drei gezählten Unzen. 6. So soll man mahnen *(kveðja)*: nennen diesen Mann bei Namen, und man mahne ihn des Gegenstandes, den man von ihm zu bekommen hat, und nenne den Gegenstand, und er mahne eine Mahnung nach Ordnung und Volksrecht *(kveði hann laga kvǫð ok lýritar)*[1] und ernenne Zeugen dazu. Nicht sollen mehr Männer in's Haus hinein gehen als vier Männer. Wenn ihrer mehr sind, dann ist eine Schaar *(flokkr)* von Männern voll, jener aber braucht nicht das Gericht zu versprechen, wenn er nicht will. 7. Heim soll man laden an jedem Tag, wann man will, und dazu haben jeden freien Mann, den man will, zu Thingladungszeugniss, und der zeugnissfähig sein kann; aber als Mahnungszeugen soll man nehmen Bauern dazu in dem Volkland, worin der Antworter wohnt . . ."[2]

Von Formularen für die *krafa* sind in diesem Quellenkreise wenigstens ein paar alliterirende Überbleibsel nachzuweisen, nämlich in dem *krefja arfs ok orfarar* (= Erbe und Ausfahrt fordern), was der Erbnehmer gegenüber dem Besitzer des Nachlasses,[3] und in dem *beiða lás ok lykla* (= Schloss und Schlüssel begehren), was der Hausherr bei seinem Miether am Ende der Miethszeit darf.[4] Um so willkommener ist uns die Anleitung zu einer *lagabeizla (krafa)* nach „den Frostuþingslǫg", die uns i. J. 1325 ein Quellensammler aufgeschrieben hat und deren ganze Wortfassung so genau zu den bisher mitgetheilten Formularen stimmt, dass man ihr das Gepräge hohen Alters[5] zuerkennen muss:

NGL. IV S. 486: „Auf diese Weise soll man in seiner Rede sprechen, wenn man sich Geld herausbegehren will: „„Ich begehre von dir das Geld, welches ich bei dir einzutreiben habe und du mir versprachst vor Zeugen, mit Be-

---

[1] Über *lýritr* = „Volksrecht" **Bugge** S. 54—58. Unrichtig Vollstr. S. 270 und **Hertzberg** S. 249.

[2] In *óđal*-Sachen müssen nach Gu. 266 die Mahnungszeugen *óđal*-bürtig sein. Die Zeugen bei der *krafa* müssen nach Gu. 9, 19 (in bestimmten Fällen?) der Nachbarschaft des zu Mahnenden, nach Bja. II 44, 45, 52, III Y 98 (S. 80) den hausfesten Stadtbewohnern entnommen werden. S. ferner Bl. VII 9, 12.

[3] Gu. 121, NL. V 17, Bl. V 17 (Jb. A. 19).

[4] Bja. III X 100 (S. 80 flg.).

[5] Die **Abfassungszeit** des ganzen Aufsatzes dürfte vor 1274 fallen. Hierüber s. unten § 13.

gehren nach Ordnung und Volksrecht *(laghabeizlu ok lýrittar)* in aller Form *(at fulnaðe)* und dem Frostuthingsrecht gemäss, und ich setze für dieses Geld einen ordentlichen Termin über fünf Nächte *(laghastefnu fimnætting)* zur Zahlung. Aber wenn nicht geleistet wird das Geld an diesen Ort und Termin, den ich jetzt dazu anberaumt habe, dann drohe ich dir an meine Vorenthaltungsbusse (*þá legg ek þér við rán mitt*) und die Busse des Königs nach dem Zeugniss dieser Zwei" " — welche du willst dazu ernennen, und nenne den Tag, auf welchen du begehrst und den, worauf der fünfnächtige Termin trifft, und das Gehöft, wohin du das Geld bestimmst, in demjenigen Schiffsbezirk, worin der Antworter wohnt . . . "

Wer möchte hier das Seitenstück verkennen zu dem Forderungsverfahren der lex Salica, welches eben durch jenes in helleres Licht gerückt wird?

In welchen Fällen die Heimladung durch eine andere Ladung ersetzt werden, in welchen Fällen ein derart vorbereitendes Geschäft ganz unterbleiben konnte, in wie weit wiederholtes Mahnen bezw. Anfordern von Nöthen war, ist in der Lehre vom Verzug (§ 48), in wie weit des Gläubigers Stelle durch einen andern vertreten werden konnte, ist im Zusammenhang mit der Stellvertretung bei Verträgen (§ 38) zu erörtern.

Dagegen ist hier darauf aufmerksam zu machen, dass die aggressive Beschaffenheit der Mahnung das isländische Recht dazu geführt hat, grundloses Mahnen als eine Übelthat gegen den Gemahnten mit Geldbusse zu bedrohen.[1] Und genauer einzugehen ist auf die schon S. 78 wahrgenommene Trennung, welche das isländische Recht zwischen Gläubigerschaft und Forderungs- (Verfolgungs-) Recht (*aðild*) bewerkstelligt. Einmal kann, wie in dem S. 78 angeführten Falle, Jemand zum Fordern und weitern Verfolgen berechtigt — *aðili* (dominus litis) — sein, der nicht Gläubiger ist, der Gläubiger selbst dagegen von der Forderung ausgeschlossen sein, was noch ein paar Beispiele veranschaulichen mögen:

Gr. II 199 (c. 167). „Wann beide Eheleute in éin Bett kommen . . . Ihr Ehemann wird Inhaber aller derjenigen Forderungen (*aðile mála þeirra allra*), wovon sie zuvor Inhaberin (*aðile*) war. Daher braucht er keine Klagvollmacht dann zu empfangen (*svá à hann enga sǫk þá at taka*) von ihr, und daher wird er Klagsinhaber in Beilagersachen wegen ihrer

[1] Gr. II 219 Z. 4 flg. (= I b 145).

Blutsfreundinnen.[1] Von diesen Klagen ist er Vollmachtgeber (*seljande*) und so von allen denjenigen, welche sie hatte, bevor sie verheirathet (*gefin*) war."

Gr. I b 36 (c. 145 = II 163). „... Wenn aber nachher[2] dem Weibe beigelegen ist, als sie ihm verlobt war, dann soll er wählen, welches von Beiden er will: das Weib zu haben, und er hat dann die Beilagerklage (*legorđz sǫkena*), aber jener hat die Busse (*rétt*) aus dem Gelde,[3] der das Weib verlobt hat; aber wenn er nicht die Heirath mit dem Weibe will, dann hat jener die Beilagerklage, der verlobte, aber er [= der Bräutigam] hat dann die Busse und es wechselt so in der Hinsicht unter ihnen."[4]

Sodann aber kommt es vor, dass unter mehreren Gläubigern nur einer das Verfolgungsrecht, die *ađild*, hat:

Gr. II 173 (c. 140 i. f. = III 421). „Das Weib hat zu nehmen ein Drittel aus denjenigen Bussgeldern gegenüber ihrem Ehemanne,[5] welche unter die beiden fallen wegen ihrer Kinder; ferner hat sie so [zu nehmen] gegenüber den vom nämlichen Vater [wie die verführte Schwester] stammenden Brüdern."[6]

Daher ist es denn auch nicht überflüssig, es ausdrücklich zu sagen, dass der Forderungsberechtigte zugleich der Gläubiger sein soll, wo diess nicht schon aus dem Textzusammenhang hervorgeht:

Gr. I b 243. „Von einem neuen Gesetz. Wenn einem Weibe beigelegen ist, bevor sie verlobt ist einem Manne, und es kommt dieses erst dann auf, wann sie dem Manne angetraut ist, dann sind die Blutsfreunde Inhaber dieser Klage

---

[1] Wie z. B. in Gr. I b 242.

[2] Es ist vom Beilager mit der Braut eines andern die Rede.

[3] D. i. aus dem Gut des geächteten Thäters, wovon der Bräutigam als *ađili* nach Befriedigung der Gläubiger die Hälfte bekam (s. unten § 11). Die ganze Bestimmung ist missverstanden von Weinhold I S. 347.

[4] Dazu vgl. Lehmann Verl. S. 107. Andere Beispiele: Gr. II 207 (c. 173, vgl. I a 232), I a 173 Z. 16 ff. (= II 340, III 449) und Gr. I a 171 Z. 4—7, 194 Z. 19 flg. b 245, wo von der Möglichkeit ausgegangen wird, dass jemand als *vígsakar ađili* die *vígsbǿtr* (Todtschlagsbusse e. S.) einklagt, der sie nicht zu bekommen hat (vgl. unten S. 96 N. 1, Finsen Annaler 1850 S. 258).

[5] D. i. dem *ađili* (vgl. die S. 94 flg. übersetzte Stelle). Unsere Bestimmung bezieht sich auf die Beilagerbussen für Verführung von Töchtern.

[6] D. i. gegenüber den Klagsinhabern. Vgl. auch Gr. II 176 Z. 5—7, I a 171 Z. 7—10 (= III 447), wo auch analoge Behandlung der *vígsakar ađild* wie in Gr. II 354 lit. c. Vgl. unten S. 112.

(aðilar þeirrar sakar), nicht aber ihr Ehemann, und diese haben die Bussen."

Den *aðili*, wo er vom Gläubiger verschieden ist, als gesetzlichen Vertreter desselben anzusehen, würde weder der Ausdrucksweise der isländischen Rechtsbücher noch dem principiellen Verhältniss des *aðili* zur Sachführung entsprechen. Er ist nicht Vertreter einer Partei, sondern selbst Partei und steht in dieser seiner Eigenschaft im schärfsten Gegensatz zu jedem Bevollmächtigten, auch dem mit den grössten Vollmachten Ausgerüsteten,[1] wovon nur bei der Klagsinhaberschaft in Todtschlagsachen, der *vígsakar aðild*, eine, aus der eigenthümlichen Geschichte derselben[2] sich erklärende, Ausnahme stattfindet.[3] Stets ist es übrigens die besondere Lage der Sache, wesswegen, und stets das Gesetz selbst, wodurch von der Gläubigerschaft das Forderungsrecht abgespalten wird. Dass der Gläubiger durch Geschäft sein Forderungsrecht so wie seine „Schuld" auf einen andern hätte übertragen können, wüsste ich nirgends zu finden.

Aber auch wo nun nicht in der soeben beschriebenen Art das Forderungsrecht von der Gläubigerschaft getrennt ist, braucht es doch nicht schon mit der letztern selbst gegeben zu sein. Sein Eintritt kann vielmehr noch von andern Umständen abhängen. So bedingt ist es bei Gläubigerschaft auf eine entgeltliche Leistung. Der Gläubiger kann nur dann fordern, wenn er die ihm obliegende Gegenleistung anbietet:

> Gn. 70: „. . . Aber wenn der Bauer nicht will halten den Vertrag gegenüber seinem Dienstboten und ihn aus Kost und Wohnung *(or vist)* weist, dann soll er [der] begehren *(krefja)* mit zwei Zeugen Kost und Wohnung und anbieten seine Dienste *(bjóða verk sín)*, solche wie sie vereinbarten. Wenn nun der Bauer diess nicht will, dann ist er bussfällig zu 12 Unzen; aber jener soll haben seinen Lohn und den Werth der Kost, der unverzehrt ist. Wenn nun der Dienstbote nicht will halten den Vertrag gegenüber dem Bauern, dann soll er begehren *(krefja)* von ihm solche Dienste, wie er ihm durch Handschlag versprach *(handsalaðe)*, und ihm anbieten Kost und Wohnung *(bjóða hanom vist)* mit Zeugen. Aber wenn er [= der Dienstbote] nicht will, dann ist er bussfällig zu

[1] Finsen Ordr. s. v. *aðili*.

[2] K. Maurer in Kr. Vjschr. II S. 83 flg. Island S. 343.

[3] Gr. II 354 bei lit. b vgl. mit Gr. I a 171, b 245 und andererseits II 354 lit. d.

12 Unzen. Aber dann hat der Bauer soviel einzutreiben *(heimta)* bei ihm, als er ihm hätte zahlen sollen . . .“[1]

Bja. III Y 153 (S. 95):[2] „. . . . Aber wenn Der nicht will den Kauf halten, der verkaufte, dann fordere *(beiđi)* Jener seine Waaren und biete ihm den Preis an *(bjóđi honum verđ)* und lege die Vorenthaltungsstrafe darauf *(leggi viđ rán)*, wenn er vorenthält. So auch, wenn jener nicht will die Waare haben, der kaufte, dann fordere er [= Verkäufer] den Preis *(beiđi hann verđs)* und biete ihm die Waare an *(bjóđi honum kaup)* und lege ihm die Vorenthaltungsstrafe darauf, wenn er sie behält, und es habe jeder von beiden Zeugen zu seiner Ansprache.“[3]

§ 10. Fortsetzung. Gläubigerschaft Mehrerer.

Wie im vorigen § sind auseinander zu halten das Bekommensollen und das Verfolgungsrecht.

A. Bekommensollen.

I. Theilgläubigerschaft. Bei theilbarer Schuld an Mehrere kann die Gläubigerschaft getheilt sein, so dass primär jeder Gläubiger nur eine Quote der Gesamtleistung zu bekommen hat, Theilleistung an den Einzelnen die Obligation diesem gegenüber tilgt.

So wurde es in historischer Zeit nach älterm norwegischem und nach isländischem Recht beim ersten grossen Haupttheil der Wergeldforderung gehalten, welche der Verwandtschaft eines Erschlagenen zustand, und zwar nicht nur wenn die Schuld durch die Uebelthat des Todtschlags selbst, sondern im Zweifel auch dann, wenn sie durch einen Sühnvergleich oder einen Schiedsspruch begründet war.[4] Das Wergeld war in eine Reihe von Hauptsummen getheilt, deren jede von einer bestimmten Klasse der Verwandtschaft des Todtschlägers zu entrichten, von der gleichnamigen Klasse in der Verwandtschaft des Getödteten zu empfangen war. Die erste und vornehmste Klasse ist es, welche uns hier zu beschäftigen hat. Gebildet wird sie durch die nächsten und näheren Blutsfreunde, welche ihre Sühngelder in grossen Beträgen *baugar* (= Ringen) geben und nehmen und demgemäss die *baugamenn* (= Ringleute) oder *bauggilldismenn* (= Leute des Ringgeldes), ja so-

[1] Vgl. NGL IV S. 6 (c. 70), Ja. 128, NL. VIII 22 (Jb. Kp. 25).

[2] Aus Fr. V 40. S. NGL. I S. 181.

[3] Analoge Beispiele Gu. 266 g. E., 269. NL. XII 4. NL. VI 8, Jb. Lb. 2. Not. 6, 3. DN. III 122.

[4] Vgl. Fr. VI 2.

gar das *bauggilldi* (eigentl. = Ringgeld) heissen.[1] Die *baugamenn* nun sind selbst wieder nach Verwandtschaftsnähe in Gruppen angeordnet, deren jede éinen *baugr* von bestimmter Grösse gibt bezw. nimmt. Dabei steht Jede der gleichnamigen Gruppe auf gegnerischer Seite unmittelbar als Schuldnerin bezw. Gläubigerin gegenüber. Gleichviel aber, ob auf der Nehmerseite jede Gruppe oder nur eine vertreten ist, gezahlt müssen sämmtliche Ringe werden, wenn jede Gruppe der Geberseite vertreten ist, so dass bei Mangel einer empfangsberechtigten Gruppe eine bestimmte andere an die Stelle tritt. Daher ereignet sich Consolidation der Gläubigerschaft, sobald nur eine einzige Gruppe von empfangsberechtigten *baugamenn* vorhanden ist. Die einzelnen Ringe stellen sich also in Wahrheit nur als Theile einer Gesammtleistung dar. Das geschuldete Ganze wird primär, d. h. solange nicht Consolidation begründet ist, durch Theilleistungen an die Theilgläubiger abgetragen. Analog ist aber nach norwegischem Recht auch das Verhältniss innerhalb der einzelnen Gruppe des *bauggilldi*, wenn zu derselben Blutsfreunde verschiedener Stellen in der Verwandtschaftstafel vereinigt sind. Am einfachsten gestaltet sich die Sache nach der Gulaþingsbók:

> Gu. 218. „Das ist der erste Ring, welcher der Hauptring *(hofuð baugr)* heisst, darin sind 10 Mark, das sind zwei und dreissig Kühe . . . Der Vater hat dieses zu nehmen, wenn nicht lebt ein Sohn. Aber wenn beide leben, dann hat der Vater 3 Mark. Aber wenn er nicht kampftüchtig ist, dann hat er 12 Ören vom Todtschläger . . . 219. Das ist der andere Ring, welcher des Bruders Ring heisst; darin sind 5 Mark, das sind sechzehn Kühe. [Jetzt ist der dritte der Ring des Vatersbrudersohnes *(bræðrongs baugr)*; darin sind 4 Mark, das ist um einen halben Öre weniger als 13 Kühe]. 220. Den Ring, worin 10 Mark sind, soll nehmen der Sohn des Todten. Den Bruderring soll der Bruder nehmen, wenn er da ist, sonst der Sohn des Todten. Wenn aber keiner von Beiden da ist, nicht der Sohn des Todten noch der Vater, dann hat der Bruder die ganze Busse. [Der Vatersbrudersohn, wenn er sonst da ist.] Wenn aber kein solcher

[1] Ueber diesen älteren Begriff von *bauggilldismenn* im Gegensatz zu einem jüngern (=Verwandte vom Mannsstamm) s. Maurer Island S. 332—335 und meine Bemerkungen in Germ. Bd. XXXII S. 134. Das hohe Alter der Einrichtung ergiebt sich u. A. aus der Formel der Geschlechtsleite in Gu. 58. worin alliterirend *bátr ok baugar* unter den Attributen der Verwandtschaft genannt sind.

da ist, den ich jetzt aufzählte, dann hat der Erbe des Todten[1] dessen ganze Busse. 221 . . . 222 . . . Der[2] ist der Sohn des Todten, der die Sühngelder empfängt, ob er nun der Vater ist oder Bruder oder wie immer er verwandt ist. Jetzt sind die Ringe bestimmt.“[3]

Verwickelter sind die Bestimmungen des älteren drontheimischen und des isländischen Rechts,[4] theils wegen der hier anerkannten Vierzahl der Ringe, theils aber auch wegen der eigenthümlichen Zugaben zu denselben, theils endlich wegen der nicht minder eigenthümlichen Grundsätze über Zuschneidung der Ringe bei Consolidation in absteigender Richtung. Nach drontheimischem Recht besteht die Zugabe aus dem sog. „Ringdache“ — *baugþak* —, d. h. einer kleineren Geldsumme, welche zu jeder Hauptquote des Ringes hinzukommt. Das isländische Recht hat für jeden Ring zwei Zugaben, eine grössere unter dem Namen des *baugþak*, eine kleinere unter dem Namen der „Deute“ — *þveiti*. Beide zusammen bilden die *baugbót*. Aber nicht jeder, der einen Ring zu bekommen hat *(baugþiggjande)*, kann auch die *baugbót* beanspruchen, und nicht jedem, dem das *baugþak* gebührt, wird auch das *þveiti* zu Theil. Keine *baugbót* erhalten die secundären Empfänger des sonst von ihr begleiteten Ringes, ferner unter den primären Empfängern die bloss von weiblicher Seite mit dem Erschlagenen Verwandten, wenn sie mit gleich nahen Verwandten der Männerseite concurriren, endlich die primären Empfänger eines Ringes überhaupt, wenn sie denselben von secundär Zahlpflichtigen nehmen, und nur das *baugþak*, nicht aber das *þveiti* erhalten unter den primären Empfängern des Ringes die bloss von weiblicher Seite mit dem Erschlagenen Verwandten, wenn sie allein den *baugr* beziehen. Was sodann die „Zuschneidung der Ringe“ *(bauga skerðing)* betrifft, so besteht das Princip, dass man als secundärer Empfänger eines Ringes keinen grösseren Ring zu bekommen hat, als welchen man primär bezieht, und als secundärer Zahler eines Ringes keinen grösseren zu geben hat, als welchen man primär entrichtet. Soweit nun aber nicht durch diese Regeln ihre Wirkung aufgehoben wird, werden auch im

[1] Der Erbe als solcher, z. B die Tochter, die Schwester, die Mutter, ist demnach überhaupt nur subsidiärer Gläubiger.

[2] Die praktische Bedeutung dieses Satzes liegt in der Abwehr der sogleich zu besprechenden *bauga skerding*, welche hiernach wahrscheinlich auch im südwestlichen Norwegen früher Rechtens gewesen war.

[3] Die eingeklammerten Sätze scheinen interpolirt. S. Germ. XXXII S. 131.

[4] NGL. IV S. 520 flg. (restituirt in Germ. XXXII S. 137, 138). — Gr. Ia 193—202.

ältern drontheimischen und im isländischen Recht die nämlichen Grundsätze durchgeführt, wie in der Gulaþingsbók. Um dieses zu veranschaulichen, wird ein Auszug aus den umständlich casuistischen Bestimmungen der isländischen „Ringaufzählung“ *(baugatal)* genügen:

Gr. I a 195—199. „Alle Ringe sollen geleistet werden, wie viele die Büssenden auch sind oder wie viele die Empfangenden auch sind, und es soll niemand mit grösserem Ringe büssen als empfangen. Den grössten Ring soll nehmen Vater und Sohn und Bruder des getödteten Menschen und nehmen von Vater und Sohn und Bruder des Todtschlägers, und es soll eine Mark nehmen jeder von diesen aus dem Ringe und 2 Ören des Daches und 16 Deut[1] ... Ist aber kein nächstberufener Empfänger *(skappiggjande)* da beim Hauptringe ausser dem Bruder von Mutterseite *(bróđer sammǿdre)*, dann soll er nehmen den vollen Ring und das Dach, aber keinen Deut ... Der zweite Ring ist zwanzigörig. Aber diesen Ring soll nehmen Vatersvater und Sohnessohn, Muttervater und Tochtersohn des Getödteten und nehmen von den vier Männern, welche gleich nahe sind dem Todtschläger. Diesen Ring soll man fünfteln unter sie, und es soll der Vatersvater und Sohnessohn haben drei Fünftel des Ringes und das Dach und alle Deute,[2] aber der Muttervater und Tochtersohn zwei Fünftel .... Wenn aber keine da sind ausser Muttervater oder Tochtersohn, dann sollen diese doch nehmen vollen Ring und gedeckten, aber keinen Deut. Den Zweimarkring sollen des Getödteten Vatersbruder und Bruderssohn, Mutterbruder und Schwestersohn nehmen von den vier Männern, welche gleich nahe sind dem Todtschläger, und es soll der Mutterbruder und Schwestersohn haben zwei Fünftel des Ringes, aber der Vatersbruder und Bruderssohn drei Fünftel; auch sollen diese haben Ring und Deute ....[3] Wenn aber Mutterbruder oder Schwestersohn der Einzige ist zum Ringe, dann soll er doch vollen Ring nehmen und gedeckten, aber keinen Deut ... Den Zwölförenring sollen nehmen die Vatersbruderssöhne und Vatersschwestersöhne und die Muttergeschwistersöhne des Getödteten und nehmen von

[1] Der *hofudbaugr* besteht nach Gr. Ia 193 aus 3 Mark, wozu 6 *aurar baugþak* und 48 *preiti* kommen.

[2] Die Zugaben sind nach Gr. I a 193 ein *baugþak* von ½ Mark und 32 *preiti*.

[3] Nach Gr. Ia 193: 3 Ören *baugþak* und 23 *preiti*.

den Männern allen, welche gleich nahe sind dem Todtschläger. Diesen Ring soll man wieder fünfteln unter sie ... Ist aber keiner von denen ausser einem Vetter von Mutterseite allein, dann soll er doch nehmen vollen Ring und Dach damit und keinen Deut. Sind nun keine nächstberufenen Empfänger da zum Dreimarkring, aber nächstberufene Büsser (*skapbætendr*)¹ seien da, dann soll Vatersvater und Sohnessohn nehmen den Hauptring zugeschnitten um eine halbe Mark ... Ihren Ring sollen die nehmen mit Dach und Deuten, aber niemals soll zugeschnittenem Ringe Dach folgen noch Deut. Wenn aber keine näheren Ringempfänger da sind, als Vatersbruder und Bruderssohn und Schwestersohn, dann sollen die nehmen 3 Ringe. Ihren Ring sollen diese nehmen voll mit Deuten und gedeckt, aber den Hauptring zugeschnitten um eine Mark, den zwanzigörigen aber zugeschnitten um eine halbe Mark; dann sind alle Ringe Zweimarkringe. Nur dann sollen diese so empfangen, wenn irgendwelche nächstberufene Büsser sind, bei jedem Ringe ... Wenn aber Keine leben im Ringgelde des Getödteten ausser Vatersbrudersöhnen, oder Söhnen von Muttergeschwistern oder Vatersschwestersöhnen, aber nächstberufene Büsser seien da an allen Stellen, dann sollen jene nehmen vier Ringe. Ihren Ring sollen sie nehmen voll und Dach damit und Deut. Die sollen auch nehmen den Hauptring zugeschnitten um die Hälfte; dann wird da der grösste Ring zum kleinsten Ringe. Sie sollen ferner nehmen 12 Ören als Vatersvaterring, 12 Ören als Bruderssohnesring; dann ist der zwanzigörige zugeschnitten um eine halbe Mark. Keinem Ringe soll Dach noch Deut folgen ausser dem Ring der Vatersbruderssöhne ... Wenn keine Ringempfänger leben ausser Vater oder Sohn oder Bruder, aber Alle seien da, die Blutsfreunde des Todtschlägers, welche mit Ringen sollen büssen (dann aber ist es, als ob Alle da seien, wenn einige nächstberufene Büsser sind bei jedem Ringe), so soll dann Vater und Sohn und Bruder nehmen alle Ringe voll, gleichviel ob die alle da sind oder ein einziger von ihnen. Sie sollen so vertheilen die andern Ringe unter sich wie ihren Ring, und es soll dem Hauptringe allein Dach und Deut folgen ... Sind nun Empfänger da beim Hauptringe und beim zweimarkringe, aber keine bei dem von 20 Ören, dann soll er werben mit dem grössten Ringe, wenn Büsser da sind. Aber wenn ein solcher Ring ist, wozu weder nächst-

berufene Büsser, noch nächstberufene Empfänger da sind, dann fällt dieser Ring nieder."

Hier nun ist allerdings, wie die mythische Wergeldschuld in den Edden,[1] die einzelne Ringschuld nicht wieder selbst in Theilgläubigerschaften aufgelöst (vgl. unten S. 107 flg.). Wol aber ist diess in der Frostuþingsbók der Fall, insofern die zu jeder einzelnen Stelle im Verwandtschaftsschema der Nehmerseite gehörigen Blutsfreunde ihre besondere Quote des Ringes von den gleichnamigen Verwandten auf der Geberseite primär zu bekommen haben, nach Wegfall dieser Empfänger aber Consolidation bei den andern eintritt. Man sieht diess am deutlichsten gleich beim „Hauptring" und dann beim „dritten Ring" der ältern Wergeldordnung nach dem restituirten Text:[2]

> Fr. sakt. B 14—16. „Diese [der Todtschläger und sein Sohn] sollen büssen dem Vater und dem Sohne des Todten mit dem Hauptringe. Aber in des Sohnes Hälfte sollen geleistet werden 24 Ören, und [er soll sie] nehmen vom Sohne des Todtschlägers. Und so der Vater. Ein Öre aber zum Ringdache" . . . 20—24: „Aber dieses ist der dritte Ring, welchen nehmen soll Vatersbruder und Bruderssohn des Todten. In diesem Ringe sind achtzehn Ören und ein halber Öre zum Ringdache vom Vatersbruder des Todtschlägers und vom Bruderssohn. Aber auch wenn der Vatersbruder nicht da ist oder der Bruderssohn, dann soll man doch vollen Ring büssen und so nehmen."

Wie die „Ringe" werden nun vom isländischen Recht auch noch diejenigen Wergeldquoten behandelt, welche an die Verwandtschaftsgruppen „nach den Ringen" (*eptir bauga*), d. h. an die männlichen Blutsfreunde vom 2. und 3. ungleichen bis zum 5. gleichen Grad, ferner der Betrag von 12 Ören und 5 gewogenen Pfennigen, der an die Klasse der „Sühnvermehrer" (*sakaukar*), d. h. an den unehelichen Sohn und bestimmte Verschwägerte des Erschlagenen von den entsprechenden Verwandten auf der Todtschlägerseite gegeben werden, nur dass alle *sakaukar* gleich viel bekommen.[3] Wegen des genetischen Zusammenhangs aber zwischen diesen Bestimmungen und denen der ältern Drontheimer Wergeldordnung[4] werden wir annehmen dürfen, dass auch die letztere unter den (allerdings etwas anders bestimmten)

---

[1] NF. 213, 214. SE. 118 (23- 26). Vǫls. 14. — Undeutlich ist die Schilderung eines hierher gehörigen Falles in Nj. 93 (3—19).

[2] Germ. XXXII S. 138.

[3] Gr. I a 201. [4] Germ. XXXII SS. 153—156, 159 flg.

eptir bauga und *sakaukar* das Princip der Theilgläubigerschaft durchführte.[1] Andererseits hat das norwegische Recht des 13. Jahrhunderts allen Theilgläubigerschaften beim Wergeld ein Ende gemacht. Schon der Drönter Bjarne Mardarson setzt in der von ihm entworfenen Wergeldtafel (c. 1220) voraus, die ganze Sühne werde von einem einzigen Empfänger eingezogen. An diesen müssen sich die andern empfangsberechtigten Verwandten halten, um die auf sie treffenden Beträge zu erlangen. Nach einer kurzen Reaction durch die jüngere Wergeldordnung der Fr. hat dann an jenes Princip das Strafgesetz von 1260 angeknüpft, indem es die Vater- und Mutterseite der Wergeldnehmer wie die der Zahler durch je Einen und zwar den Nächsten aus der Verwandtschaft vertreten sein liess.[2]

Überhaupt aber zeigt sich das westnordische Recht wenig geneigt, Gläubigerschaften zu theilen. Insbesondere findet sich keine Spur davon, dass dergleichen in Folge von Erbgang hätte geschehen können.[3] Beachtenswerth ist ferner, dass aus Verletzung Mehrerer nicht leicht Theilgläubigerschaften auf die Bussen entstehen, vielmehr der Regel nach entweder untheilbare Gläubigerschaft zu gesammter Hand eintritt, oder aber einem jeden die Busse ganz geschuldet wird. Den ersten Weg beschreitet mit Vorliebe das norwegische Recht, worüber unter II, den zweiten mitunter das isländische. Dieses lässt z. B. jedem unter mehreren Miteigenthümern einer Hochweide wegen unerlaubten Eingriffs in dieselbe die Dreimarkbusse zahlen, also nicht

---

[1] Anders die Behandlung der *sakaukar* in Gu. 236, 237. In gewissen engeren Gruppen der *sakaukar* besteht nicht Partial-, sondern Gesammtgläubigerschaft; s. unten S. 104 flg.

[2] Gu. 316—319, NGL. I S. 121 flg. (§§ 3—5), Ja. 16,17. Dazu Germ. XXXII S. 162 flg.; ferner Munch V SS. 118, 198, Brandt Forel. I SS. 88, 90 flg.

[3] Das Gegentheil ergibt sich auch nicht aus Gr. I b 99 Z. 11—14 (= II 434 Z. 19—20), wo gesagt ist, dass die Erben eines Rückkaufsberechtigten das Rückkaufsrecht (den *mále*) „unter sich theilen sollen". Ist von vorn herein schon zu vermuthen, dass unter diesem „Theilen" (*skipta*) nur ein uneigentliches verstanden werde, so wird diese nur bestätigt durch die darauf folgenden Worte: „Wenn diese [= die Erben] mehr sind als éiner, dann soll derjenige verkünden [sc. den *mále*] . . ., der das Vorkaufsrecht (*málan*) hat". Finsen Übers. II S. 97 unterstellt freilich bei diesem Satz einen ganz andern Fall als beim vorigen, indem er unter den Mehreren nicht Erben des Rückkaufsberechtigten, sondern solche Leute versteht, die sich selbst erst den Rückkauf ausbedungen haben (als Verkäufer). Daher ist ihm jener, „der das Vorkaufsrecht hat", einer, der es zugleich Namens seiner und der Andern hat. Diese Interpretation widerstreitetet dem klaren Wortlaut der Stelle Richtig dagegen die von þorðr Sveinbjörnson in der Kopenh. Grág. Ausg. v. 1829 II S. 237.

weniger, als der Alleineigenthümer bekommen würde.[1] Ebenso hat, wer sich an mehrere Dienstherrn zusammen vermiethet hat, die Dreimarkbusse für Versäumniss des Dienstantrittes jedem zu entrichten, und jeder Miether kann dieselbe mit einer eigenen Forderung eintreiben.[2]

II. Gesammtgläubigerschaft. In der Regel steht die Gläubigerschaft ihren Inhabern mit einander und eben darum ungetheilt, ja untheilbar zu: sie ist Gläubigerschaft zu gesammter Hand. Die Schuld kann selbst bei Theilbarkeit ihres Objects nicht dadurch theilweise getilgt werden, dass éinem Gläubiger für sich eine Quote, aber auch nicht dadurch ganz, dass éinem für sich das Ganze geleistet wird, sondern nur dadurch, dass die ganze geschuldete Leistung an alle zusammen geht, was bei Sachleistungen regelmässig nur so geschehen kann, dass éinem für die Gemeinderschaft die Sache eingehändigt wird.[3] Schon in ihrer Ausdrucksweise legen die Quellen den Ton auf die Zusammengehörigkeit der mehreren Gläubiger beim Empfang und auf die Einheit der Leistung, welche eben damit gegeben ist. Den Gläubigern *jafnsaman* (= zusammen, miteinander) soll das Schuldobject geleistet werden,[4] und als ein „einiges“ wie „einziges“ *(eitt)* sollen sie es „nehmen“, „in ihm“ sollen sie alle zugleich „sein“, „mit“ den andern geht jeder dazu heran, so dass der Eine dem Andern „folgt“, dieser beim körperlichen Nehmen jenen hinter sich hat und in so fern vertritt:

> Gu. 230 (Wergeld): „Der Bruderssohn soll folgen *(skal fylgja)* dem Vatersbruder zum Sühngelde *(til sakar)*, nehmen beide éines *(taka baðer eina)* und so büssen,[5] solange der Vatersbruder lebt, aber nachher um ein Drittel weniger, wenn der Vatersbruder wegfällt.“

---

[1] Gr. I b 113 (c. 201), 114 Z. 4–8, 115 (c. 202), II 478, 487, Jb. Ll. 46. Nur der Ersatz des Schadens wird nach der letzten Stelle einem jeden pro rata gewährt.

[2] Gr. I a 130 (=II 266). Keine Entscheidung liegt vor für die Fälle in Gr. I b 74 Z. 4 v. unten, Gr. I a 72 Z. 19, I a 117 oben, 216 Z. 14.

[3] Bei Zahlungen an die gesetzgebende Versammlung auf Island — *bera fé í logréttu* (= Geld in die gesetzgebende Versammlung bringen) — könnte es mit dem Niederlegen in der Mitte der Versammlung sein Bewenden gehabt haben. Vgl. Gr. I b 30, 37, 60, II 157, 164, 166, 205.

[4] DN. IV 90 (S. 89) a. 1311. Nicht gleichbedeutend ist *aller saman* (= „alle zusammen“), wenn als Schuldobjekt eine Summe angegeben wird; die Meinung ist nur, dass alle Empfangsquoten zusammengezählt die angegebene Summe ausmachen, so z. B. Gr. I a 201 (Z. 12).

[5] Analog Fr. VI 5: *skolo þeir* [Vatersvater und Sohnessohn] *baðer eina bót taka ok svá báta.*

Gn. 237. „... Alle Schwestersöhne haben éine Busse zu nehmen *(eigu ... eina bót at taka)*, wie viele sie auch sind, und so zu zahlen auf die nämliche Art. Diejenigen Männer haben Busse zusammen zu empfangen *(eigu bót saman at taka)*, welche Vatersschwester- oder Mutterbrudersöhne sind. Alle Mutterbrüder haben éine Busse zu nehmen *(eigu ... eina bót at taka)*" u. s. w.[1]

Fr. VI 6: „... Jetzt ist ihm [dem Halbbruder des Vaters] eine Busse zugedacht mit dem Sohne des Halbbruders von mütterlicher Seite und sollen diese beide in $11^1/_3$ gewogenen Ören sein, wenn sie beide da sind, aber der Eine allein, wenn [nur] der Eine da ist, und so büssen..."

Wer eine Sachleistung für die Gesammtgläubiger in Empfang nehmen soll, ist, wenn diese eine dauernde Genossenschaft und zugleich eine beträchtliche Menge bilden, gewöhnlich vom Gesetz bestimmt. So haben in Norwegen die Genossen des Thingverbandes, des Volklandes, des Gerichts in den Gesetzsprechern *(logmenn)* die ordentlichen Einnehmer ihrer Strafgelder,[2] so auch wol auf Island die Gemeindegenossen in ihren „Gemeindeklägern" *(hrepps sóknarmenn)*, worüber unter S. 111 zu sprechen sein wird.

Die Zusammengehörigkeit der Gläubiger bringt es mit sich, dass ihnen allen zusammen der Stand des Vornehmsten unter ihnen zu Gut kommt, wo die Grösse des Schuldobjects vom Stande des Gläubigers abhängt, wie z. B. bei der Busse für Verletzungen von Grundeigenthum (*landnám* = „Landnahme"):

> Fr. XIII 16. „Wenn mehreren Leuten zusammen ein Grundstück gehört, dann sollen alle nach dem besten Manne die Landnahmsbusse empfangen, welcher Miteigenthümer des Grundstücks ist ... Wenn jedoch einige die Nutzung erlauben im Walde, einige aber nicht, dann nehme der, welcher nicht erlaubte, seine Landnahmsbusse [= die L. seines Standes] voll, aber so viel vom Schadenersatz, als sein Antheil am Eigenthum ausmacht; wenn aber Mehrere nicht erlaubt haben, dann mögen Alle[3] die Landnahmsbusse empfangen."[4]

[1] Analog Gu. 91: *Skal landnám taka ... aller menn eitt* (= alle Männer sollen éine Landnahmsbusse nehmen). Ferner Fr. XI 17.

[2] K. Maurer in „Festgabe" für Arndts 1875 SS. 23—26, 56, 57. Hertzberg S. 165 flg. Vgl. übrigens auch Brandt II S. 183.

[3] D. h. Alle mit einander; vgl. die vorige Note.

[4] Darnach NL. VII 21 (Jb. Ll. 19) und ähnlich Gu. 91.

Die Zusammengehörigkeit der Gläubiger bringt es ferner mit sich, dass die Schuld keine Minderung erleidet, auch wenn alle bis auf einen einzigen wegfallen. Die Zahl der Gläubiger muss für den Schuldner überhaupt gleichgiltig sein. So verhält es sich in den vorhin übersetzten norwegischen Bestimmungen aus Fr. VI 6 und Gu. 237. Andere Beispiele haben wir in den oben SS. 100—102 vorgeführten Bestimmungen über den Empfang eines jeden der vier Ringe durch dessen *skapþiggjendr* kennen gelernt. Angesichts dieses Materials können wir es wol nur als eine vereinzelte Ausnahme betrachten, wenn nach Gu. 230 a. E. (oben S. 104) der Gesammtbetrag der Sühne um ein Drittel gekürzt wird, falls eine der beiden Gemeinderklassen fehlt.

Die Zusammengehörigkeit der Gläubiger und die Untheilbarkeit der Gläubigerschaft schliessen nicht aus, dass nach Erfüllung der Schuld, soweit ihr Gegenstand theilbar ist, jeder Gemeinder einen Theil desselben für sich begehren kann. Denn dieser Anspruch betrifft nur das Verhältniss der Gemeinder unter sich; er kehrt sich nicht gegen den Schuldner, sondern gegen den Genossen der Gläubigerschaft. „Sie sollen unter sich theilen“ *(skipti sin ámedal)*, sagt die Frostuþingsbók,[1] und genauer in einem hier einschlägigen Falle das isländische baugatal: „des Erschlagenen Blutsfreunde sollen vertheilen die Empfangnahme unter sich *(skipta viðtǫkonni með sér)* an allen Stellen *(í ǫllom stǫðom)*“, d. h. innerhalb jeder Gruppe (oben S. 97 f.).[2] Dem Princip nach wird „ebenmässig“ *(at jamnaðe)* getheilt, d. h. entweder „nach Mannzahl“ *(at manntale)*, nach „Menschenmenge“ *(at mannmergð)*,[3] und insofern das Schuldobject „ebenmässig“ (*at jamnaðe*, *jamnt* oder „mit ebenen Händen“ *(jamnum hǫndum)* in Empfang genommen,[4] wo auch Theilgläubigerschaften gleich gross ausfallen würden, oder aber nach dem Maſs der Antheile der Genossen an dem die Gesammtgläubigerschaft mit begründenden Rechtsverhältniss, z. B. dem Maſs ihrer Antheile an gemeinschaftlichem Eigenthum eines Grundstücks *(eptir jarðar magne)*, wenn die gemeinsam für Schadenersatz oder für Landnahmsbusse bezogenen Summen vertheilt werden sollen.[5] Eben darum werden denn auch Wergelder

[1] Fr. XI 17.

[2] Gr. Ia 199. Wegen der Interpunction s. Finsen Übers. II S. 227.

[3] Beispiele: Fr. XI 17, Bl. IX 14, Gr. I a 201 Z. 11—14.

[4] Gr. II 338, 339 (unten S. 113), I a 168 Z. 1 (= II 335), II 398, I a 172 flg. (= III 449), 244.

[5] NL. VII 21 (= Jb. Ll. 19). Andere Beispiele: Theilung gemeinsam bezogener Bussen unter Ehegatten Gr. I b 46 (= II 176), Theilung der *vígsbótr* unter Miteigenthümer eines Hofes Gr. II 339 (unten S. 113) oder unter mehrere Freilasser Gr. II 338.

nur insoweit nach Mannzahl vertheilt, als die Empfänger (rechtlich) gleich nahe mit dem Erschlagenen verwandt sind und der nämlichen Stelle in der Verwandtschaftstafel angehören: der Ungleichheit der Gradesnähe nicht nur, sondern auch der Zurücksetzung des Weibsstammes hinter den Mannsstamm entspricht eine systematische Ungleichheit der den einzelnen Verwandtschaftsklassen gebührenden Beträge, was weiterhin zur Stammtheilung führt. So ist es im jüngern norwegischen Recht beim ganzen Wergeld, weil dieses hier zum Gegenstand einer einzigen grossen Gesammtschuld geworden ist (oben S. 103), so aber auch bei den einzelnen Abtheilungen des Wergeldes nach dem ältern norwegischen und nach dem isländischen Recht, soweit es sich nicht um Theilgläubigerschaften handelt (worüber oben No. 1). Es ist ein Meisterstück anschaulicher Casuistik, worin der Verfasser der isländischen Wergeldordnung das angegebene Princip innerhalb der einzelnen „Ringe" durchführt. Hier nur als Probe seine Erörterung über den „Hauptring" und den „zweiten Ring":

> Gr. I a 195 flg. „. . . Ist nun[1] ein einziger Sohn des getödteten Menschen aber viele Brüder, so sollen die Brüder doch éine Mark nehmen, und éine die Söhne, auch wenn diese viele sind, der Bruder aber einer. . . . Wenn beide leben, ein Bruder von Vaterseite und ein anderer Bruder des Getödteten von Mutterseite, dann soll der Bruder von Mutterseite nehmen aus der Mark zwei Fünftel, der von Vaterseite aber drei Fünftel: auch soll er allein haben Dach und Deut. Der Vater soll nehmen zwei Drittel des Ringes, wenn nicht der Sohn da ist, und der Sohn zwei Drittel, wenn nicht der Vater da ist. . . . Lebt nun weder des getödteten Menschen Vater noch Sohn und leben doch Brüder sowol von Vater- wie von Mutterseite, einige, dann sollen die Brüder von Mutterseite nehmen zwei Fünftel des Ringes, die Brüder von Vaterseite aber drei Fünftel; auch sollen diese haben Dach und alle Deute. Lebt nun Vater oder Sohn und ein solcher Bruder allein, der von Mutterseite ist, dann soll er nehmen vom Ringe vollen Brudertheil so, wie wenn er von Vaterseite wäre, wenn nur der Eine von Jenen allein da ist. Aber wenn sowol Vater als Sohn da ist und ein solcher Bruder allein, der von Mutterseite ist, dann soll der Bruder nehmen vom Ringe um einen halben gewogenen Pfennig weniger als sechsthalb Ören und einen Öre des Daches und 8 Deute . . .

[1] Vertheilung des Hauptringes. S. oben S. 100.

Der zweite Ring — zwei Fünftel [oben Seite 100]. Wenn aber der Eine allein da ist, Vatersvater oder Sohnessohn, aber Jene [= Muttervater und Tochtersohn] beide, und so auch wenn der Eine allein da ist von denen, Muttervater oder Tochtersohn, aber Diese beide, dann soll man doch so den Ring vertheilen, wie vorhin darüber hergesagt war . . . Auch wenn noch so viele Sohnessöhne sind oder Tochtersöhne, so nehmen diese dann doch keinen grösseren Theil des Ringes als sonst, und so da, wo andere Ringempfänger sind, dann soll Gleiches werben nach allen Kniebüscheln (*knérunna* = Linien), auch wenn ein Mann ist aus dem einen Kniebüschel, aus dem andern aber noch so viele, falls diese alle beide aus dem Mannsstamm sind oder alle beide aus dem Weibsstamm." [1]

Ebenso nach „Kniebüscheln" (*i knérunna*) vertheilt das isländische Recht principiell die „Todtschlagsbusse" i. e. S. — *vigsbǿtr* [2] —, die wir mit Wilda, der „Erbenbusse" des schwedischen Rechts vergleichen und als das „Wergeld" i. e. S. bezeichnen können, — ferner die Bussbezüge in jeder Gruppe der *eptir bauga* [3]. Principwidrig dagegen ist es und nur ein wohlfeiles Auskunftsmittel, um alles Rechnen überflüssig zu machen, wenn Bjarne Mardarson beim Mangel einer Verwandtenklasse deren Quote einfach dem Einnehmer des Wergeldes zu Gut kommen lässt (*þá hverfr sjá bót til þess, er við gjolldum tekr*). Hinwiederum erscheint die nach isländischem Recht beim Bezug der „Todtschlagsbusse" i. e. S. (*vigsbǿtr*) eintretende Stammtheilung gerechtfertigt, wo mit einem angeheiratheten Verwandten mehrere Blutsverwandte concurriren. [4]

B. Verfolgungsrecht.

I. Bei Theilgläubigerschaft scheint grundsätzlich jeder Theilgläubiger mit einem Forderungsrecht für sich ausgestattet. So wenigstens verhält es sich gerade da, wo man am ehesten das Gegentheil erwarten könnte, — bei der unten S. 109 erwähnten isländischen Geschlechtssühne, den sog. *niðgjǫld* oder *sakbǿtr*. Das ausschliessliche und an eine strenge Reihenfolge der Verwandten gebundene Recht, in Todtschlagssachen zu klagen — *vigsakar aðild* — bringt es, so

[1] Über die Vertheilung der beiden andern Ringe Gr. I a 196 flg. (auszugweise oben S. 100 flg.).

[2] Gr. I a 168 (= II 335). Vgl. aber die Ausnahmen Gr. I a 171 lit. b, II 324 lit. c, d, III 447, II 354 lit. d.

[3] Gr. I a 202 Z. 1 flg. [4] Gr. I a 170, b 244, II 336.

könnte man denken und hat auch ein neuerer Forscher gedacht,[1] mit sich, dass der Kläger allemal seine ganze sühnberechtigte Sippe der ganzen sühnpflichtigen gegenüber vertritt, insbesondere auch wenn die Geschlechtssühne einzuklagen ist. Allein in Wirklichkeit war die *vigsakar aðild*, in ihrer Eigenschaft als Bussklagerecht, beschränkt auf die Vorhand zum Eintreiben der „Todtschlagsbusse" im e. S. *(vigsbœtr* oben S. 108*)*.[2] Die Klage auf die von den *vigsbœtr* scharf zu unterscheidenden *sakbœtr* oder *niðgjǫld* bildet nicht einmal ein Anhängsel der *vigsakar aðild.* Vielmehr geht das Eintreiben der „Geschlechtssühne" *(niðgjalda heimting)* ganz und gar seinen eigenen Weg neben dem der Erbenbusse.

Gr. I a 202 flg. „So ist es gesagt, dass man d e n Sommer die Forderung der Geschlechtssühne *(niðgjalda heimting)* anheben soll, in welchem die Todtschlagsklage *(vigsǫkin)* verglichen oder erhoben ist, o d e r [in welchem] m a n s i e e r h e b e n s o l l t e, und es ist dann richtig (*rétt* = zulässig), Verruf ergehen zu lassen sofort zur Klage zu Handen allen denjenigen, welche den Todtschlag erfahren haben. Der Kläger soll vor Gericht die Blutsfreundschaft herrechnen z w i s c h e n d e m B e k l a g t e n u n d d e m T o d t s c h l ä g e r und z w i s c h e n s i c h u n d d e m G e t ö d t e t e n. Darnach soll er ernennen Zeugen: ‥ „Zu dem Zeugniss" ", soll er sprechen, ‥ „dass ich dieses lege unter meine Degenschaft *þegnskap* = Mannestüchtigkeit), dass diese Verwandtschaftsberechnung wahr und richtig ist z w i s c h e n u n s b e i d e n, welche jetzt hergerechnet ist, dieses aber die Streitsachen z w i s c h e n m i r u n d N. N. *(en þær sakir með okr N. N.)*" " . . . Richtig ist es auch zu laden vom Wohnort weg zu Geschlechtsbussen *(til sak bóta)*. Wenn aber der Beklagte herrechnet einen andern als eben so oder näher verwandt *(jafn skyldan eða skyldra)*, dann soll er herrechnen diese Blutsfreundschaft vor dem Kläger und einen Eid dazu leisten. Und dann soll man urtheilen soviel zu Handen [*dœma slikt á hǫnd* = durch Urtheil auferlegen][3] einem jeden von diesen, als das Gesetz bestimmt.

---

[1] Finsen Annaler 1850 S. 270, Ordr. S. 655.

[2] Dass gleichwol der *vigsakar aðili* möglicher Weise von den *vigsbœtr* nichts bekommt, hat seine besondern Gründe (Gr. I a 194 Z. 19 flg. S. 171 Z. 4–7), ebenso dass in éinem Falle die *niðgjǫld* ganz an den *vigsakar aðili* gehen (Gr. I a 194 Z. 25–27).

[3] So auch Finsen Übers. I S. 202.

Aus dieser Stelle ergibt sich, dass auf Geschlechtssühne geklagt werden kann eben so wol von einem der nicht *vigsakar aðili* ist. wie von diesem selbst, ferner dass auf Geschlechtssühne geklagt werden kann auch wenn die Hauptklage um Todtschlag gar nicht erhoben ist oder erhoben werden kann, weiterhin, dass der im obigen Schema einzige Kläger Geschlechtssühne nur für sich begehrt und keineswegs die übrigen sühnberechtigten Verwandtenklassen mit zu vertreten braucht. In letzterer Hinsicht verdient besondere Beachtung die Art. wie die Klage substanzirt wird: bloss darauf dass er so und so mit dem Erschlagenen versippt sei, beruft sich der Kläger. M. a. W. er beruft sich auf den Grund Einer unter den mehreren Theilgläubigerschaften. Um eine Forderung zu Gunsten anderer Sippschaftsklassen zu begründen, d. h. die andern Theilgläubigerschaften geltend zu machen, würde das nicht ausreichen. Vielmehr würde zu diesem Zweck auch noch die Verwandtschaft ihrer Träger mit dem Getödteten „hergerechnet“ und beschworen werden müssen. schon weil davon die Grösse der zu fordernden Summe abhängig wäre.[1] Entspricht demnach der Theilgläubigerschaft in unserer Stelle nur die Theilforderung, so stimmt hiezu, dass der Beklagte zunächst nur éiner, nicht die ganze sühnpflichtige Verwandtschaft ist. Das Urtheil zwar lässt der Verfasser gegen Mehrere ergehen. Das rührt jedoch nur daher, dass er bei der Vorstellung verharrt, der Beklagte habe „ebenso oder näher Verwandte hergerechnet“ und der Kläger alsdann diese in den Process gezogen. Auch so bleibt es immer nur éine Verwandtenklasse. welche verurtheilt wird. Es gibt keine Einrede des Beklagten, dass nicht seine sämmtlichen Geschlechtsgenossen mit beklagt seien, wie sie mitbeklagt sein müssten, wenn die Summe aller Theilschulden eingeklagt wäre.

II. Bei Gesammtgläubigerschaft steht das Verfolgungsrecht den Gläubigern nur zu gesammter Hand zu. Keiner kann für sich allein den Schuldner anfordern, belangen u. s. w. Der Schuldner würde sich auf eine solche Klage nicht einzulassen brauchen. Der Angriff muss vielmehr von Allen ausgehen und durchgeführt werden. Dieses sucht das Recht oftmals durch die Vorschrift zu vereinfachen und zu erleichtern, dass die sämmtlichen Gläubiger durch einen bestimmten vertreten werden. Vgl. Bd. I SS. 98 ff. Die Mittel und Wege hiezu sind höchst verschiedenartige, namentlich im isländischen Recht, hier aber auch ebenso der Besonderheit der zu beurtheilenden Verhältnisse angemessen wie manigfaltig. Es kann aber die Vertretung so eingerichtet sein, dass

[1] Vgl. das S. 99 über *baugbót* und *skerding* Vorgetragene.

a) die Gesammtgläubiger den Vertreter zu wählen haben. Dieses kommt nur bei dauernden und zugleich territorialen Genossenschaften vor, welche das Recht organisirt. Auf Island wurden die Gemeindegenossen *(hreppsmenn)* in ihren Forderungen und Klagen durch gewählte *hrepps sóknarmenn* (= Gemeindekläger) vertreten,[1] und zwar mussten für jede Gemeinde (*hreppr*) mehrere (5, für bestimmte Fälle wenigstens 3) solche Beamte bestellt werden. Diese durften dann die Geschäfte in der Art unter sich vertheilen, dass jeder die Verfolgung bestimmter Schuldner allein übernahm und zur Alleinklage gegen diese legitimirt,[2] aber auch allein für Unterlassung der Klage verantwortlich wurde. Waren die Geschäfte nicht so vertheilt, so war dem Anschein nach zwar auch jeder von den Beamten einzeln[3] zu Ladung, Anforderung und Klage legitimirt, während über die *aðild* Prävention entschied, aber jeder seiner Collegen für Versäumniss subsidiären Eintretens verantwortlich.[4] Erst wenn die klagpflichtigen *sóknarmenn* die Verfolgung versäumten, hatte unter den übrigen Gemeindegenossen derjenige „die Klage zuerst, der wollte.“[5] — Norwegische Quellenbelege für eine gekorene Klagvertretung ähnlicher Art fehlen. Aber die Gesetzsprecher werden wir uns bis gegen den Ausgang des 12. Jahrhunderts hin doch ebenso in der Nebenfunction von gewählten Eintreibern, wie in der von gewählten Einnehmern der an die Bauern ihrer Volklande und Thingverbände gehenden Strafgelder zu denken haben. Vgl. oben S. 105. — In späterer Zeit jedoch tritt

b) bei diesen norwegischen Genossenschaften an die Stelle der Wahl die Ernennung, da bekanntlich seit dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts das Amt des Gesetzsprechers vom König vergeben wird. Weiterhin ist

c) in bestimmten Fällen, wo die Gläubigerschaft durch ein Verwandtschaftsverhältniss begründet und die Gesammtgläubiger selbst unter einander verwandt sind, einer aber eine Gewalt über seine Genossen auszuüben hat, diesem die Verfolgung (*laðið*) übertragen.

[1] Über ihre Wahl und ihre Aufgaben K. Maurer Island SS. 307—309, 387. Vgl. aber auch Finsen Ordr. s. v. *hreppr*, Michelsen in Eranien II S. 147 flg.

[2] Gr. I b 177 flg. (= II 256).

[3] Gr. I b 174 Z. 9, 17 ff. (= II 252), I b 177 Z. 7—9 (= II 255), Z. 18, 19 (= II 256).

[4] Gr. I b 174. II 252. I b 177, II 256.

[5] Gr. I b 177 (= II 256) vgl. mit Gr. I b 207 Z. 24 flg. (= II 49. III 137, 185, 225).

Daher ist bei Gesammtgläubigerschaft von Eltern und Kindern der Vater *aðili* als Gewalthaber, und es ist ein singulärer Satz des isländischen Rechts, dass die *vigsakar aðild* (S. 190) wegen Tödtung seiner Mutter dem volljährigen Sohne neben seinem Vater zusteht.[1] Aus dem nämlichen Grund ist ferner bei Gesammtgläubigerschaft von Ehegatten stets der Mann *aðili*.[2] Hingegen gibt

d) bei mangelndem Gewaltverhältniss oder bei ausser Betracht bleibendem nach isländischem Recht die Nähe und Grösse des Interesse den Ausschlag darüber, wer unter verwandten Gesammtgläubigern die Forderung auszuüben habe. Unter diesem Gesichtspunkte erklären sich folgende Bestimmungen: Wegen Beilagers mit einem verlobten Weibe wird die vom Verlober und vom Bräutigam gemeinschaftlich zu beziehende Busse eingeklagt entweder vom Verlober oder vom Bräutigam, jenachdem dieser zum Ehemann der Verführten wird oder nicht wird (vgl. oben Seite 95). Die *vigsakar aðild* (S. 109) wegen Tödtung einer verheiratheten Frau steht zwar gleichzeitig dem Manne und ihren nächsten männlichen und volljährigen Blutsfreunden des engern Verwandtenkreises zu, jedoch nur so, dass der Mann Hauptkläger ist. Beim Mangel jener Blutsfreunde aber ist der Mann allein zur *vigsakar aðild* berufen.[3] Sonst steht die *vigsakar aðild* unter den zum Bezug der *vigsbótr* (S. 108) Berechtigten dem nächsten Blutsfreund des Getödteten zu, soweit er überhaupt zum Führen einer solchen Klage fähig ist,[4] und analog ist die Vertretung der Gemeinder in der Forderung der Beilagerbusse (die *legorðs sakar aðild*) geordnet.[5] Führen diese Grundsätze zu gleichzeitiger *aðild* mehrerer Gemeinder und sind dieselben darüber uneins, ob sie von ihrem Verfolgungsrecht Gebrauch machen sollen, so concentrirt sich dasselbe bei denjenigen, die dafür stimmen. Sind diese Brüder, so ist der Älteste der Hauptkläger, wenn er die Sache persönlich führt (oder wenn sämmtliche sich vertreten lassen?), sonst der Nächstälteste, der die Sache persönlich führt.[6] Es kann aber in Todtschlagssachen

e) die *vigsakar aðild* (S. 109) dadurch einem unter mehreren Beziehern der „Todtschlagsbusse“ zufallen, dass die übrigen wegen

[1] Gr. I a 170 (= II 336)

[2] Oben S. 145 mit Gr II 176 Z. 1—4 (= I b 46), 173 (c. 140 i. f. = III 421). Wegen des norweg. Rechts vgl. Brandt Forel. I SS. 111. 112, Keyser II 1 S. 309.

[3] Gr. I a 170 (= II 336) b 244. Finsen Annaler 1850 S. 246.

[4] Gr. I a 167 flg. b 244, II 334, 335, 97.

[5] Gr. I b 48, 203, 242, II 177, 97 vgl. mit I b 171 lit. b (= III 447). II 176 Z. 5 flg. Vgl. oben S. 95.

[6] Gr. I a 168 (= II 335). b 244, II 356. Vgl. Arnesen S. 30 flg. Erichsen n. 16.

ihres Geschlechts oder ihres Alters oder wegen Schuldknechtschaft unfähig zum Führen der Sache sind.[1] Im Ergebniss steht diesem Fall der andere gleich, wo zu den aus einem solchen Grund zur Todtschlagsklage unfähigen Empfängern der Busse ein entfernterer Verwandter als Gemeinder hinzutritt, indem er die *vigsakar aðild* übernimmt.[2] — In einer andern Gruppe von Fällen

f) ist nach isländischem Recht der vertretende Gesammtgläubiger durch das Loos zu ermitteln. Es sind das alle diejenigen, wo gleichzeitiges persönliches Auftreten sämmtlicher Gläubiger ausgeschlossen ist, ohne dass doch die unter a—e angegebenen Regeln angewandt werden können. Geloost wird daher, wenn die *vigsbætr* (S. 108) von mehreren Tischgenossen, von mehreren Schiffsführern, von mehreren Hausherrn des Erschlagenen zu gesammter Hand zu beziehen und einzuklagen sind:

> Gr. II 338 flg. „Ist nun nicht ein Gesellschafter da oder verübt der Gesellschafter den Todtschlag an ihm, dann hat sein Speisegenosse die Klage *(sǫk)* und so die Bussen, derjenige, welcher am öftesten mit ihm speiste. Sind aber der Speisegenossen Mehrere, solche, die gleich oft speisten mit ihm, so haben diese zu loosen, wer die Klage führen soll *(hverr með sǫk skal fara)*. Aber ebenmässig *(at jafnaðe)* sollen die alle haben die Bussen. Wenn ein Speisegenosse nicht ist oder [nur] ein solcher, der den Todtschlag an ihm verübt hat, dann hat der Schiffsführer die Klage, derjenige welcher den grössten Antheil am Schiffe hat. Aber mit ebenen Händen (*jǫfnom hǫndom*) haben diejenigen die Bussen [zu bekommen], welche gleich grosse Antheile am Schiffe haben. Aber diese haben zu loosen um die Klage unter sich ....[3] Aber wenn der Mann getödtet wird, wann er in Kost und Wohnung kommt bei einem Bauern, so hat dann der Bauer Bussen und Klage. Aber wenn ihrer Mehrere den Hof zusammen haben, so hat der die Klage, welcher den grössten Antheil am Hofe hat. Aber alle haben sie ebenmässig *(jafnt)* die Bussen, welche gleich grosse Antheile am Hofe haben und sollen loosen um die Klage."

---

[1] Gr. II 334, 335, I a 167, b 244 mit I a 171 Z. 4—7, II 354 lit. c. (= I a 171, III 447). Eb. 69 (7—9).

[2] Gr. I a 169 lit. a (= II 366 flg.) vgl. mit II 354 lit. d.

[3] Bis hieher übereinstimmend Gr. I a 172 flg., III 449.

Ebenso müssen diejenigen, welche sich gemeinschaftlich den Lohn für Tödtung oder Fang eines Ächters verdient haben, darüber loosen, wer den Lohn für sie alle eintreiben soll.[1]

Fiel nun aber auf keine der sechs beschriebenen Arten die Ausübung des Verfolgungsrechts einem der Gesammtgläubiger zu, so musste es von Allen mit einander ausgeübt werden,[2] sollte nicht durch Verweigerung der Theilnahme die Gläubigerschaft selbst beim Verfolger sich consolidiren. Zu jenem Zweck konnten alle persönlich die Mahnung, die Ladung, die Klage u. s. f. anstellen, sie konnten aber auch, soweit überhaupt Processvollmacht zulässig war (§ 38) ebensowol einen aus ihrer Mitte wie einen Ungenossen mit der Ausführung jener Angriffe in ihrer aller Namen beauftragen.[3] In gewissen Fällen andererseits durften die Gemeinder persönlich oder durch bevollmächtigte Vertreter mit einander ihre gemeinsame Sache führen, obgleich für eine gesetzliche Vertretung Auskunft geschaffen war. Diess gestattete das isländische Recht bei der Todtschlagsklage.[4] Traten die Gemeinder neben einander als Kläger auf, so konnte zwar noch die Auswahl unter den nun ermöglichten Processschritten Schwierigkeiten verursachen. Auch diese waren aber vom (isländischen) Recht erwogen und durch eigene Bestimmungen gelöst.[5] Doch gehört dieser Gegenstand nicht mehr zum Stoff dieses Werkes.

[1] Gr. II 398. Bezweifelt werden kann, ob auch Gr. I a 50 i. f. und II 340 Z. 17—19 hieher gehört, vgl. II 323, ferner Erichsen n 17.

[2] Z. B. Gr. I a 72 flg. 97 Z. 12—14, S. 117, I b 120 flg

[3] Vgl. Gr. I a 168 Z. 4, II 335 Z. 5 flg.

[4] Gr. I a 168, II 335.

[5] Gr. I a 109 flg. II 356, 357, 386.

Zweites Hauptstück.

Die Personenhaftung.

Erster Abschnitt.

Das Satisfactions-Verfahren.

§ 11. Friedlosigkeit.

Die Obligation eines freien Menschen bestand nach dem isländischen Recht vor der Jarnsída und der Jónsbók in der Gefahr der Friedlosigkeit zu verfallen. Das ordentliche Satisfactionsverfahren des isländischen Rechts dieser Zeit ist Ächtung und Achtvollzug. Zu einer Execution von Schuldforderungen kommt es auf Island grundsätzlich nur im Rahmen des Achtvollzugs.[1]

Das isländische Recht kennt zwei Hauptarten der Friedlosigkeit — *sekt*[2] —, nämlich den „Waldgang" — *skóggangr* — und die (von Neueren so genannte) Landesverweisung — *fjǫrbaugsgarðr* (wörtlich = „Zaun des Lebensringes").[3]

Auszugehen ist vom *skóggangr*, welcher in seiner reinen Gestalt die strengste Art der Friedlosigkeit, die „volle Acht" — *full sekt* — war. Der von ihr Betroffene ist so ganz und gar friedlos — *alsekr*, — dass ihm nichts übrig bleibt, als in der menschenleeren Wildniss

---

[1] Dieses ist gänzlich verkannt von Paulsen S. 127, 130.

[2] Über dieses Wort vgl. oben S. 87.

[3] Literatur: Finsen Ordr. s. vv. *skóggangr, fjörbaugsgardr, lof, óæll, óheilagr, sekja, sektarsök.* Wilda SS. 278—311. Lehmann u. Schnorr SS. 11—14. Lehmann Königsfr. SS. 247—284. Schlegel Comm. pag. XCVI—XCIX. Einarson 278—281. Vidalin SS. 170—177. Arnesen SS. 616—629. Erichsen n. 230—234. Dahlmann II SS. 232—235. Keyser II 1 S. 369. Grimm RA. 735—737.

sich zu verbergen. Dass diese als *skógr* (= wilder Wald), die strenge Acht als *skóggangr*, der Ächter als *skógarmaðr* (= Waldmensch) bezeichnet wird, weist auf festländische[1] und uralte Herkunft dieser Art von Friedlosigkeit, welche völlig mit der westgötischen Verjagung in den „Wald" (*skogher* I S. 141), dem smaaländischen *skoggang*,[2] ja mit dem Wolfsleben übereinstimmt, das nach einem deutschen Gesetz des 6. Jahrhunderts führt der homo, qui male in pago faciat et . . . per silvas vadit.[3] Wegen dieses Lebens wird denn auch in isländischen Urfehdeformeln wie bei isländischen Dichtern und Schriftstellern der Ausgestossene geradezu „Wolf" — *vargr* — genannt: er soll so heissen „soweit, als die Welt bewohnt ist, und jagdbar sein überall und gejagt auf dem ganzen Erdboden, wo immer er getroffen wird, bei Nacht und bei Tag."[4] Wie die Benennung der Acht als „Waldgang", so ist auch die des Ächters als „Wolf" urnordisch, ja urgermanisch.[5] Der rechtliche Zustand des „Waldgängers" ist in der soeben angeführten Formel so schlagend als kurz geschildert. Die Friedlosigkeit des „Waldgängers" besteht im vollständigen Mangel der Rechtsfähigkeit und des Rechtsschutzes. Er hat kein Vermögen, keine Verwandtschaft, keine Ehe: *vargdrope* (= Wolfstropfen) heisst das vom geächteten Manne erzeugte, *bæsingr* (= Kuhstallkind) das vom friedlosen Weibe geborene Kind. Der Leib des Waldgängers ist „unheilig" — *óheilagr* — d. h. schutzlos. Selbst im Ausland mag der Isländer den Geächteten bussfrei erschlagen. Wer ihm rechtswidrigen Willens beherbergt oder ihm Nahrung gibt oder mit ihm umgeht oder ihm fort hilft, und sei es auch zur Flucht aus Island, den trifft selbst die Acht, ebenso den, der ihn fängt und nicht alsbald erschlägt oder an seinen Gegner abliefert, und wiederum den Gegner, der den Gefangenen entkommen lässt. Denn der Waldgänger ist *óæll* (= non alendus), *óferjande* (= non avehendus), *óráðende ǫll*

[1] Vgl. K. Maurer in Kr. Vjschr. XVI S. 85 flg. und dazu Island SS. 13—16.

[2] Hierüber Mittheilungen aus späterer Zeit bei Hyltén-Cavallius II SS. 338—348. Der Ausgangspunkt des Verfassers ist freilich ein irriger.

[3] Edict. Chilperici c. 10 (missverstanden von Bethmann-Holweg Civilp. IV S. 523 N. 116). Vgl. auch „*Holzgangel*" = Wolf in der Mundart der Gottschee, Anzeiger für Kunde der deut. Vorz. 1854 S. 51. S. ferner Brunner I S. 167.

[4] Gr. II 406 (vgl. auch 404, 405). S. ferner Gr. I a 206, Isl. II 381 (mit 484), Vollstr. S. 3, Egilsson s. v. *vargr* No. 2.

[5] Amira, Zweck und Mittel der german. Rechtsgesch. SS. 46—48. Vgl. oben Note 3, ferner den smaaländischen Ausdruck *ulfsgäld* bei Hyltén-Cavallius II SS. 346, 400, I S. 340.

bjargráð (= consiliis opiferis non adjuvandus). Das bewohnte Haus, worin er Zuflucht sucht, darf eingerissen, das unbewohnte sogar niedergebrannt werden. Der Rechtsgenosse, der ihn erlegt, verdient sich damit einen Geldpreis *(skógarmanns gjǫld)* von 1—3 Mark; Ächter aber (die ärgsten Verbrecher ausgenommen), die ein solches Werk vollbringen, können sich damit — auf Grund eines um 970 erlassenen Gesetzes — aus der schwereren in eine mildere, ja sogar aus aller Acht heraus dienen und ebenso kann der Rechtsgenosse, durch Fällung eines Friedlosen einem andern Ächter, der nicht um Diebsschuld Waldgänger geworden, Frieden verschaffen. Sonst ist der Waldgang nach den Rechtsbüchern lebenslängliche[1] Friedlosigkeit. Nur durch einen Beschluss der gesetzgebenden Versammlung — *sýknulof* (*sýknuleyfi*) — kann der Geächtete Frieden erhalten. Hiezu aber ist ausser der Einstimmigkeit aller Mitglieder der Versammlung erforderlich, dass Keiner vom Umstand ein Verbot gegen die Begnadigung einlegt, so dass man es in der Versammlung hören kann. Selbst der Tod söhnt den Geächteten nicht mit den Überlebenden aus: er entbehrt des christlichen Begräbnisses, wenn es nicht eigens vom Bischof gestattet wird.

Vom *skóggangr* der Rechtsbücher unterscheidet sich der *fjǫrbaugsgarðr*[2] vor Allem dadurch, dass er den Betroffenen — *fjǫrbaugsmaðr* — nur auf bestimmte Zeit friedlos macht. Hiemit im Zusammenhang steht, dass, während der *skógarmaðr* nicht ausser Landes gebracht werden darf, der *fjǫrbaugsmaðr* ausser Landes gebracht werden soll und dass ihm zum Zweck der Ausfahrt wiederum eine bestimmte Frist gelassen und an bestimmten Orten leibliche Sicherheit gewährt ist. In soweit war es einigermassen zu vertheidigen, wenn neuere Schriftsteller den *fjǫrbaugsgarðr* „Landesverweisung“ oder „Verbannung“ genannt haben. Dem isländischen Recht selbst jedoch ist der Gedanke an eine Verbannungsstrafe völlig fremd, wogegen es den *fjǫrbaugsgarðr* als eine Art der Friedlosigkeit auffasst. Auch er ist eine *sekt*, wie der *skóggangr*, obschon keine *full sekt*, und auch der *fjǫrbaugsmaðr* heisst *sekr*[3] wie der *skógarmaðr*, obschon nicht *alsekr* (vgl. oben S. 115). Nur diese Auffassung entspricht denn auch der constructiven Entwicklung des *fjǫrbaugsgarðr*. Denn in ihm ist der Waldgang nur in seinen schwersten Wirkungen vertagt, auf Grund einer Geldleistung, die vom Friedlosen oder für ihn gemacht wird.

---

[1] Nach Grett. 173 soll (um 1030) der *skóggangr* nur 20 Jahre gedauert haben.

[2] Über sein Alter s. oben S. 42.

[3] In Gramm. I 48 heisst es allerdings noch *secr es scógarmaþr*.

Die Habe des *fjǫrbaugsmaðr* aber wird ebenso friedlos wie die des Waldgängers, so lange der *fjǫrbaugsgarðr* dauert. Es handelt sich also nur um eine Abschwächung des *skóggangr*, welche sich der Geächtete zu erkaufen hat. Es ist nämlich bei dem (von Neueren so genannten) „Executionsgericht“ *(féránsdómr)*, welches ich unten schildern werde, an den vorsitzenden Häuptling eine Mark in gesetzlichen Zahlmitteln zu entrichten oder über eine Frist von 14 Nächten zu versprechen, wodurch das Leben des Friedlosen erlöst wird. Diese Summe heisst der „Lebensring“ — *fjǫrbaugr* — ein „Ring“, weil ursprünglich als ringförmiger Silberbarren gedacht. Sieben Unzen des Ringes sichern dem Friedlosen (vorläufig und innerhalb enger Grenzen) die „Heiligkeit“ seines Leibes — *helgi* —, sie machen ihn zum *heilagr*; die achte macht ihn zum „nährbaren“ Menschen — *alande (ǿll)* — und heisst daher „Ernährungsfestigung“ — *alaðsfestr*. Wird jedoch beim „Executionsgericht“ dem Häuptling aus der friedlosen Habe eine Kuh oder ein vierjähriger Ochse zugesprochen, so verliert er den Anspruch auf den *fjǫrbaugr*. Ausser diesem ist aber noch an den Betreiber des ganzen Verfahrens zu entrichten, was dieser auf Grund seiner Privatforderung an Geld zu bekommen hat. Unterbleiben diese Leistungen, so wird der *fjǫrbaugsmaðr* zum Waldgänger geurtheilt. Entgegengesetzten Falls werden am Schluss des Executionsgerichts diejenigen Bestimmungen getroffen, welche die Ausfahrt des *fjǫrbaugsmaðr* vorbereiten. Es werden ihm drei Wohnstätten *(heimili)* benannt, zwischen denen der Hin- und Rückweg nicht mehr als einen Tag beanspruchen darf. Dort und einen Pfeilschuss weit im Umkreis ist der *fjǫrbaugsmaðr* vorläufig unverletzlich, ebenso auf dem Weg vom einen Wohnplatz zum andern und einen Pfeilschuss weit auf beiden Seiten beim ersten Ritt in jedem Monat, wenn er den Begegnenden auf Speerlänge ausweicht. Der so festgestellte Raum ist es wahrscheinlich, was man unter dem „Hof“ des Lebensringes — *fjǫrbaugs garðr* — zu verstehen hat. Von ihm aus hat die nächsten drei Sommer der Geächtete die Ausfahrt zu versuchen. Und zwar muss er den Versuch jeden Sommer wenigstens dreimal anstellen. Eine Geldstrafe, eventuell sogar Landesverweisung, trifft den Schiffsführer und das Schiffsvolk, welche ihm ohne gesetzlichen Entschuldigungsgrund die Mitnahme verweigern, wenn sie in rechter Form darum angegangen waren. Umständlich ist bestimmt, wo der *fjǫrbaugsmaðr* Unverletzlichkeit geniefst, wenn er einen derartigen Versuch der Abreise macht, und wo und wie lange, wenn er etwa vom Unwetter zurückgeworfen wird. Lässt er aber einen Sommer ohne die drei Versuche der Ausfahrt vorübergehen oder ist er noch nach Ablauf des dritten Sommers nicht

ausgefahren, so ist er Waldgänger. Ist er aber ausgefahren, so hat er drei Jahre im Ausland zu bleiben, wo er nach isländischem Recht Frieden hat. Nach dieser Zeit kehrt er gefahrlos zurück und ist er wieder rechtsfähig.

Zwischen und unter diesen Hauptarten der Friedlosigkeit gab es noch verschiedene Grade, wovon die wichtigsten waren: ein *skóggangr* mit „Führbarkeit“ *(farning)* des Waldgängers, im Effect also eine „ewige Verbannung“ (Wilda), ferner ein *fjǫrbaugsgarðr* mit blosser Friedlosigkeit des Menschen *(mannsekt)* nicht aber seiner Habe *(fésekt)*, in jüngerer Zeit endlich die sog. „Bezirksacht“ — *heraðssekt* — d. i. eine meist lebenslängliche, aber rein persönliche Acht innerhalb des territorial gewordenen Thingbezirks. Solche Modificationen konnten insbesondere durch Vergleich oder Schiedsspruch, theilweise aber auch durch Gerichtsurtheil eintreten. Für die Lehre von der obligatorischen Haftung sind sie ohne Belang.

Der Zeitpunkt des Eintritts der Friedlosigkeit ist, wenn wir von Verhängung derselben durch Privatgeschäft und von ihrem Eintritt wegen bestimmter Missethaten absehen, durch das gerichtliche Achterkenntniss gegeben. Die Acht setzt daher Ladung des zu Ächtenden durch den Betreiber vor Gericht, Klage des Betreibers auf Acht, erfolgloses Antworten oder widerrechtliches Ausbleiben des Geladenen voraus. Die Ladungsformel muss wie die Klagformel selbst schon die Behauptung enthalten, dass der Beklagte der Acht schuldig sei.[1] Immer aber ist das Betreiben der Ächtung — *sekja mann* („einen zum sekr machen“, vgl. SS. 115, 117) — Sache des Forderungsinhabers (*aðili* § 9), also Privatsache. Die öffentliche Gewalt hat dem Betreiber nur ihren Arm zu leihen.

Im Folgenden halten wir die beiden Hauptkategorien von Fällen, die zur Ächtung des Obligirten führen können, auseinander:

1. Der vom Forderungsinhaber Geladene ist erschienen und nach formell gehöriger Antwort sachfällig geworden. Gegen ihn kann auf Acht, und zwar der Regel nach auf *fjǫrbaugsgarðr* erkannt werden

a. wegen eines durch „Urtheilsbruch“ — *dómrof* — qualificirten Verzugs.[2] Hierauf muss die Anschuldigung gelautet haben, und es muss bewiesen sein, Beklagter sei schon früher zur Schulderfüllung

[1] Formulare: Gr. II 195, 196, 198, 332 flg. (= I a 165), 359; Nj. 73 (19—32), 141 (10—26, 28—44, 46—60), 142 (56—97), 144 (23—36). Zu den Formeln in Nj. vgl. Lehmann und Schnorr SS. 82—85, 108, 14, 124.

[2] Gr. I a 88. Finsen Ordr. S. 597. Vgl. auch Maurer Kr. Vjschr. XVI S. 99.

verurtheilt worden, er habe dieselbe jedoch, sei es aus übelem Willen, sei es aus Unvermögen[1], unterlassen. Beispiele aus den Quellen: *dómrof* durch Verzug mit Geldschulden aller Art,[2] mit einem als Auflage übernommenen Dienst,[3] mit einer vertragsmässigen Theilung[4] oder mit der gesetzlichen Beihilfe zu einer Theilung,[5] Abschätzung,[6] mit der Auffahrt auf ein gepachtetes Gut,[7] mit der Aufnahme eines Hilfsbedürftigen von Seite des Alimentationspflichtigen,[8] mit der Wiederherstellung eines unrechtmässig geänderten Wasserlaufes.[9] Auch das *alþingis sáttar hald* d. i. die Nichterfüllung eines am Althing ergangenen Schiedsspruchss hat wol nur unter dem Gesichtspunkt des *dómrof* die kleine Acht nach sich gezogen.[10] Es konnte also jedwede Personalobligation wenigstens dann in den *fjǫrbaugsgarðr* ausmünden, wenn *dómrof* hinzutrat. Ausserdem aber konnte auf Acht erkannt werden

b. wegen einfachen Verzugs bei gewissen aufzählbaren Personenhaftungen. Diese bisher[11] viel zu wenig beachtete Klasse von Obligationen besteht aus vier Unterabtheilungen. Die erste wird von einer Reihe aus denjenigen Obligationen gebildet, die jedem freien Menschen oder doch dem Mitglied einer bestimmten Genossenschaft als solchem auferlegt sind: es ist auf Acht zu erkennen gegen einen, der seiner verwandtschaftlichen oder hausgenossenschaftlichen oder nachbarschaftlichen oder Gefährtenpflicht zuwider sich weigert ein Kind zur Taufe zu bringen oder zur Tauffahrt Hilfe zu leisten,[12] ebenso gegen denjenigen der ohne echte Noth das Herleihen eines Fahrzeuges oder Rosses zur Tauffahrt abschlägt,[13] aber auch gegen die Schiffsleute, welche dem im dritten Sommer die Ausfahrt versuchenden

---

[1] Dieses ist besonders zu betonen gegenüber der Darstellung von K. Maurer a. a. O.

[2] Gr. I a 21 unten (= II 25 flg. III 23 u. s. w.), II 402 Z. 6. Stu. I 213 (c. 25 = Bp. I 489).

[3] Gr. I b 222 (= II 454). [4] Gr. II 476 oben.

[5] Gr. II 450 Z. 2, I b 87 flg. (= II 446 flg.).

[6] Gr. I b 68, II 504. [7] Gr. II 498.

[8] Gr. I b 12, II 121. Vgl. I b 13 (= II 123) und andererseits unten S. 121 Note 4.

[9] Gr. II 470.

[10] Gr. I a 244, II 93. Stu. I 50 mit 49. Letztere Stelle beweist gegen Fritzner Ordr. s. v., dass *alþingis sátt* nicht der Spruch eines *alþingis dómr* ist.

[11] Vgl. z. B. die Behauptung K. Maurer's Kr. Vjschr. XVI S. 99, das isländ. R. kenne wegen blosser Bussforderungen und wegen privatrechtlicher Ansprüche „nur eine Klage *um dómrof*".

[12] Gr. I a 3 (= II 2, III 1 flg. u. s. w.), 5 (= II 3 flg. III 3 flg. u. s. w.).

[13] Gr. I a 5 (= II 3 flg. III 3 flg. u. s. w.).

fjorbaugsmaðr (S. 118) die Mitnahme versagen,[1] weiterhin gegen den Wegfährtigen, der ein ihm nachlaufendes fremdes Ross nicht spätestens im dritten Gehöft einstellt, aber auch dem Besitzer des letzteren, der die Aufnahme des Rosses verweigert, nachdem seine zwei Nachbarn vergeblich darum angegangen sind,[2] gegen den Hauptzehntpflichtigen[3] und in bestimmten Fällen den Alimentationspflichtigen, der nicht pünktlich seine Schuldigkeit thut,[4] gegen den zum Urtheiler oder Geschworenen Ernannten, der durch Pflichtversäumniss die Urtheilfindung in einem Privatgericht verhindert.[5] Die zweite Gruppe besteht aus vertragsmässigen Obligationen. Es gehören dahin: die Haftung fürs Erfüllen eines zeugenbedürftigen Kaufes[6] und für Eigenthumsgewähr aus einem Landverkauf unter bestimmten Umständen,[7] die Haftung des Schiedsmannes aus dem übernommenen Auftrag,[8] die des Fahrgastes für sein rechtzeitiges Eintreffen beim reisefertigen Schiff,[9] die des Viehpächters für Rückgabe des Pachtviehs,[10] die des Verlobers und nach älterem Recht auch die des Bräutigams aus dem Verlobungsvertrag[11] Bei der Obligation des Viehpächters nimmt sogar der „Waldgang" die Stelle des *fjorbaugsgarðr* ein. Die dritte Unterabtheilung besteht aus bestimmten Haftungen für ein Unterlassen, welche durch ein gesetzmässig ergangenes Privatverbot begründet sind. Dieses Verbot nach Volksrecht *(lýritar varzla)*[12] beruft sich auf das letztere: es ist ein *verja lýriti* = „ein Wehren mit Volksrecht" (auch *verja loglýriti*[13] = „wehren mit gesetzmässigem Verbot"), eine *lýritar*

---

[1] Gr. I a 90. [2] Gr. I b 64 (= II 246).

[3] Gr. II 205, 157 (= I b 61), 166, I h 238 (= III 459).

[4] Gr. II 146. 147 (c. 114), 252 Z. 2—4 (= III 425), 257 bei a (= I b 178 bei b), 253, I h 229, wonach das strengere Recht das jüngere ist; vgl. I b 173 Z. 25.

[5] Gr. II 492, 458. Vgl. I b 177 Z. 3 (= II 255).

[6] Gr. I b 75 (c. 169).

[7] Gr. I b 78 (= II 417 flg.), II 441. [8] Gr. II 279, 280, 286, I h 190.

[9] Gr. I h 69.

[10] Gr. I h 152, II 237 mit der Bemerkung Finsen's Note 2.

[11] Gr. I h 75 (c. 169), 33 (= II 160), 35 (= II 162). Gegen den Versuch Finsen's in Annaler 1849 S. 230 flg., die, verschiedenen Zeiten angehörigen, Bestimmungen zu vereinigen s. Lehmann Verl. SS. 56, 57. Irrig ist auch die Annahme von Finsen a. a. O. und von Lehmann S. 54, wonach das Achtverfahren gegen den Verlober von der *lýritar vorn* (s. bei Note 12, 13 und S. 122 bei Note 1—5) bedingt sein soll.

[12] Gr. I h 15 (= II 125, III 500). Zum Folgenden vgl. Finsen Ordr. s. v. *lýritr*, auch Lehmann Verl. S. 112 flg.

[13] Hier kann *lýritr* nur in abgeleiteter Bedeutung stehen. Wegen der Grundbedeutung s. oben S. 93 Note 1.

vorn[1] = „eine Wehr des Volksrechts", und geschieht in mündlicher Rede nach strengem Wortformular[2] unter Zuziehung von Solemnitätszeugen. In gewissen Fällen zwar steht nur eine Geldstrafe darauf, wenn man in Kenntniss des Verbotes demselben zuwider handelt.[3] in gewissen andern dagegen der *fjǫrbaugsgarðr*,[4] in einem der *skóggangr*.[5] Die vierte Gruppe besteht aus Obligationen für das Ersatzangebot bei bestimmten Sachbeschädigungen oder Sachzerstörungen.[6] — Was nun den Grund betrifft, wesswegen in diesen vier Kategorien die Haftungen schon durch die Acht realisirt wurden, bevor es zu einem „Urtheilsbruch" kam, so liegt die Sache am einfachsten bei den zwei letzten Gruppen. Zuwiderhandeln gegen die *lýritar vǫrn* ist absichtlicher Bruch des „Volksrechtes" selbst und insofern Friedensbruch. Verzug mit dem Ersatzangebot ferner ist ein Umstand, wodurch eine unerlaubte Verletzung fremden Gutes nachträglich erschwert, eine erlaubte zum Delict wird. Von der unabsichtlichen Verletzung eines fremden Rosses ist ausdrücklich gesagt, sie gelte als absichtliche, wenn das Ersatzangebot ausbleibt. Und unter der nämlichen Bedingung wird das erlaubte Niederreissen eines Hauses zur unerlaubten Sachbeschädigung (*spellvirki*), das erlaubte Niederbrennen zur verbrecherischen Brandstiftung (*brenna*). Da alle diese Missethaten selbst schon die Acht nach sich ziehen, wird die Verzugsbusse durch letztere absorbirt. Unter den übrigen Verzugsfällen nimmt eine eigenthümliche Stellung derjenige ein, wo es sich ums Vorenthalten des Hauptzehntes handelt. Der ursprünglichen Auffassung nach ist der gesetzlich auferlegte Hauptzehnt eine Sühne, wodurch man den *fjǫrbaugsgarðr* abwandte, den man durch eine Heirath in einem bestimmten relativ verbotenen Verwandtschaftsgrad verdient hatte.[7] Im Nichtentrichten des Hauptzehntes lag also eigentlich nicht der Verzug mit einer geschuldeten Leistung, sondern der Verzicht auf Erfüllung einer Bedingung, ganz so, wie im Unterlassen des rechtzeitigen Ersatzangebots für einen getödteten Unfreien der Verzicht auf Erfüllung jener Bedingung lag, unter welcher bestimmte Personen vor der sonst auf Tödtung von fremden Unfreien gesetzten Acht bewahrt blieben.[8] Nur

[1] Der substantivische Ausdruck steht Gr. I b 81, 94, III 436 (= II 427, 428).

[2] Beispiele Gr. II 423. Vgl. auch das Formular für den *godalýritr* in Gr. I a 104.

[3] Gr. I a 68. II 427, 429, 426 (= I b 84).

[4] Gr. I b 55 (= II 186), III 421 (vgl. Gr. I b 40, II 169). — Gr. I b 33 (= II 160). — Gr. I b 15 (= III 500, II 125), II 143.

[5] Gr. I a 18 (= II 21, III 19 u. s. w.), II 194 Vgl. unten § 14.

[6] Gr. II 208, 402. [7] Gr. I b 30, II 157, 165 flg.

[8] Gr. II 395; vgl. I a 190.

sofern die Rechtsbücher im Hauptzehnt ein Schuldobjekt erblicken, gehört demnach der erwähnte Verzugsfall hierher. Sehen wir von ihm ab, so scheint bei der ersten und zweiten Gruppe im Verzug ein specieller strafrechtlicher Thatbestand vorzuliegen. Die Nichtrückgabe des Pachtviehs z. B. ist unter den Begriff der widerrechtlichen Aneignung — ***rán*** — gestellt, die Pflichtversäumniss des Geschworenen oder Urtheilsfinders unter den der Urtheilsstörung — ***dóms afglapan*** —, die des Schiedsmannes unter den Begriff der „Schiedsstörung" — ***máls afglapan*** — oder der Störung des Vergleiches — ***glepja sátt*** —, wesswegen auch in diesen beiden Fällen das Achterkenntniss davon abhängt, dass durch die Säumniss das ordentliche Zustandekommen des Urtheils[1] bezw. des Schiedsspruches oder Vergleichs verhindert wurde. Ebenso ist die Ächtung des ausbleibenden Fahrgastes vom übeln Erfolg seiner Säumniss abhängig: es muss dadurch die Abfahrt des Schiffes verhindert worden sein. Der Verzug des Verlobers und des Bräutigams mag als Bruch angelobter Treue Friedlosigkeit zur Folge gehabt haben, sei es, weil das Verlöbniss schon inhaltlich, sei es, weil das in den Rechtsbüchern erwähnte (ursprünglich) durch seine Form ein besonderes Treueverhältniss unter den Contrahenten gründete (vgl. § 37 II). Anders nämlich, als in diesen, enthält in den übrigen Fällen der Verzug zwar nicht ohne weiteres eine Schadensstiftung. Aber seine besondere Gefährlichkeit konnte immerhin eine strengere Ahndung nahe legen. Und wirklich zeigt sich denn auch dieser Gesichtspunkt in den S. 121 bei Note 6 und 7 erwähnten Fällen dadurch verwerthet, dass eine bestimmte Art oder Grösse des Kaufgegenstandes vorausgesetzt wird, während in denjenigen auf S. 120 bei Note 12, 13 und S. 121, Note 4 die Gefährlichkeit des Verzugs eines Beweises ohnehin nicht bedarf. — Damit scheint nun für die Zeit der Rechtsdenkmäler das Princip dargethan, dass das Achtverfahren durch „Urtheilsbruch" bedingt ist, und anderseits die ganze Reihe von Ausnahmsfällen erklärt, wobei allerdings auffällig bleibt, dass den dieser Erklärung dienenden Gesichtspunkten nur eine so beschränkte Anwendbarkeit zugestanden wurde. Ob aber jenes Princip schon dem ältesten isländischen Recht angehört habe, diese Frage lässt sich nur auf comparativem Weg und daher erst nach Vorführung des norwegischen Rechts beantworten. S. unten § 12 No. III.

2. Der vom Forderungsinhaber Geladene hat sich nicht und wurde auch von keinem andern[2] verantwortet, sei es, dass er überhaupt ausblieb oder sei es, dass er vor Gericht erschien.

[1] Vgl. den analogen Fall Gr. I a 84 Z. 28. (unten S. 126).
[2] Gemäss Gr. I a 47 Z. 11—13, II 356.

Das blosse Nichtantworten zieht dem Geladenen die Acht noch nicht zu. Höchstens macht er sich durch seine Unthätigkeit einer Geldbusse von drei Mark schuldig.[1] Dagegen wird er mit seiner Vertheidigung präcludirt,[2] so dass der Kläger zu allen denjenigen formellen Schritten kommt, die ein ihm günstiges Urtheil herbeiführen müssen. Insbesondere hat daher der Kläger, wenn das Urtheil in einem Privatgericht zu finden ist, die sämmtlichen Urtheiler allein zu ernennen.[3] Demnach wird gegen den nicht antwortenden Beklagten auf Acht nur, aber auch allemal erkannt, wenn die Klage selbst auf Acht zu richten und gerichtet war und der Kläger seine Klage gehörig durchgeführt hatte. Auf Acht zu richten aber war die Klage nur wegen „Urtheilsbruchs" (*dómrof*) oder wegen qualificirten Verzugs, worüber unter No. 1 das Nöthige gesagt ist.

Mit dem Geächteten ist sein Gut friedlos geworden — *sekt fé*[4] — und insofern „Gut der Acht" — *sektar fé*.[5] Daher ist es jetzt ein „dem Zugriff ausgesetztes Gut" — *tiltœkt fé*[6] — oder ein „wegnehmbares" — *uptœkt*[7] —, und der „Raub des Gutes" — *férán* — ist solchergestalt legitimirt.[8] Doch kann er nur durch die vom Recht hiezu Berufenen und nur in der vom Recht bestimmten Form vollzogen werden. Den Mittelpunkt des Verfahrens bildet die Abhaltung des schon im Vorbeigehen erwähnten *féránsdómr* (= „Gericht des Gutsraubes"), den Neuere als „Executionsgericht" zu interpretiren pflegen.[9] Dieses Gericht ist bestimmt, durch Urtheile die einzelnen Ansprüche festzustellen, welche, und die Art, wie sie aus dem Ächtergut zu befriedigen sind. Es sind die Ansprüche der Gläubiger, der Unterstützungsbedürftigen, welche der Geächtete zu alimentiren hatte, seiner Ehefrau, des Betreibers, der öffentlichen Gewalten. Nach Verstrich von 14 Nächten seit dem Thing, worauf das Achterkenntniss ergangen, und, wenn die Ächtung auf keinem Thing geschehen, über 14 Nächte nach der darauf folgenden Landsgemeinde muss der

---

[1] Vgl. z. B. Gr. I b 115 Z. 5 v. unten (II 488 Z. 2 v. u.), II 487 lit. c.

[2] Gr. I a 44, 97. Arnesen S. 308 flg.

[3] Gr. II 457 (= III 437 flg.), 489 flg. (= I b 116), 253 (= I b 175).

[4] Gr. I a 94, 165 (= II 333), b 38 (= II 167), II 198, 262, 263, 359; Nj. 73 (26), 141 (18, 37, 54), 142 (65, 86), 144 (30)

[5] Gr. I a 86, 94, 113, 118, II 198, 384. Eb. 110 (14), Nj. 73 (27), 141 (20, 38, 55), 142 (66, 87), 144 (31), Bm. 10 (33), Rd. 3 (57).

[6] Gr. II 262. [7] Gr. II 263.

[8] Begriffsverwandt die Execution im altdeutschen Recht, J. Grimm RA. 866.

[9] Über den *féránsdómr* handeln Arnesen SS. 612—616, 359—362, Erichsen n. 215, 229, Finsen Ordr. s. v., Wilda S. 288 flg.

féránsdomr gehalten werden, und den Betreiber sowie den Gerichtsherrn (*goðe*), welcher den *féránsdomr* zu besetzen hat, trifft die Acht, wenn er durch ihre Schuld nicht gehörig abgehalten wird.[1] Den Anstoss zum Abhalten des Gerichts giebt der Betreiber, dem daher auch das Zustandebringen des *f.* — *heyja féránsdóm, halda upp féránsdómi* — zugeschrieben wird.[2] Zu diesem Zweck hat er den Goden des Geächteten, wenn er aber denselben nicht ermitteln kann, seinen eigenen Goden am Schluss des Thinges zur Ernennung der Urtheilfinder förmlich und unter Angabe von Ort und Zeit des Gerichts aufzufordern (*beiða féránsdóms, kveðja féránsdóms*). Diese Aufforderung muss er, wenn sie nicht selbst durch Verruf vom „Gesetzesfelsen" oder vom Thinghügel aus ergeht, sofort durch einen entsprechenden Verruf kund machen.[3] Die Gläubiger werden dadurch in den Stand gesetzt, ihre Forderungen beim *féránsdómr* anzumelden. Doch findet sich auch, dass sie — wie sonst zu einem Concursgericht (*skuldadómr* § 51, 63) — eigens geladen werden.[4] Der gesetzliche Ort des *féránsdómr* ist in der Regel beim Wohnhaus des Geächteten, und, wenn dasselbe nicht zu ermitteln ist, bei dem des vorsitzenden Goden, — und zwar ausserhalb der Umfriedung des Hauses, doch nicht weiter als um einen Pfeilschuss davon entfernt, „auf einem Steinhügel, wo weder Acker ist noch Wiese", und womöglich auf derjenigen Seite, welche dem Wohnort des Betreibers zugekehrt ist.[5] Wurde jedoch an diesem Platz die Abhaltung des *féránsdómr* gewaltsam verhindert, so mochte ihn der Betreiber am nächsten sichern Ort niedersetzen lassen.[6] Vor Mittag muss das Gericht besetzt sein. Um diese Zeit haben sich auch ausser dem Betreiber, dem Goden oder seinem Bevollmächtigten und den Urtheilfindern die Gläubiger und die zur Beweisführung nöthigen Leute einzufinden.[7] Zwölf freie Männer hat der Gode oder sein Vertreter[8] zu Urtheilfindern zu ernennen. Sowol

---

[1] Gr. I a 83, 84, 92, 108, 112, 115, 118, 120, 125. Stu. I 215 flg. Hr. 27, 28.

[2] Stu. I 28, 131 flg., 215 flg., 216, 387, II 91; Lj. 14 (130); Eb. 110 (14); Hr. 30. — Gr. I a 110. — Genaue Bestimmungen über Concurrenz mehrerer Betreiber Gr. I a 110, 120.

[3] Gr. I a 84, 112, 120, 108, 118. [4] Lj. 14 (127).

[5] Gr. I a 83 flg. 112 flg. 118; Hr. 30; Stu. I 73, 216, 292, 387, II 91; Eb 110 (12).

[6] Stu. I 28, 130 flg.

[7] Gr. I a 84, 116, 120. Nach Stu. I 131 hätten um 1187 sogar die Parteihandlungen bis zum Mittag erledigt sein müssen.

[8] Dass subsidiär die Urtheiler von andern Leuten ernannt werden konnten, ist eine irrthümliche Behauptung von Arnesen S. 613, hervorgegangen aus einem Missverständniss von Cod. Reg 54 (Gr. I 92).

um diese zu beschaffen, wie zu seiner Begleitung kann er die dem Gerichtsort zunächst Wohnenden aufbieten, und die Dreimarkbusse trifft jeden, der nicht Folge leistet, die Acht aber, wenn er dadurch das Zustandekommen eines Urtheils hindert, was leicht geschehen kann, falls Recusationsrechte ausgeübt werden.[1] Die Verhandlungen vor sitzendem Gericht bewegen sich in den Formen eines Rechtsstreites und zwar des Contumacialarverfahrens. „Zu Handen" des Ächters, d. h. gegen ihn, werden „alle Sachen geführt", wie vor dem Concursgericht gegen den Erben des überschuldeten Nachlasses. Concurrirende Parteien gegenüber dem Ächter sind demnach der Betreiber und Alle, die sonst noch Ansprüche auf sein Gut erheben. Die Verhandlungen beginnen mit einem Calumnieneid des Betreibers. Hierauf folgt die Recusation von Urtheilfindern (*ruđning* = „Rodung") nach Analogie der Recusation von Mitgliedern einer Zwölferjury, dann[2] die Feststellung der ergangenen Acht durch Aussagen von Zeugen, welche der Betreiber vorzuführen hat, darauf das Loosen unter den verschiedenen Parteien über die Reihenfolge der von ihnen zu haltenden Vorträge. Mit den letzteren, scheint es, werden die dazu gehörigen Zeugen- und Geschworenenbeweise sogleich verbunden. Als Geschworene aber fungiren regelmässig fünf Nachbarn, welche der Betreiber spätestens drei Nächte zuvor geladen haben muss. Die Zugehörigkeit von Unterstützungsbedürftigen (*ómagar*) zum Ächter wird jedoch durch eine Zwölferjury festgestellt, und ferner soll, wie es einmal heisst, auf Beweismittel wie auf Unterstützungsbedürftige, wenn ihr Erscheinen erforderlich ist und in Aussicht steht, bis Nachmittag 3 Uhr gewartet werden.[3] Erst nachdem die Vorträge sämmtlicher Parteien beendigt sind, kann es zur Urtheilfindung über ihre Ansprüche kommen. Denn es ist nicht nur über die Rechtmässigkeit der erhobenen Ansprüche zu erkennen, sondern auch über Gattung und Menge der Güter, womit jedem rechtmässigen Anspruch genügt werden soll. Dabei gelten, soweit es sich um Privatansprüche handelt, die Grundsätze über den Concurs (§ 63).[4] Dieses setzt voraus, dass alle Activa des Geächteten ihrem Werth nach bekannt sind. Zu diesem Zweck muss, wer Gut des Ächters in Händen hat, dasselbe beim *féránsdómr* anmelden, worauf eine Abschätzung der gesammten Habe erfolgt. Zu welchem Zeitpunkt vor

[1] Gr. I a 84 flg. 86, 87, 120.

[2] A. M. Arnesen S. 613 flg, wo übrigens noch das Missverständniss unterläuft, dass Cod. Reg. 73 (Gr. I 122 flg.) hieher gehöre.

[3] Gr. I a 85, 86, 87 flg. 113, 120, 125. Vgl. Stu. I 131 oben S. 125 n. 7.

[4] Gr. I a 85, 88, 114, 116, II 384. Stu. II 91. Vgl. ferner Gr. I a 155 Z. 2 (= II 313 Z. 25), 205 Z. 20 (= II 404 Z. 3), II 198, 303, 359.

der Urtheilfindung das Anmelden und Abschätzen geschehen sein muss, sagen uns die Quellen nicht, wol aber dass der Anmeldepflichtige, wenn er am Erscheinen verhindert ist oder wenn er vom Achtverfahren oder vom *féránsdómr* keine Kenntniss hat oder wenn der *féránsdómr* nicht zustande kommt, alsbald durch öffentliche Verkündigung seiner Pflicht genügen muss und dass er ferner dem *fjǫrbaugsgarđr* verfällt, wenn er schuldhafter Weise das Anmelden unterlässt.[1] Entkommt der Ächter mit Gut, welches beim *féránsdómr* zu vertheilen gewesen wäre, so haben nach seiner Rückkehr die Gläubiger eine Klage auf dasselbe sowie auf dasjenige Gut, welches er damit gewonnen hat.[2] Hat er dagegen das Gut durch Veräusserung an einen andern der Vertheilung beim *féránsdómr* zu entziehen gesucht, so trifft den Empfänger als Theilnehmer der Unterschlagung der *fjǫrbaugsgarđr*.[3] Bezüglich der Güterschätzung beim *féránsdómr* wird uns nur gesagt, dass Land und *gođorđ* wie beim Concurs über einen überschuldeten Nachlass, d. h. durch die fünf nächsten Grundeigenthümer abzuschätzen seien. Übrigens fällt das etwa zum Ächtergut gehörige *gođorđ* stets den Thingleuten des Ächters zu, welche dafür die andern Parteien schadlos zu halten haben.[4] Sind dergestalt die Privatansprüche abgefunden, so wird aus dem Activrest dem Goden die oben S. 118 erwähnte Gebühr zugesprochen und das Übrige hälftig dem Betreiber und den Thinggenossen des Landesviertels bezw. des dem *féránsdómr* vorsitzenden Goden, je nachdem das Achterkenntniss am Allthing oder am Frühlingsthing ergangen ist. Dafür fällt dann den Thinggenossen auch die Alimentation der *ómagar* (oben S. 126) des Ächters in dem Maſse zu, wie sie diesem obgelegen war.[5] Die Ausführung der Urtheile lag nun zunächst in der Hand des vorsitzenden Goden, dem alles Gut, was sogleich vertheilt werden konnte, eingehändigt werden musste. Was aber an die Thinggenossen ging, wurde zu vorläufiger Verwahrung und Verwaltung dem Betreiber übergeben, und dessen Sache war es auch, die ausstehenden Forderungen einzuziehen, welche ihm und den Thinggenossen zugetheilt worden waren. Mit den letztern hatte er sich, wenn er dem näm-

---

[1] Gr. I a 86, 93, 113. [2] Gr. I a 94.

[3] Lj. 14 (136—162). Vgl. auch Stu. I 216 oben (= Bp. I 492), Gisl. 36 (= 123). Anderer Meinung scheint Maurer Island S. 209 bei Note 1.

[4] Gr. I a 85, 114, 142. Vgl. I b 150.

[5] Gr. I a 86. 87, 88, 114, 115, 118. S. ferner die S. 119 citirten Formulare und Bm. 10 (32 flg.). — Abweichendes Verfahren angeblich beim *féránsdómr* über den Hrafnkell Freysgođe, Hr. 30 flg, und ausserordentliches bei dem *féránsdómr*, welcher auf Verfügung des Bischofs stattfindet, Gr. II 191 flg.

lichen Thingverband angehörte, auf der nächsten Herbstversammlung (*leið*) auseinanderzusetzen, soweit das Gut vertheilbar war, spätestens jedoch am nächsten Frühlingsthing. Gehörte er zu einem andern Thingverband, so erfolgte die Auseinandersetzung am nächsten Allthing.[1]

Der *féránsdómr* kann, soweit es sich darum handelt, das Interesse der Gläubiger zu wahren, ersetzt werden durch ein bestimmtes Gericht am Allthing. Wenn nämlich der *féránsdómr* unterbleibt, so können die Gläubiger einen jeden, in dessen Händen sie Achtergut wissen, zum Allthing vor das Gericht desjenigen Landesviertels laden, worin das Achterkenntniss ergangen ist. Vor dem Viertelsgericht verhandeln sie alsdann wie vor dem *féránsdómr*, und wie dieser hat das Viertelsgericht über die jedem Gläubiger zukommende Portion zu urtheilen.[2]

Nicht lange nach dem Untergang des isländischen Freistaats ist das Achtverfahren als regelmässiges obligatorisches Satisfactionsverfahren beseitigt worden. Es wurde ersetzt durch das im § 13 zu schildernde norwegische Institut der eigentlichen Execution.

§ 12. Fortsetzung.

I. Das norwegische Recht realisirt in seiner älteren historischen Zeit die Personen-Obligation in vielen Fällen durch die Acht. Diese sind im Folgenden zu besprechen. Die Frage, ob das altnorwegische Recht die Personenhaftung jemals principiell durch Acht realisirt habe, kann erst unter III erörtert werden. Vorerst nun muss bemerkt werden, dass im Ganzen die norwegische Friedlosigkeit[3] mit der isländischen der Anlage nach übereinstimmt. Auch in Norwegen ist die Friedlosigkeit — *útlegð* (aus *útlagiða*) — was ihr Name sagt: das Ausgestossensein aus dem Rechtsverband oder dem Rechtsschutz (*lag*).[4] Demgemäss verfällt der friedlose Mensch

---

[1] Gr. I a 86, 115. Stu. I 216, II 91 flg. Eb. 110 (14—16). Lj. 14 (131 ff.).

[2] Gr. I a 93 flg., wo freilich nur vom Achtverfahren gegen einen *skógarmaðr* die Rede ist.

[3] Vollstr. SS. 1—168 (dazu K. Maurer in Kr. Vjschr. XVI SS. 84—92, 102 flg.). Fr. Brandt Forel. II SS. 4—17, 21 flg., 144, 145 (dazu Pappenheim in hist. Zschr. NF. XXI S. 152—154). Wilda SS. 278—311. Keyser II, SS. 359—365, 366 flg. 370 flg. Hertzberg SS. 224—226, 100, 195 Lehmann Königsfr. SS. 187—195.

[4] Finsen Ordr. S. 685 flg. meint (trotz Vollstr. SS. 45—48) „ohne Zweifel" das Wort *útlegd* immer noch „von *liggja*, *leggja*, nicht von *lög*" ableiten zu sollen. Doch bezweifelt er nicht, dass norw. *útl.* und isländ. *útl.* das nämliche Wort sind, und stützt sich nur darauf, dass in Gr. *útl.* stets = Geldbusse sei. Die Schwäche dieses Arguments ergiebt sich unten S. 144 bei Note 2—4. Vgl. auch Fick III S. 261 flg., ferner Brandt Forel. II S. 18 Note 1 a. E.

— *útlagr* (womit im Sprgb. = *útlægr*) — als „Ungeheiligter" (*úheilagr*) dem „Waldgang" (oben S. 115), das „friedlose Gut" — *útlagtfé* (*útlagr eyrir*) — der Einziehung durch die öffentlichen Gewalten; in den Hochlanden auch durch den Betreiber, nachdem alle Privatansprüche aus demselben abgefunden sind. Dieses legitimirt den Betreiber und den öffentlichen Beamten zu einem Liquidations- und Theilungsverfahren, welches ich anderwärts[1] ausführlich geschildert habe. Da es in seinen Hauptzügen dem in § 11 beschriebenen isländischen Verfahren analog ist, so wiederhole ich seine Darstellung an gegenwärtigem Orte nicht, gehe vielmehr sofort zu den Arten der Friedlosigkeit im norwegischen Recht über. Auch dieses unterscheidet nämlich zwei Hauptarten, eine strengere und eine mildere Acht[2], wovon die letztere *útlegð* im engern und technischen Sinne heisst, die erstere einen parallelen technischen Namen nicht führt. Diese beiden Hauptarten decken sich jedoch nur theilweise mit den entsprechenden des isländischen Rechts. Die strengere norwegische Acht kommt mit dem isländischen „Waldgang" in so ferne überein, als auch sie den Rechtsschutz für immer und in jeder Hinsicht versagt. Der von ihr Betroffene „ist wie ein Gestorbener", denn durch keinerlei „Busse" kann er sich den Frieden zurückkaufen: er heisst ein „bussloser Mensch" — *úbótamaðr* —, weil er keine Sühne oder Busse geben k a n n. Die Habe ferner, welche bei der grossen Acht „verwirkt" ist, befasst das Land sowol wie das lose Gut des Friedlosen, und seine Missethat heisst darum *alleigumál* = „eine Sache, die an alles Eigen geht". Aber im Gegensatz zum regelmässigen isländischen *skóggangr* treten die leiblichen Folgen der schweren Acht, wenn der Missethäter sich verantwortet hatte und sachfällig geworden war, erst nach einer, regelmässig fünfnächtigen, Fluchtfrist (*grið*) in Wirksamkeit.[3] Die mildere Form der Acht, die *útlegð*, setzt den Ächter nur unter der Bedingung aus dem Frieden, dass, und nur so lange, als er die Sühne verabsäumt, und insofern ist die *útlegð* eine Friedlosigkeit auf Zeit[4], jedoch nicht wie der is-

[1] Vollstr. SS. 118–136.

[2] Auf das umstrittene Altersverhältniss dieser beiden Arten einzugehen, ist hier nicht der Ort. Ich bemerke nur, dass ich an meiner in Vollstr. und Zweck u. Mittel S. 58 u. Note 114 vertretenen Ansicht festhalte, auch nicht verstehe, in wiefern L e h m a n n Königsfr. S. 187 N. 5 finden kann, dass ich in Bd. I S. 142 bezüglich des schwedischen Rechts seine Ansicht theile.

[3] Nach B r a n d t Forel. II S. 14 wäre die Fluchtfrist nur bei der *útlegð* vorgekommen. Vgl. aber Bo. I 16, 5, II 2, Ei. I 43, Gu. 24 der Olaf'schen Redaction, Gu. 30 in beiden Recensionen (NGL. I S. 18, II S. 496).

[4] Es kann nur auf Missverständniss meiner, wie mir noch jetzt scheint, deutlichen Worte im Vollstr. beruhen, wenn B r a n d t Forel II S. 18 mir die

ländische *fjǫrbaugsgarðr* auf eine bestimmte Frist, wogegen allerdings die Fluchtfrist auch hier statt hat. Ferner ist bei der *útlegð* dem Princip nach nur die Fahrhabe verwirkt, so dass in dieser Hinsicht nicht nur die grosse Acht des norwegischen, sondern auch der *fjǫrbaugsgarðr* des isländischen Rechts strenger erscheint. Ja selbst Fahrhabe, welche der Ächter bei Eintritt seiner Friedlosigkeit besitzt, ist nicht ganz und gar verwirkt; unverwirkt bleibt mindestens, „was er mit sich in den Wald schafft und Strauch hüllt oder Staude", nach einem Landschaftsrecht gar auch, was Andere für ihn bei Seite schaffen, während anderwärts hierauf die Dreimarkbusse steht. Die Liegenschaften fallen bei *útlegð* an den Erben des Friedlosen, wesswegen bei der Liquidation festgestellt werden muss, zu welchen Beträgen die Schulden und die Alimentationspflichten auf den Erben und zu welchen sie auf die öffentliche Gewalt übergehen. Diese Grundsätze über die *útlegð* wurden nun allerdings von einzelnen Landschaftsrechten nicht ganz ausnahmslos durchgeführt. Ausnahmen kommen vor zunächst bei der *útlegð* des Guts, und zwar in zwiefacher Richtung. In bestimmten (vom Christenrecht vorgesehenen) Fällen nämlich wurden nicht bloss die Fahrnisse, sondern auch die Liegenschaften, in bestimmten anderen weder die Liegenschaften, noch selbst die Fahrnisse, in einer dritten Gruppe endlich nur individuell benannte Sachen eingezogen. Sodann aber gab es Ausnahmen in Bezug auf die leiblichen Folgen der *útlegð* in der Art, dass diese nur subsidiär sich fühlbar machen durften. Dass durch Combination dieser beiden Reihen von Ausnahmen höchst verschiedene Schattirungen der *útlegð* zu Stande kommen konnten, bedarf keiner Ausführung. Hingegen ist noch darauf hinzuweisen, dass ähnlich wie nach schwedischem Recht (I S. 143) die Friedlosigkeit auch nach norwegischem bald innerhalb des ganzen Reiches, bald aber auch bloß innerhalb des Thingbezirks den Rechtsschutz entzog. Der Eintritt der Acht ist zwar, soweit sie Folge eines Friedensbruchs, dem Princip nach mit diesem selbst gegeben. Doch setzt ihr Vollzug, wenn wir vom Fall der handhaften That absehen, förmliches Achterkenntniss des Gerichts voraus.

Obligationenrechtlich findet nur die *útlegð* Verwendung, da die schwere Acht stets nur dazu bestimmt ist, „Neidingswerke" d. h.

Meinung unterstellt, dass die *útlegð* ein qualitativ anderes „Institut" als die grosse Acht, ein „reines Zwangs"- oder „Executiv-Mittel" sei. Ich habe nicht mehr gesagt, als dass „in Ansehung ihres praktischen Effectes" die *u* nur „ein Mittel der Vollstreckung" sei, und nicht weniger sagt Brandt a. a. O. selbst.

solche Missethaten zu ahnden, die aus schimpflicher Gesinnung hervorgehen. Wie im vorigen § trennen wir die beiden Hauptfälle:

1. Sachfälligkeit des vom Forderungsinhaber Geladenen nach Verantwortung desselben. Gegen ihn ist auf Acht zu erkennen

a) wegen widerrechtlicher Aneignung — *rán* (= „Raubanschlag"),[1] *lǫgleysa* (= „Rechtlosigkeit") —, wenn die Klage um eine rückständige Busse erhoben war:

> Gu. 34 „ . . . Aber wenn man eine Busse von jemand zu fordern hat (*ef maðr a sǫk at manne*), und will Der nicht leisten, der zahlen soll, dann soll man ihn heim laden zu Forderung und Zeugenaussage und bieten ihm Berechnung der Bussgelder (*sakbóta tǫlu*[2]). Dieses Geld soll man dreimal fordern wie anderes Geld.[3] Aber wenn er dann nicht zahlen will, dann soll man ihn laden zum Thing für Raub und für Rechtlosigkeit (*firi rán oc firi lǫgleyso*). Dann sollen die Leute ihn friedlos urtheilen gegenüber dem, der klagte und gegenüber allen den Thinggenossen bis dahin, dass er anbietet die Busse (*sǫk*) am Thing oder in einer Menge von Menschen und da hat zum Zahlen."

Also eine, und zwar auf den Thingverband beschränkte, *útlegð* wegen Verzugs mit einer, wie wir annehmen dürfen, liquiden Bussschuld, nicht wegen der die Bussschuld begründenden Übelthat, sei es weil letztere überhaupt kein Friedensbruch, sei es weil sie zwar ein Friedensbruch aber durch Bussversprechen beigelegt war.[4] Doch steht dieser Satz in der Hauptrecension des Gulaþingsbók nur als Rest eines älteren Systems da.[5] Das von dieser Recension selbst vertretene gibt auch wegen Verzugs mit Bussgeldern nur eine Bussklage um *rán*. Und selbst in der älteren, der sog. Olafschen Recension waren wenigstens die Anfänge dieses neuen Systems schon gegeben.[6]

---

[1] Über *rán* s. Brandt Forel. II 105—112.

[2] Paus Gu. S. 51 übersetzt dieses durch „Liquidation". Hertzberg S. 193 nimmt ohne Grund an, dass *sakbótr* solche Bussgelder seien, auf die ein freiwilliges Schiedsgericht erkannt hätte.

[3] Also nach den in Gu. 37 (S. 23) angegebenen Grundsätzen. S. hierüber Vollstr. S. 273.

[4] Nach Fr. V 9 freilich würde in solchem Falle die Friedlosigkeit nicht wegen des Verzugs, sondern wegen Rückgängigkeit der Beilegung eintreten.

[5] Dieses verkennt Hertzberg S. 193. Dagegen deutet das Richtige an Brandt Forel. II S. 4.

[6] Gu. 92 in NGL. IV S. 7. Vgl. ferner Vollstr. S. 250 und unten § 49.

b. In schweren Fällen von Verzug durch „Urtheilsbruch" — *dómrof*. Vgl. oben S. 119 f. Ausgeschlossen müssen aber hier vorab diejenigen werden, wo im *dómrof* zugleich Bruch eines besondern Treu- oder Friedensgelöbnisses liegt. Dagegen gehören nach einem Gesetz von K. Magnus Erlingsson um 1164 alle diejenigen Fälle hieher, wo das Urtheil eines Privatgerichts durch dauernde Nichterfüllung „gebrochen" wird. Der Wortlaut des Gesetzes bedarf der Interpretation:

> Gu. 32 (= Fr. V 46):[1] „. . . Aber in allen andern Sachen, wozu die Leute gesetzliche Gerichte (*lǫgdóma*) einsetzen zwischen sich: da macht sich bussfällig zu 18 Ören gegen den Kläger, wer bricht (*er ryfr*), und [er soll] das Urtheil (*dóm*) halten wie zuvor, aber gegen den König zu 15 Mark, und es soll [sie] suchen (*sǽke*) der König oder die Amtleute jedem von beiden zu Handen, und es nehme jener seine Schuld zuerst in Empfang nachdem, wie das Gericht (*dómr*) urtheilte (*dǽmde*); aber das Strafgeld (*sekt*) eines jeden von beiden sei getheilt nach Gutsmenge. Aber wenn er (noch [Fr.]) nicht will das Urtheil (*dóm*) halten, dann sollen die Amtleute ihm ein Thing laden und ihn friedlos legen (*gera hann útlagan*), er zahle denn soviel als geurtheilt (*dǽmt*) war. . ."

Zwei Fragen verursachen hier Schwierigkeiten: Was für ein Gericht ist unter dem *lǫgdómr* (sonst auch *laga dómr*) oder *dómr* zu verstehen? und wie verhält sich die in den Worten „und es soll sie suchen — Gutsmenge"[2] erwähnte Execution zum Achtverfahren? Man hat den *lǫgdómr* für ein freiwilliges Schiedsgericht und zwar für eine gelegentlich sogenannte *sǽttarstefna* oder m. a. W. ein Schiedsgericht in Strafsachen angesehen,[3] welches in den Quellen auch unter dem Namen eines „Zwölfmännergerichts" (*tolfmanna dómr*) vorkommt. Dagegen spricht Zweierlei: einmal schon der emphatische Ausdruck *lǫgdómr*, der in unserm Gesetz das von den Streittheilen niedergesetzte Gericht bezeichnet, während für die sog. *sǽttarstefna* selbst die einfache Benennung *dómr* nur untechnisch gebraucht scheint.[4] Sodann aber sagt

[1] Zu Grund gelegt auch in Ja. 6, NGu. 34, NL. I 8, Bl. I 6, Jb. Th. 8.

[2] In der Übersetzung bei Hertzberg S. 101 ist diese Stelle einfach ausgelassen.

[3] Hertzberg SS. 101, 106, Brandt Forel. II S. 382, 383 flg.

[4] Vgl. insbesondere Fr. X 22 mit 21 (= NGL. II S. 511) und dazu Hertzberg S 106, ferner Bja. III X 157 (S. 87), Y 157 (S. 96). Bei Paus Fr. S. 152 sind irrthümlich unter 6 + 6 Männern an der erst citirten Stelle Zeugen verstanden.

uns die Frostuþingsbók, das nämliche Gesetzbuch, welches doch auch das Gesetz von Magnus Erlingsson aufgenommen hat, ausdrücklich, dass für „Bruch" eines *tolfmanna dómr* nur $1^1/_2$ Mark als Busse verfallen, zahlbar hälftig an den Kläger und den königlichen Beamten,[1] also sehr viel weniger, als für Bruch unsers *lǫgdómr*, und auch nach ganz anderm Maſsstab zu vertheilen. Man könnte nun vermuthen wollen, es sei nach Magnus Erlingsson die Busse für Bruch des *lǫgdómr* beträchtlich herabgesetzt und die Hälftentheilung für sie eingeführt worden. Allein noch die gemeinrechtliche Gesetzgebung des 13. Jahrhunderts schreibt ein Strafgeld von 1 Mark an den Kläger und 4 Mark an den König vor. Will man diesen Einwand nicht durch eine zweite Hypothese, etwa durch die Annahme eines späteren Rückschlags, beseitigen, so scheint nichts übrig zu bleiben, als im *lǫgdómr* des Magnus Erlingsson überhaupt kein freiwilliges Schiedsgericht, sondern den aus dem ordentlichen Process des altnorwegischen Rechts wolbekannten *skiladómr* (oben S. 33) zu erblicken.[2] Was weiterhin das wegen *dómrof* eintretende Verfahren betrifft, so redet das Gesetz zwar zuerst vom Eintreiben der Schuld und der Strafgelder, dann erst von der Friedloslegung. Da aber diese nur erfolgt, „wenn der Verurtheilte noch nicht das Urtheil halten will", so ist vor der Friedloslegung das Urtheil nicht vollstreckt, noch auch vollstreckbar. Es muss daher in unserm Text durch ungeschickte Redaction die Zeitfolge der Ereignisse verkehrt dargestellt sein. Sie ist in Wirklichkeit diese: zuerst Bussfälligkeit wegen *dómrof*, alsdann wegen fortgesetzten Verzugs Ladung zum Thing, dann Friedloslegung daselbst, endlich, auf Grund der letzteren, Gutsvertheilung durch die öffentliche Gewalt, wobei der Privatanspruch des Betreibers, die „Schuld", unter den sonstigen Privatforderungen voraus, die Strafforderungen wegen des *dómrof* aus dem Activrest befriedigt werden. — Zog schon Bruch des Urtheils eines Privatgerists die Acht nach sich, so begreift sich, dass keine geringere Ahndung eintrat, wenn das Urtheil eines Volksgerichts gebrochen wurde. Die Frostuþingsbók knüpft an die oben verdeutschten Worte des Gesetzes von Magnus Erlingsson die Bestimmung:

> Fr. V 46: „Gleiches steht auch darauf, wenn jemand das Urtheil bricht, welches geurtheilt ist am Frostuthing und da-

---

[1] Fr. X 13. Nach Hertzberg S. 19 Note 2 wäre hier von einem *skiladomr* die Rede. S. aber Brandt Forel. II S 383, und vgl. die nächste Note.

[2] In Bja. III Y 104 (S. 91 flg.) sind Fr. X 13 und V 46 benützt und der *lǫgdómr* einerseits als *skiladómr* verstanden, anderseits mit dem *tolfmanna domr* identificirt, wozu die Besprechung des letztern zwischen den Bestimmungen über *skiladómr* in der Vorlage von Bja. III, Fr. X 13, den Anlass gegeben hat.

zu Waffenbeschluss (*vápnatak*)[1] gefügt innerhalb des gesetzgebenden Ausschusses (*innan logréttu*) und ausserhalb. Aber jene 18 Ören soll man so vertheilen, welche der Kläger empfangen sollte, dass dann sollen haben die Hälfte jene Männer, welche ernannt waren aus jenem Volklande (*þvi fylki*) zum Frostuthing in diesem Jahre, wohin das Urtheil ergangen war (*er dómr var dœmdr á*).[2]

Es wird kaum anzunehmen sein, dass die Friedlosigkeit wegen hartnäckigen Urtheilsbruches, und sei es auch nur für den Fall, wo das Urtheil eines Privatgerichts gebrochen wurde, erst durch Magnus Erlingsson eingeführt worden sei. *Dómrof* muss von jeher schon als *rán* (oben S. 131) Bussfälligkeit zur Folge gehabt haben. Bei Verzug mit dem Strafgeld aber konnte schon nach a (oben Seite 131) das Achtverfahren eingeleitet werden. Wahrscheinlich haben wir uns jedoch die *útlegđ* wegen *dómrof* räumlich unbeschränkt zu denken, im Gegensatz zu der unter a erwähnten.

c. Nach der Gulaþingsbók, und zwar wahrscheinlich schon nach ihrer ältesten Recension soll wegen *rán* (oben S. 131) am Thing friedlos gelegt werden der Vormund einer Braut, der sich weigert, sie am festgesetzten Tag dem Bräutigam anzutrauen, analog ferner die Braut, wenn sie sich mit ihrer Verwandten Zustimmung selbst verlobt hat und sich weigert, am festgesetzten Tag ihren Bräutigam zu heirathen, und der Bräutigam, der sich weigert, am festgesetzten Tag seine Braut heimzuführen.[3] In den andern Rechts- und Gesetzbüchern sind an die Stelle der Acht Geldstrafen getreten, eine Neuerung, die vielleicht nicht vor 1080 eingeführt ist, da die hier einschlägigen Bestimmungen von der Borgarþingsbók in jene Zeit gesetzt werden.[4] Von den Fällen unter a und b unterscheidet sich c gleichmäſsig dadurch, dass hier der Eintritt der Acht keine Buſsschuld des Ächters voraussetzt, ganz wie nach isländischem Recht im nämlichen Falle. Vgl. oben S. 121.

d. Wegen Verzugs mit bestimmten, nach Christenrecht geschuldeten Leistungen tritt Friedlosigkeit ein. Streng genommen gehören sie

---

[1] Hierüber s. Hertzberg SS. 148—155, wo auch die sonstige Literatur ausser Brandt Forel. II S. 171.

[2] Dieses *á* fehlt zwar in ein paar Abschriften des Cod. Res., darunter der ausgezeichneten des Asgeir Jónsson. Hier jedoch hat ein Corrector *á* eingefügt.

[3] Gu. 51 (übersetzt Vollstr. S. 79 flg.). Spuren der ältesten Recension: NGL. IV S. 6.

[4] Brandt Forel. I S. 101; wegen der Zeit vgl. Bo. III 4, Munch III S. 455 Note 1. S. übrigens auch Bo. II 7 und darüber unten § 13 (S. 148 Note 3 und S. 149).

nur theilweise hierher, da es sich bei einigen nicht sowol um privatrechtliche, als um solche Schuldigkeiten handelt, die dem Unterthanen als solchem obliegen. Unter dem Gesichtspunkt des christenrechtlichen Systems jedoch scheinen die publicistischen neben den privatrechtlichen Verzugsfällen nicht übergangen werden zu können. Und diess um so weniger, als auch die Frage nach der Analogiewirkung zu berücksichtigen ist. In der Landschaft Vikin verfiel man wegen Rückstandes mit dem Kapitalzehnt (*hafuđtiund* = „Hauptzehnt") zunächst in 3 vom bischöflichen Beamten anberaumten viermonatlichen Zahlterminen in eine Geldstrafe von 3><3 Mark, nach Verlauf eines vierten, diessmal einmonatlichen Termins, in die durch Einzug der Liegenschaften geschärfte *útlegđ*.[1] Es ist mit gutem Grund vermuthet worden, dass diese Bestimmung dem 11. Jahrhundert entstammt.[2] Nach dem Recht der Hochlande und nach dem der Landschaft Drontheim führt auch der fortgesetzte Verzug mit dem erst um 1113 eingeführten Ertragszehnt zur geschärften *útlegđ*: zuerst verfällt von Jahr zu Jahr eine Busse von 3 Mark, nach dem vierten Jahr, beziehungsweise nach Anberaumung einer fünfnächtigen Frist im vierten Jahr wird der Säumige friedlos sammt allem seinem Gut.[3] In der Gelaþingsbók Magnus'scher Recension ist die nach Ablauf des dritten Winters eintretende *útlegđ* zur blofs vermögensrechtlichen gemildert.[4] Dieselbe Friedlosigkeit der gesammten Habe ist nach der ältern Recension die Folge dreijährigen Verzugs mit der den Ertragszehnt vertretenden jährlichen Abgabe (*reiđa*) an Bischof und Pfarrer, eines Verzugs, der ausdrücklich unter den Begriff des *rán* (oben S. 131) gebracht ist.[5] Nach den älteren Christenrechten[6] zieht jährige Säumniss mit dem Wiederaufbau einer eingestürzten Privatkirche dem Eigenthümer derselben die Dreimarkbusse zu bis zum Ablauf des dritten Jahres oder darüber anberaumter Monatsfrist, worauf das Gehöft in der Art „verwirkt" (*fyrirgǫrt*, *fyrirfaret*) d. h.[7] friedlos ist, dass die öffentliche Gewalt dasselbe an sich nehmen darf. Alsdann haben nach dem

---

[1] Bo. I 11 (= II 22, III 17).

[2] Maurer Hauptzehnt S. 240.

[3] Fr. II 18 (daraus Sv. 35, J. 19), Ei. I 32 (= II 28).

[4] Gu. 8 (daraus Sv. 7, NGu. 9, NGL. IV S. 161), NGL. IV S. 17.

[5] Gu. 22 (= Sv. 89) vgl. mit 9. — In der Recension, woraus der Aufsatz in NGL. IV 17 flg. geschöpft hat, scheint diese Bestimmung gefehlt zu haben.

[6] Gu. 12 (übersetzt in Vollstr. S. 199 = NGL. IV S. 4, daraus Sv. 14, NGu. 13 und NGL. IV S. 164), Bo. I 8 (= II 17, NGL. IV S. 55), III 12 (daraus NBo. 4), Ei. I 39 (= II 32).

[7] Dieses ist in Vollstr. S. 198—201 nicht erkannt, ebensowenig von Maurer in Kr. Vjschr. XVI S. 103. Letzterer schiebt dem Gesetzgeber „eine

Recht der Hochlande nur noch die Stammgutsgenossen das Recht der Rücklösung zum Schätzungswerth, wogegen nach den andern Rechten der frühere Eigenthümer (oder sein Erbe) das Gut zurück bekommt, wenn nicht in Jahresfrist der König die Kirche gebaut hat, — jedoch nur um sie nun seinerseits herzustellen oder aber das Gehöft nach Ablauf eines weitern Jahres endgiltig an den König zu verwirken. Gehörte der Baugrund einem Andern als dem Kirchherrn, so geht das Recht gegen diesen zuerst mit von Jahr zu Jahr anwachsender Busse, dann aber mit der gewöhnlichen *útlegð* vor, „bis dass er das Geld dazu hat, die Herstellung der Kirche zu leisten.“[1] Aus diesem Beisatz ergiebt sich, dass die *útlegð* nicht bloss bei Nichtleistenwollen, sondern auch bei Nichtleistenkönnen verhängt wird, mithin als reine Verzugsfolge auftritt. Von der jüngern Gesetzgebung wird die vermögensrechtliche *útlegð* gegen den in seiner Baupflicht säumigen Grundeigenthümer zur blossen Verstrickung des Bauplatzes abgeschwächt.[2] Einer andern Abwandlung der *útlegð*[3] begegnen wir im Recht von Víkin bei beharrlicher Säumniss der Bauern eines Volkslandes mit dem Wiederaufbau der verfallenen Volklands-Kirche. Zuerst sollen ihnen drei zweijährige Termine gesetzt werden, bis die Verzugsbussen auf 45 Mark angelaufen sind. Nach Verstrich eines letzten, und zwar viermonatlichen Termins ist gegen sie „das Heeren zum Christenthum“ (*herja til kristins dóms*) gestattet, d. h. der König darf eine Heerfahrt gegen sie unternehmen, wobei er alles bewegliche Gut den Bauern wegführen, aber weder Menschen erschlagen noch Häuser verbrennen darf, so lang sie sich nicht zur Wehr setzen.[4] Die andern Landschaftsrechte lassen es hier bei den Verzugsbussen bewenden. Dagegen wird nach dem der Hochlande die ganze Habe des Pfarrers an die Bauern und überdiess sein Aufenthalt in der Pfarrei verwirkt, wenn er seine Kirche unachtsamer Weise in Feuer hat aufgehen lassen und ihren Aufbau, ob nun aus übelem Willen oder aus Unvermögen, unterlässt.[5] Hat aber ein anderer den Brand verur-

Art von Fiction“ unter, des Inhalts, dass im Verzug eine Dereliction des Eigenthums liege Vgl. das oben S. 130 über die Variationen der *útlegð* Bemerkte und die nächste Note.

[1] Bo. I 8 i. f. (= II 17, III 12), NGL. IV S. 55. Dieses bestätigt die bei der vorigen Note im Text vertretene Auffassung des Verwirkens.

[2] Fr. II 13 (= Sv. 21).

[3] Auch dieses ist in Vollstr. S. 195 nicht erkannt, wol aber von Maurer a. a. O. S. 95.

[4] Bo. I 8 (= II 16, III 11) übersetzt in Vollstr. S. 195 flg. Vgl. NBo. 4, ferner Maurer Gulaþingsl. S. 24 flg.

[5] Ei. I 35 (= II 29).

sacht und säumt er nun mit dem Aufbau, so trifft ihn die gewöhnliche *útlegð* an Leib und Gut, welches die Bauern zur Wiederherstellung der Kirche verwenden sollen. Dabei soll es abermals keinen Unterschied machen, ob der Verzug ein Nichtkönnen oder ein Nichtwollen ist.[1] Ebenso endlich soll es gehalten werden gegen den Entweiher der Kirche oder des Kirchhofs, wenn er sie nicht wieder einweihen lässt, und zu dieser Bestimmung bietet eine im Ganzen parallele auch die Frostuþingsbók.[2] In den 3 letztgedachten Fällen soll nach Hochlandsrecht der Vertriebene nicht zurückkehren, wenn er nicht den Bauern ihre Auslagen ersetzt. Besondere Verzugsbussen scheinen in denselben nicht zu verfallen, bevor die Acht verhängt wird. Wol aber hat die Entweihung schon an sich eine Bussschuld des Thäters zur Folge. Die sonst in der Gruppe d vorkommenden Verzugsbussen gehen stets an den Träger der öffentlichen Gewalt (König, Bischof).

2. Contumacial-Verfahren.[3] In Vergehenssachen, die ohne weiters an den Frieden gingen, trug nach ältestem Recht der Beklagte „die Schuld auf dem Rücken“, d. h. er verfiel unwiderruflich der Acht, wenn er der Ladung zum Thing keine Folge leistete. Dieses Princip ist aber im 12. Jahrhundert schrittweise gemildert worden. Die verschiedenen Absätze dieser Entwicklung sind durch die Gulaþingsbók und die drontheimischen Quellen vertreten. Es ist hier nicht darauf einzugehen, sondern nur zu bemerken, dass auch auf der letzten Stufe der Entwicklung die Acht wegen endgiltiger Sachfälligkeit des ausbleibenden Beklagten verhängt wird, und zwar ohne dass es zu einem Beweisverfahren gegen ihn kommt.[4] In denjenigen Sachen, die nicht schon an und für sich Friedlosigkeit nach sich zogen und eben darum uns jetzt ausschliesslich angehen, sind zwei Hauptfälle zu unterscheiden:[5]

a. Der Beklagte weigert sich von Anfang an beharrlich, zu Recht zu stehen, oder juristisch ausgedrückt: er verweigert den Abschluss des Vertrags, wonach der Streit über die Schuld auszutragen wäre, sei es nun nach der drastischen Schilderung in einer Quelle, dass er,

---

[1] Ei. I 36 (= II 29)

[2] Ei. I 37 (= II 30). Fr T. 2 Z. 19—23, Fr. II 10 (Sv. 19; daraus J 13).

[3] Vollstr. SS. 85—87, 273, 274, Brandt Forel. II SS. 364—366, 283, 302, 322 flg., 327, 330, 340, Hertzberg SS. 19 ff. 199, 202.

[4] A. M. Hertzberg S. 199, der im Widerspruch mit Gu 151, annimmt, dass der in Gu 156 erwähnte Beweis auch gegen den ausbleibenden Beklagten zu führen sei.

[5] Der Gegensatz im Verfahren bei liquiden und bei illiquiden Sachen ist hier noch irrelevant.

geradeheraus zum ladenden Kläger sagt: „Du erlangst das Geforderte niemals von mir, wenn du es nicht von meinem Leichnam abziehst“, — sei es, dass der Kläger das Versprechen des gesetzmässigen Privatgerichts oder des Leugnungseides nicht von ihm erlangen kann. Nach dem geschichtlich überlieferten Recht vor Magnus Erlingsson (1164?) hat solche Weigerung zwar nicht Sachfälligkeit zur Folge, wol aber Präclusion aller und jeder Vertheidigung und eine Klage des Betreibers am Thing „wegen widerrechtlichen Vorenthaltens und wegen Rechtlosigkeit“ (*fyrir rán ok lǫgleyso*[1]) also wegen desselben Vergehens, welches nach 1 a die *útlegð* nach sich zog. Nun wird allerdings dem System nach, welches die Rechts- und Gesetzbücher in ihrer vorhandenen Gestalt befolgen, in unserm Fall von *rán ok lǫgleysa* nicht mehr auf *útlegð*, sondern nur noch auf Geldbussen erkannt, worauf hin dann zur Execution (*atfǫr* § 13) geschritten werden kann.[2] Aber éine Spur davon glaube ich doch zu finden, dass ursprünglich *rán ok lǫgleysa* auch dann die *útlegð* begründete, wenn der Thatbestand durch Rechtsverweigerung des Beklagten gegeben war. Es ist

> Gu. 96: „Keiner soll einem andern Sachbeschädigung (*spellvirki*) anrichten. Wenn er nun einen solchen Schaden anrichtet, der eine halbe Mark ausmacht, dann ist das Sachbeschädigung. . . . Wenn ein Mann dem Schiff eines andern in den Bart [= den Fortsatz des Kieles] haut vorne oder hinten, einen solchen der eine halbe Mark werth ist, dann ist diess Sachbeschädigung. Wenn er den Eid versprechen (*eið festa*) will, dann soll er versprechen einen Sechsteid dafür, oder er fahre friedlos (*ellar fare hann útlagr*). Wenn er aber gesteht, ersetze er, wie Männer schätzen . . “

Nach dieser Stelle ist es nicht, wie nach einer halbwegs entsprechenden der Frostuþingsbók[3], die Sachbeschädigung, was mit Friedlosigkeit geahndet wird, sondern die Rechtsverweigerung. Denn dass der Beklagte nicht bloſs den Leugnungseid, sondern auch den Schadensersatz (und die gesetzliche Busse) verweigert, dürfen wir unbedenklich unterstellen. Es wäre also die strenge Folgerung aus dem

---

[1] Gu. 268 (vgl. 265 i. f.), 37 Olaf'scher Recension (übersetzt in Vollstr. S. 274).

[2] Gu. 37, 268. Bja. III XY 158 b (S. 87), Y 158 (S. 96) = Fr. X 24 (dazu Vollstr. S. 288 flg, Hertzberg S. 31, Brandt Forel. II S. 305). Fr. X 17 (= NGL. II S. 511).

[3] Fr. XV 11.

Grundsatz gezogen, dass „des Rechtes nicht geniessen soll, wer es einem andern nicht gönnen will.“[1] Man könnte nun allerdings im Hinblick auf S. 137 sich versucht fühlen, die Bestimmung durch die Hypothese zu erklären, dass ursprünglich auch nach der Gulaþingsbók die mit Sechsteid zu leugnende Sachbeschädigung Friedensbruch gewesen sei.[2]. Dann müsste aber unsere Stelle in ihrem weiteren Verlauf unredigirt sein, was man ihr nicht anmerkt und was auch die Frage immer noch übrig liesse, warum die Friedlosigkeit auf Rechtsweigerung stehen geblieben sei. Die nächste Annahme wäre dann doch wieder, dass eben auf *rán ok lǫgleysa* die Friedlosigkeit stand. Dieses wird zum Überfluss durch den Umstand bestätigt, dass im jüngern Recht, welches nicht mehr die Friedlosigkeit auf *rán ok lǫgleysa* setzt, die darunter fallenden Thatbestände in so weit gleich behandelt werden, als sie durch Vorenthaltung bezw. durch Rechtsweigerung gegeben sind. — Nach dem Recht seit Magnus Erlingsson ist mit dem in der Rechtsweigerung liegenden *rán* zugleich Sachfälligkeit gegenüber dem Hauptanspruch des Betreibers gegeben.[3]

b. Der Beklagte hat die Ladung angenommen, etwa auch das Privatgericht versprochen, bleibt aber in der Verhandlungs-Tagfahrt aus, oder betheiligt sich nicht gehörig an der Besetzung des Privatgerichts. In diesem Falle wird gegen ihn als einen Gerichtsflüchtigen — *dómfloge* — in der Klagsache selbst verhandelt, so dass bei Nothwendigkeit eines Privatgerichts dieses vom Kläger allein besetzt und bei Beweispflicht des Klägers der Beweis von diesem allein geführt, der Beklagte darauf als sachfällig verurtheilt wird. Diess Urtheil entbehrt jedoch nach der Frostuþingsbók im Gegensatz zur Gulaþingsbók vorläufig noch der Rechtskraft, wenn wider die Zeugen des Klägers ein Gegenzeugniss zulässig ist. Diessfalls kommt es zu einem zweiten Termin, und erst wenn der nun bussfällige Beklagte hier das Gegenzeugniss nicht erbringt, beschreitet das im ersten Termin ergangene Urtheil die Rechtskraft.[4] Das Achtverfahren ist demnach erst dann begründet, wenn der so sachfällige Beklagte in strafbaren Erfüllungsverzug kommt, also wegen *rán ok lǫgleysa* gemäss 1 a oder wegen *dómrof* gemäss 1 b.

---

[1] Fr. 6.

[2] Das scheint Brandt Forel. II S. 113 flg. sogar unmittelbar aus Gu. 96 folgern zu wollen.

[3] Gu. 37 Magnus'scher Recension (Vollstr. S. 274), Ja. 114 i. f. (daraus NL. VIII 4, Jb. Kp. 4), Fr. X 17 (= NGL. II S. 511).

[4] S. insbes. Fr. X 12 und dazu Hertzberg SS. 19—27, anderseits Gu. 269.

II Seit dem 12. Jahrhundert verengert sich das obligationenrechtliche Anwendungsgebiet der Friedlosigkeit in der norwegischen Entwicklung mehr und mehr. Noch vor Magnus Erlingsson lässt die Gulaþingsbók wegen Verzugs mit Bussen (oben 1 a), wie regelmässig wegen des in widerrechtlicher Vorenthaltung liegenden *rán*, zunächst nur eine weitere Busse an den Betreiber und an den König[1]), dann aber bei fortdauerndem Verzug die Execution (unter § 13) eintreten. Die jüngeren Quellen nehmen den gleichen Standpunkt ein.[2] Weggefallen ist ferner, wie schon S. 134 erwähnt, die unmittelbare Folge der Acht auf die unter 1 c genannten Verzugsfälle. Auch die Gruppe 1 d wird allmälig milder behandelt. Noch im 12. Jahrhundert streichen die meisten Landschaftsrechte, im 13. auch die gemeinrechtliche Gesetzgebung nicht nur die „Heerung zum Christenthum", sondern auch jede andere Art von Friedlosigkeit wegen Säumniss mit dem Bau von Bezirkskirchen, so dass nur noch das gewöhnliche Verfahren nach Säumniss mit den Verzugsbussen oder aber nach „Urtheilsbruch" Platz greift.[3]) Bezüglich des Verzugs eines baupflichtigen Kirchherrn wiederholen zwar die compilatorischen Christenrechte des 13. Jahrhunderts die älteren Bestimmungen;[4]) aber Erzbischof Jón begnügt sich in seinem Christenrecht mit Verzugsbussen.[5]) Nur auf der dreijährigen Säumniss des Zehntpflichtigen hat er die Acht stehen gelassen.[6]) Die Friedlosigkeit wegen Rechtsverweigerung kommt seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts spätestens in Abgang.[7]) Vgl. oben S. 138. In der Hauptsache ist demnach vom Gesammtbau des alten Satisfactionsverfahrens nur das Achtverfahren wegen „Urtheilsbruchs" — *dómrof* (1 b) — übrig geblieben. Die Gesetze des Königs Magnus Hákonarson (seit 1274) sprechen zwar in dem Fall, wo das Urtheil der Landsgemeinde gebrochen wird, nur von Bussen im Betrag von 4 Mark an den König und von 1 Mark an den Kläger.[8]) Da sie aber bei Bruch des Urtheils eines Privatgerichts,

---

[1] Gu. 92 (= NGL. IV. S. 7), 9 (= NGL IV S. 3), 19, 81 (= Ja. 98).

[2] Fr. II 22, Bja. 45, Ja. 98, J. 20, NL. VII 40 (= Jb Ll. 42).

[3] Gu. 10 (= Sv. 9), 12. NGL. IV S. 17. Fr. II 7. Ei. I 34. NGL. IV. SS. 55, 163, 164. J. 7.

[4] S. oben die Citate S. 135 N. 5, S. 136 N. 1, 2 [5] J. 8.

[6] J. 19. Eine spätere Milderung enthält die Marginalnotiz in NGL. II S. 355 Note 1. Die compilatorischen Christenrechte schreiben auch hier das ältere Material aus: Sv. 7, 35, NGu. 9, NGL IV S. 161.

[7] Gu. 37 in beiden Recensionen, 268. Fr. II 22, X 17 (= NGL. II S. 511), 24 (NGL. II S. 512, = Bja. III X 158 S. 87, Y 158 SS. 87 und 96), XIII 11. Ja. 114. NL. VIII 4 (= Jb. Kp. 4). J. 20. S. ferner Brandt Forel. II SS 366—368

[8] NL. I 5, Bl. I, 4, Jb. Th 5.

dem ältern System entsprechend, der Bussfälligkeit die Acht folgen lassen,[1] da ferner eine Handschrift aus dem 14. Jahrhundert das Achtverfahren wegen Bruchs eines Urtheils der Landsgemeinde wenigstens für die Hochlande bezeugt,[2] so werden wir wol annehmen dürfen, dass die älteren Grundsätze in der Zwischenzeit nicht aufgegeben waren. Durch eine Verordnung von 1307 sind sie sogar noch verschärft worden, indem die Friedlosigkeit an Leib, Land und losem Gut als unmittelbare Folge an den Bruch von Bussurtheilen geknüpft wurde.[3] Nur in bestimmten Ausnahmsfällen zieht Urtheilsbruch nicht unmittelbar Friedlosigkeit nach sich. Kehrte er sich gegen eine Entscheidung des Gesetzsprechers, so trat, — wahrscheinlich, weil sie an Rechtskraft weder dem Thingurtheil noch dem Urtheil eines Privatgerichts gleich stand,[4] zunächst nur Geldstrafe ein.[5] Wurde dagegen der Entscheid eines vom königlichen Beamten — an Stelle der alten *sættarstefna* (oben S. 132) — eingesetzten Zwölfmänner-Gerichts gebrochen, so kam es zu Geldbussen und zur Execution *(atferð)*[6].

III. Aus I und II ergibt sich, dass, ähnlich wie in Schweden (Bd. I § 18), auch in Norwegen die Friedlosigkeit als Satisfactionsmittel gegen einen Haftenden am Anfang der historischen Zeit allgemeinere Anwendung gefunden hat, als später. Das Princip, wovon die Rechtsentwicklung ihren Ausgang nahm, scheint sich ermitteln zu lassen.

Sehen wir vorläufig von dem verlöbnissrechtlichen Achtverfahren S. 134 ab, so scheint soviel sicher: Wenn nicht schon die Hauptschuld selbst Bussschuld war, musste erst wegen *rán ok ǫgleysa* (S. 131) eine Busse, und zwar nicht nur an den Gläubiger, sondern auch an die öffentliche Gewalt fällig werden, ehe zum Achtverfahren geschritten werden konnte. Diese Voraussetzung aber erfüllte sich entweder nach den allgemeinen Regeln über den Verzug (§ 48, 49), oder nach denen über „Urtheilsbruch" (*dómrof* oben S. 132—134). War sie erfüllt, so konnte bei fortdauerndem Verzug

[1] NL. I 8, Bl. I 6, Jb. Th. 8. S. auch oben S. 132 Note 1. Die Urkunden stellen das *rjufa tolf manna dóm* dem *rjufa trygdir* gleich (DN. V 124 a. 1338, IX 160 a. 1366), welches Friedlosigkeit nach sich zieht (NL. I 8, IV 25, Bl. I 6, Jb. Th. 8).

[2] NGL. II S. 17 Var. 28. — Acht wegen Bruches eines in königlichem Auftrag gefällten Urtheils DN. III 53 a. 1303.

[3] NGL. III S 72 flg. Demgemäss DN. V 58 a. 1313, I 153 a. 1318.

[4] NL. I 11, Jb. Th. 9.

[5] NGL. I S. 16, NL. I 10, Jb. Th. 9. Vgl. auch DN. V 65 a. 1321.

[6] NL. IV 20 (= Jb. M. 21). Bl. IV 21.

die Friedloslegung erfolgen. Vgl. oben SS. 132—134, 140, dann 134—137.[1] Dieses wird durch den Umstand bestätigt, dass die Execution des spätern Rechts, welche die Stelle der alten satisfactorischen Acht einnimmt (§ 13), das Verfallen einer Verzugsbusse wegen *rán* an die öffentliche Gewalt und an den Betreiber voraussetzt.

Von hier aus wird nun aber wahrscheinlich, dass es auch in den verlöbnissrechtlichen Verzugsfällen (S. 134), ferner in den Fällen, wo die Hauptschuld selbst schon Bussschuld war (S. 131), endlich bei Rechtsverweigerung (S. 137 flg.), erst dann zur Acht kam, wenn eine Bussforderung für die öffentliche Gewalt erwachsen war. Die vorgeführten Quellenbelege, ohnehin nur Rudimente des ältern Rechtszustandes, verhalten sich zwar schweigsam über diesen Punkt. Aber sie schliessen die eben erwähnte Annahme nicht aus, liefern ihr vielmehr in sofern eine Stütze, als auch sie auf Acht wegen *rán (ok lǫgleysa)* erkennen lassen, was in der S. 131 übersetzten und in der S. 134 Note 3 citirten Stelle ausdrücklich gesagt ist und für die S. 138 übersetzte wegen des anderweitig belegbaren Charakters der Rechtsverweigerung als *rán ok lǫgleysa* angenommen werden muss. Hiezu stimmt noch die andere Beobachtung[2], dass einerseits die Vertheilung des friedlosen Gutes in Norwegen wie auf Island nur unter Leitung der öffentlichen Gewalt vorgenommen wurde, andererseits alle und jede Mitwirkung der öffentlichen Gewalt beim Achtvollzug diese in einer Parteirolle voraussetzte.

Demnach gelangen wir mit Hilfe des rein norwegischen Materials zu dem Wahrscheinlichkeitsergebniss, dass dem ursprünglichen Princip gemäss jede Personen-Obligation mittelst der Acht realisirt wurde, wenn der Verzug als *rán* öffentliche Sühne erheischte. Dieses Ergebniss wird beinahe zur Gewissheit, wenn wir uns erinnern, dass ein in der Hauptsache entsprechendes Princip sich als das des ältesten schwedischen Rechts herausgestellt hat (Bd. I, SS. 144—147). Dabei stehen insbesondere auch in dieser Hinsicht west- und ostnordisches Recht mit einander im Einklang, dass das Achtverfahren keinen willentlichen Verzug voraussetzt.[3]) Was

[1] In den S. 136 bei N. 5, S. 137 bei N. 2 genannten Fällen weicht allerdings das eine oder andere Landschaftsrecht, wenn die Überlieferung eine vollständige ist, vom Princip ab. Man beachte aber, dass es sich dabei um Bestimmungen des Christenrechts handelt, Bestimmungen also, die nicht über das 11. Jahrhundert zurückgehen können.

[2] Vollstr. SS. 119, 132—136, 102—106.

[3] S. oben S. 136, 137. Scheinbar entgegen steht die Ausdrucksweise einiger Stellen wie z. B. Gu. 34 (oben S. 131), 32 (oben S. 132). Sie erklären

hierüber in Bd. I, S. 150 gesagt wurde, gilt gleichmässig für's westnordische wie für's ostnordische Recht. Und es ist nur mit Bezug auf die Betrachtungen, welche Brinz[1]) gegenüber Bd. I angestellt hat, zu bemerken: Als Folge eines „Delicts" erscheint die Friedlosigkeit an dieser Stelle, wie im altschwedischen Recht, so deutlich wie nur möglich, doch nicht als Folge eines „Wort- oder Vertragsbruches". Vielmehr bleibt hier wie dort der Enstehungsgrund der Obligation schlechterdings gleichgiltig für die Zulässigkeit des Achtverfahrens. Der Verzug als solcher ist das Delict — *rán* — welches als Schädigung des Gläubigers und als Einbruch in den Frieden der Rechtsgenossenschaft die Reaction des Einen wie der Andern hervorruft. Ein Grund, darum die Obligation überhaupt zu leugnen, scheint mir nicht gegeben. Vielmehr besteht die Obligation gerade in der Gefahr, selbst absichtsloser Weise in jenes Delict zu verfallen und mit dessen Folgen beladen zu werden.

Gegen das gefundene Princip würde ein Bedenken auch dem isländischen Recht nicht entnommen werden können. Allerdings stimmt dieses mit dem ältesten norwegischen nicht ganz überein, indem es zwar dem Grundsatz huldigt, dass der Verzug, um zur Acht zu führen, kein absichtliches Unrecht zu enthalten braucht, aber — von gewissen Ausnahmen abgesehen — auch dem anderen Grundsatz, dass die Acht nicht wegen des im Verzug liegenden *rán*, sondern nur dann eintritt, wenn er einen „Urtheilsbruch" (*dómrof*) in sich schliesst. Es liesse sich jedoch denken, dass das Recht auf Island von Anfang an wie in so manchen andern Beziehungen so auch in Sachen des obligatorischen Satisfactions-Verfahrens das altnorwegische Princip durch ein davon verschiedenes, wenn auch verwandtes, ersetzt habe, — oder aber, was eher die Wahrscheinlichkeit für sich hätte, dass es anfänglich vom altnorwegischen Princip ausgegangen sei, und erst im Laufe seiner selbständigen Fortentwickelung, etwa bis zum 12. Jahrhundert, sich von demselben entfernt habe. In der That fehlt es nicht an Spuren davon, dass das älteste Recht auf Island selbst noch die satisfactorische Acht unter dem nämlichen Gesichtspunkt hatte eintreten lassen wie das älteste Recht in Norwegen. Unter den mancherlei Ausnahmsfällen, wo das isländische Recht noch in der Compilationenzeit ohne Rücksicht auf „Urtheilsbruch" die Friedlosigkeit verhängt, ist uns SS. 121. 123 der Verzug des Viehpächters

---

sich aber entweder aus unvollständiger Casuistik oder aus der Fiction des subjectiven Unrechts in denjenigen Fällen, wo das objective wie subjectives geahndet wird.

[1] Brinz Anz. S. 525.

mit der Rückgabe des Pachtviehs begegnet. Dieser Verzug ist ausdrücklich unter den Begriff der widerrechtlichen Aneignung — *rán* — gebracht und darum mit der Acht belegt. Das ist echt norwegisch, während es in's System der isländischen Compilationen in keiner Weise passt, wo unerlaubtes Behalten von entliehenem oder gemiethetem Gut oder Ausstand mit Rückzahlung eines Darlehens nur Geldbusse nach sich zieht (§ 49). Gerade diese Geldbusse nun aber liefert uns in ihrem Namen das entscheidende Argument. Die isländische Verzugsbusse (§ 49) ist eine *útlegđ*;[1] wer eine solche Busse schuldet, ist *útlagr*. In dieselbe verfallen heisst *útlagast*, selten *útleggjast*. Sprachgesetzlich ist, wie ausser Zweifel steht, die Grundbedeutung von *útlegđ* „Friedlosigkeit", die von *útlagr* „friedlos". S. oben S. 128. Dazu allein stimmt *útlagast*, während das vereinzelte *útleggjast* sich durch Volksetymologie erklärt. Überdiess sind im isländischen ebenso wie im norwegischen Sprachgebrauch *útlagr* (*útlægr*) = friedlos,[2] *útlagi* = Ächter,[3] *útlegđ* = Friedlosigkeit [4] genugsam bezeugt. Es ist demnach nicht zu bezweifeln, dass *útlegđ* = Geldbusse abgeleitete Bedeutung hat. Es muss auf Island in der ältesten Zeit eine Art der Friedlosigkeit gegeben haben, welche mit der norwegischen *útlegđ* der Sache wie dem Namen nach übereinstimmte. Die altnorwegische *útlegđ* ist eine durch Sühnleistungen lösliche Acht. Genau dasselbe war ursprünglich die isländische *útlegđ*. Die Hauptsühne, wodurch man diese Acht abwenden konnte, war Geldbusse. Von hier aus ist,[5] und zwar spätestens im zehnten Jahrhundert,[6] die Geldbusse selbst zu dem Namen der *útlegđ* gekommen. Diese Hypothese würde schon angenommen werden müssen, weil und so lange sie allein im Stande ist, *útlegđ* = Geldbusse zu erklären.

---

[1] Vgl. zum Folgenden Finsen Gl. s. v., dessen Ansichten die obigen Erörterungen zu widerlegen suchen.

[2] Gr. I a 112 Z. 14. Landn. 202. Fær. 222. Grett. 108. þorleif. 116 (18). Wie *utlagr* steht in der isländischen Literatur auch *útlaga* = friedlos, Dict. s. v. þorkelsson I s. v.

[3] Ausser den in Dict. und bei þorkelsson I s. v. citirten Belegen s. Fær. 61, 252. Stu. I 222 (Bp. I 501).

[4] Stu. I 213 (c. 25), 252 (Bp. I 489, 515). Isl. II 67, 117, 166. — Angesichts des citirten Materials geht es durchaus nicht an, den hier festgestellten isländischen Sprachgebrauch auf norwegischen Einfluss zurück zu führen, wie Lehmann u. Schnorr S. 24 flg. wollen, — zumal da unter jenem Material Quellen sind wie die sog. prestssaga Guđmundar, welche dem ersten Viertel des 13. Jahrhunderts angehörend von einer nicht etwa norwegischen, sondern isländischen *útlegd* im Sinne von Friedlosigkeit weiss.

[5] Wilda S. 266.

[6] Das Zehntgesetz v. 1096 folgt bereits dem jüngern Sprachgebrauch.

Sie wird aber auch noch durch Gründe gestützt. Zunächst ist darauf aufmerksam zu machen, dass in Norwegen später der gleiche Bedeutungswandel in dem Worte *útlegđ* nachweislich vor sich gegangen ist, wie er für Island behauptet wird.[1] Die Geldbusse ferner, welche auf Island *útlegđ* heisst, ist keine blosse Privatbusse. Regelmässig geht die Hälfte davon, und zwar in ausdrücklichem Parallelismus mit der Hälfte des Ächtergutes *(sektarfé)* an die Thinggenossen.[2] Und es ist keine Ausnahme, sondern eine Anwendung von diesem Rechtssatz, wenn in den am Allthing abgeurtheilten Sachen der Gesetzsprecher die Hälfte der *útlegđ* bezieht.[3] Denn in Wahrheit will damit nur der kürzeste Weg eingeschlagen werden, um dem Gesetzsprecher eine Zulage zu seiner Besoldung aus den Einnahmen der Thinglente zu gewähren. Also dient die *útlegđ* ganz und gar dem Zweck, der Rechtsgenossenschaft und dem Verletzten einen Einbruch ins Recht zu sühnen, der ungesühnt zur Friedlosigkeit führen müsste. Nicht dagegen könnte geltend gemacht werden, dass auch die von Neueren so genannte Dispensationsgebühr der gesetzgebenden Versammlung, das *lǫgréttufé* der Quellen, zu den *útlegđir* gehört. Denn auch jene Gebühr ist weiter nichts als ein Strafgeld, wird sogar als solches *(févíti)* bezeichnet und hat in éinem Falle geradezu die Function, die Friedlosigkeit *(fjǫrbaugsgarđr)* abzuwenden.[4]

Über die Ursachen, aus denen das isländische Recht dazu gelangte, principiell nur noch bei *dómrof* die satisfactorische Acht zu verhängen, kann man nur Vermuthungen haben. Möglicherweise gaben Veränderungen im Process den Anstoss. Der altnorwegische Process ist ausgegangen von dem Gegensatz zwischen liquiden, d. h. durch Zeugen endgiltig feststellbaren Ansprüchen — *vitafé* — und illiquiden, d. h. solchen Forderungen, die erst durch Gerichtsurtheil zu *vitafé* werden mussten. Bei den ersteren lag im Erfüllungsverzug *rán* schon dann vor, wenn auf's Anforderungsverfahren — *krafa* — hin dem Gläubiger keine Befriedigung wurde. Bei den illiquiden Ansprüchen konnte hievon erst die Rede sein, wenn der Gläubiger ein obsiegliches Urtheil erlangt hatte. Dann war im Urtheilsbruch *(dómrof)* das *rán* gegeben. Das isländische Recht hat diesen Gegensatz fallen gelassen. Nach dem isländischen Recht der Compilationen kann es zu einer Bestrafung des Verzugs nur kommen, wenn die materielle Begründung der Hauptschuld durch Gerichtsurtheil anerkannt ist. Von hier aus mochte es nahe liegen, die Acht vom Urtheilsbruch abhängig zu machen und ein abweichendes Verfahren

[1] Bolt. 84, 101. [2] Gr. I a 117 flg. [3] Gr. I a 209; vgl. 217.
[4] Gr. II 157, 164, 165 flg., 205, I b 30, 37, 60 flg, 238 (= II 205, III 459).

höchstens in solchen Fällen beizubehalten, wo der Verzug noch unter andern als obligationenrechtlichen Gesichtspunkten strafbar erschien.

Werden wir uns nach all dem das älteste isländische Recht mit dem ältesten norwegischen in Übereinstimmung zu denken haben, so werden wir jenes noch zu einem weiteren Rückschlusse auf dieses benützen dürfen, zumal als das ostnordische Recht denselben unterstützt (Bd. I §§ 15. 18, 21). Das isländische Recht in der freistaatlichen Zeit kannte ausser dem Achtverfahren kein ordentliches Satisfactionsverfahren gegen einen Freien. Das älteste schwedische Recht kannte als ordentliches Satisfactionsverfahren ausser dem Achtverfahren nur die Pfandnahme. Den nämlichen Ausgangspunkt werden wir in der Geschichte des norwegischen Satisfactionsverfahrens anzunehmen haben.

§ 13. Execution.

Das norwegische Recht[1] hat als ordentliches Satisfactionsverfahren ein Gewaltverfahren gegen einen Rechtsgenossen ausgebildet, welches in erster Linie darauf abzielt, durch Wegnahme von Sachen beim Obligirten den Gläubiger zu befriedigen. Aus dem Bd. I. S. 109 angegebenen Grunde[2] müssen wir es als „Execution" vom Achtverfahren unterscheiden. Ob der Gläubiger durch dieses Zwangsverfahren das Selbige bekommt, was er nach Inhalt der Schuld hätte bekommen sollen, oder ob es ihn mit etwas anderem abfindet, ist für die Auffassung des Verfahrens als „obligationis executio" gleichgiltig.[3] Denn die Hauptsache ist, dass der Haftende der Gewaltthat ausgesetzt wird, und dass es im einen wie im andern Fall weder zu einer „Erfüllung" noch zu einer „Naturalleistung", sondern immer nur zur Satisfaction kommt, weil es zum „Erfüllen" und zum „Leisten" zu spät ist.

Obgleich Erzeugniss einer jüngeren Entwicklung des norwegischen Rechts, ist die Execution doch schon in den ältesten Quellen deutlich ausgebildet. Ihre Grundzüge auf der in denselben vertretenen Entwicklungsstufe sind folgende.

Vorausgesetzt wird, dass der Beklagte gehörig in Verzug gebracht und demgemäss am Thing wegen widerrechtlicher Aneignung

---

[1] Vollstr. SS. 230—262, 280 flg. Brandt Forel. II SS. 385—387. Hertzberg SS. 229—232. Alle diese Darstellungen sind hier zu ergänzen und zu berichtigen.

[2] Er wird von Brinz Anz. S. 530 und von Brunner Rechtsgesch. I S. 183 gebilligt.

[3] Anderer Meinung Brinz Anz. S. 532 flg.

— *rán* — (§ 12 und insbesondere § 48) in eine Busse (regelmässig im Werthbetrag der Hauptschuld) an den Gläubiger und in eine andere, den sog. *ránbaugr* (= Raubring), an den König verfällt wurde.[1] Diess kann ihm widerfahren sein, weil er eine von Anfang an kundliche und daher unbestreitbare Schuld *(vitafé)*[2] unerfüllt gelassen, oder weil ihm „Urtheilsbruch" *(dómrof)* zur Last fällt, oder endlich, weil er sich einer Rechtsverweigerung schuldig gemacht. Vgl. § 12. Nunmehr ist es Sache des Verurtheilten, sich nachträglich zur Erfüllung zu verstehen, wozu jetzt auch das Zahlen der Strafgelder gehört, oder sich mit dem Betreiber ins Benehmen zu setzen und gegen ein Erfüllungsversprechen einen Ausstand zu erlangen.[3] Im Drontheimischen musste sogar noch bis zum nächsten Thing auf die Erfüllung gewartet werden.[4] Verhält sich der Verurtheilte unthätig,[5] so schreitet der Betreiber zur Gewalt, gegen die selbst der königliche Vogt als Schuldner nicht gefreit ist.[6] Um Geld oder Geldeswerth zu bekommen, veranstaltet der Gläubiger einen Zug — *atfǫr* (auch *atferð*)[7] oder Ritt — *heimreið*[8] — zum Hof des Verurtheilten und nimmt ihm hier die Sachen weg, welche zur Befriedigung seines Hauptanspruchs, seines Bussanspruchs und eines jetzt neu hinzugekommenen Anspruchs auf 6 Ören zur Vergütung seiner Mühe *(harðafang)*[9] dienen.[10] Wie im Einzelnen dabei zu verfahren war, wird uns in den ältern Quellen nicht gesagt. Möglich, dass der Vorgang dem altschwedischen *næma* (I § 34), möglich aber auch, ja sogar mit Rücksicht auf die schwedische Execution (Bd. I § 15) wahrscheinlicher, dass er in der Hauptsache dem Liquidationsverfahren gegen einen Geächteten glich.[11] Jegliche

---

[1] Vgl. dazu Gu 34 (übersetzt Vollstr. S. 171). Fr. IX, 23, X 1, Bja. II 44, III Y 155 (S. 96).

[2] Über diesen Begriff s. Vollstr. SS 237—239, 280, Hertzberg SS. 13, 72, Brandt Forel. I S. 321 und oben S. 145.

[3] Gu. 35, 37. Fr. X 17, 24. Bja. III Y 158 (S. 96). Fr. Indl. 15,

[4] Abgeschafft in Fr. Indl. 15 i. f. Vgl. auch Fr. I 1.

[5] Gleichviel, ob aus übelem Willen oder aus Unvermögen. Anderer Ansicht ohne Grund Keyser II 1 S. 355, 401 flg.

[6] Fr. X 33.

[7] Von *fara at manni* = „gegen einen andern fahren, ziehen" (vgl. Fr. II 22, X 10, 17, 24, Bja. III Y 158 S. 96), wofür auch *fara til [manns]* = „zu einem hin ziehen" gesagt wird (Gu. 35).

[8] NGL. III S. 133.

[9] Eigentlich = „hartes d. h. schwieriges Anfassen, Bekommen".

[10] Gu. 35 (übersetzt in Vollstr. S. 256 flg. — Daraus Ja. 113). Gu. 37. Fr. I 1, II 22 (cf. J. 20) IX 23, X 10, 17 (übers. Vollstr. S. 280 flg.), 24 (= 23, 24 in NGL. II S. 512), 33. Bja. III XY 158 b (S. 87), Y 158 (S. 96). Fr. Indl. 15.

[11] Die in Vollstr. S. 261 flg. für die zweite Alternative geltend gemachte Terminologie glaube ich allerdings jetzt auf die Einziehung des friedlosen Gutes

Art von Gut war der Wegnahme ausgesetzt. „Bis zur Umgürtung“ durfte der Gläubiger seinen Schuldner „heimsuchen“ — *sǽkja mann til lindalags.*[1] Handelte es sich um Beseitigung von Eingriffen in ein Grundstück, so war dieses das Ziel des Rittes und die Vertreibung des unrechtmässigen Besitzers, „das Wegführen des Widerspenstigen vom Lande“, (= *fǽra þrjót af jǫrðu*) oder das Wegführen der widerrechtlich aufgetriebenen Viehstücke, das Zerstören der vom Gegner errichteten Bauten u. s. w. Zweck der Gewaltanwendung.[2] Daneben mochte allenfalls noch ein besonderer Ritt zum Hof des Verurtheilten stattfinden, wenn die Bussen für *rán* eingetrieben werden sollten. Endlich aber konnte nach dem Recht von Víkin — ganz wie nach dem altschwedischen (Bd. I S. 139) — auch der Bräutigam ein analoges Verfahren einschlagen, um seine Braut heimzuholen, wie sich aus folgender, bisher allzuwenig beachteten Stelle ergibt:

> Bo. II 7. „. . . Wenn aber[3] der Mann seine Heirath nicht missen will und es haben die Leute Hader darum zu treiben und es sind die Bürgschaften von denen zusammen gekommen, dann hat ein jeder seine Verlobte [zu bekommen = *þa a huer sina fæstar kono*], doch nur wenn nicht die Vögte ihre Abrede

---

beziehen zu sollen. Wegen der dort citirten Stellen vgl. Maurer Sitzgsb. 1879 S. 77. Aber von einer Abschätzung bei der *atfǫr* ist wenigstens in jüngern Quellen die Rede. S. unten S. 153.

[1] In der Bedeutung „bis zum Äussersten einen processualisch verfolgen“ steht dieser alterthümliche Ausdruck in Fr. IX 23. Ebenda: *gjallda manni til lindalags* = „einem andern leisten bis zur Umgürtung“. Dieses Leisten erscheint hier als durch das *sǽkja* erzwungen. Vgl. Pans Fr. S. 137, 138, Brandt Forel. I S. 137. Nach Ma. Gu. p. LIX flg. soll *lindalag* Symbol eines obligatorischen Vertrags sein, bildlich dargestellt in der auf Taf. 3 zu Ma. Gu. facsimilirten Miniatur des sog. Cod. Hardenbergianus (c. a. 1350), welche den Anfangsbuchstaben des *kaupabalkr* von NL. (VIII 1) ziert. Dieses Bild zeigt uns aber weiter nichts als einen, Zug um Zug vor sich gehenden, Kauf eines Stückes Tuch oder Leinwand (nicht die „Solennien“ eines Kaufes, wie bei Spangenberg Beitr. z. d. teut. Rechten 1822 S. 233 gesagt ist). Vigfusson in Dict. s. v. *lindi* erklärt *lindalag* ohne Grundangabe für eine symbolische cessio bonorum, eine Erklärung deren Richtigkeit ich nicht schlechterdings bestreiten will, vorläufig aber doch nur durch Grimm RA. 157 flg. zu stützen wüsste. Vgl. auch F. Liebrecht Zur Volkskunde S. 428. Das Richtige scheint jetzt Fritzner s. v. unter Verweisung auf die schonische *lindæbot* aufzustellen.

[2] Gu. 269, 77 (= Ja. 94), 81 (= Ja. 98), 85 (= NGL. II S. 499), 121. Fr. XIII 17.

[3] Im Vorausgehenden wird auf eine in Bo. II 4 ausgefallene Bestimmung über das Auflösen eines Verlöbnisses gegen Reugeld verwiesen. Es sind die in Bo. III 4 eingestellten *Bessa lǫg.*

auflösen wollen *(þo at æigi vili forrædesmen mol sin riuua)*.[1] Aber wenn Diese Thätlichkeiten an einander verüben, dann sind diejenigen alle gefriedet *(frid hælgir)*, welche heimsuchen *(er til sækia)*, aber jene nicht zu vergelten *(ugildir)*, welche den Weg vertreten *(en firir standa)*, sowol vor dem König als vor den Blutsfreunden, was auch immer sie davon empfangen, Wunde oder Tod."

Man sieht an diesem Beispiel[2] zugleich, wie dem Betreiber und seinen Begleitern die äusserste Gewalt erlaubt ist. Andererseits trifft aber nach der Gulaþingsbók alle, die sich zur Wehr setzen und lebendig davon kommen, schwere Geldstrafe, den Rädelsführer die Vierzig-, die andern die Dreimarkbusse.[3] — Ist nun aber auch stets der Betreiber selbst Urheber und im Rechtssinne Leiter dieses Angriffs, so gehen doch die Quellen ganz regelmässig davon aus, dass er sich der Mitwirkung seiner Thinggenossen und des königlichen Beamten bedienen will. Nicht nur ist ihm diess gestattet, sie sind sogar verpflichtet, ihm Hilfe zu leisten, wenn und so viele er ihrer „aufbietet" oder „aufruft", und es kann demnach unmittelbar vom Thing aus, wo der Gläubiger die Verurtheilung seines Gegners wegen *rán* erlangt hat, eine Heerfahrt gegen den letztern unternommen werden. Wer von den Bezirksgenossen sich weigert, mitzugehen, macht sich einer Geldbusse an den König schuldig. Weigert sich der königliche Vogt, so entgeht der öffentlichen Gewalt ihr Strafgeld für das *rán*[4]. Andererseits erhalten aber nach drontheimischem Recht die Bauern, welche die begehrte Hilfe leisten, die sonst dem Betreiber gebührende Busse für *rán* oder doch einen Antheil derselben.[5] Es ist die Entlohnung, welche ihnen der Betreiber für ihren Beistand schuldet.

Dass die beschriebene Execution jünger ist, als das satisfactorische Achtverfahren, wird nicht nur durch den schon S. 146 angestellten Vergleich des ostnordischen Rechts auf Island mit dem schwedischen, sondern auch dadurch wahrscheinlich, dass in der historischen Zeit des norwegischen Rechts für bestimmte Fälle die Acht durch die Execution ersetzt worden ist. Allerdings hat dieser Wandel schon im 11. Jahrhundert begonnen. Damals ist im südwestlichen Norwegen das Zwangsmittel bei Rechtsverweigerung im Princip schon nicht

[1] Die beiden letzten Worte sind in der Hs. zwar nicht deutlich zu erkennen, scheinen aber durch den Zusammenhang gefordert.

[2] Ebenso aus Gu. 35, 121, 269, Fr. X 17. [3] Gu. 35, 121, 269.

[4] S. die S. 147 Note 10 und S. 148 Note 2 citirten Stellen.

[5] Fr. II 22 (cf. J. 20), III 20 (= Sv. 92), X 17, 24, 33, Bja. III XY 158 b (S. 87), Y 158 (S. 96).

mehr die Friedlosigkeit, sondern die *atfǫr* gewesen (oben S. 138). Und wenn wir vom Recht des südwestlichen auf das des südlichen Norwegen einen Schluss ziehen dürften, wäre daselbst ebenfalls noch im 11. Jahrhundert das gewaltsame Heimholen der Braut vielleicht an die Stelle der Acht gegen den die Trauung verweigernden Verlober getreten (vgl. S. 148 mit S. 134). Dennoch scheint es nicht unbedenklich,[1] einen genetischen und constructiven Zusammenhang der *atfǫr* mit der Friedlosigkeit anzunehmen. An sich zwar könnte die Vergewaltigung des Rechtsgenossen aus einer „gemilderten" Friedlosigkeit erklärt werden, die primär seine Habe und seine Hausherrschaft, secundär seinen Leib ergriffen hätte, zumal da solche Abschwächungen der Friedlosigkeit im altnorwegischen Recht wirklich eingetreten sind (§12). Gegen diese Auffassung dürfte aber der Umstand entscheiden, dass ursprünglich in dem der *atfǫr* vorangehenden Thingurtheil auf keinerlei Art von Acht, sondern nur auf Erfüllung der Hauptschuld und auf die Strafgelder wegen *rán* erkannt wurde.[2] In einem der jüngeren Theile der Frostuþingsbók[3] wird nun allerdings gesagt, dass der Gläubiger sich einen *atfarar dómr* möge finden lassen, d. h. ein Urtheil, welches die Wegnahme eines Schuldgegenstandes nebst Strafgeldern für zulässig erklärt. Aber auch damit war noch keine Friedloslegung gegeben. Der *atfarar dómr* war nicht Bedingung der *atfǫr*, sondern lediglich eine Vorsichtsmassregel, die den Betreiber gegen eine spätere Anklage wegen unerlaubter Heimsuchung schützte. Diess wie überhaupt die ganze Betreibung in der Landschaft Drontheim etwa um 1250 wird anschaulich durch eine in jener Zeit[4] verfasste Privatarbeit, welche zum Verfahren in liquiden Schuldsachen anleitet. Nach der schon S. 93 f. übersetzten Formel für die gesetzliche Anforderung fährt sie NGL. IV S. 486 flg. also fort: „Aber wenn er, [= der Angeforderte] dagegen anbietet Recht und Terminansetzung, eine dreinächtige, innerhalb der fünfnächtigen Frist, dann beraumet die Tagfahrt an. Wenn ihr euch nun vergleichet, dann ist diess gut.[5] Aber wenn ihr euch nicht vergleichet in der Tagfahrt oder

---

[1] Anders Vollstr. S. 233 und K. Maurer Kr. Vjschr. XVI SS. 99, 107.

[2] Gu. 37, 77 (= Ja. 94), 81 (= Ja. 98), 121, 268, 269. Fr. Indl. 15.

[3] Fr. III 20. Bemerkenswerth ist übrigens, dass an der aus Fr. III 20 entnommenen Stelle Sv. 92 statt *bæiði bændr atfarar doms* die Worte bietet: *bæiði bændr doms oc atfarar.*

[4] Dass der Aufsatz die alte Frostuþingsbók noch als giltig voraussetzt, ergibt sich aus den 7 folgenden Noten. Demnach muss er vor Einführung des allgemeinen Landrechts in der Landschaft Drontheim, d. i. v. 1274, abgefasst sein.

[5] Dieses entspricht Fr. X 24 (= Bja. III Y 158 S. 96), wo nur noch vorgeschrieben ist, dass die Anforderung dreimal erhoben werde. In NL. fehlt jede Parallele.

[wenn] nicht das Geld gezahlt wird zum Termin über den fünf Nächten *(at fimtinni)*, dann (*þá* statt des hsrl. *a*) stelle unter Zengniss die Vorenthaltung *(ráne)* ihm zu Handen, und gib dieses zur Schuld, dass er behält herausbegehrtes Geld, demjenigen, welchen du angeschuldigt hast, und benenne Zengen dabei. Aber wenn er nicht dann noch sich vergleichen will mit dir, dann hebe an deine Klage *(sókn)* gegen ihn und bestimme ihm ein Thing zur Klage *(sóknarþing)*, wie es zuerst in die Tage trifft *(sem fyrst ber dagum til)*, und sage an die Klagsache. Aber nach deiner Anschuldigung dann bestimme ihm das Thing für seine Widerrechtlichkeit *(rangende)* vor seinem Wohnort, und nenne das Gehöft und den Tag in demjenigen Schiffsbezirk, worin du die Klage hast, da, wo man einen sowol zum Friedlosen als auch zum Inländer machen soll, und verwende den ganzen Tag auf die Ladung, denjenigen, an welchem zuerst du dich hin begeben kannst, und bis dahin am Abend, wo du deine Rede schliessest. Bestimme ihm das Klagething zur Vertheidigung, aber dir zu ordentlicher Klage in aller Form und dem Frostuthingsrecht gemäss und benenne Zeugen dabei.[1] Aber wenn du anhebst deine Klage an einem Montag oder an einem andern Tage, so dass der fünfte auf einen geheiligten oder Feiertag trifft, dann biete dem Antworter, welches von beiden er haben will, eine viernächtige oder eine sechsnächtige Frist. Aber wenn er nicht wählen will, dann bestimme ihm eine sechsnächtige[2] und nenne jeden von beiden Tagen [= den ersten und letzten Tag der Frist] in der Thingbestimmung und wende die gleichen Worte an wie bei andern Thingbestimmungen, und darnach gehe zur Thingstätte, wenn du dich hinbegeben kannst am selben Tage und achte da noch sorgfältiger auf deine Worte, als jenes frühere Mal, und schneide den Botschaftsstab *(sker boð upp)* und kehre dich an die richtigen Botschaftswege *(snú á boðvegu rétta)*, und dieselben Zeugnisse dabei. Aber am Klagething *(á sóknar þinginu)* haben zuerst die Zeugnisse der Thingbestimmung vor zu kommen. Aber nachdem diese erbracht sind, dann stelle dieses unter Zeugniss, dass dir sich erfüllt hat das Klagething in Bezug auf Zeugnissablage und Menschenmenge, und darnach biete ihm ordentliche Vertheidigung *(lǫgvǫrn)* unter Zeugniss aller Thingmänner mit Zengen. Aber hierauf zunächst sollst du erbringen lassen das Protestzeugniss *(skirskotanar vitni)*, dass nicht das Geld gezahlt wurde im Termin über fünf Nächten, und jenes Zeugniss des Herausbegehrens. Und nach diesem biete dem

[1] Alles dieses ist Ausführung zu Fr. X 24 (= Bja. III Y 158 S. 96). Über *sóknarþing* Fr. X 3.

[2] Auf Grund von Fr. X 3.

Antworter Zeugniss ordentlicher Vertheidigung wie jenes frühere Mal mit Zeugen. Aber darnach fordere der Kläger die Bauern auf unter Zeugniss aller Thingmänner, dass sie das Recht ertheilen *(at þeir dœme lǫg)* in dieser Sache.[1] Vorausgesetzt nun, dass der Antworter will noch nicht sich vergleichen, dann bestimme ihm ein Heimsuchungs-Thing *(atfarar þing)*, sobald du kannst, und setze die Botschaft vor die Thür ihm, wie jenes frühere Mal, ob du nun willst bestimmen eine dreinächtige Frist oder eine viernächtige, und ziehe du Zeugen dazu bei, und lasse dann erbringen dem Heimsuchungsthing (*atfara þinginu*) das Zeugniss der Thingbestimmung, wie auch an jenem früheren. Aber darnach fordere du die Bauern auf zum Heimsuchungsurtheil (*atfara dóms*), zu nehmen dort soviel Geld als er schuldig ist (*at taka þar svá mikitt fé sem han er sekr*).[2] Aber jeder von denen macht sich straffällig zu einem Ring (*bauge*),[3] wenn sie verweigern die Heimsuchung (*atfarar*) oder das ordentliche Urtheil, und veranstalte die Heimsuchung (*reis atfǫr*) nichts desto weniger, und begehre die Schlüssel, wenn du hin kommst. Aber wenn er [sie] verweigert, dann stelle du unter Zeugniss die Vorenthaltung ihm zu Handen und einem jeden von denen, der Widerstand leistet mit ihm. Aber darnach breche auf das Haus da, worin Gut ist, und lasse [es] dir abschätzen (*virđa*) und die Busse damit und dergleichen mehr, wie das Gesetzbuch[4] darüber spricht."

Diese Schilderung widerlegt mit klaren Worten die von einem neueren Processhistoriker[5] aufgestellte Ansicht, dass schon zur Zeit der Frostuþingsbók die Execution in der Hand des „Staates" und zwar vorerst der „Volksversammlung" monopolisirt worden sei. Aber eben so wenig wie der zu Gunsten dieser Ansicht ins Feld geführte *atfarar dómr* gewährt ihr der Umstand eine Stütze, dass die bei der Execution mitwirkenden Bauern das sonst dem Betreiber gebührende Strafgeld beziehen (S. 149). Es ist diess eine sehr alte sowol dem Bjarkeyjaréttr wie der Frostuþingsbók geläufige Einrichtung, die S. 149 genügend erklärt scheint.

Andererseits zeigt sich selbst noch in den Gesetzen von König Magnus Lagabœter keine Monopolisirung der Execution. Die Jarnsída hält fest an den ursprünglichen Grundsätzen über die *atfǫr*, wie wir sie aus der Gulaþingsbók kennen, und zwar an einer Stelle, welche das ältere Material durchaus selbständig verarbeitet: der Betreiber

[1] Bis hieher wieder Ausführung zu Fr. X 24 (= Bja. III Y 158 S. 96).

[2] Vgl. Fr. III 20.

[3] So nur gemäss Fr. X 24 a. E. (= Bja. a. a. O.). Nach NL. VII 3, VII 33 beträgt die Busse nur einen *eyrir*.

[4] Nämlich Fr. X 14 (= Bja. a. a. O.).

[5] Hertzberg SS. 231. 232.

soll bei liquider Schuld die Forderung erheben, wo immer er den Schuldner treffen mag, von da ab ihm eine halbmonatliche Frist zum Erfüllen setzen, nach deren Verstrich ein Thing berufen und hier seine Forderung widerholen. Und nun heisst es:

> „Aber wenn da nicht gezahlt wird, dann soll der Betreiber ernennen so viele von den Thingmännern, als er meint zu bedürfen, zu[1] ziehen zum Wohnort dessen, der die Schuld zu gelten hat, und ihm da sein Geld abzuschätzen *(ok virða honum þar fé sitt)*. Der soll haben 6 Ören zur Vergütung für mühsames Bekommen *(at harðafange)*, welcher klagte. Es sind aber alle Bauern schuldig zu dieser Fahrt vom Thing. Busställig ist jeder zu 3 Ören an den König, der nicht mitzieht. Der Amtmann (*sóknar maðr*) ist schuldig, hinzuziehen, und erwirbt damit das Recht auf den Ring dem König zu Handen.“ u. s. w.[2]

Diese Bestimmung ist in's Landrecht von König Magnus übergegangen[3]. Sie beruht augenscheinlich auf dem Gedanken, dass die *atfǫr* ein Privatunternehmen des Betreibers ist. Und sie weiss nicht einmal von einem *atfarar dómr* zu berichten. Auch nach dem gemeinen Stadtrecht ist das „Ernennen der Heimsuchung“ (*nefna atfǫr*) ausdrücklich als Sache des Betreibers erklärt.[4] Höchstens die bei der Execution stattfindende Abschätzung der an Geldes Statt wegzunehmenden Sachen[5] könnte eine Neuerung sein, obgleich auch diess — Angesichts der schwedischen *mæt* (I § 15) — nicht gerade die Wahrscheinlichkeit für sich hat. Die sonstigen Bestimmungen aus dieser Zeit wiederholen in der Hauptsache die älteren der Gulaþingsbók[6] oder der Frostuþingsbók.[7] Neu erscheint nur, dass einmal anstatt des Hundertschafts- oder des ordentlichen Bezirksgerichts (*heraðs þing*) ein Kirchspielsthing (*kirkjusóknar þing*) der Execution voraus geht, welches der Betreiber beruft und wo er das *rán* seines Gegners verkündet und die Bauern zur *atfǫr* aufbietet.[8] Ferner ist oder wird um die Zeit des allgemeinen Landrechts das *atfarar þing* (oben S. 152), ohne in jenem erwähnt zu sein, eine gemeinrechtliche Institution. Die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Execution geben sich

[1] Der hsrl. Lesart *oc* ist das durch den Sinn geforderte und durch NL. VIII 3 (= Jb. Kp. 3) bestätigte *at* vorzuziehen.

[2] Ja. 113. Vgl. damit Gu. 35, 77. [3] NL. VIII 3. [4] Bl. VII 13.

[5] S. auch DN. V 65 (a. 1321).

[6] Ja. 94 (aus Gu. 76), 98 (aus Gu. 81), 103 (aus Gu. 85). — NL. V 17 (aus Gu. 121, darnach Bl. V 17), VII 40 (aus Gu. 81), 48 (aus Gu. 85). — S. ferner Ja. 110 (NL. VIII 1, Bl. VII 1, 2; — aus Gu. 34).

[7] J. 20 (aus Fr. II 22). [8] NL. VII 33.

als Bestimmungen über die Zulässigkeit des *atfarar þing*: bei liquider Schuld ohne bestimmten Erfüllungstag soll man einen halben Monat nach der ersten Anforderung, bei liquider Schuld mit bestimmtem Erfüllungstag soll man sogleich nach der Anforderung in diesem Termin das *atfarar þing* berufen dürfen.[1] Die Busse desjenigen, der seine Betheiligung an der *atfǫr* verweigert, wird erhöht.[2]

Erst im 14. Jahrhundert beginnt eine Trübung im bisherigen Charakter der Execution. Der königliche Vogt ist es jetzt, der auf Antrag des Gläubigers die Bauern zur *atfǫr* oder *heimreið* aufbietet. Versäumt er es, „Dem Recht zu thun, der sein Recht nicht erlangt“, so wird er dem Gläubiger haftbar für dessen Hauptforderung nebst Kosten und Schäden und mag dann seinen Rückgriff gegen den Schuldner nehmen.[3] Die Execution ist also Werk und Aufgabe der Obrigkeit geworden, weil es ihre Sache ist, dem Unterthanen sein Recht zu verschaffen.

Alsbald nach der Unterwerfung Islands unter den norwegischen König sind dort die norwegischen Grundsätze über die Execution eingeführt worden. Schon das erste für Island bestimmte Gesetzbuch, die Jarnsida verfolgt diesen Zweck.[4] Die Jónsbók schliesst sich den einschlägigen Bestimmungen des gemeinen Landrechts an,[5] und i. J. 1314 wurde auch auf Island die Execution in die Hand des königlichen Beamten gelegt.[6]

§ 14. Schuldknechtschaft.[7]

Die Schuldknechtschaft findet sich in Norwegen und auf Island von Alters her, und zwar hier bis zur Einführung der Jónsbók, dort bis zu der gemeinrechtlichen Gesetzgebung von K. Magnus Lagabœter. Wir werden zu unterscheiden haben: Schuldknechtschaft durch einseitigen Willen des Gläubigers („gesetzliche oder executivische Schuldknechtschaft“) und Schuldknechtschaft auf Grund von Rechtsgeschäft („vertragsmässige oder solutorische Schuldknechtschaft“).

Im Allgemeinen theilt der Schuldknecht mit jedem Schuldner, ja sogar mit dem Gläubiger (vgl. oben S. 71) den Namen des „Schuld-

[1] NGL. III S. 7 (a. 1280). [2] NGL. III SS. 101, 103 (a. 1313).

[3] NGL. III S. 133 (a. 1318). [4] S. oben S. 152 flg. und S. 153 N. 6.

[5] Jb. M. 21 (= NL. IV 20), A. 19 (= NL. V 17), Ll. 15, 34, 42, 56 (aus NL. VII 18, 33, 40, 48), Kp. 1, 3 (aus NL. VIII 1, 3).

[6] JRb. a. 1314 § 18.

[7] K. Maurer in Sitzgsb. 1874 SS. 1—47, Island S. 144. Brandt Forel. I SS. 69—71, 325 flg. Finsen Ordr. SS. 673—675. Die ältere Literatur bei Brandt (S. 64) und Maurer. Zu der Abhandlung Maurer's s. die Anzeige von Brinz in Kr. Vjschr. XVI SS. 588—591.

mannes" — *skuldarmaðr*.[1] Technischer scheint schon das Femininum dazu: *skuldarkona* (= Schuldweib). So heisst wenigstens dem vorliegenden Quellenbefund nach nur das in Schuldknechtschaft befindliche Weib.[2] Nur diesem kommt auch zu die emphatischere Benennung *lǫgskuldarkona*,[3] nur dem Schuldknecht der Titel *lǫgskuldarmaðr*,[4] welchen Ausdrücken die isländische Terminologie den Vorzug gibt. Da der Schuldknecht an Stelle Dessen ist, was der Gläubiger bekommen sollte, wodurch der Schuldknecht sich vom Strafknecht begrifflich unterscheidet,[5] — so „ist er in der Schuld" *(vera i skuldinni)*,[6] und der Gläubiger „hat ihn in der Schuld" *(hafa mann i skuldinni)*,[7] und man bringt sich in Schuldknechtschaft, indem man „in die Schuld geht" *(ganga i skuld)*[8] oder sich „in dieselbe gibt" *(gefask i skuld)*[9] oder „in sie verkauft" *(seljask i skuld)*;[10] man bringt einen andern in Schuldknechtschaft, indem man ihn „in die Schuld gibt" *(gefa annan i skuld)*[11] oder „in sie verkauft" (*selja annan i skuld*)[12] oder „in die Schuld nimmt" (*taka annan i skuld* oder *i lǫgskuld*);[13] endlich man entflieht aus der Schuldknechtschaft, indem man „aus der Schuld läuft" (*laupa or skuld*).[14] Dass hier überall das Wort *skuld* nicht etwa = Schuldknechtschaft,[15] sondern in seiner juristischen Grundbedeutung zu nehmen, geht mit Sicherheit daraus hervor, dass die „Schuld", in welche man bei seiner Verknechtung kommt, ihrer Summe nach angegeben werden, also eine Geldschuld sein kann.[16]

---

[1] Gu. 71. Gr. I a 26, 31 (= II 34, 40, III 29, 34 etc.), 189, II 96, 401. Lj. 24 (144), 31 (47).

[2] Gu. 71. [3] Gr. I b 48 (= II 177).

[4] Gr. I a 171 (= II 336, 337), 225 , II 399.

[5] Um Strafknechtschaft, wenn auch um eine für Geld lösliche, handelt es sich in den Fällen, wo freie Weiber wegen Beilagers mit unfreien Männern unfrei werden. Dieses ist in Vollstr. S. 263 nicht gehörig erkannt (vgl. jedoch S. 264 ebenda), von Maurer Sitzgsb. 1874 S. 74 bestritten, von Brandt Forel. I S. 68 oben zwar erkannt, aber durch das S. 71 Z. 3—6 Bemerkte wieder aufgehoben. Zugegeben kann an Maurer nur werden, dass in den drontheimischen Quellen das Lösegeld als eine Schuldsumme aufgefasst ist. — Ein anderer Fall von Strafknechtschaft Gr. I b 165.

[6] Gr. II 194. [7] Gr. I b 4 (= II 104).

[8] Gr. I b 3, 4 (= II 104, 105, 138), 148 (= II 225), II 106.

[9] Gu. 71.

[10] Gu. 71 nach berichtigter Lesart in Zeile 2. Vgl. Maurer Sitzgsb. S. 5.

[11] Gu. 71. [12] Gr. I b 5 (= II 105, 138).

[13] Gu. 71. Gr. I a 189 (= II 401), 225 (= II 96), b 4 (= II 104), 17 (= II 126), 172 (= II 250), II 194.

[14] Gu. 71. [15] So Vigfusson in Dict. s v. No. 2 und Finsen Ordr. s. v.

[16] Gu. 71.

Der Schuldknecht ist eben seinem Gläubiger in solutum überliefert. Desswegen sind die Ausdrücke *seljask* und *selja annan i skuld* (S. 155), dann *taka mann i skuld* (S. 155) ganz besonders am Platze. Denn jede in solutum datio ist ein „Verkauf", oder doch ihm analog (§ 57, auch Bd. I, S. 481), und dem *taka i skuld* entspricht auf Seite des Gläubigers, der in solutum empfängt, ein *taka i gjǫld* (§ 57). „Für" den Schuldgegenstand oder „für" die Schuld ist der Schuldknecht in noch zu beschreibender Weise festgehalten und in so fern „fest" — *fastr (fyrir aura* z. B.)[1], *skuldfastr* (z. B. *fyrir fé*)[2] —, daher das Versetzen eines Freien in Schuldknechtschaft ein *skuldfesta* (v. = schuldfestigen)[3] oder eine *skuldfesti* (f. = Schuldfestigung)[4] heisst.

Als Mittel, wodurch diese Festigung bewirkt wird, gilt die Schuld oder ihr Gegenstand, den beim Zeitwort *skuldfesta* ein instrumentaler Dativ angibt (z. B. *skuldfesta annan VI mǫrkom* = einen mit einer Schuld von 6 Mark festigen).[5] Daher wird, wer von der Schuldknechtschaft befreit wird, „aus der Schuld gelöst *(leysa mann or skuldinni)*.[6] Aber auch „an" oder „auf" den Verknechteten „gelegt" wird die „Schuld" *(leggja skuld, leggja lǫgskuld á mann)*[7] oder ihr Gegenstand, z. B. das Geld *(leggja fé á mann)*[8], ganz so, wie beim Pfandversatz für eine Geldschuld die Pfennige „in" das verpfändete Grundstück gelegt werden (*leggja penninga, mǫrk i jǫrđ*).[9]

Nach der in den Quellen herrschenden Auffassung gehört der Schuldknecht nicht zu den Unfreien. Er gilt als freier Mensch.[10] d. h. als Rechtsgenosse, wenn auch als Freier geminderten Rechts. Auf Island wird er nicht nur beiläufig durch ein disjunctives „oder" vom Unfreien *(þræll)* unterschieden,[11] sondern auch dadurch als Freier anerkannt, dass von einem Werth geredet wird, den er hätte, wenn

---

[1] Gu. 71. [2] Gr. I a 171 (= II 337), b 4 (= II 104).

[3] Gr. I b 4 (= II 104), II 193, 194.

[4] Gr. I a 78, II 194. Ein Mascul. *skuldfestr* nehmen an Vigfusson s. v. und Maurer Sitzgsb. 1874 S. 33. Aber die Belegstelle Gr. II 194 *til skuldfesti*, wo *sk.* nur Gen. sein kann, zeigt deutlich, dass man es mit einem *in*-Stamm zu thun hat.

[5] Gr. II 193, 194. [6] Gr. I b 4 (= II 104).

[7] Gu. 298. Gr. I b 4 (= II 104), 53 (= II 185), 165.

[8] Fr. V ind. 36 (S. 177).

[9] DN. V 61 (a. 1315), 69 (a. 1323), II 232 (a. 1339). Vgl. hierüber § 22.

[10] Vgl. auch Dahlmann II S. 244 flg. Schief dagegen ist die Charakteristik der isländischen Schuldknechtschaft als einer „servitus minus plena" bei Schlegel Comm. p. CXIV.

[11] Gr. I a 26 (= II 34, III 29 etc.), 31 (= II 40, III 34 etc.), II 399, I a 78 (über diese Stelle s. Maurer Sitzgsb. 1874 Note 103).

er ein Unfreier *(þræll)* oder in Unfreiheit *(ánauð)* wäre,[1] dass weiterhin die Möglichkeit seines Herabsinkens zum Unfreien *(þræll)* gesetzt wird,[2] ferner dadurch, dass für den erschlagenen Schuldknecht Wergeld gegeben warden muss, und zwar an seine Verwandtschaft, wenn sie den Gläubiger für seine Forderung abfindet,[3] endlich dadurch, dass Beilager mit einer Schuld-Magd wie das mit dem Weib eines Freigelassenen durch die mildere, eventuell sogar die schwere Acht, Beilager mit einer unfreien Magd *(ambátt)* dagegen nur durch die Dreimarkbusse geahndet wird.[4] In Norwegen[5] werden der Schuldknecht und die Schuldmagd in bestimmten Beziehungen mit den unfreien Dienstleuten verglichen, gerade dabei aber von ihnen unterschieden.[6] Und wo vom Verkauf eines Schuldknechts die Rede ist, wird er nicht undeutlich unter den Begriff des Freien *(frjáls maðr)* gebracht.[7] Consequenzen hieraus werden gezogen: erst zur Strafe, wie auf Island, wird der Schuldknecht ein unfreier Mensch (*þræll, ambátt*), und bis dahin werden Verletzungen seines Leibes principiell und möglicher Weise selbst vom Gläubiger, gerade so gebüsst, wie die an einem andern Freien des gleichen Geburtsstandes begangenen, sein Verkauf wie der eines andern Freien geahndet, er selbst als vermögensfähig behandelt, seine Kinder als freie Leute geboren.[8]

Unbeschadet seines freien Standes ist der Schuldknecht Haus- und Wirthschaftsdiener des Gläubigers, daher dessen Hausgewalt unterstellt, sein „Hausangehöriger“ — *heimamaðr*,[9] — doch vom gemietheten Dienstboten — *griðmaðr* — durch Zweck wie Entstehung seines Rechtsverhältnisses unterschieden.[10] Zum Zweck der Schuldtilgung hat er für den Gläubiger zu arbeiten (*vinna*),[11] und dieser kann ihn zu seinem Geldvortheil ausnützen (*fénýta*)[12] und zwar so gebrauchen wie seinen Sklaven (*neyta skuldarmann sem þræl sinn*), d. h. zur Arbeit anhalten (*fœra til verka*).[13] Er darf ihn zu diesem

[1] Gr. II 193 unten, I b 4 (= II 104).

[2] Gr. II 194. Vgl. ferner Gr. I a 189 (= II 401) mit I a 188 (= II 400).

[3] Gr. I a 171 (= II 337, III 448).

[4] Gr. I b 48 (= II 177).

[5] Dieser Ausdruck wie der Ausdruck „norwegisches Recht“ ist in der gegenwärtigen Darstellung schematisch zu nehmen. Das „norwegische Recht ist fast nur durch die Gulaþingsbók vertreten.

[6] Gu. 198, 71. [7] Gu. 71.

[8] Gu. 71. Vgl. auch 198 und unten den Text S 160 nach Note 3.

[9] Lj. 24 (144 mit 138). [10] Gr. I a 26 (= II 34, III 29 etc.).

[11] Gu. 63, 66.

[12] Ei. I 45, Fr. II 3 (nach NGL. IV S. 31 Z 4), X 39 (= Bja. III Y 163 S. 96).

[13] Gu. 71.

Behuf seine „überlegene Macht“ (*ofriki*) empfinden lassen.[1] Mit Schlägen züchtigen (*með hǫggum ráða*) darf er ihn jedoch in Norwegen nur dann,[2] wenn der Schuldknecht sich nicht anders zur Schuldarbeit bewegen lässt. Ausserdem würde er ihm die gewöhnliche Busse für Schläge eines Freien zu zahlen haben. Im nämlichen Verhältniss zum Schuldknecht stehen auch die Frau des Schuldherrn und dessen Dienstleute.[3]

Nützen auch Schläge nichts und hat sich der Schuldner freiwillig in die Knechtschaft ergeben,[4] so mag in Norwegen der Schuldherr den widerspenstigen Schuldmann zum Thing führen, hier dessen Blutsfreunden zum Auslösen anbieten, dann aber, wenn sie ihn nicht lösen wollen, an Leib und Leben strafen.[5] Soweit der Schuldknecht von seinem Gläubiger oder von dessen Angehörigen oder gemietheten Dienstleuten zum Arbeiten gezwungen wird, ist er nun aber nicht verantwortlich für Entheiligung des kirchlichen Feiertags.[6] Übrigens muss nach norwegischem Recht der Schuldherr seinem Schuldmann auf dessen Verlangen[7] die Möglichkeit gewähren, anders als durch Arbeit die Mittel zur Schuldtilgung innerhalb des Volklandes aufzubringen. Zu diesem Zweck hat er ihn auf einen halben Monat zu beurlauben. Während dieser Frist darf der Schuldmann weder das Volkland verlassen, noch sich in demselben verbergen. Thut er es dennoch, so verfällt er dem Schuldherrn als unfreier Knecht (*þræll*), so dass ihn derselbe jetzt insbesondere auch beliebig verkaufen kann. Die nämliche Folge trifft in Norwegen den Schuldmann, wenn er dem Gläubiger zu entfliehen sucht.[8] Auf Island wird dem Gläubiger die Mög-

---

[1] Gr. I a 26 (= II 34, III 29 etc.).

[2] Zu allgemein Brandt Forel. I S. 70. Richtig Keyser II 1 S. 357. Über Maurer's Ansicht s. d. nächste Note.

[3] Gu. 71 (übersetzt Vollstr. S. 229), 61 a. E. Die Worte von Gu. 71 *nema hann megi eigi fá af hanom skulld sina* will Maurer Sitzgsb. 1874 S. 21 flg. so verstanden wissen dass dem Gläubiger die Schläge erst, aber auch schon gestattet seien, wenn feststeht, dass anders als durch Schuldarbeit der Schuldknecht die Forderung nicht zu befriedigen vermag. Mir scheint jedoch der Text diese Auslegung nicht zu fordern. Vgl. ferner unten Note 7.

[4] S. § 16 unter I am Ende.

[5] Gu. 71 (übersetzt unten Seite 172). In Vollstr. S. 229 sind die Schlussworte der Stelle falsch interpretirt und das Verhältniss des Züchtigungsrechts zum Anbieten am Thing unrichtig dargestellt.

[6] Gr. I a 26 (= II 34, III 29 etc.), 31 (= II 40, III 34), II 33.

[7] Dass diess beim Beginn der Schuldknechtschaft geschehen müsse, wie die Maurer'sche Interpretation von Gu. 71 (oben Note 3) voraussetzt, ergibt sich aus der Stelle in keiner Weise.

[8] Gu. 71.

lichkeit eröffnet, wider jeden, der gegen seinen Willen den Schuldknecht bei sich aufnimmt oder für sich arbeiten lässt, ein förmliches Verbot einzulegen — *verja lýriti innihọfn* (auch *banna innihafner*) — mit den schwersten Wirkungen eines solchen Verbotes.[1] Der Werth der Arbeit des Verknechteten ist dazu bestimmt, die Schuld zu decken. Der Schuldmann kann die Schuld „von sich abverdienen" — *launa [fé] af sér* — oder „von sich abarbeiten" — *vinna [fé, skuld] af sér*, und zwar stückweise, z. B. zur Hälfte. Diess wird gerade in besonders streng behandelten Fällen ausdrücklich bezeugt.[2] Freilich ist aus dem vorliegenden Material nicht zu ersehen, in welcher Weise nach westnordischem Recht das Abverdienen der Schuld ermittelt wurde (vgl. Bd. I, S. 129). Aber das Schweigen der Quellen über diesen Punkt beweist nur, dass die Anrechnung der Arbeit nach einem ebenso allgemein feststehenden wie allgemein bekannten Masstab geschah.

Ausser der Arbeit kommt auch der Erwerb des Schuldknechts dem Gläubiger zu gut, nach norwegischem Recht so principiell, dass dasselbe für nöthig hält, ausdrücklich ein Peculium — *orka* (eigentlich = „Errungenschaft") — nach Art des Sondergutes eines Unfreien dem Schuldknecht vorzubehalten.[3] Ein ebensolches Peculium — *orkosta* — in der Hand des Schuldknechtes erwähnt eine isländische Quelle hypothetisch.[4] Es scheint also auf Island nicht einmal gesetzlich vorgeschrieben gewesen zu sein. In das Sondergut des Schuldknechtes fallen Bussen für Verletzungen seines Leibes, so weit überhaupt er dieselben zu beziehen hat, ferner das Wergeld für einen getödteten Verwandten, Erbschaften. Und aus seinem Sondergut zahlt er Bussen, kauft er sich von der Knechtschaft frei. Darum gewährt ihm das isländische Recht, wie es ihn von der Blutklage ausschliesst, auch seine Wergeldquote nur in dem Betrag, der seine Schuld deckt, — eröffnet es ihm ferner den Erbgang nur in Fahrhabe, auf dass Liegenschaften nicht aus seinem Geschlecht an den Schuldherrn gelangen.[5] Da das Sondergut nicht seiner Grösse nach gesetzlich bestimmt ist, kann der Gläubiger sich aus demselben auch gegen den Willen des Schuldmannes bezahlt machen. Wesentlich anders[6] jedoch verhält es sich mit denjenigen Erwerben, die der Gläubiger kraft

[1] Gr. II 194, 104, 145, I b 4. Vgl. auch Gr. I a 78, 18 (= II 21, III 19 etc.). S. auch oben S. 121 flg.

[2] Fr. IX 10. Gr. II 193. Vgl. auch Gunn. 366. — Irrig Brandt I S. 325 flg.

[3] Gu. 71 (vgl. 57, 65). [4] Gr. II 33.

[5] Gu. 71. — Gr. II 33, I b 48 (= II 177), 244, I a 171 (= II 336 flg. III 448), 225 (= II 96).

[6] In den bisherigen Darstellungen ist dieser Gegensatz nicht genügend zur Geltung gekommen, noch auch verwerthet worden. S. hierüber unten S. 161 f.

eigenen Rechtes durch seinen Schuldmann macht. Kraft eigenen Rechtes und unmittelbar wird er auf Island Eigenthümer dessen, was der Schuldknecht auf der Jagd erbeutet.[1] Kraft eigenen Rechtes und unmittelbar erwirbt er die Forderung auf den gesetzlichen Lohn, wenn der Schuldknecht einen „Waldgänger“ erlegt.[2] Insofern ist der Schuldknecht sklavenartiges Erwerbsorgan des Schuldherrn, daher auch mit gutem Fug in den Quellen dem Unfreien verglichen. Nicht anders ist es, wenn die Bussen für Leibesverletzungen seiner Schuldleute oder für Beilager mit seinen Schuldmägden der Schuldherr kraft eigenen Rechts gegen den Thäter einklagt.[3] Nach norwegischem Recht verbleibt ihm freilich nur der Betrag, den er zu beanspruchen hätte, wenn das Delict an seinem besten unfreien Knecht bezw. seiner besten unfreien Magd begangen wäre, während der Ueberschuss der Busse an den Schuldknecht bezw. an die Verwandtschaft der Schuldmagd geht. Jenen Betrag aber bezieht der Schuldherr, auch wenn die Schuld sich nicht so hoch beläuft. Und überhaupt findet sich nicht die geringste Andeutung davon, dass die hier besprochenen Einnahmen dem Gläubiger auf die Schuld wären angerechnet worden. Die Schuldknechtschaft also, sonst nur Satisfaction durch Schuldtilgung bezweckend, scheint hier über dieses Ziel hinaus dem Gläubiger Vortheile zuzuwenden nach Art eines stehenden oder gar verfallenen Nutzpfandes.

Aber nicht bloss durch Gebrauchen und Ausnützen seines Schuldknechtes kann sich der Gläubiger bezahlt machen, sondern auch durch Veräusserung desselben für Geld, was sogar gelegentlich ein „Verkaufen“ — *selja* — genannt wird. Nur darf er nach norwegischem Recht den Schuldmann nicht als Unfreien, nicht in's Ausland, nicht ohne vorgängiges Angebot an die Verwandtschaft „verkaufen“. Die Wirkung des „Verkaufes“ ist, dass der Schuldknecht als solcher und für den bisherigen Betrag seiner Schuld auf den Erwerber übergeht.[4] Auf Island konnte ein derartiges Geschäft so vorkommen, dass ein Dritter den Schuldknecht beim Schuldherren auslöste und für den Werth des Lösegeldes als Schuldknecht behielt, welchen derselbe als unfreier Mensch gehabt hätte.[5]

Die Unterworfenheit des Schuldmannes hat die Kehrseite, dass der Gläubiger für seinen Unterhalt aufzukommen hat. Diese Alimentationspflicht dauert auch fort, wenn der Schuldknecht arbeitsunfähig geworden ist. Sie erstreckt sich überdiess auf die Kinder, welche der Schuldmann in der Knechtschaft erzeugt und nicht mit seinem Pecu-

---

[1] Gr. I a 31 (= II 40, III 34 etc.). [2] Gr. II 399. Vgl. oben S. 117.
[3] Gu. 71, 198. Gr. I b 48 (= II 177), 244. [4] Gu. 71. [5] Gr. II 193.

lum zu erhalten vermag.[1] Doch wachsen nach norwegischem Recht die für die Kinder aufgewandten Kosten der Schuld zu, wofür der Erzeuger in Knechtschaft ist, bis sie den Betrag der Hauptschuld erreicht haben. Letztern Falls fällt die weitere Alimentation der Kinder den Verwandten des Schuldmannes zur Last. Befreien kann sich der Gläubiger von seiner Alimentationspflicht nach norwegischem Recht nur dadurch, dass er dem Schuldmanne, solange derselbe noch arbeitsfähig ist, die Schuld und damit die Knechtschaft erlässt.[2] Da der Gläubiger Brodherr seines Schuldknechtes, so wird dieser, falls er den Gläubiger oder dessen Frau tödtet, ebenso bestraft wie der Unfreie, der seinen Herrn oder seine Herrin um's Leben bringt: er wird nicht nur „Waldgänger", sondern muss auch, wenn eingefangen, vom Blutkläger der Hände und Füsse beraubt werden.[3]

Soweit der Gläubiger nicht freiwillig sich seines Schuldknechtes entäussert, hört die Schuldknechtschaft durch Tilgung der Schuld auf. Dass diese durch Abverdienen der Schuld, sowie durch Zahlung aus dem Peculium seitens des Schuldmannes und durch Ausnützen des Peculiums seitens des Schuldherrn bewirkt werden kann, ist Seite 159 gezeigt worden. Hier ist nur noch zu erwähnen, dass auch jeder beliebige Dritte durch Berichtigung der Schuld den Schuldknecht „lösen" (*leysa mann*) oder „unter der Schuld weg lösen" (*l. m. undan, l. m. or skuldinni*) kann.[1] Tödtung des Schuldknechtes gilt allemal als Schädigung seines Gläubigers. Daher kommt diesem (wenigstens nach isländischem Recht) die Blutklage und der Bezug des Wergeldes zu, wenn nicht die Verwandtschaft des Erschlagenen die Schuld zahlt (oben S. 157).

Alle diese Bestimmungen waren bei vertragsmässiger Schuldknechtschaft lediglich dispositiven Charakters. Sie galten nur für den Fall, wo nichts Abweichendes vereinbart war.[5]

Es finden sich nun aber Spuren einer älteren Auffassung, wonach die Schuldknechtschaft, wie nach einigen schwedischen Rechten (I. SS. 126—128), eine wahre, wenn auch widerrufliche Unfreiheit war. Hierauf deuten schon gewisse Züge in dem soeben gezeichneten Bilde. Ich erinnere an das Forderungsrecht, welches unmittelbar für den Gläubiger statt für den Schuldknecht aus Ver-

---

[1] Analog die Alimentation der Kinder eines Unfreien aus dem Sklavenpeculium in Gu. 57 (= NGL. IV S. 796), — andererseits die Alimentation der Angehörigen eines Strafknechtes durch dessen Herrn in Gr. I b 165.

[2] Gu. 71. [3] Gr. I a 189 mit 188 (= II 401 mit 400).

[4] Fr. X 39 (= Bja. III Y 163 S. 96). Gr. II 193, I b 4 (= II 104).

letzungen oder aus Verdiensten desselben entsteht, an den unmittelbaren Eigenthumserwerb des Gläubigers an der Jagdbeute des Schuldknechtes, an die norwegische Analogie zwischen den Bussansprüchen für Schuldleute und den Bussansprüchen für Unfreie, an die isländische Analogie zwischen der Brodherrschaft des Gläubigers und jener des Sklaveneigners, an den Ausschluss des Schuldmannes von der Blutklage. Alles dieses lässt sich nicht aus dem Grundgedanken derjenigen Schuldknechtschaft ableiten, welche gemeinhin von den Quellen geschildert wird, würde aber vortrefflich in ein System passen, das den Schuldknecht zum Unfreien machte. Das Nämliche wäre zu sagen von dem isländischen Rechtssatz, wonach für Tödtung seiner Herrschaft der Schuldmann gleich dem Sklaven an Leib und Leben gestraft wird.[1] Dass es sich hier wirklich um Rudimente eines solchen Systems handelt, wird durch die erwähnten ostnordischen Vorkommnisse wahrscheinlich und nahezu sicher durch den norwegischen Grundsatz, wonach für Verletzungen eines Schuldknechtes kein Friedensgeld (*réttr*) an den König zu geben ist, wenn die Bussklage nicht dem Verletzten sondern dem Schuldherrn zusteht.[2] Das weist auf den Gedanken, dass der Frieden nicht an einem Schuldknecht gebrochen werden kann, m. a. W.,[3] dass der Schuldknecht ein Ungenosse, ein Unfreier ist. Nur zur Bestärkung dieses Ergebnisses wird es dienen, wenn wir unten wahrnehmen, dass sowol nach isländischem wie nach norwegischem Recht jede direkt oder indirekt aufgezwungene Schuldknechtschaft principiell mit dem Preis eines Unfreien gelöst werden kann.

Die Schuldknechtschaft kann durch **Vertrag** begründet werden. Contrahenten sind in demselben entweder[4] der Gläubiger und der zu Verknechtende oder der Gläubiger und der Gewalthaber des zu Verknechtenden.[5] Dass der zu Verknechtende bisher selbst Schuldner oder auch nur haftbar für die Schuld gewesen sei, ist nicht erforderlich. Man kann für einen andern in dessen Schuld „gehen“. Und man kann in seine eigene Schuld einen andern „geben“. In Norwegen kann der Vater wegen jeder Art von Schuld, soweit deren Betrag drei Mark nicht übersteigt, sein Kind gegen dessen Willen in Schuldknechtschaft geben.[6] Auf Island ist die Befugniss der Eltern bezengt,

---

[1] Gr. I a 189 (= II 401). [2] Gu. 71. Vgl. oben S. 160.

[3] Vgl. **Brandt** Forel. I S. 66 und mein Vollstr. S. 7.

[4] Dieses ist so „zweifellos“ als **Brinz** in Kr. Vjschr. XVI S. 589 „es wünschen möchte“.

[5] Die Terminologie s. oben S. 155 f. [6] Gu. 71.

soweit sie die Alimentation ihrer Kinder nicht selbst bestreiten wollen oder können, diese in Schuld zu geben.[1] Andererseits sind auf Island die Kinder, wenn sie ihre Eltern und die Eltern, wenn sie ihre Kinder nicht aus eigenen Mitteln alimentiren können, verpflichtet, sich selbst dem nächsten alimentationspflichtigen und alimentationsfähigen Verwandten in Schuldknechtschaft anzubieten,[2] während in Norwegen wenigstens von den Kindern der Freigelassenen bezeugt ist, dass sie für ihre verarmten Eltern in Schuldknechtschaft treten müssen.[3] Hiebei ist nun die Art charakteristisch, wie sowol das isländische als das norwegische Recht diese Pflicht wieder einschränkt. Auf Island braucht der Alimentationspflichtige sich für keinen höheren Schuldbetrag in Knechtschaft zu geben, als er selbst werth sein würde, wenn er unfrei wäre. In Norwegen ist ursprünglich seine Schuldknechtschaft mit 3 Mark, d. h. mit dem Durchschnittspreis eines unfreien Arbeiters, und erst nach einer jüngeren Bestimmung mit dem Erlag der Alimentationskosten (*fóstrlaun*) lösbar,[4] ausserdem auch nicht über das Leben der zu ernährenden Eltern hinaus erstreckbar. Wer sich selbst in Schuldknechtschaft ergeben will, muss nach norwegischem Recht sich vor Allem seinen Blutsfreunden anbieten, welche in der Reihenfolge ihrer Verwandtschaftsnähe die Vorhand vor dem Gläubiger haben. Überdiess bedürfen Weiber, um in Schuld gehen zu können, der Zustimmung ihrer Blutsfreunde.[5] Der Vertrag, wodurch die Schuldknechtschaft begründet wird, bedarf der Form und zwar der Öffentlichkeit. In Norwegen muss er regelmässig am Thing abgeschlossen[6] werden. Nur wenn der Vater sein Kind in Schuld gibt, kann diess in einer andern Versammlung geschehen, nämlich vor der Kirchgemeinde oder bei einem Gelage, wenn der Vater frei geboren.

---

[1] Gr. I b 4. II 105, 138.

[2] Gr. I b 3, 4 (= II 104). Vgl. auch II 106, ferner Finsen in Annaler 1850 SS. 130—133, dessen Ansichten über das Zeitverhältniss der einzelnen Bestimmungen jedoch von Maurer Sitzgsb. 1874 S. 36 flg. widerlegt sind.

[3] Gu. 63 g. E., 66 g. E. Die zweite Stelle ist unrichtig gedeutet von K. Maurer Sitzgsb. 1874 S. 8, wonach die Kinder „für den verarmenden Freilasser bis an seinen Tod“ arbeiten sollen. Es heisst aber ausdrücklich: *En ef þrot sœker þau* (= wenn aber Mangel diese heimsucht) . . . *meðan þau lifa* (= solange diese leben). Richtig versteht Maurer die angeführten Worte in Sitzgsb. 1878 S. 74.

[4] Wenn die 3 Mark in Gu. 63 a. E. und das *föstrlaun* in Gu. 66 nicht identisch sind, so ist Gu. 63 älter als Gu. 66. Der Grund ergibt sich aus der oben S. 162 bei Note 6 angeführten Bestimmung von Gu. 71.

[5] Gu. 71.

[6] Nicht etwa bloss verkündigt, wie es nach der Darstellung von Brandt I S. 197 scheinen könnte.

vor jeder beliebigen Menschenmenge, wenn er freigelassen ist. Auf diesen Versammlungen hat auch das vorhin erwähnte Angebot an die Verwandtschaft zu ergehen. Vielleicht schloss das Geschäft mit einem symbolischen Anfassen des Schuldmannes durch den Schuldherrn. Wenigstens scheint sich so am leichtesten der technische Ausdruck *taka skuldarmann* (= den Schuldmann nehmen) für das Geschäft des Schuldherrn zu erklären.[1] Auf Island hat der Gläubiger die „Schuldfestigung" (oben S. 156) am Allthing zu verkünden (*segja til skuldfestis á alþingi*), wenn er die Befugniss zum *verja innihofn* (S. 159) erlangen will.[2]

Einseitig oder executivisch verknechten kann der Gläubiger den für die Schuld Haftenden in bestimmten Fällen. Er „legt" die Schuld „auf ihn" (oben S. 156). Die Form des Verfahrens ist ganz und gar durch das Princip der Selbsthilfe bestimmt. Es bedarf keiner Klage vor Gericht, noch weniger des Einschreitens irgend einer Obrigkeit. Es kommt allein darauf an, dass der Gläubiger die nöthige Öffentlichkeit wahrt. Am deutlichsten tritt diess in der isländischen Überlieferung der executivischen Schuldfestigung hervor:

> Gr. I b 4: „.... Wenn er [der Schuldner] nicht in die Schuld gehen will, dann hat jener [der Gläubiger] doch ihn zu schuldfestigen nichts desto weniger. Aber wenn er ihm entweichen will oder fliehen, dann soll er zu seinem Wohnort reiten und ihn zur Hinfahrt auffordern (*beiða hann tilfarar*). Aber wenn er nicht will hinziehen, dann soll er legen gesetzliche Schuld auf ihn (*leggja logskuld á hann*) gleichwol, wenn er will. Eine Kundmachung erlassen (*lýsa*) soll er vor seinen 5 Nachbarn.[3] Er soll verkündigen am Gesetzesfelsen (*at logbergi*), dass er habe gesetzliche Schuld gelegt

[1] Gu. 71. Vgl. aber auch die S. 155 f. angeführten Ausdrücke.

[2] Gr. I a 78, 189 (= II 401). Nach Maurer a. a. O. S. 40 wäre in allen Fällen die Bekanntmachung am Allthing „unerlässlich" gewesen. Dagegen spricht nicht nur die Ausdrucksweise der Quellen (*præla þeirra er til skuldfestis er sagt, — skuldarmenn þá er at logum ero i skuld teknir ok er sagt til at logbergi*), sondern auch die Art, wie die Bekanntmachung am Allthing stets nur als die Bedingung erwähnt wird, unter der ein Schuldknecht in die dritte Hand verfolgt werden darf. Vgl insbesondere die Stellen unten S. 165 bei N. 1—4 und S. 168 bei N. 5.

[3] Und zwar am Wohnort des Schuldners, Gr. II 194. — Zu der Maurer'schen Annahme (Sitzgsb. 1874 S. 40), dass diese Ansage auch bei vertragsmässiger Schuldknechtschaft habe erfolgen müssen, vermag ich keinen Grund aufzufinden.

auf ihm. Alsdann *(enda)* hat er die Möglichkeit fortan *(álengr)*,[1] zu wehren mit Volksrecht seine Aufnahme *(at verja lýriti innehofn hans)* und Arbeit von ihm anzunehmen.[2]

Gr. II 193 flg. „Wenn[3] Jemand einen Menschen in Schuld nimmt, dann soll er ansagen *(segja til)* 5 Nachbarn mit Zeugen, denjenigen, welche ihm zunächst wohnen, die Schuldfestigung *(til skuldfesti)* von ihm und so am Gesetzesfelsen den nächsten Sommer darauf. Auch mag er dann wehren mit Volksrecht seine Aufnahme, wenn er will. Dann wartet der Waldgang allen andern Leuten, wenn sie ihn [= den Schuldknecht] im Hause behalten *(hafa inni)* und Arbeit von ihm annehmen, und ist diess eine Sache des Fünftgerichts.[4]

Das entsprechende norwegische Verfahren ist in den Quellen nicht geschildert. Doch lässt sich sein Princip als ein dem isländischen analoges aus folgender Bestimmung erschliessen:

Gu. 71 g. E.: „Kommt aber ein freier Mensch in Schuld [= Schuldknechtschaft], und ist er nicht richtig hinein genommen, dann soll er zum Thing fahren und sich ziehen aus der Schuld *(brigða sik or skuld)*. Er braucht Niemand dazu zu laden."

Der widerrechtlich Verknechtete bedarf also keines Processes, um frei zu werden. Seine einseitige Erklärung am Thing genügt, — freilich auf die Gefahr hin, dass er gemäss dem oben S. 158 angeführten Grundsatz seine Freiheit gänzlich und für immer einbüsst, wenn seine Erklärung sich auf Klage des Gläubigers nicht bewahrheiten sollte. Dieses nun aber setzt voraus, einmal dass die executivische Verknechtung öffentlich erfolgen musste, sodann dass sie keines Gerichtsurtheils, m. a. W. keines Rechtsstreites bedurfte. Aus dem, was die gemeinrechtlichen Gesetze über die executivische Schuldarbeit bestimmen (unten § 15), kann ferner der Rückschluss gezogen werden,

[1] Also nicht schon am selben Allthing braucht das *verja lýriti* zu geschehen, wie Maurer a. a. O. vermuthet. Dass es jedoch hier schon ein für allemal vorweg genommen werden durfte, geht aus Gr. II 145 und Gr. I a 18 (= II 21, III 19 etc.), III 287 hervor.

[2] Fast gleichlautend Gr. II 104.

[3] Der Zusammenhang mit dem Voraufgehenden und dem auf die hier übersetzte Stelle Folgenden, wird durch dieselbe in so störender Weise unterbrochen, dass sie für ein späteres Einschiebsel angesehen werden muss. Jedoch lässt sich nicht erkennen, dass sie sich jemals auf eine andere als die executivische Schuldknechtschaft bezogen habe.

[4] D. h. sie gehört vor das Fünftgericht. Vgl. Gr. I a 78 — S. ferner Gr. II 145.

dass auch das Verhängen der Schuldknechtschaft durch ein erfolgloses Lösungsangebot des zu Verknechtenden an dessen Verwandtschaft bedingt gewesen sei.

Die Zahl der Fälle, wo es zur executivischen Schuldknechtschaft kommen kann, ist gering. Zunächst: nicht jede Insolvenz überhaupt führt zur Schuldknechtschaft. Das isländische Recht schliesst sie für einen Fall gewöhnlicher Zahlungsunfähigkeit sogar ausdrücklich aus, nämlich für den, wo der Erbe mit seiner ganzen Habe für die Schulden des Erblassers aufzukommen hat.[1] Und ein Verbot des executivischen Verknechtens — sei es im Princip, sei es unter gewissen Bedingungen — enthielt auch die Frostuþingsbók, wie aus der Inhaltsangabe zu einem verlorenen Kapitel zu ersehen: Fr. V ind. 36 (S. 177), „dass Niemand lege Geld auf einen freien Menschen". Ausserdem ist Folgendes zu erwägen. So oft die norwegischen Quellen von der Execution (§ 13) reden — dem einzigen System, worin die executivische Schuldknechtschaft Raum gefunden haben würde —, schliessen sie mit der Schilderung der Wegnahme von Sachen. Hätte das Verfahren bei Insolvenz des Schuldners allemal diesen selbst zum Executionsobject machen können,[2] irgend einer der vielen Belege für die *atfǫr* (§ 13) würde doch eine Andeutung davon enthalten, und es wäre andererseits überflüssig gewesen, von Fall zu Fall die Zulässigkeit des executivischen Verknechtens ausdrücklich hervorzuheben. Dieses nun geschieht in Norwegen wie auf Island hauptsächlich nur bei solcher Sachlage, wo die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners vor allem Betreibungsverfahren feststeht, so dass seine Verknechtung nicht erst vom Ergebniss einer *atfǫr* oder eines *féránsdómr* abhängen kann. Eben hiedurch erklärt sich die executivische Schuldknechtschaft in einem Betreibungssystem, welches wie das isländische und ursprünglich auch das norwegische, ein gewaltsames Losreissen der Habe von einem Rechtsgenossen nicht gestattet. Nach den Vorarbeiten der früheren Forschung dürfte es kaum als eine zu gewagte Synthese erscheinen, wenn ich den Versuch mache, die sämmtlichen Fälle auf zwei Typen zurückzuführen und darnach in zwei Gruppen zu vertheilen. Die erste und bei weitem grössere gehört dem westnordischen Recht sowol in seiner isländischen wie in seiner norwegischen Fassung an. Die

[1] Gr. 1 b 148 (= II 225): Der Erbe braucht nicht in Schuld zu gehen. Hierin liegt jedenfalls auch das oben im Text Gesagte. Zunächst will jedoch die Bestimmung den Irrthum abwehren, dass der Erbe sich zur Schuldknechtschaft erbieten müsse, um nicht friedlos zu werden.

[2] Wie ich noch in Vollstr. S. 260 gemeint habe und auch E. Wolff Jemförande rättshist. studier 1883 S. 77 meint.

zweite scheint, wenigstens dem uns ermöglichten Quellenbefund nach, ausschliesslich norwegisch.

a. Der Schuldner ist ersatzpflichtig für gewisse Auslagen, welche zu decken er nicht das Vermögen hat. Er wird dafür vom Gläubiger verknechtet. Auf Island kann man regelmässig auf einen, den man zu alimentiren hat, „gesetzliche Schuld legen",[1] — kann ferner der subsidiär Alimentationspflichtige den primär Verpflichteten bei dessen Insolvenz „schuldfestigen" und zu diesem Zweck sogar zwangsweise von einem Dritten auslösen, bei dem sich derselbe schon in Schuldknechtschaft befindet, vorausgesetzt, dass der primär Verpflichtete sich auch freiwillig in Schuldknechtschaft zu geben hätte.[2] Der erstgenannte Rechtssatz ist auch in Norwegen bezeugt.[3] Aber auch noch andere Folgerungen werden aus dem angegebenen Grundgedanken sowohl vom norwegischen wie vom isländischen Recht gezogen. Wer freiwillig für einen Anderen bestimmte Strafgelder auslegt, nimmt denselben dafür in Schuldknechtschaft, wenn dessen Insolvenz ohne weiteres fest steht. So mag man in den norwegischen Hochlanden ein Weib für die Dreimarkbusse „ausnützen" (*fénýta sér*), in welche es durch verbotenen Gebrauch von Zaubermitteln verfallen ist,[4] ebenso im Drontheimischen einen Fahrenden, den man aufgegriffen und für den man die Dreimarkbusse für Bettelei ausgelegt hat,[5] und ebenso mag, ja muss man auf Island denjenigen „schuldfestigen", für welchen man die Beilagerbusse im Sühnvergleich versprochen hat.[6] Nächst verwandt ist der letzteren Bestimmung der gleichfalls isländische Rechtssatz, dass der Vormund eines Weibes, welches durch Unzucht seine Blutsfreunde beschimpft hat, für die Unzuchtbusse das Weib „schuldfestigen" kann, wenn es zahlungsunfähig ist. Doch ist für diesen Fall ausser der Schuldfestigung am Wohnort des Weibes noch eine besondere Ansage beim Vergleichsabschluss mit dem Concumbenten oder beim Executionsgericht über ihn vorgeschrieben.[7] Er-

---

[1] Gr. II 145 oben. Eine Ausnahme zu Gunsten des *fjórdungs-* und des *hreppsómagi* in Gr. I b 172 (= II 250).

[2] Gr. I b 4, 17, II 104, 126. S ferner Gr. I b 165. II 141 unten, und Finsen in Annaler 1850 S. 136 flg.

[3] Gu. 298, wo die Worte *á þá* in Z. 11 nicht bloss auf *grafgangsmenn*, sondern auch auf *þá menn* in Z. 10 zu beziehen sind. Eine Ausnahme, wenn die Alimentationspflicht auf friedlosem Gute ruht, Fr. V 13.

[4] Ei. I 45. [5] Fr. X 39 (= Bja. III Y 163 S. 96).

[6] Gr. II 193. Gehört der Schuldherr nicht zum engsten Verwandtenkreis des Schuldknechtes, so darf er ihm die Schuld nicht erlassen, bevor sie zur Hälfte abverdient ist.

[7] Gr. I b 53, II 185, 194.

eignet sich hier die Schuldfestigung für eine Auslage, die der Gläubiger an sich selbst macht, so fällt dogmatisch unter den gleichen Gesichtspunkt das executivische Verknechten eines Freigelassenen nach der Frostuþingsbók. Hat dieser nämlich sich für freigeboren ausgegeben und so dem Schutzrecht des Freilassers zu entziehen versucht, so verwirkt er an den letzteren nicht nur seine ganze Habe, sondern auch eine Busse von 3 Mark, für welche ihn der Freilasser in Schuld nimmt.[1] Berücksichtigt man, dass die 3 Mark den Durchschnittspreis eines Unfreien darstellen, und ferner, dass die Gulaþingsbók im analogen Falle Strafknechtschaft über den Freigelassenen verhängt,[2] endlich, dass in einem Falle die Strafknechtschaft wirklich mit 3 Mk. löslich ist,[3] so wird man nicht fehl mit der Annahme gehen, dass im Drontheimischen die mit drei Mark lösliche Schuldknechtschaft an die Stelle einer älteren Strafknechtschaft getreten sei. Weiterhin aber findet sich auch eine executivische Schuldknechtschaft für Erziehungsauslagen. In Norwegen kann man das Kind eines verstorbenen Bettelweibes in Schuldknechtschaft nehmen, wenn man es freiwillig aufzieht.[4] Auf Island kann man über einen jungen Menschen, den man zum Dienst an seiner Kirche erziehen lässt, eine Art „Schuldfestigung" ergehen lassen, indem man am Gesetzesfelsen oder in der gesetzgebenden Versammlung den Erziehungs- und Dienstvertrag kund macht. Die Wirkung davon ist nämlich, dass sofort am Gesetzesfelsen ein für alle Male oder später von Fall zu Fall das *verja lýriti innihofn* (S. 159, 164) statthaft wird und der Priester sich aus dem Schulddienst nur durch Ausbildung eines anderen an seiner Statt lösen kann.[5] Endlich gehört aber auch noch die isländische Bestimmung hieher, dass man beim Auslösen eines Andern aus der Schuldknechtschaft ihn für die Auslagen selbst in Schuld nehmen darf.[6] Wo immer nun aber die executivische Schuldknechtschaft für Auslagen zulässig ist, niemals scheint die dem Schuldknecht aufgeladene Schuld um die Kapitalzinsen wachsen zu können. Für's norwegische Recht

---

[1] Fr. IX 10. Dass auch die hier genannten *ránarmenn* Freigelassene sind, zeigt Maurer Sitzgsb. 1878 SS. 83—85.

[2] Gu. 66. — Auch die isländische Strafknechtschaft steht in Verbindung mit dem Verwirken der Habe an den Kläger, Gr. I b 165. Vgl. auch Flat.II 78.

[3] Fsk. 17 (S. 10), entsprechend Gu. 198 a. A. Vgl. ferner Bo. II 14 und Bja. Y 127. In Vollstr. S. 263 ist das dort besprochene Verhältniss irrig als Schuldknechtschaft aufgefasst.

[4] Fr. II 3 in NGL. IV SS 31, 33. Dazu vgl. J. 5 i. f.

[5] Gr. I a 18 (= II 21, III 19 etc.), III 287, I a 78.

[6] Gr. II 193. Vgl. den Text oben S. 160 bei Note 5.

bedarf diess keines Beleges, da in Norwegen gesetzlicher Zinsenlauf unbekannt war. Für's isländische Recht dagegen, welches ihm oftmalige Anwendung gibt, ist wenigstens in éinem der typischen Fälle ausdrücklich gesagt, die Auslage habe zinsenlos *(ávaxtalaust)* auf dem Schuldknecht zu ruhen.[1] Ferner ist es Regel,[2] dass die Schuld, welche der Schuldknecht abverdienen soll, nicht den Werth übersteigen darf, der ihm als Unfreien oder der durchschnittlich einem Unfreien zukommen würde. Für's norwegische Recht kann dieser Grundsatz nur in zwei Fällen nicht nachgewiesen werden;[3] für's isländische ist er nur in zwei Fällen durch den Zusammenhang des einschlägigen Textes oder durch dessen Wortlaut ausser Kraft gesetzt.[4] Eigenthümlich scheint dagegen dem isländischen Recht die Vorschrift in einem Fall, wo es sich um executivisches Verknechten für Alimentationskosten handelt, dass die „Schuldfestigung" innerhalb des ersten Jahres der Alimentation zu bewirken sei.[5]

b. Das norwegische Recht kennt eine Verknechtung des Freigelassenen durch seinen Freilasser zu dem Zweck, auf dass der erstere den Entgelt abverdiene, den er für seine Freilassung schuldet. Schlechterdings kann der Eigenthümer eines Sklaven, indem er demselben die Freiheit gibt, ihm die gesetzliche Gegengabe oder die Loskaufsumme stunden und dafür die Schuldknechtschaft auferlegen.[6] Wenn dies aber nicht schon bei der Freilassung selbst geschieht, kann es nachgeholt werden, sofern mindestens noch die Hälfte der Summe aussteht.[7]

§ 15. Schuldarbeit.

In Norwegen bestand, solange die alten Landschaftsrechte in Giltigkeit waren, das Institut der Schuldknechtschaft zwar fort. Doch geschah ihm schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts dadurch Eintrag, dass einige Anwendungsfälle der executivischen Schuldknechtschaft gestrichen wurden. Die Tendenz dazu verräth sich sowol in der jüngern Recension der Eidsivaþingsløg, als auch in der jüngsten der Frostuþingsbók. In der erstern ist die Schuldknechtschaft für die

[1] Gr. II 104. [2] Zu allgemein Maurer Sitzgsb. 1874 S. 41.
[3] Gu. 298 (oben S. 167 Note 4) und Fr. II 3 (oben S. 168 Note 4)
[4] Gr. I a 18 (= II 21, III 19 etc.), II 194. S. oben S. 168 N. 5, S. 167 N 7.
[5] Gr. I b 17 (= II 126), II 144.
[6] Dieses folgt aus dem casus des *gefa frélsi skattalaust ok skulda* in Gu. 61.
[7] Gu. 61 a. E.

ausgelegte Hexenbusse (oben S. 167), in der andern[1] das Verknechten des Bettelkindes durch seinen Aufzieher (oben S. 168) weggeblieben.

Ferner setzt sich im 13. Jahrhundert die schon in der Geschichte der Schuldknechtschaft (§ 14, insbesondere S. 161 flg.) wahrgenommene Rechtsentwicklung fort, welche darauf ausgeht, die Strenge zu mildern, womit der Schuldner angehalten wird, die Schuld abzuverdienen. Die gemeinrechtlichen Gesetze Norwegens seit Magnus Lagabœter kennen eine „Schuldknechtschaft" im eigentlichen Sinne dieses Wortes[2] nicht mehr. Sie kennen nur eine Schuldarbeit. Charakteristisch für diese ist es, dass sie selbst als Executionsmittel den Obligirten nicht nothwendig der Hausgewalt des Gläubigers unterwirft. Andererseits machen jene Gesetze das neue Executionsmittel zu einem allgemein und bei jeder Personenobligation anwendbaren. Damit ist der zweite principielle Gegensatz bezeichnet, in welchem sich die Schuldarbeit zur Schuldknechtschaft des älteren Rechts befindet. Nebensächlicheres mag aus der grundlegenden Bestimmung unmittelbar entnommen werden:

> NL. VIII 5.[3] „Aber wenn ein Armer hat einem Manne Schuld zu gelten, ein solcher, der verloren hat seine Pfennige bei Feuersbrunst oder in Schiffbrüchen oder in andern Unfällen, er schwöre mit Eineid, wenn der Gläubiger fordert, dass er wird dann die Schuld erfüllen demjenigen, der sie hat, sobald ihm Gott das Zeug dazu leiht, wenn er nicht zuvor einer Rechtswidrigkeit beschuldigt gewesen ist. Fordert man aber um seine Schuld den Armen an, bei dem nicht solche Umstände sind, welche zuvor aufgezählt wurden, man bewache [ihn] in Gewahrsam und begehre ein Thing und lasse ihn ledig ziehen an's Thing hin und biete seinen Freunden an, dass sie ihn unter dieser Schuld weg lösen, welche er ihm zu zahlen hat. Aber wenn sie ihn nicht lösen wollen, dann sollen urtheilen die Thingmänner, dass er arbeite von sich da, wo er Arbeit findet, dem zur Schuld [= zur Tilgung der Schuld], der sie hat, wenn er arbeitstüchtig ist. Aber wenn er fortläuft, habe er Strafe nach gesetzlichem Urtheil, wenn nicht von den Männern solche Umstände dabei

[1] Fr. II 2 in der Fassung der Vulgata (= Sv. 26). Vgl. auch J. 5 a. E.

[2] Vgl. auch Brandt Forel. I S. 326. Dagegen spricht Maurer Sitzgsb. 1874 S. 32 von einer „Schuldknechtschaft in sehr abgeschwächter Gestalt", was nur genetisch genommen zu billigen ist.

[3] Nach dem Text der Vulgata, jedoch mit den bessern, durch Jb. Kp. 5 und durch Landrechts-Hss. gewährleisteten, Lesarten.

gefunden werden, dass es grösserer Milde werth ist, und sie mögen so anordnen, wie sie wollen verantworten vor Gott."[1]

Diese Satzung des Landrechts ist im Stadtrecht nachgebildet. Zuvor aber wird angegeben, wie die „Armuth" des Schuldners festzustellen ist. Der Gläubiger soll ihn auffordern Sicherheit für Zahlung *(fjártak)* zu leisten. Wird dieselbe weder durch Bürgschaft noch anderweitig gestellt, so hat der Gläubiger den Schuldner an drei Höfe zu führen und deren Bewohner zur Bürgschaft aufzufordern. Lässt sich niemand zu derselben herbei, so mag der Gläubiger den Schuldner mit heim nehmen und in's Gefängniss setzen. Am andern Morgen bläst der Stadtläufer zum Gericht *(mót)*, welches der Betreiber beim Schultheissen *(gjalkyri)* beantragt hat. Fessellos wird hier der Schuldner vorgeführt, und hieran schliesst sich das oben geschilderte Ausbieten an die Verwandtschaft und die Urtheilfindung.[2]

Auf Island ist nach Untergang des Freistaats die Schuldknechtschaft verschwunden. Nicht nur wird sie weder in der Jarnsida noch in der Jónsbók erwähnt. Die Letztere schliesst sie auch an einer Stelle aus, wo ihr das ältere isländische Recht eine der wichtigsten Anwendungen gegeben hatte, nämlich da, wo von der Alimentationspflicht der Kinder gegenüber den Eltern gehandelt wird.[3] Dafür nimmt das Gesetzbuch die oben S. 170 flg. übersetzte Bestimmung über die Schuldarbeit wörtlich aus dem norwegischen Landrecht auf.[4] Doch schon i. J. 1316 wurde dieselbe wieder ausser Kraft gesetzt durch die Einführung des Concurses.[5]

Dass die Schuldarbeit der gemeinrechtlichen Gesetze mit der Schuldknechtschaft des ältern norwegischen Rechts in geschichtlichem Zusammenhang steht, wird sich nicht bestreiten lassen. Nicht minder wahrscheinlich ist aber, dass die Neuerungen von K. Magnus Lagabœter theilweise unter unnordischen Einflüssen zu Stand gekommen sind. Der promissorische Eid des Zahlungsunfähigen, dass er sobald als ihm möglich seinen Gläubiger befriedigen werde, findet sich seit dem 12. Jahrhundert in schottischen, französischen und deutschen Rechten[6] und ist ausserdem auch in c. 3 X de solut. (III 23) als Ersatzmittel für das Satisfactionsverfahren[7] anerkannt. Die Etablissements de Saint Louis berufen sich auf diese Quelle. Vermuthlich ebendaher hat auch

---

[1] Eine Anwendung dieses Gesetzes in NGL. III S. 133 (a. 1388).

[2] Bl. VII 13 (s. auch unten § 18, I). [3] Jb. A. 23. [4] Jb. Kp. 5.

[5] IRb. a. 1314 § 18 (S. 352).

[6] Gallinger SS. 139, 140, 150, 160—162, 182 ff.

[7] Dass die Stelle eine cessio bonorum voraussetze, nimmt willkürlich Hostiensis und, durch ihn missleitet, Gallinger S. 161 an.

K. Magnus jenen promissorischen Eid bezogen. Nur dass er dessen Anwendbarkeit auf den Fall unverschuldeter Insolvenz einschränkte. Ferner: die Schuldarbeit ausser dem Hause und der Gewalt des Gläubigers hat ebenfalls um die angegebene Zeit in mehreren mittel- und westeuropäischen Rechten executivische Schuldknechtschaft abgelöst.[1] Es ist daher zu vermuthen, dass auch die hierauf bezügliche Vorschrift des K. Magnus einem unnordischen Recht entlehnt sei. Von hier aus bietet sich beim Mangel genauerer norwegischer Bestimmungen die Möglichkeit, die Schuldarbeit in Norwegen nach dem Schema der vollständiger überlieferten Muster des Auslandes durchgeführt zu denken, in welcher Hinsicht insbesondere an die Statuten Wilhelms des Löwen und an den Schwabenspiegel erinnert werden mag.

§ 16. Geiselschaft.

I. Die ältern norwegischen Rechtsdenkmäler gestatten in bestimmten Fällen dem Gläubiger, seine Satisfaction an Leib und Leben des Schuldners zu nehmen.

Zunächst ist hier an die schon S. 158 N. 5 erwähnte Bestimmung der Gulaþingsbók zu erinnern, welche jene Befugniss mit der Schuldknechtschaft, wenigstens der vertragsmässigen, in Zusammenhang bringt:

> Gu. 71. „.... Bietet aber ein Mann Aufsätzigkeit demjenigen, der eine Schuld hat an ihm [= dem Schuldherrn] und will nicht arbeiten für ihn, führe man ihn zum Thing und biete ihn den Freunden an, ihn zu lösen aus dieser Schuld. Wollen aber die Freunde ihn nicht lösen, dann soll der, welcher die Schuld hat an ihn, die Wahl haben, zu hauen von ihm *(hoggva af hanom)*, ob er nun will von oben oder von unten *(hvart sem hann vill ovan æða neðan)*."

Es besteht kein Grund, diese Stelle milder auszulegen, als es der Wortsinn zulässt. Nicht etwa blofs, dass überhaupt „die Schuld an des Schuldners Leib hafte",[2] will gesagt werden, sondern dass der widerspenstige Schuldknecht seinem Gläubiger mit Leib und Leben verfällt, wenn er nicht rechtzeitig ausgelöst wird.

Nicht so unmittelbar und so unbedingt als Tödtungsrecht und nicht in Verbindung mit der Schuldknechtschaft[3] erscheint das Verstümmelungsrecht in den drontheimischen Quellen.

---

[1] Gallinger SS. 140, 150 flg., 174, 184 ff. Korn S. 15 flg.

[2] So Brandt Forel. I S. 70.

[3] Dieses haben Gjessing Annaler 1862 S. 254 und ich selbst Vollstr. 262 verkannt. Vgl. unten S. 173 N. 2. Richtig K. Maurer Sitzgsb. 1874 SS. 18—20.

Die Frostuþingsbók kennt es gegen den „Einläuftigen" *(einhleypr)* d. h. den Menschen ohne eigenen Haushalt, der nicht nur dem „vollen Bauern" *(fullr bónde)*, sondern auch dem ohne fremde Arbeitskräfte wirthschaftenden Ansässigen *(einvirki)* entgegen gesetzt und von dem gelegentlich gesagt wird, dass er semesterweise seine Wohnung bei einem Andern nimmt.[1] Wer einen solchen „Einläuftigen" um Schuld verklagt und bei Beginn des Processes rechtmässig in Haft genommen (§ 18 unter II 2), mag sich nach sieghafter Durchführung seines Rechtsstreites unter gewissen Maſsgaben seine Genugthuung am Leib des gefangenen Schuldners nehmen:

> Fr. X 26 (NGL. II S. 512).[2] „... Wenn aber (jener) dann nicht zahlen will, dann biete man [ihn] den Freunden an, zu lösen mit soviel Geld, als er schuldig ist und Zeugen wissen, dass er zu entrichten hat. Aber wenn diese ihn nicht auslösen wollen, dann soll man schätzen seine Glieder *(þá scal meta limi hans)* bis zur Schuld [*til scultdar* = bis zum Betrag der Schuld] von da an zuvor, wo er minderwerthig ist *(þaðan fyrri sem hann er ódyrri)*, und nicht zu vergelten [ist er] den Freunden, wenn er zuvor angeboten ist."

Das Verfahren kann also auch hier damit endigen, dass der Schuldner sein Leben lässt. Aber es ist bedingt nicht nur durch das Angebot an die Verwandtschaft, sondern auch durch das Verhältniss zwischen dem Belauf der Schuld und dem Werth, der den Gliedern des Schuldners zukommt. Wir werden annehmen dürfen,[3] dass beim Ermitteln dieses Werthes die strafrechtliche Taxe der Leibesglieder zu Grund gelegt wurde, wie sie in Fr. IV 42—46 sich findet. Das Verstümmeln musste bei den mindestwerthigen Gliedern, es durfte nicht gleich mit Hand- und Fussabhauen oder gar lebensgefährlich beginnen. Hiedurch unterscheidet sich das Recht der Fr. als ein milderes von dem der Gu. Dieses mildere Recht ist aber wahrscheinlich jüngeres Recht. Denn ungemessen ist die Verstümmelungsbefugniss in einem der ältern Texte des bjarkeyjar réttr, wo die Ausdrucksweise der Gu. wiederkehrt, aber drontheimisches Recht aufgezeichnet ist:

> Bja. II 50. „Wenn jemand anbietet sich selbst in den Zugriff *(i tak)* um unsere Mannheiligkeit [*um mannhelgi vára,*

[1] Fr. II 33. Gu. 46. J. 39. Vgl. Ja. 116 (NL. VIII 7, Jb Kp. 7). Bl. VII 25.

[2] Im Cod. Res. (NGL. I S. 223) ist der Text verdorben. In Vollstr. S. 262 war ich dem Cod. Res. gefolgt.

[3] Vgl. K. Maurer in Sitzgsb. 1874 S. 19.

d. h. in Sachen unsers Rechts der Leibesverletzungen], in Diebstalsachen während der langen Fasten,[1] dann soll man ihn eine Nacht über in Eisen halten und soll er leisten den Eid am Morgen darnach und entrichten der Eidhelfer Geld [*vátta fé*, d. i. die Busse für die Eidhelfer, welche er nicht beschaffen kann].[2] Dann soll man ihn anbieten den Verwandten und Freunden, [ihn] auszulösen. Wenn aber diese nicht das Recht für ihn bieten, dann soll der Kläger hauen von ihm, ob er nun will von oben oder von unten."

Ein Seitenstück zu diesen Bestimmungen aus isländischen Quellen, wonach man zunächst fragen wird, lässt sich nicht aufweisen. Man hat zwar die schon S. 162 kurz erwähnte Satzung der Grágás in diesem Zusammenhang angeführt,[3] wonach wegen Todtschlags an ihrer Herrschaft Unfreie mit dem Verlust ihrer Hände und Füsse bestraft werden sollen. Allein dort handelt es sich um eine öffentliche Strafe, welche diesen ihren Charakter auch nicht dadurch einbüsst, dass ihr Vollzug dem Kläger übertragen wird. Denn der Kläger hat nicht wie in Norwegen bloss die Befugniss, sondern die Pflicht zum Strafvollzug, und er wird selbst bestraft, wenn er sie vernachlässigt. Der Grundgedanke des isländischen Rechtssatzes ist also ein ganz anderer als der des norwegischen. Die nächst erreichbaren Gesetzanalogieen scheinen nach all dem erst das altfränkische und weiterhin das altrömische[4] Recht darzubieten, worauf schon J. Grimm RA. 616 flg. aufmerksam gemacht hat. Sie können unsere Vermuthung, dass in Norwegen das strengere Recht das ältere gewesen, nur bestärken. Aber freilich würde dabei ein genetischer Zusammenhang zwischen diesem norwegischen und jenen entlegenen fremden Rechten zu unterstellen sein. Zuvor frägt sich doch, in wie weit wir, das Verstümmelungsrecht als ursprüngliches Tödtungsrecht einmal voraussetzend, die Angaben der verschiedenen norwegischen Quellen combiniren und zu Rückschlüssen principieller Art verwenden dürfen.

---

[1] Während dieser Zeit nämlich sind ausnahmsweise processuale Eide in Mannheiligkeits- und Diebstalsachen zulässig: Fr. III 20 (= Sv. 92).

[2] Nach Bja. II 23 (übersetzt unten S. 187) und Fr. X 32. Über *váttr* = Eidhelfer s. Hertzberg S. 235.

[3] Gjessing Annaler 1862 S. 254.

[4] Dass die 12 Tafeln das Leben des addictus verfallen liessen, wird jetzt auch von Denjenigen zugegeben, welche — übrigens abweichend von den röm. Schriftstellern — das partes secare auf's Vermögen beziehen. Vgl. M. Voigt in Ber. der Gesellsch. der W. zu Leipzig 1882 SS. 82—86 und Zwölf Taf. I S 627.

In dieser Beziehung erhebt sich vor Allem ein Bedenken dagegen, dass der Rechtssatz vom Gliederabschneiden zu den ursprünglichen Bestimmungen über die Schuldknechtschaft gehört habe. Er kehrt seine Spitze gegen einen Menschen freien Standes. Die Schuldknechtschaft aber war, wie S. 161 flg. gezeigt, von Haus aus echte Unfreiheit. So ergibt sich die Wahrscheinlichkeit, dass unser Rechtssatz erst dann auf die Schuldknechtschaft übertragen worden sei, als diese ihren ursprünglichen Charakter geändert hatte. Die Übertragung kann auch ausserhalb des Gebietes der Gulaþingslǫg stattgefunden haben; aber wir haben keinen Beleg dafür. Dagegen ist weiterhin wahrscheinlich, dass der Satz vom Gliederabschneiden nicht von einem auswärtigen, sondern von einem Institut der Gulaþingslǫg selbst aus auf die Schuldknechtschaft übertragen wurde. Nun findet sich jene processuale Selbstbürgschaft des Schuldners mit Verhaftung desselben durch den Gläubiger, worauf nach Drontheimer Recht das Gliederabschneiden folgen kann, auch im Recht des Gulaþing (Gu. 102, vgl. § 18 unter I 1). Von hier aus liegt die Annahme nahe, dass auch von den Gulaþingslǫg, ja überhaupt vom westnordischen Recht das Gliederabschneiden bezw. Tödten des Schuldners ursprünglich nur in den Fällen gestattet war, wo es nach dem ältesten nachweislichen Recht von Drontheim Platz griff, m. a. W. in Fällen, wo der Schuldner einerseits noch freien Standes, andererseits schon überführt und rechtmässiger Weise in Haft beim Gläubiger war. Ist dieser Schluss zulässig, so wird ein Ergebniss unseres § 18 (I) wichtig, dass nämlich nach dem ältern norwegischen Recht der Gläubiger nur dann zur Festnahme des Schuldners befugt war, wenn dieser sich selbst in die Haft geboten hatte. Demnach würde sich das Tödtungsrecht des Gläubigers als Ausfluss einer Selbstvergeiselung des Schuldners darstellen, und in den Bestimmungen des Bja. (oben S. 173 flg.) würde der ursprüngliche Rechtszustand verhältnissmässig am reinsten abgespiegelt. Gemildert wäre er freilich auch in dieser Quelle, aber doch nur insofern, als dieselbe — nicht unähnlich der lex Poetelia — nur noch in bestimmten Vergehenssachen vom Tödtungsrecht des Gläubigers wissen will.[1] Ergäbe sich nun aber das Tödtungsrecht des Gläubigers als Folge einer Selbstvergeiselung

[1] Nach Brunner in Zschr. f. RG. NF. XI (1890) S. 99 und in Holtzendorff's Encyklop. 5. Aufl. S. 280 soll das Verstümmelungsrecht zu den „Abspaltungen der Friedlosigkeit" gehören und die Bedeutung eines Zwangsmittels haben, den Schuldner zur freiwilligen Verknechtung zu veranlassen. Dass hiezu das Verstümmelungsrecht „benützt werden konnte", hatte K. Maurer Sitzgsber. 1874 S. 21 gesagt.

des Schuldners, so würde sich auch ohneweiters die Erklärung dafür eröffnen, wenn seine Übertragung auf die Schuldherrschaft gerade nur bei der vertragsmässigen Schuldknechtschaft sollte stattgefunden haben. Denn nur diese, nicht die executivische Schuldknechtschaft bot die Analogie zur Selbstvergeiselung dar.

II. Die Richtigkeit obiger Schlussfolgerungen wird bestätigt, wenn uns die Quellen des gesammten westnordischen[1] Gebietes einen Vertrag kennen lehren, wodurch wirklich dem Gläubiger unter Einräumung eines eventuellen Tödtungs- oder Verstümmelungsrechts jemand für eine Schuld zum Festhalten übergeben wurde.

Von einem Wettversatz *(leggja at veđi)*, d. h. von einer Verpfändung der Glieder eines lebendigen Leibes erzählt der Mythus. Dabei ist die Vorstellung, dass das verpfändete Leibesglied schon beim Vertragsschluss in den Machtbereich des Pfandnehmers ausgeantwortet wird:

> SE. 34 (6—10). „Als die Ansen den Fenriswolf dazu anlockten, die Fessel Geschmeidig (Gleipnir) an ihn zu legen, da traute er ihnen nicht, dass sie ihn loslassen würden, bevor sie ihm zur Wette die Hand des Tyr in seinen Rachen legten. Aber als die Ansen ihn nicht loslassen wollten, da biss er die Hand ab.“[2]

Das Wort *veđ* zeigt deutlich den obligatorischen Charakter des Geschäfts an: die Hand wird obligirt.[3]

Was nun hier Wettsatzung eines Leibesgliedes, heisst gewöhnlich Vergeiselung, wenn der ganze Leib in Haft und preisgegeben wird.[4]

---

[1] Die vielbesprochene und auch von Grimm herangezogene Erzählung vom Verpfänden des eigenen Fleisches trägt nichts aus, nachdem Herkunft und Wanderungen der Parabel durch Th. Benfey Pantschatantra I 1859 SS. 388—407 festgestellt sind. Zahlreiche Literaturangaben dazu bei Oesterley Gesta Romanorum 1872 S. 743. S. ferner auch Miss Smith in The new Shakspere soc. transact. 1875 6 SS. 181—189.

[2] Ausführlicher SE. 38 (13—20).

[3] Entsprechend das Auge des Ođinn nach Vǫl. 27—29, SE. 24 (30 ff.), wo *veđ* jedenfalls *pignus* übersetzt. Dass dieses nur in mystischem Sinne geschieht (E. H. Meyer Völuspa 1889 S. 118—127), ist hier irrelevant. Denn mit dem echten juristischen *veđ* hat jenes gemein, dass der Versetzer es an den Versatznehmer hingibt. Vgl. ferner: þiđr. 300—302, 304: Königin Erka verpfändet dem Attila ihren Kopf dafür, dass þiđrek Valldemarsson nicht entfliehe; diess heisst *leggja i veđ hǫfuđ sitt.* Ebenda 59 a. E.: die Zwerge haben ein *veđ* am Leben des in ihrer Gewalt befindlichen Velent, da sie für den Fall, dass er nicht rechtzeitig von seinem Vater abgeholt wird, sein Haupt abhauen dürfen.

[4] Zum Folgenden vgl. Bd. I S. 691 flg.

Und davon meldet nicht mehr nur der Mythus, sondern auch die ganze literarische Periode hindurch die Geschichte, und diese nicht nur in Fällen, die dem öffentlichen Recht angehören, sondern auch in privatrechtlichen. Da diese beiden Kategorien einen Unterschied in der Behandlung der Geiselschaft nicht begründen und überdiess gewisse Thatbestände mit einander gemein haben, so kann das ganze Quellenmaterial über die Geiselschaft als einheitliche Masse benützt werden.

Der Geisel — *gisl* (m),[1] wofür seltener *gislingr*,[2] dagegen öfter, wenn von Mehreren die Rede ist, *gíslar* oder *gíslir* (f. pl.)[3] — ist Gefangener des Gläubigers, zwar nicht gefesselt noch eingesperrt, doch so in dessen Gewalt, dass er sich bei ihm oder an dem von ihm angewiesenen Ort[4] aufhalten muss. Daher wird nicht nur bei internationalen Verträgen der Geisel in das Reich oder in das Lager des Machthabers „hingesandt", dem er für die Vertragserfüllung einstehen soll,[5] nimmt ferner nicht nur der Herrscher Geiseln, die er sich von den Statthaltern seiner Nebenlande stellen lässt, mit sich in sein Hauptland oder er behält sie hier zurück,[6] sondern es begeben sich auch diejenigen Geiseln, die für Privatcontrahenten eintreten, zu deren Vertragsgegnern hin,[7] oder sie lassen sich von denselben mit heim nehmen,[8] oder sie bleiben bei diesen zurück.[9] Daher besteht der Vertrag, wodurch man einen freien Menschen zum Geisel macht *(gísla annan*[10]*)* aus einem Hinliefern — *selja* oder *gefa gísl*[11] — oder Hinsetzen — *setja gísl*[12] — auf Seite des Geiselstellers und aus einem Fortnehmen des Geisels — *taka gísl*[13] — auf Seite des Geiselempfängers. *Gísling* heisst die Gefangenschaft, in welche der Geisel geliefert oder

[1] Gu. 312, NL. III 3 (= Bl. III 3. Hird. 13, 17. Lokas. 34, 35. Agr 57 (20). Mo. 113 (1), 224 (32), 225 (8). Svs. 30 (21). Háks. 117, 148, 156, 186, 268, 320, Stu. I 404, II 105, Hskr. 603 (16).

[2] Flat. I 325. [3] Hskr. 5 (29), 603 (12). Eg. 279 (6). Flat. II 558.

[4] S. unten Seite 178 f.

[5] Mythisch: Lokas. 34, 35, Hskr. 5 (32 ff.). Geschichtlich: Háks. 268, Bp. I 227. Im Roman: Bœr. 112.

[6] Hskr. 105 (16 flg.). Flat. II 181.

[7] Stu. I 244 mit 251, 400, 404, II 105 mit I 394.

[8] Háks. 117, 156. Vgl. 280, auch Hskr. 345 (26)

[9] S. die Citate S. 178 N. 7 und vgl. Stu. II 78.

[10] Gu. 212, wo Fritzner s. v. *gísla* mit Recht *gilstir* für *gisltir* nimmt. Ágr. 47 (23). Flat. II 518. SE. 32 (14). Hskr. 504 (27).

[11] Hskr. 5 (29), 441 (29), 603 (12). Háks. 156, 186, 320. Stu. I 404. NL. III 3 Var. 5 (= Bl. III 3).

[12] Ágr. 57 (20). Háks. 117. NL. III 3. Fsk. 202. Hskr. 603 (14—16).

[13] Mo. 112 (34), 224 (32), 225 (8). Hskr. 184 (17), 364 (14), 438 (24), 439 (21), 741 (16, 24). Flat. I 325, II 68. Háks. 117, 156. Eg. 279 (6). Herv. 25.

geführt oder gesetzt oder eingehändigt oder genommen wird,[1] in die er geht oder kommt[2] und in der er sich dann befindet.[3]

Die Schuld, wofür der Geisel sich verbindlich macht, ist gewöhnlich zwar ihm selbst nicht fremd, doch eine solche, worin Andere als Schuldner mitbetheiligt sind. Von diesen wird alsdann er „geliefert“ oder „gesetzt“.[4] Am öftesten dafür, dass sie versprochene Treue halten *(til trúnaðar)*,[5] wovon es nur ein Unterfall ist, wenn bei einem Geleitversprechen oder einem Waffenstillstand oder Friedensschluss Geiseln gegeben werden.[6] Aber während in diesen Fällen die Leistung, wofür der Geisel bürgt, eigentlich ein Unterlassen (von Feindseligkeiten) ist, steht er in andern für einen bestimmten äusseren Erfolg ein, so z. B. Kjartan Olafsson und seine Genossen im J. 999 gegenüber dem König Olaf Tryggvason dafür, dass die Isländer das Christenthum annähmen,[7] Jón Snorrason 1221 gegenüber dem König Hákon, dass sein Vater sich für die Unterwerfung der Isländer unter den König verwende,[8] die norwegischen und dänischen Geiseln 1036—1042 für die Anerkennung der gegenseitigen Succession von K. Magnus und K. Hardaknutr,[9] die dänischen im J. 1253 für Zahlung des verabredeten Schadenersatzes an Norwegen.[10]

Bis zu dem Zeitpunkt, wo das Ereigniss eingetreten sein müsste, für welches, bezw. bis zum Eintritt des Ereignisses, gegen welches[11] der Geisel einsteht, kann ihn der Gläubiger lediglich retiniren: *halda i gisling*,[12] *hafa i gisling*.[13] Und wenn einmal dem Geiselnehmer von

---

[1] *Selja at gislingo* Vafþr. 39 *Fœra í gisling* Hskr. 342 (27). *Senda at gisling* þiðr. 211. *Setja í g.* Hskr. 419 (31). Háks. 101. *Fá í g.* Hskr. 183 (14), Olafs. s. h. 98. *Fá til gislingar* Hskr. 165 (16). *Fá í hendr til g.* Hskr. 342 (11). *Taka í gisling* Bp. I 19, Fld. III 13. *Taka at gislum* Ld. 180.

[2] *Ganga í gisling* Eluc. 121. *Fara í gisling* Stu. I 400, Hskr. 345 (26), 802 (30).

[3] *Vera í gislingu (gisling)* Ágr. 50 (27), 57 (24), Háks. 327, Stu. I 244. 394. II 78.

[4] Sich selbst setzen = *setjask í gisling* Fsk. 273, Hskr. 802 (28).

[5] NL. III 3 (= Bl. III 3), Olafs. s. h. 98, Stu. II 78. Vgl. ferner Flat. II 181, Stu. II 105, dann Ágr. 47 (23—25), Mo. 114 (24 flg.), Hskr. 165 (15—17), 183 (15), 184 (17 flg.), 342 (11 flg.), Eg. 279 (6 flg.), Svs. 30 (20), Háks. 101, 148, 320.

[6] Hird. 13, 17. Hskr. 5 (28 ff.), Háks. 156, 186, 268. Stu I 400, 404. In solchen Fällen stellen oftmals die Contrahenten einander gegenseitig Geiseln.

[7] Bp. I 19. Oddr. 33. Flat. I 428. Hskr. 204 (12), Ld. 180. Nj. 104 (7 ff.). Zur Kritik dieser Quellen s. Brenner Ü. d. Kristni-Sage 1878 S. 89—112.

[8] Stu. I 244. [9] Agr. 57 (14 ff.). [10] Háks. 280.

[11] Gesetzliche Zeitgrenze für einen hieher gehörigen Fall Gu. 312.

[12] Flat. I 428.

[13] Hskr. 204 (12). — Confinirung und Bewachung der Geiseln Fsk. 240 a. A.

seinen Leuten gesagt wird, es stehe in seiner Gewalt und Gnade, wie er mit den Geiseln verfahren wolle,[1] so braucht darin weiter nichts gefunden zu werden als ein starker Ausdruck für die Befugniss. den Geiseln ihren Aufenthalt anzuweisen. Es gilt sogar als ein Gebot zwar nicht des Rechts,[2] aber des Anstandes, dass dem Geisel eine ehrenvolle Behandlung zu theil werde.[3] Dass aber das Zurückbehaltungsrecht doch nöthigenfalls die Befugniss zu einem sehr handgreiflichen Festhalten gibt, lässt die gelegentliche Bestimmung in NL. III 3 (= Bl. III 3) erkennen, wonach bei Beendigung der Geiselschaft der Geisel unverstümmelt und unverletzt zurück zu stellen ist.

Dagegen verfällt der Geisel der Gnade (*miskunn*) also der Willkür des Geiselnehmers, sobald diesem entgeht, wofür der Geisel einstand: *gíslum er fyrirgǫrt* oder *g. e. fyrirskotet* (= „die Geiseln sind verwirkt, verschossen").[4] Daher jetzt allerdings der Geiselnehmer am Leib des Geisels seine Satisfaction suchen, ihn z. B. verstümmeln darf,[5] und der Eintritt in die Geiselschaft ein *leggja sik í veđ* (= „sich in Wette legen", sich in Gefahr begeben) genannt werden kann.[6] In Wahrheit findet bei der Geiselschaft ein *veđ* so gut statt wie bei der Gliederverpfändung.

III. **Die Geiselschaft ist auf dem Gebiet der Personenhaftung, was der Wettversatz in seiner ältesten Gestalt** (§ 22) **auf dem Gebiet der Sachhaftung.** Dort Personenpfand hier Sachpfand, — das eine wie das andere in der Retention des Gläubigers, — das eine wie das andere bedingt an den Gläubiger übereignet. Wahrscheinlich galt denn auch bei der Geiselschaft das Princip wie beim Wettversatz, dass ausser dem Pfand nichts haftete. Sollte das Gegentheil gelten, ausser dem Geisel auch noch der Geiselsteller haften, so empfand man das Bedürfniss, dies zu verklausuliren.[7]

Das Sachpfand als Faust- und Verfallpfand ist nicht nur der Haupttypus, sondern wahrscheinlich auch die älteste Erscheinungsform des Sach-*veđ*, weil es die sicherste juristische Form des Real-

[1] Háks. 156 (a. 1227).

[2] Man bittet den Geiselnehmer darum: Flat. I 428.

[3] Beispiele: Stu. I 251 (mit 244), II 78, 105. Hskr. 5 flg.

[4] ML. III 3 (=Bl. III 3).

[5] Blendung eines Geisels Flat. II 518. — Der Opfertod Christi als Folge einer Geiselschaft aufgefasst in Eluc. 121.

[6] Nj. 104 (9). — Aus dem selben Grunde kann man sagen, man habe ein *veđ* am Leben eines andern, wenn man dieses in seiner Gewalt hat: þiđr. 68.

[7] Wie in NL. III 3 (= Bl. III 3), „die Geiseln sind in der Gnade des Königs und diejenigen mögen dafür antworten, welche nach dem Recht zu antworten haben".

credits in der Zeit des allgemeinen Misstrauens ist. Die Geiselschaft ist in der nämlichen Zeit die sicherste juristische Form des Personalcredits. Es lässt sich also vermuten, dass in ihr **die älteste Form des Personal-*ved*** vorliegt.[1] Suchen wir nach thatsächlichen Anhaltspunkten für diese Vermutung, so müssen wir auf jene merkwürdige Entlehnung des skandinavischen Ausdrucks *gisl (*gisalar)* in die finnischen Sprachen zurückkommen, wovon schon Bd. I S. 691, Note 2 kurz die Rede war. Einmal nämlich ist finn. *kihla* (lapp. *kihle*, *gilhe*, estlm. *kihl*) nicht nur = obses, sondern auch = pignus, wie umgekehrt wnord. *ved* nicht nur = pignus, sondern auch = obses ist. Schon diess weist auf eine Zeit zurück, in der die Geiselschaft ein Haupttypus der Obligation war wie das Sachpfand. Zweitens aber ist eben jenes Lehnwort im Lauf seiner Bedeutungsentwickelung = sponsio. Und diess deutet auf einen vorhistorischen Rechtszustand, worin jedes obligatorische Versprechen entweder von Personen- oder von Sachverpfändung, m. a. W. entweder von Geiselstellung oder von Wettversatz begleitet war.

In der historischen Zeit jedoch ist die Geiselschaft nicht mehr Haupttypus des Personal-*ved*. Sie ist in den Hintergrund gedrängt durch andere Typen, welche den freien Menschen nicht mehr faustpfand-, sondern hypothekartig obligiren (§§ 11—15), während das hypothekarische Sach-*ved* (§ 23) erst im Lauf der historischen Zeit sich entwickelt. Dass aber der älteste unter den nunmehrigen Haupttypen der Personenobligation den haftenden Rechtsgenossen der Friedlosigkeit aussetzt (§§ 11, 12), wird am leichtesten verständlich, wenn wir ihn als Surrogat für die dem Personalcredit beschwerlich gewordene Geiselschaft auffassen dürfen.

§ 17. Kirchenbann.

Eine ähnliche Erscheinung wie die, welche wir Bd. I, § 19 im schwedischen Recht kennen gelernt haben, treffen wir ungefähr zur gleichen Zeit auch im westnordischen. Als Verzugsstrafe tritt der Kirchenbann in seinen verschiedenen Formen auf. Doch beschäftigen sich im Gegensatz zu den schwedischen die westnordischen Landrechte bis zum 14. Jahrhundert mit den einzelnen Bannfällen nur ausnahmsweise. Sie gehen vielmehr von dem Princip aus, dass die materiellen und formellen Voraussetzungen der Excommunication durch das autonome Recht der Kirche zu bestimmen seien.[2] Nur gewisse Bannfälle

[1] Vgl. Grundr. § 68.

[2] Diess muss gefolgert werden aus Bestimmungen wie Ei. I 50 (S. 392 Z. 1), NGu. 16, NBo. 8. Fr. II 15, III 21, Gr. I b 218.

setzen sie von sich aus fest.[1] Dagegen gaben sie, als die Kirche ihre Ansprüche auf Hilfe des weltlichen Schwertes durchzusetzen begann, dem Kirchenbann weltliche Folgen. Und desswegen hauptsächlich gehen uns hier die Fälle an, wo die Excommunication als Verzugsstrafe verwendet wird.

Nach dem kanonischen Recht jener Zeit ist der Kirchenbann wesentlich Censur, daher nur verwendbar gegen einen, der willentlich das Recht bricht.[2] Auf diesem Standpunkt stehen auch noch die norwegischen Christenrechte vom König Magnus lagabœter (1267/68), indem sie den Bann gegen denjenigen eintreten lassen, der den Peterspfennig nicht rechtzeitig entrichtet, wiewol „er die Mittel dazu hat."[3] Da der päpstliche Stuhl schon seit Beginn des 13. Jahrhunderts die kirchlichen Censuren beim Eintreiben des Peterspfennigs in Norwegen gebraucht wissen wollte,[4] so werden wir anzunehmen haben, dass diese Staatsgesetze nur anerkannten, was längst vorher die kirchliche Gewalt bestimmt hatte.

Nachdem die sog. Concordate von Bergen (1273) und von Tunsberg (1277) den norwegischen Bischöfen die Gerichtsbarkeit in allen Sachen von Zehnt und Kirchengütern und überhaupt gemäss dem gemeinen canonischen Recht ausdrücklich zugesichert haben,[5] zeigen uns die Rechtsdenkmäler der norwegischen Kirche die Excommunication säumiger Schuldner in ausgedehnterem Gebrauch, und zwar indem sie wie die schwedischen Quellen nicht mehr zwischen dem Nichtleistenkönnen und dem Nichtleistenwollen unterscheiden. Das Verfahren, wodurch die Excommunication angedroht wird, gestaltet sich ziemlich summarisch. Zwar sollte auch in Norwegen, wie in Schweden, dem Bann eine dreimalige Mahnung (*áminning* = „Erinnerung") vorausgehen. Aber in einem Formular für Verkündigungen bei der bischöflichen Visitation (NGL. II S. 336)[6]

[1] So z. B. Gu. 2 (= NGL. IV S. 32), Sv. 1 (a. 1190) u. die Citate in Note 3. — Dass nach DN. I 122 (S. 111) um 1250 König Håkon gamle eine Beschwerde über unrechtmässige Excommunication anhörte, kann nicht gegen das oben im Text angenommene Princip beweisen.

[2] Demgemäss Excommunication von Zehnt-Verweigerern 1250—1309 in DN. I 122, II 95, 97, 102.

[3] NGu. 22. NBo. 14. Darnach NGL. IV S. 171 und A. 38 a. E.

[4] DN. VII 6 (a. 1206). Aus späterer Zeit DN. VI 90 (a. 1317), 115 (a. 1326), II 192 (a. 1332). — Fr. II 19, wo der Peterspfennig zuerst landrechtlich vorgeschrieben wird, gedenkt des Bannes noch nicht. Aus Fr. II 19 ist dann J. 64 geschöpft.

[5] NGL. II SS. 458 flg. 464.

[6] Es ist jedenfalls nach 1280 abgefasst, da es die Bestimmung des Provinzialstatuts v. 1280 über öffentlichen Brautlauf (NGL. III S. 231) berücksichtigt.

werden die drei Mahnungen nur noch dem Namen nach aus einander gehalten, dagegen der Sache nach in einem einzigen Akt abgemacht,[1] während die Frist sich aus 3 „Fünften“ zusammensetzt. Gleichzeitig mit der Mahnung ergeht die Androhung der kirchlichen Strafe, welche mehr oder weniger allgemein bezeichnet wird. Mit diesem Präjudiz erlässt der Visitator die Mahnung an alle, die der „Kirche irgendwelche gesetzmässige Schulden zu zahlen haben“, und dann noch an alle, die mit dem ordentlichen Zehnt oder mit dem Olafsschoss sich in Rückstand befinden.

Von einem noch mafsloseren Streben nach Erweiterung der kirchlichen Gerichtscompetenz beseelt, hatte schon seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts die extrem klerikale Partei auf Island das Princip vertreten, dass nicht nur über jeden Schuldner einer kirchlichen Anstalt sondern auch über den eines Klerikers der Bann verhängt werden dürfe. Demgemäss hat Bischof Gudmundr Arason von Hólar nicht nur in Zehntsachen und in Sachen der Verwaltung von Kirchengütern den Bann gegen die Anhänger des mächtigen Häuptlings Kolbeinn Tumason ausgesprochen (1208),[2] sondern er hat auch (1207) den Kolbeinn selbst u. A. in einem rein bürgerlich-rechtlichen Verzugsfall gebannt, nämlich „dafür, dass er die Hälfte des Geldes zurückbehielt, dessen Entrichtung der Bischof ihm [in einem Vergleich] auferlegt hatte.“[3] Das nämliche Verfahren wiederholte er später gegen die ihm aufsässigen Bauern, die sich im Vergleichsweg zu Bussen an ihn verpflichtet hatten.[4] Indess: die vom Bischof beanspruchte Strafgewalt wurde selbst von seinem eigenen Klerus nicht in ihrem ganzen Umfang anerkannt.[5] Und auch in der Skálholter Diöcese zeigte sich der gebildete Klerus in dieser wie in andern Beziehungen mit dem streitfertigen Eiferer von Hólar keineswegs einverstanden.[6] Kein Wunder also, wenn die Laien, sobald sie ihre Stärke fühlten, dem bischöflichen Bann trotzten. Bessere Zeiten für die Durchführung seines Systems kamen erst unter Gudmunds zweitem Nachfolger Heinrekr Kársson (1247—1260)[7] als auf dem Allthing von 1253 der Beschluss über den Vorrang von „Gottesrecht“ vor „Landrecht“ gefasst werden konnte.[8] Die fortdauernde Giltigkeit dieses Beschlusses ist freilich während der Streitig-

[1] So auch nach DN. II 95 (a. 1309).
[2] Bp. I 491 flg. mit 492 unten (= Stu. I 215 mit 216).
[3] Bp. I 490 (c. 54) mit 489 (= Stu. I 214).
[4] Bp. I 496 (= Stu I 219). [5] Bp I 502 (c. 63 = Stu. I 223).
[6] Vgl. den Biographen des Páll Jónsson Bp. I 141.
[7] Seine Richtung charakterisirt Stu. II 181 (a. 1254).
[8] A. 16 a. E. Bp. I 718 flg. Flat. III 532. Dazu Maurer Graag. S. 21.

keiten über die Einführung der Jónsbók und des neuen Christenrechts 1281 ebenso entschieden von Seite der Königsgewalt bestritten wie von Seite der Kirchengewalt behauptet worden.[1]

Im 14. Jahrhundert tritt die königliche Gesetzgebung dem Bestreben der Kirchengewalt nach Vermehrung der Bannfälle mit Entschiedenheit entgegen, zuerst in Norwegen, dann auf Island. Ein Erlass von Hákon Magnusson aus dem J. 1308 oder 1309 verbietet unter Androhung verschiedener Repressalien, dass den königlichen Unterthanen irgendwelche Leistungen mittelst des Bannes oder anderer geistlicher Zwangsmaſsregeln abgenöthigt werden, wozu jene nicht nach dem „alten Christenrecht“, wie es bis auf K. Magnus Lagabœter bestand, verpflichtet wären. Auf Island wurde dieses Gesetz durch K. Magnus Eriksson (vor 1364) eingeführt.[2]

Wie in der schwedischen, so ist auch in der westnordischen Kirche der als erste Verzugsstrafe verwendete Bann regelmässig[3] kleine Excommunication *(hit minna bann, forboð)* nämlich Ausschluss, von den Sacramenten, vom Betreten der Kirchengebäude und vom christlichen Begräbniss *(útsetning af kirkiunne, útistaða)*.[4] Der „grosse“ Bann *(bann i. e. S., guðs b., páfans b., stórmæle)* findet sich als erste Verzugsstrafe nur in den S. 322 besprochenen Gesetzen über den Peterspfennig. Verhängt wird die kleine Excommunication bis zur Busse und Besserung des Betroffenen.[5] Dass sie — wie in Schweden — schon allein wegen längerer Dauer zur grossen Excommunication verschärft werden konnte, finde ich in den Quellen dieser Zeit nicht belegt. Sofern aber jenes zulässig war, konnte nach dem norwegischen Recht des 13. Jahrhunderts bannfälliger Verzug zur Ächtung des Schuldners führen, da wegen Insordescenz, und zwar schon wegen dreimonatlicher, auf Antrag des bischöflichen Beamten der mit grosser Excommunication Belegte friedlos geurtheilt werden musste.[6]

§ 18. Personal-Arrest.

Während das schwedische Recht erst auf seiner jüngern Entwicklungsstufe, hauptsächlich erst als Stadtrecht und wesentlich unter deutschen Einflüssen durch vorsorgliche Zwangsmassregeln den Zugriff gegen den Schuldner zu sichern scheint (Bd. I §§ 22, 23), hat das west-

[1] Bp. I 720—723. [2] NGL. III SS. 82—85, 194.

[3] Über die Arten des Bannes im Allgemeinen s. Fritzner s. v. *bann.*

[4] Ei. I 50, NGu. 22, 16 (= NBo. 14, 8, NGL. SS. 171, 166), J. 16 (= A. 18), NGL. II S. 336. DN. II 95, 97, 102 (a. 1309). Vgl. auch DN. I 122 (S. 111, c. a. 1250)

[5] DN. II 95, 97.

[6] Fr. III 21 (= J. 60, vgl. Sv. 73). Vgl. auch NGL. I S. 459, II S. 454.

nordische Recht schon in seiner ältern Periode und in nationalen Formen verschiedene Arrestinstitute[1] ausgebildet.

Der persönliche Arrest kommt in zwei Arten vor, von denen die eine dem norwegischen, die andere dem isländischen Recht eigenthümlich ist.

I. Die norwegische Art des Personalarrestes besteht in der Gefangennahme[2] desjenigen, der als Schuldner angesprochen wird. Vgl. die schwedische Analogie Bd. I § 22.

1. Zu dieser Gefangennahme kann es einem, allerdings nicht ganz ausnahmslosen[3], Princip nach in allen Fällen kommen, wo der Ansprecher vom Angesprochenen Bestellung eines *tak* (vgl. S. 54 f.) begehren *(æsta taks)* darf. Ein solches Begehren *(taksæsting)*[4] aber ist begründet einmal bei den Forderungen von *vitafé*, d. h. bei kundlichen und daher unleugbaren Forderungen.[5] sodann bei den processualen Ansprüchen. Das *tak* auf unleugbare Forderung ist *tak* für Leistung von Geld — *fjártak* —; das *tak* gegenüber dem processualen Anspruch ist *tak* für's Geben des Rechts — *lagatak* — und erscheint in den S. 55 flg. genannten und erklärten Formen. Das *fjártak* konnte nicht nur dann begehrt werden, wenn der Schuldner in Verzug, sondern auch dann, wenn die Schuld noch nicht fällig, jedoch nach bestimmten Anzeichen die Erfüllung unsicher war. Die *taksæsting* musste nach Landrecht an der Wohnung des Angesprochenen geschehen, wenn ein *fjártak* oder ein *tak til stefnu* oder *til dóms* (*lagatak* i. e. S.) gefordert wurde.[6] Daher musste der Ansprecher, der den Gegner ausserhalb seines Wohnortes antraf, zunächst ein *tak til heimilis* (*brautartak*, oben S. 55), d. h. ein *tak* dafür verlangen, dass der Angesprocheue sich daheim finden lasse. Dort erst konnte dann der Ansprecher eine jener andern Cautionen begehren.[7] Die *taksæsting* durfte nicht zu unschicklicher Zeit erhoben werden, nach

[1] Es wird bei diesem Ausdruck vorausgesetzt, dass der Begriff Arrestation nicht eine Thätigkeit der Staatsgewalt zu seinen wesentlichen Merkmalen zählt. Diess gegenüber Brandt Retsm. S. 4.

[2] Zum Folgenden vgl. Vollstr. SS. 301—314, 329—345, Brandt Retsm. SS. 7—19, Forel. II SS. 372—375, I SS. 327—330. Meine frühere Darstellung des *tak* wird durch die jetzige sowol berichtigt als ergänzt.

[3] Eine Ausnahme findet statt, wenn bei Verweigerung des *tak* sogleich executivische Selbsthilfe Platz greift: Gu. 314. Vgl. Vollstr. S. 176 flg.

[4] Als nach Weichbild zulässig schon im 11. Jahrh. (spätestens 1083) erwähnt DI. 66 (= Gr. I b 196, NGL. I 438), 69 (= Gr. III 465).

[5] S. oben SS. 145, 147.

[6] Keineswegs allemal ausser dem Fall des *brautartak*, wie Brandt Retsm. S. 10 die Sache hinstellt. Vgl. Bja. II 23, Ei. in NGL. II S. 523.

[7] Gu. 102, Fr. X 26, 31, Bl. VII 24.

dem gemeinen Stadtrecht nicht nach dem Abendgebet, ausser bei Fahrtbereitschaft des Angesprochenen, nicht bei der Matutin, nicht bei der Messe.[1] Die *taksæsting* musste vor zwei Solemnitätszeugen geschehen und andererseits durfte der Ansprecher überhaupt nicht mehr Leute mitbringen, wenn die *taksæsting* am Wohnplatz des Angesprochenen vor sich ging, widrigenfalls sich jener der „Heimsuchung" schuldig machte. Die Zeugen müssen (wenigstens nach Stadtrecht) hausfeste Leute sein, und es darf sich Niemand bei Vermeidung einer Busse des Zeugendienstes weigern. Zur richtigen *taksæsting* gehört auch, dass der Ansprecher dem enteilenden Gegner nachschreit; — Bl. VII 25: „ . . . Wenn man den Mann draussen trifft und von ihm ein *tak* fordern will, wird jener es gewahr und entläuft oder reitet oder rudert [davon], dann soll man ihn anrufen so laut, dass seine [= des Ansprechers] Zeugen dieses Zeugniss erbringen können, dass jener hören konnte, wenn er wollte." Das Stadtrecht berücksichtigt auch den Fall, dass der Angeforderte in ein fremdes Haus oder in einen fremden Hof entrinnt. Der Ansprecher soll ihm nachrufen, er möge die Thür offen lassen. Wird sie gleichwol geschlossen, so braucht jener nicht nachzufolgen, wol aber muss er in der vorhin beschriebenen Weise mit lauter Stimme die *taksæsting* vornehmen.

Die *taksæsting* nun ist ihrem Wesen, wiewol nicht ihren Worten nach, primär darauf gerichtet, dass der Angeforderte sich selbst leiblich als Zugriffsobjekt hergebe. Dieses besagten ursprünglich die technischen Ausdrücke *taksetja mann*[2] = „einen Menschen, nämlich den Angeforderten, in den Zugriff setzen"[3] (hiezu als Beispiel *setja mann i fjártak*),[4] und *taksetning* = „das Setzen [eines Menschen] in den Zugriff",[5] wovon der erste Terminus synonym mit *æsta man taks*, der zweite synonym mit *taksæsting* ist. Im 13. Jahrhundert allerdings nützen sich diese Ausdrücke so ab, dass *taksetja* = „belangen, laden" wird.[6] Praktisch pflegte eben damals das *tak*, womit die *æsting* erwidert wurde, schon lange nicht mehr leibliche Gewähr des Angeforderten, sondern Bürgschaft eines Dritten zu sein. Denn durch's

[1] Bl. VII 16, VI 17. Spätere Beschränkung der Zeit: NGL. III S. 107 (a. 1313).

[2] Statt dessen in Bja. II 14, 26, III Y 134 (S. 93) *taka* (schw. V.) *annan*. — Vgl. das schwed. *taksættia* in Bd. I S. 165.

[3] Bl. I 5, 6, VI 6, 7, 17, VII 5, 9, 16, 24 g. E., 25. NGL. II S. 482 (§ 3), III S. 107, 188, 211. DN. V 33 (a. 1296).

[4] Bl. VII 5, 12, 13.

[5] Bl. VII 26. DN. V 23 (S. 24 a. 1295). NGL. III S. 188. — Vgl. die schwed. *taksætning* in Bd. I S. 165.

[6] Brandt Retsm. S. 17.

„Zuführen eines *tak*“ an den Ansprecher (*fœra tak*, *takfœrsla*, *takfœring* oben S. 55), d. h. indem er einen tauglichen Bürgen stellte, konnte sich bereits nach den Landschaftsrechten (wie nach schwed. Recht Bd. I S. 167) der *tak*-Besteller seiner leiblichen Gewähr entledigen. Bezüglich der Bürgschaft bestimmt Bl. VII 26, dass sie ebensogut von einem Weibe wie von einem Manne geleistet werden könne. Es scheint diess ursprünglich mindestens zweifelhaft gewesen zu sein. Als Bürgen brauchte sich aber der Ansprecher nur einen gefallen zu lassen, dessen Habe ausreichte, um ihn selbst von der *tak*-Bestellung zu befreien (unten S. 189 bei Note 1).[1] Hierüber pflegte der Bürgensteller oder der Bürge dem Gläubiger bei der *takfœrsla* eine Erklärung abzugeben. Erwies sich diese nachher als falsch, so traf nach dem gemeinen Stadtrecht den Abgeber eine Busse von 4 Mark an den König. Will der Angesprochene einen Bürgen stellen, so muss er denselben nach älterem Recht unverzüglich auf die *œsting* hin benennen. Der Ansprecher muss sich dann mit dem *tak*-Besteller zu dem Benannten hinbegeben. Zeigt sich dieser nicht bereit oder nicht tauglich zur Bürgschaft, so darf nach Gu. 102 der *tak*-Besteller seinen Versuch noch bei zwei Andern innerhalb des nämlichen Volklandes wiederholen, jedoch nicht auf dem bereits zurückgelegten Weg, während nach Fr. X 26 auf das Fehlschlagen des ersten Versuches hin der zweite und dritte vom Ansprecher, und zwar durch ein Angebot an die beiden nächsten Bauern, gemacht werden muss. Nach dem gemeinen Stadtrecht begibt sich der Ansprecher nicht mehr mit auf die Suche nach dem Bürgen, sondern er bezeichnet, falls ihm der Angesprochene Stand hält, den Ort, wo sich der Bürge einfinden soll. Dorthin hat dann der Angesprochene unter Zuziehung von Zeugen, doch nach den S. 185 angegebenen Regeln unter Vermeidung von Heimsuchung, ferner bei Tageslicht den Bürgen in's „*tak*“ zu „führen“ oder zu „leiten“.[2]

Wenn nun aber der Angesprochene einen Bürgen nach den oben mitgetheilten Grundsätzen nicht zu beschaffen vermochte, so durfte ihn der Ansprecher festnehmen, doch nach dem ältern Recht nur, wofern der Angesprochene nicht jede *tak*-Bestellung verweigert hatte (s. unten S. 190). Nach diesem ältern Recht aber führte der Ansprecher den Gefangenen ohne weiteres mit sich heim. Nur musste er alsdann innerhalb bestimmter Frist, nach drontheimischem Recht sogar unverzüglich, das

[1] Gu. 102. Bl. VII 13, 25. DN. V S. 24. Vgl. ferner Fr. III 20 (= Sv. 92, Fr. Overs. 66). Über *tak*-Bestellung durch Bürgenstellung s. auch Ei. in NGL. II S. 523.

[2] Bl. VII 25, 12, 16, VI 7 (übersetzt unten S. 188).

executivische Schlussverfahren bezw. das gerichtliche Verfahren einleiten. Des Näheren ergibt sich der Hergang aus folgenden Stellen:

Gu. 102. „. . . Wenn man von einem andern ein *tak* fordert, dann soll er [der Angeforderte] nennen den Mann, der in's *tak* geht für ihn; dann sollen die dorthin fahren. . . . Aber wenn er [der Benannte] nicht will, . . . nun verweist er [der Angeforderte] nach der zweiten Stätte und verfehlt dort seinen Zweck. Dann verweist er nach der dritten Stätte und es ist dort noch nichts. Der soll schaffen ein Schiff und Mundvorrat und auf der See rudern, welcher das *tak* weist, dann er [der Ansprecher] ihn setzen in Fesseln und seinen einen Fuss mit ihm, heimfahren mit ihm; dann soll er seinen Fuss herauslassen und jenen verfolgen, wie er den ledigen [verfolgen] sollte.[1] Hat er nun verfolgt seinen Schiffer auf dem Schiffe, dann soll er [der Verfolgte] schaffen ein *tak* für einen halben Monat. . . ."[2]

Fr. X 26. „. . . . Wenn aber diese [sc. die zuletzt um Bürgschaft angegangenen Nachbarn] nicht wollen, dann soll man ihn [den Angeforderten] mit sich heim nehmen *(hafa heim međ sér)* und so mit ihm verfahren, wie zuvor [s. die Bestimmung unten S. 191] gesagt wurde."

Bja. II 23.[3] „. . . . Aber wenn er [sc. der Versprecher eines Reinigungseides] sich selbst in's *tak* für den Eid bietet, dann soll er anbieten den Eid dort sogleich und schwören am Morgen darnach und er zahle Geld [= die Busse] für alle die Eidhelfer, welche er nicht erlangen kann. Aber Der soll ihn halten in Eisen, welcher das *tak* von ihm begehrte. Aber wenn er nicht selber den Eid schwört, dann ist er überführt. . . ."

Nach dem gemeinen Stadtrecht ist der Ansprecher nur noch mit der Verhaftung, nicht mehr mit dem Aufbewahren des Verhafteten befasst, ist ferner bei der Verhaftung selbst noch eine Bürgensuche notwendig, wenn der Angesprochene sich nicht bereit zeigt, seinen eigenen Leib in's *tak* zu setzen:

[1] Die Stelle berücksichtigt bis dahin nämlich nur den Fall des *lagatak*, d. h. der Caution für eine processuale Handlung. Über die Selbstfesselung des Gläubigers Vollstr. 341.

[2] Das ist ein *fjártak*. Nach einer früheren Bestimmung desselben Kapitels währt das *lagatak* einen Monat, uneingerechnet die Tage, an denen nicht processirt werden darf. Nach Ablauf der Frist soll der *tak*-Besteller „sich aus dem *tak* sagen".

[3] Parallel Bja. II 50 (übers. oben S. 173 f.).

Bl. VII 13. „ . . . Aber ein *fjärtak* soll man allemal führen, wenn man gesteht vor hausfesten Männern, und wenn Zeugnisse dabei sind, oder man entrichte eine Mark Silber dem Könige, ausgenommen wenn man selbst ins *tak* geht mit Zeugen: Dann soll er heimgehen mit jenem, der ihn in's *tak* setzte [= um's *t.* anforderte]. Aber wenn er nicht will, dann soll er gehen gezwungen. Ihn soll man in's Gefängniss [*rannsaks hús* eig. = Untersuchungshaus] setzen, ob er nun will oder nicht. Aber am Morgen darnach soll man ihn leiten an die Gerichtsversammlung *(mót)* vor, den Ungefesselten *(lausan)*. . . Wenn jemand einen solchen Mann in's *fjärtak* setzt [d. h. um ein f. anfordert], der arm *(oreigi)* ist, und erlangt er nicht einen Bürgen *(verzlu man)*, zu gehen für ihn in's *fjärtak*, man leite ihn um drei Höfe und begehre einen Bürgen.[1] Aber wenn keiner erlangt wird, nehme man ihn heim mit sich und setze ihn in's Gefängniss *(rannsaks hús)* straflos und begehre vom Schultheissen *(gjaldkyra)* das Horn. Der Läufer *(rennare)* aber blase zur Gerichtsversammlung am Morgen darnach und führe den Ungefesselten *(han lausan)* an die Versammlung vor und biete ihn den Freunden an. . . ."[2]

Bl. VI 7. „ . . . Wenn jemand in's *tak* gesetzt wird im Hofe eines [andern] Mannes, führe sein Hausherr das *tak* mit ihm nach den Gesetzen dorthin, wo es bestimmt war. Aber wenn er [sc. der um Bürgschaft Angegangene] nicht einstehen *(varða)* will, führe man den Menschen zum Schultheissen. Dann setze ihn der Schultheiss in's Gefängniss *(rannsaks hús)*[3] bis zum Rat am Morgen . . ."

Äusserlich betrachtet erscheint nun zwar die Gefangennahme des *tak*-Bestellers in diesen Texten als etwas Subsidiäres. Gleichwol erkennt man an den Maſsgaben des Bürgschaftstellens, welche dieses nach den ältern Gesetzen noch weniger begünstigen als nach den jüngern, den Gedanken, dass das Bürgschaftstellen nicht eine Auflage, sondern

---

[1] Hier zunächst schlägt die Analogie des schwedischen Stadtrechts ein, Bd. I S. 167, 168.

[2] Folgen die S 171 besprochenen Bestimmungen über Schuldarbeit.

[3] Auch in Bl. VI 2, 10 a. E. ist Gefängniss das *rannsaks hús.* Nach VI 2 Var. 13 ist *r. h.* jedenfalls ein öffentliches Gefängniss. Von hier aus erklärt sich, dass nach Bl. VII 16 (Haupttext) dem Schultheissen auf dessen Verlangen Zeugnisse über das Verfahren erbracht werden sollen.

ein Zugeständniss an den Cautionspflichtigen, dieser also primär mit seinem Leibe haftbar sei. Deutlichen Ausdruck empfängt aber dieser Gedanke noch in dem mit dem gemeinen Stadtrecht fast gleichzeitigen Privileg von König Magnus lagabœter für die deutschen Kaufleute von 1278.

> DN. V 10. „. . . *Concessimus eciam, quod nullus ipsorum offerens seu exhibens ydoneos fidejussores de veniendo ad judicium* [sc. als *lagatak*] *et parendo juri* [sc. als *fjártak*] *pro quocumque debito vel delicto in carcerem vel vincula detrudatur, nisi tale fuerit, ut secundum justiciam debeat capite plecti vel manus sibi amputari* . . .“

Auf gehörige *taksœsting* hin die Bestellung einer Bürgschaft oder den Eintritt der eigenen Person in's *tak* verweigern durfte man nach älterem Recht nur, wenn man auf dem Lande einen Bauernhof oder in der Stadt ein Haus oder auf dem Stapel ein Kaufschiff zu eigen hatte und wenn diess Gut seinem Werthe nach genügende Sicherheit bot.[1] War keine dieser Bedingungen erfüllt und wurde trotz gehöriger *taksœsting* jede Art von *tak*-Bestellung verweigert (*takfall* nach NGL. II S. 482), so verfiel der Weigerer in eine Geldbusse, welche nach den älteren Rechten 3 Mark, nach dem gemeinen Stadtrecht 1 Mark beträgt und nach Landrecht hälftig an den Ansprecher und an den König, nach Stadtrecht zuerst an König und Bürgerschaft, später an den König allein ging.[2] Nicht als Weigerung gilt es (nach dem gemeinen Stadtrecht), wenn der Angeforderte sich der *taksœsting* zu entziehen sucht.[3] Wohl aber gilt das *tak* als verweigert, wenn er statt des geforderten *fjártak* ein *lagatak* anbietet, welche Weigerung jedoch dadurch straflos wird, dass der Ansprecher das angebotene *lagatak* annimmt.[4]

Wegen Verweigerung des *tak* zur Festnahme des Angesprochenen zu schreiten ist der Ansprecher ursprünglich nicht befugt. Die Quellen vor Magnus lagabœter setzen voraus, dass der Angesprochene „sich selbst in's *tak* geboten“ (oben S. 187) oder dass er doch wenigstens die *tak*-Bestellung nicht verweigert habe.[5] Die einzige Gewaltmaſs-

---

[1] Das Genauere in § 28, I. Siehe auch oben S. 186 Note 1. Die Bestimmungen über Freiheit von der *tak*-Bestellung und über die Eigenschaften des in's *tak* geführten Bürgen ergänzen sich gegenseitig.

[2] Gu. 102. Fr. III 20 (= Sv. 92, Fr. Overs. 66). Bja. II 52, III Y 98 (S. 80). Bl. VII 12, 13 (oben S. 188), 25.

[3] Bl. VII 25. Vgl. oben S. 186.

[4] Bja. III Y 98 (S. 80).

[5] Dass irgend eine dieser Quellen den Schuldner anweist, sich als Gefangenen anzubieten und bei ausbleibendem Angebot dem Gläubiger gestattet,

regel, welche das ältere Recht dem Ansprecher gegen den Verweigerer des *tak* frei stellte, war die Pfandnahme, und auch diese griff nur gegen den „Einläuftigen" (oben S. 173) Platz.[1] Von hier aus ergibt sich das Princip: der Personalarrest in Form der Gefangennahme des um ein *tak* Angesprochenen hatte nach älterm Recht seinen nächsten Grund nur darin, dass jener selbst anbot, in's *tak* zugehen oder um mit den Worten der Quellen zu reden, „dass er sich selbst in's *tak* bot", — einem Angebot, welches ausdrücklich ergehen, aber auch schon in einem Bürgschaftsangebot liegen konnte. Letzteres aber erklärt sich aus dem Umstande, dass — wie S. 185—189 ersichtlich — das Bürgschaftsangebot nur motivirt war durch die Bereitwilligkeit des Anbieters, nöthigenfalls selbst in's *tak* zu gehen. Wir können demgemäss auch sagen: dem ältern Recht nach wird der Personalarrest ordentlicher Weise durch Vertrag begründet. Die spätere Entwickelung erst steuert dem Ziele zu, das wir im schwedischen Recht erreicht sahen. Die gemeinrechtlichen Gesetze von K. Magnus lagabœter nämlich halten an dem soeben gefundenen Princip nicht mehr fest. Das Landrecht gestattet in der S. 170 übersetzten Bestimmung einen Personalarrest mittelst Festnahme, ohne dass es überhaupt ein *tak*-Angebot des Angesprochenen verlangt. Und das Nämliche scheint auch nach dem Stadtrecht der Fall da, wo es von der *taksetning* des *oreigi* unter Berücksichtigung eben jener Parallele des gemeinen Landrechts handelt (Bl. VII 13 oben S. 188).

Was schliesslich die Forterhaltung des *tak* und des Personalarrestes betrifft, so begegnet uns hier die merkwürdige Erscheinung, dass dem älteren Recht weniger das Landrecht als das Weichbild treu geblieben ist. Während nämlich Bl. von den verschiedenen Arten des *tak* noch häufigeren Gebrauch macht als die früheren Quellen, kommt das Institut in NL. unter seinem Namen nur an zwei, obendrein aus älteren Texten entlehnten Stellen,[2] ausserdem aber der Sache nach noch an der S. 170 übersetzten vor. Wahrscheinlich aber hat sich der scharfe Gegensatz zwischen Landrecht und Weichbild hinsichtlich der Zulässigkeit der *taksœting* oder *taksetning*, schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ausgebildet, ein Gegensatz, der zu dem Begriff des stadtrechtlichen *takmark (takmerki)* führte, d. h. zum

ihn eigenmächtig gefangen zu nehmen, wie nicht nur Vollstr. S. 344, sondern auch noch K. Maurer Tidsskr. for Retsv. 1888 S. 310 behauptet, dafür bieten die Texte schlechterdings keine Stütze.

[1] Fr. III 20 (= Sv. 92, Fr. Overs 66). J. 35. Genaueres unten § 26.

[2] NL. III 18 nach Gu. 314 und IX 4 nach Gu. 254 (oder Ja. 133).

Begriff der Stadtrechtsgrenze, innerhalb deren zur *taksetning* geschritten werden darf.[1] Wahrscheinlich auch, dass an der Erhaltung des *tak* im norwegischen Stadtrecht das Beispiel von Arrestinstituten fremder Stadtrechte, wie etwa der deutschen *besate* (Bd. I. S. 165, 168), oder aber des englischen *attachiamentum* einen gewissen Antheil hatte.

2. In Gestalt der Gefangennahme erscheint nach norwegischem Recht der Arrest eines „Einläuftigen" (*einhleypr* oben S. 173), der, processualisch angesprochen, seinen Wohnsitz nicht gehörig angeben will.

> Fr. X 26. „Von der Klage gegen einen einläuftigen Menschen. Wenn jemand antrifft einen einläuftigen Menschen innerhalb des Volklandes und will ihn verklagen, dann soll er ihn fragen nach seiner Heimstätte. Aber jener soll seine Heimstätte sagen. Aber wenn er seine Heimstätte nicht gehörig angibt [*villir heimili sitt* eig. = seine Heimstätte falsch angibt][2], dann soll er [sc. der Kläger] ihm eine Heimstätte machen [= fingiren] innerhalb des Volklandes und Zeugnisse dazu haben, und er verklage ihn dort. Er soll ihn heim nehmen mit sich (*hafa heim međ sér*) und ihn fesseln (*hefla*),[3] wie er will, dass [= doch so, dass] er nicht verletzt wird, und er berufe ein Thing dazu und schaffe ihn zum Thing und geniesse aller seiner Zeugen so, wie das Zeugniss ihm erbracht wird.[4] . . . Aber wenn dieser sich eine Heimstätte schafft, dann soll er [= Kläger] ihn um ein *tak* bis zu seiner Heimstätte auffordern. . . ."[5]

Der Arrest kann hier als eine Erscheinungsform des Arrestes im Straf-Process[6] überhaupt aufgefasst werden, da in dem *villa heimili* eine Rechtsweigerung liegt, ein Versuch, die Ladung und damit den ganzen Rechtsgang zu be-

[1] Bl. VII 26. *Takm.* = Grenze überhaupt Gudbrand Vigfusson s. v. Nach Hertzberg im Arkiv V. 1889. SS. 345—353 wären die neutra *takmark* und *takmerki* (*takmarki*) erst in Folge eines Missverständnisses des fem. *takmork* (pl. *takmerkir* in Bja. IV 173) entstanden. Unter dieser Voraussetzung wäre der im Text angegebene Begriff (worüber auch zu vgl. Brandt Retsm. S. 17, Forel. II S. 374) dem n. *takm.* erst untergeschoben.

[2] So würde auch nach Guđbrand Vigfusson s. v. *villa* zu übersetzen sein. Aber dem Zusammenhang nach kann hier *villir* nichts anderes besagen als in der Parallelstelle Gu. *vill eigi nemna*.

[3] Var. *hefta* = gefangen halten. Vgl. Aasen s. v.

[4] Es folgen die S. 173 übersetzten Worte.

[5] Die Abweichungen des Textes in NGL. II S. 512 sind unwesentlich.

[6] Wovon in Vollstr. § 12 handelt.

hindern, also ein Fall von *rán ok lǫgleysa*, der nach ältestem Recht einen Grund der Friedlosigkeit abgab (s. oben S. 131, 141). Nun wissen wir aber, dass die Friedlosigkeit als unmittelbare Folge der Rechtsweigerung aus dem System der erhaltenen Quellen fast gänzlich verschwunden ist. Dieses erklärt, warum im Gegensatz zur Frostuþingsbók sowol die Gulaþingsbók als die andern Gesetze[1] bei ihrer Besprechung des Falles von Fr. X 26 der Gefangennahme nicht erwähnen.

II. Die isländische Art des Personalarrestes ist der „Fahrbann“: *banna farar*[2] *(b. fǫr*,[3] *farit*[4]*) manni*, d. i. (auf Island) das Verbot, ausser Land zu fahren. Während in Norwegen ein solches Verbot nur der öffentlichen Gewalt zusteht und nur zu polizeilichen Zwecken ergeht,[5] kann es auf Island vom Gläubiger gegen seinen Schuldner erlassen werden.[6] Vorausgesetzt wird, dass der Schuldner wegen einer Geldschuld haftet und fluchtverdächtig, doch nicht allemal, dass die Geldschuld schon fällig sei. Vielmehr genügt es, dass die Schuld *eindagat fé* sei, d. h. einen bestimmten Fälligkeitstermin habe.[7] Nur wenn diess nicht der Fall, muss der Regel nach der Schuldner in Verzug gebracht, die Schuld also schon fällig, und überdiess der Process gegen ihn durch gehörigen Verruf oder durch Ladung angestrengt sein.[8] Ist es jedoch ein Ehemann, der seiner Frau mit ihrer Habe durchgehen will, so mag die Frau unverzüglich durch einen Bevollmächtigten den Fahrbann gegen ihn aussprechen lassen.[9] Unzulässig ist der Fahrbann gegen einen, dem in gesetzlichem Vergleich oder Schiedspruch auferlegt ist sich aus Island zu entfernen,[10] sowie gegen einen Ächter, dem die *farning* (oben S. 119) gewährt ist.[11] Die Verbotsformel wird ausgesprochen durch den Gläubiger persönlich oder durch dessen Bevollmächtigten und zwar am „Gesetzesfelsen“ *(lǫgberg)* auf der Allthingstätte oder am Meeresufer, wo das Schiff zur Abfahrt bereit liegt.[12] Ausser dem Fahrbann an den Fluchtverdächtigen kann auch ein Verbot — *verja lýriti* (= „wehren mit Volksrecht“) — an den Schiffsführer und an die Schiffsmannschaft gerichtet

[1] Gu. 46 (daraus Ja. 116, NL. VIII 7, Jb. Kp. 7).
[2] Gr. I b 44 (= II 172).
[3] Gr. I a 89. b 170, 199, 200, II 222, 223, 283 flg.
[4] Fs. 130 (Z. 30).
[5] K. Maurer Island S. 197 flg. Über das polizeiliche Seitenstück auf Island a. a. O. S. 196 flg.
[6] Sonst auch vom Strafkläger gegen den Beklagten Gr. I b 170; vgl Fs 130
[7] Gr. I b 200 (c. 250 i f. = II 223).
[8] Gr. I b 199 (= II 222). Ebenso in Strafsachen Gr. I b 170
[9] Gr. I b 44 (= II 172). [10] Gr. II 283. [11] Gr. I a 89.
[12] Gr. I b 199, 200. II 222, 223, Fs. 138

werden, jenen vom Lande weg zu führen. Die mildere Acht *(fjǫrbaugsgarðr)* trifft den Schiffsführer, die Dreimarkbusse den Schiffsmann, der in Kenntniss dieses Verbotes dasselbe übertritt.[1] Wir werden anzunehmen haben, dass auf Übertretung des Fahrbannes selbst mindestens der *fjǫrbaugsgarðr* stand.

Nach Untergang des Freistaats verschwindet der Fahrbann als Arrestform aus dem isländischen Recht. Andererseits wird dem Namen nach auch das norwegische *tak* nicht eingeführt. Die Stelle in NL. IX 4, wo noch von einem *œsta taks* gesprochen war, ist in Jb. T. 4 unter Anderm dahin abgeändert, dass statt jener beiden Worte *beiða vǫrzlu* (= „Bürgschaft verlangen") steht. Dagegen kennt die Jb. den norwegischen Personalarrest in sofern, als sie aus NL. die oben SS. 170, 190 besprochene Bestimmung entlehnt hat.

Zweiter Abschnitt.

Haftung Mehrerer.

§ 19. Theilhaftung.

Von den Hauptkategorien der Theilhaftung, welche wir in Bd. I § 24 kennen gelernt haben, kehren im westnordischen Recht nur einige wieder. Dafür begegnen neue in beträchtlicher Menge. Wir unterscheiden diessmal je nach dem Zeitverhältniss zwischen der Theilung und der Entstehung der Obligation: ursprüngliche und nachfolgende Getheiltheit.

A. Ursprüngliche Getheiltheit. Vorausgesetzt ist lediglich Theilbarkeit der Schuld, wofür mehrere Leute einstehen. Jeder haftet — wenigstens primär — nur für einen bestimmten Theil der Schuld, und die Haftung eines jeden ist in ihren Schicksalen von der jedes andern unabhängig. Dieses kommt nur bei einigen theilbaren Schulden vor.

1. Bei der Todtschlagssühne (vgl. Bd. I S. 172 No. 2). Parallel der oben S. 97—104 gefundenen Theilglänbigerschaft läuft eine Theilobligation, und zwar zunächst der *baugamenn* oder *baugyilldismenn*, genauer: parallel der Theilglänbigerschaft der *baugþiggjendr*, die Theilobligation der *baugbœtendr*. Primär nämlich (— als *skapbœtendr* = „richtige, nächstberufene Büsser" —) kommt jede Gruppe der *baug-*

[1] Gr. I b 199 flg. II 222 flg.

bætendr nur für ihren „Ring", m. a. W. nur für eine Theilleistung auf, subsidiär allerdings für die Ringe der andern Gruppen, jedoch nicht nach allen Rechten für die ganzen, da gemäss dem Grundsatz von der *bauga skerđing* (vgl. oben Seite 99) keine Gruppe einen grösseren Ring subsidiär entrichtet, als welchen sie primär entrichtet:

Gu. 222. „Es soll aber der Todtschläger büssen dem Sohne des Todten den Hauptring. Aber der Bruder des Todtschlägers soll büssen dem Bruder des Todten den Bruderring, wenn er da ist; sonst soll der Todtschläger büssen. [[1]Der Vatersbrudersohn des Todtschlägers aber soll büssen dem Vatersbrudersohn des Todten den Ring des Vatersbrudersohnes, wenn er da ist; sonst soll der Todtschläger büssen]."

Fr. sakt. B. 9—14.[2] „Wenn der Todtschläger im Lande ist, dann soll er büssen die Ringe voll und alle, ausser er habe Leute, die sich seiner annehmen *(visendr)*[3] dazu. Aber wenn der Todtschläger nicht im Lande ist, dann soll der Sohn der Todtschlägers büssen die Ringe voll und alle, ausser er habe Leute, die sich seiner annehmen, dazu. Aber wenn die beide im Lande sind, dann sollen die büssen die Ringe voll und alle."[4]

Gr. Ia 199 f. „[Bluts]-Freunde des Todtschlägers sind des Ringes richtige Büsser *(baugs skapbætendr)*, und so bei jedem Ring, wie diese dazu aufgezählt sind . . . Sind nun keine richtigen (= nächstberufenen) Zahler zum Hauptring, sind aber Empfänger vorhanden, dann soll der Todtschläger büssen den vollen Hauptring mit Dach und Deuten [vgl. oben S. 99], wenn er ungeächtet und im Lande ist, und nicht soll er mehr Ringe büssen. Aber wenn er nicht da ist, dann sollen Diejenigen 2 Ringe büssen, welche aufgezählt sind zu den zwanzig Ören [= zum zweiten Ring] ihren Ring voll und den Hauptring beschnitten um eine halbe Mark. Sind aber keine näheren Büssenden, als Vatersbruder und Brudersssohn, Mutterbruder und Schwestersohn [= die nächstberufenen Zahler des dritten Ringes, oben S. 100], dann sollen diese büssen 3 Ringe:

---

[1] Wegen der Parenthese s. oben S. 99 Note 3.

[2] Nach dem restituirten Text in Germ. XXXII S. 138.

[3] = andere *baugamenn*. Hier steht *visa* in der Grundbedeutung: „nach einem sehen, sich seiner annehmen". Vgl. got. *gaveisôn* und Schade Altdeut. Wörterb. II s. v. *wisôn*.

[4] Den Rest der Stelle (B. 14—16) s. oben S. 102. — Entsprechend das Princip der jüngern drontheimischen Wergeldordnung Fr. VI 2.

ihren Ring voll und 2 Mark beim Dreimarkring und 2 Mark bei den 20 Ören, wenn Empfänger da sind. Wenn keine näheren Ringbüsser da sind, als Vatersbrudersöhne [= nächstberufene Zahler des vierten oder „kleinsten" Ringes, oben S. 100 f.], dann sollen diese büssen 4 Ringe, wenn Empfänger da sind, und 12 Ören bei jedem Ring; keinem Ring soll Dach folgen noch Deut ausser dem Ring der Vatersbrudersöhne. Leben aber von den Ringzahlern keine ausser Vater und Sohn und Bruder, dann sollen diese büssen alle Ringe voll, wenn Empfänger da sind und soll man den Hauptring allein decken. Aber wenn keine Büssenden sind ausser Vatersvater und Sohnessohn, Muttervater und Tochtersohn, dann sollen diese büssen 4 Ringe: den Hauptring soll man büssen beschnitten um eine halbe Mark, aber 3 [Ringe] voll und decken den von 20 Ören allein, wenn Empfänger da sind zu allen. Sind aber keine Büssenden da ausser Vatersbruder und Brudersohn, Mutterbruder und Schwestersohn, aber alle leben von den Ringzahlern des Erschlagenen, dann sollen diese büssen 4 Ringe: diese sollen büssen 2 Mark beim Hauptring und 2 Mark bei dem von 20 Ören, aber ihren Ring voll und decken diesen allein, aber 12 Ören beim kleinsten Ring. Leben aber Büssende beim grössten Ring und beim kleinsten, sind aber Empfänger da[1] an allen Stellen, dann soll Vater und Sohn und Bruder büssen 3 Ringe voll; dem Hauptring allein soll Dach und Deut folgen. Ist aber keiner von denen da, ausser dem Bruder von derselben Mutter, so soll er dann ebenso entrichten die ganze Busse ausser den Deuten."

Analog gilt dann weiterhin zwar nicht nach isländischem Recht (s. unten § 21, III 3), wol aber nach norwegischem das Princip der Partialobligation innerhalb jeder einzelnen Gruppe der *baugbœtendr*[2] Hinwiederum gehen isländisches und norwegisches Recht einig, insofern sie dasselbe Princip in der Klasse der *eptir bauga* verwerthen.

Gu. 229.[3] „Es soll aber der Todtschläger haben mit sich in den Sühngeldern *(i sọkum)*[4] den Vatersbruder und den

[1] „nicht da" nach dem überlieferten Text in K. Siehe jedoch Finsen Übers. II S. 227.

[2] Fr. sakt. B. 14—16 (oben S. 102).

[3] Das Stück gehört einer der ältern Wergeldordnungen der Gu. (Anfang des 12. Jahrh.) an. Vgl. Germ. XXXII S. 131.

[4] Unter diesen *saker* sind die an die *upnamamenn* (Gu. 224) und die *þversaker* (Gu. 225) zu verstehen.

Bruderssohn und die Sühngelder entrichten für diese, auch wenn die gar nicht Menschen in der Welt sein sollten, aber selber diese für sich, wenn die da sind."

Gr. Ia 201 flg. „Wenn irgendwelche richtige Büsser nicht da sind nach den Ringen [d. h. in den einzelnen Gruppen von Zahlpflichtigen[1]], dann sollen die näher Verwandten büssen die ganze Busse. Sind aber keine näher Verwandten, dann sollen die ferneren zahlen die Bussen derjenigen, welche nicht da waren, um ein Drittel verminderte [Busse] bei ihres Vaters Bussen [= $^2/_3$ von ihres Vaters Busse]. Aber nieder fällt diejenige Busse, zu der keine von beiden Seiten da ist."

Endlich besteht primär Theilobligation auch unter den *sakaukar* (S. 102 f.) nach dem isländischen baugatal und wahrscheinlich auch nach drontheimischem Recht. Letzteres kennt überdiess noch hinter den *sakaukar* eine Klasse von Verwandten, die subsidiär für deren Bussen aufkommen und unter denen wiederum das Princip der primären Theilobligation Platz greift.

Gr. Ia 201. „Diese 5 Männer sind auch, welche Sühnvermehrer *(sakaukar)* heissen . . . Diese sollen nehmen alle zusammen 12 Ören und 5 gewogene Pfennige und nehmen, gleichviel ob éiner von denen [vorhanden] ist oder alle, und eben grossen Theil ein jeder von denen wider den andern, und nehmen von denjenigen 5 Männern, die eben so dem Todtschläger verbunden sind, und ebenviel sollen diese dann büssen, auch wenn [nur] einer von denen [vorhanden] sein sollte zur Leistung, wie alle. Aber wenn keine da sind auf der einen oder andern Seite, dann fällt diese Sühnbusse nieder."

Fr. VI 21.[2] „Nun gibt man an die Busse der Sühnvermehrer: . . . [folgen die einzelnen Beträge und Klassen der Nehmer und primären Geber]. Sind nun die Sühnvermehrer [sc. des Erschlagenen] alle da, aber keiner da zu büssen von Seiten des Todtschlägers, dann soll der Todtschläger büssen allen Sühnvermehrern. Aber wenn nicht der Todtschläger da ist, dann soll der Sohn des Todtschlägers büssen allen Sühnvermehrern. Ist nun weder der Todtschläger da, noch des Todtschlägers Sohn, dann soll der Vater des Todtschlägers büssen zwei Sühnvermehrern: er soll büssen

[1] So auch Finsen Übers. I S. 201.

[2] Gehörte schon der ältern Wergeldordnung (Fr. sakt. cap. 17, 18, 32) an. Germ. XXXII SS. 153—156, wo Z. 15 hinter „Vulgata" die Worte „und baugatal" durch einen Druckfehler ausgefallen sind, 159—161.

dem unehelichen Sohn des Todten eine Ertug und 12 gewogene Ören und dem Bruder des Todten von derselben Mutter ebensoviel. Aber der Bruder des Todtschlägers soll büssen dem Vatersvater und dem Sohnessohn des Todten eine Ertug und 11 gewogene Ören. Wenn aber nicht lebt der Vater des Todtschlägers, dann soll der Bruder des Todtschlägers büssen zwei Sühnvermehrern, aber Vatersbruder und Bruderssohn einem Sühnvermehrer. Wenn aber nicht lebt der Bruder des Todtschlägers, dann soll Vatersbruder und Bruderssohn büssen zwei Sühnvermehrern. Aber die Vatersbrudersöhne und die nach den Vatersbrudersöhnen [= die Söhne von Vatersbrudersöhnen] des Todtschlägers sollen büssen einem Sühnvermehrer und soll jeder nehmen das Friedensgelöbniss entgegen seiner Busse und volle Beilegung. Wenn aber leben alle Sühnvermehrer des Todten, aber niemand lebt unter den Ringleistern des Todtschlägers ausser denjenigen, welche die letzten sind, dann sollen diese doch büssen allen Sühnvermehrern."

In allen bisher beobachteten Fällen von Theilhaftung tritt mit einer gewissen Regelmässigkeit der Grundsatz auf, dass der primär nur für einen bestimmten Theil der Schuld Haftende noch subsidiär für andere Theile einsteht. Dieses ist kein Widerspruch zum Wesen der Partialobligation, wol aber aber ein Kennzeichen dafür, dass es sich bei den einzelnen Schuldbeträgen um Theile eines Ganzen handelt. — Dem Wesen der primären Theil-, wie der subsidiären Ganzhaftung entspricht es, dass der Beklagte die gleich nahe bezw. nähere Verwandtschaft eines Unbeklagten zum Todtschläger einwenden kann.[1]

2. Bei der Haftung mehrerer Strandberechtigter für Schusslohn nach isländischem Recht. Wird ein angeschossener Walfisch auf den Strand getrieben, so schulden die Strandberechtigten, welche das Thier unter sich zu theilen oder getheilt haben, dem Harpunier als Lohn eine bestimmte Menge des Specks, die „Schützenflense" *(skotmanns hlutr)* oder „Schussflense" *(skothlutr)*, oder deren Werth, das „Schussgeld" *(skotfé)*. Sie müssen ihm das *skotfé* anbieten, falls er sich nicht zur Theilung einfindet. Es steht aber jeder Strandberechtigte nur für den auf ihn treffenden Theil des *skotfé* ein:

Gr. I b 128. „Diejenigen Leute alle, welche von diesem Wal eine Flense empfingen und wissen, dass ein Geschoss darin war, sollen bringen Werth soviel, als dem Schützen

[1] Gr. I a 203 (übers. oben S. 109).

gebührt, ein jeder von seiner Flense [d. h. nach deren Grössenverhältniss] zum Allthing. Bringen die nicht soviel an Werth, so wird diess widerrechtliche Aneignung *(gortøki)* und sollen die gelten mit doppelten Gülten das, was am Werth fehlt.[1] ... Die Wahl hat der, dem das Geschoss gehört, zu sagen, dass es den Waldgang Jenem einträgt, der das Geschoss verheimlicht ... Die gleiche Wahl hat er wider den, der sich den Wal zu Nutze macht und weiss, dass das Geschoss verheimlicht ist. Auch hat der die Wahl, dem das Geschoss gehört, zu sagen, dass es die Strafe für widerrechtliche Aneignung Jenem einträgt, der das Geschoss verheimlicht, und bussfällig wird er zu 3 Mark, ausserdem zu gelten mit doppelter Gült den ganzen Wal zum Belauf der Schützenflense. Diejenigen Leute, welche Antheil am Wal haben und nicht wissen, dass das Geschoss verheimlicht ist, sollen anbieten, sobald sie dessen gewahr werden, dass ein Eisen im Wal gewesen ist, dem Schützen einen solchen Theil ein jeder von des Wales Werth, wie wenn sie zu Viertelserwerb zerschnitten hätten.[2] Aber wenn die warten bis dahin, dass er Klagen gegen sie anstrengt, dann sollen sie einen solchen Werth entrichten, wie wenn der Schütze selbst sogleich zerschnitten hätte."[3]

Im ersten Satz dieser Stelle wird freilich vorausgesetzt, dass der Walfisch zerlegt worden sei, nicht jedoch im spätern Verlauf. Auch ist kein innerer Grund zu einer derartigen Unterstellung ersichtlich. Gleichviel also, ob der Wal zerschnitten wurde oder nicht, jeder Strandberechtigte kommt auf Grund wie nach Verhältniss seines blofsen und bekannten Antheils daran für das Schussgeld auf. Analog verhält es sich

3. wenn jemand die *skógarmanns gjǫld* (oben S. 117) zu fordern hat. Unmittelbar kehrt sich diese Forderung gegen die Goden des zahlpflichtigen Bezirks. Die Goden erheben dann ihrerseits die Einzelbeiträge ihrer Thingleute. Jeder Gode aber kommt blofs für den seinem Antheil an der Thingherrschaft entsprechenden Theil der *skógarmanns gjǫld* auf:

---

[1] Vgl. Gr. II 526, III 399.

[2] Wäre nämlich der Schütze zum Zerschneiden geladen worden, aber erst nach Beginn desselben eingetroffen, so hätten die Strandberechtigten ein Viertel des bis dahin ausgeschnittenen Specks für sich vorweg nehmen dürfen (Gr. I b 127, II 521, III 393, Jb. Ll. 63).

[3] Ebenso Gr. II 527, III 400 flg.

Gr. I a 189. „Der Mann, welcher einen Waldgänger getödtet hat, soll die Sache kund machen auf dem Thingbrink oder auf dem Gesetzesfelsen, um die Leistungen für den Waldgänger zu erlangen, eine Mark gesetzlicher Zahlmittel, gegen denjenigen Goden, dessen Thing er angehörig ist, und gegen die mit ihm am nämlichen Thing berechtigten Goden und alle Thingleute von denen kund machen „zu Leistung und zu Erfüllung" . . . Das Gericht hat zu verurtheilen in eine Mark gesetzlicher Zahlmittel diese Goden, und zu eben viel aus dieser Mark einen jeden von diesen dreien und die Thingleute von denen und soll beschliessen einen Zahltermin bei diesem Geld vor den Budenthüren eines jeden von diesen Goden, wenn eine Nacht die Leute am Thing gewesen sind. Aber derjenige Gode, der keine Bude hat, soll zahlen vor den Budenthüren der mit ihm am selben Thing berechtigten Goden."[1]

4. Ursprünglich getheilt ist nach isländischem Recht die Verbindlichkeit Derjenigen, welche ihren gemeinschaftlichen Priester zu verköstigen haben. Da Obligationsgrund die Bodennutzung, sind die Theile nach dieser bemessen:

Gr. I a 16 flg. (= II 18, III 17, 66 flg. etc). „Wer auf dem Lande einer Kirche wohnt, ist schuldig den Priester zu ernähren . . . Wenn Mehr wohnen auf Kirchengehöft als éin Bauer, dann soll zu dem Theil ernähren den Priester jeder von denen, wie viel die vom Lande dazu haben, ob sie nun Landeigenthümer sind oder Pächter. Bussfällig ist derjenige darum, der sich weigert."

5. Ihrem Wortlaut nach wird auch folgende Bestimmung des norwegischen Seewehrrechts von einer Theilobligation zu verstehen sein:

Fr. VII 19. „Wenn das Schiff unfahrbar wird, nachdem die Leute von der Heimat gefahren sind, dann sollen diese [es] auf [den Strand] setzen und verbrennen und den Bauern die Nägel heimbringen. Aber wenn diese nicht [das Schiff] verbrennen, dann sollen sie entrichten der Nägel Werth, einen halben Öre jeder Ruderer, einen Öre aber, wenn man darum klagen muss."

6. können sich bei gemeinschaftlicher Haverei Partialobligationen ergeben[2]. Vgl. Bd. I S. 651, 652, 653.

---

[1] Übereinstimmend Gr. II 401. Vgl. ferner Gr. I a 190 (II 402).

[2] Gr. I b 71. Bl. IX 8 (= Jb. F. 10).

B. Nachfolgende Getheiltheit. Theilbarkeit der Schuld für sich allein genügt nicht. Es muss vielmehr noch durch einen besonderen Grund Theilung der Schuld herbeigeführt werden. Ein solcher Grund kann liegen

I) in einem Austheilen der Stückleistungen, welches die bislang gemeinschaftlich Haftenden unter sich und ohne Mitwirkung des Gläubigers vornehmen. Diess ist gestattet

1.[1] vom norwegischen Seewehrrecht, wenn die Einwohner einer „Schiffsrhede" ihr Kriegsschiff oder den dazu gehörigen Schuppen bauen, ferner wenn sie das Schiff ausrüsten sollen:

> Gu. 306. „... Wenn diese ihre Beisteuern *(tilfǫngum)* unter einander vertheilen *(skipta sin á milli)*, diejenigen, welche erloosen zu liefern den Kiel oder die Steven, Bodenplanke oder Bughölzer, zahlen eine halbe Mark, wenn es daran mangelt; Back oder Backbänder, für jedes Holz von denen, welches mangelt, soll man büssen 3 Ören und es liefern, auch wenn es später sein sollte. 3 Ören stehen auf jedem Bockbalken, der quer über das Schiff greift." U. s. w.[2]
>
> Gu. 307. „Nun soll man den Schuppen darüber errichten ... Aber wenn die nicht errichten wollen, dann machen sie sich straffällig zu 3 Mark an den König. Nun vertheilen sie die Beisteuern unter einander: es sind aber denen auferlegt 3 Ören gegen jeden Ständer und so für jedes Rahmholz." U. s. w.[3]
>
> Gu. 308. „Nun soll der Schiffsführer einen Termin dazu anberaumen, das Segel zu machen über dieses Schiff. Wenn es nun nicht gemacht ist zu diesem Termin, dann ist allen denjenigen, welche es liefern sollten, auferlegt eine Busse von 3 Mark. Wenn nur einige leisten, einige aber nicht, dann steht ein Öre auf jeder Elle, ein Öre für jede Randleine, auch dann ein Öre, wenn eine einzige Elle darin mangelt . . Nach Menge der Häute soll man das Tau messen:[4] einen Öre für jede Haut, die sich nicht einfindet, und sie finde sich ein, auch wenn es später sein sollte. . .[5]

---

[1] Zu dieser und der folgenden Nr. kann als schwedische Analogie Bd. 1 SS. 174—176 verglichen werden.

[2] Vgl. Fr. VII 1. [3] Vgl. Fr. VII 3.

[4] Nämlich das sog. „Schwartentau" — *svardreip* —, welches aus Streifen von Walrosshaut besteht.

[5] Vgl. ferner Fr. VII 5, 4, sowie Gu. 309 a. E., Fr. VII 13.

2. Dass beim Bau einer Bezirkskirche die einzelnen Lieferungen, beim Errichten und Ausbessern des Kirchzaunes das Herstellen der einzelnen Zaunstrecken unter die Bezirksangehörigen vertheilt worden sei, setzen diejenigen norwegischen Bestimmungen voraus, welche jeden baupflichtigen Bezirkseinwohner für seine Stückleistung haftbar machen, wie z. B.

Gu. 10 (= Gu. C 10, Sv. 9). „. . . . Eine Kirche ist in jedem Volkland, deren Bau wir Volklandsleute alle zu leisten haben. Wenn aber diese Kirche einbricht und die Eckständer fallen, dann haben wir mit Zimmerholz auf die Baustelle zu kommen vor 12 Monaten. Wenn es aber nicht kommt, dann sollen wir Volklandsleute alle büssen mit 15 Mark. Diess Geld gehört halb unserm König, halb aber gehört es dem Bischof. Wenn sich aber dem weniger Leute entziehen, ein Viertel sich entzieht oder ein Achtel [= eine Hundertschaft (= *herađ*) oder Halbhundertschaft], dann soll man vertheilen aus diesem Geld [*skipta or þvi fé* d. h. die Beitragsquoten bestimmen], wie die haben die Menschenzahl dazu. Aber wenn einzelne Leute sich dem entziehen, dann sollen die büssen mit 3 Ören für jedes Holz, welches man dazu braucht, und das Holz schaffen, auch wenn es später ist. Einen Öre aber für jede Malzeit. Einen Öre für jeden Nagel, der daran fehlt.“ [1]

Ei. I 38. „Nun soll ein Kirchzaun sein um die Kirche. Des Bischofs Amtmann soll ein Thing abhalten an einem Frühlingstag, so dass der Frost aus der Erde sei. Dann hat jeder zu seinem Zaun [-Stück] zu gehen und so daran auszubessern, dass es weder nieder breche Regen noch Sturm. Wenn aber eine Öffnung daran liegt, dann soll des Bischofs Amtmann eine fünfnächtige Frist setzen, dass jeder sein Zaunstück richtig mache. Wenn es nicht dann fertig ist, dann stehen darauf 12 Ören. . .“ [2]

3. Das Seitenstück zu dem, was hier vorausgesetzt wird, ist die Vertheilung der zu liefernden Reitpferde *(reiđskjóta skipti)*, wenn in Norwegen der Bischof einen Bezirk seiner Diöcese visitirt:

Bo. II 27 (fragmentarisch in III 24): „Der Bischof soll kommen in jedes Volkland in jeden 12 Monaten . . . Aber die Bauern sollen dem Bischof Reitpferde liefern . . . Aber

[1] Vgl. Fr. II 7 (= Fr. T. I 19—27, Overs. 8, NGu. 12, NGL. IV S. 163, J. 7.)

[2] Vgl. Ei. II 31, Fr. II 7 (= Fr. T. I 27—30, Overs. 8).

jeder, der nicht liefert, zahle 3 Ören für jedes Lastthier . . . Wenn aber jemand zur Vertheilung der Reitpferde kommt und Reitpferde verheimlicht und nicht zur Verloosung kommen lässt, dann ist es, wie wenn er nicht geliefert hätte." [1]

4. muss in Norwegen eine solche Vertheilung auch stattgefunden haben, wenn der zur gesetzgebenden Versammlung reisende Vertreter des Volklandes von den daheim bleibenden Landsleuten mit Mundvorrat und Geld ausgerüstet werden sollte, [2]

5. ergeben sich nach westnordischen Armenrechten, ähnlich wie nach schwedischen (Bd. I S. 174) Partialobligationen beim *ómaga skipti* oder dem „Schichten der Hilfsbedürftigen", dem Schichten nämlich welches statt- finden kann, unter Umständen stattfinden muss, wenn für den Unterhalt eines oder mehrerer Hilfsbedürftigen mehrere gleich nahe Verwandte aufzukommen haben. Die Grundgedanken des norwegischen Rechts verraten sich nur in wenigen Sätzen:

Gu. 115. „So soll man [sc. bei Erbtheilung] alte Männer und Weiber und unechte Kinder vertheilen, wie andere Schulden . . ." [3]

Gu. 118. „Sucht Mangel einen Bauern im Bezirk heim, dann soll man seine Hilfsbedürftigen theilen (*skipta ómǫgum* [4]) in drei Theile: er nehme zwei Drittel mit sich und sie [= die Ehefrau] ein Drittel zu Handen ihrer Blutsfreunde, derjenigen, welche dem Erbe die nächsten sind, wenn diese haben das Kostgeld (*forlags eyri*) dazu, für jeden ihrer Hilfsbedürftigen 4 Mark: dieses ist das Kostgeld (*forlags eyrir*). Wenn nun ein Überschuss von 4 Mark ist über dieses Geld, dann soll er [d. h. der nächste Erbe der Frau aus der auf seine Seite gefallenen Schicht] nehmen einen Hilfsbedürftigen, nehmen so viele davon, als er Kostgeld dazu hat; aber diejenigen sollen vorbei [sc. am nächsten Erben der Frau] gehen, welche [das Kostgeld] übersteigen, Denjenigen zu Handen [= zu Lasten], welche dann die nächsten sind dem Erbe, wenn der hat das Kostgeld dazu. Aber wenn er nicht hat das Kostgeld dazu, dann sollen die Hilfsbedürftigen gehen weiter in's Geschlecht

---

[1] Vgl. Fr. II 44 (= Fr. T. V 25 — VI 1, Overs. 46), Gu. 33, Sv. 53, NGL. IV S. 64, 165, J. 6, NGL. II S. 336 unten.

[2] Soviel lässt jedenfalls das Bruchstück in Fr. I 1, vgl. mit Gu. 3 (auch NL. I 2), erkennen.

[3] Daraus Ja. 79, NL. V 14, Bl. V 14.

[4] Hierunter sind nach Gu. 117 doch wol nur Descendenten des Alimentationspflichtigen zu verstehen.

hinein, bis die treffen auf Kostgeld. So soll man jene auch vertheilen, welche dem Vater folgen."[1]

Gu. 130. „. . . Wenn Leute Hilfsbedürftige zu schichten haben, und es will der Eine schichten, aber der Andere will nicht, dann soll er ihn laden zum Schichten der Hilfsbedürftigen *(til ómaga skiptis)*. Wenn er kommt, dann ist es gut. Aber wenn er nicht kommt, dann führe er seine Zeugen [vor], dass er ihn dorthin geladen hatte. Schichten sollen darnach unverwandte Männer *(valenkunnir menn*[2]*)* und sie sollen loosen nachher. Er führe dann seinen Theil hinweg und lade die Bürgschaft auf *(ábyrgi)* für seinen Theil jenem, welcher nicht dahin kommt."[3]

Gu. 127. „Wenn Leute gutlose Hilfsbedürftige unter sich schichten, gleichviel wie diese schichten, und nachher loosen, diese Schichtung soll man halten nachher unter denen. Diese sollen die Erbschaften besitzen, wenn derjenige der Hilfsbedürftige ist, dem das Gut gehört. Dann ist dieses genommenes Erbe, wenn das am Thing verkündet ist, dass diese die Hilfsbedürftigen geschichtet haben."[4]

Sehr viel ausführlicher ergehen sich über das *ómaga skipti* die Quellen des freistaatlichen Rechts von Island.[5] Nach ihnen kann nicht nur jeder alimentationspflichtige Verwandte, sondern auch jeder Unbetheiligte Schichtung beantragen.[6] Sind der Hilfsbedürftigen Mehrere, so wird zunächst darnach getrachtet, jedem Alimentationspflichtigen die gleiche Zahl von Armen für immer zur Versorgung zuzuweisen.[7] Nur die Alimentationspflicht von geschiedenen Eheleuten gegenüber ihren Kindern wird nach einem jüngern Gesetz in der Art getheilt, dass jedes der Beiden die Last nach Verhältniss seines Vermögens bezw. seiner Erwerbsfähigkeit trägt, jedenfalls aber sollen Säuglinge ihr erstes Jahr hindurch bei der Mutter bleiben.[8] Müssen

[1] Nach dieser Stelle NL. V 15, Bl. V 15, nur dass hier die Theile den Antheilen der Ehegatten an der ehel. Gütergemeinschaft entsprechen. Aus NL. c. l. Jb. A. 24

[2] Über die Bedeutung von *valenkunnir menn* s. jetzt Hertzberg im Arkiv. V SS. 353—356, wo auch die frühere Literatur.

[3] Ebenso NL. V 22, Bl. V 20. Aus der erstern Stelle Jb. A. 26.

[4] Hieraus auch NL. V 20, Bl. V 19 a. E., Jb. Ab. 25.

[5] Zum Folgenden vgl. Finsen in Annaler 1850 SS. 152—155, 176, auch Michelsen in Falck's Eranien II (1826) SS. 154—156.

[6] Gr. II 110 (c. 84 = I b 6), 140 bei c.

[7] Gr. I b 16 Z. 5—10 (= II 126 Z. 2—5).

[8] Gr. II 108 flg. (zweites *nýmæli* = I b 5). Vgl. Jb. A. 13.

wegen gänzlichen Unvermögens der Eltern die Kinder auf deren Verwandte vertheilt werden, so übernimmt die väterliche Verwandtschaft $^2/_3$, die mütterliche $^1/_3$ der Last.[1] Soweit nun nach diesen Grundsätzen getheilt wird, ist es ein „Vertheilen der Armen in die Geschlechter" *(skipta ómǫgum i ættir)*, das heisst: die einzelne Theilobligation vererbt sich nun in dem Geschlecht desjenigen, dem sie aufgebürdet wurde, so dass eine subsidiäre Haftung der andern Theilungsgenossen nur beim Abgang dieses Geschlechts Platz greift,[2] und es ist keine Ausnahme davon, wenn Kinder nach Zurücklegung ihres sechzehnten Jahres vom bisher alimentationspflichtigen Geschlecht zu ihren „Blutsfreunden" zurückkehren.[3] Denn in diesem Fall hat der Grund der bisherigen Versorgungspflicht, die Jugend, aufgehört. Eine Ausnahme dagegen ist es, dass nach dem Tode des einen Elterntheils der andere wieder die sämmtlichen Kinder übernimmt und nur vom Erben des Verstorbenen eine Vergütung zu beanspruchen hat.[4] Erweisen sich aber die obigen Grundsätze nicht als vollständig ausführbar, oder ist überhaupt nur éin Hilfsbedürftiger zu versorgen, so besteht das *ómaga skipti* in einer Vertheilung der Versorgungszeit unter die Pflichtigen, und zwar wird das Jahr in ebensoviele gleichgrosse Schichten zerlegt als Pflichtige da sind, wenn diese im nämlichen Landesviertel wohnen, so dass in bestimmter Reihenfolge jeder von ihnen den Armen eine Schicht über bei sich aufnehmen muss;[5] gegentheils soll jeder Pflichtige den Armen mindestens zwei Semester bei sich behalten.[6] Kann jedoch der Arme nicht volle Tagereisen zurücklegen, so behält ihn nach einem jüngeren Gesetz der Alimentationspflichtige, bei dem er einmal untergebracht ist, für immer gegen eine von den andern Pflichtigen am nächsten Allthing zu leistende Summe, die von 5 Nachbarn bemessen und wovon ein verhältnissmässiger Betrag zurückzuzahlen ist, wenn der Hilfsbedürftige vorzeitig stirbt; es kann ihn aber auch ein anderer Pflichtiger unter derselben Bedingung übernehmen, wenn ihm die Summe zu hoch bemessen scheint.[7] In ähnlicher Weise wird verfahren, wenn einer von zwei Pflichtigen oder

---

[1] Gr. II 107, III 416 flg. Vgl. oben S. 203 bei Note 1.
[2] Gr. II 107, III 417.
[3] Gr. I b 7, II 111; vgl. II 107, 135, 141, 142, I b 23.
[4] Gr. I b 5, II 109.
[5] Gr. II 107 flg. 110, I b 6. Vgl. auch Gr. I b 172 bei a (= II 250, c. 218).
[6] Gr. I b 16, II 125 flg.
[7] Gr. II 126 (*nýmæli*) = I b 16. Dass das *ným.* schon bei *dagleiðum* aufhöre, wie Finsen meint, ist unwahrscheinlich, weil die darauf folgenden Sätze an jenes anknüpfen.

wenn sämmtliche Pflichtige das Land verlassen wollen.[1] Begehrt werden kann das *ómaga skipti* nicht nur, sobald der Verarmungsfall eingetreten ist, sondern (nach einer jüngeren Bestimmung) auch schon vorher, wenn derselbe in Jahresfrist bevorsteht. Nur muss dann die Theilung während der gesetzlichen Ziehtage *(fardagar)* stattfinden.[2] Der Ort des *ómaga skipti* ist der des *féráns dómr* (oben S. 125), wenn dieser, und analog der des *skulldadómr* (§ 51, 63), wenn der letztere den Anlass zur Theilung gibt,[3] sonst nach Wahl der Alimentationspflichtigen ihr eigener Wohnort oder der des Hilfsbedürftigen.[4] Sämmtliche Alimentationspflichtige müssen vom Antragsteller zum Theilungstermin geladen werden, und zwar, vorausgesetzt, dass die Theilungsgenossen dem nämlichen Thingverband angehören, am Frühlingsthing, soll die Theilung frühestens am Ende der siebenten Sommerwoche stattfinden, dagegen sieben Nächte vor dem Termin, wenn dieser später fällt.[5] Wo und wann (ob etwa am Allthing?) zu laden, wenn die Theilungsgenossen nicht zum nämlichen Thingverband gehören, ist in den Quellen nicht gesagt. Fünf Nachbarn des Theilungsortes nehmen die Theilung wie die etwa nöthigen Abschätzungen vor. Sie sind 3 Nächte vor dem Termin zu laden und versprechen unter Handauflage auf's „Buch"[6] gewissenhafte Verrichtung ihres Dienstes. Zu diesem Gelöbniss und zur Vornahme des Theilungsgeschäftes hat der Antragsteller sie noch im Termin eigens aufzufordern. Erscheinen sie nicht oder verweigern sie den geforderten Dienst, so verfallen sie in die Dreimarkbusse. Kommt es zu ihrer gerichtlichen Verurtheilung, so wird der Termin für's *ómaga skipti* um 14 Nächte nach Thingschluss verlegt. Muss unter den Alimentationspflichtigen eine Reihenfolge festgestellt oder muss einem allein der Hilfsbedürftige für immer überwiesen werden, so entscheidet im Zweifel das Loos, und wiederum sind es die 5 Nachbarn, denen in der Regel das Verloosen obliegt.[7] Nur wenn die Alimentationspflichtigen verschiedenen Landesvierteln angehören, ferner wenn zwischen zwei Ausfahrtlustigen geloost werden

---

[1] Gr. II 127, I b 17.

[2] Gr I b 6 Z. 2—4 (= II 109 unten), II 107 unten.

[3] Gr. I a 86, 113; vgl. 85 Z. 6 v. u., 114 Z. 7—11.

[4] Gr. II 109 (erstes *nýmæli*) = I b 5 flg.

[5] Gr. II 109 flg. (= I b 6, 108.

[6] Doch wol ein Gebetbuch von der in Gr. I b 8 (= II 113) erwähnten Art, nämlich grösser als dass man es in einem Beutel am Halse tragen kann. Über die hier vorausgesetzte Bedeutung von *hálsbók* s. jetzt Fritzner s. v., unter den Früheren Keyser II 2 S. 65.

[7] Gr I b 6, 7 (= II 110, 111), II 126 (*nýmæli* = I b 16). 127 (= I b 17), 108 Z. 1—4.

soll, loosen die Parteien selbst, im ersten Falle am Gesetzesfelsen des Allthings.[1] — Die Jónsbók hat die Bestimmungen des norwegischen Rechts aufgenommen,[2] doch nicht ohne dieselben im Sinne des *skipta í ættir* zu paraphrasiren.

6. findet sich ein Theilen nach Zeitschichten, wie es beim *ómaga skipti* vorkommen konnte, in folgendem Falle. Im J. 1275 hatte auf Island Bischof Arne durchgesetzt, dass ihm die nächsten 6 Winter hindurch jeder Thingsteuerpflichtige Bauer eine Elle des landesüblichen Wollenstoffs (*vaðmál*) für den vom Lyoner Concil beschlossenen Kreuzzug liefern solle. Dabei sollten sich je 6 Bauern vereinigen um jeden Winter ein Stück von 6 Ellen zu geben. Diese Leistung nun wurde unter den 6 Pflichtigen so vertheilt, „dass im ersten Jahr einer von ihnen entrichten sollte für sie alle, ein anderer aber das andere Jahr, der Dritte das Dritte, bis dass 6 Jahre um wären“.[3]

7. kennt das norwegische Recht eine Theilung der Verbindlichkeit von Mitbesitzern eines Grundstücks zu Botendiensten und zum Weiterbefördern von Bettlern:

> Fr. II 23 (= J. 21, Overs. 24). „. . . Aber allemal dann, wenn mehrere Leute wohnen auf éinem Grunde, dann sollen die vertheilen zu gleichen Theilen (*með jafnaðe*) unter sich nach Einvernehmen der Bauern (*eptir bónda villd*)[4] das Botschafttragen und das Führen der Stabkerle, aber nicht nach des Bodens Grösse.“

Vermuthlich haben wir uns auch unter diesem Vertheilen ein Theilen nach Zeitschichten zu denken, während deren die einzelnen Theilungsgenossen an die Reihe kommen sollen. Eine solche Ordnung der Sache ist selbst dann noch nicht nur zulässig, sondern nöthig, wenn die Miteigenthümer den Boden unter sich auftheilen. Denn die citirte Stelle fährt fort:

> „Aber allemal wenn die Leute theilen ihren Grund in zwei Theile oder mehr, wenn die nicht selber anordnen[5] das Botschafttragen, dann fordere der Amtmann die Bauern am

[1] Gr. I b 16, 17, II 126, 127. [2] S. oben S. 203 Note 1, 3, 4.

[3] Bp. I 699 (c. 15).

[4] D. h. doch wol: unter dem Einvernehmen der übrigen Bezirksangehörigen. Die Worte sind mehrfach missverstanden worden, so von Paus Ma. S. 221: *efter som de ere mange til*, von Fritzner s. v. *vild* 3, wo das Wort durch *Anseelse, Godhed, Fortrinlighed* interpretirt wird. Richtig Gudbrand Vigfusson s. v. *vild* No. 2.

[5] *Greiða*, hier in der Grundbedeutung; vgl. got. *garaidjan* und am Schluss unsers cap. *boðgreizla*.

Thing auf, das Botschafttragen anzuordnen. Wenn er aber nicht Obacht gibt (*gár*),[1] dann sei es dem straflos, der darauf wohnt."[2]

II. kann der Grund der Schuldtheilung in einer Vertheilung der Habe liegen, deren Besitz den Obligationsgrund abgibt. So finden wir das uns schon aus Bd. I S. 173 flg. bekannte Theilen von Nachlassschulden auch in den westnordischen Rechten wieder. Und auch hier ist der **Ausdruck** ***skipta skuldum*** = „die Schulden theilen" technisch,[3] wiewol unmittelbar auf die Schuld das Theilen nicht gerichtet ist. Am deutlichsten lässt sich die Sache erkennen in

> Gr. I b 147 (= II 220 unten): „Wenn einer stirbt, der Geld zu zahlen hat, da wo Söhne hinterlassen sind zum Erbe, dann ist es richtig, dass man den Ältesten der Brüder lade wegen alles des Geldes zusammen, wenn kein Geld vertheilt ist. . . . Wenn Brüder getheilt haben das Erbe oder so auch, wenn andere Erben nehmen sollen das Erbe als Söhne, dann soll man um so grossen Theil jeden laden. als diese das Erbe dazu nahmen."[4]

§ 20. Ganzhaftung.

Die in Bd. I SS. 177—182 abgehandelte erste Art (Solidarität) kann nach westnordischem Recht eintreten

I. vertragsgemäss. Den Hauptfall[5] bildeten die Solidarobligationen des Bürgen und des Bürgenstellers. Leider jedoch liefern im Gegensatz zu den schwedischen (vgl. Bd. I S. 181 flg.) die westnordischen Quellen keine Anhaltspunkte, um zu beurtheilen, in wie weit diese beiden Obligationen von einander abhängig sind.

Dagegen darf ein zwar spätes, doch anschauliches Beispiel angeführt werden, welches gegenseitige Vertretung der solidarisch Haftenden in einem Vertrag verabredet zeigt. Ein gewisser Aslak aus dem Veradal im Drontheimischen war im J. oder vor 1323 dem Domkapitel zu Nidaros 31 Pfd. Silber schuldig geworden. Er und noch

---

[1] Paus a. a. O. nimmt *gar* = *gær*.

[2] Auf eine Art *reidskjóta skipti* (oben S. 201) nach Zeitschichten deutet NGL. III S. 21 flg. (§ 9, a. 1295).

[3] S. die Citate S. 202 bei Note 3.

[4] Ein norwegischer Fall von Theilung ererbter Schuld nach Verhältniss der Erbportionen DN. II 183 (a. 1331).

[5] Ein Fall, wo 6 Männer die Summe von 6000 Unzen versprechen, jedoch nicht ersichtlich ist, ob sie sich solidarisch verpflichten, Ldn. 331.

12 andere Leute im Veradal verbürgten die Zahlung der Schuld durch Vertrag mit dem königlichen Sysselmann Hallstein Thorleifsson. Was von diesem Vertrag und vom weitern Verlauf der Angelegenheit hier von Erheblichkeit, ergibt sich aus der Urkunde unmittelbar, welche Hallstein Thorleifsson mit drei andern am 25. September 1303 zu Nidaróss ausstellte:

> DN. III 56 (S. 65).[1] „. . . Weil dargethan wurde vor uns, dass diese Leute . . . [13 Namen] gingen in Haftung *(i vǫrðslu)* für Aslak . . . mit Handlegungen *(með handlagum)* gegenüber mir, dem Hallstein, zu bezahlen dieses den Chorbrüdern vollständig und zu befreien ihn nicht minder gegenüber dem Königthum, und [dass], w i e v i e l e a u c h j e t z t a u s f a h r e n w ü r d e n v o n d e n e n a l l e n, s i e [s e i n] s o l l t e n, w i e w e n n a l l e a u s g e f a h r e n w ä r e n, u n d u n t e r é i n e m E n t s c h e i d s e i n u n d U r t h e i l, welches wir darüber fällen würden; und da nun herausgekommen sind . . . [4 von den 13 Namen], so fällten wir darüber diesen Entscheid nnd vollen Urtheilsspruch, . . . dass die, welche herauskamen, sollten zahlen den Chorbrüdern 2 Mark jeder da in der Stadt, aber diejenigen, welche daheim waren, jeder von denen 2 Mark innerhalb dieser 7 Nächte. Aber soviel als dann fehlt an 40 Mark und 12 Ören — weil siebenthalb Mark in Abzug kommen von den 48 Mark . . . für das, was die Brüder im Sommer davon empfangen haben, — s o l l e n d i e s s a l l e, welche zuvor genannt sind, u n d j e d e r v o n d i e s e n f ü r s i c h, g e z a h l t h a b e n vor dem Allerheiligenfest, welches jetzt kommt . . .“

II. bei Obligationen a u s Ü b e l t h a t e n. Es kann

1. die Übelthat von mehreren Theilnehmern begangen sein. In diesem Fall gilt die Regel,[2] dass der Kläger Einen der Theilnehmer als den Urheber belangen darf, der ihm beliebt, so z. B. nach norwegischem Recht, wenn der Execution Mehrere Widerstand entgegensetzen:

> Gu. 35. „. . . Dann ist der Hauptthäter *(hǫfðinge)* straffällig zu 40 Mark, jeder Andere aber zu 3 Mark. Aber der ist Hauptthäter, den der Kläger nennen will.“

---

[1] Zur Vorgeschichte des Falles s. DN. III 53.

[2] Weder dafür, noch dagegen beweisen natürlich diejenigen Stellen, wo nur gesagt wird, dass „Alle haften“ oder „bussfällig“ seien, wie Gu. 100 a. E., 313 a. E, Fr. V 43 a. E., NL. VIII 25 a. E.

Aber auch wenn die Theilnahme bei allen Thätern die gleiche war, darf der Kläger den einzelnen Theilnehmer verfolgen, sei es, dass er gegen Einen nach dem Andern, sei es dass er überhaupt nur gegen éinen seinen Angriff richten darf.

Gr. Ia 65. „. . . . Aber wann immer ein Wahrspruch vorenthalten ist, es ist nicht nöthig mehr Geschworene zu verfolgen als éinen, ausser man wolle."

Gr. II 341 (c. 301): „. . . Der Mann, welcher diese Sache [sc. verbotenen Vergleich in Todtschlagssachen] verfolgt, soll laden nach Belieben beide oder einen (von ihnen), die sich darüber verglichen haben."

Bja. II 26. „. . . . Aber wenn zwei Männer einen zu Boden werfen, dann soll der Eine von denen die Busse entrichten, weil dieses wird eine Beschimpfung (*áfœri*) nach dem Recht. Da gehören dem König und den Bürgern 3 Mark. Es verfolge jener, welchen von beiden er will."

Diese Beispiele betreffen nun freilich solche Fälle, wo die Übelthat strafrechtlich (öffentlich) geahndet wird. Wir werden aber schliessen dürfen, dass die privatrechtliche Solidarhaftung aus einer Übelthat analog der öffentlichen eintrat. Dieses ergibt sich denn auch aus einer isländischen Bestimmung[1] über strafwürdige Veräusserung von Kirchengut: kann dieses nicht mehr zurückgegeben werden, so schulden Veräusserer und Erwerber Geldersatz; aber

„denjenigen von diesen soll man laden um Ersatz des Kirchengutes, welcher wegverkaufte oder kaufte, der dem Manne mehr Aussichten auf Geld zu bieten scheint. Aber die Verbannung wartet jedem von beiden."

Den typischen Fall der Auswahl des Urhebers aus den Theilnehmern bildet wie in Schweden (Bd. I S. 179) so auch auf Island das *kjósa mann til veganda* (= „einen zum Todtschläger küren"). Gerade hierüber lauten aber die Bestimmungen so, dass der öffentlich- oder privatrechtliche Charakter der That gleichgiltig bleibt, wenn auch zunächst an ein Delict öffentlichrechtlichen Charakters gedacht sein mag. z. B.

Gr. I a 178 (= II 348 c. 314): „Wann Männer verfolgbar (*sekir*) werden um Todtschlag, dann soll der Kläger küren einen Mann zum Todtschläger bei Gericht oder beim Vergleich vor den Vergleichsmännern [= Vermittlern], denjenigen, welchen er will von jenen Männern, welche beim Todtschlag

[1] Gr. II 17 flg. (= I a 16, III 16, 66 etc.).

waren, und soll er in dessen Geschlecht hinein ansprechen um Geschlechtsbussen, und so hat er [da] mit Bezug auf diesen Mann die Ablehnungen [= das Recht, Urtheiler, Geschworene, Zeugen abzulehnen]. Aber wenn er zu küren unterlässt, dann spricht er [da] nicht um Geschlechtsbussen an noch behufs Ablehnung."[1]

Diese Bestimmung will übrigens keineswegs schon beim Beginn der Klage, insbesondere nicht schon bei dem hiezu gehörigen Gerüfte (der *lýsing*) den Kläger auf die Auswahl eines einzigen Beklagten beschränken. Jener darf vielmehr, wenn am Leibe des Getödteten mehrere tödtliche Wunden sichtbar, eben so Viele aus den Angreifern als Todtschläger benennen.[2] Ebenso darf er die sämmtlichen Angreifer als Urheber benennen, wenn der Leichnam keine solchen Verletzungen zeigt, die nur von Einzelnen zugefügt sein können. Nur kann er gegen mehr als drei nicht mit der Folge das Gerüfte erheben, dass ihnen der Zutritt zum Thing versagt wird,[3] — ein Rechtssatz, der analog auch bei einer Mehrzahl von Verwundungen gilt[4] und dessen nächste Verwandte wir theils Bd. I S. 179 kennen gelernt haben, theils auf der nächsten Seite kennen lernen werden. Ist nun aber „vor Gericht" einer der Angreifer „zum Todtschläger gekoren", so ist damit eine Vertretung für die andern Theilnehmer schlechterdings nicht geschaffen, und nur eine Consequenz dieses Gedankens ist es, wenn in der oben übersetzten Stelle angedeutet und anderwärts[5] noch ausdrücklicher gesagt wird, dass im Process gegen den gekorenen Todtschläger Recusationsgründe nicht der Verwandtschaft zwischen den übrigen Theilnehmern und dem Abgelehnten entnommen werden können.[6]

2. können Mehrere aus einer Übelthat haften, ohne doch selber alle an ihr theilgenommen zu haben. Die Hauptfälle ergeben sich auf dem Wege des Corollars aus dem, was S. 193—197 über primäre Partialobligation von Verwandten des Todtschlägers für Wergelder vorgetragen wurde.[7] Subsidiär nämlich steht hinter der primären

---

[1] Vgl. ferner Gr. I a 190 (c. 111 = II 395 c. 379), 194, Nj. 65 (33), 66 (26 flg.).

[2] Gr. I a 152, II 310, 311, 350. Vgl. auch Nj. 112 (34—40).

[3] Gr. I a 156 (bei b) = II 314 (bei a). Vgl. Wilda S. 622, wo aber die Klausel *svá at þingfarar stødve* (= „so dass es die Thingfahrt hindert") missverstanden ist.

[4] Gr. I a 151 (Z. 7—13), II 308 flg.

[5] Gr. I a 48, II 319 (vgl. I a 158).

[6] Wo eine Vertretung stattfindet, können jedenfalls (müssen unter Umständen sogar) die Recusationsgründe aus der Verwandtschaft des Vertretenen mit dem Abgelehnten hergenommen werden: Gr. I a 127, 62.

[7] Ausser dem dortigen Material s. noch Fr. sakt. B 20—24 (oben S. 102), Gu. 230.

Theilhaftung der einzelnen Verwandtschaftsgruppen bezw. Gruppenmitglieder eine Ganzhaftung derselben, die allerdings durch den Grundsatz von der *skerding* eine neue Beschränkung erfahren kann. — Ausser diesen Fällen kommt noch der andere zur Erwähnung, wo die That in Gegenwart Mehrerer, doch unter solchen Umständen begangen ist, dass keiner der Anwesenden als Thäter ermittelt oder der That besonders verdächtig ist. Da haften nun alle als mögliche Thäter, und der Kläger darf nach altnorwegischem Recht gegen Drei nach einander, aber auch nur gegen diese seinen Angriff richten. Damit ist zugleich ein Vertretungsverhältniss unter den Haftenden gegeben, soferne nämlich durch die Abwehr der drei Angriffe jene sämmtlich frei werden.

Gu. 157:[1] „Dieses ist nun, wenn jemand getödtet ist in einem Bierhaus . . . Wenn aber der Mensch getödtet ist im Gewebe der Nacht bei gelöschten Feuern . . . . wenn diese [= die Zechgenossen] sind alle da und es ist nicht Einer ähnlicher dazu als der Andere, dann sollen die Bierhausleute [= die Zechgenossen] nach dem Mord spüren. Aber der Erbe beschuldige denjenigen, welchen er will; der soll haben den Mordeid für sich. Wenn nun der Eid ihm fällt, so fällt er zur Friedlosigkeit. Aber wenn er den Eid leistet rechtmässig, so hat der Erbe die Befugniss, zu beschuldigen einen Andern; nur dann den Dritten, wenn er diesen dessen überführt. Wenn er ihn nicht dessen überführen kann, dann soll er haben das Gleiche, was er jenem zugedachte."[2]

3. bei der gesetzlichen Alimentationspflicht der Gemeinde (des *hreppr*) und des Landesviertels nach isländischem Recht.[3] Die Obligationen der pflichtigen Bezirksinsassen werden geltend gemacht, indem einigen oder gar nur einem aus ihnen der Hilfsbedürftige zugeführt, bezw. indem gegen sie ein öffentlicher Verruf erlassen wird:

Gr. Ib 13 (= II 122 flg.): „. . . Diese Befugniss hat er [= der bisherige Verpfleger des *ómagi*], zu schaffen den Hilfsbedürftigen an's Thing, wenn er will, und zu führen ihn zu der Bude, worin derjenige ist, der den Hilfsbedürftigen aufzunehmen hat. . . Wenn er aber nicht da ist, dann soll er [ihn] führen zu Handen den Leuten seiner Gemeinde mit Zeugen und hin zu der Bude, worin von

[1] Auszüge aus C in NGL. IV S. 9.

[2] Fr. IV 14 stimmt mit Obigem überein.

[3] Hierüber K. Maurer Island S. 281 ff, Finsen Annaler 1850 SS. 176—186, Michelsen in Eranien II 1826 SS. 146—169.

denen die Meisten sind und so sprechen: „dass ich [ihn] euch zuführe darum, weil ihr seid in einer Gemeinde alle." Nun haben diese den Hilfsbedürftigen heim zu schaffen . . ."

Gr. Ib 20 (= II 131): „Wenn ein solcher Mensch zum Armen wird, der keinen Blutsfreund hat hier zu Lande, dann soll man [ihn] verkündigen zu Handen dem Manne, welchem man will, und zu Handen den Viertelsleuten. Man soll begehren einen Zwölferwahrspruch von dem Goden, in dessen Thing derjenige ist, der dazu benannt war, darüber, „ob jener dort verarmte, in diesem Viertel, oder nicht". Ergibt nun der Wahrspruch dieses, „dass er dort verarmte, in diesem Viertel", dann hat [man ihn] zu urtheilen zu Handen diesen Viertelsleuten allen."[1]

Würde der so als Angegriffener „Benannte" die Aufnahme des *ómagi* verweigern oder würde er ihn betteln lassen, so träfe ihn allein die Strafe.[2] Und seine Sache allein ist es auch, den *ómagi* weiter seinen Bezirksgenossen zuzuführen und die Vertheilung der Alimentationslast unter sie zu veranlassen, bezw. seinen Rückgriff gegen sie zu nehmen. Der Schlufssatz der mitgetheilten Stelle zeigt uns wieder ein Vertretungsverhältniss unter den Schuldgenossen: der aus der Genossenschaft mit seinem Namen Heraus- und Angegriffene erstreitet das Urtheil nicht nur für und gegen sich selbst, sondern auch für und gegen seine Genossen.

§ 21. Fortsetzung: Gesammthaftung.

Die andere Art der Ganzhaftung („Gesammthaftung" Bd. I SS. 182—189) gründet sich auch nach westnordischem Recht

I. auf Gemeinsamkeit der Wirthschaft. Abgestellt wird bisweilen lediglich auf's Zusammenleben, als dessen sichtbare Kennzeichen die gemeinsame Feuerstelle (*afl*)[3] oder das gemeinsame Speisen (*mǫtuneyti*)[4] oder der gemeinsame Haushalt und Tisch (*búnaðr ok borð*)[5] oder das Wohnen innerhalb gemeinsamen Zaunes (*búa*

[1] Übereinstimmend Gr. I b 26 flg. (= II 140 flg.).
[2] Gemäss Gr. I b 12 (= II 121). [3] Bja. III Y 136 S. 93.
[4] Von der Gesellschaft mit Gutseinlagen (*félag*) unterschieden in Gr. I a 172 (= II 299, III 449), 228 (= II 73).
[5] NGL. III S. 22 flg. (a. 1293), 173 Var. 6. Vgl. auch Jb. Ths. 1.

samtýnis)[1] gelten. Öfter aber kommt es auf die juristische Form oder auf den rechtlichen Grund der gemeinsamen Wirthschaft an, wie z. B. die Gemeinschaft der Habe[2] und auf Island die dort beliebte vertragsmässige Gemeinschaft des bäuerlichen Haushaltes — *búlag* —.[3] Diese Lebensgemeinschaften nun ziehen leicht die Gemeinschaft von Verbindlichkeiten nach sich, so dass der einzelne Genosse weder das ganze Schuldobjekt, noch einen Theil desselben für sich allein zu leisten hat, vielmehr Einer für Alle erfüllt, aber auch Alle für Einen haften und die Haftung des Einen nicht ohne die der Andern geltend gemacht wird. Leider pflegen die Quellen nur einzelne Folgen dieser Gesammthänderschaften zu berühren, so dass wir uns das privatrechtliche Bild mittelst öffentlichrechtlicher Analogieen ergänzen müssen. Um diese vorweg zu nehmen, so findet sich mehrmals die Einheitlichkeit der Schuld und ihrer Erfüllung ausgesprochen: Leute, die in gemeinsamer Wirthschaft oder in gemeinsamer Erbschaft sitzen, entrichten in Norwegen wie auf Island an öffentlichen Abgaben principiell nicht mehr als ein einziger, während vor ihrem Zusammentritt oder nach ihrer Trennung jeder den gleichen Betrag für sich allein zu leisten hat.[4] Und wie mit Abgaben so wird es mit Diensten gehalten, in Norwegen z. B. mit dem Botschafttragen,[5] auf Island mit dem Geschwornendienst, wobei das Gesetz bestimmt, wer unter den Genossen zuerst anzugehen ist.[6] Wenn endlich eine norwegische Quelle von der Dreimarkbusse für Übertretung des kirchlichen Speiseverbotes sagt, die einfache, gegeben vom Hausvater, reiche aus für ihn, seine Frau, seine Söhne unter 18 Jahren, seine unverheiratheten Töchter und seine unfreien Diener, während die Busse für jeden seiner Gäste besonders zu zahlen sei,[7] so bildet hier das Princip der Schuldeinheit wenigstens den Ausgangspunkt.[8] Gegenseitige Vertretung der Genossen, wie sie bei der Schulderfüllung stattfindet, besteht auch in Bezug auf's Ableisten des Fassionseides, wodurch die Höhe der Schuld ermittelt wird. Daher den Eid nur éiner der Genossen zu schwören braucht, der durch Übereinkunft der letzteren dazu bestimmt werden mag, für gewisse

---

[1] Gu. 19.

[2] S. die Belege S. 214 in Note 1, ferner NGL. III S. 29 (§ 7 a. 1297).

[3] Gr. II 276.

[4] Bja. III Y 136 S. 93, NGL. III SS. 22 flg. (§ 15), 29 (§ 7). Gr. II 276 (bei c), Jb. Ths. 1.

[5] Gu. 19. [6] Gr. I a 163, II 320 flg.

[7] Bo. I 5 = II 2 (NGL. IV S. 67).

[8] Entsprechend auch in einem andern kirchlichen Delictsfall von Eheleuten Bo. I 3 a. E. (= III 1 a. E. NGL., IV S. 52 flg. [§ 4]).

Fälle vom Gesetz bestimmt ist.[1] Befreit die Schulderfüllung von Seiten eines Genossen die übrigen dem Gläubiger gegenüber, so werden sie dem Erfüllenden gegenüber in Mitleidenschaft gezogen: er nimmt seinen Rückgriff gegen sie, so dass sie ihm, z. B. wenn er den Geschwornendienst verrichtet, die Kosten nach Verhältniss ihrer Antheile am gemeinen Gut ersetzen müssen.[2] Wurde ein Strafgeld gezahlt für ein Vergehen, das nur einer unter den Genossen verübt hat, so geht der Rückgriff auf vollen Ersatz gegen den Thäter,[3] sofern nicht überhaupt schon von Anfang an dieser allein aus seinem Delict verantwortlich war.[4] — Nach diesen Vorbereitungen treten wir an die privatrechtlichen oder nicht bloſs öffentlichrechtlichen Vorkommnisse heran.

1. Gesammthaftung von Ehegatten. Schon bei Gütersonderung, demjenigen System des ehelichen Güterrechts, welches auf Island Mangels entgegenstehender Abrede in der Regel gilt und hier mercantiler durchgeführt ist, als von irgend einem andern germanischen Recht, haften bis zu einem gewissen Grade beide Gatten gemeinschaftlich für die Schulden eines jeden. Der Grund liegt in der juristischen Form der gemeinsamen Wirthschaft, nämlich dem principiell alleinigen Verwaltungsrecht des Mannes. Soweit dieses Platz greift, ist es der Mann allein, der die Schulden tilgt, — der zu diesem Zweck das beiderseitige Hauptgut ebenso wie dessen Erträgnisse und die Errungenschaft verwendet, — an den sich die beiderseitigen Gläubiger halten.

> Gr. Ib 204 (= II 151): „Nichts haben Schulden zu bedeuten zu Handen einer Frau *(eigi skiptir skulldom til handa kono*[5]*)*, so dass andere Leute hätten wider sie eine Forderung (*heimting*), während ihr Mann lebt, wenn sie nicht Schulden wider sich allein gehabt [= gemacht[6]] hat. Aber verfügbar (*heimillt*) wird ihm alles Gut der Beiden [, es zu haben] zur Schuldentilgung (*til skullda gilldis*).“[7]

Dieser Grundsatz wiegt um so schwerer, als unter dem „verfügbaren“ Gut auch solche Güter der Frau begriffen sind, wovon nicht

---

[1] Gr. I b 212 (= II 55, III 51, 90 etc.). [2] Gr. I a 160, II 321.

[3] Bo. I 3 g. E. (= III 1 g. E., NGL. IV S. 52 flg.). Fr. III 6, 7 (= Sv. 61), J. 44, A. 25.

[4] Wie in den Fällen Gr. I b 64 Z. 6—8 v. unten, II 488 unten (=I b 115). Gegensätze des schwedischen Rechts wie Analogien desselben Bd. I SS. 183—188.

[5] *„Aes alienum uxori non attribuitur“*, Þorðr Sveinbjörnson; — *„Ei paahviler der Konen Gjæld“*, Finsen.

[6] So nach den beiden in der vorigen Note genannten Übersetzern.

[7] S. auch Finsen Annaler 1849 SS. 261, 255 flg.

einmal die Erträgnisse dem Manne zustehen.[1] Nur eine Consequenz unseres Grundsatzes aber ist es, wenn die Ausgaben für hilfsbedürftige Verwandte des Mannes oder der Frau vom Manne aus dem beiderseitigen Vermögen und, bei Armut des einen Gatten aus dem Vermögen des Andern allein bestritten werden.

> Gr. II 203. „. . . Wenn nach richtiger Rechnung eines der Eheleute gutlos wird, dann sollen die Armen (*ómagar*) dessen, welches gutlos ist, kommen auf das Gut dessen, der Gut hat."

Dieser Ausgang konnte nach älterem isländischem Recht nur dadurch abgewandt werden, dass der Ehegatte, dem allein die *ómagar* des andern zur Last fielen, sich von demselben schied.[2] Ein späteres Gesetz jedoch hat diesen Scheidungsgrund abgeschafft und dafür die Alimentation der *ómagar* auf die Verwandten des vermögenslosen Gatten gewälzt.[3] Kommt es zur Auseinandersetzung unter den Ehegatten in Bezug auf ihr Vermögen, wie z. B. in Folge von Ehescheidung oder von Ächtung oder Concurs des Mannes, so zeigt sich wiederum die Schuldgemeinschaft vor allem in dem Satz:

> Gr. Ia 114: „Wenn die Beiden so Schulden gemacht haben, dass ihrer beider Zustimmung dabei gewesen ist, dann soll zu demjenigen Theil ein jedes von denen bezahlen diese Schulden, wie die Beiden Nutzen hatten von diesem Geld."

Damit ist nicht etwa Theilhaftung ausgesprochen, sondern nur bestimmt, dass bei Aussonderung des eheträulichen Gutes selbst ihr Kapitalvermögen um einen verhältnissmässigen Betrag gekürzt wird, falls die Schulden in beiderseitigem Einvernehmen gemacht sind. Sollen die Schulden erst noch getilgt werden, so wird beim *féránsdómr* (oben S. 124—128) bezw. *skulldadómr* nach derselben Regel verfahren. In so weit kehrt sich das Gewaltverfahren beim *féránsdómr* auch gegen die Frau. Eine Kürzung kann das Kapital der Frau ferner erleiden, wenn Ausgaben für die Kinder zu bestreiten waren, gemäss der Regel, dass die Alimentationslast zu $^2/_3$ auf dem Vater, zu $^1/_3$ auf der Mutter ruht.[4]

Wesentlich anders als auf Island liegt die Sache in Norwegen bei regelmässigem gesetzlichem Güterstand, der wahrscheinlich der ursprünglich westnordische ist. Das System, wovon das eheliche Güterrecht in Norwegen ausgeht, kann ein „System der Gütersonderung"[5]

[1] Hierüber vgl. Finsen Annaler 1849 SS. 252—254, 257.

[2] Gr. I b 40 Z. 2—12 (= II 168).

[3] Gr. II 203 (*nýmæli*) = I b 236.

[4] Gr. II 108 (bei a = I b 5), 106.

[5] So K. Maurer in Kr. Vjschr. X (1868) S. 383. Vgl. auch Brandt Forel. I S. 112, Olivecrona (5. Aufl. 1882) S. 175.

schlechterdings nicht genannt werden. Eher scheint es mir den Namen der Güterverbindung[1] zu verdienen. Denn principiell wird das beiderseitige Stamm-Vermögen wie die Errungenschaft zu einer einheitlichen Masse in der Hand des Mannes verbunden, so dass während der Ehe auch das Stammvermögen der Frau nicht dieser, sondern dem Manne gehört,[2] die Frau vielmehr nur ein Forderungsrecht auf ihren *mále*, d. h. auf ihre Widerlage und auf ein ihrem Stammvermögen an Werth gleiches Kapital bei Auflösung der Ehe hat.[3] Formell zahlt daher der Mann die Schulden seiner Frau ebenso wie die seinigen aus seiner Habe, und es erklärt sich damit vollständig, wenn die Quellen voraussetzen, dass es immer der Mann ist, welcher zahlt, z. B. die von ihr verwirkten Sühngelder entrichtet.[4] Gleichzeitig besteht der Grundsatz, dass „kein Ehegatte des andern Gut verreden noch verwirken kann.“[5] Daher kommt die Frau weder formell noch materiell für Bussen auf, die der Mann allein verschuldet hat, und fällt auch der Verzug im Erfüllen von Schulden der Frau dem Mann allein zur Last, während andererseits[6] der Mann die von ihm für seine Frau gezahlten Bussen bei Ausantwortung ihres Vermögens aufrechnet. Erst wenn dieses nicht ausreicht, trägt den Schaden er, und insoweit kann die Frau das Gut ihres Mannes allerdings sogar materiell „verreden und verwirken“. Schwerer noch als solche Bussen können den Mann die Ausgaben belasten, die ihm aus der Alimentationspflicht seiner Frau erwachsen, da er für diese keine Abzüge am Kapital seiner Frau machen darf.[7] In allen derartigen Fällen könnte aber nur von Haftung für fremde Schulden, nicht von Schuldgemeinschaft oder Obligationsgemeinschaft gesprochen werden.

---

[1] Wenn auch nicht gerade im Sinne von Bluntschli und Heusler.

[2] Nicht dagegen würde Gu. 52 (Cod. Ranzov.) angeführt werden können, — schon darum, weil das cap. dort nicht an richtiger Stelle scheint. Der Text in NGL. II S. 497 zeigt es im Anschluss an Bestimmungen über eheliche Gütergemeinschaft.

[3] Diess gibt auch die Darstellung von Brandt Forel. I SS. 114, 115 zu. Nur an den von der Frau eingebrachten Liegenschaften soll sie ein „dingliches Recht“ haben. Auch dieses ist aber zu bezweifeln. Nach Fr. XI 5 werden Liegenschaften der Frau eben so abgeschätzt wie ihre Fahrniss, wenn sie der Mann übernimmt. Auch scheint vor 1280 (NGL. II S. 8 § 22) der Mann nicht an die Zustimmung der Frau gebunden, um ihre Grundgüter zu verkaufen.

[4] Fr. X 38.

[5] Gu. 52 (= NGL. II S. 497), = Ja. 51, NL. V 3, Bl. V 3, Jb. A. 3. S. auch NL. V 5 (= Bl. V 5, Jb. A. 5).

[6] Vgl. Fr. X 38, III 7 (= Sv. 61, Overs. 54).

[7] Fr. XI 5 S. übrigens auch die Interpretation dieser Stelle von Vidalin S. 200.

Durch Vertrag unter den Eheleuten und in bestimmten Fällen auch von Rechtswegen kann sowol nach isländischem wie nach norwegischem Recht Gütergemeinschaft eintreten. Davon kann Schuldgemeinschaft die Folge sein. Zunächst ist, da auch bei diesem Gütersystem nach norwegischem Recht die Verwaltung ausschliesslich dem Manne zusteht und nach isländischem Recht wenigstens die S. 214 mitgetheilte Bestimmung gilt, die Schuldentilgung ebenso sehr eine einheitliche, wie aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu bestreitende. Die Quellen beschäftigen sich aber mehr mit dem Fall, wo die Verwaltung durch den Mann ihr Ende erreicht hat. Unter der Voraussetzung, dass die Gütergemeinschaft, vertragsmässig geordnet, ein *félag* gewesen sei, bestimmt nun das norwegische Recht, dass „man so die Schulden tilgen soll, wie das *félag* der Eheleute war“,[1] d. h. dass die Schuldenlast auf jeden Ehegatten nach Verhältniss seines Güterantheils falle, was das Nämliche bedeutet, wie wenn das schwedische Recht die Schulden „aus dem ungetheilten Gut“ tilgen lässt (Bd. I SS. 182—184). Den gleichen Rechtssatz drückt die Grágás so aus, bei allgemeiner Gütergemeinschaft solle „die Frau alle Schulden tilgen zu dem Antheil, den sie an dem Gut dem Manne gegenüber hatte.“[2] M. a. W. der ihr auszuliefernde Gütertheil wird um den verhältnissmässigen Werthbetrag geschmälert. Nur Anwendungen des nämlichen Princips sind es, wenn norwegische Quellen sagen, dass die einem der beiden Ehegatten anfallende Alimentationspflicht allen beiden zufällt „darnach wie die Gütergemeinschaft derselben eingegangen war,“[3] — oder wenn nach gesetzlicher Einführung der Antheilsgleichheit in die allgemeine Gütergemeinschaft vorgeschrieben wird, „jeder Ehegatte habe die Schulden zur Hälfte zu tilgen“,[4] und die Kosten für die einem anfallenden *ómagar* sollten ebenmässig beide treffen, so dass keiner von den *ómagar* „auf das Gut oder den Antheil eines Gatten allein komme.“[5] Die Eheleute sollen eben leben „so in Bezug auf Verlust wie in Bezug auf Erwerb,“ was auch einmal ausdrücklich als Grund angegeben wird.[6] Damit stimmt es auch noch überein, wenn bei blosser Mobilargemeinschaft (dem *eiga í búe*) oder der von Finsen u. A. sogenannten „Haushaltungsgemeinschaft“ des isländischen Rechts

[1] Gu. 115 (= Ja. 73 a. E., NL. V 13, Bl. V 13). [2] Gr. I b 150, II 227.

[3] Bruchst. 4 in NGL. IV S. 15 flg. NL. V 3 Var. 24. Nach Brandt Forel. I S. 119 soll dieser Abschnitt aus den Ei. oder Bo. stammen, nach Storm NGL. IV pag. X aus der Gu. Vgl. aber Gött. Gel. Anz. 1886 S. 544 flg.

[4] Jb. A. 13.

[5] NL. V 3 (= Bl. V 3, Jb. A. 3). Abgeändert bezüglich der *ómagar* durch IRb. a. 1294 § 17.

[6] NL. V 3 Var. 24.

vor der Jb. die Frau „zu ihrem Antheil“ aus allen den Käufen einsteht, die für die gemeinsame Rechnung oder zu ihrem alleinigen Bedarf abgeschlossen wurden,[1] — wenn ferner beim gleichen Güterstand[2] das ältere norwegische Recht ein Drittel des beim Abscheiden des Mannes rückständigen Pachtzinses durch die Frau zahlen lässt, da ja nach diesem Recht die Frau an der Mobiliargemeinschaft überhaupt nur zu einem Drittel betheiligt ist,[3] — endlich wenn sowol isländisches als norwegisches Recht um den Betrag gezahlter Strafgelder lediglich den Güterantheil desjenigen Gatten kürzen, der sie verschuldet hat,[4] da ja das Zahlen von Strafgeldern sowenig wie das Verschulden derselben zur gemeinsamen Wirthschaft gehört. Hingegen lenkt von seinem eigenen Princip das ältere norwegische Recht ab, indem es bei der bloßen Mobiliargemeinschaft die Frau für keine andern als für Pachtschulden aufkommen lässt,[5] ferner das freistaatlich-isländische Recht, indem es bei allgemeiner Gütergemeinschaft im Gegensatz zu den sonstigen Schulden die Alimentationspflicht der Frau zu einem Drittel auferlegt.[6]

2. Gesammthaftung von Miteigenthümern. Wann und wie Miterben oder doch wenigstens gemeinschaftlich erbende Geschwister („Brüder“) zusammen für die Nachlaßschulden einstehen müssen, zeigt die S. 207 unter II mitgetheilte Grágás-Stelle. Solange sie den Nachlass nicht getheilt haben, werden sie mit einander in der Person des Ältesten unter ihnen in Anspruch genommen, und zwar auf die ungetheilte Schuld selbst dann, wenn das Schuldobjekt theilbar sein sollte. In andern Fällen, z. B. bei gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten von Weidegenossen, muss die Forderung gegen die sämmtlichen obligirten Miteigenthümer gleichzeitig erhoben werden, was auf Island durch öffentlichen Verruf am Thingbrink *(í þingbrekku)* geschieht. Doch treffen, wie es scheint, die Folgen des Erfüllungsverzugs regelmässig nur diejenigen Mitglieder der Genossenschaft, welche denselben verschulden.[7]

[1] Gr. I b 150 flg. = II 227.

[2] Hierüber s. K. Maurer Kr. Vjschr. X (1868) S. 401 flg.

[3] Fr. XI 7, vgl. 6.

[4] Der unschuldige Gatte erhält daher bei der Auseinandersetzung ebenso viel als Voraus *(afnám)*, doch, was nach isländ. Recht bemerkenswerth, unverzinslich: Gr. I b 46 Z. 6—8 (= II 175 bei a), daraus NL. V 5 (= Bl. V 5, Jb. A. 5).

[5] Fr. XI 7.

[6] Gr. I b 46 unten (= II 175 flg.). Vgl. damit den Text S. 217 bei Note 2.

[7] Gr. I b 120 (c. 205), Jb. Ll. 54. Vgl. auch Gr. I b 115 (= II 488 unten) und oben S. 214 Note 4.

Die Gesammthaftung kann sich gründen

II. auf Bezirksgenössigkeit. Wie es bei rein privatrechtlichen Gesammtobligationen von Bezirksgenossen gehalten wurde, darüber fehlen Nachrichten. Immerhin schlägt Folgendes hier ein: Die Baulast gegenüber der Bezirkskirche war in Norwegen, solange nicht Partialobligation (S. 201 Nr. 2) eintrat, Gesammtobligation der bezirksangehörigen Bauern. Bei Säumniss im Bau verfielen nun diese, wenn es sich um eine Volkslandskirche handelte, nach dem ältern Christenrecht von Südnorwegen mit einander in die Fünfzehnmarkbusse, welche sich dann durch Zuwachs von Termin zu Termin bis auf 45 Mark steigerte. Auch diese Strafgelder waren Gesammtschuld aller Baupflichtigen. Das Satisfactionsverfahren aber bestand in dem S. 136 besprochenen „Heeren zum Christenthum", einem Gewaltverfahren also, das Unschuldige wie Schuldige traf, — allerdings der „einzigen Heerfahrt, welche dem König innerhalb des Landes erlaubt ist". Von dieser einzigen Heerfahrt ist denn auch keine Rede mehr, sobald die Baulast gegenüber der Hundertschaftskirche abgehandelt wird; nur Geldbussen sind hier den Baupflichtigen angedroht, und die höchste und letzte ist eine feste Summe (3 Mark), welche jeden Pflichtigen für sich allein trifft.[1] Auch die nächst verwandten Gesetze kennen in den analogen Fällen nur Geldstrafen.[2] Scheinen die westnorwegischen und die aus ihnen abgeleiteten Quellen die unbeweglichen Bussbeträge, welche sie dem baupflichtigen Bezirk androhen, unter die einzelnen Angehörigen desselben nach Kopfzahl zu vertheilen, und bleibt die gleiche Annahme in Bezug aufs Hochländerrecht wenigstens möglich, so unterscheidet sich diess System zwar vom südnorwegischen; aber die Hauptsache, worauf es hier ankommt, ist, dass dort wie hier allemal die am Verzug Unschuldigen nicht weniger zu büssen haben als die Schuldigen, also die Haftung jener durch die Fehler dieser erschwert wird. Das Gegentheil ist nicht nur nirgends ausdrücklich gesagt, es ist vielmehr durch die Fassung der Texte[3] geradezu ausgeschlossen. Genau so verhält es sich aber auch mit der Bestrafung der Genossen eines Schiffsbezirks, wenn sie mit ungetheilten Leistungen

---

[1] Bo. I 8 (= II 17, III 12).

[2] NBo. 4. Ei. I 34. Gu. 10 (= C 10, Sv. 9), Fr. II 7 (= T. I 19—21), NGu. 12, NGL. IV 163 (§ 5), 53 (§ 7), 55 (§ 12), J. 7.

[3] Insbesondere Bo. I 8: „dann soll jeder Bauer 3 M. büssen"; II 17 (= III 12): „schuldig alle Hundertschaftsleute," — „dann ist jeder Bauer schuldig"; Ei. I 34: „dann sind auferlegt 15 M. allen Drittelsleuten;" Gu. 10 (oben S. 201): „dann sollen wir Volklandsleute alle büssen".

beim Schiffsbau (vgl. oben Seite 200) in Verzug kommen.[1] Aus allen diesen Vorkommnissen wird man auf ein altnorwegisches Princip schliessen dürfen, wonach Bezirksgenossen als solche zu gesammter Hand hafteten, — nicht nur wegen der Analogie des schwedischen Rechts (Bd. I S. 187 flg.), sondern auch weil die Entstehungsgeschichte und Geschlossenheit der norwegischen Volklande und Harden dafür spricht.

III. Aus Übelthaten können Gesammthaftungen entstehen

1. der Theilnehmer, welche die That mit einander begangen haben. So nach norwegischem Recht, wenn die Theilnehmer einen *flokkr* (= eine „Schaar") bilden, d. h. wenn ihrer mindestens fünf sind. Wirken sie z. B. zu einer Leibesverletzung oder zu einem Todtschlag zusammen, so geht die Klage gegen alle zugleich, und, wenn sie nicht selbst den Handthäter stellen, haben sie mit einander für die Busse und das Wergeld aufzukommen.[2] Das isländische Recht hat sich wol erst von diesem Ausgangspunkt entfernt, indem es dem Kläger die Wahl lässt, alle Mitglieder des flokkr mit einander oder aber eines allein zu belangen.[3]

2. der bei der Übelthat Anwesenden, wenn sie „Fahrtgenossen" (*fǫrunautar*) des Thäters waren. Dieses lässt sich für's norwegische Recht schon folgern aus

> Gu. 154: „Gehen nun vier Männer auf der Gasse zusammen und wird da einer eines Menschen Todtschläger, und tödtet einen von seinen Fahrtgenossen, dann ist derjenige des Menschen Todtschläger, welcher allein ist bei seiner Verantwortung (*er einn er á sinu mále*). Wenn ein Unfreier auf der Fahrt mit diesen ist, dann ist er des Menschen Todtschläger, wenn diese ihn beschuldigen wollen."

[1] Vgl. Gu. 308: „dann ist allen auferlegt, welche [sc. das Segel] schaffen sollen, 3 M." Darnach wird auch Gu. 307 keinen andern Sinn haben, wo es heisst: „wenn diese [den Schuppen] nicht machen wollen, dann machen diese sich schuldig zu 3 M."

[2] Gu. 168. Demgemäss der Entscheid eines Rechtsfalles i. J. 1337 DN. II 226 (S. 190 unten). — Vgl. auch Gu. 167, 162, ferner DN. IV 148 (a. 1321): Gleichheitliche Verurtheilung aller Mitglieder eines flokkr ohne Rücksicht auf die Art ihrer Theilnahme.

[3] Er darf das Gerüft gegen Alle erheben, „wenn er nicht gewiss weiss, wer ihn anlief": Gr. II 308 (= I a 151). Ein Fall, wo der Kläger den Thäter zu nennen wusste, Ld. 226 unten, 228.

Hiernach hängt es jedenfalls vom Zusammenstehen der Mehreren[1] ab, wer sich gegen die Todtschlagsklage zu vertheidigen hat, bezw. ob nicht die Schuld auf den Sklaven abgeladen werden soll. Zur Beleuchtung dieses Ergebnisses dient vortrefflich ein Urtheilsbrief des Bischofs Ketill von Stavanger aus dem J. 1311, worin drei Mönchen und einem Laien für verschiedene gewaltthätige Angriffe gegen einen gewissen Hafr Gudleiksson und dessen Angehörige Sühngelder auferlegt werden. Der Bischof sagt hier:[2]

> „. . . Und wenn diese eingestehen und ausscheiden *(orgreina)* jeder seine Missethat, wie zuvor gesagt ist, dann antworte und büsse jeder für sich, sonst alle zusammen *(allir jamsaman)*. . . Dann sprachen wir denen [= den Verletzten] zu . . . drei Mark für jeden [Hieb] mit der Maſsgabe und dem Beisatz, dass, wenn die vorgenannten Aslak, Thord, Arne und Haldor eingestehen und ausscheiden, was jeder that, dann antworte jeder für sich und seine Missethat . . .“

Auch hier weicht das isländische Recht vom norwegischen ab, — wenigstens in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts: diejenigen Fahrtgenossen, die an der Übelthat sich nicht betheiligt haben, tragen von vorn herein keinerlei Haftung.[3]

3. nach isländischem Recht für die *skapbǿtendr* jedes *baugr* vom Wergeld (vgl. oben SS. 193, 194) und wahrscheinlich überhaupt für jede Gruppe von Wergeldzahlern, die zum Todtschläger gleich nahe verwandt sind. Dieses ergeben die Schlusssätze der S. 109 vorgelegten Stelle aus dem isländischen baugatal (Gr. Ia 203), wonach der um Wergeld Angesprochene die Einrede hat, dass ein Anderer „eben nahe verwandt“ sei, wonach ferner der letztere mit verurtheilt wird,[4] also doch wol auch beigeladen werden muss. Theilung des eingeklagten Gesammtbetrags findet denn auch erst unter den Zahlpflichtigen selbst statt:

> Gr. Ia 199. „. . . Die Leute vom Mannsstamm (*bauggilldis menn*[5]) des Todtschlägers sollen einen um so viel grösseren

[1] Über die licentia se adunandi nach andern germ. Rechten s. Wilda S. 626 flg., Osenbrüggen Strafr. der Langobarden S. 41.

[2] DN. IV 90 (S. 89). Königliche Bestätigung in DN. IV 105 (a. 1313).

[3] So nach Gr. II 246 bei a (anderer Fall nach der Lesart in I b 64), Jb. T. 17.

[4] Wenn jeder zu so viel verurtheilt werden soll, als das Gesetz verlangt, so bezieht sich diess auf den andern, aber zugleich mitbesprochenen Fall, dass die Verwandtschaftsgrade verschieden sind. So auch nach Finsen Übers. I S. 202.

[5] Hier in weiterem Sinne gemäss Gr. I a 196, vgl. Germ. Bd. XXXII S. 134.

Theil entrichten jedes Ringes, als die Leute vom Weibsstamm (*nefgilldis menn*[1]), als diejenigen grösseren Theil nehmen, welche dem Mannsstamm des Todten angehören, wie die Leute vom Weibsstamm. Und so sollen diejenigen dieses ganze Geld (*þvi gjalde ǫllo*) unter sich vertheilen (*skipta með sér*), welche Blutsfreunde sind des Tödtenden, gleichviel ob deren sind zu jedem Ring mehr oder weniger, und solchen Theil leisten (*halda upp*) bei allen Zahlungen (*at ǫllom reizlom*), auch wenn nur Leute vom Weibsstamm die nächst berufenen Büsser (*skapbœtendr*) sein sollten."

Dass mit den hier zuletzt erwähnten Theilleistungen nicht etwa auf Theilhaftungen hingewiesen wird, die aus der „Vertheilung" entstanden sein könnten, ergibt sich sowol aus der Analogie der Vertheilung auf der Empfängerseite (oben S. 106), als aus dem Rechtssatz, wonach es sein soll „als ob Alle da seien, wenn einige nächst berufene Büsser sind bei jedem Ringe" (oben S. 101). Die Theile sind also nicht Theilleistungen an den oder die Wergeldnehmer, sondern Beitragsquoten der *skapbœtendr* in deren Verhältniss zu einander selbst. Diess als richtig vorausgesetzt, würde sich die Gesammthaftung der *skapbœtendr* insbesondere darin zeigen, dass ihnen allen das Urfehdegelöbniss (die *trygðir*) verweigert werden kann, solange nicht der Gesammtbetrag ihres Sühngeldes gezahlt ist.[2] Letzteres lässt sich denn auch von anderer Seite her wahrscheinlich machen. In Norwegen nämlich, wo doch die Haftung selbst der *skapbœtendr* vertheilt war (vgl. oben S. 194), wurde principiell das Urfehdegelöbniss „gegen die Ringe" nicht etwa von jedem *skapþiggjande* für sich allein, gegenüber dem einzelnen *skapbœtande*, sondern von Stellvertretern für alle Nehmer an alle Geber abgelegt,[3] was voraussetzt, dass mindestens jeder einzelne „Ring" vollständig zusammen gebracht sein musste. Auch ist es nicht beispiellos, dass man auf Island erst zum Urfehdegelöbniss schritt, nachdem der ganze „Ring"-Betrag von allen Empfängern genommen war.[4] Es liegt der Schluss nahe: wenn der Ringnehmer, der effectiv nur einen Theil des Ringes zu bekommen hatte, nicht vor der vollständigen Zahlung des Ringes die Urfehde zu gewähren brauchte, so brauchte diess noch weniger derjenige, der effectiv den ganzen Ring zu bekommen hatte.

[1] S. die vorige Note. [2] Gemäss Gr. I a 203. [3]
[4] Nj. 93 (insbes. 16, 17).

Drittes Hauptstück.

Die Sachhaftung.

§ 22. Wettversatz.[1]

Eine Sache wird dem Gläubiger „ausgesetzt“. Dafür gilt das Zeitwort *útsetja*, gleichviel ob die ausgesetzte Sache beweglich oder ob sie unbeweglich ist.[2] Durch das Simplex *setja* kann aber das Compositum vertreten werden, und diess ist insbesondere beim Versatz von Land nachweislich.[3]

Zweck und Erfolg nun von diesem Aussetzen bestehen in einer „Gebundenheit“ — *veđ* (S. 61 flg.) — des ausgesetzten Gutes, aus der es durch Schulderfüllung „erlöst“ werden soll (S. 63 und unten), m. a. W. in dessen Haftung. Denn es wird „ins *veđ* hineingesetzt“[4] oder „zum *veđ* ausgesetzt“ (*útsetja at veđi*)[5] oder „gesetzt“ (*setja at veđi*),[6] oder es wird „auf“ oder „in“ das Gut ein *veđ* „gelegt“[7] oder das Gut selber „zum *veđ* hingelegt (*leggja at veđi*)[8]. Da nun aber metaphorisch die Gebundenheit für's Gebundene stehen kann,[9] so darf auch vom „Setzen eines Gutes als *veđ*“ (*veđsetja góđs*) gesprochen werden[10], und prägnant vom „Setzen eines *veđ*“ (*setja veđ*)[11], oder vom

---

[1] Literatur: Aubert Kontraktspantets historiske Udvikling (1872) SS. 49—61, 65 flg. K. Maurer's Recension dieser Schrift in Kr. Vjschr. XV SS. 237—251, Brandt Forel. I SS. 231 flg., auch R. Keyser II 1 S. 356.

[2] Arons. s. 345. DN. VII 132 (c. 1330).

[3] DN. II 217, IV 345, S. auch V 138 (hypothek. Versatz nach 201 ibid.)

[4] S. oben S. 61 Note 8, und vgl. insbesondere die Formel *setja sitt góds í veđ ok vorđslu*, DN. V 77 (a. 1329), X 33.

[5] DN. VII 132, V 201. [6] Flat. II 646. þiđr. 125, 127.

[7] S. oben S. 61 Note 9 ff.

[8] Háks. 241. SE. 24 (30). Kms. 40. Vgl. auch *liggja at veđi*, von einem Lande gesagt in Háks 280.

[9] Vgl. Bd. I S. 194. Über diese Art des Bedeutungswandels H. Paul Principien 2 S. 81.

[10] DN. I 201, II 61, 240, 254, IV 354, V 121, 126, VI 161, XII 49. Eg. 54 (12).

[11] DN. I 150. DI. 320 (a. 1200).

„Legen eines *v.*“ (*leggja veđ*)[1], folglich auch vom „Nehmen eines *v.* (*taka veđ*).[2] Darum lesen wir denn auch weiterhin schon in sehr alten Quellen vom *veđ*, dass es nicht nur „gehabt“[3], sondern auch in Wahrheit als Sache behandelt, z. B. ausgelöst, verkauft, abgeschätzt werde.[4] In solchen Fällen wäre *veđ* etwa durch „Wettschatz“ zu verdeutschen.

Das Aussetzen geschieht durch einen Vertrag, eine Abrede (*skilja* oder *mæla veđ* oben S. 61, *veđmále*)[5]. Darum findet sich parallel obigem *veđsetja* in der isländischen Terminologie ein *veđmæla* c. acc. rei = eine Sache als *veđ* verabreden, was jedoch im Gegensatz zum *veđsetja* das Geschäft des Versatznehmers bedeutet, gleichviel ob der Dativ des Reflexivpronomens dabei steht oder nicht.[6] Vom Versetzer wird nur gesagt, dass er sein Gut als *veđ* verabreden lässt (*lata fé sitt veđmæla*).[7] Auf das Versatzgut aber geht in der isländischen Terminologie nicht nur der Name der Obligation (*veđ*), sondern sogar der des obligirenden Geschäftes (*veđmále*) über.[8]

Im Wesentlichen stimmt demnach die westnordische Terminologie des Versatzes mit der schwedischen (Bd. I SS. 193—196) überein, nur dass in jener der pluralische Gebrauch von *veđ* weniger ausgeprägt ist. Hier wie dort sind es auch erst die jungen Quellen, welche dem Ausdruck *veđ* bei der Sachhaftung das Lehnwort *pantr* (m.) substituiren (vgl. Bd. I S. 199 flg.). Dem *setja i veđ* steht nun ein *setja i pant* (= in's Pfand setzen)[9], ja sogar ein *leggja i pant* (= in's Pfand legen),[10] dem *veđsetja* c. acc. rei ein *pantsetja* c. acc. rei,[11] dem *standa i veđi* (oben S. 62) ein *standa i panti*,[12] dem *leysa veđ* (oben S. 63) ein *leysa pantinn*[13] zur Seite, wozu aber als Seitenstück die Formel *gefa pant liđugan* (= „das Pfand ledig geben“) kommt, was vom erlassenden Pfandgläubiger ausgesagt wird.[14]

Der oben erwähnte Vertrag bestimmte wie nach dem ältern ostnordischen so auch nach dem ältern westnordischen Recht, dass das

---

[1] Bo. I 12 (= II 21, III 16). Ei. I 43 (Note 3), 48. (= II 37). Gu. 50 (= Ja. 126, NL. VIII 20, Bl. VII 19, Jb. Kp. 22). NL. VII 33 (= Jb. Ll. 34).

[2] Gu. 50 (vor. Note). NGL. II S. 338 unten. [3] Oben S. 62 Note 1.

[4] Gu. 50 (s. oben Note 1). NL. VIII 20 (= Bl. VII 19, Jb. Kp. 22).

[5] Gr. I a 114, II 228 (bei *a*).

[6] Gr. I a 114, b 151, II 227, 228, 433, 434

[7] Gr. I b 115, II 433, 434, 228. [8] Gr. I a 85, 114, 115, II 433.

[9] DN. V. 130. Vgl. II 158. [10] Bp. I 855 (c. 51).

[11] Vgl. DN. I 604. Gleichbedeutend und dem *niþir sætia* in Bd I S. 195 parallel ist *niđrleggja* in Bp. I 855 (c. 51).

[12] DN. II 255 S. 212. [13] Bp. I 855 (c. 51). [14] DN. VIII 96.

versetzte oder verpfändete Gut dem Versatznehmer zu Eigenthum verfallen solle, falls die Schuld nicht erfüllt werde. Es sollte für diesen Fall „verwettet" — *forvedja*[1] oder *forvedi*[2] — sein, wie es uns Bd. I S. 196 schon das westgötische Recht gesagt hat. Zur Veranschaulichung des Gesagten ein paar Beispiele. Zunächst für's Geschäft des Versatzgebers: Von König Haraldr hardráđe und seiner Braut Silkisif Hákadótter wird erzählt:

> Flat. III 400. „. . . Er liess sie zurück in Novgorod. Er äusserte sich, dass er sie aufsuchen werde und liess zurück viel Gut zu Wette (*at vedi*), — das war eine Bockshaut, abgezogen sammt den Hörnern; sie war voll von reinem Silber, — und sie möge sich den Schatz aneignen (*eignast mundu*), wenn er sich nicht ihrer erinnern werde, wann 15 Winter verflossen sein würden . . ."[3]

Auch in Pfandbriefen ist die Ausdrucksweise des Versetzers eine analoge:

> DN. V 102 (a. 1334). „. . . Aber wenn ich nicht dann gezahlt habe, wie zuvor gesagt ist, dann soll oftgenannter Herr E. zu eigen haben (*eiga*) einspruchsfrei vor jedermann mit aller Verfügungsgewalt (*međr allu yfirræđe*) zu Leistung, Gabe oder Verkauf und die Pachtgülten davon zu nehmen diese Ländereien . . ."[4]

Sodann ein Beispiel für's Geschäft des Versatznehmers:

> Bp. I 855. „. . . Es nahmen Diese Waarendarlehen (*vǫrulán*) vom Bischofssitz mit der Mafsgabe, dass der Bischof [Laurentius von Holar] wollte, dass sie in Pfand legten Gold oder gebranntes Silber, der Bischofssitz aber, wenn die Waare nicht geleistet würde, sich aneignen (*eignast*) sollte alles das, was niedergelegt war. Es kam der Bischof darum mit Eigenthum (*međ eign*) zu vielen Kostbarkeiten, weil jene das Pfand nicht auslösen konnten."

Demnach war der Versatz auch im Gebiet des ältern westnordischen Rechts bedingte Übereignung. Dem entspricht es wenn der Versatz für eine Geldschuld ein Verkaufen — *selja* [*veđ*]

---

[1] Ei. I 48, Gu. 50 (= Ja. 126), DN. I 109 (a. 1307 Hjaltland), DI. 320 (a. 1200).

[2] Ei. II 37, Gr. II 433, I b 100.

[3] Zu dieser Stelle vgl. unten den Text S. 227 bei Note 1.

[4] Ähnlich DN. V. 108 (a. 1335), 130 (a. 1339), VI 161 (a. 1340), 172 (a. 1345), IV 354 (a. 1351).

— genannt[1] und wenn Doppelversatz (S. 231) unter den Begriff des Doppelverkaufs — *kaupfox* (eigentlich = Kauffuchsigkeit) gebracht wird.[2] Die Bedingung aber ist eine aufschiebende.[3] Dieses ergibt sich unmittelbar zwar nicht aus dem Wort *forveđja* oder *forveđi*,[4] wol aber aus den oben S. 225 flg. citirten Formeln, die nicht etwa eine geschichtliche Vorstufe des *veđ*,[5] sondern dieses selbst in seiner ältesten Gestalt zum Ausdruck bringen. Sie umschreiben es, was natürlich schon damals vorkommen konnte, als das *veđ* seinen ursprünglichen Inhalt noch gesetzlich hatte, was aber nothwendig geworden war, als das Gesetz den Inhalt des *veđ* verändert hatte. Hierüber unten S. 234. Da das *veđ* „Verfallpfand", so ist das Schuldobjekt gleichsam in's Pfandobjekt „hineingelegt". Von der Pfand-Bestellung für geschuldetes Geld kann daher gesagt werden, sie sei ein „Hineinlegen" der Pfennige oder des Geldes in's Pfandobjekt *(leggja penninga* [*in*] *i jǫrđ)*[6] und alsdann von den Pfennigen, dass sie „darin liegen" *(liggja i jǫrđi, i bóle)*.[7]

In seiner ursprünglichen Gestalt nun aber ist das *veđ* „Verfallpfand" im strengsten Sinne. Der Gläubiger erwirbt aus dem Versatzvertrag das Eigenthum ohne jede Einschränkung, sobald die Schuld nicht erfüllt wird. Es wird nicht darnach gefragt, wie viel er etwa an ökonomischem Werth dabei erwirbt. Darum schliesst dieses *veđ* jede Personenhaftung aus: es würde sich ja nach dem Pfandverfall schlechterdings nicht angeben lassen, wofür dem Gläubiger noch die Genugthuung ausstehe, was er noch zu fordern habe. Ist also der Gläubiger für die persönliche Forderung mit dem Wettschatz abgefunden, so folgt weiterhin, dass er im Concurs des Versetzers den Wettschatz für sich aussondert.[8] Aus dem gleichen Grunde ferner bleibt bei diesem *veđ* der Inhalt der Schuld gleichgiltig, gleichgiltig namentlich, ob ihm zufolge ein ökonomisches oder irgend ein anderes Gut dem Gläubiger verschafft werden soll. Wir haben es darum auch in dem S. 225 er-

---

[1] Gu. 50 a. E. (= Ja. 126 a. E, NL. VIII 20 a. E, Jb, Kp. 22 a. E.). Vgl. auch Gr. I b 98 unten (= II 432) Dem *selja* i. e. S. (= unbedingt verkaufen) entgegen gesetzt ist *vedselja* in Eg. 54 (11 flg.).

[2] Gu. 50 a. E. Vgl. auch *kaup* in Gr. I b 99 Z. 2 (= II 433 Z. 3).

[3] Die Übereignung unter auflösender Bedingung im Dienste der Sachobligation wird in der Lehre vom Kauf besprochen.

[4] So Aubert S. 54 letzter Absatz. [5] So nach Aubert S. 53.

[6] Belege S. 156 N. 9.

[7] DN. II 232 (a. 1339), I 142 (a. 1314).

[8] Gu. 115 (= Ja. 73, NL. V 13, Bl. V 13, Jb. A. 13).

wähnten Fall des Haraldr harðráðe mit einem echten und eigentlichen Versatzgeschäft zu thun.[1]

Zur Begründung des Wettversatzes wie zum Bestand des *veð* gehört nach älterem[2] westnordischen wie ostnordischen Recht, dass der Versatznehmer den B e s i t z des Pfandobjektes erlangt bezw. behält. Darin besteht gerade das Preisgeben, das Aussetzen, wovon der Versatz seinen Namen führt. Bleiben wir für's Erste beim n o r w e g i s c h e n R e c h t stehen.

Die ältesten norwegischen Quellen kennen keinen Wettversatz ohne Besitzübertragung auf den Gläubiger. Die Gulaþingsbók geht davon aus, das Pfandobjekt werde allemal dem Versatznehmer eingehändigt, indem sie bestimmt,[3] unter welchen Bedingungen der Versetzer die versetzte Sache „auszulösen" habe, was geschehe, wenn er sie nicht „auslöst", wie bis dahin der Versatznehmer für die Sache hafte, welche Folgen eintreten, wenn der Versatznehmer die Pfandsache verkauft.[4] Selbst in verhältnissmässig junger Zeit kommt noch Versatz unter Besitzeinräumung an den Gläubiger vor, und zwar nicht nur wenn es sich um ein bewegliches Pfand handelt, wie z. B. die Papstbulle in Flat. II 646 oder den Brief und die „pignoralia" in DN. II 247 (a. 1342), sondern auch wenn ein Grundstück in's *veð* gesetzt wird. In dem Rechtsfall von DN. I 109 (a. 1307), wo das Pfandobjekt nur zu einem Werthantheil verfallen sollte, „setzte" die Verpfänderin den Gläubiger „in" dasselbe, den Hof zu Kollavaag auf Hjaltland, „hinein" (*hon sette han i VI merkr brendar i kolla vaghe*).[5] Was es mit diesem Hineinsetzen für eine Bewandtniss hatte, sieht man aus andern Urkunden der nämlichen Epoche: d e r P f a n d g l ä u b i g e r s o l l d a s G r u n d s t ü c k n ü t z e n u n d g e b r a u c h e n, bis letzteres ausgelöst wird, so z. B. nach

> DN. V 61 (a. 1315). „. . . Es wurden gelegt diese Pfennige hinein in das ganze Grundstück Rogn . . . Es sollen die

---

[1] Nicht mit einer „Verpfändung in sehr uneigentlichem Sinne", wie K. Maurer Kr. Vjschr. XV S. 245 will. — Analog þiðr. 51 a. E.

[2] Weder Aubert S. 58, noch Brandt Forel. I S. 331 flg. unterscheidet dieses ältere vom spätern Recht.

[3] Gu. 50 (= Ja. 126). Vgl. auch NL. VIII 20, Bl. VII 19, Jb. Kp. 22.

[4] Nach Brandt soll Gu. 41 (= Ja. 120, NL. VIII 14, Jb. Kp. 16) ein „Unterpfand" sogar an beweglichem Gut kennen. Aber es handelt sich a. a. O., wiewol der Ausdruck *veð* gebraucht ist, überhaupt um kein Pfand, sondern um einen Eisernviehvertrag. — Über Fr. IX 28 s. unten § 23 (II).

[5] Wie geläufig dies dem ältern Recht war, ergibt sich daraus, dass um die Mitte des 13. Jahrh. die nordischen Staaten in ihrem internationalen Verkehr schon der Pfandschaft sich bedienten: Pfandschaft von Halland 1253 Háks 280.

Kinder des H. zurücklösen das Grundstück im Frühling mit der Mafsgabe, dass es im Herbst zuvor vor Michelsfest angesagt sein soll . . . Es soll auch G. [= die Pfandnehmerin] oder ihr Beauftragter verfügen über Hofstatt und Hausbau (*ráđa böls ok bygging*) zu Rogn, bis dass sie wird abgelöst nach der Bestimmung, wie vorhin gesagt wird, doch mit der Massgabe, dass sie zusagte (*játtađe*) den Söhnen des H., dem O. und der J., seinen Geschwistern, die Wohnung (*åbúđ*) auf dem Grundstücke, solange diese das Gehörige dafür leisten (*halda skilum firir*) sowohl Pachtzins (*landskyld*) als Anbau (*åbúđum*), Wenn aber daran etwas gebricht, dann mag sie oder ihr Bevollmächtigter verpachten (*byggja*), wem sie wollen . . ." [1]

Ist das Grundstück schon zur Zeit des Versatzes verpachtet, so soll der Pfandgläubiger wenigstens den Pachtzins einnehmen:

DN. I 142 (a. 1314). „. . . . Aber 14 Mark gebrannten Silbers stehen aus und liegen in einer Hofstatt von 7 Monatskosten [sc. an Pachtertrag] in dem Lande, welches Laufvík heisst und davon soll sie [= die Versatznehmerin] Zins (*skyld*) nehmen, bis dass sie herausgelöst ist. Es soll ihr gesagt werden zur Herbstzeit . . ." [2]

Dem Pfandgläubiger kann dabei die Überweisung der Einkünfte des Pfandobjektes auf Grund besonderer Abrede als Schuldtilgung angerechnet werden:

DN. VII 119 (a. 1327). „. . . . — *recognoscimus nos teneri . . . archiepiscopo in centum octoginta et sex marcis sterlingorum pro decima. . . . ita videlicet, quod de bonis et redditibus nostris in Hiatlandia recipiet seu recipi faciet per procuratores suos . . . anno presenti . . . tam in denariis quam in denariatis, scilicet quod nos ibidem recipere consuevimus, octoginta marcas sterlingorum, et alias octoginta marcas anno immediate subsequente, et viginti sex marcas, quae residue sunt, persolvemus in estate proxima . . . unde predictam terram Hiatlandie dominacioni sue . . . supponimus et assedamus usque ad terminum biennii pretaxatum ac etiam quoadusque dicta decima*

---

[1] Ähnlich DN. II 231 (a. 1339), wo auch die Verpfänder gegen Übernahme eines Pachtzinses an die Pfandgläubigerin auf dem verpfändeten Grundstück bleiben. Ebenso DN. IV. 345 (a. 1349), wo der Versetzer eines Hauses zu Oslo in dem selben gegen Zins (*gardleiga*) an den Gläubiger bleibt. S. ferner DN. XII 49, 58.

[2] S. ferner DN. IV 356 (a. 1352).

fuerit plenarie persoluta, que quidem terra facta hujusmodi solutione ad nos — revertetur . . ."[1]

Dieses der deutschen Todtsatzung entsprechende Geschäft mag durch die Vorschriften des kanonischen Rechts[2] veranlasst sein. Um so eher wird man daraus schliessen dürfen, dass auch sonst die Besitzeinräumung unbeweglicher Pfandobjekte an den Pfandgläubiger nicht lediglich zu dem Zwecke geschah, um ihm ein Aequivalent für Kapitalnutzungen zu verschaffen. Es ist aber überhaupt darauf hinzuweisen, dass nach altnorwegischem Recht zur Übereignung von Liegenschaften Besitzeinräumung gehörte. Zwar pflegt von den norwegischen Rechtshistorikern das Gegentheil angenommen zu werden.[3] Aber die Quellen ergeben den hier behaupteten Rechtssatz unmittelbar: nach der Gulaþingsbók bedarf die Übereignung von Grundstücken, mindestens um definitiv zu wirken, der *skeyting*,[4] welche ebenso wie die ostnordische *skötning* (Bd. I S. 513) Besitzübergabe ist[5]; nach der Frostuþingsbók[6] bedarf auch die bedingte Übereignung von Grundstücken der *skeyting*, und insbesondere gilt diess vom Immobiliarversatz.[7] Gerade in dieser Anwendung findet sich unsere Rechtsregel noch in jüngern Denkmälern ausgesprochen: ein *giftingar veđ*, d. h. ein Pfand für Rückgabe der

[1] Ebenso DN. IV. 354 (a. 1351).

[2] c. 1, 2 X de usuris (V. 19). Vgl. NGL. III 286.

[3] Die Gründe, welche man dafür anführt (Brandt Forel. I S. 193), sind einmal die Behauptung, dass der Unterschied von obligatorischer und dinglicher Wirkung der Geschäfte der „Auffassung" der alten Zeit fremd gewesen sei, — was eine petitio principii ist, sodann die Bestimmung von Gu. 40, 78 über den Vorzug des ersten Käufers bei Doppelverkauf, — woraus willkürlich geschlossen wird, jener Vorzug sei Eigenthum. Dagegen zwar K. Lehmann in Zschr. f. RG. XVIII S. 97, doch unter Verdunkelung der ganzen Frage, indem er aus dem Veräusserungsvertrag allein schon ein dingliches Recht beim Erwerber entstehen lässt, welches nur nicht Eigenthum sein soll.

[4] Gu. 278, 279, 292. Vgl. Lehmann Zschr. f. RG. XVIII S. 87 flg., dem jedoch nicht zugegeben werden kann, dass durch Gu. 278, 279 *kaupa til skeytingar* dem *kaupa til stefnu, til mála* in 288 „geradezu" gegenüber gestellt sei. Denn in 288 steht von *kaupa* überhaupt nichts. Nur von *selja* ist dort die Rede. Nebenbei bemerkt, gehören wahrscheinlich 278 und 279 von Haus aus einem andern Text an als 288.

[5] Letzteres erkennt auch Brandt Forel. I S. 191, 193 an. Er widerspricht sich dann freilich selbst, indem er die *skeyting* „nur als einen feierlichen Akt zum Zeugniss des abgeschlossenen Handels" gelten lassen will.

[6] S. hierüber Lehmann a. a. O. S. 99.

[7] Fr. IX 19 (= Bja. III Y 105 S. 81): Der Ehemann versichert seiner Frau die Widerlage durch *skeyting* eines Grundstückes (*skeyta jǫrđ fyrir þridjungsauka*). Das ist nicht, wie Lehmann a. a. O. meint „Bestellung der Widerlage", die ja gar nicht eigens „bestellt" zu werden braucht, sondern Verpfändung. Entsprechend Fr. XI 8 (= Ja. 52, NL. V 4).

Heimsteuer seiner Frau, kann der Ehemann an Liegenschaften rechtsgiltig (*lǫgfullt*) nur durch *skeyting* bestellen.[1] Sollte nun etwa nach dem Recht der Gulaþingsbók beim Wettversatz von Land die *skeyting* entbehrlich gewesen sein — was sich jedoch nicht beweisen lässt —, so müsste man unterstellen, dass dieses Recht die *skeyting* weniger als Einhändigung denn als Auflassung d. h. als Verzicht auf Rückfall, als Entsagung angesehen habe. Es würde dann hier aus dem nämlichen Grunde die *skeyting* gefehlt haben, aus welchem bei der sog. ältern Satzung des deutschen Rechts die Auflassung fehlte.[2]

Was nun aber die Stellung des isländischen Rechts zu unserer Frage betrifft, so ist zwar das *veđ* der Rechtscompilationen dem Anschein nach immer hypothekarisch. Aber aus andern Quellen entnehmen wir doch, dass während der ganzen freistaatlichen Zeit, ja noch lange darüber hinaus auch das *veđ* mit Besitz des Pfandgläubigers im Gebrauch geblieben ist. Bezüglich des *veđ* von Fahrnissen ist nicht nur auf den S. 225 mitgetheilten Bericht der Laurencius saga (Bp. I 855), sondern auch auf den Stiftungsbrief über die Ölfusáfähre (c. 1200, DI. 320) zu verweisen, bezüglich des Landversatzes aber auf die Erzählung in

> Stu. I 228 (c. a. 1214): „ . . . Darnach kaufte er [sc. Sighvatr Sturluson] das Land von Grund im Eyjafjord, mit der Massgabe, dass der Priester Rúnolfr, welcher später zum Abt geweiht wurde, in Bürgschaft ging [Var. für die Schuld] gegenüber dem Kálfr Guđormsson [= dem Verkäufer] und zahlte für das Land. Aber Sighvatr übertrug ihm mit Handreichung (*handsalađi honum*) Saudafell in Wette (*í veđ*) dafür, und er[3] fuhr dorthin zu wohnen. Aber Sighvatr richtete sich dann in Grund ein (*gǫrđi þá bú á Grund*) und wohnte dort bis zu seinem Alter".

Nicht minder belehrend ist, dass der isländische Mythus den Wettversatz (*leggja at veđi*) von Gliedern eines lebendigen Leibes, sich als eine Überlieferung derselben in die Detention des Versatznehmers denkt (oben S. 176).

---

[1] NBo. 25 (= NGL. IV S. 178 c. 31). Zu dieser Stelle s. Brandt Forel. I S. 193.

[2] Vgl. Heusler Institutionen II SS. 76, 141. — Aus der obigen Darstellung ergibt sich, dass ich das norweg. „Gebrauchspfand" nicht mit Aubert S. 65 für ein Institut ansehen kann, zu welchem vom „alten" *veđ* aus erst ein „Übergang" nothwendig war, sondern nur für eine Erscheinungsform des „alten" *veđ* selbst.

[3] Dass damit Rúnolfr gemeint ist, nimmt in Var. 4 auch Gudbrand Vigfusson an und wird durch den folgenden Satz festgestellt.

Da der Versatznehmer nach älterem Recht das noch stehende Pfand in Händen hat, so haftet er dem Versetzer für dessen Erhaltung — *skal sá ábyrgjast veđ er tekr* —[1], ein Rechtssatz, der seinem Wortlaut nach die ganze Gefahr dem Versatznehmer aufbürdet.

Nicht im Widerspruch mit dem Princip, wonach der Versatznehmer den Wettschatz in Händen haben soll, steht[2]

> Gu. 50 a. E. „Wenn jemand zwei Männern einen Wettschatz (*eitt veđ*) verkauft (*selr*), dann gehört dem der Wettschatz, welcher ihn zuerst nahm (*tók*), wenn dieses Zeugen wissen; aber demjenigen ist Kauffuchsigkeit [*kaupfox*,[3] sc. geschehen], welcher darnach nahm“.[4]

Mit dieser Anwendung der Regeln über Doppelverkauf will weiter nichts gesagt sein, als dass der erste Versatznehmer bei formell richtigem Versatzvertrag den Besitz des Wettschatzes auch dann zu bekommen hat, wenn letzterer zuvor dem zweiten Versatznehmer eingehändigt sein sollte. Es ist insbesondere nicht gesagt, dass der Wettschatz, ohne sich beim Pfandgläubiger zu befinden, diesem hafte.

Der Formalismus des Wettversatzes benöthigt des Handschlags der Contrahenten (§ 31)[5] und des Solemnitätszeugnisses.[6] Dass bei Versatz von Land die Besitzeinräumung an den Pfandgläubiger nach altnorwegischem Recht in Form der *skeyting* zu geschehen hatte, ist oben abgehandelt. Über diese Form selbst s. § 64. Nach der Frostuþingsbók und überhaupt nach dem norwegischen Recht des 13. Jahrhunderts mussten wie in allen andern Fällen der *skeyting*, so auch beim Landversatz auf die *skeyting* selbst die *trygđir* oder *tryggvar* d. h. eine Sicherung des Geschäfts durch Treugelöbniss des Veräusserers, hier also des Versetzers, folgen.[7] Über die *trygđir* s. § 36.

Das Erfüllen der Schuld, wofür das *veđ* steht, ist Anslösen des letzteren — *leysa veđ* (oben S. 63) oder *leysa pant* (oben S. 224). Ist ein Erfüllungstermin (*eindage*) festgesetzt, so hat der Pfandinhaber

---

[1] Gu. 50 (= Ja. 126, NL. VIII 20, Bl. VII 19, Jb. Kp. 22).

[2] A. M. Brandt Forel. I S. 331. [3] S. oben S. 226.

[4] Übereinstimmend im Wesentlichen Ja. 126, NL. VIII 20, Bl. VII 19, Jb. Kp. 22. Statt *kaupfox* setzt Ja. *veđflærđ* (= Wettbetrug), NL. und darnach die andern Stellen *vedfox* (= Wettfuchsigkeit). Alle abgeleiteten Texte stellen den Conditionalsatz „wenn — wissen“ an den Schluss.

[5] DN. I 142, II 231, IV 354, V 61, VI 161. Stu. I 228 (übers. S. 230).

[6] Gu. 50 (oben übers.) und die in der vorigen Note citirten Urkunden. Brandt Forel. I S. 191.

[7] Fr. XI 8 (= Ja. 52, NL V 4): „doch so dass er sie zum Buch führe, die *skeyting* zu empfangen“. NBo. 25 (= NGL. IV. S. 178 c. 31): man soll das *giftingar ráđ* (oben S. 229) durch Treugelöbniss sichern (*tryggva*).

— nöthigen Falls durch Verruf — das Pfand zum Auslösen anzubieten, bevor es verfallen kann, — so wenigstens nach

Gn. 50 (= Ja. 126): „Wenn man einem Andern einen Wettschatz (*veđ*) für irgend etwas legt, ... wenn diese einen Tag (*eindaga*) dazu abgemacht haben, dann soll er anbieten [sc. den Wettschatz] in dem Tag und haben Zeugen dabei.[1] Aber wenn dann niemand auslöst, dann ist dieses verwettet (*forveđja*) worden".[2]

Für den Fall, wo ein Erfüllungstermin nicht verabredet ist, finden sich keine Bestimmungen in den Quellen des ältern Systems. Dass aber bei unbestimmter Erfüllungszeit der Versetzer die Lösung anzubieten, ja wenn er Land versetzt hatte, noch unter Beobachtung einer längern Frist vorher zu kündigen hatte, pflegen Pfandbriefe zu enthalten.[3] Die Formel für eine solche, vor Zeugen zu erhebende, Kündigung (*fyrirsǫgn*) enthält

DN. II 232 (a. 1339): „ . . . Wenn noch Pfennige von dir, Hausfrau! hinein gekommen sind in den Hof von 12 Monatskosten [Zinsertrag] zu Hyllin, welcher meinem Vater gehörte, dann sage ich dir an, Ingigerd! dass du in Empfang nimmst am nächsten Dienstag nach der Osterwoche solches Geld, wovon das Rechtsbuch bezeugt, dass es ein bewidmetes Weib (*málakona*) zu bekommen hat als Geld für versichertes Einbringen [*þinga vedes aura* wörtl. = Geld des Pfandes des Einbringens][4] aus der Erben Hof, ausgenommen wenn deine Zeugen wissen, dass anderes Geld hinein gelegt gewesen ist: dann sage ich dir ebensowol für diese an, wie für jene, und beraume ich dir einen Termin an zu vorgenanntem Grundstück, dort zu sein am vorgenannten Dienstag nach der Osterwoche mit allen deinen Belegen und Beweismitteln, welche du zu haben hast in dieser Sache, ob das nun ist

[1] Bis hieher übereinstimmend NL. VIII 20 (= Bl. VII 19, Jb. Kp. 22).

[2] Doch scheint in dem Rechtsfall DN. I 109 (Hjaltland) ein Lösungsangebot des Versatznehmers nicht erforderlich gewesen zu sein. Ebenso in DN. V 102 (oben S. 225), 108, 130, VI 161, 172. Diese Urkunden gehören indess sämmtlich erst dem 14. Jahrh. an. Die Stiftungsurkunde über die Ǫlfusáfähre DI. 320 (c. 1200) lässt nach 7 Nächten von der Bestellung an das *ved* verfallen.

[3] DN. V 61 (oben S. 227 f.), I 142 (oben S. 228), II 231.

[4] Nach Aubert S. 57 soll *þinga ved* ein *ved* für die Widerlage, also = *tilgjafar ved* sein Aber *þing* ist nicht: „Widerlage" sondern eine Klasse der von der Frau eingebrachten Sachen, und in DN.IV 191 stehen überdiess *þinga ved* und *tilgjafar ved* neben einander. In DN. IV. 457 (a. 1366 S. 353) allerdings heisst *þingaveđ* ein *ved* für die *tilgjǫf*.

innerhalb des Wohnplatzes oder ausserhalb, und dort zu hören alle unsere Belege und Beweismittel, welche ergehen mögen in dieser Sache, und dieses zugleich, dass ich hatte Vollmacht meines Bruders Hallstein in dieser Sache, und zugleich das Geld in Empfang zu nehmen nach guter Männer Schätzung".

Diese Kündigungspflicht des Versetzers bezw. Auslösers scheint (im 14. Jahrh.) einer Regel zu entsprechen. Denn es finden sich Urkunden, welche ausdrücklich von ihr dispensiren.[1]

Hat der Versatznehmer den Wettschatz veräussert, so kann ihn der Versetzer beim Erwerber auslösen, ist aber dabei an eine gesetzliche Frist gebunden:

Gu. 50 (nach den S. 232 citirten Sätzen): „Wenn ein Mann Geld einzufordern hat bei einem andern und er nimmt einen Wettschatz *(veđ)* für sein Geld in irgend einem Gegenstand, gleichviel ob dieses in Land ist oder in anderm Gut, nun verkauft er den Wettschatz hinweg einem andern Manne, dann soll derjenige haben Zeugen zu seinem Wettschatz, der den Wettschatz hatte, in den ersten 12 Monaten, wenn er innerhalb des Volklandes ist; aber wenn er nicht innerhalb des Volklandes ist, dann soll er [sc. den Wettschatz] eingezogen *(brigt)* haben in den ersten 12 Monaten, wann er heim kommt in's Volkland. Sonst hat er niemals eine Aufrichtung dieser Sache."[2]

Schon zur Zeit der Landschaftsrechte, dann aber insbesondere durch's allgemeine Land- und Stadtrecht sind erhebliche Neuerungen am norwegischen Institut des Wettversatzes eingetreten.

Dahin gehört, was freilich noch den Charakter eines Privilegs hat, wenn über den Wettversatz für Beerdigungssporteln (*legkaup*) das Hochlandsrecht bestimmt:

Ei. I 48. „ . . . Einen Wettschatz soll man legen dem Priester doppelt so gross,[3] als die Begräbnissgebühr dazu ist,

---

[1] DN. XII 49 (a. 1314), auch 58 (a. 1321).

[2] Im Wesentlichen übereinstimmend Ja. 126 (= Jb. Kp. 22), ferner NL. VIII 20 und Bl. VII 19. An den beiden letzten Stellen ist *brigt* durch *leyst* (= gelöst) ersetzt. Bl. VII 19 und Var. 13 zu NL. VIII 20 haben ausserdem anstatt des Schlufssatzes die Worte: „Sonst ist dieser Wettschatz verwettet". R. Keyser II 1 S. 356 hält in obiger Stelle den Verkäufer für den „Schuldner", den Zeugenführer für den „Kreditor". Diese Meinung erweist sich jedenfalls nach den Parallelstellen als Missverständniss. Richtig dagegen Aubert S. 55 und Brandt Forel. I S. 331. Doch schliesst Aubert ohne triftigen Grund aus der Bestimmung auf einen allgemeinen Einlösungstermin, wie er sich erst in NL. findet. S. den Schluss dieses §.

[3] Vgl. DI. 320 (c. a. 1200), wonach der Wettschatz für Fährlohn auch mindestens doppelt so viel werth sein soll, wie der letztere.

und haben ausgelöst beim Siebenten; sonst ist er verwettet. Es fordere der Priester gleichwol seine Schuld ein *(heimti prest attváro skulld sina)*.“

Damit ist der Wettversatz zu einem „Strafgeding“, der Pfand-Verfall zu einer Conventionalstrafe gemacht.[1] Doch ist zu beachten, dass an der entsprechenden Stelle in Ei. II 37 der oben gesperrt gedruckte Satz fehlt. Er kann in der gemeinsamen Vorlage von I und II gefehlt haben, er kann aber auch in II unterdrückt sein. Im einen wie im andern Falle zeigt er sich, auch von seiner Fassung (*attváro*!) abgesehen, nicht geeignet, das *veđ* überhaupt zu charakterisiren.

Die Gesetze des K. Magnus Lagabœter machen das *veđ* zu einem blossen Executionsobjekt. Der Gläubiger soll aus demselben nur befriedigt werden. Damit änderte sich aber nicht nur der Sinn von *forveđja*, sondern wird auch das *veđ* zu einer Garantie für andere als Schulden von Geldwerth ungeeignet. Andererseits erlangt der Gläubiger für den Ausfall immer noch kein persönliches Forderungsrecht. Also genau dieselbe Veränderung, die wir wenig später auch am schwedischen *væþ* (Bd. I S. 204 flg.) eintreten sehen:

> NL. VIII 20 (unter Umredaction von Gu. 50 oben S. 232). „. . . Aber wenn dann niemand auslöst, dann thue er [sc. der Versatznehmer], welches von beiden er will, nach verständiger Männer Abschätzung, er behalte selbst [sc. den Wettschatz] oder verkaufe einem Andern, und habe derjenige seine Schuld, welcher den Wettschatz nahm, der Eigner [*eigande* d. i. der Versetzer] aber das, was darüber ist . . .“[2]

Gleichzeitig wurde auch bestimmt, dass eine Abschätzung des Pfandes schon bei dessen Bestellung vorzunehmen sei, dass ferner bei unbetagter Pfandschuld die Auslösung des Wettschatzes wie beim Besitznachfolger des Pfandgläubigers so auch bei diesem selbst in Jahresfrist nach dem Versatzgeschäft erfolgen müsse, dass aber echte Noth diese Frist weiter erstrecken könne.[3]

§ 23. Fortsetzung: Hypothekarischer[4] Versatz.

Die wichtigste Veränderung nun aber, welche am alten *veđ* eingetreten ist, betraf die **Besitzfrage** während seines Stehens: der

[1] Südgermanische Analogieen bei Meibom Deutsch. Pfandr. S. 251 flg.

[2] = Bl. VII 19, Jb. Kp. 22. Anders noch Ja. 126. [3] A. a. O.

[4] Den Ausdruck „Hypothek“ gebrauche ich in diesem Buche nicht im streng technischen Sinne der romanistischen Jurisprudenz, sondern lediglich der

Besitz des Wettschatzes verbleibt in dieser Zeit beim Verpfänder. Damit ist die Art der Obligation eine wesentlich andere geworden, wiewol die Terminologie in der Hauptsache, insbesondere was den Gebrauch des Wortes *veđ* betrifft, die nämliche geblieben ist.

I. Die isländische Hypothek.[1]

Dem Anschein nach am frühesten, jedenfalls am entschiedensten wurde diese Veränderung vom isländischen Recht vollzogen. Die isländischen Verhältnisse waren ihr eben besonders günstig. Die Landesnatur erschwerte den Verkehr, so dass bei aller Beweglichkeit der Bevölkerung ein bloſs provisorischer Besitz, namentlich von Liegenschaften, für den Pfandgläubiger selbst unbequem war. Ferner hat sich auf Island zuerst die Zinsbarkeit des Geldkapitals allgemein rechtliche Anerkennung errungen (§ 58). Ein Nutzpfand würde daher stets für den Gläubiger die Zinsen eines hingeliehenen oder gestundeten Geldkapitals repräsentirt haben, deren Zuwendung an ihn sich doch nicht von selbst verstand. Da endlich auf Island die Besitzeinräumung aufhörte, zu den wesentlichen Bestandtheilen der Übereignung zu gehören,[2] so fiel auch jedes formelle Hinderniss hinweg, das etwa einem hypothekarischen Wettversatz entgegenstehen konnte.

Denn gerade daran muss festgehalten werden, dass auch dieser jüngere Wettversatz eine suspensiv bedingte Übereignung ist. Auf ihn so gut wie auf den ältern werden die Ausdrücke *selja* und *kaup* angewandt.[3] Aus dem gleichen Grunde allein können die isländischen Texte ihr hypothekarisches *veđ* mit dem *mále* zusammenstellen[4]: der *mále* behält dem Verkäufer ein Vorkaufsrecht vor, setzt also einen definitiven Verkauf voraus; das hypothekarische *veđ* enthält einen suspensiv bedingten Verkauf.

Wie das ältere, so ist auch das jüngere *veđ* auf Island wenigstens dem Princip nach Verfallpfand. Es soll *forveđi*, d. h. Eigenthum des Gläubigers werden, wenn die Schulderfüllung ausbleibt. Ja nach dem Rechte des isländischen Freistaats sollte sogar, falls das *veđ* als *lǫgveđ* (= „ordentliches *v.*") bestellt, m. a. W. falls nichts anderes verabredet war,[5] der Verfall noch eine Strafe für den Versetzer ent-

Kürze halber, um ein Pfand zu bezeichnen, dessen Objekt bis zum Verfall im Besitz des Verpfänders bleibt.

[1] Schlegel Comm. p. CXXXIII. Einarson S. 346 f. Finsen Ordr. s. vv. *veđ*, *veđmáli*.

[2] Einarson S. 335, Finsen Ordr. S. 636, K. Lehmann in Zschr. für RG. XVIII S. 109.

[3] S. oben S. 226 Note 1, 2.

[4] Gr. I b 98, 99. II 432—436, 408, Ja. 87, Jb. Lb 11, 8 g. E.

[5] Wie z. B. in dem von Gr. II 444 b besprochenen Falle.

halten, indem der Wettschatz bis zum doppelten Werth der Schuld in's Eigenthum des Gläubigers überging:

> Gr. Ib 99 flg.[1] „Wann (*þar er*) gesetzlicher Wettversatz (*lǫgveđ*) ist, so soll man [= der Gläubiger] nehmen zwei Ören für einen in dem Lande, so wie Nachbarn das Land beim Buch [vgl. oben Seite 205, Note 6] schätzen an dem Donnerstag wann sieben Wochen vom Sommer abgelaufen sind, im nämlichen Sommer, als er [sc. der Schuldner] den Zahltag verfehlte. Dann eignet er [= der Gläubiger] sich an (*eignaz hann*) in dem Lande doppelt so viel Geld als er hatte bei ihm [= dem Schuldner[2]]. Die Nachbarn sollen berufen sein drei Nächte oder eine längere Frist zuvor. So soll es dann [sc. sein], wenn andere Sachen (*gripir*) als Wettschatz bedungen sind, dass man soll nehmen zwei Ören für einen, ausgenommen wenn man sich als Wettschatz bedingt eine geringere Sache, als welche soviel werth ist.[3] Und es ist sogleich die Sache verwettet (*forveđi*), wenn das Geld nicht an dem Tag gezahlt wird, welcher dazu verabredet war. Ein solcher gesetzlicher Wettversatz ist diess auch dann, wenn sie den Werth an dem Lande bezeichnet [*markat* d. h. unter Ausschluss der Abschätzung als Taxe festgesetzt] haben.“[4]

Der hypothekarische Wettversatz war also im Zweifel zugleich „Strafgeding“, wie die Faustpfandbestellung nach dem Stiftungsbrie über die Ǫlfusá-Fähre zugleich als Strafgeding fungirte (s. oben S. 233 Note 3). Eine Ausnahme erlitt dieser Satz bei Concurs des Versetzers. In diesem Falle wird der Pfandgläubiger vor den Concursgläubigern nur für den Betrag seiner Schuld aus dem Wettschatz befriedigt:

> Gr. II 434. „Wenn jemand sich Land als Wettschatz bedungen hat oder anderes Gut und gegen denjenigen, welcher sein Gut als Wettschatz bedingen liess, das Schuldengericht

---

[1] Im Wesentlichen ebenso Gr. II 433, nur dass hier die Bestimmung als Definition gefasst ist („Aber dieses ist [*En þat er*] gesetzlicher W. wenn man soll nehmen etc.“) und mit dem vorausgeschickten casus verbunden wird: „Wenn einer legen will eine gesetzliche Wette in eines andern Land, gleichviel ob ihm dieses Land zuvor gehörte oder ob es eines ist, welches er ihm jetzt verkauft“.

[2] Über *eiga fé at einum* = „Geld bei einem andern haben“ s. oben S. 70.

[3] Gr. II widerholt diess am Schluss durch den Satz: „So ist es auch bezüglich desjenigen Landes, welches nicht doppelt so gut, und es ist auch dann ein richtiger Wettvertrag (*réttr vedmále*), wenn es so sein sollte.“

[4] So auch Gr. II 229 Z. 1—3.

(*skulda dómr*) oder das Güterverteilungs-Gericht (*férâns dómr*) abgehalten wird, so soll er dann nicht bekommen mehr als seine Schuld, auch wenn er sich mehr bedungen haben sollte, wenn anderer Leute Geld beschnitten ist,[1] und soll man nicht mehr beschneiden vor ihm [= zu seinem Nachtheil], als so. Wenn anderer Leute Geld so wenig beschnitten ist, dass man nicht alles dessen bedarf zu ihren Schulden, was er sich über seine Schuld hinaus bedungen hatte, so bekommt er dieses ganz."

Allemal aber behielt der Gläubiger den verfallenen Wettschatz zu Eigenthum, wogegen er den Werthüberschuss herauszahlte. Angewandt auf den Fall des Concurses erscheint dieser Rechtssatz in

Gr. Ib 151 (= II 227): „Richtig ist es, dass jene fünf Nachbarn, welche dazu [= zum Schuldengericht[2]] berufen sind, werthen diejenige Sache, welche jener sich als Wettschatz bedungen hatte, und er soll dann entrichten dagegen soviel, um was jene die Sache theurer werthen, als seine Schuld von Anfang an war, und er soll die Sache haben."

Die norwegische Gesetzgebung für Island hat das *lǫgveđ* seiner Eigenschaft als Strafgeding entkleidet. Der Wettschatz blieb jetzt nur noch Executionsobjekt:

Ja. 85 (unter Umredaction von Gr. II 433 Z. 3 ff.). „Wenn jemand ordentliche Wette (*lǫgveđ*) in eines andern Land legen will, gleichviel ob dieses ist für den Preis des Landes oder für anderes Geld, dann sollen sie sich die Hände dabei geben. Aber dieses ist ordentliche Wette (*lǫgveđ*), wenn er [= Gläubiger] soll nehmen so viel Geld als verständige Männer beim Buch werthen, dass er sei gut gehalten davon. Aber dieses sollen die thun am Donnerstag, wann sieben Wochen vom Sommer abgelaufen sind, denselben Frühling, als er seines Geldes verlustig ging. Dann eignet er sich an (*eignaz*) so viel Geld im Lande, als die ihm zusprechen . . ."[3]

Allem Bisherigen zufolge schafft der hypothekarische Wettversatz des isländischen Rechts eine Garantie nur für Schulden von Geldwerth. Während aber darauf gesehen wurde, dass der Gläubiger im Wettschatz nicht mehr als den Werth der geschuldeten Geldsumme und allenfalls noch der Conventionalstrafe bekomme, blieb es wie beim

[1] Übereinstimmend Gr. I a 115 Z. 2—5, ferner I b 151 Z. 8—11 (= II 227 b), I a 85 unten, 114, I b 151 Z. 15 flg. (= II 227 flg.).

[2] Gemäss Gr. I b 149 (= II 225 c. 184 a. E.).

[3] Auf diesem Kapitel beruht dann Jb. Lb. 9.

Wettversatz älterer Ordnung dabei, dass der Gläubiger sich auch dann mit dem Wettschatz zufrieden geben musste, wenn dieser die Schuld nicht völlig deckte. Man erblickte eben in der Annahme des Wettschatzes stets einen Verzicht auf alle und jede persönliche Obligation für die versicherte Schuld, und hieran hielt man sogar in dem Falle fest, wo der Wettversatz wegen eines Formfehlers ungiltig war:

> Gr. II 445 (c. 402 a. E.). „Wenn jemand Wette (*veđ*) in's Land eines Andern legt, einer der Geld hat beim andern[1], und er geht nicht nach den Gesetzen vor mit dem Wettschatz, dann wird keine Einforderung des Landes und so desjenigen Geldes, wofür er Wette in's Land legte".

Der Versetzer kann die verpfändete Sache zwar an einen Dritten veräussern, aber das *veđ* bleibt auf ihr, so dass der Pfandgläubiger sie beim Erwerber vindiciren kann, wenn sie verfallen ist:

> Gr. II 444 flg.[2] „Wenn jemand Geld bei einem Andern hat und dieser überträgt ihm durch Handreichung (*handsálar*) sein Land und gewährleistet ihm das Eigenthum (*heimilar*) gegen jedermann, wenn das Geld nicht am Zahltag gezahlt wird,[3] so wird das Land sein (*hans*), wenn nicht gezahlt wird alles Geld nach ihrem Vertrag. Auch wenn jener die Lösung dabei haben sollte (*þótt hinn ætte lausn á*)[4], braucht man diesen Vertrag nicht zu verkündigen.[5] Nun verkauft jener (*hinn*) das Land einem Andern, er [= Pfandgläubiger] aber entbehrt das Geld am Zahltag: dann soll er gehen nach Eigenthumsrecht (*at heimili*) zum Lande. Wenn derjenige ihn [das Land] nicht will haben lassen, der das Land gekauft hat, dann soll er diesen laden zur Entwerung (*til brigđar*) und so

---

[1] S. oben S. 236 Note 2.

[2] Nach Finsen Ordr. S. 691 würde diese Bestimmung kein *veđ*, sondern einen Vertrag betreffen, worin der Schuldner das Eigenthum auf den Gläubiger sofort überträgt, sich jedoch ein Auslösungsrecht vorbehält. Diese Ansicht dürfte sich mit dem Text schwerlich vereinigen lassen.

[3] Würde dieser Conditionalsatz nicht zum Vorausgehenden, sondern zum Folgenden gehören (þorđr Sveinbjörnson II S. 252), so entstände eine gänzlich zwecklose Wiederholung.

[4] Unter der „Lösung" (*lausn*) kann verstanden sein: das Recht, noch nach dem Verfall des Grundstückes dieses zurückzukaufen. þorđr Sveinbjörnson a. a. O. hält den Lösungsberechtigten für den Gläubiger, das Lösungsrecht für ein „jus retractus". Diese Interpretation scheint durch *hinn* ausgeschlossen.

[5] S. unten S. 240 Note 7.

vorgehen bei der Klage, wie früher[1] gesagt wurde. Dem wartet die Verbannung, welcher das Land behält, wenn er wissentlich kaufte, und so jenem, welcher verkaufte".[2]

Andererseits kann, da das *veđ* (bedingtes) Eigenthum, der Versatznehmer dasselbe vererben[3] oder bei seinen Lebzeiten auf einen Andern übertragen. Doch scheint die Übertragung unter Lebenden, wenn der Wettschatz in Land besteht, nur an einen Erwerber zulässig, der dem nämlichen Landesviertel wie das Grundstück angehört:

> Gr. II 434. „Recht ist es, zu verkaufen ein Vorkaufsrecht (*mála*) auf Land oder eine Wette (*veđ*), und so [auch] zu vergaben, und so [auch] andere Sachen.[4] Doch ist es nur dann recht, wenn derjenige im selben Viertel ist mit dem Grundstück, welcher das Vorkaufsrecht empfängt".[5]

Die hypothekarische Natur des jüngern isländischen Wettversatzes würde an sich einen mehrmaligen Versatz einer und der selben Sache ermöglichen. Gleichwol wurde ein solcher nicht für zulässig erachtet:

> Gr. I b 151 (= II 227 a). „Wenn jemand sich Wette bedungen hat in seinem [= des Überschuldeten] Gut, so soll er dieses haben, wenn er nach den Gesetzen die Wette bedungen hat und verkündigt nach den Gesetzen. Wenn da zwei Leute éine Sache sich als Wettschatz bedungen haben und beide nach den Gesetzen [= in richtiger Form], dann

[1] Nämlich in Bezug auf das Einklagen von *málaland* in Gr. II 441.

[2] Hiernach Jb. Lb. 11 Z. 3 ff. Vgl. ferner Gr. I b 106 (c. 195 = II 436 oben), Ja. 87, Jb. Lb. 11 Z. 1—3.

[3] Gr. I b 99 Z. 11—15 (= II 434 unten): Analogie des *mále*. Mit Bezug hierauf s. über die Stelle oben S. 103 Note 3.

[4] Bis hieher übereinstimmend Gr. I b 99.

[5] Der Grund dieses Satzes ergibt sich aus Gr. I b 100 a (= II 435 b): Der Eigenthümer braucht im Veräusserungsfalle das Grundstück nur einem Bewohner des nämlichen Landesviertels anzubieten. Der Satz, welcher in obiger Stelle nur mit Bezug auf den *mále* ausgesprochen ist, erscheint in Jb. Lb. 9 auch auf's *veđ* angewandt. — Nach einer in Gr. I b 99 (= II 435 a) alsbald folgenden und in Jb. a. a. O. excerpirten Bestimmung hätte der Erwerber des *veđ*, gleich dem des *mále*, den Eigenthümer aufzufordern, dass er ihm die Sache vor ihrer Veräusserung anbiete. Vom Standpunkt des Vorkaufberechtigten aus ist diese Aufforderung leicht zu verstehen, nicht dagegen vom Standpunkt des Versatznehmers oder seines Nachfolgers. Denn nicht der Versatznehmer, sondern der Eigenthümer des Wettschatzes, soll diesen auslösen. Ich nehme daher an, dass ein Abschreiber der citirten Bestimmung die im Vorausgehenden wolbegründete Parallele zwischen dem Vorkaufberechtigten und dem Versatznehmer mechanisch weitergeführt hat, wo sie nicht mehr passte. Dass der Verfasser selbst zunächst nur den Fall des *mále* im Auge gehabt hat, zeigt der Wortlaut.

soll der [den Wettschatz] haben, welcher ihn sich zuvor bedang. Aber wenn nicht beide nach den Gesetzen sich den Wettschatz bedungen haben, dann soll ihn der haben, der ihn nach den Gesetzen sich als Wettschatz bedungen hat. Wenn keiner von beiden ihn nach den Gesetzen als Wettschatz bedungen hat, dann soll ihn keiner von beiden haben.[1]

Diese Bestimmung, neben der S. 238 übersetzten, veranschaulicht zugleich die Nothwendigkeit der Formen beim Wettversatz, des Verfahrens „nach den Gesetzen“ (*at lǫgum*). Schlechthin erforderlich ist einmal die Handreichung (*handsǫl*); daher die Terminologie *handsalask veđ* (= einen Wettversatz durch Handreichung abschliessen).[2] Erforderlich ist ferner Geschäftszeugniss, und zwar musste in freistaatlicher Zeit den Zeugen der Wettschatz gezeigt werden oder doch so bekannt sein, als ob sie ihn beim Versatz selbst gesehen hätten.[3] Endlich forderte das Recht des Freistaates auch eine Veröffentlichung (*lýsing*) des Vertrags (vgl. § 33). Zu diesem Zweck sollte der Vertrag zunächst vor fünf Nachbarn kundgemacht werden.[4] Ausserdem sollte eine Kundmachung vom Gesetzesfelsen am Allthing aus ergehen, wenn dem Versatz eine Dauer über's nächste Frühlingsthing hinaus bestimmt war,[5] sowie bei Landversatz,[6] und für letzteren Fall haben auch die Königsgesetze an dieser Verkündigungsform festgehalten.[7]

Die Verkündigung muss, und zwar am Gesetzesfelsen, wiederholt werden, wenn nicht mehr sämmtliche Contrahenten und Zeugen am Leben sind oder wenn einer der Contrahenten (der Versatznehmer?) sich nicht mehr der Zeugen erinnert oder wenn die Hypothek veräussert wird. Allemal muss dann der Versatzgläubiger die Kundmachung vornehmen, und zwar nach freistaatlichem Recht jeden dritten Sommer am Allthing, nach der Jónsbók alle 10 Jahre am Bezirksthing.[8]

---

[1] Sachlich ebenso Gr. I a 114.

[2] Gr. I b 98, 99 (= II 432, 433), II 434, 444 (oben S. 238). Vgl. ferner Ja 85 (oben S. 237), Jb. Lb. 9, 11.

[3] Gr. I a 114 unten (= II 433 b, 228 a).

[4] Nach Gr. I a 114 flg., II 433 b, 228 a sollen die Nachbarn die des Versetzers, nach Gr. II 433 flg. sollen sie Nachbarn des versetzten Grundstücks sein. Ferner soll nach der letztern Stelle die Kundmachung vor den Nachbarn in Monatsfrist nach der Vertragsabrede geschehen.

[5] Gr. II 433 c. [6] Gr. I b 98 flg. (= II 433 oben), 99 a (= II 434 b).

[7] Ja. 84, 85, Jb. Lb. 8. — Keine Ausnahme enthält die oben S. 238 übersetzte Bestimmung aus Gr. II 445, wenn die dort Note 4 unterstellte Erklärung der „Lösung“ richtig ist.

[8] Gr 1 b 99 a (= II 434 b, 435 a), 102 b (= II 436 b), auch Gr. I b 106 oben (= II 436 oben). — Jb. Lb. 8.

II. Die norwegische Hypothek.[1]

Die älteste norwegische Quelle, die sich unzweideutig über einen Versatz von hypothekarischer Art äussert, ist

Fr. IX 28 . . . „das Eigen soll niemand verkaufen, welches in Wette (*veđ*) gelegt ist für Mündelgut, bevor der Mündel ausgeglichen ist mit dem Güterpfleger, nachdem er gekommen ist zu seinem Gut. Aber auch wenn es verkauft werden sollte, fahre der Mündel hin, sobald er volljährig ist und lege das ordentliche Verbot darauf (*lǫgfesti*) und eine Tagfahrt über fünf Nächte aus, geniesse dort seines Zeugnisses, dass dieses Grundstück in Wette war ihm gegenüber und lasse es sich zusprechen und habe (*hafi*) es dann und verwalte es (*varđveiti*), bis dass er das Seinige hat.“[2]

Also ein *veđ* an einem Grundstück, welches der Versetzer behält und nachher an einen Dritten verkauft. Die Bestimmung ist so gefasst, als ob mindestens die Verfolgbarkeit des *veđ* in die Hand des Käufers etwas Besonderes wäre. Ganz eigenthümlich scheint auch die Bedeutung des Verfalles, worüber unten S. 243. Vielleicht war zur Abfassungszeit der obigen Stelle ein hypothekarischer Wettversatz überhaupt nur in dem angeführten Falle möglich. An ein analoges Geschäft aber liesse sich denken, wenn aus dem Jahre 1240 von einem Wettversatz eines Klosters[3] oder gar der Drontheimer Domkirche[4] berichtet wird. Wenn ferner seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in norwegischen Urkunden der Veräusserer eines Grundstücks die Gewährschaft dafür mit der Formel übernimmt, dasselbe sei *veđisláuss ok varđslu* (= „frei von Wette und Haftung“),[5] so kann unter dem *veđ* jedenfalls nicht das des ältern Rechts, wol aber kann darunter ein hypothekarisches verstanden sein. Unter dieser Voraussetzung müsste es sich noch im 13. Jahrhundert allgemein verbreitet haben.

Vollständig ausgebildet erscheint ein Wettversatz, welcher dem vorhin nach isländischem Recht beschriebenen ähnlich ist, in den norwegischen Urkunden aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Wie auf Island, so wird auch in Norwegen die Terminologie des Wettversatzes älterer Ordnung auf diesen jüngern angewandt. Schon Fr. IX 28 gebraucht unbedenklich die Ausdrücke *leggja í veđ* und

[1] Aubert, Brandt, Keyser an den S. 223 angeführten Orten.

[2] Dass es sich hier um ein „stillschweigendes Pfand“ handle, wie Aubert S. 56 meint, lässt der Wortlaut der Stelle nicht zu, wonach das *veđ* ein „gelegtes“ ist.

[3] Flat. III 137 (c. 185 *setja stadinn at veđi*), Háks. 215 (*setja stadin í veđi*).

[4] Háks. 241 (*leggja stađ at* oder *í veđi*). [5] S. oben S. 58 Note 11.

vera i veđi. In den Urkunden der erwähnten Zeit kommen vor: *setja i veđ,*[1] — *veđsetja,*[2] — *veđsetning.*[3] Genauer noch mit obiger Formel *veđislauss ok varđslu* zusammen stimmt die bald nachher für unsern Wettversatz gebrauchte: *setja i veđ ok varđslu.*[4] Auch die farbloseren Ausdrücke *útsetja* und *setja* finden sich sowol bei dieser wie bei der ältern Versatzform.[5] Ebenso oft wie *setja i veđ* sagte man aber damals *setja i borgan* (vgl. oben S. 53),[6] ausserdem wol auch *setja til (fulla) varđslu.*[7] Da ferner das Pfandobjekt, wenn auch nur hypothekarisch, für den Pfandgläubiger „festgemacht" wird. so konnte die Handlung des Versetzers ein *tjá veđfestu* (= die Wettfestigung hersagen) genannt werden,[8] was an die Bd. I S. 200 erwähnte gotländische Terminologie erinnert.

Dass dieses in den Urkunden bezeugte Geschäft den Wettschatz bis zu dessen Verfall in der Hand des Versetzers lässt, ist von vorn herein in allen denjenigen Fällen selbstverständlich, wo das Pfand dafür einstehen soll, dass eine andere dem Pfandgläubiger übertragene Sache in dessen Eigenthum bleibe. Beispiele:

> DN. XII 18 (a. 1293): Verkauf mit Vorbehalt des Rückkaufs. „. . . . Und auf dass dieser Kauf um so gefestigter und trugloser sei, setzte Jón [= der Verkäufer] . . . uns [= dem Käufer] zu voller Haftung (*til fulla varđslu*) seinen Fünförenhof in M., dass wir sollen dazu gehen [*þar til ganga* = ihn uns aneignen], wenn jenes [= das verkaufte Grundstück] abgeklagt würde, mit der nämlichen Abrede . . ."
>
> DN. V 91 (a. 1331): Vergleich. „. . . Es setzte dann Bjǫrn in Bürgschaft (*i borgan*) das Zwölforengrundstück zu R., welches ihm gehört, wenn dem vorgenannten Birgir nicht wird frei (*frjálsr*) das Halbmarkgrundstück in B . . ."[9]

[1] DN. V 128 (a. 1339) ebenso später: IV 498 (a. 1370), IX 154 (a. 1359).

[2] DN. I 201 (a. 1339), V 126 (a. 1339), 201 (a. 1348). Aus späterer Zeit IV 477.

[3] DN. VI 104 (um 1320).

[4] DN. III 322 (a. 1361). Vgl. den Gebrauch derselben Formel bei einer andern Sachobligation oben S. 223 Note 4 und unten S. 245.

[5] DN. V 201 (a. 1348), 138 (a. 1340), IV 224 (a. 1336). Vgl. oben S. 223.

[6] DN. IV 211 (a. 1314), V 91 (a. 1331), 157 (a. 1341), IX 103 (a. 1332).

[7] DN. XII 18 (a. 1293).

[8] DN. II 206 (a. 1334). Dass die *vedfesta* dort hypothekarisch zu denken ist, dürfte aus dem Zusammenhang der Urk. hervor gehen. — Ob die *festa*, von der in Vollstr. S. 317 die Rede, eine Pfandbestellung ist, halte ich jetzt für sehr zweifelhaft.

[9] Weitere Analogieen: DN. II 89, 128, IV 211, 224, 265, V 126, 128, 157, IX 103, dann aus wenig späterer Zeit III 322, 397, IV 361, 402, 406,

In Fällen dagegen, wo für eine Geldzahlung Garantie gewährt sein soll, ergibt sich der Besitz des Verpfänders öfter aus dem Zusammenhang der Urkunden. Beispiel:

> DN. I 199 (a. 1328). „. . . Darnach griffen diese mit den Händen zusammen mit der Abrede . . . . Zahlt Hedin nicht die 8 Mark am vorgenannten Tag, dann soll dem oftgenannten Herrn Páll gehören der Halbmarkhof zu Reykholt . . . mit allen Abgaben . . ." DN. I 216 (a. 1332), Urtheilsbrief: „. . . Es kam G. und liess da lesen einen offenen Brief des Herrn Páll Eriksson . . . dass er ihm gegeben habe . . . Vollmacht zu verklagen den Hedin zu Reykholt dafür, dass er gesessen sei auf seinem Halbmarkhof zu Reykholt . . . darum sprach ich dem oftgenannten Herrn Páll Fruchtersatz und Landnahmbusse zu für so viele Jahre, als er [= Hedin] gesessen ist auf ungepachtetem oftgenanntem Halbmarkhof in Reykholt . . ."[1]

Andererseits pflegen die Pfandbriefe oder Versatzerklärungen dieser Zeit nicht ausdrücklich zu erwähnen, dass der Besitz des unverfallenen Pfandobjektes beim Verpfänder bleiben solle.[2]

Was die Absicht des Geschäfts für den Fall betrifft, wo die Schulderfüllung ausgeblieben ist, so sieht es nach Fr. IX 28 (oben S. 241) aus, als ob das Pfand dem Gläubiger nur zu widerruflichem Eigenthum oder gar nur zu einer Art Retention zufallen solle. Nach den Urkunden dagegen soll im Zweifel der Gläubiger am Wettschatz das „ewige" Eigenthum erwerben, der Wettschatz also reines Verfallpfand sein.[3] Hierdurch hauptsächlich unterscheidet sich die norwegische

416, 477, 498, IX 154, XII 98. Eine Combination von zwei Geschäften dieser Art liegt vor, wenn bei einem Gütertausch verabredet wird, dass Eines für das Andere „bürgen" (*borga*) oder „haften" (*varða*) oder dass Eines das Andere „freien" (*frjálsa*) solle, oben S. 46 N. 3, S 64 N. 9, 10.

[1] Zu diesen beiden Urkunden gehört auch noch DN. I 257 (a. 1338). Andere Fälle: DN. I 201 (a. 1329), V 138 (a. 1340) mit 201 (a. 1348), XII 57 (a. 1320), I 398 (a. 1368) mit 405 (a. 1370).

[2] S. insbesondere DN. V 138. Daher ist bei einigen Urkunden nicht zu bestimmen, welche Art des Versatzes gemeint sei, so bei DN. I 265, V 102, 108, IV 438, 452, XII 96.

[3] S. die Urtheilsbriefe DN. I 199 (oben im Text), 201 und insbesondere V 201 vgl. mit 138, ferner die Pfandbriefe DN. V 157, III 322, 397. — Dass ein *þingaveð* nicht „ohne weiters" zu Eigenthum verfalle, lässt sich aus den von Aubert S. 57 Note 3 citirten Urkunden in keiner Weise folgern, selbst wenn dort das *veð* — was übrigens nicht ersichtlich — im streng juristischen Sinne = Pfand gebraucht sein sollte. — Vgl. endlich auch þiðr. 203 (S. 194 Z. 4 flg.) mit 202 (S. 192).

Hypothek von der isländischen. Es wird daher ausdrücklich verabredet, wenn der Wettschatz nur die Schuld decken soll.

> DN. I 152 (a. 1317): „. . . Würde etwas hieran [sc. dem verabredeten Wergeld] fehlen, dann soll der Sohn des N. [= des Getödteten] sich aneignen (*ǫđlast*) so viel zu S., als fehlen würde an der Geldzahlung, so wie seines eigenen Vaters Nachlass . . .“

> DN. V 128 (a. 1339): „. . . Es setzte aber vorgenannte Frau Asa ihr Grundstück in Wette, welches F. heisst, . . . ein so grosses, dass vorgenannte þora [= die Käuferin eines andern Grundstückes] darin wol schadlos gehalten (*vel féhalden*) sei, wenn jenes Grundstück, welches sie kaufte, abgeklagt wird . . .“[1]

Diese Natur des Wettschatzes bringt es mit sich, dass er stets eine individuell bestimmte Sache sein muss.[2] Den Urkunden nach besteht er allemal in einem bestimmten Grundstück. Und das Eigenthum daran pflegt der Verpfänder dem Pfandgläubiger auch wol ausdrücklich zu gewährleisten.[3] Diess hindert den Verpfänder nicht, das Grundstück vor dessen Verfall anderweitig zu veräussern. Nur kann es der Pfandgläubiger nach dem Verfall beim nunmehrigen Besitzer vindiciren.[4] Das nämliche Recht steht demjenigen zu, dem die Hypothek vom Versatznehmer abgetreten wurde.[5] Sie ist also auch in Norwegen veräusserlich, ohne dass doch die Veräusserung an erschwerende Formen gebunden erscheint.

Die Form der Hypothekbestellung ist regelmässig mündliche Rede mit Handreichung und dem dazu gehörigen Geschäftszeugniss.[6] Im 14. Jahrhundert kommen Schuldbriefe mit Hypothekklauseln auf.[7]

---

[1] Vgl. ferner DN. XII 57 (a. 1320), II 89 (a. 1307), XII 98 (a. 1348), I 398 (a. 1368), wo Abschätzung des verpfändeten Grundstücks vorgesehen wird; ebenso DN. IV 361, 416, DN. IV 399 (a. 1359).

[2] Das sog. *ved* an unbestimmten Vermögensobjekten, welches Aubert hereinzieht, kann also kein echter Wettversatz sein. S. hierüber unten § 24.

[3] DN. IV 265, V 157. Vgl. auch V 102, 108, III 322, 397, IV 361, 402, 406, 477.

[4] Fr. IX 28 (oben S. 241). Ein Urtheilsbrief DN. I 201 (a. 1329). Vgl. DN. II 251 (a. 1342): Eine Frau verzichtet auf ihr *þingaved*, welches auf dem von ihrem Manne veräusserten Grundstück ruht.

[5] Urtheilsbrief DN. V 201 (a. 1348).

[6] DN. I 199, 398, II 89, 128, III 322, IV 265, 399, 416, 477, V 91, 108, 126, 157, IX 103.

[7] DN. XII 57 (a. 1320), V 102 (a. 1334), IV 452 (a. 1365).

§ 24. Vertragsmässiger Realarrest.

I. Sowol der jüngere (hypothekarische), wie der ältere Wettversatz hat das Princip der Specialität gewahrt. Er musste diess, weil er darauf abzielte, dem Versatznehmer — wenn auch unter aufschiebender Bedingung — das Eigenthum am Wettschatz zu verschaffen. Aber noch während die Hypothek in ihrer Ausbildung begriffen war, kam in Norwegen ein Geschäft auf, welches in scheinbar äusserlicher Anlehnung an den hypothekarischen Wettversatz, doch unter Aufgabe des Princips der Specialität eine neue Art der Sachobligation begründete.

Nur die norwegischen Urkunden[1] machen Andeutungen darüber, und mehr als Andeutungen geben auch sie nicht. Gewöhnlich ist davon die Rede, dass einer sein ganzes Vermögen verpfändet. Beispiele:

> DN. V 77 (a. 1329) a. E. „. . . Sollte auch irgend ein Abgang oder eine Unfreiheit sich in dem oftgenannten Grundstück [Verkaufsobjekt] finden, dann setzte vorgenannter H. [Verkäufer] all sein Gut, welches er damals hatte oder dessen Eigner er wurde, in Wette (*veð*) und Haftung (*varðslu*) dem Domstift [Käufer] zum Ersatz (*til fullnaðar*) seines Gutes . . ."
>
> DN. IV 217 (a. 1335) a. E. „. . . Aber þ. gab der J. zur Widerlage 6 Mark Gold und legte die Wette für ihr Einbringen (*þinga veð hennar*) und die Wette für die Widerlage (*tilgjafar veð*) in seine Grundstücke und all das Gut, was er hatte und dessen Eigner er wurde . . . "
>
> DN. X 33 (a. 1338). „. . . wenn uns [= den Verkäufern von Land] etwas gebricht in diesen [sc. Grundstücken, welche der Käufer an Zahlungsstatt gegeben], dann setzt er uns in Wette und Haftung (*í veð ok varðslu*) sein Gut sowol in losem als festem, der Kirche [sc. der Kirche, der die verkauften Grundstücke gehört hatten] zum Ersatz (*til fullnaðar*) . . ."[2]

[1] Das *setja sit fé firi* in Gu. 115 a. E. (= Ja. 79, NL. V 14, Bl. V 14, Jb. A. 16) ist kein Rechtsgeschäft und scheint überhaupt nur zu besagen, dass der Vormund mit seinem eigenen Vermögen einstehe. Vgl. oben S. 63 Note 2. In welchem Sinne und wofür geschieht das *bióda at veđi alla eigu sina* in Ks. 231 (24)?

[2] S. auch DN. II 82 (a. 1306): Einer leistet Bürgschaft dafür, dass eine Verpfründung gehalten werde und „legt sein Gut in Wette". Ferner DN. I 513 (a. 1389): Versatz alles losen und festen Gutes, wofür der Ausdruck *setja ok útfesta* gebraucht wird. (Vgl. *veđfesta* DN. II 206 und *festa* Bd. I S. 200). In DN. IV 457 (a. 1366. S 353) steht dafür *borga*.

Angesichts der so oft wiederkehrenden Terminologie des Wettversatzes liegt der Gedanke nahe, dass es sich um Generalhypotheken handle. Gleichwol ist diess unwahrscheinlich. Von dem hypothekarischen Wettversatz des vorigen § würde sich diese Generalhypothek nicht bloss quantitativ, sondern qualitativ unterscheiden, da sie — wegen der Unbestimmtheit des Objekts — keine Übereignung wäre.[1]

Die obigen Urkunden sagen denn auch nichts von Verfall zu Eigenthum. Vielmehr soll ihnen zufolge nur Schadloshaltung des Gläubigers mittelst der ausgesetzten Güter bewirkt werden. Die Garantie ist aber auch dann keine wesentlich andere, wenn der Besteller nur seine sämmtlichen Liegenschaften dazu benützt, wenn er z. B. für Eigenthumsgewähr „seine eigenen Grundstücke in Wette“ oder „andere von seinen Grundstücken in Pfand setzt“.[2] In einem derartigen Falle nun wird etwas genauer angegeben, wie der Wettversatz gemeint sei:

> DN. II 82 (a. 1306). „. . . Aber wenn es sich ereignen sollte, dass die Erben des Herrn G. auslösen dieses Grundstück vom Domstift für weniger als 14 Ören gebranntes Silber jedes Grundstück von einer Monatskost [Pachtertrag] . . . dann legt sie [sc. die Geberin des Grundstücks] in Wette ihre eigenen Grundstücke . . ., dass des Bischofs Hof zu Bergen soll soviel bekommen davon als an der Geldzahlung gebricht, bis das Domstift hat für jedes Grundstück von einer Monatskost in vorgenanntem Gehöft von 20 Monatskosten Pachtertrag 14 Ören gebrannten Silbers . . .“

Auch hier ist der Gedanke des Verfallpfandes gänzlich verlassen: Der Wettversatz besteht lediglich in der Einräumung der Habe behufs Execution. Doch musste dieses Geschäft dem Gläubiger mehr gewähren, als er von Rechtswegen mittelst der *atfør* (§ 13) erreichen konnte. Unmittelbaren Aufschluss hierüber bieten uns die Quellen nicht. Es liesse sich an ein Vorzugsrecht denken, welches dem Empfänger des *veð* mindestens vor jüngeren Gläubigern im Concurs des Bestellers Befriedigung aus des letztern Habe verschaffen sollte, ein Vorzugsrecht also, wie es sich um dieselbe Zeit in Deutsch-

---

[1] Eine solche scheint hier Aubert S. 58 flg. anzunehmen, der gerade darin einen Gegensatz zu dem erblickt, was er „Underpant“ nennt. Vgl. oben S. 244 Note 2.

[2] DN. II 82 (a. 1306), 158 (a. 1326).

land findet.[1] In diesem Falle wäre das Institut wohl auch auf deutschen Einfluss zurückzuführen und zu fragen, ob man es überhaupt noch mit einer Sachobligation zu thun habe. Berücksichtigt man aber den nichts weniger als deutschen Gebrauch der Wett-Terminologie, so wird der national-norwegische Ursprung des hier in Rede stehenden Geschäfts wahrscheinlich. Ein genetischer Zusammenhang desselben mit dem echten alten Wettversatz (§ 22) oder auch nur mit dem hypothekarischen (§ 23) braucht darum noch nicht angenommen zu werden. Denn hier ist nun allerdings zu beachten, welchen Bedeutungswandel das Wort *veđ* in jüngerer Zeit durchgemacht hat (vgl. S. 62, auch oben S. 245 Note 1), und insbesondere, dass in jüngern Quellen *veđ* auch der Realarrest an einem ganzen Vermögen (§ 28) genannt wird, der in den ältern technisch *tak* heisst. Von hier aus scheint die Frage nahe zu liegen, ob nicht unser *veđ* ein vertragsmässiger Realarrest[2] sein könnte, nachgebildet in Bezug auf Inhalt und Folgen eben jenem gesetzlichen *tak*? Und wirklich haben wir denn auch für das Vorkommen eines solchen Vertrags wenigstens einen Beleg in Fr. III 20 (= Overs. 66, Sv. 92, Bja. III Y 98 b). Hier wird der Fall besprochen, wo Gut, welches sich in *tak* befindet, rechtswidrig veräussert oder verbracht wurde. Der Gläubiger soll es beim Inhaber[3] einklagen dürfen mit dem Enderfolg, dass die Execution in das Gut geht. Er hat dabei mit Zeugen zu beweisen, „dass dieses Gut in's *tak* geschafft war“ (*at þat fé var i tak fenget*). Es ist klar, dass hier nicht von dem Realarrest die Rede ist, der nach der nämlichen Stelle unter Umständen ipso jure eintritt.

II. Im Anschluss an die Lehre von *veđ* und *mále* des isländischen Rechts bespricht die Stađarhólsbók ein Geschäft, dessen Wirkungen nicht der Name *veđ* beigelegt wird, während doch schon die Redeweise der Contrahenten auf eine Sachobligation dadurch hindeutet, dass sie von dem Einen, dem Gläubiger, aussagt, er solle sein Geld „im Gut“ des Andern haben (*eiga fé i lande hans*) eine Redeweise, welche sofort an jenes *leggja in i jǫrđ* und *liggja i jǫrđi* oben S. 226 erinnert. Aber die Sachobligation schliesst hier nicht nur die Personenobligation nicht aus, sondern sie setzt sogar eine solche voraus, indem sie dem Gläubiger lediglich ein Executionsobjekt zur Verfügung stellt nach Art der modernen Hypothek. Das Princip der Specialität ist dabei nicht aufgegeben. Wol aber liegt auch hier im Wesentlichen

[1] Stobbe Priv. R. II S. 278—280.

[2] Vgl. die *obligation general* des altfranzösischen Rechts bei Beaumanoir c. 70 §§ 10—12.

[3] Vollstr. S. 335.

nur ein vertragsmässiger Realarrest vor, dessen gesetzliches Seitenstück, vielleicht Vorbild, in dem unter III des § 28 zu besprechenden Rechtsmittel vorzuliegen scheint. Das Nähere ersehen wir aus

Gr. II 443: „Wenn jemand Geld bei einem Manne hat und die verabreden es so mit einander, dass er solle haben dieses Geld in dessen Land und sie bestimmen diess nicht genauer als so, nun kann jener nicht das Geld zahlen, dann hat er diese Befugniss, wenn er will, zu laden wegen des Geldes zu Zahlung und zu Entrichtung (*til gjalda ok til útgǫngu*) und warten zu lassen die Dreimarkbusse (*láta varða útlegð*). Er soll dazu berufen am Thing 5 Nachbarn dessen, den er verfolgt, darüber, ob er dieses Geld gehabt habe bei jenem, als die Verfolgung begonnen war. Darnach soll er erbringen lassen jenes Zeugniss [sc. welches er beschaffte], als er sich das Geld in dem Lande verabredete. Waren aber nicht Zeugen dabei von Anbeginn oder vergisst er die Zeugen so, dass er diese nicht erlangt am Thing, dann soll er noch jene nämlichen 5 Nachbarn darüber berufen, welche er schon berufen hat, und geben diese die Aussage, welche die Zeugen sollten, so hat das Gericht ihm zuzusprechen einen solchen Theil des Landes, wie er [ermittelt] wird nach richtiger Berechnung des Geldes und so wie 5 Grundstücksnachbarn das Land werthen beim Buche, solche, die Grundeigenthümer sind. Er soll diese berufen zur Werthung (*til virðingar*), ob er nun will dort beim Gericht oder sonst daheim in der Gegend. Wenn nicht Zeugen waren bei diesem Vertrag von Anbeginn, dass er sollte sich das Geld aneignen (*eignaz*) in dem Lande, so ist dieser Vertrag nur dann rechtmässig, wenn das Hauptgut (*innstǫða*) weniger Geld war, als das Land zur Hälfte, wenn dieses ein bewohntes Gut war, aber ausserdem nicht. Wenn er [sc. der Versetzer] will vertauschen (*skipta*) das Land gegenüber jenem, so soll man dabei so verfahren, wie in andern Fällen.

Vielleicht[1] ist die in dieser Stelle erwähnte „Werthung“ (*virðing*) und weiterhin auch der sie begründende Vertrag unter der *landsvirðing* zu verstehen, wovon in Gr. I a 85, 114 gesagt wird, dass ihretwegen am Executions- und am Concursgericht (*féráns-* und *skuldadómr*) verhandelt werden solle wie in andern Schuldsachen und in

[1] Finsen Ordr. s. v. *landsvirdingar*.

Pfandsachen. Hiernach würde das oben besprochene Geschäft in einer gewissen Parallele mit dem *veđ* stehen, nämlich insofern als auch jenes dem Gläubiger die Vorhand vor andern Gläubigern im Concurs des Schuldners einräumt.

§ 25. Das „Wetten“ (und Spielen).

Das Zeitwort *veđja* (= wetten) bedeutet: ein Ding in's *veđ* (oben S. 61 f.) bringen, folglich als Einsatz preisgeben, weiterhin aber auch: einen Einsatz wagen. In der erstern Bedeutung regiert *veđja* den Accusativ des eingesetzten Objekt's, z. B. *veđja aura silfrs* (= Silberunzen wetten).[1] In der zweiten und häufigeren Bedeutung regiert *v.* den instrumentalen Dativ, so z. B. schon in den Eddaliedern *v. hofđi* (= „mit dem Kopfe wetten“, d. h. ihn einsetzen),[2] *v. Vála malme* (= mit Gold wetten.)[3] Von hier aus liesse sich erwarten, dass *veđja* auch das in §§ 22 f. abgehandelte Versatzgeschäft bedeuten könnte. Allein niemals wendet der Sprachgebrauch unser Zeitwort in diesem Sinne an. Stets vielmehr ist *v.* — wie das schwedische *væþia* (Bd. I S. 225) — ein Preisgeben, welches man für den Fall des eigenen Irrthums oder der eigenen Unkenntniss wagt. Das *veđja* setzt also stets eine Behauptung voraus, von deren Wahrheit oder Unwahrheit der Verlust des eingesetzten Gutes abhängig gemacht, m. a. W. worauf gewettet wird. Auch dieses Worauf nun kann ein von *v.* regierter Accusativ ausdrücken, z. B. *v. dóm* (= über ein Urtheil wetten),[4] ebenso gut, wie die Präposition *um*[5] oder *fyrir*[6] diese Beziehung angeben kann. Statt des Substantivs kann natürlich ein Dafssatz[7] oder ein abhängiger Fragesatz[8] eintreten. Stets ferner setzt das *v.* Streitende voraus, die einander ihre Behauptungen entgegen setzen. Das *veđja* erfolgt daher ebenso sehr wider einen andern (*v. viđ annan*)[9] wie mit ihm. Und von hier aus ergiebt sich die Möglichkeit, das Wetten seinem Wortsinn entsprechend als ein Obligiren des Einsatzes aufzufassen,

---

[1] Fr. X 15. Vgl. Gu. 144 (= Ja. 130), Hskr. 722 (22).

[2] Vafþr. 19. S. ferner SE. 113 (24), 91 (4).

[3] Hyndlul. 9. — Anstatt des Dativ Constructionen mit *um* oder *fyrir* Fsk. 255 (S. 167), Hskr. 693 (15, 12).

[4] Gu. 266 (SS. 87, 88), Fr. X 25 (nach NGL. II 512).

[5] Grimnism. S. 70. Mo. 196 (16). Oddr 38. Flat. III 422, 425. Hskr. 300 (24). þidr. 64. Fld. II 256, 258. 260,

[6] SE. 91 (3). [7] Flat. I 348. Hskr. SE. a. a. O.

[8] Ldn. 194. Flat. III 425. SE. 91 (3).

[9] Ldn. Hskr. a. a. O. Flat. I 348, 349.

nämlich für eine Schuld des Inhaltes, dass dem Gegner des Wettenden dessen Behauptung bewahrheitet werde —[1], eine Auffassung, die natürlicher scheint als die I S. 225, 228, 229 flg. vorgetragene und von Brinz Anz. S. 538 bekämpfte, wonach auf Grund eines Versprechens der Einsatz selbst den Schuldgegenstand bilden würde.

Das Gut, welches zum Einsatz dient, kann Geld oder Geldeswerth — *veđfé* —[2] sein, ebensowol aber auch — und in dieser Hinsicht unterscheidet sich das westnordische Recht als das alterthümlichere vom schwedischen — irgend ein anderes Gut, woran wenigstens dem Einsetzer gelegen sein muss, z. B. ein Glied seines Leibes oder sein Leben,[3] ausserhalb des rechtlichen Verkehrs allenfalls sogar eine Bitte, die der Gewinner an den Verlierer frei haben soll,[4] und auch solche Einsätze werden bisweilen *veđfé* genannt,[5] da die Bedeutung „Wetteinsatz" isolirt worden ist.

Die Absicht des Wettgeschäfts ist darauf gerichtet, dass der Einsatz dem Gegner des Wettenden gehören soll, wenn dieser die Wette verliert; *eiga veđfé* heisst dies Gehören.[6] Auch beim Wetten liegt also wie beim Pfandversatz eine suspensiv bedingte Übereignung vor, sobald der Einsatz eine Sache oder der menschliche Leib ist. Daher darf im letztern Falle der Gewinner dem Verlierer das verwettete Leibesglied herunterschneiden[7] und braucht sich auf keine Auslösung einzulassen.[8]

Demgemäss musste ursprünglich der Einsatz schon beim Wetten selbst hingelegt oder preisgegeben werden, wesswegen der Einsatz anders als körperlich nicht zu denken war. Auf jenes Hinlegen oder Aussetzen bezieht sich die Terminologie beim Wetten wie beim Pfandversatz: dem *leggja at veđi* oder *l. veđ* beim Versatz (S. 223 f.) entspricht beim Wetten ein *leggja viđ* (= daran legen),[9] dem *setja at*

---

[1] Diess ist nach þiđr. 65 a. A. ein *leysa vedjan* (= Einlösen der Wette).

[2] Gu. 144, 266. Ja. 130. Mo. 99 (31), 100 (22), 196 (22), 197 (6). Flat. I 349. Fsk. 255 (S. 167). Hsk. 722 (27).

[3] Mythisch: Vafþr. 19 mit 55, SE. 91 (3), 113 (24). Geschichtlich und pseudogeschichtlich: Mo. 98 (11), 100 (11), 196 (19), Flat. III 422, 425, þiđr. 64; Fld. II 260. FSu. 94 (27).

[4] Hskr. 300 (25 flg.).

[5] SE. 114 (34), Hskr. 300 (31), 301 (8).

[6] Gu. 144 (= Ja. 130). Mo. 99 (31), SE. 114 (34), 115 (6). Hskr. 300 (31).

[7] Soweit ihn nicht stricte Wortinterpretation daran hindert, wie SE. 115 (5 ff.), wo es Loke der Porzia gleich thut: seinen Kopf habe er verwettet, sagt er, aber nicht seinen Hals. Vgl. andererseits þiđr. 764.

[8] SE. 115 (1 flg.).

[9] Ldn. 194 (im selben Sinne schon verwerthet bei Schuster S. 16). Mo. 98 (10), 100 (10), 196 (17, 19). Flat. III 422, 425. þiđr. 64. Fld. II 256, 258, 260, III 473. Vgl. Hskr. 693 (14).

veđi oder *veđ* dort (S. 223) ein *setja viđ* (= daran setzen),[1] ja sogar ein *setja veđ*[2] hier. Vgl. auch die altschwedische Terminologie Bd. I S. 228. Nur kann beim Wetten dieses Hinlegen oder Hinsetzen nicht wie beim Verpfänden darin bestanden haben, dass der Einsetzer das *veđfé* in die einseitige Gewalt seines Vertragsgegners gab. Es liegt nahe, auch beim westnordischen Wetten an eine Sequestration zu denken, wie wir sie (I 229) beim altschwedischen kennen gelernt haben. Eine solche wird denn auch bei processualen Wetten von den Rechtsbüchern vorgeschrieben: der Wettende soll seinen Einsatz „unter ebene (d. h. unparteiische) Hand legen *(leggja undir jamna hǫnd)*"[3] oder „unter eines Unparteiischen Hand *(l. u. jamnađar hǫnd)*".[4] Dass man aber ausserhalb des Processes ebenso zu verfahren pflegte, sehen wir aus geschichtlichen Erzählungen.[5] Bei der *holmlausn*, d. i. dem Geldeinsatz, den Zweikämpfer machten, einem vertragsmässigen Lösegeld und also einem Surrogat für das eingesetzte Leben des unterliegenden Kämpfers, konnte man von derartiger Sequestration allerdings absehen. Man pflegte aber die *holmlausn* so hinzulegen, dass der Sieger sie ohneweiters mit fortnehmen konnte.[6] Nun weiss freilich die Erzählungsliteratur von mancherlei Wetten, bei denen das körperliche Einsetzen des *veđfé* unterblieb, und zwar keineswegs bloſs in Fällen, wo der Einsatz selbst unkörperlich war (oben S. 250 bei Note 4). Ganz regelmässig z. B. ist keine Rede davon, dass, wer um seine eigenen Glieder oder um sein Leben wettet, seinen Leib der Gewalt eines Andern überantwortet,[7] während doch dem Mythus vom Verpfänden der Leibesglieder diese Vorstellung nicht fremd war (oben S. 230). Auch von Kampfwetten hören wir, die den Sieger nöthigen, den Besiegten um den gewonnenen Preis anzufordern.[8] Damit hat das Wetten seinen Charakter verändert. Der Einsatz ist zunächst hypothekarisch und weiterhin gar nur Gegenstand eines Versprechens geworden.[9] Die letztere Eigenschaft musste er annehmen, wenn er

[1] Flat. I 348. þiđr. 64. FSu. 94. [2] Mo. 100 (10). [3] Gu. 266 (S. 87).

[4] Fr. X 25.

[5] Mo. 196 (22) mit 197 (5 flg.): K. Sigurd lässt sich den Goldring, um welchen K. Magnus gegen Haralldr gilli wettet, einhändigen und gibt ihn nachher dem Gewinner Haralld. S. ferner Fld. II 256: die als Wettgut gesetzten Ringe sollen dem Vertrag gemäss bei K. Herraudr und seiner Tochter sequestrirt werden.

[6] Dr. 36. Vgl. Sd. 9 (15—20), Rd. 1 (78).

[7] Statt dessen stellt er Bürgschaft in þiđr. 64.

[8] K. 21 (24 flg. mit 9 flg.). FSu. 94 (37—44).

[9] Hievon scheint NL. VIII 28 (= Bl. VII 27, Jb. T. 18) auszugehen, wo bestimmt wird, die Wette solle nichtig sein, der Spieleinsatz dagegen vom königlichen Beamten eingezogen werden.

in einer Geldsumme bestand, und von hier aus ergab sich der Anlass zu der Meinung, dass man auch um eine Bitte wetten könne (oben S. 250 bei Note 4).

Das Wetten geschieht stets in einem Vertrag — ***veđjan*** (f),[1] seltener ***veđjadr*** (m).[2] Ein Angebot der Wette — ***bjóđa veđjan*** —,[3] das in eine Frage gekleidet sein kann,[4] geht voraus. Die Contrahenten reichen sich die Hände.[5] Bei einem solchen Vertrag kann es vorkommen, dass nur éiner der beiden Contrahenten einen Einsatz macht.[6] Gebräuchlicher jedoch ist, dass jeder gegen den Andern wettet. Alsdann können die beiden Einsätze ungleich sein: der eine Contrahent kann um seinen Goldring, sein Gegner um seinen Kopf,[7] jener kann um eine Geldsumme, dieser um sein Messer und seinen Gürtel[8] wetten. Besteht aber eine Pflicht, die angebotene Wette anzunehmen, so muss nicht nur von beiden Parteien, sondern auch um gleiche Einsätze gewettet werden. Dazu sind feste Geldbeträge bestimmt, wenn bei der Urtheilsspaltung im Gericht die Finder der sich widersprechenden Urtheile gegen einander zu wetten haben.[9] Anders bei der Kampfwette, wo die Zulassung[10] einer ***holmlausn*** (oben S. 251), also auch die Bestimmung ihrer Grösse[11] den Parteien überlassen war.[12] Ausser der oben erwähnten Form des Handschlags sind Solennitätszeugen beim Wettvertrag nothwendig, — wenigstens nach der Gu., welche éinmal von den wettenden Urtheilfindern sagt, sie „sollen für ihre Wette Männer aus erlesenen Geschlechtern zu Zeugen ziehen" ***(skirskota veđian sinni undir valenkunna menn)***,[13] ausserdem aber auch ganz allgemein den Verfall des Wettgutes zu Eigen des Gewinners an die Bedingung knüpft, dass um dasselbe vor Zeugen gewettet sei.[14]

---

[1] Gu. 266 (S. 87), 269. Fr. X 15, XII 8 Mo. 98 (36), 99 (3). Flat. III 423, 424, I 348. þiđr. 65.

[2] Fr. XII 8. [3] Fr. X 15, XII 8. Stat. Barth. 15. [4] Z. B. Flat. I 348.

[5] Fr. X 15 (wo übrigens das Sitzen der wettenden Urtheiler Form nicht des Wettvertrags, sondern des Gerichts ist), XII 8. þiđr. 64 (*festa handsal*). Fsu. 94 (28: *handtakaz*). Fld. II 260: *festa* (worüber unten § 29).

[6] SE. 91 (3 flg.), 113 (24 flg.). [7] Mo. 98 (10 flg.), 196 (17—20).

[8] Flat. I 348.

[9] Gu. 266. Fr. X 15. Über die dort behandelte Urtheilsspaltung ausführlich Hertzberg SS. 19—24, Brandt Forel. II SS. 301—304.

[10] Gisl. 78 flg.

[11] Gl. 4 (53—57), Sd. 9 (15—21), Eg. 238 (22), Dr. 36.

[12] Als gebräuchlich wird eine *h.* von 3 Mark Silber hingestellt in Isl. II 257, 424, K. 21 (9), Rd. 1 (78). Anders Fld. III 473 (20 Mark), FSu. 94 (100 M.).

[13] Gu. 266 (S. 87).

[14] Gu. 144 (= Ja. 130): „Sein Wettgut gehört jedem, wenn es vor Zeugen gewettet ist".

Die Entscheidung des Wettstreites *(reyna veđjan)*[1] kann durch den Vertrag vom unparteiischen Ausspruch (isl. *atkvœđe, dómr*)[2] eines Dritten abhängig gemacht sein. Dieser soll sagen, „welche Partei das Wahrere hat“.[3] Dass dieser das Wettgut gehört, mag er ausdrücklich daraus folgern.[4] Doch ist diess nicht nothwendig. Die gesetzliche Wette bei der Urtheilsspaltung (s. S. 252) wird nach norweg. Recht allemal durch's öffentliche Gericht, die Thingversammlung, entschieden,[5] und auch deren Urtheil *(dómr)* bezieht sich nicht unmittelbar auf den Verfall des Wettgutes, sondern wiederum nur auf die Frage, „wer das Wahrere hat“.[6]

Einer Klage oder auch nur Forderung gegen den Verlierer — *veđjađr* —[7] bedurfte der Gewinner, solange das Wettgut körperlich eingesetzt wurde, nicht. War es ihm nicht so preisgegeben, dass er es sofort an sich nehmen konnte, so liess er es sich vom Sequester einhändigen.[8] Verweigerte dieser die Herausgabe, so konnte ihn der Gewinner darum verklagen.[9]

Die polizeiliche Ungunst gegen das Glücksspiel, welche — vielleicht von Mitteleuropa her —[10] in die norwegische Gesetzgebung eindringt (s. 225), kehrt sich auch gegen das Wetten, welches sie dem Spiel nahezu gleich stellt. K. Magnus Lagabœter will zwar keine Strafe auf's Wetten gesetzt wissen, erklärt aber den Wettvertrag für nichtig *(at allz engu)*.[11] Das Gilderecht verbietet unter Strafandrohung schon das bloſse Anbieten einer Wette.[12]

Während das Wetten seine Terminologie zum Theil mit dem Verpfänden gemein hat, fehlt jede derartige Gemeinschaft mit dem Spiel, wiewol dieses nicht nur erst von moderner Dogmatik, sondern auch schon von alten Gesetzen in die Nachbarschaft des Wettens gestellt wird. Der Mangel terminologischer Gemeinschaft deutet auf einen Gegensatz, welcher den rechtlichen Charakter des Wettens vielleicht noch schärfer hervortreten lässt, als ihn die unmittelbar aufs Wetten bezüglichen Quellenangaben zeichnen.

---

[1] þiđr. 68. [2] SE. 114 (13, 32). [3] Flat. I 349. Vgl. Note 6.

[4] SE. 114 (34). Vgl. Fld. (Rafn.) II 546: die Königstochter soll sagen, wer gewinnt.

[5] Gu. 266. Fr. X 15. [6] Gu. 266. [7] Gu. 266 S. 87, 88.

[8] Gu. 266 S. (88).

[9] Hierauf scheint zu beziehen Gu. 144 (= Ja. 130), wonach der Gewinner das Wettgut verfolgen soll wie vor Zeugen versprochenes Gut.

[10] Vgl. Schuster S. 94 flg. 102 flg. [11] S. oben 251 Note 9.

[12] St. Barth. 15.

Vom Spiel *(leikr* m. von *leika*, vgl. I 232 *lek* und *leka)* wurden in Norwegen und seinen Colonien die beiden Hauptarten, das Geschicklichkeits- und das Glücksspiel gepflegt.[1] Als Haupttypus des ersteren erscheint in gleichzeitigen Schilderungen nordischen Lebens das uralte und selbst wieder auf verschiedene Arten gespielte Brettspiel oder Zabel (*tafl*, wozu *tefla* = Zabeln = *leika at tafli*),[2] als Haupttypus des zweiten das nicht minder alte Würfelspiel (*tenninga kast, verpla kast*) oder Doppeln (*dubl, dufl*).[3] Combinirt waren Geschicklichkeits- und Glückspiel im *hnefatafl* und im *kvatrutafl*, Brettspielen, wobei, ähnlich wie beim deutschen Wurfzabel, ebenso sehr mit dem Würfel *(húnn)* wie mit Steinen *(toflur)* gespielt wurde.[4] Fand schon dergestalt zwischen den beiden Hauptarten des Spieles ein Übergang statt, so auch hinsichtlich des Spielausganges: gewürfelt wurde stets um Gewinn, während man die Geschicklichkeitsspiele gewöhnlich nicht zum Gewinn benützte; unerhört jedoch war in der literarischen Zeit das Geschicklichkeitsspiel um Gewinn keineswegs. Vom Zabeln um Geld *(fé)* ist in norwegischen und isländischen Gesetzen des 13. Jahrh. die Rede (S. 255, 256), und in der Erzählungsliteratur dieser Zeit wird es durch die Terminologie als ein bekannter Brauch vorausgesetzt, dass man um Geld *(taflfé)* zabelt.[5] Ein Preisschiessen um Geldeinlagen, welche die Schützen machten, wird aus dem 12. Jahrh. erwähnt.[6] Noch viel früher aber sollen auch andere Güter an Geschicklichkeitsspiele gesetzt worden sein: K. Olafr Tryggvason und Eindride illbreidr erproben gegen einander ihre Künste um den Glauben des letzteren.[7]

Wo nun ein körperlicher Gegenstand den Spielgewinn bildet, wird er auch körperlich ausgesetzt, so dass man in seiner Gegenwart

---

[1] Weinhold Altn. Leben S. 293—296, 303—306, 308—313. Keyser II 2 S. 108—121. K. Maurer in Germ. 1869 S. 107 flg.

[2] Brettsteine (*toflur*) aus dem sog. jüngern Eisenalter sind abgebildet bei Rygh I No. 470—474; dazu s. II S. 25 flg.

[3] Ein Würfel aus der jüngern Eisenzeit bei Rygh I No. 475; dazu s. II S. 25 flg.

[4] Herv. 37, 38. Dazu vgl. Fritzner s. v. *húnn* und Bugge NSkr. S. 358. — Bezüglich des *kvatrutafl* s. Bp. II 177.

[5] Mag. 11 (18—40, 50) 12 (4). Man beachte, dass diese Erzählung sich ihren mitteleuropäischen Quellen gegenüber selbständig verhält. Nicht das Gleiche gilt von S. af Flóres ok Blankiflúr, aus der sonst c. 14—17 (Annaler 1850 S. 44—46) zu citiren wären. — S. ferner Bp. II 177.

[6] Svs. 60 (30 ff).

[7] Flat. I SS. 461—464. Vgl. auch þiðr. 128, 129, wo Valtari und þetleifr um ihr Leben spielen.

spielt: *setja viđ*[1] oder *leggja viđ*[2] heisst dies Aussetzen gerade so wie bei der Wette (oben S. 250 f.) und deutlicher noch *leggja út* (= auslegen)[3], am anschaulichsten aber beim Zabeln und Würfeln *leggja undir tafl*, *l. u. tenneng* (= unter das Zabel, unter den Würfel legen).[4] Dass diess nicht etwa nur bildlich gemeint ist, der Geldeinsatz vielmehr wirklich auf dem Tische zwischen den Spielern liegt, setzen norwegische Quellen[5] ausdrücklich voraus. Zweck des körperlichen Aussetzens ist auch hier, dass der Gewinner in der Lage sein soll, den Gewinnst ohne weiteres an sich zu nehmen.[6]

Dennoch ist niemals von *veđ* oder *veđsetja* oder *veđja* oder *veđfé* die Rede, wenn von solchem Spieleinsatz gesprochen wird. Warum? Doch wol nur, weil beim Spiel anders als bei der Wette der Einsatz nicht obligirt wird.[7] Er wird dort nicht obligirt, weil es an der Schuld fehlt, wofür er obligirt werden könnte. Er ist lediglich Gegenstand einer Eigenthumsübertragung, welche durch den Spielausgang suspensiv bedingt ist. So können auch andere rechtliche Erfolge suspensiv vom Ausgang eines Spiels abhängig gemacht werden. Das Würfeln konnte z. B. den Dienst des Loosens versehen.[8]

Man glaubte daran, dass die Heiligen sich für's Glücksspiel interessirten, sich allenfalls erbitten liessen, einen Spieler vor dem Andern zu begünstigen.[9] Nichts desto weniger verbreitete sich im 13. Jahrhundert die Lehre von der Verwerflichkeit bestimmter Gewinnstspiele, wie des Würfelns und des Zabelns um Geld und Gut.[10] Darauf hin schritt die Gesetzgebung ein. Auf Island wurden jene beiden Gewinnstspiele bei Strafe der kleinen Acht verboten und gegen den Übertreter des Verbots die Popularklage gegeben.[11] K. Magnus

---

[1] Svs. 60 (32).

[2] Gr. I b 169. Orkn. 93. Mag. 11 (19, 29 flg.). Flor. SS. 44, 46. Vgl. auch *liggja við* in Svs. 60 (31). Orkn. 93. *l. v.* = *setja fram* Flor. 46.

[3] Orkn. 93. Mag. 11 (24 flg. 37).

[4] Ja. 130. Vgl. auch *koma undir tenninga* in NL. VIII 28 Var. 30.

[5] NL. VIII 28 (= Bl. VII 27, Jb. T. 18).

[6] *Taka upp* in Svs. 60 (32).

[7] In einer Quelle aus c. 1350 erst (Bp. II 176) kommt für *leggja við* der Ausdruck *panta við* (= daran d. i. ans Spiel zu Pfand geben) vor. Weder Charakter noch Zeit dieses Belegs würden gestatten, denselben gegen die oben im Text vertretene Ansicht auszubeuten.

[8] S. Bd. I S. 232. Ein anderer Fall aus Island Stu. I 328 (c. 105), wo ausdrücklich das *hluta* (= Loosen) als Zweck des Würfelns angegeben ist: der Würfel sollte entscheiden, wer von Zweien die Bedingungen eines Vergleiches festzusetzen habe.

[9] Orkn. 93. (= Magn. 297). Bp. II 177.

[10] Sp. 95 (30), 111 (5 flg.). Hird. 28 (S. 417).

[11] Gr. I b 169 flg.

lagabøter setzte Geldstrafen auf das Würfeln und Zabeln um Geld und bestimmte überdiess, dass der auf dem Tisch liegende Einsatz vom königlichen Beamten einzuziehen sei.[1] Wenn das Gilderecht unter Androhung einer Geldstrafe das Wurfzabel im Gildehaus verbietet,[2] so ist vermuthlich[3] abermals an ein Gewinnstspiel zu denken.

§ 26. Pfandnahme.

Dem isländischen Recht ist in der freistaatlichen Zeit das genommene Pfand dem Anschein nach unbekannt. Auch in den ältern norwegischen Quellen finden wir nur spärliche Nachrichten darüber, wenn anders wir, entsprechend Bd. I §§ 34, 35, unter Pfandnahme die eigenmächtige Handlung des Glänbigers verstehen, wodurch er fremde Fahrhabe in Besitz nimmt, um sich eine Garantie für die Schuld zu verschaffen.[4]

I. Völlig rein ist dieser Typus im ältern norwegischen Recht nur durch die Thierpfändung, also durch die Pfandnahme vertreten, welche der schwedischen *intækt* entspricht. Vgl. Bd. I SS. 241, 242. Vorausgesetzt wird auch in Norwegen, dass der Pfandnehmer auf seinem Culturland (formelhaft *akr eđa eng* = „Acker oder Wiese") fremdes Vieh angetroffen hat. Eine eigentliche Pfandnahme ist aber auch für diesen Fall keineswegs allen Landschaftsrechten geläufig. Nach Gu. 82[5] gehen die Befugnisse des Grundeigenthümers theils weniger weit, theils weiter als das Pfändungsrecht. Hat er nämlich das Seinige gethan, um sein Grundstück richtig einzuhegen (vgl. Bd. I S. 242),[6] so darf er im ersten Betretungsfalle das Thier nur ergreifen, um das *heimbođ* auszuüben, d. h. um das Thier seinem Herrn anzubieten (*bjóđa heim*), was gehörig nur vor Zeugen, aber an jedem beliebigen Ort geschehen kann. Ist nun aber einmal das *heimbođ* vor sich gegangen, so darf in einem spätern Betretungs-

---

[1] Ja. 130. NL. VIII 28 (= Bl. VII 27. Jb. T. 18). [2] St. Barth. 38.

[3] Dass bei dem in St. Barth. 38 verbotenen *kratrutafl* um Geld gespielt wurde, ersehen wir aus Bp. II 176 flg.

[4] Es scheiden desswegen von den in Vollstr. § 13 hieher gestellten Fällen aus: nicht nur II 2 b und III 1, 2 (SS. 322—327, vgl. K. Maurer in Kr. Vjschr. XVI S. 106), sondern auch I (vgl. unten § 28 II) und II 2 a (Rechtlosigkeit, in deren Folge dem Betroffenen die ihm genommenen Sachen definitiv verloren sind).

[5] = NL. II S. 498. — Zum Folgenden vgl. Vollstr. S. 216—218, Brandt Forel. I S. 215 flg.

[6] Vollstr. S. 217 ist als wesentliche Bedingung angegeben, dass die Umhegung schadhaft geworden sei. Diess beruht auf einem Missverständniss des Wortes *þrútir* in Gu. 82, worüber jetzt Hertzberg im Arkiv V S. 359.

falle der Grundeigenthümer das Thier erschlagen.[1] Auch Fr. XIII 21 bespricht ein derartiges Tödtungsrecht, welches abermals durch ein *heimboð* bedingt ist. Aber während es sich nach der Gu. auf Vieh aller Art *(búfé)* bezieht, unterliegen ihm nach der Fr. Rosse nicht. Diese sollen vielmehr gepfändet werden. Das gemeine Landrecht schafft das Tödtungsrecht ab[2] und setzt die Pfandnahme an die Stelle. Zugelassen wird die Pfandnahme nicht nur, wenn trotz gehöriger Einfriedung oder wegen Versäumniss der Zaunpflicht durch den Nachbarn das Thier auf das Grundstück gelangte, sondern auch wenn das Thier auf einem Nachbargrundstück innerhalb der nämlichen Umfriedung angebunden worden war. Andererseits ist die Pfandnahme nur noch zur Sicherung von Schadenersatz *(til ausla gjallda)* bestimmt, also nur noch zugelassen, wenn das Thier einen Schaden auf dem Grundstück angerichtet hat. Überdiess scheint allemal, wenn das Grundstück gehörig eingefriedet war, vorausgesetzt, dass früher das *heimboð* vorgenommen worden sei.[3] Auf Island hat die norwegische Gesetzgebung[4] die Pfandnahme wesentlich so eingeführt, wie sie in Norwegen bestand, nur dass vom *heimboð*, und anfangs (in der Jarnsída) auch von der Voraussetzung eines Schadens, abgesehen wurde.

Der technische Ausdruck für die westnordische Thierpfändung ist *innsetja* (= hineinsetzen).[5] Dieses „Hineinsetzen" besteht in Norwegen darin, dass der Pfandnehmer das Thier mit sich nach Hause nimmt. Er darf es dabei führen oder treiben, aber nicht binden. Insofern entspricht die norwegische Pfandnahme genau der schwedischen (I 244). Durch die Jb. Ll. 33 wurden jene norwegischen Grundsätze auch auf Island eingeführt, nachdem die Ja. 101 das Einschliessen des Thiers im Hungerpferch *(sveltikví)* Pfändungshalber gestattet hatte. Wenn K. Magnus lagabœter bestimmt, dass der Pfandnehmer erst Zeugen herbeiholen solle, bevor er das Thier von dem Grundstücke wegnimmt, so werden diese Zeugen Beweiszeugen sein, wie die Bd. I S. 243 erwähnten, und ergibt sich, dass auch in Norwegen die Pfandnahme nur auf handhafter That zulässig ist.[6] Bei der Pfandnahme

[1] Eben diese Befugniss wird ihm abgesprochen, soweit der Satz gilt, das Vieh könne nicht *fara með heimboðom*, wie nach Gu. 84 (= NGL. II S. 499, NL. VII 41) auf Hochweiden. — Dass das norweg. *heimboð* dem helsing. *hembuþ* entspricht, hat Fritzner s. v. bemerkt. Wie in Norwegen, so ist es auch in Helsingeland Bedingung eines Tödtungsrechts; s. Bd. I S. 400 bei Note 6.

[2] NL. VII 37: „Niemals geht sich Vieh zur Busslosigkeit", d. h. so, dass es busslos getödtet werden darf.

[3] NL. VII 31—33, 36.

[4] Ja. 101. Jb. Ll. 39, 33, 34.

[5] Fr. XIII 21. NL. VII 32, 33. Jb. Ll. 33.

[6] NL. VII 32.

hat der Pfänder den Schaden, wofür er Ersatz zu verlangen gedenkt, den Zeugschaft leistenden Männern vorzuweisen.[1] Nach den Gesetzen von K. Magnus hat er ihn von 6 tüchtigen Männern abschätzen zu lassen.[2] Er hat ferner nach älterm Recht[3] sich mit Zeugen zum Eigenthümer des gepfändeten Thiers hinzubegeben, demselben seinen Buss- und Ersatzanspruch vorzutragen und in Form der „ordentlichen Festigung“ *(lǫgfesta)*[4] ein Verbot gegen die Entfernung oder Benützung des Thieres zu erlassen. Das jüngere Recht begnügt sich mit einer Botschaft, welche der Pfandnehmer dem Eigenthümer des gepfändeten Thiers am Tag der Pfandnahme zukommen lässt.[5]

Sind nun diese Regeln bei der Pfandnahme beobachtet, so kann der Pfandnehmer das „hineingesetzte“ Thier zunächst zurückbehalten, bis der Eigenthümer dasselbe „auslöst“. Das Auslösen *(leysa út)* geschieht nach norwegischem Recht durch Erlag des Schadenersatzes *(ausla bót, ausla gjalld)*,[6] nach der Jarnsída durch Zahlung der Landnahmebusse *(landnám)*.[7] Doch muss sich nach den Gesetzen von K. Magnus der Pfandnehmer statt Baarzahlung einen Wettversatz oder eine gleichwerthige Bürgschaftleistung gefallen lassen.[8] Hat ein Dritter durch Versäumniss seiner Zaunpflicht den Viehschaden verschuldet, so mag der Vieheigner gegen ihn seinen Rückgriff nehmen.[9] Widerfährt dem gepfändeten Thiere bis zur Auslösung ein Schaden, so fällt dieser principiell dem Eigenthümer zur Last. Bestimmte Schäden jedoch will die Jb. ausgenommen wissen, so wenn das Thier von andern im Gedränge niedergetreten wird, oder wenn ein Bauwerk oder ein Zaun auf dasselbe stürzt.[10]

Bemächtigt sich der Eigenthümer seines Thiers, ohne es gehörig ausgelöst zu haben, so macht er sich des „Riegelraubes“ *(lokurán)* schuldig und er hat dafür nach Fr. XIII 21 dem Pfandnehmer ausser dem Schadenersatz noch die Landnahmebusse und dem König das Friedensgeld für Raub zu entrichten, wogegen nach NL. VII 32 und Jb. Ll. 33 an den Pfandnehmer eine Mark Silber vom Rädelsführer und 2 Unzen von jedem Helfer zu büssen sind. Andererseits macht sich der Pfandnehmer, wenn er trotz gehörigem Leistungsangebot das Thier zurückbehält, nicht nur haftbar gegen jeden Schaden, der jetzt dem Thier noch zustossen kann, sondern auch wegen „Vieh-

---

[1] Fr. XIII 21. [2] NL. VII 33, vgl. 32. Jb. Ll. 33. [3] Fr. XIII 21.
[4] Über diese unten § 28 II und die dort angeführte Literatur.
[5] NL. VII 32, Jb. Ll. 33.
[6] Fr. XIII 21. NL. VII 32, 33, 36. Jb. Ll. 33.
[7] Ja. 101. [8] NL. VII 33, Jb. Ll. 34. [9] NL. VII 32, Jb. Ll. 33.
[10] NL. VII 32. Jb. Ll. 33.

raubes“ *(búrán)* bussfällig an den Vieheigner zu dem gleichen Betrag wie der Pfandkehrer.[1]

Nach den Landrechten des K. Magnus lagabœter hat der Pfandnehmer nicht blofs ein Retentions-, sondern auch nach Art des Versatznehmers ein Pfandrecht an dem gepfändeten Thier. Hat er nämlich 5 Nächte über vergeblich auf die Auslösung gewartet, so „gehört ihm das Thier und es heisst dann der Schadenersatz gezahlt.“[2]

II. Eine Pfandnahme wegen gewöhnlicher Geldforderungen findet sich zuerst in

> Fr. III 20. „... Aber bezüglich des Christenrechts und aller andern Geldforderungen: dann soll man ein *tak* [oben SS. 184—190] begehren ... Aber wenn er [= der Angeforderte] nicht zuführt ein *tak* [d. h. einen Bürgen] für sich, dann macht er sich bussfällig zu 3 Mark Silber ...; aber wegzunehmen *(tékr)* ist, auch ohne dass es zu *tak* bestellt ist *(taklaus*[3]*)*, [loses] Gut *(eyrir)* so viel, als gefordert war ...“

Dieser Stelle zufolge, die auch in jüngere Texte übergegangen ist,[4] darf der Gläubiger zur eigenmächtigen Wegnahme schreiten, sobald auf gehörige *taksœsting* (S. 184) hin die *tak*-Bestellung verweigert wird. Die Wegnahme geschieht nicht erst im Weg der Execution (§ 13),[5] sondern behufs Schaffung einer Realsicherheit. Wol aber erlangt andererseits der Gläubiger in den weggenommenen Sachen nicht blofs ein Retentions-, sondern auch ein Executionsobjekt für den Fall, wo der Verklagte sachfällig wird, wie sich aus der Bestimmung über das Werthverhältniss zwischen Pfandgegenstand und Hauptschuld ergibt. Der Concessivsatz „auch ohne dass es zu *tak* bestellt ist“ scheint sich auf den auch sonst in Fr. III 20

[1] NL. VII 33, Jb. Ll. 34.

[2] NL. VII 32, Jb. Ll. 33. Die oben übersetzten Schlussworte der Bestimmung scheinen den Grund abzugeben, woraus Brandt Forel. I 216 folgert, der Schadenersatz habe niemals den Werth des Thiers übersteigen können. Damit wird aber in die Bestimmung etwas hineingetragen, was sie nicht nur nicht sagt, sondern auch nicht voraussetzt. Wenn der Thiereigner den Schaden freiwillig zu seinem Schätzungswerth vergilt, so zahlt er unter keinen Umständen ein indebitum.

[3] In Betreff dieser Lesart s. Vollstr. S. 343 und K. Maurer Tidsskr. f. Retsv. 1888 S. 308 flg.

[4] Sv. 92, J. 35, Fr. Overs. 66.

[5] Wie in Vollstr. S. 343 flg. angenommen wurde. Dagegen s. jetzt K. Maurer a. a. O. S. 309 flg.

erwähnten Fall zu beziehen, wo der Gläubiger sich Güter des Schuldners vertragsmässig zu *tak* bestellen lässt (oben S. 247).

Das gemeine Stadtrecht kennt im Zusammenhang mit der *taksæsting* (oben S. 190) keine Pfandnahme. Dafür wird gegen den Ausgang unserer Geschichtsperiode durch königliches Privileg deutschen Kaufleuten ein Pfändungsrecht wegen bestimmter Geldforderungen gewährt, das aber nicht mehr im Weg der Selbsthilfe auszuüben ist. Die Forderung muss Preisforderung aus einem Kaufvertrag sein. Der Verkäufer hat den Käufer unter Ansetzung einer achttägigen Zahlfrist zu mahnen. Nach deren Ablauf erstattet er dem öffentlichen Beamten *(judex)* Anzeige, der den Käufer nöthigt, sofort ein Pfand *(pignus)* zu geben. Bleibt die Lösung desselben aus und will der Verkäufer abreisen, so unterrichtet er hievon vor Zeugen den Käufer und darf nunmehr das Pfand mit sich nehmen.[1]

III. Um die selbe Zeit finden sich in den norwegischen Urkunden die ersten Spuren eines vertragsmässigen und zwar nicht nur retentorischen, sondern auch executorischen Pfändungsrechts um Geldschuld nach deutschem Muster:

> DN. X 11 (Wechsel c. a. 1305—1310). „... *Ad quam etiam pecuniae solutionem ... obligavit se et heredes suos, bona sua et heredum suorum, omnia et singula, habita et habenda, ubicumque et sub cujuscumque districtu aut potestate fuerint inventa, ita videlicet, quod per quemcumque, qui presentes literas exhibuerit, omnia bona sua et heredum suorum supradicta arrestari, capi, vendi, detineri possint et alienari sine strepitu judiciali reclamatione ... non obstante ...*“

§ 27. Vorenthaltungsrecht.

In bestimmten Fällen, wo der Gläubiger eine dem Schuldner zukommende Sache besitzt, ohne sie doch durch Eigenmacht erlangt zu zu haben, wird erwähnt, dass der Schuldner sie durch Schulderfüllung „auszulösen“ hat. Die Sache ist also gebunden, zwar nicht ganz so stark wie ein *veð* oder Pfand, das dem Gläubiger zu Eigenthum verfallen oder als Executionsobjekt dienen kann, aber doch in sofern, als der Gläubiger die Sache festhalten darf. Vgl. auch noch Bd. I S. 192 und oben S. 63.

---

[1] DN. V 33 a. 1296.

So soll in Norwegen der Herr eines entwischten Unfreien *(undinge, unninge*[1]*)* denselben bei demjenigen, der ihn ergriffen hat, mit dem gesetzlichen Fanglohn auslösen *(leysa undan)*, wesswegen der Fanglohn sogar den technischen Namen *unningja lausn* (= Flüchtlingslösung) führt.[2] Gleichermafsen eine „Lösung" *(lausn)* heisst der Bergelohn, womit der Eigenthümer eines verlorenen Ankers denselben beim Berger auszulösen *(leysa út)* hat.[3] Auf Island aber darf, wer Futtergeld für fremdes Vieh zu beanspruchen hat, das Vieh seinem Eigenthümer so lange vorenthalten *(halda)*, bis dieser das Futtergeld bezahlt (oder versichert) hat, und die Dreimarkbusse trifft den letzteren, wenn er eigenmächtig sein Vieh fortnimmt.[4] Ebendort muss man (nach der Jb.) Treibholz, welches man mit seiner Marke gezeichnet hat, mit der Landnahmebusse „auslösen" *(leysa út)*, wenn es auf fremdem Strand angetrieben wurde, dürfen ferner einem, der fremde Sachen irrthümlich mitgenommen und dafür die seinigen zurückgelassen hat, die letzteren vorenthalten werden, bis er die andern wieder gebracht.[5]

Wie im schwedischen Recht (Bd. I S. 251), sind auch im westnordischen die überlieferten Fälle des Retentionsrechts so gelagert, dass zwischen dem durch Retention zu sichernden Anspruch und dem Gegenanspruch auf Herausgabe der Sache „Connexität" stattfindet. Grund genug, hierin für beide Rechte nunmehr das Princip zu finden, wonach die Befugniss des Zurückbehaltens gewährt wird.

Merkwürdig ist auch die Übereinstimmung, womit westnordisches und ostnordisches Recht die Retentionsbefugniss in bestimmten Fällen sich zur Executionsbefugniss auswachsen lassen. Wie man nämlich in Westmannaland und auf Gotland (Bd. I S. 251 flg.) gefundenes Vieh für Ersatz des Futters nicht nur retiniren, sondern bei ausbleibender Lösung auch zu seiner Satisfaction verwenden durfte, so auch auf Island. In der freistaatlichen Zeit galt darüber Folgendes[6]: Hat der Berger des Viehs seinen Fund gehörig bekannt gemacht und über die Wintersonnenwende auf die Auslösung gewartet, so greifen der Ersatzanspruch für das Futter und die Retention Platz; hat der Berger

---

[1] *Unninge* ist weder von *unna* abgeleitet, wie Vigfusson in Dict. s. v. will, noch von *vinna*, wie nach dem Vorgang Älterer in Bd. I SS. 746, 430 angenommen wurde, sondern = *undgenge*. Vgl. Noreen im Grundr. I S. 466. Die Form *undinge* in Gu. 68 beruht daher auch nicht wie Vigfusson meint auf einem Schreibfehler.

[2] Fr. X 40. Gu. 68. [3] Bl. IX 20 (= Jb. F. 21).

[4] Gr. I b 157, II 232 flg. 481. Jb. Ll. 50. [5] Jb. Ll. 60, T. 13.

[6] Gr. II 481.

überdiess seit dem Aufgebot des Fundes einen halben Monat gewartet, so darf er in der ersten Woche des vierten Wintermonats das Vieh durch Nachbarn abschätzen lassen; die Zahl derselben beträgt je nach Gattung und Menge des Viehs 1—5; die Abschätzung geschieht eidlich und ist dazu bestimmt, den Werth festzustellen, den das Vieh zur Zeit des Fundes hatte, nach beendigter Schätzung darf der Berger durch Anlage seiner Marke das Vieh sich aneignen. Unter der Königsherrschaft wurden diese Grundsätze zu Gunsten des Vieheigenthümers in mehrfacher Hinsicht abgeändert:[1] Die Retention ist erst gestattet nach Ablauf des zweiten Wintermonats; zur Abschätzung mit executorischer Kraft kommt es erst, wenn der Berger über Mitwinter hinaus auf den Eigenthümer gewartet und das Vieh mindestens einen halben Monat seit dem Aufgebot bei sich gehabt hat; die Abschätzung geschieht durch 6 Nachbarn; hierauf muss der Berger noch in jedem der drei nächsten Sommer einmal das Vieh unter Angabe der Marke aufbieten, und erst mit Beginn des dritten Herbstes wird der Eigenthümer mit allen seinen Ansprüchen präkludirt, während der Berger das Vieh als sein eigen behält; findet sich dagegen vor Ablauf des dritten Sommers der Eigenthümer ein, so kommt es darauf an, ob das Vieh abgeschätzt worden ist oder nicht; im letztern Falle muss dasselbe zurückgegeben werden und der Berger ist mit den gezogenen Nutzungen und Jungen des Viehs für dessen Fütterung abgefunden, andererseits für Schäden an dem Vieh nicht verantwortlich; man wird hieraus vielleicht schliessen dürfen, dass im ersten Falle, der weiter nicht besprochen wird, der Berger das Vieh zwar behält, soweit sein Aufwand nicht durch die Erträgnisse gedeckt ist, dagegen den Mehrbetrag des Werthes herauszuzahlen hat.

§ 28. Gesetzlicher Realarrest.[2]

I. Mit dem Namen *tak* (S. 54—57) belegt kommt in norwegischen Quellen eine Sachobligation[3] vor, welche zu dem S. 183—190 abgehandelten Personalarrest ein Seitenstück in sofern darstellt, als es sich auch hier um eine vorsorgliche Massregel handelt, wodurch das Satisfactionsobjekt für den „Zugriff“ zurückgehalten werden soll.

[1] Jb. Ll. 50. IRb. a. 1294 § 9 (S. 342).

[2] Es ist hier an das S. 184 Note 1 Bemerkte zu erinnern.

[3] Eine solche liegt jedenfalls nach der Auffassung der Quellen vor, wesswegen sie im Gegensatz zu ihrer ostnordischen Analogie (Bd. I § 23) im Hauptstück von der „Sachhaftung“ abgehandelt wird.

Gegen den Willen eines persönlich Haftenden kann eine solche Maſsregel über seine Habe verhängt werden in den Fällen der *taksǽsting* (oben S. 184).

Schon S. 347 wurde erwähnt, dass gegenüber der *taksǽsting*, auch wenn diese der Natur der Forderung nach begründet war, ein Schuldner mit bestimmter Habe die Bestellung eines persönlichen *tak* straflos verweigern durfte. Als solche Habe nennt Gu. 102 zunächst nur ein Wirthschaftsanwesen (*bu*) im Werth von 3 Mark, dann aber auch ein Kaufschiff (auf dem Stapel), dessen Grösse man nach Ruderbänken bemessen kann, während die drontheimischen Quellen dem Bauernhof zuerst[1] das Haus in der Kaufstadt und später[2] auch noch das Schiff auf dem Stapel gleich stellen. Der Güterwerth ist wahrscheinlich auch nach Drontheimer Recht nicht gleichgiltig, wenn wir auf dasselbe aus dem gemeinen Stadtrecht zurückschliessen dürfen. In so weit würde zwischen den Frostuþingslǫg und den Gulaþingslǫg ein wesentlicher Unterschied nicht bestehen. Was nun das jüngere Recht betrifft, so liegen nur Angaben vor über das Vermögen, welches der Bürge bei der *tak*-Bestellung haben muss.[3] Es ist aber hieraus zu folgern,[4] dass den Schuldner selbst die gleiche Vermöglichkeit von der *tak*-Bestellung befreite, um so mehr, als nach Bl. VII 13 (oben S. 188) auf die *taksetning* hin ein bürgenloser Schuldner nur dann festgenommen werden darf, wenn er „arm“ ist. Demnach braucht jüngerm Recht gemäss keinerlei persönliches *tak* zu bestellen, wer ein Haus oder ein Schiff, in éinem Fall[5] auch wer loses Gut hat, wenn der Werth dieser Sachen dem der Forderung gleich kommt. Die Freiheit von der Bestellung eines persönlichen *tak* hat nun aber nach altem Recht ihr Correlat in dem Grundsatz, dass a u f d i e *taksǽsting* h i n d a s G u t d e s A n g e f o r d e r t e n h a f t b a r w i r d, w e n n e r r e c h t m ä s s i g e r W e i s e d i e B e s t e l l u n g e i n e s p e r s ö n l i c h e n *tak* v e r w e i g e r t, und zwar auf so lange, als er ein persönliches *tak* bestellen müsste. Diese Haftung tritt ohneweiters ein, so dass in der *taksǽsting* zugleich eine eventuelle Beschlagnahme oder, wie deutsche und ihnen nach ostnordische Rechte (Bd. I § 23) sagen würden, eine „Besetzung“ liegt. Die Haftung des Gutes wie ihren Eintritt drücken

[1] Fr. III 20 (= Overs. 66). Daraus J. 35.

[2] Sv. 92 (aus Fr. III 20). Übrigens ist schon in Fr. III 20 unterstellt, dass auch Fahrniss im *tak* sein kann.

[3] Bl. VII 13, 25. NGL. III S. 211.

[4] Aus dem S. 189 Note 1 angegebenen Grunde. Diess berücksichtigt **Brandt** weder in Retsm. S. 7 noch in Forel. II S. 375.

[5] Forderung des Strafgeldes von 13⅓ Mark.

die Texte gewöhnlich dadurch aus, dass sie sagen, das Gut „warte auf den Zugriff“ *(varđar bú hans take, — varđar þat take)*,[1] oder es „solle auf den Zugriff warten“ *(bú hans skal varđa take, — varđe þat take)*.[2]

Die Art dieser Sachobligation anlangend steht zunächst fest, dass die „dem Zugriff wartenden“ Güter eben diejenigen sind, deren Besitz vom Bestellen eines persönlichen *tak* befreit, und dass sie bis zum Satisfactionsverfahren im Besitz ihres Eigenthümers bleiben können. Dass sie andererseits auch bei ihm bleiben sollen, ergibt sich aus der schon S. 247 besprochenen Bestimmung der drontheimischen Quellen über den Fall, dass ein Schnldner sein im *tak* verfangenes Gut veräussert oder verbringt. Diess ist als ein Unterschlagen *(selja undan takum, skjóta undan takum)* aufgefasst und hat zur Folge, dass der Gläubiger das Gut beim dritten Besitzer einklagen kann. Zwar ist in jener Bestimmung zunächst von einem vertragsweise bestellten *tak* die Rede (s. oben S. 247). Aber es ist kein Grund ersichtlich, wesswegen die Wirkungen der Beschlagnahme geringere gewesen sein sollten, um so weniger, als eine sehr verwandte Bestimmung des nämlichen Quellenkreises sich auf jede Art von *tak* an Sachen bezieht, die Bestimmung nämlich,[3] die dem Schuldner unter Androhung der Dreimarkbusse verbietet, seine Habe „unter dem *tak* weg“ *(undan takum)* in ein anderes Volkland zu bringen. Von einem dinglichen Recht des Gläubigers an dem im *tak* befindlichen Gut vor der Execution ist in den Quellen nichts zu sehen. Und ihm überhaupt ein dingliches Recht zuzuschreiben[4] geht nur an, wenn man darunter die Klage versteht, womit er das Gut des Schuldners in die dritte Hand verfolgt. Nirgends ferner ist angedeutet, dass das dem *tak* unterworfene Gut Pfand (Hypothek)[5] im modernen Sinne oder gar im Sinne von § 23 geworden sei. Soviel sich erkennen lässt, bleibt die Bedeutung des *tak* an Sachen strenge auf die eines Arrestes[6] beschränkt; es will lediglich verhindern, dass das Gut des Schuldners der Execution entzogen werde.

---

[1] Gu. 102. Fr. III 20 (= J. 35). [2] Bl. VII 24. Sv. 92.

[3] Fr. III 20 (= Sv. 92, Overs. 66).

[4] Wie bei Aschehoug in Norsk Tidsskrift VII 1855 S. 225 flg. und bei Amira Vollstr. S. 332—336 geschehen.

[5] Diess ist angenommen in Vollstr. S. 335 wie früher von Aschehoug a. a. O. S. 226 und jetzt auch von Brandt Forel. II S. 373 unten.

[6] Dass es sich um einen „Arrest“ handelt, hat schon Aschehoug a. a. O. S. 226 bemerkt.

Nach Drontheimer Recht[1] konnte ein derartiges *tak* auch in Fällen eintreten, wo eine *ásting* nicht erhoben war. Allemal aber musste die zu garantirende Schuld aus einem Todtschlag oder einer Leibesverletzung entstanden sein, und dem Anscheine nach stets wurde in diesen Fällen die ganze Habe des Schuldners dem *tak* unterworfen. einschliesslich des losen Guts, das einmal auch noch ausdrücklich genannt ist. Läuft für die Klagerhebung eine gesetzliche Frist, so dauert auch das *tak* bis zu deren Ablauf, um alsdann ipso jure zu erlöschen.[2] Über die Wirkungen des *tak* in diesen Fällen äussern sich die Quellen nicht.[3] Wir müssen also annehmen, dass sie von den S. 264 erörterten nicht verschieden waren. Dass das Gut des Schuldners „auf den Zugriff warten soll", wird auch hier gesagt,[4] ebenso aber auch dass es „im Zugriff sein soll" (*skal . . . bú hans i take ok lausar aurar,*[5] *skal . . . fé hans alt i tǫkum*[6]). Wenn in der letzten Verbindung *veð* für *tak* eintreten kann,[7] so findet diess in unseren §§ 7 und 6 genügende Erklärung.

II. Mindestens analog der soeben besprochenen Arrestation kommt im norwegischen Recht noch eine andere vor, welche sich unter der Form und daher auch unter dem Namen der *lǫgfesta* oder *lǫgfesting* begibt.[8] *Lǫgfesta* als Hauptwort oder *lǫgfesting* ist = „Gesetzesfestigung". Darunter kann man verstehen eine Festigung des Gesetzes oder Rechts, ebensowol aber auch eine Festigung gemäss dem Gesetz oder Recht. Auf die erstere Deutung führen würde die Redensart *festa lǫg fyrir eitt* = „das Recht für etwas festigen",[9] auf die zweite Deutung dagegen das zusammengesetzte Zeitwort *lǫgfesta* mit dem Objekts-Accusativ einer körperlichen Sache (= die Sache fest machen.)[10] Die beiden Ausdrücke können für einander ein-

[1] Die Belege in N. 2—6. [2] Fr. IV 54.

[3] Zwar heisst es in Bja. II 14: „all sein [des Übelthäters] Gut ist im *tak*" [sc. bis zum Klagtermin], und nachher: „all sein Gut [sc. des Ausbleibenden] ist wegnehmbar". Aber mit dem zweiten Satz ist nicht sowol die Wirkung des *tak* als die der contumacia ausgedrückt.

[4] Fr. IV 54. [5] Fr. IV 12 [6] Bja. II 14.

[7] Ja. 33: *fé þeirra i veðe* (aus Fr. V 6, wo der Text des erhaltenen Bruchstücks verderbt und aus Ja. zu verbessern ist).

[8] Zum Folgenden: Brandt Retsm. SS. 19 ff., Forel. II SS. 375—381, Hertzberg SS. 47—64. Vgl. auch Vollstr. SS. 240—242, 316 flg., und K. Maurer in Kr. Vjschr. 1876 S. 58—61.

[9] Fr. III 20 i. f. (= Bja. III Y 98 b S. 76, Sv. 93, J. 35), XIII 1, 11, 17, 19, 21, 25, 26. NL. VII 4, 18 (= Jb, Ll. 15), 24 (= Jb. Ll. 26), Fr. XIV 7 (= NL. VII 61, Jb. Ll. 52). — Synonym: *leggja lǫg fyrir* NL. VII 24 (= Jb. 26).

[10] Fr. VIII 16, IX 28, XIII 14, Indl. 21. NL. VII 4 Var. 5, VII 5 (= Jb. Ll. 4), 19 (darnach Jb. Lb. 17); ferner die Formulare in NGL. IV SS. 485, 510 511, 767; — *lǫgfesta* ohne Accusativ Fr. V 8, XIII 15, 23, NL. VII 20 (= Jb. Ll. 18), 25 (= Jb. Ll. 27), 24 (= Jb. Ll. 26).

treten.[1] Erwägt man, dass nach Inhalt und Wirkung des Geschäfts das Recht nicht fester wird als es ohnehin ist, wol aber eine Sache für den Gläubiger oder Ansprecher fest gemacht, d. h. in einem gewissen Sinne fest gehalten wird, so ist wahrscheinlich, dass das Zeitwort *lǫgfesta* (= ordentlich festigen) den Ausgangspunkt der Terminologie bildete, *festa lǫg fyrir eitt* dagegen auf einer spätern Umdeutung beruhte.[2] Die *lǫgfesta* ist ein Verbot, dass eine bestimmte Sache, z. B. ein Grundstück, ein Ross, oder eine Gesammtheit von Sachen z. B. die auf einem Grundstück stehende Ernte, ein Speisevorrath, eine Erbschaft veräussert, verbracht, genützt, gebraucht werde. Als ein „Verbieten" *(fyrirbjóđa)* wird sie denn auch in der Gu., welche den Ausdruck *lǫgfesta* nicht kennt, umschrieben.[3] Gewöhnlich geht die *lǫgfesta* von einem aus, der ein Besitz- oder ein Nutzungs- oder ein Gebrauchsrecht an derjenigen Sache behauptet und gegen fremde Eingriffe sichern will, auf die sich die *lǫgfesta* bezieht. Das Verbot kann dabei nicht nur wider einen bestimmten Gegner, sondern auch wider eine unbestimmte Menschenmenge gerichtet sein.[4] Im ersten Falle pflegt es einen Rechtsstreit einzuleiten und dann sofort eine Ladung zu einem Termine mit sich zu führen, kann es ferner unter Umständen durch eine *lǫgfesta* von Seite des Angegriffenen erwidert werden. Allemal aber bewirkt die *lǫgfesta*, dass Übertretungen des Verbots, falls sie sich nicht als Ausübungen von Rechten herausstellen, mit erschwerter Strafe geahndet werden. Es erhöht sich nämlich die Forderung des Festigers um die Landnahmebusse, und ausserdem hat nach dem ältern norweg. R. der Übertreter des Verbots das Friedensgeld für Raub (den „Raubring", *ránbaugr*) an den König zu zahlen.[5] Von hier aus wird die *lǫgfesta* wider einen bestimmten

---

[1] Besonders deutlich in Fr. XIII 11 mit 14, NL. VII 4 Var. 5 mit dem Haupttext.

[2] Anderer Meinung Vídalín SS. 162 ff. und Hertzberg S. 63. Nach Beiden soll hier *festa* = „versprechen" sein, und zwar nimmt Vídalín das *festa lǫg* für ein Gelöbniss, dass man seine Klage nach dem Recht verfolgen wolle; bei Hertzberg, der Vídalín nicht anführt, bedeutet der Ausdruck *lǫgfesting* eine Erklärung, dass man das Recht wolle entscheiden lassen. Keiner von beiden Schriftstellern befasst sich damit, das Zeitwort *lǫgfesta* c. acc. rei zu erklären. Gegen jeden ferner ist einzuwenden, dass die Formeln der *lǫgfesting* ein Versprechen überhaupt niemals enthalten (s. unten 267 f.) und dass die *lǫgfesta* schon nach den ältesten Zeugnissen in Fällen vorkommt, wo ein Rechtsstreit nicht vorliegt, wie z. B. nach Fr. XIII 11, 19.

[3] Gu. 72, 88, 91.

[4] Form und insbesondere Formulare für die *lǫgfesta* im zweiten Fall Fr. XIII 14, NL. VII 19 mit Var. 25 (übers. in Vollstr. S. 240 flg.), Jb. Ll. 17.

[5] Fr. XIII 11, 15, 19, 21. Gu. 91, 72, 88.

Gegner zur Form eines Arrestes verwendbar. Diesen Gebrauch macht aber von ihr das norweg. Recht nur in den Fällen, wenn es sich um Forderung des Landverpächters gegen den Pächter handelt, wie z. B. auf rückständigen Pachtzins *(landskylld, leiga)*[1] oder auf Entschädigung wegen unausgeführter Bauten,[2] und zwar gleichviel ob die Schuld liquid ist oder nicht. Der Verpächter erlässt in Form der *logfesta* gegen den Pächter das Verbot, die Früchte *(lóđ* f.) des Pachtgrundstücks sich anzueignen oder zu verbringen. Diess Verbot heisst: *festa log fyrir lóđ* oder *logfesta lóđ*, in den Gulaþinslog auch *krossa lóđ* [z. B. *til leigu*], worüber unten. Im Anschluss an das Verbot hat er dem Pächter eine *fimtarstefna* d. h. eine Tagfahrt zu privatgerichtlicher Verhandlung über 5 Nächte hinaus anzuberaumen.

Der Akt begibt sich nach den Gulaþingslog immer auf dem Grundstück selbst, während es im Drontheimischen dem Verpächter vorgeschrieben scheint,[3] den Pächter zunächst innerhalb des (welches?) Volklandes aufzusuchen und erst, wenn er ihn nicht trifft, die Festigung am Grundstück vorzunehmen, was jedoch den Verpächter nicht davon entbindet, nachträglich dem Pächter oder dessen Leuten von der geschehenen Festigung Anzeige zu erstatten.[4] Überall aber ist die Festigung ein vor Solemnitätszeugen sich abspielender mündlicher und symbolischer Akt. Die Rede ist an gesetzliche Worte gebunden. Ein Formular für eine *logfesta* wegen Pachtzins nach dem Recht des Gulaþing finden wir in

> NGL. IV S. 511: „Ich festige ordentlich · dieses Land N., Anwesen und Ernte und alles, was darauf steht, ausgenommen freie Leute, nach richtigem Gulaþings-Recht. Ich gebe dir Schuld, dass du mir nicht hast entrichtet die Landabgabe, welche hierauf ausgemacht ist. Ich verbiete dir N. diese Ernte zu dreschen oder zu verbringen, es sei denn meine Erlaubniss oder Gestattung dabei, und ich setze das Kreuz darauf, — und[5] man ernenne damit zwei Zeugen. — Aber

---

[1] Fr. III 20 a. E. (= Bja. III Y 98 b S. 76, Sv. 93, J. 35 a. E., A. 36 a. E.), XIII 1. Gu. 72. NL. VII 25. Brandt freilich Retsm. S. 20 und Forel II S. 376 bestreitet, dass es sich hier um eine [„bloſse", „einfache"] Forderung handle. Denn der Pachtzins habe auf dem Fruchtertrag des Pachtlandes „gehaftet". Über diesen unklaren Gedanken s. im VIII. Hauptst. die Lehre von der Pacht.

[2] Fr. XIII 1, NL. VII 4. Diesen Fall übersieht Brandt a. a. O. von vornherein, wenn er bestreitet, dass die *logfesta* zur Sicherung einer Forderung verwendet worden sei.

[3] Fr. XIII 26. [4] Das Formular für diese Anzeige NGL. IV S. 486.

[5] Von hier bis zum Schluss habe ich die Formel ergänzt aus der in der Hs. vorausgehenden Formel gemäſs der Anweisung: „et cetera wie zuvor ge-

nach meiner ordentlichen Festigung lege ich einen Termin aus über eine Fünft wider dich, auf eine Frist von fünf Nächten, hier auf diesem Lande N., welches ich ordentlich festigte, abzuhalten wo ich will, aussen oder innen, und es sei der ganze Tag in dem Termin, bis ich meine Verhandlung geschlossen habe. So bitte ich dich mit gesetzlichem Begehren bei gesetzlichem Fünfttermin mit meiner ordentlichen Festigung."

Ganz ähnlich muss die Formel nach Drontheimer Recht gewesen sein,[1] nur dass statt der Kreuzsetzung die von diesem Recht geforderte symbolische Handlung zu erwähnen war, etwa mit den Worten: „und ich werfe dafür den gesetzlichen Stab".[2] Was nämlich die Symbolik betrifft, so ersehen wir aus der oben mitgetheilten Formel, dass im Gebiet des Gulaþing bei der Festigung des Fruchtertrags ein Kreuz auf das Grundstück gesetzt werden musste, weswegen schon Gu. 72 die ganze Festigung ein „Bekreuzen der Ernte zum Pachtzins" *(krossa lóð til leigu)* nennt. Im Drontheimischen dagegen hatte dem Anschein nach bei jeder *lǫgfesta* der Festiger einen kurzen, cylindrischen Holzstab *(kefli, lagakefli* = gesetzlichen Stab) vor sich hin zu werfen. Vermuthlich hat der selbe Ritus ehemals auch im Gebiet des Gulaþing gegolten, hat aber hier unter westlichen Einflüssen[3] als ein heidnischer dem christlichen des Kreuzsetzens Platz gemacht.[4] Dann musste man annehmen, dass in heidnischer Zeit das Werfen des Holzstäbchens zauberische Bedeutung gehabt habe.[5]

Die rechtliche Folge der *lǫgfesta* als Arrest besteht zunächst zwar in einer Dispositionsbeschränkung des Schuldners. Aber diese hat den Zweck, bestimmte Sachen für die Execution zurückzuhalten, vielleicht sogar den Zweck, dem Festiger vor Anderen diese Sachen als Exe-

sagt ist bezüglich der Zeugen". Ein Bruchstück der Formel, welches die zweite Hälfte enthält, in NGL. IV S. 767.

[1] Diess ergibt sich daraus, dass die Festigungsformeln wegen Besitzstörung nach den Frostuþings- und nach den Gulaþingslǫg im Wesentlichen übereinstimmen: NGL. IV S. 485 flg. 510 flg. 767.

[2] Nach NL. VII 19 Var. 25.

[3] Vgl. die Bekreuzigung im R. v. Wales, F. Walter D. alte Wales § 203.

[4] Diese Vermuthung äussert Hertzberg S. 64. Um so weniger hätte er im *lagakefli* einen Stab finden sollen, der seiner Meinung nach weiter nichts als ein Recht symbolisirt.

[5] An ein mit Runen versehenes Stäbchen, eine „festuca notata", die Heusler Instit. I S. 78 flg. „sakral" oder „sakramental" deutet, müsste man darum noch nicht denken. Ein angebliches Formular der *lǫgfesting* aus der norweg. Heidenzeit Eg. 192 (3—11); es schliesst mit einem Fluch *(leggja við goðagremi)*.

cationsobjekte einzuräumen. „Dem Grundherrn soll soviel in der Ernte gehören als wie Leute den Hausbau [— wofür die *lǫgfesta* geschehen —] schätzen,[1] oder „die Bauern sollen zusprechen ebensoviel dem Grundherrn aus seiner [des Pächters] Ernte, als wie das Haus geschätzt wird".[2] Das sieht so aus, wie wenn sich der Gläubiger durch die *lǫgfesta* eine Art Hypothek,[3] wenn auch nur eine provisorische, verschaffte. In so ferne würde sich unsere *festa* mit der oben S. 242 erwähnten berühren, in der wir eine vertragsmässige Pfandfestigung erkannt haben. Jedenfalls aber ist es zu verstehen, wenn von der gefestigten Ernte gesagt wird,[4] dass sie „warte" *(varđe)*, bis gezahlt ist. Der Dativ *take* kann zu diesem *varđe* nach Seite 264 leicht ergänzt werden.

Wie die schon angeführten Belege zeigen, hat sich der Arrest in Form der *lǫgfesta* nicht nur im norwegischen Recht des Spätmittelalters forterhalten, sondern auch durch die Jónsbók nach Island verpflanzt.[5] In Bezug auf seine Anwendungsfälle und seine Form ist dabei keine wesentliche Änderung eingetreten. Dagegen wurde seine Kraft in sofern abgeschwächt, als jetzt die Übertretung des in der Festigung liegenden Verbots nicht mehr mit Friedensgeld an den König zu sühnen war.[6]

Das ältere isländische Recht hatte zwar im *verja lýriti* (s. oben S. 192[7]) ein Rechtsmittel besessen, das mit der norwegischen *lǫgfesta* in so fern überein kam, als es sich auch dort um ein Verbot handelte. Aber es finden sich keine Spuren davon, dass jenes Rechtsmittel in den Dienst einer Arrestation gestellt worden wäre. Hingegen kannte man

III. auf Island in der republikanischen Zeit eine ipso jure eintretende Arrestation von Gut, allerdings nur in Fällen, wo der zu sichernde Anspruch gegen einen von der Insel Abwesenden gerichtet war. Die weitere Folge war, wie bei „besetztem" Gut nach deutschem Recht,[8] ein Verfahren, welches durch die Benennungen *sœkja í féet* (= in's Gut verfolgen) und *stefna í féet* (= in's Gut

---

[1] Fr. XIII 1.

[2] NL. VII 4. Nach VII 2 geschieht die Schätzung durch 6 Männer.

[3] Der Grundherr erlangt durch die Festigung nicht den Besitz der Früchte, wie es in Vollstr. S. 316 hingestellt ist.

[4] NL. VII 2.

[5] Isländ. Fortbildung des Formulars der *lǫgfesta* für andere Anwendungsfälle Jb. Ll. 26, Vidalín S. 161.

[6] Vgl. insbesondere NL. VII 20 (= Jb., Ll. 18) mit Gu. 91.

[7] Vgl. überhaupt Finsen Ordr. s. v. *lýritr*.

[8] Vgl. Planck II SS. 387, 390 ff.

laden) = *stefna um féet* (= laden um das Gut) trefflich charakterisirt wird. Der Kläger kann nämlich seine Forderung bei demjenigen anbringen, der Gut des Abwesenden in Händen hat, — aber, wie wenn er in Norwegen das besetzte Gut in die dritte Hand verfolgt, nur mit dem Endziel, dass aus diesem Gut dem Kläger Befriedigung werde. Ich beschränke mich auf die Vorlage des Materials:

Gr. Ia 244 (= II 93 unten): „Wenn ein Mann hinwegfährt mit demjenigen Geld,[1] welches er im Auslande [an sich] genommen, dann hat der, welcher es zu nehmen hat [sc. der Erbe], die Möglichkeit, zu sagen gesetzlichen Zins auf diess Geld . . . Aber wenn jenem Gut gehört hier zu Land, dann soll man verfolgen in dieses Gut . . . . (= II 94): Aber wenn diesem Manne Gut gehört hier zu Land, welcher den Nachlass mit sich führt, dann hat der Erbe die Möglichkeit, zu laden darum, wenn er will, und zu erbitten einen Zwölferwahrspruch darüber, wie viel Geld er [an sich] nahm. Er soll laden denjenigen Mann darum, welcher sein Gut hier zu Land hat und laden in dieses Gut, welches dem gehört, der ausser Landes ist und 9 Nachbarn darum angehen, wie viel Gut er [sc. der Geladene] hat von demjenigen, welcher ausser Landes ist. . . .“

Gr. II 95 (in I a 245 citirt): „Wenn man einem andern Gut schafft im Auslande zu Kauf oder zu Leihe und bedingt sich Geld dafür, dann soll man hier einen Zwölferwahrspruch darüber haben, wie viel dieses Geld war, wenn keine Zeugen dabei waren. Laden soll man an den Taupfählen;[2] ausserdem ist es richtig beim Wohnort oder da, wo man ihn zu sprechen trifft. Ausserdem ist die Möglichkeit, zu laden denjenigen zur Zahlung *(til útgǫngo)*, welcher sein Gut hat hier, und dazu zu haben einen Wahrspruch von 9 Bauern, ob jener hat ebensoviel Gut desjenigen, welcher im Ausland ist, als man beansprucht. Aber ein Zwölferwahrspruch soll entscheiden, was er [= Kläger] ihm [= dem Schuldner] an Gut im Ausland verschaffte.“

Gr. II 129 flg. (= I b 18 flg.): „Wenn dem Manne Gut gehört hier zu Lande, der den Hilfsbedürftigen zu versorgen hat, dann soll der Mann, welcher den Bedürftigen hat, laden

[1] Es ist von *dánarfé*, also einem Nachlass, die Rede.

[2] Wenn nämlich der Schuldner mit einem Schiff an der isländischen Küste sich aufhält.

denjenigen Mann, der des Gutes zu warten hat hier zu Land, und laden um dieses Gut, welches dem gehört, der im Auslande ist. Er soll 5 Nachbarn desjenigen, der verklagt ist, dazu bitten am Thing. Aber diese sollen erbringen, ob dieses Gut ist dort unter ihm oder nicht, oder wie gross das Gut dort ist. Dann aber hat das Gericht zuzusprechen jenem[1] zur Versorgung so viel, als dazu berechnet wird."

---

[1] *dæma hinom*, nämlich dem Kläger. Der Cod. R. hat *dæma á hendr hinom* = „jenen zu verurtheilen", nämlich den verklagten Güterpfleger. Der Sinn bleibt derselbe: an den Kläger muss der Güterpfleger Gut ausliefern. Vgl. Finsen in Gr. I b 19 Note 1 und Übers. II S. 18.

Viertes Hauptstück.

Die obligatorischen Geschäfte.

Erster Abschnitt.

Der Vertrag.

§ 29. Terminologische Lehren.

In unsern Quellen vertreten ist die populäre Vorstellung, dass die Geschäfte nicht sowol Gründe zu als Ursprung von Rechtsfolgen seien, so dass ihnen in letzterer Eigenschaft das Recht nicht über-, sondern nebengeordnet wird. Es ist z. B. davon die Rede, dass bei gesetzlicher Gütergemeinschaft von Eheleuten „das Recht (selbst) ihr Gut zusammen lege“ *(leggja lǫg fé þeirra saman)*[1] oder ihre „Gutsgemeinschaft abschliesse“ *(leggja lǫg félag þeirra saman)*,[2] oder dass unter bestimmten Umständen „das Recht (selbst) ein Verlöbniss los sagt“ *(segja lǫg lausar festar)*[3] oder einen Dienstboten „aus seinem Dienst spricht“ (*s. l. mann af griðe*)[4] oder „eine Thingangehörigkeit aufsagt (*s. l. þingfesti ábrott*).[5] Hier wird den ihre Geschäfte schliessenden Menschen das Recht parallelisirt, und darum wird es personificirt. Andererseits wird der ein Geschäft abschliessende Mensch dem Recht gleich gesetzt, wenn man von ihm sagt, dass er Schulden „mache“ *(gerir skuldir)*,[6] oder dass er sich oder ein Gut haftbar oder verbindlich mache (vgl. oben SS. 53, 54, 58, 61, 223 f., 241 f.).

Dagegen bleibt unentschieden, ob man von der Vorstellung des Grundes oder von der des Ursprungs ausgeht, wenn man das Rechts-

---

[1] Fr. XI 8. Gr. I b. 45 (= II 174), II 175.

[2] Gu. 53 a. E., 125. NGu. 28. Gr. I b 46. [3] Gr. II 204.

[4] Gr. I a 128 (= II 264).

[5] Gr. I a 139 (= II 276). Vgl. auch Gr. I a 140 flg. (= II 278).

[6] Gr. I a 114. Das *gera* hat hier nicht wie in *gera máldaga* Gr. II 193 oder in *göra köp* Bd. I S. 257 den Rechtsgrund, sondern die Rechtsfolge zum Objekt.

geschäft eine „Anordnung“ — *skipan* — nennt.[1] Es kann damit die Absicht des Ordnens gemeint sein, welche für den Menschen das Motiv seines Handelns bildet, ebenso aber auch die rechtliche Ordnung, welche auf dieses Handeln folgt.

Der Hauptfall solchen Anordnens, und zwar dieses im Sinne der Rechtsgründe genommen, ereignet sich im zweiseitigen Geschäft. Gegeninteressenten „vertragen“ sich, d. h. sie versöhnen ihre Interessen und stellen dadurch einen Frieden unter sich her. Diesem Sichvertragen entspricht *sáttask*[2] oder *verða sátter*,[3] ferner vom Standpunkt des einen Contrahenten aus *verða sáttr við annan* (versöhnt werden mit dem andern).[4] Die Ordnung, worüber man sich verträgt, gibt dabei die Präposition *á* (= an, auf) mit dem Accusativ an.[5] Das Substantiv *sátt* (f.) wird allerdings als Simplex kaum jemals und auch in der Composition *sáttmále* nur selten auf andere Verträge[6] als Vergleiche angewandt. Immerhin bedient sich die westnordische Rechtssprache deutlich genug der Vergleichs-Terminologie,[7] um das Wesen des Vertrages überhaupt mit Bezug auf seinen Zweck auszudrücken.[8]

In Bezug auf das Mittel hingegen, wodurch jener „Vergleich“ oder jene „Versöhnung“ bewirkt wird, besteht das zweiseitige Rechtsgeschäft in der Willenseinigung der Gegeninteressenten. Jenem *sæmia*, welches nach schwedischem Recht (Bd. I 261) der Vertrag enthält, entspricht nach westnordischem ein bald transitives, bald intransitives *semja*,[9] ferner das *sampykkja með annari* (= mit einem andern im Denken übereinstimmen),[10] wobei die Präposition *í* (= in) mit dem Acc. den Gegenstand anzeigt. Eine *sampykkja* oder *sampykt*

---

[1] Verträge: DN. I 8, III 45, XII 7; Testamente: J. 15 (= A. 16), DN. I 70, 233, II 45, 77, 78, 94, 194, 243 u. s. o. Vgl. auch das Zeitwort *skipa* in Bp. I 415, NGL. III 234.

[2] Gr. I b 217. S. auch I a 243 flg. (= II 93).

[3] Gu. 70 (= Ja. 128, NL. VIII 22, Jb. kp. 25), 71 (= Ja. 89. Jb. Ll. 1). Gr. I a 243 (= II 93), b 69, 154 (= II 240). Ld. 210, 322. Rd. 9 (21). Dazu vgl. *vera sátter* Gr. I a 130, b 66, 145 (= II 219).

[4] Gu. 15. Gr. I a 129, 131 (= II 265, 268). Ld. 212.

[5] Z. B. Gr. I a 98 (= II 432, Ja. 84) 243 (= II 93). Rd. 9 (20). S. auch Fritzner s. v. *ásáttr*.

[6] DN. I 302 (Werkmiethe).

[7] S. dieselbe im Hauptstück VIII.

[8] Auf die Möglichkeit eines analogen Gebrauchs in der ostnord. Rechtssprache kann man aus Wg. I Md. 1 § 2 (= II Db. 3): „*göræs asatir*“ und aus Got. I 3 § 1: „*um satir*“ nur schliessen, da dort von Privatgeschäften nicht die Rede ist.

[9] DI. 592. Flat. I 150. DN. I 146, II 146.

[10] DN. II 36. *s. við annan* DN. V 87.

kann darnach der Vertrag heissen, ebenso wie eine *semja.*[1] Doch sind Zeitwort und Hauptwort, von der Handlung der Contrahenten selbst gebraucht, selten und spät, ebenso wie das gleichbedeutende unpersönliche *kemr mǫnnum ásamt* (= die Leute kommen überein).[2] Derartige die Richtung des Denkens bezeichnende Ausdrücke sparte man lieber für die Fälle auf, wo jenes nicht Bestandtheil des Vertrags, sondern bloſs Zustimmung zu einem solchen ist. Hierüber unten S. 288.

Für den Vertrag bevorzugte man eine Terminologie, welche die Äusserung, die Offenbarung der sich einigenden Willen anzeigt. Darnach ist der Vertrag ein Besprechen und der obligatorische Vertrag insbesondere ein Verabreden: *mæla* (vgl. Bd. I 257).[3] Bestimmten Inhalt der Abrede drückt ein Substantiv oder ein Satz der Art und Weise aus: *mæla gjald* (= eine Zahlung verabreden),[4] *m. lǫgaura* (= gesetzliche Zahlmittel v.),[5] *m. brullaup* (= einen Brautlauf v.),[6] *m. mund* (= ein Wittum v.),[7] *m. heimanfylgju* (= eine Heimsteuer v.),[8] *m. eindaga* (= einen Termin v.),[9] *m. svá at ómaga eyrir skyli í þvi lande liggja* (= so verabreden, dass Mündelgeld solle in dem Lande liegen).[10] Wird dieses *mæla* nur von éinem Contrahenten ausgesagt, so ist unter letzterem nicht derjenige zu verstehen, der verspricht, sondern der sich versprechen lässt, *mæla* also = sich bedingen, auch wenn das Reflexivpronomen fehlt: *m. (sér) fé* (= sich Geld versprechen lassen).[11] *Mæla veđ* (= ein Pfand verabreden) bedeutet stets die Handlung des Pfandnehmers.[12] Weil der Vertrag ein Gespräch oder eine Abrede, so ist sein gewöhnlicher Name *mál* (n.) oder *mále* (m.) oder ein Compositum, worin eines dieser Wörter als erstes oder zweites Glied auftritt. *Mál* kann eine Dienstmiethe, ein Kauf, eine Gabe, ein Verlöbniss, überhaupt jede beliebige Haupt- oder Nebenabrede sein.[13] Das Nämliche gilt von

[1] DN. II 36, XII 7, II 168.

[2] Ja. 50. NL. VI (= Bl. V 1, Jb. A. 1).

[3] Im Passiv unpersönlich: *sem mælt var* = wie verabredet war, Gr. I b 142 Z. 6 v. u., 143 Z. 2 (= II 216), 33 Z. 1.

[4] Gr. b 140, 142 (= II 214, 216), II 442 flg. [5] Gr. I b 141 (= II 214).

[6] Gr. I b 33 (= II 159). [7] Gr. I b 32 flg. (= II 159). [8] NBo. 25.

[9] Gr. II 214 (= I b 140), 208.

[10] Gr. II 444 Z. 3. Ein anderes Beispiel Gr. II 443 (übers. oben S. 248). Vgl. ferner Gr. I b 152 (= II 237).

[11] Gr. I a 78, 82, 245 (= II 95), II 530 (= III 403). Vgl. SE. 74 (31): *m. sér drykk* (= sich einen Trunk ausbedingen).

[12] Gr. I b 151 (= II 227, 228).

[13] Gr. I a 130 (= II 266), b 45 (= II 174), 75, II 84, 270. Isl. II 217, 240, 241. Bo. II 4 (= III 4). Fr. XII 1. Gu. 70 (?). Vgl. auch Vǫl. 26.

mále.[1] Von den Composita scheiden wir diejenigen aus, welche besondere Vertragstypen bezeichnen, wie *festamál* (unten S. 281), *leigumal* (*leigumále*), *sáttmál*, *kaupmále* (unten S. 287), *fulgu-*, *lands-*, *forsǫlu-*, *veđmale* (oben S. 224). Es bleiben übrig *lǫgmál*, das zwar gewöhnlich das objektive Recht,[2] mitunter jedoch auch die „rechtmässige Abrede"[3] bedeutet, *einkamál*, das, von isländischen Profanschriften bevorzugt, zunächst = „besondere Abrede", dann aber auch wol mit dem Simplex *mál* völlig synonym ist,[4] endlich das schwache m. *máldage*, die in isländischen Rechtsschriften gewöhnliche Benennung der Vertragsabrede und etwa bedeutend: „eine Begebenheit, welche durch Verabredung geschieht".[5] Jedenfalls ist im Sprachgebrauch *md.* = „Abrede". Worte gehören dazu, die von Zeugen gehört werden können.[6] Alle möglichen Vertragstypen können so heissen, wie Gabe jeder Art, Kauf, Theilung, Miethe, Verpfründung, Viehverstellung, Gesellschaft, Auftrag, Vergleich, Verlöbniss, Ehevertrag, jede Art von Stundung, Bestellung einer Realsicherheit,[7] weiterhin aber auch die einzelnen Stücke der Abrede, die Vertrags-„Bedingungen", in welchem Sinn der Plural *máldagar* stehen kann.[8]

Die Verhandlungen unter den Contrahenten bis zum Abschluss des Vertrags werden unter die Kategorien des Angebots und der Annahme gebracht. Das Anbieten — *bjóđa* — oder Angebot — *bođ*[9] — kann den Vertrag zum Gegenstand haben, z. B. einen Vergleich (*bjóđa sætt*, *sáttarbođ*),[10] eine Wette (*bjóđa veđjan*),[11] ebensowol aber

[1] Gr. II 270. Ja. 128 (= NL. VIII 22, Jb. kp. 25), 96. Vgl. auch Fr. XI 15, XIII 2 (*taka, eiga mála á jǫrdu*).

[2] Unter diesen Gesichtspunkt gehören die NN. 1—3 bei Fritzner s. v.

[3] No. 4 bei Fritzner.

[4] Fsk. 267, 273 (S. 183). Hák. Iv. 244, 246. Hsk. 559, 561, 582, 585, 780, 797, 798, 803. Vgl. auch Bl. IV 13, Stu. II 80.

[5] Die abgeleitete Bedeutung „Stiftungsbrief, Inventar" bleibt hier ausser Betracht. — Wegen *dage* als Suffix s. Kluge Stammbildg. § 163.

[6] Gr. I b 200 (c. 251 a. A.) = II 209.

[7] Gr. I a 15 (= II 17, III 15 etc.), b 33 oben (= II 159), II 162, Fs. 125; — Gr. II 209, 445, Jb. Lb. 11; — Rd. 19; — Gr. I a 133 (vgl. mit II 270), 134 (= II 272); — Gr. II 86, 101 (= I a 249), 127, 128; — Gr. II 240 (= I b 154); — Hsk. 329; — Gr. I a 17, 18 (= II 20, 21, III 18, 19 etc.); — Gr. II 193; — Ld. 132; — Gu. 25, 27, Stu. I 77, Kms. 114; — Gr. I b 149 (= II 226); — Gr. II 443, 445. — S. ferner unten S. 335 Note 4.

[8] Gr. I b 16, 33, 222 (= II 126, 159, 454), II 444.

[9] Zeit- und Hauptwort verbunden in *bjóđa bođ* = ein Angebot machen Nj. 49 (79, 105), 70 (4), Lj. 12 (Var. zu 38—41), Hskr. 396 (33), 397 (2).

[10] Isl. II 183, 211. Fs. 73, 74, 79, 122, 196. Vall. 1 (96). Vf. 22, 30. Fb. 75. Nj. 70 (5).

[11] Gu. 269, Fr. X 15, XII 8 g. E.

auch eine Handlung, welche der Antragsteller auf Grund des abzuschliessenden Vertrags wird vornehmen müssen, z. B. eine Busse (*bjóða bót*),[1] einen Schiedspruch (*bjóða sína gerð*),[2] und prägnanter, falls er Sachen zu leisten, Leute auszuliefern haben wird, diese selbst, z. B. Land (*b. land, jǫrð, óðal*),[3] Geld (*b. lǫgaura, fé, verð*),[4] ein Weib (*b. konu, dóttur*)[5] oder eine Handlung, wodurch er den Vertrag abzuschliessen gedenkt, z. B. eine Gabe (*b. at gefa*),[6] andererseits auch eine Handlung, welche gemäss dem abzuschliessenden Vertrag der Oblat soll vornehmen dürfen, z. B. das Entscheiden einer Rechtsfrage (*b. sjálfdœme, b. eindœme*)[7] oder eine Erklärung, welche der Offerent vom Oblaten zum Behuf des Vertragsschlusses erwartet, z. B. eine Kaufserklärung (*b. at kaupa*),[8] ein Verlöbniss (*b. at fastnask*),[9] oder endlich eine mittelbare Folge des Vertrags, z. B. den Schiedspruch eines Dritten (*b. gerð annars*).[10] Bietet der Antragsteller eine Handlung von sich an, so kann das wie bei uns als ein Angebot der eigenen Person, ein „Sich-erbieten" — *bjóðask* — ausgedrückt werden.[11] Stets jedoch kommt das Angebot auf das Einräumen einer „Wahl" (*gera kost*) heraus.[12] — Unserm „Annehmen" des Angebots entspricht das ebenso bildliche *taka* (= anfassen, ergreifen), und zwar wird als dasjenige, was der Oblat „ergreift" oder „annimmt", bald der angebotene Gegenstand betrachtet, z. B. in *taka sjálfdœme*,[13] bald das Angebot selbst: *taka boð*,[14] oder die dadurch eröffnete Wahl: *taka kost*.[15] Gilt das Angebot als vortheilhaft (*vel boðit*) für dessen Empfänger, so ist das Annehmen, ähnlich dem einer Gabe, ein *þiggja* [*boð, kost*].[16]

[1] Nj. 38 (67). [2] K. 52 (16).

[3] Gu. 277, 287. Fr. XII 4, 5, XIII 3. NL. VI 7, VII 7. Gr. I b 99, 101, 102, 104, 106; u. s. o.

[4] Gr. I b 104 (= II 440), II 530 (= III 403), 438. Flat. II 75. Ld. 146. Rd. 9 (13). — Vgl. auch *viðrbjóðande (viðbjóðande)* = Antragsteller bei einem Kaufsangebot Gr. I b 100 (= II 437).

[5] Flat. II 196. [6] Isl. II 213.

[7] Nj. 43 (11). Gl. 18 (28). Gisl. 72. Vf. 22, 30. Stu. II 233. Lj. 12 (39 flg. mit Var.), 17 (61). þorst. hv. 44.

[8] Gr. I b 100 (= II 437). Gu. 276. Vgl. an letzterm Ort: *b. einum at auka aura við han* = einem anbieten, dass er dem Antragsteller Geld zuzahle.

[9] Isl. II 162. [10] Lj. 16 (50). Vgl. Nj. 49 (79). [11] K. 31 (17).

[12] Bp. I 481. Stu. II 131, 202. Háv. 10. Fs. 135 (30). Nj. 2 (42 flg.). Fb. 89 (6). Vgl. auch Fs. 62 (5), Hskr. 330 (6 flg.), Stu. II 203, Flat. III 113, Nj. 49 (102), Fb. 89 (5 flg.).

[13] Lj. 11 (4, 13). Vgl. oben bei Note 7. [14] Nj. 43 (12).Lj. 12 (42).

[15] Hskr. 330 (21).

[16] Nj. 49 (106, 109), 50 (3). Gl. 18 (28). Lj. 11 (5), 17 (66) Fb. 89 (5). Flat. III196. I 173. Fld. III 37. þhr. 56.

Sich ausdrücken kann das Angebot, wofern keine besondere Form dafür vorgeschrieben, nicht nur in den Worten obiger Einräumung[1] oder des Anbietens,[2] sondern auch in Gestalt der Äusserung eines Begehrens,[3] einer Aufforderung,[4] einer Bitte,[5] eines Rathes,[6] einer Frage,[7] wiewohl sonst in Frageform eher die Aufforderung erscheint, ein Angebot zu machen.[8] Dass ein Angebot in die Worte eines Versprechens gekleidet sein kann,[9] bedarf nach dem allen keiner Ausführung. — Für die Annahme des Angebots ist einfachster Wortausdruck das „Ja". Daher kann der Vertrag formelhaft *já ok handsǫl* (= Ja und Handschlag) heissen.[10] Wie unser mhd. *bejâzen*, so bedeuten die an. Zeitwörter *játa (játta)*,[11] *já*[12] (= bejahen) und *jákvǽða* (= ja sagen)[13] soviel wie einwilligen, bewilligen, annehmen, — das Femininum *játan* und das Neutrum *jákvǽðe* (= das Jasagen)[14] soviel wie Annahme. Folgerichtig ist ihrem Wesen nach die Ablehnung des Angebots ein Verneinen — *neita.*[15] In dem Bejahen kann ein Versprechen liegen, wenn nämlich im Angebot die Aufforderung dazu lag, was die Quellen zuweilen ausdrücklich berichten,[16] zuweilen aber

---

[1] „Ich will dir diese Wahl gewähren" Hskr. 330 (6 flg.).

[2] „Ich will dir anbieten" Nj. 43 (11). þorst. hv. 44. Lj. 12 (38).

[3] „Ich will, dass du übernimmst etc." Sd. 28 (98). „Ich will, dass du bei uns seist" Fs. 11 (22). Vgl. auch Stu. II 202 flg., 203 unten, Fs. 127 (13), Flat II 180.

[4] „Du sollst mir versprechen" Gisl. 14, 25, Háv. 42. „Lass' mich allein entscheiden" Háv. 19. „Du sollst fahren" þorst. hv. 45: „Gebt mir etc." Mo. 228 (9). Vgl. ferner Gu. 57, Fær. 25 unten, Fld. II 256, 258, 260. FSu. 94 (26).

[5] Hskr. 580 (28). Fb. 41 (17 flg.). Typus: die Brautwerbung *(bónord).*

[6] „Es dünkte mir dieses räthlich" Stu. II 48.

[7] „Wollt ihr mir geben?" Fb. 8 (17). „Wirst du mit uns wetten wollen?" Flat. I 348. S. ferner Krók. 14 (13).

[8] Isl. II 183: „ob G. einen Vergleich anbieten will?"

[9] Bjarn. 70: „Ich werde dir büssen". Isl. II 145: „Ich will dir geben".

[10] DN. II 101 (a. 1310), I 227 (a. 1334), IV 258 (a. 1342).

[11] Gr. I b 46 (= II 175). Jv. 47 (25), 51 (11, 31). Stu. I 51, II 48. Bp. I 481. K. 31 (17), 52 (16). Fs. 127 (14), 135 (31), 136 (20). Bm. 14 (2, 3). Sd. 28 (106). Háv. 10, 19. Bjarn. 70. þorst. hv. 45. Fld. III 37, 469. S. ferner Note 16 und S. 278 N. 1. Über *játa* = bekennen s. § 41.

[12] Bp. I 281. Fb. 8 (19), 41 (21).

[13] Sp. 201. DN. VIII 290.

[14] Sp. 200. *jákvǽðe ok handarbaud* in DN. V 661 = *já ok handsǫl* in DN. II 101. Wegen *játan* vgl. Jb. Kr. 8 inscr, DN. II 95, NGL. III 296.

[15] Fær. 119. Vgl. die Wörterbücher.

[16] Gr. I b 180 (= II 223, übers. oben S. 80). Flat. I 347, II 180, III 86. Hskr. 580 (32). Mo. 228 (10), 122 (14). Stu. II 204. Fær. 26. Gl. 15 (21). Fs. 11 (22). Gisl. 14, 25. Háv. 42. Sp. 202. Fb. 8 (19), 41 (21), 75 (15). Fld. II 95.

vorauszusetzen dem Leser überlassen.[1] Dann ist als Gegenstand der Bejahung bald das Angebot gedacht, bald der Gegenstand, welcher versprochen wird.[2] Wie aber vom Antragsteller, der sich verpflichten will, gesagt werden kann, er biete „sich“ an (oben S. 276), so kann vom Acceptanten, der sich verpflichten will, gesagt werden, dass er „sich“ bejahe, nämlich indem er in seiner Person ein Rechtsverhältniss oder eine Leistung oder auch das Versprechen bejaht, „sich“ dazu „bekennt“, welche Beziehung man mittelst einer Präposition[3] oder eines Infinitivsatzes[4] auszudrücken pflegt.

Das Versprechen, ohne Rücksicht[5] auf seinen Platz in Angebot und Annahme, ist (jedenfalls der ursprünglichen Vorstellung nach) ein lautes Sprechen, — *heita* (buchstäblich = heissen),[6] *heit* (n. = Geheiss),[7] *heitorđ* (n. = Heisswort)[8] — und wegen seines Zeitverhältnisses zu seinem Gegenstand eine Verheissung, — *fyrirheit.*[9] Beachtenswerth ist dass jenes *heita* nicht nur den Dativ der Person regiert, an welche die Verheissung sich richtet, sondern auch, falls ihn nicht ein Nebensatz vertritt,[10] den (instrumentalen) Dativ des Gegenstandes, welcher verheissen wird.[11] Demnach kann das Versprechen nicht etwa als ein „Berufen“ gedacht sein, in welcher Bedeutung *heita* den Accusativ der Sache regieren würde, sondern nur als eine Erscheinungsform des S. 274 abgehandelten *mæla.* Immerhin liegt in dem

[1] Gr. I b 190 (= II 285 nym.), 191 (= II 288), II 279, 280 nym. Bo. III 4. Ja. 128. DN. I 264, II 89, 226, III 87, 107, 129, 131, IV 82, 202, 262, V 135, VIII 137, XII 88, 93. — Vgl. Flat. III 18, 19, 190, NL. II 8 (= Jb. Kr. 8), Jb. Th. 1.

[2] S. insbesondere die in der vorigen Note angeführten Stellen, ferner Bp. I 281, Krók 14 (14).

[3] *játask til eins* (wörtl. = sich zu etwas bejahen), *játask (jásk) undir eitt* (wörtl. = sich unter etwas bejahen). Beispiele bei Fritzner s. vv. *játa* No. 3 und *já.*

[4] Fritzner s. v. *játa* No. 3.

[5] Hiernach ist Grundr. S. 165 zu berichtigen, indem die Worte „anbietet oder“ und „Angebot oder“ gestrichen werden.

[6] S. Note 10, 11, ferner Fr. III 22 (Bja. in NGL. IV S. 71), Hskr. 803 (1), Isl. II 27.

[7] Sp. 200. Fr. III 1 (= Sv. 56). Lj. 20 (58 flg.). Eg. 22 (6). Isl. II 27. Vǫls. 15.

[8] Bp. I 682. þorst. hv. 38. Vgl. auch Stu. I 28, 334, Heil. I 35 (2).

[9] *Fyrirheit* tautolog. = *framjáttan* Heil. II 108 (15). S. ferner Mo. 158 (1).

[10] Gr. II 276, 504. DN. I 51. Fær. 143. Ld. 264. Gisl. 14. Heil. I 34 (34)

[11] Gr. I a 247 (= II 84). Fr. II 17 (= Sv. 34), XI 14 (= Ja. 54), NL. V 5, Bl. V 5, Jb. A. 5). Ld. 214. Lj. 1 (51), 20 (57). Gisl. 25. Háv. 10, 42. Flat. I 157, 328, 366. Fld. II 268. Mag. 9 (30). S. ferner Dict. s. v. und Fritzner s. v. No. 2, Lund Ol. § 42.

heita doch mehr als ein blofses Aussicht machen (*vænta*), was gelegentlich scharf betont wird.[1] Andererseits gehört Beobachtung einer Form, selbst einer so einfachen wie der Handschlag, nicht zu den Begriffsmerkmalen des *heita.*[2] Das Wesentliche am Versprechen für sich allein scheint also mit der bestimmten Äusserung des Verpflichtungswillens gegeben, und auch in den Fällen, wo *heit* = Gelübde,[3] dürfte die Sache nicht anders liegen. Es besteht aber diese Aeusserung darin, dass der Verheissende seine Zuneigung zum Gegenstand seines Versprechens erklärt oder dass er diesen „gelobt" d. h. lobt. *Lofa* (= loben, geloben)[4] ist mit *heita* synonym.[5]

Das Versprechen mit obligatorischer Kraft wird oftmals, wie in der ostnordischen Terminologie (Bd. I 259), ein „Festigen" — *festa* oder *fastna*[6] — genannt, und zwar gilt als der Gegenstand, welcher fest gemacht wird, auch hier der Gegenstand der Zusage, z. B. eine Zahlung[7] oder das Friedenhalten[8] oder eine sonstige Handlung[9] oder Unterlassung,[10] aber auch das unmittelbare oder mittelbare Objekt der versprochenen Leistung, als da sind Geld und Gut,[11] freie Menschen, falls deren Auslieferung oder doch Vorführung versprochen wird,[12] ein Entscheid, den der Promissar oder den Schiedsleute abgeben sollen.[13] Noch anschaulicher wird das Versprechen mit Bezug auf seine Wirksamkeit durch das Zeitwort *binda* (= binden) geschil-

---

[1] Isl. II 27. [2] Lj. 20 (58).

[3] Ausser den Citaten bei Fritzner s. v. *heit* 1 c, d s. Bp. I 421 (= Stu. I 96) und unten S. 280 Note 5.

[4] Wegen der Grundbedeutung vgl. Bd. I S. 258 und jetzt insbesondere Kluge s. v. Lob.

[5] *Lofa eðr heita* Grett. 187. Vgl. ferner Sp. 202, DN. II 226, Háv. 18.

[6] Dieses Ztw. ist, wie etymologisch, so auch im Sprachgebrauch = ahd. *fastinôn*, mhd. *vestenen.*

[7] *festa gjǫld (fégjǫld)* Fsk. 265, Flat. II 606, 656, 692, Stu. I 218, 236, 214. *f. at gjalda* Hskr. 753 (5), Mo. 236 (17). *f. at halda upp fégjǫldum* Stu. I 214.

[8] *festa grið* Gr. I b 166, 167.

[9] *festa útanferð* Stu. II 81. *f. jarnburð* Hskr. 739 (2), KS. 223 (30), Stu. I 42, 49. *f. vitnisburð* (?) DN. III 201, IV 208, X 21. *f. eið.* Gu. 20, 30, 37, 57, 156, Fr. III 20 u. s. o.

[10] *festa at gera ekki mein* Stu. I 273. *f. at koma aldri* Hskr. 333 (20).

[11] *festa fé* Gu. 37, Fr. X 18, 19, 28, XIII 11, Mo. 219 (20), Fsk. 258, Hskr. 734 (30), 786 (6). *f. penninga* DN. V 108. *f. mund, gjǫf* Gu. 51. *f. bót* Gr. III 3. *f. sakeyri* Flat. II 656. *f. rétt* Gu 57. *f. viti* Fr. II 2 (= J. 20). *f. verð* Gr. I b 69. — *fastna bót* Gr. II 8 (= III 303).

[12] *festa (fastna) konu, f. sik* unten S. 281 N. 6, S. 282 N. 2—5. — *festa vátta*, Fr. V 8.

[13] *festa eindœmi* Stu. I 214. *f. dóm* Gu. 37, 266—269, Fr. X 8, 11, 17, 25 XII 8, Hskr. 333 (4), 399 (27), 403 (5), 794 (12), 800 (26), Flat. III 35.

dert, wenn der von ihm abhängige Objektscasus[1] oder Objektssatz[2] den Gegenstand oder Inhalt des Versprechens anzeigt. Es gebührt aber dem Versprechen mit obligatorischer Kraft der Name der „Festigung" — ***festa*** (f.),[3] auch ***festr*** (f.) und ***festing*** (f.)[4] — nur dann, wenn bei demselben eine bestimmte Form beobachtet ist. In diesem Sinne kann zu einem ***heit*** die ***festa*** noch hinzukommen[5] und das ***heit*** als minder stark von der ***festr*** unterschieden werden, während gerade im einschlägigen Falle das ***heit*** keineswegs als unverbindlich gilt.[6] Die Form, welche ein Versprechen zur ***festa*** macht, ist die Handreichung (§ 31). Hierauf deuten schon die mancherlei Angaben, woraus Gleichzeitigkeit der ***festa*** und der Handreichung hervorgeht[7] oder diese sich als ein Mittel jener ergibt,[8] und entschiedener noch die Formel ***festa ok handsala*** (= festigen und behandschlagen),[9] das Zeitwort ***handfesta*** (= handfestigen),[10] die Feminina ***handfesta***,[11] ***handfesting***[12] und ***handfestr***.[13] Den entscheidenden Beweis aber liefern die Erzählungen, wonach die ***festa***, welche zu einem ***heit*** hinzutrat, mittelst des Handschlags vorgenommen wurde,[14] weiterhin die gegenseitige Vertretung, welche zwischen Ausdrücken wie ***handfestr*** und ***handtak*** (= Handschlag),[15] ***ganga til festu*** (= zur Festigung gehen) und ***ganga***

---

[1] ***binda skildaga við annan***: Hskr, 585 (26), ***b. félag*** Grett. 43, ***b. sætt*** Flat. II 432, 496, 497. Bei gegenseitigen Versprechen ***binda með sér***, ***b. saman***, ***b. sín á milli*** Hskr. 485 (25), 321 (9), Flat. I 162, 176, Lj. 3 (15), Jsl. II 423.

[2] ***b. at*** . . . Isl. II 147.

[3] Fr. XI 11. Hskr. 692 (14, 17). IRb. a 1294, 32 (S. 344).

[4] Belege in S. 281 N. 7 und 10.

[5] Stu. II 53 (insbes. ***þá var fest heitið***). Bp. I 184 (***síðan festir hon heitið***), 210 (***eptir þat festu þeir heit***). Vgl. ferner ***festu heit*** in Mo. 13 (11), Flat. III 304, Bp. I 172, 178, 181, 304, 305, 323, 377, 378, 380, 383, 384. Heil. 132 (32).

[6] Isl. II 217: „***heitkona ok eigi festarkona***" vgl. mit 239, 255. S. auch Jv. 10 (1) = Flat. I 157: ***heitit konunni ok þá [síðan var hun] festnuð***.

[7] Wie z. B. Eg. 243 (1 flg.), Nj. 2 (48), 9 (38), Gl. 11 (31), Sd. 20 (20—23), J. 40 (A. 23), DN. II 181, V. 79,

[8] Bp. I 770 flg. (***festa með handtaki***). DN. III 201.

[9] Gr. I b 166.

[10] Bp. I 287 (vgl. mit 286), 740, 745.

[11] Fær. 143. Bp II 61. Flat. III 182, 294.

[12] J. 40.

[13] Gr. II 205. Hskr. 580 (33), 678 (22), 776 (30). Bp. I 421, 746. Sig. Ran. 36 (26), 37 (26). Fld. III 173.

[14] Fær. 143. Stu I 96 (= Bp. I 421), II 214. Flat. III 294 flg. Hskr. 776 (30). — In später Zeit kann bei Gelübden (***heit***) der Handschlag zum Zweck der ***festa*** durch Gebet ersetzt werden, Bp I 386, 612; daher auch ein ***festa heit***, wo durch die Umstände der Handschlag ausgeschlossen ist, wie in den Fällen von Bp. I 385, Flat. III 410.

[15] Bp. I 421 vgl. mit Stu. I 96.

til handsala (= zum Handschlag gehen)[1] stattfindet, endlich der Parallelismus, der zwischen den Gegensätzen *heit* und *festr* (oben S. 280 bei N. 6) einer- und *heit* und *handsǫl* andererseits[2] besteht.

Kann das Versprechen, wenn auch nur das formbedürftige, „Festigung" des Versprochenen heissen, so scheint der Schluss nahe zu liegen, dass die Verbindlichkeit ihren Rechtsgrund nicht sowol im Vertrag als im Versprechen habe. Und eben hierauf könnten auch die Metaphern *bindask i heitum* und *heitbundinn* (oben S. 61) führen, welche als das Bindemittel das Versprechen[3] hinstellen. Dem gegenüber ist aber einmal zu erwägen, dass von einer „Festigung" auch die Rede ist und eine Verbindlichkeit auch eintritt bei Geschäften, worin nichts versprochen wird, wie z. B. bei dem unter dem Namen *veđfesta* S. 242 Note 8 vorkommenden Versatz oder bei der gewöhnlichen Wette,[4] sodann aber, dass die Form der Festigung ihrer Natur nach eine Mitwirkung des Promissars erheischt, jenes *taka* [*viđ*] *festu* (= „die Festigung annehmen"), worauf die Quellen Gewicht legen[5] und wesswegen das Festigen eben so dem Promissar wie dem Promittenten zugeschrieben wird. Vgl. Bd. I 259 flg. So gerade bei demjenigen Geschäft, welches vor allen andern „Festigung" schlechthin heisst, dem Verlöbniss — *festa* (v.) oder *fastna konu* (= ein Weib verloben),[6] *festing*,[7] *fastnađr*[8] (= Verlöbniss), *lǫgfǫstnun* (= gesetzliches Verlöbniss),[9] *festar* (pl. = Verlöbniss, eig. Festigungen),[10] *festamál*, *festar-*

[1] *Festa* in *ganga til festu* Bp. II 61 Z. 3 ist nach Z. 14 ebenda eine *handfesta*. *Ganga til festu* = *g. til handsala* nach Stu. I 214 mit Var. 1. S. ferner *g. til festu* in Hskr. 399 (29), 585 (25), Flat. II 445, Stu. 261, 330; *g. til handsala* unten S. 308 N. 9. Vgl. endlich auch *festa eda handselja* in NL. V 5 (= Bl. V 5, Jb. A. 5).

[2] Lj. 20 (58 flg.).

[3] Ohne Rücksicht auf dessen Form, welche in Bjarn. 71 der Eid, in Stu. II 210 (vgl. mit 204) der Handschlag, in Hskr. 241 (7 flg.) und Stu. II 195 nicht zu erkennen ist. Bei Pappenheim Dän. Schutzg. S. 41 dürfte die Beziehung zur Form in *heitbundinn* zu stark betont sein.

[4] Fld. II 260.

[5] Fr. X 17. Gu. 37. Ja. 33 (= Fr. V 6). Hskr. 389 (21 flg.), 361 (17), 372 (18). Flat. II 234.

[6] Fr. III 22. J. 45. Gr. I a 222 (= II 66), b 54 (= II 186), 243, II 204, III 30. Helga kv. Hund. II 14. Mo. 84 (20). Hskr. 4 (1), 175 (30). Flat. I 157, 177. Stu. I 127, 135, 143, 264. Gl. 10 (17) Ld. 132. Isl. II 162, 392. Rd. 14 (6, 13). Gisl 10. K. 13 (10). S. ferner die Citate auf S. 282 N. 2—5. *handfesta* Fritzner s. v.

[7] NGu. 24, 25, 26, NBo. 15, 16. NGL. II 338 (c.). Ja. 68. NGL. III 296

[8] DI. I 287. [9] Gr. I b 35, II 162.

[10] Gr. I b 31 (= II 158), 32 (= II 159), 33, 35 (= II 162), II 83, 97, 155, III 30. Ld. 92. Isl. II 31, 163. Sd. 154. Bjarn. 5. Eg. 130 (3). Flat. II 196.

mál (pl. = Verlöbnissreden)[1] —, worin als Promissar der Bräutigam „für sich“ die Braut festigt — *festa* [*sér*] *konu*,[2] *fastna sér konu*[3], — während als Promittent der Verlober die Braut oder diese sich selbst jenem festigt — *festa (fastna) einum konu*,[4] bezw. *festa sik (fastna sik) einum.*[5] Ebenso wird von einem Dritten, der für den Bräutigam das Verlöbniss entgegen nimmt, gesagt, dass er die Braut jenem zu Handen festige — [*hand-*] *festa konu einum til handa.*[6] Diess vom Promissar ausgehende Festigen mag zunächst zwar und lediglich seiner sinnenfälligen Erscheinung nach in einer Handbewegung und allenfalls in der dazu gehörigen Rede bestehen, kann aber ohne Annahme des Versprechens nicht gedacht werden. Es ergibt sich, dass gerade in den Fällen, wo ausdrücklich dem Versprechen festigende Kraft zugeschrieben wird, diese doch nur innerhalb des Vertrags möglich ist. Auf den Vertrag, jenes S. 273 besprochene *verða sátter*, nicht weniger ausdrücklich als auf die Festigung durch den Promittenten führen denn auch die Rechtsschriften die Verbindlichkeit zurück, gleichviel ob es sich um Verträge mit[7] oder ohne[8] Festigung handelt. Im nämlichen Sinn ergibt sich die Vertragsabrede — *mál, einkamál* (oben S. 274 flg.) — als das Bindemittel, wenn die Thätigkeit der Contrahenten ein *binda einkamálum* (= mit Abreden binden),[9] ein *binda (með) fastmælum* (= mit festen Abreden binden)[10]

[1] Gu. 51. J. 40. Gr. I a 222 (= II 65 flg.), b 45 (= II 174), II 159. Lj. (10, 28).

[2] Gu. 51. Bo. I 15 (= II 6, III 6), II 4. Fr. III 12 (= Sv. 66), 13 (= Bja. III X 68 S. 90). NGL. IV 100, 172. NGu. 23, 24. NBo. 15, 16. J. 40. NL. V 5 (= Bl. V 5, Jb. A. 5). Ja. 68 (= NL. V 7). DN. I 276. Gr. I b 32 (= II 159). Ágr. 5 (24, 25). Fsk. 238. Flat. III 36. Eg. 183 (5). Fs. 52 (10). Gl 11 (32). Lj. 12 (21). Ks. 235 (29). Fld. III 44, 465, 495. FSu. 97 (10). Kms. 43, 63

[3] Gr. I b 30 (= II 156), 34 (= II 161), 35 (= II 163), 75, II 204. DI. I 287. Sigurðar kv. 1 (NF.) 39. Hskr. 774 (2). Stu. I 43. Ld. 114. Nj. 13(109). Isl. II 160, 206, 207. Fld. II 62. III 77 236. FSu. 69 (7).

[4] *festa*: Gu. 51. NBo. 26. Gr. II 162. Jv. 52 (20). Isl. II 207. Fb. 42 (10). Fld. III 464, 465. — *fastna*: Gr. I a 223 (= II 67), b 29 (= II 156), 31 (= II 158), 32 (= II 158), 34 (= II 161), 35, 38 (= II 167), 39 (= II 167), 203, II 173. Mo. 125 (12). Hskr. 312 (8). Isl. II 8, 163. þorst. hv. 40.

[5] *festa sik*: Gu. 51. Nj. 13 (105). *fastna sik*: Gr. I b 30 (= II 156). Bm. 4 (17).

[6] Háks. 306.

[7] Gesindemiete: Gu. 70 (= Ja. 128, NL. VIII 22, Jb. Kp. 25), Gr. I a 129 (= II 265), 130, 131 (= II 268). Überfahrtvertrag: Gr. I b 69. Werkmiete? DN. I 302.

[8] Leihe: Gr. I b 66 Abkommen über einen Zahltag: Gr. I b 145 (= II 219).

[9] Hskr. 585 (25).

[10] Flat. I 162, 176 (Jv. 47). Isl. II 423 Var. 13. Grett. 43. Fld. II 239, 97, 100, III 63, 152. Nj. 110 (10).

genannt, oder wenn als Folge gewisser Ereignisse angegeben wird, dass ein Contrahent „der Abreden ledig“ — *lauss mála (einkamála)*,[1] die Abrede selbst „gelöst“ — *mál þeirra laus*[2] sei.

Die Thätigkeit der Contrahenten besteht aber nicht bloſs im Binden von Leuten und Sachen und im Festigen des Vertragsinhalts, sondern auch im Bestimmen desselben. Die Ausdrücke dafür sind die Zeitwörter *skilja* und *skila*, welche wie das mhd. *bescheiden* und das mnd. *besceden* den Sinn des Bestimmens von der Grundbedeutung „Trennen, Scheiden“ aus entwickeln. Zu diesen Zeitwörtern gehören dann etymologisch die Hauptwörter, welche „Vertragsbestimmung“ bedeuten: *skilorð* (auch *skilyrði)*, *skilmále*, *skildage*, *skilvisi*. Diese Hauptwörter und jene Zeitwörter können den ganzen Vertrag[3] oder nur ein einzelnes Stück seines Inhalts,[4] sie können ferner das bestimmende Zusammenwirken beider Contrahenten,[5] möglicherweise aber auch nur die auf ein Stück des Vertrags gerichtete Erklärung des Einen[6] bezeichnen.

Eine besondere, doch sehr verschiedene Geschäfte umfassende Art der Inhaltsbestimmung ist das *kaupa* (v.), das nur etymologisch unserm nhd. „kaufen und das *kaup* (n.), das nur etymologisch unserm nhd. „Kauf“ entspricht. Im Sprachgebrauch ist die Bedeutung von *kaupa* und *kaup* von Haus aus eine mindestens so allgemeine wie die von ahd. *koufôn* (got. *kaupôn)* und *kouf*. Indem wir dieses uns klar machen, befreien wir uns von einem terminologischen Vorurtheil, das

[1] Isl. II 217, 240, 241. Vgl. Flat. II 320, I 232.

[2] Flat. I 176. DN. I 109.

[3] DN. III 156 *(skilado þeir svá)*, II 181 *(skilado þat undir handaband)*. S. ferner *kaup ok skilord (skilyrdi, skildage, skilmále)* DN. II 82, 174, 178, IV 129, V 77, I 295, NL. VIII 11 (= Jb. Kp. 10), DN. XII 69; — *skilord ok handaband* DN II 442; — *gera skilord* DN. II 124, 181, III 88, IV 189, V 77; — *með þvi (undir þvi) skilorðe (skilyrdi)* DN. I 226, 271, II 101, 177, 219, 245, III 322 u. s. o.; — *efter skildǫgum (skildaga)* Flat. I 126, 131, Fld. II 69, III 174, 184; — *ráða skildaganum* Nj. 51 (69); — *er í skilmála þeirra* DN. I 203; — *segja lausan skilmála* Fld. III 185.

[4] *sem skilt er* Fr. XIII 1 (= NL. VII 2); — *var [þat] skilt (skilit)* Lj. 13 (149), DN. III 131, Olk. 18 (25, 29, 30); — *gera skilord (skilvisi) í kvenna giptingum* NL. VIII 11 (= Bl. VII 17, Jb. Kp. 10); — *með þvi skilorðe (skilmála, skildaga)* = mit dieser Massgabe DN. I 101, 132, 160, II 82, 85, 109, 169, 237, 442, IV 82, 104, V 118, 156, X 34, XI 9, 35, XII 69, Krók. 15 (2). S. auch Note 6.

[5] S. die beiden vorigen Noten.

[6] *skilja einum eitt* DN. II 442, Cod. dipl. Munk. 83; *skila undan sér* DN. III 250, 253; — *skilja sér* (= sich vorbehalten, ausbedingen) Ei. I 39, Flat. II 131, Eg. 184 (19); — *skilja landskyld* NGL. III 264; — *veita skildaga einum* Hskr. 246 (6); — *binda skildaga við annan* Hskr. 585 (26). Vgl. auch Mag. 20 (21—23).

schon manchen schweren Irrthum, insbesondere bezüglich der Geschichte der Eheschliessung nach sich gezogen hat. Von Nachweisen für *kaupa* = emere und *kaup* = emtio sehen wir hier ab, wenden vielmehr unsere Aufmerksamkeit sofort den andern Geschäften zu, bei denen *kaupa* und *kaup* stattfinden. Was zunächst das Zeitwort betrifft, so kann es, von einem Contrahenten allein etwas aussagend, mit dem Objektsaccusativ einer Sache[1] ein Anschaffen derselben gegen eine andere Sache, also das Eintauschen der ersteren bedeuten. Weiterhin mag aber von der Bedeutung des Anschaffens aus die allgemeinere des entgeltlichen Erwerbsgeschäfts entwickelt scheinen, wenn der Objektsaccusativ oder der ihn vertretende Nebensatz eine Handlung anzeigt, die man sich für eine Gegenleistung zusichern oder verrichten lässt, wie z. B. Wirthschaftsarbeiten,[2] die Hut von Thieren,[3] das Austheilen von Speisen im Hause,[4] das Überbringen oder Verbreiten einer Nachricht,[5] Nachstellungen nach dem Leben eines Andern,[6] günstige Vermittlerthätigkeit.[7] Immerhin könnte aber schon in diesen Fällen nur bildlich noch von einem käuflichen Erwerb der versprochenen Handlung die Rede sein, während es sich juristisch um Miethe handelt. Nicht weniger bildlich gemeint wäre der „Kauf“ in denjenigen Fällen, wo als Gegenstand das *kaupa* und in so fern als „käuflich“ nicht der gemiethete Dienst oder das verdungene Werk, sondern der Übernehmer selbst erscheint.[8] Fraglicher ist schon, ob ein Erwerbsgeschäft auch noch hinter dem *kaupa* steckt, als dessen Gegenstand Gottesdienste,[9] insbesondere Messen[10] und Weiheakte aller Art[11] angegeben werden, wenn man sie für Stolgebühren bei einem Geistlichen bestellt.

[1] z. B. *K. land* Fs. 85 (28). Bp. I 716.

[2] *k. verk*: Gu 70 (= Ja. 128, NL. VIII 22, Jb. Kp. 25), Gr. II 266.

[3] *k. gæzlu;* Gr. I a 124, 129 flg. (= II 265), II 248.

[4] *k. brytjan*: Gr. I a 129 (= II 265).

[5] *k. at fara . . . ok segja* Gl. 18 (71). S. ferner Hskr. 601 (5). Rd. 9 (23.) Bjarn. 11, þorst. hv. 39.

[6] Grett. 126. Gisl. 31. Stu. I 300. Ld. 156. Hskr. 13 (21).

[7] Stu I 403.

[8] *k. bana;* Gu. 253, *kaupask:* Krók. 14 (13). Vgl. auch Gr. I a 130 (= II 266), wo zu *kaupa* wol *annan* zu ergänzen ist.

[9] *k. tídir*: Gu. 3 (= Sv. 2), 21, 23 (= Sv. 81), 31. Gr. I a 21 (= II 25, III 22 etc.), 22 (= II 26, 27, III 23, 24 etc.) II 19 (= III 318), 20 (= III 319), I b 210 (= II 52, III 49 etc.) DI. 199 (c. a. 1150), 203 (c a. 1150), 250 (c. a. 1179).

[10] *k. messu, messusǫng, sǫng*: Gr. I a 21 (= II 25, III 22 etc.). Gu. 23 (= Sv. 81). DI. 251 (c. a. 1179), 405, 413. Vgl. DI. 249, 257, 276, 406—409. 420, 466.

[11] *k. vígslu*: Gu. 11 (= C 12, Sv. 12, NGu. 12), 14 (= Sv. 16, NGu. 13), Bo. I 18. Vgl. auch Gr. II 22 (= III 20 etc.). — *k. þjónosto*: Gu. 9 (= Sv. 8). Vgl. endlich Bo. I 12.

Doch soll nicht geleugnet sein, dass einer rohen, halbheidnischen Auffassnng diese kirchlichen Handlungen in metaphorischem Sinne ebenso als „käuflich“ wie wegen ihres Erfolgs als kaufenswerth gelten konnten. Dagegen ist schwerlich mehr an ein Erwerbsgeschäft gedacht, wenn das Entrichten der gesetzlichen Gebühr für eine Urfehde *kaupa tryggvar* heisst,[1] und sicherlich nicht mehr wenn die Art, wie am isländischen Allthing des J. 1000 Síduhallr sich von der Bürde des Rechtsvortrags „löste,“ nämlich seine Honorirung des þorgeirr für Übernahme des Vortrags,[2] oder wenn das Halten eines Gefolges durch den Ringspendenden Herrn[3] oder das Leisten eines Dienstes für's Gewähren einer Bitte[4] oder die Hingabe von Geld und Gut für ein Unterlassen[5] ein *kaupa* genannt wird. Das Nämliche gilt in so manchen Fällen, wo freie Menschen den Gegenstand des *kaupa* bilden. Zwar wenn das Heirathen auf Seite des Mannes ein *kaupa konu* ist, so handelt sich's zweifellos um einen Erwerb des Weibes, nnd wenn auch nicht um einen käuflichen so doch um einen entgeltlichen. Anders dann, wenn *k.* das Mittel angibt, wodurch man sich oder einen andern in einen bestimmten Zustand versetzt oder aus demselben entfernt: Der „Kauf“ beim *kaupa sik i frid*[6] oder *k. annan i frid*[7] oder beim *k. sik or skóge*[8] oder *k. annan brott*[9] wird genau so zu verstehen sein, wie da, wo anch wir sagen, dass man sich oder einen andern „ein-“ oder „los-“ oder „auskauft“. Vollends deutlich das Gegentheil des Erwerbsgeschäfts liegt in *kaupa*, wenn sein Objekt ein Zustand ist, dessen man sich durch das *k.* entledigt, wie z. B., wenn ein Freigelassener seine Respektspflicht gegen den Freilasser oder wenn der Reisende auf einem Seeschiff seinen Schiffsdienst „von sich wegkauft“.[10] Als dem *kaupa* wesentlich bleibt hier nur noch das Abschliessen unter Übernahme einer Gegenleistung übrig. Dieselbe Beobachtung machen wir aber anch in den meisten Fällen, wo das Zeitwort *k.* die Thätigkeit nicht bloſs des einen, sondern beider Contrahenten bezeichnet. Zweifelhaft bleiben können in dieser Hinsicht nur das *kaupa* der Tauschcontra-

---

[1] NGL. II S. 523.

[2] Are 9 (2). Flat. I 443. Bp. I 22. Vgl. Nj. 105 (21 flg.). Über den Vorgang s. auch Maurer Bek. I S. 425.

[3] *kaupa baugum* Herv. 52. [4] *kaupa bón* Fld. II 95.

[5] Mag. 15 (29, 31). Verwandte Fälle Fld. II 205, 254.

[6] Fr. indl. 5 (= Ja. 17, NL. IV 2, Bl. IV 2, Jb. M. 1). Ja. 44 (= NL. IV 14, Bl. IV 15, Jb. M. 14). Fsk. 17. Ld. 264.

[7] Flat. II 101, Fs. 148 (2). [8] Vollstr. 52. [9] Ldn. 54, 303.

[10] *k. þyrmslar af sér*: Fr. IX 14, XI 23. *k. af sér* [sc. *þat sem hann átti at skipi at gjǫra*] Grett. 32.

henten (*k.* mit dem dat. instr. der Tauschobjekte[1]), weil hier bei jedem der Beiden die gleiche Art des Erwerbs stattfindet. Da aber der dat. instr. sich durch eine präpositionale Wendung mit *um* vertreten lässt,[2] da ferner *kaupa* mit dem nämlichen instrumentalen dat. plur. oder den ihn ersetzenden Ausdrücken auch von einem Tauschcontrahenten allein ausgesagt wird,[3] da endlich der dat. instr. nicht bloſs die Tauschobjekte, sondern auch den Tauschvertrag selbst nennen kann,[4] so wird doch wol in allen diesen Fällen *kaupa* lediglich = „handeln, einen Handel schliessen" zu nehmen sein. Keine andere Deutung bleibt übrig, wo *kaupa*, von beiden Contrahenten zugleich gebraucht, etwa gar mittelst des Adv. *saman (k. saman)* oder mittelst des Mediopassivs und des Adv. *við (kaupask við)* ihr Zusammenwirken anzeigend, den gesammten Inhalt irgend eines Vertrags auf Gegenseitigkeit zum Objekt hat, wie z. B. ausser Kauf- und Tauschverträgen,[5] ein Verlöbniss,[6] einen Austrag,[7] ein Darlehen gegen Caution,[8] das schon oben erwähnte Fortkaufen des einen Contrahenten durch den Andern,[9] Werkmiethe,[10] Dienstmiethen aller Art[11] und Bestechungen.[12] Oft scheint *kaupa*, sei es von einem Contrahenten allein,[13] sei es von beiden[14] gerade desshalb ausgesagt, weil es alle Arten von Handelschaften in sich begreifen soll. Bei solcher Allgemeinheit seiner juristischen Bedeutung erklärt es sich endlich auch, dass der unjuristische Sprachgebrauch jedes beliebige Verabreden oder Ausmachen ein *kaupa* nennen mag, ohne Rücksicht darauf, ob die Abrede auf Gegenseitigkeit geschlossen wird.[15] Wo möglich noch entschiedener als beim

[1] *kaupa lọndum, jọrdum, eignum*: Ldn. 317. DN. I 82, 83, II 98, 273, V 168, X 53.

[2] Ld. 248: *k. um lọnd.* — Fld. II 45 *k. um sonu.*

[3] *k. lọndum, jọrdum við annan*: Landn. 64. DN. IV 190, IX 172. — *k. um lọnd við annan*: Eb. 103 (6):

[4] *k. kaupi (kaupum)*: Lj. 14 (24). Flat. II 75. Vgl. Gu. 56, NL. VIII 28, Jb. kp. 24.

[5] Gu. 40 (= Ja. 118). Fr. X 48. Bja. III Y 110 S. 82 (= S. 92). Ja. 81. NL. VIII 10 (= Jb. kp. 9). Gr. I a 236 (= II 83), 249 (= II 109).

[6] Stu. II 241. Nj. 64 (10), 33 (59). Isl. II 241. Fld. II 149. Verwandt die Ausdrucksweise *verðr þetta keypt [með þeim]*: Grett. 5, 204, Fb. 55 (11), Bp. I 284.

[7] Gr. I a 248 (= II 99). [8] Heil. II 47 (10).

[9] Ldn. 55. Mag. 25 (9). [10] Krók. 14 (15.)

[11] Hskr. 601 (9). Eb. 39 (20). Grett. 76. Flat. II 131.

[12] Isl. II 111. Ld. 156. Gisl. 125. Rd. 21 (9). Fs. 62 (11), 63 (27). Krók. 39.

[13] *k. kaupum sinum* Fr. II 4 (= Fr. T. I 4, J. 3). *k. kaup* Sp. 6 (25). *k. kaupi* Sp. 6 (26). S. auch Rd. 12 (29).

[14] Gr. II 209. Fr. V 42 (= Bja. III Y 154 S. 96, NL. VIII 2, Bl. VII 3, Jb. kp. 2).

[15] Bm. 5 (25, 27). Fld. I 17.

Zeitwort *kaupa* gibt sich nun aber beim Hauptwort *kaup* jener allgemeine Begriff zu erkennen. Ein *kaup* (oder *kaupmále*) wird nicht nur jeder Tauschvertrag genannt,[1] sondern auch ein Pachtvertrag,[2] eine Dienstmiethe,[3] ein Transportvertrag,[4] ein Gesellschaftsvertrag,[5] jede Gabe mit Auflage, insbesondere eine Verpfründung,[6] das Verlöbniss,[7] der Auftrag,[8] der Lehrvertrag,[9] Verpfändungen,[10] kurz jeder Vertrag auf Gegenseitigkeit.[11] Wo auch immer die Bedeutungsentwicklung ihren Ausgang genommen haben mag[12], soviel dürfte nach dieser Untersuchung feststehen, dass im Sprachgebrauch unseres gesammten Quellenkreises *kaupa* und *kaup* jeden Vertrag bedeuten, der in irgend einem Sinne eine Handelschaft genannt werden kann, worin dann freilich auch die Begriffe des Erhandelns und Verhandelns beschlossen sind.

Während die Contrahenten dem Vertrag seinen Inhalt geben, können andere Personen die Dauerhaftigkeit und Wirksamkeit eben dieses Inhalts befördern und insofern den Vertrag stätigen (*stađfesta*).[13] Sie bestimmen nicht, aber sie stimmen zu. Im Gegensatz zum *skilja* und seiner Unterart, dem *kaupa*, heisst diese Thätigkeit ein „Rathen“ — *ráđa* — oder ein „Rath“ — *ráđ* (n.). Es sind diess allerdings Ausdrücke, welche nicht weniger den Begriff des Beschliessens als den des Genehmigens decken.[14] Aber der letztere schlägt vor, wenn von einem, der aus eigener Machtvollkommenheit

[1] DN. I 82, 83, 90, II 17. Ldn. 64, 319. Stu. I 1. Bp. I 725. Ld. 248. S. auch oben S. 286 N. 4.

[2] Fr. indl. 18. NL. VII 9. Jh. Ll. 6. DN. XII 91. þhr. 10.

[3] Fs. 100 (13). Gisl. 61. Sd. 27 (95). Vgl. NGL. II S. 338 (= NBo. II 3), SE. 75 (2).

[4] Bl. IX 1 (= Jb F. 1). [5] IRb. a. 1305 § 3 (S. 347).

[6] DN. I 295, II 68, 82, 89, 161, III 88, IV 109, 165, 263, V 171, XII 88. Gr. I a 248 (= II 99). Jb. A. 30. — DN. III 70. Rd. 13 (119 ff.), 27 (4—8). Bjarn. 47. Sd. 14 (76).

[7] Gr. I b 75 (= III 425). Stu. II 179. Isl. II 31. Háv. 19. Nj. 9 (34, 37), 10 (10), 13 (60, 71, 90, 104), 33 (67), 64 (68, 71). þhr. 21, 22, 56. DN. I 276.

[8] Gr. II 522 (= III 393). Flat. II 397. Ld. 58. [9] þiđr. 58 i. f.

[10] Gr. I b 99 (= II 433).

[11] Rd. 12 (47), 22 (5). Ld. 44. Isl. II 127. Fs. 128 (4), Olk. 16 (25). N. 149. NGL. III 263, 282. Fld. II 206, III 202, 481, 482. S. auch S. 286 N. 4.

[12] Die Etymologie ist dunkel. S. Kluge s. v. kaufen.

[13] DN. I 186 (*samþykti G .... ok stadfesti*), womit zu vgl. NGL. III 124 Z. 12, 18.

[14] Besonders lehrreich in dieser Hinsicht ist Gu. 56, wo zuerst *engu kaupi kaupa ne ráđa* (= weder einen Handel abschliessen noch ihm zustimmen), dann aber *engu kaupi ráđa* (= keines Handels walten). Analoger Bedeutungswechsel in *ráđ* Jb. A. 1.

einen Vertrag eingeht, gesagt wird, er handle *međ (at) ráđi* (= mit Beirath) eines Andern,[1] oder umgekehrt, dass er, etwa unter Verstoss gegen das Recht, *útan (fyrir, án) ráđ* (= ohne Beirath) desselben vorgehe.[2] Ist die Grundbedeutung von *ráđa* „seine Zuneigung äussern“,[3] so liegt Sinnverwandtschaft vor mit *lofa* (= loben und erlauben), *lof* (n. = Lob und Erlaubniss) und *leyfi* (n. = Erlaubniss). Diese genetisch durch den Ablaut verbundenen und stilistisch durch die Alliteration verbindbaren[4] Wörter dienen im Sinne des Erlaubens u. A. auch zum Ausdruck jenes Zustimmens zu Geschäften.[5] Da aber der Erlaubende seine Verträglichkeit mit dem Geschäft Anderer an den Tag legt, so kann seine Zustimmung nach jener auch *sátt (sǽtt)* genannt werden,[6] womit im 14. Jahrhundert *minni* (n.) als synonym erscheint.[7] Da ferner die Äusserung solcher Verträglichkeit und Friedlichkeit ein Willensakt, so thut der Zustimmende seinen „Willen“ — *vili* (m.) — zu dem Geschäft der Andern hinzu.[8] Auffälliger ist, dass man blofses Erlauben als ein „Zusammendenken“ mit den Contrahenten — *samþykkja* (v.),[9] *samþykt* (f.),[10] *samþykki* (n.)[11] — auslegte, während man doch von seiner Äusserung nicht mehr als ein Bejahen — *játta*[12] — oder Jawort — *já*,[13] *jáyrđi*,[14] *jakvǽđe* (später *jágǽfe*)[15] verlangte. Mitunter kommt es allerdings vor, dass jemand statt nur im Allgemeinen das Geschäft der Contrahenten zu bejahen, ausdrücklich erklärt, sein Wille stimme mit dem ihrigen überein.[16]

---

[1] Fr. XI 10 (= Ja. 53, NL. V 3), 18 (= Ja. 52). NL. V 2 (= Bl. V 2). Gr. I b 29 flg. (= II 156), 45 (= II 174). Jb. A. 1. Hskr. 171 (23). Vgl. Fs. 128 (7), Gu. 71.

[2] NL. V 22 (= Bl. V 20, Jb. A. 26). Ja. 87. Gr. I b 45 (= II 419), II 420.

[3] S. Schade Wörterb. s. v. *râtan*. [4] Fritzner s. vv. *leyfa*, *leyfi*.

[5] *lofa*: Ja. 83 (vgl. Gr. II 419). Bl. VII 6. DN. II 179, XI 38. *lof*: DI. 169 (c. a. 1100), DN. V 85. *leyfi*: Fr. III 17 (= Bja. III XY S. 76, 90), IX ind. 18.

[6] Gr. I a 248 (= II 86), b 218 (= II 98). Fr. IX 17, 18 (vgl. mit ind. 18). NGL. II 510. Sv. 71 (vgl. mit Fr. III 17).

[7] DN. X 51 (a. 1345). [8] DN. IV 122, VI 135, V 141.

[9] DN. I 121, 186, 230, 295, II 121, 178, 179, 271, IV 258, 261, 275, 299, XI 33.

[10] DN. II 82, IV 122, 275, V 85, 141, VI 135, XII 43, 83, 100. IRb. a. 1314 § 10 (S. 350).

[11] IRb. a 1294 § 22 (S. 343).

[12] Fr. III 22, IX 1. Gu. 51 (= Ja. 51, NGu. 28), 58 (= Ja. 70, NL. V 8, Bl. V 8, Jb. A. 9). NGL. III 140. DN. I 82, 83, 282, IV 197, X 52, Ld. 102. — *jákvǽđa* DN. I 82.

[13] DN. I 282, II 178 (*samþykkja međ sínu já*), 271 (ebenso). Gu. 63. Ei. I 22 (= II 19).

[14] DN. II 82, IV 122, V 77, X 41, XII 43. A. 23.

[15] Fritzner s. vv. [16] DN, II 219. Vgl. auch I 227.

Andererseits jedoch findet sich unter Umständen auch, dass bei aller Wichtigkeit des Zustimmens dieses doch nicht erklärt zu werden braucht, vielmehr unterstellt wird, wenn nicht in bestimmter Frist Verwahrung *(segja ósátt sina)* erfolgt.[1] Demnach scheint, auch wo das Jawort gesprochen wird, die Hauptsache das Geschehenlassen.

§ 30. Form. 1. Die Rede.

Damit bei einem Rechtsgeschäft „nach dem Recht verfahren“ werde,[2] das Geschäft ordentlich *(lǫgligt)*[3] oder „ordnungsgemäss voll“ *(lǫgfullt)*[4] sei, bedarf es, abgesehen vom gehörigen Inhalt, oftmals bestimmter äusserer Zuthaten, die wir Formen nennen, wofür aber der westnordischen Rechtsprache eine allgemeine Benennung zu fehlen scheint.[5] Insbesondere aber ist es der obligatorische Vertrag, der sogar gewöhnlich der Form bedarf. Wo sie fehlt, wird dem Geschäft abgesprochen, dass es *lǫgfullt (fullt)*, „ordnungsgemäss voll“ sei,[6] oder es wird ihm der terminologische Name des beabsichtigten Geschäftstypus im Rechtssinne (z. B. *laga kaup* [*ok lýrittar*] = Handel nach Ordnung und Volksrecht[7]) oder der terminologische Name überhaupt (z. B. *kaup*, *veđ*, *mále*) verweigert.[8] Wofern aber dieser der thatsächlichen Handlung der Contrahenten auch zugestanden wird, sagen doch die Quellen, es verhalte sich, wie wenn dieselbe nicht vor sich gegangen wäre, z. B. bei formell fehlerhaftem Kaufe wie wenn nicht gekauft wäre.[9] Entschiedener aber wird die Nichtigkeit betont, wenn es heisst, es sei, als ob nichts gethan sei (*sem úgǫrt sé*)[10] oder als ob die Contrahenten nicht darüber redeten (*sem þeir mæli ekki um*)[11] oder wie wenn ungeredet wäre (*sem úmælt sé*).[12] Als vertretender Ausdruck für die principielle Auffassung des Formfehlers kann aber

---

[1] Gr. I a 249 (= II 100), II 419 (vgl. mit 420 Z. 1). Ja. 83. Ei. I 22 (= II 19) stellt das Schweigen dem Jasagen gleich.

[2] *atfara at lǫgum* Gr. I a 114. Vgl. *at lǫgum* in Gr. I b 151 (= II 227), II 228, Gu. 87 (= NL. VI 3), Fr. X 47.

[3] Bl. IX 1 (= Jb. F. 1).

[4] NGL. IV S. 178, NBo. 25. Isl. II 379. Vgl. *at lǫgfullu* NBo. 25.

[5] An die schwed. *skæl* (Bd. I 262) erinnert allerdings *at skilum ok at lǫgum* Fr. X 47.

[6] Ld. 210. .IRb. a. 1294 § 24 (S. 343).

[7] Jb. Kp. 25 a. E. vgl. mit Gr. II 418, Bja. III Y 153, 154 (S. 95, 96), Gu. 57, Fr. X 48. S. ferner *lǫgmále*, *lǫgveđ* in Gr. I b 99 (= II 434).

[8] Ld. 212. Gr. I b 99 (= II 434).

[9] Gr. II 418 (= Ja. 81, Jb. Lb. 6). S. ferner Gu. 53 a. E.

[10] Ja. 70 (= NL. V 8 a. E., Bl. V 8, Jb. A. 9).

[11] Gr. II 229 Z. 1.

[12] Gr. I a 247 (= II 99).

auch die Angabe seiner Folge dienen. z. B. dass der fehlerhafte Vertrag nicht gehalten zu werden braucht,[1] der fehlerhafte Pfandversatz dem Versatznehmer kein Pfand verschafft.[2]

Von den verschiedenen Vertragsformen, welche das westnordische Recht kennt, genügt selten eine allein. Gewöhnlich sind mehrere gehäuft, was sich zur Genüge aus dem jeder Form eigenen Zweck erklärt.

Die nächstliegende unter den Formen betrifft die Mündlichkeit. Dass hier der Ausgangspunkt für die geschichtliche Entwickelung der Vertragsformen liegt, ergibt schon der vorige §, indem er uns zeigt, wie von Haus aus der Vertrag als mündliches Geschäft vorgestellt wurde. Zur Mündlichkeit im Rechtssinne genügte aber in sehr vielen Fällen nicht, dass irgendwie geredet wurde, es mussten vielmehr — und zwar sogar in der Regel — bestimmte Worte gesprochen werden. Man musste sich eines Formulars bedienen, das im einzelnen Anwendungsfall nur noch mit dem individuellen Vertragsinhalt ausgefüllt zu werden brauchte.

Beispiele solcher Formulare sind in hinreichender Menge überliefert, um ihren Charakter erkennen zu lassen. Halten wir uns vorerst an jene einfacheren, welche dazu bestimmt waren, von den Contrahenten oder wenigstens von einem derselben persönlich gesprochen zu werden.

> Gr. II 418 (Kauf): „ . . . Alsdann sollen die Beiden, Käufer und Verkäufer, sich Zeugen benennen, dafür, dass er dieses Land kauft mit Kauf nach Ordnung und Volksrecht *(laga kaupe ok lýritar)* und er ihm das Land mit Handreichung überträgt bis zu diesen Grenzzeichen und ihm eigen macht gegen jedermann, gegen den es der Eignung bedarf, wann hinzu gegangen ist, wie verabredet war, als dieses gekauft war, und diese [Grenzzeichen] halb mit allen den Vortheilen, welche damals aufgezählt sind."
>
> DN. V 147 (a. 1341, Zeugenaussage): „dass vorgenannter Sira J. zugestand bezüglich des Grundstücks, welches Sira A. hatte gekauft von ihm vormals, ein Anwesen von dritthalb Ören in H. K., welches liegt zu F.; dafür hat er mir die sämmtlichen Pfennige gegeben und ich mache ihm frei gegen jedermann das vorgenannte Grundstück."
>
> DN. I 149 (a. 1317 Erbtheilung): „ . . . Es sollen diese beiden Erbtheilungen stehen unter allen vorgenannten Ge-

[1] Gr. I b 99 (= II 434). [2] Gr. I a 114.

schwistern allezeit und in Ewigkeit so, dass dieses soll niemand brechen, noch Brecher dazu schaffen *(þetta skal engi maðr rjufa ne rofsmenn til fá*[1]). Es kann auch so werden, dass die Grundstücke bei einem von denen ausgelöst werden, dann soll u. s. w."

Hskr. 361 (22, Vergleich): „Dieses soll der Anhub sein unseres Vergleiches, dass . . . *(þat skal upphaf sættar okkarar, at . . .)*."[2]

Gr. Ib 35 (Verlöbniss, isländisches Formular für den Bräutigam): „Dann ist ein Weib gefestigt [vgl. oben S. 281], wenn er [der Bräutigam] Zeugen dazu hat, dass jener [der Verlober] ihm festigt dieses Weib N. in ordentlicher Festigung *(lǫgfǫstnun)*, fehlerloser und gehöriger Heirat *(heillt ráð ok heimillt)*."

NBo. 15 (Verlöbniss, jüngeres norwegisches Formular): „Er [der Bräutigam] spreche diese Worte . . . oder andere, ähnliche Worte und greife in ihre Hand und spreche so: „Ich festige dich mir — und er nenne sie beim Namen —, mir zur Ehefrau nach Gottes Recht und guter Leute Zustimmung und du bist meine Verlobte von jetzt an."[3]

Gr. II 162 (Verlöbniss und Vertrag über die Mitgift, isländ. Formular für den Bräutigam): „Dann ist ein Weib gefestigt nach dem Recht, wenn ein Mann hersagt die Abrede über das Wittum *(tinir mundar mál)*. Aber darnach hat der rechtmässige Verlober und derjenige, dem die Frau gefestigt wird, Zeugen zu ernennen: „Zu dieser Zeugschaft ernennen wir euch, soll er sagen, . . . dass du N. festigst mir die N. in ordentlicher Festigung und du versprichst mir mit Handreichung die Heimstener mit Ausrichtung und Ausführung *(með inningu ok efningu)* aller der Abrede, welche jetzt unter uns soeben aufgesagt und aufgezählt *(tindr ok taldr)* wurde vor Zeugen ohne Gefährde und ohne Arglist *(at véllausu ok breklausu)*,

---

[1] Dieselbe Formel auch sonst oft, z. B. DN. III 94, 112, 142, 258, I 7, 51, 60, 220, 247, V 91, 124, IX 160, XI 11.

[2] Entsprechend Hskr. 333 (24), Stu. II 90. Ein analoger Anfang auch sonst oft in Geschäftsformeln: Gr. II 404, 405, Isl. II 379, u. ähnlich Eg. 307 (3). Andere Bestandtheile des Vergleichsformulars DN. IV 465, I 165, 179, 284, II 244, V 91, IV 189.

[3] Fast wörtlich so NGL. IV 172, NGu. 23. Eine jüngere Formel J. 40 (S. 368 Z. 5 flg.).

eine fehlerlose Heirat und eine gehörige *(heillt ráð ok heimillt)*."

NBo. 25 (jüngeres[1] norweg. Seitenstück zur vorigen Formel): „Die Beiden sollen sich in die Hände fassen und [er soll] sie nennen beim Namen . . . und so sagen: „Ich festige dich nach Rechtsfülle *(at logfullu)* nach dem, wie zuvor bestimmt ist und mit der Heimsteuer, welche jetzt aufgezählt ist und ich rufe dafür an *(skirskota ek þri)* die Zeugen, welche zuhören." [2]

DN. III 64 (Landschenkung i. J. 1299): „ . . . Das Grundstück, welches ich ihm geliehen habe eine Zeit lang und welches þ. heisst, gebe ich ihm zu Eigen von nun an und er mache damit was er will."

DN. III 165 (remuneratorische Landschenkung mit Auflage vor 1332): „Ich gebe dir, meine Ingibjǫrg, für deinen holden und treuen Dienst, den du mir erwiesen hast in meiner Krankheit, ein Landanwesen von einer halben Mark in R. zu F. frei und zugehörig *frjálst ok heimult)* dir und deinen Erben gegenüber mir und meinen Erben zu ewigem Eigen und allem Ertrag *(til æveglegar eign ok allz afrædes)* mit allen Nutzungen, alten und neuen, ausserhalb des Gehöftes und innerhalb, und dasjenige Almosen, welches du ausrichtest und Gott dir in den Sinn eingibt täglich, solange du lebst, das soll mir gehören halb, meiner Seele zur Hilfe."

Nj. 135 (65—74 Vollmachtübernahme):[3] „Mǫrðr fasste in die Hand dem þórgeirr und benannte zwei Zeugen: „zu der Zeugschaft, dass þórgeirr þórisson mir überträgt die Todtschlagsklage zu Handen des Flosi þórdarson (= gegen den F. þ.), zu klagen um den Todtschlag des Helgi Njálsson mit allen den Klagbehelfen, welche zur Klage gehören; du überträgst mir diese Klage zu klagen und sich dabei zu vergleichen, auch aller Behelfe zu geniessen, so wie wenn ich

---

[1] = NGL. IV S. 177. Die Bestimmung hat zur Grundlage die in Bo. II 3, von welcher leider nur noch einzelne Splitter erhalten sind. Neu ist an NBo. 25 wol nur, dass die Braut selber als Contrahentin erscheint.

[2] Trauformeln J. 40 (S. 368 Z. 11 flg.) = A. 23, NGL. II S. 72. Var. 24.

[3] Formel der Vollmachtertheilung Gr. II 344 (latein. übers. bei þorðr Sveinbjörnson II S. 80 flg.). Sie ist der obigen nicht, wie Einarson S. 117 behauptet, gleichlautend, sondern parallel.

der richtige Kläger wäre; du überträgst nach dem Recht und ich übernehme nach dem Recht."[1]

Nicht nur beim Abschluss eines Vertrags,[2] sondern auch bei gewissen Angeboten hatte man sich in derartigen Formeln auszudrücken, z. B. wenn man in Norwegen sein Stammgut den Anwärtern zum Vorkauf anbot,[3] oder wenn man sich zum Einlösen eines Stammguts[4] oder zu einer Sühne[5] erbot oder wenn man auf Island ein Sicherheitsgelöbniss erbat.[6]

Auf zwei Dinge kommt es bei der Formel hauptsächlich an: auf Eindringlichkeit der Worte und auf vollständige Deckung des Geschäftsinhalts durch dieselben. Der Eindringlichkeit dienen der Gebrauch technischer Benennungen, die Häufung der Ausdrücke, die Alliteration, die wörtliche Berufung auf das Recht, die Anrufung der Gegenpartei oder der Zeugen, zuweilen auch der feierliche Eingang der Formel. Wie die mitgetheilten Beispiele zeigen, kommen nicht in jedweder Formel alle diese Mittel zur Verwendung. Doch wird nicht leicht eine darauf verzichten, wenigstens einige neben einander zu benützen. Der Vollständigkeit dient theils die Verweisung auf vorausgegangene Gespräche, theils die genaue Angabe alles Gegenständlichen und aller Zeitumstände, theils endlich ein Vorrat von Klauseln, die nach Bedürfniss aufgenommen werden. Es ist z. B. kein bloſser Zierrat, sondern eine sehr gründlich gemeinte Klausel, mit deren Erläuterung die Quellen sich befassen,[7] wenn der isländische Bräutigam sich ***heilt ráđ ok heimilt*** versprechen lässt (oben S. 291, 292).

Das Wesen der Formel bringt es mit sich, dass ihr Vortrag ein gemessener, rhythmischer und in so fern feierlicher ist. Auf dieses

---

[1] S. auch das Sicherheitsgelöbniss in Gr. II c. 386 (übers. von Þorðr Sveinbjörnson II p. 168). Vgl. unten S. 296 f. Ferner das Friedensgelöbniss Isl. II 379—82, worüber unten S. 297.

[2] Formulare für andere als obligatorische Verträge: Gu. 58, Ja. 70, NL. V 8 (= Bl. V 8, Jb. A. 9) und gemäss diesen Bestimmungen DN. I 253 (a. 1338), V 169 (a. 1344); NGL. II 72 Var. 24 (sofern diess eine Heiratsformel, vgl. S. 292 Note 2); — ferner die Formeln nach den ***hirdlǫg***.

[3] Ausführliches Formular NL. VI 4.

[4] DN. III 122 (a. 1321), woraus zu ersehen, dass schon in NL. VI 8 die Formel steckt.

[5] Schöne alliterirende Formel DN. V 166 (a. 1343).

[6] Gr. II 305. — Angebot, eine Vormundschaft zu übernehmen Gr. I a 234 (= II 81). Formel einer Brautwerbung Fld. III 65.

[7] Gr. I b 35 (= II 162). Aus Gr. II 163 Z. 1 flg. ist zu ersehen, dass die Klausel nicht unter allen Umständen der Formel einverleibt sein musste.

feierliche Sprechen geht das mit Vorliebe aufs Hersagen der Formel[1] angewandte Zeitwort *kveđa*, das zwar ursprünglich vielleicht nur „sich vernehmen lassen, sagen", im Sprachgebrauch aber gewöhnlich das laute Sprechen, das Singen und das halbsingende Recitiren bedeutet.[2] Steht das Adverbium *á* (= an) bei *kveđa*, so scheint in dem Zeitwort (etwa = ankündigen) die zuletzt erwähnte Bedeutung vorzuwalten. Gerade mit dem Adverb aber pflegt *kveđa* u. A. auch das Aussprechen einer Formel oder eines Bestandtheils derselben zu bezeichnen, bei einem Zahlungsversprechen *kv. á dag ok stađ* (= Tag und Stätte [der Zahlung] angeben),[3] *kv. á brudlaupsstefnu* bei einem Verlöbniss (= die Brautlaufstagfahrt anberaumen)[4] oder *kv. á heimanfylgju* (= die Heimsteuer angeben).[5] Insbesondere aber, wenn von einem Vertrag gesagt wird, er sei *međ ákveđnum orđum*[6] geschlossen, so bezieht sich das ebenso sehr auf die Förmlichkeit wie auf die Ausdrücklichkeit. Wie *kveđa* auf das Äusserliche des Vertrages, so zielt *tina* auf das Umständliche seines Inhalts, das Herzählen, Aufreihen der einzelnen Bestimmungen, so in *tina mál* = die Rede (Abrede) hersagen,[7] namentlich aber in der tautologischen Alliteration *tina ok telja*.[8] Gleichbedeutend mit *tina* ist *segja upp* (= aufsagen). Vorzugsweise allerdings heisst so das Abschliessen von Vergleichen und Schiedsverträgen,[9] gerade so wie das Verkünden von Schiedssprüchen und von Entscheiden, die den Inhalt von Vergleichen bilden sollen. Die Formel in Bezug sowol auf ihre Äusserlichkeiten wie auf ihren Inhalt heisst *fullmæle* (= volle Rede). Dass ein Vertrag *međ allum fullmælum* (= mit allen vollen Reden) geschlossen sei, wird beurkundet.[10] Gleich-

---

[1] Gr. II 163, 193. S. ferner N. 3—6, auch Gu. 86.

[2] Zahlreiche Belege bei Fritzner s. v. No. 3, 4 und Gudbrand Vigfusson s. v. II.

[3] Gr. I b 140 (= II 213), 145 (= II 219).

[4] Ld. 186, 198. Nj. 27 (10), 90 (13), 97 (132). Eg. 23 (16), 28 (18), 130 (4). Fs. 71 (7). Lj. 12 (12), 13 (44). Rd. 14 (6). K. 13 (10). Stu. I 143. Fld. II 149. Heil. I 276 (8).

[5] Isl. II 9. — Analogien bei Fritzner und Gudbrand Vigfusson, ferner Gr. I a 109.

[6] Grett. 18. — S. ferner *kv. á fé* Gr. I b 189 (= II 285 u.); *kv. á verd* Gl. 9 (72). Besonders deutlich geht *med ákvednum ordum* auf die Wortforme bei der Brautwerbung in Fld. III 65.

[7] Gr. II 162, 193.

[8] Gr. II 162 (oben S. 291). Verwandt *tina ok tjá* in den Wörterbüchern.

[9] Stu. I 313. Lj. 27 (117). Vall. 7 (9).

[10] DN. 1 7 (a. 1224). Vgl auch NBo. 26 (= NGL. II 338, IV 177).

wertig sind *formæle* (= mündliche Vor- oder Darstellung)[1] und das häufiger vorkommende *fastmæle* (= festigende Rede). (*Með*) *fastmælum* (= mit festigenden Reden) „binden“ die Contrahenten ihren Vertrag[2] oder „nehmen“ sie dessen Inhalt an sich.[3] Auch *mál* (= Rede) kann mehr die Formel als den Vertrag (oben S. 274 f.) bedeuten, in Zusammensetzung sei es mit *lǫg* (*lǫgmál* = rechtsförmliche Abrede),[4] sei es mit einem Substantiv, das den Vertrag oder seinen Gegenstand bezeichnet, wie z. B. *griða-*, *trygðamál* (unten S. 296), *festarmál* (= Verlöbnissrede,[5] dann freilich auch = Verlöbniss),[6] *mundar- (mund-) mál* (= förmliche Abrede über das Wittum),[7] ebenso aber auch als Simplex, z. B. in *hafa í málum* = *kveða at.*[8] Den nämlichen Sinn kann *orð* (= Wort) haben in der alliterirenden Verbindung mit *eiðr* (= Eid),[9] und jedenfalls hat ihn in Norwegen oft das Compositum *skilorð*, (*skilyrði*)[10] namentlich wenn dieses als *lagaskilorð*[11] oder gar als *fullt lagaskilorð*[12] charakterisirt wird.

Die wenigsten Formeln werden von einem Gesetzgeber ersonnen sein.[13] Am ehesten mag diess von den jüngeren Verlöbniss- und Trauformularen angenommen werden, bei denen es sich darum handelte, den Anforderungen des kanonischen, also eines unvolksthümlichen Rechts zu genügen. Die älteren Formeln sind wol alle unmittelbar im Geschäftsverkehr ausgebildet worden. Damit ist gesagt, dass sie im Lauf der Zeit Veränderungen durchmachten. Einen rechtlichen Zwang zum Gebrauch der einmal bekannten Formel schliesst diess jedoch keineswegs aus. Es sind nur jüngere Quellen (S. 291 bei N. 3), welche den Contrahenten fürs Erfinden ihrer Formel — aller-

---

1 Gr. II 442. Über *formæle* = *formále* s. Fritzner s. vv. Vgl. auch *mæla fyrir* Stu. I 283, 304 und unten S. 296 Note 3.

2 Z. B. ein *félag* Grett. 43. Vgl. ferner Isl. II 423 Var. 13, Hskr. 271 (1).

3 Bjarn. 58. Fóstbr. 5 flg.

4 Flat. II 93 (vgl. mit Fóstbr. 5 flg.). Gr. II 514, III 384. Über die ganz abliegenden Bedeutungen von *lǫgmál* „Rechtsbestimmung und Rechtssache“ s. Fritzner s. v. No. 1—3.

5 Lj. 12 (10, 28). Gr. II 65 flg. (= I a 222), 159.

6 Gu. 51. Gr. II 174 (= I b 45).

7 *tína mundarmál* Gr. II 162, *mæla í mundarmálum* Gr. II 199, *mæla mundmálum* Isl. II 318, *handsala í mm.* Gr. II 200. Vgl. *mæla mund* Vǫls. 13.

8 Gr. II 163 Z. 1. Verwandte Fälle Fritzner s. v. No. 4.

9 Vgl. dazu Vǫl. 26 (3), dagegen Fr. I 2.

10 *sk.* gehäuft mit *fullmæla* DN. I 7 (a. 1224); *nafn ok sk.* DN. III 94 (a. 1311). S. ferner unten Note 50.

11 DN. II 161. 12 DN. II 250, 263, III 127, 144 a. E. V 77.

13 A. M. Finsen in Aarb. 1873 S. 21. Diess hängt mit seiner bekannten Auffassung der isländischen Rechtsentwicklung überhaupt zusammen.

dings nach einem vom Gesetzgeber aufgestellten Muster — einen gewissen Spielraum lassen.

Unter allen Umständen erforderte der Gebrauch einer Formel Rechts- und Geschäftskenntniss, Vorsicht und Redegewandtheit. Das Formelwesen war daher derjenige Theil des Rechts, der zuerst gelehrt und erlernt wurde.[1] Und so begreift sich, dass die Contrahenten, statt die Formel selbst zu sprechen, diess mitunter einem Vorsprecher überliessen, der darauf eingeübt war oder doch die nöthige Kunde besass. Die Thätigkeit desselben — in Anwesenheit und im Auftrag des Contrahenten ausgeübt, daher auch auf den blossen Vortrag des *skilorđ* oder des *formæle* beschränkt — heisst *skilja fyrir*[2] oder *mæla fyrir*[3] oder *segja fyrir*,[4] wobei das Adverb oder die Präposition *(fyrir)* sich auf den Vertrag (z. B. *fyrir kaupi, f. sætt, f. griđum, f. trygđum*) oder auf dessen sichtbare Form (z. B. *f. handlagi, f. handsali*) bezieht.

Der gewöhnlichste Fall, wo ein Vorsprecher das Wort führt, ist der des Sicherheits- oder Friedensgelöbnisses, — wahrscheinlich auch der früheste Fall, da hier ausser den oben erwähnten Antrieben auch noch das Gleichheitsgefühl und das gegenseitige Misstrauen die Parteien darauf anweisen konnten, die Wortführung einem Unparteiischen zu übertragen, insbesondere wenn dieser etwa schon als Vermittler zur Hand war. Für die beiden Hauptarten des Friedensgelöbnisses, die Zusage eines zeitweiligen Friedens *(griđ* n. pl.*)* und die Zusage eines immerwährenden *(trygđir)*, insbesondere bei Sühnvergleichen, liegen jene norwegischen und isländischen Formulare *(griđamál* und *trygđamál)* vor, von denen einige, wegen ihrer poetischen Ausstattung vielleicht die berühmtesten unter allen skandinavischen Geschäftsformeln geworden sind.[5] Der frühest überlieferten norwegischen *griđamál* sind im Ganzen drei, nämlich Gr. II cap. 383 (= I a cap. 114), 384, 386.[6]

---

[1] Vgl. hierüber K. Maurer Graag. S. 41.

[2] DN. I 100, 134, 230, 276, II 68, 89, 121, III 88, 105, 112, 142, 147, V 92. Stu. II 204. Fld. III 37.

[3] Gr. I a 205 (= II 403), II 406. Stu. II 194. Isl. II 378, 379, 382, N j. 70 (38), 93 (17). Lj. 27 (125). Ks. 235 (28).

[4] Grett 164, 166.

[5] S. insbes. Michelsen in d. Eranien 1828 S. 100 ff., J. Grimm RA. 38 flg. 938, Wilda 227 flg., Hertzberg 107—109.

[6] Nicht auch 385, wie Wilda 227 zu glauben scheint, und Lehmann und Schnorr S. 17 sogar ausdrücklich („die gesammten Formulare nicht isländisch") behaupten. Cap. 385 zeigt keines der Merkmale, wegen deren 383, 384, 386 für norwegisch erachtet werden müssen, während andererseits die

Sie sind nicht etwa zu beliebiger Auswahl[1] gestellt, vielmehr auf verschiedene Fälle berechnet. Das erste setzt wesentlich voraus, dass das Friedensgelöbniss einer Streitigkeit folgt, welche durch Schiedsleute ihren endgiltigen Ausgleich finden soll. Die beiden andern lassen eine derartige Voraussetzung nicht erkennen. Das erste und dritte setzen Frieden nicht nur für die Parteien, sondern auch für deren Erben oder Blutsfreunde, während das zweite von diesen schweigt. Endlich besteht auch der formelle Unterschied, dass nur die beiden ersten Formeln von einem Vorsprecher vorzutragen sind, nicht dagegen die dritte, worin die eine Partei selbst spricht und welches eben darum aus unserer gegenwärtigen Betrachtung ausscheidet. Zu diesen drei Stücken kommt ein viertes, das eine Hs. des 16. Jahrh. bewahrt (NGL. IV 726). Es stimmt im Wesentlichen mit dem zweiten überein. An isländischen *griđamál* haben wir drei Stück, eines in Gr. II cap. 385,[2] ein anderes in der Grettis saga cap. 73, ein drittes in der Skarđsbók (Isl. II 493). Das erste will eine vorangegangene Misshelligkeit vorläufig abschliessen und von einem gesprochen werden, der nicht Partei ist. Das Formular der Grettis saga, viel weitläufiger und in seiner zweiten, mehr nur dem Gepränge dienenden Hälfte nach norwegischem Muster construirt, auch sonst[3] Spuren von Jugendlichkeit tragend, ist auf einen Fall berechnet, wo ein Streit nicht gegeben zu sein braucht und der Vorsprecher zugleich in seinem eigenen Namen den Frieden angelobt. Die dritte Formel, erst der norwegischen Zeit angehörig, ist in der Hauptsache der ersten am ähnlichsten, setzt aber keinen zu begleichenden Streit voraus. Die drei überlieferten *trygđamál*, wovon eines (kürzer in Gr. II c. 388, länger in I c. 115) norwegisch,[4] die beiden andern (Gr. II c. 387[5] und in Heidarvíga saga c. 33[6]) isländisch,[7] unterscheiden sich wiederum

Nennung der *alþýđa* auf Island weist. Bezüglich jener norwegischen Merkmale s. ausser den Angeführten Maurer Graag. 56. — Latein. übersetzt sind 383—86 bei þorđr Sveinbjörnson II p. 165—68.

[1] Diess meint Maurer a. a. O. [2] S. die vorletzte Note.

[3] S. Lehmann und Schnorr 19.

[4] Bruchstück des Anfangs Gu. 320. Eine (nicht sehr genaue) deutsche Übersetzung bei Michelsen a. a. O. (längerer Text). Beide Texte latein. übersetzt von þorđr Sveinbjörnson II 169—71.

[5] Latein. übers. von þordr Sveinbjörnson II S. 168 flg.

[6] Isl. II 379—382. Bei Michelsen S. 107 flg. sind die Eigenthümlichkeiten dieses Formulars (und desjenigen in Grett. 164 flg.) nicht genügend gewürdigt.

[7] Dass auch sie norwegisch seien, behaupten Lehmann und Schnorr S. 17. A. M. Maurer Graag. 56 Note 81. Auch ich sehe keinen Grund, um

trotz aller Ähnlichkeit des Beiwerks in wesentlichen Dingen. Das norwegische und das eine isländische (Gr. II c. 387) sind für einen Vorsprecher bestimmt, der nicht zugleich Partei ist. Im zweiten isländischen dagegen, das in der vorliegenden Fassung nicht alt ist,[1] gelobt der Redner im eigenen wie im fremden Namen[2] den Frieden an. Während ferner durch jene beiden ein gebrochener Frieden wieder hergestellt wird, ist dieses in allen Fällen verwendbar, wo allseitige Einigkeit bestärkt werden soll. Aber auch zwischen dem ersten isländischen und dem norwegischen *trygđamál* besteht noch der Unterschied, dass in dem letztern bereits der Empfang des Sühngeldes erklärt wird, in jenem nicht. Es kann also auch von diesen Formularen nicht gesagt werden, dass sie irgendwo zu beliebiger Auswahl stehen.

Das Friedensgelöbniss gibt nur den typischen Fall für die Zuziehung des Vorsprechers ab. Unter den andern Fällen, wo dieser eine analoge Rolle spielt, steht jenem zunächst der des Vergleichs.[3] Ausserdem sind als solche Fälle bezeugt: das Eingehen eines Bündnisses,[4] das Verlöbniss,[5] die Landgabe,[6] die Verpfründung,[7] der Landkauf und -tausch,[8] das Festsetzen einer Conventionalstrafe,[9] das Bestätigen eines Vertrags.[10] Da sie sogleich noch anderweitig zu verwerthen sein wird, möge die Formel hier stehen, deren sich nach dem jüngern norwegischen Recht der Vorsprecher eines Verlöbnisses bediente:

> DN. I 276 (a. 1341): „Gott sehe den Handschlag von denen nämlich von þorstein, dem Sohn des Ivar und der Sigrid, der Tochter des Bardr; diess wird bestimmt und geborgen unter den Handschlag derselben *(felst undir þeirra handsal)*, dass þorstein sich festigt die Sigrid zur Ehefrau nach Gottes Recht und der heiligen Kirche; es sei darüber Gott Zeuge und alle die guten Männer ernannte Zeugen, welche mein Wort hören.“

Es frägt sich nunmehr, in wie weit etwa die gelehrten Worte grundsätzlich zur Form des mündlichen Geschäfts gehörten. In dieser Hinsicht ist auf zwei Dinge aufmerksam zu machen,[11] die übrigens

---

auf norwegischen Ursprung zu schliessen, wenn in den Formeln „vom Finnen, der auf Schneeschuhen läuft, geredet“ wird.

[1] Lehmann und Schnorr S. 19.

[2] Dass gar kein Vorsprecher auftritt, scheint bei *trygđamál* selten; vgl. Isl. I 331, wo hervorgehoben wird, dass *þ. ok H. veittu sjálfer trygdir.*

[3] DN. I 100, V 92. [4] Stu. II 204 (c. 283). [5] DN. I 276.

[6] DN II 121. [7] DN. II 68, 89. [8] DN. I 134, 230, III 105, 147.

[9] DN. III 112 a. E. 142. [10] DN. II 121.

[11] Sie sind gewöhnlich unbeachtet geblieben. Die Folgen zeigen sich am deutlichsten bei Einarson S. 324 ff.

unter sich in Zusammenhang stehen, nämlich auf die Verbindung des Handschlags mit der Wortformel und auf die Technik des Geschäftszeugnisses.

Nicht ohneweiters soll hier Gewicht darauf gelegt sein, dass die norwegischen Urkunden ganz gewöhnlich als „mit“ der Handreichung vereinigt das *skilorđ (skilyrđi)*[1] oder gar *lagaskilorđ*[2] nennen. Dagegen gewinnen derartige Angaben Bedeutung durch technische Redeweisen wie *skilja undir handabande (handaband)*, *skilja undir (fyrir) handsale*[3] oder *fela (leggja) undir handsal (handaband).*[4] Die Vertragsbestimmungen werden „unter“ dem Handschlag getroffen und, weil durch ihn gesichert, „unter“ ihm „geborgen.“ Wie das zugeht, zeigen die Formulare. Sie nehmen gewöhnlich auf die Handreichung Bezug, mitunter sogar machen sie — wie die Verlöbnissformel oben S. 298[5] von dieser Bezugnahme den weitern Verlauf des *skilorđ* syntaktisch abhängig. Schon hier wird ersichtlich, dass es bei der Handreichung ohne das Sprechen einer Geschäftsformel nicht abzugehen pflegt,[6] wie denn auch andererseits selten Vertragsformeln mitgetheilt werden, ohne dass des Handschlags Erwähnung geschieht.[7] Im Licht dieser Beobachtungen ergibt sich eine principielle Antwort auf unsere Frage aus Gr. I b 145 unten (= II 219), wo u. A. gesagt wird, ein *handsalask* sei zur giltigen Festsetzung eines Zahltermins nicht erforderlich, sondern es genüge, wenn die Contrahenten sich über denselben geeinigt und die Hände gegeben hätten. Da hier unter *handsalask* nicht die blofse, sondern nur eine mit einer besonderen Zuthat versehene Handreichung verstanden werden kann, da ferner diese Zuthat nicht schon in der Abrede an sich liegen kann, so wird es nur die Form der Rede sein, was einen Vertrag mit Handreichung zum *handsalask* macht.[8] Diess als richtig vorausgesetzt, geht unsere

[1] DN. I 200, 226, 271, 283, 284, 291, 312, II 71, 125, 149, 177, 219, 231, 241, 245, 249, 260, 271, III 69, 87, 107, 157, 159, 173, V 117, 143 etc. — S. ferner unten S. 308 Note 1—4.

[2] DN. II 161, 250, 263, III 127, V 77.

[3] DN. I 220, II 181, 267, IX 144. Stu. I 58.

[4] DN. I 276 (oben S. 298 übers.), IV 465, II 155. J. 40.

[5] Zwei ältere Beispiele liefert J. 40 (S. 368), ein jüngeres DN. IV 465 (a. 1367, Vergleich).

[6] Daher wird auch ein Gelübde „aufgesagt“, wenn es „gefestigt“, d. h mit Handreichung abgelegt (oben S. 280) wird, Bp. I 791.

[7] Ausser den oben übersetzten Quellenauszügen s. Gr. II 344, 405—407, I a 207, Isl. II 382, Stu. I 58, 283, 304, II 204; Olk. 18 (14—21), Isl. II 382.

[8] So interpretirt auch Finsen Übers. S. 143. Vgl. ferner Schlegel Comm. p. CXXXV.

Stelle, indem sie eine Ausnahme anerkennt, von dem Princip aus, dass der obligatorische Vertrag, wenn der Handreichung, auch der Wortform bedarf.[1]

Dieses werden wir bestätigt finden, wenn wir die Beziehungen der Wortform zum Geschäfts- oder Solemnitätszeugniss erwägen. Das Zuziehen der Geschäftszeugen gehört zu den gewöhnlichen Formerfordernissen obligatorischer Verträge. Es bedurfte aber selbst der Wortform, worüber in § 32 zu handeln ist. Diese Form nun war oftmals, nach isländischem Recht sogar regelmässig, mit einem Formular des zeugenbedürftigen Geschäfts syntaktisch verbunden, in der Art, dass als Objekt des Zeugnisses der Vertrag hingestellt wurde. Die vollständigeren unter den oben übersetzten isländischen Formularen veranschaulichen die Sache. Aber auch wo eine grammatische Verbindung zwischen der Vertragsformel und der Formel der Zeugenziehung nicht besteht, wie gewöhnlich in Norwegen, nimmt doch die letztere auf die erstere Bezug, wie sich aus den mitgetheilten norwegischen Formeln (S. 292, 298) ergibt. Kann also die Technik der Zeugenziehung der Vertragsformel nicht entrathen, so gelangen wir zu dem Princip, dass der obligatorische Vertrag, wenn des Zeugnisses, auch der Wortform bedarf.

Dieses Princip schliesst das vorige in sich, da der Handschlag ohne Geschäftszeugniss den Grundsätzen des westnordischen Rechts nach werthlos ist. Damit ist aber auch das oberste nachweisbare Princip angegeben, kraft dessen der obligatorische Vertrag der Wortform bedurfte. Die beiden folgenden §§ werden darlegen, dass durch dieses Princip dem Herrschaftsgebiet der Wortform seine Grenzen allerdings sehr viel weiter gezogen sind, als es nach der Zahl der vorgeführten Beispiele den Anschein haben könnte.

Jedoch wie weit auch immer die Grenzen reichen mögen, selten sind am Sprechen der Vertragsformel beide Contrahenten gleichmäfsig betheiligt. Wo sie freilich eines gemeinschaftlichen Vorsprechers sich bedienen, ist ihre Betheiligung eine gleichmäfsige, aber auch eine nur mittelbare. In den übrigen Fällen dagegen wurde, wie die mitgetheilten Muster zeigen, die Formel gewöhnlich nur von éinem der beiden Contrahenten gesprochen. Bemerkenswerth ist, dass bei einigen Verträgen nicht der Promittent oder doch nicht nothwendig der Pro-

[1] A. M. Einarson S. 324—326. Vgl. dagegen Finsen Ordr. 621, wonach freilich das Formular sich stets auf den Handschlag bezogen haben soll. Diess ist schon nach isl. R. nicht das Wesentliche. — Über die Geschäfte, bei denen Handreichung nothwendig, unten S. 312—318.

mittent, sondern der Promissar die Formel spricht. Hieher gehört sowol nach norwegischem wie nach isländischem Recht das Verlöbniss, nach isländischem Recht auch die Vollmacht. Beim Überfahrtvertrag vertheilt nach dieser Regel das (jüngere) norwegische Stadtrecht die Formel unter die beiden Contrahenten, so dass den Reisenden das Nennen des Bestimmungshafens, den Schiffsherrn die Angabe des Reisegeldes trifft.[1] Bei andern Verträgen ist ebenso regelmässig der Promittent der Sprecher, wie z. B. bei den Friedensgelöbnissen. Die Ungleichmässigkeit im Zusammenwirken der Contrahenten bleibt indess eine rein äusserliche. Wird auch die Wortformel nur von dem Einen gesprochen, so ist doch die Rolle des Andern keine passive, selbst wenn er, wie es allerdings nach den Quellenangaben öfter den Anschein hat, nicht einmal sein Jawort (oben S. 277) auszusprechen braucht. Dafür sorgt die Structur der sichtbaren Vertragsform (§ 31), indem sie ihn stets als einen erscheinen lässt, der die Formel sich zu eigen macht und bejaht. Zu Gunsten der Einseitigkeit der Sprecherrolle konnte unter diesen Umständen sogar ihre Nützlichkeit in's Gewicht fallen, und so kann sie uns zur Erklärung dienen: bei der rechtlichen Tragweite des gesprochenen Wortes stand die Einigkeit der Contrahenten fester, wenn es nur von einem als wenn es von beiden geführt wurde.

Das förmlich gesprochene Wort legt nämlich nicht nur einen, sondern den ganzen Geschäftswillen an den Tag. Der ganze Geschäftswille muss hörbar sein. Hieraus folgt, dass sämmtliche formelle Abreden bei obligatorischen Verträgen wie bei andern Rechtsgeschäften[2] streng ausgelegt werden. Wer sich der Wortform bedient, muss sich bei seinem Wort nehmen lassen.[3] Dieses entsprach so sehr der allgemeinen Volksansicht, dass nicht etwa nur gelegentlich der Eine oder Andere darnach handelte, sondern dass auch die Sage und die

---

[1] Bl. IX 1 (= Jb. F. 1).

[2] Übrigens wurden in älterer Zeit auch Gesetze buchstäblich ausgelegt. Beispiele Jv. 42 (14—25, = Flat. I 173), Bjarn. 33 mit 43, 44. Andererseits vgl. oben S. 39. — Buchstäbliche Auslegung von Eiden: Stu. II 3 mit 8, þiðr. 222, Mag. 13.

[3] Ganz entgegengesetzter Ansicht Fr. Brandt Forel. I 199, der aber überhaupt das Vorhandensein der Wortform vollständig übersieht (vgl. seinen § 31). Er meint „Missverständnisse und Verwechselungen machten das Geschehene allezeit ungiltig", und beruft sich auf Fr. V 42 (= Bja. III Y 154 S. 96, NL. VIII 2, Bl. a. E., Bl. VII 3 a. E., Jb. kp. 2 a. E.). Allein die *tǫlur*, von denen dort die Rede ist, sind nicht Reden beim Vertragsschluss, sondern Zahlungen, wie schon die alten Übersetzungen von Paus und der Arnam. Ausg. von NL. zum Ausdruck bringen.

Unterhaltungsliteratur jenen Gedanken als wirksames Motiv ausnützen konnten. Die Buchstabeninterpretation, womit Porzia den Shylok aus dem Feld schlägt, verstand nach dem nordischen Mythus schon der pfiffige Loke gegenüber dem Zwerg Brokkr, dem er seinen Kopf verwettet hatte: Der Kopf, aber nicht der Hals gehöre dem Zwerg, sagte er, und der Zwerg — um ein Auskunftsmittel allerdings weniger verlegen als der Jude — liess sich darauf ein.[1] Der mythische Seekönig Beitir, dem bei der Theilung Norwegens die Inseln zufallen sollen, verschafft sich ein schönes Stück Festland, indem er das Steuer haltend und das Segel spannend sein Schiff über eine beschneite Landenge schleifen lässt.[2] Bekannter noch ist die Erzählung, wie es König Magnus berfœttr seinem sagenhaften Vorgänger i. J. 1098 auf Cautire nachgemacht haben soll, um seinen Vertrag mit dem Schottenkönig für sich auszunützen.[3] In einer andern Geschichte muss sich einer gefallen lassen, als mitverkauft zu gelten, da er in einer Hütte erklärt hatte, alles zu verkaufen, was darin sei. Der Gesetzsprecher selber gibt den Entscheid, es lasse sich kein Einwand dagegen vorbringen.[4] Wieder ein andermal benützt jemand, der gemäss einem Vergleich drei „Winter“ lang Island — meiden soll, den Doppelsinn des Wortes „Winter,“ um in den dazwischen fallenden Sommern zurückzukehren, was unangefochten bleibt.[5] Solche Anschauungen waren der günstigste Boden, worauf das Märchen vom Verschenken dessen, was die Frau unterm Gürtel trägt, wuchern konnte.[6] Dass die buchstäbliche Auslegung gesprochener Worte zum Kniff und zur Chikane *(prettr, undirmál, brek)* führt, gab man bereitwillig zu; aber wie weit dergleichen zulässig, erachtete man für eine Frage des Anstandes,

---

[1] SE. 115 (5—13) mit 113 (24).

[2] Flat. I 22, 220 flg. Vgl. Munch I 1, S. 73.

[3] Mo. 146 (7—18). Fsk. 232. Hskr. 648 (22—29). Flat. II 428. Vgl. Munch III S. 523.

[4] Flat. II 78 flg.

[5] Lj. 17 (74, 75) mit 18 (1—16). Selbst die Klausel, dass die Abwesenheit so sein solle, wie die eines Ächters, verhinderte nicht die buchstäbliche Interpretation. — Auch auf die Buchstabeninterpretation in Olk. 18 wäre noch zu verweisen. S. darüber K. Maurer in Gering's Ausgabe S. 7 f.

[6] Asbjørnsen I No. 9 (S. 38). Flat. II 24 flg. Dazu vgl. W. Grimm in den Kinder- u. Hausmärchen Bd. III S. 22. — Auf die Sage von der in Riemen geschnittenen Haut Ragn. 44, 45, Æv. I 28 soll hier kein Gewicht gelegt werden, weil sie ausländisch ist. Vgl. J. Grimm RA. 90 flg., Liebrecht zu Dunlop Prosadichtg. Anm. 474 u. Gervasius Anm. 29 (S. 97) und die Literaturangaben bei Gering Æv. II S. 29.

nichts des Rechts.[1] Darum hat dieses auch keinen Raum für eine Irrthumslehre. Es nimmt keine Rücksicht auf eine auch noch so natürliche Unterstellung, wenn sie nicht ausgesprochen wurde: wer z. B. einem andern Sicherheit angelobt und sich in dessen Person irrt, ist nichts desto weniger durch das Gelöbniss gebunden.[2] Nicht einmal auf Ernstlichkeit der Willenserklärung kommt es an, bei Privatrechtsgeschäften nicht mehr als bei processualen[3]: eine blofs zur Probe oder zum Scherz hergesagte oder entgegen genommene Formel kann binden, und zwar selbst wenn durch List der Sprecher zu ihrem Vortrag oder sein Contrahent zu ihrer Annahme verlockt worden ist.[4] Daher muss, wenn der Arglist der Zugang verschlossen werden soll, der Sprecher eine Klausel in die Formel aufnehmen, wie z. B. jenes *at véllausu ok breklausu* oben S. 291,[5] oder der Annehmer der Formel muss sich zuvor ebenso förmlich gegen *undirmál* oder *prettr* verwahren.[6] Nur zu vereinzelten Anläufen[7] ist es gekommen, welche sich gegen betrügliche Ausbeutung der Wortform kehrten, am frühesten wol beim gewöhnlichen Kaufvertrag, den Gefährde unhaltbar machen sollte (s. die Kaufslehre). Beim Hoffnungskauf über eine Erbschaft bestimmt aber das isländische Recht noch eigens, er sei nur dann zu halten, wenn *véllaust ok breklaust* gehandelt worden.[8] Ein anderes isländisches Gesetz führte ein, dass ein Vorkaufberechtigter, soweit

---

[1] Der Anstand erlaubt, dass man dem *prettr* mit *prettr* begegnet, Flat. II 77. Aus Anstandsrücksichten bleibt þiðr. 88 Hildebrand in dem félag, das er unter falschem Namen eingegangen.

[2] Grett. 164, 165. — Ein Fall, wo ein unausgesprochener Vorbehalt unberücksichtigt bleiben muss, wiewol man ihn gutgläubig machen durfte, Ld. 102, 104: dem þorleikr hilft es nicht, sich über *undirmál* zu beschweren.

[3] Vgl. bezüglich der letzteren Nj. 22—24.

[4] Sd. 20 (10—40: Verlöbniss an einen, den der Verlober für erschlagen hält, wobei der Doppelsinn des Wostes *reginn* entscheidet). Isl. II 378—383 (Friedensgelöbniss zur Probe der Geschäfts- und Redegewandtheit). Vgl. auch Note 6.

[5] Vgl. ferner Gu. 287, Fr. XII 1.

[6] Isl. II 207: „Thue wie du willst, aber das sollen diejenigen wissen, welche dabei stehen, dass dieses sein soll, wie ungesprochen, und es soll keine Arglist im Spiele sein.“ — Vgl. Háv. 50, 51.

[7] Von den kirchlichen Bestrebungen, die kanonischen Sätze über impedimentum erroris bei der Eheschliessung zur Herrschaft zu bringen (DI. 287 a. 1189) ist hier abzusehen. — Fr. Brandt hält es Forel. I S. 199 für selbstverständlich, dass „allezeit“ Betrug den Rechtshandel ungiltig oder doch anfechtbar machte. Die Belege, worauf er sich nebenher noch beruft, handeln nur vom Kaufvertrag.

[8] Gr. II 83 (= I a 236).

er durch Simulation zur Ausübung seines Rechts verleitet war, den Preis mindern könne und dass die Simulanten die kleine Acht treffen solle.[1] Nach einem dritten soll auch der Sprecher einer Vergleichsformel, der „alle Streitsachen" für beglichen erklärt, wiewol er einen bestimmten Streitgrund seinem Gegner verborgen weiss, seinen Zweck nicht erreichen und obendrein der kleinen Acht verfallen.[2] Nach dieser Analogie glaubte man in der Literatur[3] auch einen Vergleich als rückgängig darstellen zu dürfen, bei dem ein Streitgrund nicht verschwiegen sondern falsch angegeben war. Der Königsspiegel sagt, der Schenker dürfe seine Gabe widerrufen, wenn sie ihm durch Lug und Trug abgelockt worden sei, hält aber den Beisatz nicht für überflüssig, dass in diesem Falle nicht die „Wortlosigkeit" *(lausyrđi)* des Schenkers, sondern Lug und Trug des Beschenkten die Gabe zurücknähmen.[4]

Wesentlich anders als zum Irrthum verhielt sich das nordische Recht zum Zwang. Begreiflich, da es sich hier nicht um etwas gänzlich hinter den Worten Verborgenes, sondern um ein ausser ihnen Sinnenfälliges handelte. Ein rechtswidrig abgenöthigtes Versprechen, selbst das mit Handschlag abgegebene *(nauđahandsal)* brauchte man nicht zu halten.[5] Daher man die Abwesenheit des Zwanges gelegentlich durch Zeugen beurkunden liess.[6] Eine erklärliche Ausnahme fand im Heidenthum und einer dem selben noch nahestehenden Zeit bei erzwungenem promissorischem Eid statt.[7] Denn der heidnische Eid war Zaubermittel;[8] seine Folgen konnte man also nicht durch Berufung auf Zwang ablehnen. Wo diese Vorstellung schwindet, wird auch der Notheid *(nauđungareiđr, nauđsynjar eiđr)* nicht mehr für unverbrüchlich erachtet.[9] Wenn andererseits einige Male von abgedrungenen Gelöbnissen erzählt wird, die unangefochten geblieben

---

[1] Gr. I b 100, 101 (= II 437 flg.). [2] Gr. II 193.

[3] Gl. 7 (23—27, 46—65) mit 9 (40—45, 58—70). [4] Sp. 203 (9—12).

[5] Gr. I b 189 (= II 284 flg.), II 212. Beispiele: erzwungener Vergleich *(naudasátt)* a. a. O. und Stu. II 130, 133, 240, Mo. 236 (24 ff.), Hskr. 753 (14); erzwungenes Verlöbniss Ágr. 38 (4—8); erzwungene Heirat Eg. 30 (5, 6) mit 9 (7–13); erzwungenes Versprechen einer Unterlassung Fær. 143, 144. Vgl. Bp. I 750.

[6] DN. I 296 (a. 1345).

[7] SE. 46 (15 flg.), 96 (3 flg.), 113 (20 ff.), 117 (24 flg.). Oddr. 16. Fld. III 170 flg. (mit 178), 196, 252.

[8] Grundr. S. 193.

[9] Hskr. 703 (21 flg.) mit 692 (17). Flat. II 446, III 63. Stu. II 7 (vgl. jedoch 12), 133.

sind,[1] so mag in den einschlägigen Fällen der Werth der Wortform überschätzt, vielleicht auch bei der Schwäche der Betroffenen die Anfechtung unausführbar gewesen sein.

§ 31. Form. 2. Die Handreichung.

Neben der hörbaren steht eine sichtbare Vertragsform.[2] Das gewöhnliche Mittel, den Vertrag sichtbar zu machen, ist im ganzen westnordischen Rechtsgebiet die Handreichung — *handsal* (n.),[3] wofür auch oft, insbesondere in isländischen Quellen, der Plural *handsǫl* steht.[4] Letzteres erklärt sich leicht: denn es sind mindestens zwei Handreichungen, die vor sich gehen, von jedem Contrahenten eine. Sie müssen „ihre Hände zusammen halten“ — *halda handum saman*, wie gewöhnlich die norwegischen Urkunden sagen,[5] genauer: sie müssen „mit den Händen zusammengreifen“ — *taka handum (hǫndum) saman*[6] (vgl. Bd. I 290), oder „sich an den Händen ergreifen“ —

[1] Lj. 4 (16—27). Sd. 18 (38—40), 20 (19 ff.). Bm. 4 (35) — 5 (5). Jv. 52 (7—12). Fld. III 464—470. Vgl. auch Landstad S. 282 (27—31), 230 (48, 49), 270 (12—15), 278 (32).

[2] Dass es sich hier um einen Bestandtheil des Geschäfts handelt, verkennt Fr. Brandt, der die Bedeutung der Handreichung lediglich im Beweisrecht sucht (Forel. I S. 190 flg.). Besser Schlegel bei Ancher II 442 f.

[3] Gr. I a 109, 121, II 154. St. Barth. 14. Hskr. 246 (5). Flat. I 109. Stu. I 74, 78. Eb. 54 (24), 58 (22), 59 (17). DN. I 93, 112, 174, 291, 295, II 67, 101, 128, 178, 223, 254, 267, III 149, 189, 191, 213, IV 109, 148, 152, 197, VIII 49, XI 33, XII 67. S. ferner S. 308 N. 1.

[4] Gr. I a 86, 115, 124, 233 (= II 80), I b 25 (= II 149), 45 (= II 174), 104 (= II 437), 125 (= II 513), 146 (= II 219), 216 (= II 59, III 323), II 193, 263. Jb. Kp. 25 i. f. IRb. a. 1294 § 1. Sig. Ran. 13 (35, 36). Flat. II 432, 497. Stu. I 58, 81, 250, 255, 357, 362, II 48. Bp. I 286, 749. Eb. 45 (12), 52 (12), 55 (25). Nj. 149 (33). Fs. 87 (20), 125 (8). Lj. 16 (50). Rd. 5 (37). Hr. 31. Heil. II 38 (30). — Bja. III Y S. 82 n. 110 (S. 92 n. 110). NL. VIII 10. Bl. VII 6. DN. I 81, XII 32.

[5] DN. I 82, 83, 99, 100, 134, 155, 186, 223, 226, 227, 230, 254, 267, 271, 273, 275, 276, 282, 283, 293, 312, 366, II 21, 171, 172, 181, 197, 219, 241, 245, 249, 266, 271, 275, 278, 283, 303, III 87, 107, 138, 143, 159, 168, 172, 181, 206, 218, 230, 231, 238, 242, 247, 250, 254, IV 73, 79, 84, 100, 117, 179, VIII 93, X 52, XI 11, 24, 88, XII 92 u. s. o.

[6] DN. I 97, 134, 146, 155, 183, 199, 203, 227, 248, 271, II 21, 47, 130, 149, 155, 201, 273, 317, III 94, 131, 142, IV 94, 110, 189, 193, 202, 221, 267, V 79, 86, 120, VI 157, XI 15, XII 88 u. s. w. — Stu. I 304, 313, II 204, 233. Eg. 243 (1). Isl. II 423.

takask handum saman,[1] oder „die Hände zusammen legen" — *leggja hendr saman.*[2] Daher sind mit dem subst. *handsal* synonym die nn. *handatak,*[3] *handtak,*[4] *handatœke,*[5] *handartœke,*[6] *lófatak,*[7] das f. *handtaka,*[8] endlich die nn. *handlag*[9] und *handalag,*[10] lauter Ausdrücke, die sich im Sprachgebrauch ungefähr mit unserm „Handschlag" decken.

Werden uns die einzelnen Gesten beschrieben, aus denen sich der ganze Act zusammensetzt, so zeigt sich, dass der eine Contrahent den Anfang damit macht, „die Hand" — den Vorzug hat natürlich die rechte (vgl. Bd. I 290, 292) — hinzustrecken: *rétta fram hǫndina,*[11] *láta fram hǫnd sína,*[12] worauf der Andere in dieselbe hinein greift — *taka í hǫnd* (vgl. Bd. I 290),[13] *þrífa í hǫnd*[14] — und seine Hand darin ruhen lässt — *halda í hǫnd.*[15] Stehen einem Contrahenten mehrere gegenüber, so mag jener diesen seine beiden Hände hinreichen.[16] Aber auch wenn nur zwei mit einander zu thun haben, kommt es vor, dass der Eine dem Andern in beide Hände greift.[17]

Seine Hand hinzustrecken, um den Einschlag zu empfangen, ist die natürliche Rolle eines Antragstellers, wenn ihm daran liegen muss, sichtbar zu machen, dass gerade von ihm der Antrag ausgeht. In solchen Fällen wartet er mit ausgestreckter Hand auf das Herankommen des Oblaten.[18] Sonst scheint es nicht vom Inhalt des beab-

[1] DN. VIII 70.

[2] Fr. I 2, X 27. NL. I 4 (= Jb. Th. 4). Gr. I a 207, II 406, 407.

[3] DN. I 200, 272, 293, II 80, 115, 122, 124, 158, 181, 221, 267, III 140, 141, 156, 180, IV 104, 140, 167, 258, 260, 299, V 61, 78, 101, 104, 105, VI 135.

[4] Stu. I 96, II 53, 214. Bp. I 770, 771. Nj. 75 (73), 124 (16). Háv. 10.

[5] Fritzner s. v. DN. I 186, V 78. [6] Fritzner s. v.

[7] Bei Verträgen nur ausnahmsweise, Isl. II 382, DN. IX 100. Über die gewöhnliche Bedeutung Fritzner s. v.

[8] DN. III 179, XII 34.

[9] DN. I 134, 295, II 40, 68, 82, 89, 161, III 56, 88, 105, 127, 144, 183, 195, V 77, 182, 208. Stu. II 204. Bp. I 852, 857. Olk. 18 (21). NGL. II 368 Var. 11, IV 726.

[10] DN. I 82, IV 261, V 271.

[11] Fr. XII 8 a. E. Isl. II 160, 183, 184. Eb. 16 (19), 82 (27). Nj. 38 (71), 9 (37). Gl. 11 (31). Hr. 15. Bm. 4 (36), 5 (3). Ld. 322. Fld. III 464 phr. 21.

[12] Stu. I 304.

[13] NBo. 15 (oben S. 291). Bl. IX 1 (= Jb. F. 1). IRb. a. 1310 § 10. Stu. I 58, 283. Nj. 9 (38), 12 (115), 135 (66). Isl. II 206. þorst. st. 55. Fld. III 44. DN. I 247, II 71, 151, 218, III 105, IV 218, 220, V 168, X 41. Vgl. Hird. 12, 16, 18, 22.

[14] Isl. II 207.

[15] J. 40. DN. I 95, II 121, IV 296, V 87, X 41, XII 42, 70.

[16] Beispiele DN. I 247, II 71. [17] Beispiele DN. V 168, X 41.

[18] Fr. XII 8. Vgl. auch X 15.

sichtigten Vertrags abzuhängen, wem das Ausstrecken der Hand und wem das Einschlagen zukomme, wiewol letzteres als ein „Annehmen der Handreichung“ — *taka handsǫl*,[1] *þiggja handsǫl*[2] —, also der eine Contrahent als gebender, der andere als empfangender Theil hingestellt wird. Bilden lediglich gegenseitige Versprechen den Vertragsinhalt, so könnte ein derartiger Unterschied ohnehin nicht aus diesem abgeleitet werden. Bei einseitigen Versprechen sehen wir bald den Promittenten[3] bald den Promissar[4] in der initiativen Rolle. Gewöhnlich legen denn auch die Quellen, gleichviel um welche Verträge es sich handeln mag, in ihrer Ausdrucksweise kein Gewicht auf die Rollenvertheilung beim Handschlag. In dieser Hinsicht ist nicht nur auf die bei N. 6 S. 305—10 S. 306 angeführte Terminologie zu verweisen, sondern auch darauf, dass durch die Medialform Handreichung und Handergreifung als gegenseitig bezeichnet werden: *handsalask*,[5] *takask i hendr*,[6] *handtakask*,[7] und dass sich erst aus dieser Gegenseitigkeit wieder die isländische Bevorzugung des pl. *handsǫl* vor dem sing. *handsal* (oben S. 305) erklärt. Denn man beachte, dass der pl. *handsǫl* nur gebraucht wird, wenn von der ganzen Vertragsform oder dem ganzen Vertrag die Rede ist, nicht dagegen, wenn nur der Act des einen Contrahenten gemeint sein kann, wie z. B. wenn von einem Bruch des *handsal (handsals slit, handsals rof)* gesprochen wird.

Die Handreichung ist Begleiterin der Wortform. Hievon ist schon S. 299 flg. gehandelt, und es ist an dieser Stelle nur noch auf die norwegischen Urkunden aufmerksam zu machen, welche regelmässig neben dem Handschlag auch der Mündlichkeit durch die Formel

---

[1] Gr. I a 9 (= II 10, III 9 etc.). Stu. I 58. Bp. I 286. þhr. 21. þorst. st. 55.

[2] Gr. I b 206 (= II 48, III 45) etc.

[3] Verlöbniss Gl. 11 (31), Isl. II 160, 183, 184, 206, 207, Nj. 9 (37), þhr. 21. Fld. III 44, NBo. 15, IRb. 1314 § 10 (S. 350). Sicherheitsversprechen Stu. I 304, Eb. 82 (27). Verpfründung DN. XII 42. Alimentenversprechen þorst. st. 55 Z. 8,10. Annahme von Gaben mit Auflagen DN. II 121, IV 296. Zahlungsversprechen Gr. I a 9 (= II 10, III 9 etc.).

[4] Verpfründung Stu. I 58. Alimentenversprechen þorst. st. 55 Z. 14. Gewährschaft DN. I 247, II 218, III 105, IV 220, V 168. Versprechen zu einem Termin zu kommen DN. V 87.

[5] Gr. I a 107, 234 (= II 81), b 98, 99 (= II 432, 433), 144 (= II 219), II 209, 434. Ja. 84, 85 (= Jb. Lb. 8, 9). S. ferner S. 310 N. 10, 11.

[6] Bja. III Y 153 (S. 95 = Fr. V 40). Bo. II 3 (= NBo. 25). Ja. 81 (= Jb. Lb. 6). Gr. I b 145 (= II 219), II 209, 344. Stu. I 402, 406. Eg. 305 (18). Nj. 2 (48), 43 (24), 122 (46), 138 (133). Lj. 22 (140). Gísl. 11. Fb. 8 (16). Olk. 18 (13). Gl. 14 (25). FSu. 103 (24).

[7] FSu. 94 (28).

já ok handsal[1] oder *já ok handatak*[2] oder *já ok handaband*[3] oder *jákvǽđe ok handarband*[4] gedenken, oder worin Zeugen aussagen, dass sie die Wortformel gehört und die Handreichung gesehen haben.[5] Die Zusammengehörigkeit von hörbarer und sichtbarer Geschäftsform bringt es mit sich, dass die Handreichung genau so lange dauert wie die zu sprechende Formel. Eben hieraus erklärt es sich, wenn die Handreichung ein *halda í hǫnd annari* oder *halda handum saman* genannt wird (oben S. 306, 305). Wegen jener Gleichzeitigkeit wird ebenso auf den Zeitpunkt Werth gelegt, in welchem die Contrahenten „die Handreichung schliessen" — *lúka handsǫl*,[6] oder „die Handlage lösen" — *slíta handlaginu*,[7] oder der Eine seine Hand „wegkippt" — *kippa ábrott hendi*,[8] wie auf den Zeitpunkt, in welchem sie „zur Handreichung schreiten" — *ganga til handsala (handsals, handtǿkes)*.[9] Wer von den Beiden zuerst seine Hand wegzieht, verhindert damit die Wirksamkeit des noch zu sprechenden Formeltheiles, während der gesprochene seine Wirksamkeit behält. Auch die Handreichung also kann man arglistig ausbeuten wie die Wortform. Soll diess ausgeschlossen sein, so bedarf es dazu eines besondern Rechtssatzes, wie z. B.

> Gr. II 192 flg.: „Wenn Männer ein Schiedsgericht zwischen sich ernennen[10] wollen und wollen diese zwischen sich zum Abschluss bringen mehr Sachen als eine und es begegnet einem dieses, dass er seine Hand wegkippt, wann einige Angelegenheiten aufgezählt sind, einige aber nicht, so werden doch in soweit die ersten Handreichungen fest, als die letzten geschlossen sind, welche diese Angelegenheiten zu begleiten gehabt hätten."

Erst im Spätmittelalter war man auf die Gleichzeitigkeit von Rede und Handreichung weniger achtsam, indem man zuweilen, doch

---

1 DN. I 177, 227, 282, 291, II 101, 128, 135, 178, 223, 242, 254, 271, III 70, 261, IV 196, 258, V 85, 108, 157, XI 19, 21, 33 u. s. o.

2 DN. III 140. 3 DN. IV 342, V 140, 213. 4 DN. V 661.

5 *heyra skilorđ (orđ) ok sjá handsal (handtak* etc.*)* DN. I 270, 284, II 158, 240, IV 109, 129, 152, 160, 197, 198, 204. 308, 323, 339, V 126, 208, VI 130, X 41, XI 28, XII 43. Vgl. II 125, 267, IV 225.

6 Gr. II 193 Z. 3. 7 Olk. 18 (21). 8 Gr. II 193 Z. 1.

9 Stu. I 38, 62, 196, 234, 301, 314, II 16, 200. Eb. 45 (12), 52 (1). Rd. 20 (35). Bm. 14 (3 flg.). þhr. 54. Stat. Barth. 14. DN. V 78. S. auch Nj. 74 (13).

10 *nefna sátt međ sér*; über die Bedeutung dieses Ausdruckes Finsen Ordr. S. 665.

immer noch selten die letztere der ersteren nachfolgen liess.[1] Bis dahin war die Handreichung nicht bloß ein Mittel, wodurch die Contrahenten „die Bürgschaften zusammenlegen“ oder wodurch deren „Bürgschaften zusammen kommen“ (oben S. 52), oder wodurch sie sich selbst[2] und ihren Vertrag „festigen“ (oben S. 279—282) und „binden“ *(binda handsǫlum)*[3] und insofern ein *handsalsband*[4] oder *handa- (handar-) band*,[5] sondern der (sichtbare) Vertrag selbst. Daher auf diesen der Name seiner Form *(handsǫl)* übergeht[6] und das von *handsal* abgeleitete Zeitwort *handsala* oder das aus ihm erschlossene *handselja* transitiv das Rechtsgeschäft bedeuten kann: *handsala* (*handselja) fé* (= Geld versprechen),[7] *handsala (handselja) land* (= Land übertragen),[8] *handsala mund*, *heimanfylgju* (= ein Wittum, eine Heimsteuer versprechen),[9] *h. verđ*, *rétt*, *fulgor* (= einen Ersatz, eine Busse, einen Unterhaltungsbeitrag versprechen),[10] *handsala (handselja) verk* (= einen Dienst versprechen),[11] *handsala tilkvámu sína* (= sein Eintreffen zusagen),[12] *h. trú* (= Treue versprechen),[13] *h. griđ* (= Sicherheit oder Unterkunft gewähren),[14] *h. niđrfall at sǫkum* (= die Hinfälligkeit eines Streits gewährleisten),[15] *h. sekđ sína* (= die Bestimmung

---

[1] z. B. DN. IV 192 (a. 1330). Vielleicht aber auch schon Stu. I 313 (a. 1232).

[2] *festask hǫndum saman* Fr. X 21 (= NGl. II 511, Bja. III Y 157 S. 96) mit 28 (= Bja. III Y 159 S. 96). *bindask i handsǫlum* Kms. 513, 514.

[3] Flat. II 432. Stu. II 255. Vgl. Flat. I 109, II 497. Über dieses Binden S. 282.

[4] Fr. X ind. 26 und cap. 28.

[5] DN. I 99, 151, 220, 225, 250, 264, 270, 298, II 81, 175, 181, 231, 240, 264, 271, 284, III 157, 164, 170, 208, 218, 259, 265, IV 189, 221, 242, 248, 318, 330, V 123, 140, XII 48, 72, 88, 89, 89, u. s. o. — Mit der Miniatur des sog. Hardenbergschen Cod. zu NL. VIII 1 (tab. 3 hinter Ma. Gu.) hat das *handaband* so wenig zu thun, wie mit dem *lindalag* (oben S. 148); diess muss gegenüber der Vorrede zur genannten Ausgabe p. LX angemerkt werden.

[6] Gr. I a 128 (= II 76), 233 Z. 24 (= II 80), b 45 (= II 174), Dl. 266, 490.

[7] Gr. I a 9 (= II 10, III 9 etc.), 125, b 145 (= II 218), 189 (= II 284), II 209, Ldn. 331, Stu. I 394, Isl. II 146. Gu. 36.

[8] Gr. II 418, 444. Ja. 81. Jb. Lb. 6, 11. Ld. 212, 322, 344, Eb. 16 (20). Analog *h. fé* in Eb. 54 (22 flg.), Isl. II 9, *h. arf* Stu. I 403, *h. sǫk, vǫrn* unten S. 317 N. 9.

[9] Gr. I a 223 (= II 68), II 162.

[10] Gr. I b 110 (= II 473. — Lj. 23 (26, 29). — Gr. I a 124.

[11] Gu. 70. NL. VIII 22. Jb. Kp. 25. [12] Gr. I b 108 (= II 472).

[13] Fld. III 423 unten.

[14] Gr. I a 40, 131 (= 268), 133 (= II 270), 138, b 166. Nj. 70 (11), 147 (42). Lj. 10 (15 flg.). Analog *h. vist* Stu. I 58.

[15] Nj. 12 (111). Stu. I 81. Fs. 74 (29). Bm. 13 (36 flg.), 14 (4). Olk. 18 (20).

seiner Strafe überlassen),[1] *h. sjálfdǿme* (= die Selbstentscheidung einräumen),[2] *h. gerđ* (= sich einem Schiedsspruch unterwerfen),[3] *h. mál i dóm* (= eine Sache einem Schiedsspruch unterstellen),[4] *h. ómaga* (= einen Hilfsbedürftigen [zum Unterhalt] übernehmen),[5] *h. fađerne* (= die Vaterschaft anerkennen).[6] Die Grundbedeutung dieses *handsala* ist allerdings: „über etwas die Handreichung vornehmen, es behandschlagen." Aber im Sprachgebrauch kommt sie doch nur dann in völliger Reinheit zum Vorschein, wenn nicht, wie in den angeführten Beispielen, der Vertragsgegenstand, sondern der Vertrag selber das Objekt zu *h.* bildet, also in *h. mál,*[7] *kaup,*[8] *sátt*[9] (= über eine Abrede, einen Kauf, einen Vergleich die Handreichung vornehmen), ferner in dem medialen *handsalask* (= sich die Hände reichen), welches bald intransitiv gebraucht wird,[10] bald als Objekt den Namen des Vertrags oder seines Inhalts oder seines Gegenstandes regirt.[11] Dagegen spielt schon wieder die Vorstellung des verbindlichen Rechtsgeschäfts herein, wenn ein von *handsala* abhängiger Infinitiv[12] oder Objektssatz[13] den Inhalt des Vertrags mittheilt.

Die Handreichung ist ein symbolischer Akt. Das *selja hǫnd sína* (= seine Hand hingeben), wonach das Hauptwort *handsal* gebildet ist, versinnbildlicht ein *selja (gefa) trú sína,*[14] was vollständig mit dem in Bd. I S. 292—294, 313 erwähnten *fidem (corporalem) prestare (dare)* überein stimmt. Darum kann auch mit dem S. 279 bis 282 abgehandelten *festa* oder *fastna*, welches mittelst der Handreichung geschieht, das Zeitwort *trúlofa* (eigentl. = Treue geloben, dann aber auch durch Handtreue angeloben)[15] und mit

---

[1] Gr. I a 84, 108, 109, b 189 (= II 284), II 191, 281.

[2] Ldn. 330. Stu. I 81, 171, 301, II 300. Bp. I 286. Flat. II 208. Lj. 11 (12 flg.), 17 (70 flg.).

[3] Gr. I b 191 (= II 287), 216 (= II 59, III 323 etc.).

[4] Lj. 4 (76). Nj. 145 (263). [5] Gr. I a 124.

[6] Gr. I b 23 (= II 135), II 92. Lj. 23 (24).

[7] Gu. 40. Ja. 119. NL. VIII 13. Bl. VII 5, 9. Jb. Kp. 12.

[8] Gu. 40. Ja. 118. NL. VIII 10. Bl. VII 4, 9. Gr. I b 80. Jb. Kp. 9.

[9] Gr. I a 121, b 23 (= II 135). Stu. I 230, 304, 326. Nj. 51 (70), 74 (14), 145 (287).

[10] Gr. I a 234 (= II 81), b 145 (= II 219), II 209, 434. Kms. 460.

[11] *h. sáttina* Stu. I 402, *h. mála, veđ* Gr. I b 98 flg. (= II 432, 433), *h. merkjagǫngu* Gr. I b 81 (= II 421).

[12] *h. at gjalda* Gr. I a 88, 118, b 143 (= II 216), auch I b 63 (= II 245).

[13] Gr. I a 108, 109, 235 (= II 81 flg.). NGL. I 449. DN. I 227. Stu. II 90.

[14] Hskr. 187 (10), 312 (34), 313 (10), 426 (15). Háks. 265. NBo. 17 (vgl. mit NGu. 25). Bæ. 103 (22—24). Landstad 210 (22) 325 (8).

[15] DN. I 160 *(trúlofa sér = festa sér).* NGL. III 296, 287.

festing oder *festr* das Hauptwort *trúlofan* (f.)[1] synonym sein. Damit ist nicht gesagt, dass, wer die Handtreue gibt, allemal ein Gelöbniss ablegt. Man kann ein Versprechen in dieser Form ebenso annehmen wie abgeben. Man kann ferner einen Vertrag, der überhaupt kein Versprechen enthält, mittelst der Handtreue abschliessen. Die Treue, welche man durch Handreichung einsetzt, ist eben nur die Verlässigkeit, welche jeder Contrahent in dem andern voraussetzen muss und deren Hand in der Ehrenhaftigkeit und Aufrichtigkeit liegt. Desswegen aber auch steckt in diesem nichts weniger als vertrauensseligen Zeitalter die Handreichung sichtbar die Grenzen ab, von wo an und bis wohin diese Aufrichtigkeit zu reichen hat. Weil ferner die Hand nur Sinnbild der Treue, so konnte das Misstrauen noch neben der Handreichung den Eid als Sicherheit verlangen (§ 37 I).[2] Von hier aus konnte die Handreichung unter die Formen des promissorischen Eides aufgenommen,[3] andererseits eine nebensächliche Form des Eides bei der Handreichung nachgebildet werden. So kam es auf Island vor, dass ausser dem Contrahenten auch noch seine Begleiter ihre Hände zu reichen hatten.[4]

Ist die dargereichte Hand das conventionelle und darum deutliche Sinnbild der Treue, so liegt in der Handreichung eine feierliche Aufforderung zum Vertrauen, im Ergreifen der dargereichten Hand die Gewährung des Vertrauens. Darum belegt das westnordische Recht den Bruch eines mit Handtreue geschlossenen Vertrags, d. h. eben den Bruch der Handtreue — *handsalsslit* (n. von *slíta* = schleissen), vielleicht[5] auch *handsalsrof* (n. von *rjúfa* = zerreissen, brechen) — mit einer Busse. Diese trägt den Namen der Übelthat, welche zu sühnen sie bestimmt ist, und beträgt in der älteren Zeit regelmässig 6 Ören,[6] doch nach norwegischem Recht schon frühzeitig 3 Mark,

---

[1] NGL. III 296. — Auch das *lófatak* bei Annahme von Gesetzen wird in NGL. III 124, 127 als *handsal ok trúlofan* bezeichnet.

[2] Der Handschlag ist demnach keine „Abschwächung des Eides", wie Sohm Eheschl. S. 48 meint. Aber auch abgesehen von obigem Gegengrund, wäre nicht zu verstehen, wie der Handschlag Abschwächung eines Zaubermittels (oben S. 304) sein sollte.

[3] þiđr. 238 (S. 218). Lj. 14 (25) mit 15 (23, 26). Fld. III 279. Vgl. auch Pappenheim Altn. Schutzg. S. 31 f.

[4] Gr. I a 234 (= II 81). S. auch Ldn. 331.

[5] Nach Bo. II 4 (= III 4) vgl. mit Gu. 51. Möglicher Weise wurde aber von *handsalsrof* nur bei Rücktritt gegen eine Reubusse gesprochen. Wenigstens bezieht sich Bo. a. a. O. nur auf solche Fälle.

[6] Gu. 72 a. E. (= Ja. 89 a. E. Jb. Ll. 1), 78 (= Ja. 95), 146 (= Ja. 129). — Gr. I b 105 (= II 441), 136 mit II 498, II 209, I b 69, 145 (= II 218, 219),

welche übrigens ebenso wie jene 6 Ören an den durch das *handsalsslit* getäuschten Contrahenten gehen.[1] Im jüngern norwegischen Recht kommen Herabsetzung der 6 Ören auf 2,[2] daneben aber auch bewegliche Bussen an den getäuschten Contrahenten,[3] ferner Bussen in festen Summen an den König vor.[4]

Es ist nunmehr die Frage zu beantworten, bei welchen Geschäften die Handreichung nothwendige Form war. Wir wissen, dass mit dem Kreis dieser Geschäfte der engste Kreis jener sich deckt, bei denen die Wortform nothwendig ist (SS. 299 f., 307 f.) Die Handreichung ist aber Formerfordernis

1) bei der Übernahme einer Bürgschaft, so sehr, dass *handsalsmaðr* oder *handsalamaðr* eine der isländischen Benennungen für den Bürgen ist.[5] „Mit Handreichungen soll man in Bürgschaft gehen", sagt noch ein Königsgesetz für Island.[6] Der Bürge „geht zur Handreichung" oder „behandschlagt für" einen Andern;[7] er „behandschlagt" den von Andern geschlossenen Vertrag, z. B. einen Vergleich,[8] oder aber dass der Schuldner erfüllen,[9] der Gläubiger bekommen werde,[10] oder endlich, wofern das Eingehen der Bürgschaft als ein Versprechen aufgefasst wird, dass er selber die Schuld erfüllen werde.[11] Analog der Bürgschaft, insbesondere derjenigen für Eigenthumsübergang,[12] bedarf (nach norwegischem Recht) jedes Übernehmen einer Eigenthumsgewähr, das ja auch im Namen (*borga* oben S. 46) sich von der Bürgschaft im e. S. nicht unterscheidet, der Handreichung.[13]

2) Beim Pfandversatz und der Wette oder m. a. W. beim Seitenstück der Bürgschaft (engeren Sinnes) auf dem Gebiet der Sachobli-

---

II 499. Hieher gehört auch die 6 Örenbusse, welche neben einer zweiten für *hardafang* und neben der *útlegð* von 3 Mark für Verzug in den *álǫg* von $4^1/_2$ Mark enthalten ist; Finsen Ordr. s. v. *álög* Nr. 2.

[1] Gu. 51. Bo. II 4 (= III 4). [2] NL. VIII 24. [3] Bl. VII 9.

[4] Bl. VII 9 ($^1/_2$ Mark). DN. IX 100 (a. 1328, 13 $^1/_3$ Mark). NL. VIII 22 (3 Ören), Jb. Kp. 25 ($^1/_2$ Mark).

[5] Gr. II 146. Stu. II 36, 90. Heil. II 38 (27, 35).

[6] IRb. a. 1294 § 1. S. ferner Bp. I 749, 770.

[7] *ganga til handsala fyrir annan* Stu. I 62, 196, 234; *handsala fyrir annan* Stu. I 105, II 283. Vgl. auch DN. II 331.

[8] *handsala sættina* Stu. I 146. [9] DN. II 82.

[10] Stu. I 314. DN. III 183, V 168.

[11] *handsala fégjǫld at gjalda* Stu. I 186. S. ferner Stu. II 284, 310, auch I 166, DN. III 56 (a. 1303).

[12] DN. III 183, V 168.

[13] z. B. DN. I 247, II 273, 303, III 87, 131, 142, 170, 180, 230, IV 189, 202, 313, 330, V 110, 123.

gation. Diess ist S. 231, 240, 243, 252 dargethan. Der Analogie und urkundlichen Angaben[1] nach ist ferner wahrscheinlich, dass in Norwegen auch das vertragsweise Einräumen eines Realarrestes (§ 24 I) der Handreichung benöthigte. Jedenfalls ist, da das zuletzt erwähnte Institut erst dem jüngern Recht angehört, klar, dass ursprünglich Handreichung zu jedem Vertrag gehörte, wodurch eine Sachhaftung begründet werden sollte.

3) Bei ausdrücklicher Zusage von Handlungen und Unterlassungen aller Art, falls sie nicht unter Annahme einer Gegenleistung erfolgt. Das Erfüllungsversprechen bedarf der Handreichung nicht nur, um zu genügen, wo es an Erfüllungsstatt abgegeben werden muss,[2] sondern der Regel nach auch in andern Fällen. Diess folgt einerseits daraus, dass gelegentlich jedes Erfüllungsversprechen ohneweiters durch den Ausdruck *handsǫl* angedeutet werden kann,[3] andererseits aus der Art, wie Gr. I b 145 (= II 219) ein bestimmtes Erfüllungsversprechen von dem Erforderniss der Handreichung befreit: das un- oder minderförmliche Anberaumen eines Erfüllungstermines ohne *handsǫl* soll dem Betagen der Schuld nur analog behandelt werden, der Gläubiger „so klagen, wie wenn das Geld betagt wäre“, nur dass die Busse für Bruch der Handtreue entfällt.[4] Es ist hier ein älteres Recht vorausgesetzt, wonach auch ein derartiges Erfüllungsversprechen nur in Form der *handsǫl* wirksam war. Obigen Folgerungen dienen die Angaben der Quellen nur zur Stütze, indem sie in den verschiedenartigsten Einzelfällen von freiwilligen Erfüllungsversprechen die *handsǫl* beobachtet zeigen.[5] Ebenso wie das Erfüllungsversprechen

---

[1] S. insbesondere DN. II 82 (a. 1306), IV 457 (S. 353, a. 1366), I 513 (a. 1389), ausserdem auch II 158, V 77.

[2] Gegenüber dem Erfüllungsbegehren Gu. 37 *(fes'a fé)*, Fr. X 18, XIII 11, II 22 (= J. 20) — im Erfüllungstermin Gr. I b 143 (= II 216); — Verspr. des *fjǫrbaugr* beim *féránsdómr* (S. 118) Gr. I a 88, 118 flg., — des Wittums *(mundr)* Gr. I a 222 (= II 66), — des Grenzbeganges Gr. I b 81 (= II 421), DN. II 275; — Verspr. gegenüber Theilungsforderungen Gr. I b 63 (= II 245), 68, 87 (= II 446), 108 (= II 472), II 449, 470, — Ersatzansprüchen Gr. I b 110 (= II 473), 124 flg. (= II 512 flg., III 382).

[3] Gr. I b 45 (= II 174).

[4] S. auch oben S. 299 und Gr. II 209. Zu allgemein sind die Schlüsse, welche Finsen Ordr. 621 aus den hier einschlägigen Bestimmungen zieht und wonach bei allen „Schuldverpflichtungen“ die *handsǫl* entbehrlich gewesen wären.

[5] Ldn. 331 (Verspr. eines Sühngeldes gemäss Vergleich. Bp. I 740 (Ersatzversprechen). Dn. XII 88, 89 (Erf. Verspr. bei *skuldskeyting* oben Seite 83 Note 6). DN. IV 94 (Jamtaland; Verspr. der Urtheilserfüllung), XII 40 (von rückständigem Pachtzins), VIII 93 (eines Grenzbeganges.)

bedarf die Zusage eines Geleites und überhaupt irgend eines Friedens,[1] darum auch die nach ihrem Vorbild gedachte und benannte Zusage der Unterkunft an einen Fremden, einen Gast, einen Dienstboten,[2] der Handreichung. Mit Handreichung verspricht man aber auch das Antrauen einer Braut beim Verlöbniss[3] und deren Aussteuer,[4] überlässt der Verlober einer Jungfrau derselben die Gattenwahl,[5] gibt die Braut ihre Treue,[6] verspricht man ferner die Verpflegung von hilfsbedürftigen Leuten also auch deren Bevormundung, wenn man diese vertragsweise übernimmt;[7] der gleichen Form bedient man sich bei Gelübden, wenn man sie in Verträge kleiden will.[8] Allgemein endlich schliesst man processuale Verträge mit Handreichung ab, ob man nun verspricht, sich auf den Streit einzulassen[9] oder ein Privatgericht niederzusetzen[10] oder ein bestimmtes öffentliches Gericht anzugehen[11] oder in einer Tagfahrt zu erscheinen[12] oder ein Beweismittel zu erbringen oder Zeugniss abzulegen[13] oder einen Zweikampf auszufechten.[14]

4) Bei einer Reihe von obligatorischen Vertragstypen, die nicht ausschliesslich unter den Gesichtspunkt der Annahme eines Versprechens fallen. Hieher gehören nach älterem, vom norwegischen vor 1274 repräsentirten, Recht der Tausch nebst dem unter seinen Begriff fallenden Theilungsvertrag und der Kauf:

Bja. III Y 153 (S. 95):[15] „Wenn immer Leute mit ein-

---

[1] *grid*: Gr. II 405, Grett. 165, NGL. IV 726, Hskr. 580 (28—33), Stu. I 283, 304, 402, Eb. 82 (27 flg.), Nj. 70 (11), DN. III 255 (Jamtaland), Gr. I b 166, 167. — *trygd*: Gr. I a 207 (= II 407), II 406, Isl. II 382, Stu. II 260.

[2] *handsala (lǫg-) grid*: Gr. I a 40, 131 (= II 268), 133 (= II 270, III 426), Lj. 10 (15). S. ferner Gr. I a 138, II 275.

[3] Ausser den SS. 281 flg., 291, 307 N. 3 angeführten Belegen Gu. 51, Háks. 306 (S. 313 u.), Nj. 2 (48), Sd. 20 (21 flg.).

[4] Oben S. 291. [5] Bær. 109 (33 f.)

[6] Fld. III 423 unten. Bær. 103 (22—24).

[7] Gr. I a 124, 234 f. (= II 81 f.). DN. III 103. Vgl. auch Gu. 70 g. E., NL. V 15 (Bl. V 15).

[8] *festa heit* oben S. 280 N. 5. Ferner s. Hskr. 776 (30), Stu. I 96, II 214, Bp. I 791, Flat. II 294 f.

[9] Gr. I b 11 (= II 119).

[10] *festa dóm* in Gu. und Fr. oben S. 279 N. 13. S. auch Gr. I b 115 (= II 488).

[11] Fr. I 2. NL. I 4 (Jb. Th. 4). DN. V 86.

[12] DN. III 134, V 87, 182, 185, XI 15.

[13] *festa eid, festa jarnburd, festa vitnisburd* oben S. 279 N. 9. S. auch Hskr. 389 (22).

[14] Isl. II 423. Eg. 243 (1, 2). Kms. 438, 460. [15] Geschöpft aus Fr. V 40.

ander einen rechtmässigen Kauf abschliessen, dann sollen die Leute sich in die Hände fassen und Zeugen dazu ernennen und diese Käufe soll man alle halten."

Bja. III Y 110 (S. 82, 92): „Wann immer Leute unter einander kaufen oder tauschen mit Häusern oder Schiffen oder andern individuellen Sachen *(gripum)*, dazu bedarf es eines Festigungspfennigs nicht; diesen Handel soll man abschliessen mit Zeugen und mit Handreichungen und mit Eigenthumsbürgen." [1]

Gu. 40: „Alle *kaup* (= Kauf-, aber auch Tauschverträge, vgl. oben S. 287) soll man halten, die behandschlagten, und die, welche Zeugen wissen." [2]

Das isländische Recht der freistaatlichen Zeit hat am Erforderniss der Handreichung beim Landkauf und Landtausch festgehalten, [3] nicht dagegen bei andern gewöhnlichen Kaufverträgen und Handelschaften, [4] während es beim Ausbedingen eines Vorkaufs von Land analog wie beim Landversatz die *handsǫl* verlangt. [5] Handreichung gehört ferner nach norwegischem Recht zur Landpacht, [6] während die Rechtsbücher des isländischen Freistaats hier die *handsǫl* nur als ein sehr gewöhnliches Mittel der Vertrags**bestärkung** kennen. [7] Für die Dienst-

---

[1] Hiernach der Eingang von NL. VIII 10 (= Jb. Kp. 9), auch Bl. VII 6. Wegen der Bedeutung von *gripr* vgl. unten § 36 No. 1.

[2] Hiernach Ja. 118. S. ferner wegen des Landtausches DN. I 82, 83, 230, 254, 260, 267, 275, 291, II 249, 304, III 155, IV 121, 221, V 208 (Jamtal.), XII 52, wegen des Tausches von Land und Schiff DN. I 226, wegen des Theilungsvertrags DN. II 81, 112, 231, 266, III 191, V 85, 120, 140, 179, VI 157, VIII 49, 70, auch II 223, wegen des Landkaufs DN. I 95, 100, 134, 155, 200, 227, 250, 271, 272, 293, 298, II 21, 67, 125, 158, 171, 197, 218, 219, 221, 240, 245, 267, 283, 284, III 105, 107, 138, 143, 157, 159, 164, 181, 206, 231, 238, 242 (Jamtal.), 247, 250 (Jamtal.), 261, IV 104, 110, 164, 170, 221, 225, 229, 244, 248, 256, 262, 265, 267, 298, 301, 307, 318, 347, V 78, 79, 100, 104, 105, XII 32, 40, 41, 43, 48, 72, 88, 98 u. s. o. Landübergabe an Zahlungsstatt DN. I 151, 163, 186, II 128. Schiffskauf DN. IV 152. Mobiliarkauf DN. IV 265.

[3] Gr. I b 80, 104 (= II 437), II 418 (theilweise oben S. 290, daraus Ja. 81, Jb. Lb. 6), 444 (oben S. 238). Ld. 212, 322, 324. Eb 16 (20, 25). Stu. II 48 Nj. 149 (33, Austausch von Land gegen ein Schiff und Waaren).

[4] Gr. II 209, worüber unten. Verträge über Godenherrschaften und Schiffe scheinen doch nicht dazu zu gehören, Gr. I b 75 (= III 425).

[5] Gr. I b 98, 99 (= II 432, 433), II 434 b, 441 (vgl. auch I b 105 = II 441). Ja. 84, 85. Jb. Lb. 8, 9.

[6] Gu. 78 (= Ja. 95). DN. II 124, III 195.

[7] Gr. I b 136 (= II 498, 499). S. dagegen IRb. a. 1294 § 1. Vgl. auch **Finsen** Ordr. S. 621.

miethe dagegen ist sowol auf Island wie in Norwegen die Handreichung unerlässliche Form, auch wenn sie nicht durch den Gesichtspunkt des Friedensvertrags (oben S. 314) bestimmt ist.[1] Das Nämliche gilt vom Überfahrtvertrag,[2] vom Eingehen einer Gesellschaft, wenn sie nicht mit Gutseinlagen beginnt,[3] vom Vergleich,[4] insbesondere vom Versprechen einer Sühne nach des Promissars oder auch des Promittenten Entscheid,[5] und vom Schiedsvertrag,[6] von der Übernahme einer Güterpflege.[7]

5) Bei andern als obligatorischen Verträgen. In gewissem Sinne den Übergang zu diesen bilden Verträge, die zwar nicht begrifflich und daher auch nicht unmittelbar auf obligatorische Wirkungen abzielen, immerhin jedoch auch Schulden und Haftungen zu Folgen haben können und oftmals zu Folgen haben. Von solchen Verträgen scheint regelmässig die Gabe der Handreichung zu bedürfen. Nachweislich gilt das von derjenigen Gabe, die im Antrauen einer Braut besteht.[8] Dieselbe Form zeigt sich aber gewöhnlich auch bei andern Gaben beobachtet, gleichviel ob diese mit[9] oder ob sie ohne

---

[1] Gu. 70. NL. VIII 22. Jb. Kp. 25 insbes. a. E. Analog der Pakt mit dem Teufel Æv. I 48 (57, 60).

[2] Gu. 146 (Ja. 129). NL. VIII 24. Bl. IX 1 (= Jb. F. 1). Gr. I b 69.

[3] Von Bündnissen: Flat. II 497, Stu. II 204, Nj. 75 (73), 124 (16), daher auch vom *fóstbrǿdralag* Gisl. 11 (= 94), vom Eintritt in die Gilde u. die Gefolgschaft St. Barth. 14, Hird. 31, 43, von der Verabredung ehelicher Gütergemeinschaft NBo. 25.

[4] Gr. I b 23 (= II 135), II 193a. Stu. I 81, 250, 313, II 233. Fs. 87 (20). Rd. 20 (35 flg.). Bp. I 852, 857. — DN. I 81, 97, 99, 100, 146, 174, 248, 276, 283, 284, II 40, 47, 130, 155, 172, III 94, 127, 141, 144, 156, 218, 258, 259, IV 260, V 73, 76, 91, XII 67 u. s. w. — Flat. II 432 (Orkney). — Erlass in Vergleichsform DN. II 271 g. E., VI 157, auch IV 219.

[5] Ausser den Citaten S. 309 N 15—S. 310 N. 2: Hskr. 361 (13—17), 399 (26—30), Bp. I 746, Stu. I 250, II 90, 200, Hr. 31, Nj. 38 (67—71), 43 (24), 51 (69 flg.), Fb. 89 (16).

[6] Ausser den Citaten S. 310 in N. 3, 4: Gr. I b 190 (= II 286), 179 (= II 258), II 192 flg. (oben S. 308), Stu. I 16, 230, 255, 406, II 304, Bp. I 771, Eb. 45 (12), Eg. 305 (18 flg.), Nj. 12 (115 flg.), 74 (12 flg.), 122 (46—49), 145 (287), DN. II 80, 101, 317, III 179, 213, 317, IV 189, XI 11.

[7] Dieser Vertrag wird als *handsǫl* bezeichnet Gr. I a 128 (= II 76). Stu. I 362 (= Bp. I 479).

[8] J. 40 (= A. 23). Auch die Miniatur des Cod. Hardenb. zu NL. V 1 (beschrieben in Ma. Gu. p. LIX) ist hier Quelle.

[9] NGL. I S. 449. DN. I 98, 295, 312, II 68, 82, 89, 115, 151, 161, 658, 678, III 70, 88, 149, 158, IV 109, 167, 296, V 171, XII 42, 97. — Eb. 54 (22, 24), 58 (22). Stu. I 58, 74. Eb. 55 (20, 25), 59 (17). Isl. II 146. Fs. 125 (8 nach Ldn. 304).

Auflagen[1] zugewandt werden. Ebenso mittelbar wie jene Gaben können Anerkennungsverträge obligatorisch wirken. Auch bei ihnen finden wir den Handschlag als nothwendige Form. Das Anerkennen der Vaterschaft *(ganga við faðerne)* wird auf Island ein ***handsala faðerne*** genannt.[2] In Norwegen findet Handreichung statt, wenn man anerkennt, dass einem Andern ein Gut gehört,[3] oder dass man etwas geschenkt habe.[4] Wir treffen hier auf den Gesichtspunkt, unter welchem in Norwegen nicht nur beim Empfangsbekenntniss,[5] sondern auch bei der Quittung die Handreichung als nothwendig galt, in so ferne nämlich auch bei diesem Geschäft ein Solutions- oder Satisfactionsbekenntniss abgelegt wurde.[6] Eine zweite Gruppe von Verträgen hat zum Gegenstand das Übergeben von Gewalten. Isländische goðorð wurden von ihren Inhabern auf den norwegischen König mit Handfestigung übertragen,[7] aber auch von Verwaltern den Inhabern zurückgegeben.[8] Die gleiche Form gehört aber auch zum Ertheilen von Vollmachten (Gewaltbotschaften), gleichviel ob man sich damit einen Processvertreter[9] oder einen Vertreter im Abschluss von Privatrechtsgeschäften[10] bestellt. Eine dritte Gruppe endlich bilden in Norwegen diejenigen Verträge, deren Inhalt lediglich die Ertheilung und Entgegennahme einer Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft ist. Möglich, dass man die Consensertheilung als der Bevollmächtigung analog, d. h. die Ermächtigung zum Abschluss eines Rechtsgeschäfts im eigenen Namen des Ermächtigten als analog der Ermächtigung zum Abschluss im Namen des Machtgebers auffasste. Ist das consensbedürftige

[1] DN. I 93, 225, II 181, 264, 278, III 172, 189, IV 218, 220, V 41, 117, XI 10. — Stu. I 394, 403, 357. Rd. 5 (37). Æv. I 28 (55 vgl. mit 68 und 73, wonach es sich um Gabe, nicht um Verkauf handelt, wie Gering II S. 88 meint).

[2] Gr. I b 23 (= II 135), 25 (= II 149), II 192. Lj. 207.

[3] DN. XI 13 (a. 1329).

[4] DN. II 121 (a. 1315), besonders feierliche Wortform.

[5] DN. I 183, 203, 223, 227, 270, 366, II 122, 149, 178, 201, 241, III 140, 208, 265, V 101, XI 24.

[6] DN. II 126, III 168, 174. IV 189. [7] Háks. 273.

[8] Bm. 4 (36), 5 (3).

[9] *handsala sókn, vorn, mál, fjdrheimting*: Gr. I a 128, Lj. 22 (40), Isl. II 146, Gr. II 200, Stu. I 128. — *handselja sok, vorn* Gr. I a 38, 39, 40, 123, 127, 168 (= II 335), 175 (= II 341, III 451), II 199, 202, 318, 336, Nj. 22 (95), 142 (355). — *handsǫl* Gr. I a 128. — S. auch Gr. II 344, Nj. 135 (66 ff. oben S. 292), Hr. 15, DN. II 254, IV 148, Sig. Ran. 13, 36, 37.

[10] Z. B. *handsala sátt* Gr I a 121 (= II 284), 109. — Vollmacht zum Verkauf DN. IV 273, zum Zahlungsempfang Gr. I b 146 (= II 219). — Allgemein spricht den Rechtssatz für jede Vollmacht aus Rb. a. 1294 § 24 (S. 343).

Rechtsgeschäft selbst ein Vertrag,[1] so reicht[2] der Zustimmende seine Hand bald demjenigen Contrahenten, dem er zustimmt,[3] bald aber auch dem Vertragsgegner desselben, sei es dass er in diesem Falle ebenso wie allemal im vorigen eine schlichte Consenserklärung abgibt,[4] sei es „dass er daneben noch verspricht, den Vertrag unangefochten zu lassen.[5] Sind der Zustimmenden Mehrere, so können sie sich darauf beschränken, die Handreichung unter einander (also zu Gunsten Dritter) vorzunehmen.[6]

Man sieht, die nachweisbare Menge der Geschäfte, welche zu ihrer Giltigkeit der Handreichung bedurften, ist eine sehr beträchtliche. Sie schliesst nicht nur fast alle obligatorischen Verträge, die keine Realverträge sind, ein, sondern sie erstreckt sich sogar weit über das Gebiet des obligatorischen Vertrags hinaus. Die Schlussfolgerung liegt also, was die obligatorischen Verträge betrifft, nahe, dass nach dem Princip des älteren Rechts zu allen denjenigen, die nicht Realverträge waren, Handreichung erforderlich war.[7] Im isländischen Recht des 13. Jahrhunderts freilich ist dieses Princip verwischt. Gr. II 209 sagt ausdrücklich:

> „Dieses ist auch bestimmt: wenn die Leute Zeugen ernennen bei ihren Käufen *(kaupom)* oder bei andern Verträgen (*máldǫgum*) und sich nicht in die Hände fassen, dann soll gehalten werden der Vertrag, welchen die Leute mit einander abschliessen; aber nicht folgt da die Busse für Bruch der Handtreue (*enn eigi fylgir þar handsals slit*)."

Die *handsǫl* sind also in so weit nur ein Bestärkungsmittel. Und was wir aus Gr. II 498 b über Landpacht erfahren, zeigt uns diesen Satz angewandt. Aber er ist eine Neuerung des 13. Jahrhunderts, und zwar eine Neuerung des Gesetzgebers. Als ein Gesetz gibt sich der vorhin mitgetheilte Text in seinem Eingang. Dieses Gesetz ist nur in der éinen von den beiden grossen isländischen Compilationen

---

[1] Handreichung zu einseitigem Rechtsgeschäft: DN. XII 100 (a. 1349).

[2] Undeutlich sind DN. I 282, IV 197, 258, V 77, X 53 a. E. XII 83.

[3] Besonders anschaulich DN. I 82, (a. 1294). S. ferner I 83, II 82, IV 261, 299, VI 135 (mit V 85), X 41.

[4] DN. I 186, 227, 295, II 178, 219, IV 275, X 52.

[5] DN. II 181, 271, XI 33. Nach dem Muster dieses Geschäfts scheint das bei N. 4 erwähnte geformt.

[6] DN. I 230.

[7] Zu weit geht Einarson S. 326 in der Annahme, dass „in den ältesten Zeiten der Handschlag als allgemeines und unentbehrliches Zeichen für das Vorhandensein und die Giltigkeit eines Vertrags angesehen" gewesen sei. Einarson kennt den Realvertrag nicht, worüber unten S. 350.

(der jüngeren) aufgenommen. Für sich allein zwar würde dieser Umstand nicht genügen, um eine späte Entstehungszeit des Gesetzes wahrscheinlich zu machen. Aber daneben fällt der andere Umstand in's Gewicht, dass auch die Anwendung des Gesetzes auf den Pachtvertrag erst in der jüngeren Compilation gemacht und hier nur durch Einschub eines Bedingungssatzes in einen kürzern ältern Text hergestellt ist, welcher einen Pachtvertrag ohne *handsǫl* noch nicht kennt.[1] Hat jenes Gesetz eine Neuerung gebracht, indem es die *handsǫl* im Allgemeinen erliess, so erklärt sich auch, dass es eine Zeit gab, wo die oben S. 313 zu N. 4 besprochene Bestimmung noch nicht überflüssig war, was sie in Gr. II allerdings ist. In Norwegen hat das Landrecht von König Magnus lagabœter (NL. VIII 10)[2] bei allen Kauf- und Tauschverträgen, die nicht Liegenschaften oder Schiffe zum Gegenstand haben, die Handreichung erlassen, wenn Zeugen gezogen sind. Jb. Kp. 9 ist diesem Muster gefolgt.[3]

Ob die Handreichung immer das einzige Mittel war, einen obligatorischen Vertrag sichtbar zu machen, ist fraglich. Dass in alten Zeiten mit dem Sprechen gewisser Geschäftsformeln der Gebrauch des Stabes (vgl. Bd. I § 43) nahe verbunden gewesen, daran könnte schon das Zeitwort *stafa* erinnern, welches nicht nur das Versprechen, „Staben" eines Eides, sondern eben so oft auch jedes andere mündliche Verfügen, insbesondere das rechtsgeschäftliche,[4] bedeutet. Hiezu stimmt nun, dass Fr. X 11 im Zusammenhang mit der *dómfesta*, d. h. dem Vertrag, worin der zur Schulderfüllung Gemahnte das Einsetzen eines Privatgerichts verspricht, den Gebrauch des Stabes erwähnt: „Der soll das Gericht festigen (= versprechen), welcher gemahnt ist, und vorwärts werfen den gesetzlichen Stab *(lagakefli)*." Äusserlich ist das derselbe Ritus, den wir von der *lǫgfesta* (oben S. 268) her kennen. Aber es ist nicht dasselbe Geschäft,[5] wie sich schon daraus ergibt, dass nicht der Angreifer, sondern der Angegriffene den Stab

---

[1] Nämlich Gr. I b 136a. Hiernach soll der vertragsbrüchige Pächter neben der *útlegð* stets auch *handsalsslit* zahlen, — nach dem in Gr. II 498b beigefügten Bedingungssatz hingegen das *handsalsslit* nur, „wenn behandschlagt war".

[2] = Bl. VII 4; anders aber Bl. VII 9.

[3] S. dagegen Bp. I 719 und darüber unten S. 330.

[4] z. B. das Abschliessen eines Pachtvertrags Gr. I b 101 (= II 442d). — Vgl. im Übrigen die Wörterbücher.

[5] Anderer Meinung Hertzberg S. 56.

wirft,[1] aber auch daraus dass die Bestimmung einen Grund zur *lǫgfesta* schlechterdings nicht erkennen lässt.[2] Der Stabwurf in Fr. X 11 scheint also vielmehr Form des Versprechens zu sein. Auffallen kann dabei nur, dass auch in dieser Verwendung der Stab nicht dargereicht, sondern geworfen wird. Bedenkt man aber, dass wir nur aus dem Drontheimer Recht darüber etwas erfahren, dem nämlichen Recht, welches den Stabwurf auch bei der *lǫgfesta* erhalten hat, so empfiehlt sich die Vermutung, es sei erst aus dem (in christlicher Zeit nicht mehr verstandenen) Ritus der *lǫgfesta* der Stabwurf in den Ritus des Versprechens an die Stelle einer Stabreichung herüber genommen worden.[3]

§ 32. Form. 3. Zeugen.

Musste ein Vertrag hörbar und sichtbar sein, so musste er auch gehört und gesehen werden. Unbetheiligte mussten ihn hören und sehen. Das von ihnen durch solche sinnliche Wahrnehmung erlangte „Wissen" heisst *vitni*,[4] der Wahrnehmende daher *vitnismaðr*[5] (vgl. Bd. I S. 281), ja sehr oft sogar selbst *vitni*,[6] ebenso gewöhnlich aber auch, da er auf Grund seines Wissens Kunde geben kann und im processualen Beweisverfahren Kunde geben soll, *váttr* (eig. = Erwähner)[7] und nach ihm dann wiederum seine „Erwähnung" oder Aussage *vætte* (n.)[8] oder *váttorð* (n.).[9] Doch konnte zu einer Zeit, wo

[1] Darum muss Hertzberg a. a. O. die Bedeutung des Ritus hier „nicht so klar" finden wie sonst.

[2] Nach Hertzberg a. a. O. würde sich Fr. X 11 bloſs auf die Klage um Gut beziehen. Auch wenn diess so deutlich wäre, wie Hertzberg meint, so wissen wir doch, dass gerade bei der Klage um Gut regelmässig nur der Kläger ein Interesse daran hatte, die *lǫgfesta* vorzunehmen (ein Ausnahmefall in Fr. XIII 1, worüber Hertzberg S. 51 N. 1).

[3] Eine andere Hypothese bei Brandt Forel. II S. 332.

[4] Von *vita* = wissen, eig. „gesehen haben". [5] DN. I 51. Gr. II 306.

[6] So zweifellos in *nefna vitni* unten S. 321, ferner in Gu. 36, Bo. II 9, 10 (wonach NBo. 26, NGL. IV 178), Ja. 114, NL. VIII 4 (= Jb. Kp. 4), Bl. IX 1 (= Jb. F. 1), Fr. XII 1 a. A.

[7] Über die Etymologie Kluge Stammbildg. § 29. Grammatisch gänzlich unhaltbar ist die von Gudbrand Vigfusson s. v. aufgestellte und von Hertzberg S. 235 gebilligte Vermutung eines Zusammenhangs zwischen *váttr* und *vita*, aber auch die von Fick III S. 280 vertretene Ableitung des Hauptwortes von *vaka*. Die gegen Fick anzuführenden Lautgesetze s. bei Noreen Gramm. §§ 104, 107 (No. 3) und in Grundr. I §§ 44, 71.

[8] Gudbrand Vigfusson s. v., Finsen Ordr. S. 696, 698.

[9] Gr. I a 175 (= II 342), b 35 (= II 159), a 51. Gudbrand Vigfusson s. v.

orð nur noch als Abstractsuffix empfunden wurde, auch schon das der Aussage vorangehende Beobachten *váttorð* heissen.[1] Auch kommt in gewissen Verbindungen[2] *vætte* synonym mit *vitni* vor. Wir halten an der Gepflogenheit fest, die *vitnismenn* oder *váttar* „Zeugen“ zu nennen, während wir *váttorð* bald durch „Zeugniss“, bald durch „Zeugschaft“, *vitni* und *vætte* bald so bald durch „Zeugen“ wiederzugeben haben.

Zur Zeugschaft bei Rechtsgeschäften genügte sowenig als ursprünglich zum Zeugniss im Beweisverfahren jeder beliebige Anlass für die Wahrnehmung des Zeugen. Diese musste vielmehr die Folge davon sein, dass der Zeuge von den Contrahenten oder wenigstens von einem derselben zur Zeugschaft aufgefordert worden war. Der westnordische Geschäftszeuge entspricht also dem ostnordischen *akallat vitni* (Bd. I S. 289). Aber die westnordischen Quellen verschaffen uns auch die erwünschte Anschauung von dem An- oder Berufen eines Zeugen. Die Namen des Aktes sind *váttnefna* (f. = Zeugenbe- oder -ernennung)[3] *nefna vitni*,[4] *nefna vátta* (*vætte*)[5] (= Zeugen be- oder ernennen), *vitna eitt á (undir) annan* (= etwas unter die Zeugschaft eines Andern stellen),[6] *skirskota eino undir (á) annan* (= mit etwas ein *skirskot* unter, an einen Andern thun),[7] und das hievon abgeleitete Fem. *skirskotan*.[8] Das zuletzt erwähnte und am schwierigsten zu übersetzende Zeitwort *skirskota* ist, wie göt. und gutn. *skirskuta* und dän. *skærskutæ* zeigen,[9] der eigentlich technische Ausdruck im ganzen skandinavischen Sprach- und Rechtsgebiet. Es setzt ein m. W. nicht weiter belegbares Hauptwort *skirskot* (n.)

---

[1] Gr. II 418. [2] Gr. I b 42 (= II 170), 43 (= II 171), II 343.

[3] Ausser den Belegen bei Finsen Ordr. s. v. Eg. 305 (19), Hr. 25, Olk. 18 (14).

[4] Gr. I a 238 (= II 88), 240 (= II 89), 242 (= II 92), II 315. Fr. X 4, 6. Bja. III Y 153 (S. 95). Bl. IX 1 (= Jb. F. 1). NGL. IV 486, 487. NL. VIII 12 (= Bl. VII 14, Jb. Kp. 11). Not. 5 (1). Vgl. *nefna annan til vitnis* Kms. 438.

[5] Viele Belege S. 322 N. 3; ferner Gr. I a 109, 113, 151—152 (= II 309—311), 204 (= II 403), 242 (= II 92), b 40 (II 168), 42 (= II 170), 92 (= 224, II 462), 200 (= II 327), II 171, 344, Fr. indl. 16, J. 40, NGL. IV 486, 511, 767, DN. VIII 49, Ld. 136, Eb. 17 (2), Eg. 305 (19), Nj. 38 (71), 7 (74), 24 (13), 34 (47), Isl. II 149, 160, 207, 377, 394, Lj. 4 (59, 62), 14 (158), DI. 395.

[6] Gu. 40. NL. VIII 12 (= Bl. VII 14, Jb. Kp. 11). DN. I 89. Nj. 23 (45).

[7] Gu. 37, 40, 143, 147, 171, 266, 267, 269, 301, 303. Fr. III 5, 22, IV 7, 8, 14, V 12, XII 1. Bo. II 13, 14 (= III 9, 10). Bja. I, 5, 6, II 28, 36, 42. NBo. 25 (übers. S. 292). Ja. 119. NL. VIII 13. Eg. 192 (3). Not. 3 (6). — Wegen des Dativs s. Lund Ol. § 40.

[8] Bo. II 13 (= III 9). NGL. IV 487.

[9] Citate bei Schlyter Gl. zu Wg. Got. I und Skånelagen.

voraus, dem buchstäblich etwa ein nhdent. „Schierschuss“ entsprechen würde. Dieses Bild versinnlicht ein Anrufen, Mittheilen oder Verkünden zu dem Zweck, dass das Verkündete klar und deutlich *(skirr)* werde.[1] Darum ersetzt jüngere Rechtssprache das ***skirskota undir vátta*** gerne durch ***lýsa undir vátta*** (= „unter Zeugen licht machen“, vor Z. verkünden).[2] Dasjenige, womit man das ***skirskot*** thut, was also verdeutlicht werden soll, ist das vom Zeugen zu beobachtende Ereigniss. Die Form der ***skirskotan*** oder der ***váttnefna*** war nun aber den Quellen nach bei Rechtsgeschäften nicht immer und überall die nämliche; vielmehr sind strengere und minder strenge Formen zu unterscheiden:

a) Der Formelsprecher redet beim Beginn seiner Formel jeden einzelnen der Zeugen mit Namensnennung an, indem er erklärt, denselben zur Zeugschaft zu ernennen. Von dieser Erklärung ist der dispositive Theil der Formel grammatisch abhängig. Demnach ist der Zeugenanfruf unentbehrlicher Bestandtheil der Spruchformel und so eingerichtet, dass der Zeuge auf das Geschäft von dessen Anfang an aufmerksam gemacht wird. Diess ist die regelmäfsige Form der isländischen ***váttnefna***, dagegen bei der norwegischen ***skirskotan*** in der historischen Zeit weniger allgemein üblich. Das Schema ist nach dem Namensaufruf der Zeugen auf Island in der Regel: ***at því vætte*** (***í þat vætte***) ***nefnum vit, at*** . . . (= zu dieser Zeugschaft ernennen wir euch beide, dass . . .),[3] seltener: ***þessa tvá menn nemni ek í vætte, at*** . . . (= diese zwei Männer ernenne ich zur Zeugschaft,

---

[1] Dass ursprünglich darunter die Berufung auf ein Gottesurtheil zu verstehen gewesen sei, ist eine willkürliche Hypothese von Gudbrand Vigfusson s. v. Ebensowenig wie mit dem Gottesurtheil hat aber das *skírskota* mit irgendwelchen Anrufen einer Entscheidung zu thun, wie Fritzner s. v. meint und ich selbst noch Bd. I 447 Z. 30 angenommen hatte.

[2] Jb. Kp. 12 mit NL. VIII 13. Sd. 14 (76).

[3] Gr. II 162 (übers. oben S. 291). Analog Nj. 141 (28), 142 (150). S. ferner die Formeleingänge bei Privatrechtsgeschäften in Gr. I a 234 (= II 81), 238, 240 (= II 88, 89), b 35 (oben S. 291), II 418 (übers. oben S. 290), 344, Nj. 135 (67), Gr. I b 40 (= II 168), 149 (= II 225), II 112, und vgl. damit die bei andern Geschäften in Gr. I a 39, 40, 46, 47, 49, 51, 54, 61 flg., 72, 75 flg., 76, 78—82, 84, 85, 103—105, 107, 120, 137 (= II 273), 156 (= II 314), 161 (= II 323), 165 (= II 332 flg.), 192 (= II 189), 201 (= II 328), 213, b 8 (= II 112), 87 (= II 446), 102 (= II 437), 105 (= II 441), 108 (= II 472), 114 (= II 486), 115, 116 (= II 488, 489), 201 (= II 328), II 79, 118, 162, 195—198, 208, 279—282, 305, 315, 317, 327, 359, 406, 411, 413, 423. Nj. 135 (75, 82, 90, 102), 141 (10, 47), 142 (44, 51, 145, 156, 175, 203, 216, 243, 316, 354), 143 (2, 12, 18, 32), 144 (23, 71, 81, 116, 121, 157, 181). Ldn. 258, 335 (= Flat. I 249).

dass . . .),[1] — und in Norwegen: *þvi skirskota ek under þik A. ok þik þ. ok alla þá menn, er nú megu orð mín heyra, at . . .* (= dafür rufe ich an dich, A., und dich, þ., und alle die Männer, welche jetzt meine Worte hören können, dass . . .)[2] oder *Guð sé váttr minn, en þér eroð nefndir váttar, at . . .* (= Gott sei mein Zeuge, ihr aber seit ernannte Zeugen, dass . . .).[3]

b) Der Formelsprecher ernennt die Zeugen oder er ruft sie auf erst nach dem bevorwortenden Theil der Formel, welcher über den Anlass, aber vielleicht auch schon über die Bedingungen des Geschäfts berichtet. Im Übrigen wird verfahren wie bei a, so dass auch hier der dispositive Theil der Formel wenigstens in der Hauptsache von dem die Zeugen ernennenden Theil grammatisch abhängig bleibt. Diess kommt, soviel ich sehe, nur bei Friedens- und Vergleichsformularen vor und scheint eher norwegische als isländische Sitte. Das Schema ist: 1) Vorwort („Alle wissen die Begebenheit, bezüglich des Zwistes des NN. und NN.; aber jetzt sind Freunde von denen dazu gekommen und wollen sie vergleichen" u. s. w.), 2) Zeugenernennung „zu der Zeugschaft, dass . . ."; [4] — oder 1) Benennung jedes einzelnen Zeugen, 2) Vorwort, 3) Anrede an die Zeugen („dessen sollt ihr ernannte Zeugen sein, dass . . . .")[5] Bei dem zweiten Schema kann die Benennung der Zeugen von einem Andern als dem Formelsprecher ausgehen. Denn das Wesentliche ist die Anrede an die ernannten Zeugen.

c) Die Zeugen werden erst am Ende des Geschäfts angerufen. Unentbehrlicher Bestandtheil einer Geschäftsformel ist also das Anrufen der Zeugen nicht mehr, und andererseits setzt es auch seinem Wesen nach keine Geschäftsformel mehr voraus, wiewol es nur mit Geschäftsformeln verbunden nachzuweisen ist. Überhaupt aber ist hier der Zusammenhang der Zeugschaft mit dem Rechtsgeschäft ein viel loserer als bei a und b; es fehlt eine geordnete Form, in der das ganze Geschäft der Aufmerksamkeit des Zeugen unterstellt werden könnte; es ist nicht einmal ersichtlich, ob die Zeugen während der dem Anruf vorausgegangenen Geschäftstheile auch nur zugegen waren. Dennoch ist gerade diese Form in Norwegen zur Zeit unserer Quellen die gewöhnliche, und auf Island ist sie wenigstens nicht unerhört. Das Schema ist, wenn ausführlich gefasst, (nach dem dispositiven Theil der Geschäftsformel): *skirskota ek þvi undir vátta þá*

---

[1] Nj. 143 (24). Gl. 25 (22 flg.). Ähnlich Ld. 14 unten.
[2] Eg. 192 (3—5). [3] NGL. II 72 Var. 24. [4] Gr. I a 204 (= II 403).
[5] Olk. 18 (13—20).

er á heyra (= ich rufe dafür die Zeugen an, welche zuhören),[1] oder: *sé þar Guđ yfir váttr ok þeir aller goþer menn nemdir váttar, sem orđ min heyra*,[2] oder: *nefni ek viđ vátta N. ok N.* (= ich ernenne dazu als Zeugen den N. und den N.),[3] oder, wenn der Formelsprecher nur Vorsprecher (oben S. 296) ist: *enn vér sém váttar, er viđ erom staddir* (= wir aber wollen Zeugen sein, welche wir zugegen sind).[4] Abgekürzt lautet das Schema: . . . *at vitni þinu N. ok þinu N. ok allra þeirra er heyra orđ min* (= . . . nach deinem Zeugniss, N., und deinem, N., und aller derer, welche meine Worte hören)[5] oder: . . . *at vitni þeirra manna, er þetta mál heyrđo* (= nach dem Zeugniss der Männer, welche diese Rede hörten).[6]

Von diesen drei Formen ist augenscheinlich die erste die strengste, die dritte die wenigst strenge. Die erste ist aber auch die älteste. Sie ist die einzige, deren Dasein in heidnischer Zeit sicher nachgewiesen werden kann. Schon die isländischen Ulfljóts lǫg schrieben sie vor.[7] Es ist nicht wahrscheinlich, dass die Ulfljóts lǫg damit etwas unnorwegisches eingeführt, wahrscheinlich vielmehr, dass sie das norwegische Schema der Zeugenernennung zum Muster genommen haben. Dem gereicht nur zur Bestätigung dass gerade die Form b, welche sich von a nur durch das Vorwort unterscheidet, also auf a genetisch zurückgeht, in Norwegen daheim ist. Demnach wäre c eine Abschwächung von a, sei es eine unmittelbare, sei es vermittelt durch b.

Wie das isländische Recht schon im Allgemeinen an der strengsten Form der Zeugenziehung hartnäckiger festgehalten hat, als das norwegische, so auch noch hinsichtlich einer besondern Zubehör derselben. Beim Pfandversatz müssen die Contrahenten das Pfandobjekt den Zeugen[8] vorweisen, falls es diesen nicht schon „so bekannt ist, wie

[1] NBϱ. 25 (= NGL. IV 177, übers. oben S. 292).

[2] DN. I 276 (übers. oben S. 298).

[3] NGL. IV 486; vgl. ebenda S. 767, auch 511, Fr. X 4, 6.

[4] Gr. I a 207. — Vgl. auch Isl. II 154 Z. 3, 4.

[5] Jb. Ll. 17, 26. NGL. II S. 116 Var. 25.

[6] Gr. II 407, 404, 406. Grett. 165. S. auch NGL. IV 486 u. (übersetzt oben S. 94).

[7] Alle Belege stehen beisammen in Maurer Quellenz. S. 6, 7, 20, 30; dort auch eine kritische Untersuchung ihrer Herkunft.

[8] Nicht, wie Maurer Island S 375 sagt, den „Nachbarn", an welche sich die dem Vertrag folgende Kundmachung richtet. In Gr. I a 114 (= II 433) sowol wie in Gr. II 228 werden diese Nachbarn (*búar*) scharf von den Zeugen (*váttar*) unterschieden, — schon zeitlich, indem die Quellen sie erst später auftreten lassen, und eben darum auch functionell. Richtig Finsen Ordr. S. 690.

wenn sie es gesehen hätten" (oben S. 240).[1] Es spricht sich hier der Gedanke aus, dass die Sache, worüber ein Vertrag geschlossen wird, den Zeugen so durch Besicht bekannt sein oder bekannt gemacht werden muss, wie sie es den Contrahenten ist.

So erheblich für die Geschäftsform dem Bisherigen zufolge stets die Thatsache ist, welche den Zeugen zum Sehen und Hören veranlasst, so unerheblich ist die Thatsache, welche seine Anwesenheit veranlasst. Insbesondere steht auch nicht, wie behauptet worden ist,[2] der Begriff der norwegischen *skirskotan* zu dieser letztern Thatsache in irgend einer Beziehung. Ebenso wenig darf, was man gleichfalls versucht hat,[3] ein bestimmter Anlass der Anwesenheit, wie z. B. das Herbeirufen oder Mitbringen des Zeugen durch dessen Ernenner, als ein Ersatz der *skirskotan* aufgefasst werden.

Der Geschäftszeuge muss, um ebenso sehr *lǫgsjánde* wie *lǫgsegjande*, d. h. um ebenso sehr zum „Sehen" wie zum „Sagen" geeignet zu sein, ein freier Mann und erwachsen sein. Das isländische Recht bestimmt gelegentlich[4] seine Eigenschaft genauer: er muss mindestens 12 und darf höchstens 80 Jahre alt sein, muss einen festen Wohnsitz haben und sich selbst vertreten, zu diesem Zweck auch den Schild führen und den Bogen spannen können. Nach älterem norwegischem Recht soll der Geschäftszeuge *valenkunnr maðr* (eigentl. = aus ausgewähltem Geschlecht stammender, also den Contrahenten unverwandter, dann aber überhaupt unparteiischer Mann) sein.[5] Das jüngere norwegische Recht ersetzt den *valenkunnr* durch den *skilrikr*,[6] d. i. den „rechtschaffenen", oder durch den *goðr maðr*,[7] den „guten Mann".

Was die Zahl der Geschäftszeugen betrifft, so dürfen ihrer nicht weniger und brauchen ihrer in der Regel nicht mehr als zwei zu sein: „eine ebenso volle Zeugschaft ist es, wenn zwei Zeugen sind wie wenn

---

[1] Maurer a. a. O. meint, in der „Competenz" der Besichtiger wäre es gelegen, darüber zu wachen, dass das vorschriftsmässige Verhältniss zwischen dem Werthe des Pfandobjekts und dem Betrag der Forderung (vgl. oben S. 236 flg.) eingehalten werde. Diese Ansicht scheint ihren Grund lediglich in der Verwechselung von *búar* und *váttar* zu haben, worüber S. 324 N. 8.

[2] Hertzberg S. 4. [3] Hertzberg S. 5, 8.

[4] Gr. II 305, 312 flg. (= I a 153).

[5] Z. B. bei einem Wettvertrag Gu. 266. Im Übrigen s. Hertzberg Arkiv V 353—356.

[6] Ja. 119 (vgl. mit Gu. 40). Ei. I 22 Var. 28. NGu. 23. Vgl. Hertzberg S. 11 und Æv. 48 (57).

[7] NBo. 15 (= NGL. IV S. 172). NGu. 19 in NGL. II S. 333.

zehn".[1] Ausnahmsweise verlangt das isländ. Recht fünf Zeugen beim Begehren eines Geleites.[2]

Ernannt werden die Zeugen bei Verträgen gewöhnlich durch einen der Contrahenten; für diesen Fall scheint es Regel, dass der Ernenner nur in seinem eigenen Namen spricht. Doch finden sich immerhin Formeln, worin der Ernenner auch im Namen seines Contrahenten spricht (s. oben S. 322 bei N. 3), und es ist möglich, dass sich hierauf Bestimmungen wie Gr. II 162 (oben S. 291) und 418 (oben S. 290) beziehen, wonach die Zeugenernennung in gewissen Fällen von beiden Contrahenten ausgehen soll. Bedienen sich die Vertragschliessenden eines Vorsprechers, so pflegt[3] diesem die Ernennung der Zeugen überlassen zu sein.

Der wesentliche Zweck des Geschäftszeugnisses ist nicht die Sicherung des Beweises, wenn auch in der Folge durch die Aussage der Geschäftszeugen und vielleicht nur durch sie ein Beweis geführt werden kann und wenn auch eben darum allenfalls schon beim Anrufen der Zeugen auf diese ihre Nützlichkeit hingewiesen wird.[4] Ebenso wenig darf aber als Zweck des Geschäftszeugnisses die „Beförderung der Öffentlichkeit" angesehen,[5] noch auch das Geschäftszeugniss selbst genetisch von einer Öffentlichkeitsform abgeleitet[6] werden, obschon eine derartige Auffassung in einigen jungen Quellen[7] eine Stütze finden könnte, welche das *skirskota undir vátta* (*calenkunna menn*) durch *lýsa u. v.* ersetzen. Wie wenig das Geschäftszeugniss dazu bestimmt ist, dem Geschäft Öffentlichkeit zu verleihen, ergibt sich aus dem Princip, dass auch durch die grösste und feierlichste Öffentlichkeit das Geschäftszeugniss nicht überflüssig, vielmehr trotz ihrer immer noch gefordert wird. (§ 33.) Wer in der gesetzgebenden Versammlung eine Kundmachung vornimmt, ernennt sich gleichwol noch eine Anzahl von Zeugen. Und eine Menge von Vorschriften über die Nothwendigkeit des Geschäftszeugnisses und von Formularen für seine Anrufung bezieht sich auf Fälle, wo vor Ge-

---

[1] Gr. II 418 (vgl. auch Gu. 59. Ja. 111, NL. VIII 2, Bb. VII 3, Guđm. Jónsson S. 88, FO. 85). Viele Beispiele an den S. 321 N. 4 f., S. 322 N. 3, S. 323 N. 1, 2, 4, 5, S. 324 N. 3, 5 citirten Stellen, ferner Gr. II 344, 418, Lj. 13 (180), Nj. 135 (67), Bja. IV 169, Ja. 81 (= Jb. Lb. 6), NL. VII 1 (= Jb. Ll. 1), 12 (Jb. Ll. 11), Bl. IX 1 (= Jb. F. 1), VII 6, Jb. Lb. 10.

[2] Gr. II 305. — Über das Genügen Eines Zeugen nach dem Bja. s. § 35.

[3] Vgl. aber Olk. 18 (13 ff.) und oben S. 323 unter b.

[4] Durch die Klausel *at njóta ok neyta* (= zum Nutzen und Niessen): Gr. II 343, Nj. 142 (42, 352).

[5] So Hertzberg S. 13. [6] So Hertzberg S. 7—9.

[7] Jb. Kp. 12. Sd. 14 (76).

richt oder in einer grösseren Versammlung zu handeln, für Öffentlichkeit also nicht weiter zu sorgen ist.[1] Wird schon von hier aus das Bd. I S. 315 Gesagte bestätigt, so wird es präcisirt durch die Structur der ältesten westnordischen Zeugenziehung: wie die Wortform und wie die Handreichung, so dienten auch die Zeugen der Versinnlichung des Geschäfts; dieses muss in bestimmter Weise in die Sinne gefallen sein, wenn es gelten soll. So erst wird verständlich, warum die Zeugenziehung Bestandtheil des Geschäfts ist, die Contrahenten ihren Vertrag mittelst der Zeugschaft „binden“ (*binda vitnum*, *b. váttum*)[2] und warum hievon die Haltbarkeit,[3] überhaupt die civilrechtlichen Folgen[4] und das ganze Dasein[5] des Vertrags abhängen.

Damit ist auch der Grundgedanke angegeben, welcher im Gebiet des obligatorischen Vertrags den Kreis der Anwendungsfälle des nothwendigen Geschäftszeugnisses bestimmt: bei allen Verträgen mit Handreichung (§ 31) und folglich auch bei allen Verträgen in strenger Wortform müssen Zeugen zugezogen werden.[6] Mittelbar ergibt sich diess für's isländische Recht aus Gr. II 434, wo auf die Umgehung der *handsǫl* bei einem Pfandversatz oder beim Verabreden eines Vorkaufs ebenso eine Strafe gesetzt wird wie auf die Umgehung der Öffentlichkeit und ein andermal[7] auf die Umgehung der Zeugschaft. Ein polizeilicher Zweck ist es, dem hier ausnahmsweise die *handsǫl* ebenso dienstbar gemacht werden, wie ihm die Öffentlichkeit dient: im Interesse des Realcredits soll der Vertrag

---

[1] Werden bei der Beweisführung Erfahrungszeugen aus einer solchen Menschenmenge zugelassen und *váttar* genannt, so ist das nach N. 7 S. 320 kein Grund für die hier bekämpfte Ansicht. Diess im Besondern gegen Hertzberg S. 8.

[2] Flat. III 296. Ld. 210, 212. Æv. I 28 (55).

[3] So ausdrücklich z. B. Gu. 40 (oben S. 315), 53 nach NGL. IV S. 16 (II S. 76 Var. 24), Fr. X 28 (= Bja. III 159), IX 4 (= Ja. 71), Bja. III Y 153 (oben S. 315), Ja. 118 (= NL. VIII 10), Gr. II 209 (oben S. 318).

[4] Gu. 50 (oben S. 231), 144 (= Ja. 130), 47 (= Ja. 117, NL. VIII 8 Aar 35, Jb. Kp. 8). Bl. VII 6. Gr. II 218 (= Ja. 81, Jb. Lb. 6).

[5] Ld. 212.

[6] Diess geht weit über die Fälle hinaus, welche Brandt Forel. I S. 191 und Finsen Ordr. S. 696 anerkennen. Auch Schlegel Comm. p. CXXXIV bleibt bei der Anfzählung einiger Beispiele stehen, da auch ihm der Grund des Geschäftszeugnisses verborgen geblieben ist. Dasselbe gilt von Einarson, der zwar S. 327—331, weitergehend als Schlegel, alle wichtigeren Verträge für zeugnissbedürftig, die Zeugenform selbst aber für jünger hält als die Wortform und den Handschlag. — Fehlerhaft Kjer S. 23, der die Zeugen beim Handschlag für blosse Erfahrungs- oder Beweiszeugen erklärt.

[7] Gr. II 418 flg. Hiernach Ja. 81 (= Jb. Kp. 6).

bekannt werden (vgl. unten S. 334). Bekannt aber wird durch *handsǫl* ein Geschäft nur, wenn Zeugen dazu gehören. Mithin beruht die angeführte Bestimmung auf dem Grundsatz: keine Handreichung ohne Zeugen. Dem entspricht es, dass die nachweislich zeugschaftbedürftigen Verträge in der Regel auch der Handreichung bedürfen, nämlich: der Pfandversatz (S. 231, 240), die Wette,[1] die Einräumung eines Realarrestes (in Norwegen),[2] Verträge also, welche die S. 312 f. aufgestellte Gruppe 2 ausmachen, ferner eine Reihe von Geschäften aus Gruppe 3 (S. 313 flg.), wie Friedensgelöbnisse[3] und sonstige Versprechen von Unterlassungen,[4] das Erfüllungsversprechen,[5] das Handfestigen von Geld und Gut,[6] das Verlöbniss,[7] die Übernahme der Verpflegung von Unmündigen[8] und sämmtliche processualen Verträge,[9] sodann Geschäfte aus der 4. Kategorie oben S. 314 flg., wie Tausch und Kauf nach norwegischem[10] und Verträge dieser Art über Land (Godenherrschaften und Schiffe) nach isländischem Recht,[11] die norwegische Landpacht,[12] der Überfahrtvertrag,[13] Verträge über Dienst

[1] Gu. 144 (= Ja. 130), 266. FSu. 94 (29).

[2] Urkunden S. 313 N. 1.

[3] Gr. II 403 (= I a 204), 404—406, 407, I a 207. Grett. 165. Hskr. 580 (32). Isl. II 382. DN. III 255.

[4] Hskr. 246 (5) mit 236 (5—10). Fær. 143.

[5] Gu. 36 (wonach Ja. 114, NL. VIII 4, Jb. Kp. 4). DN. II 275, XII 40, 88, 89.

[6] Fr. X 28. Bja. III Y 159 (S. 96). Gu. 51 a. A.

[7] Fr. III 22. Bo. II 3 in NGL. IV 68. NBo. 15, 25. NGu. 23. — Gr. I b 33, 35, 43, 45 flg. (= II 159, 162, 171, 174, 175), 75 (= III 425). Isl. II 160, 207. Ld. 198. Lj. 12 (28, 29). Bp. I 682. þhr. 21, 56.

[8] Gr. I a 234 (= II 81) mit II 79 b.

[9] z. B. Fr. X 11. S. ferner Brandt Forel. II S. 230.

[10] Gu. 40 (oben S. 315), 78 (= Ja. 95, NL. VII 6), 276 g. E., 286. Fr. XII 1, XIV 2 (wonach NGL. II 120 Var. 7 [*lǫglig kaupvitni*], NL. VI 17). Bja. III 153 (oben S. 315), 110 (oben S. 315). Bl. VII 9 (vgl. S. 329 N. 9). NL. VIII 11 (= Bl. VII 17, Jb. Kp. 10). Sp. 6 (24—26). Beispiele DN. I 182, 234, 244, II 99, V 12, viele andere unter den S. 315 Note 2 angeführten Urkunden. Wegen Hingabe an Zahlungsstatt s. Stellen wie Gu. 59, 116, XIII 1, auch Gu. 71 (vertragsweise Schuldknechtschaft).

[11] Gr. I b 75 (= III 425), 78 (= 222), II 418 (oben S. 290, vgl. auch S. 327 N. 7), 419, 442. Lehrreich Ld. 210, 212 (Landkauf) und Stu. II 48 (Theilungsvertrag).

[12] Gu. 78 (= Ja. 95, NL. VII 6, Jb. Ll. 5), 79 (= Ja. 96, NL. VII 5, Jb. Ll. 4). Fr. XIII 1, 17. NL. VII 1 (= Jb. Ll. 1), Miniatur im Cod. Hardenb. zu NL. VII 1 (beschr. in Ma. Gu. p. LIX). Vgl. Brandt Forel. I 191.

[13] Bja. IV 169. Bl. IX 1 (= Jb. F. 1). Brandt a. a. O. Vgl. unten S. 351.

und Gegendienst,[1] der Gesellschaftsvertrag,[2] der Vergleich in seinen verschiedenen Formen,[3] der Schiedsvertrag,[4] die Übernahme einer Güterpflege,[5] endlich wichtige Verträge aus der Gruppe 5 oben S. 316 f., nämlich Gaben aller Art,[6] Vollmacht-Ertheilung und -Annahme.[7] Andererseits lässt sich von keinem der Handreichung bedürftigen Vertrag darthun, dass er nach älterem Recht nicht auch der Zeugschaft benöthigte. Das jüngere Recht allerdings hat sowol in Norwegen als auf Island bei gewissen Verträgen den Verband zwischen Handreichung und Geschäftszeugniss ebenso aufgelöst, wie es den zwischen Handreichung und Wortform aufgelöst hat. War früher die Losung: „Zeugen und Handreichung“, so heisst es jetzt bald: „wenn nicht Handreichung, so doch wenigstens Zeugen“ oder umgekehrt: „wenn nicht Zeugen, so doch wenigstens Handreichung“, bald endlich: „entweder, Handreichung oder Zeugen“. Den erstern Standpunkt vertritt schon die Staðarhólsbók (Gr. II 209) in der oben S. 318 übersetzten Stelle, den zweiten die Konungsbók bezüglich aller Handelschaften,[8] den dritten die Landrechte von König Magnus lagabœter bei gemeinen Handelschaften.[9] Das unsichere Tasten der Gesetzgebung ist charak-

[1] Pakt mit dem Teufel Æv. 48 (57, 61).

[2] Bl. IX 21 (= Jb. F. 22). In Betreff des Vertrags über eheliche Gütergemeinschaft Gu. 53 nach NGL. IV S. 16 = II S. 76 Var. 24, NBo. 25, NGu. 28, Gr. I b 43 (= II 171), bezügl. der Eheverträge überhaupt NL. VIII 11 (= Bl. VII 17, Jb. Kp. 10).

[3] Gr. 1 a 109, 113, II 193, Nj 38 (71). Fb. 89 (16 flg.). Olk. 18 (14 flg.). Vgl. auch Fr. V 9 (wo *secđ* fehlerhaft statt *sætt*), DN. II 40, I 97, 146.

[4] Eg. 305 (18 flg.). Vgl. auch Gr. II 193.

[5] Gu. 47 (= Ja. 117, NL. VIII 8 Var. 35, Jb. Kp. 8). Gr. I a 238—240 (mit 241 Z. 18 flg.) = II 88, 89 (mit 91).

[6] Fr. IX 4 (= Ja. 71). DN. I 51, 207, 231, 295, 312, II 44, 81, 82, 89, 112, 115. Ld. 14 unten. Æv. II 28 (55, 68).

[7] Gr. I a 109, 121 flg., b 42 (= II 170), 104 (= II 440), 116 (= II 489), II 315, 318, 344, 411 (*handselldar vátte*), 528 (= III 402). IRb. a. 1294 § 24 (S. 343). Nj. 135 (67, oben S. 292). Lj. 13 (180). — Gu. 47 (= Ja. 117, NL. VIII 8, Jb. Kp. 8). Bl. VII 6. DN. III 200. — Vgl. auch das Incassomandat Gu. 36 (= Ja. 114, NL. VIII 4, Jb. Kp. 4), 45 (= Ja. 123, NL. VIII 17, Jb. Kp. 33), 277. Ein Privileg des bischöflichen Incassomandats ist es, dass dieses nach Gr. I a 20 (= II 23, III 21 etc.) keiner Zeugschaft bedarf.

[8] Gr. I b 75 c, 169 (= III 425). Von der Handreichung ist hier zwar nichts gesagt, aber sie ist vorausgesetzt. Denn nicht nur unter den *kaup*, welche dieser Stelle zufolge der Zeugschaft bedürfen, sondern auch unter denen, welche ihrer nicht bedürfen sollen, befinden sich nachweislich solche, zu denen die Handreichung gehört.

[9] Vgl. oben S. 319 bei N. 2, 3. — Anders Bl. VII 9: *kaup* mit *handsǫl*, wobei aber keine Zeugen sind, können eidlich abgeleugnet werden, d. h. sie sind Geschäfte ohne die Wirkung von *kaup*.

teristisch genug. Ausserdem zeigen die Verhandlungen über die Annahme der Jónsbók auf Island i. J. 1281, wie wenig für irgend eine jener Neuerungen die dortigen Bauern eingenommen waren. Ihre Beschwerdeschrift[1] kehrt vollständig zum alten Grundsatz „Zeugen und Handreichung beim Kaufvertrag" zurück.

Der Satz „keine Handreichung ohne Zeugen" konnte allerdings schon nach älterem Recht nicht umgekehrt werden. Zeugenbedürftiger Geschäfte ohne Handreichung gab es die Menge. Bei den meisten von diesen war die Handreichung ohnehin unmöglich, weil sie ihrer Natur nach einseitig waren. Allen gemeinsam aber ist die Strenge der Wortform, und eben hierin liegt der Grund ihrer Zeugenbedürftigkeit. Sie sind, wenn auch nicht allemal in juristischem Sinne sichtbar, so doch hörbar, müssen also — und diess steht völlig im Einklang mit der Grundanlage der Formen — gehört werden. Auf dem Gebiet des Process- und des Staatsrechts im Frühmittelalter bestätigt sich diess geradezu bei sämmtlichen formbedürftigen einseitigen Geschäften. Das bürgerliche Recht liefert die Seitenstücke dazu. Im Vorbeigehen sei nur auf die Ehescheidung,[2] auf das *heimboð* oben S. 256, die privatrechtlichen Anwendungsfälle der isländischen *lýritar vǫrn* (oben S. 121 f., 159), und die Einspruchserhebung,[3] auf das Angebot eines Pfandes zur Rücklösung oben S. 232, auf die Erfüllungsangebote (§ 48),[4] die *takfœrsla* oben S. 186, 188, auf die Einladung zum Concursgericht *(skuldadómr)* nach isländischem Recht[5] und auf die Form bestimmter Mittheilungen[6] hingewiesen. Unmittelbar hieher-, weil dem obligatorischen Vertragsrecht angehörig sind die mancherlei Vertragsangebote, die — wofern in condicione — förmlich gemacht werden müssen, wie das Angebot zur Einlösung eines Stammgutes (*óðal*)[7] oder von wiederkäuflichem Gut,[8] das Angebot

---

[1] Bp. I 719.

[2] Gu. 54. Gr. I b 40, 42, 44 (= II 168, 170, 172). Eb. 17 (2). Ld. 136. Nj. 7 (74, 77), 24 (13—15), 34 (47). Isl. II 377, 394.

[3] Gr. I a 249 (= II 100), b 105a (= II 441).

[4] Vgl. auch die Kündigung des Versetzers S. 232.

[5] Gr. I b 148 flg. (= II 225).

[6] Gr. I b 102a (= II 435), 103 Z. 7 (II = 439). „Heimladungen": Gr. I b 102b (= II 436 flg.), 86 (= II 446), 108 (= II 472), II 449b, Ja. 86 (= Jb. Lb. 10) u. s. o. Über das Geschäftszeugniss bei der *lýsing* s. § 33.

[7] Gu. 265 (= NL. VI 8), 267, 274 (= NL. VI 14), DN. III 121. Not. 5 (1 *forsagnar vitni*).

[8] Gu. 276, 284, NL. VI 12, 14.

des Veräusserungslustigen an den Nähergelter,[1] ferner nach isländischem Recht das Angebot zum Verpachten eines Grundstücks an die Nachbarn, das man nicht selbst bebauen will,[2] die Bitte um Geleit nach einem Friedensbruch oder bei der Haussuchung,[3] das Angebot zur Übernahme einer Vormundschaft.[4]

§ 33. Form. 4. Öffentlichkeit.

Mit Wort, Handreichung und Geschäftszeugniss ist der ursprüngliche Hauptbestand von Vertragsformen nach westnordischem Obligationenrecht gegeben, ein Bestand, dessen Wichtigkeit nicht etwa blofs in der Häufigkeit seiner Verwendung, sondern auch und mehr noch in seiner inneren Geschlossenheit und seinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wesen des Rechtsgeschäfts liegt. Diesem Bestand gegenüber trägt, was sonst noch an Formen des obligatorischen Vertrags vorkommt, einen mehr zufälligen und in so fern nebensächlichen, theilweise auch einen jüngeren Charakter.

Im Ganzen noch dem ältern Recht angehörig und jedenfalls noch rein nationaler Herkunft ist in dieser zweiten Gruppe von Geschäftsformen die Veröffentlichung. Ihr Zweck liegt nicht wie bei der ersten Gruppe im Rechtsgeschäft selbst, das nur mittelst solcher Formen ins Dasein treten kann, sondern ausserhalb: die Menschen, deren Interessen durch den Vertrag berührt werden, sollen davon rechtzeitig Kenntniss erhalten.[5] Die Polizeilichkeit des Zweckes bringt es mit sich, dass der Kreis der Geschäfte mit Öffentlichkeitsform des principiellen Zusammenschlusses entbehrt.

Zwei verschiedene Arten sind es, worauf die Vertragsöffentlichkeit erreicht wird. Die eine, in der hier zu besprechenden Anwendung ausschliesslich norwegisch, macht den Vertrag unmittelbar öffentlich. Die andere bringt ihn erst nach seinem Abschluss in die Öffentlichkeit. Von ihr macht das norwegische Recht beim obligatorischen Vertrag noch lieber Gebrauch als von der vorigen, und das isländische kennt bei diesem Geschäft überhaupt keine andere Form der Veröffentlichung.

---

[1] Gr. I b 100 (= II 437), 105 b (= II 435), II 439. Gu. 276 mit 277, Fr. XII 4, NL. VI 4 (*boðs váttar*) 10, VII 12 (= Jb. Ll. 11).

[2] Gr. I b 92, 224 (= II 462). [3] Gr. II 305, I b 166.

[4] Gr. I a 234 (= II 81).

[5] Schlegel Comm. p. CXXXIV, Einarson S. 331.

A. Abschluss vor einer Versammlung.

Das Urbild aller Versammlungen ist das Thing. Daher ist es im Zweifel diese Versammlung, vor der die Contrahenten handeln müssen. Aber zuweilen kann sie durch eine bestimmte andere Versammlung vertreten werden. Hiezu eignet sich die vor der Kirche *(at kirkjusókn, at kirkju)*, d. h. die Menge der zum ordentlichen Gottesdienst herbeigekommenen Gemeindeglieder, ferner die Versammlung bei einem Trinkgelage (*at ǫldrhúsi, at samkundu*),[1] seltener eine andere Menschenmenge (*fjǫldi manna*). Es ist jedoch schon beim Trinkgelage, falls es die Thingversammlung vertreten soll, die Zahl der Theilnehmer nicht gleichgiltig. Bei einer „vollen" *samkunda* im Drontheimischen müssen wenigstens 3 Sieb Malz daraufgehen oder doch zum Versud kommen.[2] Das ist aber das nämliche Erforderniss, welches auch sonst gewöhnlich wiederkehrt, wenn bei einem Rechtsgeschäft ein Trinkgelage veranstaltet werden muss.[3] Hiezu stimmt Gu. 187, wo die Zahl der Gelagsgenossen im *ǫldrhús* so gross gedacht ist, dass sie ein Urtheil fällen kann, welches dem Thingurtheil gleichwertig gilt.[4] Der *fjǫldi* ist, wenn wir aus Analogieen des Delictsrechts[5] einen Schluss ziehen dürfen, jedenfalls grösser als ein *flokkr* d. i. eine Zahl von Fünf.

Die Anwesenheit einer derartigen Versammlung ersetzt so wenig das Geschäftszeugniss, wie dieses jene ersetzt. (Vgl. S. 326). Selbst wenn am Thing gehandelt wird, ist der Vertrag doch nur in so weit zu „halten", als ihn „Zeugen wissen".[6] Dieses folgt aus der Structur des Geschäftszeugnisses.

Wie es in Norwegen mit der Auswahl aus den genannten Versammlungen beim Vertrag über Schuldknechtschaft stand, haben wir

[1] S. die Zusammenstellungen a) von *þing, kirkjusókn, ǫldrhús* in Gu. 71, 198, 202, 292, b) von *þing, kirkja, samkunda* in Fr. IV 5, 57, 58, 61, IX 4, Ja. 71, NL I 4, IV 10, VIII 2, Bl. IV 11.

[2] Fr. IV 14.

[3] Fr. IX 1, Gu. 58, 62. In éinem Fall begnügt sich Fr. IX 12 (= Bja. III Y 166 S. 97) mit 9 Mafs. Vgl. auch Pappenheim Altn. Schutzg. S. 14. Nach Flat. I 307, welche Stelle Brandt Forel. I S. 198 hieher zieht, möchte man ein solches Gelage für das traditionell gewöhnliche Cultgelage der heidnischen Zeit halten.

[4] In verwandten Fällen von Nothgerichten müssen nach Gu. 151 wenigstens 27 Bauern bezw. ein Viertel aller Thingleute versammelt sein.

[5] Gu. 202 (vgl. mit 154, 168). Nach Gu. 54 gilt ein Schlag als öffentliche Beleidigung, wenn er vor einem *fjǫldi manna* versetzt wurde, nach Fr. IV 23 ein Todtschlag als öffentlich, wenn mindestens 8 Augenzeugen (und ein Hund) dabei waren.

[6] Z. B. nach Gu. 71.

S. 163 gesehen. Die Fassung von Gu. 71 lässt nicht daran zweifeln, dass bei jenem Geschäft die Öffentlichkeit Form sei. Ist sie es hier mit Rücksicht auf das Interesse der Rechtsgenossenschaft, so ist sie es wegen des Interesse der Verwandtschaft, wenn bestimmt wird, Erbe könne nur am Thing oder bei der Kirche oder bei einem Trinkgelage verschenkt werden.[1] Strafwürdige Heimlichkeit verhindern will der Satz, wer Königsland vom Vogt kauft, sei „Dieb daran, wenn er nicht am Thing kauft."[2] Zum gewöhnlichen Landkauf genügte Abschluss vor einer andern Menschenmenge.[3] Auch der Zweck der Öffentlichkeit war in diesem Falle schwerlich der selbe wie im vorigen.

B. Verkündigung *(lýsing)* des abgeschlossenen Vertrags.[4]

Die *lýsing* hat stets vor versammelten Leuten zu geschehen. Aber während in Norwegen diese Versammlung zahlreich genug sein muss, um das Thing wenigstens vertreten zu können, zeigt sich das isländische Recht in sofern minder streng, als es sich oftmals damit begnügt, wenn nur 5 Nachbarn (*búar*),[5] also ein *flokkr*, zugegen sind. Die ordentliche *lýsing* — *lǫglýsing* — geht nicht nur mündlich, sondern auch im Rahmen eines Formulars vor sich und bedarf daher, gemäss dem im § 32 (insbesondere S. 330) erörterten Grundsatze, des Geschäftszeugnisses (*lýsingarvætte*).[6] Die Form, in der die *lýsingarváttar*[7] gezogen werden, ist auf Island deutlich überliefert: sie ist dort stets die S. 322 unter a als die regelmäßsige Form der isländischen *váttnefna* geschilderte. Demnach das Schema: „Zu der Zeugschaft ernenne ich euch, dass ich kund mache ..... ich verkündige ordentliche Kundmachung (*lýsi ek lǫglýsing*) während des Schweigens der Hörenden (*í heyranda hljóði*)."

Hinsichtlich derjenigen obligatorischen Verträge, welche sie der

---

[1] Fr. IX 4. Ja. 71. Hertzberg S. 2.

[2] Gu. 264. Anders NL. IX 8 (= Bl. VIII 11, Jb. T. 10).

[3] Gu. 292. Hertzberg S. 2. Es handelt sich hier um den Abschluss, nicht um die Verkündigung des Vertrags, wie Brandt Forel. I S. 197 meint. Kjer S. 24 hält den Abschluss *í fjǫlda manna* nicht für Bedingung der Geschäftsgiltigkeit, wiewol er zugibt, dass jener von Gu. 292 vorausgesetzt werde.

[4] In Betreff des norweg. Rechts vgl. Brandt Forel. I S. 197, 198.

[5] Über diese im Allgemeinen Finsen Ordr. s. v. *búi* und K. Maurer Island S. 373—76.

[6] *Lýsing* von Verträgen: Gr. I b 99 (= II 434), DI. 395, 496 (*lýs.* in der gesetzgebenden Versammlung), Ja. 51, NL. V 3 (= Bl. V 3, Jb. A. 3); — von andern Thatsachen: Gr. I a 40, 77, 156 (= II 314), 157, b 220, II 118, 315, 318, 411 (cf. III 436), Nj. 135 (74 flg., 82), 141 (9 flg., 46 flg.).

[7] Bei Arnesen S. 219 flg. sind sie mit den *búar* verwechselt.

lýsing unterwerfen, weichen die beiden westnordischen Hauptrechte beträchtlich von einander ab. In Norwegen wurde die *lýsing* vor Allem bei Landschenkungen jedweder Art verlangt. Bestimmend war hier im Allgemeinen wahrscheinlich die Rücksicht auf die Anrechte der Blutsfreunde des Gebers. Von diesem wurde denn auch gewöhnlich die *lýsing* vorgenommen. Dazu benützte er Zusammenkünfte, wie sie ihm bei Hochzeiten und Leichenschmäussen, oftmals wol auch bei feierlichen Verlöbnissen zu Gebot standen.[1] Nur bei Vergabungen von Krongut durch den König, welche über seine eigene Lebenszeit hinaus wirken sollten, war im 11. und 12. Jahrhundert die Verkündigung an den sämtlichen Landtagen im Reich vorzunehmen.[2] Vielleicht dürfen wir hierin ein Überbleibsel von ehemaligem Mitwirken der Landsgemeinden bei Veräusserungen von Krongut vermuten. Weiterhin war aber in Norwegen auch der Vertrag über Theilung eines Stammgutes am Thing kund zu machen, andernfalls er widerruflich blieb.[3] Wie hier die Interessen der Stammgutsanwärter, so sollen die der Verwandten überhaupt geschützt werden, wenn am Thing oder „in einer Menschenmenge“ *(í fjǫlda manna)* Eheleute einen Vertrag verkünden müssen, wodurch sie Gütergemeinschaft *(félag)* eingehen.[4] Endlich lassen die Urkunden erkennen, dass im 14. Jahrhundert die nämliche Verkündigungsart beim Landkauf (an Stelle des Abschlusses *í. f. m.*) üblich geworden ist.[5]

Das isländische Recht stellt, wie S. 240 dargelegt, die *lýsing* in den Dienst des hypothekarischen Versatzes, — ein Vorläufer des modernen Hypothekenrechts mit Publicitätsprincip. Nicht weniger modern gedacht ist die isländische Vorschrift, dass über die Verabredung eines Vorkaufrechts *(máli)* an Land eine *lýsing* zu ergehen hat. Diese geschieht zuerst vor Nachbarn und wird am nächsten Allthing auf dem Gesetzesfelsen oder doch zu Gehör des Gesetzsprechers wiederholt, und zwar scheint sie dem Erwerber des Vor-

[1] Fr. XI 5. Ja. 51 a. E. NL. V 3 (= Bl. V 3, Jb. A. 3). DN. II 180 (a. 1331, die *lýsing* schon a. 1297), IV 217 (a. 1335), II 257 (a 1343), I 319 (a. 1349).

[2] Sig. Ran. 18 (29 flg.).

[3] Gu. 87. NL. VI 3. In Gu. 87 Z. 2 ist *lýsi* statt *luti* zu lesen. Diess ergibt sich schon aus dem Verlauf von Gu. 87 selbst, da sogar beim Fernbleiben einer Partei vom Theilungstermin nicht das *luta*, sondern das *lýsa* am Thing zu geschehen hat. Zur Bestätigung aber dient NL. VI 3 Z. 3, da hier Gu. die Quelle ist. — In Vollstr. S. 223 ist der Zweck der *lýsing* irrig als ein beweisrechtlicher angegeben.

[4] Gu. 53 (= NGL. IV S. 16).

[5] DN. I 159 (die *lýsing* a. 1310), II 300 (a. 1349).

kaufrechts obzuliegen.[1] Bei diesem wie beim Versatzvertrag wird den Contrahenten unter Androhung der Dreimarkbusse die Abrede verboten, dass die *lýsing* entfallen solle.[2] Hierin verrät sich der polizeiliche Zweck der Öffentlichkeitsform. Vgl. oben S. 327. Dem Ausbedingen eines Vorkaufsrechts gewissermassen analog gelten konnte das Ausbedingen des Rückfalls von hingegebenem Gut. Vielleicht um dieser Analogie willen hatte, wer eine Heimsteuer mit Rückfallsvorbehalt bestellte, hierüber eine *lýsing*, diessmal aber beim Verlöbniss oder bei der Hochzeit vorzunehmen. Und ebenso war es zu halten, wenn man einer solchen Mitgift die Widerlage gleich gesetzt wissen wollte.[3] Wie wenig principiell aber alle derartigen Bestimmungen gedacht waren, zeigt die Angabe von Gr. II 445 Z. 2 (oben S. 238), wonach der Vorbehalt eines Rückkaufrechts einer Bekanntmachung nicht bedurfte. — In durchaus eigenthümlicher Art bringt das isländische Recht bei Vergabungen an Kirchen, deren obligatorische Folgen wir später kennen lernen werden, die *lýsing* mit dem Urkundenwesen in Verbindung. Der Verwalter der Kirche hatte nach dem Christenrecht des Freistaats über den Schenkungsvertrag *(máldage)*[4] ein Schriftstück *(skrá)* aufnehmen zu lassen, das wegen seines Inhalts selber[5] *máldage* (*kirkju máldage*) genannt wurde. Gleichgiltig war dabei, ob die Gabe vom Verwalter[6] oder von einem Dritten herrührte, gleichgiltig auch, ob sie der Kirche sofort bei der Gründung oder später zugewendet wurde. Das Schriftstück nun hatte der Verwalter, begrifflich also nicht der Contrahent, entweder an seinem Frühlingsthing oder am Allthing, und zwar hier entweder am Gesetzesfelsen oder in der gesetzgebenden Versammlung vorzulesen, was in der ge-

---

[1] Gr. I b 98, 99 (= II 433, 434). Ja. 84. Jb. Lb. 8. Der Nachbarn sind nach Gr. und Ja. fünf, nach Jb. sechs.

[2] Gr. II 434. [3] Gr. I a 221 flg. (= II 65 flg.), II 83.

[4] In diesem Sinn steht *máldage* DI. 179, 268, 342, 410, 465, 489 und insbesondere 217, 420, 596, 594, 404, da als Inhalt des *m.* ein Rechtsgeschäft oder dessen Bestimmungen angegeben werden oder vom *m.* gesagt wird, dass man ihn vereinbart, gesetzt, erfüllt habe. Vgl. oben S. 275.

[5] So jedenfalls DI. 180, 371, 513, Gr. I a 15 (*bera máldaga til þings*), Bp. I 778 und wahrscheinlich auch DI. 255, 265, 270, 271, 276, 303, 319, 355, 402, 416, 417, 422, 522.

[6] Dass dieser sich als den „rechten Eigenthümer" des Kirchenguts betrachtet habe, wie Cederschiöld Aarb. 1887 S. 24, 28—42 behauptet, muss ich bestreiten. Wo der Verwalter sich ein *forráð*, *vald ok forráðe* oder gar nur ein *varðveita* oder eine *varðveizla* zuschreibt, ist nicht zu erkennen, dass er damit ein stärkeres Recht meine, als wenn er dem Bischof *ráð* oder *vald* einräumt.

wöhnlichen Form der *lýsing* geschah.[1] Wie die Vergabung von Gut an eine Kirche wurde auch die Übernahme vom Gülten an dieselbe behandelt.[2] Derartige Gelöbnisse und ebenso die von Geschenken gelten als in der gesetzgebenden Versammlung abgelegt, sobald hier die *lýsing* vor sich gegangen. In diesem Sinn hat die Ablegung des Gelöbnisses in der gesetzgebenden Versammlung und überhaupt die *lýsing* eines solchen gegen das Ende des Freistaats aufgehört, nothwendige Form des Geschäfts zu sein; nur wenn der Bischof den *máldage* aufnehmen liess, sollte er denselben am Thingbrink seines Frühlingsgerichts kund machen.[3] — Nicht minder eigenthümlich als das öffentliche Verlesen des geschriebenen *máldage* ist dem isländischen Recht, dass es in éinem Anwendungsfalle der *lýsing* die Versammelten aus der passiven Rolle heraustreten lässt. Als „Neugesetze" werden uns die maſsgebenden Bestimmungen selbst mehr oder weniger ausdrücklich bezeichnet. Es handelt sich um den Abschluss einer Verpfründung *(arfsal)*, einen Vertrag also, der unter den Begriff einer Gabe mit Auflage fällt (§ 35). Unter Anberaumung eines Termins über mindestens 3 Nächte berufen die Contrahenten 5 Nachbarn des Austräglers. Diese erscheinen nun aber nicht bloſs zum Anhören, sondern auch zum Prüfen dessen, was vereinbart ist. Zu diesem Zweck hat einer der Contrahenten die Abrede vor den 5 Nachbarn zu beschwören, insbesondere auch zu beschwören, was der Austrägler an Gut hergibt und dass keine Nebenberedung verschwiegen worden sei. Es kommt nun darauf an, ob die Abrede den Nachbarn billig (*jafnmæle*) erscheint. Finden sie diess, so geben sie ihr Urtheil mit Bucheid ab. Andernfalls ist der Vertrag nichtig. Natürlich ergibt sich von hier aus für die Nachbarn die Möglichkeit, auf den Inhalt des Vertrags Einfluss zu üben, so dass von ihnen gesagt werden kann, sie „machten" mit den Contrahenten den Vertrag (*gera máldaga með þeim*) oder sie „machten" mit ihnen „ebene" d. i. billige Abrede (*gera jafnmæle með þeim*).[4] Nur wenn die Verpfründung von einer Domkirche oder einem Kloster übernommen wurde, durfte (nach einem wahrscheinlich jüngeren Satz) diese Mitwirkung der Nachbarn unterbleiben.[5] Für die Neigung des isländischen Rechtslebens zu gesetzgeberischen Experimenten sind alle diese Eigenheiten bezeichnend.

---

[1] Gr. I a 15 (= II 17, III 15, 65, 110, 159, 203, 243, 284, 314). DI. 372 (a. 1211), 395 (a. 1218), auch 372, 248.

[2] DI. 496 (a. 1226).

[3] Gr. I b 218 (= II 58). Dazu Cederschiöld a. a. O. 25.

[4] Gr. I a 247 flg. II 99, 86, 128. [5] Gr. III 43a, II 97 f., III 415.

Die *lýsing* diente den westnordischen Rechten nicht blofs als Geschäftsform. Es gab eine dem fertigen und bereits wirksamen Vertrag nachfolgende *lýsing*, wodurch nur die Dauer seiner Wirkungen verlängert,[1] ferner eine *lýsing*, wodurch die Vertragswirkungen nicht erzeugt, sondern nur verstärkt wurden.[2] Die eine wie die andere hat hier ausser Betracht zu bleiben.

§ 34. Form. 5. Schrift.

Die altnationalen Grundsätze über die Formbedürftigkeit von Verträgen sind durch das Aufkommen der dispositiven Privaturkunde getrübt worden, — doch bei Weitem nicht in dem Mafse, wie die Grundsätze des ostnordischen Rechts.

Ein Anfang zu dieser Veränderung zeigt sich im isländischen Recht des 12. Jahrhunderts, nämlich in den Bestimmungen über den *kirkju máldage*, die wir S. 335 kennen gelernt haben. Es war aber ein sehr zaghafter Anfang, einmal in sofern, als die „Schraa“ begrifflich nicht vom Abschliesser des Rechtsgeschäfts, sondern vom Kirchenverwalter als solchem, daher möglicherweise vom Bischof ausging, dann aber auch in sofern, als sie keine unmittelbare und selbständige Rolle im Geschäftsformalismus spielte, sondern lediglich als Behelf der mündlichen Bekanntgabe diente. Mit diesem letzteren Umstand hängen die formellen Eigenheiten des *kirkju máldage*[3] zusammen. Der *máldage* muss in der Volkssprache geschrieben sein, da er in der gesetzgebenden Versammlung vorgelesen werden soll. Er braucht weder seinen Verfasser, noch seinen Schreiber, noch Denjenigen zu nennen, der ihn hat schreiben lassen. Er braucht nicht anzugeben, wo, noch wann er geschrieben sei. Er braucht auch das Rechtsgeschäft nicht zu nennen, das ihn veranlasst, überhaupt keinen Hergang zu beschreiben, daher auch keine Zeugen zu nennen. Die meisten derartigen Angaben pflegen denn auch in den erhaltenen *máldagar* zu fehlen. Selten z. B. nennen diese noch das Geschäft, dem sie dienen sollen, nämlich die Vergabung, wobei sie vom Geber stets in der dritten Person sprechen, den Hergang aber bald im Praeteritum, bald im Präsens berichten, wie DI. 179 (c. a. 1140): „Dieses ist der

[1] Gu 272, 276. NL. V 3 (= Bl. V 3, Jb. A. 3), VI 13. Gr. I b 99, 104, II 434, 435, 440. Jb. Lb. 8, 9. Vgl. auch Gu. 58 a. E. (= Ja. 70 a. E., NL. V 8, Bl. V 8, Jb. A. 9), Fr. IX 12, NL. VI 4, 10 und oben S. 240.

[2] Bei der Schuldfestigung oben S. 164.

[3] Einiges hierüber bei Cederschiöld Aarb. 1887 S. 10 ff.

máldage in S. darnach, wie der Priester S. der Sohn des þ. setzte; er gab an die Kirche u. s. w.", oder DI. 217 (um 1170): „Das ist der *máldage* der Kirche zu H., dass B. der Sohn des þ. legt dort zur Kirche das Land u. s. w." [1], und primitiver DI. 174 (um 1120): „Die Beiden, T. und H., haben gegeben zur Kirche unter R. dieses Land u. s. w.", oder DI. 169 (um 1100): „T. und H., diese legten die Hälfte von B. zu dem Unterkunftshaus, welches dort ist, mit Rath des Bischofs G. und nach Erlaubniss der Erben u. s. f." Unerlässlich hingegen sind Nennung der Kirche oder Anstalt, welche die Zuwendung empfängt oder empfangen hat, und der Gegenstände, welche ihr zugewandt, sowie der Auflagen und Nebenbestimmungen, welche dabei getroffen sind. Diess kann durch [2] oder ohne [3] die Formel „das ist der *máldage* der Kirche" eingeleitet werden. Gewöhnlich folgen die Auflagen und Nebenbestimmungen dem Güterverzeichniss nach. Doch kommt auch die entgegengesetzte Anordnung vor. [4] Sind keine Auflagen gemacht und keine Nebenbestimmungen getroffen, so kann, wie sich aus dem Bisherigen ergibt, der *máldage* das Aussehen eines gewöhnlichen Kircheninventars annehmen. [5] Der *máldage* kann bei späteren Zustiftungen inhaltlich und äusserlich erweitert werden, indem die schon früher beschriebene Membrane die nöthigen Zusätze aufnimmt. [6] Am leichtesten geschieht diess bei einem *máldage*, der die Gestalt eines gewöhnlichen Inventars hat. Einem solchen lässt sich, falls es nur in Abschrift vorliegt, überhaupt nicht ansehen, wie oft es zur *lýsing* gedient hat.

Das isländische Recht hat den mit dem *kirkju máldage* unternommenen Versuch, eine dispositive Urkunde einzuführen, nicht weiter verfolgt. [7] Es hat sogar einen Schritt zurück gethan, indem es Vergabungen an Kirchen auch ohne *lýsing* giltig werden liess (vgl. oben S. 336).

---

[1] Ähnlich DI. 371, nur dass hier der Geber nicht genannt ist.

[2] DI. 255 (a. 1179), 265 (a. 1180), 270, 271 flg., 276 flg., 303 flg., 319 flg., 355, 402, 416, 417, 422 flg., 496, 522, ferner 268, 342, 410, 420, 465.

[3] DI. 198, 199, 201, 203, 248, 249, 250, 251, 252, 255, 257, 266, 267, 269, 273, 275, 277 flg., 278 flg., 303, 350, 394, 396, 403 flg., 405, 406, 407, 408, 409, 411, 413, 419, 466, 470, 512, 592, 594, 596, 597.

[4] Vgl. z. B. die beiden Urkundenreihen in Note 2.

[5] DI. 279 flg., 394, 396, 522.

[6] Das berühmteste Beispiel ist der Reykjaholts m. (c. 1180—1300), ein anderes DI. 402.

[7] Die Bp. I 740, 852, 857 erwähnten „Briefe" und „Siegel", womit Verträge „gestärkt" werden, ersetzen die Formen des mündlichen Vertragsschlusses, insbesondere die Handreichung nicht, können also nur Beweisurkunden sein.

Das norwegische Recht hat ungefähr 200 Jahre nach dem isländischen der dispositiven Privaturkunde Einlass gewährt. Dafür aber hat diese in Norwegen auch gleich von Anfang an eine selbständige Stellung im Vertragsformalismus eingenommen. Das Nämliche gilt, so viel sich aus dem spärlichen Material erkennen lässt, von der dispositiven Privaturkunde, welche in den Nebenländern dem Muster der norwegischen nachgebildet wurde.

Noch die Gesetzbücher von König Magnus lagabœter kennen keine dispositive Urkunde im Privatverkehr. Sie beschäftigen sich zwar mit dem Urkundenwesen, indem sie Urkunden über gewisse Privatverträge Beweiskraft zugestehen.[1] Aber diese Urkunden sind schlichte Beweisurkunden; der Gesetzestext geht davon aus, dass der Vertrag selbst schriftlos, das Schriftstück erst nach fertigem Vertrag zu Stand komme.

Die dispositive Privaturkunde in Norwegen ist von spätmittelalterlichem und darum von weniger nationalem Charakter als auf Island. Sie geht bei obligatorischen Geschäften stets von demjenigen Contrahenten aus, der sich oder eine Sache verbindlich macht, und sie ist für ihn allemal das zureichende Mittel seiner Willenserklärung. „Mit diesem Briefe" (*með þesso bréfi*) handelt er, wie oftmals in der Urkunde selbst erklärt wird.[2]

Der Typus der dispositiven Privaturkunde in Norwegen ist der Schuldbrief. Der Wortlaut desselben kann ein Versprechen enthalten.[3] Es genügt jedoch die Erklärung, dass man sich schuldig mache,[4] ja sogar die Erklärung, dass man schuldig sei, nach dem Schema: „Ich bekenne [mit diesem meinem Briefe], dass ich schuldig bin",[5] oder nach dem kürzeren: „Ich bekenne [mit diesem meinem Briefe], dass ich zu zahlen habe",[6] — ein Bekenntniss, über dessen rechtliche Natur schon Bd. I 300—303 sich verbreitet hat. Ein solcher Brief heisst *viðrgongu*

[1] NL. VIII 11 (= Bl. VII 17, Jb. Kp. 10). Dazu s. Brandt Forel. I 194. Über das in den Gesetzen erwähnte *cirographum* s. Vidalin S. 107—109, womit zu vgl. Bresslau Handb. I S. 502—510.

[2] DN. V 102 (a. 1334), 154 (a. 1341), X 47 (a. 1341, vom selben Aussteller wie die vorige Urk.), III 214—21 7(a. 1343, alle vom nämlichen Aussteller), V 183 (a. 1345), III 249 (a. 1347). XII 108 (a. 1375). — S. auch DN. III 192 (a. 1337 Verzicht).

[3] DN. III 37 (a. 1296, Bürgschaft in Form eines Versprechens). II 129 (a. 1317 Ersatzversprechen). X 11 (Versprechen der Rückzahlung).

[4] DN. V 102 („mit diesem meinem Briefe mache ich mich schuldig").

[5] DN. III 214—217. I 340 (a. 1354, aus Papey). Vgl. auch X 11 (um 1305—10).

[6] DN. V 154, X 47. XII 108.

bréf (Geständnissbrief).[1] Inhaltlich stimmt der norwegische Schuldbrief mit dem schwedischen überein. So wenig wie dieser braucht jener einen Contractsgrund zu nennen.[2] Immerhin lässt sich aber beobachten, wie er sich erst schrittweise dieser Angabe entledigt hat. Die ältern Schuldbriefe enthalten sie umständlich[3] oder doch wenigstens ausdrücklich.[4] Jüngere deuten ihn nur noch beiläufig durch den Hinweis auf eine Gegenleistung an.[5] Zuletzt fällt auch dieser fort.[6] So wenig ferner wie im schwedischen braucht im norwegischen Schuldbrief der Schuldgegenstand Geld oder eine Menge vertretbarer Sachen zu sein, wenn er es auch gewöhnlich ist. Regelmäßsig wird im Schuldbrief nur einem benannten Gläubiger versprochen oder obligirt. Aber frühzeitig findet sich in norwegischen Schuldbriefen doch auch schon die Stellvertretungsklausel, zuerst allerdings in einer über das Schuldbekenntniss eines ausländischen Klerikers aufgenommenen Urkunde (DN. X 11 um 1305—10), worin der Schuldner verspricht, er wolle zahlen *memorati E.* (= des Gläubigers) *nuncio sive procuratori.* In dem nächst jüngern Schuldbrief mit Stellvertretungsklausel (DN. V 154 a. 1341) steht diese alternativ: Bischof Hákon von Bergen will zahlen lassen an den benannten Gläubiger oder an dessen ordentlichen Beauftragten (*eđr hans lǫglegom umbođsmanne*). Der vorhin angeführte Schuldbrief DN. X 11 zeigt neben allerlei andern Besonderheiten auch die Präsentationsklausel (*nuncio sive procuratori has literas deferenti et ostendenti*). Sie findet sich in keiner andern dispositiven Urkunde dieser Zeit. Da der Schuldbrief mit der Präsentationsklausel — wenn auch in Norwegen geschrieben — durchaus nach fremdländischem Muster gestaltet ist, so lässt sich behaupten, dass der rein norwegische Schuldbrief so wenig wie der rein schwedische ein „Präsentationspapier" ist. Vgl. Bd. I 311.[7] Nicht selten dagegen nimmt der norwegische Schuldbrief eine Klausel über Pfandhaftung auf.[8] Schwerlich ist damit der Schuldbrief zum Pfandbrief geworden. Regelmäßsig nämlich ist das Pfand das alte *veđ* (§ 22) und Besitz des Gläubigers am Pfandobjekt unterstellt. Man wird an-

[1] DN. V 154, X 47.

[2] DN. V 154 (a. 1341), X 47, III 214—217, XII 108.

[3] DN. III 37 (a. 1296), X 11 (a. 1305—10), II 129 (a. 1317), V 102 (a. 1334).

[4] DN. XII 57 (a. 1320). [5] DN. V 154, X 47, III 214—217.

[6] DN. XII 108 (a. 1375).

[7] Das Kassiren eines Schuldbriefes geschieht gelegentlich zur Verhütung von Irrungen, DN. II 129.

[8] DN. XII 57 (a. 1320), V 102 (a. 1320), XII 108.

nehmen dürfen, dass beim Besitzwechsel auch die sonstigen nothwendigen Förmlichkeiten des mündlichen Versatzvertrags beobachtet worden sind, der Schuldbrief also mit Bezug auf den letzteren nur schlichte Beweisurkunde sein will.

Die einzige dispositive Privaturkunde freilich war der Schuldbrief in Norwegen schon vor 1350 nicht. Ihm nächst verwandt ist der Gewährschaftsbrief.[1] Der Aussteller desselben übernimmt darin die Eigenthumsgewähr für veräussertes Gut, allenfalls im Anschluss an das schriftliche Bekenntniss des Zahlungsempfanges,[2] so dass den Übergang zu dieser Urkunde der (hier nicht zu besprechende) Quittungsbrief bildet. Dem obligatorischen Vertrag diente ferner der Vollmachtbrief *(umboðs bréf)*.[3] Die ältern Urkunden, welche sich auf Vollmachtertheilung beziehen,[4] sind allerdings noch bloſse Legitimationsbriefe, dazu bestimmt, vom Bevollmächtigten bei Ausübung seiner Vollmacht vorgezeigt zu werden.[5] Aber es lag nahe, durch Übergabe der Legitimationsurkunde seitens des Vollmachtgebers an den Bevollmächtigten die Vollmacht selbst zu ertheilen. Urkunden wie DN. V 183 (a. 1345), III 249 (a. 1347), IX 145 (a. 1347) geben sich mehr oder weniger ausdrücklich als das Mittel der Vollmachtertheilung.

Da die dispositive Urkunde als solche ihren Zweck erfüllt, indem sie beim Vertragsschluss dargereicht und genommen wird, so kann ihr Wortlaut inhaltsärmer sein als der der schlichten Beweisurkunde. Es gilt in dieser Hinsicht von der norwegischen dispositiven Urkunde beinahe alles, was Bd. I § 45 von der schwedischen gesagt wurde. Der Hauptunterschied liegt in der Sprache, welche in der norwegischen Urkunde regelmäſsig die einheimische ist.[6] Ein mehr nebensächlicher Unterschied ist es, dass in Norwegen die dispositive Urkunde nicht immer, sondern nur regelmäſsig[7] von einem der Contrahenten selbst ausgestellt ist. Immer dagegen ist sie auch in Norwegen ein „offener“

[1] Vgl. die schwedische Analogie Bd. I 299.

[2] DN. VIII 94 (a. 1336). Begehrt wird ein solcher Gewährschaftsbrief in DN. II 168 (a. 1329 Kirkjuvágr).

[3] DN. V 118 NGL. III S. 120, 121.

[4] DN. II 61 (a. 1300), I 202 (a. 1329), II 169 (a. 1329), 195 (a. 1332), XII 87 (a. 1337), II 268 (a. 1345), V 183 (a. 1345), IX 145 (a. 1347).

[5] Diess wird beschrieben in DN. II 169, V 118, XII 88 Die Vollmacht selbst ist mündlich ertheilt, wie in DN. II 232 (a. 1339), 254 (a. 1343), III 200 (a. 1340). Daher bedienen sich die angeführten Vollmachtbriefe des Präteritum, indem sie die Bevollmächtigung erzählen.

[6] Lateinisch ist nur DN. X 11 (vgl. hierüber oben S. 340).

[7] Eine Ausnahme macht wieder das in N. 6 angeführte Stück.

Brief (*opit bréf*),[1] auch wenn die inscriptio nur eine bestimmte Person meint.[2] Die Regel ist übrigens auch hier, dass der Aussteller sich in der inscriptio oder promulgatio „an alle Freunde Gottes und des Ausstellers" oder „an alle, die den Brief sehen oder hören," oder einfach an „jedermann" wendet. Ist der Aussteller Contrahent — und er ist es, wie gesagt, fast immer — so wird seine Willenserklärung im Urkundentext nicht erzählt, sondern unmittelbar abgegeben. Er redet dabei von sich in der ersten Person und im Präsens oder, wofern er ein Versprechen abgibt, im Futur. Zum (einzigen[3]) Zeichen der Echtheit (*til sanninda, til sannz vitnisburđar*) hängt er sein Siegel (*insigli*) an das Pergament oder lässt er Andere[4] das Ihrige daran hängen. Hierauf bezieht sich die Corroborationsformel ausdrücklich, wobei sie sich aber gewöhnlich des Präteritum[5] bedient. Überflüssig sind Angaben von Ort[6] und Zeit[7] der Urkundung, Zeugennennung sogar ungebräuchlich.[8] Der Schreiber ist niemals genannt.

§ 35. Realvertrag.

Zur Charakteristik des unter diesem Titel in Bd. I SS. 318—344 abgehandelten Vertrags gehört es, dass der eine Contrahent durch Annahme eines vom andern ausgehenden Reichnisses haftbar wird entweder für Rückgabe desselben wegen Nichterfüllung der mit dem Reichniss übernommenen Auflage oder für Erfüllung der letzteren. Er wird haftbar, weil er jenes nicht nehmen kann ohne die Auflage mit zu übernehmen. Also ist das Geben und Nehmen nicht Form des Vertrags,[9] sondern Bestandtheil seines Inhaltes.

Der Begriff der Auflage beim Geben kommt in den westnordischen Quellen noch deutlicher zum Ausdruck als in den schwedischen. Fast buchstäblich wie durchaus begrifflich dem Terminus „Auflage" ent-

[1] S. ausser den Urkunden selbst insbesondere NGL. III 120.

[2] DN. III 249.

[3] Kassation einer Urkunde durch Abreissen des Siegels DN. IX 100.

[4] Mitsiegler DN. V 102, Alleinsiegler I 340. Über Siegelcarenz und Bitte um Siegelung vgl. auch DN. III 89, 150.

[5] Des Präsens DN. VIII 94.

[6] Er fehlt in DN. III 249, V 102, VIII 94, XII 57.

[7] Sie fehlt DN. V 102.

[8] Sie fehlt in DN. II 129, III 37, 214—217, V 154, 183, VIII 94, IX 145, XII 57.

[9] Diess behauptet Landtmanson Rättsh. S. 69.

spricht *álag* (n.). Es ist der modus, worunter gegeben und genommen wird.[1] Die Terminologie bleibt im Bilde, wenn sie von der Alimentenschuld aus einem Verpfründungsvertrag sagt, dass dieselbe in dem hingegebenen und angenommenen Gute liegen solle.[2] Unbildlich gesprochen ist die Auflage eine „Bescheidenheit" — *skildage, skilorđ* — von der S. 283 N. 4 erwähnten Art,[3] eine Bescheidenheit, welche der Gabe eine „Weise" oder ein „Maſs" — *háttr*[4] — d. h. einen sie einschränkenden Zweck setzt. Diess Zweckverhältniss wird gewöhnlich durch die Präposition *til* (= zu) angezeigt. „Zu" etwas, woran der Geber ein Interesse behauptet, oder „dazu dass" der Nehmer etwas thue, wird gegeben bezw. genommen, z. B. *gefa fé til fóstrs* = Geld geben zum (eigenen oder eines andern) Unterhalt, nämlich bei obiger Verpfründung,[5] *gefa fé til viđrtǫku viđ K.* = Geld geben zur Aufnahme des K., *g. f. manni til liđs* = einem Geld geben zur Hilfe, d. h. um sie von ihm zu erlangen,[6] *eig her tvǽr merkr silfs, er ek vil gefa þér til, at þú flytir þá i brott* = hier hast du zwei Mark Silber, die ich dir dazu geben will, dass du diese Leute fortschaffst,[7] *gefa (finna) mǫnnum fé til þess, at þeir flyti hval á land* = Leuten Geld dazu geben, dass sie einen Wal an's Land flöſsen,[8] *taka fé til at drepa H.* = Geld dazu nehmen, den H. zu erschlagen.[9] Zuweilen wird *til* durch andere Präpositionen wie *i* (= in), das hier ganz auf das lateinische finale *in* herauskommt,[10] dann *at* (= zu)[11] und *á* (= an)[12] vertreten. Das Zweckverhältniss der Auflage zur Gabe macht die auferlegte Leistung, falls diese nicht bloſse Rückgabe ist, zur Gegenleistung: diese erklärt der Geber „entgegen" (*i móti*) seiner Gabe oder „für" sie haben zu wollen.[13]

---

[1] Lj. 32 (82—86). [2] Gr. II 444. Ja. 88.

[3] Stu. I 404 (vgl. mit 394). Flor. 44. DN. III 158, IV 56, XI 9, 35, XII 26, 27. Vgl. Jb. LL 45.

[4] S. *međ þeim hǽtte* bei Vergabungen wie DN. III 149, V 171; — *á þann hátt* Isl. II 9.

[5] Ja. 88. Vgl. Gr. II 100d.

[6] Flat. II 152. Bm. 9 (32). Vgl. *gefa til hǫfuđs* Gisl. 61, *taka til hǫfuđs* Rd. 6 (9 f.), Gisl. 70, Heil II 31 (20).

[7] Fær. 35. Ähnliche Beispiele: Gullþ. 48, Bjarn. 47, Isl. II 145, Flor. 46.

[8] Gr. II 530, III 403. Ähnliche Beispiele: Gisl. 40, Dr. 34, 35, Bjarn. 45, Rd. 27 (4 f.), 5 (48 f.), Gullþ. 59, Grett. 168.

[9] Rd. 5 (94 f.).

[10] *luka (gefa) i proventu* DN. XII 30, 72, 76, 80, 82, 93, II 68, 89, 115, III 137, IV 167.

[11] Skirnesm. 20. [12] Gr. II 127 Z. 14.

[13] Lj. 32 (75, 83). Vgl. auch DN. I 312, II 44, III 70, 88, 137, IV 167, 263.

Daher kann die letztere ein *kaupa* und das ganze Geschäft ein *kaup* heissen,[1] was nach dem S. 283—287 Ausgeführten leicht verständlich ist.

Die Begriffsmerkmale des Realvertrags treffen zu:

1) bei denjenigen Geschäften, welche ihrer Natur nach darauf ausgehen, den Empfänger des Reichnisses für dessen Rückgabe haftbar zu machen.[2] Diess gilt von Leihe und Hinterlegung, wo gerade so wie im ostnordischen Recht die Terminologie schon ausspricht, dass erst und nur durch's Verschaffen und Nehmen des Gutes eine Obligation entsteht: *selja* oder *fá at láne* (= zu Leihe ausliefern, verschaffen), *taka at láne* (= zu Leihe nehmen), — *selja* oder *fá til hirđslu, at hirđa, til varđveizlu, at varđveita* (= zur Hut, zur Verwahrung ausliefern). Es gilt ferner von der gemeinen Viehverstellung, dem *fulgumále*, der seinen Namen vom *fela fé inne at qđrum* d. h. dem „Bergen“ oder Einstellen des Viehs beim Fütterer hat. Es gilt endlich vom Wettversatz (§ 22), der nicht nur dem Versatznehmer die Sache, sondern auch dem Versetzer den Versatznehmer obligirt (S. 231).

2) Bei der gemeinen Schenkung („Gabe“),[3] sofern deren Annahme den Empfänger für Rückgabe haftbar macht, bis er sie „lohnt“, wie immer nach älterem Recht, — oder sofern der Empfänger für den „Lohn“ selber haftbar wird, wie nach jüngerem Recht (§ 64). Ebenso

3) bei der Schenkung („Gabe“) mit bestimmter Auflage anstatt unbestimmten Lohnes, wie z. B. beim Verpfründungs- oder Alimenten-,[4] beim Erziehungsvertrag,[5] bei einer Stiftung in Form der Gabe.[6] Was insbesondere die Verpfründung und den Erziehungsvertrag betrifft, so lässt sich an diesen die ursprünglich specifische Wirkungsweise des Realvertrags deutlich aus den isländischen Quellen nachweisen. „Wenn man, sagt Gr. II 127, einen Hilfsbedürftigen zur Pflege übergibt und Gut mit überliefert und der Andere nimmt es an, so hat man diess zu halten unter denen.“ Doch ist diese Gebundenheit weder eine unbedingte, noch für jeden Contrahenten die gleiche. Beim Typus des Verpfründungsvertrags, dem *arfsal* (= Austrag) gilt nach Gr. I a 248 (= II 99) der Satz, dass der Austrägler nicht Erfüllung

---

[1] S. oben S. 284 N. 5, 6, S. 287 N. 6.

[2] Vgl. Bd. I S. 341 f. (No. III, IV), S. 343 (No. VII) und Brinz Anz. S. 547.

[3] Vgl. Bd. I S. 343 und Brinz a. a. O.

[4] S. oben S. 343 N. 5, 10, ferner DN. I 312, II 44, III 149, IV 109, 165, 263, V 171. Vgl. auch Bd. I S. 342 und Brinz a. a. O.

[5] S. unten S. 345 bei N. 2.

[6] DN. II 151, III 70, 158, V 44, XII 97. Vgl. auch unten § 65.

des Vertrags, sondern wegen Nichterfüllung nur Rückgabe des von ihm hingegebenen Kapitals und auch diese nur fordern kann, wenn er seinem Contrahenten ein Jahr lang zum Erfüllen Zeit gelassen hat. Gr. II 444 erörtert ferner den Fall, wo jemand einem Andern sich selbst oder einen Dritten in Pflege gibt und zugleich ein Grundstück übereignet mit der Abrede, „dass die Ausgaben für den Pflegling in diesem Lande liegen sollen“ (*at ómaga eyrir skyli í því lande liggja*). Von einem solchen Vertrag wird gesagt, dass er „in das Land gemacht“ sei (*máldage var gǫrr í landet*), womit doch wol nicht bloſs gemeint ist, dass den Empfänger des Grundstücks dieses für seine Auslagen schadlos halten und zugleich entlohnen soll, sondern auch,[1] dass seine Erben mit dem Grundstück die Versorgungspflicht übernehmen. Wird nun der Vertrag von Seite des Verpflegers nicht gehörig erfüllt, so gibt es gegen ihn nur eine Klage auf Rückgabe des Grundstücks (*brigð of landet*). Klagberechtigt ist in erster Linie der Geber des Grundstücks oder sein Erbe, in zweiter der nächste Alimentationspflichtige oder der Pflegling selber, in dritter jedermann, der dem Pflegling helfen will. Die königlichen Gesetze (Ja. 88, Jb. Lb. 12) bringen eine kürzende Bearbeitung von Gr. II 444. Sie kennen nur noch ein Klagerecht des Alimentationspflichtigen, lassen aber die Klage nicht mehr bloſs auf Rückgabe des Grundstücks, sondern auch noch auf ein Strafgeld an die öffentliche Gewalt gehen. Hier ist also schon eine Haftbarkeit für Vertragserfüllung, während nach dem freistaatlichen Recht der Verpfleger nur für Rückgabe des Empfangenen einsteht, also durch dieselbe den Vertrag auflösen kann. Im Wesentlichen genau so verhielt es sich nach Gr. I b 22 (= II 133 f.) mit dem Grundtypus des Erziehungsvertrags.[2] Der Erzieher übernimmt mit dem Zögling ein Kapital (*audǽfe*), durch dessen unverkürzte Rückgabe er den Vertrag jederzeit auflösen kann. Auf seine Erben geht die Erziehungspflicht über; nur brauchen sie, um den Vertrag aufzulösen, vom Kapital nicht mehr zu erstatten, als was noch nicht für die Erfüllung des ersteren aufgegangen ist. Der Geber der res ist bei derartigen Realverträgen, verglichen mit dem Nehmer, in sofern schlechter gestellt, als er nicht durch beliebige Rückforderung des Gegebenen den Vertrag auflösen kann. Den Erziehungsvertrag kann er zwar nach dem Tode seines Contrahenten unter Rückforderung des noch nicht aufgebrauchten Kapitals ohne weiteres beendigen. Nimmt er dagegen den Zögling früher zurück, so ist ihm das ganze Kapital nur

[1] Nach Gr. I b 17c (= II 128a).
[2] Über die Fortbildung dieses Geschäfts unten S. 349.

in dem Fall zu erstatten, wo der Zögling bei dem Erzieher eine unerträglich schlechte Behandlung erfahren hat, ferner das noch nicht verbrauchte Kapital nur in dem Fall, wo die Rücknahme wegen Verwahrlosung des Zöglings geschieht. Auch beim Verpfründungsvertrag sind die Rechtssätze über seine Widerruflichkeit[1] durchsichtig genug, um das Princip erkennen zu lassen, dass nicht einfach durch Rückforderung des an den Versorger hingegebenen Kapitals der Vertrag aufgelöst werden kann. Aufgelöst werden kann in dieser Weise ein *arfsal* — abgesehen von dem schon S. 345 erwähnten Grund (Nichterfüllung von Seite des Versorgers) — nur wegen Benachtheiligung der Erben, die nur angenommen wird, wenn das hingegebene Kapital mindestens um 5 Unzen zu gross ist, — aber auch dann nicht vom Austrägler, sondern nur von den Erben selbst[2] und nur vor dem nächsten Allthing. Es ist der nämliche Gesichtspunkt, unter dem auch die Erben des Versorgers den Vertrag für sich widerrufen können.[3]

4) Beim gewöhnlichen Kauf einmal dann, wenn der Verkäufer, die Waare liefernd, vorleistet unter Auflage eines Dienstes, den er an Preisesstatt rechnet, so dass er die Waare zurückfordern kann, wenn der Dienst ausbleibt,[4] — zum andern Mal, wenn er den Preis stundet und der Käufer mit der Waare hinweg geht:

> Bja. III Y 108 (S. 92). „Wann immer eine Waare getragen ist eine Strasse entlang oder zwischen den Buden, jeden solchen Kauf soll man halten, ausser es finde sich darin Falsch oder Trug oder die haben in der Dunkelheit mit einander gehandelt . . . .“

Wie nun aber nach schwedischem Stadtrecht (I S. 329 f.) dem Aufsetzen der Marke des Käufers auf die Waare das Hingeben eines „Festigungspfennigs“ seinerseits in Bezug auf verbindliche Kraft gleichsteht, so nach norwegischem Stadtrecht abermals das Geben eines „Festigungspfennigs“ — *festarpenningr* — dem Fortnehmen der Waare. Unmittelbar ist allerdings aus den westnordischen Quellen die Function des Festigungspfennigs nicht ganz so deutlich zu erkennen, als aus den ostnordischen. Sicher ist jedoch, dass er gegeben wird, bevor die Waare dem Käufer ausgehändigt ist und dass er als

[1] Gr. I a 248, 249, 1 b 17, II 85 f., 100 f., 128.

[2] Ob dann auch für die Contrahenten? war anders vom ältern, anders vom jüngern Recht entschieden. Vgl. Finsen in den Annaler 1849 S. 307.

[3] Vgl. auch Gr. II 127 (c. 95, Analogie für den Fall, dass man nicht sich selbst, sondern einen Andern in Austrag gibt).

[4] Grett. 168, 171, 174.

Anzahlung auf den Preis gegeben wird. Wer z. B. auf dem Markt einen Kauf abschliesst und nicht genug Geld bei sich hat, um den Preis sofort zu zahlen, lässt die Waare beim Verkäufer, gibt diesem den Festigungspfennig und geht, um das übrige Geld zu holen.[1] Sicher ist ferner, dass der Käufer durch den Festigungspfennig (— wenn auch vielleicht nicht überall dadurch allein —) den Verkäufer bindet, die Waaren an keinen Andern zu veräussern. Es gehört ein Privileg dazu, wenn der Verkäufer nach Ablauf einer bestimmten Wartefrist, z. B. des selbigen Tages, frei sein soll.[2] Für eine bloſse arrha wird der Festigungspfennig nicht um desswillen zu halten sein, weil er in einem lateinischen Privileg für deutsche Kaufleute und in einer lateinischen Urkunde des Raths von Kampen so genannt wird,[3] noch auch um desswillen, weil er nur ein Pfennig ist. Seine Kleinheit ist nach dem alten Geldwerth keine verschwindende, daher auch seine Leistung keine Scheinleistung. Wol aber stellt er den mindesten Betrag dar, den das Recht noch als Vorleistung gelten lässt, eine Vorleistung, welche den Kauf über das Consensualgeschäft erhebt[4] und im Gegensatz zu diesem „festigt“, d. h. zu einem Rechtsgeschäft macht. Eine Vorleistung, die solches bewirkt und zugleich ökonomischen Werth hat, ist ihrem Wesen nach zwar nicht gleich, aber gleichlaufend den andern unter 4, und ferner den unter 2 und 3 erwähnten Vorleistungen.

5) Beim Überfahrtvertrag (der *fartekja*) nach dem ältern Marktrecht, wenn derselbe durch Hingabe eines „Festigungspfennigs“ — *festarpenningr* — seitens des Reisenden an den Schiffsherrn abgeschlossen wird.[5] Da der Überfahrtvertrag die Stelle der älteren Schiffsmiethe vertritt, so ergibt sich Analogie zwischen unserm *festarpenningr* und dem schwedischen *fæstipænninger* bei der Schiffsmiethe (Bd. I S. 324). Wiederum ist aber das Geben und Nehmen des Festigungspfennigs nur eine von mehreren Arten, den Vertrag zum Abschluss zu bringen. Eine andere Art ist es, wenn der Reisende sein Zelt auf dem im Hafen oder am Strande liegenden Schiff aufspannt,[6] eine

---

[1] Flat. I 577. S. ferner DN. V 23, 47, NGL. III S. 212, Bja. III X 109 (S. 82, übers. unten S. 351).

[2] DN. und NGL. a. a. O.

[3] Dieselbe Terminologie hat für den englischen Festigungspfennig beim Kauf Glanvilla X 14.

[4] Vgl. Brinz Anz. S. 547.

[5] Bja. IV 169 (am besten in NGL. IV S. 72, übers. unten S. 351).

[6] Über dieses Aufspannen von Zelten s. Weinhold Altn. L. S. 128, Kålund im Grundriss II b S. 249, Keyser II b S. 92.

dritte, wenn er sein Schanzzeug auf's Schiff bringt —, was noch mehr an die Schiffsmiethe erinnert.[1] M. a. W. dem Geben des Festigungspfennigs durch den Reisenden steht es gleich, wenn der Schiffsherr den Reisenden das Schiff beziehen lässt. Ist dieses Lassen Vorleistung des Schiffsherrn, so ist jenes Geben Vorleistung des Reisenden und insoferne der Festigungspfennig bei der Schiffsmiethe begriffsgleich dem Festigungspfennig beim Kauf (Nr. 4).

6) Möglicherweise beim Verlöbniss. Einige — allerdings nur junge — Quellen gedenken nämlich unter dem Namen *festar-* (auch *festnar-*) *gjǫf* (= Festigungs-, d. i. Verlöbnissgabe) oder *festarfé*, *festingarfé* (= Festigungs-, d. i. Verlöbnissgut) eines, hauptsächlich norwegischen, Reichnisses, das gewöhnlich der Freier an den Verlober der Braut oder an diese selbst gibt.[2] Synonym damit gebraucht eine Bearbeitung des Soliloquium de arrha animae von Hugo v. S. Victor den Ausdruck *festarpenningr*, wozu natürlich die ‚*arrha*' der Vorlage den nächsten Anlass gegeben hat.[3] Nicht wie das schwedische *fæstninga fæ* (I S. 318) beim Vorvertrag über das Verlöbniss, sondern bei diesem selbst[4] wird das westnordische gegeben, darum, seitdem es eine Gabe an die Braut geworden, mit dem Verlöbnissring.[5] Wäre es eine Anzahlung auf das Wittum (den *mundr* § 65), dem es Fritzner sogar gleich setzt, so stünde es vom schwedischen Geschenk gleichen Namens noch weiter ab, dagegen um so näher bei den unter 4 und 5 besprochenen „Festigungspfennigen". Es wäre Vorleistung zwar nicht eines Kaufpreises noch eines Miethgeldes, wol aber eines Entgeltes für die erwartete Antrauung der Braut, — eine „Gabe", wie es auch genannt wird (*gjǫf*),[6] von der Art wie No. 3. Nicht entgegenstehen würde, dass gelegentlich auch ein von der Braut dem Bräutigam als Wahrzeichen ihres Treuegelöbnisses hingeworfener Handschuh *festarpenningr* genannt wird,[7] da es sich hier, wo das Hinwerfen den Handschlag vertreten soll, um eine ebenso individuell-poetische wie späte Umdeutung des Festigungspfennigs handelt.

7) Möglicherweise bei der Pacht von Bauerngütern, falls die in

[1] Bja. a. a. O. Über das Schanzzeug s. Weinhold a. a. O.

[2] Belege bei Fritzner s. vv. S. ferner N. 5. DN. I 150, IX 101, XI 45.

[3] Heil. I 455 (22) vgl. mit Hugonis Opera (Mog. 1617) tom. II p. 145 A.

[4] Dass es gar erst bei der Heirat gegeben wird, dafür finde ich keinen ältern Beleg, als DN. I 1021 (a. 1507). Die von K. Maurer Kr. Vjschr. X S. 391 noch angeführte Urk. DN. IV 217 (a. 1335) sagt nichts über den Zeitpunkt der Gabe.

[5] þiđr. 246. [6] DN. I 356. Heil. I 455, 461. [7] Fld. III 423.

den norwegischen Hochlanden bei diesem Vertrag auftauchende *tilgjǫf*[1] mit der westgötischen *tilgæf* (I S. 320) übereinkommen sollte. Der Name freilich könnte auch eine Dareingabe mehr als eine Darangabe bedeuten. Vom vertragsmäßsigen Pachtzins (der *landskyld*) wird jene *tilgjǫf* unterschieden, und es wird überdiess bemerkt, sie werde *til eigna* (= „zu Ländereien", nämlich zu verpachteten) genommen und gefordert. Diess, sowie der Gebrauch des unter dem Namen *bygsel* bekannten Angeldes in der Neuzeit[2] macht wahrscheinlich, dass die *tilgjǫf* doch von obigem *gefa til* (S. 343), — nämlich dem *gefa til eigna*, — ihren Namen führte. Gegen 1300 müsste sie dann in den Hochlanden ihre Natur verändert haben und ein Zuschlag zum Pachtzins geworden sein, da sie als solcher (ohne nachhaltigen Erfolg) verboten wird. Eine solche Veränderung könnte um so weniger befremden, als zu ihr auch die ostnordische *tilgæf* oder *gipt* neigte, die ebenfalls nicht allemal bei Beginn der Pachtzeit entrichtet wurde.

Bisher haben wir die Auflage stets auf der Übertragung eines körperlichen Gutes gesehen, das wir nach seiner gewöhnlichsten Erscheinungsform immerhin „Sache" nennen dürfen. Diess entspricht in der That dem Urtypus des Realvertrags. Aber das westnordische Recht ist nicht bei diesem stehen geblieben. Dem Realvertrag der Schemata do ut des und do ut facias hat es einen anderen nach den Schemata facio ut des und facio ut facias an die Seite gestellt, — was hier auf die Gefahr hin gesagt werden muss, dass eine romantische Germanistik diese Betrachtungsweise eine „pandektenmäfsige" schelten zu dürfen meint. Der in einem Geben bestehenden Vorleistung ist die des Thuns ebenwerthig, wenn nach isländischem Recht ein Erziehungsvertrag (oben unter 3) wie durch Annahme von Gut, so auch durch die Annahme eines Dienstes unter Übernahme der Erziehung zu Stand kommt:

> Gr. I b 22 (= II 134): „. . . Wenn er [A] ihm [B] einen Dienst (*lid*) geleistet hatte und er [B] unternahm es desswegen (*af þvi*), ihm [A] ein Kind aufzuziehen, nun lässt er [B] das Kind heimfahren, dann sollen Nachbarn das werthen, wieviel diess [= der empfangene Dienst] werth dünkt."
>
> Gr. II 134: „Wenn jemand ein Kind zum Erziehen über-

---

[1] NGL. III 29 (§ 10), IV 379.

[2] Hierüber s. Brandt Forel I S. 301—305, 307 f., Aubert Obl. I S. 218, 219, 229 f., 237, 248. Der Erstere nimmt S. 298—300 Zusammenhang mit der *tilgjǫf* an; der Zweite (S. 217) bezweifelt denselben.

nommen hat, um einen Dienst zu erlangen (*til liđs*), und er schickt [es] heim, dann soll er des Dienstes verlustig sein. Wenn er den Dienst lohnt mit der Aufzucht des Kindes, dann soll er zahlen so viel Geld, wie Nachbarn schätzen, dass der Dienst werth sei."

Diese Befugniss, vom Vertrag zurückzutreten unter Ersatz des empfangenen Dienstes, entspricht ganz und gar dem angestammten Wesen des Realvertrags.

Weil das Gebrauchenlassen in Wahrheit ein Thun, wiewol scheinbar Unthätigkeit, so ist es wiederum ein Realvertrag, wenn die ***fartekja*** (oben unter 5) nicht nur durchs Geben und Nehmen des Festigungspfennigs, sondern auch dadurch zu Stand kommt, dass der Schiffsherr den Reisenden das Schiff beziehen lässt.

Da beim Realvertrag der Obligationsgrund im Annehmen von Sache oder Dienst mit Auflage besteht, so bedarf es einer den Nehmer verpflichtenden Form nicht. Aufs einfache Darlehen wenden diess Princip die isländischen Quellen an, während sie beim zinsbaren wenigstens das Solennitätszeugniss verlangen.

Gr. I b 145 (= II 218): „Wenn einer Geld auf Zins austhut ohne Zeugen, dann, wenn der Andere nicht zahlen will, erlangt er nicht den Zins, es müssten denn (gesetzliche) Zinsen [= Verzugszinsen] angesagt[1] sein."

Die formbedürftige Abrede der Zinsbarkeit ist solchergestalt ein besonderes Geschäft neben dem lediglich re obligirenden Darlehen.[2] Abermals äussert sich in dieser Spaltung der ursprüngliche Charakter des Realvertrags, der den Nehmer der res unmittelbar nur für Rückgabe haftbar macht. Denn gerade hieraus erst folgte, dass als bloſser Realvertrag ein Darlehen keine Klage auf Zinsen begründen konnte.

Das norwegische Recht nimmt zur Formfrage die nämliche Stellung ein, wie das isländische: Geschäfte mit Festigungspfennig und Geschäfte, bei denen ein Thun oder Lassen die Vorleistung bildet, bedürfen keiner Form. Die Zeugen, welche das ältere Markt- oder Stadtrecht bei derartigen Geschäften fordert, sind lediglich Beweis-

---

[1] Über dieses Ansagen von Verzugszinsen s. § 49.

[2] Dieses schwebte schon Schlegel Comm. p. CXXXIV vor, wo allerdings nicht sowol auf das re contrahere als auf einseitige Vertragserfüllung abgestellt ist. Vgl. auch Finsen Ordr. 639. Einarson hat S. 326—329 in seiner Polemik gegen Schlegel das Wesentliche an dessen Grundanschauung nicht erkannt.

zeugen. Fehlen sie, so kann das Geschäft abgeleugnet werden; wird es nicht abgeleugnet, so muss es erfüllt werden:

> Bja. III X 109 (S. 82). „Wenn der Festigungspfennig gezahlt ist und kein Zeugniss dabei, leugne mit dem Eineid derjenige, welcher verkaufte, wenn er will; sonst halte man den Kauf von denen."
>
> Bja. IV 169. „Das ist der erste Überfahrtvertrag [= die erste Art des Überfahrtvertrags], wenn einer den Festigungspfennig zahlt, wann er sich die Überfahrt miethet, und dazu zu haben éinen Zeugen. Dieser Zeuge soll so in der Aussage sprechen: ich sah, dass er dir zahlte den Festigungspfennig[1] ... Das ist der dritte Überfahrtvertrag, wenn einer sein Zelt auf's Schiff hinaus bringt und dort ausspannt. Dabei braucht [nur] éin Zeuge zu sein, wenn die über etwas uneins werden. Dann hat der darum Zeugniss zu geben. Dann ist dieser Überfahrtvertrag ordnungsmässig abgeschlossen ... [Analog bei dem „vierten Überfv.", d. i. dem zweiten nach dem Schema facio ut des.]

Anders dann, wenn ein solcher Vertrag nicht als Realvertrag abgeschlossen werden soll. In diesem Falle bedarf er von Rechts wegen einer Form, also nach der obigen norwegischen Quelle zweier Zeugen, die natürlich nicht darum weniger Solennitätszeugen sind, weil sie auch Beweiszeugen sind. Angewandt auf den Überfahrtvertrag, ergibt diese Regel einen dem „ersten", „dritten" und „vierten" entgegengesetzten „zweiten".

> Bja. IV 169. „... Das ist der zweite Überfahrtvertrag, wenn zwei Zeugen dabei sind. Wenn die [Contrahenten] über etwas uneins werden, dann sollen jene darum Zeugniss geben ..."

Das jüngere (sog. gemeine) Stadtrecht, welches den Überfahrtvertrag nur noch als formbedürftigen Vertrag kennt, beschreibt diesen noch genauer, erwähnt insbesondere ausser den zwei Zeugen des Handschlags und der gesetzlichen Rede.[2] Gerade so ist es schon nach dem ältern Stadtrecht bei gewissen Kaufverträgen, bei denen der Festigungspfennig weder nothwendig war, noch genügte.[3]

Keine Ausnahme vom Grundsatz der Formlosigkeit des Realver-

---

[1] Bis hieher = III X 167 (S. 91).

[2] Bl. IX 1 (= Jb. F. 1). S. auch oben S. 301 N. 1.

[3] Bja. III Y 110 (übers. oben S. 315).

trags liegt vor, wenn ein formbedürftiges Geschäft, z. B. eine Gabe (nach S. 316 No. 5), einen Bestandtheil von ihm ausmacht.

§ 36. Cautionsbedürftige Verträge.

Bezüglich dieses Begriffes im Allgemeinen ist an das Bd. I S. 344 und von Brinz Rec. Anz. 548 Gesagte zu erinnern.[1] Wir gehen sofort zu den einzelnen Verträgen über, welche unter den Begriff fallen.

I. Am nächsten stehen den in Bd. I § 49 besprochenen Verträgen diejenigen, welche auch nach westnordischem Recht einer besondern Verbürgung bedürfen, nämlich:

1) Eine Grnppe von Käufen nach norwegischem Stadtrecht. Sie ist im Wesentlichen der Bd. I § 49 No. 2, theilweise auch No. 5 abgehandelten götischen Gruppe analog. Der Grundgedanke, wovon die Gesetze ausgehen, lässt sich so ausdrücken: Zu einem Kaufvertrag über eine individuelle Sache gehört ein *heimildartake*, d. i. ein Bürge für den Übergang des Besitzrechts (der *heimild*) auf den Käufer. Die erste Bestimmung, welche auf diesem Gedanken beruht, ist Bja. III Y 110 (übersetzt oben S. 315). Dort sind als die Waaren, die einen Kauf bürgschaftsbedürftig machen, genannt: Häuser, Schiffe und *gripir* (dem Sprachgebrauch nach eigentlich = Werthsachen, Kostbarkeiten). Dass aber unter diesen *gripir* nur gebrauchte, also individuelle zu verstehen sind, ergibt sich aus dem in Bja. III Y 111 aufgestellten Gegensatz zu unserer Geschäftsgruppe. Alle diesen Gegensatz bildenden Kaufverträge fallen, ähnlich wie in Östgötalagen, unter den Begriff des „Strafsenkaufs" — *strætiskaup* (vgl. Bd. I 284) — oder werden wie der Strafsenkauf behandelt, d. h. sie bedürfen des *heimildartake* nicht; ihre Gegenstände aber sind „alle neuen und ungebrauchten Waaren" oder „Sachen (*gripir*)". Deutlicher als das ältere bezeichnet das jüngere Stadtrecht[2] die Gegenstände der bürgschaftsbedürftigen Käufe, indem es die Bestimmungen des Bja. umarbeitet. Es nennt da (Bl. VII 6) ausser dem Hause das Schiff, welches gebraucht (*haft*) ist, die Axt auf dem Schaft, den Spiess, das Schwert mit der Scheide, welches gebraucht ist, alles geschnittene Gewand, gebrauchte Kessel, alle Waffen, die gebraucht sind, gezähmte Rosse und Ochsen und alle gebrauchten

[1] Landtmanson Rättsh. S. 69 will auch die Caution, wiewol über sie contrahirt wird, blofs für eine Form gelten lassen.

[2] Über das Verhältniss von NL. VIII 10 (= Jb. Kp. 9) zu Bja. III Y 110 s. Maurer in Tidsskr. f. Rv. I (1888) S. 317—320.

Werthsachen (*gripir*),[1] — eine Aufzählung, deren Verwandtschaft mit der gotischen (Bd. I S. 284, 349 f.) in die Augen fällt.

Hinsichtlich seiner Funktionen[2] entspricht der norwegische *heimildartake* in der Hauptsache dem gotischen *vin*.[3] An den *heimildartake* hält sich der Käufer, wenn er von einem Dritten um den Kaufgegenstand verklagt wird, und hierin zeigt sich eben das *tak* (*heimildartak*), d. i. der Zugriff, worin der *heimildartake* nach Bja. 111 vom Verkäufer gesetzt ist, und wovon jener seinen Namen führt. Ihn benennt der Käufer dem Kläger bei Beginn des Processes; ihn stellt er zur ersten Tagfahrt, um von jeder Verantwortung frei zu werden, während sich der Käufer gegen den Vorwurf des Diebstahls vertheidigen muss, wenn er den Bürgen nicht herbeischaffen kann. Erstreitet der Dritte den Kaufgegenstand, so fordert der Käufer Ersatz vom Bürgen, der nun auch vor König und Gemeinde sich zu verantworten hat und seinen Rückgriff gegen den Verkäufer nehmen mag. Die Ersatzforderung gegen den Bürgen steht dem entwerten Käufer nicht nur dann zu, wenn er ihn dem Kläger gestellt hat, sondern auch dann, wenn er ihn erst nach dem Process auffinden konnte.

Ist mit diesen Rechtssätzen der Zweck des *heimildartak* umschrieben, so ergibt sich seine Bestellung als essentiale negotii aus den Bestimmungen, welche die Haltbarkeit des Vertrags ebenso an's Eintreten des *heimildartake* wie an die Beobachtung der Geschäftsformen (Handschlag, Zeugniss) knüpfen.[4]

2) Die der vorigen analoge Gruppe von Tauschverträgen im nämlichen Rechtsgebiet. Dass es wie mit dem Kauf, so auch mit dem Tausch zu halten sei, sagen mit Bezug auf die Bürgschafts- und Formbedürftigkeit die Quellen ausdrücklich.[5] Vgl. die gotische Parallele Bd. I § 49 No. 3.

3) Die Wette, wenn das körperliche Aussetzen des *veðfé* creditirt wird, vielleicht nach dessen Natur creditirt werden muss. S.

---

[1] Vgl. auch Bl. VII 8.

[2] Bja. III Y 111 (S. 92). Bl. VII 7. Nicht hieher gehört NL. VIII 10 Z. 18, wo die richtige Lesart *sina heimildartǫku* schlechterdings nichts mit dem *heimildartake* zu thun hat. S. Maurer a. a. O. Nicht hieher gehören ferner die aus jener Stelle geschöpften in Jb. Kp. 9 Z. 17 und Bl. VII 8 Z. 6 f., wo die Lesart *sinn heimildartaka* schon dem Zusammenhang nach falsch ist.

[3] Vgl. Brandt Retsm. S. 12 und Forel. I S. 201. Übertrieben ist am erstern Ort die Parallele von Bl. VII 6 mit Ög. Vins. 6—8. S. auch Steenstrup S. 373—378.

[4] Bja. III Y 110. Bl. VII 6.

[5] Bja. a. a. O. (oben S. 315). Bl. a. a. O.

oben S. 251. In solchen Fällen wird nns geschildert, wie man es für nothwendig erachtete, Bürgen (*varđslumenn*) zu stellen und so den mit Handreichung geschlossenen Vertrag zu festigen.[1]

II. Der Garantie, welche ein Bürge leistet, als gleichwerthig kann diejenige erachtet werden, welche in einer besonders erschwerten Haftbarkeit des Schuldners liegt.

Ein Rechtsgeschäft, welches eine solche Erschwerung beabsichtigt, ist die *trygging*, d. h. das Hinzufügen eines Treugelöbnisses (*trygvar*, *trygđir*) zu dem Vertrag, den man zu sichern gedenkt. Dieses Sichern heisst nach dem dazu verwendeten Mittel *tryggva* oder *tryggja* (mit Objektsaccusativ des zu sichernden Vertrags, z. B. *tr. sættir* = einen Vergleich durch Treugelöbniss sichern,[2] oder auch seines Gegenstandes oder Inhaltes, worauf das *tr.* sich mittelbar bezieht, z. B. *tr. jǫrđ, eign, veđ* = Land, Eigen, ein Pfand durch Treugelöbniss zusichern.[3] Das Angeloben der Treue — *veita trygđir (tryggvar)*,[4] seltener *selja trygđir*[5] — ist das Gelöbniss, dass man einen Vertrag treu halten werde. Vertragsbruch ist dann ein Brechen jener Treue — *rjúfa trygđir* (*r. tryggvar*),[6] *tryggrof* (*trygđarof*).[7] Die rechtliche Bedeutung dieses Satzes aber zeigt sich darin, dass den Vertragsbrecher als Treubrecher — *tryggrofe*,[8] *trygđarofsmađr*[9] — eine besondere Strafe trifft.

Diess ist zugleich der Punkt, wo sich der inhaltliche Unterschied der *trygđ* von der gewöhnlichen Handtreue ergibt. Vgl. oben S. 310 f. Der Bruch der Einen wie der Andern ist ein Unrecht und muss gebüsst werden. Aber der Bruch der *trygđ* ist eine arge Missethat. Sie beschimpft ihren Urheber. Dieser gilt als Neiding, mindestens als so ehrlos wie der *griđniđingr*, d. i. der Brecher eines Geleit-

---

[1] þiđr. 64 (S. 74, 75). [2] Eg. 112 (2).

[3] NL. VI 8, 10. DN. I 82, 83, II 127, 139, IV 210, X 50, XII 10. Vgl. auch DN. I 7 (a. 1224). — NBo. 25.

[4] Gu. 32, Fr. IV 2, 22, V 9, 44, XI 14, 19, Gr. II 405, 406, I a 206, Isl. II 380, Ks. 235 (28), Stu. I 137, 156, II 92, 260, Bp. I 697, Isl. I 331, Nj. 56 (86), 70 (38), 106 (45), 123 (54, 58), 145 (235), Rd. 16 (155), u. s. o.

[5] Fr. V 9.

[6] Fr. IV 4, IX 19 (= Bja. III 104). Gr. I a 203. DN. III 142, 417, V 124, IX 160. Nj. 99 (64).

[7] Fr. IX 19, ind. 19. Vgl. auch N. 9. — Gleichbedeutend mit *rjúfa tr.* ist *ganga á trygđir* (= an, gegen die Treue gehen).

[8] Ei. I 50, II 40. Gu. 23, 32, 316—319, Fr. V 9, IX 19 (= Bja. III Y 104), 22, XI 14 (= Ja. 54, NBo. 24, NL. IV 25), 19 (= Bja. c. l.), XII 4.

[9] Nj. 67 (17).

friedens,[1] einer, der eine Schande seiner Sippe sein soll.[2] Bruch der *trygđ* wird darum anders verfolgt und schwerer bestraft, als Bruch der gewöhnlichen Handtreue. Die Verfolgung des *tryggrof* ist eine öffentlichrechtliche, und was die Ahndung betrifft, so kann zweifelhaft nur sein, ob schon nach älterem Recht so wie nach jüngerem nur Geldstrafe und nicht etwa die Acht eintrat. Ausser Zweifel steht, dass die Acht, und zwar die grosse, in denjenigen Fällen eintrat, wo die *trygđ* einen Friedensvergleich[3] oder ein Geleitversprechen[4] sichern sollte, — ausser Zweifel andererseits, dass in den übrigen Fällen nach den norwegischen Urkunden der gemeinrechtlichen Zeit Bruch der *trygđ* gleich dem Bruch eines ordentlichen Zwölfmänner-Schiedsgerichts *(tolfmanna dómr)* und gleich dem Bruch eines Entscheids des Gesetzsprechers[5] mit einer Geldstrafe von 4 Mark an den König und 1 Mark an den Verletzten[6] geahndet wurde. Dass nun in eben diesen Fällen schon in älterer Zeit Bruch der *trygđ* dem Bruch eines *tolfmanna dómr* gleich gestellt gewesen sei, ist wenig wahrscheinlich Angesichts von Fr. X 13 und Bja. III 104, wonach für Bruch eines *tolfmanna dómr* ein Strafgeld von nur $1^1/_2$ gewogenen Mark, d. i. der alte *baugr* (Ring) zu gleichen Hälften an den Kläger und an die öffentliche Ge-

---

[1] Praktische Gleichsetzung des *tryggrofe* mit dem *griđníđingr* und andern Neidingen Ei. I 50, II 40, Gu. 23, DN. I 516, Nj. 67 (17). — Todtschlag unter Bruch einer *trygđ* ein *níđingsvíg*: Gu. 178, NL. IV 3 (= Bl IV 3, Jb. M. 2), ein *skemdarvíg* (= Schandtödtung) Fr. IV 2 (= Bja. II 11). — *tryggrof* überhaupt ein *níđingsverk* Fr. IV 4 (= Bja. II 12). — Der *tryggrofe* ein *griđníđingr* genannt Nj. 68 (31) mit 66 (46 f.), DN. III 417. — Vgl. auch Lehmann und Schnorr S. 18 f., Heil. I 354 (31).

[2] DN. IV 228 (a. 1337), II 226.

[3] Gu. 32, 178. Fr. IV 1—4, V 9, 14, XI 44 (= Ja. 54, NBo. 24, NL. IV 25). Bja. II 12. Ei. II 44. Gr. I a 205 (= II 404), 206, II 406. S. ferner NL. I 8 (= Bl. I 6, Jb. Th. 8), Gr. I a 203.

[4] Ausser den oben S. 296 f. citirten Formularen s. die Stellen unten S. 358 N. 2, ferner Fr. IV 3 (= Bja. II 11, Ja. 18), V 9, NL. IV 3 (= Bl. IV 3, Jb. M. 2).

[5] DN. II 159 (a. 1326) setzt die Ahndung von *tryggrof* als bekannt voraus, ebenso III 258 (a. 1348), die Strafe des *griđníđingr*. Ferner sind zu belegen die Gleichungen: a) *tryggrof* = Bruch des *tolfmanna dómr* aus DN. I 314, 516, III 142, 242, 417, 510, V 124, IX 160; b) *tryggrof* = Bruch des *lǫgmanns orskurđr* aus DN. I 516, III 142, 242, 417, 510, IX 160; c) *griđníđingr* = dem Brecher eines *tolfm. d.* = dem Brecher eines *lǫgm. orsk.* aus DN. II 542, III 421, VII 461 (auch III 442); endlich d) *tryggrofe* = dem *griđníđingr* (oben Note 1).

[6] NL. I 8 (= Bl. I 6, Jb. Th. 8), 10 (= Jb. Th. 9).

walt geht.[1] Anderseits jedoch kennen schon die ältern Drontheimer Rechtsbücher ein *tryggrof*, das seinem Urheber nur (theilweisen) Verlust seiner Habe einträgt,[2] und eine südnorwegische Originalurkunde von 1224 spricht von einem Fall des selbigen Vergehens in Worten, die abermals eher den Schluss auf Geldstrafe als auf Acht zulassen.[3] Es wäre nun zu erwägen, dass die oben genannte gemeinrechtliche Geldstrafe von 4 + 1 Mark entstanden ist durch Herabsetzung des alten kleinen Friedensgeldes von 15 Mark auf ein Drittel.[4] Es könnte also die gemeinrechtliche Geldstrafe für *tryggrof* an die Stelle des älteren kleinen Friedensgeldes getreten sein. Wäre mithin das *tryggrof* ursprünglich als Friedensbruch aufgefasst gewesen, so wäre zu vermuthen, dass in vorhistorischer Zeit regelmässig überhaupt nicht Geldstrafe, sondern Friedlosigkeit auf *tryggrof* gesetzt war.[5] Für diese Annahme würde auch der Wortlaut von Fr. IV 4 (= Bja. II 12) sprechen, wonach es das dritte mit schwerer Acht bedrohte Neidingswerk ist, „wenn man solche *trygđir* bricht, die nach den Gesetzen angelobt sind und die man selbst angelobt hat", — eine Bestimmung, von welcher der Ausnahmssatz in Fr. XI 19 (= Bja. III 104, oben bei Note 2) erst sein Licht empfängt —, ferner die Ausnahmslosigkeit, womit die Christenrechte jedem *tryggrofe* gleich andern Ächtern das Begräbniss auf dem Kirchhof versagen.[6] Waren von Haus aus die *trygđir* durch Androhung der Acht gegen Bruch geheiligt, so entspricht es dem Geist des Geschäfts auch vollständig, wenn man es mitunter noch unter eine religiöse Sanction zu stellen suchte, indem man die *trygđir* eidlich einging, oder genauer: indem man neben dem Gelöbniss der *trygđ* noch einen promissorischen Eid des nämlichen Inhalts ablegte.[7] Während des Mittelalters war der Eid zum Gelöbniss gewisser *trygđir* sogar erforderlich.[8]

---

[1] Nicht hieher, wie K. Lehmann Zschr. f. RG. 1884 S. 105 meint, gehört Gu. 32 (= Fr. V 46, übers. oben S. 132). Die Gründe s. oben S. 132 f.

[2] Fr. XI 19 (= Bja. III Y 104 S. 92 *tryggrof* des Erben).

[3] DN. I 7.

[4] Über die 15 Mark s. Wilda S. 441 f., Brandt Forel. II S. 24 f., Lehmann Königsfr. S. 200 ff.

[5] Diess übersieht Lehmann, der in Zschr. f. RG. 1884 S. 104 f. die gegentheilige Ansicht vertritt.

[6] Gu. 23 (= Sv. 81). Ei. I 50. — Bei Lehmann (s. vor. Note) sind alle oben im Text angeführten Materialien ausser Acht gelassen.

[7] Hávam. 109 (ed. Symons I S. 42). Hskr. 34 (32), 514 (23 ff.). Vgl. auch Sigrdrifum. (NF.) 23 und die Inschrift No. 12 Annaler 1850 S. 280.

[8] Das Evangelienbuch *(bók)* wird bei Geschäften erwähnt, wo es nur zur *trygging* gehören kann, Fr. XI 8 (= Ja. 52, NL. V 4); Gr. I a 206, II 406, 407. S. ferner unten S 358 N. 5. Über *bók* Fritzner s. v. No. 3.

Die *trygging* unterscheidet sich von den *handsǫl* wie inhaltlich so formell. Formen zwar sind auch hier zu beobachten, die so wie dort in gesetzter Rede, in Handreichung und Solemnitätszeugniss bestehen.[1] Aber die *trygging* ist niemals wie die *handsǫl* bloſs Form eines Geschäfts, sondern ein besonderes, obschon ein unselbständiges Geschäft. Ein besonderes Geschäft: es begibt sich ein eigens auf die *trygđ* gerichteter Vertrag, bestehend aus obigem *veita trygđir*, d. i. der Zusage der Treue, und dem *taka trygđir (taka viđ trygđum)*, d. i. ihrer Annahme.[2] Und insofern können beim Beweis eines Landverkaufs n e b e n dem *kaup*, d. i der Hauptabrede, die *tryggvar*, d. i. das Cautionsgeschäft, zum Beweis verstellt werden, gerade so wie die *skeyting*, d. i. das Vollzugsgeschäft.[3] Andererseits ist die *trygging* ein unselbständiges Geschäft; dieser Vertrag nämlich ist stets Zuthat zu einem andern Vertrag, wenn nicht gar Bestandtheil eines Vertrags. Man verspricht nie *trygđ* schlechthin, sondern stets eine bestimmte Handlung oder Unterlassung, die am Maſsstabe der *trygđ* gemessen werden soll, und zu diesem Zweck erst die *trygđ* selber. Dieses trifft nicht bloſs dann zu, wenn das Wortformular die *trygging* und die Vertragsabrede, der diese dient, in éinen Act zusammenzieht, wie z. B. die S. 297 erwähnten *trygđamál*, sondern auch dann, wenn dem Hauptvertrag die *trygging* als äusserlich davon getrennter Act nachfolgt.[4] Denn auch in diesem Fall nimmt die *trygging* auf den Inhalt des Hauptvertrags Bezug, so dass die Zeugen jener über diesen aussagen können.[5]

Die *trygging* zu einem Bestandtheil ihres Vertrags machen können die Contrahenten immer. Bestimmte Verträge aber können sie überhaupt nicht anders abschliessen. Und hiedurch eben erhalten wir eine neue Kategorie von cautionsbedürftigen Verträgen. Allgemein gehörte zu diesen die Urfehde, d. i. der Sühnvergleich, wodurch die Parteien eine unter ihnen bestehende Feindschaft beendigen wollen. Er ist der Typus der Verträge mit *trygđir*, so dass unter *trygđir* im engern Sinne[6] geradezu die Urfehde verstanden werden kann. Ihr Seitenstück ist das Gelöbniss eines zeitweiligen Friedens oder Geleites

---

[1] Rede: oben S. 296 ff. — Handreichung: oben S. 314 Note 1 und DN. I 82, Flat. II 497 (3). — Zeugniss (*tryggvavdttar*) Fr. X 28, XII 1, 7 und oben S. 328 Note 3.

[2] Fr. Indl. 3. Ei. in NGL. II 523. Gr. I a 206, II 406, 407. Isl. II 381. Sigurđ. kv. III 1.

[3] Fr. XII 1. [4] z. B. DN. I 82, 83 (a. 1294). [5] Fr. XII 1.

[6] Nicht unter *trygdir* „an sich", wie Lehmann Zschr. f. RG. 1884 S. 101 behauptet.

(*griđ*). Es wird unter einem der *trygging* analogen Treugelöbniss abgelegt,[1] so dass, wer sein Geleitversprechen bricht (*gengr á griđ sín*), *tryggrofe*,[2] das Brechen des Geleites (*rjúfa griđin*) ein Verletzen von *trygđir* (*spilla trygđum*), ja sogar das Geleitversprechen selbst *trygđir*[3] und andererseits der *tryggrofe* ein *griđnidingr* (oben S. 355 N. 1) genannt werden kann.[4] Ausser der Urfehde und dem Geleitversprechen erscheinen in Norwegen noch als der *trygging* bedürftig: Freilassungen zu vollem Recht gegen „Kaufpreis" (*verđ*) und unter Erlass des Freilassungsbieres,[5] ferner alle Verträge, worin Land übereignet wird, wie Landgabe,[6] Landverkauf (auch auf Wiederkauf) und Übereignung von Land an Geldesstatt,[7] Landtausch und -theilung,[8] Landversatz.[9] Bei derartigen Geschäften bemerken die Quellen gelegentlich, sei es mittelbar, sei es unmittelbar, dass ohne *trygging* jene „nicht ordnungsmässig voll" oder „vom Recht gebrochen" werden. Sie kommen also überhaupt nur so zu Stande, dass sie eine aussergewöhnlich starke Haftbarkeit erzeugen.

Dass die *trygging* „eine durch die Kirche eingeführte Neuerung" sei, wie man vermutet hat,[10] wird durch die bestimmtesten Angaben der Quellen widerlegt. Aus den Eddaliedern[11] ist mindestens zu ersehen, dass man in frühchristlicher Zeit nicht nur die *trygging*, sondern auch den sie selbst verstärkenden Eid allgemein für einen aus dem Heidenthum überkommenen Brauch hielt. Aber verschieden von der Frage nach dem Alter der *trygging* ist die nach dem Alter ihrer Nothwendigkeit. In dieser Hinsicht lehren uns die westnordischen Quellen für sich allein nur soviel, dass die Nothwendigkeit der *trygging* bei der Urfehde, der Freilassung, der Landgabe und dem Landverkauf hinter die Zeit der Rechtsbücher zurückreicht, da sie in diesen schon

---

[1] S. die S. 296 f. genannten Formulare.

[2] Gu. 32 (= Fr. V 46, Ja. 6, NL. I 8, Bl. I 6, Jb. Th. 8) c. a. 1164.

[3] Grett. 165.

[4] An eine Ungenauigkeit jüngern Sprachgebrauchs, wie Lehmann und Schnorr S. 19 wollen, ist also hier nicht zu denken.

[5] Fr. IX 10, 11, 14. Gu. 61, wo ich im Anschlusse an Lehmann Zschr. f. RG. 1884 S. 102 das Evangelienbuch als Zubehör der *trygging* betrachte. Vgl. oben S. 356 N. 8.

[6] Fr. IX 4 (= Ja. 71). DN. I 7 (a. 1224), II 127, 139, III 242, IX 160.

[7] Fr. XII 1, 4, 7, IX 22, XI 8 (= Ja. 52, NL. V 4). NL. VI 8, 10. DN. I 7 (a. 1224), IV 210, XII 10 (mit 9). Vgl. auch DN. X 50.

[8] DN. I 82, 83, III 112, 142. [9] NBo. 25 (= NGL. IV 178).

[10] K. Lehmann Zschr. f. RG. 1884 S. 105 flg.

[11] Hávam. 109 (ed. Symons I S. 42). NF. 247 (1), 250 (17). Vgl. auch Fld. II 34 (mit 33 unten).

als bekannt vorausgesetzt wird. Wenn gleichwol auf Island die *trygging* eine geringere Rolle spielt als in Norwegen, so mag diess — abgesehen von dem modernen Zug des isländischen Rechtslebens — sich aus der Concurrenz des Eides erklären, der, nachdem einmal mit der *trygging* verbunden, auf Island bald sogar den Vorzug vor ihr erhalten zu haben scheint.

§ 37. Freiwillige Vertragsbestärkung.

I. Aussergewöhnliche Steigerung der Vertragsobligation, wie sie bei gewissen Geschäften das Gesetz fordert, können aus eigenem Antrieb die Contrahenten herbeiführen. Der schon ohnediess giltige Vertrag erfährt dadurch eine Ver- oder Bestärkung. Die verschiedenen Mittel, welche hiezu dienen, haben mit einander gemein, dass sie die Übel, welche dem Wortbrecher drohen, vermehren.

Eines dieser Mittel haben wir soeben in der *trygging* kennen gelernt (S. 354—357). Ohne dass sie nachweislich vom Recht gefordert wird, zeigt sie sich angewandt wie bei der Eidbrüderschaft,[1] so auch bei andern Bündnissen,[2] und materiell kommt es aufs Nämliche heraus, wenn ohne förmliche *trygging* bei Vergleichen aller Art[3] und bei Schiedsverträgen[4] ausgemacht wird, dass den Vertragsbrecher die Folgen des *tryggrof* treffen sollen. Seit dem 14. Jahrhundert scheint diese formelle Abschwächung der *trygging* um sich zu greifen.

Ein zweites Mittel, das aber zur selben Zeit auch zu einem ganz ähnlichen Erfolg führte wie die *trygging*, gab in der gemeinrechtlichen Zeit den Contrahenten die starke Entwicklung der Königsgewalt an die Hand. Es bestand darin, dass die Contrahenten ihren Vertrag durch den König schriftlich bestätigen liessen. Ungehorsam gegen einen vom König urkundlich ertheilten Befehl oder Entscheid — *bréfabrot* (= „Briefbruch") — wird seit Magnus lagabœter mit einem an den König zu zahlenden Strafgeld gebüsst, das nach dem zu sühnenden Vergehen benannt ist.[5] Eine Verordnung von 1315

---

[1] Sigurð. kv. III 1, 17.

[2] Flat. II 497 (Orkney, 12. Jahrh.). Fld. II 34.

[3] DN. I 314, 516, II 542, III 417, 421, 442, 510, V 124, VII 461.

[4] DN. XI 11.

[5] Über das *bréfabrot* im Allgemeinen s. Brandt Forel. II S. 140 f., K. Lehmann Königsfr. § 23. In Unkenntniss von Bp. I 706 Z. 29 datirt Lehmann § 23 das Vorkommen des *bréfabrot* zu spät.

setzte den Betrag dieses Strafgeldes auf 8 Mark fest,[1] womit eine frühere, das alte Friedensgeld von 15 Mark ersetzende, Brüche von 4 Mark verdoppelt wurde. Im Einzelfalle konnte aber der König bei seiner Strafdrohung von dem gewöhnlichen Betrag abweichen. Besonders häufig wurde der dritte Theil des alten grossen Friedensgeldes von 40 Mark (13 Mark 8 Örtuge) als *bréfabrot* angedroht, und dieser Betrag erscheint seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts als der gewöhnliche oder doch als der „volle". Die älteren Beträge des *bréfabrot* gehen von dem Gedanken aus, dass „Briefbruch" wie Bruch eines Gesetzsprecher-Entscheids zu ahnden sei.[2] Aber auch *tryggrof* sehen wir im 14. Jahrhundert so behandelt (oben S. 355). Hieraus ergibt sich, dass die Contrahenten mindestens das Gleiche wie durch *trygging* erzielten, wenn sie über ihren Vertrag einen königlichen Bestätigungsbrief (*stađfestubréf*)[3] erwirkten. Da freilich eine besondere Gunst des Königs dazu gehörte, so finden sich solche Bestätigungsbriefe selten.[4]

Ursprünglich unter einer andern Sanction als unter der des Rechts steht die Bestärkung von Verträgen durch den bald mit,[5] bald ohne Helfer geschworenen promissorischen Eid. Im Eide ruft der Promittent über sich selbst für den Fall seiner Wortbrüchigkeit ein bestimmtes Unglück herbei, und der Eid bewirkt diess nach heidnischer Volksmeinung mit der Sicherheit des Zaubermittels, also sicherer wie der Rechtszwang. Damit ist zugleich gesagt, dass die eidliche „Festigung" oder „Bindung" der Verträge, wovon die Quellen reden,[6] von einem Causalzusammenhang erwartet wurde, der innerhalb des Rechtslebens nicht stattfinden konnte. Aber auch in christlicher Zeit, als der Eid nur noch dem Namen nach „Beschwörung", d. i. Besprechung, Zauber, in Wahrheit aber Gebet war, lag in Bezug auf den zuletzt hervorgehobenen Punkt die Sache nicht anders. Insoweit

[1] NGL. III 115. Dass die bestbeglaubigte Lesart falsch und die schlechtest beglaubigte (Var. 8) die ursprüngliche sei, sucht Lehmann a. a. O. S. 221 mittelst eines Beweises darzuthun, der sich durch den Satz „Wir haben keinen Grund, anzunehmen etc." als Cirkelbeweis kennzeichnet.

[2] DN. II 33 (a. 1293) sagt diess ausdrücklich. Vgl. die 4 Mark in NL. I 10.

[3] NGL. III 114.

[4] Älteste Beispiele: DN. I 103 (c. a. 1304 Vergleich), VI 164 (a. 1342, Verpfründung).

[5] Stu. II 75. Fsk. S. 117. Flat. III 265.

[6] *festa međ eiđi* NGL. IV 100 Z. 1, *festa svardǫgum* Hskr. 514 (23). — *binda međ eiđi (svardǫgum)* Flat. II 432, 496, 497, Hskr. 34 (32), 111 (16), 187 (10), 327 (30), Ks. 235 (22), SE. 117 (25), Fld. II 118.

würde eine Darstellung des Obligationenrechts sich mit dem eidlich bestärkten Vertrag, den die westnordischen Völker *várar* (eig. = „Wahrheit“, dann „Treue, Bündniss“) nannten,[1] überhaupt nicht zu beschäftigen haben, gleichviel ob es sich um den mit der *trygging* verbundenen Eid (oben S. 356) handelt, oder um einen Eid, wie er unabhängig von ihr beispielsweise ein Verlöbniss,[2] einen Vergleich,[3] einen Schiedsvertrag,[4] ein Zahlungsversprechen,[5] ein Versprechen von Unterlassungen[6] bestärkt. Allein es muss die Frage aufgeworfen werden, ob nicht wenigstens seit dem 13. Jahrhundert auch in rechtlicher Beziehung der Eid einen stärkeren Schutz des Vertrags bewirkt habe. Die Frage wäre zu bejahen, wenn der Bruch des promissorischen Eides — *eiðrof* — nicht bloſs mit Kirchenbusse, sondern auch wie der falsche assertorische Eid — *meineiðr* (*rangr eiðr*) — nach weltlichem Recht geahndet worden wäre. Nun wird diess allerdings ausdrücklich nur für einen bestimmten Fall, und zwar zuerst in Fr. III 16[7] gesagt: wenn *eiðrof* mit *skriptrof* zusammenfällt, d. h. wenn man eine Sünde abermals begeht, die nicht mehr zu begehen man gegen Absolution verschworen hat, so hat man ein Strafgeld an den Bischof zu zahlen, — dasselbe Strafgeld, wie für einen falschen assertorischen Eid.[8] Da jedoch die jüngern Texte der Frostuþingsbók gerade von den Bestimmungen über die Strafe des *meineiðr* Anlass nehmen, einen Satz über straflosen Bruch eines promissorischen juramentum illicitum — *illr eiðr* — einzustellen,[9] so ist wahrscheinlich, dass sie voraussetzen, *eiðrof* werde in Bezug auf Strafbarkeit

[1] SE. 39 (26). NF. 176. — Vgl. Schade Wörterb. s. v. *wâra*.

[2] NF 176, 208 f. (31, 32), 238 (2), 261 (5). Vǫls. 24 a. E., 28, 29. þiðr. 238. Kms. 39. Landstad S. 210 (22), vielleicht auch S. 158 (7 Waffeneid?).

[3] Stu. I 38 (Z. 2), 218 (= Bp. I 495), 402. Fsk. 174 (S. 117). Ks. 235 (22). Hskr. 111 (16), 327 (30). DN. III 258. Mythisch: SE. 117 (24 f.)

[4] Bp. I 760 f., 771 (vollständige Eidformulare). Stu. II 75 unten DN. VII 130 a. E.

[5] Heil. 47 (10—15), 48 (36).

[6] Bp. I 753 (Z. 3), 762. Vgl. auch J. 47, 48 (= NGL. IV 181) mit NGL. IV 99 f., Fr. III 16 (= J. 57, A. 22), ferner den *trúnaðar eiðr* als Unterlassungseid Stu. II 102, 176, 1 f. (mit 7, 10, 11). — Eid bei Versprechen anderer Leistungen, mythisch: SE. 46, 96, 113.

[7] Darnach in J. 57, A. 29, auch Sv. 72, NGL. IV S. 63. Zur Vorgeschichte der Bestimmung: NGL. IV S. 100.

[8] Fr. II 46 (T. 6, 10—16). NGL. IV S. 61. J. 53. A. 30. — Bezüglich der Geschichte des Meineides nach altnorw. R. s. Brandt Forel. II S. 151 f.

[9] T. 6 (= NGL. IV S. 61) hat den Satz noch nicht. Im Cod. Resen. bildet er ein neues Kapitel hinter Fr. II 46, in der Vulgata den Schluss von II 46. Darauf beruhen NGL. IV S. 43, J. 53.

analog dem *meineiðr* behandelt. Wie es sich nun aber auch damit verhalten mag, keinesfalls hat sich im Obligationenrecht die Function des Eides über die der bloſsen Vertragsbestärkung erhoben. Ein ungiltiger Vertrag wurde nicht giltig, wenn ein promissorischer Eid hinzutrat. So wenig wie der Handschlag den Eid, macht dieser den Handschlag überflüssig, und so kommen beide neben einander beim nämlichen Vertrag vor.[1]

II. Keine Steigerung der Obligation, sondern eine Verdeutlichung des sie begründenden Geschäfts und insofern dessen Sicherung gegen Zweifel und folglich Stärkung ihres Vertrags bezwecken die Contrahenten durch freiwilliges Vermehren der Formen.

Nicht vom Recht gefordert, aber häufig geübt war z. B. der Brauch gemeinsamen Essens und noch mehr gemeinsamen Trinkens bei gewissen Verträgen. Die Sitte legte dieses immer als Zeichen des Einvernehmens aus,[2] und auch das Recht hat sich diese Auslegung angeeignet, wenn das *trygđamál* den Frieden unter den Parteien so hergestellt wissen will, dass sie „Messer und Fleischstück" theilen sollen,[3] oder wenn das freiwillige Essen in Gesellschaft eines andern als Verzeihen einer von diesem zugefügten Beleidigung gilt.[4] Aus denselben Vorstellungen erklärt sich die Rolle, welche bei Vergleichen insbesondere Sühnvergleichen der *sáttarbikarr* (= „Einigungsbecher") gerade so spielt,[5] wie die gegenseitige Bewirthung der Contrahenten bei völkerrechtlichen Friedensverträgen.[6] Es ist das Seitenstück zu dem „Abtrinken des Friedens", das sich in alamannischen Rechtsgebieten bis in die Neuzeit erhalten hat,[7] und zur paix par fait des altfranzösischen Rechts, die uns Beaumanoir schildert.[8] Was aber der *sáttarbikarr* beim Vergleich, das besagt das gemeinsame Trinken auch beim Verlöbniss (das dem deutschen „Lobelbier"[9] entsprechende

---

[1] Hskr. 187 (10). Flat. 181, 432. Landstad 210 (22).

[2] Bjarn. 7. Stu. I 272, II 271, 345.

[3] Gr. I a 206, II 407. Isl. II 380. Vgl. Mag. 26 (46).

[4] Gr. I a 154 f., II 352 (c. 322).

[5] Fld. III 192 Arnesen S. 236. J. Grimm RA. 191. Vgl. auch Sólarljóđ 21, Mo. 20 (= Fsk. S. 115 f., Hskr. 562 f.), Flat. II 177 (= Hskr 327, 32 ff.), Kms. 54.

[6] Flat. III 200 u. (vgl. Ks. 442, 19—21).

[7] Hierüber Osenbrüggen Studien S. 387—390.

[8] Cap. 59 § 13. Vgl. Du Cange Gl. (ed. Favre) X 103.

[9] Friedberg Das Recht der Eheschliessung S. 284, Stobbe in Zschr. f. RG. 1878 S. 232.

festar- oder *fastnađarǫl*)[1] und beim Brautlauf, nur dass es bei diesem zu den nothwendigen Formen gehört. Es soll bethätigt werden, dass die Heirath keine gewaltsame, keine „Raubehe" ist.[2] Vergleiche, Verlöbnisse, Heirathen waren in der alten Zeit schwerlich die einzigen Anwendungsfälle für jenes die Einigkeit veranschaulichende Trinken. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wenigstens war es, wie eine Miniatur im Cod. Hardenberg. zeigt,[3] in Norwegen gebräuchlich bei gewissen Veräusserungsverträgen über Grundstücke und zwar dem Anschein nach bei Landtheilungen,[4] was mit dem deutschrechtlichen Trinken beim Grenzumzug[5] unter den nächsten gemeinschaftlichen Gesichtspunkt fallen würde.

Den gleichen Veranschaulichungszweck wie das Friedentrinken hatte der Kleider- und Waffentausch unter Contrahenten, die sich mit einander versöhnten. Um die Versöhnung möglichst deutlich zu machen, liess man jenem Tausch noch den gemeinsamen Trunk folgen.[6]

§ 38. Botschaft und Stellvertretung.

I. Botschaft.

Dass selbst bei strenger Form mündlicher Rede nicht immer die Contrahenten selbst zu sprechen brauchten, ergiebt sich aus dem was S. 296—298 über den Vorsprecher mitgetheilt ist. War nun ein aber Vorsprecher zulässig, der für beide Vertragsparteien zugleich das Wort führte, dann um so mehr einer, der es nur für eine Partei und ebendarum noch viel unmittelbarer als ein fremdes Wort führte.

Der meist erwähnte Vorsprecher dieser letzteren Art ist der Brautwerber *(flutningsmađr)*.[7] Gewöhnlich tritt er begleitet vom Freier *(biđill)* auf. Aber der letztere schweigt, der erstere redet, indem er die Bitte *(bónorđ)* um die Braut „für die Hand" *(fyrir hǫnd)* des Freiers oder diesem „zu Handen" *(til handa)* vorträgt

[1] Fritzner s. vv. S. ferner Fld. III 45 (wo aber *festarǫl* = *brudlaup* scheint), Fsk. 53 (wo allerdings das *f.* wendisch), Æv. 85 A (54, 60), B (34).

[2] Brandt Forel. I 198 sucht den Zweck in der Öffentlichkeit.

[3] Die Initiale von NL. VI 1, beschrieben in Ma. Gu. p. LIX.

[4] NL. VI 1 beginnt damit, eine solche zu unterstellen; VI 3 kehrt zu demselben Fall zurück.

[5] J. Grimm Kl. Schr II S. 65—67, Stobbe in Zschr. f. RG. 1878 S. 232.

[6] Mo. 25 (13—17). Nordischem Brauch ursprünglich fremd ist der in Orkn. 258 vorkommende Friedenskuss.

[7] Vgl. Keyser II 2 S. 16, Weinhold I 316 f. und Altn. Leben S. 239 f.

(bera upp bónorðs mál)[1]; doch gibt er den ganzen rechtsgeschäftlichen Inhalt seiner Rede als Willenserklärung des Freiers, am deutlichsten, indem er das Ausgehen des Antrages von diesem erzählt,[2] eine Form, die er allerdings durch eine an sich minder deutliche ersetzen kann,[3] da ja der Freier zugegen ist und die Umstände ergeben, dass der Werber in dessen Auftrag spricht. Was er nicht als Vorsprecher, sondern als Fürsprecher aus Eigenem empfehlend beisetzt, ist für den rechtlichen Hergang gleichgiltig.

Ein dem Brautwerber analoger, wenn auch zu ganz anderem Zweck bestellter Vorsprecher ist der Dolmetscher *(túlkr)*.[4] Auch er führt, beauftragt von einem Andern, in dessen Gegenwart das Wort, und seine juristisch relevante Thätigkeit besteht wesentlich nur darin, dass er der Willenserklärung seines Auftraggebers ihre, dem Vertragsgegner verständliche, Fassung gibt. Dergestalt allein kann sie unter den Begriff des *túlka fyrir annari* oder *túlka (telja ok túlka) annars mál*,[5] d. h. der Interpretation fremder Rede, fallen. Wie Nordleute im Auslande sich eines Dolmetschers, etwa eines der gegnerischen Sprache kundigen Stammgenossen, bedienen, wird öfter geschildert,[6] nicht jedoch, woran uns mehr läge, wie die Ausländer im Norden selbst ihre Geschäfte durch Dolmetscher vermitteln lassen. Gleichwohl wird man bei dem regen Verkehr von Ausländern, insbesondere Deutschen und Engländern, in nordischen Handelsplätzen das häufige Vorkommen einer solchen Vermittelung unterstellen müssen.

Juristisch betrachtet ist der Vorsprecher ein Bote, der eines gegenwärtigen Auftraggebers Wort spricht. Von ihm unterscheidet sich der Sendbote — *sendimaðr*[7] (später auch *sendibode*[8]) — nur dadurch, dass dieser das Wort eines Abwesenden führt. Er überbringt

[1] Z. B. Ld. 90, 302, Fs. 88 (13), Gl. 11 (5—21), Fær. 179, þorst. hv 38.

[2] Ld. 292. Nj. 2 (28—30). Isl. II 159, 239. Lj. 11 (48—50).

[3] Nj. 13 (52—55), 97 (15—20).

[4] Die schon von Früheren vertretene Annahme einer Entlehnung des Wortes aus dem Slawischen ist jetzt bei Kluge s. v. Dolmetsch und Schade II 945 genauer begründet.

[5] Kon. 45 (42 mit Var. 24).

[6] Flat. I 501, 503, 505. Orkn. 155. Ld. 76. — Anstellung eines *túlkr* durch Seefahrer: Bl. IX 5 (= Jb. F. 7). — Vgl. auch M. Pappenheim in Zschr. f. Hr. XXIX (1884) S. 442—444.

[7] Stu. I 413, Eg. 279, þiðr. 360, El. 124 (20, 21) u. s. o.

[8] Cla. 2 (12). Kms. 51. Auch der Briefbote heisst so Kms. 59, 60.

dasselbe als eine Sendung — *orðsending*[1] — seines Auftraggebers (*bera fram orð, b. f. orðsending annars,*[2] *segja orð annars*[3]). Wie gering der rechtliche Unterschied zwischen dem Sendboten und dem Vorsprecher ist, wird am Brautwerber anschaulich, der zum Sendboten wird, sobald er den Freier nicht zur Werbung mitbringt.[4] Die Ausdrucksweise steht in diesem wie im entgegengesetzten Falle in des Werbers Wahl, wenn er nur den Inhalt seiner Rede als einen ihm zum Übermitteln aufgetragenen erkennen lässt.[5] Aber hervorgehoben muss doch die Sorgfalt werden, womit oftmals der Sendbote die ihm aufgetragene Willenserklärung sammt der einleitenden Grussformel reassumirt oder recitirt. So z. B. spricht der Brautwerber des Attila zu Osangtrix: „Ihr sollt hören die Wortsendungen, welche gekommen sind aus Hunenland. Der mächtige König Attila hat gesandt einen Gruss dem König Osangtrix und Gott gebeten, Euch zu helfen und Euerm Reich, und dieses mit, dass er will heirathen Euere Tochter Erka mit so viel Gut und Ehren, als sowohl Euch ziemt wie ihm. Aber dieses will er Euch lohnen sowohl in Gutsgeschenken als auch in anderm Freundschaftsbeweis, und er ist jetzt von allen Königen der berühmteste.“[6] Zuweilen ist die Rede ganz wie ein Brief stylisirt, z. B.: „Attila, der König von Susa, sendet der Götter Gruss dem König Gunnar und Hǫgne, seinem Bruder. König Attila will etc.“[7] — Seine Verlässigkeit erweist der Sendbote dem Empfänger der Botschaft durch ein Erkennungszeichen (*jartegn* f.),[8] das er vorlegt, z. B. einen Ring, ein Messer, einen Gürtel, ein Stück von einer Münze woran der Empfänger der Botschaft gewahrt, von wem dieselbe dem Boten anvertraut ist.

Beim Vermitteln von Verträgen erscheint der Bote in den Quellen fast immer als Überbringer eines Angebots. Dass er seinem Auftraggeber auch die Antwort zurückbringen kann, ist zweifellos, weniger,

---

[1] Hskr. 301, 302, 306, 419, 503, 511, 512, 513, Eg. 16, 17, þiðr. 32, 44, 360, u. s. o. Vgl. auch *fara með orðum annars* (= mit den Worten eines Andern fahren), vom Boten gesagt, Lj. 5 (52).

[2] Hskr 270 (3 f.). Flat. II 246. Eg. 16.

[3] Oddr. 3, Hskr. 545, 644, 645.

[4] Wie z. B. Isl. II 12, Lj. 5 (26—42), 13 (35—40), Fær. 253, Fld. III 495, Flat. I 155 (?).

[5] Verschiedene Formen: Lj. 5 (38 f.), 13 (39), Fld. III 495, þhr. 20 f.

[6] þiðr. 44,

[7] þiðr. 357. Vgl. auch ebenda 360, Fld. III 356, Hskr. 642 (21—25), 369 (25 ff.), El. (16 ff.). Kms. 7.

[8] Hierüber: Werlauff hinter Ld. S. 401—406, Fritzner s. v. Nr. 2, auch Bresslau Handb. I S. 515.

in wie weit man auch den Abschluss von Verträgen durch Botschaften bewerkstelligen konnte. Beim formbedürftigen Vertrag dürfte ein Hinderniss im Formalismus, namentlich in der Natur der Handreichung, gelegen sein. Nicht das Gegentheil lehren uns Erzählungen, welche einen Vertrag durch einen Abgesandten zu Stand kommen lassen.[1] Denn sie verneinen nicht, dass der Abgesandte hier als bevollmächtigter Vertreter seines Auftraggebers oder aber in eigenem Namen zu Gunsten des Auftraggebers contrahirt.

II. Stellvertretung.

Auch der Stellvertreter (vgl. Bd. I S. 353) „spricht das Wort eines Andern."[2] Es „verfolgt" also z. B. der Processvertreter nicht seine, sondern „eines Andern Sache",[3] er nimmt nicht seine, sondern „eines Andern Ladung" vor,[4] und zwar „anstatt" desselben — *fyrir annan*, *fyrir annars hǫnd*, *af annars hendi*, *af annars halfu*, *af annars vegna* —, was er je nach Umständen ausdrücklich erklären muss.[5] Kann demgemäfs im westnordischen Rechtsgebiet gerade so wie im schwedischen der Stellvertreter *málsmaðr* (etwa = Wortführer) des Vertretenen heissen,[6] so unterscheidet er sich doch vom Boten dadurch, dass er niemals blofs die Worte eines Andern überbringen, stets vielmehr aus eigenem Entschluss bestimmend auf das zu vollziehende Geschäft einwirken soll *(skal fyrir ráða)*,[7] der Processvertreter z. B., der zum Unterschied von der vertretenen Partei *(aðili)* nur „mit der Sache fährt" *(ferr með mál)*[8] und also deren „Besorgung" — *meðferð* — hat,[9] „so wie wenn er der richtige *aðili* wäre.[10] Eben darum muss er handlungsfähig sein[11] und kann er sich vom

[1] z. B. Flat. I 155, Hskr. 177 (15), 561 (10—15). Mo. 20 (2, 3), Mag. 2 (44 f.), Fld. II 149, Þhr. 21.

[2] *Mæla mál annars* Fr. IX 29. Gr. I a 169 (= II 366), 234 (= II 81).

[3] Gu. 47 (= Ja. 117, NL. VIII 8). Fr. IX 27. [4] Gu. a. a. O.

[5] Gu. a. a. O. Gr. I a 79, 156, 157 (= II 314, 315), b 206 (= II 48, III 45 etc.). Oddr. 29 (c. 24). Ld. 266. Nj. 122 (15, 47). Stu. II 268. Hskr. 582 (11). Fs. 125 (18). Rd. 10 (11), 11 (124, 127). DN. II 195, 19, I 202, IX 145.

[6] DN. X 84. Vgl. schwed. *malsman* in Bd. I 131, 155, 540.

[7] Gr. II 344. Ähnlich DN. II 61, Gr. II 282 (c. 251 *forráð*).

[8] Gr. II 283. Vgl. Rd. 5 (44) und *fara með sǫk* Gr. I a 175 (= II 341, III 451), 123, 62, b 73, Olk. 18 (10).

[9] Rd. 15 (57). S. ferner Gr. I a 38 (Z. 14), 39 (Z. 6 f.), 125 (= II 336, III 411), 126 f., II 345.

[10] Gr. II 282, 344. Entsprechend Fr. XIV 1 (= NL. VII 26). Nj. 135 (73, Vollmachtformular oben S. 292), 142 (138), Gr. I b 73, Stu. I 49.

[11] Gr. I b 206 (Z. 10 = II 48, III 45 etc.).

Boten auch noch dadurch unterscheiden, dass er überhaupt nicht von Dem gesandt zu sein braucht, dessen Wort er führt. Aber in diesem wie im entgegengesetzten Falle wirken seine Handlungen, wofern er zu ihnen ermächtigt ist, so „wie wenn" sie vom Vertretenen vorgenommen wären.[1] Hiedurch scheint sogar, falls nicht der Formalismus des Vertrags ein Hinderniss in den Weg legt, ein Vertragschluss des Vertreters mit sich selbst ermöglicht. Vorausgesetzt wenigstens wird diess in Gesetzen, wo dem mit Geschäftsvollmacht ausgerüsteten Gutsverwalter das Verpachten von Grundstücken an sich selbst verboten wird.[2]

In den Fällen, wo die Vertretungsmacht nicht vom Vertretenen abgeleitet werden kann, sprechen wir von gesetzlicher Stellvertretung, und das isländische Recht stimmt mit uns überein, indem es den gesetzlichen Vertreter den „rechten Wortführer" *(réttr mǽlande máls)* des Vertretenen nennt.[3] Norwegische Texte des 13. Jahrhunderts schreiben ihm eine „Vollmacht von Rechtswegen" zu, *umboð at lagum*,[4] da im Sprachgebrauch ihrer Zeit *umboð* schon nicht mehr bloſs die durch Rechtsgeschäft ertheilte, sondern jede Vollmacht und demgemäſs auch *umboðsmaðr* den gesetzlichen Vertreter[5] sogut wie den freiwilligen bedeuten kann. Eine Vollmacht von dieser Art ist typisch in der Vormundschaft gegeben, wenn auch der Vormund nicht immer als Vertreter des Mündels handelt. Als gesetzlicher Wortführer vertritt der Vormund den Mündel in Rechtsstreitigkeiten[6] und schon darum auch beim Abschluss von Vergleichen,[7] beim Versprechen eines Geleites und dem Gelöbniss einer Urfehde.[8] Er vertritt ihn aber auch beim Verkauf und Hingeben von Land an Geldesstatt und bei der dazu gehörigen *trygging* (S. 358),[9] in der Ausübung eines Vorkaufrechts.[10] Ebenso hat er des Mündels Wort zu führen nach isländischem Recht, wenn er die Vormundschaft auf

---

[1] Fr. V 6 (= Ja. 33), IX 22 (Z. 4), XIV 2 (Z. 4 = NL. VI 17, Jb. Ll. 28). Gr. I b 38 u. (= II 167). Vgl. auch Bl. VII 7 (Z. 8). — Consequenzen bezüglich der Processvertretung: Gr. I a 62, 123 f., 126 f., 127, Nj. 142 (204 bis 206). Ausnahme zu Gunsten des Vertretenen wegen Formfehlers des Vertreters: Gr. I a 151 (= II 309), zu Gunsten des vertretenen Grundherrn: Fr. XIV 2 (Z. 16 f. = NL. VI 17, Jb. Ll. 28), XI 15.

[2] Fr. XIV 1. NL. VII 26. Jb. Ll. 28. [3] Gr. I a 169 (= II 366).

[4] NL. IV 3 (Jb. M. 2). [5] NL. IV 29 (= Bl. IV 29, Jb. M. 30).

[6] Fr. IX 27. DN. V 109. Fs. 125 (18 nach Ldn. 304) S. auch NL. IV 3 (= Bl. IV 2, Jb. M. 2).

[7] Fr. IV 38, V 19 (= Bja. III 141 Y S. 86).

[8] NL. IV 3 (= Bl. IV 2, Jb. M. 2).

[9] Fr. IX 22. DN. X 84 (a. 1390). [10] Gr. I b 105 f. (= II 435).

einen Andern überträgt, da hiebei bezüglich der Vermögensverwaltung bestimmte Abreden zu treffen sind, wie im umgekehrten Fall der Antragsteller des Mündels Wort zu führen hat, wo der Vormund auf das Angebot eines Andern, ihm die Vormundschaft abzunehmen, nicht eingeht.[1] Wie in der Vormundschaft, so liegt auch in der Hausgewalt eine gesetzliche Vollmacht, den Hausunterthanen zu vertreten. So kann z. B. der Vater im Namen seiner Söhne einen Schiedsvertrag abschliessen.[2] Doch unterscheide man von dieser Vollmacht die Befugniss, kraft deren der Gewalthaber Rechte seines Unterthanen, z. B. der Mann Rechte seiner Frau, als seine eigenen und somit in der Eigenschaft des *aðili* ansübt.[3] Ausser Vormündern und Gewalthabern erscheinen endlich in Nothfällen auch der nächste Erbe,[4] der geborene Blutkläger,[5] die Hausgenossen,[6] der Gode[7] als gesetzliche Vertreter.

In den Fällen, wo die Vertretungsmacht vom Vertretenen abgeleitet, nämlich durch ein Rechtsgeschäft von diesem begründet ist, sprechen wir von freiwilliger Stellvertretung.[8] Jenes Rechtsgeschäft aber nennen wir Vollmachtertheilung. Die westnordische, übrigens mehr isländische als norwegische Terminologie hingegen nennt es *selja* (= übertragen), wobei als Objekt des *selja* die Thätigkeit erscheint, zu der Vollmacht gegeben wird. Dass in diesem *selja* kein cessionsweises Übertragen liegt, wird durch die vorkommenden Arten des Objekts — nicht Rechte, sondern Geschäfte — genugsam dargethan.[9] Weiterhin aber sagen die Quellen, wo sie umständlicher reden, dass der Machtgeber jene Thätigkeit, — z. B. das Führen einer Sache, eine Klage, eine Antwort, die Besetzung eines Gerichts, eine Kundmachung, die Berufung von Geschworenen, eine Forderung, ein Vertragsangebot, das förmliche Eingehen eines Vergleiches oder eines Schiedsvertrags, ein Verlöbniss, die Empfangnahme einer Zahlung, — seinem Vertreter „in die Hand" oder „in die Hände" überträgt *(selja i hǫnd, selja i hendr)* mit Objektsaccusativ oder

---

[1] Gr. I a 234 (= II 81). [2] Nj. 122.

[3] Dieses verkennt Wolff S. 4, indem er den Ausdruck *sakar aðili kono* und überdiess in ‚Festaþáttr XXIV' den Casus missversteht.

[4] Gu. 286 (= NL. VI 15). NL. VI 3 (= Jb. Lb. 5), I 9 (= Jb. Th. 9). Gu. 47 (wonach Ja. 117 = NL. VIII 8, Jb. Kp. 8). Gr. II 413.

[5] Fr. V 6 (nach Ja. 33). Gr. I a 151 (= II 309).

[6] Gu. 37 (Z 4), 266 (Z. 11 f.). [7] K. Maurer Island S. 202. Rd. 2 (60).

[8] Zum Folgenden vgl. Brandt Forel. I S. 316—20, II S. 410 f.

[9] Gegen Lehmann und Schnorr S. 70, 97.

Objektsatz).[1] Da die Hand eine Metapher für Macht, so waltet allerdings dem Sinne nach eine der unserigen ähnliche Vorstellung ob. Fehlt die Metapher, so kann sie der Leser oder Hörer sich ergänzen.[2] Gleichbedeutend mit *selja* ist das seltenere *fá (í hendr)*.[3] Beiden gegenüber heisst das Empfangen oder Übernehmen der Vollmacht *taka (sér á hǫnd)*, wobei wiederum das Objekt die Thätigkeit angibt, zu welcher der Stellvertreter sich bevollmächtigen lässt, und allenfalls mit der Präpos. *fyrir* (= für) derjenige genannt wird, in dessen Namen jene Thätigkeit ausgeübt werden soll, mit der Präpos. *af* (= von) aber der, von dem man die Vollmacht empfängt.[4] Wie die Formulare (S. 292) zeigen, kann die Vollmacht in einem eigens hierauf[5] gerichteten zweiseitigen Rechtsgeschäft zwischen Geber und Empfänger begründet werden. Dasselbe bedarf der Wortform, wobei der Sprecher bald der Machtgeber, bald der Bevollmächtigte ist, — ferner der Handreichung und des Zeugnisses (S. 292, 317, 329). Zu bestimmten Geschäften, z. B. nach Gu. 287 zum Verkauf von Stammgütern, musste die Vollmacht überdiess am Thing ertheilt werden. Es kann aber das zweiseitige Geschäft der Vollmachtertheilung und -übernahme, ohne darum einen andern Inhalt zu haben,[6] auch in einem Vertrag stecken, der zu jenem den Bestimmungsgrund abgibt: Die Terminologie der Quellen geht davon aus, dass dieser Vertrag ein Auftrag

---

[1] Gr. I a 20 (= II 23, III 21 etc.), 92, 93, 109, 151 (= II 309), b 38 (= II 167), 99, 104 (= II 440), 116 (= II 489), 146 (= II 219), II 191, 273, 315 f., 318, 344, 411, 526—528 (= III 400—402), III 360, 371. Ja 80. Hskr. 292 (32, 33). Eg. 305 (11). Isl. II 171. Nj. 64 (27), 121 (4). Bm. 3 (29).

[2] So z. B. bei *selja [manni] sǫk, sókn, vǫrn, mál, heimting, krǫd*: Gu. 47, Gr. I a 38, 47, 57, 71, 119, 125, 128, 168, 169, 171, b 42, 44, 57, 73, 116, 137, 180, 208—210, 245, II 136, 196, 282, 336, 344 (Formular der Vollmachtertheilg.), 362, 376, 528, Stu. I 49, Nj. 135 (68, 71, 73 Formular der Vollmachtübernahme, oben S. 292), Rd. 15 (13), Ldn. 128, Isl. II 64 u. s. o. Vgl. aber insbesondere Gr. I a 137 Z. 1 f. mit II 273.

[3] Sig. Ran. 13 (35). Lj. 22 (79). Vgl. Hskr. 292 (34).

[4] *taka sǫk, sókn, heimtuna, vǫrn, mál, krǫd*: Gr. I a 40 Z. 2, 47, 125 (= II 364), 168 (= II 335), b 212 (= II 56, III 52 etc.), II 282, 318, 336, 344, 528 (= III 401), Sig. Ran. 15 (26), 36 (26 f.), 37 (26 f.), Stu. I 49, 235, 389, 403. Nj. 135 (74 Formular oben S. 293), Rd. 15 (10, 57, 70), Gl. 18 (24), 23 (94), Lj. 10 (7), Vf. 10, Dr. 15. — *taka við máli*: Eb. 109 (22), 55 (14, 26), Isl. II 146, Lj. 13 (177), Nj. 21 (26), Rd. 5 (25), 15 (15, 17 f.), Gl. 25 (59), Vall. 3 (144), 4 (1 f.), Bjarn. 44, 69, Dr. 14, Gr. II 344.

[5] Nicht auf ein Mandat, wie Wolff S. 6 die Sache hinstellt.

[6] A. M. Finsen, der Ordr. s. v. *aðili* S. 579 in dieser Hinsicht zwischen *umboð* und *selja sǫk* unterscheiden will.

— ***umbođ***[1] —, die Vollmachtertheilung ein Beauftragen — ***bjóđa manni (um)***,[2] ***fá manni umbođ (i hendr)***[3] —, die Vollmachtübernahme Annahme eines Auftrags — ***taka umbođ (t. viđ umbođi)***[4] —, der Bevollmächtigte Mandatar — ***umbođsmađr***[5] — sei. Wir werden aber annehmen dürfen, dass in formeller Hinsicht ein derartiger Vertrag den Erfordernissen entsprechen musste, welche das Recht an die reine Vollmachtertheilung und -übernahme stellte. Gelegentlich ist diess, wo von ***umbođ*** die Rede ist, auch gesagt. Dagegen brauchte, wenn der Vertrag ohne Vollmacht überhaupt nicht ausführbar war, nicht mehr ausdrücklich von der letztern geredet zu werden.[6]

Die Stelle der soeben beschriebenen vertragsweisen Vollmachtertheilung kann aber ein Geschäft einnehmen, das sich abspielt nicht zwischen Machtgeber und Empfänger, sondern zwischen dem Machtgeber und dem Dritten, mit dem der Bevollmächtigte als des ersteren Vertreter zu thun bekommt. Der Machtgeber lässt dem Dritten kund geben, z. B. in Form eines offenen Vollmachtbriefes (S. 341), dass er den Vertreter bevollmächtige oder bevollmächtigt habe. Hierin liegt, was mitunter der Vollmachtbrief ausdrücklich sagt,[7] die Erklärung des Machtgebers an den Dritten, die Handlungen des Bevollmächtigten so gelten zu lassen, wie wenn der Machtgeber selbst sie vorgenommen hätte. Gewöhnlich ist dabei der Bevollmächtigte der Überbringer dieser Botschaft, und sie kann ihm aufgetragen sein durch Übergabe des Vollmachtbriefs. Indem nun der Dritte in Kenntniss jener Erklärung mit dem Bevollmächtigten contra-

---

[1] Fr. X 29, XIV 3, Ja. 33 (aus Fr. V 6?). IRb. a. 1294, 24. DN. I 242, II 169, 257, V 118. Gr. II 525 (= III 398). S. ferner N. 3, 4.

[2] Gu. 47 (= Ja. 117, NL. VIII 8), 287. Fr. X 36, XI 7, XIV 2 (= NL. VI 17, Jb. Ll. 28). Bja. III 99. Bl. VII 6, 7. Gr. I b 42 (= II 170), 146 (= II 219), a 19 f. (= II 23 etc.), Jb. Lb. 1.

[3] Fr. XIV 2 (= NL. VI 17). Bja. III 160 X S. 88, Y S. 96. NBo. 26 (= NGL. II S. 338 lit. c.). DN. I 202, II 19, 61, 195, 232, 254, 268, III 200, V 183, IX 145, X 53, XII 87. Hskr. 292 (33 f.). Eg. 279 (19).

[4] NL. IV 3 (= Jb. M. 2). NGL II S. 338 lit. d. DN. IV 148. Gr. II 528 (= III 401). Bp. I 690. — Fr. XIV 1 (= Bja. III 144 Y S. 94, NL. VII 26, Jb. Ll. 28).

[5] Fr. X 29, XI 15, XIV 1—3 (= Bja. III 144 Y S. 94, NL. VII 26, VI 17, Jb. Ll. 28), 4, 5. NL. I 11 (Jb. Th. 9), VII 7. Jb. Ll. 64. NGL. IV S. 486. Vgl. auch ***nuntius sive procurator*** in DN. X 11 S. 17 und zu obigem Text K. Maurer Sitzgb. 1879 I S. 59—61.

[6] Anschauliches Beispiel Hskr. 580—582. — Nur den obigen Rechtssatz spricht aus Gr. I a 20 (Z. 10—12 = II 23, III 21 etc.); a. M. Finsen, s. S. 369 N. 6.

[7] DN. I 202, II 195, V 183, IX 145.

hirt, nimmt er sie an, so dass er, vermöge dreiseitigen Geschäfts, dem Machtgeber gegenüber berechtigt nnd verpflichtet wird (vgl. I. S. 358).

Kein Zweifel, dass die beiden Arten der Vollmachtertheilung zwei verschiedene Grundauffassungen der Vollmacht bedeuten. Die erste — und mit ihr ist zugleich ein wesentlicher Unterschied des ältern westnordischen *umboð* nicht nur vom schwedischen *umbuþ* (I 357) gegeben, sondern auch von jenem jüngeren westnordischen *umboð*, das der Vollmachtbrief meldet, — ist echte Gewalteinräumung. Sie macht den Vertreter zum Gewaltboten. Das *selja i hendr* entspricht inhaltlich der *commendatio causae* des fränkischen Rechts.[1] Diese Art schliesst einen Verkehr des Machtgebers mit dem Dritten aus. Die zweite Art, wahrscheinlich überhaupt erst mit dem Vollmachtbrief aus der Fremde bezogen, fordert einen solchen Verkehr, wenn sie auch nicht die Stellvertretung in die Gefahr bringt, „zur Nuntiatur herabzusinken“,[2] eine Gefahr, welche durch das bei S. 366 N. 7—10 Bemerkte ausgeschlossen ist. Dafür aber erwirbt bei der zweiten Art der Bevollmächtigte keinerlei Gewalt. Schreiben wir ihm eine Macht zu, so kann diess nur in thatsächlichem, nicht in juristischem Sinne geschehen.

Es mag dahingestellt bleiben, ob bei dem *selja i hendr* gerade an die Bestellung eines Muntträgers gedacht war. Immerhin verschaffte dieser Vertrag dem Vertreter eine der Munt analoge Gewalt. Dieses tritt in bestimmten Rechtssätzen allerdings fast nur bei der Processvollmacht deutlich hervor. Aber die Processvollmacht ist eben die einzige Vollmacht, von der wir aus den Quellen ein allseitiges Bild gewinnen. Schon in der Geschichte von dem Rechtsstreit zwischen Sigurd Hranason und König Sigurd dem Jerusalemfahrer (um 1114 bis 1115)[3] spielt die Vorstellung eine entscheidende Rolle, dass der Gerichtsstand einer Partei bedingt sei durch den ihres Gewaltboten. Doch soll hierauf weniger Gewicht gelegt werden als auf die Angaben der Rechtsdenkmäler. Auf Island kann, wer zum Anstellen einer Klage einen Vertreter durch Vertrag mit diesem bevollmächtigt hat, nicht noch einem zweiten die nämliche Vollmacht ertheilen, solange der erste nicht seine Vollmacht „zurückgegeben“ hat; versucht es der Machtgeber dennoch, so büsst er dem Bevollmächtigten 3 Mark, und dieselbe Busse trifft denjenigen, der sich in Kenntniss vom Fortbestande der ersten Vollmacht die zweite geben liess.[4] Ein dem is-

[1] Über diese Heusler Institutionen I S. 204.
[2] Diess meint Brinz Anz. S. 550.
[3] Sig. Ran. 15 (16 ff.), 36 (29 ff.), 37 (29 ff.).
[4] Gr. II 527 f. (= III 401). Vgl. II 344d.

ländischen entsprechender norwegischer Grundsatz bestand noch im 14. Jahrhundert. Denn nach DN. II 254 (a. 1343) lässt sich dort der Machtgeber von seinem Bevollmächtigten förmlich (durch Handreichung vor Zeugen) das *umboð* „zurückgeben“, bevor er es einem andern ertheilt. Schon aus dem Grundsatz von der Nothwendigkeit der Vollmachtrückgabe wird man schliessen dürfen, dass, soweit jener galt, einseitiger Widerruf der Vollmacht nicht unbedingt zulässig war. Diesen Schluss erweist als richtig ein isländisches Gesetz, wonach der Vollmachtgeber seine Sache in seine eigene Hand zu nehmen hat, nachdem er ein Strafurtheil wegen treulosen Nichtgebrauchs der Vollmacht gegen seinen Klagbevollmächtigten erstritten hat.[1] Parallel aber mit dieser läuft die andere für den Fall, wo der Bevollmächtigte am Führen des Processes verhindert wird, getroffene Bestimmung, dass nun der Machtgeber selbst seine Sache in die Hand zu nehmen habe.[2] Muss in andern als den erwähnten Fällen der Machtgeber seinen Gewaltboten schalten lassen, so wird am leichtesten der isländische Rechtssatz verständlich, wonach der Processbevollmächtigte zum Unterbevollmächtigten im Führen der Hauptsache seinen eigenen Machtgeber bestellen kann.[3] Möglicherweise endlich hängt es mit der Gewalthaberschaft des isländischen Processbevollmächtigten zusammen, dass die Klagen wegen Bruches des von ihm erstrittenen Urtheils und wegen Unterstützung des von ihm friedlos gelegten Menschen ihm zu eigenem Recht zustehen und demgemäfs auf seine Erben übergehen.[4] Dass aber doch nicht blofs das *selja sǫk*, sondern auch noch andere Vollmachtverträge dem Bevollmächtigten eine Gewalt verschafften, lässt sich wenigstens[5] für den Fall des *selja goðorz meðfǫr* darthun, d. i. für den Fall, wo ein Gode sich für die Ausübung seiner Herrschaft einen Vertreter bestellte. Auch hier nämlich begibt sich der Besteller der Möglichkeit, seine Rechte selbst auszuüben, bis ihm die Vollmacht förmlich zurückerstattet ist, was der Bevollmächtigte wiederum mittelst Handreichung thut.[6] Anderseits lässt

---

[1] Gr. II 364b (kürzer 345b). Vgl. I a 125, III 412, Wolff S. 10.

[2] Gr. II 345. Wolff S. 11. [3] Gr. II 344d. [4] Gr. I a 123 f.

[5] Keine Beziehung zu unserer Frage hat Fr. XIV 2 (= NL. VI 17, Jb. Ll. 28) nebst XI 15, wonach eine Landverpachtung ebenso durch den Tod des Bevollmächtigten, der sie abgeschlossen, wie durch den Tod des Machtgebers verkürzt wird. Brandt Forel. I 319 sieht hierin einen „Beweis für die selbständige Stellung“ jenes Bevollmächtigten (die jedoch Brandt nicht definirt). Ich denke, wir haben es eher mit einem Zeichen von geringerer Selbständigkeit des Bevollmächtigten zu thun: er kann nicht über sein eigenes Leben hinaus den Machtgeber verpflichten! Bezüglich des Grundes s. S. 367 Note 1.

[6] Bm. 3 (25—30) mit 4 (24) bis 5 (3).

sich immerhin bemerken, dass freie Widerruflichkeit einer vertragsweise ertheilten Vollmacht im einen oder andern Rechtsgebiete schon frühzeitig für vereinbar mit dem Wesen einer solchen Vollmacht gehalten wurde.[1]

Die Natur der vertragsmässigen Vollmacht als Gewalt schliesst nicht aus, dass sie aus bestimmten Gründen zu Gunsten des Machtgebers ipso jure untergeht. Eine processuale Generalvollmacht z. B., welche einer bei seiner Ausfahrt ausser Land ertheilt hat, erlischt nach 3 Wintern,[2] ebenso auf Island eine Klagvollmacht wegen erwiesener Treulosigkeit des Bevollmächtigten (oben S. 372 bei N. 1). Die Natur der vertragsmäfsigen Vollmacht schliesst ferner nicht aus, dass der Bevollmächtigte f ü r den Machtgeber und in d e s s e n Namen handelt. Die isländischen Formulare für mündliche Geschäfte des Bevollmächtigten veranschaulichen diess, indem sie stets die Klausel enthalten, dass der Redende in „übertragener“ Sache spreche.[3] Ist der Rechtssatz, dem damit entsprochen wird, quellenmäfsig belegbar,[4] so wird derselbe auch für Norwegen nicht zu bezweifeln sein, wenn wir dort in Einzelfällen den analogen Brauch beobachtet sehen,[5] und wenn hier wie auf Island unter Umständen der Gewaltbote seine Erklärung, bevollmächtigt zu sein, durch die Vollmachtzeugen bestätigen lassen muss.[6] Nur durch dieses Handeln im Namen des Machtgebers kann der Gewaltbote diesen verpflichten. Stimmt in dieser Hinsicht die Gewaltbotschaft mit der zweiten, jüngern, Art der Vollmacht überein, so zeigt sich der Unterschied doch sofort wieder, wenn der Machtgeber die ihm aus dem Geschäft des Bevollmächtigten erwachsenen Pflichten nicht erfüllt. War der Bevollmächtigte Gewaltbote, so kann dieser, nicht der Dritte, dem Machtgeber einen Vorwurf machen, dem er populären Ausdruck durch die Behauptung verleiht, dass der Machtgeber sein Wort nicht gehalten habe.[7]

Da in allen Fällen die Vollmacht des freiwilligen Stellvertreters

---

[1] Vollmacht des Gutsverwalters: Fr. XIV 2 (woraus Bja. III 144 Y S. 94, NL. VI 17, Jb. Ll. 28, Jb. A. 18).

[2] Gu. 47 (= Ja. 117, NL. VIII 8, Jb. Kp. 8), womit in auffallender textlicher Übereinstimmung Gr. I a 128 (= II 76, Jb. A. 18), Fr. XIV 1 (= Bja. III 144 Y S. 94). Vgl. IRb. a. 1294 § 45.

[3] Z. B. *lýsi ek handselda sǫk* Gr. II 199, 359, Nj. 135 (80, 88), 141 (25, 43). S. ferner Gr. II 318, Nj. 22 (94 f.), 23 (46 f.).

[4] Gr. I a 40. [5] DN. II 232. Vgl. auch DN. I 242, II 169, 257.

[6] Fr. XIV 2 (= NL. VI 17, Jb. Ll. 28). Gr. I a 109, b 42 (= II 170), 104 (= II 440), 116 (= II 489), 411, 526 (= III 400), 528 (= III 402).

[7] Hák. s. Ivarss. 248 unten (daraus Hskr. 583 (13).

sich von dem Willen des Vertretenen herleitet, so können Mängel in der Vollmacht dadurch geheilt werden, dass der Vertretene nachträglich gegenüber dem Dritten seinen Willen erklärt, das vom Vertreter abgeschlossene Geschäft als für sich abgeschlossen gelten zu lassen.[1] Damit wird dann allerdings das Contrahiren mittelst eines Stellvertreters zum dreiseitigen Rechtsgeschäft. Gewisse Mängel der Vollmacht aber sucht bald die Jurisprudenz, bald das Gesetz durch Interpretation auszuschliessen: der Processbevollmächtigte soll auf Island zwar nicht principiell, doch in bestimmten Nothfällen als ermächtigt gelten, seine Vollmacht weiter zu geben, ferner als ermächtigt, zur Vornahme bestimmter einzelner Handlungen einen Andern zu bevollmächtigen, sowie die mit der Hauptklage cohärenten Klagen zu verfolgen,[2] in Norwegen als bevollmächtigt zum Gewähren von Geleit und zum Treuegelöbniss bei einer Urfehde.[3] Ebendort gilt der Gutsverwalter eines ausserhalb des Volklandes Wohnenden als ermächtigt zum Verpachten von Grundstücken, zum Eintreiben der Bussen für ihre Verletzungen und zum Überlassen eines bestimmten Mafses von Wald- und Weidenutzungen, während er auf Island um Gewährschaft für das von ihm verwaltete Gut soll laden dürfen.[4] Der Incassomandatar gilt auf Island als ermächtigt, am Zahltag Protest Mangels Zahlung zu erheben und die Klage einzuleiten.[5] Ferner wird auf Island entschieden, dass im Zweifel der zum Abschluss eines Vergleichs Bevollmächtigte Zahlungen von Geld, dessen Betrag, sowie Leistungen an Geldesstatt, nicht dagegen die Landesverweisung des Machtgebers oder die Abtretung bestimmter einzelner Sachen desselben vereinbaren darf.[6]

Zulässig ist freiwillige Stellvertretung zur Zeit unserer Hauptquellen in sehr weitem Umfang. Insbesondere ist sie zulässig bei obligatorischen Rechtsgeschäften. Ausser den schon mehrfach besprochenen Processvollmachten, speciellen und generellen,[7] die auch

---

[1] Gr. I a 137 (Z. 16—19 = II 273), 140 unten (= II 278).

[2] Gr. I a 125, 123 f., II 344, 318, 282.

[3] NL. IV 3 (= Bl. IV 3, Jb. M. 2).

[4] Fr. XIV 1, 3 (wonach NL. VII 26, VI 17, auch Jb. Ll. 28). Gr. II 413.

[5] Gr. I b 152 (= II 216). [6] Gr. I a 121 (= II 284).

[7] Neben den Citaten oben S. 317 N. 9, S. 369 N. 2—4, S. 371 f., 373 N. 2, 3 und oben N. 2—5 s. z. B. noch Gu. 290, 291, Fr. IV 4 (= Ja. 18), X 29 (= Bja. III 160 X Y S. 88), XI 7, XV 1, Ja. 33 (aus Fr. V 6), Fr. X 36 (= Bja. III 99), NL. I 11 (= Jb. Th. 9), NGL. II 338, NBo. 26, DN. I 110, 168, 216, 255, 280, 289, II 124, III 200; — Gr. I a 19, II 411 (= Ja. 80), 526 —528 (= III 400—402), DI. 291, Eg. 305 (11); — Flat. II 395, 397 (Färöer), III 450 (Grönland).

zu obligatorischen Verträgen legitimiren können, werden erwähnt Vollmachten zum Abschluss von Vergleichen,[1] Friedensgelöbnissen,[2] Verlöbnissen,[3] Kauf-,[4] Tausch- (und Theilungs-),[5] Pacht-,[6] Überfahrtverträgen,[7] zum Ertheilen von Aufträgen.[8] Die Quellen, namentlich die der Profanliteratur angehörigen, gestatten keinen Zweifel daran, dass die Zulässigkeit der freiwilligen Stellvertretung in der Hauptsache schon während des 12. Jahrhunderts diesen Umfang hatte. Minder verlässig sind nur die Angaben, wonach sie noch höher hinauf reichen würde.

In dieser Hinsicht nun ist auf die Spuren aufmerksam zu machen, die noch im westnordischen Recht der historischen Zeit, wenn auch nicht ganz so auffällig, wie im schwedischen, auf ein älteres, der Stellvertretung überhaupt abholdes Princip hinzuweisen scheinen. Am deutlichsten liegen sie bei der Processvertretung vor. Gu. 47 spricht den Grundsatz geradezu aus, dass der freie Mann seine Sache persönlich zu führen habe. Nur Weiber mögen, wenn sie nicht schon gesetzliche Vertreter haben, die Führung ihrer Rechtsstreitigkeiten an Bevollmächtigte übertragen, wozu sie jedoch nur Männer und keine solchen ausersehen dürfen, die dem Gegner an Stand überlegen sind. Ausnahmsweise ferner können Männer Vollmachten zu Heimladungen und, wenn sie ausser Land fahren, auch zum Führen eines ganzen Processes ertheilen. Die Landrechte von Magnus lagabœter (NL. VIII 8, Ja. 117, Jb. Kp. 8) nehmen den gleichen principiellen Standpunkt ein wie Gu., woraus sie schöpfen. Nur vermehren sie die Ausnahmen. Deutlich das entgegengesetzte Princip spricht erst das Stadtrecht desselben Gesetzgebers (Bl. VII 24) aus. Nicht sicher zu ermitteln ist die Stellung der ältern drontheimischen Rechtsbücher zu der Frage. Man hat zwar in Fr. X 29, 36 (= Bja. III 160, 99) schon die Freigebung der Processvollmacht finden wollen.[9] Aber das erste der beiden Kapitel spricht nur hypothetisch[10] von dem Fall, wo ein Mann einen Processbevollmächtigten

---

[1] Gr. I a 121 (= II 284), 109. Hskr. 580—583 (aus Háks. Ivarss. 244—249). DI. I 174. Rd. 11 (120—130), 13 (70 f.).

[2] Stu. I 283 (c. 72).

[3] Gr. I b 38 (= II 167). Oddr. 29. Hskr. 292 (32—34). SE. 122 (29—32).

[4] Gu. 287. Bl. VII 6. DN. II 61, 169, III 242, IV 273, V 78, 79. Gr. I b 104 (= II 440). DN. II 168 (Orkney a. 1329) Eg. 279 (18 ff.).

[5] Fr XIV 4. DN. I 242, II 19, 112.

[6] Fr. XIV 1—3. NL. VII 1, 7. Vgl. S. 374 N. 4.

[7] Bl. IX 1 (= Jb. F. 1). [8] Fr. XIV 2 (= NL. VI 17, Jb. Ll. 28).

[9] Brandt Forel. II S. 410, Wolff S. 16.

[10] Die Übersetzungen von Paus und Wolff freilich verdunkeln dieses vollständig.

hat. Das andere spricht nur von der Processvollmacht, die ein Weib ertheilt. Beide könnten ebenso gut in der Gn. stehen. Sehr wichtig ist nun aber, dass selbst gegen gesetzliche Stellvertretung in Streitsachen das ältere Recht eine gewisse Ungunst verrät, und zwar auf Island, wo sich doch aus leicht begreiflichen Ursachen die Stellvertretung am meisten entwickelt zeigt. Wie es noch nach der ältern Redaction von Westgötalagen formell keine gesetzliche Stellvertretung in der Blutklage gibt (Bd. I S. 356), so bis 994 wenigstens auch auf Island. Nicht minder bemerkenswerth ist nun aber, dass man damals nicht etwa gesetzliche Stellvertretung in der Blutklage für Minderjährige und Weiber einführte, sondern ihnen vielmehr die Blutklage selbst entzog und den nächsten selbständigen Mann zum *aðili* machte.[1] Ebenso erscheint auch in andern Fällen, wo ein moderneres Recht den Vormund oder Gewalthaber eines Unselbständigen in dessen Namen würde klagen lassen, jener als der *aðili.*[2] Beziehen sich die bisher angeführten und der Stellvertretung abgeneigten Rechtssätze ausschliesslich auf die Processvertretung, so liegt doch wenigstens éin Zeugniss auch dafür vor, dass die Zulässigkeit der Stellvertretung in andern als processualen Geschäften selbst einer verhältnissmäſsig späten Zeit noch nicht ganz geläufig war. Eine königliche Verordnung v. 1316 erklärt das Aufkündigen eines Stammgutes (zur Rücklösung) durch einen Bevollmächtigten für giltig, indem sie ausdrücklich bemerkt, damit eine oftmals aufgeworfene Streitfrage entscheiden zu wollen, welche ihren Grund in dem Schweigen von NL. VI 8 über die Zulässigkeit von Bevollmächtigten bei jenem Geschäft gehabt habe. Noch im 14. Jahrhundert also bestand eine Ansicht, welche nur gemäſs einem besondern Gesetz freiwillige Stellvertretung kennen wollte.

§ 39. Inhalt der Verträge.

I. Wie nach ostnordischem Recht (I S. 361 f.), so kann auch nach westnordischem der obligatorische Vertrag allen erlaubten Interessen dienen. Von denjenigen Verträgen, welche überhaupt nicht Schulden, sondern nur Haftungen für anderweitig begründete oder zu begründende Schulden bewirken wollen, haben es wiederum die in e. S. sog. Bürgschaft, die Geiselschaft (oben S. 172—180), der ältere Versatz in ihrer Structur, unabhängig zu sein von der Art des Schuld-

---

[1] Eb. 69 (1—9). Gr. II 334, 335, I a 167, 168, b 244.
[2] Gr. I a 169 (= II 366), 173 (= II 340), II 199.

inhaltes. Aber auch bei den Schuldverträgen ist es nicht ihr allgemeiner, sondern erst der Artbegriff, welcher die Gleichgiltigkeit gegen den Schuldinhalt aufgibt, bei Gabe und Auftrag sogar erst der Begriff der Unterart. Und abermals sehen wir unter den Schuldverträgen solche, die Schulden von unökonomischem Werth, — z. B. das Antrauen eines Weibes oder dessen Heirath oder das Erziehen oder Anlehren eines jungen Menschen, das Verrichten kirchlicher Dienste, das Unterlassen von Feindseligkeiten, — wie solche, die Schulden von Geld und Geldeswerth begründen. Dieses widerstreitet den Grundanschauungen des westnordischen Obligationenrechts so wenig, dass seine Terminologie nicht nur bei allen jenen Leistungen ohne Unterschied von „Schulden" redet (oben S. 66 f.), sondern auch jeden Vertrag, worin sie gegen irgend eine andere Leistung übernommen werden, gleichermaſsen „Handelschaften" (*kaup* oben S. 287) nennt.

Dass der Vertrag, um Verbindlichkeiten zu erzeugen, ein Versprechen enthalte, ist ihm unwesentlich. Schon S. 281 wurde diess gelegentlich bemerkt. An gegenwärtiger Stelle ist nur noch hervorzuheben, dass von allen denjenigen Verträgen, die nur auf die Begründung von Haftungen, nicht aber auf die von Schulden ausgehen (S. 376), keiner ein Versprechen enthalten kann.

Der Vertrag wiederum, welcher ein Versprechen enthält, braucht, um überhaupt Verbindlichkeiten zu erzeugen, seinen Inhalt nicht von einem Motiv der Contrahenten (einem Geschäftsgrnnd) abhängig zu machen. Er kann Formalgeschäft sein, in dem Sinne, dass der Obligationsgrund lediglich in der Abgabe und Annahme des Versprechens liegt. Dieses trifft zu bei Verträgen, worin nur der eine Contrahent etwas zuwendet (eben durch Versprechen), der andere lediglich empfängt. Processualisch ausgeprägt ist das Princip von der obligatorischen Wirksamkeit des Formalgeschäfts in dem altnorwegischen Satz, wonach *vitafé* (oben S. 147) ist oder wie solches einzuklagen Alles, was vor Zeugen gefestigt ist.[1] Es braucht also ein beliebiges Versprechen nur in der ordentlichen Festigungsform abgegeben und angenommen zu werden, um den Promittenten bei Nichterfüllung dem Satisfactionsverfahren auszusetzen. Das Nämliche gilt aber im Spätmittelalter auch von dem Versprechen, das in einem Schuldbrief abgegeben und angenommen wird (oben S. 339).

Gleichgiltig ist endlich wie im ostnordischen, so auch im westnordischen Recht für den Begriff des obligatorischen Vertrags

---

1 Fr. X 19, 28 (= Bja. III Y 157, 159 S. 96). Gu. 36 (wonach Ja. 114, NL. VIII 4, Jb. Kp. 4). Bl. VII 12.

wem die Schuld und Haftung zugut kommen, wer Gläubiger werden soll. Verträge „zu Gunsten Dritter“ oder, wie es heisst, „zu ihren Handen“ *(til handa*[1]*)* gibt es hier in nicht geringerer Menge als dort (vgl. I 362 f.), selbst wenn man von denjenigen Fällen absieht, wo die Texte nicht ganz deutlich erkennen lassen, ob zu Gunsten oder ob im Namen des Dritten contrahirt wird. Erwähnt werden z. B. Geleitversprechen und Friedensgelöbnisse, die man im eigenen Namen zum Besten eines Abwesenden entgegen nimmt,[2] analog das Versprechen einer Geldsumme, die einem noch Unbekannten für einen von ihm zu leistenden Dienst entrichtet werden soll,[3] das dem Verlober einer Braut gegebene Versprechen eines Wittums für dieselbe,[4] ebenso aber auch das Verlöbniss einer Braut an den abwesenden oder nicht mitwirkenden Bräutigam,[5] Vergleiche,[6] Hinterlegungen (Sequestrationen),[7] Aufträge,[8] Alimenten-[9] und Überfahrtverträge,[10] Verabredungen von Vorkaufrechten.[11] Wie geläufig aber die Vorstellung des Vertrags zu Handen eines Dritten war, zeigt sich einmal darin, dass ein Geschäft, das wir als Stiftung einer Fähre oder Brücke betrachten würden, auf Island die Structur eines Realvertrags mit dem Fährmann oder Brückenhüter zu Gunsten der Wegfährtigen hatte,[12] sodann aber und insbesondere darin, dass man dem religiösen Gelübde die Formen des Vertrags zu Handen Gottes oder eines Heiligen zu geben pflegte (S. 314 Note 8). Aus dem letzteren Gebrauch erhellt zugleich, dass die Verbindlichkeit des Vertrags zu Gunsten eines Dritten keineswegs durch dessen Beitritt oder Genehmigung bedingt und andererseits auch nicht etwa durch die Kraft des Versprechens allein bewirkt war. Mit dem Vertrag zu Handen eines Dritten war auch eine Schuldübernahme *(taka skuld til sín, ganga í skuld við annan)* ermöglicht, freilich keine Schuldübertragung, da der Schuldner sich nur von einem Andern versprechen lassen konnte,

---

[1] Grett. 63 unten Flat. I 143, III 209, 261. Fs. 137 (1). Anstatt *til handa* der dat. commodi Bl. IX 7, Gr. II 199, Stu. II 288, Isl. II 221, Lj. 23 (26, 28), Dr. 35 oben.

[2] Stu. I 303 f. Flat. I 143, II 101, III 261 El. 89 (9 ff.) mit 103 (15 ff.).

[3] Lj. 23 (26—30). [4] Gr. II 199.

[5] Háks. 306. Sd. 20 (oben S. 303 N. 4). þhr. 21. Vgl. auch Mag. 39 (27—32).

[6] Mo. 92 (35). Flat. II 208 (c. 154 i. f.), 233 f. Stu. I 44, 329 (c. 106) mit 334 f., 386 (c. 149). Bp. I 286. Eg. 111 (1), 139 (14—22). Vall. 1 (94—101).

[7] Gr. I b, 185 b, 69 (Z. 2). S. ferner die Stellen bei Fritzner s. v. *jafn* No. 4 *(jöfn hönd)* und *jafnaðarhönd.*

[8] Fs. 137 (1 f.). [9] Gr. II 244 Z. 16. Vgl. oben S. 345.

[10] Bl. IX 7 (= Jb. F. 9), Stu. II 288 u., Grett. 63 u., Isl. II 221, Dr. 35 o.

[11] Gr. I b 105, 106 (= II 435, 436). [12] Gr. I b 222 (= II 454).

dieser werde die Schuld an den Gläubiger abtragen.[1] Ermöglicht war ferner ein Vertrag zu Lasten eines Dritten, nämlich in den Fällen von synallagmatischer Natur, wie wir denn namentlich bei Sühnvergleichen den Promittenten sich bestimmte Leistungen des Dritten ausbedingen sehen. Die Möglichkeit eines einfachen Versprechens zu Lasten eines Dritten hingegen ist so wenig bezeugt wie in Schweden und scheint auch nicht aus der Möglichkeit obigen Vertrags gefolgert werden zu können.[2]

II. Verbotwidriger Vertrag (vgl. I S. 363—365). Gegen einen verbietenden Rechtssatz verstossen kann bei einem obligatorischen Vertrag der Inhalt der getroffenen Abrede unmittelbar oder unbedingt, z. B. indem Preis-, Lohn-, Zinstaxen überschritten, Busstaxen bei bestimmten Sühnvergleichen erniedrigt, um Gewinn gespielt oder gewettet, eine erwartete Erbschaft verkauft wird.

Liegen über die Behandlung solcher Geschäfte genauere Angaben vor, so zeigt sich gewöhnlich, dass jene nichtig sind, sei es ganz, sei es wenigstens soweit sie gegen den verbietenden Rechtssatz verstossen. Daneben pflegen noch Strafen einzutreten. Bei Verträgen mit Tarifüberschreitungen der oben erwähnten Art sind auf Island regelmäfsig die letzteren nichtig, während im Übrigen der Vertrag seine Wirksamkeit behält, der Überfordernde aber von einer Geldstrafe getroffen wird.[3] In Norwegen dagegen macht Überschreitung der Waarentaxen (seit 1282) den ganzen Handel nichtig, was daraus geschlossen werden muss, dass der Verkäufer nicht nur an Geld, sondern auch mit Confiscation der zu theuer verkauften Waare bestraft wird.[4] Ebenso macht dort das Ausbedingen von Wucherzinsen das ganze Darlehen nichtig. Denn nicht nur sollen die Zinsen dem Geber zurück erstattet, sondern es soll auch das dargeliehene Hauptgut für König und Bischof eingezogen werden.[5] Gesetzwidrige Erniedrigung der Busstaxe bei einem Sühnvergleich bewirkt auf Island Verlust des ganzen Sühnanspruches und also auch Nichtigkeit des darüber geschlossenen Vergleiches.[6] Bezüglich des verbotwidrigen Wettens sagen die Gesetze gegen ihre sonstige Gewohnheit selber ausdrücklich, dass der Vertrag

---

[1] DN. I 326. Stu. I 270 (c. 61), 214 (= Bp. I 489), II 120 u., 181 o.

[2] A. M Brinz Anz. S. 550.

[3] Gr. I a 21 (= II 24 f., III 22 etc.), b 140 (= II 213), Jb. Kp. 13. Unvollständig Gr. I b 73.

[4] NGL. III S. 13, 16, 124, 197, 205.

[5] NGL. IV S. 180 (c. 34 = J. 55), 18 (No. 20), II S. 485.

[6] Gr. I b 51 (= II 183, 202). Vgl. auch II 264.

„ganz und gar für nichts“ geachtet werden solle.[1] Bei verbotenem Gewinnstspiel lassen die norwegischen Gesetze den Einsatz confisciren, den Spielvertrag also doch wol nur in soweit unkräftig sein, als er keinen Gewinnanspruch erzeugt. Letzteres bestimmte auch das freistaatlich isländische Recht im Allgemeinen, während ein Würfelspielvertrag jenem zufolge wol nichtig war, da überhaupt nicht gewürfelt werden sollte.[2] Was endlich unter den oben aus den Quellen gezogenen Beispielen den Erbschaftsverkauf angeht, so bemerkt darüber Jb. A. 30, dass er (mit Ausnahme eines einzigen Falles) „nicht gehalten werden soll“.

Gegen einen verbietenden Rechtssatz verstossen können aber bei einem obligatorischen Vertrag die Umstände, worunter, und die individuellen Absichten, in denen er geschlossen wird, der Inhalt dann also nur mittelbar und bedingt. Anschaulich wird der Gegensatz dieses Falles zu dem vorhin abgehandelten am Verkauf einer erwarteten Erbschaft: unmittelbar und unbedingt durch seinen Inhalt verstösst dieses Geschäft gegen das Recht nur nach der Jónsbók, mittelbar und bedingt aber, nämlich erst vermöge besonderer Umstände nach einem Gesetz des isländischen Freistaates, das ihn nicht überhaupt nicht, sondern nur nicht im Ausland abgeschlossen wissen will.[3] Von dieser Art nun waren die meisten verbotenen Verträge, seitdem auf Island und in Norwegen polizeiliche und fiscalische Absichten den Gesetzgeber beherrschten. In der Zeit vor Magnus lagabœter, wo sie noch seltener auftreten, kehren sich die Verbote in Norwegen gegen das Einhandeln von Waaren unter Verletzung des königlichen Monopols,[4] gegen das Eingehen von Handelsgesellschaften mit unbemittelten Leuten,[5] den Abschluss von Sühnvergleichen zum pecuniären Nachtheil des Königs,[6] auf Island wie gegen den schon erwähnten Erbschaftsverkauf, so auch gegen bestimmte Verkäufe vor Festsetzung der Waarentaxe,[7] Verkäufe an verheirathete Frauen über einen bestimmten Preis,[8] Vergabungen zum Nachtheil von Erben und Verpfründungen zum Nachtheil von Pfleglingen,[9] bestimmte Sühnvergleiche ohne Erlaubniss der gesetzgebenden Versammlung.[10] Manche von diesen Verboten wurden in der gemeinrechtlichen Zeit wiederholt. Gegen deren Gesetze aber konnte man auch sündigen, wenn man in

[1] NL. VIII 28 (= Bl. VII 27, Jb. T. 18). [2] Citate oben S. 380 f.
[3] Gr. II 90 (= I a 240). [4] Fr. XIV 2.
[5] Fr. indl. 20 (darnach NL. VIII 23).
[6] Gu. 214, 256 (wonach Ja. 136, NL. IX 3, Bl. VIII 5, Jb. T. 3).
[7] Gr. I b 73. [8] Gr. I b 44 f. (= II 174).
[9] Gr. I a 247, 248 (= II 84, 86). [10] Belege bei Finsen Ordr. 640 f.

der Stadt bestimmte Waaren auf ungehörigem Platze feil hielt oder kaufte[1] oder von andern als den privilegirten Leuten[2] oder vom Lande herein[3] kaufte oder als Ausländer im Kleinhandel oder im Handel mit andern Gästen oder zu gewissen Zeiten absetzte[4] oder als Ausländer zum Wiederverkauf einkaufte,[5] oder wenn man zum Eintrag des königlichen Vorkaufrechts einen Handel abschloss[6] oder unter Überbieten eines Andern einkaufte,[7] oder wenn man auf dem Lande im Hausirhandel contrahirte,[8] ferner durch das Vermiethen und Miethen von Werkstätten und Verkaufsräumen an ungehörigen Gassen und Plätzen,[9] durch das Vermiethen von Wohnungen in der Stadt an ausländische „Wintersitzer",[10] die Übernahme des Transports unbemittelter Reisender zur See,[11] durch den Abschluss einer Landpacht unter Bestechung des vom Grundherrn Bevollmächtigten,[12] durch das Ausleihen von Waffen zur Waffenschau,[13] auf Island auch durch das Verabreden von Conventionalstrafen bei Handelscoalitionen.[14]

Die Verbote solcher Geschäfte erscheinen meistens in der Gestalt von Strafgesetzen. Ist da lediglich von Geldstrafen die Rede, so lässt sich ein Schluss auf Giltigkeit oder Ungiltigkeit des Vertrags nicht gewinnen. Anders theilweise dann, wenn — was sehr beliebt — bei dem Verbot von Kaufverträgen Confiscation der Waare oder des Preises oder von Waare und Preis als Strafe verfügt wird. Sollen Waare und Preis eingezogen werden,[15] so scheint Ungiltigkeit des Geschäfts vorausgesetzt. Ebenso, wenn zwar nur die Waare, aber doch zum Schaden beider Contrahenten verfällt, und in einem solchen Fall ist auch bestimmt, dass der Kauf „zurückgehe".[16] Kehrt aber die Confiscation ihre Spitze lediglich gegen den Käufer oder soll nur der Preis confiscirt, also nur der Verkäufer getroffen werden,[17] so scheint im Allgemeinen das Geschäft giltig, und in Einzelnfällen ist

[1] Bl. VI 16, 8. NGL. III 159, 197, 199, 203, 204, 206.
[2] NGL. III 135 o. (= IV 360), 204. [3] NGL. III 12.
[4] NGL. III 123, 126 f., 158, 166, 177, 197.
[5] NGL. III 150, 206, 135 (= IV 360). [6] NGL. III 174.
[7] NGL. III 123, 127, 166, 177. [8] NGL. III 42, 166, 177, 203.
[9] Bl. VI 8, VII 23. [10] NGL. III 120, 124, 127, 158.
[11] NL. VIII 23 (darnach Bl. VII 22, Jb. F. 4). [12] NL. VII 7.
[13] NL. III 12 (= Bl. III 13). [14] Jb. Ths. 3 a. E.
[15] In den Fällen von Note 1, 4, 8 nach NGL. III 159, 204, 42, 203 f., 169, 177 und wol auch in den von Note 5 nach NGL. III 150.
[16] Bl. VI 16 (oben Note 1); vgl. auch NGL. III 206. — S. ferner NGL. III 123, 126 f. (Kleinhandel, oben N. 4), 174 (oben N. 6).
[17] NGL. III 135 (= IV 360 oben N. 2), 158 (Geschäfte von Wintersitzern, N. 4).

diess ausdrücklich vorbehalten. Wie bei der Preisconfiscation verhält sich's, wenn der Verkäufer mit dem Verlust seiner Forderung bestraft wird.[1] In Fällen dagegen, wo Confiscation unterbleibt, wird mehrmals der Kaufvertrag als ungiltig (unhaltbar) behandelt, sei es, dass daneben noch eine besondere Strafe angedroht wird,[2] sei es, dass eine solche entfällt,[3] und analog auch gewisse andere Verträge,[4] während wieder andere (nach isländ. R.) nicht ungiltig sind, sondern nur von benachtheiligten Dritten angefochten werden können.[5]

Verträge, welche zur Umgehung von Verboten abgeschlossen werden, kommen einigemale zur Sprache, so z. B. ein Kaufvertrag, wodurch man das Verbot von Schenkungen zum Nachtheil der Erben umgehen, oder eine Schenkung, wodurch man den Maximaltarif des Dienstlohnes, eine Bestimmung des Kaufgegenstandes, wodurch man die Waarentaxe überschreiten will, oder eine Dienstmiethe zum Schein, ein Austrag zur Täuschung der Erben, ein Tauschvertrag zur Umgehung des Verbotes von Kaufgeschäften. *Málamunde* (= simulirte Abrede[6]) heisst auf Island ein derartiger Vertrag, *undirmál*[7] oder *lausakjǫr* die geheime oder Nebenabrede, worin sich die Contrahenten über den Zweck des Geschäfts verständigen. Gewöhnlich sind jene simulirten Verträge nichtig.[8] Doch kommt es vor, dass in einem Falle, wo auch das umgangene Geschäft nur strafwürdig, nicht ungiltig sein würde, das umgehende ebenso behandelt wird.[9]

Zweiter Abschnitt.

Einseitige Geschäfte.

§ 40. Versprechen.

Ist das regelmäfsige obligatorische Rechtsgeschäft des nordischen Alterthums Vertrag, so gibt es doch auch einseitige Rechtsgeschäfte mit obligirender Wirkung. Unter Lebenden können wenigstens

[1] S. 380 N. 8. [2] S. 381 N. 7. [3] S. 380 N. 9.
[4] S. 381 N. 9, 10, 12, S. 380 N. 10. [5] Gr. I a 247 (= II 84 S. 380 N. 9)
[6] Þorðr Sveinbjörnson Ind. s. v.
[7] *Undirmál* in anderer Bedeutung oben S. 302.
[8] Gu. 58 (= NL. V 12, Bl. V 12, Jb. A. 12). — Gr. I a 129 f. (= II 265), 248 (= II 99), II 128d; vgl. auch II 86b, ferner NGL. III 203 (Z. 19 f.).
[9] Gr. I b 73. Vgl. oben S. 379 N. 3.

Personenhaftungen durch bestimmte einseitige Geschäfte begründet werden. Gesprochen wird freilich in den Zeugnissen fürs schwedische Recht nicht davon, um so deutlicher dagegen in den Zeugnissen für das westnordische Recht.

Eines jener einseitigen Rechtsgeschäfte ist ein Versprechen, das den Promittenten bindet, ohne von Jemand angenommen zu sein.

Bevor wir aber darauf eingehen, ist zu bemerken, dass nicht hieher gehört das heidnische Gelübde oder die *heitstrenging.*[1] Diese ist kein Versprechen, überhaupt kein Rechtsgeschäft, sondern ein Sichverreden, formell wie inhaltlich. Denn die Formen, insbesondere das feierliche Reden in bestimmter Leibesstellung, das Auflegen der Hände auf den Eber, die Vornahme des Aktes beim Cultgelage, deuten daranf, dass beim *strengja heit* ein Zauber vor sich geht. Insofern steht die *heitstrenging* dem Eid nahe[2] und am nächsten dem promissorischen Eid. Wenn der Gelobende sich durch seine *heitstrenging* gebunden erachtet, so thut er es aus Furcht vor der Wirkung des Zaubers. Dieses hinderte nun nicht, dass einer die Form der *heitstrenging* bei einem rechtswirksamen Versprechen anwenden konnte,[3] sei es, weil er sie für eine bloſse Feierlichkeit ansah, sei es, weil er der rechtlichen Garantie die des Zaubers hinzufügen wollte.

Kommt demnach das heidnische Gelübde nicht weiter für uns in Betracht, so steht die Sache hinsichtlich des christlichen insoferne anders, als die jüngsten Christenrechte in der Lehre vom Gelübde *(heit)* die kanonischen Principien vertreten.[4]

Abgesehen davon finden wir in westnordischen Quellen nur ein einziges einseitiges Versprechen von obligatorischer Wirksamkeit, nämlich die Auslobung. Zwar in den Rechtsdenkmälern wird auch sie nicht erwähnt. Wol aber handeln von ihr die Profanquellen. Dass sie in den ungeschichtlichen als Erzählungsmotiv sehr beliebt, kann uns von der Volksthümlichkeit der Auslobung überzeugen. Es wird geschildert, wie ein König ein Messer mit Gürtel als Preis aussetzt für den, der über seinen Hofzwerg die beste Strophe improvisirt,[5] oder wie er einen Theil seines Reiches demjenigen verheisst, der seine geraubten Töchter auffindet,[6] oder wie ein Herrscher seine Schwester dem zur Frau verspricht, der einen Räuber oder einen

[1] Über diese K. Maurer Bek. II 201, 202, R. Keyser II b S. 105, Weinhold Altn. L. S. 462, auch J. Grimm RA. 900.

[2] Vgl. Sv., Grundtvig Om de Got. Folks Vabenéd S. 56 Note 1.

[3] Ragn. 4. [4] J. 38 (= A. 19). [5] Flat. III 418.

[6] Fld. III 276.

Lindwurm erlegt.[1] Sehr gewöhnlich war, dass auf den Kopf eines Missethäters ein Preis gesetzt wurde, und für diese Auslobung gab es einen eigenen technischen Namen: *leggja fé til hǫfuðs annars* (wörtl. = Geld zum Haupt eines andern legen).[2]

Stets geschah das Ausloben in mündlicher Verkündigung, welche der Auslober entweder selbst vornahm oder durch Boten ausgehen liess. Dass dabei noch besondere Formen nothwendig gewesen seien, lässt sich nicht ersehen. Wenn einmal eine Auslobung in Gestalt einer *heitstrenging* stattfindet (S. 283 N. 3), so beruht diess auf willkürlicher Verwendung der letzteren. Es ist auffällig, dass nicht einmal, wie sonst bei rechtlich relevanten Verkündigungen (S. 333), das Solemnitätszeugniss als Formerforderniss hier nachgewiesen werden kann.

Dennoch wurde die Auslobung als Rechtsgeschäft aufgefasst: nicht nur ein *ummǽla*,[3] sondern ein *skilmále* oder *einkamál* wurde sie genannt wie der Vertrag (oben S. 283, 275, 282), während die Einseitigkeit dieser „Beredung" sich darin äussert, dass wer die von ihr gesetzte Bedingung erfüllt, ohneweiters Gläubiger des Auslobers wird. Wie jener seine Gläubigerschaft förmlich behauptet, wird uns gelegentlich beschrieben,[4] und solche Zeugnisse verlieren nicht dadurch an Werth, dass es im einzelnen Falle Einwände gegen die Forderung gibt, oder dass in andern der Preisgewinner sich noch Umschweife und Auflagen von Seite des Auslobers gefallen lässt. Nun wird freilich auch erzählt, wie um eine ausgelobte Braut noch eigens vom Gewinner angehalten wird.[5] Diess erklärt sich jedoch daraus, dass ein Verlöbniss nicht durch eine Auslobung der Braut ersetzt werden kann, weil durch dasselbe auch dem Bräutigam Pflichten erwachsen, dass also in diesem Falle die Auslobung nur ein — allerdings den Verlober bindendes — Vorgeschäft, wenn auch kein blofses Angebot[6] des Verlöbnisses ist.

§ 41. Bekenntniss.

Ein obligirendes einseitiges Geschäft unter Lebenden ist durch den Grundsatz ermöglicht, wonach das processuale Zugeständniss eines Anspruches diesen als einen rechtlich begründeten ausser Streit setzt.

[1] Fs. 134 (13—17). Ragn. 4. Ähnliche Züge natürlich im Märchen und in der Ballade, z. B. Asbjørnsen II S. 84, Landstad 23 (6).

[2] Flat. III 259. Eg. 203 (3), Grett. 104, 117, 188, 191. Mag. 15 f. Vgl. auch Fb. 23 (20).

[3] Ragn. 4, 6. [4] Lj. 32 (39—47). Grett. 188—191. [5] Ragn. 7.

[6] Dieses würde ihn nicht obligiren: Nj. 49 (109).

Als Benennungen dieses Zugestehens, das im Wesentlichen dem „Bekennen“ des mittelalterlich-deutschen Processrechts entspricht, dienen die Ausdrücke *kennask við* (= sich dazu bekennen),[1] *ganga viðr (við* = entgegen, herzu gehen),[2] *ganga í gegn* (= entgegen gehen),[3] *ganga í mót* (wörtl. = in das Zusammentreffen gehen),[4] *veita viðrgǫngu* (= Bekenntniss leisten),[5] *játa* (= ja sagen).[6] Gemeint ist damit in den Rechtsschriften ein Bekennen, welches einen processualen Angriff erwidert, und zwar eines, wodurch die processuale Lage verändert wird, nach altnorwegischem Recht daher ein Bekenntniss, welches auf eine *kvaða* (oben S. 89—93) hin erfolgt.[7] Das Bekenntniss ist stets ein mündliches und kann in einem einfachen „Ja“ bestehen.[8] Es geschieht stets, wie alle processualen Geschäfte, vor Solemnitätszeugen. In diesem Falle genügt es aber, dass die Zeugen vom Angreifer ernannt sind, und es genügen überdiess diejenigen Zeugen, welche er schon bei seinem Angriff ernannt hat, in Norwegen also die *kvǫðuváttar*.

Das Bekenntniss kann unmittelbar auf ein Rechtsverhältniss, aber auch auf eine Thatsache sich beziehen. Es wird diess vornehmlich davon abhängen, wie die vorausgegangene Angriffsrede gelautet hat. In dieser Hinsicht ist einerseits daran zu erinnern, dass der Angreifer sein Begehren auf die schlichte Behauptung eines Rechtsverhältnisses stützen kann, z. B. der Angegriffene schulde oder hafte, oder der Angreifer habe von ihm zu bekommen oder zu fordern.[9] Andererseits ist hinzuzufügen, dass zur Begründung des Begehrens eine Thatsache, z. B. ein Geschäft angeführt,[10] sowie dass das Begehren selbst in den Vorwurf eines Unrechts gekleidet sein kann, z. B. der Angesprochene sei mit geschuldetem Kaufpreis im Rückstand,[11] oder der Angreifer erlange von ihm nicht Recht

---

[1] Flat. II 76.

[2] Bja. II 52 (= III Y 98 S. 80). Fr. XV 11. Bo. II 9 (= NBo. 26). Ja. 113, 114 (NL. VIII 3, 4, Jb. Kp. 3, 4). Bl. VII 10, 12. DN. I 199, IV 148 XII, 80. IRb. a. 1294 § 11. Flat. II 79.

[3] Gu. 96. Fr. XIII 12. Bja. III Y 135 (S. 93). Bl. VII 10, 13. Kms. 7, 21., Gr. 1b 48[b] (= II 178, III 422).

[4] Fritzner I S. 551 [5] DN. I 280. Das s. *viðrganga* oft im DN.

[6] Fr. X 20 (= Bja. III XY 157).

[7] Vgl. insbes. Bja. III 157 mit Fr. X 20. [8] Gu. 57 Z. 27.

[9] Vgl. die Mahnungsformel in Fr. X 6 (oben S. 93).

[10] Formulare: Gr. II 279, 413. Anderes Beispiel: Fr. IX 7 (= Ja. 74, Zugeständniss der richtigen Abstammung gegenüber der Ansprache um Erbe).

[11] DN. I 116 (a. 1308). Analogieen ebenda V 86 (a. 1330), 88 (a. 1331); XII 80. Vgl. auch Fr. XIII 1 g. E (= NL. VII 7).

bezüglich einer bestimmten Schuld,[1] oder der Angesprochene enthalte dem Ansprecher wider Recht Gut vor,[2] oder er habe den Ansprecher verläumdet oder misshandelt,[3] oder er störe denselben im Besitz eines Grundstückes.[4] Wird nun zwar in diesen Fällen ein Rechtsverhältniss nicht unmittelbar vom Angreifer behauptet, so muss doch aus seinem Vorbringen geschlossen werden, dass er es behauptet. Das einen solchen Angriff beantwortende Bekenntniss — selbst eines, das äusserlich nur Thatsachengeständniss ist, — wird demnach stets auf ein Begehren des Angreifers als ein rechtlich begründetes sich beziehen.

Da nun jeder Rechtsanspruch, der unter den Parteien ausser Streit ist, erfüllt werden muss, wenn nicht eine Vergehensschuld (nach norweg. Recht aus widerrechtlicher Vorenthaltung — *rán* —) entstehen soll, so kann auch durch das Bekenntniss in den erwähnten Anwendungsfällen eine liquide Obligation und also überhaupt eine Obligation geschaffen werden. Norwegische Quellen drücken das processualisch durch den Satz aus: „Es ist *vitafé* (oben S. 145, 147), was einer vor Zeugen bejaht."[5] Eine Folgerung daraus ist es, dass für solche bekannte Schuld ein *fjártak*, d. h. ein *tak* für Zahlung (oben S. 184) gefordert werden kann.[6]

Unter dem processrechtlichen Gesichtspunkt hat das Bekenntniss wie alle Processschritte der Partei den Charakter einer Verfügung, da der ganze Rechtsgang nach dem alten Princip der Leitung der Parteien[7] untersteht. Das processuale Bekenntniss ist die Willenserklärung des Angegriffenen, es solle das dem Angriffsbegehren zur Grundlage dienende Rechtsverhältniss festgestellt sein. Unter materiellrechtlichem Gesichtspunkte aber, nämlich sofern es die vorhin bezeichnete privatrechtliche Wirkung hervorruft, kann das processuale Bekenntniss ein obligatorisches Geschäft sein, und noch dazu eines, dem die Unwiderruflichkeit aller Proceſsschritte zugut kommt.

---

[1] DN. I 153 (a. 1318), III 191 (a. 1337), 191 (a. 1344). Vgl. auch IV 321 (a. 1347), I 108 (a. 1305), III 114 (a. 1318), 169 (a. 1333).

[2] DN. I 280 (a. 1342). Analog III 193 (a. 1337), I 180 (a. 1325), IX 148 (a. 1321), 346 (a. 1349), V 133 (a. 1340).

[3] DN. III 266 (a. 1349), XI 16 (a. 1330), II 226 (a. 1337).

[4] DN. IV 75 (a. 1308). Analog IV 231 (a. 1338), II 277 (a. 1346).

[5] Fr. X 20. Bja. III XY 157 (S. 87, 96). Bl. VII 10, 12. Ja. 113, 114 (= NL. VIII 3, 4, Jb. Kp. 3, 4). IRb. a. 1294 § 11. Vgl. auch Fr. XV 11, Bja. III Y 135 (S. 93), NL. VII 37, Jb. Ll. 39, DN. II 277, IV 148, XII 80.

[6] Bja II 52 (= III Y 98 S. 80). Bl. VII 12, 13 (übers. oben S. 188). Vollstr. S. 336. Brandt Forel. I 327 f., II 373.

[7] Grundr. § 87.

Möglicherweise ist es allererst der Grund einer Obligation, falls nämlich der Angriff in Wahrheit des Grundes entbehrt haben sollte. Andernfalls kann es zwar materiell nur erneuernd, sichernd, verstärkend auf eine schon bestehende Obligation einwirken — ähnlich dem römischen constitutum.[1] Aber der Form nach sind beide Fälle einander gleich.

Das processuale Bekenntniss ist einseitiges Geschäft. Nicht nur bedarf es, um zu wirken, keiner nachfolgenden Annahme durch den Angreifer, sondern es verdankt seine Wirkung auch nicht etwa einem vorausgegangenen Antrag desselben. Zwar den Anstoss zum Bekenntniss hat der Angriff gegeben. Allein weder das in diesem enthaltene Begehren, noch die gleichermaſsen in ihm enthaltene Behauptung kann als Antrag zu einem Vertrag aufgefasst werden. Ausserdem ist zu beachten, dass nach S. 314, wenn Proceſsschritte im Vertragsweg gethan werden, die regelmäſsige Form dafür die der Festigung ist und dass dieselbe Form auch angewandt wird, wenn man ausserhalb des Processes eine Anerkennung mit rechtlichen Folgen erklären will (oben S. 317).

§ 42. Letzter Wille.

Das früheste Rechtsdenkmal, welches letztwillige Verfügungen[2] — *testamenta, maxime cum agitur de legatis ecclesiis et piis locis et religiosis* — anerkennt, ist der i. J. 1273 zu Bergen zwischen König Magnus und Erzbischof Jón abgeschlossene Vergleich, indem er die genannten Geschäfte der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterstellt.[3] Der Vergleich von Tunsberg v. 1277 wiederholt diese Bestimmung.[4] Es entspricht den staatskirchenrechtlichen Verhältnissen jener Jahre, wenn der Erzbischof in dem von ihm um 1273 entworfenen und 1277 eingeführten Christenrecht das Testamentswesen ordnet.[5] Er thut diess, wie er selbst andeutet, theils auf kanonischer, theils auf römischrechtlicher Grundlage.[6] Seinen kanonischen Vorlagen schliesst er sich mitunter sogar durch wörtliche Übersetzung an. Der „letzte Wille *(síđastr vili)*", den unter Schonung der Pflichttheile ein Handlungs-

---

[1] Dem es — vom Anlass abgesehen — auch noch in anderer Hinsicht gleicht, wofern das constitutum zunächst nicht Versprechen, sondern Bestätigung war. Hierüber Brinz Pand. II S. 197, 198.

[2] Über diese im Allgemeinen s. K. Maurer Hauptzehnt S. 243—251, Brandt Forel. I S. 155, 156 f., Gans S. 520—522.

[3] NGL II 458. [4] NGL. II 464, 470.

[5] J. 15 (mit Var. 30 und A. 16). Ergänzungen im Prov.-Stat. v. 1280.

[6] Vgl. die Anmerkungen von Thorkelin zu A. 16 (9) und Maurer a. a. O. 245.

fähiger „in Anwesenheit von 2 oder 3 tüchtigen Leuten vor dem Priester" erklärt, geheissen *testamentum*, „soll unentwegt gehalten werden so wie eine Gesetzbestimmung." Kommen dem die Erben nicht binnen Jahresfrist nach, so hat der Bischof mit Zwangsmitteln gegen sie vorzugehen, wie sie der liber X androht.

Das ältere norwegische Recht hatte letztwillige Verfügungen eben so wenig zugelassen wie das ältere ostnordische, und zwar aus den gleichen Gründen. Von diesen war der geschäftsrechtliche auch dann noch maßgebend geblieben, als der erbrechtliche seine volle Kraft eingebüsst hatte. Man konnte nur bei gesundem Leibe eine Vergabung auf Todesfall machen.[1] Zur Vergabung auf Todesfall aber, bei aller formellen Verschiedenheit, hinsichtlich des Zweckes ein Seitenstück und darum — abermals wie in Schweden (I 366) — zuweilen sogar mit ihr verwechselt[2] war das letztwillige Geschäft. Denn dieses war wesentlich letztwillige Zuwendung und zwar gewöhnlich in erster Linie Seelgerät. In diesem Sinne wird das Hauptgeschäft trotz seiner Einseitigkeit bei jedem „Testament" ein „Geben" — *gefa* — genannt, und in dem Ausdruck *gefa testamentum* (= ein Test. geben)[3] ist *testamentum* selbst = Zuwendung (vgl. *gefa gjǫf*).[4]

Bei dieser Auffassung des „Testamentes" wird leicht verständlich, wie seiner Zulässigkeit die mancherlei Gesetze vorgearbeitet haben, die seit 1152 bestimmte Vergabungen unter Lebenden ausnahmsweise auch in kranken Tagen gestatteten.[5]

Auf Island kommen letztwillige Verfügungen von Geistlichen schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts vor,[6] solche von Laien seit dem ersten Viertel des dreizehnten.[7] Allerdings konnte dabei die Erlaubniss der geborenen Erben nicht umgangen werden, woferne der letzte Wille die gesetzlichen Grenzen der im Interesse der Kirche zugestandenen Vergabungsfreiheit überschritt. Andererseits konnte dieser nicht bloſs in der Gestalt von Zuwendungen, sondern auch in der Form ausdrücklicher Abänderungen des gesetzlichen Erbganges[8] auftreten, obschon auch auf Island nach der gewöhnlichen Auffassung der letzte Wille eine „Gabe" in dem oben erwähnten Sinne

---

[1] Fr. IX 3. Ja. 71. [2] DN. II 127 (a. 1316), IV 230 (a. 1337).

[3] DN. III 39 (a. 1297). Vgl. auch II 41 *(greida testamentum)* und S. 389 N. 9.

[4] Vgl. die letztwillige Giftung oder Gabe in Deutschland, Stobbe Priv. R. V, S. 196.

[5] Über sie Maurer a. a. O. 233—237.

[6] Bp. I 415 (= Stu. I 29, a. 1162), 110 (a. 1193)

[7] Stu. I 261 (a. 1222, 350 (a. 1237). [8] Stu. I 261 (a. 1222).

war.[1] Aus dem norwegischen Christenrecht seines Erzbischofs hat dann Bischof Arne von Skálholt in das seinige das Kapitel „von Testamenten" einfach herüber genommen.[2] Möglich allerdings, dass dieses Stück zu denjenigen gehörte, deren Annahme auf dem Allthing des J. 1275 noch vertagt wurde.[3]

Indess, wir können hier die Streitigkeiten übergehen, welche sich alsbald nachher sowohl in Norwegen wie auf Island über die Gültigkeit der bischöflichen Christenrechte und insbesondere auch ihres Testamentsrechts entsponnen haben. Sie berühren die Möglichkeit letztwilliger Geschäfte selbst nicht. Die Urkunden zeigen überdiess, wie erst jetzt das Testament sich ordentlich eingelebt hat und wie auch die Grundsätze jener Christenrechte die Oberhand behalten haben.

Durch letzten Willen konnten Schulden und Haftungen begründet werden, seitdem er selbst anerkannt war. In dieser Hinsicht ist vor Allem des Summenvermächtnisses zu gedenken, um so eher, je weniger in Bd. I 367 f. der Nachdruck darauf gelegt wurde. Vermacht sehen wir benannte Beträge in gemünztem Geld und Silbermengen nach Gewicht,[4] ebenso Korn oder Wachs nach Gewicht,[5] Kuhwerthe in Korn und Vieh,[6] auf Island das dort gewöhnliche Zahlmittel, Wollengewebe, nach Ellenhunderten,[7] in Norwegen Grund und Boden nach den üblichen Landmafsen.[8] Solche Vermächtnisse geben sich selbst mitunter geradezu als Zahlungsbefehle,[9] und ihre Erfüllung wird als Schuldtilgung *(lúka)* bezeichnet.[10] Dem entspricht es, wenn einmal auf Island zum Eintreiben solcher Schulden für den Vermächtnissnehmer der Testator einen Andern im Weg gewöhnlicher Klagvollmacht bestellt.[11] Aber auch wenn bestimmte einzelne Sachen vermacht werden, kann dieses zur testamentarischen Begründung einer Obligation Anlass geben; der Testator kann z. B. seinem Erben die Eigenthumsgewähr für ein einem Dritten vermachtes Grundstück auferlegen.[12]

Am Schluss der von uns behandelten Periode erscheint auch in Norwegen, wie etwas früher schon in Schweden (I 367), das Testa-

---

[1] Bp. I 110, 415, 875, 876. [2] A. 16. Vgl. DI. II 58. [3] Bp. I 698.

[4] DN. I 70, 243, II 24, 94, III 160, IV 85, 169, V 193, VII 94, XI 41 u. dgl. m.

[5] z. B. DN. II 78, III 160, IV 169, VII 94. [6] DN. I 233, 243.

[7] Bp. I 415, 875. Flat. III 574.

[8] z. B. DN. II 42, 45, 70, 94, III 160, V 41, 193.

[9] DN. III 243 *(skolu upp lykazt . . skolu testamentum utluka)*. Ähnlich DN. IV 85.

[10] DN. IV 77. Vgl. DN. VI 73. [11] Bp. I 415.

[12] DN II 78. Vgl. DN. V 193 (S. 152).

ment als eine Form, in der man Sachobligationen begründen kann. König Magnus Eriksson vermachte 1347 [1] auch einem Kloster 6000 Mark gängiger Münze und gab ihm dafür *in pignus* ein Landgut, das sein Nachfolger durch Annuitäten von mindestens 60 Mark einzulösen hatte. Der Besitz des Gutes war dem Kloster schon bei Lebzeiten des Königs eingeräumt.

[1] DN. V 193 (S. 150).

Fünftes Hauptstück.

Die Übelthat als Obligationsgrund.

§ 43. Grundbegriffe.

Den Begriff, den das Wort „Übelthat“ ausdrückt, decken am ehesten die westnordischen Feminina *misgerning*[1] und *misgerð*[2] (= „Misse-that“), abgeleitet vom Zeitwort *misgera* (übelthun).[3] Damit gleichbedeutend sind das Neutrum *misverk* und das Masculinum *misverki.*[4] Die Verwandtschaft dieser Terminologie mit der schwedischen (I § 54 Nr. 2), aber auch die grössere Genauigkeit der ersteren ist augenfällig.

Den Charakter der „Misse-“ oder Übelthat hat ein Verhalten, wenn es „Unrecht“ — *úskil*,[5] *úlǫg*[6] — oder ein „Laster (Fehler) in der rechtlichen Ordnung“ — *lagalǫstr*[7] — und, bildlich gesprochen, ein „Bruch“ derselben — *lagabrot (lǫgbrot)*[8] — ist. Damit wird jedoch über die Beschaffenheit der Ursache, z. B. die des Willens in einem missethätigen Menschen, nichts ausgesagt. Vielmehr besteht das Unrecht, wovon hier die Rede, lediglich in einer Veränderung der Aussenwelt, welche dem vom Recht gewollten Zustande widerspricht. Dieses ergibt sich schon aus dem Wortsinne von *úlǫg*, *laga-*

---

[1] NL. IV 17 (= Bl. IV 18, Jb. M. 17) und die Wörterbücher.

[2] Fritzner s. v. und Þorkelsson s. v. *misgerð.*

[3] Ausser den Stellen bei Fritzner s. v. s. Ja. 35, NL. V 5 (= Jb. A. 5), Bo. I 17, II 26, 13 (= III 9).

[4] Fritzner und Dict. s. vv.

[5] Fr. X 33. Bja. II 43. Ei. I 33. NL. VIII 5 (= Jb. Kp. 5). Bl. VII 24. Gr. Ia 216, b 64 (= II 246), 121, II 207^{e} (Jb. T. 17), 308, 483. Fritzner s. v.

[6] Fr. I 6 (= Ja. 3. Nj. 70 (30). Hskr. 292 (20). NGL. III S. 35.

[7] Gr. Ia 150 (= II 308), 157 (= II 318), 177 (II 347), 180, 182 (= II 363), II 319, 323.

[8] NL. VII 48 (= Jb. Ll. 56). Fritzner s. v. Vgl. I 369 und den Gebrauch von *brjóta* Dict. s. v. I No. 5.

løstr, lagabrot, úskil, welcher ein rein negativer Begriff ist, von einer Thatsache nur verneint, dass sie *løg* oder *skil*, d. h. rechtlich in der Ordnung sei.[1] Es ergibt sich aber auch aus dem Sprachgebrauch, wonach *úskil* in jeder Art von Erfüllungsverzug liegen kann (§ 48), also in etwas, das eben so oft vom menschlichen Können wie vom menschlichen Wollen abhängt,[2] ferner aus dem Sprachgebrauch von *úløg*, wonach jede Art von Beeinträchtigung fremder Rechte auch eine solche, zu der man sich vielleicht in der Überzeugung vom eigenen Recht versteigt, *at úløgum* geschieht.[3]

Als Gründe von Ansprüchen und Haftungen, öffentlich- und privatrechtlichen, werden Übelthaten nicht bloſs in der Weise hingestellt, dass sie als Bedingungen erscheinen, worunter der Verletzte oder die Träger der öffentlichen Gewalt etwas fordern mögen, der Thäter sich schuldig oder verfolgbar macht, sondern auch in der westnordischen Terminologie gerade so wie in der schwedischen (I 369 f.) z. B. indem Todtschlag *(víg)*, Brand *(brenna)*, aussereheliches Beilager *(legorð)*, Leibesverletzungen *(áverk)* in Composita wie *vígs-, brennu-, legorðs-, áverkamál* oder *vígsøk, legorðssøk* als Fundamente von Klagen und Angriffen gekennzeichnet werden.

Suchen wir nun aber auch hier wiederum die Grenze auf zwischen den Übelthaten mit öffentlich- oder strafrechtlichen, und den Übelthaten mit privatrechtlichen Folgen, so gehören zur ersten Klasse einmal alle jene, welche mit öffentlicher Strafe oder mit Friedlosigkeit geahndet wurden, eben darum auch alle, denen die Rache des Verletzten folgen durfte, — weil nämlich diese den Grund ihrer Zulässigkeit in der Friedlosigkeit dessen hatte, welcher der Rache ausgesetzt war,[4] weiterhin aber alle Übelthaten, wegen deren ein Sühngeld an die öffentliche Gewalt verfiel. Nach altnorwegischem Recht wurde der Gegensatz zwischen dieser ganzen publicistischen Klasse von Übelthaten und der andern, privatrechtlichen weiterhin nicht nur für das Klagerecht und das Vergleichswesen bedeutsam, insoferne

---

[1] Nach Þórðr Sveinbjörnson Jnd. wäre freilich *skil* = „proba distinctio inter meum et tuum“, „probitas in commercio.“ S. dagegen den Sprachgebrauch bei Fritzner s. v. No. 2 und im Dict. s. v. II, 2 sowie die Composita *skilfenginn, skilgetinn, skilborinn*.

[2] A. M. natürlich Þórðr Sveinbjörnson (vor. Note), der *at óskilom* (II 309) durch „improbitate ductus“ übersetzt.

[3] Gu. 85 (= Ja. 103, vgl. NL. VII 48, Jb. Ll. 56).

[4] Norweg. Recht: Vollstr. SS. 11, 147—162, Brandt Forel. II 4, 13, 52 f. Isländ. Recht: Finsen Annaler 1850 S. 229, 233, 235, 254—256 und Ordr. s. v. *vígt*, ferner Eb. 45 (7), Nj. 56 (44) 64 (32 f. 47—49), Bjarn. 37, 41, 42, Dr. 15 f., 18, Stu. II 283. Færöisch. Recht: Fær. 20.

wegen der ersten Klasse nicht zum Nachtheil der öffentlichen Gewalt auf die Klage verzichtet werden durfte[1], sondern bei bestreitbarem Thatbestand auch noch für den Process und insbesondere für die Gerichtsverfassung, insofern jene vor das Thinggericht, diese vor das Privatgericht gehörte.[2] Wird der Gegensatz nicht auch vom isländischen Recht nach derselben Richtung hin verwerthet, so lässt dafür dieses wenigstens bei einer engeren, immerhin jedoch sehr grossen Gruppe von Thatbeständen den publicistischen Charakter der Folgen dadurch hervortreten, dass es ihretwegen primär oder doch subsidiär die Popularklage[3] gewährt, in einer noch engeren dadurch, dass es Privatvergleiche über sie nur gemäſs einer Erlaubniss der öffentlichen Gewalt, nämlich bald der gesetzgebenden Versammlung, bald des Bischofs gestattet.[4]

Nur was nach Ausscheidung der publicistischen Klasse noch an Übelthaten verbleibt, macht den Gegenstand dieses Hauptstücks aus. Positive Merkmale derselben lassen sich, soweit es sich um das Recht durch die historische Zeit hin handelt, diessmal noch weniger mit Sicherheit angeben, als solches in Bd. I 371 f. mit Bezug auf's schwedische Recht geschehen konnte. Zwar hat wie dieses auch das westnordische Recht das Princip, dass bei einer bestimmten Beschaffenheit des Verschuldens (§ 44 II, § 45) die Übelthat nur privatrechtlich wirkt. Aber auch hier ist durch diesen Grundsatz der Kreis der bloſs privatrechtlich wirkenden Übelthaten keineswegs abgeschlossen; vielmehr gibt es noch solche (§ 44 I), bei denen das Verschulden von derselben Art ist wie bei denen, die strafrechtlich wirken. Und auf der andern Seite ist der Grundsatz nicht ohne sehr bedeutende Ausnahmen, wie die Behandlung des Schuldverzugs als *rán* oder *dómrof* zeigt (§§ 11—13). Eine Regel ferner, wie das schwedische Recht eine aufstellt (I 372), wonach die Übelthaten mit rein privatrechtlichen Folgen, zunächst eigentlich nur diese letztern, an der Niedrigkeit der Bussbeträge kenntlich werden, ist den meisten westnordischen Rechten schon darum fremd, weil sie die einerseits an die öffentliche Gewalt, andererseits an den Verletzten gehenden Strafgelder nicht

---

[1] Ausser den Citaten oben S. 380 N. 6 Bja. II 35 (= III 95). Wilda S. 208, Brandt Forel. II 61 ff.

[2] Vollstr. S. 281. Brandt Forel. § 79. Hertzberg S. 194 f. K. Maurer Kr. Vjschr. 1876 S. 63 f.

[3] Erschöpfende Untersuchung der Anwendungsfälle mangelt bis jetzt. S. aber Schlegel Comm. p. LXXXI, Einarson S. 129, Wilda S. 215, Finsen Ordr. S. 580, auch Annaler 1850 S. 213.

[4] Finsen Ordr. s. vv. *lof*, *sáttaleyfi*. Wilda S. 207.

als Bruchtheile eines einzigen Betrags, sondern als feste, von einander unabhängige Summen ansetzen. Nur das ostnorwegische Recht scheint, wie das schwedische von dem gegentheiligen System ausgegangen zu sein. Im Recht der Hochlande liegen Anzeichen[1] dafür vor, dass eine der schwedischen analoge Dreitheilung *(þrídeili)* bei der Dreimarkbusse (und ihren Vervielfachungen) Platz gegriffen hat, während die Örenbussen abermals wie in Schweden an den Klagsinhaber allein[2] gingen. Enthält das jüngere (kirchliche) Recht der Hochlande zahlreiche Ausnahmen von jener Dreitheilung,[3] so thun dieselben doch dem publicistischen Charakter der Dreimarkbusse keinen Eintrag. Das Recht der Vík hat in seinen Denkmälern zwar das gleiche System wie die westnorwegischen Rechte durchgeführt; aber in NBo. 26 (= NGL. IV 178) stossen wir auf eine Spur von dem im Hochlandrecht vertretenen Princip, ohne dass wir einen triftigen Grund zur Annahme einer Entlehnung aus hochländischen Quellen haben. Vom ursprünglichen ostnorwegischen System ein Nachklang könnte es auch sein, wenn auf Island das gewöhnliche Dreimark-Strafgeld (vielleicht auch sein auf die Hälfte und auf das Sechstel herabgesetzter Betrag[4]) principiell unter den Kläger und die Thinggenossen hälftig vertheilt wird.[5] Dieses nun aber führt, woher auch der Grundsatz bezogen sein mag, weiter, wenn wir erwägen, dass eben jenes Strafgeld den Namen der *útlegð* trug und wenn wir uns dabei an S. 144 f. erinnern. Dann nämlich ergibt sich vorerst bezüglich des isländischen Rechts der Schluss, seine Entwickelung müsse von einem System ausgegangen sein, welches als u n m i t t e l b a r publicistische Folge von Übelthaten nur die Friedlosigkeit eintreten liess, also bei Übelthaten mit öffentlichen Wirkungen eine Sühne nur als Aufhebungsgrund der Acht kannte. Alsdann aber beachten wir, dass ein solches System vom norwegischen Recht des Frühmittelalters noch für die meisten Strafsachen festgehalten wurde.[6] Wir werden es für das urwest-

---

[1]) NGL. II S. 523. Dazu vgl. K. Maurer Gulaþingsl. S. 33, Brandt Forel. II S. 26.

[2] Entweder an den Träger einer öffentlichen Gewalt, z. B. den Bischof (Ei. I 8, 9, 12, 18, 20, 21, 27, 50, II 9, 10, 12, 14, 16—18, 31, 39) oder an den Privatkläger (Ei. II 39).

[3] 3 Mark an den Bischof allein: Ei. I 8, 10, 15, 27, 33, 50, 51, 53, II 7, 13, 23, 24, 40, 41; — 3 >< 3 Mark: Ei. I 30, 32, II 26, 28. Vgl. Brandt a. a. O. 145.

[4] Über diese Minderungen s. das Gesetz Gr. II 505.

[5] Gr. I a 117, wovon nur modificirte Anwendungen 73, 209, 217 (oben S. 145 Note 3). Ausnahme Gr. I a 45, b 121 (= II 452).

[6] Vollstr. S. 48—67. Brandt Forel. II S. 21.

nordische erachten dürfen. Damit ergäbe sich denn als positives, wenn auch rein äusserliches Merkmal der privatrechtlich wirkenden Übelthat, dass nur sie eine echte Schuld, eine echte Obligation erzeugte.

Was auf Grund einer Übelthat geschuldet wird — *bót* (= Busse), *gfirbót*, *sakbót*, auch *sǫk* (oben S. 85) — kann Aufhebung des angerichteten Schadens sein, zunächst also Wiederherstellung des verletzten oder zerstörten Gutes. Ist diese selbst thatsächlich unmöglich geworden, so wird der Schuldgegenstand unter den Begriff des Ersatzes (§ 56) fallen.

Die Busse kann aber auch Befriedigung des Vergeltungstriebes[1] beim Verletzten bezwecken, sei es, dass daneben oder darin noch Wiederherstellung oder Ersatz geschuldet wird, sei es, dass überhaupt nichts wiederherzustellen oder zu ersetzen ist. Solche Busse fällt unter den Begriff der Sühne — *sátt*[2] — und, da die Genugthuung zugleich dem Schuldner zur Strafe ausschlägt, auch unter den Begriff der „Zurechtweisung" — *víti* (n.).[3]

Fragen wir nach Erscheinungsformen davon, welche bei ganzen Klassen von Missethaten vorkommen, so gehört dahin einmal die gewöhnliche Verzugsbusse (§ 49). Sie wird ein *víti* genannt, geht aber noch ebenso sehr auf Schadloshaltung aus wie auf Genugthuung, ohne dass nach der Grenze zwischen beiden gefragt wird. Schon zu überwiegen scheint der Genugthuungszweck im *handsalsslit* (S. 311 f.) und im *hardafang* (SS. 147, 153 und § 49). Nur diesem Zweck dient das Strafgeld, welches fast im ganzen westnordischen Gebiet so oft unter dem Namen *réttr* („Recht") oder *réttar- (rétta-) far* (= Rechtskränkung > Busse dafür[4]) auftritt.[5] Weil es ausschliesslich darauf abzielt, die Kränkung zu rächen, wird auf Island Erlass des *réttr* darin gefunden, wenn der Gekränkte mit dem Übelthäter nahen Umgangs pflegt, wird ferner in Norwegen der Betrag des *réttr* nach dem Stande des Verletzten bemessen. Im Zweck des *réttr* scheint es auch begründet, wenn in Norwegen Kindern bis zum 8. oder 12. Jahr

---

[1] Vgl. Brinz Pand. II S. 9.

[2] = Verbindung > Versöhnung > Versöhnungsmittel. Vgl. oben S. 273. Belege bei Finsen Ordr. s. v. 3, ausserdem Gr. II 100, 202 (= I b 51, II 183), 207, Lj. 11 (4), 14 (113—115), Rd. 16 (136), Fs. 74 (4—6), — Bja. II 31 (= III 90). Vgl. ferner *fésátt (fésætt)* Bm. 14 (5), Ld. 308.

[3] Finsen Ordr. s. v. No. 2. Dict. s. v.

[4] Worterklärung von þorðr Sveinbjörnson Gl. s. v.

[5] Darüber Brandt Forel. I § 19, II S. 20, 114, 127, 129. Finsen Ordr. s. vv., auch Keyser II 1 § 39, Wilda, S. 341 ff. Irrig Rive S. 44 f.

kein *réttr* und von da bis zum 15. Jahr nur ein halber *réttr* zugebilligt wurde. Bloſs eine Abart des *réttr* ist die zuerst im Drontheimischen ausgebildete *ǫfundarbót* (= Busse für Feindseligkeit, *fyrir ǫfund*).[1] Sie setzt ihrem Begriff nach Arglist oder doch rücksichtslose Fahrlässigkeit im Thäter voraus und entfällt daher, wenn dieser sich davon reinigt.[2] Da auch sie ihren Zweck in der Vergeltung erfüllt, kann sie neben Schadenersatz geschuldet werden.[3] Wie beim *réttr*, so bestimmt sich bei ihr der Betrag nach dem Stande des Empfängers, indem er ursprünglich ein Viertel des *réttr* ausmacht, in der gemeinrechtlichen Zeit aber ebenso wie jetzt der *réttr* selbst durch richterliches Ermessen festgesetzt wird. Anfänglich in Drontheim dem Weichbild eigen, weil in seinen Standesverhältnissen begründet, ist die Ansetzung eines festen Betrages von 6 Unzen, wogegen später in Ausnahmefällen auch das Landrecht dergleichen bestimmt, andererseits das Stadtrecht zum landrechtlichen System übergeht.[4] Soweit die *ǫfundarbot* eine Quote des *réttr*, kann sie einen Zuschlag zu diesem bilden und also neben demselben geschuldet werden.[5] Eine zweite Abart des *réttr* war das *landnám* (eig. = Landnahme, dann Busse dafür, d. h. für rechtswidrige Eingriffe in fremdes Grundeigen). Nach Fr. XIII 15 ist sein Betrag sogar dem der *ǫfundarbót* gleich, was nach XIII 13 nicht hindert, dass man beide mit einander schulden kann. Nach Gu. 91 (= NGL IV S. 7) beträgt es $^1/_8$ vom *réttr* des Empfängers, und auch noch in der gemeinrechtlichen Zeit richtete es sich nach dem Stand desselben.[6] Die Stelle der drontheimischen *ǫfundarbót* versieht in der Gulaþingsbók die sonst[7] nur für eigentliche Beleidigungen zu zahlenden *þokkabót* (= Busse für Ehrenkränkung), welche dort stets in dem festen Betrag von 6 Unzen auftritt.[8] Sporadisch kehren derartige *þokkabœtr* von (6 und 2 Unzen) in Gesetzen der gemeinrechtlichen Zeit wieder.[9] — Pönal ist endlich auch der Charakter der für Gebrauchsanmaſsung zu zahlenden Busse

---

[1] Vgl. Gu. 139.

[2] Jb. Ll. 53. NL VII 51 (S. 137). Bl. IX 18 (= Jb. F. 19).

[3] Fr. X 46, XI 25, XIII 13, XV 6. NL VII 17, 28, 36, 37, 48 (= Jb. Ll. 56), 50, 51, 58, VIII 27 (= Bl. VII 20, Jb. F. 25). Jb. Ll. 16, 48, 53, 57. NGL. III 36.

[4]) Bja. II 41. — NL. VII 28 (Vulgata), 48. — Bl. IX 15 (Var. 15), 17 (Var. 26), 18 (Var. 48).

[5] Fr. IV 17, 18. NL. VII 28. Jb. Ll. 39.

[6] NL. VII 20, 21. Jb. Ll. 18, 19. [7] Bja. II 31. [8] Gu. 96, 139.

[9] NL. VII 17 (vgl. Var. 26), VIII 27 (vgl. Var. 27 und die abgeleiteten Texte Bl. VII 20, Jb. F. 25), IX 9 (= Jb. I 11, Bl. VIII 14, Jb. Ll. 45).

(*áfang*)[1] und die isländische für Sachbeschädigungen (*áverk*).[2]— Einen weiteren Begriff als den der Strafe, einen engern aber als *bót* scheint das Fem. *sekđ* (oben S. 87), namentlich im comp. *fésekđ* oder *fjársekđ* zu bezeichnen. Gewöhnlich ist zwar ein Strafgeld damit gemeint. Aber es kann doch auch eine Leistung bedeuten, die, wie z. B. die verschiedenen Arten von Wergeldern ausser dem Zweck der Vergeltung noch den der Entschädigung haben.[3]

Sind Übelthaten Rechtsgründe für Bufsschulden und insbesondere für Schulden von Strafgeldern, so sind sie doch nicht die einzigen Rechtsgründe. Schulden des nämlichen Inhalts und Namens können vielmehr auch aus Verträgen, z. B. Sühnvergleichen entstehen. Ferner ist die Bufsschuld, auch wo eine Übelthat ihr Grund, nur regelmäfsig, doch keineswegs immer durch einen Rechtssatz bestimmt. Das Recht des isländischen Freistaates überliess es z. B. dem Erbauer einer Brücke, „eine Heiligkeit darauf zu legen", d. h. eine Strafe auf deren Beschädigung zu setzen, und verlangte nur, dass er darüber eine Verkündigung am Thingbrink erlasse.[4]

Nicht sowol selber eine Bufsschuld als eine Form ihrer Erfüllung, eine Bedingung, unter der der Gläubiger in Empfangsverzug gebracht werden konnte, war der „Gleichheitseid" (*jafnađareiđr*)[5], dessen ostnordisches Seitenstück uns schon I 712, 382 im westgötischen Recht begegnet ist. Von König Magnus Lagabœter, der ihn abschafft, erfahren wir, dass zu seiner Zeit es üblich gewesen war, in Schiedssprüchen auf's Ableisten des *jafnađareiđr* zu erkennen.[6] Dass dieser Eid von Rechtswegen mit einer Privatsühne angeboten werden musste, lässt sich aus den Quellen nicht ersehen. Das ältere norwegische Weichbild (Bja. II 31 f. = III 90), worin er zuerst auftritt, kennt ihn nur bei einer Sühne, wodurch man den verlorenen Frieden wieder gewinnt, und zwar anstatt des *trygđakaup*, d. h. der Geldleistung, auf welche hin der Empfänger die Urfehde zu gewähren hat.

§ 44. Das Verursachen.

Wie zu erwarten, ist dieser Begriff[7] im nordischen Recht ein durchaus „vulgärer". Die Anschuldigung, dass jemand den Tod eines

---

[1] Brandt Forel. II S. 21, 124 f. Finsen Ordr. s. v. Wilda 920—922.

[2] Finsen Ordr. s. v. Wilda 927.

[3] Lj. 27 (44, 49). Nj. 123 (12). Stu. II 284. Vgl. auch Gr. Ia 108, 109.

[4] Gr. Ib 93 (= II 454).

[5] Vollstr. 64. Hertzberg S. 104 f. Steenstrup S. 316—319, dem ich jedoch nicht zugeben kann, dass der *jafnađareidr* in einem Recht mit festen Bufssätzen eine „Anomalie" sei.

[6] Ja. 49 (= NL. IV 26).

[7] Ueber seine Beziehung zum Delictsbegriff s. Brinz Anz. 552 f.

Andern verursacht habe, leugnet man durch die Aussage, „der Getödtete sei nicht darum seinem Leben ferner gewesen, dass jener dagewesen sei.“[1] Soll einer durch Rath (*ráð*) den Tod eines Andern verursacht haben, so muss er so über ihn vor andern Leuten geredet haben: „dass derselbe um so näher dem Tode, aber um so ferner der Unversehrtheit war.“[2] Umgekehrt macht der Thatbestand des rechtswidrigen Hegens eines Ächters nach Gr. II 402 jede Handlung aus, „wodurch derselbe seinem Leben näher ist als zuvor, sei diess nun mehr oder weniger, was so geschätzt wird.“ Die Identität dieser und der altenglischen Formulirung des Begriffes[3] ist augenscheinlich. Hiernach ist Ursache eines rechtswidrigen Erfolges weder dessen „thätigste“, noch seine „vorzügliche“ oder „überwiegende“ Bedingung, wie neuere Criminalisten in ihren Bestimmungen des Begriffes sagen, sondern jede einzelne der Bedingungen. Das Setzen einer solchen oder das Verursachen heisst im Nordischen gewöhnlich *valda* („walten“, c. dat.[4]) oder *vǫld* (n. pl.[5]), gleichviel ob es von Menschen oder von Dingen auszusagen ist. Noch deutlicher aber wird das Verhältniss zwischen der Ursache oder dem Verursachenden und dem Erfolg ausgedrückt, wenn vom letzteren gesagt wird, dass er „von jenen her steht“ (*stendr af einum*).[6]

Wo ein rechtswidriger Erfolg durch einen Menschen verursacht ist, wird vom westnordischen Recht ebenso wie vom schwedischen (I §. 55) unterschieden, ob der Thäter jenen Erfolg beabsichtigt oder ob er ihn unabsichtlich herbei geführt hat.

Die allgemeinste Benennung der Absicht ist auch im westnord. Recht *vili* (m. = Wille, seltener *vild* f.). Die absichtlichen Schädigungen von Menschen, wofür Friedensgeld gezahlt werden muss, kommen nicht nur *af manna vǫldum* („vom Walten der Menschen“), son-

---

[1] Gr. II 390. Analog 387.

[2] Gr. II 370 (= Ia 184). Vgl. noch II 377, III 433, Jb. M. 11.

[3] Material bei Brunner in Sitzgsber. der Berl. Akad. 1890 S. 820. S. dazu auch Wilda 599.

[4] Dict. s. v. B II, Lund OL. S. 83. Ausser den dortigen Citaten s. Gr Ia 100, Bo. I 14, Fr. IV 43, X 48, Jb. M. 23, Hskr. 270 (9), Mo. 42 (7), Eb. 19 (19), 34 (10), Nj. 12 (43), 17 (32, 50 53), 36 (62), 49 (55), Gl. 14 (58), Rd. 23 (53), þhr. 55, 56, Kms. 376, Mag. 5 (6), 7 (41), Cla. 14 (55), FSu. 46 (11).

[5] Gr. Ia 92, 93, 156, II 365, 381. Fr X 48. NL. IV 22, VII 39, 57 (= Jb. T. 16, A 29), 51 a. E. NBo. 13. NGu. 21 A. 37. Bp I 364. Nj. 49 (33, 76). Kms. 105. Dict. s. v. *vald* II. S. auch *manna vǫld ok vili* Note 7 und dazu Dict. s. v. *mannavöld* p. 408.

[6] Dict. s. v. *standa* B II 2.

dern auch *af manna vilja* („vom Willen der Menschen")[1]. Was einer *at vilja sinum* oder *at (međ) vild sinni* („mit seinem Willen") anrichtet, bildet den Gegensatz zu dem, was er von Ungefähr *(vađe)* thut[2], die *viljande hǫnd* („wollende Hand") den Gegensatz zum *handvamm* (n. = „Handfehler" d. i. fehl- oder missgreifende Hand)[3].

Nicht dass der Thäter das Recht übertreten, sondern dass er die von ihm verursachte Änderung in der Güterwelt, z. B. dem geschädigten Menschen „sein Übel" oder für sich einen Vortheil aus fremdem Gut „wollte"[4], kennzeichnet die That als willentliche. Hierin besteht die üble Absicht — *illgirni* (n.)[5] —, aber auch der Ernst — *alvara* (f.) — und der Fleiss oder Vorsatz — *ǫndkostr (ǫnnkostr)* —, wodurch die willentliche That sich vom Ungefährwerk *(vâđaverk)* unterscheidet[6]. Darum wird so oft als Quelle der Absicht Feindseligkeit — *ǫfund (afund*, = Abgunst) unterstellt[7] oder streitfertige Erbitterung — *heipt*[8] —, deren leibliches Organ die „feindliche Hand" — *heiptug hǫnd* — ist[9].

Die Absicht in diesem Sinne macht eine Missethat zum *illvirki*

---

[1] Ja. 4 (= NL. I 5, Bl. I 4, Jb. Th. 5).

[2] Fr. II 38 (T. IV 3, 4 = Sv. 52). þorst. st. 49. — Fr. II 43 (= J. 37). Bl. IX 18. Jb. F. 19.

[3] Jb. Kp. 16. Vgl. auch Gr. II 208. — Zu weit bestimmt den Begriff der *handrǫmm* þorkelsson I s. v. („*Skjødesløshed*").

[4] Fr. IV 42. Gr. Ib 92 (= 225, II 429, III 436), 93, 122 (= II 431), 153 f. (= II 239a), II 462d, 465, 483c, 508a, b, Ia 167 Z. 5.

[5] Gr. Ia 117. Vgl *fyrir illu* Jb. Ll. 53.

[6] þorst. st. 50. Gr. Ia 117, II 230. Vgl. Dict. s. v. *önnkostr* und Fritzner s. v. *annkostr*.

[7] Z. B. der absichtliche Schlag, *ǫfundar drep*, das absichtliche Blutvergiessen, *ǫfundar blóđ* und das unabsichtliche, *ǫfundarlaust blóđ* genannt: Gu. 189, NGL. IV 164, Ei. I 37, J. 11 (= A. 12), Fr. II 10 (T. II 25). S. ferner *međ ǫfund* (= mit Absicht) in Ei. I 37, Ja. 35, 47 (= NL. IV 16, Bl. IV 17, Jb. M. 16), 51 (= NL. V 3, Bl. V 3, Jb. A. 3), NL. IV 21 (= Bl. IV 22, Jb. M. 22), VII 36 (= Jb. Ll. 36), NGL. III S. 6, IRb. a. 1314 § 21, dann oben S. 396 und Wilda S. 347 f.

[8] *međ heipt* fast = *međ ǫfund*: Fr. V 21, Sv. 19, Ja. 35, 47 (s. vorige Note), NL. VII 36 (s. vorige Note), DI. II 163. Wegen der Grundbedeutung von *heipt* (got. *haifsts*) s. Fick III 56 f., wegen des Sprachgebrauchs Fritzner s. vv. *heipt, heiptyrdi*.

[9] *heiptugri hendi (af h. h.)* wörtlich = dem *haistera handi* der Lex Alamannorum: Gu. 98 (= NL. VII 28, Jb. Ll. 30), 99, 195 (= NGL. IV 10), Fr. II 10 (= Sv. 18), IV 16—19, 21, 22 (= Ja. 29), V 31 (in NGL. II S. 506), Ei. I 37 (= I 30), NL. IV 19, 21 (= Bl. IV 20, 22, Jb. M. 20, 22), J. 11—13 (= A. 12, 13, 15),

(n. = Uebelwerk)[1], oder *glǽpr* (m. = Frevel, Sünde)[2], der innerhalb des Handelns mit üblem Ausgang ganz eigentlich das Gegenstück zum unglücklichen Handeln — *úhapp* — bildet und also noch auf dieses „gesattelt" werden kann[3], weil er ein „Werk der Maſslosigkeit" — *úhǽfuverk*[4] — und der Entartung — *úkynni (úknytti, úknytni* n.)[5] — ist.

Die Rechtsfolge einer solchen Uebelthat ist principiell eine öffentliche, nämlich Ahndung von Seite der Gesellschaft in einer der S. 392 erwähnten Formen, — was Vergütung oder Genugthuung an den Verletzten nicht ausschliesst. Das Princip trifft nicht bloſs den Thäter, sondern gemeiniglich auch seine Gehilfen und die psychischen Theilnehmer, wenn auch an ihnen die Ahndung eine mildere zu sein pflegt als am Thäter[6]. Es trifft endlich auch, seitdem Missethaten unter dem Gesichtspunkt des Versuchs behandelt werden — wie namentlich im isländischen Recht — denjenigen, der sich des Versuches schuldig macht[7].

Aber das Princip ist im westnordischen Recht so wenig ausnahmslos durchgeführt, wie im schwedischen (I 375 f.). Die Ausnahmen zerfallen in 3 Gruppen:

a) Die Absicht wird entschuldigt, so dass öffentliche Ahndung unterbleibt. Es kann jedoch Privatobligation für Vergütung eintreten. Einen Entschuldigungsgrund in diesem Sinne bildet der Nothstand. Das ältere Recht berücksichtigt allerdings nur bestimmte und nur wenige Fälle des Nothstandes. Der Musterfall für's norwegische Recht war das Wegnehmen von fremdem Gut zur Stillung des eigenen

---

[1] Gr. Ia 117. S. ferner Fritzner und Dict. s. v. und vgl. ebendort das nomen agentis *illvirki* (m.).

[2] Fr. XI 14 (= Ja. 54). NL. V 5 (= Bl. V 5, Jb. A. 5). Vgl. auch Fritzner s. vv. *glœpafullr, glœpskufullr.*

[3] Stu. II 99.

[4] Ja. 38 (= NL. IV 25, Bl. IV 26, Jb. M. 27). Grett. 58, 194. Vgl. *óhǽfu hlutr* Stu. I 49.

[5] Fr. indl. 10. NL. IV 3 S. 51 mit Var. 17. Bl. IV 3, VI 3, IX 13 mit Var. 17, Jb. M. 2, F. 14, mit Var. 23. Flat. II 431.

[6] Bezüglich des isländ. R. s. Gr. II 142 d, 179 d, 222 (= Ib 15, 50, 199). 300 (Ia 146), 303, 368, 369, 378, 430 c (= Ib 112), 530 (= III 403 f.), Ia 184, Jb. T. 1 a. E., Stu. I 49 f., II 180 (c 267 a. E.), Eb. 45 (6), Rd. 27 (27), 30 (68 f.), — bezüglich des norwegischen Brandt Forel. II S. 57—59. Vgl. ferner Wilda 609—628.

[7] Gr. II 396 (= Ia 144, III 428), 301 (= Ia 147), 355, 365 (= Ia 155), 369, 370, 377 (= Ia 183, b 246, III 433), 378, 379, 380, Jb. M. 11, Grett. 100. — NL. IV 4 a. E. (= Bl. IV 3, Jb. M. 2), V 5 a. E. (= Bl. V 5, Jb, A. 5). Über den Versuch im westnord. Strafrecht s. Wilda S. 599 f., Brandt a. a. O. 55 f.

Hungers[1]. Während sich aber das isländische Recht in der Zeit des Freistaats auf eine rein casuistische Berücksichtigung des Nothstandes beschränkte[2], wurde in Norwegen seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts eine principielle gefordert und zu diesem Zweck ein Begriff des Nothstandes *(naudsyn)* aufgestellt[3]. In gewissen leichteren Fällen sodann, wo eine Uebelthat im Nothstande begangen wird, lässt jüngeres Recht auch keine Privatobligation entspringen[4]. Es wirkt hier eine ältere Auffassung fort, wonach dieselben Handlungen unter dem gastrechtlichen Gesichtspunkte erlaubt gewesen waren[5]. Ebenso behandelt jüngeres Recht bestimmte andere Thatbestände unter dem Gesichtspunkte der Nothwehr[6], einem Begriff, der im älteren Recht durch die Grundsätze über Friedlosigkeit des handhaften Angreifers oder Anfängers überflüssig gemacht war[7]. Dagegen gab schon nach altem Recht die Anreizung oder der Anlass[8], auch wenn kein Friedensbruch darin lag, einen Entschuldigungsgrund ab für die Verletzungen, welche der Angereizte dem Anreizer willentlich zufügte, z. B. der zum Zweikampf Geforderte oder der zum Ringen Gereizte seinem Gegner[9]. Endlich aber gab es noch Fälle, wo analog dem Nothstand das Interesse der Gesellschaft die Absicht in der Beschädigung von fremden Gut entschuldigte. So nach isländischem Recht, wenn man um einen Aechter zu fangen, das Haus, worin er sich birgt, niederbrechen oder -brennen musste[10].

---

[1] Gu. 303, Fr. VII 23, NL. III 13, Bl. III 14. In Vollstr. 203 habe ich diese Bestimmungen unter einem falschen Gesichtspunkte betrachtet. S. ferner Ja. 131 (= NL. IX 1, Bl. VIII 1, Jb T. 1), wol beeinflusst von Sp. (s. Note 3); dann NL. VII 22 (= Jb. Ll. 20).

[2] Gr. I b 124[a], 109[b] (= II 473), II 512 f., III 382.

[3] Sp. 176, NL. IV 17 (= Bl. IV 18, Jb. M. 17). Vgl. auch NGL. IV 170, NBo. 13. — Jünger sind wol durchgängig die Rechtssprichwörter über *naud* und *naudsyn* bei Guđm. Jónsson 230 und in FO. 340.

[4] IRb. a. 1294 § 15.

[5] Fr. XIV 15, Bja. III Y 149 (S. 95), NL. IX 11 (= Bl. VIII 13, Jb. T. 12). Gr. I b 94[c] (= 223), II 508[a]. Vgl. auch Fr. XIII 10, Gr. II. 473[a], sowie Bd. I 731 und J. Grimm RA. 400—402.

[6] Gr. II 388 (c. 371), 390 (c. 374).

[7] Dieses verkennt Brandt Forel. II 52 vollständig. Gegen ihn sprechen sowol die von ihm angeführten Thatbestände als auch die klaren Ausdrücke der Quellen. S. Vollstr. § 5, ferner Gr. I a 145 f. (= II 299), Eb. 37 (20) 61, (2, 4f.), 89 (14 f.), Nj. 74, Fær. 20 (mit 18) und die oben S. 392 N. 4 citirten Stellen.

[8] Vgl. den entsprechenden Begriff im deutschen Recht: Osenbrüggen Alam. Strafr. § 73.

[9] Gu. 216. Mit dem *váde* (§ 45), wie Brandt Forel. II 39 meint, hat diess schlechterdings nichts zu thun.

[10] Gr. II 398 f., 402.

b) Die Absicht wird dem Uebelthäter nicht zugerechnet. Dieses hat stets in bestimmten Eigenschaften desselben seinen Grund[1]. Eine solche ist das Kindesalter unter 12 oder 8 Wintern. Principiell, wie im schwedischen Recht wird das freilich nirgends ausgesprochen und das ältere norwegische Recht macht in der Beurtheilung des von einem Kinde begangenen Todtschlags noch ein Zugeständniss an die sacrale Pflicht der Blutrache, indem es derselben das Kind preisgibt, falls es nicht in bestimmter Frist aus dem Lande geschafft wird[2]. Aber diese Behandlung der That unterscheidet sich in nichts von der eines unabsichtlichen Todtschlags in den Fällen von Fr. IV 27, 28 (unten S. 412), und auch in schwedischen Rechten haben wir Bestimmungen angetroffen (I 376), welche der Tödtung durch Kinder ähnliche Folgen geben. Sie empfangen sogar erst von unsern norwegischen aus ihr gehöriges Licht. Vor dem Cult müssen die Rücksichten auf die Eigenschaften des Thäters ebenso schweigen wie die auf seine Willensrichtung[3]. Das isländische Recht der Grágás ist schon soweit christianisirt, dass jenes Zugeständniss an den Todtencult hinweg fallen konnte. Es lässt selbst wegen Todtschlags kein Kind friedlos werden, geschweige denn wegen geringerer Vergehen, wie z. B. Leibesverletzungen an einem Erwachsenen, um deren willen es höchstens zu disciplinärer Züchtigung dem Verletzten ausgesetzt wird. Friedensgeld wird für Missethaten von Kindern nirgends gegeben und (in Norwegen) ebensowenig ein *réttr* (oben S. 395), was doch besagt, dass Kinder einer rechtlich relevanten Missachtung fremder Ehre sich nicht schuldig machen. Für Diebstahl eines Kindes wird keine Busse gegeben; denn dem Kinde gehört nur die Rute (es ist *sprotabarn* = Rutenkind). — Davon, dass weibliches Geschlecht in vorhistorischer Zeit ebenso wie Kindheit die Zurechnung der Absicht ausgeschlossen hat, scheinen sich Spuren im überlieferten Recht zu finden, die um so mehr Beachtung verdienen, als es an solchen auch in ostnordischen Rechten nicht fehlt[4]. Es muss schon auffallen, dass die Stadarhólsbók c. 318 die Bemerkung für nothwendig findet: „Ebenso strafbar wird ein Weib wie ein Mann, wenn sie tödtet einen Mann oder ein Weib oder sie angreift, und so ist es bezüglich aller Rechts-

[1] Zum Folgenden vgl. Wilda S. 641, 644 f., Brandt Forel. II S. 42—44, K. Maurer in Kr. Vjschr. 1860 S. 119 f., Rive S. 42 ff., 160 f.

[2] Vollstr. S. 89—91, 6, — wo aber der Gegenstand theilweise unter irrigen Gesichtspunkten betrachtet wird.

[3] Cultrechtsgeschichtliche Parallelen: MIÖG. XII (1891) S. 574, 576—79.

[4] S. Bd. I 143, 402 und K. Maurer Kr. Vjschr. IV (1862) S. 422. — Der oben im Text und bei Brandt II S. 44 beschriebene Sachverhalt ist bei Wilda S. 649 und Rive S. 91 verkannt

übertretungen bestimmt". In den älteren norwegischen Gesetzbüchern ist dieses Princip denn auch noch nicht vollständig durchgeführt. Gerade was den Todtschlag betrifft, den ein Weib an einem Manne begeht, gelten, sofern er nicht durch besondere Umstände erschwert war, dieselben Regeln wie für die Beurtheilung des von einem Kinde verübten Todtschlags. Ferner wird der Diebstahl eines Weibes, wenn auch strafrechtlich, doch nicht ganz so streng geahndet wie der des volljährigen Mannes, im Drontheimischen z. B. nur so wie der Diebstahl, den ein dem Kindesalter entwachsener Minderjähriger begeht. — Das norwegische Recht will auch dem Irrsinnigen seine Absicht nicht zugerechnet wissen, wenn — und damit nähert sich das norwegische am meisten dem götischen Recht — zur Zeit der That der Irrsin (*vitfirring* f.) in Gestalt der Tobsucht (*œði* f.) aufgetreten ist, in gewissen Fällen auch, wenn er sich sofort in irren Reden geäussert hat. In solchem Zustande — der als Krankheit anerkannt wird — begangen, haben Missethaten weder die Acht noch einen Anspruch der öffentlichen Gewalt auf Friedensgeld zur Folge[1]. Doch machte wiederum im Falle des Todtschlags das ältere Recht sein Zugeständniss an die Rachepflicht. Nach Fr. IV 32[2] soll, wer in Tobsucht einen Anderen erschlagen, zwar sein Gut behalten, aber nach seiner Gesundung innerhalb der gewöhnlichen Fristen aus dem Lande fahren. In Gu. 164 wird diess abgeschafft, nicht ohne dass der kirchliche Einfluss sich verräth: der Todtschläger soll sein Gut behalten und im Lande bleiben, aber zur Beichte gehen. Die gemeinrechtlichen Gesetze[3] knüpfen an den Text von Fr. IV 32 an, indem sie ihn umarbeiten: aus dem Lande fahren und draussen bleiben soll der Genesene nur, wenn er das Wergeld nicht zahlen kann. Die Verbannung ist also nicht als Vergehens-, sondern nur noch als Verzugsfolge und zwar als eine im System dieser Gesetze durchaus singuläre festgehalten geworden. Daneben macht sich in jüngern christenrechtlichen Reformversuchen (z. B. NGL. IV 166) auch freiere Beurtheilung des Irrsinnes selbst bemerklich. Sie verzichtet auf gesetzliche Kennzeichen der Krankheit und stellt es dem bischöflichen Ermessen anheim, ob ein Thatbestand als *óðs manns verk*

---

[1] Gu. 32 (= Sv. 84), 164. Fr. III 3 (= Jb. 49), IV 31 a. E. Bo. I 3 (= II in NGL. IV S. 66 = III 1). NGu. 35. NGL. IV 3 (= Bl. IV 3, Jb. M. 2). Die Ansichten von Brandt über die Bedeutung von *óðs manns víg* in Gu. 164 kann ich nicht theilen. Er hat wie überhaupt sehr vieles von dem auf diese Lehre bezüglichen Material, so insbesondere die Definitionen in NGu. 35, Ja. 21 a. E. (= NL IV 9, Bl. IV 9, Jb. M. 8) übersehen.

[2] Übel angebrachte Emendationsversuche in Vollstr. S. 50.

[3] Ja. 21 (= NL. IV 9, Bl. IV 9, Jb. M. 8).

(= eines Irren Werk) angesehen werden solle. Auf Island entbindet zwar schon das ältere Christenrecht[1] den Irrsinigen *(óvitr)* von jeder Verantwortlichkeit. Aber das weltliche Recht vertritt dort während der freistaatlichen Zeit einen auffallend roheren Grundsatz, als von welchem selbst das norwegische Recht ausgegangen war. Jenes schliesst nämlich niemals wegen Irrsinnes die Absicht aus, setzt daher sogar den Tobsüchtigen der Acht aus und lässt nur bei schweren, an bestimmten Merkmalen kenntlichen Formen des Irrsinnes eine mildere Art der Friedlosigkeit eintreten.[2]

c) Wie nach schwedischem, so hat auch nach westnordischem Recht eine Gruppe objektiver Thatbestände das Eigene, dass sie wegen des entfernteren Zusammenhanges zwischen dem rechtswidrigen Erfolg und dem Handeln des Thäters oder wegen ihrer Geringfügigkeit nur privatrechtliche Folgen zulassen, wie beschaffen auch der Wille des Thäters sein mag. Ist auf Island diese Gruppe sehr viel enger begrenzt als in Norwegen, so könnte sich diess aus dem S. 41 f. gekennzeichneten Charakter des isländischen Strafrechts erklären, was übrigens die Möglichkeit nicht ausschliessen würde, dass auf Island ein älteres, strengeres Recht erhalten geblieben wäre. — Die einzelnen hier einzureihenden Missethaten werden im 2. Abschnitt des 8. Hauptstückes genannt.

Endlich aber ist schon hier darauf hinzuweisen, dass, unbeschadet des erörterten Princips, eine Missethat, welche für den Thäter selbst öffentliche oder strafrechtliche Folgen nach sich zog, doch daneben Andere einer privatrechtlichen Haftbarkeit unterwerfen konnte. Hievon ist in § 47 III zu handeln.

§ 45. Fortsetzung. Absichtslose Übelthat.

I. Älteres Recht.

Ein rechtswidriger Thatbestand ist von einem Menschen verursacht worden „nicht mit Willen" *(ei at vilja)*[3] oder unwillentlich *(at óvilja)*[4], und, wenn mit der Hand, so „nicht mit feindlicher Hand" *(eigi heiftugri hendi)*[5], sondern nur durch „Fehlgriff" (*handvamm* oben S. 399). Damit war nun aber für's ältere[6] Recht nicht nur das gemeinsame Unterscheidungsmerkmal der unabsichtlichen Übel-

[1] Gr. Ia 35 (= II 44, III 40 etc.).
[2] Gr. I a 167 (= II 333 f.).
[3] Ei. I 37. [4] Ei. II 30. Ja. 43. [5] Gu. 99.
[6] Nur auf dieses passen, wenn gewisse Ausnahmen vorbehalten werden, die allgemeinen Sätze von Brandt Forel. II 38.

thaten gegenüber den absichtlichen, sondern auch die Gleichartigkeit jener gegeben. Besondere Qualification des absichtslosen Handelns, wie z. B. Fahrlässigkeit, blieb gleichgiltig. Wie nach schwedischem Recht (I 377) so zeigte sich diess auch nach westnordischem im Beweis, der sich lediglich um Anwesenheit oder Abwesenheit des „Willens" drehte.[1]

Mit dem ostnordischen stimmt das westnordische Recht darin vollständig überein, dass auch ihm der *váđe*, d. i. die „Gefährlichkeit",[2] zur Charakteristik der unwillentlichen Übelthat gehört. Die Ausdrucksweise der Quellen in dieser Hinsicht ist hier im Wesentlichen die gleiche wie dort[3], und insbesondere tritt abermals das Compositum *váđaverk* als technischer Name der unabsichtlichen Missethat auf.[4]

Das altnordische Princip bezüglich der Erkennung von *váđe* und *vili* ist: *engi skolo verđa (vera) váđa verk* (wörtl. = „keine sollen werden [sein] Ungefährwerke"[5]), d. h. keine Übelthat gilt im Zweifel als *váđaverk*.[6]

Vermuthet wird also Absichtlichkeit, solange nicht bestimmte Kennzeichen den Mangel der Absicht erweisen. Diese Kennzeichen sind gesetzliche. Und zwar liegen sie bei bestimmten aufzählbaren Missethaten vollständig schon im Thatbestand selbst, während sie bei andern erst durch Umstände vollständig werden, die auf der Seite des Thäters oder aber auf jener des Verletzten hinzukommen. Wir könnten demnach auch hier eine ähnliche Grundeintheilung der unabsichtlichen Missethaten aufstellen, wie wir sie I 378—384 für's schwedische Recht dargelegt haben.

---

[1] Gu. 175 in NGL. IV S. 15. Fr. II 43 (T. V 23 = J. 37), XIII 12. Ja. 43 NL. IV 13 (= Bl. IV 14). Gr. Ia 166 (= II 334), 155, II 365. Jb. M. 13, Ll. 53. — Vgl. auch Gr. II 371[a], 381[b], 426[a] (Jb. Ll. 16), 382 (c. 364).

[2] Vgl. I 376 f., und wegen der Profanbedeutung von *váde* das Simplex und die Composita in den Wörterbüchern.

[3] *af váda*: Ei. I 37.

[4] Gu. 169. Fr. IV 27, 28, XIV 8, II 15, 38 (T. IV 3 = Sv. 52). Ei. I 37 (= NGL. IV 54 c. 9). Ja. 21, 43 (= NL. IV 43, Bl. IV 14, Jb. M. 13). Bl. IX 18 (= Jb. F. 19). J. 28. Gr. II 344 (= Ia 166), 208, 292, III 54. Rd. 23 (49). þorst. st. 49, 50. Olk 19 (18).

[5] Gr. Ia 166 (= II 334). þorđr Sveinbjörnson II S. 64 übersetzt so zweideutig als frei: *facta periculosa ne suscipiantur*, Finsen schwerlich richtig: *ingen Vaades-Gjerninger skulle finde Sted.* Richtig dagegen seine Paraphrase im Ordr. S. 686.

[6] Diesem Grundsatz durchaus gemäfs ist Nj. 53 (18—37), 54, 56 (43—46), und die Bedenken von Lehmann und Schnorr SS. 60, 170 gegen die Darstellung der Nj. beruhen auf Unkenntniss der Regel.

Ohne sie jedoch zu wiederholen fragen wir zunächst gleich, welche Thatbestände sich überhaupt dazu eigneten, als *váđaverk* beurtheilt zu werden, sei es an und für sich, sei es bei Hinzutritt besonderer Umstände.

Es kommen in Betracht:

1. gewisse Typen leiblicher Beschäftigung, wodurch die nächste Bedingung des übeln Erfolgs erfüllt und insofern unmittelbar der *váđe* herbeigeführt wird: das Fällen eines Baumes, das Brechen eines Steines, der auf einen Menschen stürzt[1], das Schleppen von Balken und Zimmerholz, das Ziehen von Schiffen auf den Strand, so dass „ein Mensch zur Rollenröthung wird"[2], das Spalten von Holz, wobei die Axt der Hand oder dem Schaft entfährt und einen Menschen trifft[3], des Ansegeln[4], das Werfen und Schiessen auf einen, auf den man vom Ziel abirrt[5], oder den man wegen versperrter Aussicht nicht erblickt[6], das Festhalten einer Waffe, woran sich ein Anderer verletzt, und der Stoss, dessen Empfänger gegen eine Waffe anrennt[7], der Vollzug der Prügelstrafe an einem Knecht, wobei dieser um's Leben kommt[8], Bewegungsspiele, wobei man einem Theilnehmer Verletzungen zufügt, doch nach isländischem Recht nur falls die Verletzungen keine schweren sind[9], das Hineinrudern oder Steuern in eine ausgelegte Fischerschnur, wobei das Fahrzeug kentert[10], das Aufjagen eines Bären, der dann einen Menschen anfällt[11], das Schlagen eines Rosses, so dass der Reiter von ihm verletzt wird[12], misslungene ärztliche Kuren[13], das Vertreiben fremden Viehs vom eigenen Weideplatz, so dass es Schaden nimmt, oder zur Melkzeit nicht heimkommt[14], das Einsperren fremder Thiere in einem Hungerpferch, wo sie im Gedränge sich erdrücken[15], das Entfesseln eines Rosses, welches in seiner Freiheit Schaden anrichtet[16], das Durchbrechen einer Umfriedung, so dass Vieh zu Schaden geht[17], das Entwirren des eigenen

---

[1] Gu. 175 (= NGL. IV 9). NGL IV 15 (§ 175). Fr. IV 26.
[2] Gu. 173 (= NGL. IV 9).
[3] Gu. 169 (= NGL. IV 9). Fr. IV 27. Ja. 43 (s. oben S. 405 Note 4).
[4] Gu. 174 (auch NGL. IV 9). Bl. IX 18 (= Jb. F. 19)
[5] Gu. 205 (= NGL. IV 10).
[6] Gu. 172 (= NGL. IV 9). Fr. IV 28. Ja. 43 (S. 405 Note 8).
[7] Gr. Ia 166 (= II 334). Jb. M. 13. [8] Bo. I 14 (= III 21).
[9] Gr. Ia 167. NL. IV 13 (= Bl. IV 14). Jb. M. 13.
[10] Gu. 176. [11] Gu. 94. [12] Fr. X 41 (= Bja. III 164).
[13] Gr. II 382.
[14] Jb. Ll. 53 (vgl. Gr. II 495). — Gr. Ib 225 (= II 430).
[15] Gr. Ib 119 (= II 496). [16] Fr. X 46 (= NL. VII 36. Jb. Ll. 36).
[17] Jb. Ll. 32.

Netzes aus einem fremden, welches dadurch entleert oder zerrissen wird[1], die Beschädigung fremder Sachen in Folge anmafslichen Gebrauchs derselben[2] oder Unfugs an ihnen.[3] Auf Island konnte dem Anschein nach jede Verletzung an Menschen oder Thieren, welche durch ungeschickte Handbewegung — *handvamm* — bewirkt war, unter den Begriff des *váđaverk* fallen.[4] Ebendahin gehören diejenigen schadenstiftenden[5] Handlungen, deren Beweggrund ein Irrthum über eine Thatsache oder ein Rechtsverhältniss ist und die Absicht der Schadenszufügung ausschliesst: das Fortnehmen oder Merken von fremdem Gut, das man mit seinem eigenen verwechselt[6], Verfügungen über einen Nachlass, den man irrtümlich geerbt zu haben meint[7], das Nützen fremder Sachen in vermeintlichem eigenem Recht[8], das Zertheilen eines Walfisches den man irrthümlich auf ein anderes Ufer als das des Strandberechtigten geflösst.[9] Dem leiblichen Handeln oder der Handthat können aber im Fall des irrthümlichen Beweggrundes auch Rechtsgeschäfte gleichstehen, sei es, dass diese noch durch Handthat vollzogen werden, wie das Entleihen einer Sache von einem, den man irrig für ihren Herrn hält[10], sei es, dass die Hand nur mehr oder nicht einmal mehr zur Formerfüllung thätig wird, wie beim Verkauf eines Menschen, den der Verkäufer für unfrei ansieht[11], oder beim Verlöbnissvertrag des Freiers mit dem unbefugten Brautverlober, den jener für den befugten hält[12], oder beim Kaufen eines Grundstücks in Unkenntniss eines fremden Vorkaufrechts[13], oder beim Erlass eines Verfügungsverbotes über ein Grundstück, dessen Eigenthümer man zu sein glaubt.[14] — Schön

[1] NL. VII 51 g. E.

[2] Gu. 71 a. E. Fr. XIII 10. Bl. IX 16. Jb. F. 25. Gr. I a 16a (= II 18, III 17 etc.), b 66, 131 (= II 531), II 245 oben.

[3] Gr. Ib 66, 121, 154 (c. 206 a. E.), 155 f. (= II 230d), II 208a. Fr. X 42, 46 (= NL. VII 36, Jb. Ll. 36). Bja. II 30 (= III 85).

[4] Gr. II 208a. þorst. st. 49. Rd. 23 (43—52).

[5] Analogieen: Irrthümliche Übertretungen des Christenrechts Bo. I 6 (= II 2, III 3), Ei. I 27 (= II 23, 24), Fr. II 28, 38, NGu. 21 (= NBo. 13, NGL. IV S. 170, J. 28), Fr. III 1 (= Sv. 56), Bo. I 15, J. 47 (S. 373 u.), Gr. II 165 (= I b 38), 166, 173, dann die Fälle des *úvísavargr* in Gu. 140, 202, Fr. IV 9 (= Ja. 26), 41, V 9, IX 16, Bja. III 101, endlich die in Gr. Ib 175f., 179 (= II 254, 258), a 127.

[6] Gr. Ib 168, 155a (= II 229c). Jb. T. 13. NGL. III S. 36 (a. 1298, Færöer).

[7] Gr. II 76b. Jb. A. 8.

[8] Gr. I b 92 (= 225, II 462, 429, III 436), 107 (= II 426), 109 (= II 471 f.), 152b, 153 f. (= II 237, 239). Jb. Ll. 16.

[9] Gr. II 530 (= III 404). Jb. Ll. 67.

[10] Gr. Ib 62, 63 (= II 241, 243). Jb. F. 28. Vgl. auch Gr. II 207d.

[11] Gu. 71. [12] Gr. II 161 (= Ib 35).

[13] Gr. Ib 105 (= II 441). [14] Gr. I b 82a (= II 422).

zu beobachten ist die Übereinstimmung, welche in gewissen Einzelheiten dieser Casuistik zwischen dem schwedischen Recht (I 384 f.) und dem westnordischen seit den allerfrühesten Zeiten stattfindet. Das oben erwähnte Verwechseln des eigenen Gutes mit fremdem z. B. musste auch auf Island daran kenntlich sein, dass der Wegnehmende eigene Sachen von gleicher Gattung und gleichem Aussehen an der Stelle der weggenommenen zurückgelassen hatte.

2. Thätigkeiten, wodurch eine entferntere Bedingung des übeln Erfolges erfüllt und also der *váđe* nur mittelbar herbeigeführt wird. Theilweise analog den schwedischen *handaværki* (I 386) begegnen uns unter dieser Kategorie das Stellen von Thierfallen[1], das Hinlegen oder Aufhängen von Waffen[2], der Bau einer Brücke[3], die Anlage von Gräben[4], fehlerhafte Einrichtung eines Hungerpferches[5] oder einer Umfriedung oder eines Heuschobers[6], fehlerhaftes Anbinden eines Bootes.[7] Das isländische Recht berücksichtigt auch den Fall, wo frischgemähtes Heu auf eine fremde Wiese verweht wird: der Eigenthümer des Heus soll den an der Wiese entstandenen Schaden ersetzen.[8] Während ein dem schwedischen *handlös vaþi* (I 387) entsprechender westnordischer Begriff fehlt, hat der schwedische *brandvaþi* sein westnordisches Seitenstück im *váđaeldr* (= Feuer von Ungefähr)[9], dergleichen durch erlaubtes Kohlen- oder Grasbrennen[10], und durch die „drei ordentlichen Handfeuer“ (*þrír areneldar at lagum*), nämlich in der Wohnung, in der Küche oder dem Backhaus, in der Malzdörre, eben so gut angerichtet werden kann, wie wenn man Feuer ausserm Hause anzündet (*útburđar eldr*).[11] Während ferner Bitte und Geheiss im Allgemeinen nicht unter den *váđaverk* erscheinen, wie in schwedischen Rechten (I 387 f.), scheint als ein solches doch zuweilen aufgefasst das Führen eines freiwilligen Gefolgen in den Kampf, worin derselbe fällt: der Führer erachtet sich für verpflichtet, Wergeld zu geben.[12] Ähnlich beurtheilt wurde auch das Verschicken eines Andern,

---

[1] NL. VII 58. [2] Gr. Ia 166 (= II 334). Jb. M. 13.
[3] Jb. Ll. 45 (Gr. Ib 93). [4] Gr. Ib 95 (= II 464). Jb. Ll. 22.
[5] Gr. Ib 119 (= II 496). [6] Gr. Ib 98 (= II 467). Jb. Ll. 23.
[7] Bl. IX 16 (= Jb. F. 17).
[8] Gr. Ib 107 (= II 461). Jb. Ll. 25. Vgl. Einarson S. 346.
[9] Vgl. Brandt Forel. II 40 f.
[10] Fr. XIII 12. Olk. 15—17, 19. Gr. Ib 94. Jb. Ll. 29 a. E. Anders doch Gr. II 463 (c. 411 = Ib 224 a), 474 a, wonach den Thäter mindestens die Dreimarkbusse, bei grösserem Brandschaden Friedlosigkeit trifft.
[11] NL. VII 27. Vgl. ferner die andern oben S. 49 N. 1 cit. Stellen und Ei. I 36, Fr. XIV 8 (= NL. VII 62), Gr. Ia 16 (= II 18, III 17 c. 6 etc.), Jb. Ll. 29.
[12] Orkn. 5 (= Hskr. 64). Fs. 17 (24—27). Grett. 30, 31.

der am Bestimmungsort stirbt.[1] Ausdrücklich wurde eine Ersatz- und und Versorgungspflicht des königlichen Gefolgsherrn bei Verletzungen, die der Gefolgsmann an Leib und Gut im Dienst erleidet, durch Magnus Lagabœter anerkannt.[2]

3) Gefährliches Unterlassen von Handlungen, zu denen man verpflichtet ist, z. B. Versäumniss der Zaunpflicht (die *vangerđing*).[3] Offenlassen des Fallthores in einem Zaun[4], Nichtbergen eines zugelaufenen Rosses[5], Ausbleiben vom Schiffszug beim Aufsetzen eines Heerschiffs[6]. Wer in einer Schutzhütte nicht rechtzeitig für Andere Platz macht, hat nach Gu. 100 unabsichtliche Tödtung zu verantworten, wenn dieselben draussen im Unwetter umkommen.

Aber nicht jedesmal, wenn der sichtbare Theil eines Thatbestandes denselben dazu geignet macht, als *váđaverk* beurtheilt zu werden, gilt dieser als solches. In gewissen Fällen hat nach norwegischem Recht der Thäter seine Absicht noch eidlich zu leugnen, wenn *váđe* angenommen werden soll, so nach dem älteren Recht der Holzschläger, wenn sein Genosse vom stürzenden Baum getroffen wird, nach dem jüngeren wenigstens bei einer Sachlage, wo der Fäller den Baum von dem getroffenen Menschen hätte hinwegheben können[7], ferner noch der Mann, dem die Axt entfährt und einen Andern tödtet (oben S. 406, N. 3), der Anzünder eines *váđaeldr*[8], der Ansegler[9], nach Jb. M. 13, wer einen Andern gegen eine Waffe gestossen, oder wer die einen Andern verletzende Waffe hingelegt oder aufgehängt hat, nach Jb. Ll. 53 der Verjager von fremdem Vieh, das sich auf der Flucht verletzt. Dieser Eid darf nicht mit dem schwedischen *vaþaeþer* (I 379—381) — dergleichen im westnordischen Recht gänzlich fehlt — verwechselt werden. Es ist ein rein processualer Vertheidigungseid in der Art des in Bd. I S. 381 erwähnten und nothwendig gemäſs dem Princip oben S. 405. Denn auch bezüglich des unsichtbaren Theiles des Thatbestandes spricht die Vermuthung zu Ungunsten des Thäters. Aus dem nämlichen Grund verlangt das isländische Recht der frei-

---

[1] Orkn. 73 (mit 68), 248, 284. Vgl. auch das engl. R. in L. Heinr. I c. 90 § 11. [2] Hird. 53.

[3] Gu. 82 (= Ja. 99). Fr. XIII 18. NL. VII 29—31. Jb. Ll. 31. NGL. III S. 36 (Færöer a. 1298).

[4] Gu. 83 (= Ja. 102). Gr. II 451c.

[5] Fr. X 46. NL. VII 36. Jb. Ll. 36. Vgl. Gr. Ib 64 (= II 246).

[6] Gu. 304 (= NGL. IV 13). Vgl. auch NL. III 9.

[7] Fr. IV 26. Gu. 175 in NGL. IV S. 15 (= II S. 59 Var. 34). Darüber s. Gött. Gel. Anz. 1886 S. 544.

[8] Fr. XIII 12. S. oben S. 408.

[9] Bl. IX 18 (= Jb. F. 19).

staatlichen Zeit einen Wahrspruch von Geschworenen über das Fehlen der Absicht[1].

Während nun aber das schwedische Recht die Annahme des *váđe* äusserlich sowol von der Seite des Verletzten als auch von jener des Thäters her zu bedingen liebt, sind nach den westnordischen Rechten, so weit wir sehen können, die äusseren Bedingungen niemals beiderseitige. Hiebei fällt jedoch auf, dass die Einseitigkeit eine andere ist nach norwegischem Recht und eine andere nach isländischem.

Das norwegische Recht sieht auf die Stimmung der Klagspartei. Bei gewissen Verletzungen der Mannheiligkeit soll *váđe* nicht gegen ihren Willen angenommen werden. Ihre Sache ist es *orđe at ráđa* (= die Benennung zu bestimmen), d. h. sie hat zu entscheiden, ob die Übelthat ein *váđaverk* heissen solle. Diess steht dem leiblich Verletzten selbst und, wenn er nicht mehr sprechen kann, allenfalls noch seinem Erben (als Blutkläger) zu[2].

Das isländische Recht sieht auf das Benehmen des Thäters nach der That. Verlangt es auch in der älteren Zeit keine förmliche „Verklarung"[3] wie das schwedische Recht, so doch wie dieses, dass der Thäter alsbald aus freien Stücken den angerichteten Schaden wieder gut zu machen sucht, was er ohne eine, wenn auch unfeierliche, Verklarung nicht kann. „Ungefährwerk trägt keine Strafe ein, wenn es gebessert ist innerhalb vierzehn Nächten, wie Nachbarn schätzen[4]". Besonders streng wird es aber mit der irrthümlichen „Vergreifung" (*misfange*), d. i. mit dem Fortnehmen fremder Sachen in Folge von Verwechselung (oben S. 407 Note 6), gehalten. Innerhalb einer Woche muss man das fremde Gut zurückbringen, wenn man sich auf den Irrthum berufen will. Nur wenn man die Verwechselung am Allthing oder in unbewohnter Gegend, wie z. B. auf der Hochweide, begangen und erst nach der Heimkehr bemerkt hat, soll man bis zum nächsten Sommer Zeit haben. Die Jb. T. 13 rechnet allerdings die Woche von dem Tag an, wo man seinen Irrthum bemerkt hat, verlangt aber eine förmliche „Verklarung" (*lýsing*) des *misfange* durch den Thäter unverzüglich nach der Entdeckung.[5] Wer

---

[1] Gr. Ia 166 (= II 334), b 154 (= II 239), 155[a] (= II 229), 168. Vgl. auch Jb. T. 13, ferner Gr. II 101 (= Ib 35), Ib 109[a] (II 471 f.).

[2] Gu. 169, 175. Fr. IV 27, X 41. Bja. III Y 164 (S. 97).

[3] Über diesen Begriff s. Brunner, Sitzgb. der preuss. Akad. XXXV (1890) S. 824.

[4] Gr. III 54. Ein Anwendungsfall II 208.

[5] Nach færöischem Recht (NGL. III 37) muss irriges Zeichnen (*mismarka*) fremder Schafe in Abwesenheit ihres Eigenthümers verklart werden bei Vermeidung der Diebstahlsstrafe.

fremdes Vieh für seines gehalten und gezeichnet hat, muss nach Gr. Ib 155 (= II 229) sofort, nachdem er seinen Irrthum erkannt hat, das weggenommene Stück und ein ebenso gutes ungezeichnetes dem Eigner des ersteren zur Auswahl anbieten[1]. Die einen Walfisch irrig an ein anderes Ufer als das des Strandberechtigten geflösst und dort zerlegt haben, müssen nach Gr. II 530 (= III 404) unverzüglich nach erlangter Kenntniss dem Strandberechtigten den Schätzungswerth anbieten.

Die rechtliche Folge der unabsichtlichen Übelthat ist grundsätzlich Privatobligation. Dass öffentliche Sühnung nicht stattfinde, insbesondere Friedensgeld nicht zu entrichten sei, wird nicht nur in vielen Anwendungsfällen[2], sondern auch als Princip ausgesprochen, z. B.: „Wann immer ein *váđaverk* geschieht, dann hat der König nichts dabei [zu bekommen]“[3]. Die Schuld, welche dem *váđaverk* folgt, ist wesentlich auf Ersatz oder Vergütung des angerichteten Schadens gerichtet, nicht auf Genugthuung. Und gerade um jenen Schuldinhalt zu bestimmen, sprechen gewöhnlich die Quellen von unabsichtlichen Missethaten. Für eine solche wird also regelmäſsig kein *réttr*[4], keine *ǫfundar-* oder *þokkabót*, kein *landnám*, kein *áverk* gezahlt (vgl. oben S. 396 f.), — wohl aber wird Wergeld für unabsichtliche Menschentödtung gegeben, da im Wergeld mindestens ebenso wol, vielleicht jedoch mehr Vergütung wie Genugthuung geleistet wird. Beim Ausmaſs von Wergeldern und andern Ersatzleistungen findet sich im norwegischen Recht wie im schwedischen[5] die Frage berücksichtigt, ob der Geschädigte selbst seinen Schaden etwa mit verursacht hat. Trifft ihn die Mitschuld, — ist er z. B. „selbst sein halber Todtschläger“ (*sjálfr halfr bane sinn*) geworden, — so mindert sich die Ersatzschuld um seinen Kopftheil[6].

Das Princip der Privatobligation wird aber nicht ohne mehrfache Ausnahmen durchgeführt. Zunächst ist hier eines gewissermaſsen halböffentlichen Charakters bestimmter unabsichtlicher

---

[1] Vgl. auch das færöische Recht NGL. III 36.

[2] Gu. 172—176 (= NGL. IV S. 9). Fr. X 41, XIV 8 (= NL. VII 62). Bja. III Y 164 (S. 97). NL. VII 58. Gr. Ia 166 (= II 434), b 62, 63, 92 (225), 105, 155 (= II 241, 243, 462, 441, 229), II 208. Jb. F. 28, T. 13, Ll. 29, NGL. III 36. S. auch die Citate S. 407 Note 5.

[3] Fr. IV 28. S. ferner NGL. II S. 502, Ja. 43 (= NL. IV 13, Bl. IV 14), Jb. M. 13, Gr. III 54 (übers. oben S. 410).

[4] Eine Ausnahme nach den Bestimmungen in N. 2 S. 408, wo die Ehrenkränkungsbusse Überbleibsel eines ältern Rechts scheint, das den *váde* noch nicht hatte gelten lassen.

[5] Ög. Vaþ. 1 § 5. Ll. Db. vþ. 7.

[6] Gu. 173—175 (= NGL. IV 9). NL. VII 51 a. E.

Tödtungen durch unmittelbare Handthat zu gedenken. Sich auf die Seite nicht des Thäters, sondern der geschädigten Verwandtschaft, genauer noch des Getödteten selbst, zu stellen, hatte das heidnische und das dem Heidenthum eben nur entwachsende Recht hier doppelten Anlass, weil die sacrale Pflicht der Blutrache anzuerkennen war. Daher gibt noch die Frostuþingsbók[1] den absichtslosen Todtschläger nach einer Fluchtfrist von 5 Nächten im Sommer und einem halben Monat im Winter der Rache preis, während er doch „all sein Gut behalten", d. h. in allen andern Beziehungen im Frieden bleiben soll. Es ist die gleiche Rücksicht auf den Todtencult, welche diese Bestimmung und die parallele über den von einem Kinde verübten Todtschlag (oben S. 402) beherrscht. Da die zweite nicht bloss in der Fr., sondern auch in der Gu., und hier sogar noch schärfer ausgeprägt als dort, erhalten ist, wird auch die erste nicht von Haus aus für etwas specifisch Drontheimisches gelten dürfen, um so weniger, als die Rache für unabsichtliche Tödtung durch Handthat abermals in der eddischen Dichtung[2] als etwas Übliches und Zulässiges vorausgesetzt und auch von schwedischen Rechten (I 710) berücksichtigt wird.

In denjenigen Fällen sodann, wo die Absicht der Verletzung fremden Rechts durch einen Irrthum des Thäters ausgeschlossen war, wird die Übelthat als absichtliche behandelt, wenn der Irrthum als vom Thäter verschuldet gilt, ebenso wie wenn der Thäter *lǫgvillr* d. h. im Rechtsirrthum[3] war. Wer z. B. fremden Grund und Boden unabsichtlich genützt hat, kann sich nicht auf Irrthum berufen, wenn der Eigenthümer ein Verbot erlassen hatte, das jener hörte oder erfahren konnte.[4] Leicht schlägt aber namentlich durch seine Grösse der unverschuldete Irrthum in schuldhaften über. Wer z. B. eine fremde Kuh einen halben Monat lang gemolken hat, dem hilft nach Gr. Ib 154 (= II 239) auch nicht der Wahrspruch, dass er sich für den Eigenthümer gehalten habe. Ebenso kann sich nach Gr. Ib 249

[1] Fr. IV 27, 28. NGL. II S. 502. Unzutreffend, so verschieden auch unter sich selbst, sind die bei Wilda S. 551, Brandt Forel. II 39 und in Vollstr. S. 114 vertretenen Auffassungen jener Stellen.

[2] Brunner in Sitzgber. d. preuss. Akad. XXXV (1890) S. 816, wo nur der Irrthum, dass der „Formalismus des Strafrechts in der typischen Behandlung des Willens" der Grund jener eigenthümlichen Rechtssätze über unabsichtliche Tödtung sei und dass was von der letztern, auch von andern unabsichtlichen Missethaten gelte.

[3] Hierüber: Gr. II 161, 162 (= Ib 34), Gu. 202 a. E., Ei. I 28 (= II 24), NBo. 13 (= NGu. 21, NGL. IV 170, J. 28, A. 37). Auch Sp. 176 (6—9) will den Rechtsirrthum nur als Milderungsgrund betrachtet wissen.

[4] Gr. I b 107 a, 94 a. II 426 f., Ib 92 (= 225, II 462), II 429, III 436.

(= II 262, 263) nicht auf Irrthum berufen, wer beim Zumessen von Tuch um so viel zu kurz misst, dass auf 20 Ellen der Unterschied eine Elle ausmacht.[1]

Aber auch nach der entgegengesetzten Richtung hin kommen Ausnahmen vom Princip der Privatobligation vor. In einigen wenigen leichteren Fällen des *váðaverk* ist nämlich jede Obligation ausgeschlossen. Der Verletzte mag seinen Schaden dem Unglück zuschreiben, so z. B. wer sich selber in die ausgelegte Fischerschnur hineinfährt[2], wer in Selbstschüsse geräth, deren Aufstellung gehörig kund gemacht ist.[3] Nach NL. VII 27 haftet man, wie nach den Svearechten (I 390) auch nicht gegen Brandschaden aus den 3 ordentlichen Herdfeuern (oben S. 408)[4], ebenso nach Gr. Ia 16 (= II 18, III 17 etc.) nicht wer pflichtmäſsig Licht in der Kirche anzuzünden hat, wenn er die gleiche Sorgfalt wie in eigenem Gut angewandt hat. Es beruht nicht auf Zufall, wenn wir derartige Ausnahmsbestimmungen hauptsächlich erst in den Gesetzen antreffen. Von Billigkeitsrücksichten, wie sie die beiden letzten beherrschen, lässt sich zeigen, dass sie der älteren Zeit fremd waren. Das norwegische Recht des Frühmittelalters hat streng daran festgehalten, „sein Feuer“ oder „das Feuer, das er in der Hand hat, habe ein jeder zu verbürgen“[5], und es hat demgemäſs so wenig wie das schwedische Christenrecht (I 388 f.) im Fall des Licht- oder Feueranzündens schon dann von aller Ersatzobligation abgesehen wenn das Anzünden pflichtmäſsig geschehen war[6], — höchstens dass der Begriff des *handvamm* (oben S. 309, 404, 407) den ursächlichen Zusammenhang begrenzte.[7]

II. Jüngeres Recht.

Auf Island wird schon von der Grágás, in Norwegen erst von den Gesetzen der gemeinrechtlichen Zeit bald im *váðe*, bald von ihm die Fahrlässigkeit unterschieden. Als *fara ógætiliga* (= unbehutsam zu Werk gehen) wird sie gelegentlich beschrieben[8], als *gáleysi* (=

---

[1] Vgl. die strafrechtlichen Analogieen: Gr. II 241 (c. 208 a. E. = I b 61), 181 b, 190 a (= I b 60, 55), 197 a, I b 236 b, — Bo. I 6 (= II 2 a. E., III 3), Fr. IV 41 (= Bja. III 101), NGL. IV 170 (c. 16 a. E.).

[2] Gu. 176. NGL. IV 15.

[3] NL. VII 58. Auf derartige Fälle allein scheint das Sprichwort *veldrat sá er varar* (nicht verursacht, wer aufmerksam macht) gemünzt. Nj. 41 (21).

[4] Guðm. Jónsson 78. Auch die Bestimmungen in Gr. II 382 (c. 364) und 429 (Z. 4 v. u.) könnten hieher gehören. Aber mit Sicherheit ergibt sich aus ihnen doch nur der Ausschluss strafrechtlicher Folgen.

[5] Gu. 99. Bja. III X Y 130 (S. 84).

[6] Ei. I 35 (= II 29).

[7] Fr. II 12 (= Sv. 20), Bja. III Y 56, J. 9).

[8] Gr. I b 137 (= II 500).

Unaufmerksamkeit) oder *skammsýni* (= Kurzsichtigkeit)[1], dann auch als *vangeymsla* (= Unachtsamkeit) oder *forsjáleysi* (= Unvorsichtigkeit)[2] bezeichnet. Es bestand übrigens die Neigung, sinnenfällige Kennzeichen der Fahrlässigkeit aufzustellen, wesswegen die einschlägigen Rechtssätze meist casuistische blieben.

Die Folgen der Fahrlässigkeit sind im Recht des isländischen Freistaates allemal öffentliche, wobei nur das Ausmaß der Strafe zuweilen ein milderes ist, als wenn das Übel absichtlich angerichtet wurde. Die norwegischen Gesetze behandeln bestimmte Formen der fahrlässigen Missethat als absichtliche, die übrigen als unabsichtliche mit erschwerenden Umständen.

Der absichtlichen Verletzung der Mannheiligkeit völlig gleichgestellt wurde die unabsichtliche, wenn der Thäter seine Absicht zwar nicht auf den eingetretenen, doch immerhin auf einen rechtswidrigen Erfolg gerichtet hatte. „Das kann man nicht *váđaverk* nennen, wenn man nach einem haut oder stosst und doch einen Andern trifft, als welchen man will; denn irgend einem wollte er ein Übel anthun", — heisst es jetzt[3] von derjengen Art der Abirrung, die im alten Recht als „Gänserichsfrevel" (*gassaglœpr*) zu den unabsichtlichen Missethaten gehört hatte.[4] Die Strafe für absichtliche Tödtung (der Waldgang) trifft Gr. Ib 52 (= II 202) den Schwängerer eines freien Weibes, wenn es an der Niederkunft stirbt. Das altschwedische Recht (I 384) nahm hier noch *váđe* an.[5] Wiederum hat man nach den neuen Gesetzbüchern absichtliche Tödtung zu sühnen, wenn man einem Hilfsbedürftigen die schuldige Aufnahme verweigert und dieser in Folge von Obdachlosigkeit umkommt[6], während man nach Gu. 130 in solchem Falle überhaupt nicht für Tödtung verantwortlich gewesen war.[7] Wer ohne Erlaubniss des Schiffsführers ein zum Schiffe gehöriges Boot hinwegrudert, hat es als absichtliche Tödtung zu büssen, wenn in Folge des Bootmangels Menschen ihr Leben verlieren. Von dieser Bestimmung wird aber auch analoge Anwendung auf den Thatbestand der Sachbeschädigung gemacht: es soll als absichtliche Beschädigung des Schiffes gelten, wenn dieses in Folge des Bootmangels beschädigt wird.[8]

---

[1] Ja. 43 (NL. IV 13, Bl. IV 14, Jb. M. 13). [2] DN. III 153 (a. 1329).
[3] NL. IV 13 (= Bl. IV 14, Jb. M. 13).
[4] Gu. 205 (= NGL. IV 10). Vgl. auch Bd. I 384.
[5] Vgl. auch Gu. 57 (Z. 10 f.).
[6] NL. V 22, VII 57. Bl. V 20. Jb. A. 26, 29.
[7] Brandt Forel. II S. 40.
[8] Bl. IX 16 (= Jb. F. 17).

Grobe Fahrlässigkeit ferner wurde bald durchaus, bald wenigstens soweit es auf das Rechtsverhältniss zwischen dem Thäter und dem Verletzten ankam als Absicht, wenn auch nicht ganz so streng wie feindselige beurtheilt. Nach isländischem Recht büsst man wie für absichtliche Brandstiftung wenn man das verbrannte fremde Gut nicht mit der gleichen Sorgfalt gegen Feuer schützte wie sein eigenes, wiewol man vertragsmässig dazu verpflichtet war[1], ferner wenn man ohne Erlaubniss der Nachbarn sein welkes Gras verbrennt und das Feuer auf's Nachbargrundstück übergreift[2]; man büsste es auch als eine absichtliche Schadensstiftung, wenn man eine Grube ungedeckt gelassen, so dass fremdes Vieh in derselben Schaden genommen.[3] Nach NL. VII 30 (= Jb. Ll. 32) entrichtet man die Landnahmsbusse, wenn man durch Offenlassen eines Fallthores, nach der Grágás[4] zieht man sich Geldstrafe oder die Landesverweisung zu, wenn man durch Versäumniss der Zaunpflicht oder schlechte Hut verursacht, dass Vieh auf fremdem Grundstück zu Schaden geht. Über strafbare Fahrlässigkeit im Halten von Thieren s. unten S. 421 f.

Innerhalb der *váđaverk* endlich zeichnet unter kirchlichen Einflüssen die norwegische Königsgesetzgebung alle diejenigen Übelthaten als fahrlässige aus, welche nicht bei einer nützlichen Beschäftigung begangen werden. Zwar soll auch wegen ihrer kein Friedensgeld entrichtet werden. Aber die Vergütung soll die Hälfte von der betragen, welche bei absichtlicher That, oder m. a. W. das Doppelte von der, welche bei einfachem *váđe* zu geben ist.[5]

§ 46. Übelthaten von Unfreien und Thieren.

In Bezug auf die Folgen dieser Klasse von Übelthaten hat die westnordische Rechtsentwicklung ebenso wie die schwedische[6] ihren Ausgang von dem Grundsatz der Privatobligation genommen. Und zwar war die Gattung dieser Obligation Sachhaftung.[7] Aber von

---

[1] Gr. Ib 137 (= II 500). [2] Gr. Ib 94, II 463. Jb. Ll. 29.

[3] Gr. Ib 110 (= II 475).

[4] Gr. Ib 90 (= II 451), II 466a (vgl. Ib 96). Anders Jb. Ll. 54 (doppelter Ersatz), 31 (2 Unzen Busse nach NL. VII 30), 23 (*landnám*).

[5] Ja. 43. NL. IV 13 (= Bl. IV 14). Jb. M. 13. Dazu vgl. Wilda S. 582 f. — Ein Gerichtsurtheil von 1329 spricht, wo es Fahrlässigkeit verneinen muss, den Beklagten ganz frei, DN. III 153 (wo freilich genauere Angaben über den Thatbestand fehlen).

[6] Zu dem in I § 57 hierüber Vorgetragenen vgl. jetzt Brinz Anz. S. 555—557.

[7] Darum liefert dieser § Ergänzungen zum dritten Hauptstück. Vgl. auch Bd. I S. 193.

diesem Ausgangspunkte hat sich das Recht der Denkmäler aus mehrfachen Ursachen weit entfernt.

I. Übelthaten von Unfreien.[1]

Der unfreie Mann (*þræll*) und das unfreie Weib (*ambátt*) sind nach ältestem Recht Sachen. Selbst die drontheimischen Gesetzbücher sprechen es noch aus, dass wie „Horn und Huf", so auch der *þræll* eine Gattung des *fé* (= Vieh) im Rechtssinn sei.[2] Die unfreien Leute sind eben von Haus aus nicht Rechtsgenossen: „sie sind", wie Erlingr Skjalgsson sagt[3], „nicht im Rechtsverband oder Recht des Landes mit anderen Leuten". Insoweit konnte denn auch keine eigentliche Acht über sie ergehen, und es war daher wegen ihrer Übelthaten kein Friedensgeld an den König zu geben. Hingegen stand — was freilich die herrschende Ansicht vollständig verkennt — wie nach götischem und überhaupt wol nach allen ältern schwedischen Rechten (I 393—396) der unfreie Missethäter dafür ein, dass an ihm selbst der Verletzte Genugthuung[4] erhalte. Am meisten zeigt sich dieses Princip noch in

> Gu. 204: „Wenn ein Unfreier einen freien Mann schlägt, dann soll sein Herr sich vertragen mit demjenigen, der geschlagen ist, oder er[5] mache ihn friedlos (*geri hann útlagan* = gebe ihn preis)[6]; nichts hat der König dabei zu bekommen."

Hier ist es noch ganz und gar der Willkür des Verletzten überlassen, ob und wie die Haftbarkeit von dem unfreien Thäter genommen werden solle. Diese allein ist die gesetzliche Folge der That. Der Eigenthümer des Thäters dagegen — und dieses wird abermals von der herrschenden Lehre verkannt — schuldet nichts und haftet für nichts als für Auslieferung des Thäters, wenn der Verletzte sie verlangt. Von hier aus erst können wir eine Bestimmung würdigen wie

---

[1] Gjessing in den Annaler 1862 SS. 205—221, 192—197. Eriksen in Nordisk Universit. Tidsskr. 1861 S. 36—38. Brandt Forel. II 45 f., I 67.

[2] Fr. V 18 (= Bja. III XY 140 S. 86, 95.

[3] Hskr. 354 (19 f.).

[4] Dass es sich um eine solche handelt, bemerkte Wilda S. 662, und ist im Vollstr. S. 84 mit Unrecht geleugnet.

[5] D. i. der Herr des Unfreien. Mit Unrecht habe ich in Vollstr. S. 81 den Mangel eines besondern Wortes für das Subject bei obiger Übersetzung für auffällig erklärt. Vgl. Lund Ol. § 1 Anm. 2.

[6] Ich schliesse mich also jetzt der von Paus, Wilda, Gjessing, Eriksen, Brandt vertretenen Interpretation an, indem ich die in Vollstr. 80 f. aufgebe und *útlagr* in weiterem Sinne (wie z. B. in Gu. 94) nehme, worüber MIÖG. XII 1891 S. 585 f.

Gu. 163: „Ist der Bursche (*sveinn*) eines Mannes eines Todtschlags angeschuldigt, dann soll sein Herr leugnen mit solchem Eide für ihn wie für sich selbst. Aber wenn der Eid fällt, dann fällt er dem Herrn selbst zur Friedlosigkeit (*til útlegđar*). Aber derjenige, welcher nicht mit Eid vertreten (*firi koma* = davor kommen) mag, sage den Unfreien sich von der Hand oder büsse 40 Mark, wenn einmal das Urtheil ihm zu Handen kommt."

Nach dieser Stelle kann zwar der Eigenthümer aus der Übelthat des Knechtes verantwortlich gemacht werden, wenn er denselben beschirmt und also die Genugthuung verzögert, — doch nicht bevor er es auf die Klage hat ankommen lassen, und auch dann nur, nachdem er die Gefahr des Leugnungseides auf sich genommen. Im entgegengesetzten Falle bleibt es bei der Haftbarkeit des Unfreien, nur dass diessmal der Herr ein Recht darauf hat, ihn durch Erlag einer bestimmten Geldsumme auszulösen.

Es beruht nur auf dem Grundsatz von der Sachhaftung, wenn Fr. X 44 sagt, dass für Gebrauchsanmaſsungen, die ein Unfreier sich zu Schulden kommen lässt, der Herr keine Busse zu geben brauche, der Knecht aber auf handhafter That geprügelt werden dürfe. Und eben daher erklärt sich der Werth von Gu. 154 für die Genossen einer Schaar, worin ein Todtschlag verübt wird, wenn es dort heisst, dass sie die Blutschuld auf einen unfreien Gefährten legen dürfen. Nicht im Widerspruch zum angeführten Grundsatz steht Gu. 99, wonach für Brandstiftung der unfreie Mensch „friedlos" werden soll, wenn ihn sein Herr nicht frei schwört. Denn die Friedlosigkeit (*útlegđ*) kann hier in dem selben Sinne genommen werden wie in Gu. 204 (oben S. 416). Ebensowenig widerspricht Gu 43[1], wonach der Vieheinsteller Schäden verantworten muss, welche seine Leute am eingestellten Vieh anrichten. Denn diese Verantwortlichkeit hat ihren Grund in dem Einstellungsvertrag.[2] Eine Ausnahme vom Princip aber, deren Fassung zugleich letzteres bestätigt, trat ein nach:

Gu. 198: „... Sein [des Knechtes] Herr soll haften gegen sein Wort und Werk, wenn er sich in eine Menschenmenge begibt mit ihm nach seinem Befehl."

Dass der ältern Regel nach nicht der Herr unmittelbar durch die Übelthaten seiner Eigenleute obligirt wurde, sieht man auch aus

[1] = Ja. 121, NL. VIII 15, Jb. Kp. 17.

[2] Nicht, wie Gjessing S. 220 meint, in der (angeblichen) „allgemeinen Verantwortlichkeit" des Herrn für seinen Knecht.

den Bestimmungen über die öffentliche Abstrafung von Unfreien, wie sie wegen Diebstahls, Entlaufens und wegen Vergehen gegen die Gebote des Christenrechts Platz griffen. Dem Herrn werden immer nur mit Rücksicht auf sein Eigenthum Befugnisse eingeräumt: die Prügel- oder die Entmannungsstrafe innerhalb einer bestimmten Frist selbst zu vollstrecken[1], — den Eigenmann durch Erlag etlicher Silberunzen (*húđarlausn* = „Hautlösung") von der Prügelstrafe loszukaufen[2], — ihn, falls er ihn nicht bei sich behalten darf, ausser Land zu verkaufen.[3]

Über der bisher allein besprochenen Schicht älterer Rechtssätze liegen nun aber in den norwegischen Denkmälern zwei jüngere, wovon die Eine über den Unfreien wegen gewisser Übelthaten die Acht verhängt, die Andere die Sachhaftung durch die Herrenhaftung ersetzt.

Als das norwegische Recht dazu überging, den Unfreien, wenn auch in beschränktem Maſs, eine Persönlichkeit, insbesondere eine Mannheiligkeit zuzugestehen[4], wurden dieselben auch für die echte Friedlosigkeit empfänglich.[5] Zunächst wurde jene unechte, wovon in der Gulaþingsbók die Rede ist (oben S. 416) in diesem Sinne umgedeutet. Genau beobachten lässt sich dieses an der Parallelbestimmung der Frostuþingsbók zu Gu. 204. Wiederum soll es, wenn der Herr nicht den Unschuldseid für seinen Knecht schwört[6], im Belieben des von diesem Verletzten stehen, ob der Herr durch Erlag einer Busse den Knecht lösen darf, und wiederum haftet andererseits nicht der Herr, da „der Eigenmann nicht mehr verwirken soll als sich nackt" (vgl. die gotländische Anwendung dieses Sprüchwortes I S. 395)[7]; aber die Friedlosigkeit geht nicht mehr in jener Preisgabe durch den Eigenthümer auf, wie nach der Gu., sondern tritt ipso jure und als echte und schwere ein: der unfreie Thäter „soll nimmer in's

[1] Gu. 22 (= C 22), 259. Fr. X 40.

[2] Gu. 16 a. E. (= Sv. 41), 20 (= C 20), C 22, Fr. II 2 (= NGL. IV 28 30 f., Overs. 3), 28 (= Overs. 28, Sv. 46). Bo. I 14 (= III 21). Ei. I 12 (= II 9). Fr. X 40. Gu. 18 (= Sv. 42)?

[3] Gu. 20 g. E. (= C 20, Sv. 77).

[4] Die *baugshelgi* des Unfreien in Gu. 198, Fr. IV 61, auch Fr. sakt. A 16 (mit Germ. XXXII S. 141 f. und Gjessing S. 205), ferner seinen *réttr* in Fr. XI 20, sein *úfang* in Gu. 92. S. auch Gessing S. 229, 231—241.

[5] Dieses ist sowol im Vollstr. S. 82 wie bei Brandt Forel. II S. 45 und Wilda S. 662 übersehen.

[6] Gemäſs dem in Fr. X 40 überlieferten Grundsatz, dass der Herr für seinen Knecht „Wort und Eid zu leisten" hat.

[7] „Schlagender kann man die reiobligatorische Haftung des Unfreien nicht ausdrücken", sagt Brinz Anz. S. 555.

Land zurück kommen". Dem entspricht es, dass der Rechtssatz nur auf den Fall der absichtlichen That bezogen wird.[1] Der echten Friedlosigkeit von missethätigen Unfreien, nur in der mildern Form, begegnen wir auch in Ei. I 7[2] und 28, wo analog der *húđarlausn* (oben S. 418) dem Herrn die Befugniss gewährt ist, den Knecht durch eine Busse an die öffentliche Gewalt sich zu erhalten.

Herrenhaftung ist an die Stelle der Sachhaftung getreten vielleicht schon in Gu. 57 und 92, wonach der Herr wegen Unzucht seines Knechtes den *réttr* und wegen Gebrauchsanmaſsung das *áfang*[3] so büssen soll wie für sich selbst, sicher aber, wiewol in beschränktem Maſs, in Gu. 259, wonach der Herr das von seinem Knecht gestohlene Gut nicht nur zurückgeben, sondern auch bis zum halben Werth ersetzen muss, — ferner in dem allerdings sehr singulären Gesetz Ei. I 36, 37, das wegen Brandstiftung an einer Kirche oder wegen Entweihung derselben durch einen Unfreien die *ábyrgđ* (oben S. 52) allen denjenigen Bauern auferlegt, welche Eigenleute halten. Zum Princip aber (für alle Fälle ausser Verletzungen der Mannheiligkeit und des Christenrechts) ist die Herrenhaftung erhoben in Fr. X 40: leisten und verbürgen soll der Herr nicht bloſs Wort und Eid für seinen Knecht, sondern auch „dasjenige, was verschuldet wird (*þvi er til kemr*) in Wort oder Werk". Doch ist auch diese Haftung keine unbeschränkte. Denn wiederum ersetzt, was der Knecht an fremden Sachen schadet, sein Herr nur zur Hälfte.[4]

Neu scheint aber die Herrenhaftung selbst bei solchen Thatbeständen, die eine Zurechnung an den Herrn gestatten würden. Erwägt man nämlich den schon S. 417 angeführten Rechtssatz in Gu. 154, so konnte, wenn auch im Beisein und auf Geheiss seines Herrn der Knecht einen Todtschlag verübt hatte, doch der Herr die Schuld auf den Knecht abwälzen. Dürfte dieses als typisch für's ältere System gelten, so läge auch keine Ausnahme, sondern eher eine Bestätigung vor in Gu. 261. Zwar heisst es dort zuerst ganz allgemein, wenn ein Freier mit einem Unfreien stiehlt, sei der Freie der Dieb und dem Unfreien widerfahre nichts. Aber begründet wird diess mit dem Sprichwort: „allein stiehlt wer mit eines Andern Knecht stiehlt". Der Freie, von dem die Stelle handelt, kann also nicht der Herr sein. Begreiflich, wenn dieser die Diebesschuld auf seinen Knecht legen darf. Demnach wird es schwerlich auf einem Zufall

[1] Fr. V 31 (in NGL II S. 506, übersetzt Vollstr. 82).
[2] Nach Var. 7 aus Ei. I 3 zu erläutern.
[3] S. dagegen Fr. X 44 (oben S. 417).
[4] Fr. V 18 (= Bja. III 140 XY S. 86, 95), XIII 21.

beruhen, wenn gerade nur immer die Christenrechte unterscheiden, ob der Unfreie aus eigenem oder aus seines Herren Antrieb gesündigt hat.[1] Fehlt es doch nicht an Anzeichen dafür, dass auch das Christenrecht anfangs nur dann den Herrn verantwortlich machte, wenn dieser zusammen mit dem Knecht betroffen war.[2]

Das isländische Recht der Grágás kennt wie das jüngere norwegische und aus den gleichen systematischen Gründen[3] eine echte Friedlosigkeit von Unfreien: der Knecht, der seine eigene Herrschaft tödtet, soll zur schweren Acht (dem *skóggangr*) verurtheilt und muss dann vom Kläger der Hände und Füsse beraubt werden.[4] Ein Knecht, der einen fremden Eigenmann umbringt, kann, falls sein Herr dieses wählt (vgl. unten) in die kleine Acht (den *fjǫrbaugsgarðr*) verfolgt werden.[5] Dazu stimmen auch die Angaben der Erzählungsliteratur. Wir lesen da von einem Unfreien, der wegen Verwundung eines Freien förmlich am Althing verklagt, *sekr* und *skógarmaðr* wurde (angeblich um 1024),[6] dann von einem, der durch Diebstahl in die Acht verfiel und dessen *sekðarfé* Almend geworden sein soll (um 900)[7] und von andern, die, wegen desselben Verbrechens geladen, in der Gefahr der Acht waren (10. Jahrh.).[8] Auch dass unfreie Leute in Geldbussen genommen werden, findet sich mehrmals.[9] Demnach kommen selbst in der Grágás Spuren eines älteren Systems vor. Nach Gr. Ia 191 soll, wenn ein Knecht den eines andern Herrn tödtet, der Herr des Todtschlägers die Wahl haben, denselben (in die Acht) verfolgen zu lassen oder den Schätzungswerth des Erschlagenen zu vergüten. Die Parallelbestimmung in Gr. II 396 f. gibt ihm während der ersten 14 Nächte noch die dritte Möglichkeit, anstatt der einen Ersatzhälfte den Todtschläger selbst auszuliefern. Man vernimmt hier einen Nachklang des alten Rechtssatzes von der noxae deditio. Das Gleiche gilt von der Bestimmung, dass wegen Lähmens eines Knechtes durch den eines andern Herrn der Thäter gemeinsames Eigenthum der beiden Herrn, der Gelähmte aber von beiden erhalten

[1] Ausser den in N. 2 citirten Stellen s. Gu. 16 a. E. (= Sv. 41), 18 (= Sv. 43), 20 (= C 20), Fr. II 2 (= 1 in NGL. IV 28, Overs. 3), 28 (= Overs. 28, Sv. 46, über dessen Text zu vergleichen K. Maurer Sv. S. 46 f.).

[2] Ei. I 12 (= II 9). Bo. I 14 (= III 21).

[3] Über Rechtsfähigkeit des Unfreien auf Island s. Finsen Ordr. s. v. *þræll*.

[4] Gr. Ia 188 (= II 400).

[5] Gr. II 397 mit Ia 191. Vgl. Finsen a. a. O.

[6] Flat. II 148—151.

[7] Ldn. 124. Stu. I 3.

[8] Gl. 7 (23—52). — Der Unfreie durch Missethat *óheilagr* Gr. Ia 190 (= II 395), Eg. 281, 307 (17—20). Eb. 56 (2—5).

[9] Gr. Ia 191 (= II 396), 202, II 33 (vgl. 34, Ia 26, III 29 etc.).

werden solle,[1] — einem Gesetz, das seine jüngste Fassung einem auch anderwärts wirksamen biblischen Muster[2] zu verdanken scheint. Wiederum endlich macht nur das Christenrecht den Herrn für Vergehen seines Eigenmannes verantwortlich, sofern jenen die Schuld treffen kann.[3]

II. Übelthaten von Thieren.[4]

Die von den Quellen überlieferten Rechtssätze beziehen sich auch diessmal fast immer nur auf Übelthaten von Hausthieren und gezähmten Thieren. Am einfachsten erledigen sich die Regeln über die Beurtheilung derjenigen „Werke" (*verk*), wozu Thiere von Menschen angetrieben oder gereizt wurden oder welche sie unter Aufsicht oder in Folge der Nachlässigkeit von Menschen angerichtet haben. Für sie trägt die Verantwortlichkeit als Verursacher der Mensch, und es wird dabei der bekannte Unterschied mafsgebend, ob das Verursachen ein willentliches war,[5] oder ein unwillentliches,[6] werden ferner vom isländischen Recht wiederum bestimmte Formen grober Nachlässigkeit öffentlich geahndet. Wer z. B. seinen bissigen Hund nicht gehörig anbindet, kann, wenn dieser Menschen verletzt, je nach der Schwere der Verletzung in die Dreimarkstrafe oder in die kleine, ja sogar in die grosse Acht verfallen. Casuistisch wird dabei vorgesehen, wie lang die den Hund festhaltende Kette sein darf. Verantwortlich wie der Herr des Hundes wegen Nichtanbindens ist derjenige, der einen angebundenen fremden Hund losmacht, und wie mit dem Hund so soll es auch mit gezähmten Bären gehalten werden. Wer reissende Thiere auf Island einführt, ist verantwortlich und strafbar, wenn sie Schaden an Menschen oder Vieh anrichten.[7] Geht auf einer Bannweide von einem Nachbargrundstück her Vieh zu Schaden, so ist ausser Schadenersatz die Dreimarkbusse zu zahlen

---

[1] Gr. Ia 191 (= II 397). [2] Exod. XXI 35. Vgl. MIÖG. XII 592.

[3] Gr. II 33, 34 (*nýmæli* = Ia 26, III 28 f. etc.).

[4] Brandt Forel. II S. 46, I 215 f., Wilda S. 588—594. S. auch die vergleichenden Erörterungen in MIÖG. XII SS. 581—591, 593.

[5] Wie in Fr. XIII 19, Gr. Ia 155, 156, II 365, 370, 371, 381, Jb. M. 11, — Gr. Ib 92, 112 (= 225, II 462, 429, III 436), II 426a, Jb. Ll. 16, 51 mit IRb. a. 1294 § 47. — NGL. III 36 Z. 25—27 (Færöer). Bezüglich der Bestialität s. Gu. 30 (= E in NGL. II 496, Sv. 80, NGL. IV 18), worüber MIÖG. XII S. 556, ferner Fr. III 18 (= Overs. 64), Ei. II 44 (= NGu. 33, NBo. 24), NGL. IV 176, J. 58, Flat. III 564.

[6] S. oben S. 406 N. 11, 12, 16 17 S. 409 N. 3, 4, S. 415 und vgl. auch noch Fr. XI 26, NL. IV 22 (= Jb. M. 23), VII 39 (= Jb. T. 16), Gr. Ib 156b, II 231b, 232a, Ib 224b (= 92, II 461), IRb. a. 1294 § 37, NGL. III 37 § 6, 38 § 10 (Færöer) und die Citate in N. 7.

[7] Gr. Ib 187—189 (= II 371—373), II 374b, III 432 f.

vom Vieheigner, wenn er nicht für Hut gesorgt, vom Hirten, wenn er das Vieh nicht Morgens gleich nach dem Aufstehen gesucht oder Abends in möglichster Entfernung von der Bannweide zusammengetrieben hatte.[1] Anzumerken ist sodann, dass als nachlässig vom Herrn des Thieres verursacht die Übelthaten des letzteren auch dann gelten, wenn er das Thier in Kenntniss seiner Gefährlichkeit gehegt hat. Wegen des bloſsen Haltens von Hunden oder zahmen Bären schon trifft den Eigenthümer auf Island die Strafe wie für absichtlichen Todtschlag, wenn solche Thiere einen Menschen tödten. Ebenso „verbürgt" man einen fremden Hund, wenn man ihn mit sich nimmt. Auch das Halten eines ausgewachsenen Bullen trägt seinem Herrn die kleine oder grosse Acht ein, je nachdem jener Menschen oder Vieh verletzt oder tödtet.[2] Norwegisches Recht lässt für den ausgewachsenen Stier dessen Eigenthümer einstehen, und für den Hund denjenigen, der ihn füttert, nachdem der Hund einmal gebissen hat, wie für eigene That.[3]

Was nun die Fälle betrifft, wo die Missethat des Thieres einem Menschen nicht zugerechnet wurde, so lautet für ihre Behandlung das ursprünglich[4] maſsgebende Princip[5]: das Thier könne nicht mehr verwirken als sich selbst. Es ist die analoge Regel — auch der Wortfassung nach — wie die, worauf die Sklavenhaftung (oben S. 418) beruhte. Daher auch im Ganzen analoge, nur noch anschaulichere Ausführungsbestimmungen in den ältern norwegischen Rechtsbüchern:

> Gu. 165 (nach dem ältern Text in NGL. IV 9): „Wenn Horn oder Huf oder Hund eines Menschen Todtschläger wird, sage man [das Thier] sich von der Hand. Aber wenn man es füttert, nachdem das Urtheil ergangen ist, zahle man 40 Mark. Wenn er aber nein sagt, leugne er mit Eid nach Volksrecht. Er fällt zur Friedlosigkeit [*til útlegđar* sc. dem Herrn selbst, wie nach Gu. 163 oben S. 417] und man zahle Wergeld den Freunden."[6]

---

[1] Gr. I b 84 (= II 425 f.). Vgl. Jb. Ll. 16

[2] Gr. I b 188, II 372, 373 f. (hier ausgenommen der Fall des jochzahmen Stieres).

[3] NL. IV 22 (Jb. M. 23). Fr. XI 26. Gu. 217. Færöische Analogie NGL. III 37 § 6, eine irische MIÖG. XII S. 589.

[4] Wilda S. 588, 590 kehrt bekanntlich das Zeitverhältniss vollständig um Ebenso unter den Neueren noch R. Schröder Lehrb. S. 59, 285.

[5] NL. VII 35 (= Jb. Ll. 35), wo es noch nachwirkt.

[6] Der jüngere Text (NGL. I S. 64) unterscheidet sich vom älteren nur dadurch, dass er anstatt *til útlegđar* die Worte *til XL marka* hat. Seine Über-

Gu. 147 („Wenn ein Hund oder Hausthier einen Menschen schädigt:) Wenn ein Hund oder Roſs oder Ochs einen Menschen stösst oder ein anderes Hausthier einen Menschen beisst oder schlägt,[1] dann soll derjenige, der gebissen ist, begehren mit Zeugen das Thier. Dann soll derjenige, dem es gehört, legen ein Band an und [das Thier] ausliefern demjenigen in die Hand, der gebissen ist. Aber wenn er es ihm nicht in die Hand liefern will, dann soll er [sc. der Verletzte] Zeugen dafür anrufen und soll derjenige, dem das Thier gehört, alles Solches leisten gegenüber dem Verwundeten und so gegenüber dem König, wie wenn er selbst ihn verwundet hätte."

Fr. V 16[2]: „Wenn ein Roſs einen Menschen schlägt oder ein Hund beisst oder ein Rind stösst einen Menschen oder ein Schwein haut, dann soll der [es] von der Hand sagen, dem es gehört. Aber wenn er nicht so thut, dann hat er es so gehegt, wie den Todtschläger eines Menschen, wenn er zuvor angefordert ist. Aber wenn er nicht angefordert ist vor einer Fünft, dann hat er [= der Verletzte] nichts dabei zu bekommen. Aber das ist seine Fünft [d. h. sie läuft], wenn er gangfähig dazu ist. Derjenige soll hingehen, der gebissen ist und den Herrn um den Hund anfordern (*beiđa búanda hundsins*). Aber der Herr lege [ihm] ein Halsband an so, dass jener anfassen kann, stosse [ihn] von sich und liefere [ihn] in die Hand demjenigen der gebissen ist. Aber wenn er nicht so thut, dann ist es so, wie wenn der es gethan hätte, dem der Hund gehört. Aber wenn er leugnet, leiste er den Eid nach Volksrecht für jede dieser drei [sic!] Sachen. Aber wenn ein Roſs einen Menschen schlägt oder ein Rind stösst, klage jener darauf, der die Wunde empfing und mache damit, was er will. Aber wenn der Eigenthümer es nicht los lässt, dann ist es, wie wenn er selbst es gethan hätte."

Wir haben hier die noxae deditio nach Ausweis der altgriechischen Parallele[3] in urrechtlicher Gestalt vor uns. Aber auch in urrechtlicher Bedeutung. Das Einzige, was vom Herrn des missethätigen

---

schrift lautet: „Wenn ein Hund oder irgend ein Thier einem Menschen zu Schaden wird."

[1] Sollte der Text hier nicht ganz in Ordnung sein (vgl. Fr. V 16, Bja. 138, NL IV 22), so ist das jedenfalls nur nebensächlich.

[2] Im Wesentlichen übereinstimmend Bja. III X 138 S. 85, Y 138 S. 93 f. 95.

[3] MIÖG. XII S. 588 f.

Thieres gefordert werden kann, ist dessen Auslieferung. Also weder neben der Auslieferung eine Bufsleistung, wie bei der schwedischen *framsæld* (I 397), noch die Auslieferung anstatt einer Busse wie die götische (I 398). Auch beschränkt sich nicht wie in Schweden die Sachhaftung principiell auf den Fall der Menschen t ö d t u n g. Andererseits wird aber wie in Schweden der Herr strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, wenn er sich des missethätigen Thieres annimmt, dessen Herausgabe verweigert und es auf den Process ankommen lässt. Er verantwortet das Beschirmen des Missethäters,[1] d. h. das Verhindern der Satisfaction an den Verletzten, was nicht ausschliesst, dass seine Strafe nach Art und Mafs sich so bestimmt, wie wenn er selbst der Verletzer gewesen wäre. Nicht im Widerspruch mit diesen Grundsätzen, vielmehr nur eine Consequenz derselben ist es, wenn nach Fr. V 17 (= Bja. III 139) der Fütterer eines fremden Hundes persönlich aus dessen Werken haftet, und eigenartig nur die Klausel, wonach diese Verantwortlichkeit erst nach einem halben Monat eintritt. Denn die noxae deditio steht nur in der Macht des Eigenthümers.

Im jüngern norwegischen Recht sind es von der Menschentödtung und Menschenverletzung nur noch gewisse Fälle, wofür das alte Princip der Sachhaftung rein bewahrt ist. Tödtet ein unausgewachsener Stier, der noch „zu den Ochsen gezählt wird", oder beisst ein Hund (zum ersten Mal) einen Menschen, so kann die Klagspartei nur fordern, dass ihr das Thier am Strick oder an der Kette eingehändigt werde; Wergeld ist nicht zu zahlen, ebensowenig, wie jetzt ausdrücklich bestimmt wird, Friedensgeld. Säumt der Eigenthümer mit der Auslieferung, so macht er sich einer Verzugsbusse schuldig. Für Verletzungen dagegen, welche von Pferden, Rindern, Schweinen dem Menschen zugefügt werden, hat der Eigenthümer Bussen zu zahlen, doch höchstens die halbe Wundbusse und niemals mehr als das Thier selbst werth ist.[2]

Aus Sachbeschädigungen durch Thiere lassen nun zwar nicht erst die jüngern, sondern schon die ältesten norwegischen Quellen gemeiniglich den Eigenthümer des Thieres für Ersatz haften und zwar nach NL. VII 39 (Jb. T. 16) den Eigenthümer als solchen, nicht den Entleiher, nicht den Miether oder Pächter. Aber noch scheint an verschiedenen Stellen des Systems das Princip der Sachobligation hindurch (in der Fassung von S. 422). Einmal, indem analoge Folgerungen daraus

[1] Aber nicht eines „Friedlosen", wie Brunner a. a. O. S. 837 meint. Es sind also auch die Schlüsse unzulässig, die Brunner von hier aus auf eine angebliche Personification des Thieres zieht.

[2] NL. IV 22. Jb. M. 23.

gezogen werden, wie in den bisher besprochenen Fällen: der Eigenthümer eines Hundes, der fremdes Vieh beisst, steht zwar persönlich für Ersatz ein (das erste Mal für halben, das nächste Mal für vollen), kann aber noch nach Gu. 217 sich von aller Ersatzschuld durch Preisgabe des Hundes befreien. Ja nach Bja. III 113 darf der Eigenthümer des beschädigten Thieres die Aushändigung des Hundes an Kette oder Strick sogar verlangen.[1] Der Eigenthümer eines Pferdes ferner, das ein fremdes zu Tode gebissen, soll zwar um Ersatz für dieses angesprochen werden; allein er braucht nach NL. VII 35 (= Jb. Ll. 35) nicht mehr zu bezahlen, als das bissige Pferd selbst werth ist, weil dieses „nicht mehr verwirken kann". Sodann aber dauert nicht nur die Thierpfändung (§ 26 I), sondern auch noch längere Zeit und bald mehr, bald weniger beschränkt der Satz fort, dass der Geschädigte sich Genugthuung an dem schädigenden Thier nehmen darf, indem er dieses auf handhafter That ergreift. Das Thier „geht sich zur Bufslosigkeit (*til ógildis*)".[2]

Der nämliche Satz kommt nun aber in verschiedenen Anwendungen auch auf Island und den Færöern vor. „Keine Unverletzlichkeit (*helgi*)" hatten nach isländischem Recht „an sich", d. h. es durften auf handhafter Verletzung von Menschen getödtet werden der Hund, der Bulle, der zahme Bär.[3] Ungeringelte fremde Schweine, die man auf seinem eigenen Grund und Boden bei einer Schadensstiftung antraf, durfte man auf Island erschlagen, freilich nicht um sie zu nützen; man musste sie ihrem Eigenthümer lassen und für ihn gehörig verwahren, darum auch Sorge für seine Benachrichtigung tragen.[4] Einen Widder oder Bock, der nach Winteranfang, d. i. in der Sprungzeit unverschürzt bei einer fremden Schaf- oder Ziegenherde betroffen wurde, durfte der Eigenthümer der letzteren castriren.[5] Behalten dagegen und merken durfte man ungemerktes fremdes Vieh, wenn man es nach Ablauf der achten Sommerwoche, d. i. des äussersten Bezeichnungstermins, auf seiner eigenen Wiese ergriffen und fünf Nachbarn vor Zeugen vorgewiesen hatte,[6] behalten ferner gegen Erlag des Schätzungswerthes gemerktes Vieh, das man auf seinem Grund-

[1] Anders erst Fr. XI 26, NL. IV 22 a. E. (= VII 38, Jb. Ll. 40).

[2] Oben S. 256 N. 5—S. 257 N. 2, Vollstr. 216—218, ferner Fr. X 26, XIII 18. Vgl. auch NGL. III 105 Z. 4 f.

[3] Gr. I b 187—189, II 371—374.

[4] Gr. I b 121 f., II 431. Vgl. bezüglich des zu Schaden gehenden Rosses Isl. II 293.

[5] Gr. I b 156, II 231, III 427. Dazu vgl. Olafsen § 75.

[6] Gr. I b 155, 156, II 229, 231, 479, 484, 485. Jb. Ll. 47, 49 (mit IRb. a. 1294 § 44).

stücke angetroffen und das der Eigenthümer nicht bis Mittwinter mit Ersatz für die Futterauslagen abgeholt hatte.[1] Auf den Færöern verfielen Schafe durch längeren Verbleib auf fremder Weide drittelweise nach drei Fristen dem Eigenthümer des Grundstückes, nach einem Gesetz von 1298 allerdings nur gegen Erlag des Werthes, falls den Eigenthümer der Schafe kein Verschulden traf. War aber ein Schaf dreimal auf seinen Weideplatz zurückgebracht worden und wurde es ein viertes Mal auf fremder Weide ergriffen, so durfte es der Eigenthümer derselben tödten und zur Hälfte gegen Ersatz des Werthes behalten.[2]

Die noxae deditio dagegen ist, wie es scheint, aus dem colonialen Recht, wenigstens aus dem isländischen, verschwunden. Vielmehr ist es isländischer Grundsatz, dass aus Missethaten seines Thieres der Eigenthümer persönlich haftet, falls jenes nicht auf handhafter That ergriffen wurde. Dabei ist jedoch zu bemerken, dass nach der Grágás in denjenigen Fällen, wo die Missethat nicht wegen Nachlässigkeit des Eigenthümers diesem selbst zuzurechnen ist, oftmals überhaupt keine Schuld und also auch keine Obligation eintritt. „Gegen Hornes Angang und Hufs möge sich jedermann selbst bürgen“, lautet ein isländisches Sprichwort, und eben nur die schon angeführten Bestimmungen über den Bullen machen eine Ausnahme davon.[3] So „bürgt sich“ aber auch, wer selbst oder wessen Vieh einem gehörig angebundenen Hund zu nahe kommt.[4] Auch ein Heuschober ist „unheilig“ vor fremdem Vieh, wenn ihn sein Eigenthümer nicht gehörig eingefriedigt hat.[5] Gewöhnlich bilden derartige Bestimmungen das Gegenstück zu jenen, die den Thiereigner seine Nachlässigkeit verantworten lassen. Darum sind norwegische Parallelen selten, obschon mit dem Princip S. 422 vereinbar. Ausdrücklich überliefert finde ich nur drei, eine in NL. VII 32 (Jb. Ll. 33), wonach der Eigenthümer des gepfändeten Thieres die Gefahr trägt, wenn es beim Pfandnehmer von dessen Thieren gestossen wird, eine andere in NL. VII 36 (Jb. Ll. 36), wonach bei einer Hengsthatz[6] jedermann sich selber „bürgt“, eine dritte, die aber in sehr frühe Zeit hinauf reicht, in Gu. 97 (= NGL. IV 7): wird ein angetüdertes Pferd von einem herzulaufenden angefallen, so unterbleibt jede Vergeltung, wenn dieses von jenem getödtet wird. Sonst kann man etwa noch aus den

[1] Gr. Ib 157 f. (= II 232 f.). Vgl. übrigens Dl. II 422.
[2] NGL. III 38 § 10, 36 § 5.
[3] Gr. Ib 188, II 373. [4] Gr. Ib 187 (= II 371).
[5] Gr. Ib 98, II 467, 468.
[6] Über diese Belustigung s. Keyser II 2 S. 118, Weinhold Altn. L. 309.

Regeln über Zaunpflicht[1] schliessen, dass, wer bei Versäumniss der seinigen von fremdem Vieh geschädigt wurde, nichts zu beanspruchen hatte. Denn „der Zaun ist der Nachbarn Friedensstifter."

§ 47. Haftung aus fremder Übelthat.

I. Aus Missethaten eines freien Menschen konnte ein Anderer haften, auch wenn sie nicht diesem zurechenbar waren, — ebenso, wie nach jüngerem Recht (§ 46) aus Missethaten seines Eigenmannes oder Thieres der Herr haften konnte, auch wenn sie nicht diesem zurechenbar waren. In jenem Falle wird von dem Haftenden gesagt, er „bürge" gegen Wort oder Werk eines Andern oder „verbürge" Wort oder Werk für ihn (oben S. 49 N. 4, 5), oder er „bewache" Wort oder Werk für denselben, d. h. er hafte dagegen (oben S. 64 N. 5), wie man in Schweden sagte, er „wache" für die Werke eines Andern (I S. 400). Dass diese Wache nur die Folge der Obligation, nicht Gegenstand einer Schuld, erinnern wir uns von S. 63 her. Nicht einerlei ist, doch häufig in der nämlichen Person zusammen trifft obige Bürgschaft mit gesetzlicher Vertretung im Rechtsgang, dem „Leisten von Wort und Eid für einen Andern *(halda upp orđe ok eiđe fyrir annan)*, ein Zusammentreffen, das kein zufälliges, sondern Doppelfolge eines und desselben Grundes ist.

Dieser Grund nämlich ist die Hausherrschaft, und fast alle Gründe, die scheinbar in andern Thatsachen liegen, lassen sich, genauer besehen, auf jenen zurückführen.

II. Beachten wir zunächst diejenigen Wirkungen der Hausherrschaft, welche eintraten, wenn Hausunterthanen nicht verletzten, sondern verletzt wurden. Da zeigt sich, dass — wenigstens nach dem ältern Recht — der Hausherr Klagspartei wurde, nicht etwa als Vertreter seiner Angehörigen, sondern als der in ihnen Verletzte. So hatte er nach norwegischen Quellen Bufse zu nehmen, wenn seine Frau geschlagen oder beleidigt,[2] und subsidiär, wenn ein Weib in seinen Diensten zu ausserehelichem Beilager verführt wurde.[3] Als legitimirter Verfolger des Todtschlags seines freien Hausdieners *(húskarl)* lernen wir ihn um 1128 aus Orkn. 99 f. kennen. Hatte man ferner in Norwegen für Tödtung eines königlichen Dienstmannes zuerst sich selber an dessen Stelle[4], später eine besondere Geldbufse

[1] Gu. 82 (= NGL. II 498). Fr. XIII 18—21. Ja. 99, 101. NL. VII 29—32. Vgl. auch Vollstr. 216.

[2] Fr. X 37, 41. DN. IV 90 a. 1311 (S. 89). [3] Gu. 197.

[4] Hskr. 361 (23—25). Fms. VII 39.

von 1 Mark Gold, die sog. *húskarlsgjǫld*, an den König[1] zu geben, so war der König auch wieder nur als Hausherr sühnberechtigt, wie denn schon in der Benennung des Dienstmannes als *húskarl* oder *hirðmaðr* dessen Hausunterthänigkeit sich ausspricht. Nach isländischen Quellen war der Hausherr, wenn seine Frau, sein Dienstbote, sein Gast getödtet wurde, Blutkläger und Wergeldnehmer, sei es allein, sei es in Concurrenz mit den Blutsfreunden des Getödteten.[2] Auch Leibesverletzungen, die seinem Gast zugefügt wurden, verfolgte der Gastgeber.[3] Dieses alles erklärt sich aus der in den westnordischen Rechten noch fortwirkenden Anschauung, dass den Hausangehörigen und Gästen ihre Sicherheit *(grið* — wonach das Gesinde sogar technisch benannt wird —), durch den Hausherrn vermittelt sei.[4] Kränkung jenes Friedens war Kränkung des Hausherrn.

Gründen nun aber jene Sühnansprüche in der Hausherrschaft, so wird man als ihr Gegenstück eine weitreichende Verantwortlichkeit des Hausherrn für seine Angehörigen erwarten dürfen. Bestärkt wird diese Erwartung durch den Königsspiegel,[5] welcher die Verantwortlichkeit des Fürsten für seine Diener und Unterthanen mit der des gemeinen Mannes für seine Hausangehörigen *(hýski)* vergleicht. Ganz allgemein ist dort das „Antwortgeben" *(veita svǫr)* nebst der Fürsorge *(áhyggja)* als Sache des Hausherrn hingestellt. Nun wird freilich diese Verantwortlichkeit nicht sowol juristisch als moralisch gemeint sein. Treffen wir aber auf die juristische anderwärts in einer Reihe von Einzelsätzen, so haben wir für den Vereinigungspunkt der letzteren doch im Königsspiegel eine quellenmässige Andeutung, und es wird von hier aus auch leichter möglich, diejenigen Bestimmungen auf ihren wahren Werth zurückzuführen, die alle Verantwortlichkeit des Hausherrn auszuschliessen scheinen.

Bleiben wir zunächst beim norwegischen Recht stehen, so ist vorab an S. 216 zu erinnern: Missethaten seiner Frau (nach Fr. X 38 Leibesverletzungen und Diebstähle) büsst der Mann,[6] und hinterdrein erst mag er sehen, sich an ihrem Gut schadlos zu halten. Was die

[1] Sp. 67 (35 f.), 69 (23, 28). Vgl. auch Mo. 42 (8) und K. Maurer Sitzgsber. 1879 S. 119—122.

[2] Gr. Ia 170 (= II 336), b 244, II 350. — Eb. 64 (1—5). Nj. 38 (65—89), 43 (10—30). — Gr. II 339 f., Ia 173 (= III 449), Fær. 222.

[3] Eb. 37 (14—18) mit 36 (26 f.).

[4] Der Willkommentrunk, der dem Gast gebracht wird (Weinhold Altn. L. 445) scheint Friedenszeichen.

[5] Sp 82 (2—7).

[6] Anderer Meinung Rive S. 137 f., der nur eine „Vertheidigung" der Frau durch den Mann kennt.

Delicte von Hauskindern betrifft, so hat nach Fr. IV 36, auch wenn das Kind noch zu jung ist, um Bufsen zu verschulden, der Vater doch den von jenem gestifteten Schaden zu ersetzen: er „verbürgt" seines Kindes Werk. Will man, sich an die Worte klammernd, diese Bürgschaft nicht sowol dem Hausherrn als dem Vater zuschreiben, so belehrt nns doch eine Erzählung in Fær. 58 f., wie noch wegen einer Gewaltthat seines erwachsenen Haussohnes nicht nur dessen Auslieferung beim Vater begehrt wird, sondern auch dieser selbst seiner Bürgschaft durch rechtzeitiges Ausweisen des Sohnes sich entledigt.[1] Haftbarkeit des Hausherrn für sein Gesinde um 1128 lässt sich aus Orkn. 99 f. feststellen, wo geschildert wird, wie wegen eines von seinem Dienstknecht *(heimamaðr)* begangenen Todtschlags der Herr zuerst dem Gefährten des Erschlagenen einen Sühnvergleich anbietet, dann, von der richtigen Klagspartei um Sühne angefordert, diese nicht etwa wegen mangelnder Passivlegitimation, sondern nur mit dem Einwande ablehnt, der Todtschlag sei berechtigt gewesen. Noch im 14. Jahrhundert ist der alte Grundsatz von der Bürgschaft des Hausherrn für's Gesinde nicht ganz vergessen. Der Sysselmann hat die von ihm geduldeten Missethaten seines Burschen zu verantworten, und, so lange er ihn bei sich behält, auch diejenigen, die ohne sein Mitwissen begangen sind.[2] Dass der Gefolgsherr für seinen Mann nicht blofs, wie es das Schutzverhältniss mit sich brachte, sich zu verwenden hatte, sondern haftbar war, lässt sich aus einer Verhandlung zwischen den Königen Magnus góde nnd Haraldr hardráde schliessen, die um 1046 stattfand: ein Gefolgsmann des Magnus hatte Einen aus dem Gefolge Haralds getödtet; Magnus vergleicht sich darüber mit Harald.[3] Bei derselben Gelegenheit[4] ereignete sich auch ein Fall, wo die Verantwortlichkeit des Gastgebers für seinen Gast geltend gemacht wurde. Später wird diese noch genauer nachweisbar. Bl. VI 7 bestraft den Hausherrn, wenn seine Miether mit seinem Wissen betteln, und DN. V. 54 (um 1310) beschreibt uns, wie er wegen eines vom Gast angerichteten Brandes verklagt und wie über die Hausangehörigkeit des Brandstifters Beweis aufgenommen wird. Der Analogie halber wäre endlich auch noch auf Bestimmungen der Heerverfassung und der Christenrechte zu verweisen, welche von der Bürgschaft des Hausherrn für jedweden seiner Leute ausgehen, — die Einen, indem sie die Kriegsleistungen seiner Angehörigen dem Hausherrn auf's Kerbholz schneiden lassen und ihn für deren Aus-

[1] Vgl. auch Landstad 196 (3).
[2] NGL. III 106 Var. 26.
[3] Mo. 40 (8—11), 42 (4, 5).
[4] Mo. 42 (5—9).

bleiben bestrafen,[1] die Andern, indem sie wegen gewisser Übertretungen des Christenrechts, welche in seinem Hause begangen sind, ihn bestrafen, — z. B. falls aus seinem Hause ein Kind ausgesetzt wird, ihm ein Strafgeld auferlegen, dessen Höhe sich darnach bemisst, ob die Aussetzung mit seinem Willen oder ohne denselben geschehen,[2] ein Strafgeld ferner ohne Rücksicht auf Art des Verschuldens, wenn über die zulässige Frist hinaus, und die Gutseinziehung, wenn ein Jahr lang ein ungetaufter Mensch in seinem Hause ist.[3]

In isländischen Geschichten sehen wir nicht nur den Ehemann für seine Frau Sühnvergleiche und Bufsen anbieten und dessen gegenüber dem Verletzten für schuldig erklärt,[4] nicht nur ferner den Vater für seinen Sohn um Sühne oder um die „Erlaubniss" der Klage gegen den Sohn angesprochen, jene Sühne anbieten, leisten oder diese Erlaubniss ertheilen oder aber sich selbst der Rache aussetzen,[5] sondern wir vermögen schon hier zu erkennen, dass nicht die Verwandtschaft, sondern die Hausherrschaft über die Verantwortlichkeit entscheidet: der Vater befreit sich von dieser, wenn er sogleich nach erlangter Kenntniss der Übelthat den Sohn aus dem Hause weist oder seine selbständige Wirthschaft aufgibt; hierauf allein beruft er sich.[6] Aus jenem Grunde kann es auch kommen, dass der Vater für seine schon ausgeheirathete Tochter um Bufse angegangen wird und dieselbe zahlt, — nämlich wenn er der Tochter Aufnahme gewährt hat.[7]

---

[1] Gu. 296, 298. Fr. VII 8, 10, 12, 17 mit 14. Das in Fr. erwähnte Verfahren mit dem Kerbholz stelle ich mir (abweichend von K. Maurer Sitzgsb. 1879 S. 87) so vor: auf dem *manntalsþing* wird für jeden Mann, den ein Hauswirth zu stellen hat, in die zusammenpassenden Hälften eines Kerbholzes ein Einschnitt gemacht (*skora á hendr hanom manna gerdir*), worauf die eine Hälfte dem Hauswirth mitgegeben wird; im Stellungstermin nimmt der königliche Vogt seinen Platz am Uferende der Landungsbrücke (*at bryggjusporði*); hier hat ihm der Hauswirth seine Kerbholzhälfte einzuhändigen (*selja skorar í họnd*), damit der Vogt die darauf befindlichen Einschnitte mit denen auf der andern Hälfte vergleichen kann, während der Hauswirth die entsprechende Zahl von Mannschaft vorführt (*gera, hafa augljós nef á skorukefli*).

[2] Fr. II 2 (= Overs. 3. NGL. IV 51). J. 5.

[3] Gu. 21. Fr. T. 1 (7, 11 f. = Overs. 6). Fr. II 5. Ei. I 8 (= II 7). NGL. IV 53. J. 2. Vgl. Bo. I 4, II 2 (in NGL. IV 66 f.), NGL. IV 162, NBo. 2, NGu. 10.

[4] Nj. 36 (60—80), 37 (60—71), 49 (53—85), Eb. 16 (2). Gísl. 72, 159 — Rive S. 137 f. kennt keinen dieser Belege.

[5] Stu. II 151. Eb. 52 (1). Nj. 93 mit 92 (110 ff.), 45 (93 ff.). Isl. II 315. Eb. 52 (1). Vọls 10. — Fs. 60 (29)—61 (3), 87 (12—21). — Isl. II 272—274. — Vgl. auch Stu. I 76.

[6] Háv. 38 mit 39. Fld. II 74, 75 Isl. II 315.

[7] Nj. 12.

Andererseits passt zu all dem der gelegentlich anderweitig[1] verwerthete Satz, dass die Kinder „selbst für sich bürgen," wenn ihnen der Vater Gut übergibt, d. h. doch wol, wenn er sie absondert.[2] Es wird uns aber auch mehrmals erzählt, wie für Missethaten seiner Dienstboten der Dienstherr zu büfsen sich für verpflichtet erachtete,[3] falls er nicht wieder es vorzog, die Klage gegen sie zu gestatten,[4] wie der Pflegevater für seinen Pflegesohn verantwortlich gemacht wurde und zu büfsen hatte,[5] wie der Gastgeber für seine Gäste, sogar wenn sie erst nach vollbrachter That zu ihm kamen.[6]

Rechtssätze, welche die Haftbarkeit des Hausherrn leugnen, finden sich in der Grágás, wo es sich um Missethaten von Dienstboten handelt. Versäumt es ein Schafhirte, seine Thiere aus einem fremden Grundstück wegzutreiben, so soll die Verantwortlichkeit nur ihn, nicht seinen Dienstherrn treffen.[7] Ebenso wird es gehalten, wenn Dienstleute ohne Wissen ihres Herrn fremdes Vieh melken oder unterschlagen.[8] Indess, auch wenn nicht ihre Fassung diese Sätze in den Verdacht von Ausnahmen brächte, sie würden doch schon im Hinblick auf die oben angeführten Thatsachen dafür zu erachten sein,[9] sobald sich eine ausreichende Erklärung finden lässt. Eine solche bietet sich aber in dem Umstand dar, dass Gesinde, welches in der Viehwirthschaft verwendet wurde, häufig auf längere Zeit dem Hause des Dienstherrn fern und seiner Aufsicht entzogen war. Da mochte aus Billigkeitsrücksichten das Gesetz von der Consequenz des juristischen Princips abweichen. Ebenso norwegische Christenrechte, welche den Dienstknecht allein verantwortlich machen, wenn er trotz dem von seinem Herrn gewährten Urlaub sich von der gesetzlichen Wegearbeit fern hält.[10] Singuläre Vorschrift eines Gesetzes ist es auch, wenn nach dem Christenrecht von Vikin der volljährige Haussohn, die Wittwe in ihres Vaters Haus und wol auch das freie Gesinde für Übertretung des Speiseverbotes persönlich zu büssen hat, wie es ebendort auf singulärer Bestimmung beruht, dass für Übertretungen der Ehefrau, der minderjährigen Söhne, der unverheiratheten Töchter und der unfreien Dienstleute die Busse des Hausherrn allein ausreiche.[11]

---

[1] Für Steuerpflicht der Kinder. [2] Gr. III 144 (= 191).
[3] Nj. 36 mit 37, 39 mit 40. Vgl. auch Gr. II 500[a]. [4] Gunn. 368.
[5] Sd. 14 (77), 15 (47—49). Vgl. auch die Darstellung in Mo. 2 (34)—3 (2).
[6] Stu. I 12. Nj. 41—43. [7] Gr. I b 84 (= II 426).
[8] Gr. II 483. [9] Anderer Meinung Einarson S. 345.
[10] Fr. III 19 (= J. 59).
[11] Bo. I 5, II 2. Nur äusserlich verwandt ist Gu. 92 (Z. 9 f., darnach NL. VII 39 a. E., Jb. T. 17): die Busse des Hausherrn reicht auch für die *ómagar* aus; aber diessmal sind sie als seine Gehilfen gedacht.

Hingegen stehen zu dem erörterten Grundsatz nicht in Widerspruch diejenigen Nachrichten, denen zufolge unter Umgehung des Hausherrn, ja ungeachtet seiner Sühnangebote, dessen Angehörige wegen ihrer Missethaten persönlich verfolgt wurden.[1] Dass der Kläger seine Angriffe auch gegen den Hausherrn hätte richten können, wenn er diess vorgezogen hätte, wird nicht verneint, und nur in so fern weicht die hier sich aussprechende Rechtsanschauung von jener der andern Berichte ab, als sie die Verfolgbarkeit des Hausunterthanen nicht von einer Erlaubniss des Hausherrn abhängig macht. Wir haben es hier mit einer Rechtsänderung zu thun, die jedoch schon im 12. Jahrhundert nachweisbar ist. Nicht in Widerspruch mit der Haftbarkeit des Hausherrn steht auch der Rechtssatz, dass von Ehegatten jeder aus s e i n e m Gut seine Missethaten zu büssen hat und bei Gütergemeinschaft der Antheil des missethätigen Gatten um den Betrag der von ihm verschuldeten Bussen gekürzt wird (oben S. 218 Note 4). Dem für seine Frau büssenden Manne ist damit nur ein Rückgriff auf deren Gut eingeräumt.

Dürfen wir die Bürgschaft des Hausherrn für seine Angehörigen als festgestellt betrachten, so lässt sich aus ihr leicht die des Schiffsführers für seine Mannschaft ableiten, da die Schiffsgewalt als Abart der Hausgewalt aufgefasst werden kann.[2] Subsidiär begegnet eine solche Haftbarkeit in NL. VII 50: der Führer eines Häringschiffes ist in der *varðsla* für seinen missethätigen Schiffsmann, wenn dieser nach Schluss des Fischfanges unbufsfertig den Fangplatz verlässt.

Auch die persönliche Haftbarkeit des Vormundes aus Missethaten seines Mündels bedarf keines andern Erklärungsgrundes, da die Vormundschaft in ihrer typischen Erscheinungsform eine Hausgewalt des Vormundes über den Mündel mit sich brachte. Allerdings lässt sich die Haftbarkeit[3] des Vormundes aus Missethaten des Mündels im westnordischen Recht nicht mit gleicher Genauigkeit nachweisen wie im altschwedischen (I 401 f.), und wie sich im westnordischen die Bürgschaft des Vormundes für die Kriegsleistungen des Mündels darthun lässt.[4] Sachbeschädigung durch einen *ómage*, worunter nicht blofs

[1] Nj. 50 mit 49. Lj. 9, 10. Stu. I 68. Gl. 14 (50—58) mit 13 (25—35). Fær. 19 f. — Bezüglich des Gefolgsmannes s. NGL. II 460, 466, 473, III 57, 90 f., 141, bezüglich des Burgmannes III 144 f.

[2] Als solche erscheint sie auch in Gu. 111 (vgl. mit 109, 113), Fr. IX 5. Vgl. auch die subsidiäre Todtschlagsklage des Schiffsführers oben S. 113.

[3] R i v e S. 47 f., 91 f., 163 kennt sie nicht, sondern wieder nur eine „Vertheidigung“ oder „Vertretung“ der Mündel durch die Vormünder. Zum Theil ist diess eine Folge seiner Irrthümer über die Execution.

[4] Fr. VII 10, 16, IX 22.

der Minderjährige, sondern auch jeder andere Mündel verstanden werden kann, ist in Gu. 97 mit der Sachbeschädigung durch ein Hausthier zusammengestellt; in beiden Fällen soll halber Ersatz gegeben werden, wenn derjenige, „welcher das Thier oder den *ómage* hat" nicht den Leugnungseid schwört. Man wird anzunehmen haben, dass eben dieser im einen wie im andern Falle aus eigenen Mitteln aufzukommen hatte. Dann ebenso aber auch, wenn nach Gu. 99 wegen Brandstiftung eines *ómage* halber Ersatz geschuldet wurde, oder wenn nach Gu. 259 wegen Diebstahls eines *ómage* „sein Werk" zu büssen,[1] die gestohlene Sache zurückzugeben oder, soweit verdorben, halb zu ersetzen war, wiederum wenn man nach Fr. IV 36 wegen Sachbeschädigung durch einen *ómage* „ihn" mit halbem Ersatz vergelten oder den Leugnungseid schwören musste, wenn man nach Bja. III 116 „für" einen dem dem Kindesalter entwachsenen Minderjährigen halbe Diebstahlsbusse zu geben hatte, und wenn nach Fr. IV 32 (= Ja. 21) wegen Leibesverletzungen durch einen Tobsüchtigen dessen Erbe Wundbusse und Kurkosten entrichten sollte. Gerade an diesem Punkte aber können wir auch beobachten, wie jüngere Gesetze die persönliche Haftbarkeit des Vormundes zurücktreten lassen. Die Gesetzbücher von K. Magnus lagabœter nämlich fügen dem Text der älteren Bestimmung die Klausel bei, dass der Erbe die Leistungen „aus dem Gut des Tobsüchtigen" zu machen habe.[2] Zur selben Zeit ist auch aus Brandstiftung des Mündels nicht mehr der Vormund als solcher verantwortlich, sondern seine Bürgschaft hängt nun ebenso wie die jedes andern Erwachsenen davon ab, dass er den Mündel „ans Feuer gewiesen" hat.[3] Das Princip jedoch, dass der Vormund für Missethaten des Mündels allemal nur aus dessen Gut büsse, ist erst in einem Gesetz von 1280 ausgesprochen.[4]

III. Ausser der Hausherrschaft war es insgemein nur noch die Verwandtschaft um deren willen man aus fremder Missethat obligirt werden konnte, nämlich seitdem die dem Verwandten des Thäters obliegenden Wergeldzahlungen (S. 193—197, 210 f.) nicht mehr wie in der älteren historischen Zeit Aufhebungsgründe eines Fehdezustandes, sondern Gegenstände von unmittelbar der That entspringen-

---

[1] Darnach NL. IX 7, Bl. IV 6, Jb. T. 8.

[2] NL. IV 9 (= Bl. IV 9, Jb. M. 8).

[3] NL. VII 27 (= Jb. Ll. 29). — Eine Parallele in NGL. IV 170 (= NBo. 13, NGu. 21), aber auch schon in Gr. Ia 35 (= II 44, III 40 etc.): nur wenn der Mündel mit Wissen des Vormundes die Fasten bricht, ist dieser strafbar.

[4] NGL. III S. 6 § 9, wonach IRb. a. 1314 § 21 (S. 352).

den Privatschulden waren. In Norwegen ist diese Neuerung erst durch das Strafgesetz von 1260 herbeigeführt worden, da erst dieses die Befehdung von Verwandten eines Todtschlägers abgeschafft hat.[1] Von da an bis zur gänzlichen Abschaffung der Geschlechtssühne i. J. 1271[2] standen der nächste Blutsfreund des Todtschlägers von der Vater- und der nächste von der Mutterseite für die Entrichtung der Geschlechtsbusse ein.[3] Auf Island war schon nach dem Recht der Grágás die Geschlechtsbusse (die *niđgjǫld* oben S. 108 f.) Privatschuld, wenn auch an dem sonstigen Rechtsverhältniss zwischen den zahlpflichtigen Verwandten und der Klagspartei noch Manches[4] an die ehemalige Friedlosigkeit der ersteren erinnern mochte. Schlechterdings kein Zweifel am obligatorischen Charakter der *niđgjǫld* kann aufkommen, wo diese wegen des von einem Kinde verübten Todschlags zu fordern waren, da in diesem Falle überhaupt Niemand friedlos wurde.[5] Aber auch wenn Verwandte eines friedlosen Todtschlägers oder eines Friedensbrechers, der als Todtschläger behandelt wurde,[6] *niđgjǫld* zu entrichten hatten, war der Charakter derselben kein anderer. Denn die Rache war grundsätzlich nur dem *vigsakar ađili* als solchem,[7] nicht aber den Gläubigern der *niđgjǫld* eingeräumt.

Im Gegensatz zu den bisher abgehandelten vereinzelte Fälle von Haftung aus fremder Übelthat finden sich in den ältern ostnorwegischen Christenrechten, einmal nämlich die schon S. 419 erwähnte *ábyrgđ*, welche in Ei. I 36, 37 den Bauern (Kirchspielsgenossen?) aus Verletzungen ihrer Kirche durch einen Eigenmann auferlegt ist, sodann die Ersatzpflicht der Hundertschaftsleute, welche nach Bo. I 14 (= III 21) eintritt, wenn ein Unfreier unter dem Vollzug der Prügelstrafe seinen Tod findet (vgl. S. 406 Note 8).

IV. Wer die Folgen einer fremden Missethat zu tragen hatte, brauchte doch darum noch nicht so zu haften wie wenn er selbst sie begangen haben würde. Im Gegentheil zeigt sich das Wesen dieser Bürgschaft gerade darin, dass man aus einer That haftete, die einem Andern zuzurechnen war und zugerechnet wurde, daher der Unterschied zwischen eigener und fremder Thäterschaft dem Bürgen möglichst zugut kam. Es wurde nicht statt des wirklichen subjectiven

[1] Fr. indl. 10.

[2] Ja. 42 (= NL. IV 12, Bl. IV 13, auch Jb. M. 1). S. ferner NL. X 2 (No. 5), Bl. X (No. 3). Zeitbestimmung bei Munch IV 1 S. 521 und K. Maurer Gulaþingsl. S. 59 f.

[3] Fr. indl. 3 (= Ja. 16), 4.

[4] Hierüber Finsen Annaler 1850 S. 271 f.

[5] Gr. II 333, Ia 166, 194. Dazu Wilda S. 641, Finsen a. a. O. S. 270.

[6] Gr. Ia 202, II 380, III 431. [7] Gr. Ia 147, II 304, III 430.

Thatbestandes ein anderer fingirt, sondern nach dem wirklichen richtete sich die Schwere der eintretenden Folgen. Man stand also z. B. wenn man die Missethat eines Kindes zu verantworten hatte nur privatrechtlich und nach norwegischem Recht nur für halben Ersatz beschädigter Sachen und für Rückgabe gestohlener ein, und brauchte keine Diebstahlsbusse zu geben, wie man in Norwegen auch für Diebstähle eines dem Kindesalter entwachsenen Minderjährigen und (wenigstens nach Drontheimer Recht) der Mann für Diebstähle seiner Frau nur halbe Busse gab. Dagegen war der Gewalthalber als Thäter verantwortlich, wenn die Missethat zwar vom Gewaltunterthanen, z. B. ein Diebstahl von einem Hauskinde oder Mündel, ausgeführt worden, aber dem Gewalthalber zuzurechnen war, etwa weil er das Kind oder den Mündel zum Stehlen angehalten hatte.[1]

[1] Jb. T. 1 a. E. Vgl. auch die Citate in N. 3 S. 433.

Sechstes Hauptstück.

Veränderungen in der Obligation.

§ 48. Erfüllungsverzug.

I. Im Ausbleiben des Schuldgegenstandes oder der geschuldeten Leistung, dem *koma eigi fram*[1] oder *fara eigi fram*[2] (= nicht zum Vorschein kommen, nicht vor sich gehen) oder ihrem „Hinfälligwerden" (*fallask*)[3] kann ein Zurück- oder Ausstehen (*standa eptir*, vgl. I 407)[4] oder Stillstehen (*standa kyrt*),[5] Daheimstehen (*standa heima*, d. i. beim Schuldner)[6] liegen, wenn nämlich die Schuld selber noch nicht untergegangen ist. Hat jener Stillstand der Leistung seine Ursache in einem Stillsitzen (*sitja*)[7] des Schuldners (vgl. I 407) oder in seinem Zögern (*fresta*)[8] oder in seinem „Hinfälligwerden" (*fallask*)[9] oder Verzug (*þrjózka* f.[10]), so liegt darin ein Abweichen vom Recht — *laga*

[1] Gr. Ia 9, 14 f., 19, 21, 89, b 129, 200, 208, 209, II 10, 16 f., 23, 25 f., 50, 52, 223, 525, III 9, 14 f., 21 f., 23, 47, 48, 398. Stu. II 295. NGL. IV S. 486, 487. DN. I 109.

[2] Gr. Ia 19 (= II 23, III 21 etc.).

[3] Fr. T. 1 (26, 29), 2 (3) = Fr. II 7, 8. Fr. VII 1, 3. J. 7. Vgl. Bd. I S. 407 (*fall*).

[4] Gu. 72 (= Ja. 89). DN. III 131, I 134, 142. Gr. Ia 15.

[5] Fr. XII 2. [6] Fritzner s. v. *heima* No. 1.

[7] Gu. 8 (= Sv. 7, NGL. IV 161, NGu. 9). Bo. I 8 (= III 11), 11 (= III 17). Ei. I 32 (= II 28). NGL. IV 17, 18. A. 22. Vgl. auch Bo. I 15 (= II 6, III 6), Fr. II 40 (= Sv. 37).

[8] Gr. Ib 129 (= II 527, III 401). Vgl. Fr. XI 1.

[9] Fr. T. 1 (22, 23) = Fr. II 7.

[10] Welches im Sprachgebrauch zwar oft, doch keineswegs immer „Widerspenstigkeit" bedeutet, z. B. nicht in DN. VI 196, NL. I 5, Jb. Th. 5. Vgl. altschwed. *þryzka* in Bd. I 408. Verkehrt die Etymologie in Dict. s. v. Wegen der Wurzel des zu Grund liegenden Zeitwortes *þrjóta* (im Sprachgebr. = mangeln, endigen, erschöpfen) s. Diefenbach II S. 717 f., Fick III S. 140 f., Kluge s. v. *verdriessen*, Schade s. v. *driozan*. Auch *þrjótr* in NL. VIII 3 und Gu. 87 (= NL. VI 3) bedeutet zunächst nur den „Ausbleibenden, Säumigen".

afbrigd[1] —, eine Rechtlosigkeit — *lǫgleysa*[2] — oder ein Unrecht — *úskil*.[3] In der Grundauffassung des Erfüllungsverzugs stimmt also das westnordische Recht mit dem altschwedischen (I 409) überein.

Es wird ferner nach westnordischer wie nach altschwedischer Auffassung jenes Unrecht begangen durch das mit dem Verzug gegebene Vorenthalten — *halda* (*fyrir einum*, mit Dat. des Gegenstandes),[4] *halda á* (= an etwas halten, es behalten),[5] *hald* (n.).[6] Vgl. I 408.

Dagegen ist ein im schwedischen Quellenvorrath nur angedeuteter Gesichtspunkt im norwegischen ausgibig für die Beurtheilung dieses Vorenthaltens verwerthet. Das schwedische Recht[7] bringt den Verzug im Ausliefern eines Gutstheiles an den Theilungsgenossen unter Begriff und Namen des *rán* (n.), d. i. des „Anschlags"[8] auf das, was einem Andern gehört oder gebührt, und insofern des raublichen Anschlags oder der (offenen) widerrechtlichen Entziehung. Die norwegischen Quellen und die aus ihnen abgeleiteten isländischen ordnen eben diesem Begriff des *rán*[9] den Erfüllungsverzug überhaupt unter, gleichviel ob die Schuld auf die Herausgabe einer Sache oder auf die Zahlung von Geld oder auf das Antrauen einer Braut oder auf's Unterlassen einer Besitzstörung gerichtet ist. Der Gläubiger soll schon bei der Mahnung dem Haftenden für den Fall des Verzugs die

---

[1] Gr. Ib 139 (= II 506), 206 (= II 48, III 45 etc.).

[2] Gu. 34 (oben S. 131), 268. NL. VII 18 (= Jb. Ll. 15).

[3] Ei. I 33 (wo *gera óskill* von Fritzner irrig = *gjøre en Sag forviklet* genommen wird). DN. VI 196. Vgl. oben S. 391.

[4] Bja. III Y 153 (oben S. 97 = Fr. V 40). Gr. Ia 130 (= II 266), 158, 209 (= II 51, III 48 etc.), 213 (= II 56, III 52 etc.), 217 (= II 60, III 145), II 55 f., 62 (= III 54), III 82. Vgl. Fr. V 10, Gr. Ia 56, 64—67, 99, 100, 130 (= II 266), b 32, 33 (= II 159, 160), II 329. Isl. II 244. Vf. 10.

[5] Fr. II 35 a. E. (= Bja. III 63, Sv. 49), X 1 (= Bja. III 155), 24 (= Bja. III 158), 48 a. E. Gr. Ib 152 (= II 237). Bja. III Y 153.

[6] Gr. Ia 9, 15 (= II 10, 17, III 9, 108 etc.), b 147, 199 (= II 220, 222), 208 (= II 50, III 47 etc.), 237 (= II 203, III 192), II 233, 237, 248. DI. 537 (a. 1245). Stu. II 295. Vgl. auch Gr. Ia 65, b 32 (= II 159).

[7] Upl. Mb. 34 nebst 33 § 1 a. E. und ind. 34.

[8] Vgl. Fick III S. 250, Schade s. v. *rán*. — Engerer Begriff als *rán* ist die raubliche Wegnahme aus fremdem Besitz — *rauf* (*rof*, *ruf*), wozu vgl. Bugge in Antiqu. Tidskr. för Sverige V S. 21—23.

[9] Vgl. zum Folgenden Vollstr. S. 235—237, 239, 249 (wo aber der Bedeutungswandel von *rán* schief entwickelt ist) und oben S. 131, 135, 138, 143 f., 145, Hertzberg S. 74—85, K. Maurer in Kr. Vjschr. XVIII 1876 S. 40.

rán-Busse androhen (*leggja hanom rán við*[1]), bei Eintritt des Verzugs diesen als *rán* protestiren (*skirskota ráne*,[2] *lýsa ráne*)[3] und den Angeforderten wegen *rán* zum Thing laden (*stemna hanom þing fyrir rán*[4]) oder von ihm wegen *rán* Bestellung eines *tak* (§ 18) begehren (*æsta hann taks fyrir rán*, *taksetja hann fyrir rán*)[5]; ein Strafgeld für *rán* endlich (*ránbaugr*, oben S. 147 und unten S. 457) heisst das Friedensgeld, das wegen Erfüllungsverzuges an die öffentliche Gewalt geht.

In den specifisch isländischen Rechtsschriften wird nur einmal die im Verzug liegende Vorenthaltung *rán* genannt. Es ist von dem Fall die Rede, wo Pachtvieh am Zieltag zurückgegeben werden soll; da heisst es nun zwar: „wenn derjenige, dem es gehört, kommt, um es abzuholen, und es nicht erlangt und es sieht, dann ist das *rán* und trägt den Waldgang ein."[6] Damit will jedoch keineswegs verneint werden, dass auch Vorenthaltung einer Sache, die der Gläubiger nicht sieht, als *rán* gelte. Denn es folgt sogleich der Beisatz: bekommt der Verpächter das Pachtvieh nicht zu sehen, dann ist es so, wie wenn der Pächter es „von ihm nähme (*sem hann take fra honom*)". Von letzterem Thatbestand wissen wir aber,[7] dass er nach isländischem Recht unter den Begriff des *rán* fiel und den Waldgang nach sich zog. Ergibt sich demnach, dass Verzug des Viehpächters in der Rückgabe des Pachtviehs stets als *rán* beurtheilt wurde, so bleibt immerhin die Fassung der einschlägigen Regeln auffällig. Sie setzt eine anschaulichere Vorstellung von *rán* voraus, als welche im norwegischen Recht zur Herrschaft gelangt ist: eigentliches *rán* wird nur begangen, wenn man wider Recht einem Andern entzieht, was diesem gebührt und von diesem gesehen wird; andere Thatbestände können nicht *rán* sein, sondern höchstens die gleichen Folgen wie *rán* nach sich ziehen und insofern als *rán* behandelt werden. Das isländische Recht verharrt also hinsichtlich der Be-

[1] Die hier angenommene Bedeutung dieses Ausdrucks ergibt sich jetzt aus den Formularen NGL. IV 486 (oben S. 94), DI. II 654 (No. II), und sie macht auch am besten Stellen verständlich wie Gu. 40 (= Ja. 119, NL. VIII 13, Jb. Kp. 12), Fr. IX 23, X 24 (= Bja. III 158), XIII 17, während die andern sich mit ihr wenigstens vertragen, nämlich Gu. 35, Fr. X 48, Bja. III Y 153 (oben S. 97 = Fr. V 40). Vgl. auch Fr. X 1 (= Bja. III 155), Bja. II 45, III X 100 (S. 81), Bl. VII 5, 12.

[2] NGL. IV S. 487 (oben S. 151). [3] Bl. VII 12. DN. V 66.

[4] Gu. 9, 19, 34 (oben S. 131), 37, 51, 77 (= Ja. 94), 121 (= NL. V 17, Jb. A. 19). Fr. XIII 17 g. E. NL. VII 18 (= Jb. Ll. 15).

[5] Bja. II 44 (wozu Vollstr. S. 236). Bl. V 17.

[6] Gr. Ib 152; vgl. II 237.

[7] Aus Gr. Ib 164ª (= 232ª) mit III 54. Vgl. auch Jb. T. 7.

nennung des Verzugs auf einem Standpunkt, der dem des schwedischen Rechts viel näher liegt, als dem des norwegischen, und von hier aus ist wahrscheinlich, dass die norwegische Terminologie des Verzugs einer jüngeren Rechtsentwicklung angehört, auf einer Ausdehnung des *rán*-Begriffs beruht. Damit ist aber wiederum nicht gesagt, dass auch sachlich genommen die norwegische Behandlung des Verzugs jünger sei, als die isländische. Erinnern wir uns des in §§ 11, 12, insbesondere S. 142—146 Erörteten, so werden wir vielmehr zu der Annahme neigen, dass das Zurückbleiben der isländischen Verzugsterminologie hinter der norwegischen seine Ursache in der isländischen Neuerung an den Verzugsfolgen hatte. Folgte die Friedlosigkeit grundsätzlich nicht mehr dem Erfüllungsverzug als solchem, und wurde andererseits *rán* grundsätzlich durch Friedlosigkeit geahndet, so konnte man den gewöhnlichen Erfüllungsverzug nicht *rán* nennen.

Gehen wir nun genauer auf die schon früher (insbesondere S. 142 f.) gestreifte Frage ein, was für ein Unrecht der Erfüllungsverzug sei, ob ein vom Willen verschuldetes oder etwa eines von der in § 45 betrachteten Art, so scheint für Ersteres schon der pönale Charakter zu sprechen, den wir den Verzugsfolgen (§§ 49, 11 – 13, 16) in der Hauptsache beilegen müssen, und eben dahin scheint es zu deuten, wenn so oft in Rechtsschriften, wo von den Verzugsfolgen die Rede ist, das Unterlassen der Erfüllung schlechterdings als ein Nichtwollen (*vilja eigi*[1]), das Hinfälligwerden (oben S. 436) als ein „Sichfallenlassen" (*láta fallask*[2]), „Sichentziehen" (*nemask*[3], *fyrirnemask*[4]), „Verneinen" (*neita*[5]), „Verweigern" (*varna*[6], *synja*[7]) hingestellt wird, und

[1] Z. B. Gu. 9, 32 (= Fr. V 46, oben S. 132), 33, 34 (oben S. 131), 35, 40 (= Ja. 119, NL. VIII 13, Jb. Kp. 12), 49 (= Ja. 125, NL. VIII 19, Bl. VII 18, Jb. Kp 21), 51, 77 (= Ja. 94), 121 (= NL. V 17, Bl. V 17, Jb. A. 19), Fr. II ind. 13, III 19, VII 2, IX 23, X 24 (= Bja. III 158), 26 (oben S. 173), Bo. I 21, 11 (= II 22, III 17), II 9 (= NBo. 26), Ei. I 32 (= II 28), 33, NBo. 6 (= NGu. 14), NGL. IV 487 (oben S. 151 f.), Bl. VII 5, St. Barth. 6, Gr. II 8 (= III 303), 20 72 218ᵃ (= Ib 145), 219ᵃ (= Ib 146), 221 (= Ib 229), 449 (Z. 16, 21), 451 (= Ib 90), 453 (Z. 10), 468 (Z. 2), 470ᵃ, 487ᶜ, 503 (Z. 13), Ib 71 (Z. 24).

[2] Fr. T. 1 (24, 25, 30), 2 (3). Fr. I 1, II 7, 8, 33, III 19 (= J. 59), VII 1. J. 39.

[3] Ausser den Stellen bei Fritzner s. v. No. 11 s. Fr. II 15, NGu. 16 a. E. St. Barth. 6. A. 13 a. E.

[4] Gu. 3, 9, 10, 13 (= Sv. 2, 8, 9, 12, 15), 306. Fr. VII 8. NGL. IV 163, 164 (= NGu. 12, 16 Var. 32). J. 17. NGL. III 73. DN. VI 196.

[5] J. 17 Var. 14.

[6] Gr. Ib 68, 107 (= II 460), 199, 200 (= II 222, 223), II 464, Ia 4, 10 (= II 2, 11, III 2, 9 etc.), 64 (= II 246).

[7] Gu. 37. Gr. Ia 90, II 428, 446, Ib 90 (= II 451), 223 (= II 454), a 3, 4, 5, 8, 16, 19, 24, 27 (= II 2, 3, 9, 18, 23, 29, 35, III 1, 2, 3, 7, 17, 21, 26, 29 etc.) u. s. o.

wenn der Begriff der Saumsal — *þrjózka* (oben S. 436) — leicht in den der Widerspenstigkeit überschlägt, fast tautologisch neben dem des Ungehorsams (*úhlýðni*) oder der Hartnäckigkeit (*þrályndi*) auftritt.[1] Allein jene gelegentlichen Schilderungen des Verzugs als eines absichtlichen schliessen doch nicht überall[2] die Deutung aus, dass sie weniger die Absicht des Verzugs zur Bedingung der Verzugsfolgen machen und so die Möglichkeit der Erfüllung voraussetzen, als den Fall der Unmöglichkeit übersehen (vgl. S. 142 N. 3).[3] Dass wenigstens bei Schulden aus Verträgen und aus Übelthaten diese Deutung die richtige, erhellt aus den Consequenzen der entgegengesetzten. Denn diese würde bei unabsichtlichem Verzug alle und jede Satisfaction, sie würde somit alle und jede Obligation verneinen, während die Schuld bejaht bliebe, was zwar theoretisch denkbar, aber in einer Reihe hiehergehöriger Fälle[4] praktisch unannehmbar wäre. Überdiess laufen den Sätzen, welche den Verzug als absichtliches Unrecht hinstellen, andere parallel, welche das Willensmoment gänzlich unberücksichtigt lassen, die pönalen Folgen vielmehr lediglich an's Ausbleiben der Leistung knüpfen.[5] Endlich aber fehlt es auch nicht an Stellen, welche neben der Möglichkeit auch die Unmöglichkeit der Leistung ausdrücklich berücksichtigen und gleichwol für beide Fälle die nämliche Verzugsstrafe anordnen, wie z. B.

> Ei. I 36: „Wenn eine Kirche verbrennt durch eines andern Menschen [sc. als des Pfarrers] Feuer, dann soll man sie aufbauen lassen und ausstatten auf seine Kosten. Aber w e n n e r n i c h t d i e M i t t e l d a z u h a t o d e r s i c h d e s s e n n i c h t a n n i m m t, dann fahre er friedlos und schutzlos; aber die Bauern sollen haben all sein Gut zum Aufbau der Kirche.

---

[1] NL. III 10. J. 15 Var. 30 (= A. 16). DN. IX 100, 121, X 36. Kálfsk. 108. Fms. VII 21. Vgl. auch *þrjózkufullr* bei Þorkelsson II, *þrjótr* in Gu. 269, NL. III 6, NGL. III 133, DN. IV 70.

[2] Wie allerdings beispielsweise Gr. Ib 223 (= II 454).

[3] Auch Finsen Opr. Ordn. S. 135 N. 2 versteht unter *varna* (und ebenso unter *hald*) den Erfüllungsverzug schlechthin.

[4] Z. B. Gu. 32 (oben S. 132), 33, 34 (oben S. 131), 35, 37, 92, Fr. X 48, Gr. Ib 199, 200, 229, II 464.

[5] Z. B. Gu. 10—13, 306, Fr. II 7, 8, 13 (mit ind. und inscr.), 18, 35, VII 12, XIII 17 a. E., Bo. I a (bis g. E.), II 16, 17 (bis g. E.), III 11, 12 (bis g. E.), Ei. I 33, NGL. IV 486 (oben SS. 94, 151), NL. VII 18, VIII 3, 13 (= Jb. Kp. 3, 12), Bl. VII 12, Gr. Ia 9 (Z. 13), 13, 14 f., 19 (Z. 27), 21 (Z. 30), 89 (Z. 5) 130 (Z. 8), 140, 171ª, b 200 (Z. 12), 208, 209 unten, 231 f., 276ª, 6, 68, 69 f. (J. F. 3), 78ᶜ, 81 (Z. 18), II 488 (Z. 2), 467 (Z. 3).

Aber wenn sein Gut nicht dazu ausreicht, dann sollen die Bauern ihr Gut dazu nehmen, damit sie fertig werde; er aber fahre hinweg und komme so [= unter der Bedingung] zurück in's Land, dass er den Bauern dasjenige ersetzt habe, was sie dann gekostet hat . . . 37 (= II 30). Wenn jemand einem Andern eine blutige Verletzung oder gefährliche Wunde zufügt von feindlicher Hand und kommt Blut auf die Kirche (oder den Kirchhof), dann soll der die Kirche weihen lassen und nehme er sein Gut dazu gegenüber dem Bischof. Aber wenn er sich dessen nicht annimmt oder nicht das Gut dazu hat, dann fahre er vom Lande weg friedlos und schutzlos; aber die Bauern sollen ihre Kirche weihen lassen. Er aber komme so in's Land zurück, dass er den Bauern ihren Schaden ersetzt habe. . . ."[1]

Demnach ist das im Erfüllungsverzug liegende Unrecht nicht seinem Wesen nach ein willentlich begangenes, und wenn gleichwol in bestimmten Fällen pönale oder andere Verzugsfolgen nur wegen Nichtleistenwollens eintreten, so rührt das daher, dass diessmal die Schuld selber durch's Leistenkönnen bedingt ist[2] und in solchem Sinne dem Sprichwort Raum gegeben wird; „nicht nimmt man da Gut, wo keines ist."[3]

Ist nun aber der Erfüllungsverzug auch als Vorenthaltung oder *rán* begrifflich nur objectives Unrecht, so kann dessen pönale, ja criminelle Behandlung auffallen, da doch nach § 45 eine solche den unwillentlichen Übelthaten grundsätzlich nicht angedieh. Man hat den Gedanken unterstellt, „dass derjenige, welcher Verbindlichkeiten eingeht ohne der Möglichkeit sie zu erfüllen sicher zu sein, um seines strafbaren Leichtsinns willen die Folgen seiner Handlungsweise in ihrer vollen Schwere zu tragen haben solle."[4] Allein diese Unterstellung würde selbst in denjenigen Fällen, wo die Schuld durch ein Handeln begründet worden ist, keine genügende Erklärung schaffen, für's Erste schon darum, weil das obligatorische Handeln nicht einmal meistens, geschweige denn immer als ein leichtsinniges aufgefasst werden konnte, sodann aber auch, weil überhaupt die Verzugsfolgen

---

[1] Vgl. ferner Ei. I 35 (= II 29), Bo. I 8 im letzten Satz (= II 17, III 12, NGL. IV S. 55 c. 12) oben S. 136 bei N. 1.

[2] Wie z. B. in Fr. IX 23 a. A., Gr. II c. 101 a. E.

[3] Gr. Ia 9 (= II 10, III 9 etc.). Guðm. Jónsson 65. FO. 87; vgl. ebenda 239. Das Sprichwort ist auch altschwedisch: H. Æb. 14 § 3, Upl. Mb. 16 § 2, Wm. II Mb. 15 § 1 und Bd. I S. 423.

[4] K. Maurer in Kr. Vjschr. XVIII 1876 S. 64.

nicht den Übelthäter, d. i. den Schuldner als solchen, sondern den Haftenden treffen und allemal nur bei der Personenhaftung vorkommen. Gerade hier nun aber dürfte die gesuchte Erklärung stecken. Finden wir sie nicht in der Thatsache, welche die Schuld oder die Obligation begründet, so werden wir sie in der Art der Obligation selber finden, wofern wir deren Entwicklungsgeschichte und zu diesem Zweck das in § 16 unter III Vorgetragene beachten. War bei der ältesten Personenobligation dem Gläubiger für den Erfüllungsverzug eine Genugthuung an Leib und Leben eines freien Menschen vertragsmässig eingeräumt, so begreift sich, dass beim Ersatz der faustpfandartigen Personenhaftung durch die hypothekartige die Verzugsfolgen fortfuhren, den haftenden Menschen pönal und zwar in der schwersten Weise, nämlich criminell zu treffen.[1] Unter dieser Bedingung vollzog sich der Rechtswandel am wenigsten gewaltsam; hauptsächlich nur die Pfandform wurde geändert.

II. Ist der Erfüllungverzug begrifflich eine Übelthat, ohne Rücksicht auf Willentlichkeit, so bleibt er doch in manchen Fällen ungestraft, weil er durch echte Noth — *nauđsyn* (*loglig nauđsyn*) oder *forfall* (vgl. I 412) — entschuldigt wird. Zu solchen Entschuldigungsgründen (*nauđsynjar*, *forfall*)[2] eignen sich nach dem ältern Recht nur bestimmte, aufzählbare Thatsachen. Auf sie hat sich der Beklagte zu berufen und sie hat er zu beweisen. Der Bräutigam z. B., der innerhalb der gesetzlichen Frist seine Braut nicht heirathet, ist, nach ursprünglich drontheimischem Recht, entschuldigt, wenn er beschwört, er sei krank oder wund oder gegen seinen Willen ausser Landes Wintersitzer gewesen.[3] Das norwegische Seerecht lässt beim Ausbleiben des Schiffsmannes von seinem Dienst diejenigen *nauđsynjar* gelten, „welche im Weichbild aufgezählt sind“. Damit sind wol die gemeint, welche das Ausbleiben vom Schiffszug und vom Kirchenbau entschuldigen, nämlich, „wenn man sein Gepäck zum Schiff oder davon weg bringt, einem Andern Silber zahlt oder empfängt, unter Feuer liegt und sich brennen lässt oder Blut (d. i. zur Ader) lässt oder bei seinem kranken Weibe sitzt oder (bei seinen kranken) Kindern oder bei demjenigen, dessen Erbnehmer er ist, oder wenn er einen Todten hinwegbringt.“[4] Das altisländische Recht entschuldigt

[1] Vgl. Grundrifs § 68.

[2] Reiche Sammlung von Parallelen aus andern germanischen Rechten bei A. Schmidt Echte Not, 1888.

[3] Fr. III 12 (= Overs. 58, Sv. 66, J. 41); vgl. X I 1.

[4] Bja. IV 171 mit III Y 134 (S. 93).

den Schiedsmann, der mit dem Aufsagen seines Spruches säumt, wenn er so krank oder wund ist oder wenn ihn Wasser oder Wetter oder Leute so hindern, dass er nicht an den Spruchort kommen kann.[1] Wer im Auslande den einem Isländer zugefallenen Nachlass an sich genommen hat und denselben nicht im nächsten Sommer nach Island bringt, ist entschuldigt, wenn die Geschworenen den Wahrspruch fällen, dass er im selben Sommer, als er nach Island wollte, zur See nach andern Ländern verschlagen oder dass er durch Mächtigere an der Ausfuhr gehindert worden sei oder dass er aus irgend einem Grunde sich nicht habe einschiffen können.[2] Man sieht, die Umstände, welche die *nauđsynjar* begründeten, waren nicht bei allen Schulden die gleichen, sondern sie bestimmten sich, wie billig, nach dem Inhalt der Schuld, allenfalls auch nach der Beschaffenheit und Lage des als typisch angenommenen Schuldners. Daher lässt sich nicht etwa die echte Noth beim Erfüllungsverzug nach der Analogie der echten Noth bei andern Versäumnissen beurtheilen. Dieses bewährt sich auch, wenn wir die Erscheinungsformen der echten Noth in solchen Fällen genauer überlegen. Wenn z. B.[3] NL. VI 4 für den Fall der versäumten Stammgutseinlösung unter den *nauđsynjar* neben Krankheit, Wundsein, Abwesenheit in königlichem Auftrag auch noch Unkenntniss des Angebots, Abwesenheit ausser Landes und Geldmangel aufzählt, so waren diese drei Thatsachen keineswegs geeignet, auch einen Erfüllungsverzug zu entschuldigen. Die mit der Unkenntniss des Angebots etwa gleichlaufende Unkenntniss der Anforderung konnte den Verzug niemals entschuldigen, wol aber unter Umständen ausschliessen, wenn nämlich sein Eintritt die Anforderung voraussetzte. Abwesenheit ohne besondere Qualification aber und Mittellosigkeit konnten jenen Dienst nicht leisten, weil er dem gesammten System der bestbeglaubigten Rechtssätze über Personenhaftung und Satisfactionsverfahren widersprochen hätte. Andererseits zeigt uns die Fassung von einigen der in Note 3 angeführten Bestimmungen, wie die *nauđsynjar* nach der Lage des Schuldners bemessen wurden. Nicht *nauđsynjar* überhaupt, sondern seine (*n. hans*), d. h. „für ihn" und für seine Schuld, sind festgesetzt.

[1] Gr. Ib 191 (= II 287). [2] Gr. II 94, Ia 244.

[3] Vgl. ferner Gu. 3 (= Sv. 2 *nauđs.* des Vogtes), 23 (Z. 9—11 = Sv. 81 *nauđs.* gegen Todtenbestattung), Fr. II 32 (= J. 39, beim Ausbleiben eines Almosenkommissärs), Ei. I 32 (= II 28, des Bischofs), NL. III 12, Bl. III 13 (beim Ausbleiben von der Waffenschau), St. Barth. 9 (bei versäumter Malzlieferung eines Gildebruders), Gr. I a 61 (beim Ausbleiben eines Zeugen oder Geschworenen), b 116 (= II 489, beim Unterlassen der persönlichen *dómnefna*), 173 (II 251, bei Versäumniss eines Botendienstes).

Im jüngern Recht hat der Kreis der *nauðsynjar* oder *forfal* mehrfache Erweiterungen erfahren. Bald wurden einzelne neue zu den älteren hinzugefügt, während man immer noch die Aufzählung erschöpfen zu können meinte[1]; bald beschränkte man sich auf die Angabe einiger Beispiele von Entschuldigungsgründen, indem man ausdrücklich „andere" für gleichwerthig erklärte[2]; bald endlich überliess der Gesetzgeber das „Schätzen" derselben ganz und gar dem Gerichtsurtheil.[3] Möglicherweise haben wir den Begriff in dieser Ausdehnung zu nehmen, wo spätere Quellen von *nauðsynjar* oder *forfall* ohne nähere Bestimmung sprechen.[4] Dagegen lässt sich nirgends wahrnehmen, dass der ursprünglich maſsgebende Gesichtspunkt beim Abgrenzen des Begriffes aufgegeben wäre: es kam immer auf einen Nothstand an, welcher einen Schuldner bestimmter Art am Erfüllen einer Obliegenheit bestimmter Art hinderte.

Wie der Begriff der echten Noth, so scheint auch der Kreis jener Fälle, wo sie den Verzug entschuldigte, in der älteren Zeit enger als in der späteren. Die Zahl der in frühmittelalterlichen Quellen erwähnten (S. 442 N. 3—S. 443 N. 2 und hier N. 2, 4)[5] ist zu gering, um den Schluss auf grundsätzliche Zulässigkeit einer Entschuldigung mit *nauðsynjar* zu gestatten. Erst NL. VIII 3 bringt eine Andeutung, wonach wenigstens bei allen Geldschulden, ohne Rücksicht auf deren Herkunft, durch *forfall* der Verzug entschuldigt wurde.

III. In wieferne „guter Glaube an das Nichtschuldigsein"[6] oder was wenigstens rechtmässig als solcher erscheint, nämlich die processuale Abwehr des gläubigerischen Angriffes den Verzug entschuldigt, wird von den beiden westnordischen Hauptrechten grundverschieden beantwortet.

Im norwegischen Recht entscheidet über diese Frage der Gegensatz von kundlicher Schuld (*vitafé*, S. 145) und nichtkundlicher

---

[1] Bl. IX 2 mit VI 17. Vgl. S. 442 Note 4.

[2] So die Gesetze in Gu. 32 (= Fr. V 46, NGu. 34, Ja. 6, NL. I 8, Bl. I 6, Jb. Th. 8, von Magnus Erlingsson), Gu. 8 („Magnus" = Sv. 7, NGu. 9, NBo. 5).

[3] Zuerst doch schon Gu. 122 a. E. (= NGL. IV 7), dann Ja. 2 (NL. I 2, Bl. I 2, Jb. Th. 2), 10 (= NGu. 5, NL. II 6, Bl. II 5, Hird. 3, Jb. Kr. 6), NL. III 3 (= Bl. III 3), Hird. 34, 37, NGL. III S. 38. Doch mit Sicherheit obligationenrechtlich nur NGL. III 231 Z. 4 (a. 1280), Gr. II 513b (= III 383).

[4] Wie z. B. NL. VII 39 (= Jb. T. 16), VIII 3 (= Jb. Kp. 3), Jb. Lb. 4, Ll. 4, 59, 61, F. 3, T. 13, IRb. a. 1294 § 28, vielleicht auch Gu. 23 Z. 19, Dl. 537, nicht aber Gr. II 279a (vgl. mit Gr. II 287, Ia 191, S. 443 Note 1) und schwerlich Gr. Ia 87, 93, b 173 (II 251), a 5 (= II 3 unten, III 3 etc.).

[5] S. ferner Gr. Ia 13 Z. 9 (= II 14, III 13 etc.).

[6] Brinz Anz. S. 558. Vgl. dazu Pand. § 271.

Schuld. Um jene hat der Gläubiger in der Regel bloſs eine *kvaða*, um diese hat er eine *krafa* (*útbeizla* oben S. 90). Im Allgemeinen keinen strafbaren Verzug begeht, wer eine nicht kundliche Schuld auf Mahnung (*kvaða*) hin bestreitet und insofern — juristisch genommen — nichts von ihr weiss. Er darf sie bestreiten und also sich als einen geben, der nichts von ihr weiss. Das altnorwegische Recht zeigt sich hier minder streng als das altschwedische (I 410 f.). Verzugsstrafen insbesondere, wie sie das letztere über den eidfälligen Beklagten verhängt, unterbleiben im westnordischen Recht. Wo dieses den Beklagten zum Leugnungseid kommen lässt, unterzieht er sich demselben ohne die Gefahr, Verzugsfolgen tragen zu müssen.

Nun kennen allerdings die norwegischen Rechtsdenkmäler Fälle, wo schon gutgläubiges Bestreiten einer unkundbaren Forderung als widerrechtliches Vorenthalten behandelt wird. Wer sich z. B. um die Herausgabe einer Erbschaft verklagen lässt und sachfällig wird, büsst nach Gu. 121 und daraus abgeleiteten Gesetzen[1] unter allen Umständen für *rán*, „weil er ein Gerichtsurtheil vor ein Erbe legte, das ihm nicht gehörte."[2] Eben so weit gehen die drontheimischen Quellen zwar nicht bei der Erbschaftsklage als solcher, dafür aber bei jeder illiquiden Klage um Fahrniss oder Geld, wenn der Kläger Erfahrungszeugen hat.[3] Eine *útbeizla* (oben S. 90) soll in diesem Falle die Forderung gerade so sein, wie die von *vitafé*, und sie soll demgemäſs auch unter Androhung der *rán*-Busse erhoben werden. Dieses entspricht im Wesentlichen den Formvorschriften von Gu. a. a. O., wonach die illiquide Erbschaftsklage als *krafa* (oben S. 90, 92, 93) angestellt und das Thing „für *rán*" anberaumt werden soll. Alle diese Bestimmungen aber stehen in nachgewiesenem Zusammenhang mit einer Proceſsreform, die nicht vor 1164 unternommen ist. Der Rechtsstreit über jene unkundlichen Forderungen sollte nicht mehr, wie ehedem, vor einem Privatgericht, dem *skiladómr*, ausgetragen, sondern wie die Verzugsklage aus kundlichen sogleich vor's öffentliche Gericht, das Thing, gebracht werden. Die innere Verschiedenheit der beiden Klagarten hätte zwar auch jetzt noch maſsgebend für die Beurtheilung

[1] NL. V 17, Jb. A. 19, Bl. V 17. Ein Rechtsfall DN. IV 294 (a. 1345).

[2] Dazu vgl. Hertzberg S. 239, Maurer a. a. O. 54. In Vollstr. S. 239 und bei Brandt II 332 f. ist irrthümlich angenommen, es handle sich um eine Forderung von *vitafé*.

[3] Fr. X 24 (Bja. III Y 158 S. 96), IX 30 a. E. Dazu s. Maurer a. a. O. 57, 60 (Note), Hertzberg S. 31—33. Dem Text von Fr. X 24 zuwider sagt Brandt II S. 309, es habe niemals dem Verklagten eine Verantwortlichkeit zuziehen können, die Sache an's Thing kommen zu lassen, wenn er nur willig war, dessen Urtheil zu erfüllen.

des Verzugs bleiben können, wie sie es ja auch auf Island war. Man hat jedoch aus Ursachen, die wir nicht nachweisen können, davon abgesehen.

Wer gegenüber einer Anforderung (norwegisch technisch *krafa* oder *útbeizla)* um kundliche Schuld sich im Rechtsgang vertheidigte, z. B. den Beweis der Erfüllung oder der Nichtfälligkeit antrat,[1] — gleichviel, ob eine derartige Vertheidigung vor dem öffentlichen oder vor einem Privatgericht, ja ob sie überhaupt vor einem Gericht zu führen war, — den trafen mit der Sachfälligkeit die Strafen für den Verzug, worin er sich schon vom Beginn des Rechtsstreites an befunden hatte. Er war, wie in einem hieher gehörigen Falle Gu. 59[2] sagt, „straffällig auf die Forderung hin". Schlichter Verzug und Verzug mit Vertheidigung unterscheiden sich also bei kundlicher Forderung hinsichtlich ihrer Folgen bloſs in so fern, als durch die Vertheidigung das Acht- oder Zwangsverfahren noch eine Zeit lang aufgehalten wurde. Damit waren aber die möglichen Verzugsarten erschöpft. Dieses muss um so nachdrücklicher hervorgehoben werden, als wir aus Gu. 35 eine dritte, allerdings jüngere Verzugsart kennen lernen würden, wenn die herkömmliche Interpretation[3] dieses Textes die richtige wäre. Er soll dem „Beklagten" gestatten, „gleich auf die *krafa* hin zu erklären, dass er des Rechts nicht kundig, aber bereit sei, sich dem Spruch der Dingleute zu unterwerfen, wessfalls dann die Verhandlung der Sache dem Dinggerichte überwiesen wird, ohne dass doch den Beklagten diejenigen Nachtheile treffen würden, welche ihn sonst für den Fall treffen, da er die Klagestellung am Ding abwartet" (Maurer). Dem entgegen ist zunächst festzustellen, dass die erwähnte Erklärung des „Beklagten", richtiger des Angesprochenen, überhaupt nicht „auf die *krafa* hin", sondern nur vor derselben gestattet wird,[4] nämlich solange die Ansprache noch nicht die Form der *krafa* angenommen hat.[5] Es ist zweitens fest-

[1] Vgl. Maurer a. a. O. 42, 51. Dazu noch Bja. III Y 135 (S. 93).

[2] Darnach Ja. 111, NL. VIII 2.

[3] Bei Hertzberg S. 74—78, 96, K. Maurer a. a. O. S. 42, 51 f., Brandt I S. 322, II S. 307. Die Meinungsverschiedenheiten, welche unter diesen Erklärern selbst wieder obwalten, betreffen nicht die Hauptsache, erledigen sich aber zum Theil mit dieser.

[4] S. Z. 21 f.: „Aber wenn er [der Angesprochene] nicht anbot das Urtheil der Thingmänner vor der *krafa* (*firi krofu*), dann macht er sich straffällig" u. s. w.

[5] Z. 7: „Aber nachher soll er [der Ansprecher] vorführen Zeugen zu so viel Geld, als er von ihm zu bekommen hat; aber wenn er [der Angesprochene]

zustellen, dass der Ansprecher keineswegs gehalten ist, das Angebot des Thingurtheils anzunehmen; er „darf“ (*má*) seinen Gegner zum Thing laden, er braucht es aber nicht. Damit nun aber hängt ein Drittes zusammen: Lässt sich der Ansprecher auf das Thingurtheil ein (*skýtr mále sinu til þingmanna dóms*[1]), so bringt er dadurch die Verzugsstrafe in Wegfall (*þá fellir hann baug með þvi*). Mit andern Worten er stundet dem Angesprochenen die Schuld freiwillig, so dass bis zum Thingurtheil von strafbarem Verzug keine Rede sein kann. Alles dieses passt in das strenge System des altnorwegischen Processes, insbesondere in das Verfahren um kundliche Schuld, ebenso aber auch der weitere Verlauf der Angelegenheit. Fällt nämlich das Thingurtheil dem Kläger günstig aus, so ist der Beklagte, der nicht unverzüglich nach dem Urtheil oder in einem eigens dazu vereinbarten Termin erfüllt, in strafbarem Verzug und dem Zwangsverfahren ausgesetzt.[2]

Das isländische Recht verwerthet den Gegensatz von kundlicher und nichtkundlicher Schuld in der Lehre vom Verzug sowenig, als es den processualen Gegensatz von *krafa* und *kvaða* im norwegischen Sinne aufweist.[3] Andererseits lässt es aber die Verzugsfolgen nicht erst eintreten, nachdem durch ein Gerichtsurtheil die Forderung anerkannt worden, sondern von dem Augenblicke an, wo die Erfüllung hätte vollzogen sein müssen, selbst wenn die Schuld eine unkundbare ist. Setzt nachher ein Gerichtsurtheil die Schuld ausser Streit, so erkennt es zugleich mit auf die Verzugsfolgen. Unmittelbar aus der Grágás zu ersehen ist dieses in dem dort mehrfach und ausführlich besprochenen und geradezu typischen Verzugsfall: in einem unter Handschlag festgesetzten Zahltermin (*eindage* § 55) ist die Erfüllung einer Geldschuld ausgeblieben; der Gläubiger hingegen zum Empfang erschienen:

„Dann soll er Zeugen ernennen, dazu, dass er bereit ist, dieses Geld anzunehmen, und gekommen zu der Tagfahrt,

---

nicht dann zahlen will, dann soll er [Ansprecher] ihn anfordern (*krefja*) und ihm die Vorenthaltungsbusse androhen.“

[1] Die Mühe Hertzbergs, als das Subjekt dieses Satzes den Angesprochenen nachzuweisen, halte ich für vergeblich, — aber auch für überflüssig, wenn das Vorausgehende richtig verstanden wird.

[2] Die Nachholung der *krafa* am Thing wird zwar in Gu. 35 nicht erwähnt, dürfte aber aus der Umredaction des Textes in Ja. 113 (NL. VIII 3, Jb. Kp. 3) sich ergeben.

[3] Daher *kveðja* und *krefja* tautologisch in dem Formular Gr. II 208 (letzte Zeile). — Anderer Ansicht scheint K. Maurer Kr. Vjschr. XXVIII 1886 S. 91; s. dagegen Finsen Opr. Ordn. S. 133—135.

welche sie unter sich verabredet hatten, und angeben, wieviel Geld dieses ist. Dann soll er wieder Zeugen ernennen, zum andern Mal, dazu, dass er jenen nicht hergekommen sieht, und ihn nennen, noch einen andern solchen Mann, der diese Leistung für ihn machen würde. Dann soll er wieder Zeugen ernennen, zum dritten Mal, „zu dem Zeugniss", soll er sagen, „dass ich mahne den N. um dieses Geld und ich [ihn] anfordere und ich [ihn] binde mit Strafen, Dreimarkstrafe, sechs Unzen für Handschlagsbruch, sechs Unzen für mühsames Bekommen." Hieraus mag er so sprechen: laden um's Guthaben und fünfthalb Mark an Strafen[1]; „zu Zahlung und Leistung der Gelder", soll er sagen, welche er zu bekommen hat."[2]

Dem hier beschriebenen Verfahren ist es im Gegensatz zum norwegischen mit *krafa* eigenthümlich, dass es in keiner Weise die Frage zur Sprache bringt, ob die Schuld kundbar ist, ja ob sie überhaupt jemals kundbar war.[3] Genau ebenso wird es aber auch gehalten, wenn die Erfüllungszeit durch minder förmliche Abrede[4] oder gar nicht durch Vertrag, sondern auf andere Art, z. B. durch Ladung seitens des Gläubigers[5] oder durch das Gesetz[6] bestimmt ist, nur dass je nach Umständen das eine oder andere Strafgeld in Wegfall kommt oder anders bemessen wird, — in der Hauptsache ferner ebenso wenn das Geschuldete nicht Geld ist, mag es nun in Zehnten[7] oder in einem Speisevorrath[8] oder in Nachlafsstücken[9] oder in einem Wittum oder einer Mitgift[10] oder in Bauwerken[11] oder in der Aufnahme eines Alimentanden[12] bestehen und, wie die angeführten Beispiele belegen, gleichviel ob die Schuld durch ein Rechtsgeschäft oder eine andere

---

[1] Nämlich 3 M. + 6 U. + 6 U. = 3 M. + 1½ M.

[2] Gr. II 208 f. Zusammengezogen sind die erste und zweite Formel in Gr. Ib 140. Bezüglich der dritten heisst es Ib 141 genauer, es sei das Thing zu nennen, wohin geladen wird (= II 213 f.).

[3] Hierüber trefflich Finsen Opr. Ordn. S. 134 f.

[4] Gr. Ib 145 f. (= II 219). S. oben S. 313.

[5] Gr. Ib 142 f. (= II 216). S. ferner unten S. 451 Note 3.

[6] Gr. Ia 9 Z. 8—15 (= II 10, III 8 f. etc.), b 217b (= II 60 c. 51, III 24, 145, 182). — Gr. II 248b. S. ferner die Citate in Note 7, 8.

[7] Gr. Ia 15 Z. 1—9 (= II 17, III 15 etc.), b 208, 210, 211 (= II 50—52, III 47—49 etc.), 213 f. (= II 57, III 53 etc.). Dazu die Formulare Gr. II 61 f. (= III 53 f.), 56c (= Ib 212 f., III 52 etc.), 51 (= Ib 209).

[8] Gr. Ia 59 unten, II 329 Z. 7—9.

[9] Gr. II 72 Z. 1—4 (= Ia 227a).

[10] Nj. 8 (10—16, Formel).

[11] Gr. II 467 f.

[12] Gr. II 197b (Formel).

Thatsache begründet, ob der Erfüllungstermin festgesetzt oder unbestimmt ist. Griffen in der letztgedachten Reihe von Fällen weitergehende Abweichungen vom Schema Platz als in der vorigen, so betrafen sie wie z. B. das theilweise Verschwinden der Formeln vor der Ladung, der Ersatz dieser selbst durch einen Verruf am Thing, — doch nicht die Liquiditätsfrage. Nur in éinem Fall bleibt nach einem wahrscheinlich jüngeren Gesetz Verzug bis zum Urtheil straflos: wenn nämlich aus Anlass eines Erbstreites unter mehreren Prätendenten die Person des Forderungsberechtigten noch nicht ermittelt ist.[1]

IV. Strafbarkeit des Verzugs setzt im Allgemeinen voraus, dass der Gläubiger das Mahnverfahren beschritten habe. Dieses Mahnverfahren unterscheiden wir von einem Begehren oder Anfordern, unter Umständen blofsen Bitten, welches lediglich den Zweck hat, die Schuld fällig zu machen, wie z. B. in den S. 91 angeführten Formularen.

Nach norwegischem Recht ist der Verzug *rán* regelmässig erst, wenn auf *krafa* (*útbeizla*, S. 90, 445 f.) hin keine Erfüllung oder wenn auf *kvaða* (S. 90, 445) hin weder Erfüllung noch ordentliche Vertheidigung erfolgt. Um kundbare Schuld ist eine *krafa* oder *útbeizla* erforderlich nicht nur, wenn der Schuldner trotz Fälligkeit seiner Schuld auf den Gläubiger warten darf, wie gewöhnlich sogar bei einer Schuld auf Rückgabe von widerrechtlich weggenommenen Sachen[2] und bei Bufsschulden[3], — sondern auch wenn der Schuld ein *eindage* (§ 55) gesetzt ist, d. h. wenn Tag und Ort der Leistung unmittelbar und genau bestimmt sind, also der Schuldner nöthigen Falls mit dem Schuldgegenstand seinem Gläubiger entgegenkommen muss und auch bei fehlender Mahnung der Eintritt des Verzugs festgestellt werden könnte.[4] Die Mahnung, sowol in Gestalt der *kvaða* wie in jener der *krafa* (*útbeizla*) ist ein formbedürftiges Geschäft von der S. 91 beschriebenen Art. Es kann nach altem Landrecht regelmäfsig nur in einem bestimmten Termin vor sich gehen, nämlich um kundbare Schuld mit *eindage* in diesem selbst, sonst in einem von Gläubiger eigens dazu anberaumten Termin oder mit andern Worten, nachdem er der Schuld Mahnungshalber einen *eindage* gesetzt hat.[5] Diesen Termin aber beraumt er über gesetzliche Frist und regelmäfsig in das Wohn-

[1] Gr. II 220 (= Ib 147).

[2] Fr. X 1 (= Bja. III Y 155), 33. Bja. II 44, 45.

[3] Gu. 34 (oben S. 131), 91 (Z. 9—11), 92 (= NGL IV 7).

[4] Gu. 36 (= Ja. 114, NL. VIII 4, Jb. Kp. 4). NGL. III 7 § 17 (a. 1280).

[5] Hierüber und zum Folgenden vgl. Vollstr. S. 242—249, 270—274, Hertzberg S. 17, 74—94, Brandt II S. 294 f., 323 f., 361.

haus des Schuldners an (*heimstefna* = „Heimladung"). Statt an diesen Ort kann er den Schuldner jedoch auch an ein fremdes Wohnhaus (sein eigenes ausgenommen) laden, wenn derselbe auf Befragen seinen Wohnort nicht nennt. Ist ferner die Schuld durch Vertrag begründet, so kann die Heimladung durch eine Ladung an den Ort des Vertragsschlusses ersetzt werden. Soll endlich die Übergabe eines Grundstückes oder der Preis für widerkäufliches Land gefordert werden, so ist auf das Grundstück zu laden. Die Terminsetzung wird in strenger Wortform und vor gezogenen Zeugen vorgenommen. Vgl. oben S. 92. Nach Weichbild[1] bedarf es um des Mahnverfahrens willen keiner Terminsetzung. Auch die spätern Landrechte fordern sie nicht mehr.[2] Die Mahnung selbst ist an noch strengere Formen gebunden als die Terminsetzung nach älterem Rechte. Nöthigen Falls dreimal und selbst in Abwesenheit des Gemahnten musste die Mahnungsformel widerholt werden, und zwar musste bei der *kvađa* zwischen den einzelnen Formeln dem Angesprochenen gemessene Zeit zur Wahl zwischen Erfüllung und Vertheidigung gelassen werden. Kann man Leistung nur um Gegenleistung fordern, so ist dieselbe bei der Mahnung förmlich anzubieten. Auch auf die Verzugsfolgen hat der Mahnende hinzuweisen.[3] Im Übrigen vgl. oben S. 92—94, 131, 438f.

Im isländischen Recht erschliessen wir[4] den Grundsatz von der Nothwendigkeit des Mahnverfahrens schon aus dem Formalismus, welchen der Gläubiger bei seinem Vorgehen im *eindage* zu beobachten hatte (oben S. 447 f.). Ein Mahnen und Fordern (*kveđja ok krefja*) war da nothwendig, und dass dem eine mehr als ceremonielle Bedeutung zukam, ersehen wir aus dem Rechtssatz, welcher den Gemahnten gegen alle Strafe sichert, wenn dieser noch dem vom Termin wegreitenden Kläger Erfüllung anbietet.[5] Auf obigem Princip beruht es

---

[1] Bja. II 44, 45, III Y 135 (Stellen, die in Vollstr. 245 nicht hätten angeführt werden sollen), 144 (vgl. mit Fr. XIV 1). Bl. VII 12, 9, 5 (vgl. mit NL. VIII 13, wo wie in Ja. 119 die *heimstefna* aus Gu. 40 systemwidrig übernommen ist; s. die nächste Note).

[2] Ja. 113 Z. 2 f. (= NL. VIII 3, Jb. Kp. 3). In Ja. 114 (= NL. VIII 4, Jb. Kp. 4) ist die *heimstefna* aus der Vorlage Gu. 36 stehen geblieben. S. auch die vorige Note.

[3] Soll nach Bja. III Y 135 das Auferlegen der Busse erst nach der Mahnung geschehen, so beruht diess vielleicht auf ungenauer Textfassung.

[4] Abweichend von Finsen Opr. Ordn. S. 135.

[5] Gr. II 221b. Die Stelle ist mit einem Randzeichen versehen, braucht aber darum noch kein Neugesetz zu sein. Für wahrscheinlicher halte ich, dass sie der Jurisprudenz entstammt. Man beachte, dass auch c und d das nämliche Zeichen haben, während die fünf vorausgehenden Stücke des cap. 182

ferner, dass gegen die Klage um Verzugszins den Beklagten der Wahrspruch schützt, er würde das Hauptgut geleistet haben, wenn es von ihm gefordert (*heimt*) worden wäre.[1] Endlich findet sich auch die allgemeine Regel: „Niemals hat man Klagen (*sakar* = Strafklagen?) und Geld (*fé*) zu verkünden noch zu laden, bevor man es gefordert hat bei dem Manne und es ihm verweigert ist.“[2] Dass unter diesem *heimta* nicht das Begehren zu verstehen ist, wodurch der Gläubiger gewisse Schulden erst fällig macht, ergibt sich aus der Vorschrift für den Fall, wo einer Geldschuld nicht vertragsmäſsig ein *eindage* gesetzt ist: der Gläubiger soll ihr durch *heimstefna* einen setzen und dann nach den gewöhnlichen Regeln (s. oben) weiter vorgehen[3]; es muss also nach Eintritt der Fälligkeit noch zu einem *kveđja ok krefja* kommen, worauf der Gemahnte bis zum Ende der Tagfahrt Erfüllungsfrist hat.

Über Legitimation zum Mahnen (Fordern) s. oben SS. 94 f., 108—114, über Stellvertretung im Mahnen SS. 89, 368, 374, 375, auch 373 Note 3.

Aber unbeschadet des aufgestellten Grundsatzes kannten doch auch die westnordischen Rechte wie die schwedischen (I 419 f.) einen Verzug, dessen Strafbarkeit durch kein Mahnverfahren bedingt war. Unter den Fällen dieser Kategorie bilden diejenigen eine Gruppe für sich, wo das Unterlassen der Leistung noch unter den Begriff einer andern Übelthat als unter den des Verzugs gebracht werden kann und nun die Strafe jener als Verzugsstrafe dient (§ 49 S. 453). Bei einer andern Gruppe handelt sich's um den Verzug mit Leistungen, die zu öffentlichen Zwecken verrichtet, doch in formeller Hinsicht analog wie Leistungen zu Privatzwecken behandelt werden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Schuld Bring- oder Holschuld ist.[4] Nachbarschaftliche Obligationen stellen eine dritte Gruppe, die allerdings weniger im norwegischen als im isländischen Recht deut-

---

am Rande als *nýmæle* angegeben sind. Bezüglich der Interpretation s. Maurer Hæns. S. 190 f.

[1] Gr. II 221c (vgl. die vorige Note) = Ib 229a.

[2] Gr. Ib 200 (= II 223). [3] Gr. Ib 145 (= II 218a). Vgl. DI. II 654.

[4] Beispiele: Lieferungen und Baulasten nach norw. Seewehrrecht, oben S. 200; kirchliche Baulasten, oben S. 135 f., 201 und Gr. Ia 17 (= II 18, III 17); — Kopfsteuer an den Bischof, Gu. 9 (= Sv. 8), Ei. I 33; — Zehnt, Gu. 8, (= Sv. 7, NGL. IV S. 161, NGu. 9), Fr. II 18 Z. 1—4 (= Sv. 35), Bo. I 11 (= II 22, III 17, NBo. 1), Ei. I 32 (= II 28), J. 19, Gr. Ib 209 (= II 51, III 48 etc.), a 19 f. (= II 13, III 21 etc.) und die Citate in N. 7 S. 448 (s. auch oben S. 135); — Alimentation des Priesters, oben S. 199; — Leichentransport Gr. Ia 11 (= II 13, III 11 etc.).

lich hervortritt. Sie charakterisirt sich auch noch dadurch, dass das Geschuldete stets eine Arbeit oder ein Werk ist und der Pflichtige zur Leistung sich an bestimmtem Ort und an oder doch bis zu einem bestimmten Tag einfinden muss.[1] Gesetzliche Verbindlichkeiten anderer Art reihen sich an, seien sie nun in einem bestimmten Termin zu erfüllen, wie Theilungspflichten,[2] oder bei nicht vorauszusehendem oder sich wiederholendem Anlass, wie die Pflege eines *ómage* durch den Versorgungspflichtigen,[3] das Unterbringen oder Aufnehmen eines zugelaufenen Rosses.[4] Endlich aber darf man auf Mahnung auch nicht warten, um seine aus gewissen Übelthaten und selbst Verträgen erwachsenen Schuldigkeiten zu thun.[5]

§ 49. Fortsetzung. Verzugsfolgen.

V. Die Folge des Erfüllungsverzuges ist nach westnordischem Recht ursprünglich ebenso wie nach dem schwedischen für den haftenden freien Menschen, wofern er nicht als Geisel der Willkür des Gläubigers verfällt (§ 16), Strafe. In dieser verschafft das Recht dem Gläubiger, der Klagspartei, Genugthuung, und, wenn ausser ihm noch der Gesellschaft oder dem Friedensbewahrer, so verneint es damit in keiner Weise die Obligation. Denn zu deren Merkmalen gehört mit nichten, auch nicht „dem gemeinen Wortverstande nach“,[6] dass der Haftende nur „dem Gläubiger und Niemandem sonst als Satisfactionsobjekt ausgesetzt“ sei. Wol aber abhängig ist die

---

[1] Verbindlichkeit als Schätzmann thätig zu werden, Gr. I a 231 f. (= II 78[a], [b]), b 68, II 504, — oder bei einer Theilung, Gr. I b 6 (= II 110), 68, 87 (= II 446), II 470, 504, — oder bei einer Vieheinzählung, Gr. II 488, — beim Schiffziehen, Gr. I b 70 (vgl. auch Bl. VI 17, IX 11, DN. V 10 S. 11), — bei einem Begräbniss Gr. I a 13 (= II 15, III 311). Zaunpflicht, Gr. I b 90 (= II 451), II 453, 467; vgl. übrigens auch die norweg. Belege oben S. 409 Note 3. Baupflicht, Gr. II 467 f. Ansagen, Gr. II 511 (= III 380), 520 (= III 391 f.), 537 (= I b 186), Ja. 109, Jb. Ll. 60, 63, 59. Sammeln von Weidevieh Gr. I b 155 (= II 230), II 483, Jb. Ll. 49.

[2] Gr. II 470, 476, 487, I b 107, 108, 160 (= II 460, 472, 235).

[3] Gr. I b 13 (= II 122 oben), 7 (= II 111), 15 (= II 124), 172 (= II 250[c]), 173, 229, II 122[a], 252[c], III 425.

[4] Gr. I b 64 (= II 246).

[5] Ersatzleistungen für beschädigtes Vieh, getödtete Eigenleute, Gr. II 372 Z. 13—15 (= I b 187 f.), 395 Z. 3 v. u. (vgl. Eb. 79). Beziehen eines gepachteten Hofes, Gr. I b 136 (= II 498). Holzlieferung des Verpächters an den Pächter? Gr. II 499. Rückgabe gehüteter Rosse am Allthing, Gr. II 248. Dienstantritt, Gr. I a 130 (= II 266). Herausgabe von Frauengut nach Nj. 8, was aber Missverständniss von Gr. I b 43 Z. 7 f. (= II 171) sein könnte.

[6] Wie Brinz Anz. S 526 glaubt.

Verzugsstrafe davon, dass dem Gläubiger nicht genug gethan sei. Sie tritt daher nicht ein, wenn nicht er den Anstoss dazu wenigstens durch Klage gibt. In der Regel muss er die Strafe sogar ausdrücklich dem säumigen Schuldner auferlegen (S. 448, 450, 438).[1]

Die Verzugsstrafe ist bald Strafe eines gemeinen Vergehens, bald specifische Verzugsstrafe.

A. Strafe eines gemeinen Vergehens. Kann nämlich der Verzug wegen des gegebenen Thatbestandes unter den Begriff einer gemeinen absichtlichen Missethat gebracht werden, so übernimmt deren Strafe die Function der Verzugsstrafe. Dieses lässt sich oftmals schon äusserlich an dem Namen erkennen, worunter die Strafe auftritt, wenn nämlich der Name eine Missethat bezeichnet, die nicht begrifflich Verzug ist. So erscheint in Norwegen das *landnám* (s. oben S. 396) als Verzugsbuſse, wenn man für ein (von ungefähr) verbranntes fremdes Haus das Holz zum Neubau nicht rechtzeitig liefert, oder wenn der abziehende Pächter für einen von ihm entfernten Zaun nicht Stangen und Flechtzweige hinterlässt[2], oder man irrthümlich geschnittenes Gras oder Korn nicht rechtzeitig zurück erstattet[3]. Das Unterlassen der Lieferung gilt hier als absichtlicher Eingriff ins fremde Grundeigenthum. Dient in späterer Zeit das *landnám* mitunter auch als Verzugsbuſse für versessenen Pachtzins[4], so mag diess auf dem alten und auch noch gemeinrechtlichen Gedanken beruhen, dass der Zins den Landpächter zum Ernten befugt. Noch leichter verständlich ist es für uns, wenn Säumniss im Zurückgeben entliehener Sachen als Gebrauchsanmaſsung mit dem *áfang* (ob. S. 396 f.) gesühnt werden muss.[5] Für Entwendung — *gortǿke* — büſste auf Island mit dem Doppelten und 3 Mark, wer dem Harpunier eines Walfisches die Schützenflense oder das Schussgeld (ob. S. 197) vorenthielt[6]. Auch die S. 438 und 123 f. besprochene Säumniss des Viehpächters, die das isländische Recht als *rán* ohne weiteres mit Acht bestrafte, gehört hieher, — nicht so derjenige Verzug, den das norwegische Recht

[1] S. auch DI. II 655. [2] Fr. XIII 2. Vgl. auch NL. VII 13.

[3] Fr. XIII 17. NL. VII 18. Jb. Ll. 15.

[4] DN. V 103 (a. 1334), IV 613 (a. 1392). Anders V 86. Vgl. Brandt Forel. I 300).

[5] Gu. 92. Fr. X 45 (darnach NL. VIII 27 mit Var. 16, Bl. VII 20, Jb. F. 28). NL. VII 39. Jb. T. 16. Wegen *fornǽme* an den beiden letzten Stellen s. Brandt Forel. II 125. — Gr. II 243° (wo ich mit Rücksicht auf die norweg. Analogieen das *nýmǽle* nicht, wie Finsen, im ersten sondern im zweiten Satz erblicke). Vgl. Wilda S. 920.

[6] Gr. I b 128 (oben S. 198), 129 (= II 525, III 398 f.), II 521 (= III 392), 526 (= III 399, 441). S. dagegen Jb. Ll. 64.

allgemein als *rán* charakterisirte (S. 437 und unten S. 456 f.), wol aber der im *greftar rán* (= Begräbnissraub) des Christenrechts von Víkin liegende, welches nicht sowol in dem Vorenthalten der Begräbnissgebühr, als in dem Begraben wider das Verbot des seine Gebühr fordernden Pfarrers das *rán* erblickt und mit der Dreimarkbusse treffen will[1]; — das *rán* ferner, wozu sich nach Bja. II 45 die offene, aber nicht gewaltsame Entwendung auswächst, wenn die Sache nicht auf Verlangen sofort zurückgegeben wird.[2] Wie auf Island der Verzug des Schiedsmannes als Schieds- oder Vergleichsstörung behandelt wurde, haben wir S. 123 gesehen. Hierher zu stellen sind ferner die Fälle, wo eine entschuldbare absichtliche Übelthat durch nachfolgenden Erfüllungsverzug zu einer unentschuldigten wird. Man wurde z. B. nach isländischem Recht für gemeine Brandstiftung (***brenna***) bezw. Sachzerstörung (***spellvirki***) gestraft, wenn man das einen Ächter bergende Haus niedergebrannt oder gebrochen hatte und nicht innerhalb des nächsten halben Monats dem Eigenthümer des Hauses dessen Schätzungswerth anbot[3]; — für Holzentwendung (***viđartaka***), wenn man auf der Reise zu nothwendiger Ausbesserung seines Schiffes oder seiner Ruder Treibholz von fremdem Strand genommen hatte und mit dessen Ersatz säumte.[4] Erfolgten dagegen die Ersatzleistungen rechtzeitig, so blieben jene Eingriffe in fremdes Gut straflos (vgl. oben S. 122). Wiederum hatte der Schwängerer einer Bettlerin die Ehrenkränkungsbuße, den *réttr*, zu entrichten, wenn er sich weigerte, sie und ihr Kind bis zu Ende ihres Wochenbettes zu verpflegen, während sonst wegen Rechtlosigkeit eines solchen Weibes jede Busse entfiel.[5] Weiterhin aber ist überhaupt, soweit sie nicht schon im Bisherigen erwähnt sind, an die oben S. 120—123 abgehandelte Gruppe von Verzugs-Thatbeständen zu erinnern, die gegen das sonstige isländische System die Acht unmittelbar nach sich ziehen. Zu erinnern ist endlich auch an die S. 137—139, 142 erörterten Contumacialfolgen nach ältestem Recht.

B. Specifische Verzugsstrafen. Als eine solche, und zwar unmittelbare, erscheint die Acht, wenn der Verzug *dómrof* geworden ist. Hierüber oben S. 119 f., 132—134, 143, 145. Ferner nach

---

[1] Bo. I 12 (= II 21, III 16).

[2] Denn die Neunœrtug-Busse verdoppelt sich auch bei erfolgloser *útbeizla* nicht. Vielleicht ist Bja. II 44 analog zu beurtheilen.

[3] Gr. II 402 mit 398 flg. Vgl. oben S. 401.

[4] Gr. II 513 (= III 383). S. auch noch die Acht wegen Verzugs mit den *prælsgjǫld* in Gr. II 395 (mit Eb. 79).

[5] Gr. II 178[c] (= Ib 49, wo aus dem Zusammenhang ***utlegd*** sich als fehlerhaft erweist), 197.

ältestem Recht, wenn der Verzug im Ausstand mit einer Bufsschuld (öffentlicher neben privater?) gegeben war, worüber oben S. 131, 141 f. Sehen wir von den Fällen ab, wo die Acht unmittelbare und von denen, wo der Kirchenbann (§ 17) Verzugsfolge war, so zeigt sich als die gewöhnliche Verzugsstrafe eine Geldstrafe (*féviti*[1]). Unterscheidet sie sich dann von gemeinen Geldstrafen überhaupt dadurch, dass sie nicht darauf angelegt ist, bösen Willen zu vergelten, so insbesondere von anderen Geldstrafen für ein Unterlassen von Leistungen[2] dadurch, dass sie nicht an Stelle der versäumten Leistung tritt, daher auch nicht von derselben entbindet, vielmehr „Schuld auf Schuld, Haftung auf Haftung häuft"[3] und so den Haftenden reif macht, dem Satisfactionsverfahren zu unterliegen. (Vgl. Bd. I, S. 413 und oben S. 141, f., 147). Seinen Ausdruck findet dieses schon in der Ladungsformel, wie z. B. in der S. 448 mitgetheilten[4], und wieder im Gerichtsurtheil, welches der Betreiber begehren kann. Es lautet auf die Geldstrafe und daneben auf Abtragung der Hauptschuld bezw. Ersatzleistung. Unter den älteren Quellen am deutlichsten und öftesten schildern es so die isländischen. Wenn z. B. ein Theilungspflichtiger, heisst es in Gr. II 470, „die Theilung nicht zulassen will oder wenn Nachbarn nicht theilen wollen, wiewol sie [als Unparteiische] berufen sind, so werden sie darum straffällig zu 3 Mark, jener wie diese; überdiess soll das Gericht gegen sie auf das Theilen erkennen".[5] Genauer noch von dem Urtheil gegen einen säumigen Zehntschuldner Gr. I b 213 flg. (= II 57, III 53): „Das Gericht hat zu urtheilen die Hauptschuld (*innstæðan*) und 6 Mark an Zubufsen (*álaga*), zahlbar . . . in 14 Nächten nach der Waffenberührung".[6] — Der hier und sonst oftmals[7] gebrauchte Ausdruck *álǫg* (pl. vom n. *álag* = An-

[1] Gr. I a 87 (= II 446), 178 (= II 256), 214.

[2] Wie z. B. die Bussen für Versäumniss des Botendienstes in Gu. 151, Ja. 31 (= Fr. V 3) und das *krossviti* in Gu. 19, Fr. II 22 (= J. 20), Ei. I 11, J. 20 sowie in Gr. I b 173 (= II 251), 186 (= II 537), Ja. 109, die Geldbussen für Säumniss im Leihen von Pferden oben S. 202 Nr. 3 und Fr. indl. 19, NL. III 15, Gr. Ia 19 (= II 22 f., III 20 f.), oder Schiffen in Gr. I a 10 (= II 11, III 9), für Verweigern der Gastung in Gr. I a 4, 8, 24, 27 (= II 2, 9, 29, 35, III 2, 8, 26, 29), Ausbleiben von der Leichenbegleitung in Fr. II 15 (= Sv. 24).

[3] Brinz Anz. S. 525.

[4] S. ferner die oben S. 448 Note 2, 7, 10, 12 citirten Formeln, dann Gr. II 72, 122 (= I b 13), 219 (= I b 146), 235 (= I b 160), 372 (= I b 188), 468.

[5] Entsprechend Gr. II 449, 450

[6] S. ferner Gr. I a 11, 13 (= II 13, 15, III 11, 311), 231 f. (= II 78 f.), b 6 (= II 110), 13 (= II 123), 68, 87 (= II 446), 90 (= II 450), II 453, 470, 476, 487, 488, 504, Gu. 81 (= Ja. 98), 37, Fr. III 20 (= Sv. 92), Bja. III Y 98, NL. VII 40.

[7] Belege bei Finsen Ordr. s. v. Vgl. auch K. Maurer Hæns. S. 191.

oder Zulage) auf Island für die Verzugsbusse jeder Art technisch[1], bezeichnet deren Wesen treffend, während *viðrlǫg* (etwa = das darauf Gelegte, Gesetzte), *sekð* (oben S. 87), *víti* (oben S. 395), *réttr* (= Recht-Strafgebühr) und das seltenere *lǫgmálsstaðr* (oder pl. *lǫgmálsstaðer* = Proceſstheil[2]) den allgemeinen Begriff der Busse decken, dem auch die Verzugsbussen untergeordnet sind.[3]

Beim Ausmaſs der Geldbusse gingen die westnordischen Rechte von einem principiell geordneten System aus, das sie dann freilich nicht immer streng festgehalten haben. Wir unterscheiden allgemeine und besondere Verzugsbussen.

Die allgemeine Verzugsbusse nach dem älteren westnorwegischen Recht[4] setzt sich in der Regel aus zwei verschiedenartigen Beträgen zusammen. Den einen erhält der Gläubiger, den andern, ein Friedensgeld, der Träger der öffentlichen Gewalt. Der dem Gläubiger zukommende Betrag, — „seine" *rán*-Busse in der Mahnformel oben S. 94, — pflegte in der Zeit der Landschaftsrechte bei abschätzbarer Hauptschuld gleich dem Werthbetrag derselben zu sein, so dass die Hauptschuld sich um die Hälfte des im Zwangsverfahren wegzunehmenden Gesammtbetrages erhöhte, die Busse eine *helmings avǫxt* (= Zuwachs der Hälfte), *helmings auki* (= Hälftenmehr) oder *hálfu meiri* (= um die Hälfte mehr) heissen konnte.[5] War nun aber auch dieser Zuwachs primär für den Gläubiger bestimmt, so war damit nicht ausgeschlossen, dass er ihn unter Umständen Andern überlassen musste, wie nach Drönter Recht den Bauern, welche er zum Zwangs-

---

[1] Gleiche Vorstellung in Norwegen ergibt sich aus dem Gebrauch von *leggja á* in Fr. XII 2.

[2] Über das Wort s. K. Maurer Hæns. S. 190—193.

[3] *Viðrlǫg*: Gr. II 23b (= I a 20, III 21 etc.), 55d (= I b 238, III 144, 191), 205c. Dazu vgl. *liggja við* in Gr. I b 217 (= II 60, III 145), III 251, Gu. 9, 306—308, Fr. II 7, 33, VII 1, 3, 4, 12, Bo. I 9 (= III 13), Ei. I 34, 38, II 31 u. dgl. m. — *Sekð*: Gu. 32 (= Fr. V 46, NGu. 34), Fr. I 1, II 33, III 20, X 24, Bja. III Y 98 (b S. 76), Bo. I 16, III 12, Ei. I 32 (= II 28), 38, NGL. IV 487, NL. VIII 3 u. s. o. — *Víti*: Gu. 9 (= Sv. 8), Fr. I 1, Gr. I b 176 (= II 255), II 57 (= III 53 etc.). — *Réttr*: NGL. IV 486. — *Lǫgmálsstaðr*: Gr. II 221b, DN. II 45 (vor 1299).

[4] Zum Folgenden vgl. Vollstr. S. 249—252, 274, 280 (hier zu berichtigen), Hertzberg S. 82—85, 231 und oben S. 147.

[5] Allgemein bei *vítafé*: Gu. 35, Fr. X 24 (= Bja. III Y 158 S. 96), Bja. III Y 135 S. 93); — bei Rechtsweigerung gegenüber illiquider Forderung Gu. 37, Fr. X 24 (= Bja. III X Y 158b S. 87, Y 158 S. 96), 17 (= NGL. II S. 511). Einzelfälle: Gu. 3 (= Sv. 2), 92 (= NGL. IV S. 7), 81 (= Ja. 98). Fr. I 1, II 22 (= J. 20), III 20 (= Sv. 92), V 13, VII 19, IX 23, XIII 11. — Über Bja. II 45 s. oben S. 454.

verfahren aufbot.[1] Anstatt der beweglichen *helmings ávǫxt* kommen aber in bestimmten Verzugsfällen andere Bussbeträge vor. Eine Unze für jeden an der Bischofsteuer fehlenden Pfenig soll nach Gu. 9 (= Sv. 8) der einzelne Pflichtige als Privatbusse zahlen. Unbeweglich aber ist (spätestens seit 1164) die wegen *dómrof* an den Gläubiger gehende (s. oben S. 132 f.)[2] und ihrer Natur nach diejenige, welche vom Friedensgeld absorbirt ist, worüber unten. Eine unbewegliche Privatbusse wird man weiterhin auch bei unabschätzbarer Hauptschuld anzunehmen haben, wiewol davon nichts überliefert ist. — Das Friedensgeld war nach westnorwegischem Recht allemal ein fester Betrag. An den König ging als solcher der *ránbaugr* (= Raubring). Er betrug gewöhnlich $1^1/_2$ Mark (12 Unzen) in den Gulaþingslǫg, 3 Mark für Verzug nach der *útbeizla* in den Frostuþingslǫg.[3] Doch kennt auch die Gulaþingsbók ein Gewette von 3 Mark, welches in dem S. 445 erwähnten Falle von Gu. 121 der König, in gewissen andern Fällen[4], wo Versäumniss christenrechtlicher Schuldigkeiten bestraft werden soll, statt des Königs der Bischof[5] empfängt ebenso wie nach der Frostuþingsbók[6] und ebenso, wie auch die Zwölfunzen-Busse nach Christenrecht der Bischof bezieht.[7] Schon von hier aus wird wahrscheinlich, dass das ursprüngliche westnorwegische Verzugsgewette 3 Mark ausmachte, der Zwölfunzenring erst in einer jüngern Zeit an seine Stelle getreten ist.[8] Dieses wird von ostnorwegischer und isländischer Seite her alsbald seine Bestätigung finden.[9] Ergänzen wir aber vorläufig noch unsere Angaben in Betreff der westnorwegischen Verzugsbussen, so ist zu bemerken, dass nach dem älteren Text

---

[1] Fr. II 22 (= J. 20), III 20 (= Sv. 92), V 13, XIII 11 (dazu Hertzberg S. 84 f.), X 17, 24 (= Bja. III 158). Vgl. oben S. 149.

[2] Die nämliche 18 Unzen-Busse nach Fr. V 46 auch wegen Bruchs eines Urtheils des Frostuthings, doch sollen davon die Thingleute aus dem Volklande des Schuldners die Hälfte bekommen.

[3] Allgemein bei *vitafé*: Gu. 35, Fr. X 24 (= Bja. III Y 158 S. 96); bei Rechtsweigerung: Gu. 37 (Magnus). Einzelnfälle: Gu. 9 (= NGL. IV 3), 19, 33 (= Sv. 91), 70 (= Ja. 128), 79 (= Ja. 94), 81 (= Ja. 98), 92 (= NGL. IV 7); Fr. II 35 (= Bja. III Y 63), IX 23, XIII 17. Vgl. auch Brandt Forel II S. 108, 109, 295, 383 f., 23 f.

[4] Gu. 11, 12 (= NGL. IV 4, 163, 164, NGu. 12, 13), 8 (= Sv. 7, NGL. IV 161, NGu. 9).

[5] Vgl. Gu. 22 Z. 19 (= Sv. 89).

[6] Fr. II 13 (= Sv. 21), 18 (= Sv. 35).

[7] Gu. 13 (= Sv. 15, NGL. IV 164, NGu. 13). Vgl. Gu. 4, 5 (= Sv. 3, 4), und die Tendenz in Sv. 8 Z. 14 (vgl. mit Gu. 9).

[8] Genaueres hierüber noch S. 464.

[9] Dem nicht entgegen steht Fr. X 13, worüber unten S. 461.

von Gu. 37 bei Verzug mit Rechtsweigerung das dem König gebührende Gewette sich auf 18 Unzen, nämlich 6 für jede vergebliche *kvađu*, belief, dass ferner als grosses Verzugsgewette das Friedensgeld von 15 Mark wegen *dómrof* an den König [1], in Kirchenbausachen hälftig an König und Bischof gegeben wurde [2], andererseits auch ein mehrfach abgestuftes kleines Gewette in Beträgen von 1, 3, 6 und 9 Unzen vorkommt. Letzterer (3 Unzen für jede vergebliche *kvađu*) war nach Fr. X 17 (= NGL. II 511) bei Rechtsweigerung an den königlichen Vogt, die andern waren ziemlich häufig zu geben, wo eine wehr- oder christenrechtliche Privatobligation bestand, bei jener an den König, bei dieser an den Bischof, und hier nun ereignete sich das S. 457 erwähnte Aufgehen der Privatbusse im Gewette.[3] Bezüglich des Rechts auf das Gewette wäre endlich noch hervorzuheben, dass dieses statt dem König nicht nur dem Bischof, sondern auch den Thingleuten zustehen konnte, ihnen nämlich dann, wenn der Straffällige der königliche Vogt war, die Bauern also allein den Frieden zu bewahren hatten.[4]

Das ältere ostnorwegische System unterschied sich vom westnorwegischen wahrscheinlich schon in den Grundlinien dadurch, dass es die allgemeine Verzugsbusse nicht aus zwei verschiedenartigen Beträgen zusammensetzte, sondern die Privat- und die öffentliche Busse durch Theilung einer unbeweglichen Geldsumme gewann. Als solche erscheint die Dreimarkbusse. Von ihr wird uns, wo sie auf den Verzug mit einer Gutstheilung gesetzt ist, gesagt, dass sie in 3 Theile gehe, d. h. gleichmäfsig unter Klagspartei, König und Thingleute zu vertheilen sei.[5] Dieses entspricht dem ostnorwegischen Grundsatz von der Drittelung der Dreimarkbusse (oben S. 394). Nun ist allerdings in den ostnorwegischen Christenrechten der Hauptsache nach das westnorwegische System durchgeführt. Die Dreimarkbusse geht wie die Sechsunzenbusse ganz an den Bischof [6], während das friedlose Gut in der Vík dem König anheimfällt, in den Hochlanden unter Bischof

---

[1] S. oben S. 132.

[2] Gu. 10 (oben S. 201). Fr. II 7 (oben S. 201 Note 1). NGL. IV 17. Das Princip in Gu. 22. Über den Betrag s. oben S. 356 Note 4.

[3] Gu. 10 (oben S. 200), 11, 12 (= NGL. IV 4, Sv. 12, 13, NGL. IV 163, 164, NGu. 12, 13), 13 (= Sv. 15, NGL. IV 164, NGu. 13), 306—308 (oben S. 200), 309. Fr. II 7 (oben S. 201 Note 1), 18 (= Sv. 35), VII 1, 3, 4, 5, 13.

[4] Fr. X 33.

[5] NBo. 26 (= NGL. IV 178), aus Bo. II 9.

[6] Das Princip in Bo. I 16 Z. 1—3. Anwendung in Ei. I 32, 33, 38, II 28, 31; vgl. auch die Parallele in Ei. I 30 (= II 26).

(Klagspartei), König und Thingleute gedrittelt wird. Mit andern Worten, in Ostnorwegen hat wie im Westen die öffentliche Laiengewalt zu Gunsten der Kirchengewalt auf ihre Bufsantheile verzichtet.[1] Immerhin war in der Vík dieser Verzicht nur ein bedingter. Der Bischof bekam hier zwar die vervielfachte Dreimarkbusse wie die einfache ganz, wenn der Schuldner sie freiwillig zahlte, dagegen, sobald derselbe dem Achtverfahren unterlag, nur die einfache Dreimarkbusse, während deren Zuschläge mit dem übrigen friedlosen Gut dem König gebührten.[2]

Das Landrecht von König Magnus lagabœtr vermittelt zwischen ost- und westnorwegischem System. Es bestimmt die Privatbusse grundsätzlich auf andere Weise als die öffentliche. Aber es machte ihren Betrag nicht von dem der Hauptschuld abhängig. Vielmehr soll jetzt als Privatbusse, wie für gewöhnlichen Raub, der *réttr* (oben S. 395) gegeben werden.[3] Dagegen behält das allgemeine Stadtrecht (Bl. VII 12) die *helmings avqxt* bei, so dass der *réttr* hier eine andere Function erhält (s. unten S. 460). Die Privatbusse für Verzug durch *dómrof* wird von 18 Unzen auf 1 Mark erniedrigt.[4] Das Verzugsgewette an den König wird regelmässig auf $^1/_2$ Mark bei einfachem, auf 4 Mark bei Verzug unter *dómrof* festgesetzt. In den Städten kommt zu jener halben Mark eine andere für die Bürgerschaft bestimmte hinzu.[5] Wenig später wird das *bréfabrot* (oben S. 359 f.) die grosse öffentliche Verzugsbusse.[6]

Die allgemeine Verzugsbusse nach dem Recht des isländischen Freistaats war das Strafgeld von 3 Mark, und wir werden in diesem Betrag nach allem Bisherigen den Urtypus der westnordischen Verzugsbusse erblicken dürfen. Die Dreimarkstrafe hiess auf Island auch in

---

[1] Das Schicksal der auch hier in Kirchenbausachen auftretenden 15 Mark-Busse (Bo. I 8, II 16, III 11, NBo. 4, Ei. I 34) wird wol ähnlich wie im Westen (oben Note 26) gewesen sein.

[2] Ausser Bo. I 16 s. I 11 (= II 22, III 17).

[3] NL. VIII 3. Dazu DN. VI 196 (a. 1350). Vgl. Brandt Forel. II S. 110 f.

[4] NL. I 5, 8, 10 mit Var. 30, Bl. I 4, 6. Vgl. Ja. 5, 6. — Eine Privatbusse von 4 Mark für jeden unter *dómrof* versäumten Zahltermin in DN. I 199 (a. 1328). — [Privat-?]Busse von 1 Mark für versessenen Pachtzins nach einer Verordnung für Víkin von 1307 in NGL. III 71. Christenrechtliche Unzenbussen: J. 7, 18, 19.

[5] Ausser den in Note 3, 4 citirten Gesetzen s. Bl. VII 12. Ein Dreiunzengewette in NL. VIII 22, ein Sechsunzengewette NL. V 17, Bl. V 17.

[6] Für Bruch eines königlichen Urtheilsbriefes NGL. III S. 114, eines königl. Zahlungsbefehls DN. II 210, 213, 233, III 272, IV 216, VI 196.

der Function der Verzugsfolge *útlegđ*, worüber oben S. 144, und fiel wie principiell alle *útlegđir* halbschichtig dem Kläger und den Thinggenossen zu, worüber S. 394[1] — Die königliche Gesetzgebung führte auf Island im Wesentlichen das System des norwegischen gemeinen Landrechts ein.[2] Doch kommt noch als Nachklang des älteren isländischen eine Halbmarkbusse vor, die hälftig an den Kläger und den königlichen Beamten geht.[3]

Eine besondere Verzugsbusse ist das allen westnordischen Hauptrechten gemeinsame *handsalsslit*, wovon S. 311 die Rede war. Es unterscheidet sich von der allgemeinen Verzugsbusse wesentlich durch Anlass und Zweck, ist von Hause aus Privatbusse und neben der allgemeinen Verzugsbusse zu geben (vgl. z. B. die S. 448 mitgetheilte isländische Mahnungsformel).

Besondere Verzugsbusse ist ferner das *harđafang* (= Busse für mühsames Bekommen). Zuerst in den Gulaþingsl**ǫ**g und im freistaatlichen Island nachweisbar, ist es wie das *handsalsslit* ursprünglich Privatbusse und auf 6 Unzen bemessen[4], dann vom isländischen Recht in Zehnt- und Kirchenbufssachen auf 3 Mark erhöht[5], im norwegischen Landrecht von 1274 auf 2 Unzen herab-, im gemeinen Stadtrecht dem *réttr* gleichgesetzt.[6] Im 14. Jahrhundert geht es im Betrag von

---

[1] Das Princip mit Bezug auf alle Schulden von Geld und Gut Gr. Ib 199 (= II 222), II 443b, auf *eindagat fé* Gr. II 209 (oben S. 448), 214 (= Ib 141 Z. 1), Strafgelder Gr. Ia 8 (= II 9, III 8 etc.), II 203 (Z. 3 v. u., vgl. Ib 237, III 192), DI. 537, Darlehen Gr. Ib 145 (= II 218), 147 (= II 220), Ersatzgelder Gr. Ib 63 f. (= II 245), 71, 158 (= II 233), 188 (= II 372), II 464, Sporteln Gr. Ia 9 (= II 10, III 9 etc.), b 217 (= II 60, III 145), Verbindlichkeiten aus *kaup* Gr. Ib 75, 78 (= II 417), 81 (= II 423), 83 (= II 425), aus Dienstmiethe Gr. Ia 130 (= II 266), II 248b, aus Überfahrtvertrag Gr. Ib 69, aus Pacht Gr. Ib 136 (= II 498, 499), aus Auftrag Gr. Ib 146 (= II 219), II 276, Alimentationspflichten Gr. Ib 172 (= II 251), 173 (vgl. aber oben S. 121), II 329, Theilungsschuld Gr. Ib 63 f. (= II 245a),87 (= II 446), 107 (= II 460), 108 (= II 472), 160 (= II 235), II 449 unten, 470a, 476 Z. 4, 487c, 475 f., Zwangsverkauf oder -kauf Gr. II 428, Vorverkauf Gr. I 105 (= II 141), Nachbarpflichten oben S. 452 N. 1, Ausantwortung von verwaltetem oder verwahrtem Gut Nj. 8 (14), Gr. II 72.

[2] Jb. Kp. 3, 25, Th. 5, 8, A. 19. Vgl. übrigens IRb. a. 1294 § 11, ferner die *þokkabót* in Jb. Ll. 45.

[3] Z. B. Jb. Ll. 12. Halbmarkbusse für jedes Ellenhundert IRb. a. 1294 § 28.

[4] Gu. 35 (daraus Ja. 113). Gr. Ib 145 (= II 218), 63 (= II 245), Gr. II 209 (oben S. 448), S. Note. 4 S. 461.

[5] S. unten Note 3 S. 461.

[6] NL. VIII 3. Bl. VII 12. Bemerkenswerth ist, dass fast sämmtliche ostnorwegischen und alle drontheimischen Landrechtstexte die Bestimmung

½ Mark an den königlichen Beamten[1]. Dieses hängt damit zusammen, dass in Norwegen das ***harđafang*** eine Busse für's Verursachen der Execution ist (vgl. oben S. 147). Das isländische ***harđafang*** hingegen ist die regelmäfsige Busse für Versäumniss des Erfüllungstermins (***eindage***).[2] Seiner Natur nach schliesst aber weder das norwegische noch das isländische ***harđafang*** das ***handsalsslit*** aus und es tritt daher in isländischen Texten oftmals mit der ***útlegđ*** und dem ***handsalsslit*** in einer Gesammtsumme auf, so wenn auf den Verzug in Zehnt- und Kirchenbufssachen 6 Mark, d. s. 3 Mark ***útlegđ*** + 3 Mark ***harđafang***[3], in Sachen, wo die Schuld unter Handschlag eingegangen war, 4½ Mark, d. s. 3 Mark ***útlegđ*** + 6 Unzen ***handsalsslit*** + 6 Unzen ***harđafang***, gesetzt werden[4].

Im isländischen Rechtssystem für eine besondere Verzugsbusse müssen wir auch die Verdoppelung der Hauptschuld erachten, welche wegen Zehntversäumniss[5] und wegen Ausstandes mit gewissen Ersatzgeldern[6] und zu ersetzenden Aufwänden[7] eintritt. Neben ihr her läuft die Verhängung der ***útlegđ***, des ***harđafang*** und allenfalls des S. 454 erwähnten ***réttr***. Wahrscheinlich hat hier die Analogie des ***gọrtǿke*** eingewirkt (vgl. oben S. 453).

Nur als besondere Verzugsbusse erklärt sich das Strafgeld von 12 Unzen, womit in Fr. X 13 der Bruch eines Zwölfmännerurtheils (***tolfmanna dómr***), d. h. eines Schiedsspruches in Strafsachen belegt wird (oben S. 133) und welches, im westnorwegischen Rechtssystem singulär, hälftig an den Kläger und den königlichen Vogt geht. Da wegen Bruches eines solchen Urtheils kein Achtverfahren eintrat, da andrerseits der Urtheilsbruch immerhin den einfachen Verzug an Schwere übertraf, so wird man anzunehmen haben, dass jene Zwölfunzenbusse die ***helmings-ávọxt*** (oben S. 456) nicht ausschloss.

Endlich steht an der Stelle der allgemeinen Privatbusse für Verzug in Gu. 77 (= Ja. 94) der Verfall aller auf einem Grundstück

---

über ***harđafang*** fortlassen. Sollte dieses ursprünglich nur den Gulaþingslọg eigen gewesen sein?

[1] NGL. III 133.

[2] Ausnahmsweise einmal kein ***harđafang*** Gr. II 261.

[3] Gr. I a 15 (= II 17, III 15 etc.), b 208, 209, 210, 211, 213 (= II 50, 51, 52, 53, 57, III 47, 48, 49, 50, 53 etc.), II 62 (= III 54), I b 237 (= III 192).

[4] Gr. II 209 (oben S. 448), I b 141 (= II 214), 217 (II 60, III 145), III 24, =182), II 248. Vgl. dazu K. Maurer Hæns. S. 191, Finsen Ordr. s. v. *álög* No. 2.

[5] Gr. II 62, I a 15, b 209, 213. S. Note 3.

[6] Gr. I b 71, 188 (= II 372), II 197.

[7] Gr. I b 13 (= II 122), 7 (= II 111), 27 (= II 150), 49 (= II 178°), 222 Z. 20 f. (= II 454).

befindlichen Habe an den Grundeigenthümer, welcher dessen Räumung vom unbefugten Besitzer vergeblich gefordert hat.

Seitenstücke zu der I 421 abgehandelten Respectfrist finden sich auch in westnordischen Rechten. Wer, um kundbare Schuld gemahnt, nicht sofort erfüllte, lud nach dem älteren Drönter (Land-) Recht gemeiniglich noch nicht die Verzugsstrafe auf sich, selbst wenn eine Terminsetzung, die *heimstefna*, (oben S. 450) vorausgegangen; vielmehr musste ihm ein Erfüllungstermin über 5 Nächte — in der Mahnungsformel oben S. 94 eine *lagastefna fimnǽtting til lyktingar* genannt — zugestanden werden, ja sogar, wenn der Gemahnte es verlangte, ein dreinächtiger Termin — *stefnulag þrinǽtting* — zum Versuch eines Vergleichs.[1] In einem Falle, wo die Forderung erstmals am Thing erhoben wird, nahm nach Fr. I 1 die Stelle des vorhin genannten fünfnächtigen Zahltermins das nächste Thing ein. Diese Verlegung des Zahltermins aufs nächste Thing ist dem Anschein nach in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch in anderen Fällen üblich geworden. Ein Gesetz von König Hákon dem Alten schreitet dagegen ein.[2] Die Gulaþingsbók gedenkt im allgemeinen der Gewährung eines besonderen Erfüllungstermines bei der Mahnung nicht unmittelbar, hingegen gibt sie (35), wenn eine Klage um kundbare Schuld unter Vertagung der *krafa* vor das Thing gebracht und hier zu Gunsten des Klägers entschieden ist (oben S. 446 f.), dem sachfälligen Beklagten die Befugniss, statt sofort zu zahlen, einen Zahltermin (*stefna*) festzussetzen. Erst wenn er auch in diesem nicht zahlt, haben Verzugsstrafen und Zwangsverfahren freien Lauf. Unterstellt man, dass dem Thingurtheil zunächst eine *krafa* folgt (oben S. 447 Note 2), so würde sich für die Gulaþingslǫg ein ähnlicher Grundsatz folgern lassen, wie er sich in den Frostuþingslǫg ergeben hat. Dieses liegt um so näher, als die jüngere Recension von Gu. 37 auch im Contumacialverfahren dem am Thing verurtheilten Beklagten vor dem Verfall der *helmings-ávǫxt* noch die Wahl lässt, anstatt sogleich zu zahlen die Zahlung zu „festigen“ (*festa fé á þingi*). Unter dieser Festigung kann nur das verstanden sein, was in Gu. 35 *gera stefnu*, in Drönter Quellen *stefnulag*, doch in Fr. I 1 auch *festa* heisst. Dem entspricht es, dass beim dinglichen Anspruch auf Räumung von Land eine „Fünftbestimmung“ — *fimtarstemna* — vorge-

[1] NGL. IV 486 f. (oben S. 93 f., 150 f.) gemäss Fr. X 24 (= Bja. III 158). Vgl. auch Fr. X 17 Z. 18 und Hertzberg S. 78.

[2] Fr. indl. 15, insbes. a. E. Vgl. oben S. 147, wo im Text bei N. 4 die Zeit genauer hätte bestimmt werden sollen.

schrieben ist.[1] In den ostnorwegischen Texten finden sich zwar Angaben von so principiellem Inhalt nicht. Aber soviel lässt sich immerhin erkennen, dass auch dem ostnorwegischen Recht Respectfristen nach der Mahnung bekannt waren. Insbesondere zeigt sich eine *fimtarstefna* wie in Westnorwegen angewandt.[2] Die Landrechte von Magnus lagabœter setzen an die Stelle der drontheimischen fünfnächtigen eine Respectfrist von einem halben Monat, welche der Gläubiger bei der Mahnung ohne weiteres gewähren musste.[3] Keine Respectfrist kennt das Weichbild[4], wiewol seine Quellen, wo sie aus landrechtlichen abgeleitet[5], das Gegentheil zu sagen scheinen.

Das altisländische Recht gibt Respectfristen zwar nicht in dem Umfang wie das norwegische Landrecht, eine allgemeine nur insofern, als es bei Schulden ohne festen Erfüllungstermin den Verfall der Verzugsstrafe davon abhängig macht, dass zuvor der Gläubiger einen Erfüllungstermin (*eindage*) ansetzt (oben S. 451). Für den Fall jedoch, wo an Geldesstatt der Schuldner Vieh, Sklaven oder Land abtreten will und der Gläubiger nicht in einem andern Landesviertel wohnt, muss selbst bei fest bestimmtem Erfüllungstermin der Gläubiger sich auf eine Respectfrist einlassen. Im *eindage* hat dann der Schuldner den Gläubiger über 14 Nächte nach dem Ort einzuladen, wo er im letzten Winter wohnte, bezw. nach dem Grundstück, welches er abzutreten gedenkt und er hat dabei die Hingabe an Geldesstatt unter Handreichung zu versprechen.[6] Die Erwähnung der Sklaven zeugt für das Alter des Rechtssatzes. Sonst allerdings verfallen auf Island die Verzugsbussen im *eindage* selbst (s. oben S. 448). Dafür nun aber lässt das isländische Recht dem bussfälligen und verurtheilten Schuldner, bevor er dem Achtverfahren unterliegen kann, noch geraume, wenn auch gemessene Zeit zum Nachholen der Hauptleistung und zum Zahlen der Verzugsstrafen. Das Urtheil, welches gegen den säumigen Schuldner ergeht, gibt die Zeitbestimmungen an. Und zwar ist die Hauptleistung regelmäßig über 14 Nächte nach Schluss des Frühlingsthings, worauf das Urtheil ergangen, nachzuholen. Gleichzeitig müssen die besonderen Verzugsbussen und von der allgemeinen

[1] Gu. 77 (= Ja. 94).

[2] Ei. I 38 (= II 31), 33. Bo. I 11 (= II 22, III 17). Nicht hieher gehört die *fimtarstefna* in Bo. II 9 (= NBo. 26); sie ist nicht nur Erfüllungs-, sondern auch Mahntermin.

[3] Ja. 113 (= NL. VIII 3, Jb. Kp. 3). Entsprechend NGL III 7 § 16.

[4] Bja. III Y 135 S. 93. Bl. VII 12.

[5] Bja. III Y 158 (aus Fr. X 24).

[6] Gr. I b 143 (= II 216 f.).

die dem Kläger gebührende Hälfte entrichtet werden, wogegen die den Thinggenossen zukommende erst im andern Sommer am Allthing „in der Mitte der Thingzeit“ abzutragen ist. Doch sollen zu eben diesem Zeitpunkt sämmtliche Geldleistungen geschehen, wenn die Parteien verschiedenen Landesvierteln angehören.[1] — In Norwegen scheint nur das Christenrecht unmittelbar vor dem Achtverfahren noch eine Terminsetzung zu kennen (oben S. 135 f.)

Zu einem Wachsthum der Strafgelder bei fortgesetztem Verzug, welches in schwedischen Rechten eine so merkliche Rolle spielt (I 416—419), kommt es zwar auch im westnordischen; im Allgemeinen jedoch ist ihm dieser Boden minder günstig. Scheint die isländische Verzugsbusse überhaupt unfähig zum Wachsen[2], so steigert sich die norwegische nur im Lauf des älteren Mahnverfahrens und in Kirchenbau- und Zehntsachen. Über die letzteren s. oben S. 135 f.[3] Was das Mahnverfahren betrifft, so ist schon S. 458 mitgetheilt, dass bei unkundlicher Schuld durch Rechtsverweigerung ein Gewette von 6 bezw. 3 Unzen auf jede einzelne von den drei Ansprachen (S. 450) hin fällig wurde. Die Erinnerung an eine Parallele hiezu bei kundbarer Schuld bewahrt Fr. X 24 (Bja. III 158), wo ein Gewette „bis“ zu 3 Mark (*til III merkr*) festgesetzt wird, „bei jedweder *útbeizla*, gleichviel, ob man ein einziges Mal mahnt oder öfter.“ Diess bezieht sich auf den ebendort aufgehobenen Rechtssatz, dass die Mahnformel auch bei kundbarer Schuld dreimal zu sprechen sei, einen Rechtssatz, den die Gu. noch überliefert (oben S. 131 bei N. 3). Es ist also zu folgern, dass früher nach jeder einzelnen Formel ein Gewette von 1 Mark fällig wurde und dass das Wort *til* (vor *III merkr*) im angeführten Text aus einer älteren Recension stehen geblieben ist. Damit aber stellt sich das S. 457 besprochene Dreimarkgewette des älteren westnordischen Rechts überhaupt dar als zusammengesetzt aus drei Einmarkbussen. Diese Zusammengesetztheit konnte bei Mahnungen um kundbare Schulden meist nur einen theoretischen Werth haben. Daher räumte überall früher oder später das zusammengesetzte Gewette einem einheitlichen den Platz. Die Gu. ging

---

[1] Gr. I b 147 f., II 224, ferner die isländ. Belege oben S. 455 bei N. 5, 6. Vgl. auch Finsen Ordr. s. v. *vápnatak* und Gr. I a 117.

[2] Bezüglich der Strafgelder wegen versessenen Zehntes ist diess ausdrücklich gesagt in Gr. II 56 (= I b 238, III 144, 149).

[3] Dazu Ei. I 38. Wenn es in Bo. I 11 (= II 22, III 17) vom Zehntsäumigen heisst, er verschulde nach jeder neuem *fimtarstefna* 6 Unzen, „bis es ihm verleidet wird“, so verstehe ich diess dahin, dass die Bussen bis zum Gesammtbetrag von 9 Mark anwachsen, worauf das Achtverfahren eintritt.

dabei insofern ihren besonderen Weg, als sie den Betrag des einheitlichen Gewettes nicht dem des zusammengesetzten gleich, sondern auf dessen Hälfte (12 Unzen) bemaſs.

VI. Anstatt der Verzugsstrafe kann nach dem isländischen Recht der Grágás bei Schulden von Geld und Gut der Verzugszins eintreten. Der Gläubiger gilt also in Folge des Verzuges entweder als psychisch gekränkt oder als ökonomisch geschädigt. Es ist diess einer der modernen Züge des isländischen Rechts und besonders merkwürdig auch darum, weil schon am Anfang des 12. Jahrhunderts dort nachweisbar. Der Gesetzsprecher Markus Skeggjason (1084—1107) hat ein Gutachten in einer den Verzugszins betreffenden Frage abgegeben. Genannt wird der Verzugszins *lǫgleiga* (f. = gesetzmäſsiger Zins). Da eine bestimmte Höhe desselben nicht angegeben wird, andererseits der innerhalb der gesetzlichen Grenze von 10% bleibende Darlehenszins ebenso heisst (§ 78), wird man anzunehmen haben, dass der Verzugszins im Zweifel 10% vom geschuldeten Hauptgut ausmachte. Nach älterem Recht wurde der Verzugszins durch Geschäft des Gläubigers dem Schuldner auferlegt[1] und zwar konnte diess in der Regel nur dann geschehen, wenn der Schuld ein Erfüllungstermin (*eindage*) bestimmt und dieser versäumt war. Im Termin konnte der Gläubiger in seiner Mahn- und Ladeformel (S. 448) an Stelle der Geldstrafen (aller?) den Zins nennen, — *segja* oder *leggja lǫgleigur á:* „Dessen hat er auch die Wahl, gesetzmäſsige Zinsen auf das Geld zu sagen in der Tagfahrt, „solange es unter ihm (dem Schuldner) steht.“[2] Im nächsten Sommer musste er dann auf dem „Gesetzesfelsen“ des Allthings, also öffentlich, diese Ansage wiederholen.[3] Unzulässig war nach dem Gutachten des Markus Skeggjason jenes Verfahren nur gegen den Erben des Schuldners.[4] Andererseits war aber ein analoges zulässig anstatt der Strafklage wegen Unterschlagung eines Nachlasses, den der Beklagte im Auslande zum Überbringen an den Erben übernommen hatte.[5] Ein bestimmter Ablieferungstermin konnte zwar auch in diesem Falle versäumt sein; er konnte aber ebensogut auch ganz fehlen.[6] Nach jüngerem, doch noch der freistaatlichen Zeit angehörigen Recht werden Zinsen ohne weiteres durch den Verzug selbst fällig.[7] Ein noch etwas jüngeres Gesetz hat den ununter-

[1] Zum Folgenden vgl. Finsen Ordr. 639.
[2] Gr. Ib 143 (= II 216). Vgl. oben S. 350 bei N. 1.
[3] Gr. Ib 143 (= II 216), 229. [4] Gr. Ib 147 (= II 221).
[5] Gr. Ia 244 (= II 93, übers. oben S. 270, und II 94).
[6] Gr. Ia 241 (= II 91).
[7] Gr. Ib 229, II 221c. Dazu vgl. oben S. 451 Note 1.

brochenen Lauf der Verzugszinsen auf 21 Winter beschränkt; doch sollte er von Neuem anheben, sobald die Schuld durch Urtheil anerkannt oder über sie ein förmliches Erfüllungsversprechen abgegeben war.[1] Eine Vergrösserung erfährt der gesetzliche Verzugszins wegen Vorenthaltens eines nach Island gebrachten Nachlasses, indem er (durch Geschworne) schon von jenem Zeitpunkt an berechnet wird, in welchem der Verwahrer mit dem Gut nach Island reiste.[2]

Die frühmittelalterlichen Denkmäler des norwegischen Rechts bieten nur eine einzige Stelle dar, wo man vielleicht die Erwähnung eines Verzugszinses finden könnte. Und auch sie gehört erst einem jüngern Text an. Es ist Fr. XII 2, wo der *forsǫlumále* abgehandelt, d. i. ein Kaufvertrag über Land, welcher nicht nur dem Verkäufer den Rückkauf, sondern auch dem Käufer das Recht des Rückverkaufs ausbedingt. Einem solchen Vertrag wird der wirthschaftliche Zweck eines Gelddarlehens gegen Nutzpfand untergelegt. Macht nun der Käufer (= Darleiher) von seinem Recht Gebrauch, versteht sich aber der Verkäufer (= Darlehensnehmer) gleichwol nicht zum Rücklösen des Grundstücks, so soll ein Jahr lang auf der vertragsmäfsigen Lösungssumme ein „gesetzlicher Zins" (*lagaleiga*) von 20% liegen, dafür jedoch dem Verkäufer der Pachtertrag[3] des Grundstücks gebühren. Der Zins ist Äquivalent des Pachtertrags. Daher konnte der Käufer, solange er selbst den Pachtertrag zog, keinen Zins beanspruchen: bekommt er jetzt den letzteren, muss er des ersteren darben. Nach Ablauf des Jahres aber hört diese Wirkung des Verzugs wieder auf, während von nun an als Lösungssumme der wirkliche Werth des Grundstücks gilt und dieses nach Verstrich eines weiteren Jahres Eigenthum des Käufers wird. Die *lagaleiga* sieht wie ein Verzugszins aus, und die Ähnlichkeit der isländischen Terminologie des Verzugszinses befördert den Schein. Dem gegenüber ist aber zu beachten nicht nur die beschränkte Frist des Zinsenlaufs, sondern auch, dass nachher der Käufer den Beweis seiner Preiszahlung durch den Beweis ersetzen kann, er habe dargeliehen und Zins genommen (*at hann bygđi ok leigu tok af næstu XII manađi*). Die *lagaleiga* scheint also nur ermöglichen zu sollen, dass nachmals als Darlehen behandelt werde, was erstmals Kauf war. Mit nichten würde demnach das Gesetz sagen: für Säum-

[1] Gr. II 223.

[2] Gr. I a 241 f. (= II 91 f.).

[3] So hat man mit Aubert S. 62 und Brandt Forel. I S. 336 die Worte *scal . . . fylgja landsleigu* zu verstehen. Nach Hertzberg S. 87 soll *landsleigu* das „ausgeliehene Kapital" sein. Diess ist mit dem feststehenden Sprachgebrauch unvereinbar und hindert das Verständniss der Stelle obendrein.

niss mit einer Kapitalzahlung werde ein Nutzungsentgelt geschuldet, — obschon der Zins ein solcher ist.

VII. Protest. Ist Tag und Ort der Erfüllung fest bestimmt, (*eindage*), der Schuldner ausgeblieben und will der Gläubiger die Verzugsfolgen geltend machen, so hat er nach isländischem Recht vor gezogenen Zeugen seine eigene Bereitschaft zum Empfang der Leistung und das Ausbleiben der letzteren festzustellen. Er thut diess in gesetzlichem Formular, wovon das anschaulichste und vollständigste Beispiel für Zehntsachen erhalten ist. Im Erfüllungstermin ruft der Gläubiger oder sein Gewaltbote Zeugen an mit den Worten:

> „Zu diesem Zeugniss, dass ich bereit bin, diesen Zehnt anzunehmen — und er soll sagen, welcher Zehnt das ist — und dass N. N. ihn liefern sollte — und [er soll] ansagen, wie gross er ist. Ich sehe ihn nicht hergekommen an den gesetzlichen Erfüllungsort und Niemand, der diese Leistung vollzieht für ihn. Ich habe hier den N. als gesetzmäfsigen Besichtiger dazu mit mir, zu sehen die Leistung, wenn sie angeboten wäre."[1]

Dieser Protest ist auch dann zu erheben, wenn wegen Heiligkeit des Tages die Ladung vor das Gericht nicht unmittelbar darauf folgen kann.[2] Er bezweckt also nicht, die Ladung in Abwesenheit des Beklagten zu ermöglichen.

Viel seltener als in den isländischen Quellen ist in den norwegischen von einem solchen Protest die Rede. Dennoch war er in Norwegen, wenigstens im westlichen, nach dem älteren Recht noch grundsätzlicher nothwendig als auf Island. War Mahnung um kundliche Schuld erhoben, die Respektfrist abgelaufen und im letzten Erfüllungstermin nicht geleistet, so hatte nach altem Drönter Recht der Gläubiger unter Zeugenaufruf den Thatbestand des strafbaren Verzugs festzustellen, — *skirskota ráne* (vgl. S. 438). Was er dabei zu sprechen hatte, ist S. 151 mitgetheilt. Im Wesentlichen entspricht diess dem Inhalt des isländischen Verzugsprotestes. Es ist aber hervorzuheben, dass der norwegische Protest nicht Abwesenheit des Schuldners voraussetzt, lediglich das Ausbleiben der Leistung wird protestirt.[3]

---

[1] Gr. II 61. Kürzer Gr. III 53 f. Mehr oder weniger vollständige Beispiele in indirecter Rede Gr. II 208 (übers. oben S. 447 f.), I b 140 (= II 214), 209 f. (= II 51, 52, III 48 f. etc.), a 9, 15, 19 f. (= II 10, 16 f., 23, III 8, 14 f., 21 etc.), b 142 (= II 216). Vgl. auch Gr. I b 13 Z. 3 v. u. (= II 123).

[2] Gr. I b 142 (= II 216). [3] Vgl. DI. II 654 f. (norwegisch?).

Im Gebiet des Gulaþing findet sich ein analoges Verfahren nach Rechtsverweigerung.[1] Aus dem Gebiet des ostnorwegischen Rechts liefert Ei. I 33 eine Protestformel, der die isländische wenigstens in ihrer ersten Hälfte entspricht. Sie erklärt die Bereitschaft des Gläubigers zum Empfang. Vermuthlich hatte ihr eine zweite zu folgen, welche den Verzug protestirte. Unter den späteren Gesetzen verlangt Bl. VII 12 wie das ältere Drönter Recht eine Kundmachung des strafbaren Verzugs — *lýsa ráne.*

§ 50. Empfangsverzug und Stundung.

I. Wir haben soeben den Rechtssatz kennen gelernt, dass bei Erfüllungsverzug der Gläubiger seine Empfangsbereitschaft protestiren muss (S. 467 flg.). Schon hieraus erhellt deren Wichtigkeit. Dass die Schuld nicht gehörig erfüllt wird, liegt am Gläubiger, wenn er sich nicht bereit zeigt, die Leistung zu empfangen — *taka viđ*[2], (*t. viđr*, auch *taka upp*[3], *taka*[4], seltener *þiggja*[5]), wozu die fem. *viđtaka* (*viđrtaka*[6]) und *taka.*[7]

Solcher Empfangsverzug liegt insbesondere vor, wenn der Schuld ein Erfüllungstermin gesetzt ist und in diesem der Gläubiger weder sich selbst eingefunden, noch einen genügenden Empfangsmandatar (*viđrtǫkumađr*[8], *umbođsmađr*[9]) geschickt hat. Geeignet aber ist der Empfangsmandatar nach isländischem Recht nur, wenn er gegenüber dem Schuldner durch eidliche Zeugenaussagen darthun kann: „dass er dieses Gut in Empfang nehmen solle und die Verhandlungen führen, wie es dem Forderungsinhaber selbst zustehen würde.“ Auch durch Heiligkeit der Zeit darf der Gläubiger sich nicht davon abhalten

---

[1] Gu. 37 (jüngerer Text).

[2] Gu. 32 (= Fr. V 46, Ja. 6, NGu. 34, NL. I 8, Bl. I 6, Jb. Th. 8), 36 (= Ja. 114, NL. VIII 4, Jb. Kp. 4), 45, 62, 266, 274, 276, 277, 286, Fr. V 9, X 48, Ei. I 33, NL. VI 8, 12, 14, DN. II 71, 186, 225, 232, III 122, Gr. Ib 140, 142—146 (= II 214, 215—219), 152 (= II 237), 208, 209 f. (= II 50, 51, III 47, 48 etc.), 228, 247, II 61 (= III 53), 208 und sonst oft.

[3] Fr. V 9, 10.

[4] Ja. 123 (= NL. VIII 17, Jb. Kp. 19) vgl. mit Gu. 45. Gr. Ib 161 Z. 3 (= II 236), 176 f. (= II 255).

[5] Vgl. *baugþiggjande*, *skapþiggjande*.

[6] Gr. I a 86, 115, 199, b 142 (= II 215, 216), III 371. Fr. V 9. NL. VI 12.

[7] Vgl. *aurataka* in Gu. 276, 284, DN. XIII 2.

[8] Gr. Ib 142 (= II 215, 216), 144 (= II 217).

[9] Gu. 32 (= Fr. V 46 etc.), oben Note 2, Fr. V 9, XIV 1 (= NL. VII 26). NL. VIII 2 (= Jb. Kp. 2). DN. I 86, II 186. 225, VI 73. Gr. III 207. Vgl. auch Gu. 36, 62, 277, 286.

lassen, im Termine zu erscheinen oder einen Empfangsmandatar zu schicken. Den ganzen Tag über „bis zum Abend" hat er dann auf die Leistung zu warten, bevor er wegen Erfüllungsverzugs den Gegner vor Gericht lädt, es müsste denn nur der Nachmittag als Vorabend eines Feiertages unbrauchbar zur Ladung werden.[1] Nicht zum Empfang bereit ist der Gläubiger ferner, wenn er zwar im Erfüllungstermin vertreten ist, aber nicht zu seinem Theil dafür gesorgt hat, dass die in Zahlung zu nehmenden Sachen gehörig abgeschätzt oder besichtigt werden können. Deswegen protestirt der Empfangsbereite oben S. 467 u. A. auch, dass er den „gesetzmäfsigen Besichtiger" mitgebracht habe.

Voraussetzung aber für den Empfangsverzug des Gläubigers ist, dass der Schuldner sich bereit zum Erfüllen zeigte. Daher ist nach Gr. Ib 142 (= II 215 f.) Mangel der Legitimation beim Empfangsmandatar irrelevant, sobald (mittelst eines Wahrspruchs von Geschworenen) bewiesen wird, der Schuldner würde auch nicht an den legitimirten Mandatar geleistet haben. Die Erfüllungsbereitschaft des Schuldners muss äusserlich hervortreten. Zwar selber braucht er nicht Erfüllens halber zu erscheinen, wofern die Art der Leistung zulässt, dass dieselbe durch einen Andern vollzogen werde. Es darf also z. B. anstatt des Schuldners ein Zahlmandatar erscheinen[2], doch braucht sich nach isländischem Recht[3] der Gläubiger schon nicht mit diesem einzulassen, wenn er Sachen an Geldesstatt bekommen soll und nicht weiss, dass der Zahlmandatar durch Wohnsitz und Habe genügende Sicherheit gegen Eviction bietet. Wer immer aber zum Erfüllen sich einfindet, muss die Leistung anbieten *(bjóða)* in Worten und vor gezogenen Zeugen[4], Geld und Gut, so dass es der Gläubiger nur in die Hand zu nehmen braucht[5]. Fehlt es hieran, so kann seine Erfüllungsabsicht zweifelhaft und also ablehnendes Verhalten des Gläubigers gerechtfertigt werden. Auf Island kann dieser z. B. einen Wahrspruch von Geschworenen darüber begehren, „ob der Schuldner darum anbot, weil er leisten wollte oder nicht."[6] Die angebotene Leistung muss die schuldigen Eigenschaften haben. Minderwerthige

[1] Gr. Ib 143 (= II 216).

[2] Ausser den Citaten in Note 3 f. Fr. XIV 5, DN. XII 37 und der Protest oben S. 467.

[3] Gr. Ib 142 (= II 215). Jb. Kp. 4.

[4] Gu. 32 (= Fr. V 46 etc. oben S. 468 Note 2), 41, 43 (= Ja. 120, 121, NL. VIII 14, 15, Jb. Kp. 16, 17), 62, 277, Fr. V 10, X 48. Gr. Ib 144 unten (= II 218), 155 (= II 238). S. ferner die Belege in N. 3 S. 470.

[5] Gu. 36 (= Ja. 114, NL. VIII 4, Jb. Kp. 4), 277. Vgl. ferner die Betonung des Einhändigens in Gr. II c. 387, 388, I a 206.

[6] Gr. Ib 144 f. (= II 218).

Leistung braucht der Gläubiger nicht anzunehmen, nicht z. B. hergeliehenes oder verpachtetes Gut, welches ihm in verschlechtertem Zustande zurückgeboten wird.[1] Auch vertragswidriges Geld braucht er nicht zu nehmen.[2] So wie geschildert, anbieten muss aber der Schuldner, auch wenn der Gläubiger fern und unvertreten bleibt[3], — umsomehr, wenn er anbietet, um eine Gegenleistung zu bekommen.[4] Insbesondere aber muss er Geld und Gut, das der Gläubiger bekommen soll, auch in dessen Abwesenheit vorzeigen, und um diess zu können, die nöthigen Abschätzungen und Zumessungen vornehmen lassen.[5] Ist kein Erfüllungstermin bestimmt, will und darf vielmehr der Schuldner zu einem von ihm gewählten Zeitpunkt[6] leisten, z. B. entliehene oder gepachtete Sachen zurückbringen, und trifft er den Gläubiger nicht an dessen Wohnort, so muss er ihn nach norwegischem Recht im Volkland aufsuchen. Ist aber der Gläubiger ausser Landes, so muss er sich an dessen Güterpfleger und in Ermangelung eines solchen an den Erben im Volklande wenden[7]. Soll für wiederkäufliches Land der Preis angeboten werden und bleibt der Besitzer im Lösungstermine aus, so muss nach Gu. 286 der Wiederkäufer den Preis am Thing anbieten. Hält in Norwegen ein Freigelassener sein Freilassungsbier und erscheint der dazu eingeladene Freilasser nicht, so muss jener nicht nur das Gelage und die Malzeiten an den ersten zwei Tagen ganz so veranstalten, wie wenn der Freilasser zugegen wäre und den Ehrensitz für diesen leer lassen, sondern auch die gesetzliche Sechsunzengabe abwiegen und am ersten Abend, dann noch einmal am folgenden Mittag vor dem leeren Hochsitz anbieten.[8]

Ist nun nach obigen Grundsätzen Empfangsverzug gegeben, so bewirkt derselbe zunächst und mindestens eine Stundung der Schuld. Der Schuldner braucht von jetzt an nicht mehr zu erfüllen, bis der Gläubiger es verlangt. Dieses drücken norwegische Texte dadurch aus, dass sie vom geschuldeten Geld oder Gut sagen, „der Schuldner solle es fortan „zur Leihe“ (*at láne*) haben, bis der Gläubiger es

[1] Gr. I b 152 f. (= II 237). Vgl. Gu. 41 Z. 10 (= Ja. 120, NL. VIII 14, Jb. Kp. 16).

[2] DN. I 109 (Hjaltland, a. 1307), II 193.

[3] Gu. 36 (= Ja. 114, NL. VIII 4, Jb. Kp. 4). Gr. I b 144a (= II 217 f.).

[4] Gu. 70 (= Ja. 128, wonach NL. VIII 22, Jb. Kp. 25), 277. DN. II 186 (a. 1331), 225 (a. 1337).

[5] Gu. 269. Ja. 80. NL. VI 8 (wonach Jb. Lb. 2). Anschaulich: DN. II 186, 225, V 119 (a. 1338).

[6] Beobachtung einer Kündigungsfrist, oben S. 232 f.

[7] Gu. 41 (= NL. VIII 14), darnach Ja. 120 (= Jb. Kp. 16).

[8] Gu. 62. Dazu vgl. Fr. IX 12 und K. Maurer in Sitzgb. 1878 S. 28 f.

fordert."[1] Aber mit dieser „Leihe" hat es seine eigene Bewandtniss. Dass trotz dem gläubigerischen Empfangsverzug der Schuldner fortfahre zu haften wie ein Darlehensnehmer, kann höchstens da die Meinung sein, wo er Geld schuldet und das Geld nach vergeblichem Angebot „in seinen Beutel gesteckt" hat, wie in Gu. 269. Und für einen derartigen Fall bestimmt denn auch Jb. Lb. 2 ausdrücklich und unbedingt, dass der Schuldner „gegen Alles bürge."[2] Unter allen Umständen jedoch hört der Zins auf, welcher etwa bis dahin für das geschuldete Kapital zu entrichten war[3]. Waren ferner andere Sachen als Geld, und sei es auch etwa an Geldesstatt, zu leisten, so unterscheidet sich die fortdauernde Haftbarkeit von der des Entleihers wesentlich dadurch, dass der Schuldner von jetzt an nicht mehr die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Sachen trägt. Es kann also ein Wandel in seiner Prästationspflicht eintreten. Gemeinrechtliche Gesetze pflegen, auch wo sie den Schuldgegenstand „zur Leihe" beim Schuldner bleiben lassen, dessen Haftbarkeit doch durch Klauseln zu beschränken. Er soll „so dafür bürgen, wie für sein eigen Gut"[4], d. h. er soll es nur mit der gleichen Sorgfalt zu bewahren haben[5], doch gegen die Werke oder die Ungeschicklichkeit seiner Hände (*at sinum handaverkum*, *við handvǫmmum sinum*) einstehen.[6] Dieses entspricht durchaus dem Grundsatz des ältern norwegischen Rechts.[7] Alle diese in Schuld und Obligation eintretenden Veränderungen hat in Norwegen der Schuldner zu protestiren, — *segja af leigu* (= den Zins ab sagen), *segja af ábyrgð* (= die Gefahr ab sagen), ebenso wie er sich gegen den Verdacht des Vorenthaltens zu verwahren hat, — *segja af hald* (*eign*)[8]. Von aller Haftbarkeit für Bewahrung des Schuldgegenstandes scheint sich der Schuldner zu befreien, wenn er denselben zu Handen des Gläubigers in einer Kirche hinterlegt.[9] Andererseits darf er Vieh, wenn er es für den Gläubiger

---

[1] Gu. 269. Ja. 80. NL. VI 8, VIII 18. Jb. Lb. 2, Kp. 20.

[2] Vgl. aber Gu. 62, 286, wo doch nur von einem Verwahren (*hirða*) des Geldes die Rede ist.

[3] Gu. 36. Vgl. auch Gu. 41 (= Ja. 120, NL. VIII 14, Jb. Kp. 16). Gr. Ib 144 Z. 18 f. (= II 218). Jb. Kp. 4.

[4] NL. VI 8, VIII 18 (= Jb. Kp. 20).

[5] Vgl. Jb. A. 18 Z. 19—22.

[6] Ja. 80. NL. VIII 18 Var. 5. S. auch die in Note 7 citirten Gesetze.

[7] Gu. 36 (= Ja. 114, NL. VIII 4, Jb. Kp. 4). Ein Anwendungsfall: Gu. 41 (= Ja. 120, NL. VIII 14, Jb Kp. 16).

[8] Ausser den in Note 7 angeführten Stellen s. Gu. 43 (= Ja. 121, NL. VIII 15, Jb. Kp. 17), Fr. X 48, DN. II 186, 225, V 119.

[9] DN. I 99, 100 (um 1303).

bei sich behält, nützen, — zum Lohn für Hut und Futter, welche er dafür aufwenden muss.[1]

Das isländische Recht stellte bei Empfangsverzug des Gläubigers den Schuldner noch günstiger als das norwegische. Belehrend in dieser Hinsicht ist schon eine gegen 1000 spielende Begebenheit, welche Eb. 81 erzählt: Die Zwölfunzensühne für Tödtung eines Knechtes soll an dessen Herrn überbracht werden; der Überbringer „ging hinauf zur Thür und band an den Thürkloben den Beutel, worin 12 Unzen Silbers waren; er ernannte dann Zeugen, dass die Knechtsvergeltung gesetzmässig geleistet war; die Thür war offen, aber nur eine Dienstmagd war in der Thür und hörte die Zeugenernennung.“ Darnach brauchte der Schuldner, was ihm nicht abgenommen wurde, nicht zu verwahren. Das Recht der Grágás stimmt hiemit im Allgemeinen überein. Zwar Silber muss der Schuldner mit heim nehmen und verwahren, wenn er es nicht bei einem Dritten für den Gläubiger hinterlegen will, und in gewissen Fällen hat er es so auch mit Waaren zu halten, die er an Geldesstatt geben soll.[2] Allein der Regel nach darf er todtes Gut am Erfüllungsort liegen lassen und zugleich alle und jede Haftbarkeit ablehnen, — *segja af ábyrgð sina*, was also auf Island mehr besagt als in Norwegen.[3] Lebenden Gutes muss er sich zwar annehmen; aber es genügt, wenn er es dem legitimirten Empfänger zutreibt oder auf seinen eigenen Grund, sei es bei seinem Gehöft, sei es in den Hochweiden, laufen lässt. Eine „Absage seiner Bürgschaft“ darf er in diesem wie im vorigen Fall ergehen lassen, unmittelbar nach der Abschätzung, wenn er das Vieh an Geldesstatt anbot, am zweiten Tage nach dem Ziel, wenn er es gepachtet und zurückgegeben hatte, Wolbehaltenheit des Thieres vorausgesetzt.[4] Ausgeschlossen ist die „Absage der Bürgschaft“ nur, wenn er fortfährt den Viehnutzen für sich zu nehmen. Letzteres steht ihm bis zum nächsten Ziel frei, wenn er am Erfüllungsort wohnt und das Vieh nicht von dort wegbringt. Hebt er dagegen den Nutzertrag für den Gläubiger auf, wiederum am Erfüllungsort verbleibend, so ist ihm auch das Absagen der Bürgschaft gestattet.[5] Hat der Schuldner Vieh zur Übereignung angeboten und lässt nun der Gläubiger bestimmte Fristen (eine Nacht bei Schafvieh, 14 Nächte bei Grossvieh) verstreichen, ohne es mit

[1] Gu. 41 (= Ja. 120, NL. VIII 14, Jb. Kp. 16).

[2] Gr. I b 144 Z. 17—21 (= II 218) mit I b 68 f.

[3] Gr. I b 144 Z. 20 f. (= II 218). Denselben Gedanken benützt als Motiv die Erzählung von Hrói (Flat. II 75 f., 78).

[4] Gr. I b 144 Z. 1—7 (= II 217), 152ª (= II c. 201), 153 Z. 24—26 (= II 239).

[5] Gr. I b 153 (= II 238 f.). Vgl. auch Jb. Kp. 4.

seiner Marke zu zeichnen, so darf der Schuldner es sogar als sein eigen behalten.[1] Protestirt werden musste der Empfangsverzug auch auf Island. Schon das Absagen der Bürgschaft konnte seiner Natur nach nicht ohne solchen Protest abgehen. Ausdrücklich unterstellt aber wird einer in Gr. Ib 142 (= II 215) bei Legitimationsmangel des zum Empfang Erschienenen: der Schuldner ruft Zeugen dafür an, „dass er dieses der Leistung entgegenstehen lässt, dass kein richtiger Empfänger da ist.“ Wie er bei Mangel eines Abnehmers von überbrachtem Gut sein Überbringen protestirte, haben wir S. 472 aus der Eb. ersehen.

II. Ausserhalb des Empfangsverzugs ist die Stundung — *gera inndœle* (eig. = Bequemlichkeit machen)[2], *frestan* (f. = Fristung)[3] zuweilen eine gegen den Willen des Gläubigers gewährte. Den hierher gehörigen Hauptfall, die Respectfrist, lernten wir S. 462—464 kennen. An gegenwärtigem Ort ist nur noch die Bestimmung des isländischen Christenrechts zu erwähnen, wonach an Stelle des gesetzlichen Zahltags für Begräbnisgebühren der Zahltag am Frühlingsthing tritt, wenn den Parteien dieses Thing gemeinsam ist und der Schuldner gleich bei der Beerdigung sich zu dem förmlichen Versprechen erbot, in diesem Termin zahlen zu wollen.[4]

§ 51. Nachfolge in Haftungen.

Gesammtnachfolge, d. h. Einrücken in die familia oder in universum jus eines Andern[5], ist dem westnordischen Recht ebenso unbekannt wie dem schwedischen. Andererseits kehren die Hauptfälle von Sondernachfolge in Haftungen, die wir im letzteren angetroffen haben (I § 61), im westnordischen Recht wieder.

I. Nachfolge von Todes wegen.[6]

Dass der Erbe (*erfingi*) die Schulden seines Erblassers tilgen

---

[1] Gr. Ib 144 (= II 217, 218).

[2] Gu. 32 (= Fr.V 46 etc. s. N. 2 S. 468).

[3] DN. IV 263 (a. 1342). Vgl. auch Fr. III 12 (= Sv. 66) und den Gebrauch von *frest*, in Gr. Ib 248 und Fritzner s. v.

[4] Gr. Ia 9 (= II 10, III 9 etc.).

[5] Das ist der alte Begriff der Universalsuccession wie er nun einmal aus römischen Phänomenen abgeleitet ist. Willkürlich setzt Heusler Inst. §§ 175, 176 einen neuen an die Stelle, wonach es nicht auf die Einheit des Rechts, sondern auf die Einheit des Titels ankommen würde.

[6] Brandt Forel. I S. 159 f. Finsen in Annaler 1849 S. 323 f. Winroth ansv. S. 112 f., 116—123.

soll[1] und dass er darum angefordert und geladen werden kann[2], also haftet, ist in den Rechtsaufzeichnungen mit Bezug auf Schulden von Geld und Gut im Allgemeinen theils gesagt, theils vorausgesetzt[3], was sich dann in einzelnen Anwendungsfällen bewährt, wie z. B. an der Forderung und an der Rückgabe eines Kaufpreises[4], an der Forderung von Pacht- und Kapitalzinsen[5], Ersatz- und Bufsgeldern[6], an der Gewährschaft des Verkäufers für Eigenthum an der Waare und deren Fehlerfreiheit.[7] Aber auch von Obligationen für Schulden ganz anderer Art wird Vererblichkeit ausgesagt. So wird z. B. die Sorge für einen Pflegling[8] oder Zögling (oben S. 345), die Verbindlichkeit aus einer Gesindemiethe[9] oder einem Schiedsvertrag[10] vererbt. Auch wenn ein Vertragsverhältniss mit dem Leben eines Contrahenten sein Ende erreicht, kann doch für den Erben noch eine Obligation aus dem Vertrag bestehen, wie z. B. nach Gu. 79 (= Ja. 96) für den Erben des Verpächters die Verbindlichkeit zur Rückgabe des vorausbezahlten Pachtzinses, soweit denselben die Pachtnutzungen noch nicht gelohnt haben. Dieses wird sich aus der Auffassung eines solchen Pachtvertrags als eines Realvertrags erklären.

Wo nun aber ein Erbgang in Obligationen stattfindet, bleiben diese doch dem Princip nach auch noch in anderer Hinsicht nicht unverändert. Die Haftung wird nämlich eine bedingte und insofern eine beschränkte.[11] D e r E r b e h a f t e t n u r s o w e i t, a l s e r e t w a s a u s d e m N a c h l a s s b e k o m m t.[12] Was zunächst die Verfolgung

---

[1] Gu. 115 (= Ja. 72, 73, wonach NL. V 12, 13, Bl. V 12, 13, Jb. A. 12, 13), Gr. Ib 148ª (übers. S. 476 f., = II 225, III 424).

[2] Gr. I b 147 (übers. oben S. 207 = II 220 f.), II 221ª (= I b 227).

[3] S. noch Gu. 38 (= Ja. 115, NL. VIII 6, Bl. VII 11, Jb. Kp. 6), NL. V 25 (= Bl. V 24), Bl. V 10 Var. 10.

[4] DN. V 150 (a. 1341). Gr. I a 236 (= II 83).

[5] Fr. XIII 1 a. E. (= NL. VII 7). Gr. Ia 236 (= II 83).

[6] NGL. III 95 f. (a. 1312). Fr. XI 11, XIV 2 (= NL. VI 17). Gr. II 137 (Z. 20).

[7] Fr. V 41. Gr. II 413. Jb. Lb. 1.

[8] Gr. Ib 9 (= II 115), II 142, 143. S. ferner oben S. 346.

[9] Gr. I a 133 (= II 270, III 426).

[10] Gr. Ib 191 (= II c. 257). Fr. X 13. Vgl. Bja. III 104 (worüber oben S. 133 N. 2). — Nebenbei mag auch auf die Vererblichkeit der Folgen eines Eidversprechens verwiesen werden, Fr. V 19.

[11] Über den Begriff der beschränkten Personenhaftung Bd. I S. 191. Vgl. auch S t o b b e Priv. R. V S. 52.

[12] Dazu vgl. A m i r a Zweck und Mittel S. 51 f. — In obigem Grundsatz zeigt sich deutlich, dass der Erbe nicht Universalsuccessor. Ein Recht, welches ihn zum Universalsuccessor macht, kann zu dem gleichen thatsächlichen Er-

dieses Princips im norwegischen Rechte betrifft, so spricht es mit einem einzigen Vorbehalt aus

> Gu. 115 (= Ja. 73): „. . . Wenn Söhne oder Töchter sind, dann sollen diese die Schulden gelten, wenn sie Gut dazu haben, Niemand von den Andern, ausser er nehme Gut (*nema fé take*); denn diese [*þau* = Söhne und Töchter] sollen begegnen ebenso Liebem wie Leidem (*skolu gegna jamt ljufu sem leiđu*)."

Hiernach haften im Gegensatz zu allen andern Erben nur die Kinder des Erblassers mit derjenigen Habe, die ihnen noch ausser dem Nachlass gehört.[1] Diess wird mit einem Sprichwort begründet, das in ähnlicher Fassung uns aus dem schwedischen Recht (I 423) bekannt ist. Aber während die schwedischen Quellen den Satz — der ursprünglich vielleicht nur die Vererblichkeit der Schulden überhaupt ausdrücken wollte — auf jedweden Erben anwenden und zugleich gerade mit Bezug auf die beschränkte Vererblichkeit der Schulden aussprechen, gilt er im gegenwärtigen Zusammenhang lediglich von den Kindern und soll er die Schranken der Haftung öffnen. Mit dem Rang des Kindererbrechts hat er nicht unmittelbar zu thun, da nach Gu. 103 die Tochter des Erblassers durch dessen Vater ausgeschlossen wird, der doch selber nur bedingter Weise haftet. Typus der Erbenhaftung kann demnach nicht die der Kinder, sondern nur die der andern Erben sein. Ganz unbeschränkt war übrigens auch die Haftung der Kinder nicht, solange das gemeine Satisfactionsverfahren Achtverfahren war, da nach obigem Text die Kinder doch nur hafteten, wenn sie Vermögen hatten.

Wie sich im Drontheimischen das ältere Recht zu der hier behandelten Frage stellte, lässt sich aus der Frostuþingsbók nicht genau erkennen. Von einer Bufsklage jedoch lesen wir in Fr. XI 11, sie gehe nur dann gegen den Erben des Bufsfälligen, „wenn er nach dem Todten Gut hat", d. h. wenn er von diesem Gut geerbt hat. Nach Fr. XI 19 (= Bja. III 104) ferner haftet der Erbe aus den

---

gebniss nur mittelst eines besonderen Apparates kommen, so das römische mittelst eines beneficium. Dieser Unterschied scheint nicht durch die Bemerkungen von Brinz Anz. 559 seines Werthes beraubt.

[1] Winroth ansv. S. 112 f., 122 bezieht den Gegensatz blofs auf's Nehmen des Nachlasses: Kinder sollen den Nachlass nehmen müssen; Andere brauchen ihn nicht zu nehmen; aber wer ihn auch nimmt, haftet immer nur mit dem Nachlass. Der Bedingungssatz „wenn sie Gut dazu haben" scheint mir diese Interpretation auszuschliessen. S. ferner unten S. 476 N. 3. — Richtig: Þorđr Sveinbjörnson Ja. S. 76, Keyser II 1 S. 338 f., Brandt S. 160.

von seinem Erblasser geleisteten *trygðir* (oben S. 354 ff.) mit nicht mehr Gut, als er aus dem Nachlass bekommen hat. Nach Fr. IX 22 tilgt der Vormund des minderjährigen Erben die Schulden aus dem Mündelgut, d. h. er tilgt die vom Mündel ererbten Schulden aus dem Nachlass, welcher das Mündelgut bildet.[1] Alle diese Bestimmungen deuten auf die allgemeinen Grundsatz von der bedingten Erbenhaftung. Letzterer aber wird für Drontheim auch durch die Analogie der Succession in die Verbindlichkeiten eines Ächters (unten S. 482) wahrscheinlich, während nicht dagegen Fr. XIV 5 spricht. Dort heisst es zwar, vor dem Tode eines Abwesenden brauche dessen Erbe nicht aus seinem eigenen Gut die Schulden zu zahlen. Allein damit ist nicht gesagt, dass nach dem Tode des Abwesenden seine Schulden unbedingt aus der ganzen Habe des Erben getilgt werden müssen (s. hierüber unten S. 480).

Die gemeinrechtlichen Gesetze[2] heben in deutlicher Anspielung auf die Gulaþingsbók, von deren Text sie selbst ausgehen, die Ausnahme bezüglich der Kinder auf: „Niemand hat Schulden zu gelten, wo er nicht Gut nimmt[3], weder Sohn noch ein anderer Mensch.“ Dieser vollständige Sieg des Grundsatzes von der bedingten Erbenhaftung[4] macht mindestens nicht wahrscheinlich, dass die von der Gu. den Kindern angewiesene Sonderstellung auch noch nach andern Landschaftsrechten Platz gegriffen habe, wiewol sie in der übrigen germanischen Welt nicht unerhört ist.

In dieser Hinsicht nun ist es sehr wichtig, dass sich das Princip des freistaatlich isländischen Rechts mit aller Sicherheit ermitteln lässt. Der Erbe ist höchstens gehalten, die Gläubiger im Liquidationsverfahren aus dem Nachlass zu befriedigen, aber auch dazu keineswegs unbedingt und selbst die Kinder des Erblassers stehen in dieser Hinsicht nicht schlechter als andere Erben. Nämlich:

> „wenn Jemand stirbt, der arm ist, so ist Niemand schuldig zu gelten seine Schulden. Dann war er arm, wenn er nicht eine Mark hinterliess oder mehr Gut. Wenn aber mehr Gut da war und waren doch die Schulden grösser als das Gut, so ist der Erbe schuldig, zu entbieten zum Schulden-

---

[1] Vgl. mit Fr. IX 22 den gegentheiligen Casus in IX 25.

[2] NL. V 12 (= Bl. V 13, Jb. A. 13).

[3] Früher also musste nach der Gu. der Sohn zahlen, auch wenn er nicht „Gut nahm“. Damit wird Winroth's Ansicht (Note 12) nicht, wie er meint, bestärkt, sondern entkräftet.

[4] Anwendungsfälle Ja. 54 a. E. (= NL. V 6, Bl. V 6, Jb. A. 6), DN. I 212 (a. 1331).

gericht nach ihm, wenn er hinterlassen hat eine Mark oder mehr Gut."[1]

Die Mark spielt also hier die umgekehrte Rolle von dem solidus der Lex Ribuaria und den sonstigen Minimalactiven deutscher Erbrechte. Wahrscheinlich haben aber auch diese Minimalbeträge ursprünglich keine andere Bedeutung gehabt als jene isländische Erbmark. In einem einzigen Ausnahmsfall macht das isländische Recht die Haftung des Erben nicht davon abhängig, dass er durch die Erbschaft bereichert sei: wenn der Verkauf einer erwarteten Erbschaft durch den Tod des Verkäufers rückgängig wird, so haben seine Erben den Kaufpreis mit Zinsen zurückzuerstatten, „wenn der Todte Gut hatte oder seine Erben." Indess beschränkt ist auch diese Erbenhaftung; der Erbe steht nur mit seinem Gut ein.[2] Sonst scheint das isländische Recht eher geneigt, die Erbenhaftung noch über das gewöhnliche Mafs einzuschränken, wie das Gutachten des Markus Skeggjason über den Verzugszins (oben S. 465) zeigt.

Soweit die Nachlafsschulden Geld oder Gut zum unmittelbaren Gegenstand haben und fällig sind oder doch als fällig behandelt werden können, dient dem Grundsatz von der beschränkten Erbenhaftung, wie in jüngern schwedischen Rechten, so auch in westnordischen ein Liquidationsverfahren, dessen Umrisse jedoch in den letzteren viel schärfer hervortreten. Überall ist die Liquidation Sache des Erben oder, wenn derselbe unmündig sein sollte, seines Vormundes. Überall müssen dabei bestimmte Formen beobachtet werden. Überall kann die Liquidation, wenn der Nachlass überschuldet ist, zu einem Concurs führen (§ 63). In den Einzelheiten aber weichen norwegisches und freistaatlich-isländisches Recht mehrfach von einander ab.

Die norwegischen Formen[3] sind einfacher als die isländischen und von älterem Gepräge. So früh als die Todtenpflege es gestattet, in christlicher Zeit am „Siebenten", findet der Liquidationstermin statt. Zu diesem hat der Erbe die Gläubiger zu laden. Wer von

[1] Gr. II 225 (= Ib 148, III 424). — Anwendungsfälle: Alimentation Gr. Ib 9 f. (= II 115), Gewährschaft aus Verkauf Jb. Lb. 1. Besonderes über das Verhältniss der Erben zum Gesinde des Erblassers: Gr. Ia 133 (= II 270, III 426), worüber unten § 75; der Grundgedanke ist übrigens auch hier, dass der Erbe des Erblassers Verbindlichkeit nur mit dem ererbten Hofe antritt.

[2] Gr. Ia 236 (= II 83).

[3] Gu. 115, wonach Ja. 72, 73, NL. V 12—14, Bl. V 12—14, Jb. A. 12, 13. DN. V 109, 150.

denselben ausbleibt, verliert zwar seinen Anspruch nicht[1], wird aber vom älteren Recht auf den nach der Liquidation verbleibenden Activrest des Nachlasses verwiesen. Die gemeinrechtlichen Gesetze erst — hier wahrscheinlich isländischem Vorbild folgend (s. unten) — lassen ihn, wenn er durch echte Noth vom Erscheinen am Siebenten abgehalten war, noch nachträglich am Concurs Theil nehmen. Die in der Tagfahrt am Siebenten erschienenen Gläubiger sind im nämlichen Termin aus dem Nachlass zu befriedigen, wenn sie den Schuldgrund durch Zeugenaussagen beweisen. Können sie diess nicht und beschwört der Erbe: „die Schuld war nicht so, dass ich davon wüsste", so gehen sie leer aus.[2] Nicht zum Nachlass gehört das Wergeld, welches für den erschlagenen Erblasser gezahlt wurde.[3] Aus dem Nachlass ausgeschieden wird, was als Wettschatz versetzt ist; es bleibt den Versatznehmern ausschliesslich (oben S. 226). Zum Schaden der Gläubiger verkürzt wurde der Nachlass durch den Aufwand fürs Todtenmahl, welches als Überbleibsel des heidnischen Seelencults in die christliche Zeit hereinragte, bis König Magnus Lagabœter es mit Rücksicht auf die unbezahlten Schulden und zum Verhindern von Schlägereien verbot.[4] Da bei Überschuldung des Nachlasses die Gläubiger im Allgemeinen nur nach Verhältnisszahlen befriedigt wurden, überdiess eine Rangordnung unter den verschiedenen Ansprüchen zu beobachten war, so wird man anzunehmen haben, dass regelmässig die Liquidation in drei Abschnitte zerfiel: die Anmeldung und Feststellung der einzelnen Schulden, die Berechnung der auf dieselben entfallenden Nachlasstheile, was wiederum eine Abschätzung dieser voraussetzte, endlich das Schluss- oder Zahlverfahren.

Das isländische Liquidationsverfahren[5] unterscheidet sich der Form nach vom norwegischen hauptsächlich dadurch, dass es zu einer späteren Zeit stattfindet und dass es die zu tilgenden Schulden durch ein (Privat-) Gericht, den *skulda dómr* (= Schuldengericht[6]), fest-

[1] Das Gegentheil behauptet für's ältere Recht Brandt S. 160. Er wird unmittelbar durch Gu. 115 Z. 4 f. widerlegt. Gu. 122, worauf Brandt sich beruft, spricht nicht von Gläubigern, sondern von Erben.

[2] Gu. 38 (= Ja. 115, NL. VIII 6, Bl. VII 11, Jb. Kp. 6).

[3] Bl. V 10. Var. 10.

[4] NL. V 25 (= Bl. V 24).

[5] Gr. I c. 223, II c. 184, 185, I a 85, 114, III 424. Stu. I 381 mit II 4.

[6] Hierüber vgl. Arnesen S. 343—345, Schlegel Comm. p. XCV, K. Maurer Island S. 387, Finsen Ordr. s. v. und Opr. Ordn. S. 136 f., 150 f. — Gewöhnlich sagen Neuere, sich auf den Wortlaut der Quellen stützend, der

stellen lässt. Am Frühlingsthing desjenigen Thingverbandes, dem der Erblasser angehörte, hat der Erbe oder, wenn er unmündig ist, sein Vormund, die Gläubiger zum Schuldengericht zu entbieten. Er entledigt sich dieser Pflicht durch einen Verruf, den er vom Thingbrink aus so laut erlässt, „dass ihn der grössere Theil der Thingleute hören mag.“ Er benennt sich Zeugen und spricht dann die Formel nach dem Schema: „Zu dem Zeugniss, dass Schuldengericht sein soll in zweier Wochen Frist an der Heimstätte, woraus er weggestorben ist, [d. h. der Ortsname ist anzugeben] und ich entbiete dorthin alle die Leute, welche behaupten, bei ihm Geld (*fé*) stehen gehabt zu haben, und dorthin zu kommen so, dass das Gericht vor Mittag ernannt sei.“ Spätestens eine Woche vor dem Termin hat der Erbe die 5 Grundeigenthümer, welche dem Haupthof zunächst wohnen und die Nachlassbestandtheile abschätzen sollen, zu laden, spätestens 3 Nächte zuvor die 5 Nachbarn, welche er als Geschworene zur Verfügung stellen muss. Am Gerichtstag selbst endlich muss er alle ererbte Fahrniss an den Gerichtsort geschafft und natürlich auch für die nöthige Zahl geeigneter Männer gesorgt haben, mit denen er selbst das Schuldengericht zu besetzen gedenkt. Bleibt ein Gläubiger, dem die Ladung zur Kenntniss gekommen, ohne echte Noth von der Tagfahrt weg, so verliert er seinen Anspruch. Ist dagegen sein Ausbleiben entschuldigt, so kann er auch noch später seine Forderung erheben und nöthigenfalls in den Concurs eintreten, zu welchem Zweck er am Gesetzesfelsen des Allthings einen Verruf erlässt. Im Allgemeinen haben, wie man aus dem Wortlaut der Ladungsformel schliessen muss, auch solche Gläubiger der Ladung Folge zu leisten, deren Forderungen noch nicht fällig sind. Nur setzt dieses voraus, dass der Gegenstand ihrer Forderungen genau bekannt und die Fälligkeit nur betagt, nicht aber bedingt sei. Der Anspruch des Käufers einer einstweilen nur erwarteten Erbschaft z. B. (nach Gr. Ia 236, II 83) konnte schlechterdings nicht vor's Schuldengericht gebracht werden; ebensowenig der Anspruch des Käufers auf Eigenthumsvertretung, solange sein Besitzrecht an der Waare unangefochten blieb. — Am Gerichtstag fordert derjenige, der geladen hat, vor Zeugen die erschienenen Gläubiger oder deren rechtmäſsige Vertreter auf, die Hälfte der Urtheilfinder zu ernennen. Wollen die Gläubiger sich dem nicht mit einander unterziehen, so können sie einen aus ihrer Mitte ausloosen, der die Urtheilfinder ernennt und so „gegenüber dem

---

skulda dómr habe nur bei überschuldetem Nachlass stattzufinden. Diess ist irrig, denn erst durch das Verfahren vor dem *sk. d.* kann überhaupt ermittelt werden, ob der Nachlass überschuldet sei.

Erben das Gericht abhält." Werden von der Gläubigerseite keine Urtheilfinder ernannt, so hat der Erbe allein die sämmtlichen (6? 12?) zu berufen. Hierauf hat, wer Urtheilfinder ernannt hat, die Gegenpartei zum Ablehnen der von ihm ernannten aufzufordern. Die Ablehnungsgründe fallen unter den Gesichtspunkt der Parteilichkeit. Ist das Gericht endgiltig besetzt, so bestimmt das Loos die Reihenfolge, in welcher die Gläubiger ihre Ansprüche vorzutragen haben. Beweismittel sind Zeugenaussage und Geschwornenwahrspruch. Calumnieneide werden abgeleistet wie an den Thinggerichten. Bis Sonnenuntergang sollen alle Ansprüche verhandelt sein. Für die Urtheilfindung bleibt die Nacht oder der folgende Morgen. Doch soll sie bis zum nächsten Mittag abgeschlossen sein. Zum Befriedigen der Gläubiger dient nicht nur, was nach Absonderung der Heimsteuer für die Wittwe des Erblassers und nach dem Ausscheiden der verpfändeten Sachen (oben S. 237) an Grundstücken und Fahrniss übrig bleibt, sondern auch die etwa hinterlassene Godenherrschaft. Land ist denjenigen Gläubigern zu übereignen, welche die grössten Forderungen haben. Leider wird uns nicht gesagt, wie man ausstehende Forderungen zum Tilgen der Schulden verwendete. Es findet sich nur die Vorschrift, dass man die sie begründenden Abreden halten solle, mit andern Worten dass man sie nicht um des Schuldengerichts willen vorzeitig eintreiben dürfe. Bei Überschuldung der Erbschaft werden die Gläubiger nach Concursgrundsätzen abgefunden. Doch erfahren wir nicht, wer den Rang der einzelnen Schulden und die denselben entsprechenden Nachlassquoten auszumitteln hatte. Da die Urtheile erst nach Verhandlung sämmtlicher Ansprüche geschöpft wurden, so lässt sich vermuthen, dass sie nicht bloſs über die Rechtmässigkeit der Forderungen, sondern auch über deren gegenseitiges Verhältniss erkannten, eine Vermuthung die durch die Parallele des *féránsdómr* (S. 126) nur an Wahrscheinlichkeit gewinnen kann. — Unter der Königsherrschaft hat das freistaatliche System des Liquidationsverfahrens dem norwegischen weichen müssen.[1]

Wo immer aber eine Liquidation gesetzlich angeordnet war, zog ihre Umgehung dem Erben strengere Haftbarkeit zu. Nach norwegischem Recht scheint dieselbe eine unbeschränkte.[2] Jedenfalls hatte der Erbe nunmehr aus seinem ganzen Vermögen zu zahlen. Vgl. oben S. 476. Dieser Grundsatz galt auch auf Island, und hier wie

[1] S. S. 476 Note 3. Irrig spricht Arnesen S. 414 noch von einem Theilungsgericht.

[2] NL. V 12 (= Bl. V 12, Jb. A. 12).

in Norwegen griff er namentlich auch Platz, wenn Miterben vor der Liquidation den Nachlass und folgeweise die Nachlaſsschulden unter einander vertheilten (S. 207). Aber auf Island bleibt auch bei Versäumniss der Liquidation eine sehr wichtige Schranke für die Erbenhaftung zurück. Nur wofern der Erbe aus seiner Habe die Gläubiger befriedigen **kann** steht er ein. Die Quellen sagen es ausdrücklich: wenn der Erbe nicht gehörig zum Schuldengericht entbietet, oder wenn er vorher eine Zahlung aus dem Nachlass macht, so „hat er die Schulden zu zahlen, solange sein Geld reicht; nicht hat er dafür in Schuld[-knechtschaft] zu gehen."[1]

Die Frage muss aufgeworfen werden, ob die Liquidation, und sei es auch nur in der minder durchgebildeten norwegischen Form, schon dem Urbestande des westnordischen Rechts angehörte. Diese Frage liegt um so näher als unter den schwedischen Landschaftsrechten nur einige ein solches Institut kannten (I S. 423, 424). Verschiedenes deutet auf eine verneinende Antwort. Es gibt schon zu denken, dass die Frostuþingsbók, deren erbrechtliche Stücke uns doch vollständig vorliegen, nichts hier Einschlägiges enthält, und dass auch die spätern norwegischen Gesetze ihre Vorschriften über die Nachlassliquidation nur an den Text der Gulaþingsbók anknüpfen. Belangreicher ist das Verhalten der Grágás zum Schuldengerichte. Zwar bringt sie ausser einem besondern Abschnitt darüber auch in ihren beiden Schilderungen des *féránsdómr* eine Stelle, welche auf die Analogie des *skulda dómr* verweist. Aber wo sie sonst von Klagen um Nachlaſsschulden spricht, thut sie es so, als ob der *skulda dómr* nicht bestände. Da heisst es z. B., um Schuld mit festbestimmtem Erfüllungstag solle man den Erben an des Erblassers gesetzlicher Wohnstätte laden[2], oder wegen ausserehelicher Schwängerung habe man nach dem Tode des Schwängerers die Paternitätsklage und die Klage um die Beilagerbusse gleichwol gegen ihn selbst durch Ladung an's Thing einzuleiten.[3] Durch einschränkende Interpretation würden sich allerdings derartige Angaben mit denen über das Schuldengericht in Einklang bringen lassen. Allein da die Grágás kein einheitliches Werk, so wird die Zulässigkeit eines derartigen Auskunftsmittels zweifelhaft. Dazu kommt nun aber ein Bericht wonach der Kardinal Wihelm von Sabina während seiner Anwesenheit in Norwegen 1247 seinen scharfen Tadel dagegen aussprach, dass man ererbtes Gut nehme, bevor alle

---

[1] Gr. I b 148 (= II 225). Vgl. oben S. 166.
[2] Gr. I b 147 (= II 221). Hierüber unten § 55 I.
[3] Gr. II c. 148 (= I b 49). Dazu die Ladungsformel II 197c.

rechtmässigen Schulden bezahlt seien.[1] Kehrte sich der Tadel gegen einen Brauch, so schwerlich gegen einen, der gegen Satzungen wie die der Gulaþingsbók verstiess. Das Wahrscheinlichste ist vielmehr, dass damals noch nicht alle norwegischen Landschaften solche Satzungen hatten.

II. Nachfolge unter Lebenden.

1. Nur im typischen Falle war der Erbgang Nachfolge in Rechtsverhältnisse eines Gestorbenen. Ein Lebender wurde beerbt, wie nach älterem schwedischen Recht (I 426 f.), so auch nach dem ältern norwegischen[2], wenn Gut eines Friedlosen an dessen Erben fiel. Dieses geschah nämlich gerade dann, wenn der Friedlose nicht „wie ein Todter", d. h. wenn er nicht in der grossen Acht war.[3] In solchem Falle „nahmen" regelmässig die Erben seine Liegenschaften und die für Liegenschaften empfangenen Gelder[4], und zwar nahmen sie dieselben zu eigen. Erst König Hákon der Alte hat (1260) die Erben zu blossen Pflegern des Ächterguts gemacht.[5] Bis dahin folgten die Erben des Geächteten diesem auch in seine Obligationen nach. Das Maſs dieser Nachfolge war aber vom gleichen Grundsatz beherrscht, wie die Nachfolge von Todeswegen, einem Grundsatz der diessmal auch ausserhalb der Gulaþingslǫg durch eine Liquidation[6] verwirklicht wurde. Möglicherweise haben wir hier das Muster vor uns, wonach erst die Liquidation der Verlassenschaft eines Gestorbenen gestaltet wurde. Aber nicht der Erbe, sondern der königliche, allenfalls auch der bischöfliche Beamte veranstalten die Liquidition über den Nachlass des Ächters, da sie das friedlose Gut nach Tilgung der Schulden einziehen. Durch den Beamten werden am Thing die Gläubiger zu einer Tagfahrt geladen. Den Ort derselben darf er jedoch nicht willkürlich bestimmen, so wenigstens nach der Gulaþingsbók, welche in 213 schwere Strafen darauf setzt, wenn er das friedlose Gut „an andern Stätten einzieht, als an den dreien, welche dazu aufgezählt sind". Genaueres lässt sich allerdings nicht erkennen. Die Ladungsfrist ist gemeiniglich eine fünfnächtige, doch im Drontheimischen während des Winters eine halbmonatliche, eine Frist also, die leicht mit der dem Ächter zukommenden Fluchtfrist[7] zusammenfallen konnte. In der

---

[1] DI. 567, 568. [2] Nicht nach isländischem; s. oben S. 124–128.

[3] Nur der *úbótamaðr* ist nach NGL. II 523 „wie ein Todter". Dies gegen Brandt Forel. II S. 16. Vgl. auch oben S. 129.

[4] Vollstr. S. 107–114.

[5] Fr indl. 4, 5. Darnach Ja. 16, 17. NL. IV 2, Bl. IV 2, Jb. M. 1. S. auch NGL. III 175 (a. 1357).

[6] Hierüber Vollstr. S. 119 ff.

[7] Vollstr. S. 139–147 und oben S. 129.

Zwischenzeit hatte der Beamte die Fahrhabe an den Ort der Tagfahrt zusammen zu bringen. Denn an den Ort, „wo das Gut ist“ soll er nach Fr. V 13 die Gläubiger entbieten, und wer sich dem Hinschaffen der Sachen widersetzte, wurde ebenso bestraft, wie wer durch Unterschlagung die Masse verkürzte.[1] In der Tagfahrt selbst war das Verfahren analog dem, welches wir bei der Liquidation des Nachlasses eines Gestorbenen in der Gulaþingsbók angetroffen haben.[2] Insbesondere konnte es auch hier zum Concurs kommen (§ 63). Dass zur Schuldentilgung auch die den Erben gehörigen Bestandtheile des Ächterguts herhalten mussten, ist ausser Zweifel. Selbst als die Erben nur noch Verwalter dieser Sachen waren, hatten sie doch die Schulden daraus zu tilgen. — Bezüglich der Alimentationsschulden bestimmt Fr. V 13[3], dass die Pfleglinge dem friedlosen Gut und den Liegenschaften nach Verhältniss der Werthe folgen, welche von Schätzleuten für diese beiden Gütermassen festgestellt werden. Es findet also, könnte man sagen, unter Umständen, ein *ómagaskipti* (S. 202) zwischen den Erben des Ächters einer- und dem Friedensbewahrer andererseits statt. Vorgesehen ist dabei, dass der letztere für den Pflegling nicht mehr als $2^1/_2$ gewogene Silberunzen jährlich auszugeben braucht, und zwar für minderjährige Pfleglinge nur bis zur Volljährigkeit des Ältesten. Hiernach ist die Alimentationspflicht der Erben — ebenso wie die des Friedenbewahrers, — davon abhängig, dass sie etwas und wie viel sie aus dem Nachlass des Ächters bekommen. Sicherlich[4] hörte darum auch sie wie andere Schulden mit Erschöpfung dieses Nachlasses auf, sodass nur (nach Fr. II 2) die Alimentationslast vom Volklande zu tragen war. Sollte, wie wahrscheinlich, im Bereich der Gulaþingslǫg die Alimentationspflicht der Erben nicht in obiger Weise bedingt und beschränkt gewesen sein, so lag das daran, dass sie dort überhaupt nicht vererbt wurde, sondern subsidiär den Erben oblag (oben S. 202 f.).

2. Wechselt das Besitzrecht an einer mit Reallast beschwerten Liegenschaft (§ 80), so wechselt die Obligation ihren Träger. Vgl. I S. 427.

---

[1] Fr. III 23 (= Bja. in NGL. IV 71). Darnach J. 61.

[2] Dass ein Gericht über die erhobenen Ansprüche entscheiden musste, möchte ich jetzt nicht mehr vermuten wie einst in Vollstr. S. 122 f. Bei *vitafé* bedurfte es schon nach allgemeinen Grundsätzen keines Gerichts. Soweit aber etwa Eide zulässig waren, konnte immerhin ein aussergerichtliches Verfahren genügen wie das im jüngern Text von Gu. 37 (= Ja. 114) beschriebene.

[3] Dazu vgl. Brandt Forel. I S. 139, II S. 17.

[4] Es ist sicher durch NL. X 2 (S. 178 = Bl. X S. 288), wonach das Kostgeld mit Erschöpfung des friedlosen Gutes entfällt.

3. In die Verbindlichkeit eines Andern tritt man ein, wenn man von diesem eine Sache erwirbt, welche derselbe einem Dritten zu übergeben oder zur Nutzung zu lassen schuldig ist.[1] Vgl. I S. 428. Als solche Verbindlichkeiten werden wir auch in westnordischen Rechten wiederum die des Verkäufers gegenüber dem Käufer (§ 68) und dem Vor- und Rückkaufberechtigten (§ 69), ausserdem in Norwegen die des Verpächters von Land gegenüber seinem Pächter (§ 72) kennen lernen.

4. Beim Theilen von Schulden unter Mehrere (S. 200 ff.) konnte es vorkommen, dass einer in die Verbindlichkeit eines Andern einrückte. Diess ereignete sich zweifellos, wenn beim *ómagaskipti* einer unter den Alimentationspflichtigen die Last der Andern gegen Abfindung über- und so auch ihnen abnahm (S. 204).

Ein eigens nur auf Schuldab- und Übernahme gerichtetes Geschäft ist dem westnordischen Recht sowenig bekannt wie dem schwedischen. Keine Schuldübernahme begibt sich in dem S. 80 aus der Grágás mitgetheilten Vertrag. Der dort Zusagende verspricht zu tilgen nicht eines Andern, sondern seine Schuld, indem er nämlich zahlen wird statt an seinen Gläubiger an einen Dritten. Sollte, was übrigens nicht ganz so sicher wie bei der norwegischen *skuldskeyting* (S. 81 f.), gleichzeitig der Gläubiger selbst frei von einer Schuld an den Dritten werden, so kommt diess daher, dass der Dritte jenen Vertrag an Erfüllungsstatt gelten lässt. Zwar eine Schuldüber- aber keine Schuldabnahme war ferner gegeben, wenn man einem Andern versprach, dessen Schuld abzutragen (S. 378 f.).

[1] Auch Brinz Anz. S. 559 nimmt hier Nachfolge in die Obligation an. Ähnlich die Ansicht von Stobbe Priv. R. III S. 153—156. Dagegen K. Lehmann Ztschr. f. RG. 1884 S. 98, mit Bezug auf die Lehre vom Kauf, wesswegen ihm in § 68 zu antworten ist.

Siebentes Hauptstück.

Aufhebung der Obligation.

§ 52. Terminologisches. Erfüllung im Allgemeinen.

I. Die Vorstellung, dass eine Obligation zu Ende sei, findet ihren Ausdruck, wenn gesagt wird, die in der Obligation liegende Bürgschaft sei „ab“ (S. 52) oder der Haftende sei „aus ihr heraus“ (S. 51) oder „aus“ der die Obligation ausmachenden Zugriffsgefahr (S. 54), oder der haftende Mensch, die haftende Sache würden „erlöst“ (S. 63), aber auch, wenn von einem „Niederfall“ des Streites und des Verfolgungsrechts (S. 309 N. 15), von einem „Schliessen“ des Streites oder Streitanlasses — *lúka málum*[1] — oder einem „Streitschluss“ — *málalok* n.[2], *málalykt* f.[3] — gesprochen wird. Nichts ausgesagt wird da über das Schicksal der Schuld. Diese kann erfüllt sein, ebensowol aber unerfüllt, z. B. durch Vergleich oder Schiedsspruch getilgt oder verjährt oder vom Gläubiger verwirkt. Vgl. die Gesichtspunkte, worunter in Bd. I § 62 die Aufhebung der Obligation betrachtet wurde.

Allerdings aber suchte man auch das Tilgen der Schuld, wie in Schweden, unter dem Bilde des „Schliessens“ — *lúka* — anschaulich zu machen. Insbesondere kann der Nachweis erbracht werden, dass man unter *lúka skuld* (etwa mit dem Beisatz *sér af hendi* = „sich die Schuld von der Hand schliessen“)[4] und *skuldalykting* (auch

---

[1] Gr. I b 189 (= II 285). Stu. I 81. Vgl. auch Isl. II 178, Fs. 77 (29), Gl. 19 (85), Rd. 23 (75), Vall. 4 (4), 6 (81), 7 (57), Olk. 18 (11), weiterhin Nj. 36 (87), Fs. 74 (21).

[2] Stu. I 14. Nj. 67 (7). Gl. 9 (79), 27 (119). Isl. II 64.

[3] Eb. 11 (16), 16 (2), 56 (19). Isl. II 177. Rd. 16 ([illegible]. Bjarn. 73.

[4] Gu. 55 (übers. oben S. 82 = Ja. 127, NL. VIII 21, Jb. Kp. 23 oben S. 81), 59 (= Ja. 111, NL. VIII, 2 Jb. Kp. 2). Fr. X 24 (= Bja. III 158), XI 7, ind. 7. Ja. 42 a. E. (= NL. IV 12, X 2 S. 177, Bl. IV 13, X S. 287). NL. VIII 5 (übers. oben S. 170 = Jb. Kp. 5). Bl. VII 13 a. E., V 12. NGL. II S. 336. Gr. I b 45 (= II 174). Vgl. auch þiðr. 379.

lyktan = Schuldenschliessung)[1] nicht blofs die Schulderfüllung, sondern auch jede andere Art von Schuldentilgung verstand wie z. B. die *skuldskeyting* (S. 82) oder die Abfindung des Gläubigers im Concurs. Da nun aber wiederum *skuld* nicht nur die Schulden, sondern auch das Geschuldete bedeuten kann (S. 70) und immerhin den Musterfall der Schuldentilgung das Leisten des Geschuldeten darstellt, so treffen wir als Objekt für jenes *lúka* nicht nur *skuld*, sondern auch die Namen der Schuld- oder Leistungsgegenstände an, und zwar meistens der nämlichen wie Bd. I S. 430.[2] Doch liebte es westnordischer wie schwedischer Sprachgebrauch, wo *lúka* = „leisten“ sein sollte, dieses durch die Adverbien *upp* (= auf)[3] oder *út* (= aus)[4] zu verdentlichen oder durch eine Raumbestimmung verwandter Art wie z. B. den Beisatz *i hǫnd* (= in die Hand).[5]

Bevorzugt aber waren Ausdrücke, welche nicht sowol das Schliessen von Schuld oder Obligation als das hiezu angewandte Mittel, die **Leistung**, bezeichneten. Bald begnügt sich die Rechtssprache, aufs blofse Erscheinen — *koma (fara) fram* (= zum Vorschein kommen)[6] oder *vera uppi* (= oben d. i. zugegen sein)[7] — des Leistungsgegenstandes abzustellen. Bald sieht sie die Erscheinung zugleich auf deren Quelle an, nennt sie einen „Hervorgang“ — *útganga* (f.)[8], führt sie aufs Handeln eines Menschen zurück, auf ein Zulassen — *láta uppi, láta vera uppi*[9], *láta fram*[10] (= zum Vorschein kommen lassen), *láta útganga* (= hervorgehen lassen)[11], — oder Loslassen — *leysa*

---

[1] Gu. 115 inscr. IRb. a. 1314 § 25. DN. XII 70.

[2] Bo. I 11. Ei I 32 (= II 28). Gu. 35. Fr. XI 7, XIII 1, Bja. III Y 118. NGu. 22. NBo. 14. Ja. 117 (= NGL. VIII 8, Jb. Kp. 8), 42 (s. Note 3 oben). NL. VII 1, 12 (= Jb. Ll. 11), 32 (= Jb. Ll. 33). NGL. II 336, 338 (d). DN. I 86, 92, 101, 108, 109, 116, 122, 134, 141, 151, 184, 186, 198, 200, II 82, 115, 147, 168 u. s. w. Gr. III 203. Grett. 59. Lj. 30 (79). Vgl. auch *lykting* in NL. VII 12, NGL. IV 486 u.

[3] Ei. I 32. Fr. III 22, V 11. Ja. 78. NL. I 2. NGL. IV 180. DN. I 151, 199, 244, II 285, XII 10, 14, 21, 51, 55, 56, 74. Isl. II 64. Dazu gehört das f. *upplykt* (= Zahlung, Leistung) Fr. IV 7 (= NL. IV 11, Bl. IV 12, Jb. M. 10), DN. I 134, 152, 236, II 82, 99, 193, XII 88, 89.

[4] DN. I 212, Æv. XVI 114.

[5] DN. II 46 (a. 1299), XII 59, 84.

[6] Ausser S. 437 Note 1, 2 s. Gu. 32 (= Fr. V 6 etc.), 320, Gr. II 405, 406, I a 206, DN. I 116, II 99, 101.

[7] Gu. 104 Fr. IV 12, 16, 18, 19, 21, 42, 45, VI 1, XIII 21, sakt. A. 4. Bja. II 38—40. Gr. I a 195.

[8] Ausser S. 488 Note 6 s. Gr. I b 129 (= II 525, III 398), II 72, 95.

[9] Fr. IV 32. Ja. 21 (= NL. IV 9 etc.). Gr. I a 59, 136, 230, b 67, 68 69, 87, 108, 142, 143, 144, 152, 157, II 208, 329, 449, 470, 475, 480 u. s. o.

[10] Fs. 111 (29, 30).

[11] Gr. I a 239 (= II 89).

(meist mit dem Zusatz *af hendi* (= von der Hand lösen)[1], *afhenda* (aushändigen)[2], — ein Machen, Fertigen — *gœra* (vgl. I 430)[3], *gerð* (f.)[4], — ein Ausführen — *inna* (oftmals mit obigem *af hendi*)[5], — ein mit dem Gegenstand zuthunhaben — *gegna* (c. dat. wörtlich = begegnen)[6] oder, damit begriffsverwandt, *finna* (= „finden" d. i. kommend antreffen)[7], — ein Besorgen — *halda upp, h. uppi* (= oben hin halten, vgl. I 432).[8] Bald endlich, insonderheit wo der Gegenstand eine Sache, wird die Richtung angezeigt, welche jene Thätigkeit um der Vortheilszuwendung willen nehmen muss. Diess geschieht mitunter durch eine Ortsbestimmung, die zu einem der schon erwähnten Ausdrücke hinzutritt, wie *inna í hǫnd (manni)* = einem in die Hand schaffen[9], gewöhnlich aber durch eines jener vielen Zeitwörter, die ein Verschaffen, Gewähren, Übertragen bedeuten, als da sind: *fá* (ursprünglich = ergreifen, „fangen", weiterhin aber = zu Wege, zur Stelle bringen, liefern, verschaffen)[10], *veita* (= zur Verfügung stellen, von *vita*, *veit* = einem etwas vorgesehen haben?)[11], *selja* (= dar-

[1] Gr. Ia 235, 241, 243, b 33, 152, 154, 191 (= II 82, 91, 92, 159, 237, 240, 287), II 16 (= III 313). Eg. 282 (15). Mit diesen Stellen vgl. noch Gr. I a 64, 217, Ldn. 335. *Leysa út* = *leysa af hendi* Nj. 10 (43). *Leysa* ohne Raumbestimmung Stu. II 176, Hskr. 72 (2), DN. I 109 Hjaltland. Dieser, freilich fast nur isländische Sprachgebrauch macht zweifelhaft, ob Bd. I S. 41 bei Note 4 die Bedeutung von *lösa* mit dem Acc. des Leistungsgegenstandes richtig erklärt ist.

[2] *Afhenda skuld* þorst. hv. 41.

[3] Z. B. Gu. 3, 8, 300, Fr. II 18, 20, 33, IV 44, VII 12, Bo. I 11, Ei. I 32, NGL. II 336, 453, 454, Gr. I b 206, 207.

[4] Ausser Fritzner s. v. No. 7 s. Bo. I 11 inscr., Fr. II 18 inscr., 8, VII 10, J. 18.

[5] Gu. 72 (= Ja. 89, Jb. Ll. 1). Gr. I a 8, 14, 15 (= II 9, 17, III 8, 14, 15 etc.), 134 (= II 271), b 5, 134, 152, 210 (= II 109, 271, 237, 52), III 49. Stu. I 132. Ld. 308. Fritzner s. v. No. 4, 5.

[6] Z. B. Gu. 115 (= Ja. 73 etc.), Gr. I b 150, 106, 160, 46, 173, 206, a 26, 27, 34.

[7] Fr. XII 2 g. E. Gr. II 87 (= I a 238), 127, 128, 134 (= I b 22), 140, 413, 416, 417, 419, 444, 480, III 403. Dict. s. v. II No. 3.

[8] Gu. 229, 298. Fr. VII 8, X 24 (= Bja. III 158). Bja. II 14, 15 (= III 95). Fr. indl. 17. NL. IV 19 (= Jb. M. 20). Bl. IX 12 (= Jb. F. 13). Gr. I a 99, 200, b 142 (= II 216), II 61, 208. Vall. 7 (61). Grett. 100. Fritzner II S. 701 (No. 5).

[9] Gr. I a 19 (= II 23, III 21 etc.).

[10] Das Objekt ist bald beweglich, z. B. in Gu. 3—5, 10—12, 15, 309, Fr. II 8, VII 13, XII 2, Gr. II 19, 20, 21, 534, bald unbeweglich wie in Gu. 78, DN. I 60, 90, 124, 184, II 82, III 70.

[11] Als Objekte kommen vor: Geld Bja. II 51, III XY 80, Wohnung Gr. Ia 4, 10, 19 (= II 2, 10, 22 etc.), Dienste, insbes. kirchliche Gr. I a 9, 14, 17, 18, 19, 21 u. s. o. Wegen der Grundbedeutung vgl. Diefenbach I S. 218.

bringen, ausliefern, vgl. I 543)[1], „*gefa* (= geben“, d. i. doch wol ursprünglich wiederum = bringen, vgl. I 504)[2], endlich *gjalda* (= „gelten“, d. i. erstatten, entrichten, vgl. I 431)[3], dasjenige Wort, welches mehr als irgend ein anderes in dieser Reihe das schuldtilgende Hingeben von Geld und Gut, und zwar auch von einzelnen beweglichen oder unbeweglichen Sachen bezeichnet, so namentlich wo es gleich *lúka* (oben S. 485) als Objekt *skuld* ergibt (S. 70) oder wo es im Gegensatz zu *gefa* = schenken und zu *selja*= verkaufen steht (§§ 64, 67), oder wo nicht als sein Objekt, sondern als sein Mittel Sachen genannt sind, die an Geldesstatt übergeben werden (§ 57). Schärfer noch als in den Zeitwörtern, selbst als in *gjalda*, ist der Begriff schuldtilgender Leistung ausgeprägt in den zu *selja* und *gjalda* gehörigen Hauptwörtern *sal* (n.)[4], *gjald*[5] (n.), häufiger in der Mehrzahl *gjǫld*[6] vgl. I S. 431), *gildi* (n.)[7], — in *gjald* besonders deutlich, wenn den Gegensatz dazu *gjǫf* (= „Gabe“, Schenkung)[8] oder wenn *gjald* das Objekt von *halda upp* (oben S. 487) bildet.[9]

---

[1] Z. B. Fr. IX 22, Gr. Ia 229, 243, b 198, Nj. 37 (71). *Selja manni í hǫnd* Gu. 36, 40, Bja. II 45, Gr. I 168, III 164, 247, Flat. II 90, Rd. 16 (158) u. dgl. m.

[2] So wenn Kaufpreis, Abgaben, Zinse, Gebühren, Bussen das Objekt ausmachen: Ei. I 43, II 36, Fr. XVI 2, NGL. III 42 oben, Gr. I a 192 (= II 190), b 205, 208, II 406, Sigurđar kv. II (NF.) 7, Guđr. kv. II (NF.) 25, Fs. 100 (20), Flat. III 411, 430 oben, Gisl. 12. *Gefa aptr* = zurückerstatten NGL. IV 180. Wegen der der Grundbedeutung s. Diefenbach II S. 399 f., Fick III S. 100, Schade s. v. *gëban*.

[3] Beispiele aus zahllosen Belegen: Bo. I 14, 27, Ei. I 3, 32, II 12, 29, 40. Gu. 6, 9, 34, 51, 70, 71, 92, 223, Fr II 2, 5, 7, 15, 18, 32, 33, IX 30, X 44, XIII 1, 10, 11, 21, DN. I 7, Gr. I a 4, 8, 9, 20, 59, 88, 121, 130, b 141, 142, 144, 145, 153, Gl. 26 (15 f.), Rd. 1 (45), 6 (38 f.), Stu. I 137. *Gjalda af hǫndum* Gr. III 203, I b 197, Heil. 48 (33).

[4] Gu. 223, 32 (= Fr. V 46 etc.). Fr. V 9. DN. II 67, IV 90, XII 74. Hskr. 315 (33). Die von Fritzner s. v. aufgestellte Bedeutung „Zahltermin“ entwickelt sich erst aus der obigen.

[5] Ausser Note 8, 9 und Composita wie *gjalddage* (= Zahltag), *gjaldgengr* (= gangbar als Zahlmittel), *gjaldskyldugr* (= zahlpflichtig), *fégjald* (= Geldzahlung) s. Gr. I a 19, 117, b 142 (Z. 10, 20, 25), 143, 148, 195, 205, II 221, Rd. 1 (75), Heil. 48, Dict. s. v.

[6] So namentlich in der Formel *til gjalda ok til útgǫngu* (= zu Zahlung und Leistung) Gr. I a 189, 223, b 140 f., 145, 146, 151, 153, 198, 209, II 62, 72, 209, 413, 443, 468, 485, 505, 526, 535 u. s. o.

[7] Dict. und Fritzner s. v.

[8] Gu. 129. NGL. II 90 Var. 22, I 462 unten. Stu. I 23 (übers. unten S. 491). Ldn. 293 (übers. ebenda).

[9] Die Protestformeln in Gr. II 61 (übers. oben S. 467), III 53 f., II 208 (übers. oben S. 448), I b 209 (= II 51), 142 (= II 216).

Dem schwed. *ræþa*, gotl. *reida* (I 432) im entsprechen Westnordischen *reiđa* und *greiđa* (= got. *raidjan* und *garaidjan*).[1] In diesen Zeitwörtern hat die Rechtssprache die Grundbedeutung eines sinnenfälligen Hergangs, nämlich des Aufreihens, im Allgemeinen festgehalten, wie sich aus dem Umstand ergibt, dass sie die mehrfach erwähnten raumbestimmenden Beisätze *af hendi*[2] und *i hǫnd*[3] oder *fram*[4] ertragen. Daher als Gegenstände des *reiđa*[5] und *greiđa*[6] ebenso wie dann, wenn die Feminina *reiđa* (der schwed. *redha* entsprechend)[7], *reizla*[8], *greizla*, *útgreizla*[9] gebraucht werden, gewöhnlich Fahrnisse gedacht sind, und zwar vertretbare, sodass *reiđa* und *greiđa* im Einklang mit ihrer Etymologie den Begriff des Zahlens decken können. Anschaulicher aber wird das hierin liegende Hinzählen durch das Adverb *upp*, wenn es bei *greiđa*[10] oder bei *gjalda*[11] steht. Hingegen kann *greiđa* ohne derartiges Beiwort doch auch ein Übertragen von Land[12], ja sogar von Gewalten und Ämtern[13] bedeuten, ein Übertragen also, wobei alles und jedes Aufreihen oder Hinzählen ausgeschlossen ist.

II. Den im Vergleich zu Schuldtilgung und selbst zu Leistung engeren Begriff der Schulderfüllung scheint unmittelbar und vollständig kein Rechtswort wiederzugeben. *Fullgera* (= voll machen) nebst *fullgerđ* (f.)[14] und *fullnađargerđ*[15] besagen mehr „Genugthuung"

[1] Falsch Dict. s. v. *greiđa* II, wo *g.* = got. *garaþjan* sein soll.

[2] *Reiđa af hendi* z. B. in Gr. I a 235, 241, 243, b 129, 134, 135, 143, 196, Fr. XI 6. *Greiđa af hendi* Fr. XI 5, Gr. III 465, Nj. 24 (49), 36 (79), 97 (135), 123 (71), Isl. II 210, Eg. 112 (2).

[3] *Reiđa i. h.* Gu. 277, Gr. I b 210 (= II 52 etc.). *Greiđa i. h.* Gr. III 187 (vgl. I b 210, II 52), 207 (vgl. I a 19, II 23), Fr. XI 8, Flat. II 55.

[4] Sv. 35. Nj. 74 (23). Lj. 19 (47). Fr. XII 4.

[5] Geld, Getreide, Mundvorräthe, Holz z. B. in Gu. 3, 9, 34, 35, 266, 276, 277, 283, 284, Fr. II 12, IV 22, 42, 49, VII 21, IX 16, X 16, 32, XII 2, XIII 2, Gr. I b 16, DI. 201, 203, 394, Hskr. 400 (22), Ld. 96. Preis, Mieth- oder Pachtzins, Bufssummen, Zehnt, Gebühren Gu. 61, 72, 244, 23, Fr. VI 2, VII 2, X 48, Gr. I a 130, 201, 241, b 69, 210, 223, II 480, III 61.

[6] Beispiele: Fr. II 33, V 9, 10, XI 11, J. 19, Ja. 44, DN. I 63, Gr. III 187, 199, 207, Ld. 30, 288, Nj. 24 (34, 35, 45, 49, 53, 54), 36 (125), 37 (70, 73), 74 (15, 23), Eb. 20 (1), Rd. 7 (23), Hskr. 401 (3, 5). Fritzner s. v. a. E.

[7] Gu. 9 (= Sv. 8), 23 (S. 15). Fr. VII 8.

[8] Gr. I a 199. Ld. 30.

[9] Sv. 2 (= *gerđ* Gu. 3). Hskr. 401 (4). Stu. I 362. Nj. 8 (13 *útgreizla* = *útganga* vgl. oben S. 488 Note 6).

[10] Fr. V 9. Mo. 23 (6 f.).

[11] Hskr. 399 (33). Flat. I 577. Lj. 27 (125 f.). Nj. 123 (21).

[12] Fr. indl. 2, 5. Ja. 15, 17. NL. IV 2, VI 11. Stu. 384.

[13] Fritzner s. v. No. 4. [14] Fritzner s. vv. [15] Þorkelsson II s. v.

überhaupt als „Erfüllung“, welche allerdings die vornehmste Art der ersteren ist. *Fylla* (= erfüllen) pflegt zum Objekt zu haben das gegebene Wort, das abgelegte Gelöbniss, den übernommenen Dienst, den empfangenen Befehl, die gewährte Bitte[1], aber nicht die Schuld, was jedoch vielleicht nur ein zufälliger Mangel. Auch zu den Zeitwörtern *efna* und *inna*, welche (= ausführen) im Sprachgebrauch öfter mit *fylla* synonym, ist scheinbar nicht sowol die Schuld das Objekt, als der Schuldgrund wie z. B. eine Abrede, ein Gelöbniss, eine Auflage, ein Schiedsspruch.[2] Aber diess ist nur dadurch ermöglicht, dass die Begriffe des Geschuldeten und des Schuldgrundes vertauscht wurden. Ist endlich vom „Halten“ eines gesprochenen Wortes, einer getroffenen Vereinbarung die Rede — *halda orð*, *einkamál*, *máldaga*, *sætt*, *kaup* u. s. w.[3], — so kann damit das Gegentheil des Widerrufs oder Rücktrittes[4], aber ebenso gut auch die Worterfüllung[5] gemeint sein, während nur das erfüllende Beobachten gemeint ist, wo als Objekt von *halda* kein Rechtsgeschäft, sondern ein anderer Schuldgrund, z. B. ein Schiedsurtheil, erscheint.[6]

Allgemeine Regeln über Erfüllungsformen fehlten.[7] Wichtig dagegen war bei jeder Art von Erfüllung die Absicht. Eine Zuwendung, die nicht in der Absicht des Erfüllens gemacht ward, galt nicht als Schulderfüllung. Doch wurde jene Absicht vermuthet, bei einem, der, um Schuld angefordert, sich willfährig zeigte. Wollte er sich gegen Unterstellung des animus solvendi schützen, weil er der Schuld seine Anerkennung verweigerte, so hatte er seinen Beweggrund zu erklären. Diess konnte er, indem er seiner Zuwendung den Namen einer Leistung überhaupt oder den besondern Namen der gefordeten absprach und obendrein noch etwa den einer „Gabe“ (Schenkung) beilegte, oder indem er seinen „guten Willen“ ausdrücklich als Beweggrund angab. Beispiele: in Stu. I 23 will der mächtige Haflidi Másson nicht anerkennen, dass Oláfr Hildisson wider Recht erschlagen sei, gleichwol aber den Blutkläger þorgils Oddason begütigen; „ich will, sagt er, dem þorgils 8 Kuhwerthe geben . . . und ich nenne das

[1] Ausser den Stellen bei Fritzner s. v. No. 4 s. Sd. 19 (128).

[2] Dict. und Fritzner s. vv. Vgl. *inning ok efning* Gr. II 162.

[3] Im Allgemeinen s. Fritzner s. v. No. 16.

[4] Beispiele in Gu. 48, 51, 71, 129, 276, Fr. X 48, Bja. III Y 107 (S. 81), X 109 (S. 82), DN. I 109, Gr. Ia 248 Z. 1, b 45 Z. 6, II 127.

[5] Beispiele in Gu. 40, 70, Fr. XI 10 (?), Bja. III X 124 (S. 83), Gr. Ia 122 (Z. 1), 236, b 45 (c. 153), 149, II 101.

[6] Fr. X 28. S. ferner DN. I 110, II 116, 117, III 138.

[7] Es bedarf wol keiner Ausführung, dass das in den Quellen oft erwähnte Erfüllungszeugniss nicht Form ist, sondern nur dem Beweise dient.

eine Gabe (*gjǫf*), aber in keiner Weise eine Leistung (*gjald*)". Flat. III 433 berichtet wie der schönhaarige Harald in Telemarken Steuern fordern lässt, der Herse Asgrimr Ulfsson hält ein Thing mit den Bauern und spricht: „nun will ich ihm [dem König] Gaben senden, aber nicht Schatz": so geschieht es; er schickt einen Hengst und viel Silber, und seine Boten sagen zum König: „Asgrimr hat euere Botschaft gehört wegen des Schatzes; aber er will ihn nicht leisten (*gjalda*); wol aber hat er auch viele Freundesgaben geschickt." Im Parallelbericht Ldn. 293 N. 1 heisst es an der entscheidenden Stelle: er sagte, „das solle eine Gabe sein, aber nicht Leistung (*gjald*)".[1] Nach DN. IX 100 verabredeten i. J. 1328 die Bürger in Bergen: „keiner soll fortan Hofzehnt geben, sondern solchen guten Willen, wie es jedem gefiele, und das solle nicht Zehnt heissen, sondern guter Wille." Zuwendungen, die unter solchen Protesten erfolgen, kann man ablehnen, ohne in Annahmeverzug zu gerathen[2], und man lehnt sie ab, wenn man beim Fordern bleiben will[3], weil in der Annahme ein Verzicht auf die Forderung gefunden werden könnte.

Aber unbeschadet der Wichtigkeit des Beweggrundes braucht die Leistung, welche die Schuld erfüllen soll, doch nicht vom Schuldner auszugehen, es müsste denn nur der individuelle Zweck der Schuld das Gegentheil mit sich bringen. An dieser Stelle bewährt sich, wie wenig die gläubigerische Schuld (oben S. 68—71) bloſser Widerschein der schuldnerischen. Sehen wir davon ab, dass der Gläubiger zweifellos eine Leistung sich gefallen lassen musste, die ihm Erfüllungshalber der Bürge seines Schulders anbot, so ergibt sich sowol aus der quellenmäſsigen Chararakteristik der Erfüllung als eines Erscheinens, des Erfüllungsverzugs als eines Ausbleibens des Schuldobjekts (S. 486 Note 6, 7, S. 436 Note 1—5) wie aus dem Wortlaut der S. 467 angeführten Protestformeln, dass der Gläubiger in Annahmeverzug kam, wenn er eine Leistung darum ablehnte, weil sie von einem Dritten „für" den Schuldner (*fyrir hann*) angeboten war. Gewöhnlich sehen wir denn auch ein solches Angebot angenommen[4], selbst wenn es gegen des Schulders Willen gemacht ist.[5] Wird dagegen mehrmals erzählt, dass die von einem Dritten für den Sühnpflichtigen angebotene Sühne abgelehnt worden sei[6], so könnte

---

[1] Vgl. Hskr. 24 (28 f.), Sig. Ran. 3 (34 f.), Fær. 128, Flat. III 581.
[2] Stu. I 23. [3] Flat. III 433. Ldn. 293.
[4] Flat. I 511 (c. 399 g. E.), II 477. Stu. I 137 (c. 6). þhr. 36.
[5] Eb. 53 (24)—54 (5).
[6] Z. B. Stu. II 293 f., Grett. 53, 55.

zuweilen[1] der Grund im vindicativen Wesen der Sühne (S. 395) gelegen sein. Streng genommen musste dieses ja allerdings ausschliessen, dass der Sühnpflichtige gegen den Willen des Sühnempfängers durch einen beliebigen Dritten vertreten werde. In Nj. 123 muss zwar der Sühnempfänger sich das gefallen lassen, aber nur gemäſs einem Schiedsspruch, dem er selbst sich unterworfen hat.

Ohne an den Gläubiger gerichtet zu sein, kann keine Schuld erfüllt werden. Hingegen kann sie erfüllt werden, ohne dass gerade der Gläubiger bekommt, was er zu bekommen hätte. Da durch's Erscheinen eines geeigneten Empfangsmandatars Empfangsverzug ausgeschlossen wird (S. 468), muss Leistung an den Empfangsmandatar Erfüllung sein, auch wenn der Mandatar das Empfangene nicht an den Gläubiger ausantwortet, gleichviel ob er es nach dem Willen seines Auftraggebers für sich behalten darf, oder ob er es unterschlägt. Nur straffrei soll im letztern Falle nach einem isländischen Neugesetz der Gläubiger bleiben, wenn er um eine Schuld klagt, die (ohne sein Wissen?) seinem Empfangsmandatar gezahlt wurde.[2] Der Empfangsmandatar ist eben legitimirter Empfänger anstatt des Gläubigers, so dass die Leistung sich an diesen richtet, indem an jenen geleistet wird, und der Gläubiger sich selbst den Schaden zuschreiben muss, den er etwa davon hat.[3] Aus den S. 80—84 (auch 484) erörterten isländischen und norwegischen Bestimmungen ist ferner zu folgern und Beispiele[4] bestätigen, dass auch der Schuldner erfüllte, der im Auftrag seines Gläubigers an einen Dritten leistete.

Theilbare Schuld konnte, auch wenn ungetheilt, theilweise erfüllt werden, so dass nur noch der unerfüllte Theil klagbar blieb.[5] Vereinbar damit würde es immerhin gewesen sein, wenn der Gläubiger das Angebot einer Theilleistung hätte ablehnen dürfen, worüber Nachrichten leider fehlen. Qualitativ verschieden von der Volleistung konnte nach isländischem Recht die Theilleistung aus formalistischen Gründen wirken, doch nicht in Bezug auf den Untergang der Schuld. Während nämlich den Gläubiger, der nach Empfang der Volleistung klagte, die Dreimarkbusse traf, blieb er nach Gr. Ib 145 (= II 219)

---

[1] Nicht z. B. in Hskr. 357 (13—28), Háks. 102.

[2] Gr. II 219ª (= I b 146), verglichen mit dem Vorausgehenden.

[3] Nach Jb. Kp. 23 a. E. braucht der Schuldner, solange das Empfangsmandat nicht zurückgezogen, nur dem Mandatar, nicht dem Gläubiger „zu antworten“.

[4] Gr. Ia 19, b 209, 210 (= II 23, 51, 53, III 21, 48, 49 etc.).

[5] So bei nicht festgesetzten Ratenleistungen nach Gu. 72 (daraus Ja. 89, Jb. Ll. 1), DN. III 131, V 86, Gr. I a 15 Z. 4 f., b 145 (= II 218 f.). Vgl. auch DN. I 142, II 119, 147.

straffrei, wenn er nach Empfang einer Theilleistung gleichwol um die ganze Schuld klagte, vorausgesetzt, dass diese unter Handschlag eingegangen war.

§ 53. Erfüllung: Mafs und Gewicht.

I. Den allgemeinen Begriff des Messens, wie es namentlich beim Liefern oder Herstellen von Sachen, aber auch bei andern Leistungen vorkommt, deckt das f. *mæling*, während das dem ostn. *mæta* (I 433) und dem deutschen „messen" entsprechende westn. *meta* bei der Bedeutung „schätzen" verharrt. Sowol das Ermitteln einer Menge von Gold oder Korn, als auch das der Grösse eines Grundstücks kann *mæling* heissen.[1] Ebenso kann das n. *mál*, wovon jenes f. *mæling* mittelbar abgeleitet ist, jede Art von Mafsstab bedeuten, wiewol die Grundvorstellung die des sichtbaren Zeichens, dann der Länge zwischen zwei Zeichen ist und im Sprachgebrauch die des Längen- und Flächenmafses vorwaltet.[2] Im Zeitwort *mæla* dagegen scheint der Begriff des räumlichen Messens, und zwar zunächst des Messens von Längen, besonders ausgeprägt, so dass es im Gegensatz zu *vega* (= wiegen) stehen kann.[3]

a) Raummafs.

Ein einheitliches System des Messens von Längen, Flächen und Hohlräumen kannte das westnordische Leben so wenig wie das ostnordische. Vielmehr verwendet jenes wie dieses eine Menge natürlicher Mafsstäbe, von denen sich einige nicht nur durch ihre Verschiedenheit, sondern auch durch die Besonderheit ihres Zwecks auszeichnen. Früher jedoch als in Schweden treffen wir auf Island und in Norwegen einzelne künstliche Mafse an, die entstanden durch Fixirung von natürlichen, im Begriff sind, sich auszubreiten und unter einander in Wechselverhältnisse zu treten.

Die Längenmafse für genauer zu bestimmende Entfernungen gehen aus vom Leib des Mannes und seinen Gliedern. Ein Grenzwall z. B. soll so hoch errichtet werden, dass er von der Unterlage aus einem Manne „bis in die Achsel" reicht, und zwar einem, „der richtige Ellen und Klafter hat" oder einem „mittelmäfsigen Mann".[4]

---

[1] Ausser Fritzner s. v. s. Fr. XIII 9.

[2] Fritzner s. v. No. 14—19. Vgl. Schade s. v. *mál*, Kluge s. v. *Mal.*

[3] Z. B. Gr. Ia 238, b 169, 249.

[4] Gr. Ib 90 (= II 451). Ja. 101. Vgl. Jb. Ll. 31, NL.VII 29, dann die helsingische Analogie in Bd. I S. 435, die deutschen Parallelen bei J. Grimm RA. 102, auch Osenbrüggen in Wien. Sitzgsb. XLI 175.

Für die Dicke eines solchen Walles, aber auch für die Länge von Gebäuden dient als Maßeinheit der „Fuß" (*fótr*)[1], für die Breite der Thür darin das Klafter oder der Faden (*faðmr*), wonach aber auch an andern Sachen grössere Strecken gemessen werden, z. B. auf einem Grundstück, an einem Zaun, einem Gebäude, einem Heuschober, einem Baumstamm, einem Walfisch, und zwar gleichviel, ob man Breite oder Dicke oder Höhe berechnen will.[2] Die nächst kleinere und unter allen Leibesgliedern meist benützte Maßeinheit ist die „Elle" (*alun, ǫln, — alin*). Der Regel nach verstand man darunter in der ältern Zeit (etwa bis 1200) den Vorderarm vom Ellenbogen bis zur Spitze des Mittelfingers (am „mittelmäßigen Mann"). An Geweben aller Art wurden Länge und Breite nach solchen Ellen gemessen.[3] Aber auch beim Berechnen der Längen von Hölzern, Eisenstangen, Riemen, Sichelklingen, Fischen und Walen, Zäunen, Grundstücken, beim Bestimmen der Tiefe von Gruben bediente man sich jenes Ellenmaßes.[4] Dem Anschein nach minder gebräuchlich war die Daumenelle (*þumalǫln*)[5] und die Faustelle (*hnefaǫln*).[6] Bis gegen 1200 war die natürliche Elle auf Island in Verwendung. Ein Statut für die Arnes- und die Rangeinga þingsókn bestimmte damals: „das Ellenmaß solle fürderhin fest sein."[7] Den Übergang zum künstlichen Ellenmaß vermittelte der Stab oder Stecken oder Schaft oder die Stange (*kvarðe, stika*[8], *skapt, stǫng, málavǫndr*), worauf man die natürliche Elle zu leichterer Verwendung übertrug. Um 1200[9] wurde ein gemeines Ellenmaß dieser Art auf Island gesetzlich eingeführt. Ein Urstab von 20 Ellen (*kvarðe tvítugr*) war auf der Wand der Althings-

---

[1] Gr. und Ja. a. a. O. Ldn. 335. Fs. 26 (9). DI II 436.

[2] Gr. I b 91 (= II 452). NL. VII 13, 34, 64. Jb. Ll. 23, 31, 32. DI. 536, II 77, 85, 91, 431. DN. VI 84. Ldn. 35, 131, 324. Flat. I 523. Fær. 267. Gisl. 14.

[3] Beispiele: Gu. 308, Fr. II 8, Bja. III Y 107, NGL. IV 179 (= J. 55). Gr. I a 25, b 192—195, 247, II 289, 263, Nj. 3 (98), DI. II 88, 116, 168. 170. 245, 321, 403 u. s. w. S. ferner § 54.

[4] Z. B. Gu. 306, 308, 149, Ei. I 50, Fr. XIII 21, XIV 10, Bja. III Y 112, Gr. I b 124, 125, 132, 138, 193, II 514, 516, 528, 531, Ja. 92, DI. II 71, 74, 486, 487. Vgl. ferner NL. VII 43, Bl. VI 4, NGL. III 15, DN. IV 19, V 137, Gr. I b 250, 251.

[5] Fr. XIII 21. Gr. I b 192. [6] NGL. III 15 (letzte Zeile).

[7] Gr. I b 251.

[8] Dazu das Zeitwort *stika* = abmessen. Gegenüber der grundverkehrten Etymologie von Þorðr Sveinbjörnson Ind. s v. s. Kluge s. v. *Stecken* und Schade s. v. *steccho*.

[9] Nach K. Maurer Graag. 44 zwischen 1195 und 1200. Jedenfalls ist das Landesgesetz jünger als das in Note 7 citirte Particulargesetz.

kirche eingeritzt. Zwei Ellen dieses Urstabs sollten fortan eine *stika* ausmachen, die als Längenmafs für Kleiderstoffe, Hölzer und Eisenstangen zu gebrauchen war. An jeder Begräbnisskirche sollte die Normal-*stika* gezeichnet werden, damit man in Streitigkeiten sich darnach richten könne. Das Zumessen mit ungehörigen Ellenstäben wurde unter Strafe gestellt.[1] Vermuthlich folgte das Gesetz dem Vorbild eines fremden Mafses wie etwa der englischen *gyrd*. Wahrscheinlich betrug die isländische Elle ungefähr 49 Cm.[2] Eine *stika* erscheint in der gemeinrechtlichen Zeit auch in Norwegen als künstliche Einheit des Längenmafses: sie ist nach einem Reformgesetz von K. Magnus lagabœtr über Mafse und Gewichte (von 1271?) für alle Landestheile die gleiche, wozu die Gesetzsprecher die Normalstäbe aufbewahren und am lǫgþing vorweisen sollen.[3] An genauen Angaben über die Grösse dieser *stika* fehlt es. Sicher scheint nur, dass sie im 15. Jahrhundert auch den Namen der Elle führen konnte.[4] Aus eben dieser Zeit stammt nun aber der, jetzt im Universitätsmuseum zu Christiania befindliche Holzstab von Lundeby[5], von dessen 3 vollständig erhaltenen Vierteln jedes 15,85 Cm. ausmacht. Das gäbe ein Mafs von 63,4 Cm., kleiner um 6 Mm. als die im Jahre 1541[6] eingeführte seeländische Elle, die durch den eisernen Normalmafsstab von Aal (Hallingdal) im genannten Museum vertreten ist. Haben wir hier die *stika* oder Elle des K. Magnus lagabœtr vor uns, so dürfte diese als ein Doppelfuss aufzufassen sein. Setzen wir nämlich voraus, es habe sich etwa nach einer auf antike Metrologie zurückgehenden Überlieferung die isländische Elle von c. 49 Cm. zum Fuss verhalten wie 3 zu 2, so würde sich eine Länge von ungefähr 32,67 Cm. für den altisländischen Fuss ergeben, ein Fuss, mit dem der aus dem Holzstab von Lundeby

---

[1] Gr. I b 250, II 288. Dazu Bp. I 9, Gr. III 427, Jb. Kp. 26. Der bei der jetzigen Kirche auf þingvellir befindliche Lavablock mit einem eingeritzten Längenmafs scheint eine Normal*stika* zu bewahren. Vgl. Kålund I 144—146, II 406, auch K. Vogt Nordfahrt S. 334.

[2] S. unten S. 496 N. 2. — Über die altisländ. Elle und *stika* s. Vídalín S. 16—55, Finn Magnusen Nord. Tidsskr. for Oldkynd. II 152—155, Jón Sigurðsson in DI. 306—308, Vígfusson in Dict. s. vv. *alin* II 2, *stika* 2.

[3] NL. VIII 29. Bl. VII 28. NGL. III 16, 205, 219. DN. II 225.

[4] S. die Belege bei Fritzner s. v. No. 3 (DN. XII 167, 171). — Vielleicht aber gab es daneben noch eine kleine (alte) Elle; vgl. DN. I 243, IV 19, V 69, 137, NGL. III 19, 15(?).

[5] Nicolaysen Fornlevninger S. 742. Nähere Mittheilungen verdanke ich Herrn Prof. L. M. B. Aubert.

[6] Paus Saml. S. 305.

zu erschliessende norwegische von 31,7 Cm. beinahe vollständig übereinstimmen würde.[1] Nachdem man zu einer künstlichen Elle gelangt war, suchte man andere natürliche Maſse auf sie zu reduciren. Zu solchem Zweck bestimmt z. B. Jb. Ll. 31 die Höhe des „mittelmäſsigen Mannes“ auf vierthalb Ellen.[2]

Unter den Leibesgliedern dienten als natürliche Längenmaſse nach den älteren Quellen noch die Hand, und zwar sowol nach ihrer Länge[3] als nach ihrer Breite und letztern Falls bald in natürlicher Lage (*mund* f.)[4], bald ausgespannt (*spǫnn*)[5] oder umspannend[6], ferner der Zoll (*þumlungr* = Däumling), gerechnet von der Spitze des Daumens bis zur Nagelwurzel des „mittelmäſsigen Mannes“.[7] Vereinzelnd, aber charakteristisch für die individuellen Zwecke derartiger Maſse, ist die Höhenbestimmung eines Fallthores in Gr. Ib 91 (= II 452): ein Reiter muss es, ohne abzusteigen, öffnen können. Das Gegenstück liefert dazu die Längenbestimmung eines Speers der als Breitenmaſs für einen Weg dienen soll, in Gu. 90: vom Boden auf muss er so hoch sein. dass ein Mann auf gesatteltem Ross mit dem Daumen bis zur Dille hinauf zu reichen hat[8] und von da das Spieſseisen noch eine Spanne lang ist. Die spätere Gesetzgebung hat auch an Stelle dieses individuellen Breitenmaſsstabes das Ellenmaſs eingeführt.[9] Der Menschenleib in Verbindung mit einer Waffe liefert einen individuellen Maſsstab, wenn in Gr. Ia 89, 119 bestimmt wird, der fjǫrbaugsmaðr habe Begegnenden so weit auszuweichen, dass sie ihn nicht mit der Speerspitze berühren können (vgl. oben S. 118). Als Längenmesser verwandter Art diente die menschliche Leibeskraft, bald die freie, bald die behinderte, bald die mechanisch geförderte, — so die Sehweite.

---

[1] Über die spätmittelalterliche „Stange“ (*stǫng*) zu 6 Ellen (und einer Faustbreite), dann das *mál* zu 8 Stangen oder 16 Klaftern s. Fritzner s. v. *stöng* No. 3, *mælistöng*, *mælastöng*, *mál* No. 18 mit Aasen s. v. *Maal* No. 4.

[2] Das würde, eine mittlere Körperhöhe von 171,5 Cm. vorausgesetzt, eine Elle von 49 Cm. ergeben. Die heutige mittlere Körperhöhe des Skandinaviers beträgt c. 171,35 Cm. Die Elle von 49 Cm. stimmt im Wesentlichen mit der von Vídalín berechneten überein.

[3] Gu. 150. [4] Fritzner s. v. Vgl. Bd. I 434.

[5] Bja. III Y 112 (S. 92). Vǫls. 22. Gisl. 18. Andere Stellen in den Wörterbüchern. Vgl. Bd. I 434.

[6] Fr. XI 24. — Über die geschlossene Hand, die Faust, s. oben Note 1 und vgl. J. Grimm RA. 100.

[7] Gr. Ib 193, Jb. Kp. 14. Dazu Finsen Overs.

[8] Vgl. das Hinaufreichen (des stehenden Mannes?) bis zum Dillennagel als Speermaſs in Gisl. 11 (= 93). — Falsch Weinhold Altn. L. 365.

[9] NL. VII 43. Vgl. Jb. Ll. 44, Vídalín S. 28 f. — Über die Prüfung der Wegbreite durch *baugreið* J. Grimm RA. 69

wobei der wahrzunehmende Gegenstand[1], die Hörweite, wobei der Schallerreger[2], die Wurf- und die Schussweite, wobei das zu werfende Geräth[3], das Geschoss (der Pfeil)[4], genau bestimmt sind, besonders oft wie in Schweden und Altdeutschland bei Landstrecken, die Gehweite oder „Rast“ (*rǫst*), die in „Viertel“ getheilt war und bei angestrengtem Marsch sechsmal in einer Nacht zurückgelegt werden konnte[5], und die „Tagreise“ (*dagleid*, *dagfǫr*, *dagferd*)[6], die man ursprünglich wol als eine mit Lastthieren ausgeführte dachte, aber je nach Beschwerlichkeit der Wege bald kürzer bald weiter (wie die isländ. *þingmannaleid*) berechnete.[7] Für Entfernungen zur See war das gewöhnliche nationale Einheitsmafs die *vika* (= Wechsel?), die ungefähr 10 km. entsprach.[8] Nach Dutzenden (*tylftir*)[9] solcher *vikur* bestimmte man die grossen Seeweiten. Einen andern Mafsstab, und zwar selbst in der gelehrten Literatur, bildete das „Tagsegeln“ (die *dags sigling*).[10] Aber auch ein „Tagrudern“ (*dagródr*) wird erwähnt.[11] Das Rechnen nach der Meile (*mila*) ist späte Nachahmung fremden Brauchs.[12] Kürzere Abstände zur See pflegte man nach der Schiffslänge (*skiplengd*) zu bestimmen[13], während die Längen des Mittelschiffruders, des Steuers, der Schöpfkelle, der Schiffsdiele als individuelle Mafse des Walfischspecks genannt werden.[14] Nach Maschen des Seehund-

---

[1] Gr. I b 125, 130, 132 (= II 532, III 406, Jb. Ll. 67), 133, II 513 (= III 383, Jb. Ll. 61), 528 (= III 402), 533 (= Jb. Ll. 67), III 385 (= Jb. Ll. 61). Bl. IX 19 (= Jb. F. 20).

[2] Fr. XIV 9 (NL. VII 63). Bl. IX 7 (= Jb. F. 9); auch hier dreimaliger Ruf wie Bd. I 435 Note 2.

[3] Sichelwurf (*snidilsverp*) Fr. XIV 8 (= NL. VII 62). Gu. 145.

[4] Pfeilschuss (*ǫrskot*), Pfeilschusslänge (*ǫrskotslengd*, *ǫrdrag*): Finsen Ordr. S. 712. S. ferner Ldn. 287, 288, IRb. a. 1284 § 5 und vgl. Gu. 149, NL. VII 64 S. 147), auch Fritzner s. vv.

[5] Gu. 266. NGL. II 490. NF. S. 67, 125, 174. SE. 34 (30), 64 (23). Flat. I 31, II 544, 545, 549, III 67, 68, 88, 79. DN. I 245. Dict. s. v. *rǫst*. Fritzner s v. *fjórdungr*. Weinhold Altn. Leben S. 366.

[6] Gr. I a 88, 90, 91, b 126 (= II 517, III 388, Jb. Ll. 62), 129. Hr. 16. Fritzner s. vv.

[7] Vgl. Vídalín S. 640—642, Olafsen § 763. Dict. s. v. *þingmadr*, K. Maurer Island S. 164, auch Weinhold a. a. O. 367.

[8] Dict. s. v., wo aber die Etymologie unannehmbar. Flor. 28.

[9] S. die Wörterbb. und DI. III 18, 19.

[10] Rymb. 318, 320, 482. DI. III 17—20.

[11] Fritzner s. v.

[12] Ausser den Belegen in den Wörterbb. s. Flat. I 31, 32, III 201.

[13] Gr. I a 238 (= II 89), Fsk. 56. Vgl. auch Bja. IV 171, Fr. XIV 10 (= Bja. III 145).

[14] Gu. 150.

netzes maſs der Isländer die Meerestiefe, und über einer Tiefe von 20 Maschen setzte er eine „Netzlage" (*netlag*) an, nach der er in gewissen Fällen den Abstand einer Linie im Meeresspiegel vom Strande berechnete.[1] Umgekehrt bestimmte man in Norwegen landeinwärts eine Grenze nicht nur wie auf Island durch die Flutmarke (*flœðarmál*)[2], sondern auch durch den Lachsgang.[3] Anschaulich bildet das concrete Bedürfniss den Maſsstab, wenn der nöthige Abstand des Thürengerichts von der Hausthür der Breite der Zufahrt[4] oder der baufreie Raum zwischen zwei Höfen der Breite eines Lastträgerwegs entsprechen soll[5] oder ein Zaun so dicht sein muss, dass man nicht die Holzaxt hindurch werfen kann.[6]

Die specifischen Flächenmaſse waren (wie in Schweden, Bd. I 436) sammt und sonders Landmaſse. Als individuelles Maſs (bei der Grundstücksoccupation) erscheint in der Zeit der Besiedelung Islands der Landumgang unter verschiedenen Modalitäten, denen die Tradition den Zweck zuschreibt, das Herumkommen des Nehmers um das Grundstück zu erschweren.[7] Bei Geschäften über Grund und Boden aber diente als natürlicher Maſsstab für seine Fläche bald die von ihr beanspruchte Arbeit, bald ihre Aufnahmsfähigkeit, bald endlich ihre Pachtrente oder auch der Rohertrag. Von einem „Pflugland" (*plogsland*), das begrifflich mit dem I 436 genannten aratrum übereinstimmt, erzählen Mythus und Geschichte.[8] Ursprünglich vielleicht Dasselbe war in Norwegen das *mannsverk*.[9] Doch wurden dort auch Wiesenflächen darnach berechnet, deren eigenthümliche Maſseinheit sonst das „Tagwerk" (die *dagslátta*) war.[10] Die Menge des nöthigen Saatkorns erscheint wie in Schweden (I 436) so auch in Norwegen und auf Island als Maſs der Ackerfläche. Dann bildete die gewöhnliche Einheit das *mœlesland* (*mœlesból* = Schäffelland) oder der *mœles akr* (*mœler akrland*)[11], deren 6 in der gemeinrechtlichen Zeit ein *sálds sáð* oder

[1] Gr. Ib 125 (c. 212 = III 384, vgl. II 515[b]), 133 (= II 533[b], III 407), II 514 (= Jb. Ll. 61), 515 Z. 1 (= III 385), 533[a] (= III 406), 533[c–e]. Jb. Ll. 67. DI. II 79.

[2] Fritzner s. v. [3] Hskr. 98 (9 f.).

[4] Gu. 37, 266. [5] Bl. VI 4. [6] NL. VII 29.

[7] Ldn. 150, 264 Var. 7, 267. K. Maurer Beitr. 59. Vgl. ferner Ldn. 189, 284, Fs. 18 (19). J. Grimm RA. 86 f.

[8] SE. 11. Hskr. 6 (33)—7 (3). Flat. II 463 (Orkney um 1136).

[9] Fritzner s. v.

[10] Dict. s. v. Vidalín S. 23, 25. Aasen 98, 520.

[11] Fr. XIII 1. DN. XIII 1 (c. 1200). Kálfssk. 12, 49. Eyst. 324—27. DI. 268 (c. 1180). Dict. s. v. *mœlir*.

sálds sæđe (eigentlich = „Siebsaat") gaben.[1] Entsprach dieses der Vervielfachung des *mæler*, d. h. des Trockenhohlmafses zum *sáld* (unten S. 501), so entsprach es andererseits seiner Eintheilung, wenn in Jamtaland als Flächeneinheit das *sættingsland* galt (Bd. I 436). Minder gebräuchlich war, wie es scheint, das Messen des Bodens nach „Saatpfunden" (*punds sáđ*)[2], was zum Begriff des *pundsland* führte.[3] Dagegen war in Norwegen seit ungefähr 1200 allgemein verbreitet das Flächenmafs nach der Pachtrente (vgl. I 437), sei es nach dem in Wirthschaftserzeugnissen, sei es nach dem in Geld angeschlagenen Zins. Vom Butterzins[4] nahmen ihren Ausgang die Flächeneinheiten, welche unter den Namen der *mánađarmatar* (*mamatar*) *leiga*[5] oder des *mánađarmatar* (*mamatar*) *ból*[6], der damit gleichbedeutenden *laupsleiga*[7] oder des *laupsból* oder *laupsland* (*laupr*)[8], der *halfsælda*[9] oder des *halfsælduból*[10], des *mælessmjọrsból*[11] begegnen. Wie die entsprechenden Buttermafse (unten S. 502, 504) wurden auch die Flächeneinheiten zerlegt. Wie die „Monatskost" (der *mánađarmatr*) in Halbmonats- und Wochenkosten, so das *mánađarmatarland* in *halfsmánađar m. l.*[12] und *vikumatarland.*[13] Das *laups ból* ist in 2 *halfleypisból* oder *halfleypu ból* (*-land*) und gemeiniglich in 4 *spannaleigur*

[1] Gu. 6 (= Sv. 5). Fr. XIII 1. Dl. 280 (c. 1185), wozu Kålund in Rey, S. 28 No. 29. S. ferner Storm in Mon. p. XXVII, Aasen 637, wonach heute ein *Saaldsaad* über 3000 □ Ellen fassen kann. Vgl. ebendort *seksmæling*.

[2] NL. VII 9. Bl. VI 4 Var. 14. Eyst. 1, 324, 325, 326, 334. Über *pund* = Schiffpfund Fritzner 961 f.

[3] Eyst. 325.

[4] Nicht vom Nahrungs- noch auch vom Steuerertrag, wie Styffe S. 329 meint.

[5] Z. B. DN. I 101, 110, 117, 177, 214, 250, II 58, 92, 122, 155, 158, V 61, XII 63, 66, 79, 91, 101, Kálfsk. 13, 16, 20 u. s. w. Fritzner s. vv.

[6] Z. B. Háks. 333, DN. I 95, 97—101, 110, 142, 149, 151, 160, 176, II 24, 58, III 141, IV 109, V 16, 50, 61, 156, 171, VII 35, 94, 128, VIII 47, X 5, 27, 33, 34, XI 22, 28, XII 22, 55, 62, 64, 67—70, 72, Kálfsk. passim., Cod. dipl. Munk. 193—199, Eyst. 235, 277. Fritzner s. vv. Bolt. 79—83, 108, 109.

[7] DN. XII 101.

[8] DN. I 270, II 240, XI 26, 39, 40, XII 99 u. s. o. Kálfsk. passim. Vgl. Fritzner s. v. *laupr, laupsland*, Munch in Kálfsk. S. 90, Aasen s. v. *Laupejord*. Andere Bedeutung der entsprechenden Ausdrücke in Schweden, Bd. I 436.

[9] DN. I 132. Oft in Eyst. Bolt. 102—104.

[10] Ausser Fritzner s. v. s. DN. I 295, II 19, 29, III 141, 183, 218, V 133, 168, 202, 203, 210, 211, XI 34 u. dgl. m., dann Eyst. an vielen Stellen, Bolt. 102, 108, 105.

[11] DN. III 189. Fritzner s. v.

[12] Belege in DN. und in Kálfsk. massenhaft.

[13] Eyst. 1, 2, 6, 9, 10, 12.

(*spandsból*, *spǫnn*) eingetheilt.[1] Der sechste Theil eines *halfsǽlduból* dürfte die *vǽttarleiga*[2] gewesen sein, da das *sáld* die Hälfte und die *vǽtt* den 24. Theil vom Schiffspfund ausmachte (unten S. 506). Vielleicht gehört auch das drontheimische *helfđarland* (*helgđaland*, *heldaland* = Hälftenland) in diese Reihe.[3] Durch den Kuhwerth der Pachtrente bestimmt ist die Flächeneinheit, wo sie unter dem Namen der *kýrleiga* (= „Kuhzins")[4] oder *kýrlags ból* (= „Kuhwerthgrundstück")[5] oder *kýrland* (= „Kuhland")[6] auftritt. Das Messen nach der in Metallgeld ausgedrückten Pachtrente war nicht nur in Norwegen, sondern auch in einzelnen Ländern des Colonisationsgebiets, wie z. B. den Shetlandinseln verbreitet, und zwar hatte das schwedische *mark-*, *öris-*, *örtughar-* und *penningsland* sein Seitenstück im westnordischen *merkr-*, *eyris-*, *ǫtugar-*[7] und *penningsból(-land)*.[8] Ausser diesen werden als Flächenmasse das *skillingsból*[9] und das *þveitisból* (= Deutland)[10] oder die *þveitisleiga*[11] nach gemünztem Geld benannt.[12] Auffallend selten scheinen Landflächen nach dem Rohertrag bestimmt. Sogar das in Schweden (I 437) so häufig als Wiesenmafs vorkommende Fuder (*hlass*) wird erst in jungen Quellen und auch dann nur vereinzelt erwähnt.[13] Zur selben Zeit erst wird der Gebrauch künstlicher Bodenmafse, wie das *mál* oder der *mǽlingr*, die auf der

---

[1] DN. I 132, 163, 175, II 17, 40, 42, 46, 68, 70, 77, 94, 120, 122, 161, III 57, 88, 195, 211, IV 93, 199, 217, VI 198 u. s. w. S. ferner Kálfsk., Eyst., Bolt. und vgl. Munch a. a. O., Fritzner s. v. *spann*, auch Aasen 731.

[2] DN. II 17 (a. 1277).

[3] Vgl. Fritzner s. v. und ausser seinen Citaten DN. II 116, V 12. — Auch das *fjórdungsból* (*fjórđungslag*) oder die *fjórđungsleiga* scheint nach einer Naturalabgabe benannt, Fritzner s. v.

[4] DN. I 90, II 139, 159, III 156, 163, 210, 213, VIII 153, IX 104, X 48. Fritzner s. v. No. 1.

[5] Eyst. 235. Vgl. *kýrlag* Kálfsk. 42, 63, 79.

[6] DN. I 95. Fritzer s. v.

[7] Norwegische Belege im DN. und in den kirchlichen Güterverzeichnissen zahllos. Wegen Shetland s. Cod. dipl. Munkel. 167, 168 und vgl. Ziegler Reisen S. 306 f., Worsaae Minder . . . i Engl. Skotl. og. Irl. 290.

[8] DN. I 7, 8, 60, 82, 83, 89, 93, 111, 124, 132, 144, 155, 158, 167, 169, II 10, 17, 19, 29, 139, 148, III 7, 110, V 67 u. dgl. m. Eyst. 99 ff. passim.

[9] Eyst. 322, 326, 327, 332.

[10] Fritzner s. v. *þveiti* No. 3, Munch in Kálfsk. 91. Bolt. 76, 74.

[11] Z. B. Kálfsk. 10—14, 16, 18, 19 u. s. o. Bolt. 76.

[12] Schwerlich auch der in Kálfsk. 15—18, 21, 28, 35, 36, 39, 48, 49, 98 vorkommende *skettingr* oder die ebenda 20, 48, 49 erwähnte *skettings leiga*. Der *sk.* steht zum *mánađarmatar ból* in einem bestimmten Verhältniss. Vgl. Munch a. a. O. 91.

[13] Z. B. Eyst. 325.

Quadratelle oder auf der Quadratstange beruhen, nachweisbar.[1] Die Bedeutung sämmtlicher Flächenmaſse war übrigens nur eine particularrechtliche, wie weit sich auch das eine oder andere verbreiten mochte, und selbst im nämlichen Thingverband hatten einzelne Bezirke ihre besondere Art, den Boden zu messen, wovon die kirchlichen Güterverzeichnisse anschauliche Beispiele darbieten.

Unter den Hohlmaſsen treffen wir individuelle nicht gerade häufig an. Nur ein mythisches ist der Mund (*munnfyllr, munntal*) als Maſs für eine Goldmenge.[2] Historisch sind allerdings die Hand für Beeren und Mehl[3], das Reff (*heymeiss*) für Heu (in Jamtaland)[4], das Schiff, dessen Grösse und Tiefgang gesetzlich bestimmt werden, für Walfischspeck.[5] Die gewöhnlichen Hohlmasse (*mælekerǫld*)[6] waren Gefässe, deren man sich auch in der Hauswirthschaft oder im Handelsverkehr bediente, deren Grösse aber zu Zwecken des Messens gewohnheitsrechtlich oder gesetzlich feststand. Als Trockenmaſse waren die meisten nur zur Aufnahme bestimmter Sachen im Gebrauch, wie der Häringskorb (*meiss*[7], doch wol der Schöpfkorb, der sonst[8] *hverf* genannt wird), der Butterkorb (*laupr*)[9], wovon hier und da ein starker (*stinnr*) und ein geringer (*lakr*) unterschieden wurden[10], das *sáld* (eigentl. = Sieb) für Korn und Malz.[11] Auch das Schäffel (die *skeppa*)[12] und der damit gleichbedeutende, aber viel häufiger genannte *mæler*[13] scheinen specifische Getreidemaſse. Ihrer 6 gingen auf ein *sáld*[14],

---

[1] Fritzner s. vv. [2] SE. 73 (5—8).

[3] Gr. I a 24 (= II 29, III 27). Bp. I 363.

[4] DN. V 43 (a. 1303). Vgl. Aasen 491 f. [5] Fr. XIV 10.

[6] NL. VIII 29 (= Bl. VII 28, Jb. Kp. 26). NGL. III 15, IV 348, 352. — Ein natürliches Torfmaſs scheint der in DI. II 436, 456, 620 genannte *fedmingr*.

[7] NGL. III 43. Vgl. Bl. VI 16.

[8] Fr. II 27. NGL. IV 58, II 362 Var. 19.

[9] NL. III 9 (= Bl. III 10). DN. II 135, III 155, 156, 164. S. ferner die Güterverzeichnisse und oben S. 499.

[10] DN. V 206 und Fritzner s. vv.

[11] Gu. 3 (= Sv. 2), 58, 61. Fr. II 18 (= Sv. 35), IV 14, IX 1, 19, Bo. II 20 (= I 12). DI. 280. Flat. I 307. Stu. II 123. Vgl. ferner oben S. 499 f. — Mythisch NF. 127.

[12] Fr. II 18 (Sv. 35), 33, indl. 21. Bja. III Y 108. J. 39. DN. V 77, XIII 1. Eyst. 324.

[13] Ausser Fritzner s. v. s. Fr. IX 12, XVI 1—3, XV 13, Sv. 13, Agr. 48 (22 = Hskr. 504), Hskr. 92 (9), Bp. I 611, DI. 198, 199, 201, Aasen 519 und vgl. oben S. 498.

[14] NL. VIII 29 (= Bl. VII 28). Gründlich missverstanden ist dieses Kapitel von Weinhold Altn. Leben S. 123, wo übrigens auch noch andere Texte irrig aufgefasst sind.

während der *mǽler* selbst in Halbe, Viertel und Sechstel getheilt war.[1] Mehr Butter- als Kornmaſs war in Norwegen das halbe *sáld* (*halft sáld*, *halfsǽlda* f., *hæfsælda*).[2] Sowol Mehl als auch Butter und Theer zu messen, diente in Norwegen der „Kübel" (*spann* n., *spǫnn* f.).[3] Als Maſs für Wolle begegnet er auf den Shetlandinseln.[4] 4 *spǫnn* pflegten einen starken, 3 einen geringen *laupr* auszumachen. Noch mehr den Übergang zu den Flüssigkeitsmaſsen vermittelte die „Tonne" (*tunna*), welche in dieser rechtlichen Eigenschaft seit dem 13. Jahrh. in Gebrauch gekommen ist. Von Häringen und Erbsen, von Kohlen und Schwefel, von Butter, aber auch von Bier, Honig und Theer wurden die grösseren Mengen nach Tonnen bestimmt.[5] Das ursprüngliche und specifische Flüssigkeitsmaſs war der Eimer (*askr*), der ungefähr 11½ Liter fassen mochte. Man theilte ihn unter dem gemeinen norwegischen Recht zunächst in Halbeimer, Viertel oder Kannen (*bollar*, *kannur*), Achtel (*halfbollar*, *halfkannur*), und Sechzehntel oder Schoppen (*justur*, *justukannur*).[6] Später kommt auch noch, und zwar nach deutschem Vorbild, der Becher (*staup* m., vgl. mhd. *stouf*)[7] als Getränkmaſs vor. Auf Island unterschied man einen Mannes- und einen Weibseimer (*karlaskr* und *kvennaskr*), wovon nach Jb. Kp. 26 der erstere 1½ mal so gross war, als der zweite, der ⅙ von einer *búskjóla* (einem „Wirthschaftseimer") betrug. Diese aber sollte 1½ mal so gross sein wie ein „Viertel", d. h. wie ein Gefäss, welches mit Roggen gefüllt, zweimal gerüttelt und gestrichen, 20 Mark wiegen würde. Eine andere *skjóla*, zum Messen von Eisenkesseln bestimmt, sollte 12 Zoll (oben S. 496) tief und konnte leicht achtmal in einem Kessel enthalten sein.[8]

Bis auf Magnus lagabǿter waren auch die Hohlmaſse in Norwegen lediglich landschafts- und localrechtlich geordnet. Es wird z. B. in jener Zeit von einem *hǫrdskr mǽler* und selbst viel später

[1] Bo. I 12 (= II 20). NL. Bl. a. a. O.

[2] NGL. III 19, 22 (§ 11). DN. II 130. Fritzner s. v.

[3] NGL. III 15. 43. Gu. 306. Fr. VII 1. Agr. 48 (25 = Hskr. 504). Vgl. Fr. XVI 2 mit N. 5 und XVI 3 mit N. 1, Munch I 2 S. 816, ferner oben S. 499f. und Fritzner s. v.

[4] DN. VII 123 (a. 1328).

[5] NGL. III 143, 144, 200, 205, 215. Vgl. Flat. I 524 und die Wörterbb.

[6] Bja. III Y 108 (S. 92 mit N. 11). NL. VIII 29, III 2 (= Bl. VII 28, III 2). J. 19. NGL. III 15, 43, 215. DN. II 16 (a. 1276). Mo. 228. IRb. a. 1314 § 22. Dass die Ansicht von Fritzner s. v. über *kanna* irrig, zeigt NGL. II 267 Var. 13.

[7] NGL. IV 361.

[8] Gr. I b 93 (= DI. II 169). Vgl. auch Jb. Kp. 14, Lj. 28 (24).

noch von einem *Bjǫrgynjar askr* gesprochen.[1] Auch auf Island scheint es in diesen Dingen Particularitäten gegeben zu haben. Die erste Spur einer polizeilichen Aufsicht über das Hohlmaſs in Norwegen finden wir in Fr. indl. 21. Mit König Magnus beginnen die gesetzgeberischen Versuche, gemeinrechtliche Hohlmaſse einzuführen, im Zusammenhang damit auch die Versuche, verschiedene Maſse in ein systematisches Verhältniss zu einander zu bringen. Éin Trockenmaſs, das *sáld*, und éin Flüssigkeitsmaſs, der *áskr* — beide in der S. 501 f. erwähnten Eintheilung — sollten in ganz Norwegen gelten. Das *sáld* sollte mit Roggen genau gefüllt $^1/_2$ Schiffspfund (s. unten S. 506) wiegen. Die Jb. stellt, wie wir oben gesehen, unter den verschiedenen Hohlmaſsen ein bestimmtes Verhältniss her, indem sie dasselbe, nach einem ideellen „Viertel" (*fjórđungr*) berechnet, den sie selbst wiederum mit dem Getreidegewicht ausfindig macht. Schon 1314 jedoch wurde für Honig und Thran der Bergener *askr* gestattet, woraus zugleich hervorgeht, wie wenig damals die Maſseinheit selbst in Norwegen durchgeführt werden konnte. Den Gesetzsprechern war allerdings auferlegt worden, Musterhohlmaſse aufzubewahren, wonach bei Strafvermeidung die im Verkehr angewandten Gefässe geeicht (*mótmarkat*) sein sollten, und auch von einer jährlichen Beschau ist die Rede.[2] Aber jene Mustermaſse waren zugleich die Urmaſse und mussten bei der örtlichen Verschiedenheit des normgebenden Gewichts verschieden ausfallen.

b) Stückmafs.

Für Fahrnisse bestimmter Art war das Maſs nur ihre Zahl. Es waren diess solche Gegenstände, die zählbar und dabei auf Grund von Naturgesetz oder üblicher Technik in stets gleicher Grösse und Güte in den Verkehr gelangten. So pflegte man wie im skandinavischen Osten (I 439) auch im Westen Geschäfte über Felle und Häute nach der Dekade (*dekor* m.)[3] und dem Zimmer (*timbr*)[4] abzuschliessen. Stockfische, Holzbalken, Eisennägel lieferte man nach dem Grosshundert (*hundrađ*) von 120 Stück[5], Pfeile, Bretter, Hauben nach dem

[1] Gu. 58. IRb. a. 1314 § 22.

[2] NL. VIII 29. Bl. VII 26. NGL. III Y 15, 43 (§ 4). NGL. IV 361. Jb. Kp. 26. IRb. a. 1305 § 10, a. 1314 § 22.

[3] NGL. III 13 (§ 7), 119. DN. I 134, II 58, 67, 82, IV 225, 280, XII 25 DI. II 375. Vgl. *decas* in DN. V 10.

[4] NGL. III 14. DN. I 132, IV 280. — 5 *timbr* (= 5×40 Stück) ein *serkr* (= Hemd), Fritzner s. v.

[5] Gr. Ib 247, 251. Stu. I 28. Fritzner s. v. *hundrađ*.

Dutzend (*tylft* f., *duz* n.)[1], Wollfliesse nach dem Strang oder der Haspe (*hespa*).[2] Auch der Ballen oder Pack (*pakke*), der oft als Maſs für Wollenzeug vorkommt[3], wird wol eine bestimmte Zahl von Stücken enthalten haben (vgl. I 439).[4]

Musste man aber auf's Zählen einer Stückmenge verzichten, so wollte es häufig der Brauch, dass man sich wie in Schweden mit dem Augenmaſs begnügte. Man schätzte geschnittenes Getreide nach der Garbe (*bundin*, *bindi* n.)[5], Heu nach dem Haufen (*sáta* f.) oder Wisch (*vǫndull* m.)[6] Hopfen nach dem Sack (*sekkr*)[7], Salz nach dem Balg (*belgr*)[8], Heilbuttenrek und Birkenrinde nach dem Bund (*kjarf* n.)[9], Wolle nach dem abgerauften Fliess (*reyfi* n.)[10], Brod und Käse nach dem Laib (*hleifr*).[11] Ursprünglich waren auch die „Monatskost" — der *mánaðarmatr* (oben S. 499) — und dessen Unterabtheilungen, die Halbmonats- und die Wochenkost — *halfsmánaðar matr* (*mamatr*) und *vikumatr* — solche Augenmaſse für Butter und Mehl.[12]

Auch individuelle Stückmaſse, die alles Zählen ausschlossen, werden erwähnt. Dahin gehört die mythische „Otterbusse" (*otrgjǫld*), welche schon J. Grimm RA. 670 f. ausführlich besprochen hat. Muss bei dieser Leistung, wo sich's um den Mindestbetrag handelt, das Gold den Leichnam des Erschlagenen füllen und bedecken, so muss in Fällen, wo die grösste Menge bestimmt wird, das Genossene sich mit andern Sachen (etwa Strauch und Busch) bedecken lassen.[13]

c) Natürliche Kräftemaſse.

Die Festigkeit eines Taues wird für gewisse Fälle vom isländischen Recht an dem Widerstand gemessen, den es der einfachen oder vervielfachten Kraft eines Mannes entgegen setzt.[14] Weit öfter be-

[1] Gu. 309. Fr. VII 13. NL. III 10 (= Bl. III 11). DN. V 137. NGL. III 43 (§ 6).

[2] Gr. I a 25 (= II 30, III 27 etc.), b 71, 205 (= II 46, III 44 etc.).

[3] NGL. III 215. DN. V 212, VII 143, XII 88, II 559. Fritzner s. v.

[4] Auch der „Sack" (*sekkr*) Bp. I 483 (= Stu. I 125). — Über Stückmaſse dieser Kategorie auf Island in neuerer Zeit Olafsen §§ 812, 813.

[5] Fr. XIV 12 (nach NGL. II 515). Bja. III Y 147 (S. 94).

[6] Isl. II 329. Jb. T. 12. Dict. s. vv. [7] NGL. III 177.

[8] DI. II 88. [9] Fr. II 37. Bja. I 4. J. 33. St. Barth. 25.

[10] Fr. IX 9 (= Ja. 75). S. ferner die Belege in Note 2 und über die Gewinnung des *reyfi* Olafsen § 308.

[11] Fr. II 33 (= Bja. III 63). DN. II 88.

[12] Gu. 3, 300, 302, 303. Fr. IV 12, 49 (= Bja. II 41). Bo. I 12 (= II 20). NL. I 2, III 9 (= Bl. III 10), 13 (= Bl. III 14). Fritzner s. v. Pappenheim Altn. Schutzg. S. 81—84.

[13] Fr. IV 22 (Vollstr. S. 117 f.).

[14] Gr. II 516 (= III 387), 517. Jb. Ll. 62.

nützte man die Leibeskraft von Menschen und Thieren um die Schwerkraft zu messen. Gewöhnlich noch durchaus individuelle Gewichtseinheit war die Menschenbürde (*byrðr* f., *axlbyrðr*).[1] Die Traglast des Rosses (*klyf* f.) lässt sich als Mengenbestimmung wie in Schweden (I 440), wenigstens einmal in der ältern Zeit bei einem Kaufsangebot nachweisen.[2] Häufig dagegen erscheint in solcher Function die Fuhr (*hlass* n., *mælehlass*), insbesondere wie in Schweden für Heu und Holz, aber auch für Borke, Steine, Walfischspeck.[3] Auf Island wurde die Walfischfuhr genauer als eine Last bestimmt, die ein Zugthier auf ebenem Boden fortschleppen kann[4], im 13. Jahrh. aber auf 6 *vættir* von je 8 „Vierteln" (s. unten) festgesetzt.[5] Als individuelles Mafs der Tragkraft einer Brücke wird um 1220 angegeben das Gewicht des „mittelmäfsigen Mannes", der bei stillem Wetter eine halbe *vætt* trägt.[6] Gewöhnlich jedoch war das Schwermafs — *vætt* (f.) im weitern Sinne

d) künstliches Gewicht.

Seit vorgeschichtlichen Zeiten pflegte man beim Wägen (*vega*) besondere Gewichtstücke (*met* n.)[7] und die Waage (*vág* f.) anzuwenden. Die Hauptformen der einen wie der andern waren die nämlichen wie in Schweden (I 440). Die roheste Waage war der Besemer mit unbeweglichem Gewichtsstück und verschiebbarem Hebelarm (*bismare, vinzare*) oder die „Butterwaage" *smjǫrpundare*).[8] Im Verkehr gebräuchlicher waren aber die Schnellwaage (*pundare*)[9] und die Schaalenwaage (*skåler* p. f.).[10] Von der Schnellwaage gab es zwei Arten, eine gröbere, die „Schiffswaage" (*skippundare*) und eine feinere, die „Hand-

---

[1] Bo. I 14 (= II 21). Ei. I 12 (= II 9). Flat. I 523, II 480. Vgl. Bd. I 439.

[2] Bjarn. 39. Über die *klyf* s. Fritzner II 302; vgl. auch Olafsen §§ 293, 813 und die Abbildung des Packsattels ebenda I Taf. 8.

[3] Gu. 37, 74 (= NGL. IV 6), 75. Fr. II 7 (= T. I 26, J. 7), XIII 1, XV 12. NL. VII 9. Gr. II 501[a], 517[b]. DI. I 416, II 69, 250, 321, 456. Rd. 1 (34). S. ferner Note 4.

[4] Gr. I b 138, II 516[a] (= III 387).

[5] Gr. II 517[b]. Dazu Jón Sigurðsson in DI. 414 f.

[6] DI. 402.

[7] S. die Wörterbb. denen ich jedoch nicht zuzugeben vermag, dass *met* gerade nur das Schaalengewicht bedeute; vgl. z. B. NL. VIII 29 Z. 2, Bja. III Y 108 (S. 92).

[8] NL. VIII 29. Bja. III Y 108 NGL. III 22. Fritzner s. vv. Aasen s. v. *Bismar*.

[9] Bja. III Y 108. NL. VIII 29 (= Bl. VII 28). DN. I 231, V 23. Gr. I b 127, 128, 169 (= 249, II 289), II 522 (= III 394). Jb. Kp. 26. Stu. I 71.

[10] NL. a. a. O. NGL. III 109. Mo. 185 (2). Flat. I 188 f.

waage“ (*handpundare*). Die technische Einrichtung aller dieser Geräthe ist aber während des Mittelalters eine sehr unvollkommene geblieben.[1] Dasselbe gilt auch von den Gewichtstücken. Auf der Schalenwaage pflegte man metallene zu benützen[2], an der Schnellwaage steinerne.[3] Der Gewichtssysteme müssen zwei unterschieden werden, ein altnationales und ein während des Frühmittelalters aus Mitteleuropa eingeführtes. Das erstere[4] stimmte in der Hauptsache mit dem schwedischen (I 440) überein und war seinen Grundzügen nach schon in frühester urnordischer Zeit aus dem Südosten bezogen. Es beruhte auf der ungefähr 213,872 Gr. schweren Mark (*mǫrk*), deren achter Theil der *eyrir* oder die Unze und deren vierundzwanzigster Theil die *ǫrtug* war. Nicht nur Gold, Silber, Eisen, sondern auch Wachs, Weihrauch, Butter, Salz, Fische, Thran wurden nach dem Marksystem gewogen.[5] 160 Mark gaben ein isländisches (Doppel-„Gewicht“ (*vætt*), das man in 8 „Viertel“ (*fjórđungar*) eintheilte.[6] Das jüngere, neben dem Marksystem hergehende Gewichtsystem war) das Pfundsystem. Im 13. Jahrh. ist es mit dem Marksystem durch gesetzliche Gleichungen in Verbindung gebracht. 2 Mark gaben ein kleines oder Schalenpfund (*pund*, *skálapund*), d. h. ein Pfund für die Schalenwaage oder das mitteleuropäische Handelspfund zu 16 Unzen oder 32 Lot, — 24 Mark ein norwegisches Besemer- oder Butterpfund (*bismarapund*, *smjǫrpund*)[7], — 692 Mark ein Schiffspfund (*skippund*) zu 24 „Gewichten“ (*vættir*) oder 20 livischen Pfund (*lifs-*

---

[1] Abbildungen und Literatur von Schalenwaagen bei Rygh No. 181 a, b, 476 a, Nord. Tidsskr. for Oldkynd. I 399 f. 403.

[2] Abbild. und Lit. verschiedener Formen von der älteren Eisenzeit bis in's 14. Jahrh.: Rygh No. 181c, 478—483, Nord. Tidsskr. f. Oldkynd. I 402—405, Holmboe Norske Vægtlodder fra fjortende Arhundrede 1863, Rygh in Christiania Vidensk. Selsk. Forhandl. 1876 No. 10 S. 4.

[3] Ein Beispiel bei Rygh No. 477. S. ferner Fritzner s. v. *steinn* No. 7.

[4] Zum Folgenden vgl. Nord. Tidsskr. f. Oldk. a. a. O., Holmboe a. a. O., Ders. De prisca re monetaria Norvegiae, Ed. 2. 1854 § 1, Ders. in Forhandl. i. Vidensk. Selsk. i. Christ. 1861 S. 96—112, auch Soetbeer in den Forsch. z. deut. Gesch. I 240—244. Gegen Soetbeer's Ableitung der Unze vom kyzikenischen Tetradrachmon lässt sich aber einwenden, dass die skandinav. Unze nicht die von ihm unterstellte Grösse hatte.

[5] Gr. Ib 194, 247, 193, III 144 (= 191). DI. 350, 410, 420, II 62, 115, 170, 361, 447 etc. DN. III 34, 35, V 43. Bp. I 367, 382—390, 483, 612.

[6] Gr. Ib 169, 249, II 289. Jb. Kp. 26. Bezüglich des Rechnens nach *vættir* s. z. B. Gr. Ia 24, 27, b 193, 194 f., 247, 248, II 516, 520, 521, Jb. Ll. 6, Stu. II 123, 293, Gisl. 46, DI. 275, 394, 423, 507, II 69, 78—80, 87, 88, 124, 169, 171, 245 u. s. w. Bezüglich des *fjórđungr* DI. II 87, 88, 168, 195, 245, 442 u. s. w.

[7] NL. VIII 29 (= Bl. VII 28). S. ferner Fritzner s. vv.

pund, linspund, lispund)[1], — 10 Schiffspfund eine „Last" (*lest*).[2] Von Haus aus das grobe Gewicht nur für Schiffsladungen[3] diente die „Last" und ihre Theile doch auch im Binnenverkehr als Schwermafs für Steine, Eisen, Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte, Butter, Salz, Fische, aber auch für Wachs und Wolle, während mit dem Schalenpfund Edelmetalle und Spezereien gewogen werden. Das Eine und das Andere ist dermafsen feststehender Brauch, dass *pund* schlechthin bald das Schiffspfund, bald aber das Schalenpfund bedeutet, je nachdem die nach ihm bestimmte Menge zur groben Waare (*þungr varningr*) oder zur feinen gehört.[4]

In Norwegen war die Gewichtsgrösse trotz der allgemeinen Verbreitung des Gewichtssystems etwas Particularrechtliches, bis die mehrerwähnte Reform von K. Magnus lagabœtr auch auf das Gewichtswesen sich erstreckte. Nur über die „Richtigkeit" des Gewichts hatte es schon um 1250 eine polizeiliche Aufsicht gegeben (Fr. indl. 21). Jetzt dagegen wurden gemeine Muster für die Gewichte gesetzlich aufgestellt und die Grundzüge einer Eichordnung gegeben, mit der sich auch spätere Gesetze noch beschäftigt haben. Die Reform regelte ferner den Gebrauch der verschiedenen Waagen. Der *skippundare* soll das Gewicht von $^1/_2$ bis $1^1/_2$ Schiffspfund anzeigen, der *handpundare* das Gewicht von $^1/_2$ *vætt* bis $^1/_2$ Schiffspfund, der Besemer 3 Pfund, die Schalenwaage endlich die kleineren Gewichtsmengen.[5] Über den Zusammenhang, den das Reformgesetz zwischen Gewicht

---

[1] Falsch die lateinische Übersetzung in Ma. Gu. 523, indem sie *tuttogo* nicht auf *maurk*, sondern auf *ærtoga* bezieht. Völlig sinnlos Weinhold Altn. Leben S. 123, der *skolu* für den Plural eines Substantivs und dieses für den Namen eines Gewichts hält! Irrig aber auch Munch IV 1 S. 515 f., der entgegen dem aus NL. und Bl. sich ergebenden richtigen Text nicht $28^1/_2$ Mark + 8 Oert., sondern 29 Mark + 8 Oert. auf die *vætt* gehen lässt. Unvereinbar mit NL. und Bl. und jedenfalls fehlerhaft sind die dem 14. Jahrh. angehörigen Gleichungen in Smâst. S. 187 (24 M. = 1 *lifspund*, 24 *lifspund* = 1 *skippund*) vgl. ibid. 200.

[2] Smâst. S. 187, 200. DN. IV 651 (a. 1395). Seine frühere abweichende Ansicht bezüglich dieser Urkunde (s. v. *lest*) hat Fritzner s. v. *pund* und II S. 968 aufgegeben.

[3] Wie z. B. in Fr. II 27, NGL. I 443, 444, II 459, 465, NL. VII 23, Bl. IX 6, 8, 11, VI 17, DN. V 19, 20, 28, 33, 151.

[4] NL. III 9 (= Bl. III 10). J. 19. NGL. III 14, 15, 126, 166, 177, 199, 200, 205, 208, 219. DN. I 70, II 221, 276. Gr. Ib 251. DI. 355, 404, 417, II 469. Flat. III 343. Fritzner s. vv. *pund*, *lifspund*, *linspund*, *lest*.

[5] NL. VIII 29 (= Bl. VII 28). NGL. III 7, 22, 28, 109. DN. VI 238 (S. 278). Abbildungen von Eichstempeln bei Holmboe (oben S. 506 Note 2). Sie zeigen den Anfangsbuchstaben des Königsnamens.

und Hohlmaſs eingeführt hat. s. oben S. 503. Die gemeinrechtliche Gewichtsgrösse stand aber auch während des Spätmittelalters der Fortdauer oder Ausbildung particularrechtlicher nicht im Wege. Jamtaland z. B. hat immer seine eigene Mark (*mǫrk jæmsk*) gehabt.[1] Und bei der mangelhaften Technik im Anfertigen der Gewichte ist auch sonst die Gemeinrechtlichkeit des Gewichts Theorie geblieben.[2]

Auf Island sorgte schon seit ungefähr 1200 die Gesetzgebung für Gleichheit des Gewichts. Eine „gesetzliche Schnellwaage“ (*lǫgpundare*) war eingeführt, welche die *vǽtt* und deren Theile anzuzeigen hatte, der Gebrauch abweichender Waagen unter Strafe gestellt.[3] Schalenwaage und Schalengewicht blieben allerdings einstweilen noch particularrechtlich. Ein Statut des Arnes þing (Gr. I b 247) verweist bezüglich des Gold- und Silbergewichts auf die beim Bischof (von Skålholt) befindlichen Normalstücke. Die königlichen Gesetze haben dann den Unterschied von grossem *pundare* und *handpundare* normirt. Jener sollte 1 *fjórđungr* bis 2 *vǽttir* (isländisch) dieser $^1/_2$ Mark bis $1^1/_2$ *fjórđungr* anzeigen. Die Aichordnung und Polizeiaufsicht wurde nach norwegischem Vorbild eingeführt.[4]

II. Genauer auf die polizeilichen und strafrechtlichen Gesetze einzugehen, welche den Gebrauch richtigen Maſses und Gewichtes zu sichern suchten[5], ist hier nicht der Ort. Im Obligationenrecht der älteren historischen Zeit galt jedenfalls der Grundsatz, dass durch die Betheiligten die Anwendung eines beliebigen Maſsstabes vereinbart werden könne. Das Vorkommen einzelner bloſs individueller Maſse hängt damit zusammen. Dass man Land nach dem Augenmaſs (*at augnaskoti*) theilen könne, wenn man nicht die Meſsschnur vorziehe, sagt Gu. 87. Seit dem 13. Jahrh. kommen zwingende Vorschriften über diesen Gegenstand vor. NL. VI 3 und Jb. Lb. 3 z. B. ersetzen in der soeben angeführten Rechtsregel über Theilung das Augenmass durch die Meſsstange; es scheint also nur noch zwischen dieser und der Meſsschnur die Wahl gelassen. Auch die norwegischen Kleinhandelsverbote des 14. Jahrh. (S. 381) gehören hieher, indem sie wenigstens besagen, dass nur nach ganzen Stücken, Tonnen, Lasten, Pfunden gehandelt werden dürfe und bei abweichendem Geschäft Waare und Preis confiscirt werden sollen. Nicht feststellen jedoch lässt sich, wie weit die Gesetze im Einschränken der Dispositionsfreiheit gegangen sind. Wurde z. B. auf Island um 1200 bestimmt, es sollen „keine

[1] DN. III 253. D. 4206, 4286.
[2] Pfennig als Gewicht, Fritzner s. v. *peningr*.
[3] Gr. I b 169 (= 249, II 289 f.). [4] Jb. Kp. 26. IRb. a. 1305 § 10.
[5] Vgl. auch oben S. 413 Note 1 (nebst Gr. III 427).

andern Ellen gehen als die gesetzlichen", oder es dürfe bei Vermeidung der Dreimarkbusse Niemand eine andere Schnellwaage haben als die gesetzliche, so bleibt doch fraglich, ob damit auch einer abweichenden Beliebung der Betheiligten die privatrechtliche Wirksamkeit versagt sein sollte. Selbst der Umstand, dass wegen Zumessens mit unrichtiger Elle oder unrichtigem Gewicht, die subsidiäre Popularklage gestattet war, würde hier nicht entscheiden, um so weniger als die Satzung über die Strafklage das unrichtige Mafs als ein betrügerisches zu unterstellen scheint.[1] Auch die Mafs- und Gewichtsreformen von K. Magnus lagabœtr lassen in keiner Weise die Absicht erkennen, zwingendes Privatrecht einzuführen. Und nicht anders verhält es sich mit den norwegischen Gesetzen des 14. Jahrh., so z. B. wenn 1302 (NGL. III 43) angeordnet wird, dass Getränke nur in geeichten Gefässen verkauft werden dürfen. War nun aber in der Hauptsache der Charakter des Mafs- und Gewichtsrechts ein dispositiver, so enthielt dieses doch die Normen, wonach mangels Parteiabrede die Grösse der geschuldeten Leistungen bestimmt werden musste.

Was die Regeln über die Art des Umgehens mit den gesetzlichen Mafsstäben betrifft, so werden solche, abgesehen von den schon angeführten, leider nur allzu selten in den Quellen erwähnt. Unter den Gesetzen sind es nicht nur zuerst, sondern auch fast allein die isländischen, die sich damit befassen. Und zwar beziehen sie sich auf den Gebrauch des Ellenstockes beim Zumessen von Geweben, insonderheit von Friess (*vaðmál*)[2], der ja vor andern als allgemeines Tauschmittelund Werthmesser (S. 510 f.) die gesetzgeberische Aufmerksamkeit beanspruchte. Da der Friess an den Rändern sich ausdehnt, sollte nach einem Gesetz (um 1200) der Mefsstock nicht am Rande, sondern an der Mittelfalte, dem „Rückgrat" (*hryggr*), angelegt werden, und ebenso sollte man es auch mit dem Zumessen von Leinwand und andern Kleiderstoffen halten. Ein anderes (jüngeres ?) Gesetz forderte diess für den Fall, wo der Unterschied auf 20 Ellen mehr als eine ausmachen würde, lässt dagegen sonst dem Anschein nach dem Veräusserer die Wahl, wo der Stock anzulegen sei. Ein drittes, ursprünglich particulares, Gesetz endlich gibt diese dem Erwerber. An den Punkten, wo der Stock fortrückte, hatte der Messende den Stoff mit dem Daumen festzuhalten.[3] — Eine Taranorm findet sich in

---

[1] Vgl. auch den Fall in Stu. I 71 (zweierlei Mafs), insbesondere mit Graf und Dietherr Deut. Rsprichw. S. 253, 258.

[2] Gr. Ib 250, 246, II 288, 289. Vgl. Jb. Kp. 14.

[3] Vgl. Finn Magnusen in Nord. Tidsskr. f. Oldk. II 153.

NL. VIII 29 (= Bl. VII 82): Beim Abwiegen von Butter soll das Gefäss **höchstens** 8 Mark wiegen. Es wurden also Buttermengen nach Bruttogewicht bestimmt.

§ 54. Erfüllung: Geld.

I. Von **Zahlmitteln** im strengen Wortsinn, d. h. von „**vollkommenem**" Geld[1], gab es zwei Arten:

a) eine **nationale Art**, nämlich *vaðmál* (wörtl. = „Watmaß) nach der Elle. Es ist darunter[2] der grobe einfärbige Friess zu verstehen, wie ihn als Kleiderstoff[3] überall in westnordischen Landen die Hausweberei fertigte, wo Schafzucht getrieben wurde, und wie sie ihn auf Island und den Færöer noch heute fertigt. Zum Unterschied von den feineren Wollzeugen nannte man diesen Stoff auf Island *sǫluváð* (= „Handelswat") oder *vǫruváð* (= „Waarenwat"), womit schon gesagt war, dass er ein allgemeines Tauschmittel sei. Um zahlkräftigen Friess (*vaðmál gilt*) darzustellen, musste die *sǫluváð* neu und ungebraucht sein und nach isländischen Gesetzen seit dem 12. Jahrh. an dreischäftigem Stuhl gewebt und zwei Ellen breit; ausserdem durfte der Unterschied zwischen Rand- und Rückenlänge nicht 5% übersteigen.[4] Als allgemeiner Werthmesser erscheint der Friess beim Abschätzen von Sachen und Sachgesammtheiten aller Art, von Schäden, von Activen und Passiven — *virða til vaðmála*[5] —, wobei man nach Einzelellen und nach Großhunderten (zu 120 Ellen) — *hundrað alna vaðmála* (*hundrað alna*, *hundrað vaðmála* oft auch *hundrað* schlechthin) rechnete. So nicht nur auf Island[6], wo es einheimisches gemünztes Geld nicht gab, sondern auch in Norwegen.[7] Über die Be-

---

[1] Schive (und Holmboe) Norges Mynter i Middelalderen 1858—65. Dasent The history of Burnt Njal II 1861 S. 397—416. Wilda S. 324—331. Vidalín 343—366.

[2] Vgl. Dict. s. vv., Maurer Island S. 408 f., Weinhold Altn. Leben S. 159, V. Guðmundsson in Grundr. II 2 S. 236.

[3] Gr Ib 139.

[4] Gr. Ib 192, 246, II 288, 289, III 183. Jb. Kp. 14. Vgl. S. 509, auch DI. II 645 f.

[5] Gr. II 522 (= III 394). DI. 203 (c. 1150).

[6] Gr. Ib 172 (= II 250), 205 (= II 46, III 43, 44 etc., a. 1096), 25 (= II 150), 94 (= II 474, 508, III 438), 141, 223, 251, II 147, 260. Jb. A. 15, 23, 31, 34, 35, Ths. 1. IRb. a. 1294 §§ 14, 38, 49, a. 1314 §§ 3, 14. DI. 179 (c. a. 1140), 248 (c. 1179), 251, 252, 255, 257, 259, 265—267, 269, 270, 273, 275, 278, 282, 303, 355, 371, 394, 398 f., 405—409, 411, 419, 423, 465, 466, 497, 592, II 64, 65, 75, 83, 84, 86 und an vielen andern Stellen. Rey. 25. Stu. I 77, 199, 202. Bp. I 378, 481. Ld. 70. Nj. 8 (12). Rd. 11 (26). Gisl. 43, 46. Fs. 154 (13).

[7] Bja. III Y 168. Sp. 11 (16). DN. IX 104 (a. 1333).

nennung des *hundrad vadmála* als „Kuhwerth" s. unten S. 523. In Friessellen konnten in den westnordischen Ländern aber auch alle Geldschulden ausgedrückt und, wenn nicht so ausgedrückt, gezahlt werden, wie z. B. Bussen[1], Gebühren[2], Zehnt[3], Kaufpreis[4], Liedlohn[5] und andere Entgelte[6], Alimentation[7], Darlehens- und Versicherungssummen.[8] In einigen norwegischen Landschaften scheint übrigens ebenso wie in schwedischen (Bd. I 451) auch die Leinwand (*lerept*) gesetzliches Zahlmittel gewesen zu sein. Wenigstens werden bestimmte Summen von Leinwandellen in Vîkin und Jamtaland als Stolgebühren genannt.[9]

b) Eine aus der Fremde eingeführte Art[10], nämlich Pfennige — *peningar* im weiteren Sinn. „Pfennige" können Habe im Allgemeinen bedeuten[11], weil in ihnen deren Werth ausgedrückt werden kann.

Unter Pfennig ist zu verstehen „geschlagenes Silber" — *silfr slegit* — oder „Münze" — *mynt*. Eine isländische Münzstätte hat es nicht gegeben. In Norwegen sind einheimische Münzen vor 1015 bis jetzt nicht nachgewiesen.[12] Von ausländischen, insbesondere englischen Pfennigen jedoch waren seit dem 9. Jahrh. stattliche Mengen in Umlauf.[13] Um 930 gab auf Island „Jedermann" dem Grímr geitskór einen „Pfennig" dafür, dass er die Allthingstätte ausgesucht hatte (Arec. 2). Um 1000 konnte man ebendort alle grössern Geldschulden in Pfennigen abzahlen. Es war diess „bleiches Silber" mit mäßiger

---

[1] Gu. 170, 235, 239, 243. Ei. I 35 (= II 29). NL. X 1. Gr. Ia 19 (= II 22 etc.), b 217 (= II 60, III 145), 214 (= II 57, III 53 etc.). Jb. Ll. 34. Lokasenna 40. Stu. I 12—15, 38, 71, 82, 137, 140, 147, 157, 168, 214, 218, II 65, 310. Ldn. 330. Bp. I 31, 708, 710, 772. Isl. II 28, 29. Ld. 362. Olk. 19. Fsk. 40. DI. II 746. U. dgl. m.

[2] Bo. I 12 (= II 20). Ei. I 40, 48 (= II 37). NL. I 2 (S. 13 Færöer). Gr. Ia 9, 21 (= II 9, 10, III 8, 22 etc.), b 30, 37, 60, II 157, III 61, 198.

[3] Gr. Ib 205 (= II 46, III 43, 44 etc.). Bp I 778.

[4] Gr. II 26 (= III 23). Ldn. 145. Stu. II 252. Lj. 8 (39). Rd. 1 (52), 9 (11). Hskr. 575 (6). DI. II 714, 789.

[5] Gr. Ia 129 (= II 265).

[6] Gr. Ia 222 (= II 66), b 71. Gu. 139, 251, 306. NGL. III 38 (Færöer). Bp. I 418, 747, 778. DI. II 120, 377, 450, 469. Fær. 25, 26 (Færöer).

[7] Gu. (C) 57. [8] DI. 398 f. Gr. II 260. [9] Bo. II 24. DN. V 43 (a. 1303).

[10] Zum Folgenden: Holmboe De prisca re monetaria Norvegiae, Ed. 2. 1854, Schive (und Morgenstierne) in Christ. Vidensk. Selsk. Forhandlinger 1876 No. I, Finsen Ordr. s. v. *silfr*, Fritzner s. v. *peningr*, Brandt Forel. I S. 188 f., ferner die Citate in N. 1 S. 510.

[11] Z. B. Gu. 7, 20, 21, 23, 24, 25, 28, 29, Ei. I 24, 27, Bja. II 10, Fritzner a. a. O. No. 1.

[12] H. Hildebrand in Månadsbl. 1885 S. 122—127.

[13] O. Rygh in Christ. Vidensk. Selsk. Forhandl. 1876 No. X.

Legirung (zum „grössern Theil“ Silber), den Einschnitt haltend und „so geschlagen, dass 60 Pfennige auf eine gewogene [d. h. feine] Unze gingen“[1], — wahrscheinlich englisches Geld. Das isländische Gewohnheitrecht hatte ihm Zwangskurs beigelegt.

Von westnordischen Pfennigen kommen, wenn wir von denen norwegischer Ansiedelungen in Irland[2] absehen, nur die in Norwegen geprägten in Betracht. Die Münzbefugniss ist königliches Hohheitsrecht, wird aber c. 1150—1280 auch vom Erzbischof, im 13. Jahrh. auch vom Herzog ausgeübt. Die Münzen waren im 11. Jahrh. nur Hauptmünzen und in Bezug auf Gestalt und Münzfuss nach dem Vorbild des gleichzeitigen englischen geschlagen, 240 *peningar* (i. e. S.) auf die Mark oder 30 auf die Unze[3] oder 10 auf die Œrtng[4] brutto. *Mǫrk*, *eyrir*, *ǫrtug* wurden so zu Rechnungsmünzen, wie in England durch Ausprägung von 240 Pfennigen auf's Pfund dieses zur Rechnungsmünze geworden war. Seit dem 12. Jahrh. prägte man Theilmünzen, nämlich Halbpfennige (*oboli*) und Viertelspfennige (*fjórđungar, quadrantes*), und zwar zuerst als Bracteaten später auch doppelseitig. Vielleicht zu den Theilmünzen gehörte auch das S. 99, 100[5], 194 f. genannte *þveiti* oder der Deut; vielleicht aber war es nur ein Pfennigabschnitt, wie man ihn bei Mangel geeigneter Theilmünzen herzustellen pflegte. Dass in Norwegen das *þveiti* ein kleiner Theil der *ǫrtug* war, erfährt man aus Fr. XIV 11 (= Bja. III 147). Dass es auf Island wahrscheinlich den sechsten Theil eines „gewogenen“ Pfennigs ausmachte, werden wir S. 517 sehen. — Schon unter K. Harald hardráde, mit der berüchtigten *Haraldsslátta* (= Haraldsmünze) beginnt die bis in's Spätmittelalter fast chronische Münzverschlechterung. Zuerst wurde das Gewicht (*stinnleikr*) des Pfennigs verringert, und um 1070 hat er nur noch die Hälfte seiner gesetzlichen Schwere. Seit jener Zeit unterschied man stets gezählten Pfennig (*peningr talidr* oder *talinn*[6] und gewogenen (*peningr veginn*[7]), gezälte Unze (*eyrir*

---

[1] Gr. I b 192 (= III 462). Vgl. Isl. II 139 und unten S. 516 f.

[2] Über sie Worsaae Minder om Danske og Nordmændene i . . . Irland 420—423.

[3] Fr. X 35 (= Bja. III 162). Ei. I 47.

[4] Gu. 235 Z. 1—3 vgl. 234 Z. 4, auch Paus Gu. S. 188 N. b.

[5] Wo aber in N. 3 anstatt 23 zu lesen ist 24.

[6] Früheste Belege allerdings erst Fr. II 20 (= J. 64). NGL. I 459, Sv. 35, NBo. 14 (= NGu. 22, NGL. IV 171), NGL. II 454, 338. S. aber Note 1 S. 513 und vgl. Fr. X 35.

[7] Gu. 226. Bo. I 12 (= II 20). Ei. I 48 (= II 37). Fr. VI 11—47. J. 19 NGL. III 15, 16, 43. Hskr. 123 (16). Vgl. Fr. X 35.

taliðr, *e. talinn*[1]) und gewogene (*e. veginn*[2]) oder Unze gewogener Pfennige (*e. vegna peninga*[3]). 60 solcher Geldstücke pflegte man bis in's 13. Jahrh. hinein im Drontheimischen auf die Unze brutto zu rechnen. Der „gewogene" Pfennig in der jüngern Wergeldordnung der Frostuþingsbók und in einem jüngern Text des Drönter Weichbildes ist $^1/_{60}$ der Unze[4], die Hälfte des gemeinen gesetzlichen Pfennigs. Die Unze gezählter oder „Umlaufspfennige" (*gangspeningar*, *reiðupeningar*[5]) oder gängiges Silber (*gangssilfr*)[6] blieb aber gesetzliches Zahlmittel (*lǫgeyrir*) und demgemäſs insbesondere auch zum Entrichten von gewöhnlichen Buſsgeldern geeignet (*sakmetinn eyrir*).[7] Die Urfehdeformulare sagen ausdrücklich, das Sühngeld, welches beim Friedensgelöbniss auf dem Evangelienbuche liegt, sei von Zählleuten (*teljendr*) gezählt worden.[8] Allein wie in Schweden (Bd. I 451) war der Zwangskurs des gezählten Pfennigs nur ein subsidiärer. Er wurde überdiess in bestimmten Fällen, die sich mit dem schlechten Geld fortwährend vermehrten, gesetzlich bei Seite geschoben. Gewisse Geldschulden sollten in gewogenen Pfennigen[9], gewisse andere im *silfrmetinn eyrir* oder *silfrmetit fé* (= in der silbergewertheten Unze, in silbergewerthetem Geld) abgetragen werden, dessen Gegensatz der *sakmetinn eyrir* oder das *sakgilt fé* war.[10] Um 1163 wurden vom *sakmetinn eyrir* oder Courantgeld 2 Pfennige auf 1 Pfennig des *silfrmetinn eyrir* gerechnet.[11] Wir werden also vermuthen dürfen, dass dieser Gegensatz ursprünglich mit dem von gezähltem und gewogenem

---

[1] Weisthum v. 1083 in Gr. 1 b 196 (= III 465). Fr. VII 23, X 5, 17, 33, 40, XI 21, 23 Vgl. auch Fr. II 20, V 21, NGL. II 338.

[2] Gu. 3, 316—319. Fr. V 13 a. E., VI 3—47, X 13. Bja. III 133. Sv. 81. Vgl. ferner *mǫrk vegin*, *ǫrtug vegin* Gu. 316—319, Fr. VI passim, NL. III 11. VIII 23, IX 1 u. s. o.

[3] Vgl. *mǫrk v. p.* DN. I 158, 183.

[4] S. insbesondere Fr. VI 16, 18, 30, 31, 33, 37, Bja. III Y 133 (S. 85), ferner Småst. 187, 200 und vgl. Munch I 2 S. 928, 1029. Mit den bei S. 512 Note 1 erwähnten dürfen, wie sich nun zeigt, die hier in Rede stehenden Pfennige nicht verwechselt werden. A. M. Finsen Annaler 1850 S. 264 N. 2.

[5] Fritzner s. vv.

[6] NL. VI 12. Jb. A. 18. DN. XII 19, 20, 48.

[7] Nach Brandt Forel. I S. 188 soll das die Ausnahme, das Princip das umgekebrte gewesen sein.

[8] Gr. I a 205, II 406. [9] S. Note 4.

[10] Hskr. 792 (womit zu vgl. Fsk. 268, Flat. II 633). Fr. X 46, II 10, 18, III 2 (= Sv. 57), 19, IV 45, 49, V 1, 28 (in NGL. II 506), VII 8, IX 17, X 13, 32, 35 (= Bja. III 162), 43, XIII 11, 15, 17, 23 (= Bja. III 146), indl. 12, 16, 19. NGL. IV 54. Sv. 19. *Eyrir silfrmerktr* = *e. silfrmetinn* Flat. a. a. O.

[11] Hskr. Fsk. Flat. a. a. O.

Pfennig sich deckte. Aber auch bei fortgesetzter Münzverschlechterung, die jetzt besonders durch Abzüge am Feingehalt (*skírleikr*) bewirkt wurde, erhielt sich der Brauch, die Rechnungsmünze, das *silfrmetit fé* doppelt so hoch anzuschlagen als das Courantgeld. Der *eyrir silfrmetinn* sank also in seinem Werth immer tiefer unter den *eyrir veginn*. In Fr. X 13 sind 18 *aurar silfrmetner* = 12 *aurar vegner*. Dagegen ist nach einem sehr alten Zusatz zu Fr. V 13 (= NGL. II 505) der *eyrir veginn* das Doppelte vom *eyrir silfrmetinn*. Demnach war die gezählte Mark Pennige nur noch den vierten Theil der „gewogenen" werth. Bei diesem Verhältniss liess es Magnus lagabœtr bewenden, als er unter äusserlicher Nachahmung des englischen Pfennigpfundes den Münzfuss änderte. Er erhöhte durch Kupferzusatz das Gewicht des Courantpfennigs um die Hälfte und führte so einen neuen „schwarzen" oder „dicken" Pfennig (*peningr svartr, denarius grossus*) ein, dergleichen 160 im Werth von 240 alten gezählten Pfennigen auf die Mark und 240 auf's englische Pfund gingen. Der Gegensatz von silbergemessener und gewogener Unze verschwindet. Dafür erscheint 1282 ein neuer von „gewogenem Pfennig" und Schwarzpfennig: „15 gewogene Pfennige" sind = 10 schwarzen[1], mit andern Worten „gewogener" Pfennig (240 auf die Mark brutto) bedeutet nunmehr $^2/_3$ des Courantpfennigs. Gleichzeitig kehrte der Feingehalt des letzteren zu der Höhe von etwa 1230 zurück. Man münzte eine fünflöthige Mark aus, sodass 160 abgewogene Schwarzpfennige im Verkehr für $^1/_3$ von der Mark Feinsilber genommen werden konnten.[2] Gegen 1299 wurde das bestehende Münzsystem von einer Geldsorte durchbrochen, die nach einem neuen Fuſs geschlagen war. Ein „weisser Pfennig" (*hvítr peningr*) 7—9 löthigen Silbers ward ausgeprägt in einem Bruttogewicht von $^2/_3$ des alten „gewogenen" Pfennigs. Es gingen also 360 Stück auf die Pfennigmark, die als ein Drittel der feinen Silbermark „gerechnet" aber nicht gewogen wurde.[3] Den Münzfunden nach hat es den Anschein, als ob dieser Weiſspfennig besonders dazu diente, beim Zuwiegen der Schwarzpfennige und der entsprechenden Theilmünzen die Mängel dieses Materials auszugleichen. Doch wurden zu Anfang des 14. Jahrh. auch grössere Summen in Mark weisser Pfennige berechnet und gezahlt.[4] Im weiteren Verlauf desselben Jahrhunderts aber verschlechterte sich

---

[1] NGL. III 16.

[2] D. 817 (a. 1285). Entsprechend Småst. 187, 200: 3 M. *gangssilfr* (*bldsilfr* = 1 M. reines Silber).

[3] DN. XII 20, 24, 28, 31, 35, 41, I 109.

[4] DN. II 72 (a. 1304).

der Feingehalt des *gangspeningr* dermafsen, dass nach vorübergehendem Schwanken reines Silber gegen 1350 fünfmal mehr werth wurde. Den Gegensatz zu diesem neuen Courantgeld bezeichneten jetzt die Rechnungsmünzen der *mǫrk forn* (= alte Mark)[1] d. i. der Mark Weifspfennige von Erikr Magnusson, auch *mǫrk forngild* genannt[2], und des *peningr forngildr* (*forn* = Pfennig ehemaliger Zahlkraft).[3] Nach diesem berechnete man den Kurs, zu welchem man den neuen Courantpfennig vertragsmässig nahm, wie man denn auch alle Habe jetzt nach der *forn mǫrk* und dem *forngildr peningr* abschätzte. Dabei stand die *mǫrk forngildr* = 1/3 Mark Feinsilber.[4] Allerdings fehlte es nicht an gesetzgeberischen Versuchen, dem *gangspeningr*, den man im Ausland schon seit 1276 nicht mehr anbringen konnte[5], im Inland unbedingten Zwangskurs zu verschaffen. Ein solches Gesetz von 1311 (NGL. III 92) gestattet das Berechnen von Geldschulden in reinem Silber nur bei Pachtzinsen und behält den königlichen Strafgeldern und der Heersteuer die ältere Währung (wol die in Weifspfennigen[6]) vor, verbietet hingegen bei schweren Strafen, „dass Jemand eine Waare oder anderes Gut von sich anders veranschlage als zu Pfennigen in alter Weise“, insbesondere aber „den Kniff und die Arglist, welche einige Leute begehen, dass man seine Waare theuerer veranschlägt, wenn man Pfennige dafür nehmen soll, und billiger wenn man Waare dafür nehmen soll: nehme ich Pfennige, so nehme ich eine halbe Mark; aber wenn ich Butter nehme, so nehme ich einen Korb.“ Der Korb Butter stand nämlich im Preis von 1/3 M. *forngild*.[7] Aber das Agio des einheimischen Pfennigs konnte in Norwegen so wenig abgeschafft werden wie der Umlauf ausländischen Geldes, wogegen sich das Gesetz gleichfalls kehrte. Insbesondere blieb im 14. Jahrh. der „englische Pfennig“ (*enskr peningr*) oder Sterling beliebt, wie er es im 13. gewesen war[8], und mit ihm bürgerten sich als Rechnungsmünzen Schilling und Pfund[9] ein. Die Obrigkeit selber wirkte in ihrer Praxis dazu mit.[10]

---

[1] DN. I 110 (a. 1307), 116, 134, 186, II 87 (a. 1307), 94, 98, 135, 165 u. dgl. m.
[2] DN. I 169, 176, 188, 204, 244, II 156, 158, 259, 276, 278, XII 62, 88 u. s. w.
[3] DN. I 109 (a. 1307), IV 157. NGL. III 171, 172.
[4] Schive Norges Mynter S. 99 f. DN. XII 19, 20, 28, 31, 35, 41 u. s. o.
[5] DN. I 68, II 82, VI 39. [6] Vgl. NGL. III 171, 172.
[7] Vgl. NGL. III 92 Var. 35 und Munch in Kálfsk. S. 90. — Erneuertes Währungsgesetz NGL. III 204.
[8] Z. B. DN. XII 8 (a. 1285), 24, 25, 45, 54, 55, 63, 74, 77, 83, 86, 88, III 34 (a. 1293), 35, II 58, 82, 168, 169, IV 145, 269. S. auch S. 516 Note 1 und vgl. Bd. I 451.
[9] DN. I 233, II 267, III 129, 160, IV 336, V 56, 154, X 11, XI 30.
[10] NGL. IV 361, §§ 3, 4, 6, III 78, 109.

In den westnordischen Colonien lief ausländisches Geld gemeiniglich nur nach Kurs um, von jeher am meisten wol das englische.[1] Anschaulich ist uns geschildert, wie während des Frühmittelalters auf den Færöer Zahlungen in gemünztem Silber ausgeführt wurden. Der Empfänger besichtigt die dargebotenen Pfennige und beurtheilt nach deren Farbe den Silbergehalt. Mittlere Sorten muss er als empfangbar gelten lassen, wenn nicht im vornherein besseres Geld verabredet ist, so z. B. beim Erheben gewöhnlicher Pachtzinsen. Sind die Parteien über die Empfangbarkeit einig, so wird die geschuldete Menge zugewogen.[2] Zu wiegen pflegte man die Pfennige auch auf Island[3], obschon in der Profanliteratur mehrmals vom „Zählen" des Silbers (*telja silfr*) die Rede ist.[4] Die Grágás setzt gewisse Zahlungen in gewogenen Pfennigen an[5], von denen 10 auf die Ellenunze (= 6 Ellen *vaðmál*, unten S. 520) gehen.[6] Die „Ringe" des baugatal z. B. kann man in solchen Pfennigen entrichten; bei andern Gelegenheiten ist die Schuld unmittelbar in diesem Geld ausgedrückt. Es wird als das „gesetzliche Silber" — *lǫgsilfr* —, genauer als „das alte gesetzliche Silber" — *lǫgsilfr hit forna* — bezeichnet.[7] Seine Merkmale sind, dass an dem Pfennig „mehr Farbe von Silber ist als von Messing" und dass er den „Einschitt aushält und ebenso von aussen ist wie von innen".[8] Diese Merkmale stimmen vollständig mit denen der Pfennige „bleichen" Silbers überein, welche i. J. 1000 auf Island umliefen (S. 511 f.). Mithin ist der obige Betrag von 10 Pfennigen oder

---

[1] Island: oben S. 511f. Orkney: Bp. I 210, DN. II 111, 114, 168, 170, 459, I 404, 458, VII 119, IX 87. Hjaltland: DN. I 109. Man: Flat. III 103. Færöer: s. nächste Note.

[2] Fær. 215—218. Vgl. auch 126.

[3] Z. B. Bp. I 36. Vgl. auch Ld. 30 und s. Note 5.

[4] Ld. 290. Gisl. 36, 62. Bjarn. 70. Sd. 14 (76), 29 (29).

[5] Gr. I a 195, 201, II 32.

[6] Gr. I a 192 (= II 190), 204. Gewöhnlich wird angenommen, nicht die Ellenunze, sondern die Unze *lǫgsilfr* sei gemeint. Dann müsste aber Feinsilber sechsmal mehr werth gewesen sein als Münzsilber. Ein solches Verhältniss wäre in der Numismatik des nordischen Frühmittelalters unerhört. Richtig Dietrich Ztschr. f. deutsch. Alterth. X 235.

[7] Nach Finsen Ordr. 669 soll der Ausdruck *lǫgsilfr* sich auf's reine Silber beziehen, der Ausdruck *lǫgsilfr hit forna* dagegen auf's Münzsilber. Aber die Merkmale sind nach den Quellen die gleichen beim *lǫgsilfr* wie beim *lǫgsilfr hit forna*. Es kann also auch jenes nur Münzsilber sein. Überdiess wird in der Aufzählung der *lǫgaurar* das *lǫgsilfr* deutlich vom reinen Silber durch die Conj. *enda* unterschieden, Gr. I b 141 (= II 214). Richtig Finsen Annaler 1850 S. 264, þorðr Sveinbjörnson Ind. s. v. *silfr*.

[8] Gr. I a 204, b 141 (= II 214).

die Ellenunze 1/6 der Unze Feinsilber. In der That treffen wir dieses Verhältniss in Jb. Kp. 14 (= DI. II 168). In Waarentarifen zwischen 1100 und 1200[1] allerdings ist die Mark Feinsilber = 360, die Unze Feinsilber also = 45 Ellen, und anderwärts findet sich gar die Gleichung von 1 Unze = 48 Ellen.[2] Es ist jedoch ein Steigen des Feinsilberpreises im 12. und 13. Jahrh. auch aus andern Gründen wahrscheinlich.[3] Der Annahme eines Feinsilberpreises von 36 Ellen i. J. 1000 würden also die jüngern Relationen nicht entgegenstehen. Von jenem *lǫgssilfr* nun wird uns ferner gesagt, dass 1 Unze gleichwerthig mit 4 Ellenunzen (= 24 Ellen) sei.[4] Folglich hatte die Unze *lǫgsilfr* 40 Pfennige.[5] Norwegische Währung kann das nicht gewesen sein. Eher liesse sich an halbe englische Pfennige denken, von denen 20 allerdings eine westnordische Unze wiegen konnten. Von Pfennigen *lǫgsilfr* muss das isländische *þveiti* einen Theil dargestellt haben. Dass um 1200 die Pfennigunze (= 40 Pfennige) ein grösserer Betrag war als 48 solcher Deute, sieht man aus dem baugatal (Gr. Ia 193). Ebendort (202) werden kleine Summen, wie die „Ringe" des Sklavenwergeldes nur in Deuten berechnet. Nun ist aber auch von einem „Pfennig" die Rede, der zu des hl. Olaf Zeit auf Island 1/10 Elle galt.[6] Dieser „Pfennig" wäre demnach = 1/6 vom Pfennig *lǫgsilfr*. Vermuthlich haben wir in jenem das isländische *þveiti* vor uns. Noch problematischer bleibt der in Hskr. 123 (16) erwähnte „Schatzpfennig", den um 960 jeder Baner auf Island zum Ehrensold für den Dichter Eyvindr skaldaspiller beisteuerte, — eine Münze angeblich im Werth von 3 „gewogenen" Pfennigen und doch keine bloſse Rechnungsmünze, da er „den Einschnitt aushielt." Vom Pfennig *lǫgsilfr* wird uns endlich gesagt, dass „alles eins war, gezählt und gewogen".[7] Dem entspricht es, dass wir das *lǫgsilfr* bald gezählt, bald gewogen sehen (vgl. S. 516). Grosse Summen pflegte man auf Island bis um 1200 in Silber-Zehnern — z. B. *sextigi, áttatigi silfrs*[8] — und in Silberhunderten — *hundrođ silfrs*, d. h. in Groſshunderten von Pfennigunzen[9], an-

[1] Gr. I b 193, 247, II 61.

[2] Gr. I b 141 (= II 214), a 241 (= II 91), II 88 (vgl. I a 239).

[3] Dasent a. a. O. 407 f. S. auch unten S. 521.

[4] Gr. I b 192 (= III 462).

[5] „Dreissig gezählte Pfennige" meint Weinhold Altn. Leben S. 121, indem er ohneweiters norwegische Währung unterstellt

[6] Hskr. 391 (2) = Olafs s. h. c. 125, Flat. II 261.

[7] Gr. I b 192 (= III 462). Dazu Dietrich a. a. O.

[8] Dietrich a. a. O. 229.

[9] Bm. 15 (15). Dass dieſs der wahre Sinn von *hundrađ silfrs*, scheint mir Dietrich a. a. O. S. 223 ff. bewiesen zu haben, dessen Interpretation der in

zugeben[1], ein Brauch der auch bei den Anglodänen seit dem Beginn des 11. Jahrh. sicher nachgewiesen ist.[2] Ein Großhundert Pfennigunzen gingen dort auf 8 Pfund Münze[3], 16 englische Pfennige auf die Unze. Mit dem englischen Geld scheint auch der Begriff des Silberhundert nach Island eingewandert zu sein.

Da sowol beim Pfenniggeld als auch beim Zeuggeld das Aussehen ein wichtiges, doch leicht zweifelhaftes Kennzeichen seiner Richtigkeit war, wurde auf Island dessen Prüfung umständlich geordnet. Die Parteien sollen es damit so halten, wie wenn sie gesetzliche Zahlmittel an Geldesstatt (§ 57) zu geben und zu nehmen haben:

> Gr. Ib 141 (= II 214 f.): „Wenn die hinkommen beide, welche an dem Vertrag betheiligt sind und es werden diese nicht einig, dann soll ein jeder dazu ernennen einen ordentlichen Besichtiger (*lǫgsjánda*) von seiner Hand, zu sehen das Gut, welches dort entrichtet werden soll. Und es sollen die sehen dieses Gut, ob es giltig (*gilt*) sei oder nicht, welche Zahlmittel (*aurar*) es auch sind. Wenn die nicht einig werden, dann soll derjenige Recht haben, der einen Eid dazu leisten will. Wenn die den Eid leisten wollen beide, dann sollen sie loosen.[4] Wenn die ordentlichen Besichtiger darüber uneins sind, ob Dieses gesetzliches Silber (*lǫgsilfr*) sei oder nicht dann soll ein jeder von jenen [= den Parteien] laden den ordentlichen Besichtiger des Andern darum, dass er Das gesetzliches Silber genannt habe, was keines ist, und soll ihm warten lassen die Dreimarkstrafe. Aber wenn die Anschuldigungen in das Gericht kommen, so wird derjenige straffällig von dem es den Urtheilern dünkt, dass er das Unrichtigere gesagt habe; man soll das Silber vorbringen und sehen lassen. Diejenigen sollen ordentliche Besichtiger sein,

der vorigen Note angeführten Stelle ich für die richtige halte. Die herrschende Ansicht versteht unter *h. s.* 120 angebliche „Ellen Silbers" = 20 Pfennigunzen. Dieses hat Dietrich widerlegt. Richthofen Zur Lex Saxonum S. 360 f. versteht unter *h. s.* 120 Pfennige. Sein grammatischer Einwand gegen Dietrich verkennt die substantivische Natur von *hundrad*. Seine Interpretation scheitert vor Allem an dem Ergebniss einer Unze Feinsilbers im Werth von 240 Ellen und einer Ellenunze von 60 Ellen! S. ferner S. 527 N. 3.

[1] Z. B. Ldn. 182, 194, Bp. I 22, Fs. 40, 49, 63, 65, 66, 74, 87, 90, Lj. 17, 25, 27, Rd. 4, 5, 6, 13, 24, 25, 27, Vall. 1, 3, 4, 7, Bm. 11, 12, Gisl. 61, Bjarn. 47, 70, 72, Vf. 18, 31, Dr. 4, Sd. 14, 23, 29, 31, Nj. 12, 38, 40, 43, 99.

[2] Dietrich a. a. O. 238—240. Steenstrup 173 f.

[3] Daher in Æþelr. IV (De inst. Lund.) 9 richtig: *15 orae = 1 libra.*

[4] Vgl. auch Gr. Ib 248, wo noch bemerkt ist: „und es soll derjenige, den das Loos trifft, den Eid leisten, dass es ihm so dünkt, wie er sagt."

welche richtige Geschworne sind in Bezug auf Verwandtschaft zu Jedem von Beiden.[1] Sind aber die ordentlichen Besichtiger uneins in Bezug auf Begutachtung (*metorð*) und es will der Eine loosen, der Andere aber nicht, dann soll den Eid leisten, wer das Loosen anbietet, wenn er will, und begutachten (*meta*) und es soll sein Gutachten (*metorð*) dann Bestand haben; es wird dieses, wie wenn jener nichts spräche, der nicht loosen will."[2]

Aus dieser Bestimmung erklärt sich, was wir S. 467, 469 erfahren haben, dass der Gläubiger seinen Besichtiger zum Zahltermin mitbringt, wenn er weder in Empfangsverzug gerathen noch das Geld unbedingt nehmen will. — Das isländische Recht hat übrigens, wie es scheint, mit seinen *lǫgsjáendr* an eine norwegische Einrichtung angeknüpft und diese nur vollkommener ausgebildet. Die norwegischen Urfehdeformulare[3] nämlich wissen nicht nur von *teljendr* (oben S. 513), sondern auch von *metendr*, welche beim Entrichten von Sühngeldern unparteiische Dienste leisten. Mögen sie auch dieselben Leute sein wie die *teljendr*, so wird doch die Thätigkeit des *meta* ebenso wie die des *telja* vom *virða* (= abschätzen) unterscheiden. Da nun auch die isländischen *lǫgsjáendr* zum *meta* berufen sind, während sie von eigentlichen Schätzleuten (*lǫgmetendr*) sich unterscheiden, so wird es sich bei den norwegischen *metendr* um die gleiche Funktion des Besichtigens und Begutachtens von gesetzlichen Zahlmitteln handeln wie bei den isländischen *lǫgsjáendr*.

Metallgeld und Zeuggeld wurden vom Recht in ein festes Werthverhältniss gebracht. Eine bestimmte Zahl von Frießellen wurde der Unze gemünzten Silbers gleich gesetzt, so dass man eine Summe, die in Pfennigunzen oder Pfennigmark ausgedrückt war, in Ellen von Zeuggeld zahlen konnte und umgekehrt, falls nicht Effectivzahlung in der einen oder andern Währung ausbedungen war.[4] Damit war der Begriff der Frießunze (*eyrir vaðmála, e. vaðmáls*[5]) und der Frießmark (*mǫrk vaðmála*[6]) gegeben, den die isländischen Texte oft beim Berechnen von Geldsummen zu Grund legen und die wir von der ostgötischen Frießunze und Frießmark (Bd. I 480) unter-

[1] Nach Gr. I b 248 muss der *lǫgsjánde* geschäftsfähig sein und fähig über sein Vermögen zu verfügen.

[2] Vgl. auch Gr. II 289 (besondere Anwendung auf *váðmál*-Zahlung).

[3] Gu. 320. Gr. I a 205, II 406.

[4] Gr. I b 141 (= II 214). Jb. Kp. 14.

[5] Gr. I b 25 (= II 150). DI. 199 (c. 1150), 203 (c. 1150). Bp. I 699.

[6] Gr. I b 192 (= III 462), II 203, III 192. DI. 201 (c. 1150), 251 (c. 1179), 257, 273, 276, 405. Flat. III 343.

scheiden müssen, weil diese von der Unze bezw. Mark Pfennige das Doppelte waren. Gewöhnlich, und zwar jedenfalls schon im 11 Jahrh., galt die Ellen- oder Friesunze 6 Ellen *vadmál*. In diesem *sex alna eyrir* werden nach den älteren Rechtsaufzeichnungen sowol von Norwegen[1] als von Island[2] Geldschulden gezahlt, und auch später noch bleibt es Regel, dass man Geldsummen entweder in dieser Ellen- oder in der Pfennigunze entrichtet.[3] In der Grágás ist die Sechsellen-Unze geradezu der *løgeyrir*.[4] Gleichzeitig mit der Sechsellen-Unze finden wir in den jüngern Quellen Unzen von geringeren und von grösseren Ellenzahlen, einerseits nämlich eine Vier- und eine Dreiellenunze (*fjogura alna*[5], *þriggja alna eyrir*[6]), andererseits eine Unze von 9[7], eine von 10[8], ja eine von 12 Ellen.[9] Alle diese Relationen sind gesetzliche. Sie vertheilen sich aber auf die verschiedenen Rechtsgebiete zunächst so, dass die im Vergleich zur Sechsellen-Unze kleineren Unzen nur auf Island, die grösseren nur in Norwegen vorkommen. Auf Island nun aber hatte die Dreiellen-Unze dem Anschein nach nur particularrechtliche Bedeutung. Sie wird immer nur in solchen Schriftwerken erwähnt, die im Südland[10] zu Hause sind: im Bezirk des Arnesthing ist sie *þinglags eyrir*, d. h. Unze nach dem am Thing festgesetzten Tarif; dass sie auch am Kjalarnesthing nur locale Bedeutung habe, wird uns ausdrücklich gesagt. Dem entspricht die wiederholte Bemerkung der Grágás, wonach es im Gegensatz zur gemeinen oder Sechsellenunze particularrechtliche Unzen gab.[11] Geschichtlich mit Sicherheit

[1] Gu. 57 (= C in NGL. IV 6), 170, 306. Bo. I 12 (mit Var. 29 S. 347), II 24. Ei. I 43.

[2] Zehntgesetz v. 1096 in Gr. Ib 205, 214 (= II 46, 57, III 43, 53 etc.). Christenrecht in Gr. Ia 19, 21 (= II 22, 24, III 19, 22 etc.); vgl. auch Ia 9 (= II 10, III 8 etc.). Tarif um 1100 in Gr. Ib 192b. Übereinstimmend geschichtliche Angaben, wie z. B. Bp. I 31 (= Ldn. 330).

[3] NL. X 1. Gr. Ia 222 (= II 66), 241 (= II 91), b 26, 44 (= II 173, III 421), 130, 217a (= II 58), 217b (= II 60, III 145, 182), II 260, III 85 (= 224, 358). DI. 201, 350.

[4] Gr. Ia 129 f. (= II 265), b 38 (= II 167), 141 (= II 214), II 61. Jb. Kp. 14. Vgl. ferner Gr. II 503a mit Ib 139, Ib 30 und dazu Finsen Overs. N. 1.

[5] DI. 174 (c. 1120), 217 (c. 1170).

[6] Gr. Ib 246, 247 (c. 1200). DI. 402 (c. 1220). Bp. I 410. Stu. I 12, 38, 137, 156, 157, 168. S. ferner S. 521 N. 1.

[7] Ei. I 35 (= II 29), 40. Bja. III X Y 168 (S. 91, 76).

[8] Gu. 239, 235 (meist ungenau), wozu vgl. Paus Gu. S. 188 N. a.

[9] Gu. 243.

[10] Vgl. Jón Sigurðsson in DI. 315 und Finsen Ordr. 602.

[11] Unze am *skuldamót* Gr. Ia 21 (= II 24, III 22 etc.), Unze am *þing* gangbar Gr. Ib 217 (= II 58).

nachweisbar ist die Dreiellen-Unze nicht vor 1200. Die Romanliteratur[1] allerdings versetzt sie gelegentlich in's 11., ja sogar in's 10. Jahrh. zurück. Dieses ist aber wol ein Anachronismus und eher ein Kennzeichen von der Jugend der einschlägigen Schriften. Auch die Vierellen-Unze, die ohnehin nur selten und nicht vor dem 12. Jahrh. genannt ist, dürfte ausschliesslich dem isländischen Particularrecht angehört haben. Man darf vielleicht vermnthen, dass diese Besonderheiten durch jüngere und schlechtere Münzsorten hervorgerufen waren. Damit ist nun nicht gesagt, dass umgekehrt in Norwegen die wiederum nur localrechtliche Neun-, Zehn- und Zwölfellen-Unze einen bessern und ältern Münzfuſs zum Ausdruck bringe als die Sechsellen-Unze. Bei Abnahme der umlaufenden Silbermenge konnte der Geldwerth steigen, hier eine Neun-, dort eine Zehn- nnd Zwölfellenunze an den Platz der Sechsellen-Unze treten.[2] Hiezu stimmt es, dass die Zwölfellen-Unze in der jüngern, die Zehnellen-Unze in der ältern Wergeldordnung der Gulaþingsbók erscheint. Es ist dies eine ähnliche Verschiebung wie die in der Relation zwischen Zeuggeld und Feinsilber auf Island, wovon S. 517 gesprochen wurde. Dass die sechsellige die ursprüngliche Frieſsunze, wird nicht nur durch ihre Verbreitung nnd durch das Alter der Denkmäler wahrscheinlich, die nach ihr rechnen, sondern auch durch eine Angabe in NGL. S. 347, welche die Ellenunze der gewogenen (Münz-)Unze gleich setzt, und durch einen Bericht in Fsk. 17, der die Sechsellenunze gar schon zur Zeit von König Harald hárfagre gelten lässt. Auf's Wort freilich dürfen wir dieser Tradition nicht glauben. Die Sechsellen-Unze kann erst mit dem norwegischen Metallgeld aufgekommen sein. Denn noch die Unze *lǫgsilfr* auf Island war keine sechsellige und überhaupt nicht Grundlage für eine Ellenunze, wurde vielmehr erst nach Einführung der Ellenunze in 4 solcher Unzen eingetheilt (oben S. 517).[3]

---

[1] Ld. 360. Isl. II 28, 29. Fs. 171 (26, 30), vgl. 141 (30). Stu. I 12, 38 (vgl. mit Bp. I 31, Ldn. 330).

[2] Bei fortgesetzter Münzverschlechterung sinkt dann wieder die Ellenunze: a. 1329 (DN. XII 74) 1 *hundrad vadmála* = 2 M. Pfennige, oder 7½ Ellen = 1 Unze.

[3] Ein *hundrad silfrs* ist nach Gr. I b 192 = 24 *hundrod vadmála*, d. h. 15 Mark *lǫgsilfr* sind = 10 M. Feinsilber (nicht = 8 M. fein, wie Dietrich S. 234 will), vorausgesetzt nämlich 1 Unze fein = 6 Unzen *vadmál* = 36 Ellen (oben S. 517). — Dass die Lesart *IIIIC vadmála* in Gr. III 462 die richtige sei anstatt *IIII hundrod oc XX alna vadmála* in Gr. I b 192 behauptet Finsen Ordr. 669. Ich vermag nur zuzugeben, dass sie die der herrschenden Interpretation bequemere ist. Vgl. oben S. 517 N. 9.

II. Neben dem vollkommenen gab es seit der vorgeschichtlichen Zeit bis in's Spätmittelalter zwei Hauptarten „unvollkommenen" Geldes (I 443 f.):

a) Einheimische Erzeugnisse von wirthschaftlichem Nutz- oder Gebrauchswerth. Unter ihnen steht wie im östlichen so im westlichen Skandinavien als allgemeines Tauschmittel und allgemeiner Werthmesser[1] obenan Vieh — *fé*. Hier wie dort kann alles ökonomische Gut *fé* heissen, Land sowol (*liggjanda fé*) wie todte und lebende Fahrniss aller Art (*dautt fé*, — *ganganda fé*, *kvikfé*), deren Inbegriff durch *lausafé* (= loses Gut) bezeichnet wird, weiterhin Rechte, darum auch das Activvermögen als Ganzes, in welchem Falle ihm die „Schulden" entgegengesetzt werden (S. 67 N. 9), — doch nur ökonomisches Gut, daher nicht obrigkeitliche Gewalten wie z. B. die des Goden.[2] Unmittelbar als Werthmesser wird *fé* hingestellt, wenn ein Gut *fémætt* (= in *fé* abschätzbar)[3] oder *fjár vert* (= *fé* werth)[4] genannt wird, oder wenn eine Geldschuld *fjárskuld*, ein ökonomischer Schaden *fjárskaðe* heisst. Die Viehgattung, welche so allgemein als Werthmesser dient, ist eine Kuh (*kýr*), nämlich die tragfähige Kuh von mindestens 5 und höchstens 8 Wintern nach norwegischem, von mindestens 3 und höchstens 10 Wintern nach isländischem Recht, die „heil an Hörnern und Zagel, an Augen und Eutern und an allen Füssen", überhaupt die „lasterfreie". Auf Island wird sie noch genauer dahin bestimmt, dass sie mindestens von der mittleren Grösse eines Rindes sein muss, erst das zweite Kalb haben darf, an den Ziehtagen fähig sein muss auf einen andern Hof getrieben zu werden, und milchreich genug, um ein Kalb zu ernähren.[5] Eine solche Kuh, genauer ihr Werth — *kúgildi*, *kýrlag*[6], seltener *kýrverð* — erscheint in den westnordischen Hauptländern als die Einheit, wonach die Werthe von Sachen abgeschätzt werden, sei es von einzelnen wie z. B. eines Hausthieres[7], eines Geräthes[8], einer Waffe[9], eines Ge-

---

[1] Gegen diese Ansicht — ohne genügende Quellenkenntniss — Richthofen Zur Lex Sax. 358—363.

[2] Gr. I b 206 Z. 1 f. (= II 47, III 44 etc.).

[3] Gr. II 516, 517, 519 (= III 386, 389, 390). Jb. Ll. 62. Isl. II 154. Orkn. 183.

[4] Gu. 144.

[5] Gu. 223 (C in NGL. IV S. 10). Gr. I b 193. Jb. Kp. 15. Vgl. DN. I 151.

[6] *Kýrlag kúgilt* DN. I 210 (a. 1330).

[7] Gr. I b 193, 194, 247, 248. DI. II 169 f. (= Jb. Kp. 15). Fr. X 10, VII 23, XIII 21. NL. VII 9. DN. II 99 (a. 1309), 101, III 147 (a. 1327).

[8] Stu. I 38. DI. II 119 (c. 1274). DN. I 321 (a. 1350), III 106 (a. 1315).

[9] DN. I 321.

wandes[1], eines Grundstücks[2], sei es von Mengen gleichartiger oder verschiedenartiger Sachen[3], sei es von ganzen Vermögen oder Vermögensantheilen[4], und ebenso endlich die Grössen von Schäden.[5] Aber auch Geldsummen werden in *kúgildi, kýrlag, kýrverð* angegeben, bald ein Kaufpreis[6], ein Aufgeld[7], ein Pachtzins[8] oder ein anderer Entgelt[9], bald ein Vermächtniss[10] oder ein Sühngeld[11] oder eine Contribution[12], bald ein auf Zinsen geliehenes Kapital.[13] Dabei ist die Meinung durchaus nicht, dass die Summe auch in „gehenden" oder „lebenden" Kühen entrichtet werden soll, wiewol diess geschehen kann. Oft genug wird ausdrücklich bemerkt, dass sie in Metall- oder in Zeuggeld abzutragen oder abgetragen sei.

In der historischen Zeit ist das *kúgildi* oder *kýrlag* als Rechnungsgeld dem System des vollkommenen Geldes einverleibt, insoferne als eine bestimmte Summe vollkommenen Zeug- oder Metallgeldes dem *kúgildi* (*kýrlag*) gleichsteht. Und zwar befinden sich auf Island Vieh- und Zeuggeld, in Norwegen Vieh- und Silbergeld in gesetzlicher Relation. Auf Island waren gemeinrechtlich seit dem 12. Jahrh. *kúgildi* und *hundrað vaðmála* (oben S. 510) gleiche Werthe[14], was nicht ausschloss, dass durch Sonderbeliebungen auf das *kúgildi* abweichende Taxen gesetzt wurden.[15] In Norwegen gilt jedenfalls während des 14. Jahrh. das *kýrlag* $^1/_3$ Mark Feinsilber[16] oder 1 *mǫrk*

---

[1] DN. III 106.

[2] DN. XIII 3 (gegen 1300), I 151 (a. 1317), III 106 (a. 1315), 122 (a. 1321), V 84. DI. 422.

[3] Fr. V 14 (= NGL. II 505), II 27 (= Bja. III 60, J. 31). Gu. 6 (= Sv. 5). J. 19. St. Barth. 28. DN. I 63 (gegen 1270), 142 (a. 1314), V 93 (a. 1332), Gr. I a 115 (= II 487), b 139 (= II 503). Jb. Kp. 13, 16. DI. I 179, 248, 265, 266, 351, 394, 402, 410, 413, 418, 420, II 62, 65, 82, 83, 113, 114, 674 u. dgl. m. Flat. I 524. Aasen s. v. *kyrlag*.

[4] Gr. Ia 128, 159 (= II 320), III 173. DN. I 258 (a. 1339). Kálfsk. 79, 81.

[5] *kúgildis skaðe*: Gr. Ia 117 (= II 230), b 224ᵃ (= II 463ᵇ), II 430ᵇ, 477, 495ᶜ, 497, III 54ᶜ. Vgl. ferner Fr. XV 10. Gr. II 429 f.

[6] Z. B. DN. I 171, 198, 200, 222, 228, II 136, III 111, 114, 122, 143, 157, 164, 175, 186, 188, IV 117, V. 91, 96, 173, VIII 152, IX 102, 196, 240, XI 22, 23, XII 22, 41.

[7] DN. I 82, 83, 101, 151, III 186, V 202, X 53, XII 50.

[8] In Norwegen ganz gewöhnlich: *kýrleiga, kúaleiga*; vgl. oben S. 500 und s. ferner DN. I 210, III 106, V 84.

[9] Fær. 25, 26. DI. 423. Dr. 14.

[10] DN. I 233.

[11] Dr. 17.

[12] Flat. III 103.

[13] NGL. IV S. 179 (c. 34 = II 380 Var. 10, A 42). Stu. I 66.

[14] DI. 282 (um 1186). S. ferner die Beweisführung von Vídalín S. 314—317.

[15] Z. B. DI. 420, 423, worüber Jón Sigurðsson ebendort.

[16] 3 Kühe oder *kýrlǫg* = 1 M. gebranntes Silber DN. XII 41 (a. 1306), III 122 (a. 1321).

forngild.[1] Der Name dafür ist *kýrlags mǫrk.*[2] Die Gleichung 1 *kýrlag* = $^1/_3$ M. Feinsilber reicht nun aber in Norwegen höchst wahrscheinlich in eine viel frühere Zeit zurück. In der ältern Wergeldordnung der Gulaþingsbók (218, 219) sind 10 Silbermark = 32 Kühen, 5 Silbermark = 16 Kühen, 4 Silbermark = 13 Kühen weniger $^1/_2$ Unze. Die Mark gilt also hier $3^1/_8$ bis $3^1/_5$ Kühe oder die Kuh $2^{14}/_{25}$ bis $2^1/_2$ Unzen. Eben dieser letztere Ansatz kehrt in Gu. 223 wieder, wo bestimmt ist, wie die Kuh beim Empfang eines Wergeldes zu nehmen sei. Schon die Verschiedenheit der Brüche zeigt aber, dass die Gleichungen nicht absolut genau sein wollen. Die Kuh ist zum Vortheil des Wergeldnehmers veranschlagt. Am nächsten dem Werth von $^1/_3$ M. kommt der Satz von $2^{14}/_{25}$ Unzen. Wir dürfen demnach vermuthen, dass schon die Gulaþingsbók das *kýrlag* im Allgemeinen = $^1/_3$ Mark Feinsilber nimmt. Mit all dem stimmt nun das isländische Recht überein. Nach dem gemeinen Waarentarif des 12. Jahrh. gilt auf Island $^1/_3$ M. Feinsilber 20 sechsellige Unzen[3] oder m. a. W. ein Grosshundert Friefsellen, d. i. ein *kúgildi.* Nach einem Tarif gegen 1280 hin gilt $^1/_3$ M. Feinsilber nur noch 96 Ellen.[4] Die selbe Ellenzahl aber ist nach einem Particulartarif um 1200 ein *kúgildi.*[5] Wie hoch also auch sonst der Silberpreis gestanden sein mag, immer war auf Island seit dem Frühmittelalter das *kúgildi* = $^1/_3$ Mark Feinsilber. Diese Relation ergibt sich mithin, indem wir norwegisches und isländisches Recht vergleichen, als die ursprüngliche, unmittelbare. Die andere von 1 *kúgildi* = *hundrađ vađmála* ist erst durch jene vermittelt. Von hier aus erklärt sich, dass dem norwegischen Frühmittelalter die zweite Relation unbekannt ist, und werden wir andererseits das *hundrađ vađmála* isländischen Musters unterstellen dürfen, wenn wir 1333 in Norwegen einem *kýrlag vađmála* begegnen.[6]

Eine ähnliche Rolle im Geldwesen wie die Kuh spielte die Butter (*smjǫr*) in Norwegen, wo der *mánađarmatr* oder die „Monatskost" und der damit gleichbedeutende *laupr* oder „Korb" Butter (S. 504, 501, 499) als Wertheinheiten bei Abschätzungen angewandt wurden. Der Name dafür ist in einem Schriftstück v. 1340 (DN. VIII 128)

---

[1] DN. IV 217 (a. 1335): 1 Kuh = 1 *m. forngild.* DN. V 219 (a. 1354). S. auch oben S. 515. Vgl. auch Jb. F. 22 (1 *hundrad* = 1 M.).

[2] DN. III 463 (a. 1385). — Über die seit 1294 vorkommende Berechnung des *kýrlag* zu 6 Unzen guter Münze s. Schive in Chrisf. Vid. Selsk. 1876 No. 1 S. 13.

[3] Gr. I b 193 (1 M. Feinsilber = 60 Unzen).

[4] DI. II. 168 (= Jb. Kp. 14): 1 M. Feinsilber = 8 × 6 × 6 Ellen = 288 Ellen

[5] Gr. I b 247 (4 Kalbinnen = 288 Ellen = 3 *kúgildi*).

[6] DN. V 96, IX 104 (beide Urkunden aus derselben Gegend).

laupslag, — augenscheinlich analog gebildet wie *kýrlag*. Ebendort ist das *laupslag* als ein Werth hingestellt, der nicht nur durch „Butterwaare" (*smjǫrscara*) sondern auch durch „andere Waare" vertreten werden kann. Dem entspricht es, wenn in DN. II 99 (a. 1309) ein Kaufpreis von 10 *mánađamater* festgesetzt ist, der entrichtet werden soll in einem Rofs von 3 Kuhwerthen und einer Axt vom Werth eines *mánađarmatr*, oder wenn in DN. V 156 (a. 1341) verabredet wird, von einem Pachtzins sollten $^2/_3$ in Butter, $^1/_3$ *i smjǫrgildri vǫru* (= in buttergiltiger Waare) gezahlt werden. Man wird daher auch anzunehmen haben, dass in den vielen Fällen wo Pachtzinse, Gebühren, Strafgelder in Monatskosten oder Butterkörben angesetzt sind, nicht sowol Effectivleistung von Butter, als Leistung von „buttergiltiger Waare" verlangt wurde.[1] Das *laupslag* stand in einem festen Verhältniss zum *kýrlag*. In DN. I 321 (a. 1350) werden verschiedene Fahrnisse, darunter Waffen, nach *kýrlǫg* und *laupar* abgeschätzt. Das oben angeführte Schriftstück v. 1340 erklärt die *mǫrk forngild* (oben S. 515)[2], die wir S. 523 f. als *kýrlags mǫrk* kennen lernten, für gleichwerthig mit 3 *laupalag*. Dem entspricht die ebenfalls angeführte Urkunde von 1309 welche 10 Monatskosten = 3 Kuhwerthen und 1 Monatskost setzt. Das *laupslag* oder die Monatskost ist also = $^1/_3$ *kýrlag* oder $^1/_9$ M. Feinsilber.[3] Als Wertheinheit in gleich urwüchsiger Gestalt treffen wir die Butter auf Island nicht an. Doch ist durch ihre gesetzliche Tarifirung nach *kúgildi* oder Ellenunzen[4] die Möglichkeit geschaffen worden, ihren Werth ebenso wie den anderer „Waaren"[5] bei Abschätzungen zu Grund zu legen.

Ledergeld (vgl. I 444) kennt noch während des Spätmittelalters das norwegische Particularrecht. Die „Hant" — *húđ* — gab z. B. in Telemarken eine Wertheinheit ab — *húđarlag*, wonach man Sachen abschätzte und Preise und Pachtzinse berechnete.[6] Im 14. Jahrh. galt die Decade von Häuten ungefähr 1 M. Feinsilber.[7]

b) Gold und Silber nach Gewicht (vgl. I 445 f.). Aber nur reines Gold (*skírt gull*) und reines Silber (*skírt silfr*) dienten als

---

[1] Vgl. auch Kálfsk. 34.

[2] Irrig setzt also Munch Kálfsk. 90 die Mark reines Silber = 3 *laupar*.

[3] Spätere Schwankungen können hier ausser Betracht bleiben, wie z. B. Kálfsk. 38 (1 M. fein = 10 *laupar*), Eyst. 576 (1 *laupr* = 2 Unzen *forngild*).

[4] Gr. Ib 194, 247 f.

[5] Vgl. Gr. Ib 68.

[6] S. die Urkundenexcerpte bei Fritzner s. vv. und vgl. auch Bolt. 82, 83, 102—104, 106, Eyst. 548—572.

[7] DN. II 58, 67, XII 25, 86, I 116.

unvollkommenes Geld[1], also nicht das alte Elektron, welches schon in vorgeschichtlicher Zeit im Norden eingeführt worden ist. Bis zum Frühmittelalter herrschte der Goldumlauf vor, seitdem der Silberumlauf.[2] Populäres und episches Kennzeichen des reinen Goldes war wie bei den Südgermanen die Farbe. Im Gegensatz zu dem mit Silber vermischten „bleichen" Gold (*bleikt gull*)[3] heisst das reine Gold „roth" und zwar „feuer- oder glutroth" (*rautt, tandrrautt, glódrautt*).[4] Das Recht jedoch sieht, wenigstens seit dem 11. Jahrh., auf die Feuerbeständigkeit des Goldes.[5] Man spricht daher von „gebranntem" Golde (*brent gull*).[6] Das reine Silber ist stets „gebranntes" oder Brandsilber (*brent silfr*).[7] Das Gold- und Silbergewicht ist die Mark mit ihren Theilen (oben S. 506). Die Mark Goldes ergibt sich als Rechnungsgeld, wo Geldsummen, die in Silber gezahlt werden sollen, in Gold ausgedrückt sind, wie z. B. die Wergelder in Drontheim[8], oder wo Land und loses Gut in Gold geschätzt wird[9]; noch öfter aber die Mark Brandsilber oder die „gebrannte" Mark (*mǫrk brend*) und ihr Theil die „gebrannte" Unze (*eyrir brendr*), wo der Geldwerth von Habseligkeiten berechnet[10], Kaufpreise[11], Darlehen[12], Sold[13], Gaben und Vermächtnisse[14], Pfründebezüge und Pfründekapitalien[15],

---

[1] Flat. II 299, 300. Småst. 187, 201. Vgl. auch DN. IV 253, XII 24 und die NN. 4—7, 10—15, S. 527 Note 1.

[2] Rygh II S. 9. [3] Flat. II 300.

[4] Ausser den Citaten bei Fritzner I 661 s. NF. 189, 197 (35), 214 (9), 254 (58), 265 (2), 270 (25), 278 (15), 280 (21, 26), 294 (13), Hskr. 317 (7).

[5] Gr. Ib 193. DI. II 168 = Jb. Kp. 14. Vgl. auch Gr. Ib 246 f.

[6] Sig. Ran. 24 (2: *brent gull = skirt gull*). Hskr. 315 (34). Kms. 286, El. 87. Cla. 9 (50, 64), 10 (14). S. auch DN. I 89. Irrig spricht Weinhold Altn. L. 119 von einem Unterschied zwischen reinem und gebranntem Golde und von Goldprägung.

[7] Z. B. Fr. VIII 3 (= Ja. 56), XII 2 (= NL. VI 12), Bja. III 107, NL. VIII 10 (= Bl. VII 5, Jb. Kp. 9), NGL. III 92, DN. XII 24, Gr. Ia 14, 20, 237, b 141, 193, 209, 210, 247, II 61, Bp. I 9, 31. Vgl. Fritzner I S. 184.

[8] Gu. 316—319. Fr. VI. Vgl. ferner Sp. 67 (35). DN. I 152 (a. 1317), 236 (a. 1336), II 226 (a. 1337), III 256 (a. 1348), 258 (a. 1348), 266 (a. 1349), IV 228 (a. 1337), XI 45, Ks. 142 (20), Mo. 49 (39).

[9] DN. I 89 (a. 1299), 186 (a. 1326), XII 49 (a. 1314). Bja. III Y 115 (S. 93). Flat. II 548. Vgl. auch Fr. VIII 3, Ja. 56.

[10] Gr. Ia 239, 241 (= II 91) vgl. mit Ia 237 (= II 87), b 68. Bp. I 143. DN. II 165, XII 37.

[11] DN. I 177 („gewogene gebrannte Mark"), 178, 181, 208, II 58, 67, 169, 170, XII 21, 24, 25, 29, 40, 43, 45—48, 54 u. s. w. Vgl. auch Fr. VIII 3, Ja. 56.

[12] DN. XII 49. [13] Mo. 48 (37).

[14] Ld. 316. DN. II 24.

[15] DN. III 32, 34, 39, XII 15, 93.

Wergelder[1] darin ausgedrückt werden. Die Meinung geht dabei grundsätzlich dahin, dass der Gläubiger das reine Metall nehmen muss, wenn es ihm angeboten wird, der Schuldner aber statt dessen die gesetzlichen Zahlmittel geben darf. Soll ihm letzteres benommen sein, so wird es ausdrücklich bedungen.[2] Geld-Haupteinheit war übrigens von Haus aus nicht die Mark, sondern die Unze Feinsilber, und jene — wenigstens als Geld betrachtet — war erste Einheit höherer Ordnung: *eyrir* ist in westlichen wie *öre* im östlichen Skandinavien und geradeso wie *fé* (oben S. 522) Benennung für Geld und Gut im Allgemeinen, wesswegen denn auch die Sprache des täglichen Lebens und der Rechtsdenkmäler wieder „festen" (*fastr*) *eyrir*, d. h. Land, und „losen" oder „beweglichen" (*lauss eyrir*, *flytjande e.*), d. h. Fahrniss, unterscheidet.[3] Aber am Deutlichsten als die Haupteinheit des Geldes dient die Unze, indem das Verhältniss zweier Geldsummen auf das Verhältniss zwischen der Unze und ihrem Vielfachen oder ihrem Theil zurückgeführt wird.[4] — Die Werthrelation zwischen Gold und Silber stand, seit 1100 nachweisbar, rechtlich fest. Gold hatte bis gegen 1280 überall den achtfachen Werth von Brandsilber.[5] Seit 1280 ungefähr hat es auf Island den zehnfachen.[6] In Norwegen dauerte das alte Verhältniss dem Namen nach fort, aber die *mǫrk forngild* wurde zur Vertreterin der Mark Brandsilber[7], obwol man erkannte, dass man „reines Silber gegen Gold zehnmal" zu wiegen habe.[8] Über das Verhältniss zwischen Brandsilber und Münzsilber s. oben S. 514 f., zwischen Brandsilber und anderem unvollkommenen Geld S. 523—25 Gold und Brandsilber liefen seit vorgeschichtlicher Zeit in Barren um, welche gewöhnlich die Gestalt von Ringen hatten.[9] Vom „rothen Ring" als Geld ist oftmals in den Eddaliedern die

---

[1] Gu. 218 ff. Vgl. oben S. 524. [2] Z. B. DN. XII 21.

[3] Beispiele bei Fritzner I 361 und in Dict. s. v. II.

[4] Gu. 54 (es soll „Unze entgegen der Unze kommen" d. h. Eine Summe soll der Andern gleich sein). Gr. I b 143 (= II 217: „zwei Unzen für eine"), ebenso oben S. 236. Gr. I b 248 („die elfte Unze"), 140 (= II 213: „zehn Unzen ausgeliehen um eine auf's Jahr"), Fr. XII 2 („eine Unze auf fünf Unzen"), u. dgl. m.

[5] Gr. I b 193, 246 f., II 61.

[6] DI. II 168 (= Jb. Kp. 14).

[7] Småst. 187, 200. DN. I 186 (a. 1326), III 256 (a. 1348), 266 (a. 1349): 1 M. Gold = 8 *marker reiðu peninga til forngilz metit.*

[8] Småst. a. a. O.

[9] Wie im übrigen Norden I 446; doch ist westnord. *baugr* (mhd. *boug*) nicht, wie Fritzner s. v. No. 2 will, = aschwed. *bogh* (richtiger *bogher*), mhd. *buog*. — Stangensilber abgebildet bei Rygh No. 284, 285.

Rede.[1] „Ring“ — *baugr* — bezeichnet in der Rechtssprache den Inbegriff einer Geldsumme, z. B. eines Theilbetrages vom Wergeld[2], oder einer Busse.[3] Stets ist damit eine Geldsumme von bestimmter Grösse gemeint, sei diese nun ausdrücklich nach Gewichtsunzen oder -Mark angegeben (z. B. *baugr þrimerkingr*, *tolfeyringr*, *tvitylptar baugr*) oder aber als bekannt vorausgesetzt (wie z. B. beim norw. *lǫgbaugr*).[4] Es kann daher eine grosse Geldsumme durch eine Anzahl von Ringen ausgedrückt werden.[5] Die Ringgestalt konnte den Barren zugleich zum Schmuck geeignet machen; der „Ring“ konnte z. B. als Armring dienen.[6] Aber es gab auch Ringgeld, dessen Form und Schwere eine solche Verwendung ausschloss.[7] Hatte man kleinere Gold- oder Silbermengen zu leisten, so brach oder hieb man Stücke vom Ringe herunter. „Ringbrecher“ (*baugbrote*) ist in der Dichtersprache geradeso wie „Goldbrecher“ (*gullbrjóte*, *gullsbrjótande*) Ehrenname des freigebigen, vornehmen Mannes.[8]

III. Kapital und Zins. Das westnordische, insbesondere das isländische Recht gibt dem Zins eine viel weitere Anwendbarkeit als das altschwedische. Zunächst zwar ist auch im Westen der Zins überall „Leihgeld“ — *leiga* —, d. h. Preis für's Hinleihen (Vermiethen, Verpachten) eines Sachgutes, das eben darum trotz seiner Nutzleistungen ausdauern muss (§§ 72—74). Nach Analogie dieses Zinstypus aber fasste man auch den Darlehenszins auf, d. h. das Aufgeld, um welches man vertretbare Sachen gegen künftige Rückleistung einer gleichartigen Menge einem Andern zum Verbrauche überträgt (§ 78). Bei der Häufigkeit dieser Anlageform entstand nun, wie anderwärts die vulgäre Vorstellung, die *leiga* verhalte sich zum Ka-

---

[1] NF. 189 (56), 197 (35), 254 (38), 270 (25), 280 (21, 26). S. ferner NF. 115 (12, 13), 173 (11), 180 (11), 60 (136), 221 (9), 223 (20). Kein Geld sind die von Vǫlundr geschmiedeten Ringe NF. 164, 165, 167.

[2] Oben S. 97—103, 109 f., 193 ff. S. ferner Gr. II 350.

[3] Oben S. 147, 152, 153, 447, 457. Ferner: Gu. 34, 72, 77 (= Ja. 94), 88, 90, 91, 100, 162, 183, 185, 187, 190, 191, 195, 202, 275, Fr. IV 9, 11—13, 16, 17, 19, 22, 42, 45, 52, 53, V 7 (= Ja. 33), VII 12, XII 4, XIII 11, 23, XIV 11 (= Bja. III 146), Bja. II 14, Fr. Indl. 23, Ja. 35.

[4] Vgl. Brandt Forel. II 23 f.

[5] Gu. 185. Fr. IV 53.

[6] NF. 115 (13). Vgl. die Abbildungen bei Rygh No. 185, 186 und den Text zu No. 484, 485.

[7] Abbildungen bei Rygh No. 182—184.

[8] NF. 181 (17). Fld. 37. Vgl. SE. 137 (1, 4), 153 (5), NF. 147 (38). — *Bauga brot* (Ringbruchstück) Bm. 15 (17). Vgl. *bauglestir*, *baugskerðir* bei Egilsson.

pital — *innstǿđa*, f. (*innstǿđi*, *innstǿđi*, m. = das „drinnen Stehende")[1] — wie der natürliche Fruchtertrag oder „Zuwachs" — *ávǫxtr* (*vǫxtr*) — zu einem Grundstück. Man betrachtete daher den Darlehenszins als *ávǫxtr* oder *vǫxtr* und belegte ihn ebenso mit diesem Namen wie mit dem der *leiga*. Von hier aus musste man jeder gestundeten oder ausstehenden Geldsumme die Fähigkeit zum Abwerfen einer *leiga* oder eines *ávǫxtr* und die Eigenschaft der *innstǿđa*[2] zuschreiben, nicht minder aber auch jedem beliebigen andern Sachgut, wofern es nur durch Geld vertreten werden konnte, wie z. B. den abgeschätzten oder abschätzbaren Bestandtheilen eines Nachlasses[3] oder Mündelguts[4], Strandgütern[5], dem Zehnt[6], einer Gesellschaftseinlage[7], Nahrungsmitteln[8], einer rückfälligen Gabe[9], einer Schützenflense.[10] Es geschieht diess, indem bestimmt wird, ob das Kapital im concreten Falle auch wirklich zu verzinsen sei. Letzteres verhindern zuweilen Gründe der Billigkeit, obgleich das Kapital wider Recht bei einem Andern als bei seinem Herrn sich befindet. Über Verzugszins s. oben S. 465 f.

§ 55. Erfüllung: Zeit und Ort.

1. Zeit.

Den Begriff des Termins einer Schulderfüllung ebenso wie irgend eines andern Ereignisses decken das f. *stefna* (*stemna*) und das in der Rechtssprache[11] seltenere n. *stef*. *Stefna*, entsprechend dem schwed. f. *stæmna* I S. 469, kann aber bedeuten sowol den „bestimmten" Endpunkt eines Zeitabschnittes, als auch einen „bestimmten" Zeitabschnitt selber, — den ersteren z. B., wenn festgesetzt wird, dass

---

[1] Vgl. NGL. II 485, IV 179 (= J. 55, A. 42). — *Innstǿđa* = gewinnbringendes Gut überhaupt J. 18.

[2] Gr. I b 101 (= II 442), 144 (= II 218), 147 (= II 221), 229 (= II 221, 248, a 198 (= II 75, 341), 236 (= II 83), II 417.

[3] Gr. I a 227 (= II 71), 229, 236, 239 (= II 89), 242 (= II 92), 244 (= II 93), b 198 (= II 75), II 72, 75, 65 (= I a 221), 67 (= II 223). Vgl. auch Bp. I 725.

[4] Gu. 115 (Ja. 79, NL. V 14, Jb. A. 15, 16). Gr. I 230b (= II 78), 233 f. (= II 80), 235 (= II 82), II 79.

[5] Gr. I 135 (= II 537).

[6] Gr. I b 213 (übers. oben S. 455).

[7] Gr. I b 46 (= II 175). Vf. 13. Bl. IX 21 f. (= Jb. F. 22 f.).

[8] Gr. I b 10 (= II 116), 13 (= II 122b), 19 (= II 130), II 104 (vgl. oben S. 169), 106d.

[9] Gr. II 65 (I a 220).

[10] Gr. II 525 (= III 398).

[11] Gr. I b 84b (vgl. II 455b), II 509b, 209.

bis zur *stefna* etwas geschehen solle[1], den zweiten, wenn ein Vorgang in die *stefna* verlegt wird.[2] Vom letzteren Falle aus ergibt sich dann der Bedeutungswandel, vermöge dessen *stefna* nicht mehr den Zeitabschnitt, sondern das in demselben stattfindende Geschehniss anzeigt, wie z. B. eine Zusammenkunft oder Versammlung.[3] Schon dieses lehrt, dass, wo *stefna* = Zeitabschnitt, dessen Anfang und Ende ziemlich weit auseinander liegen können. Ausserdem sehen wir aus Gn. 266 und aus der S. 269 f. mitgetheilten Formel, dass dem Rechtsbegriff *stefna* taglange Dauer des Zeitabschnittes nicht widerstrebt. Demnach fällt der „bestimmte“ Tag, an welchem eine Schuld erfüllt werden soll, der *eindage* (selten *eindagr*, vgl. *endaghi*, *endagher* I 469 f.), in seiner zeitlichen Bedeutung[4], unter den Begriff der *stefna*[5], und seine Erscheinungsform, der Tag, an welchem Geld oder Gut geleistet werden soll, — *gjalddage* (*gjalddagr*)[6], *saladagr* (*sal* n.)[7], — wird denn auch eine *stefna*, — *salastefna*, — genannt.[8]

Den *eindage* bestimmen (*gera eindaga*, *leggja eindaga*, *eindaga* mit dem Objectsaccusativ des Leistungsgegenstandes, z. B. *e. fé*, *e. leigu*) kann Geschäft, nämlich Parteiabrede (*mǽla eindaga*)[9] oder auch einseitiger wenn auch nicht willkürlicher Parteiact (*stefna* v., von uns oft durch „laden“ wiedergegeben, — *stefnuboð* = Ladungsgebot, Ladungsbotschaft)[10] oder ein Schiedspruch.[11] Aber auch vom Recht

---

[1] Gu. 21, 276 (vgl. 288). Bo. I 4, 8, 11, 15 (= II 1, 16, 22, 6, III 2, 11, 17, 6), 17 (= III 7, II 6 in NGL. IV 70). Fr. XII 4. NGL. II 336. Gr. II 204.

[2] Gu. 266 Z. 4, 286 Z. 8, 284, 293. Fr. VII 2. Vgl. ferner *dómstefna*, *sættar-*, *fimtar-*, *bruðlaups*, *kaupstefna*.

[3] Z. B. Hskr. 243 (11), Háks. 273, Stu. I 51, Bp. I 783, Eg. 159 (9), DN. I 110, 148, 180, 199, II 204, 226, 257, DI. 435. S. ferner Fritzner s. v. No. 2 und vgl. *málstefna*, *hirðstefna*, *konunga stefna*.

[4] S. die Wörterbücher und Finsen Ordr. s. v.

[5] *stefna ok eindage* tautologisch Gu. 11 (= Sv. 12, NGu. 12).

[6] S. Finsen Ordr. und Fritzner s. v.

[7] *Saladagr*: NGL. III 72, DN. I 151, 153, 317, II 116, 183, 226, III 94, 256, XI 11, V 57, *saldagr*: DN. I 199, III 258, IV 228. Wegen *sal* s. oben S. 488 Note 4.

[8] Fr. Indl. 5 (= Ja. 17, NL. IV 2, Bl. IV 2, Jb. M. 1), NL. IV 20 (= Bl. IV 21, Jb. M. 21). Hird. 36 a. E. IRb. a. 1314 § 17. DN. IV 90 (S. 89).

[9] Gu. 41 (= Ja. 120, NL. VIII 14), 50 (übers. oben S. 232), 72 (= Ja. 89), Gr. I b 140, 145 unten, 147 (= II 213, 219, 220), II 208. Vgl. ferner oben S. 447. Über Handreichung S. 313.

[10] Gu. 1 (= Sv. 8), 11 (= Sv. 12, NGu. 12), 51, 57, 254 (= Ja. 133, NL. IX 4, Bl. VIII 7). Ei. I 38. Gr. I a 231 f. (= II 78), b 6 (= II 110), 63 (= II 245[a]), 68, 70, 74[a], 83 unten (= II 425[b]), 87 (= II 446), 107, 108 (= II 460, 472), 160 (= II 335[a]), II 428[a] f., 470[a], 476 oben, 487[c], 488 Z. 2, 504[a]. S. ferner oben S. 448 N. 5, 449 N. 5, 451 N. 3, 463.

[11] Gu. 32 (oben N. 7).

unmittelbar ist der *eindage* häufig, insbesondere auf Island bestimmt (*logeindage*).[1] Der *eindage* ist der Tag, an welchem durch einen einzigen Act, wie z. B. Zahlung, die Schuld getilgt werden soll („der Tag, an welchem man zahlen oder an welchem das Geld erscheinen soll".[2] Damit ist grundsätzlich gemeint, der Schuldner müsse bei Ablauf dieses Tages erfüllt haben, wenn er nicht in Erfüllungsverzug, und der Gläubiger müsse an diesem Tag sich zum Empfang bereit zeigen, wenn er nicht in Empfangsverzug gerathen will, und ferner geht die Meinung grundsätzlich dahin, dass Erfüllungverzug nicht vor dem bestimmten Tag eintritt (oben S. 447 f., 450 f., 467, § 50). Es scheint aber endlich die Meinung im Allgemeinen auch die, der Gläubiger brauche vor dem bestimmten Tage nicht anzunehmen. Soll nämlich das Gegentheil gelten, so wird ausdrücklich gesagt, es sei „auch richtig" oder „gut, wenn früher geleistet werde."[3] Das besagt, wofern der Sinn kein platter, der Gläubiger kann allerdings schon früher in Empfangsverzug kommen, wenn ihn der Schuldner Erfüllungshalber trifft. Dieses versteht sich nicht von selbst, da mit dem *eindage* Zeit und Ort der Erfüllung zugleich (unten S. 540 f.) umschrieben sind, der Gläubiger also auch nicht vorher am Erfüllungsort sich treffen zu lassen braucht. Abgeschwächt wurde die rechtliche Bedeutung des *eindage* durch isländische Gesetze für diejenigen Fälle, wo Forderung oder Schuld sich vererbt. Stirbt der Gläubiger, so haben nach einem *nýmæle* in Gr. II 220 (= Ib 147) seine Söhne oder sein Vater die Wahl den *eindage* abzuwarten und nöthigenfalls den Schuldner wegen Versäumniss desselben zu belangen oder aber so zu verfahren, wie wenn ihnen die Herausgabe des Nachlasses versprochen [aber kein Termin anberaumt] wäre. Stirbt der Schuldner, so „kommen" nach Gr. II 229 „alle ihm gegenüber festgesetzten Erfüllungstage in Wegfall", und hiemit wol hängt es zusammen, wenn der Gläubiger den Erben des Schuldners an des letzteren[4] gesetzlicher Wohnstätte laden darf (oben S. 481 N. 2). — Ist die Schuld theilbar, so kann jeder Theilleistung oder m. a. W. jeder Theilschuld ihr besonderer

[1] S. oben S. 448 N. 6 und unten S. 535 N. 2—5, 7, auch S. 536.

[2] Gr. Ib 140, 145, 200 (= II 213, 219, 223), II 208b.

[3] Gr. Ib 209 vorletzte Zeile (= II 52, III 48 etc.), 140 (= II 214).

[4] Dieses ist zwar nicht in Gr. Ib 147, wol aber in Gr. II 221 gesagt, wo sich *hans* in Z. 3 ebenso wie *hans* in Z. 4 nur auf den Erblasser beziehen kann. Es entspricht auch der Sachlage: den ehemaligen Wohnsitz des Erblassers kann der Gläubiger leichter kennen als den gegenwärtigen des Erben.

eindage gesetzt sein.[1] Über das Verhältniss des *eindage* zum Verzugszins s. oben S. 465.

Vom *eindage* unterscheidet sich die Frist — *frest* — im juristischen Sinne. Sie kann den Zweck haben, einen *eindage* zu bestimmen. Mit diesem ist dann ihr Endtermin gegeben.[2] Sie kann aber auch bezwecken, blofs den Zeitpunkt zu bestimmen, nach welchem ein Geschehniss als verspätet gilt. Dieser Zeitpunkt heisst die *stefna* der Frist, und letztere kann darnach selbst *stefna* (z. B. *mánađar stefna* = Monatsfrist) genannt werden. Ist eine Frist solcher Art für die Schulderfüllung gesetzt, was wiederum in einem Geschäft oder unmittelbar in einer Rechtsregel gründen kann[3], so steht der ganze Zeitabschnitt bis zur *stefna* dem Schuldner zu freier Verfügung. Ausser der Erfüllungsfrist kommen im Obligationenrecht Fristen von gleicher Anlage vor, die für andere Handlungen abgesteckt sind, wie z. B. Präclusiv- und Verjährungsfristen für's Ausüben von Befugnissen (S. 205, 233, 259, 262, § 61). Mit welcher Art von Frist im technischen Sinn wir es nun aber auch zu thun haben, stets läuft sie nur um ihrer *stefna* willen: in dieser soll eine Handlung entweder vollzogen werden oder vollzogen sein. Daher ist weder noch heisst technisch eine „Frist“ derjenige Zeitabschnitt, der von Anfang bis zu Ende durch Schulderfüllung aufgebraucht wird, wie z. B. die Mieth- oder Pachtzeit.

Die allgemeinen Zeitweiser[4] im Stand der Gestirne zu erblicken, ist uraltes Erbtheil der westnordischen Völker. Die gewöhnliche und volksthümliche Berechnung (*rím*) der Zeit (*tími* m., *tíđ* f., *mél* n.), die wir seit Beginn aller nordischen Geschichte vorfinden, geht aus von dem natürlichen Wechsel zwischen Licht und Dunkel (vgl. I S. 471 f.), und nimmt zur Haupteinheit den astronomischen Tag, indem sie die „Nächte“ (*nǽtr*), oder auch, doch viel seltener, die wirk-

---

[1] Beispiele: Gu. 32 (= Fr. V 46 etc.), DN. I 116, 151, 236, II 116, 130, 172, 183, 221, 226, III 256, 266, IV 90 (S. 89), 148.

[2] Gr. I a 88, 118 f., b 17 (= II 127), Heil. 42 (28—30). S. ferner Gr. I a 117[b], b 63 (= II 245), 67, 68, 87 (= II 446), 114 (= II 486), 116 (= II 489), 120, 145 (= II 218), II 209, 449, 455, Fr. IV 54, XIII 11, DI. II 654 und oben S. 464 N. 1.

[3] Beispiele S. 118, 135 f., 140, 147, 182, 183, 201, 260, 410, — ferner Gr. I a 14, 17 (= II 15, 18, III 13, 17 etc.), b 69 Z. 3, 110 Z. 3 (= II 473), II 20 (= III 319).

[4] Über Zeitrechnung s. Vidalín 56—83, 109—115, 150—159, 569—590, 599 ff., Finn Magnusen in Det Danske Vidensk. Selsk. hist. og philos. Afh. VII 1845 S. 131—248, Vigfusson in CP. I 427 ff., Weinhold Altn. L. 371—379. Vgl. ferner Dict. u. Fritzner unter den Schlagwörtern, Lange in DN. I. S. XIV—L.

lichen Tage (*dagar* i. e. S.) zählt. 30 astronomische Tage oder gezählte Nächte braucht nach vulgärer und rechtlicher Annahme der Mond, um seine Phasen von Neumond zu Neumond (*ný ok niđ*) zu durchlaufen. Damit[1] ist eine Zeiteinheit höherer Ordnung, der synodische Monat (*mánođr*) gegeben. Durch Sechstheilung desselben war die urnordische, vielleicht urgermanische Woche[2], die „Fünft" (*fimt*), d. h. die fünfnächtige Zeiteinheit gewonnen. Zeitfristen nach der Zahl von Nächten[3], Monaten[4], Fünften[5] und Halbmonaten[6] zu bestimmen ist vorchristlicher Brauch, der aber bis in's Spätmittelalter, und zwar namentlich in den Rechtsdenkmälern lebendig geblieben ist. Die Fünft kann in Norwegen geradezu als die gemeine gesetzliche Frist betrachtet werden. Zwölf Monate oder 3 Grosshunderte von Nächten bildeten das Mondjahr, aber diese 360 Nächte+4 „Zuschlagsnächte" (*aukanætr*) in der älteren Zeit das gemeine Sonnenjahr (*ár*) oder die „Ebenlänge" (*jafnlengđ*, vgl. I 473), die jedoch bei Fristberechnungen regelmässig den Namen des älteren Mondjahres — *tolf mánađir*, *tolfmánođr* — führt.[7] Im Zusammenhang mit dem über den Monat und seine Eintheilung Gesagten lässt dieses auf Priorität des Mondjahres schliessen. Erschöpfend theilte man das Sonnenjahr in 52 siebennächtige Wochen (*vikur*).[8] Zwei solcher Wochen machten den jüngern Begriff des Halbmonats aus.[9] Doch pflegt die isländische Termino-

---

[1] Vgl. 6. Egilsson s. v. *ártali*. SE. 20 (25).

[2] NF. 48 (51), 51 (74), wozu Vigfusson im Dict. s. v. *fimt*. Der „Halbmonat" (*halfr mánođr*, *halfmánođr*) scheint so ursprünglich wie buchstäblich als eine Frist von 3 Fünften gemeint. Vgl. die 15 Nächte in Gu. 35 und die französ. *quinzaine* und die deutschrl. 6 Wochen+3 Tage, aber auch unten N. 9, ferner Vollstr. S. 141 f. und Bd. I 472.

[3] Beispiele: Gu. 35, 136. Fr. III 20, VII 20, X 3, 7, 11, Bo. I 5, Ei. I 34, J. 26, Gr. Ia 11, 13, 25, 30, 31, 33, 34, 58, 83, 84, 85, 88, 96, 111, 113, 117, 118, 120, b 17, 63, 67, 80, 87, 106, 107, 108, 116, 117, 120, 143, 144, 145, 213, Isl. II 26

[4] Beispiele Gu. 57, 81, Fr. IV 54, V 9, XIII 11, Bo. I 8, 11, 15, II 6, Gr. I a 12, 37, II 31, oben S. 135.

[5] Beispiele S. 91, 94, 135, 151, 201, 267, 412, 423, 462 f., Vollstr. 140 f., 119, 240, 244, Brandt Forel. II 359 f., Arnesen S. 70—73.

[6] Z. B. Gu. 102, 281, 283, Fr. IV 12, 27, 30, 32, 33, 56, V 17. Bja. IV 174, DN. II 64, 212, Gr. I a 17, 131, 132, 133, b 25, 31, 154, II 31, 395, 402, Jb. Ll. 50, IRb. a. 1294 § 7.

[7] Z. B. Gu. 6, 8, 13, 21, 23, 50, 51, 72, 102, 115, 122, 136, 273, 289—291, Fr. I 4, II 5, 13, 14, 18, 40, III 12, 19, 20, 22, 24, V 13, VII 8, 11, IX 5, XI 1, 6—8, XII 2, 7, 8, XIII 2, 17, XIV 4, Bo. I 8, II 10, 12, Ei. I 23, 27, 32, 34, 39, NL. I 5, V 11, Bl. VII 16, Hird. 36, Gr. I 8, 14, 18, 19, 33, b 31, 44, 81, 83, 107, 111, 125, II 20, 26, 204, 280, 418, 419, 428, 511, Jb. Ths. 2, A. 28. NGL. III 36, 38.

[8] Are 4. [9] Gr. I b 43 (= II 172). Fr. IV 34 vgl. mit 33.

logie die 14-nächtige Frist, welche gerade im Recht der Grágás eine so grosse Rolle spielt, lieber durch die Zahl der Nächte[1] oder Wochen[2] als durch den Ausdruck Halbmonat zu bezeichnen. Das Jahr zerfiel ferner in zwei Hälften, nach englischem Vorgang *missari* („Semester") genannt, „Winter" (*vetr*) und „Sommer" (*sumar*), welche so lagen, dass die beiden Hälften (*mál*) des *missari* durch die Sonnenwende (*sólhvqrf*: *miðr vetr* = Mittwinter, bezw. *miðsumar* = Mittsommer) geschieden waren und der „Sommeranfang" (*sumarmál*) — stets ein Donnerstag — auf einen der Tage vom 9.—15. April fiel.[3] Jede Semesterhälfte enthielt wenigstens 3 vollständige Kalendermonate. Die ersten 6 von diesen oder 180 „Nächte" füllten den Winter. Im Sommer dagegen wurden unmittelbar vor der Sonnenwende[4] die 4 *aukanætr* eingeschaltet, deren man um des Sonnenjahres willen bedurfte. Mit Rücksicht auf diesen Einschub pflegten Chronologie und gesetzliche Fristberechnung als Semestertheile im Sommer nicht die Monate, sondern nur die Wochen und Nächte zu zählen. Der Anfang des Jahres war mit dem Beginn des Winters gegeben, und nach Wintern berechnete man gewöhnlich Zeitabschnitte, die länger als ein Jahr waren, genauer aber nach Semestern. Um 970[5] bemerkte man auf Island, dass zu 364 Nächten oder Tagen das Sonnenjahr im Verhältniss zum Sonnenlauf zu kurz sei. Ein Landesgesetz führte daher ein Schaltjahr ein; jeder siebente Sommer sollte um eine siebentägige Woche verlängert werden (*sumarauki*)[6], also 191 Nächte umfassen. Um's J. 1100 ist aber auch noch das Julianische Schaltjahr (*hlaupár*) mit dem Schalttag hinter dem Mathiastag (24. Februar, *hlaupársmessa*) eingeführt.[7] Den Kalender des laufenden Jahres (*misseris tal*) unter Angabe der gesetzlichen Fest- und Geschäftszeiten hatte der Gesetzsprecher am Allthing, der Gode auf der Herbstversammlung vorzutragen.[8] In Norwegen scheint ungefähr seit 1200 der Julianische Kalender in Gebrauch zu kommen.[9] Die Urkunden bedienen sich seiner regelmäfsig zur Datirung. Doch liess sich die nationale Jahres-

---

[1] Oben S. 410, 463, Finsen Ordr. s. v. *vápnatak*. Gr. I a 88, 117, 118, 120, 141, b 17, 67, 110 (= II 473), 114 (= II 486), 116 (= II 489), 120, 176 f. (= II 255), 43 (= II 172), II 449 f., 476. Vgl. ferner IRb. a. 1294 § 11.

[2] Gr. I b 63 (= II 245), 149 Z. 2 (= II 225).

[3] Rimb. 42, 516. Gr. I a 37. Maurer Bek. I 419.

[4] Rimb. 514, 516.

[5] Vgl. Maurer Graag. 18 N. 44.

[6] Are 4. Isl. I 385. Ldn. 131. Ld. 12.

[7] Gr. I a 30 (= II 38, III 32 etc.), 112. Are 4. Vgl. ferner Rimb. 8, 10.

[8] Finsen Ordr. 652. [9] Sp. 20.

eintheilung nicht gänzlich aus dem Volksleben verdrängen. Auf Island ist sie immer die herrschende geblieben.[1]

Bei Bestimmung eines Termins im Sommer war es auf Island üblich, den Tag einer gezählten Sommerwoche anzugeben, worauf der Termin fiel. So namentlich bei den gesetzlichen Erfüllungs- und Zieltagen. Der Zahltag für gewisse kirchliche Gebühren und für Zehnt z. B., ferner der Tag einer gesetzlichen Landtheilung ist der Donnerstag (in der christlichen Kalenderwoche der „fünfte Tag" genannt) nach Ablauf der 4. Sommerwoche oder mit andern Worten der erste Tag der 5. Sommerwoche.[2] Ebenso wichtig wie dieser Donnerstag in kirchlichen Sachen ist der nach Ablauf der 7. Sommerwoche als Termin für weltliche Schulden verschiedensten Ursprungs und Inhalts.[3] Er scheint geradezu der gemeine Zahltag (*gjalddage*) im Sommer und daher der „nächste" gesetzliche nach dem unten zu erwähnenden *skuldamót*.[4] Das isländische Particularrecht setzte in solcher Weise noch andere Zahltage fest.[5] Gemeinrechtlich dagegen waren die 4 „Fahrtage" (*fardagar*), d. h. das Ziel für den Wechsel des Wohnsitzes und für Mieth- und Pachtverträge, dahin bestimmt, dass sie mit dem „Donnerstag nach Ablauf der 6. Sommerwoche", also mit der 7. Sommerwoche beginnen und mit dem in dieselbe fallenden Sonntag schliessen sollten.[6] Traf der Termin in die zweite Sommerhälfte, so berechnete man die Ordnungszahl der Sommerwoche rückwärts vom Winterbeginn aus. Einen Grenzumgang z. B. verlegt das Gerichtsurtheil auf den Donnerstag, „wann am nächsten Samstag noch 4 Sommerwochen erübrigen".[7]

Allgemein westnordische Gepflogenheit war es, einen Termin nach seinem Zeitverhältniss zu einem schon bekannten Kalenderdatum, z. B. einem Festtag oder gesetzlichen Geschäftstag zu bestimmen.

---

[1] Ausnahmsweise ein Jahr von Julnacht (Weihnacht) zu Julnacht, d. i. das alte christl. Jahr, in Gr. I a 239b.

[2] Gr. I a 9, 14, 19, 208, 209, 211 (= II 10, 16, 23, 50, 52, 53, III 9, 14, 21, 47, 48, 50 etc.), II 58, III 250, I b 87 (= II 446). Vgl. III 42 (= 162, 322).

[3] Zahlung von Kaufpreisen Gr. I b 103a, 101b (= II 441, 442), 428a, Rückzahlung eines Kaufschillings Gr. I b 78b (= II 416), Zahlung von Ersatz Gr. II 513 (= III 382 f.), eines Strafgeldes Gr. I b 176 (= II 255), Herausgabe eines Nachlasses Gr. I a 241 unten (= II 91), von Mündelgut Gr. I a 235 (= II 82). Vgl. ferner Zahlung von Stolgebühren in Gr. I b 217b (= II 60, III 145), III 24, 187, damit aber die Citate der vorigen Note.

[4] Finsen Ordr. s. v. *gjalddagi* No. 2.

[5] Gr. I b 247.

[6] Gr. I a 128 (= II 264). Rimb. 42. Jb. Ll. 8).

[7] Gr. II 425. Vgl. Gr. I b 83 f., ferner I a 20 (= II 24, III 22 etc.).

Noch aus dem Heidenthum mag es herrühren, wenn in den Quellen als solche Ausgangszeiten Mittwinter, Sommeranfang und Mittsommer, beliebter aber noch die 3 „Winternächte“ (*vetrnǽtr*) und zwar als Endtermin die erste von diesen oder der Winteranfang erscheinen.[1] Der christliche Kalender mit seinen Feier- und Fasttagen, die beweglichen mit eingeschlossen, hat dann zahlreiche neue Haltpunkte für derartige Zeitbestimmungen gebracht. Für die norwegischen *fardagar* z. B.[2] ist das Zeitverhältniss zu Kirchenfesten maßgebend geworden. Auf den ersten Werktag nach dem „13. Tag der Julzeit“ (fest. Epiphaniae) fällt im Drontheimischen und nach dem gemeinen norwegischen Landrecht, auf den ersten Werktag nach der „Marienfeier in der Fasten“ (25. März) in den Gulaþingslǫg der erste Fahrtag.[3] Unter den Geschäftszeiten dienten obligationenrechtlicher Terminsetzung die Thingzeiten auf Island, wenn die Schuld auf dem Thing selbst zu begleichen war (unten S. 542 f.). Ausserdem benützte man auch die Zeit von Allthing zu Allthing („zwischen zwei Allthingen“) zur Fristberechnung.[4] Es ist hier bezüglich der Thingzeiten anzumerken, dass das Frühlingsthing wenigstens 4 Nächte und höchstens eine Woche dauerte und nicht vor Ablauf der vierten Sommerwoche begann, nicht nach der sechsten in seinem gerichtlichen Theile schloss, dass ferner das Allthing des Freistaats 2 Wochen dauerte und bis 999 mit der 10., seitdem mit der 11. Sommerwoche begann, und dass endlich die Königsgesetzgebung den Anfang der Landesversammlung auf den 28. Juni verlegt hat.

Der Regel nach wurden Fristen als ununterbrochene Reihen von Zeiteinheiten gedacht. Öfter jedoch war festgesetzt, dass gefeierte oder sonstwie geheiligte Tage nicht eingerechnet werden sollten, wenn nämlich die befristete Handlung an solchen Tagen verboten war. So ergab sich z. B. eine Woche oder ein Monat von Werktagen, von Tagen, die zum Schwören geeignet waren. Zur Regel aber kehrte

---

[1] Beispiele: Gr. II 232, 233, 481, I b 157, — Gr. I a 124 f., — 129 (= II 205), b 138 (= II 502), Fr. XIII 2, Stu. I 72, — Gr. I a 12 (= II 14, III 12 etc.), b 80 (= II 420), 110, 111 (= II 475, 474), 156 (= II 231), II 421, 423, 484, Isl II 241, Fs. 52 (13), 71 (7), Vall. 1 (42), 3 (63), wozu vgl. Weinhold Frauen I S. 363 f., — Gu. 82, 265, NL. VII 29, 49, DN. II 532.

[2] Andere Beispiele aus den Rechtsquellen: Gr. I b 208 (= II 50, III 47 etc.), 228 f., Gu. 41, 266, 269, 274, 276, 277, 280, 283, Fr. XI 15, XII 2, 6, XV 5, NL. VI 8, 10, 12, 14, VII 29, VIII 14, Ja. 80, Jb. Ll. 31, 49, IRb. a. 1294 § 28.

[3] Fr. XIII 1. NL. VII 8 mit Var. 23.

[4] Gr. I a 21 (= II 24, III 22 etc.), b 10 (= II 116), II 19, 20 (= III 318). Vgl. auch die *þriggja þinga mál* unten § 61 I, ferner DN. I 109 (Shetland).

das Gesetz zurück. wenn es bei Brauchbarkeit eines einzigen Tages das tempus als ein continuum berechnet wissen will.[1]

Seltener als von obigem tempus utile ist die Rede von **Zugabzeiten** bei Fristen (vgl. I 475). In Fr. III 22 kommt Zugabe von **einem** Tag zu 12 Monaten (*XII mánaðe oc ein dagh*) vor. Diess mag einheimischer Übung entsprechen. Wird dagegen in Ridd. 107 Var. 20 eine Frist von 12 Monaten und 7 Nächten erwähnt, so hat den Anlass die dort benützte französische Vorlage gegeben, welche von einem Jahr und 8 Tagen spricht.

Die Wichtigkeit des **Tages** (*dagr* i. w. S.) als Zeiteinheit im Recht erheischt hier eine Übersicht über seine technische Eintheilung. Der astronomische Tag, nach gelehrter Rechnung zu 24 Stunden[2], zerfällt in zwei gleiche Hälften, *dœgr*, deren Zahl man zu nennen pflegt, wenn man unzweideutig die astronomische Taglänge bezeichnen will.[3] Die erste[4] Hälfte ist der wirkliche Tag (*dagr* i. e. S.), die zweite die Nacht (*nátt, nótt*). Von diesen Hälften zerfällt jede wieder in vier gleiche Theile (*eyktir*) und von den letzteren jeder in zwei, so dass sich eine Zerlegung des astronomischen Tages in 16 „Stunden“ (*dagsstundir, stundir*[5], — *halfar eyktir*) ergab. Eintritt und Ende der Stunde bemafsen sich nach dem Stand der Gestirne, vor Allem der Sonne[6], in den Segmenten des Himmelsgewölbes, welche durch die 4 Haupt-, Neben- und zweiten Nebengegenden des Himmels begrenzt werden, also in den 8 *ǽttir* und den 16 *ǽttingar*. *Eykt* war demnach die Dauer des Sonnendurchgangs durch eine *ǽtt*, die „Stunde“ oder „halbe *eykt*“ die Dauer des Sonnendurchgangs durch einen *ǽttingr*. Die erste *eykt* begann in dem Zeitpunkt, wo die Sonne in der Mitte zwischen Nordost und Ost stand, oder um 4½ Uhr Morgens. Die vulgären Tageszeiten[7] stimmen in der Periode unserer Quellen bereits mit den einzelnen *eyktir* oder Stunden überein. Als Sonnenuhr diente die Configuration der Gesichtslinie, indem ihre Bodenerhebungen und deren Raumverhältniss zum Stand der Gestirne die „Tageszeichen“ (*dagsmǫrk*) abgaben.

---

[1] Bja. IV 174 (= Bl. IX 9, Jb. F. 11). Gu. 30 (= Sv. 80), 135. Fr. III 3 (= J. 49), V 9 (= Bja. III 141). NL. VII 37 (= Jb. Ll. 39). Vgl. Fr. III 20 (= Bja. III 71, Sv. 92, 93, J. 35).

[2] Sp. 19. Rimb. 6.

[3] Gr. I a 147 (= II 304), b 252, III 125, 126, 217, 345. DI. 537. Bja. IV 170 (= Bl. IX 2, Jb. F. 2). NL. VII 47 (= Jb. Ll. 45).

[4] Gr. I a 37. [5] „Halbe Stunden“ Fr. VII 5.

[6] Daher ihre Sichtbarkeit relevant Gr. I a 26 (= II 34 *ným.*, III 29 etc.).

[7] Die Namenangaben bei **Weinhold** a. a. O. S. 373 sind durch grammatische Fehler entstellt.

Diese künstliche Zeiteintheilung geht in die Vorgeschichte Norwegens zurück und hat sich mehr oder weniger vollständig in verschiedenen westnordischen Ländern bis heute erhalten. So fest sie aber auch in den Bedürfnissen der nördlichen Breiten wurzelte, im Rechtsleben hielt man sich doch gar häufig nicht an sie, sondern an den ungleichmäßigen Wechsel von Licht und Finsterniss. Rechtssätze selbst stellen auf den Zeitpunkt ab, „wo man die andere Farbe zu sehen bekommt“ (*er annars kennir litar*)[1], oder „wo es Licht wird, tagt“[2], „der Tag am Himmel ist“[3], „die Sonne aufgeht“ (*er sól riðr, rennr, kemr upp*)[4], oder „auf die Berge, auf's Gehölz scheint“ (*rennr á fjǫll, á viðu*)[5], „auf die Thingwiese kommt“ (*kemr á þingvǫll*)[6], ebenso dann auf den Zeitpunkt, wo „die Sonne sich setzt“ (*er sól setzk*)[7], oder „gesetzt ist“ (*sólo er sett*)[8], oder „von der Thingwiese geht“ (*sól gengr af þingvelli*)[9], „drunten ist“ (*sól er undir*)[10], „der Tag vom Himmel“ (*dagr er af himni*)[11] oder „gesetzt ist“ (*degi er sett*)[12], „der Stern an den Himmel kommt“ (*stjarna kemr á himin*).[13] Oder es wird eine Frist zwischen zwei Sonnenuntergänge (*solsetra milli*)[14] gelegt oder der Dauer der scheinenden Sonne (*uppresande sól*) gleich gesetzt[15], oder nach Sonnenaufgängen („erster, zweiter, dritter Sonne“) berechnet.[16] Das isländische Recht sieht einige Male auf den Zeitpunkt, „wo die Sonne auf die höhere (d. i. westliche) Wand der Allthingsschlucht kommt oder „auf der Schluchtwand ist.“[17] Und vielleicht ist auch das Bestimmen einer Tageszeit nach dem schafthohen Sonnenstand (*þá er sól er skafthá*) dem isländischen Recht eigenthümlich. „Dann ist — so lautet die Legaldefinition — die Sonne schafthoch, wenn ein Mann am Strand steht, wo See und Land sich be-

[1] Jb. A. 29 Var. 20. Vgl. Fritzner s. v. *litr* No. 6.
[2] Fr. II 24. Ei. II 9.
[3] Ei. I 12 Var. 26. NGu. 17 Var. 36, 37 (vgl. NGL. IV 168, J. 22).
[4] Fr. X 4. NL. VII 47 (= Jb. Ll. 45). Gr. III 347. Sv. 2.
[5] Gr. Ia 32 (= II 41, III 37), III 178.
[6] Gr. Ia 39, 50, 65, 68. Dazu vgl. Kålund I 111 f.
[7] Fr. V 12, X 4. Bo. I 14 (= II 24 in NGL. IV S. 70, III 19).
[8] NL. VII 47, 54, 57 (= Jb. Ll. 45, A. 32, 29).
[9] Gr. Ia 43. Dazu Kålund a. a. O.
[10] Gr. Ia 66, 99, 117, b 151 (= II 228).
[11] Ei. I 12. NBo. 9. NGu. 17.
[12] NL. VII 54 (= Jb. A. 32).
[13] Gr. II 492.
[14] Ldn. 264 Var. 7.
[15] Gu. 3, 266.
[16] Gr. Ia 150, 152, 153, 163, 181 (= II 316, 308, 310a, 312, 325, 346), II 296 (= III 428), 310 Z. 1. Eg. 301 (15). Eb. 79 (10). Vgl. Ks. 105 (12), Dl. 507, II 246, Fs. 98 (1 f.).
[17] Gr. Ia 52, 53, 45. Dazu Kålund I S. 112 f., II 406.

gegnen bei halbgefallener See, und er könnte in's Meer hinaus sehen, wenn die Sonne zum Wasser geht, und es schiene ihm so, wenn ein Speer gesetzt wäre unter die Sonne, woran ein Mann mit der Hand bis zur Dille reichen könnte, dass die Spitze bis unten an die Sonne reichen würde, des Speerschaftes unteres Ende aber auf die See hinunter, wenn man bei heiterem Himmel sehen könnte."[1] Nun waren freilich derartige Zeitbestimmungen zuweilen der Individualität des vom Gesetz behandelten Falles durchaus angemessen. Auch würdigte man den erheblichen Unterschied, der sich bei der Subsumtion des concreten Sachverhalts je nach der Jahreszeit ergeben musste, in Norwegen suchte man ihn durch den Satz zu mildern, dass „die Sonne im Sommer, der Tag im Winter maſsgeben solle"[2], ein Gegensatz, der zwar in anderer Fassung und halbwegs der künstlichen Tageseintheilung angepasst, aber doch dem Grundgedanken nach auf Island wiederkehrt, wenn dort das ältere Christenrecht sagt, „es solle Nacht sein in Herbst und Winter, wenn man nicht den Tag sehen kann und da wäre, wo man in's Meer hinaus sehen könnte bei wolkenlosem Wetter, und es solle Nacht sein im Sommer, wenn die Sonne durch's Nordachtel (*norđrætt*) geht".[3] Im Ganzen blieben aber doch die Tagesgrenzen, wo das Recht sie von dem zu beobachtenden Lichtwechsel abhängig machte, dehnbare und bewegliche.

Dasselbe gilt nun aber auch von fast allen denjenigen Zeitgrenzen, welche das Recht durch andere als die bisher besprochenen Maſsstäbe ausfindig machte. Der Frühling (*vár* n.) und der Herbst (*haust*), auf die öfters zur Bestimmung von Fristen und Terminen verwiesen wird[4], gehören nicht der technischen Jahreseintheilung an. Bringt SE. 171 (14—15) eine genaue Angabe der Tage, womit Frühling und Herbst beginnen und enden, so liegt damit nur ein künstlicher Reductionsversuch eines Schriftstellers vor, was sich schon daraus ergibt, dass nach SE. der Frühling b i s zu den Fahrtagen, also bis zum Beginn der 7. Sommerwoche und der Herbst bis zum Winter reichen soll, während in Gr. Ia 241 (= II 91) sogar noch der Anfang der

---

[1] Gr. Ia 28 (= II 36, III 30, 257 etc.). S. ferner Gr. I a 26, 27 (= II 34, 35, III 29 f. etc.), II 33.

[2] NL. VII 47, 57 (= Jb. Ll. 45, A. 29). Das Sprichwort bei Guđm. Jónsson 320 stammt wol aus der Jb.

[3] Gr. Ia 36 (= II 45, III 41 etc.).

[4] Frühling Ei. I 38 (= II 31), Gr. Ib 158 (= II 233), DN. I 152, 171, II 107, 240, 253 u. dgl. m. — Herbst Fr. XI 15, XIII 1, XIV 4, Ja. 80, DN. I 142, 151, 152, 171, 244, 271, II 169, 175, 240, 253, 276, III 207, XII 41, Gu. 265, 274, 276, 277, NL. VI 8, Gr. Ib 159 (= II 234), 482.

8. Sommerwoche zum Frühling gerechnet wird und nach Gu. 265[1] die Winternächte (oben S. 536), nach Bo. I 14 der 28. Oktober und nach andern Angaben[2] sogar noch der 11. November in den Herbst fallen. Nicht minder dehnbar sind urspünglich die Begriffe der Thau- und Frostzeit[3], dann der gewöhnlichen Arbeitszeiten in der Bauernwirthschaft, der Frühlingsarbeit (*várǫnn*, *várorka*), der Zaunarbeit (*garðǫnn*), der Heuarbeit (*heyǫnn*, *heyslátta*) und der Zaunniederlegung (*garðlags ǫnn*)[4], der „Aufstehzeit des Hirten" (*hirðis rismál*)[5], und demnach wendet das Recht auch sie zu Terminbestimmungen an. Auf Island allerdings sind sie mit Kalendermonaten bezw. Tageszeiten zusammen gelegt.[6] Vgl. Bd. I S. 474 f.

Auch rein individuelle Zeitbestimmungen, Seitenstücke zu den induviduellen Raum- und Schwermafsen (S. 493 f., 496, 501, 505), kommen in westnordischen Rechten vor. Die Zwischenzeit zweier Mahnungen nach älterem norwegischem Recht (oben S. 450) hatte so lange zu dauern, dass der Mahnende an den Strand hinab gehen oder das Gehöft seines Gegner verlassen und wieder zum Hause desselben zurückkehren konnte.[7] Nach Tagreisen (*dagleiðir*) oder Reiselängen (*leiðarlengðir*) bemessen sich in besondern Fällen Warte- und Zahlfristen.[8] Die Rastzeit von der Dauer eines Liedes für die Mühlmägde in SE. 126 (3), 127 (34) ist zwar nur durch einen Mythus überliefert, kann aber aus dem Leben gegriffen sein, wie es aus dem Leben gegriffen ist, wenn in Fs. 41 (29), 42 (2 f.) einer den Auftrag ausführt, so lang zu warten, als bis er eine oder mehrere Strophen gesprochen.[9] — In ein paar Fällen endlich wo zum Beobachten der sich widerholenden Meeresfluth Gelegenheit gegeben, zeigt das Zurückweichen der Fluth (*sjǫfar fall*) die Termine kurzer Fristen an.[10]

II. Ort.

Zu den Merkmalen des *eindage* (oben S. 530) gehört es, dass für das, was an dem bestimmten Tag geschehen soll, eine Stätte (*eindaga staðr*) bestimmt ist. Darum muss, wer durch Geschäft einen

---

[1] Vgl. auch Fs. 76 (28).

[2] DN. I 103 (*Marteins messa at hausti*). Gr. I b 215 mit 208, 228 f.

[3] Ei. I 38 (= II 31). Jb. Ll. 54. Vgl. auch NL. VII 44.

[4] Gr. II 450[a], wonach die Lesart in I b 91 zu verbessern. Gr. II 450[c] (= I b 90). NL. VII 44. Jb. Ll. 54. Vgl. SE. 171 (19 f.).

[5] Gr. I b 84 (= II 426, Jb. Ll. 16).

[6] Gr. a. a. O. Über *hirðis rismál* s. Finn Magnusen a. a. O. 160—163.

[7] Gu. 37, 268.

[8] Fr. X 3. Gu. 59 (= NL VIII 2, Jb. Kp. 2). DN. II 430.

[9] Vgl. in Deutschland das Hersagen des Vaterunser als Zeitmafs.

[10] Bl. IX 7 (= Jb. F. 9), VII 26 S. 266 (Var.).

eindage festsetzen will, den Ort benennen (*kveđa á stađ*)[1] und bedarf es bei Schulden mit *eindage* keiner *heimstefna* Mahnungshalber (oben S. 449, 450 f.). Ist der *eindage* vom Recht unmittelbar bestimmt, dann auch sein Ort (*logeindaga stađr*).[2]

Häufig ist, wenn im *eindage* eine Schuld berichtigt werden soll, die Erfüllungsstätte der Wohnplatz des Gläubigers oder allenfalls seines ständigen Empfangsmandatars, die Schuld also einseitig Bringschuld, — auf ein *fœra heim*[3] (= heimführen, nämlich zum Gläubiger) gerichtet. Auf Island bestimmt dieses sehr oft das Gesetz, so z. B. beim Leisten von Stolgebühren[4], Zehntvierteln[5], Alimentationskosten[6], Pachtzinsen[7], subsidär bei jeder Geldschuld zu deren Zahlung der Schuldner verurtheilt wird, nämlich unter der Bedingung, dass man des Schuldners Wohnplatz nicht kennt, aber beide Parteien demselben Landesviertel angehören.[8] In solchen Fällen liegt die Erfüllungsstätte innerhalb des Grasplatzes (*tún*) am Wohnhaus des Gläubigers vor der Hauptthür (*fyrir karldurum*). Dort muss denn auch der Verzugsprotest (S. 467) gesprochen werden. — In Norwegen kommt bei Bringschulden gesetzlicher *eindage* selten vor.[9]

Der *eindaga stađr* kann aber auch am Wohnplatz des Schuldners liegen, die Schuld also einseitig Holschuld sein, was durch den Satz ausgedrückt wird, dass der Gläubiger den Gegenstand der Schuld „suchen“ (*sœkja*) oder dass er ihm nachgehen (*koma eptir*) muss.[10] Dieser Fall ist natürlich allemal gegeben, wenn der *eindage* durch *heimstefna* gesetzt ist (S. 449 f., 451, 530). Auf Island aber ist auch sonst noch oftmals durch das Gesetz der *eindaga stađr* an den Wohnplatz des Schuldners verlegt, so wenn bei Theilungen eine Abfindungssumme gezahlt[11] oder gepachtetes Vieh zurück gegeben[12] werden soll, subsidiär wenn man Mündelgut oder einen aus dem Ausland mit-

---

[1] Gr. II 208, 213 f. (= I b 140), 214, 219 (= I b 145). Beispiele: DN. III 134, Gr. I a 88, 118 f., Stu. I 38, 146.

[2] Gr. II 61. Vgl. auch I a 118 f.

[3] Gu. 69. Stu. I 38. Vgl. unten S. 544.

[4] Gr. I a 9 (= II 21, III 16 etc.), b 217 (= II 58, III 105).

[5] Gr. I a 14 (= II 16, III 14 etc.), b 208—210 (= II 50—53, III 47—50 etc.). A. 22.

[6] Gr. I b 17 (= II 127).

[7] Gr. I b 247.

[8] Gr. I b c. 222 (= II 224). Vgl. den Text bei S. 542 N. 2, 6.

[9] Gu. 69, 41 (= Ja. 120). NL. VIII 14, wonach auch Jb. Kp. 16.

[10] Gr. I b 68, 152 (= II c. 201), 153 (= II c. 204).

[11] Gr. I b 63 (= II c. 213), 68 Z. 11.

[12] Gr. I b 152 (= II c. 201).

gebrachten Nachlass herauszugeben hat[1], subsidär endlich bei sämmtlichen Geldschulden, wenn der Schuldner zum Zahlen verurtheilt wird, beide Parteien dem selben Landesviertel angehören und des Schuldners Wohnplatz bekannt ist.[2] Für letzgedachten Fall lautet das Urtheil auf Zahlung „am gesetzlichen Wohnort des Schuldners in Pfeilschussweite vom Gehöft weg da, wo weder Acker noch Wiese sind, auf derjenigen Seite des Gehöftes, wo der seinen Wohnort hat, der das Geld empfangen soll.“

Der *eindaga stađr* kann endlich ein Ort sein, wo keiner der Betheiligten zn wohnen braucht, ein Ort, wohin sowol Gläubiger als Schuldner sich erst von ihren Wohnorten aus begeben müssen, so dass die Schuld Hol- und Bringschuld zugleich ist. Durch Ladung seines Gläubigers kann der Schuldner auf Island einen solchen *eindaga stađr* festsetzen, wenn er ihm an Geldesstatt Vieh, Sklaven oder Land abtreten will (oben S. 463). Andererseits kann in Norwegen der Gläubiger anstatt der *heimstefna* in bestimmten Fällen (S. 450) eine Ladung an einen dritten Ort gegen den Schuldner ergehen lassen und muss er überhaupt nach westnordischem Recht bei gewissen Theilungsansprüchen (§ 71) die Gegenpartei an den dritten Ort, nämlich an den der belegenen Sache, laden. Bei einer Reihe von Geldschulden ferner, wo der Zahltag von keiner Ladung abhängt, vielmehr unbeweglich ist, bestimmt das isländische Recht den Parteien einen dritten Ort als Erfüllungsort. Den Preis aus einem Zwangskauf von Land[3] und, wofern nicht das *skuldamót* früher fällt (s. S. 543), auch den Preis aus einem Vorkauf von Land hat man auf dem Grundstück selbst (vor der Hauptthür) zu entrichten.[4] Unter der nämlichen Bedingung ist der Zahlungsort für Strafgelder in Gemeindesachen die Stätte, wo das Gemeindegericht auf jene Strafen erkannt hat.[5] Besonders beliebt als gesetzlicher Zahlungsort ist auf Island die Thingstätte. Auf dem Kirchhof der Allthingstätte am letzten Tag der ersten Thingwoche ist jede Geldschuld zahlbar, wenn die Parteien verschiedenen Landesvierteln angehören[6], ausserdem der Landespreis für's Umbringen eines Ächters[7], der Lohn des Rosshirten am Allthing[8], jedes

[1] Gr. I a 235, 241 (= II 82, 91).

[2] Gr. I b c. 222 (= II 224). Vgl. den Text S. 541 bei N. 8 und hier bei N. 6. Beispiel Gr. I b 37 (= II 164b).

[3] Gr. II 428.

[4] Gr. I b 101, 103 (= II 442, 441).

[5] Gr. I b 176 (= II 255).

[6] Gr. I b c. 222 (= II 224). Vgl. auch Gr. I b 13 (= II 122b), 16 (= II 126).

[7] Gr. I a 190 (= II 402).

[8] Gr. II 248 (*Ným.*).

an den Gesetzsprecher gehende Strafgeld[1] und bestimmte Strafgelder, die der Bischof empfängt.[2] Auf dem Frühlingsthing nach der ersten Thingnacht hat der Gode vor seiner Budenthür oder, wenn er keine eigene Bude besitzt, vor der Budenthür eines der beiden andern Goden, seinen Antheil an dem Preis zu entrichten, den der Thingverband für Tödtnng eines Geächteten schuldet (S. 199). Am Thingbrink der selben Gerichtsstätte und am Montag der Thingszeit sind die Regressansprüche zu befriedigen, welche dem Goden gegen seinen Thingmann zustehen.[3] Über 14 Nächte nach der letzten Gerichtsverhandlung hat man an den durch Thingbeschluss festgesetzten Platz der Frühlingsthing-Stätte alle Strafgelder zu zahlen, wozu man ebendort verurtheilt wurde.[4] Endlich aber ist diese Thingstätte oder bei ihr ein gesetzlicher *eindaga staðr*, wofern dort ein regelrechtes *skuldamót* oder *skuldaþing* (= die „Schuldenversammlung“) abgehalten wird.[5] Der Zweck desselben ist das Begleichen von Geldschulden unter den Thinggenossen. Nicht jedes Frühlingsthing muss ein *skuldamót* haben. Aber schon die älteren Bestandtheile der Grágás setzen diese Einrichtung als allgemein verbreitet voraus. Sofort nach Schluss der eigentlichen Thingzeit oder des *sóknarþing*, d. h. der Gerichtsverhandlungen, also spätestens mit Beginn der 7. Sommerwoche, pflegen die Thinggenossen auf oder bei der Thingstätte zur Vornahme ihrer Schuldtilgungs-Geschäfte zusammenzutreten. Hat den Ort dazu ein für alle Male die Autonomie des Thingverbandes bestimmt[6], so „haben die Thinggenossen einen gemeinschaftlichen Zahltag“ (*eigu gjalddaga saman*)[7], d. h. einen gesetzlichen *eindage*, an dem jede Geldschuld gezahlt werden muss, wenn ihr nicht ein anderer Termin ausdrücklich gesetzt ist, — einen *eindage*, der nicht nur dem Zeitpunkte nach, sondern auch durch seine Brauchbarkeit zur Scontration sich von dem um eine Woche später fallenden landesgesetzlichen Zahltag (oben S. 535) unterscheidet.[8]

---

[1] Gr. I a 209, b 148 Z. 10 f. (= II 224b).

[2] Gr. I a 21 (= II 25, III 23 etc.), b 237a (= II 203c).

[3] Gr. I a 124b. [4] Gr. I a 117b.

[5] Hierüber K. Maurer Island S. 179 f., Finsen Ordr. 675 f.

[6] Dass diess nicht nothwendig an jedem Frühlingsthing geschehen ist, sieht man aus Gr. I b 140 (= II 214, 208).

[7] Dieses wird immer als hypothetisch hingestellt: Gr. I a 9 (= II 10, III 9 etc.), 235 (= II 82), b 78 (= II 416), 101, 103 (= II 442, 441), 176 (= II 255). Vgl. Finsen Ordr. s. v. *gjalddagi* No. 3.

[8] Irrig verlegt K. Maurer a. a. O. diesen Zahltag in's *skuldamót*, so dass hinsichtlich des Zeitverhältnisses Widerspruch entsteht zu Dem, was er S. 161 über das Ende des *sóknarþing* bemerkt.

Entbehrt eine Schuld des *eindage*, so ist sie am dritten Ort gewöhnlich nur dann zu erfüllen, wenn ihr Inhalt diess begrifflich erfordert, wie z. B. die Übergabe von Land, das Herstellen eines Zauns, das Aufführen eines Baues (S. 201), das Bergen von Strandgut. Doch hatte man in Norwegen nach älteren christenrechtlichen Satzungen den Ackerzehnt nicht nur auf dem Acker zu viertheilen, sondern auch dort zu leisten[1] oder m. a. W. für den Empfänger liegen zu lassen, nach jüngerem Recht den Kornzehnt in die Zehntscheuer zu führen.[2] Ebendort musste man den Schusslohn für den unbekannten Harpunier eines Walfisches an's Allthing bringen.[3]

Schulden ohne *eindage*, aber mit bestimmter Erfüllungsfrist sind einseitig Bringschulden. Der Schuldner ist gehalten, auf seine Kosten und Gefahr[4] das Schuldobjekt dem Gläubiger an dessen Wohnstätte zu führen (*fœra til heimilis*) oder zu bringen (*flytja heim til hans*), so z. B. wenn er Sühne oder für beschädigtes Gut Ersatz geben soll.[5] Auch in solchen Fällen braucht jedoch der Schuldner nach isländischem Recht und wol auch nach allgemein westnordischem wiederum nicht weiter als bis zur Hausthür des Gläubigers zu gehen (S. 472). Aber jede Bringschuld wird zur Holschuld, sobald der Gläubiger in Empfangsverzug gerathen ist (S. 470 f.). Dagegen ist von Haus aus Holschuld grundsätzlich jede Schuld, die eines Erfüllungstermins entbehrt, und sie bleibt noch Holschuld, wenn ihr nachträglich der Gläubiger, um den Schuldner in strafbaren Verzug bringen zu können, (durch *heimstefna*) einen *eindage* setzt (S. 449 f., 451). Eine Ausnahme macht die Schuld auf Rückgabe von entliehenem Gut, welche stets Bringschuld ist (§ 78).

§ 56. Erfüllung: Ersatzleistungen.

I. Die Terminologie der Ersatzleistung ist im westnordischen Recht der Hauptsache nach die gleiche wie im schwedischen (I 458 f.). Dem schwed. *gælda* und *ater gælda* (= ersetzen) mit Accusativ des zu ersetzenden Gegenstandes entsprechen westnord. *gjalda* (wofür in der Zusammensetzung *gilda*, z. B. *tvigilda*) und *gjalda aptr*, indem das zu ersetzende Gut, z. B. ein Haus, ein Grundstück, eine Waffe, ein Stück Vieh, ein Sklave, ein freier Mensch, oder ein Glied seines

[1] Ei. I 32 (= II 28). [2] Fr. II 18, 19 (Sv. 35, J. 18).
[3] Gr. I b 128—130, II 524—526, III 397—399. Jb. Ll. 64.
[4] Z. B. DN. III 56 Vgl. Gu. 69.
[5] Gu. 32 (= Fr. V 46, Ja. 6, NL. I 8, Bl. I 6, Jb. Th. 8). Fr. XV 11 Gr. I b 187 f. (= II 372), II 395, 397, 402, 513 (s. oben S. 454). Eb. 79 (9). Eg. 301 (14). S. ferner oben S. 410 f.

Leibes, als Objekt erscheint[1], bald aber der durch Verletzung oder Vernichtung solcher Güter angerichtete Schaden (*skađe*, *avvisli*, *vanhagr*).[2] Ebenso entsprechen dem schwed. *gæld* und *gildi* westnord. *gjald* (meist im Plural *gjǫld*)[3] und *gildi* (in Composita).[4] Da nun aber „Ersatz ist, was an Stelle eines andern gut ist“ (Kluge), genauer, was an Stelle eines andern den gleichen Nutzen gewährt, so ist *bót* (= Busse, d. h. der Grundbedeutung nach „Nutzen“) nicht minder dem westnord. *gjald*[5] wie dem ostnord. *gæld* synonym geworden und demgemäss auch *bǽta* (*aptr*), = bessern, ersetzen, synonym mit obigem *gjalda* (*aptr*)[6] gerade so wie ostnord. *böta* (*ater böta*) mit *gælda* (*ater gælda*). Unter dem Begriff der „Busse“ berühren sich die Begriffe des Ersetzens und des Ergänzens oder „Heilens“, wesswegen ebenso westnord. *heila* (= heilen) wie schwed. *hela* auch wieder den Begriff des Ersetzens ausdrücken kann.[7] Damit aber wären nun die westnordischen oder schwedischen Gemeinsamkeiten erschöpft. Insbesondere wird im westnordischen Recht das Ersetzen nicht ein Zurückgeben genannt. Die Vorstellung also, dass bei Ersatzschuld das zu Ersetzende selbst noch geschuldet werde (I 460) und

---

[1] *Gjalda*: Gr. I b 79 (= II 416 f.), II c. 381, — I b 81, 82 (= II 423), — 95[a], 98[a] (= II 464, 467), — I a 190, 191 (= II 395, 396 f.). — Gu. 90, 139, 69, 157, 170, 172—174, 180. Fr. XII 3. Bo. I 14 (S. 349, Var. 11 = III 21). NL. VII 35, 37 (= Jb. Ll. 35, 39). Hird. 53. S. ferner Gr. I b 124[a], Fr. II 43 (= Bja. III 65, J. 37), IX 28. — *Tvigilda*: NL. VII 28 (= Jb. Ll. 30), Jb. Ll. 49 a. E.

[2] Gu. 82, 83 (= Ja. 101, 102, NL. VII 31, Jb. Ll. 32). NL. VII 30 mit Var. 42 (= Jb. Ll. 31), 49. Gr. I b 95 (= II 464 a. E.), a 191. Vgl. auch *gjalda jarđarspell* NL. VII 48 (= Jb. Ll. 56).

[3] Gu. 260 (= Ja. 137, NL. IX 7, Bl. VIII 6, IRb. a. 1294 § 23). Fr. II 43 (oben N. 1), XIII 21. NL. VII 30, 32 (= Jb. Ll. 31, 33), 33, 36 (= Jb. Ll. 36) Gr. I a 190 (= II 395), b 122 (= II 431), 160 (= II 235), 162, II 397. Jb. Ll. 21. Vgl. ferner *gjǫld* = Wergeld Gu. 157, 165, 167, 168, 172—176, 179 und *manngjǫld*.

[4] NL. VII 45 (*allgildi*, *halfgildi*, = Ja. Ll. 35).

[5] *Skađabót* Gr. I a 116, b 84 Z. 1 (vgl. II 425), 71, II 260[a], 261, 460[b], 468 Z. 3, Jb. Ll. 31, 61, NL. VII 39, 48 a. E. *Avvisla bót* (*usla bót*) Fr. XIII 21, NL. VII 49, Gr. II 451. *Averka bót* NL. VII 20 (= Jb. Ll. 18). *Fébǽtr*, *bǽtr* = Ersatz Gr. I b 217 unten (= II 59), III 43 (= 161), II 402.

[6] Gu. 41 (= Ja. 120, NL. VIII 14, Jb. Kp. 16), 96, 182. Ei. II 30. NL. VI 11 (vgl. Fr. XII 3), VII 29, 30 (= Jb. Ll. 31, 32), 31, 43 (= Jb. Ll. 54), 48 (= Jb. Ll. 56 a. E.), 49—51. Bl. IX 17 (= Jb. F. 18). St. Barth. 27, 30. Gr. I a 232 (= II 96), b 91—94 (= II 452, 453[b], 461, 463[b], I b 224[b]), 67, 112, 119 (= II 497), 121 (= II 453), 217 (= II 59), 223 (= II 454), 225, II 231, 259, 260, 373, 374, 451, 463, 499, III 43 (= 161), 54. Fær. 9. U. dgl. m.

[7] Ei. I 35, 36 (= II 29), 37: *heila skađa*.

folglich Ersatz weniger Erfüllung als Erfüllungssurrogat sei, scheint also hier geschwunden, wenn sie je vorhanden war. Auf sie zurück führt auch nicht, was an eigenthümlich westnordischen Ausdrücken für „ersetzen“ sich zusammen bringen lässt, wie z. B. *tigla* (= ziegeln) was bildlich in Gr. I b 63 (= II 243) das Vergüten einer Sache, in Gr. I a 135 (= II 272) das von Diensten veranschaulichen will, oder *leiđrétta* (= auf den rechten Weg bringen), was in Fr. X 48 wol nur untechnisch = *bœta* steht.

II. Der Gesichtspunkt, worunter wir die Hauptfälle von Ersatzschulden gegen einander abgrenzen, ist in Bd. I 452 hervorgehoben. Doch hätte dort bemerkt werden sollen, dass die erste Klasse (A) nur zum grössern Theil, nicht gänzlich von Delictschulden ausgefüllt wird. Dass nach altschwedischer Auffassung die Dahrlehensschuld nicht auf Rückgabe des Entliehenen, sondern auf Zahlung seines Werthes, also auf Ersatz geht, haben wir in Bd. I 660 gesehen. Ursprünglicher Schuldinhalt ist der Ersatz aber auch da, wo er auf Grund eines eigens hierauf gerichteten Versprechens, wie z. B. bei Versicherungs-Übernahme, oder wo er auf Grund eines gefolg- oder genossenschaftlichen Verhältnisses, wie z. B. in der norwegischen *hirđ* und Schutzgilde, in der isländischen Gemeinde zu leisten ist. Wir werden auf diese Dinge im VIII. Hauptstück einzugehen haben.

In der zweiten Klasse (B) geht ein Wandel zwar nicht an der Obligation, wol aber an der Schuld vor sich. Dem ursprüglichen Schuldinhalt zu genügen, ist bei Fälligkeit der Schuld der Schuldner ausser Stand, weil das Schuldobjekt, so wie es dem Gläubiger verschafft oder für ihn erhalten werden soll, nicht mehr in der Welt ist.[1] Kann nun dem Interesse des Gläubigers gedient werden, indem ihm ein Ding von gleichem Gebrauchs- oder doch Tauschwerth verschafft wird, so kann auch die Schuld einen neuen Inhalt empfangen, nämlich den der Ersatzleistung. Ob sie ihn empfängt und in welchem Maſs, hängt stets von der Ursache ab, die dem initialen Schuldinhalt Abbruch gethan, und zwar in verschiedener Weise je nach dem Grund der Obligation. Die Begriffe, denen das westnordische Recht die einzelnen Ursachen unterordnet, sind im Wesentlichen dieselben wie die in Bd. I 452—457 abgehandelten. Sogar dieselben technischen Ausdrücke kehren zum Theil wieder:

1. *Vanrœkt* (*órœkt*) oder i. w. S. *vangœzla* des Schuldners. Der schwed. *vanrökt* entsprechend verneint die westnord. *vanrœkt* oder *órœkt* das *rœkja* (asächs. *rôkjan*, ags. *rêcan*), d. h. das Bedacht- oder

[1] Dass der Fall so liegen muss, verkennt Brandt Forel. I 189.

Rücksichtnehmen, Achthaben, Sorgen[1], die *vangæzla*[2] das *gæta* im weiteren Sinne, d. h. das Aufmerken. Mit *vangæzla* aber synonym ist *vangeymsla*[3], was wiederum die Versäumniss des Aufmerkens (*geyma*) bedeutet und der schwed. *vangömsla* (I 452) entspricht. Charakterisirt wird die *vanrækt* gelegentlich als „Willenslosigkeit" (*viljaleysi*)[4], worunter wir wol Mangel an gutem Willen oder Eifer und also Nachlässigkeit zu verstehen haben. Äussern aber kann sich die Unachtsamkeit in ungeschickten Handbewegungen oder Missgriffen *handvǫmm*, vgl. oben S. 407, 399). Damit ist jedoch nur ein Musterfall gegeben, dessen Schlagwort denn auch auf andere Thatbestände von Unachtsamkeit angewandt wird. Vom Viehfütterer z. B., bei dem fremdes Vieh eingestellt ist, sagt schon Gu. 43, er bürge gegen alle seine *handvǫmm*. Aber, heisst es,

> „das sind seine *handvǫmm*, wenn er [das Vieh unabsichtlich] verhungern lässt oder umbringt oder die Leute, wofür er Wort und Eid leisten soll. Das sind seine *handvǫmm*, wenn der Aufseher *haldsmadr*) es nicht früher antrifft, als bis der Athem heraussen ist. So auch wenn der Bär es davonträgt oder Wölfe es beissen oder es fällt vom Felsen und es ist kein Hirt dabei, dann sind das seine *handvǫmm*. Aber wenn es vom Felsen fällt und er zeigt das Leuten, bevor er die Haut abzieht, dann sind diess nicht seine *handvǫmm*. Das sind wieder seine *handvǫmm*, wenn es in einem Brunnen ertrinkt und niemand es hütet. Das sind auch seine *handvǫmm*, wenn es aus übermäfsiger Magerkeit stirbt oder die Kluft (*klave*)[5] es erdrosselt. Aber wenn ein Dübel (*hæs*) im Strick ist und ein Laufpfahl (*rennestaurr*) davor[6], dann sind diess nicht seine *handvǫmm* . . . Aber wenn jemand ein Ross in Kost nimmt oder zum Weidgang und Wölfe beissen dieses draussen, dann sind das seine *handvǫmm*, wenn nicht anderer Leute Rosse draussen sind . . . Das soll man nicht ver-

[1] S. den Sprachgebrauch bei Fritzner s. v. *rækja* und im Dict. s. v. *rækja* und vgl. Schade s. vv. *ruohhjan* und *ruoh*, Kluge s. v. *geruhen*.

[2] = *vanrækt* in NL. VII 7 Var. 33.

[3] NL. VII 39 S. 129 Var. 10. Barl. 102 Var. 6, 8. Vgl. auch *vangeyma* = *vangæta* in NL. VII 64 S. 148 Var. 4.

[4] NL. VII 7: *at viljaleysi ok vanræktar*.

[5] Über dieses Geräth s. Aasen s. v.

[6] Über diese Vorrichtung, welche das Zusammenschnüren des Strickes um den Hals des Thieres verhindert, s. Aasen s. vv. *hes, rennestaur, leikande* No. 2. Bei Paus, dann in Ma. Gu. 502 und in Vollstr. 319 ist obige Stelle missverstanden.

bürgen, dass eine Kuh nicht kalbe, wenn man einen Stier unter seinen Rindern hat."[1]

Diese Bestimmungen veranschaulichen zumal, wie das ältere westnordische Recht gleich dem älteren schwedischen bei der casuistischen Umschreibung des Thatbestandes der Nachlässigkeit stehen geblieben ist, wie es den Beurtheiler namentlich da an sinnenfällige Kennzeichen band, wo er den Maßstab des Gewöhnlichen anzulegen hatte. Es ist das nämliche Beharren beim Anschaulichen, welches sich wiederum im jüngeren Recht geltend macht, wo es sich um den Thatbestand der fahrlässigen Übelthat handelt (S. 414). Vermehren lassen sich die Beispiele aus andern Quellen.[2] Die Sorgfalt im Bergen eines Walfisches, die seinem Finder obliegt, will drontheimisches und nachher auch gemeines norwegisches Recht daran erkannt wissen, dass nach dem Verlust des Thiers doch noch Überbleibsel von den nöthigenfalls aus seiner Haut geschnittenen Tauen am Ufer liegen.[3] Auf Island kann nach Gr. II 517 bei einer Länge des Wales von mindestens 20 Ellen den Berger gegen den Vorwurf der Nachlässigkeit ein Geschwornenverdict schützen, welches entweder die noch zu besprechende diligentia in suis bezeugt oder aber erklärt, „die Taue seien nicht schwächer gewesen, als wenn ihrer zehn gewesen wären und jedes zweier Männer Kraft ausgehalten hätte". In andern Fällen stellte das Recht lediglich auf den Eid des Prästationspflichtigen ab, dass er einen bestimmten Umstand nicht gekannt habe. So hat z. B. nach Fr. IX 28 der Vormundschaftsanwärter das Mündelgut zu ersetzen, wenn er nicht dafür von dem das Land verlassenden Vormund Sicherheit begehrt hat und nicht beschwört, „er habe nicht gewusst, dass jener fort wollte."

Jüngeres isländisches Recht hat sich dann allerdings abstracten Begriffen von Sorgfalt und Nachlässigkeit genähert, indem es der älteren Casuistik nur noch exemplificative Bedeutung beilegte. So Ja. 121, wo zuerst aus Gu. 43 (oben S. 547) die einzelnen *handvǫmm* herübergenommen sind, hinterdrein aber in Erinnerung an die isländische Jury beigefügt wird: „Es sind aber alles das seine *handvǫmm*,

---

[1] Nach diesem Text NL. VIII 15 und Jb. Kp. 17. Über Ja. 121 s. oben im Text S. 548 f.

[2] Ausser den im Text angeführten s. noch Jb. Ll. 33 oben S. 258 N. 10, Gu. 100, Fr. XIII 10 (übers. oben S. 50).

[3] Fr. XIV 10 mit Bja. III Y 144 (S. 94) und NL. VII 64. Ähnliche Bemessung der Sorgfalt, wo durch sie das Vorrecht auf den Erwerb des Wales bedingt ist, Gr. I c. 213 (= II c. 443, III 386 f.).

was seine Nachbarn dafür erachten (*virða til þess*) und mit Eid bewahrheiten wollen?"[1]

Den subjectiven Maſsstab der Sorgfalt, den wir als diligentia in suis zu bezeichnen gewohnt sind, verwendet das norwegische Recht scheinbar selten, das isländische gemeiniglich. Wo ihn das ältere norwegische gebraucht, sieht es, treu seinem principiellen Standpunkt, auf ein äusseres Merkmal, ohne doch ganz so hart zu bleiben, wie das schwedische Recht. Hat man fremdes Gut zu Grund gehen lassen, so gilt man für so unachtsam wie in eigenen Angelegenheiten zwar nicht erst, wenn eigene Sachen mit verloren, allerdings aber nur, falls man gleichzeitig das eigene gleiche Interesse in gleicher Weise auf's Spiel gesetzt hat:

> Gu. 69. „Wenn jemand den Sklaven eines Andern miethet, soll er sich für ihn verbürgen, dass er ihn nicht auf unüberschreitbare Flüsse weise oder auf ungangbares Eis, noch zu Bärenlagern oder in ungangbares Gebirg oder auf unfahrbare See oder auf eine andere lebensgefährliche Stelle. Wenn er aber dort umkommt und es waren nicht seine [sc. des Miethers] eigene Knechte da oder andere von seinen Dienstleuten, dann soll er demjenigen seinen Knecht ersetzen, dem er gehörte."

Das jüngere norwegische Recht und das isländische schon seit dem 12. Jahrh. verzichten auf Casuistik, stellen vielmehr von der diligentia in suis den Begriff selber auf. Nach Bl. IX 21 (= Jb. F. 22) bürgt in einer Commenda (*hjáfélag*) der Commendatar für die Erhaltung der Einlage seines Commendanten „wie für sein Gut". Diese Formel ist typisch. Vgl. bezüglich des norwegischen Rechts oben S. 471. Nach isländischen Quellen kommt der Bote, dem sein Auftraggeber sein Ross anvertraut hat, nicht für dessen Verlust oder Beschädigung auf, wenn er auftragsgemäſs und im Übrigen so damit umgeht, „wie wenn es ihm gehörte".[2] Ebensowenig verantwortet Tödtung eines ihm zugelaufenen Widders oder Bockes, wer ihn so castrirt, „wie wenn er ihm gehörte", und nicht sein Abmagern, wer ihn so füttert, „wie sein eigenes Vieh".[3] Wer aus seinem Schuppen ein fremdes Schiff zieht, hat es so zu befestigen, „wie wenn es ihm gehörte"[4], wer eine fremde Harpune im Walfisch auf seinem eigenen Strand sucht, so darnach zu suchen, „wie

---

[1] *handa verk* für *handvǫmm* in diesem Sinne Ja. 80. Vgl. oben S. 471.

[2] Gr. I b 62 (= II 242).

[3] Gr. II 484. Jb. Ll. 49.

[4] Gr. I b 67. Vgl. aber Jb. F. 27.

wenn sie ihm gehörte" oder „wie wenn er sein Geschoss zu suchen hätte in einem Walfisch auf fremdem Strand."[1] Auch nur die Sorgfalt wie in eigener Sache wird verlangt, wenn Gr. I b 144 (= II 217) einem, der an Geldesstatt Vieh liefern und bei Empfangsverzug des Gläubigers seine Bürgschaft absagen will (oben S. 472), auferlegt, das Vieh dem legitimirten Empfänger so zutreiben zu lassen, „wie wenn seine Gefahr (*ábyrgđ* oben S. 52 f.) daran wäre", d. h. wie wenn für ihn selbst ein Vermögensverlust auf dem Spiel stände. Nachdem einmal der abstracte Begriff gewonnen, bleibt auf Island die Subsumtion des Thatbestandes den Geschworenen überlassen. Damit z. B. Kirchenverwalter und Priester nicht für einen Brandschaden an der Kirche oder für einen Schaden an ihrer Glocke aufzukommen brauchen, hat der Wahrspruch mit Bezug auf die Achtsamkeit blofs dahin zu lauten, „sie seien so damit umgegangen, wie wenn die Kirche oder die Glocke ihnen gehörte".[2] Und ganz analog ist er formulirt, wenn ein Empfangsmandatar vom Ersatz der eingenommenen Gelder oder Güter, der Berger eines Walfisches von dessen Ersatz frei werden soll.[3] — Wessen Sorgfalt nun aber an seinem Verhalten in eigenen Angelegenheiten gemessen wird, der vermag doch damit nicht auch seinen Muthwillen zu entschuldigen, selbst wenn er ihn in eigener Sache nicht weniger bewährt. Daher vollständig formulirt obiger Wahrspruch noch die Klausel angehängt bekommt: „und wie wenn sie gut damit umgehen w o l l t e n".

2. *Vangǽzla* i. e. S. Das *gǽta* oder die *gǽzla*, welche sie verneint[4], ist nicht Behutsamkeit, sondern Hut, Bewachung von Sachen, wofür sonst die Zeitwörter *hirđa*[5] und *varđveita*[6], die Hauptwörter *hirđsla*[7]

---

[1] Gr. I b 127, II 520 (= III 391, Jb. Ll. 63). — Andere Beispiele bei Note 2, 3, ferner Gr. II 500[d, e] (= Ja. 92, Jb. Ll. 6), 516[a], 517[a] (= III 387 f.), III 441, lauter Stellen die sich auf die Sorgfalt beim Bergen von Strandgut beziehen, Gr. II 519 Z. 6 (= III 390 Z. 3, Sorgfalt beim Verkaufen, darnach Jb. Ll. 62), Gr. I b 64 Z. 1—4 (= II 245[b], Sorgfalt bei eigenmächtigem, aber erlaubtem Benützen eines fremden Rosses).

[2] Gr. I a 16 (= II 18, III 17 etc.).

[3] Gr. I a 20 (= II 23, III 21 etc.), II 517, 518 (= III 389).

[4] Gr. I b 139 (= II 503). Damit vgl. Gr. I b 154[a] (= II 240[a]), a 124[a] (= II 248[b]).

[5] Gr. I b 146 (= II 220). Jb. T. 15. Gu. 305.

[6] Gr. I a 20 (= II 23, III 21 etc.), b 133[c], 134 Z. 2 (= II 584 f.), 154 (= II 240), II 233, 248, 517, 518 (= III 389), 535. Jb. A. 17, Ll. 62, 71, T. 15. Ja. 120. NL. III 14. Bl. 15.

[7] Gr. I a 27 Z. 6 (= II 35, III 77, 122) vgl. mit III 29. Gr. I b 146 (= II 220), 185, 286. Jb. T. 15.

und *varðveizla*[1] oder auch *vǫrðr* (= „Warte", Wache)[2] gebraucht werden. Für sich allein ist in der That die hier relevante *gǽzla* lediglich Wache gegen das Abhandenkommen, gegen Verschlechterungen (*annmarkar*) und Werthverminderungen (*avvirði*)[3] von Sachen, keineswegs jede Art von Sorge für deren Erhaltung. Man kann wegen genugsamen Bewachens frei von Ersatzschuld sein, obgleich die Sache zu Grund gegangen ist, zu Grund gegangen beispielsweise durch Abnützung.[4] Darum hat neben der Prästation von Hut noch Prästation von Behutsamkeit Werth[5], wie umgekehrt durch die letztere nicht die erstere überflüssig wird. Allerdings aber ist Hut ohne ein gewisses Maſs von Behutsamkeit nicht möglich, und bei seiner Bestimmung wiederholt sich nun der Gegensatz in der Behutsamkeit, den wir unter a kennen lernten. Bald nämlich ist der Maſsstab ein objectiver, bald ein subjectiver. Öfter jedoch kommt in unsern Quellen der subjective zur Anwendung als der objective. In beiden Fällen findet sich, dass an einem gesetzlichen Merkmal die Nachlässigkeit im Bewachen erkannt werden soll. Es ist ein objectiver Maſsstab, den das Recht zu gewinnen trachtet, wenn Gu. 69 die Sorgfalt des Sklavenmiethers im Bewachen daran erkennt, dass er den Sklaven begleitet, oder Gr. I c. 76 vom sorgfältigen Rosshirten am Allthing bei Schluss der Thingzeit das gehütete Ross entweder lebendig oder todt gezeigt wissen will[6], — dagegen ein subjectiver Maſsstab, obschon kein individueller, wenn Gr. Ib 146 (= II 220) Sorgfalt und Nachlässigkeit des Treuhänders, der das Depositum verloren, darnach unterscheidet, ob er sein eigenes mit verwahrtes Gut auch mit verloren oder nicht mit verloren hat. Die so bemessene Wachsamkeit des Treuhänders heisst in Jb. T. 15 ausdrücklich ein Wache halten über fremdes Gut wie über eigenes. Nun ist es zwar ein „Neugesetz", wo sie zuerst vorkommt; da aber auch ostnordisches und deutsches Recht (I 456) auf das Schicksal der eigenen Sachen des Treuhänders sehen, so beweist jenes nur, wie geläufig dem westnordischen Recht dieser Gesichtspunkt einst gewesen sein muss. Dess-

[1] Gr. I b 185, 135 Z. 4 (= II 536c). Jb. Ll. 62. Fr. X 46.

[2] *veita vǫrd = varðveita* Gu. 41 (= NL. VIII 14, Jb. Kp. 16). Vgl. auch Gu. 115 (= NL. V 14, Bl. V 14) mit Ja. 79.

[3] Gr. II 518 Z. 6, III 389 Z. 5, I b 154, II 240. Vgl. auch Gr. I b 152 f. (= II 237 f.), II 245 Z. 2.

[4] NL. IX 12 (= Bl. VIII 15, Jb. T. 14). Vgl. auch Gr. I b 158a (= II 233b).

[5] Z. B. Gu. 41 (= NL. VIII 14, Ja. 120, Jb. Kp. 16). Gr. I c. 76, I b 139 (= II 503a), 154a (= II 240).

[6] So auch Gr. II c. 216. S. aber unten S. 552 Note 4.

wegen dürfen wir auch nicht auf seine Abwesenheit schliessen, wenn eine ältere norwegische Quelle die Sorgfalt des Vieheinstellers bei Empfangsverzug des Verstellers durch den scheinbar abstracten Satz bestimmt, er habe „so über die [fremde] Kuh Wache zu halten, wie über seine eigenen Rinder."[1] In den isländischen Quellen hingegen ist der subjective Maſsstab der Regel nach ein individueller, d. h. es ist vom Aufstellen gesetzlicher Merkmale der Sorgfalt Umgang genommen. Es kommt dort überhaupt nicht sowol auf denjenigen Fleiss an, den beim Bewachen eigenen Gutes der Wächter anfgewendet hat, als vielmehr auf denjenigen, den er aufwenden würde, — ein Punkt, der, wie wir wissen, auf Island durch Geschwornenverdict festgestellt werden konnte. Der Strandherr z. B. soll fremdes Strandgut „so bewachen, wie er es dann würde, wenn es ihm gehörte"[2], der Fütterer das bei ihm eingestellte Vieh „so wie sein Vieh und so wie er dann würde, wenn dieses Vieh ihm gehörte"[3], weiters laut einer Interpolation der S. 551 bei N. 6 angeführten Bestimmung der Rosshirt am Allthing die ihm anvertrauten Rosse „so wie er seine eigenen bewachen würde und guten Willen hätte."[4]

3. Zufall. So können wir hier dem Zusammenhang unserer Quellen nach jedes schädigende Ereigniss nennen, das die geschuldete Sache trifft, aber nicht begrifflich vom Schuldner herbeigeführt ist. Die Quellen haben keinen technischen Ausdruck für diesen Zufall selbst. Aber sie deuten ihn an durch die technischen Ausdrücke, womit sie seine Vertretung bezeichnen: *ábyrgjask* und *ábyrgđ* (S. 48, 50, 51 f.), also die Terminologie des Gefahrtragens überhaupt, wie sie auch angewandt wird, wo es sich um Vertretung des Zufalls nicht in, sondern vor der Schuld handelt.[5] Prägnant bedentet *ábyrgjask* das Haften für Ersatz jeglichen wie immer verursachten Schadens, wo es durch keinerlei Nebenbestimmung charakterisirt ist. So z. B. in dem Sprichwort: *Sá skal lán ábyrgjask er þiggr* (= der soll ge-

[1] Gu. 41 (= Ja. 120, NL. VIII 14, Jb. Kp. 16).

[2] Gr. I b 134 Z. 1 f. (= II 534 f.). Vgl. auch Gr. II 517, 518 (= III 389), Jb. Ll. 62.

[3] Gr. I b 154 (= II 240).

[4] Gr. II 248. — Vgl. auch noch Jb. A. 17, 18.

[5] Beispiele: *ábyrgjask* und *ábyrgđ* beim Aufhängen einer Waffe Gr. I a 166 f. (= II 334) oben S. 50, — beim Verüben irgend eines Unfugs an fremden Sachen Gr. I a 163 f. oben S. 51 N. 6, Gr. I b 66 unten, 121, 156 Z. 2 (= II 230), II 208 Z. 4, Fr. II 12, IV 61, X 42 (oben S. 51 N. 9), 46, Gu. 57 (S. 30) oben S. 51 N. 8, Bja. II 30, NL. VII 36 (= Jb. Ll. 36), — bei Wegnahme fremder Sachen Gu. 69, Ausbleiben vom Schiffzug Gr. I b 70, Gu. 304 oben S. 47 N. 11, NL III 9, Bl. III 10.

liehenes Gut verbürgen, der es zu leihen nimmt)[1], oder wenn vom Entleiher oder Miether gesagt wird: *sá ábyrgiz er með ferr* (= der verbürgt sich, der damit umgeht)[2], ebenso wenn *ábyrgjask* vom *varðveita* (oben No. 2)[3] und vom sorgfältigen Umgehen mit fremder Sache (No. 1)[4] unterschieden wird. Dass es aber der Zufall sei, wogegen man so bürgt, zeigen sowol Nebenbestimmungen an wie *at allu* (= gegen Alles)[5] oder *at* (*við*) *hvivetna* (= gegen Jegliches)[6] als auch die Beispiele von schädigenden Ereignissen, die als dem Bereich der Garantie angehörig erscheinen oder aber aus besondern Gründen davon ausgenommen werden. In ihm eingeschlossen kann sein Brand, der durch Andere als durch den Garanten unabsichtlich verursacht wird[7], ebenso jede beliebige Entwendung.[5] Gelegentlich von der Garantie ausgenommen werden, folglich in ihr Bereich fallen könnten, wo es sich um Unfälle einer gepachteten Kuh handelt: „Strandhieb", d. h. Plünderung durch Seeräuber oder seefahrendes Kriegsvolk, ferner Milzbrand, Lungensucht, Blutharnen, das Kalben, Blitzschlag, Erschlagung durch einen windbrüchigen Baum, ja sogar das Altern[9], — ferner wo Unfälle an Gebäuden eines Pachtguts in Frage kommen, das Altern, Verschüttung durch Lawinen, Zusammenbruch durch Unwetter.[10]

Was nun die Vertheilung der verschiedenen Prästationspflichten auf die verschiedenen Obligations-Typen betrifft, so hat man für die Fälle, wo das Schuldobject dem Gläubiger

[1] Gu. 49 (= Ja. 125, NL. VIII 19, Bl. VII 18, Jb. Kp. 21). Ähnlich Gu. 144.

[2] Gr. I b 66, 62 (= II 241 f., Jb. Ll. 37). Vgl. ferner Gr. I b 223 Z. 6 (= II 455 Z. 1 vom Entleiher), Gu. 71 a. E. Fr. XIII 10 (bei anmafslichem Gebrauch fremder Sachen), Gu. 69 (vom Entführer eines fremden Sklaven), Gr. I b 155 unten (= II 230, vom Eintreiben fremden Viehs), Gu. 50 (vom Versatznehmer, oben S. 231), Gr. II 243 Z. 3 (vom Rossberger), Jb. F. 22 Z. 4 (vom Gesellschafter).

[3] Gr. I a 124 (vom Allthingshirten), b 134 Z. 3 (= II 534 f., vom Berger des Strandguts), 154 (= II 240, vom Fütterer). Jb. A. 17, 18 (vom Nachlassverwahrer).

[4] Gr. I b 62 (= II 242, Jb. Ll. 38, vom Mandatar). Jb. Ll. 50 a. E. (vom Verwahrer).

[5] Gu. 41 (vom Viehpächter). Gr. I b 154 (= II 240, desgleichen). Gr. II 248 (vom Allthinghirten). Jb. Ll. 38 (vom Rossberger, vgl. Note 2). NL. III 14 (= Bl. III 15 vom Entwender).

[6] Bl. IX 21, Jb. F. 22 (vom Gesellschafter).

[7] Gu. 305 (wonach NL. III 14, Bl. III 15). Fr. XIII 2.

[8] Gr. II 245 Z. 1.

[9] Gu. 41. NL. VIII 14. Ähnlich Ja. 120, Jb. Kp. 16. Vgl. dagegen die Quelle: Gu. 41, wo keine Ausnahmen.

[10] Gu. 73 (= Ja. 90, NL. VII 3). NGL. III 11.

gehört, aber in der Detention des Schuldners sich befindet, im norwegischen Recht das „allgemeine Princip" zu finden geglaubt, „dass jeglicher vertragsmäfsige Besitz fremden Guts unbedingte Verantwortlichkeit (*ábyrgð* [d. i. die unter No. 3]) mit sich bringt", wovon Ausnahmen nur zu Gunsten des Viehfütterers und des Depositars stattgefunden hätten.[1] Hieran ist jedoch — und diess gilt mit Bezug sowol auf isländisches als auch auf norwegisches Recht — nur so viel richtig, das unter Anderm die Art des Detentionserwerbs über die Prästationspflicht entscheiden konnte. Aber mitzusprechen hatten auch der Zweck der Detention und die Art, wie sie fortgesetzt wurde, ja auch die Beschaffenheit der Sache.

Wer wider Recht einem Andern dessen Sachen entwendet oder den Gebrauch einer fremden Sache sich anmafst, also wer wider Recht detinirt, und darum auch, wer eine ihm anvertraute Sache länger behält als er darf, oder wer mit ihr anders umgeht als ihm aufgetragen, bürgt gegen jeden Zufall. S. ausser S. 553 N. 2, 5 und S. 47, 51

> Bl. IX 21 (= Jb. F. 22): „Wenn Leute eine Gesellschaft[2] unter einander eingehen, . . . soll er [der Gesellschafter] nicht weiter wegführen [sc. das Gesellschaftsgut] ohne dringenden Grund, als bestimmt wurde, er verbürge sich denn gegen jeglichen Unfall (***nema hann ábyrgizt at hcivitna***) . . . Nun bestimmen sie darnach, wie sie darüber einig werden, wohin er damit fahren soll, er aber fährt anderswohin, dann verbürgt er sich gegen jeden Unfall."

Den Zufall vertritt auch, wenigstens nach isländischem Recht[3], wer als Miteigenthümer eine Sache gebraucht oder Andern anvertraut.

Wer hingegen mit rechtmäfsiger Eigenmacht eine fremde Sache in Besitz genommen, um sie zu retiniren, wie z. B. der Pfänder, kommt nur wegen mangelhafter Bewachung und wegen Nachlässigkeit auf (vgl. oben S. 258, 262). Wer mit rechtmäfsiger Eigenmacht das Ross eines Nachbarn dazu benützt, um aus seinen Wiesen hinauszureiten, steht auf Island gar nur für Sorgfalt wie in eigener Angelegenheit ein (S. 550 N. 1), während man in Norwegen beim eigenmächtigen aber erlaubtem Benützen eines fremden Einbaums zwar die Gefahr trägt, aber sich davon befreit, wenn man das Fahrzeug aufs Ufer zieht oder festbindet (S. 50). Nur Sorgfalt wie in eigener An-

---

[1] Brandt Forel. I S. 311, 202.

[2] Eine societas maris ist gemeint; Pappenheim in Ztschr. f. Handelsr. XXXVI S. 93 f.

[3] Gr. II 243[a]. Jb. T. 17.

gelegenheit obliegt (auf Island) Demjenigen, dem ein fremdes Hausthier zugelaufen ist, oder der aus seinem Schuppen ein fremdes Schiff herauszieht, oder der pflichtmäfsig einen Walfisch oder Strandgut birgt (S. 550), Fleiss im Bewachen von fremder Sache wie von eigener demselbigen (S. 552) und dem, der einen Walfisch zerlegt.[1]

Unter den Vertragstypen legten allerdings diejenigen, welche die Detention dem Detentor unmittelbar zugut kommen lassen, im Allgemeinen diesem das Vertreten des Zufalls auf, so vorab die Leihe, und zwar ursprünglich ohne irgend eine Ausnahme (§ 78, auch oben S. 552 f.). Dasselbe was vom Entleiher gilt vom Versatznehmer (oben S. 231), vom Viehpächter (§ 73 und oben S. 553), der also vom westnordischen Recht strenger beurtheilt wird, als vom schwedischen (I 457 f.), und vom Miether eines Rosses (§ 74), nicht aber vom Sklavenmiether, von dem man nur sorgfältige Behandlung und Hut, ja bei der Behandlung sogar nur diligentia in suis forderte (S. 549, 551). Wahrscheinlich ging man von der Erwartung aus, der Sklave werde beim Miether so gut wie beim Eigenthümer nach Kräften selbst für sich sorgen. Trägt in Norwegen der Landpächter die Gefahr der Pachtgebäude wenigstens mit gewissen Ausnahmen, während er auf Island blofs wegen ihrer Vernachlässigung aufkommt, so erklärt sich der Unterschied der beiden Rechte vielleicht aus dem der Landesnatur (§ 72 und oben S. 553). Den Leih- und leihähnlichen Verträgen gegenüber stehen aber alle diejenigen, denen gemäfs die vom einen Contrahenten dem andern anvertraute Sache nicht diesem zu Nutzen sein soll. Hier ist vor Allem vom Vertreten des Zufalls keine Rede. Sehr deutlich zeigt sich dieser Gegensatz an der Prästationspflicht des Fütterers. Nimmt dieser keinen Nutzen von dem bei ihm eingestellten Vieh, so verantwortet er nur seine Nachlässigkeit in Hut und Behandlung desselben, und zwar wird auf Island die Nachlässigkeit mit subjectivem Mafsstab gemessen (S. 547 f., 548 f., 552); aber sobald er den Nutzen nimmt, was ja verabredet sein kann, trägt er die Gefahr.[2] Von hier aus empfängt die geringe Belastung des Depositars (S. 551) ihren natürlichen Platz im System, ebenso aber auch die ganze Reihe der folgenden Erscheinungen. Nur achtsam wie mit eigener Sache braucht der Bote mit dem Pferd umzugehen, womit er sich von seinem Auftraggeber zur Reise ausrüsten lässt (oben S. 549). Der Hirt ersetzt das ihm anvertraute Thier nur, wenn er es nicht gehörig bewacht oder ungeschickt behandelt hat[3], der

[1] Gr. I b 176 (= II 518, III 389). Jb. Ll. 62.

[2] Gr. I b 154 (= II 240). Vgl. unten § 73.

[3] Wegen *handvǫmm*, Gr. I a 124. Vgl. oben S. 551, 552.

Empfangsmandatar das für den Auftraggeber eingenommene und der Commendatar das vom Commendanten eingelegte Gut nur, wenn er weniger achtsam damit verfahren ist als mit seinem eigenen (S. 549, 550), der Gutspfleger das von ihm verwaltete nur, wenn er es durch *vanrǿkt* verloren hat.[1] Hat dagegen der Pfleger nach Art eines tutor usufructuarius die Erträgnisse in seinen eigenen Nutzen zu kehren und nur gewisse Auslagen davon zu bestreiten, so „bürgt er wider Feuer und allen Schaden“[2], was durchaus den oben formulirten Principien entspricht. Gilt das Gleiche, was vom Pfleger, nicht auch vom geistlichen Pfründeverwalter, obgleich er den Ertrag des Pfründeguts geniesst, hat dieser vielmehr nur seine *vanrǿkt* zu vertreten[3], so erklärt sich das aus dem Umstand, dass hier der Nutzgenuss den Geistlichen für seinen Kirchendienst alimentiren soll. Es ist endlich noch an den S. 554 übersetzten Text zu erinnern, wonach bei einer societas maris der über See fahrende Gesellschafter wenigstens nicht von Haus aus die Gefahr des Gesellschaftsguts trägt.

Dieselben Gesichtspunkte, wie bei vertragsmäfsigem Detentionserwerb, bleiben mafsgebend, wenn man inner- oder ausserhalb eines Gedinges verpflichtet ist, fremdes Gut für den Eigenthümer zunächst in Sicherheit zu bringen, weiterhin allenfalls auch noch zu verwahren. Dem Vormundschaftsanwärter und dem Berger des Walfisches oben S. 548 wird in Norwegen mehr nicht als gewöhnliche Sorgfalt, dem Berger vom Strandgut und dem Harpunensucher auf Island (oben S. 549 f., 552) nur Sorgfalt wie für eigene Sache zugemuthet. Dagegen trägt die *ábyrgð* d. h. die ganze Gefahr des Kapitals, wer für den abwesenden Erben den Nachlass an sich zu nehmen und bis zur Auslieferung den Gewinn davon für sich zu ziehen hat[4], — eine *ábyrgð*, die hinwiederum blofser diligentia in suis den Platz räumt, sobald dem Verwahrer anstatt Nutzgenusses nur noch ein Honorar gewährt wird.[5]

Hindert des Gläubigers Empfangsverzug den Schuldner daran, sich seiner Haftbarkeit zu entledigen, so trägt die Gefahr jener, nicht dieser, gleichviel wie es bis dahin mit Prästationspflicht bestellt gewesen sein mag. Dem Schuldner obliegt äussersten Falls nur noch

---

[1] NL. VII 7. Vgl. auch Gr. I a 15 f. (= II 17 f., III 16 etc.), II 19.

[2] DI I 218 (c. 1170). Vgl. ferner DI. I 199 (c. 1150), 201 (c. 1150), 265 (c. 1180), 304 (c. 1200), 355, II 429, 439.

[3] NGL. III 262. DN. V 43 a. E.

[4] Gr. I a 236, 238—240, II 71, 88 f. Vgl. auch Fr. IX 5 a. E., ind. 5 (= Ja. 17), Ja. 117 (= NL. VIII 8).

[5] Jb. A. 18. Vgl. auch 17.

das Behüten der Sache und das Vertreten seiner Ungeschicktheit. Ganz so wird es aber bei Empfangsverzug des Gläubigers auch gehalten, wenn der Schuldner Sachen zu geben hat, die noch nicht dem Gläubiger, sondern ihm selbst gehören, vorausgesetzt natürlich[1], dass sie mindestens durch Ausscheidung für den Gläubiger beim Erfüllungsangebot (S. 469 f.) individualisirt sind. Vgl. S. 471 f.

Eine Sache, die der Schuldner zu geben oder zu erhalten hatte, kann er ersetzen müssen, auch wenn sie nicht durch seine, sondern durch Anderer Fehler vernichtet oder entwerthet ist. Dieses tritt ein, wenn er selbst für Achtsamkeit oder Hut bürgt und für die Andern „Wort und Eid zu leisten" (*halda orđe ok eiđe fyrir*), d. h. die Hausgewalt über sie hat (vgl. S. 427). Ein norwegisches Beispiel haben wir in der Ersatzpflicht des Viehfütterers oben S. 547 kennen gelernt[2]; ein isländisches bietet Gr. II 500, wonach der Gutspächter Ersatz für Gebäude des Pachthofs gibt, wenn dieselben durch die Ungeschicklichkeit (*handvǫmm*) der Leute verbrennen, „gegen deren Wort und Werk er haftet". Aber auch wo der Fehler nicht von einem Hausunterthanen, sondern von einem Gehilfen des Schuldners begangen wurde, leistet dieser Ersatz, so z. B. der Pfarrer, wenn durch Ungeschicklichkeit seiner Ministranten die Kirche in Brand geräth.[3] Es kann eben darum, der den Fehler begangen hat, frei von Ersatzschuld sein.[4]

III. Form des Ersatzes. Vgl. Bd. I 460 ff. Nach einem in den älteren norwegischen Rechtsdenkmälern mehrfach vertretenen System können Sachen nur durch Sachen von gleicher Art und Güte ersetzt werden (sog. Naturalersatz, wol genauer zu nennen Gebrauchsersatz). Ein eingebrochenes Gebäude auf dem Pachtgut hat der ersatzpflichtige Pächter wieder „so gehörig" oder „so gut zu machen, als es vorher war"[5] oder „neu aufzuführen"[6], einen verfallenen Zaun „eben so gut und ebenso lang herzustellen, als er vorher war", oder er muss doch wenigstens Pfähle und Flechtzeug dazu liefern.[7] Für verbranntes Bauholz muss er neues dahin schaffen wo jenes lag.[8] Wer ein fremdes Haus, wer die Schiffhütte des Bezirks.

[1] Dieses übersieht Brandt, wenn er Forel. I 189 behauptet, man habe nicht zwischen individuellen und generischen Leistungen unterschieden.

[2] Ebenso wie Gu. 43 auch Ja. 121, NL. VIII 15, Jb. Kp. 17.

[3] Fr. II 12 (= Bja. III 56, Sv. 20, J. 9).

[4] Gr. II 451 Z. 21—23 (= I b 222 f.).

[5] Gu. 75, wonach NL. VII 10 (= Jb. Ll. 9). S. auch Fr. XIII 2.

[6] NL. VII 3.

[7] Fr. XIII 2, wonach NL. VII 13.

[8] Fr. XIII 1.

wer die Brücke auf der Landstrasse oder einen fremden Weg beschädigt, muss Haus, Schiffhütte, Brücke, Weg wieder in den vorigen Stand setzen.[1] Wer eine niedergebrannte Kirche ersetzen soll, hat nach strengem Recht nicht nur für den Neubau, sondern auch für dessen Einrichtung und Einweihung zu sorgen[2], nach einem milderen Recht wenigstens das Bauholz auf die Stelle zu schaffen.[3] Gildebrüder müssen ihrem Genossen bei Brandschaden sein Haus oder seinen Viehstall „eben so gut wieder aufbauen, wie zuvor".[4] Selbst noch in den gemeinrechtlichen Gesetzen ist von der Substitution gleicher Sachen so die Rede, als ob sie die regelmäſsige Ersatzform sei. Beiläufig z. B. erfahren wir, man gebe für weggemähtes Gras, weggeschnittenes Getreide Ersatz durch Lieferung einer gleich grossen Menge von Gras, von Getreide.[5] Wo aber die neueren Quellen sich damit aufhalten, ausdrücklich Gebrauchsersatz vorzuschreiben, ist die Wiederholung älterer Vorlagen theils augenscheinlich (S. 557 N. 7 u. hier N. 1, 3), theils wahrscheinlich, so wenn sie den Beschädiger eines fremden Zauns verpflichten, denselben wiederherzustellen[6] oder wenn sie für ein getödtetes Hausthier in gewissen Fällen dem Eigenthümer ein Thier von gleicher Gattung und Güte zubilligen[7] oder dem ehemaligen Pächter zum Ersatz für mitfortgenommenen Dünger auferlegen, seinem Nachfolger den Acker so ausgibig zu düngen, wie dieser es aus den ungeschmälerten Mitteln des Pachthofs vermögen würde.[8] Auf Island ist schon in der freistaatlichen Zeit der Gebrauchsersatz selten geworden. Aus der Grágás schlägt hier nur ein, dass der abziehende Pächter wieder herzustellen hat, was er an Gebäuden des Pachthofs bei seinem Auszug beschädigte[9], und dass, wer sich irrthümlich fremdes Vieh aneignet, gleichzählige Stücke von gleicher Gattung und gleichem Alter substituiren muss.[10] Ausserdem hören wir einmal von einem Schiedspruch, wonach für weggenommenes Holz die gleiche

---

[1] Bja. II 30 (= III 85). Fr. VII 3. Gu. 90 (= NL. VII 43, Jb. Ll. 44).

[2] Ei. I 35, 36 (= II 39).

[3] Fr. II 12 (= Bja. III 56, Sv. 20, J. 9). Vgl. damit Fr. XIII 2 Z. 2, 3, weiterhin den analogen Fall in Bo. I 18, Ei. I 37 (= II 30), Fr. II 10 (= Sv. 19), NBo. 7 (= NGu. 15), J. 13 (= A. 15).

[4] Stat. Barth. 25.

[5] NL. VII 12 (= Jb. Ll. 11). Vgl. auch die *aptrfærsla* in Fr. XIII 17 (NL. VII 18, Jb. Ll. 15).

[6] NL. VII 34 (= Jb. Ll. 32 g. E.). Vgl. S. 557 Note 7.

[7] NL. VII 37 Z. 12 (= Jb. Ll. 39), 58 Z. 15.

[8] NL. VII 15 (= Jb. Ll. 14). Einen andern Fall s. in N. 5 S. 563.

[9] Gr. I b 138 (= II 502, Jb. Ll. 9).

[10] Gr. I b 155 (= II 229), 160 (= II 235).

Menge Holzes zu geben ist.[1] Hingegen war auf den Færöern das System des Gebrauchsersatzes dem Anschein nach das gewöhnliche wenigstens in denjenigen Fällen, wo man beschädigtes oder entwendetes Vieh zu vergüten hatte.[2] Wie der Gebrauchswerth der zu ersetzenden Sache zu ermitteln sei, pflegen die ältern Quellen zu verschweigen. Reden aber norwegische überhaupt davon, so lassen sie Schätzleute (in der gemeinrechtlichen Zeit 6) entscheiden[3], während sie, wo bloſs über die Menge ein Zweifel bestehen kann, auf den Eineid des Schuldners abstellen, dass er nicht weniger gebe, als dem Gläubiger entzogen sei.[4]

Dem System des Gebrauchsersatzes gegenüber steht das des Werthersatzes. Nur den „Werth" (*verđ*) nennen unsere Texte als das zu leistende Object, wo sie nicht von Gebrauchsersatz sprechen.[5] Darum ist in allen hieher gehörigen Fällen das ordentliche Ersatzmittel Geld. Darf der Ersatzschuldner andere Sachen geben, so sind sie Geldsurrogate (*verđaurar*).[6] Der Werth aber, sei es von Sachen, sei es von Diensten und Werken, bemisst sich gesetzlich fast ausnahmslos nach objectivem Maſsstab. Er ist nach moderner Ausdrucksweise „Sachwerth", nicht Interesse, so dass nur der wirkliche Schaden (*skađe, avvisli*) gut zu machen ist.[7] Wie wenig es auf Vergütung von Gewinn ankommt, zeigt sich an der Evictionsschuld des Verkäufers, die gesetzlich nur auf Rückgabe des vom Käufer gezahlten oder des Schätzungspreises, vertragsmäſsig höchstens auf Übertragung einer der Waare gleichartigen und gleichwerthigen Sache lautet (§ 68). In ein paar Einzelnfällen allerdings ist auf Island der zu ersetzende Werth so bestimmt, dass er sich dem Interesse nähert. Es hat z. B. der ausbleibende Geschworene an die Partei, die ihn geladen, so viel zu zahlen, als für dieselbe der Proceſsgewinn werth ist[8], — muss ferner, wer einen Nachlass im Ausland für den Erben in Besitz genommen und gegen den Willen eines Näherberechtigten nach Island

---

[1] Rd. 1 (44).

[2] NGL. III 34 (§ 1), 36 f. (§§ 5, 6).

[3] Fr. XIII 1. NL. VII 37 (= Jb. Ll. 39), 58.

[4] NL. VII 12 (Jb. Ll. 11).

[5] Gr. Ib 110 (= II 473). Fr. IV 56, 61, X 46, XII 3 (= NL. VI 11), XIV 8 (= NL. VII 62), XV 11, 13; *matarverđ* Gu. 70 (= Ja. 128. NL. VIII 22, Jb. Kp. 25), *grasverđ* Gu. 81 (Ja. 97), NL. VII 40 (= Jb. Ll. 42), *viđarverđ* Fr. XIII 10, 11, *saumsverđ* Fr. VII 19, *svinverđ* NGL. III 105, *uxarverđ* Brandkr. 62.

[6] Z. B. Bo. I 14 (= III 21), NL. VII 35 (= Jb. Ll. 35), 37.

[7] *bǿta skađa*, *skađabót* oben S. 545, *bǿta avvisla*, *avvislabót* ebenda. Über *avvisli* (*auvisli*, *ausli*) v. *af* und *vesall* s. Þorkelsson s. v.

[8] Gr. 1 c. 34.

gebracht hat, diesem „so viel Geld zahlen, als wozu er gekommen wäre, wenn er den Nachlass dorthin gebracht hätte und wenn das Gut ordnungsmäfsig im Ausland von ihm in Besitz genommen worden wäre", m. a. W. das in der Hälfte vom Schätzungswerth bestehende Honorar und die Erträgnisse.[1]

Ermittelt wird der Werth gewöhnlich, durch ein besonderes Abschätzen (*meta, virđa*) im jeweiligen Fall, und zwar ist die Abschätzung stets durch eine Mehrzahl unbetheiligter Männer vorzunehmen. In Bezug auf deren Berufung gehen aber norwegisches und altisländisches Recht ans einander. Das norwegische verlangt an den Schätzleuten keine weitern Eigenschaften, als dass sie *skynsamer, jafnyndir menn* (= verständige, unparteische Männer) seien. Die ältern Quellen geben nicht einmal ihre Zahl an.[2] Nach den gemeinrechtlichen Gesetzen sind ihrer sechs.[3] Ihre Ernennung obliegt nach den selben Gesetzen wenigstens in denjenigen Fällen, wo der Schaden absichtlich gestiftet wurde, dem Gerichtshalter.[4] In den ältern Quellen findet sich eine solche allgemeine Regel nicht. Dagegen lassen sie erkennen, dass in gewissen Fällen der Geschädigte die Schätzleute zu ernennen hatte, so wenn bestimmt wird, nach einem Waldfrevel solle der Waldeigner Männer zum Baumstumpf führen und den Werth des geschlagenen Holzes abschätzen lassen.[5] Übertragen Gesetze der gemeinrechtlichen Zeit bei der Thierpfändung dem Pfandnehmer das Ernennen der Männer, welche den angerichteten Schaden abschätzen (S. 528), so scheint diess ebenso auf die Frostuþingsbók zurückgehen[6], wie wenn sie die vorhin angeführte Bestimmung wiederholen. Auf Island sind während der freistaatlichen Zeit der Schätzleute meistens fünf, selten neun[7], und zwar müssen sie Nachbaren (*búar*) sein bald des Geschädigten[8],

---

[1] Gr. I a 241 (= II 91) mit 239 (= II 88).

[2] Gu. 70 (Ja. 128, NL. VIII 22), 82 (= Ja. 99), 83 (= Ja. 102). Fr. XIII 1, 2, 10, 11, 26, IV 16, 56, 61, 62, VII 19, X 46, 48, XII 3, XIII 26, XIV 2, XV 13. Unbestimmt auch Ja. 97, Bl. IX 16 (= Jb. F. 17), 17 (vgl. auch Jb. F. 18), 18 (Jb. F. 19).

[3] NL. VI 11, 17, VII 2, 20 (= Jb. Ll. 18), 27, 28 (= Jb. Ll. 30), 31, 32, 33, 36, 37 (= Jb. Ll. 34, 36, 39), 39 (= Jb. Th. 16, 17), 42, 48 (= Jb. Ll. 56), 49, VIII 27 (cf. Bl. VII 20, Jb. F. 25). Vgl. DN. II 277, IV 378.

[4] NL. VIII 27. Vgl. Jb. F. 25.

[5] Fr. XIII 10. Darnach NL. VII 21 (= Jb. Ll. 19).

[6] Vgl. Fr. 21 Z 12.

[7] Gr. I b 70.

[8] Ersatz eines Sklaven Gr. I a 190 (= II 394), von Vieh, das ein Hund gebissen Gr. II 372 (vgl. I b 188), von Vieh, das ein Widder beschädigt hat Gr. I b 156, eines geliehenen Rosses Gr. I b 62 (= II 242), für gewisse Beschädigungen von Land Gr. I b 92 Z. 7, 93 (= II 461a, 453b).

bald des Ersatzschuldners[1], bald endlich des Ortes wo der Schaden angerichtet ist.[2] Regelmäfsig werden die Schätzleute durch den Ersatzgläubiger berufen[3], und immer haben sie ihren Ausspruch eidlich zu bestärken: sie schätzen „am Buch“ oder „am Kreuz“. Allgemeine Regeln und genaue über diese Schätzleute (*virdingar búar*) enthält Gr. II 504 f. Zuerst ist von der Dreimarkstrafe die Rede, welche sie trifft, wenn sie nicht oder nicht gehörig ihren Spruch abgeben. Dann heisst es: „auch ist es so, wie wenn sie keinen solchen Spruch abgäben, wenn sie nicht Eide dabei leisten, und keinen solchen Spruch sollen Nachbarn abgeben, der von ihnen begehrt ist, ohne dass Eide dabei sind, nnd immer soll derjenige das Buch dazu schaffen oder das Kreuz, der einen solchen Spruch verlangt, und rechtmäfsig sind die Sprüche von denen immer, wenn sie, die Nachbarn, sollen Abschätzungen oder Theilungen vornehmen unter Leuten, auch wenn es da in gesetzlicher Feierzeit oder in langen Fasten ist, wenn nur nicht gerade Bezirksgerichte stattfinden. Es ist auch recht, dass sie nicht dazu geladen werden, wenn sie verheissen hinzukommen, und es wartet ihrer die nämliche Strafe, wenn sie ihr Versprechen nicht erfüllen. Dieses ist auch recht, wenn Nachbarn nicht zu Theilungen oder Abschätzungen kommen: dann ist es recht, dass Andere an die Stelle derjenigen treten, welche nicht kommen, solche Nachbarn, welche die neun nächsten werden nach denen, die zuvor geladen waren. Wenn drei Nachbarn kommen, dann ist es recht, dass zwei Dienstknechte zu ihrer Ergänzung bei ihnen seien, wenn nicht solche Nachbarn zu bekommen sind, die so nahe wohnen, wie soeben gesagt ist. Solche Dienstknechte sollen es sein, wenn man deren dazu bedarf, denen nicht geringere Sachkunde eignet als Nachbarn. So ist es ferner auch, wenn solche Rechtssachen werden, wo einer Schadenersatz zu fordern hat, wozu Schätzung durch Nachbarn gehört, oder Unterhaltsauslagen oder irgend ein Strafgeld, wozu Schätzung durch Nachbarn gehört, dann hat man die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten, derjenige, der klagen soll. Dieses ist die eine: die Nachbarn abschätzen zu lassen daheim, wie jetzt gesagt wurde, und zu laden um

[1] Schaden durch eine Grube Gr. I b 110 (= II 475), Ersatz eines zugelaufenen Rosses Gr. I b 63 (= II 243).

[2] Schaden durch verwehtes Heu Gr. I b 107 (= II 460, 461), Ersatz von rechtmäfsig genommenem Treibholz Gr. I b 124 (= II 513, III 382), eines Walfisches Gr. II 518 (= III 389), Evictionsschuld Gr. 423b (cf. I b 81), Schaden in Folge von Versäumniss eines Schiffszuges Gr. I b 70, an Land Gr. II 417.

[3] Eine Ausnahme, wo die Abschätzung im Interesse des Schuldners liegt, Gr. I b 63 (oben Note 1).

das Geld, welches die Nachbarn bestimmen, zu Zahlung und Entrichtung; er soll dazu laden am Thing Nachbargeschworene des Beklagten so viele, als er bedarf. Ferner ist es recht, dass der Kläger sogleich lade um so viel Geld, wie Nachbarn am Gericht schätzen die Vergütung des Schadens, der angerichtet wurde, oder die Unterhaltsauslagen, oder welche Irrungen es sonst sind, worin Nachbarn die Antheile der Leute verebnen sollen. Dann sollen die selben Nachbarn Beides thun, die Abschätzung vornehmen und den Wahrspruch darüber abgeben, ob der Beklagte dieses Geld zu zahlen habe; aber diess sind Nachbarn des Beklagten." Die Schlufsbemerkung will besagen, dass den Schätzleuten in denjenigen Fällen, wo sie aus der Nachbarschaft des Ersatzschuldners genommen werden müssen (oben S. 560 f.) zugleich die Function von Geschworenen über die Thatfrage übertragen werden darf.[1] — Die Jónsbók hat an die Stelle des altisländischen Schätzungsverfahrens das norwegische nach dem Muster des gemeinen Land- und Stadtrechts eingeführt.[2]

Der Ausspruch von Schätzleuten bemisst den individuellen Werth. In gewissen Fällen aber wurde überhaupt nicht der individuelle Werth ersetzt, sondern eine Taxe entrichtet. Die Ausbreitung freilich wie in den schwedischen Quellen (Bd. I 464—466) hat in den westnordischen diese Art des Werthersatzes nicht. Sehen wir nämlich von den Bufstaxen ab, welche für Verletzungen an freien Menschen zu geben waren und sowol Schadensvergütung als Vergeltung bezweckten, so treffen wir Schadentarife weder in der Grágás, noch in der Gulaþingsbók an, in der Frostuþingsbók und in den jüngeren Gesetzbüchern nur ausnahmsweise. In Fr. XI 24, 25 sind Hunde und Habichte auf feste Geldsummen veranschlagt, in Fr. VII 19 der Werth von den Eisentheilen des Heerschiffs (*saumsverð*) dahin bestimmt, dass jeder Schiffsmann eine halbe Unze zahlen soll, in Fr. XIII 17 für einen vereinzelten[3] Fall die widerrechtlich verbrauchte Kornernte tarifirt (eine Unze für jedes „Sieb“). In Fr. X 46[4] und nach diesem Muster in NL. VII 37 und Jb. Ll. 39 sind gewisse Viehverstümmlungen tarifirt, in NL. VII 40 (= Jb. Ll. 42) scheinbar das wider-

[1] Ausser den angeführten Stellen s. noch Gr. I a 16 (= II 17, III 16 etc.), 116a, 191 (= II 396), 192a, b 92b (= 225a, II 429c), 93 (= II 458), 98a (= II 467b), 111 (= II 476a), 162a, 187, 217c (= II 59), 223 Z. 4 (= II 454), II 374c 398 f., 402, 408 Z. 9, 453 Z. 2, 517a = III 388), und vgl. Gr. Ib 22 (= II 134), 79 (= II 416, 417), 209, 213 (= II 51, 56, III 48 etc.), II 62 (= III 54).

[2] S. S. 560 N. 3—5 und Jb. Kp. 25, F. 18.

[3] Vgl. Fr. XIII 26, XV 13.

[4] Vgl. Brandt Forel. II 117.

rechtlich abgeweidete Gras, wobei aber vielleicht nur ein Lese- oder Schreibfehler beim Nachbilden der Vorlage, nämlich Gu. 81, untergelaufen ist.[1] Wichtiger ist der ausführliche Tarif[2] in Bl. IX 18, wonach die durch Ansegeln beschädigten Schiffstheile vergütet werden müssen. Das Parallelgesetz Jb. F. 19 substituirt den Taxen den Schätzungswerth. Diess lässt ein Zurücktreten der Schadentarifirung im jüngeren Recht erkennen. Es fehlt aber anch sonst nicht an Anzeichen, dass in älterer Zeit die Ersatzsummen häufiger durch Taxen bestimmt waren. So berichtet die isländische Profanliteratur von einer im 10. Jahrh. gesetzlichen Sühne für den getödteten Sklaven im festen Betrage von 12 Silberunzen[3], während sowol die Grágás als anch die norwegischen Quellen die Ersatzsumme für den Sklaven nach dem Schätzungswerth bestimmen.[4]

Zwischen den beiden Hauptsystemen des Ersatzes vermitteln etliche Bestimmungen, welche einem der Betheiligten die Wahl zwischen Gebrauchs- und Werthersatz lassen. In Gr. I b 187f. und II 372 wählt der Eigenthümer des beschädigten Thieres, ob er dieses behalten und Vergütung für den Minderwerth bekommen oder ob ihm anstatt des beschädigten Thieres ein anderes von gleicher Gattung und Güte gegeben werden soll. In Gr. II 480b (= Jb. Ll. 48) hingegen scheint zwischen Gebrauchs- und Werthersatz zu wählen, wer sich durch irrthümliches Zeichnen eines fremden Lammes zum Ersatzschuldner gemacht hat. Sicher aber hat in Gr. I b 153 (= II 238) der Ersatzschuldner die Wahl, wo todtes Pachtvieh zu ersetzen ist. Auch in den wenigen norwegischen Fällen, die hieher gehören, ist der Ersatzschuldner der Wahlberechtigte.[5] Dabei tritt einmal, wo wegen Fischfrevels Vergütung zu geben ist, der selbdritt geschworene Eid des Schuldners wie in Schweden (I 467 f.) als das Mittel auf, wodurch die Menge oder Werth des zu ersetzenden Gutes festgestellt wird.

---

[1] Gu. 81 spricht in Z. 13 von sechs Unzen für *grasrán*, NL. VII 40 von einer halben Mark für *grasverd*. Der Stelle von Gu. 81, wo wirklich vom *grasverd* die Rede ist (Z. 7) entsprechen Ja. 97, und NL. VII 42, wo Abschätzung vorgeschrieben wird.

[2] Brandt, der die entsprechende Stelle in der Jb. unberücksichtigt lässt, gibt Forel. II 124 blofs die Wahrscheinlichkeit zu, dass es sich um einen Tarif handle.

[3] Eb. 79 (10), 81 (10), 56 (8).

[4] Gr. I a 190 (= II 395). Gu. 182. Fr. IV 56.

[5] Gu. 139 (Ersatz für beschädigte Waffen). DN. I 307 (a. 1347, Ersatz für gefrevelte Fische). Vgl. auch NL. VII 37 Z. 25 f. (= Jb. Ll. 39 Ersatz eines verstümmelten Rosses).

Nach dem Stand unsers Materials lässt sich sagen, dass, wenigstens statistisch genommen, der Werthersatz vor dem Gebrauchsersatz in den Quellen bevorzugt wird. Feste Anhaltspunkte dafür, dass ursprünglich der Grund der Ersatzschuld über deren Tilgungsart entschieden habe (vgl. Bd. I 462—494), mangeln. Sie mangeln, weil auf Island der Werthersatz beinahe zu ausschliesslicher Herrschaft gelangt ist und die ältern norwegischen Quellen diesen Gegenstand nicht einlässlich genug behandeln. In NL. VII 37 und hiernach auch in Jb. Ll. 39 wird dem geständigen Viehtödter Gebrauchsersatz, dem erfolglos leugnenden Werthersatz auferlegt, als ob letzteres die strengere, jenes die mildere Auflage wäre. Da jedoch der Text aus mehreren älteren Stücken verschiedener Herkunft[1] zusammengearbeitet ist, da ferner auch bei einem Thatbestand, der am wenigsten die Strenge gegen den Ersatzschuldner rechtfertigen würde (NL. VII 35 = Jb. Ll. 35), Werthersatz angeordnet ist, so liegt die Annahme nahe, dass die Casuistik von NL. VII 37 ungenau redigirt sei. Dann aber entfällt auch das einzige Bedenken von Erheblichkeit, wozu das westnordische Recht gegenüber den Aufstellungen in Bd. I 462 f. Anlass bieten könnte.

§ 57. Leistung an Zahlungsstatt.

Dass anstatt Geldes andere Güter „in Zahlung gehen“ (*ganga í gjǫld*[2]) oder „in die Schuld kommen“ (*koma í skuld*[3]), dass man solche „in Zahlung geben“ (*gjalda í gjǫld*[4]) oder erfüllungshalber „in Schuld liefern“ (*luka í skuld*[5]) darf, der Gläubiger sie „an Zahlung nehmen“ (*taka á gjald*[6]) muss, kann seinen Grund in einem Vertrag haben[7], hat ihn aber sehr oft in einer Rechtsvorschrift unmittelbar, wovon hier zu handeln ist. Im einen wie im andern Falle heisst das an Geldesstatt Gängige *mælt í gjǫld* oder *mælt í skuld* (= in die Zahlung, in die Schuld gesprochen).[8]

[1] Dass eines aus Ei. darunter war, kann nicht bezweifelt werden; irrig erklärt aber Brandt Forel. II 116, 121 die Ei. für die einzige Quelle von NL. VII 37; mit benützt wurde mindestens noch Fr. X 46. Auf den Unterschied der beiden Ersatzarten geht übrigens Brandt nirgends ein.

[2] Gr. I b 153 (= II 238), 248. Gu. 223. Dr. 16. Der gleiche Ausdruck, vom Gelde gebraucht, Gr. I b 246.

[3] DN. XII 67.

[4] Gu. 223 a. E.

[5] NGL. III 158 unten.

[6] Gr. I b 248.

[7] Beispiele: Gr. I a 121b (= II 284), Ldn. 330 f., Stu. I 38, 82, II 176, 255, Bp. I 31, Rd. 11 (133), Flat. III 451, DN. I 151, 152, 179, 348, II 81, 99 130, 168, 225, 262, 276, V 61 (S. 58), 154.

[8] Gr. I b 248 Z. 2. Gu. 43 g. E. (= Ja. 122, NL. VIII 16 Var. 4).

Die Güter nun, „worin“ so gesetzlich die Schuld getilgt, eine Geldleistung ausgeführt werden kann, sind meist „Fahrnisse“ (*gripir* i. w. S.)[1] der verschiedensten Art, wie Stallvieh aller Gattungen, Fische, Sklaven, Schiffe, ungeschnittes und geschnittenenes Gewand, insbesondere Leinwand, Felle und Wollfliesse, Korn, Mehl, Butter, wo sie nicht schon Geld ist, Käse, Fett, Wachs, Theer, Holz, Räucherwerk, geschmiedetes und rohes Eisen, Kupfergefässe.[2] Auf Island musste bei gemeinen Geldschulden der Gläubiger auch Grundstücke an Zahlungsstatt sich gefallen lassen, doch nur so, dass „zwei Unzen im Land für eine von der Schuld entrichtet wurden“, — eine Maßgabe, deren Analogie für den Fall galt, wo Eigenleute in Zahlung gingen.[3] In Norwegen war, so viel sich sehen läßt[4], die Solutionskraft von Land keine so beschränkte. Für die von veräusserlichen Rechten liefert die Godenherrschaft im Nachlass des Schuldners (oben S. 480) ein Beispiel, das um so lehrreicher, als gerade von der Godenherrschaft im Zehntrecht gesagt wird, sie sei eine Gewalt (*vælde*) aber kein Wirthschaftsgut (*fé*, oben S. 522 N. 2).[5] Um so eher werden wir die gleiche Solutionskraft auch einem Strandrecht beilegen dürfen, wiewol wir von demselben nur hören, dass man es an Zahlungsstatt veräussern kann.[6]

Die Solutionskraft von Gütern, die nicht Geld sind, pflegte aber bedingt zu sein durch gesetzliche Eigenschaften, wie Grösse, Güte, inbesondere Umsatzfähigkeit. Ein halber Bauernhof (*halfr bólstaðr*) mindestens und im Landesviertel des Erfüllungsortes gelegen, musste der Grund und Boden sein, den nach isländischem Recht in gewöhnlichen Fällen der Gläubiger an Geldesstatt zu nehmen hatte.[7] In Norwegen brauchte er sich, sobald der Schuldner einigermassen streng beurtheilt wurde, wie beim Abtragen von Wergeldern, nur Stammgutsland (*óðalsjǫrð*) nicht Kaufland (*kaupajǫrð*) gefallen zu lassen[8], ferner Eigenleute nur, wenn sie männlichen Geschlechts, im Lande

[1] *Gjalda í gripum* Gr. I a 88, 119, b 176 (= II 255), II 396. S. ferner Gr. I a 121, Stu. II 176, 255, Gu. 223. Über *gripir* i. e. S. unten S. 569.

[2] Aufzählungen: Gu. 223 (vgl. NGL. IV 10), Gr. I b 192—195 (um 1100), 246—248 (um 1200), DI. II 168—171, Jb. Kp. 14, 15. S. ferner die Belege im weitern Verlauf dieses §.

[3] Gr. I b 143 (= II 217). Vgl. auch Gr. I b 150 (= II 226), Ldn. 239.

[4] Aus Gu. 223, Fr. IX 22. Warum in dem Fall von DN. II 244 (a. 1341) die Annahme von Land verweigert wurde, gibt die Urkunde nicht zu erkennen.

[5] Über den Sinn dieses Ausspruchs vgl. übrigens auch Maurer Beitr. I S. 102, Finsen Ordr. S. 618.

[6] Gr. I b 123b (= II 510, III 379, 440 f.).

[7] Gr. I b 143 (= II 217).

[8] Gu. 223.

geboren und zwischen 15 und 30 oder 40 Jahren alt[1], Vieh, nur wenn es frei von kaufwidrigen Lastern war[2], an Rossen überdiess nur unverschnittene Hengste, an Kleinvieh nur Schafe, nicht Ziegen, an Leinwand, Wollfries und andern Kleiderstoffen nur neue und unzerschnittene, einen Schafspelz nur, solang er neu und unverarbeitet, an fertigen Kleidern nur Mannskleider und nur ungetragene, Waffen zwar wenn sie auch gebraucht, aber nur wenn sie hart, vollständig, unzerbrochen waren, ein Schiff nur, solang es einer durchgreifenden Ausbesserung nicht bedurfte, auch kein mit Brettern geflicktes, keines, woran die Ruderbänder durchgewetzt oder die Steven abgebrochen waren.[3] Auf Island zeigt sich das Recht im Allgemeinen bei den entsprechenden Fahrnissgattungen minder wählerisch, so dass es z. B. auch Ziegen, Stuten und verschnittene Hengste in Zahlung gehen lässt. Ungebraucht müssen jedoch auch dort, um sich zu solchem Behuf zu eignen, Kleider, Kleiderstoffe und Felle, Geräthe und Gefässe sein, und ausserdem alles Flachgeschmeide, wozu sicherlich in erster Linie die Waffen gehören.[4] Nach einem isländischen Particulargesetz (um 1200) brauchte der Gläubiger einen verschnittenen Hengst nicht zu nehmen, wenn derselbe älter als 12, und einen unverschnittenen nicht, wenn er älter als 10 Winter war.[5]

Es war ferner die Solutionskraft weder bei allen oben genannten Gütern, noch auch bei einem und dem selben allemal die gleiche. Einen allgemeinen hierauf bezüglichen Satz enthält das soeben angeführte isländische Gesetz: „bei keiner Zahlung braucht man ein Rofs an Zahlung zu nehmen für mehr als ein Drittel der Zahlung“. Ähnliches wie diess Gesetz von den Rossen bei allen Geldschulden sagen andere Gesetze von allen Werthsachen bei gewissen besonderen Geldschulden. So ist nach Gu. 266, 274 der Einlösungspreis für ein Stammgut, nach Gr. Ia 21 (= II 24, III 22 etc.), b 217 die Jahresgebühr des Priesters für seinen Dienst nur zur Hälfte in Sachen empfangbar, die nicht Geld sind. Ueberhaupt aber ziehen vielfach der Grund der Schuld oder die Bedürfnisse des Gläubigers dem Kreis der an Geldesstatt empfangbaren Sachen seine Grenzen. Sehr deutlich lässt sich dieses am isländischen Recht nachweisen. Den *fjǫrbaugr*

---

[1] Gu. 223, 266. Fr. VIII 3 nach NGL. II 509.

[2] Ei. I 39 (= II 32). Gu. 43 (C in NGL. IV 6 = Ja. 122, NL. VIII 16, Jb Kp. 18), 223.

[3] Gu. 223.

[4] S. die in N. 2 S. 565 angeführten Stellen, ferner Gr. Ia 241 (= II 91), II 61.

[5] Gr. Ib 248.

(oben S. 116), die oben erwähnten Stolgebühren, den Ersatz für einen gelähmten Sklaven, im Spätmittelalter alle Strafgelder berichtigt man in sämmtlichen gewöhnlich schuldgängigen Sachen[1], und es scheint, als seien im Allgemeinen bei Geldschulden mit *eindage* (§ 55), wofern ausschliessende Sonderbestimmungen fehlen, eben jene Sachen schuldgängig.[2] Hingegen gelten als empfangbar an Zahlungsstatt beim Entrichten des Hafenzolles an den Grundeigenthümer und beim Verzehnten der kleineren Vermögen nur Fliesse, wovon 6 auf die Haspe gehen, und Lämmerfelle[3], beim Leisten des Armenzehntes nur Handelspelze, Lammfelle, Wolle, Speisevorräthe, lebendes Vieh mit Ausnahme von Rossen, beim Leisten des Bischofs- und Priesterzehntes nur Handelspelze und Lämmerfelle, beim Abtragen des Kirchzehntes zuerst nur Handelspelze, Wachs, Holz und Theer, später auch Räucherwerk und Leinwand, „wie sie zur Ausstattung einer Kirche brauchbar ist“[4]; — weiters, wenn der volle Werth eines im Ausland in Besitz genommenen Nachlasses den Erben geleistet werden muss, nur Vieh, Leinwand und Wachs[5]; — beim Entrichten von Bufsen in Gemeindesachen nur Gegenstände, deren jeder mindestens 2 Unzen werth ist[6], bei allen sonstigen Geldstrafen des ältern Rechts, bei Wergeldern, bei den *skógarmanns gjǫld* (S. 117), beim Anbieten eines Vorkaufpreises nur tarifirtes Gut (*lǫgaurar*, unten S. 569).[7] Solche Unterschiede machte aber auch das norwegische Recht. Soweit man den Einlösungspreis für ein Stammgut in Werthsachen abtragen konnte, waren nach den ältern Quellen doch nur Sklaven, Vieh und allenfalls Pelze schuldgängig.[8] Kommen die späteren Gesetze auch nicht hierauf zurück, so bringen sie dafür eine ganz ähnliche Beschränkung der in solutum datio beim Wiederkauf: die Liste der Werthsachen von der die Sklaven natürlich ausgeschieden sind, ist nur um Korn und Butter bereichert.[9] In Hedemarken nnd Raumerike durfte man die Heersteuer in Häuten,

[1] Gr. I a 88, 118 f., 21 (= II 24, III 22 etc.), b 217, II 396. Jb. T. 23.

[2] Gr. I b 141 (= II 214), worüber unten S. 568 N. 6. S. ferner Gr. I b 143 (= II 216 f.) oben S. 463.

[3] Gr. I b 71, 205 (= II 46, III 44 etc.).

[4] Gr. I b 208—211, a 14, 20 (= II 50—53, 16, 23, III 47—50 etc.), 14, 21 etc.).

[5] Gr. I a 241 (= II 91). Unter der dort ausser dem Brandsilber genannten *vara* (= Waare) ist wol, wie gemeiniglich, wo *vara* Zahlmittel, nur *vaðmál* zu verstehen. Vgl. § 67.

[6] Gr. I b 176 (= II 255).

[7] Gr. I b 148 (= II 224), a 178 (= II 348), 189, 190 (= II 401, 402), 204, b 104b (= II 440). Vgl. auch noch die Thingsteuer in Jb. Ths. 1.

[8] Gu. 266, 274. Fr. VIII 3 nach NGL. II 508 f. (woraus Ja. 56).

[9] NL. VI 12.

Bocks- und Ziegenfellen zahlen.[1] Handelte es sich dagegen um das Tilgen von Wergeldschulden, so war der Kreis der empfangbaren Sachen sehr viel weiter gezogen. Er umfasste so ziemlich alles, was überhaupt in Norwegen gesetzlich in Zahlung ging, wofern nur der Werth des einzelnen Gegenstandes wenigstens eine Unze betrug.[2] Damit ist der Begriff des *bauggilt fé* oder *bauggildr eyrir*, d. h. des für einen *baugr* (S. 528) zahlbaren Gutes, gegeben. Auf ihn verweisen nicht nur Verträge[3], sondern auch Gerichtsurtheile und Schiedsprüche, wenn sie andere Zahlungen, wie z. B. die von Bufsen, festsetzen.[4] Wir werden also auch unter den „Werthsachen *(verđaurar)*, worin Ersatzleistungen vollzogen werden können (oben S. 559), mindestens das *bauggilt fé* uns vorzustellen haben, ebenso unter den „empfangbaren Werthsachen" *(tœkiliger verđaurar)*, die nach DN. II 193 der Verpächter als Pachtzins nehmen musste. Gleichbedeutend mit *bauggildr eyrir* scheint im 14. Jahrh. *forngildr eyrir*, wo er an Geldesstatt empfangbar ist, wie in DN. I 295, II 108.

Durch Vertrag konnte mau die Schuldgängigkeit von Sachen wie einführeu so ausschliessen *(nema fra, skilja af)*.[5] Geschah aber letzteres nicht in Worten, nannte man vielmehr nur eine Geldsorte, worin erfüllt werden sollte, und hatte die Schuld einen *eindage* (§ 55) so galt nach isländischem Recht der Ausschluss der übrigen nur als ein bedingter. Einige nämlich waren empfangbar, wenn bewiesen wurde, der Schuldner habe nicht die verabredete Geldsorte zur Zahlungszeit und habe sie auch nicht in der Zwischenzeit seit dem Vertrag gehabt, — nach anderer Fassung, er besitze sie nicht und habe sie auch zu diesem Zeitpunkt nicht beschaffen können. Die Gegenstände, welche für diesen Fall schuldgängig blieben, waren nach älterem Recht die verschiedenen Gattungen des Wirthschaftsviehs, nach jüngerem alle gesetzlich tarifirten Sachen.[6]

Der Werth, zu dem der Gläubiger die schuldgängigen Güter an Zahlung zu nehmen hatte, musste nach norwegischem Recht gemeiniglich erst durch Abschätzung gefunden werden, so namentlich der Werth des *bauggild fé*.[7] Nur in ein paar norwegischen Landschaftsrechten

---

[1] NGL. III 171 f.

[2] Gu. 223. [3] DN. II 276, IV 511(?), XI 94.

[4] DN. II 183, 226, 285, III 256, 266, IV 90 S. 89 (Hauptstelle, wonach auch Stuten, alte Hengste, Kleider, alte Waffen und Geräthe *bauggilder aurar* sein würden), 148, 231, V 186.

[5] Beispiele: Mo. 184 (29). Stu. II 310, I 38.

[6] Gr. II 209, I b 141 (= II 214). Jb. Kp. 14. Vgl. Einarson 337 f.

[7] *Meta bauggild fé* DN. II 183, III 256, 266.

lässt sich eine gesetzliche Taxe (*auralag*), und auch da nur für wenige Fahrnisse nachweisen.[1] Auf Island dagegen treffen wir schon seit 1100 etwa bis in's Spätmittelalter ausführliche Tarife (*fjárlǫg, lǫg*[2]), welche Landes- oder Particulargesetz für lange Reihen von Fahrnissen eingeführt hat.[3] Durch die gesetzliche Taxe geldähnlich, theilen diese mit dem Gelde den Namen *lǫgaurar* (= ordentliche Zahlmittel).[4] Alle andern schuldgängigen Sachen müssen auch auf Island im Einzelnfalle abgeschätzt werden. Ihrer aber sind 2 Klassen. Die erste besteht aus dem *metfé* oder *virđingarfé*, d. h. aus allen nicht tarifirten Fahrnissen von gleicher Art wie die *lǫgaurar*, so dass z. B. der Handelspelz von 4 Daumellen Länge und 2 Daumellen Breite mit 13 Zotten überquer zu den *lǫgaurar*, der bessere hingegen zum *virđingarfé*, der gewöhnliche Ochs oder Hengst, der Bock bis zu 2 Wintern zu den *lǫgaurar*, der ältere Bock, der alte Pflugochs, der Kampfhengst, der verschnittene Reithengst zum *metfé* gehören. Die andere Klasse setzt sich aus den sonstigen Fahrnissen (*gripir* i. e. S.), dem liegenden Gut („zwei Unzen für eine") und den Rechten zusammen.[5] Die praktische Bedeutung dieses Unterschiedes tritt im Abschätzungsverfahren der freistaatlichen Zeit hervor:

> Gr. I b 145 (= II 218): „Diese [sc. die Parteien] sollen ordentliche Besichtiger (*lǫgsjáendr*) bei sich haben, wenn es *metfé* ist. Wenn es aber nicht *metfé*[6] ist, dann soll der Zahler berufen haben Nachbarn 3 Nächte zuvor oder länger, zu schätzen dieses Gut."

Demnach genügen, den Werth von *metfé* festzustellen, stets die oben S. 518 erwähnten 2 *lǫgsjáendr*, wovon einer durch den Zahler,

---

[1] NGL. III 171 f. (Hedemarken und Raumarike).

[2] Von *leggja fé* = „Gut taxiren" Gr. I b 194 Z. 6. Über *lag* = Taxe s. Fritzner s. v. N. 6 und Gr. I a 241 (= II 91).

[3] Citate S. 565 in N. 2. S. ausserdem Gr. I b 141 (= II 214), 205 (= II 46, III 44 etc.), 71 Z. 5, II 61.

[4] Gr. I a 21 (= II 24, III 22 etc.), b 104 (= II 440), 141 (= II 214), 176 (= II 255), II 61. Jb. Kp. 14. S. auch Gr. I a 178 (= II 348, III 454), a 189 f. (= II 401 f.), 204, b 148 (= II 224).

[5] Vgl. Finsen Ordr. 645 f., sowie DI. II 169—171, Jb. Kp. 15, IRb. a. 1294 § 30, DI. I 248, 530, 465, II 170, 171, 259, 427, 433, 440, 448, 451, 456, 581. Zu allgemein fassen den Begriff des *metfé* K. Maurer Island S. 376 f. und Fritzner s. v. Wegen des Landwerthes vgl. oben S. 236 mit Gr. I b 143 (= II 217).

[6] Wie z. B. Land, Eigenleute Gr. I b 143 (= II 217). Þórđur Sveinbjörnsson und Finsen in ihren Übersetzungen sowie K. Maurer Island S. 377 verstehen unter Obigem die *lǫgaurar*. Diese bedürfen aber einer Schätzung überhaupt nicht.

der andere durch den Empfänger berufen wird.[1] Nächste Aufgabe der *lǫgsjáendr* ist es, die vom Zahler angebotenen Werthsachen zu besichtigen und darauf hin auszusagen, ob dieselben die gleichen oder bessern Eigenschaften als die entsprechenden *lǫgaurar* haben, im letztern Falle aber auch den Mehrwerth des *metfé* über die Taxe zu veranschlagen. In dieser Function werden sie zu „ordentlichen Schätzleuten“ *(lǫgmetendr)* und daher denn auch gelegentlich so genannt.[2] Einigen sie sich über ihr Gutachten nicht, so „sollen sie loosen, und derjenige, den das Loos trifft, soll eidlich die Abschätzung vornehmen“. Soll der Gläubiger Werthsachen nehmen, die weder *lǫgaurar*, noch *metfé* sind, so ist das Abschätzen *(meta, virđa)* der Regel nach Sache von 5 Nachbarn *(virđingar búar)* des Zahlers, welche dieser zu berufen hat, — wie es oben heisst, „3 Nächte zuvor“, in gewissen Fällen aber[3] eine Woche früher. Sie haben sich um Mittag auf der Zahlstätte einzufinden und geben ihr Gutachten eidlich ab.[4] Ausnahmsweise angeordnet und daher auch in der Grágás immer ausdrücklich erwähnt ist jedoch das Verfahren mit 2 *lǫgsjáendr (lǫgmetendr)* in gewissen Fällen, wo nicht gerade *metfé* angeboten zu sein braucht.[5]

Wer in Norwegen das Abschätzen *(virđa, meta)*[6] zu besorgen hatte, sagen die ältern Quellen nicht unmittelbar. In den Urkunden erscheint es zwar stets als Sache von Schätzleuten *(mátsmenn)*, welche in jedem Einzelfall besonders bestellt werden. Aber die Art ihrer Bestellung und ihre Zahl wechseln, nicht nur da, wo diess auf Abrede der Parteien zurückgeht[7], sondern auch wo Parteiabrede fehlt. In DN. II 101 (a. 1310) ernennt eine königliche Gerichtskommission aus eigener Machtvollkommenheit 3 Schätzleute; in DN. II 225 (a. 1337) sind ihrer 7, welche auf Ansuchen der einen Partei, weil die andere ausgeblieben, der Richter beruft. Im letztgedachten Falle hatte zuvor die erschienene Partei, welche einen Kaufpreis für Land

[1] Gr. I b 194, 141 (= II 214 f.). S. oben S. 518 f.

[2] Gr. I b 194, 144 (= II 218 Z. 1).

[3] Gr. I b 143 (= II 217).

[4] Gr. a. a. O. und II 504 f. (übers. oben S. 561 f.), welche Stelle sich mit auf unsere *virđingar búar* bezieht.

[5] Gr. I a 119 (Z. 1 f.), b 176 (= II 255), II 396, auch a 88.

[6] *Meta* scheint der gewöhnlichere Ausdruck. Aber in Gu. 320 ist es von *virda* unterschieden; s. oben S. 519. *Virđa* = *meta* DN. II 119 (a. 1314), *virđing* = *metorđ* DN. III 122 (a. 1321).

[7] 3 Schätzleute auf Grund von Schiedspruch DN. II 226 (a. 1337), 6 durch Schiedsgericht ernannt, unter verschiedenen Nebenbestimmungen, DN. IV 90 (S. 89, a. 1311); 6 Rathmannen zu Bergen gemäſs Vergleich, DN. II 276 (a. 1346). Vielleicht vereinbart sind in DN. II 99 (a. 1309) die 2 Schätzer.

zu zahlen gedachte, den Gegner feierlich aufgefordert, die Hälfte der Schätzer zu ernennen. Hieraus dürfen wir schliessen, dass wenigstens in solchen Fällen primär die beiden Parteien halbschichtig die Schätzleute zu berufen hatten. Heisst der Ausspruch der dann aushilfsweise vom Richter Berufenen ein „volles Urtheil" *(fullr dómr)*, so entspricht dem einerseits, dass in NL. VII 36 (= Jb. Ll. 36) das Abschätzen eines Schadens durch 6 Männer (vgl. oben S. 560) ein *dómr*, ja sogar ein *lagadómr* (= ordentliches Urtheil), andererseits dass in DN. III 122 ein wirkliches Privatgericht u. A. auch mit einer Abschätzung betraut ist. Zweifellos nach norwegischem Muster wurde auf Island um 1280 vorgeschrieben, alles *metfé* solle durch 6 halbschichtig von den Parteien zu ernennende Männer abgeschätzt werden, und die Jónsbók will diess auch auf alles sonstige schuldgängige Gut, welches nicht *lǫgeyrir*, wenigstens beim Bezahlen von Geldstrafen angewandt wissen.[1] Es ist in den Grundzügen dasselbe Verfahren, welches sich als das gesetzliche in Norwegen während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts aus der oben angeführten Urkunde von 1337 ergeben hat. Kein anderes wird angedeutet sein, wenn NL. VI 12 bestimmt, das bei einem Wiederkauf an Preisesstatt gegebene Gut sei durch 6 Männer zu schätzen. Es ist aber in den Grundzügen auch dasselbe Verfahren, welches nach Gu. 266, 269 beim Abschätzen einzulösender Stammgüter beobachtet werden musste. Wir werden daher schwerlich in der Annahme fehlgehen, dass die Jónsbók den Typus des ältern norwegischen Abschätzungsverfahrens aufbewahrt hat.

Einer gesonderten Besprechung bedarf die Frage in wie weit einem freien Menschen in solutum datio seiner selbst oder eines andern freien Menschen offen stand. Vgl. Bd. I S. 480. Fest steht nach S. 162—164, dass solutorische Schuldknechtschaft zwischen dem Gläubiger und demjenigen, der „in Schuld ging", unter Umständen auch demjenigen, der seinen Gewaltunterthanen „in Schuld gab", verabredet sein konnte. Musste aber auch ausserhalb solcher Abrede der Gläubiger sich damit begnügen, dass ihm einer sich selbst oder einen Andern an Geldesstatt „in Schuld gab"? Ausdrücklich bejaht sehe ich diese Frage nirgends; aber gewisse Anzeichen machen wahrscheinlich, dass regelmässig, sobald es zur executivischen Schuldknechtschaft kommen konnte, der Gläubiger mit dem sich freiwillig in solutum Anbietenden vorlieb nehmen musste. Vorausgesetzt scheint diess z. B. durch die Fassung, in der die oben S. 168

[1] DI. II 171 (= Jb. Kp. 15). Jb. T. 23, Kp. 4.

bei N. 1 angeführte Bestimmung von Fr. IX 10 auftritt: „es liegen darauf 3 silbergewerthete Mark, wenn er [sc. der Freigelassene] sie nicht von sich ab lohnt (= abverdient)". Der Wortlaut stellt es hier dem Schuldner anheim, die 3 Mark zu zahlen oder sich dem Gläubiger zu verknechten. Gibt ferner das isländische Recht (oben S. 167 N. 2) dem subsidiär Alimentationspflichtigen die Befugniss für seine Auslagen über den zahlungsunfähigen primär Verpflichteten executivisch die Schuldknechtschaft zu verhängen, so gibt es andererseits dem primär Verpflichteten die Befugniss, seine Last auf den subsidiär Verpflichteten dadurch abzuwälzen, dass er sich ihm als Schuldknecht anbietet:

> Gr. I 64 (= II 104): „Wenn er nicht das Geld dazu hat, diese [sc. seine Eltern] zu erhalten, dann soll er sich dorthin begeben, wo der Nächste unter ihren Verwandten ist, der das Geld dazu hat, sie zu erhalten: dann soll er anbieten diesem Manne, für sie dort in Schuld zu gehen. Er soll nicht mehr Schuld haben, als er werth wäre, wenn er ein Unfreier wäre."

Hierin liegt, dass der subsidiär Verpflichtete die ihm angebotene Schuldknechtschaft des primär Pflichtigen nicht zu dessen Ungunsten ablehnen kann. Im Hintergrunde dieses Satzes steht das Princip, dass die executivische Schuldknechtschaft, wo überhaupt einmal zulässig, die einzige zwangsweise Satisfaction für den Gläubiger ist. Er kann also auch die solutorische nicht mit der Aussicht auf ein ihm vortheilhafteres Verfahren ablehnen.

Die Auffassung der in solutum datio, die Kaiser Antonin so formulirt: hujusmodi contractus vicem venditionis obtinet, ebendiese Auffassung äussert sich durch Consequenzen und Terminologie im westnordischen Recht, wie im ostnordischen (I 481). Wer sich oder einen andern „in Schuld gibt" „verkauft" sich bezw. den Andern (oben S. 156). Wer an Geldesstatt andere Sachen in Zahlung nimmt, „kauft" sie.[1] Der Formalismus der in solutium datio, wenigstens der verabredeten, ist ganz analog dem des Kaufvertrags.[2] Wie der Verkäufer gegenüber dem Käufer, so trägt dem Gläubiger gegenüber die Eigenthumsgewähr derjenige, der ihm an Zahlungsstatt andere Sachen statt Geldes gibt, und es braucht sich darum nach isländischem Recht der Gläubiger nicht mit einem Zahlmandatar einzulassen, den er nicht als sicher kennt (oben S. 469 N. 3). Norwegische Urkunden über Leistung von Sachen an Geldesstatt pflegen im 14. Jahrhundert

---

[1] Vf. 3 vgl. mit Ldn. 239, þorst. hv. 35 f.

[2] Oben S. 315 N. 2, 328 N. 10, 358 N. 7 ferner DN. V 144, IX 160.

eigene Klauseln zu enthalten, die sich auf jene Eigenthumsgewähr beziehen: der Schuldner übergibt z. B. ein Grundstück an Geldesstatt als „freies und haftungsloses gegenüber jedermann“ oder er übergibt Kleider und Waaren mit dem Versprechen, „sie frei zu machen gegenüber jedermann und dem Gläubiger zugehörig“ [1], stellt allenfalls auch noch Bürgen dafür.[2] Als Seitenstück zur ausdrücklichen Übernahme der Eigenthumsgewähr nicht beispiellos ist das ausdrückliche Versprechen einer Entschädigung für den Fall, dass die hingegebenen Sachen nicht den vorausgesetzten Werth haben sollten [3], ein Versprechen, wozu es an genügendem Anlass nicht fehlte, wenn die Sache weder taxirt noch abgeschätzt war.[4] Hat das an Zahlung gegebene Gut Mängel, welche der Schuldner dem Gläubiger absichtlich verbirgt, so ist die Schuld unerfüllt; denn das Gut soll *ofundlaust fé* sein.[5]

Wiewol nun aber der Gläubiger zum Eigenthümer der ihm an Geldesstatt gegebenen Werthobjecte gemacht werden muss, empfängt er doch keineswegs alle in unwiderruflicher Weise. Wer auf Island einen Sklaven an Zahlung gab, hatte das Recht, ihn bis zum Ablauf des nächsten Halbjahres wieder auszulösen, wenn er ihn selbst aufgezogen hatte.[6] Von der Auslösbarkeit des Schuldknechtes ist S. 161 f. gehandelt.

Durch Hingabe gewisser Sachen an Geldesstatt können nach isländischem Recht Erfüllungszeit und Erfüllungsort verlegt werden, und zwar auch gegen den Willen des Gläubigers. Hierüber S. 463 bei N. 6, S. 542. Soll jedoch der Gläubiger Vieh an Zahlung nehmen, so braucht er diess nicht vor Ablauf der sechsten und nicht nach Ablauf der achten Sommerwoche.[7]

Verwandt der Schuldtilgung durch Hingabe von Sachen, Menschen, Rechten an Geldesstatt ist die *skuldskeyting* —, wofern sie nämlich dem Gläubiger nicht nur einen neuen Schuldner gibt, sondern auch den alten nimmt, wie nach norwegischem Recht. Hierüber S. 81—84, 484.

---

[1] DN. I 163 (a. 1321), II 202 (a. 1343). S. ferner DN. III 113, 235, IV 126, IX 160, X 33.

[2] DN. V 144 (a. 1340).

[3] DN. X 33 (a. 1338).

[4] Vgl. dagegen den Fall DN. III 232.

[5] Gr. Ib 176 (= II 255).

[6] Gr. Ib 143 (= II 217).

[7] Gr. a. a. O. Vgl. auch Jb. Kp. 4.

§ 58. Aufrechnung.

Dem in Bd. I S. 481 f. besprochenen ostnordischen *iamka* begrifflich am nächsten steht das westnordische *jafna* (= verebnen) oder *jafna saman* (= „zusammen ebnen“, gleich stellen) mit dem Dat. der Objecte, als welche meistens die Gründe einer Schuld und einer Gegenschuld erscheinen, wie z. B. Todtschläge, Verwundungen, Angriffe (*j. s. vigum, mannalátum, sárum, frumhlaupum, atferđum*)[1], zuweilen jedoch die Forderungen (*j. sǫkum*).[2] Mit diesem *jafna* und dem gleichbedeutenden *jafnt gera* (= gleich machen)[3] oder *jǫfn* (*jafnt, líkt*) *láta* (= gleich lassen)[4] oder dem Ausspruch, dass Schuldgründe oder Schulden „gleich sein sollen“ (*skulu jǫfn vera*)[5], meint die Rechtssprache niemals ein bloſs vergleichendes Werthurtheil, sondern stets ein Entkräften des einen Schuldgrundes um des andern, ein Aufheben der Schuld um der Gegenschuld willen. Schuld und Gegenschuld sollen „einander bestehen“ (*standask*)[6] oder „gegen einander stehen“ (*á standask*)[7] oder „kommen“ (*koma í móti, á móti*)[8], „einander in die Arme fallen“ (*fallask í fađma*)[9], „aneinander gehen oder vergehen“ (*á ganga, á gangask*).[10] Eines soll vor dem Andern „niederfallen“ (*falla niđr fyrir . . .*)[11], indem Eines „für“ das Andere „kommen“ oder „sein“ soll (*skal koma, vera fyrir . . .*)[12], was allerdings voraussetzt, dass die Geldwerthe Beider mit einander verglichen werden. Sind die Werthe ungleich, so findet ein Vermindern der grössern Schuld (*minka skuld*) um den Betrag der kleineren statt.[13]

Dass so Schuld durch Gegenschuld vernichtet wird, hat oftmals seinen Grund unmittelbar oder mittelbar in einem hierauf gerichteten Vertrag der Parteien. Verhältnissmäſsig sogar am öftesten ist von solcher Compensation als einer in einem Vergleich oder Schiedspruch festgesetzten die Rede.[14] Aber auch ipso jure kann sie eintreten.

---

[1] Nj. 145 (265). Rd. 14 (88). Ld. 258, 360. Eb. 75 (8), 89 (5, 16). Flat. II 445. Gullþ. 73.

[2] Stu. II 241. [3] Eb. 89 (6).

[4] Eb. 89 (10). Gl. 27 (117). Vall. 7 (10). Stu. I 148. Gullþ. 61.

[5] Rd. 10 (16), 14 (90 f.). Grett. 192. Háv. 50. Flat. III 453.

[6] Rd. 11 (131). Vgl. *standask á endum* Grett. 100.

[7] Grett. 116. Lj. 27 (120). Rd. 6 (37), 16 (152). Gullþ. 73. Flat. III 453.

[8] Eb. 89 (8, 12). Gullþ. 61.

[9] Ausser den Citaten in Dict. und bei Fritzner s. v. *fađmr* s. Stu. II 108, Flat. II 445, Fs. 127 (13). Isl. II 310.

[10] Bjarn. 47. Rd. 18 (151).

[11] Stu. II 255. Vall. 1 (96 f.). Vgl. NGL. II 355 Z. 1.

[12] Rd. 14 (89), 16 (153), 18 (153—155). Eb. 89 (14). Nj. 66 (47, 52). Fs. 111 (18).

[13] DN. III 113 (a. 1318). [14] S. die bisherigen Citate.

Nach Gr. I b 182 (= III 391) kann man „éin Schmähwort mit einem andern rächen", doch nur unter gewissen Bedingungen, worüber unten. Dagegen soll es nach dem Bericht eines Romans schon im 10. Jahrh. auf Island Rechtens gewesen sein, „dass, wo gleichviele Menschen fielen, diess ebengewogen (*jamvegit*) heissen solle, auch wenn ein Unterschied unter den Menschen zu sein schiene; aber diejenigen, welche die grösseren Verluste erlitten, sollten den Mann dazu auswählen, für den man die Todtschlagsklage erheben sollte."[1] Dieses würde den Thatbestand, den wir in Bd. I S. 483 unter lit. g als gesetzlichen Compensationsfall zu erwähnen hatten, in sich schliessen, weit aber über denselben hinaus reichen. Auch der in Bd. I S. 481 f. lit. a ist vom westnordischen Recht in mehrfachen Analogieen berücksichtigt: einem collationspflichtigen Miterben gegenüber nehmen die andern soviel aus dem ungetheilten Nachlass vorweg, als jener einzuwerfen hätte.[2] Dem Grundgedanken nach verwandt mit dem in Bd. I S. 483 lit. e angeführten schwedischen Rechtssatz in Betreff des Hausmiethers ist der des jüngeren norwegischen Christenrechts (J. 19) über den Viehpächter, der an Stelle des Eigenthümers das gepachtete Vieh pflichtgemäß verzehntet hat: „es falle soviel im Pachtzins nieder vor demjenigen, der ihn zu bekommen hat". Außer diesen gesetzlichen Compensationsfällen begegnet uns nur noch einer in der sichtlich jungen Bestimmung von Jb. Ths. 3 über Justizverweigerung. Macht sich der königliche Amtmann einer solchen schuldig, so darf die in ihrem Recht gekränkte Partei sich durch einen Abzug an dem Theil von ihrer Thingsteuer entschädigen, der dem Amtmann zu verbleiben hätte.

Dass so selten von gesetzlicher Aufrechnung verlässige Nachricht gegeben wird, muss bei der Reichhaltigkeit des westnordischen Materials auffallen. Scheiden wir das Romanhafte und das zweifellos erst der späteren Rechtsbildung Eigene aus, so bleiben im Ganzen nur 3 Fälle, wo nachweislich das Recht Schuld mit Schuld ausgleicht. Von diesen ist der meist beglaubigte die Aufrechnung bei Collation unter Miterben, hiebei aber wiederum auffällig die nahe textliche Verwandtschaft, worin die einzelnen Quellenerzeugnisse zu einander stehen. Es berührt sich nämlich dem Wortlaut nach nicht nur Fr. XI 2, woraus die gemeinrechtlichen Quellen abgeleitet sind, mit Gu. 128, sondern auch Gr. I a 221 Z. 18—21 (= II 65 Z. 15—18) mit

[1] Gl. 23 (80—83).

[2] Gr. I a 221 (= II 65). Gu. 128, 129. Fr. XI 2, 3 (= Ja. 50, NL. V 1, Bl. V 1, Jb. A. 2).

den beiden ältern norwegischen Texten, und zwar mehr mit dem der Fr. als mit dem der Gu. Dieses lässt immerhin an Entlehnung des Textes, dann aber auch wol an eine Wanderung des Compensationsrechts denken, das somit bei Collationspflicht nichts Ursprüngliches wäre. Von den beiden andern Fällen ist der eine isländisch, der andere norwegisch und obendrein in Bezug auf sein Alter mindestens verdächtig. An dem isländischen aber, der die gegenseitige Beleidigung betrifft, ist bemerkenswerth die Bedingtheit der Compensation. Nur dann soll ein gleichverletzendes Wort das andere rächen, wenn der Beleidigte nicht in der Lage ist, Andere zum Zeugniss der Schmähreden aufzurufen, und der Beleidiger nicht nachträglich seiner Schmähworte sich berühmt. „Wenn nur éin Dritter die Worte der Beiden angehört oder [so fügt Gr. II hinzu] nur solche, die nicht zeugnissfähig sind, auch wenn ihrer mehrere sind, dann ist es gestattet, zu klagen mit Zwölferwahrspruch.“

Ganz so aussergewöhnlich, als es hiernach den Anschein hat, kann nun allerdings um 1200 auf Island die gesetzliche Aufrechnung von Schuld gegen Schuld nicht gewesen sein, da die isländische Procefsordnung hierauf besondere Rücksicht nimmt:

> Gr. I a 68: „Die Forderung (*sókn*) soll in jedem Rechtshandel früher vorgebracht werden [*fara fram*, d. h. doch wol, sie soll vollständig begründet werden], als die Einrede (*vǫrn*), ausgenommen wenn alles Eins ist und das im einen Rechtshandel Einrede ist, was im andern Forderung ist.“

Gleichwol finden wir im westnordischen Quellenbereich keinen triftigeren Grund als im schwedischen (I 484 f.) zur Annahme, das ältere Recht habe grundsätzlich Geldschuld mit Geldschuld, und sei es auch nur mit connexer Geldschuld, ausgeglichen. Nicht dafür würde es inbesondere sprechen, wenn sich genauer nachweisen liesse, dass nach isländischem Recht Widerklage (*gagnsǫk*) und Vorklage regelmäfsig mit einander abzuurtheilen waren und dass die gegenüber gewissen Klagen unbedingten oder bedingten Ausschluss von Widerklagen verordnenden Stellen der Grágás[1] sich auf Ausnahmen beziehen. Denn auch wenn über Vor- und Widerklage dasselbe Urtheil entschied und wenn es jede der beiden Forderungen anerkannte, so brauchte es doch darum nicht aufzurechnen.[2] Wahrscheinlich gehört

[1] Gr. I b 179 (= II 258 Z. 4 ff.), 213 (= II 56 f., III 52 etc.), 249c (= II 263), II 146, III 43 (= 323, 376), 162.

[2] Dieses scheint auch Finsen Ordr. s. v. *gagnsök* anzunehmen.

aber das gleichzeitige Entscheiden über Vor- und Widerklage nicht dem ursprünglichen Recht des norwegischen Stammes an. Noch in Bja. II 29 wird davon wie von einer Neuerung gesprochen. Es wird bestimmt, zuerst solle der Vorkläger, dann der Widerkläger seiner Zeugen geniessen, aber ausdrücklich verboten, dass man urtheile, bevor die beiderseitigen Zeugen ausgesagt hätten. Ist da ausserdem noch bemerkt, jede Partei solle der andern „solche Bufse entrichten, wie das Recht dabei oder der Rechtsanspruch sich mache“, so scheint gesetzliche Compensation geradezu verneint.

§ 59. Erlafs.

Ein „Aufgeben“ oder Verzichten (*gefa upp* v., *uppgjǫf* f., *uppgift* f.) des Gläubigers wie im ostnordischen Recht (I 485) ist der Erlass auch im westnordischen. Als Gegenstand dieses Verzichtes[1] wird bald das Schuldobject hingestellt wie z. B. eine Geldsumme[2], bald das Leisten[3], bald die Schuld[4], bald ein Geschäft, welches die Schuld begründet hat[5], bald aber anch die Ansprache und Klage.[6] Im letzteren Fall ist jedoch nicht weniger als in den andern die Meinung die, dass die Schuld selbst vernichtet werde; denn indem der Gläubiger Ansprache und Klage anfgibt, erklärt er, sein „Recht“ selbst aufzugeben[7], und gilt er Andern als „einig nnd verglichen“ mit dem Schuldner.[8] Der Verlust von Ansprache nnd Klage ist eben nur eine Folge, welche die Anfgabe der Schuld für den Gläubiger nach sich zieht.[9]

Die vulgäre Auffassnng, dass in diesem „Aufgeben“ unter Umständen und im weiteren Sinne anch ein „Geben“ (*gefa*), d. h. ein Schenken oder Zuwenden an den Schuldner liege (vgl. I 486), kommt znweilen in isländischen Quellen zum Ausdruck, welche vom Gläubiger sagen, er „gebe“ seinem Schuldner die Schuld (*gefa ǫđrum*

[1] *Gefa upp* = verzichtend aufgeben Olafs. s. h. m. 22 (= Hskr. 236 *gefa upp ríki*).

[2] *Leysingsaurar* Gu. 62. *VI merkr* DN. III 45. *Leiga* 87 (34). *Lagasekt* DN. I 81. Vgl. auch DN. II 255, V 159, Fms. VII 39.

[3] *Fégjald* Stu. I 313.

[4] *Saker* Fs. 10 (14). Ld. 44.

[5] *Gerđ* Stu. II 152; *veđjan* Mo. 99 (3).

[6] *Tiltala, ákæra* DN. XII 67, III 192. *Ákærsla* DN. XIII 13. *Mál* Lj. 12 (58). *Málefni* NL. IV 21 (= Bl. IV 22, Jb. M. 22).

[7] DN. III 192. [8] DN. XII 67.

[9] So deutlich in Stu. II 152. Vgl. auch DN. IV 162, VII 143.

skuld, saker)[1] oder, wenn es sich um eine Geldschuld handelt, er „gebe" ihm das Geld *(gefa ǫđrum fé)*.[2]

Der Schulderlaſs ist stets ein Rechtsgeschäft, wozu mindestens eine ausdrückliche Erklärung des erlassenden Gläubigers gehört. Der Wortlaut derselben kann das „Aufgeben" oder „Geben" aussprechen.[3] Doch ist ein solcher Wortlaut nicht nothwendig. Wir werden nicht bezweifeln dürfen, dass als Erlaſserklärung auch eine Entlaſserklärung dienen konnte, wie sie in der Quittungsformel der spätnorwegischen Urkunden — *gera (gefa) annan kvittan ok liđugan* (= einen quitt und ledig geben)[4] — vorliegt. Denn bildet auch diese Formel geradeso wie die entsprechende schwedischer Urkunden (I 487) nur eine lateinische der mitteleuropäischen ars dictandi nach[5], so bleibt doch dieser Umstand hier nebensächlich, während von Belang der andere ist, dass die Quittungsformel nachweislich in Fällen Anwendung fand, wo die Schuld nicht erfüllt und Erlaſs beabsichtigt war.[6] Wie aber Erlaſs- und Entlaſserklärung sich gründen können auf das Bekenntniss des Gläubigers, dass er befriedigt sei[7], so kann der Erlaſs selbst schon in einem Satisfactionsbekenntniss stecken und also in dessen Gestalt erklärt werden. In Norwegen pflegten, wenn das Satisfactionsbekenntniss mündlich abgelegt wurde, die Betheiligten zu sagen, sie seien „durch vollständigen Ausgleich verglichen" *(alsáttum, sátter)* oder „ganz und gar verglichen" *(sátter ok alsátter)*.[8] Gewöhnlich folgte nun zwar dieses Bekenntniss dem Bekenntniss *(viđrganga)* des Empfangs nach, wie man schriftliche Entlaſserklärungen auf Empfangsbekenntnisse folgen zu lassen liebte (s. Note 7). Allein buchstäblich sind solche Empfangsbekenntnisse keineswegs immer zu nehmen. Bescheinigen sie die Leistung von Geld, so ist doch oft an Geldesstatt anderes Gut geleistet, was mitunter vom Gläubiger er-

---

[1] Bp. I 695. Ld. 44.

[2] Gr. I b 27c (= II 138), II 193. Mo. 219 (26 = Hskr. 734).

[3] Wie in Stu. II 152, Bp. I 695, Nj. 87 (34), DN. III 192.

[4] Z. B. DN. III 161, IV 236, 240, V 159, VI 89, X 32, XII 106. Vgl. auch DN. III 194, II 216. DI. III 274, 329, 384.

[5] Vgl. *quittum et absolutum proclamare, — quittum et quietum clamare, restituere* in DN. VI 162, VII 110, 143 und Bd. I S. 487.

[6] DN. V 159 (hier nach der Verzichterklärung), VII 110.

[7] DN. III 105 g. E., 161. Vgl. auch Quittung nach Empfangsbekenntniss DN. II 216, III 194, IV 236, 240, VI 89, XII 106.

[8] DN. IV 189 (a. 1329), I 155 (a. 1318), 165 (a. 1322), II 126 (a. 1316), III 168 (a. 1333), 174 (a. 1333), IV 110 (a. 1315), 208 (a. 1333). Vgl. auch DN. I 178 (a. 1324).

zählt wird[1], sicherlich viel öfter jedoch verschwiegen bleibt.[2] Das Empfangsbekenntniss hat also wesentlich dispositiven Charakter: der Gläubiger gibt sich dadurch zufrieden. So erklärt sich denn auch der entscheidende Werth, der im Rechtsgang dem Beweis eines ausserprocessualen mündlichen Empfangsbekenntnisses beigelegt wurde.[3] Es ergibt sich weiterhin dispositiver Charakter des mit dem Empfangsbekenntniss parallelen Satisfactionsbekenntnisses, dann aber auch, dass letzteres eine wörtliche Erlaſs- oder Entlaſserklärung überflüssig machte.

Dass nach Einführung des „Testaments" (S. 388) in dessen Form ein Schulderlaſs möglich war, steht ausser Zweifel.[4] Nach Bp. I 695 sieht es aber so aus, als ob der Schulderlaſs auch unter Lebenden einseitiges Geschäft sein, an einen unbenannten und unbekannten, wenn auch nicht unbestimmten Schuldner sich richten könne. Bischof Arne erklärt dort, „dass er alle diese Schuld schenke für sich und den Stuhl zu Skálaholt allen Denjenigen, welche dieser Ansprache zu antworten hätten, wenn nicht etliche von ihnen sich solchen Erlasses unwürdig machten durch Widerstand oder Ungehorsam gegen ihren Bischof und die heilige Kirche." Allein in andern Fällen ist auf's Bestimmteste bezeugt, dass, wie locker auch die Worte des Erlasses gefasst sein mochten, doch Formen beobachtet wurden, die nur bei einem Vertrag möglich waren. Dahin gehört, wenn der Erlaſs mündlich vor sich ging, die Handreichung. Sie wurde nicht nur bei norwegischen Empfangs- und Satisfactionsbekenntnissen angewandt[5], sondern auch bei Erlaſs, der lediglich aus einer Erklärung der Schuld- oder Forderungsaufgabe bestand.[6] Nun konnte allerdings in der Urkundenperiode Norwegens der Erlaſs auch schriftlich vor sich gehen, und es eigneten sich hiezu, — sei es

---

[1] Z. B. DN. I 171, 222, 227, 250, 279, X 35, 38, 46, 52.

[2] Es ist die Regel, dass über diesen Punkt nichts gesagt wird, so z. B. in DN. I 101, 134, 138, 155, 158, 159, 165, 167, 169, 183, 188, 203, 222, 228, 234, 256, 270, 301, II 67, 116, 122, 145, 148, 149, 153, 159, 169, 197, 201, 211, 216, 218, 221, 236, 237, 241, 245, 303, III 140, 168, 177, 180, 181, 206, 208, 210, 226, 243, 247, 250, 253, 257 und in vielen gleichzeitigen Urkunden der andern Bände. In DN. II 125, III 187 erzählt nicht das Empfangsbekenntniss, sondern die Zeugenaussage von der Leistung an Geldesstatt.

[3] Vgl. z. B. DN. III 194, VIII 154, Gr. I a 243 f. (= II 93, erschlichenes Empfangsbekenntniss kraftlos).

[4] Ein Beispiel DN. II 255 (a. 1343).

[5] Ausser S. 317 N. 5 und 6 f. noch DN. VI 187, XIII 5, I 155, 165, 178, IV 110, 208. In DN. VIII 154 (a. 1348!) wird allerdings nur noch auf die Anwesenheit des Schuldners Gewicht gelegt.

[6] Stu. I 152. DI. III 274, 390. DN. XIII 13.

für sich allein ausgestellt, sei es in einer andern Urkunde enthalten, — nicht nur Entsagungs-[1] und Quittungsbriefe[2] (*kvittaðarbréf*[3], *litterae seu instrumenta quittacionis*[4]), sondern aus den oben erörterten Gründen auch schriftliche Satisfactions-[5] oder Empfangsbekenntnisse.[6] Wir werden uns aber auch diese Schriftstücke nur im Dienst vertragsweisen Schulderlasses zu denken haben. Ihre Wortfassung kennzeichnet sie als dispositive Urkunden, da der Aussteller sich selbst als den Redenden einführt und in der Anerkennungs- oder Erlaßformel regelmäßsig des präsentischen Tempus sich bedient. Das meistgebrauchte Muster unterscheidet sich vom schwedischen hauptsächlich nur dadurch, dass es in der Volkssprache abgefasst ist und der Datirungsklausel (wenn auch nicht der Orts- und Zeitangabe) entbehrt (vgl. Bd. I 490). Dafür aber findet sich in der hier allein zu berücksichtigenden Zeit auch nicht die Inhaberklausel, so dass bei der norwegischen Erlafsurkunde noch weniger als bei der schwedischen um des Destinatärs willen ihre Zugehörigkeit zu einem zweiseitigen Rechtsgeschäft einem Bedenken unterliegen kann.

Über ein singuläres isländisches Verbot des Schulderlasses s. oben S. 167 N. 6.

Nicht jeder obligationenrechtlich wirksame Erlaſs war Schulderlaſs. Der Erlaſs konnte bloſse Entlassung aus der Haftung sein. So konnte der Pfandgläubiger das Pfand „ledig geben" (*gefa pant liðugt*)[7], ohne dass die dadurch versicherte Schuld zu erlöschen brauchte. Dieses lässt an ein analoges Ledigen haftender Menschen, insbesondere von Geiseln und Bürgen denken. Innere Gründe nöthigen ferner zu dem Schluss, dass solches Ledigen von Sachen und Menschen wenigstens dann durch einseitiges Geschäft des Gläubigers, obschon nicht durch jede Entäusserung an sich, bewirkt werden konnte, wenn jene während der Obligation in der Gewalt des Gläubigers zu sein hatten.

---

[1] Wie DN. III 192.

[2] Quittung nach Schuldaufgabe DN. V 159, nach Empfangsbekenntniss DN. IV 236, 240, VI 89, VII 143, XII 106. Vgl. ferner DI. III 329.

[3] DN. II 449 (a. 1377).

[4] DN. VII 124, 125.

[5] Wie DN. III 105, 161.

[6] Wie DN. I 169, 228, 234, 256, 301, II 67, 145, 148, 159, III 226, IV 111, 127, 224, 271, 284, V 71, 116, 153, VI 81, VIII 94, XIII 15. Empfangsbekenntniss mit Verzicht auf alle Einreden (vgl. Bd. I 489) in der lateinischen Urk. DN. III 68 (a. 1307).

[7] DN. VIII 96. Vgl. auch DN. II 255.

§ 60. Vertragsauflösung.

Ohne dass die Schuld erfüllt wird oder ein Erfüllungssurrogat gegeben ist oder der Gläubiger sich für befriedigt erklärt, können Betheiligte die Obligation aufheben, indem sie dem Rechtsgrund derselben die Kraft entziehen, fortzuwirken. Nur gegenüber Verträgen aber ist ihnen diess möglich. Dass der Vertrag „los" oder „gelöst" (*lauss*) werde[1] oder dass er „zerbreche" (*rofnar*)[2] oder „zurückgehe" (*gengr aptr*)[3], oder aber auch, dass er „ruhig" (*kyrr*) sei[4], sagen die Quellen, wenn sie die Folge des aufhebenden Geschäfts bezeichnen wollen. Es sind das theilweise die selben Ausdrücke, wodurch die Folge des Eintritts einer auflösenden Bedingung bezeichnet wird.[5] Wird nun von jenem gesagt, dass durch ihn nicht nur der Vertrag, sondern auch der eine oder andere Contrahent vom Vertrag „los" oder „gelöst" (*lauss allra mála*) werde[6], so beruht es nur auf zufälligem Mangel der Quellenzeugnisse, wenn wir nicht ebenso auch die Folge eines den Vertrag aufhebenden Geschäftes umschrieben finden.

Auch wie zu verfahren war, wenn beide Contrahenten unter gegenseitigem Einvernehmen den Vertrag „loslassen"[7] wollten, ist nicht mitgetheilt. Aber nach der Analogie des Erlafsvertrags, namentlich desjenigen, worin die Parteien sich für *alsáttum sátter* oder für *sátter ok alsátter* erklärten (S. 578), und des Vergleiches darf es wol als sicher gelten, dass der einen obligatorischen Vertrag auflösende Vertrag, das *kaupa i sundr*[8], nicht formloser war als der Erlassvertrag und vielleicht auch der Vergleich, also wenigstens unter Handreichung abgeschlossen wurde.

Öfter ist von dem Falle die Rede, wo gegen den Willen des einen Contrahenten der Andere, oder gegen den Willen beider ein Dritter den Vertrag auflöst. Dieses einseitige Geschäft ist ein „entzwei sagen" (*segja í sundr* c. dat. oder acc. des aufzulösenden Vertrags[9]) oder „aufsagen" (*segja upp* c. acc. desselben Objects[10]) und,

---

[1] Z. B. eine Wette Flat. III 423, 424.

[2] Z. B. ein Austrag, ein Kauf Gr. I a 248 (= II 86), b 17c (= II 128), II 419, Ja. 83. Vgl. auch Gr. I b 101 Z. 6, II 438a.

[3] Z. B. ein Kauf Gu. 40 (= Ja. 118, NL. VIII 10, Bl. VII 4, Jb. Kp. 9). Bja. III Y 107, 108 (S. 81, 92).

[4] Eine Wette Mo. 98 (25).

[5] *Félag átte at rofna* Gr. I b 43 (= II 171); — *skyldi laust vera sáttmálit* DN. I 109 (a. 1307); — *skulu mál þesse laus* Jv. 47 (29).

[6] Isl. II 217, 241. Vgl. Flat. I 232, NGL. I 461 Z. 10.

[7] Mo. 98 (36 = *láta lausa veðjonna*). [8] Grönl. II 520 (Str. 36).

[9] *s. í. s. festum (festarnar)* Gu. 51, Gr. I b 32, II 159, — *félagi* Gu. 53 (= NGu. 28, NGL. II 76 Var. 24, IV 16), — *sáttinni* Stu. I 133.

[10] *segja upp sætt* Stu. II 133.

wenn vom einen Contrahenten vollzogen, ein „Widerrufen" (*kalla aptr*) des Vertrags[1], ein „Zurücknehmen des eigenen Wortes" (*taka aptr orđ sín*).[2] Bildlich heisst die Aufsage ein „Schleissen" (*slíta*) der Abrede[3], viel öfter aber ein „Zerreissen" (*rjúfa*[4] wozu das n. *rof*[5] und wofür auch wol das v. *rífa*[6]) oder „Aufreissen" (*rípta*[7], wozu die f. *rípting*[8] und *rift*[9]) während das Zeitwort *bregđa* (= bewegen, wechseln, verändern), auf einen Vertrag bezogen (dat. des Objects, z. B. *br. máli*), nicht sowol den Rücktritt als das Nichterfüllen zu bezeichnen scheint[10] und *ífask* (= zweifeln, bedenklich werden) oder *iđrask* (= sich gereuen lassen)[11] nur eine Ursache des Rücktrittes eines Contrahenten angibt.[12]

Dass einseitiger Rücktritt eines Contrahenten zu lösen vermag, ist Grundsatz nur bei einer Gruppe von obligatorischen Verträgen nämlich den Realverträgen (§ 35), wo der Empfänger der Vorleistung und Übernehmer der Auflage unter Rückgabe des Empfangenen und allenfalls der Vorleister durch Rückforderung des Geleisteten die Abrede widerrufen kann. Sonst ist einseitiger Rücktritt nur ausnahmsweise bei gewissen einzelnen Verträgen und nur unter besondern Bedingungen zulässig. Die einzelnen Fälle solchen Rücktrittes sind daher im VIII. Hauptstück zu besprechen. Einstweilen ist nur hervorzuheben, dass ausserhalb des Bereichs der Realverträge einseitiger Rücktritt eines Contrahenten, wo ihn das Recht gestattet, ohne Angabe eines bestimmten Grundes zu verlangen, gewöhnlich mit einer Reubusse an den andern Contrahenten bezahlt werden muss. Eine solche Reubusse ist der Betrag von 3 Mark wegen *handsalsrof* oder

---

[1] DN. I 109.

[2] Eg. 151 (3). Ld. 42. Vgl. Fr. IX 3 (= Ja. 71).

[3] Fr. X 48. Vgl. NF. 209 (32).

[4] *Rjúfa máldaga* Gr. I a 249a (= II 101), *r. kaup* Gu. 48 (= Ja. 124), 56 (= NL. VIII 21), 276, 293, Ja. 127, *r. skipti* Gu. 87 (= NL. VI 3, Jb. Lb. 3), *r. félag* Gu. 53 (= NGL. IV 16, II 76 Var. 24, NGu. 28, Ja. 51), *r. fjárlǫg* Gr. I a 249, *r. skipan* Bl. IX 12 (= Jb. F. 13), *r. gjǫf* Gu. 107, Fr. IX 4, Stu. I 389, *r. ráđafár* Bo. II 3 (= NGL. IV 68), 4 (= III 4), vgl. auch Gu. 51.

[5] Gr. I a 248, 249 (= II 86, 100), II 127c. S. auch *handsalsrof* oben S. 311 N. 5, *kauprof* Fr. XII 4.

[6] *Aptr rífa sáttmál* DN. I 109.

[7] *Rípta kaup* Gu. 277, Gr. I b 44c (= II 174), II 418 (= Ja. 81, Jb. Lb. 6), *landsǫluna* Gr. II 419, *fjarlǫg* Gr. II 100 (cf. I a 249), *gjǫf* Gr. I a 247 (= II 84, III 415).

[8] Gr. II 98 Z. 3 (= III 43, 145, 415), 445. [9] Gr. II 419.

[10] Gr. I a 130 (= II 266), 133, b 75, 218 (= II 98), II 270. Kms. 114.

[11] Bja. III Y 110 (S. 92). Bl. VII 6.

[12] Gr. I b 32 (= II 159). Vgl. auch Gr. I b 33 (= II 160).

handsalsslit, wofür nach norwegischen Rechten (Gu. und Bo.) die Contrahenten eines Verlöbnisses oder doch die Braut dasselbe widerrufen konnten, wenn es nicht durch die Verwandtschaft der Braut gefestigt war (vgl. oben S. 311 N. 5). Aber nicht immer stellt sich die Reubusse als fester Geldbetrag dar. Auf Island, wo beim Verlöbniss erst die jüngere Gesetzgebung eine Befugniss zum einseitigen Widerruf ohne Grundangabe und auch dann nur für den Bräutigam eingeführt hat, wird obiges *handsalsrof* durch die gesetzlichen und vertragsmäßigen Gegengaben vertreten, welche der Bräutigam an oder für die Braut bei der Heirat zu entrichten haben würde. Es darf ferner als wahrscheinlich gelten, dass im Drontheimischen der Verlober einseitig unter Aufopferung der versprochenen Mitgift das Verlöbniss ohne Grundangabe lösen konnte. Über alles dieses s. § 66. Wie in den beiden letztgedachten Fällen, anders als in den vorher erwähnten, der Zweck der Reubuße darauf hinausläuft, dem benachtheiligten Contrahenten nicht Genugthuung, sondern Vergütung seines Geldinteresse zu gewähren, so auch wenn nach Bl. IX 12 (= Jb. F. 13) von einem Heuervertrag jeder Contrahent unter Erlag der Heuer zurücktreten kann (§ 75).

Geht die Aufsage von einem Andern als den Contrahenten aus, so besteht sie in der Erklärung seines Missfallens (*segja ósátt sína* oben S. 289). Aufsagebefugnisse dieser Art kommen nur vor, wenn durch den Vertrag die Interessen Dritter in Mitleidenschaft gezogen sind. Es kann nämlich

1. der Ehemann eigenmächtige Veräusserungsgeschäfte seiner Frau auflösen, wenn dieselben einen bestimmten Werth übersteigen. Auf Island beträgt dieser eine halbe Unze im Jahr. In Norwegen, wo der Mann in Monatsfrist nach erlangter Kenntniss des Vertrages seinen Einspruch erheben muss, bewegen sich die Werthgrenzen im Allgemeinen zwischen 1 Örtug und $^1/_2$ Mark je nach dem Stand des Mannes vom Freigelassenen bis hinauf zum Landherrn.[1]

2. kann nach norwegischem Recht der Freilasser solange ihm der Freigelassene noch zur Ehrerbietung verpflichtet ist, gewisse Verträge des Freigelassenen mit Dritten widerrufen, nach Gu. 56 nämlich alle Veräusserungen über den Belauf von einer Örtug, nach Fr. XI 23 sämmtliche Verträge auf Gegenseitigkeit (*kaup*) mit Ausnahme der Landpacht zum nothwendigsten Bedarf und (des Kaufs

[1] Gr. I b 44 (= II 173 f), III 421. Gu. 56. Fr. 22. NL. VIII 21. Ja. 127. Jb. Kp. 24. Finsen in Annaler 1849 S. 256 und Ordr. 629. Brandt Forel. I 111, 282. Rive I 132 f., der jedoch irrig hier von „Handlungsunfähigkeit des Weibes" spricht. Keyser II 1 S. 312, 315.

oder) der Aufnahme eines Darlehens von Saatkorn bis zum Werth von 6 gezählten Unzen.[1]

3. kann nach isländischem Recht der gesetzliche Vogt (*lográđande*) eines Weibes die von diesem abgeschlossenen Veräusserungen von Grundstücken zurückgehen lassen, wenn die veräusserte Bodenfläche mindestens die Hälfte eines bewohnbaren Gehöftes ausmacht. Doch muss der Widerruf in Jahresfrist von dem Zeitpunkt an erfolgen, wo dem Vogt die Veräusserung zur Kenntniss gekommen ist. Ausgeschlossen ist der Widerruf von Veräusserungen, die in echter Noth geschehen sind, wenn die Frau das Grundstück dem Vogt angeboten hat. Im Übrigen aber erstreckt sich der Widerruf auch auf alle weiteren Veräusserungsgeschäfte, die noch von Andern über dasselbe Grundstück abgeschlossen worden sind. Hatte die Frau das Grundstück verkauft, so mag der Verkäufer sein Geld zurückfordern. Dass bis zum Widerruf die Veräusserungsgeschäfte „fest" seien, wird ausdrücklich gesagt.[2] Es ist allerdings nicht unwahrscheinlich, dass dieser Rechtssatz und sein Corollar, das Widerrufsrecht, erst der spätern Freistaatszeit angehören. Von den Grágás-Compilationen hat nur eine die angeführten und die damit zusammenhängenden Bestimmungen und diese beziehen sich auch nur auf Landverkauf, während sonst in der Grágás gesagt wird, das Weib „habe ohne Entscheid (*ráđ*) seines Vogtes weder Land von der Grösse eines halben Gehöftes, noch eine Godenherrschaft noch ein Seeschiff zu verkaufen."[3] Das ältere Recht hatte, wie es scheint, alle diese Veräusserungen als ungiltig betrachtet.

4. können nach Gu. 51 Brüder des Verlobers das von diesem ohne ihre Zustimmung abgeschlossene Verlöbniss umstossen, wenn das Loos zu ihren Gunsten entscheidet.

5. kann nach dem drontheimischen Recht ein ohne Zustimmung der Braut geschlossenes Verlöbniss von dieser abgebrochen werden, wenn sie eidlich leugnet zugestimmt zu haben.[4]

---

[1] Vgl. auch Gjessing in Annaler 1862 S. 277. Brandt Forel. I 74 meint, dass nicht von einem Getreidedarlehen, sondern von einem Getreidekauf die Rede sei. Diess ist den Textworten zuwider.

[2] Gr. II 419, wonach Ja. 83.

[3] Gr. II 174 (= I b 45). Finsen, der einen Zeitunterschied zwischen diesem und dem vorigen Stück der Grágás nicht anzunehmen scheint, spricht hier wol mit Fug von einem Nicht-veräussern-können; Annaler 1850 S. 195, Ordr. 629, dagegen K. Maurer Island S. 342 von einem Nicht-verkaufendürfen und von einem „Verbot". Unklar Rive I S. 84, zu allgemein Weinhold I S. 195.

[4] Fr. III 22 (= Overs. 68, Bja. in NGL. IV 71).

6. kann nach norwegischem Recht der Miteigenthümer des Veräusserers einer Sache innerhalb Monatsfrist dessen Veräusserungsgeschäft widerrufen, wenn die Veräusserung ohne seine Erlaubniss geschehen und das Loos die Entscheidung ihm anheim gibt. Eine jüngere Fassung des Rechtssatzes erstreckt die Frist, wenn echte Noth den Widerspruch hindert.[1] Das isländische Recht gewährt ein Widerrufsrecht ein Jahr lang, „wenn einem Land oder eine andere Sache gehört, die ein Anderer verkaufen darf, wenn der will".[2]

7. sind Geschäfte über Geld und Gut (*fjárlǫg*), wodurch man seinen Erben benachtheiligt (*arfskot, arfsvik*), vom principiellen Standpunkt der Grágás aus zwar giltig, aber anfechtbar.[3] Der zur Zeit des Geschäftsabschlusses nächste Erbe des Veräusserers, aber auch ein erst später in die Stelle des nächsten Erben Einrückender kann innerhalb gesetzlicher Frist, gerechnet seitdem er von dem Geschäft Kenntniss erhalten, dasselbe widerrufen. Für den ersteren läuft die Frist gewöhnlich bis zum dritten, jedoch bei Versorgungsverträgen und Verpfründungen im Ganzen nur bis zum nächsten Allthing (vgl. unten), für den andern stets bis zum nächsten Allthing oder einen halben Monat lang.[4] Nur ausnahmsweise hat bei gewissen Vergabungen der Widerruf durch Erben zu unterbleiben (§ 65). Das norwegische Recht behandelt Geschäfte, die ein *arfsvik* enthalten, zwar im Allgemeinen als nichtig (*at vættugi*).[5] Eines jedoch lässt wie das isländische, so das ältere norwegische Recht bis zum gesetzmässigen Widerruf durch die Erben gelten, den Vertrag unter Eheleuten über Gütergemeinschaft, den der benachtheiligte Erbe des Mannes oder der Frau auflösen kann, solange die Gatten nicht 20 Winter beisammen sind.[6]

---

[1] Gu. 48 (= Ja. 121). NGL. II 161 Var. 11. Brandt Forel. I S. 209, der aber vielleicht zu weit geht, wenn er aus Gu. 48 mit 51 (s. oben No. 4) ein für alle „Interessentschafts-Verhältnisse" gemeingiltiges Princip ableitet.

[2] Gr. Ia 249 (= II 100).

[3] Ausführlich hierüber Finsen in Annaler 1849 S. 297—312. Vgl. auch Finsen Ordr. s. v. *arfskot*, Einarson S. 138.

[4] Das Princip: Gr. I a 249 (= II c. 76). Anwendungen: Gr. II 127c (Versorgungsvertrag), I b 17c (= II c. 96, Austrag), a 248 (= II 85 f., vgl. oben S. 346 bei N. 1—3), 236 Z. 1 f. (= II 82 f, III 414, Erbschaftsverkauf; vgl. Finsen Ordr. s. v. *arfrán*), Stu. I 389 (Gabe), Eb. 58 (23 f.) mit 54 (22—25, Austrag).

[5] Gu. 58 (= NL. V 12, Bl. V 12, Jb. A. 12).

[6] Gu. 53 (= Ja. 51, NGu. 28). NGL. IV 16, II 76 Var. 24. Der Haupttext von NL. V 3 und entsprechend Bl. V 3, Jb. A. 3 kennen auch hier nur den Gegensatz von Nichtigkeit und Unwiderruflichkeit. Vgl. Munch IV 1 S. 525 N. 2, Brandt Forel. I 117, 119, Olivecrona[5] S. 182, 185, 189.

Die Form, in der ein Nichtcontrahent aufzusagen hatte, war der Regel nach eine öffentliche. In dem zuletzt angeführten Falle verlangte das norwegische Recht, dass sie am Thing geschehe. Das isländische geht in den Fällen unter 3, 6, 7 davon aus, dass die Aufsage am Gesetzesfelsen des Allthings kund gemacht werde, laut genug, um dem Gesetzsprecher vernehmlich zu sein. Allerdings jedoch standen neben diesem Verruf leichtere Formen zur Auswahl. In dem Fall von No. 6 genügte es, wenn die Aufsage vor Zeugen einem der Contrahenten erklärt wurde. Der Einspruch gegen ein *arfskot* (No. 7) konnte gemeiniglich wie am Allthing so auch vor 5 Nachbarn des Einsprechers erhoben werden. Andererseits waren bei der Auflösung gewisser Geschäfte diese sonst zur Auswahl gestellten Formen verbunden. Gegen einen Versorgungsvertrag und eine Verpfründung[1] hatte der Erbe seinen Einspruch gleich, sobald er vom Vertrag Nachricht erhalten, vor 5 Nachbarn, dann aber noch einmal am Allthing kund zu geben. Alle diese mehr oder minder feierlichen Erklärungen konnten unter Umständen eine Klage ihres Urhebers vorbereiten, sei es eine Strafklage gegen einen oder beide Contrahenten (s. unten), sei es, wie in den Fällen 3, 6, 7 eine Klage auf Rückgabe von Gut. Dass aber eine solche Klage (*stefna til rofs*) die feierliche Aufsage zu ersetzen geeignet war, wie es allerdings nach einigen Grágás-Stellen scheinen könnte[2], lässt sich für's ältere isländische Recht nur in so weit annehmen, als die Formen der Klage mit denen der Aufsage zusammenfielen. Bei einer Gelegenheit, wo letzteres nicht zutrifft, lässt sogar Gr. II 127 selbst dem *stefna til rofs* die Aufsage voran gehen.[3]

In gewissen Fällen, wo ein Dritter den Vertrag aufhebt, legt norwegisches Recht dem einen Contrahenten eine Bufse an den Andern für *handsalsslit* auf, so Gu. 51 dem Verlober, wenn dessen Bruder das Verlöbniss umstösst (s. oben No. 4), so wie wenn der Verlober selbst den Vertrag rückgängig machen würde (vgl. S. 582 flg.). Wahrscheinlich hatte auch der Veräusserer einer Sache eine solche Bufse an den Erwerber zu zahlen, wenn der Vertrag durch den Miteigenthümer gelöst wurde (No. 6). In dem Fall 5 geht an den Bräutigam, wider dessen Willen das Verlöbniss gebrochen wird, die versprochene Mit-

[1] Gr. II 127c, 128 (= I b 17), zwei Stellen die sich gegenseitig erläutern.

[2] Gr. I a 247, 248 (= II 84, 85 f.), II 419 f. Vgl. die Ladeformel Gr. I b 105 (= II 441). Doch ist dort wie in dem entsprechenden Fall Gr. I b 101 Z. 5, II 438 nicht von blofser Vertragsauflösung die Rede. Vgl. unten § 60.

[3] Hiezu stimmt auch die Antwort des Goden Arnkell in Eb. 58 (23).

gift. Vgl. dazu oben S. 583. Dem isländischen Recht sind derartige Bufsen, wie es scheint, unbekannt. Eher gewährt es dem Einspruchsberechtigten eine Klage auf die Dreimarkstrafe oder gar auf Landesverweisung gegen denjenigen, der den Vertrag abgeschlossen hat wissend, dass die Zustimmung des Einspruchsberechtigten fehlte.[1] Bestraft auch wird der Contrahent einer verheirateten Frau (vgl. No. 1), wenn er nach isländischem Recht zurückerstatten muss, was er von ihr erworben, dagegen nicht zurückfordern kann, was er ihr gegeben.

§ 61. Verjährung. Verwirkung.

I. Verjährung.[2]

Dass Ansprüche und Verfolgungsrechte untergehen können, weil sie eine bestimmte Zeit hindurch nicht gehörig geltend gemacht sind, ist weder dem norwegischen noch dem isländischen Recht ein fremder Gedanke. Allerdings sagen norwegische Quellen von der frühesten bis hinein in die gemeinrechtliche Zeit:

> „Wenn eine Schuld 20 Winter steht oder länger als 20 Winter, dann veraltet (*fyrnizt*) die Schuld vor den Zeugen. Aber er [Kläger] kann ihn [den Beklagten] zum Eid bringen. Denn im Salz liegt die Sache, wenn die Suchenden taugen.[3]

Aber diese Worte schliessen nicht, wie man wohl gemeint hat[4], aus, dass gewisse Schulden, und seien es selbst vertragsmäfsige, in 20 oder mehr Wintern verjähren. Sie schliessen nicht einmal aus, dass eine Schuld in kürzerer Frist verjährt. Sie sprechen überhaupt nicht davon, wann eine Schuld, sondern davon, wann die Beweiskraft eines Zeugnisses erlischt[5], und lassen bezüglich der ersteren Frage nur den Schluss zu, dass unter Umständen eine Schuld 20 Winter überdauern könne.

---

[1] Ausser den Citaten S. 586 in N. 3 s. Gr. I b 44 f. (= II 171).

[2] Aschehoug S. 234—241, 246. Brandt Forel. I S. 322, 324, 274—277 Finsen in Annaler 1850 S. 211 und Ordr. s. v. *fyrnast*. Gegen die Darstellungen von Brandt und Aschehoug muss ich im Allgemeinen einwenden, dass sie bald die Präclusion, bald die Ersitzung nicht genugsam von der Verjährung unterscheiden.

[3] Gu. 39 (= NL. VIII 6, Bl. VII 11, Ja. 115, Jb. Kp. 6). Falsche latein. Übersetzung in Ma. Gu. S. 484, wonach es auf den Eid nicht des Beklagten, sondern des Klägers ankommen soll.

[4] Brandt a. a. O. 275, 322, Aschehoug S. 238, Hertzberg S. 12.

[5] Über diese Verjährung s. Brandt Forel. II 235—237, Hertzberg S. 11 f., K. Maurer in Kr. Vjschr. X 1868 S. 398 f. — Auch nur um Verjährung eines Zeugnisses, nicht aber eines Rückkaufrechts, wie Brandt I 275 sagt, handelt es sich in Gu. 272, 276, worüber unten § 69.

Das nämliche Rechtsbuch, welches die soeben übersetzte Stelle zuerst bringt, spricht die Regel aus, dass Klagen aus Sachfälligkeit des Beklagten, also gerade die allersichersten Klagen, möglicherweise Klagen um *vitafé* (oben S. 145, 544 f.), im buchstäblichen Sinne des Wortes „verjähren“:

> Gu. 136. „ . . . Wenn ihm [dem Leugnenden] Eidfall wird, dann soll dieser verfolgt (*sótt*) sein in den ersten 12 Monaten wie jedes Andere (*hvert annarra*).[1]

Die Schlussworte beziehen sich mindestens auf alle diejenigen *fall*, die wie *eidfall* wirken. Vielleicht jedoch beziehen sie sich auf Klaggründe im Allgemeinen und lassen sie nur die besonderen Umstände unberücksichtigt, unter denen die Verjährungsfrist anders bemessen wird. In der That erwähnt die Gulaþingsbók nicht nur mehrfach eine Verjährung von Ansprüchen, die keine liquiden zu sein brauchen, sondern sie setzt auch dabei die zwölfmonatliche Frist als die gemeine voraus. In 12 Monaten verjähren die Einlösungsklagen in Stammgutssachen[2], und nur wenn der König Partei ist, beträgt die Frist, „dreier Könige Zeiten“, wobei es, als „éines Königs Zeit“ gelten soll, wenn mehrere zugleich herrschen.[3] In 12 Monaten gemeiniglich verjährt die Klage um ererbtes Gut, wenn der Erbnehmer beim Anfall der Erbschaft selbständig ist. Im entgegengesetzten Fall allerdings beträgt die Frist 5 Winter, gerechnet vom Selbständigkeitstermin an.[4] Wieder nur ein Beispiel von der zwölfmonatlichen Verjährung ist aber was oben S. 233 aus Gu. 50 über's Einlösen des vom Versatznehmer weiter veräusserten Wettschatzes mitgetheilt wurde.

Das Verjähren der Klage wegen Eidfall kennt auch die Frostuþingsbók, aber nur mit einmonatlicher Frist, wo der Eid den Schwurpflichtigen gegen die Acht hätte sichern sollen.[5] Ausserdem aber weiss

[1] Fast wörtlich so mit Anwendung auf Eidfall gegenüber einer Vaterschaftsklage Gu. 57 (S. 30 unten).

[2] Gu. 273, 278, 289, 290, 291.

[3] Gu. 271. Eine ähnliche Zeitbestimmung, aber kein ähnlicher Sachverhalt Fr. XIV 7 (vgl. NL. VII 61). Diess gegen Brandt I 276 f.

[4] Gu. 119, 122 (vollständig in NGL. IV S. 7). Dieses verallgemeinert den Quellen zuwider Brandt I 275. — Um Präclusion handelt sich's, wenn ein bei der Todtenfeier anwesender Erbe durch Schweigen seinen Erbschaftsanspruch verliert, Gu. 122, ebenso aber auch, wenn nach Gu. 109—113, Gr. Ib 195 (= III 464), a 239b auf den unbekannten Erben nur eine bestimmte Frist hindurch (3 Winter) gewartet wird, nach deren Ablauf der Nachlass dem Verwahrer oder dem König gehört.

[5] Fr. IV 8. Zu allgemein Brandt II 269, während er in I 274 von zwölfmonatlicher Verjährung spricht. — Vgl. auch Bja. II 24.

sie noch von vielen andern Klagpräscriptionen. Hat jemand auf Grund eines von ihm behaupteten Besitzrechts einem Andern bewegliches Gut in unerlaubter Eigenmacht weggenommen, so kann der Entwerte Wiederherstellung des früheren Besitzzustandes nur in Monatsfrist fordern.[1] Um Erbe, insbesondere auch um ererbtes Land, muss man in 10 Wintern klagen, wenn der Anspruch nicht erlöschen soll.[2] Bei Mittheilung dieses Satzes bemerkt das Rechtsbuch, dass es ebenso mit allen *fjársóknir* zu halten sei.[3] Unter diesen werden wir wol alle Klagen um Geld und Gut verstehen dürfen, die sich auf ein Recht gründen[4], um so mehr, als wirklich in Fr. XII 1 die zehnwinterige Verjährung eines Rückkaufrechts und in Fr. III 24[5] die zehnwinterige einer Klage um Strafgeld erwähnt wird. Aber auch die zwölfmonatliche Klagverjährung kommt in der Frostuþingsbók mehrmals vor, so bei jeder Einlösung von Land, nachdem sie einmal angekündigt ist[6], bei der Todtschlagsklage, wenn der Blutkläger zur Zeit der ersten Thingansage sich zwar im Lande aber ausserhalb des drontheimer Thingverbandes aufhält.[7] Nach einem Monat oder gar schon nach einem Halbmonat erlischt diese Klage zum Nachtheil des primär Berechtigten, wenn er innerhalb des Thingverbandes und zwar je nachdem er im Volklande des Thatortes oder in einem andern Bezirk ist.[8] Eine Verjährungsfrist von 20 Wintern treffen wir als die gewöhnliche für das Rückkaufrecht in Fr. XII 1. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, dass diese Frist ursprünglich nur der Zeugnissverjährung galt.[9] Durch Halbirung desselben Zeitabschnittes aber ist vermuthlich auch die zehnwinterige Frist in's drontheimische Recht hinein gekommen[10], bei der Verjährung wie bei der Ersitzung.[11] Andererseits erscheinen jene kurzen Fristen von einem Monat und einem halben Monat, von denen vorhin die Rede war, als etwas Ausnahmsweises, dessen Erklärungsgründe theilweise offen liegen, gerade so, wie die eintägige Präscriptionsfrist bei der Beleidigungsklage in Bja. II 36 als Ausnahme auftritt. Alles dieses vorausgesetzt, würde

[1] Fr. X 1 (= Bja. III Y 155 S. 96). Viel zu weit fasst den Casus Aschehoug S. 235.

[2] Fr. IX 29 (wonach Ja. 77, auch NL. V 18, Bl. V 18, Jb. A. 20), 30.

[3] Brandt nimmt I 324 an, dieses sei eine jüngere Bestimmung.

[4] Im Gegensatz zu der in Fr. X 1 (oben N. 1). — Wegen *fjársóknir* vgl. Fr. X 24, 31.

[5] = Overs. 70, Bja. in NGL. IV 72, J. 62.

[6] Fr. XII 7.

[7] Fr. IV 54, 24, wo wahrscheinlich die Lesart *II mánaða* nach 54 in *XII mánaða* zu verbessern ist.

[8] Fr. a. a. O. [9] Vgl. insbesondere Gu. 272, 276.

[10] Hierüber Hertzberg S. 11. [11] Fr. XIII 10.

sich als die ordentliche Verjährungszeit im ältern westnorwegischen Recht die zwölfmonatliche ergeben.

Da nach der Frostuþingsbók grundsätzlich alle *fjársóknir* fähig sind zu verjähren, so hebt sie es ausdrücklich hervor, wenn bei einer solchen Klage das Gegentheil gelten soll: keine Verjährungseinrede, wenn man seinen Gutsverwalter wegen widerrechtlicher Nutzung verklagt[1], keine Verjährung der Klage einer Kirche um ihr Eigen.[2] Dass bei der letztern Ausnahme fremdrechtlicher Einfluss im Spiel, braucht hier wol nicht ausgeführt zu werden.

Die spätern Gesetze norwegischer Factur enthalten nur wenig auf Verjährung Bezügliches, was nicht nachweisbar auf ältere Quellen zurück geht. Die Sätze der Fr. über zehnwinterige Verjährung von Erbklagen werden wiederholt, in der Ja. auch die über zehnwinterige Verjährung aller *fjársóknir*.[3] Daneben finden wir eine zwölfmonatliche der Pfandeinlösung[4] und von Verkauf- und Retractrechten[5], die dann noch einmal um die Hälfte verkürzt wird[6], eine zwölfmonatliche ferner von der Grenzklage nach dem Begang der streitigen Grenze.[7]

Das Recht des isländischen Freistaats gewährt der Klagenverjährung einen sehr weiten Spielraum. Grundsätzlich[8] sind alle Strafklagen und alle mit ihnen zusammenhängenden Klagen fähig nach kurzbemessener Frist unterzugehen, und zwar ist es Regel, dass solche Klagen spätestens am nächsten Allthing oder am Allthing des folgenden Jahres angebracht sein müssen, je nachdem der Kläger vor dem letzten Fahrtag oder später vom Klageanlass Kenntniss erhalten hat[9], — eine Unterscheidung, welche ihren Grund darin hat, dass der letzte Fahrtag auf den Sonntag der 7. Sommerwoche fiel und das Allthing auch seit seiner Verschiebung i. J. 990 schon mit der

---

[1] Fr. XIV 2 (= NL. VI 17). [2] Fr. XIV 3.

[3] S. S. 589 N. 2 und Jb. Lb. 1.

[4] NL. VIII 20 (= Bl. VII 19, Ja. 126, Jb. Kp. 22) nach Gu. 50.

[5] NL. VI 4, Bl. VI 5, Jb. Lb. 11. Ausnahmen NL. VI 7.

[6] NL. VI 4. [7] Jb. Ll. 16.

[8] Ausnahmen: die Klage wegen Entwendung (*gǫrtáke*) Gr. I b 163, II 431 unten; — die um Unzuchtsbufsen (*réttr*) Gr. II 185 Z. 1 (= I b 54).

[9] Gr. I a 179—181, II 359—362. Das Demonstrativpronomen *þessar* am Anfang von I c. 104 (S. 179) muss, wie sich aus II ergibt, auf den gleich folgenden Relativsatz, nichts auf die im Vorausgehenden erwähnten Klagen bezogen werden. Anders Finsen Übers. I S. 178. — Anwendungen der Regel: *legords sǫk* Gr. II 184[b], 185 f. (= I b 54), I b 243[b], II 200 f., vgl. Finsen in Annaler 1850 S. 210; — um *niðgjǫld* Gr. I a 202.

11. Sommerwoche begann und mit der 12. schloss. Von der angeführten Regel macht aber das isländische Recht mehrfache Ausnahmen, indem es die Frist bald verlängert, bald verkürzt. Verlängert ist sie bei der grossen Gruppe der *þriggja þinga mál* oder *þriggja þinga saker* (= Sachen von 3 Thingversammlungen). Unter der Thingversammlung ist hier das Allthing zu verstehen, wesswegen gelegentlich[1] auch genauer von *þriggja alþinga mál* gesprochen wird. Diese Klagen haben Zeit „bis zum 3. Allthing“[2], d. h. „am 3. Allthing“ oder, „bis das 3. Allthing endet“, müssen sie angebracht[3], und „vor dem 3. Allthing“ müssen die etwa nöthigen Vorbereitungen geschehen sein.[4] Es gehören aber zu diesen Klagen nach der Staðarhólsbók sämtliche Achtsachen, welche in dem grossen Abschnitt vom Grundgüterrecht vorkommen und sämtliche Klagen um *útlegð*, wenn sich dieselben zugleich auf Schadenersatz richten.[5] Ausserdem werden als *þriggja þinga mál* genannt die Klage wegen Beleidigung durch Worte[6], wegen ehebrecherischen oder blutschänderischen Beilagers, wegen ausserehelicher Schwängerung einer Isländerin im Ausland oder durch einen Ausländer[7], die Achtklage wegen unqualificirten ausserehelichen Beischlafs[8], die Diebstahlsklage[9], die Klage wegen Strassenraubs[10] und gewisse Klagen wegen unerlaubten Gebrauchs eines fremden Rosses.[11] Der Beweggrund, aus welchem die ordentliche Frist auf 3 Allthingsperioden verlängert wurde, lag bei einigen (N. 5, theilweise auch 7) unter den genannten Klagen in der Schwierigkeit baldiger Proceſseinleitung, im Allgemeinen jedoch in der Schwere der Strafe, auf welche die Klage zu richten war. Umgekehrt wurde denn auch um der verhältnissmäſsigen Geringfügigkeit des Klagbegehrens willen die ordentliche Frist verkürzt. Alle Klagen auf *útlegð* allein und alle, worin man neben der *útlegð* nur die Sechsunzenbuſse für Gebrauchsanmaſsung oder für Beschädigung forderte, musste man am nächsten Frühlingsthing anbringen, wenn man rechtzeitig vom Anlass

---

[1] Gr. II 182b (vgl. I b 51).

[2] Gr. I b 182, 183 (= II 391, 393), II 184, 417, 431, 445.

[3] Gr. II 248, 384, 438 (= I b 100), 463, 506; — I b 243, II 186 (= I b 54)

[4] Gr. II 182, I b 60, 236.

[5] Gr. II 506. Beispiele: Gr. II 417a, 426a, 431, 437 f. (= I b 100b), 445, 463a.

[6] Gr. I b 182, 183 (= II 391, 393). Finsen in Annaler 1850 S. 225, 226.

[7] Gr. I b 51c (= 243, II 182b), 60 (= II 181 f.), 236, II 182d, 186a (= I b 54).

[8] Gr. II 184e (*ným.* = I b 54).

[9] Gr. I b 163.

[10] Gr. II 384.

[11] Gr. II 248a, 247.

Kenntniss erhalten hatte und beide Parteien dem selben Thingverband angehörten, sonst am nächsten Allthing.[1]

Hier nun ergibt sich, dass die Verjährungsfrist einer Klage um *útlegð* die längste ist, wenn diese Klage *þriggja þinga mál*, dass mithin alle Klagen um *útlegð* fähig sind, in bestimmten kurzen Fristen zu erlöschen. Erinnern wir uns, dass die allgemein isländische Verzugsbuſse *útlegð* ist (S. 459 f.) und dass das isländische Satisfactionsverfahren gegen freie Menschen strafbaren Verzug voraussetzt, so erschliesst sich uns ein Princip, wonach jedes Recht zur Verfolgung eines persönlich Haftenden erlischt, wenn es eine gemessene Zeit hindurch unausgeübt geblieben ist. Es erlischt mit der Klage um *útlegð* und in denjenigen Fällen, wo der Verzug die Friedlosigkeit nach sich zieht, mit der Klage auf diese. Die Kehrseite dieses Princips aber ist, dass gemeine Schulden und Forderungen, wie z. B. die aus Geschäften oder nach älterer Regel die aus unabsichtlichen Übelthaten, nicht verjähren, solange nicht um Verzugsstrafe geklagt werden kann. Dieses findet gelegentlichen Ausdruck in der Bestimmung des Zehntgesetzes von 1096, dass die Klage um Zehnt so wenig verjähren solle als eine andere Klage oder Forderung um Geld[2], und in dem S. 465 f. angeführten Gesetz, welches Verzugszinsen ununterbrochen 21 Winter hindurch fällig werden, die Hauptschuld also mindestens so lang dauern lässt. Der Verzugszins schliesst die Verzugsstrafe aus, und es fehlt darum während der 21 Winter an einer Klage, die verjähren könnte.

Verjährung von Klagen, mit denen keine Strafe gefordert wird, ist allerdings auch im isländischen Recht nicht beispiellos. So erlischt nach 4 Jahren der Retract von Liegenschaften, um die der Retractberechtigte durch Veräusserungsgeschäfte seines Vormundes gekommen ist.[3] Mitunter erlöschen derartige Klagen sogar in noch viel kürzeren Fristen, der Retract des betrogenen Vorkaufberechtigten z. B. schon, wenn er nicht am nächsten Allthing ausgeübt ist.[4] Innerhalb eines Monats hat man zum Austrag eines Grenzstreites den Nachbarn zu laden, der gegen die Benützung der streitigen Bodenfläche ein Verbot eingelegt hat, innerhalb eines Monats auch der Landkäufer seinen Gewähren zur Eigenthumsvertretung (*heimild*), wenn er von einem Dritten um das Grundstück belangt ist.[5]

---

[1] Gr. II 505. Ein Beispiel Gr. II 463.

[2] Gr. Ib 213 (= II 57, III 52 etc.).

[3] Gr. Ib 76, 79b (= 219, II 410 f.). Ja. 80. Anders Jb. Lb. 1 oben S. 590 N. 3.

[4] Gr. II 438a.

[5] Gr. II 424a (= Ib 81 f.), 412 f.

Im Ganzen steht aber diese Gruppe von Klagen den Strafklagen hinsichtlich der Verjährungsfrist doch wie etwas Ausnahmsweises gegenüber. Es würde an genügenden Haltpunkten fehlen, wollte man vermuthen, sie sei sehr zahlreich gewesen. Insbesondere lassen sich in dieser Richtung auch nicht die Stellen verwerthen, wo vom Recht des Landkäufers, einen Grenzbegang zu fordern[1], oder von der Vaterschaftsklage[2] ausdrücklich bemerkt wird, dass sie nicht verjähren. Denn dieses braucht nicht im Gegensatz zu allen möglichen, es kann im Gegensatz zu bestimmten verjährbaren Klagen hervorgehoben sein: bei der Forderung des Grenzbeganges im Gegensatz zur Forderung der *heimild* (oben), bei der Vaterschaftsklage im Gegensatz zur Strafklage wegen Schwängerung.

Hiernach gewinnt es den Anschein, als sei das isländische Recht von einer Regel ausgegangen, wonach alle Strafklagen und alle mit ihnen zusammenhängenden Klagen, aber anch nur diese Klagen, in gemessener Frist verjähren, eine Regel, die sich jedoch in der norwegischen Überlieferung schwerlich wiedererkennen lässt.

Von der Verjährung in gemessener Zeit wäre, wie in Bd. I, S. 497 f., zu unterscheiden die unvordenkliche Verjährung. Quellenangaben hierüber fehlen nun freilich im Bereich des westnordischen Rechts. Nichtsdestoweniger dürfte kaum ein Zweifel dagegen aufkommen, dass auch dieses Recht eine solche Form allgemeiner Verjährung gekannt hat. Dafür spricht nicht nur die Häufigkeit anderer Verjährungen in den westnordischen Rechten, sondern auch die Unverbrüchlichkeit, welche nachweislich wenigstens in Norwegen Verhältnissen zu kam, die „von Alters her“ (*at fornu, at fornu fare, at fyrnsku*) oder „seit den Tagen des heiligen Olaf“ (*um daga Olafs hins helga*) bestanden.[3]

Was durch Verjährung untergeht, wird gewöhnlich als das Verfolgungsrecht (*sók, sókn*) oder als die klägerische „Rede“ (*mál*), d. h. als das Recht dazu, bezeichnet, so namentlich auch in der typischen Formel, dass nach dem Zeitablauf der Gläubiger „nimmer eine Aufrichtung dieser Rede habe“ (*á hann aldrigi uppreist* [*uppreisn*] *þess máls siđan*).[4] Aber in *mál* spielen leicht wie in unserm „Anspruch“

---

[1] Gr. II 421a.

[2] Gr. II 185 Z. 1 (= I b 54a), 192b, 202c.

[3] Gu. 81, 82, 84, 85, 90, 93 (= Ja. 98, 99, 103, NL. VII 34, 41, 48, 43, Jb. Ll. 43, 56, 44), 145, Fr. XIII 9, XIV 7 (= NL. VII 61, Jb. Ll. 52, 59).

[4] Gu. 273, 289, 291, 50 (= Ja. 126, NL. VIII 20, Jb. Kp. 22). Fr. IX 29 (= Ja. 77). Bja. II 36. Bl. VI 5. Jb. Lb. 1, 11, Ll. 16. Vgl. ferner Fr. III 24 a. E. (oben S. 589 N. 5), Gu. 119, Fr. IV 24 und die Belege in N. 4—6 S. 594.

die Begriffe der Rede und des beredeten Rechtsverhältnisses in einander über; und so lässt sich schon von hier aus erwarten, dass Formeln wie die obige das Aufrichten nicht allein der Klage oder Ansprache, sondern auch des damit zu behauptenden Rechtsverhältnisses selbst[1] abschneiden wollen, also dass es auch nicht etwa mehr einredeweise zur Geltung kommen kann. Es fehlt aber auch nicht an Aussprüchen unserer Texte, wonach die Verjährung eben dieses Rechtsverhältniss tilgt. Das Grundstück, das der Retractberechtigte hätte einlösen können, „soll liegen wohin es gekommen ist"[2]; der Eid des Eidfälligen, der unverfolgt geblieben ist, „ist geleistet in der Sprache unseres Rechts, obgleich er nicht geleistet ist."[3]

Wie wir vom Verjähren sprechen, so spricht das nordische Recht vom „Veralten" — *fyrnask* (*fyrn*, *fyrnska* f.) — der Klage oder Sache.[4] Gleichwol ist es nicht das Alter allein, was ihr den Tod bringt. Dieser wird vielmehr auf ein Verschulden des Klaginhabers zurückgeführt, darauf nämlich, dass er die Klage oder Sache „verfährt" (*fyrirferr sókn*, *sǫk*, *mále*, *fara sókn sinni*)[5] oder „verdirbt" (*spillir sǫkum*).[6] Dieses Verschulden besteht im Versäumen des Angriffs, was denn auch meistens als eine Bedingung des Verjährens ausdrücklich erwähnt wird. Daher darf es an einem Rechtsgrund zum Angriff nicht fehlen, und ist die Verjährungsfrist ein tempus utile.[7] Sie beginnt nicht, so lange der Berechtigte keine Kenntniss von der Thatsache hat, die ihn zu einer Angriffshandlung veranlassen kann[8], auch nicht, solange er hiezu wegen Unmündigkeit rechtlich unfähig ist[9], und nicht, solange ihn daran echte Noth (*nauđsyn*) hindert.[10]

---

[1] Zwischen diesem Kläger und diesem Verklagten; vgl. Fr. IV 24, wo das Rechtsverhältniss zwischen dem Todtschläger und dem subsidiär zur Klage Berufenen fortbesteht.

[2] Gu. 271. [3] Gu. 136.

[4] Gr. II 57 (= I b 213, III 52 etc.), 184 (= I b 52), 192, 202, 206, 384, 411, 421, 431, I b 163. Fr. IX 29, ind. 29, XIV 2 (= NL. VI 17), 3. NL. VI 7.

[5] Fr. VII 8, IX 29 (= Ja. 77), IV 8, 54. Bja. II 36.

[6] Gr. I b 82, II 424, 413. Vgl. Gr. II 201.

[7] Scheinbar widersprechen dem Stellen wie Gr. II 248ª, 438 Z. 2 (= I b 100). Doch liegt dort wol nur eine minder genaue Ausdrucksweise vor als in den Belegen der folgenden Noten.

[8] Fr. IV 54, X 1 (= Bja. III Y 155 S. 96). NL. VI 4 (vgl. oben S. 443), 8 a. E. (= Jb. Lb. 1). Gr. I a 179—181 (= II 359—362), b 52—54 (= II 184—186), 183ᶜ (= II 393), 103, 243, II 200 f., 384, 506.

[9] Gu. 122 (NGL. IV 7), 273, 291. Fr. IX 24, 27, 29 (= Ja. 77, NL. V 18, Bl. V 18, Jb. A. 20), 30, XII 1. NL. VI 13. Gr. I b 76 (= II 410 f.), III 435ᶜ. Ja. 80. Jb. Lb. 1.

[10] Gu. 122. Fr. XII 7. NL. V 18 (= Bl. V 18, Jb. A. 20), VI 4, 8 (= Jb. Lb. 1 a. E.), 10 a. E. NL. VIII 20 (oben S. 590 N. 4). Jb. Lb. 11.

Nach isländischem Recht[1] freilich muss bei Gaukundigkeit des Anlasses der Klageberechtigte, auch wenn er denselben nicht kennt, sich doch so behandeln lassen, als ob er davon erfahren hätte:

> Gr. II 359 f.: „. . . . dann aber sind Sachen gaukundig (*heradfleygjar*), wenn der grössere Theil der Thingleute in derjenigen Gemeinde davon gehört hat, wo die Sachen aufkommen, und es denken die Leute, dass es wahr sei. Der Klagberechtigte soll auch [davon] gehört haben[2], gleichviel ob er in dieser Gemeinde ist oder in einer andern, wann die Sache gaukundig ist, und es soll wegen dieser Sachen geladen sein spätestens am Mittwoch u. s. w."

Was die Unmündigkeit betrifft, so schloss sie zwar die Fähigkeit zu selbständigem Klagen aus, aber nach norwegischem Recht nicht auch die Fähigkeit, einen Protest zu erheben. Daher verlangt Gu. 122, 290, 291 einen solchen, wenn wegen Unmündigkeit des Klaginhabers der Lauf der Verjährung gehindert sein soll. Der Protest geschieht in Form einer Verkündigung (*lýsing*) bald am Thing, bald vor einer andern Versammlung und hat zum Gegenstand den Klaggrund.

Die echte Noth bemisst sich ähnlich wie beim Erfüllungsverzug (S. 443) zuvörderst nach dem Inhalt der zu versäumenden Handlung. Den typischen Fall bildet Abwesenheit ausser Landes.[3] Dagegen gibt Abwesenheit ausserhalb des Bezirks selten einen genügenden Hinderungsgrund ab.[4] Andererseits können, wenigstens nach dem norwegischen Recht des 13. Jahrhunderts, Geldmangel, Krankheit, Wundsein, Königsdienst echte Noth begründen.[5] Ein „Schätzen" der *naudsynjar* durch 6 tüchtige Männer wird in NL. VI 8 (= Jb. Lb. 1) vorgeschrieben.

Der Angriff, dessen Versäumniss dem Gläubiger sein Recht entzieht, wird oftmals, in den norwegischen Texten sogar gewöhnlich, als

---

[1] Bezüglich des norwegischen Rechts scheint Aschehoug S. 235 aus Fr. IX 29 zu folgern, dass es nicht auf's Wissen des Klageberechtigten ankam, wo auf seine Landesanwesenheit abgestellt war. Dagegen NL. VI 4. Weitere Hypothesen in verwandter Richtung stellt Aschehoug S. 239 ohne Grundangabe auf.

[2] Falsch Þórdr Sveinbjörnsson II S. 101 f.: „ad causas per tribum delatas etiam requiritur, ut actor . . . de iis ortis certior factus sit." Die Worte verweisen vielmehr den Klageberechtigten auf seine eigene Schuld, wenn er nicht weiss, was gaukundig ist.

[3] Fr. IX 29 (oben S. 594 N. 9), XII 7, IV 54, 24. NL. VI 4. Bi. VI 5. Gr. I b 79b (= II 411, I b 219, Ja. 80).

[4] Gu. 50 (oben S. 590 N. 4), 289, 279, womit vgl. oben S. 589 N. 7.

[5] NL. VI 4 (worüber oben S. 443), 10.

das *sækja* oder die *sókn* bezeichnet (vgl. oben S. 86 f.)[1], wovon bei Klagen um Gut das *brigda* eine Erscheinungsform ist.[2] Zuweilen ist darunter die erste Angriffshandlung, das Anfordern oder Ansprechen (*tilkalla*[3], *kvedja*[4] *hefja upp heimting*[5]) verstanden (vgl. S. 88 f.). Zuweilen aber ist mehr verlangt, auf Island z. B. in der Regel wenigstens Ladung (*stefna*)[6] oder allenfalls ein dieselbe vertretender Verruf (*lýsing*)[7], in Bja. II 24 eine *taksæsting* (S. 184), in Gu. 119 sogar ein weiterer Fortschritt des Processes, eine Beweisführung.

II. Verwirkung.

Wie bei obiger Klagversäumniss, so wird von einem *fyrirfara sókn* (*mále*) oder *spilla mále* (= die Sache verfahren, verderben) auch dann gesprochen, wenn der Kläger durch Proceßfehler[8] sein Recht verliert.[9] *Fyrirgœra* (= verthun) drückt dieses Verwirken, wo es sich ja nicht mehr um ein Nichtsthun handelt, deutlicher aus.[10] Gelegentlich kehrt auch die Formel wieder, es solle *aldri verđa uppreist þess máls* oder dass der Kläger *á aldrigin uppreist at þvi mále siđan* (oben S. 593).[11] Schon die Verwandtschaft dieser Terminologie mit jener der Verjährung legt den Schluss nahe, dass wiederum nicht bloß das Klage- oder Verfolgungsrecht, sondern das mit der Klage behauptete Rechtsverhältniss selbst zwischen dem Beklagten und diesem Kläger vernichtet werde. Diese Vermuthung wird in Einzelnfällen durch ausdrückliche Angabe unserer Texte bestätigt. Wer vor einem

---

[1] Gu. 57, 122, 136. Fr. IV 8, 54, IX 29 (oben S. 594 N. 9), 30, XII 1, 7. Bja. II 36. Gr. II 184.

[2] S. insbesondere Gu. 122, ferner Gu. 271, 273, 278, 289—291, Bl. VI 5, Gr. I b 76 (= 219), II 410 f., 438, Ja. 80, Jb. Lb. 1, 11.

[3] Gu. 122 (*tilkalla* = *sækja*, *brigda*). NL. V 18 (= Bl. V 18, Jb. A. 20).

[4] Gr. II 412, 413. [5] Gr. I a 202.

[6] Gr. I a 179—181, b 60 (= II 182 Z. 1), 81 f. (= II 424), 100 (= II 438), 163, 236, 246, II 182d, 200 f., 248, 360 f., 384, 412, 413, 463, 505, 506.

[7] Gr. I a 180, 181, II 201, 361.

[8] Zum Folgenden vgl. Brandt Forel. II S. 369—372.

[9] Fr. III 20 (= Bja. III Y 71 S. 90, Sv. 93, J. 35), V 7 (= Ja. 33), 8, 12 (= Ja. 34), X 15, 16, 29 (= Bja. III X Y 160 S. 88), 36. Vgl. *spjǫll á máline* Bm. 7, 8, *sakarspell* Gr. I a 55, 56, 62, 63, 122, 127.

[10] Fr. III 20 S. 154 Var. 22.

[11] Gu. 37 (womit zu vgl. Fr. X 16), Sig. Ran. 21. Brandt a. a. O. erblickt in dieser Klausel einen Ausdruck für den Rechtsverlust, nimmt aber diesen selbst nur da an, wo der Procefsfehler aus Arglist oder Muthwillen entspringt. Hertzberg S. 180 will als regelmäfsige Folge des Procefsfehlers nur die Sachfälligkeit im laufenden Procefs gelten lassen; in der angeführten Formel findet er eine Abweichung von der Regel, jedoch nur mit Bezug auf's Klagerecht.

unzuständigen Gericht ererbtes Gut fordert, hat dieses (*þvi*)[1] verschossen (*fyrirskotet*) oder „verthan“ (*fyrirgœrt*)[2]. Wer in unerlaubter Eigenmacht einem Andern eine Sache weggenommen hat, um sich in einem Recht zu schützen, hat seine Klage „vernommen“ (*fyrirtekit sókn sinni*)[3], dessgleichen wer mit einem Andern um ein Grundstück streitet und gegen das ergangene Verbot (oben S. 266) auf dem selben sich zu schaffen machte.[4]

Damit ist nun freilich nicht gesagt, dass jeder Proceſsfehler eine solche Rechtsverwirkung bedeutete. Es lässt sich sogar nachweisen, dass sie bei bestimmten Proceſsfehlern vom einen oder andern Recht ausgeschlossen wurde, indem der fehlende Kläger nur den laufenden Proceſs verlor. Dann aber lautet auch die Terminologie der Quellen schwächer, als wenn Rechtsverlust eintrat. „Die Klage von ihm“, heisst es in Gu. 37, „ist unnütz (*unýt*), welche er damals (*þá*) angehoben hatte.[5] Die beschränkende Zeitangabe verräth zugleich, dass der Rechtssatz von dem, was im Zweifel gilt, abweicht. So vergisst auch die Grágás nicht, es hervorzuheben, wenn einmal ungeachtet eines Proceſsfehlers „Sachverderb“ (*sakarspell*) nicht eintreten soll.[6]

Selten findet ein Verwirken der Gläubigerschaft statt, wo nicht gegen das Proceſsrecht gefehlt wird. Aus Norwegen gehört Folgendes hieher: Wenn der von einem Andern Verwundete die vernarbte Wunde der Beschau entzieht, so geht alle weitere Haftung des Thäters gegen die Folgen der Verletzung unter (*ábyrgđ er af*).[7] Durch bestimmte Pflichtversäumnisse gegen Angehörige ihres Sprengels „verfahren“ Bischof und Pfarrer gewisse Bezüge, d. h. sie sollen nicht bloſs nicht darum klagen können, sondern derselben „darben“ (*þarnask*), sie „missen“ (*missa*), „um sie kommen“ (*vera af*), doch soll echte Noth dieses Verwirken ausschliessen.[8] Auf Island bringt sich der Blutkläger um die Zugaben zu seinem „Ring“ (S. 99, *ađilin rœđr sik af baugbótum*) wenn er den Todtschlag darum minder eifrig verfolgt, weil die Erbenbusse nicht ihm zufällt[9], bringt sich ferner der Gläu-

---

[1] Das beachtet Hertzberg nicht, der auch hier nur eine Anwendung seiner Regel (S. 596 N. 11) findet. Anders Brandt S. 371.

[2] Gu. 120, wonach NL. V 16, Bl. V 16, Jb A. 19. — Nach Sig. Ran. würde das Klagen vor unzuständigem Gericht den Rechtsverlust des Klägers erst nach Wiederholungsfällen herbeigeführt haben.

[3] Fr. X 1 (= Bja. III Y 155 S. 96). Bja. II 44.

[4] Fr. XIII 23.

[5] Vgl. Gu. 266 Z. 17 [6] Gr. I a 62, 63, 127. [7] Fr. IV 12.

[8] Fr. II 14 (= Bja. III Y 57 S. 75, Sv. 22), IV 8, II 44 (= T. V 26, Sv. 53). Gu. 23 g. E. Bo. I 10, 12 (= II 19, 20, III 14). Ei. I 32, 48 (= II 28, 37).

[9] Gr. I a 194.

biger, der einen Pfandvertrag fehlerhaft abschliesst, um seine Forderung (S. 238).

§ 62. Gerichtsurtheil. Eid.

I. Urtheil.

Ausdrückliche Belege nach Art der schwedischen (Bd. I § 70) über schuldtilgende Kraft eines den Schuldner lossprechenden Gerichtsurtheils fehlen im westnordischen Gebiet. Dennoch kann sie auch von dieser Seite her in einem gewissen Umfang wahrscheinlich gemacht werden. Wir werden dabei allerdings den Zusammenhang im Auge behalten müssen, worin sich dieser Gegenstand mit den materiellrechtlichen Folgen von Procefs und Gerichtsurtheil überhaupt befindet.

Ein ziemlich fester Ausgangspunkt bietet sich uns in folgenden Sätzen des isländischen Rechts:

> Gr. II 386: „. . . Es ist auch dann eine Klage hier um Todtschlag, der im Ausland begangen wurde, wenn er verfolgt ist oder wenn man sich darüber verglichen hat im Ausland, ausgenommen wenn Einer sich rechtmäfsig in einer Sache verglichen hat, in der er Klagsinhaber ist . . .“ — 389: „. . . Wenn der Klagsinhaber in Grönland ist und vergleicht sich dort über einen Todtschlag oder klagt darum, dann ist hier keine Klage darum . . .“

Der Gedanke der in diesen Bestimmungen seinen Ausdruck findet, ist der einer processualen Consumtion. Der Process, selbst wenn im Ausland geführt, consumirt das streitige Rechtsverhältniss, welchen Ausgang er auch nehmen mag, so dass im Inland nicht noch einmal über dasselbe Rechtsverhältniss gestritten werden kann. Der Procefs consumirt, wie der Vergleich consumirt. Alles dieses unter der Voraussetzung, dass das Rechtsverhältniss der Disposition dieser Parteien untersteht. Die processuale Consumtion ist kein specifisch isländisches, sie ist ein westnordisches[1] Princip. Aus ihr erst erklärt sich die Vererblichkeit des processualen Eidversprechens[2], erklärt sich ferner vollständig die verwirkende Kraft des Procefsfehlers (oben S. 596 f.), während sich aus dem Princip der Formenstrenge lediglich der Verlust des fehlerhaften Procefsschrittes und allenfalls des Processes ableiten lässt. Eine Folgerung aus der processualen Consumtion war es auch, wenn K. Magnus lagabœter bei Einführung seines Landrechts

[1] Ja sogar ein urnordisches; denn auch im ostnord. Recht ist sie nachweisbar; s. die in Bd. I S. 426 N. 3 angeführten Stellen.

[2] Fr. V 19 (= Bja. III Y 141 S. 86).

bestimmte, alle Rechtssachen sollten nach dem Recht beurtheilt werden, welches zu ihrer Entstehungszeit galt, „falls nicht zuvor ein ordentliches Urtheil darüber ergangen sei.“ Varianten stellen das ordentliche Urtheil (den *lǫgligr dómr*) unter den Begriff der rechtmäſsigen Ordnung (*lǫglig skipan*) oder dem rechtmäſsigen Vergleich (*lǫglig sáttmál*) an die Seite.[1]

Die processuale Consumtion hat ihren letzten Grund in der Vertragsmäſsigkeit des ältesten nordgermanischen Processes, wodurch denn auch der wiederholte Parallelismus von Process und Vergleich in unsern Quellen sich rechtfertigt. Im Verfahren vor den Thinggerichten der geschichtlichen Zeit freilich ist die Vertragsform stark verwittert; sie ist da hauptsächlich nur noch bei den gesetzlichen Beweisverträgen festgehalten (oben S. 314). Um so deutlicher ist sie im Verfahren vor den Privatgerichten bewahrt.[2] Das vor dem norwegischen *skiladómr* ruht vollständig auf einem Vertrag, der *dómfesta* (s. oben S. 314), und auf Island hat diese nachweislich wenigstens beim Hochweidengericht (dem *afréttardómr*) ihr Seitenstück, der unter Handreichung versprochen wird.[3]

Der Kläger hat, gleichviel von welchem Beweggrund angetrieben, die Entscheidung der Rechtsfrage dem Gericht anvertraut; der Beklagte, da er das Recht nicht verweigern wollte, hat sich hierauf eingelassen. Ist das Gericht ein Privatgericht vom Schlag des *skiladómr*, so ist es der Regel nach sogar von den Parteien selbst zusammengesetzt. Es begreift sich also, dass der Gerichtsentscheid ebenso ein für allemal Recht unter den Parteien macht, wie es der Spruch eines von ihnen gewillkürten Schiedsgerichts vermöchte. Denn auch dessen Kraft wurzelt in einem Vertrag unter den Streittheilen.

Demnach muss ein den Beklagten freisprechendes Gerichtsurtheil ihn auf die nämliche Weise von Schuld und Haftung ledigen, wie ein ihn schuldig sprechendes zu Gunsten des Klägers nach norwegischer Terminologie *vitafé* (S. 145) macht. Und zwar gilt dieses in der geschichtlichen Zeit nicht darum weniger vom Urtheil des öffentlichen als von dem des Privatgerichts, weil das Verfahren vor jenem nicht

---

[1] NGL. II 9, 186, IV 187.

[2] Über die Privatgerichte Arnesen S. 331—355, Schlegel Comm. p. XCV f., Brandt Prøveforelæsninger S. 80 ff., Forel. II 299—312, 316—334, 336, Hertzberg Kap. 2, Amira Vollstr. § 12, K. Maurer Island S. 384—392, Kr. Vjschr. XVIII S. 39—66, XXVIII S. 90 f., Secher Vitterligh. S. 7—13, Finsen Opr. Ordn. S. 136—159. S. auch oben S. 33, 133, 445, 478 ff. und Grundriss S. 189.

[3] Gr. I b 115 (= II 488).

mehr so regelmäſsig durch einen Vertrag der Proceſsparteien eingeleitet wird. Denn keinesfalls steht an Kraft das Urtheil des öffentlichen Gerichts dem des Privatgerichts nach, da jenes bald diesem zum Ersatz dienen, bald in ihm seinen Ersatz finden kann.

Der Werth der processualen Consumtion für die Entlastung des Schuldners ist jedoch dadurch bedingt, dass das freisprechende Urtheil nicht bloſs den Angriff des Klägers für misslungen erklärt, sondern auch das von demselben behauptete Rechtsverhältniss selbst verneint. In dieser Hinsicht ist Folgendes zu bemerken. Vom freisprechenden Urtheil nach isländischem Recht sagt zwar Gr. I a 75 nur, es erkläre die Klage für „werthlos“. Allein bald nachher bringt Gr. I a 77 den Wortlaut der Urtheilsformel: „Das Urtheil fällen wir und sagen wir auf, dass wir ihn [den Beklagten] für unschuldig (*sýknan*) urtheilen [1], dieweil uns ordnungsmäſsige Vertheidigung vorgebracht dünkt.“ Noch unzweideutiger sprechen norwegisehe Urtheile, die aus den letzten hier in Betracht kommenden Zeiten vorliegen.[2] Ein Endurtheil von 1308 (DN. I 116), welches den Beklagten in der Hauptsache ledigt, aber wegen Ausbleibens in eine Busse verfällt, erklärt, nach Zahlung der letzteren sollten die Parteien „ganz und gar geeinigt (*alsáttir um sáttir* d. i. *alsáttum sáttir* oben S. 578) sein vor Geborenen und Ungeborenen und nimmer dagegen angehen“ u. s. w. Ein Erkenntniss von 1329 (DN. III 153) spricht in einer Tödtungssache den Beklagten „schuldlos“ (*saklausan*); eines v. 1354 (DN. I 339) gibt ihn „quitt und gänzlich ledig“. Beide Urtheile sind dem Beweisverfahren nachgefolgt. Ein Beweisurtheil von 1331 (DN. I 212) sagt den Beklagten, Erben des þ., für den Fall, dass er die Erschöpfung des Nachlasses dargethan haben würde, „ledig und klaglos vor den Brüdern [den Klägern] und von allen andern Klagen und Schuldforderungen nach þ.“ Ein anderes von 1337 (DN. III 193) spricht ihn „quitt“, wenn er den Unschuldseid leisten werde. Ein Beweisurtheil über einen Landstreit von 1317 (DN. III 108) legt dem Beklagten einen Zeugenbeweis auf und sagt, falls dieser gelingen sollte, den Kläger „geschieden von dem Grundstück“. Obliegt die Beweisführung dem

---

[1] Ebenso Bm. (1850) S. 18. Ähnlich und wol isländisch gefärbt die Ausdrucksweise in Sig. Ran. 38, 39. — Über die Grundbedeutung von *sýkn* vgl. Diefenbach II 365 f., Fick III 364.

[2] Wenigstens beiläufig darf auch auf die Urkunde v. 1264 DN. V 6 hingewiesen werden, worin der König auf Grund geführten Reinigungsbeweises von den Angeschuldigten erklärt: *de supradictis suspicionibus et objectionibus vos et vestros concives penitus reddimus absolutos, ac si nunquam essent dicte vel objecte.*

Kläger, so soll er im Fall ihres Misslingens nach DN. V 132 (a. 1339) „niemals in Zukunft Aufrichtung erlangen“ (*aldri tiđare uppreisn fá*). Hiernach scheint im Spätmittelalter die Fassung üblich, welche den Beklagten für schuldfrei erklärt. Unerhört ist jedoch eine minder weit gehende zur selben Zeit nicht. Ein Beweisurtheil von 1351 (DN. III 275) erwartet vom Beklagten den Einredebeweis, verschweigt aber, was nach seinem Gelingen Rechtens sei und sagt nur, dass nach seinem Misslingen der Kläger die streitige Gabe haben soll. So wortkarge Entscheide waren nun aber sicherlich auch nach dem ältern Recht Norwegens möglich. Gu. 37 lässt ein Privatgericht in gewöhnlicher Schuldsache mit einen Urtheil schliessen, welches dem Beklagten den Leugnungseid zumisst. Dass das Verfahren vor dem Thinggericht in gleicher Weise endigen konnte, unterliegt keinem Zweifel.[1] Nicht minder fest steht aber die entlastende Kraft des Reinigungsbeweises (der *skirsla* oder *skirsl*). Wem Leugnungseid (*manna skirsl*) oder Gottesurtheil (*Guđs skirsl*) gelungen, der galt, wie jedermann wusste, als „rein“ (*skirr*) und „schuldlos“ (*sýkn*).[2] Dieses durfte also ein Urtheil, welches dem Angegriffenen den Reinigungsbeweis auferlegte oder zuerkannte, unausgesprochen lassen, und es enthielt dennoch eine bedingte Befreiung des Angegriffenen nicht bloſs von dem jeweiligen Angriff, sondern auch von der ihm zur Last gelegten Schuld. Nicht anders verhielt es sich sodann aber auch mit einem Urtheil, welches dem Angegriffenen das Führen eines Gegen- oder Einredebeweises, wie z. B. den der Schulderfüllung[3], zuerkannte. Indess, Urtheile, welche unmittelbar den Beklagten für schuldfrei erklärten, muss es doch auch schon im ältern Recht gegeben haben. Es ist nämlich von einem *meta vitni* der Parteien d. h. einem Beurtheilen ihrer Zeugenbeweise durch die Thingversammlung die Rede[4], also von einem Endurtheil, das möglicherweise über Schuldfreiheit des Beklagten sich äusserte, und dass der gleiche Vorgang sich in einem Privatgericht ereignen konnte, sieht man aus Gu. 266. Um so unbedenklicher erscheint die Annahme, dass auf Begehren des Beklagten in das ihm

---

[1] Vgl. Ei. in NGL. II 523, die besondere Klage wegen Eidfall oben S. 588, den Eintritt der Friedlosigkeit nach dem misslungenen Reinigungsbeweis, ohne dass es eines neuen Urtheils bedarf, in Gu 30 (= Sv. 80), 24, Bo. I 5, 16, II 2. S. auch Aubert Bevissystemets Udvikling 1864 S. 25.

[2] Vgl. z. B. Bo. I 5 (= II 2), 16, Ei. I 3. Wird *skirr* Jeder genannt, der ein Gottesurtheil erbringt, Fr. II 1, Ágr. 90 (22), Ks. 65 (5), 269 (8), so erklärt sich dieses daraus, dass er sich mindestens vom Verdacht des Meineides reinigt

[3] Das *álýktar vitni* nach Gu. 59, 116, Fr. XIII 1.

[4] Fr V 7 (= Ja. 33). Vgl. Gu. 267.

den Reinigungsbeweis zuerkennendes Urtheil eine Klausel Aufnahme fand, die seine (bedingte) Lossprechung enthielt.

Im erörterten Sinne befreien konnte dass Gerichtsurtheil nicht blofs den Angegriffenen, sondern je nach Inhalt des Angriffs auch den Angreifer. Ein derartiger Fall findet statt beim *fœra af hǫndum sér ómagan at dómi* nach isländischem Armenrecht: wem ein Hilfsbedürftiger rechtsförmlich zur Alimentation zugeführt ist, der „führt ihn sich von der Hand", d. h. er befreit sich von der Versorgungspflicht, indem er als Kläger gegen einen näher oder eher Verpflichteten ein Urtheil auf Übernahme der Fürsorge erstreitet.[1]

Andererseits konnte den Angegriffenen auch ein ihn verurtheilendes Erkenntniss von einer Obligation entlasten, nämlich wenn es ihm ein Recht absprach, womit die Obligation verbunden war. So soll z. B. die Verantwortlichkeit des Vormundes für's Mündelgut aufhören, wenn es ihm gerichtlich „aus der Hand geurtheilt ist".[2] Dass ein solches Urtheil den Beklagten nicht blofs dem Kläger, sondern auch Dritten, im vorliegenden Falle insbesondere dem Mündel gegenüber entlastet, — gewissenhafte Proceſsführung des Beklagten vorausgesetzt, — dürfte mit dieser Rechtsbestimmung ausgesprochen sein.

II. Eid.

Wie der in einem Beweisurtheil auferlegte oder zuerkannte Leugnungseid, so befreit auch der aussergerichtlich übernommene den Schwörer von der ihm zur Last gelegten Schuld und Haftung. Am häufigsten kommt dieser Eid vor im aussergerichtlichen Process des norwegischen Rechts. Wird man um eine Schuld angefordert, für deren Grund es an Zeugnissen gebricht, und will man die Erfüllung verweigern, so hat man (seit 1164?) dem Gegner anstatt des Privatgerichts den Leugnungseid zu versprechen (*festa eið*).[3] Wie ein solcher Leugnungseid, unter Beobachtung aller gesetzlichen Formen geleistet, die schwörende Partei nicht nur von der erhobenen Ansprache, sondern auch von der Obligation ledigt, wird aus einer Bestimmung von Gu. 57 über den Vaterschaftsprocess ersichtlich:

> „Wenn er [der Beklagte] diesen Eid schwört, dann schwört er sich dieses Kind von der Hand, dann ist dieses in keinen Bürgschaften von seiner oder seiner Freunde Seite."

---

[1] Gr. Ib 9, 10 (= II 114, 115, 116, III 417, 418). Finsen in Annaler 1850 S. 146 f., Ordr. s. v. *eiðfœra*, Maurer Island S. 287.

[2] Gu. 115 a. E. Darnach Ja. 79, NL. V 14, Bl. V 14, Jb. A. 16. Der Klaggrund ist nicht erkennbar.

[3] Hierüber: Hertzberg S. 30 f., Brandt Forel. II S. 305, Maurer in Kr. Vjschr. XVIII S. 44. Vgl. auch Grundriss S. 190.

Dieses Verfahren, dessen Grundzüge sich in ostnordischen Rechten wiederfinden[1], bildet das Mittelglied zwischen dem Schwören gemäfs einem gerichtlichen Beweisurtheil und dem ausserprocessualen Schwören von Rechts wegen, wie wir es in Bd. I S. 496[2] zu erwähnen hatten. Während aber das schwedische Recht den ausserprocessualen Unschuldseid vielmals bei den Ersatzleistungen anwendet, bleiben derartige Fälle seines Gebrauchs im westnordischen Recht vereinzelt (S. 559 N. 4, S. 563 a. E.). Hingegen deuten verschiedene Spuren im norwegischen Recht darauf, dass er ausserhalb des Kreises der Ersatzleistungen bei allen illiquiden Schulden von Geld und Gut die Menge des Geschuldeten nach oben hin abgrenzen konnte, wie z. B. einen Rückkaufpreis[3], einen Ernteertrag[4], Pachtzinse, die man für fremde Rechnung eingezogen, und Gutsinventar, das man für Andere aufbewahrt hat.[5] Den Eid pflegt in solchen Fällen der Schuldner mit alleiniger Hand zu schwören[6], und zwar bald bei der Zahlung oder Sachleistung bald nachher. Schwört er bei der Leistung, so lautet beispielsweise der Eidessatz, der den Rückkaufpreis bemisst: „dass hier eben so viel Geld und eben so gutes ist, wie früher empfangen wurde“, der Eidessatz, der den Ernteertrag begrenzt: „dass die Früchte des Grundstücks nicht mehr waren in diesem Jahr“. Folgt der Schwur dem Erfüllen nach, so kann er den Anschein eines Zahlungsbeweises gewinnen, obgleich von letzterem wiederholt gesagt wird, er sei nur mit Zeugen zu führen.[7] Man schwört z. B. nach Rückgabe oder Auslieferung fremden Guts: man „habe Alles ausgehändigt, was man empfangen habe.“[8] Allein auch hier bezieht sich der Eid nicht auf's Zurückgeben oder Ausliefern, sondern auf dessen Gegenstand, d. h. man leugnet eidlich, mehr zu schulden.

---

[1] Z. B. Secher Vitterligh. S. 101 f., 104, wol auch Wg. I Rb. 7 (II Rb. 16?).

[2] Dort hätte bei der Übersetzung von Wg. II add. 2 § 10 auch auf Wg. I Rb. 7, II Rb. 16 verwiesen werden sollen, wo das Vermittelungsverhältniss besonders anschaulich.

[3] Fr. XII 2. NL. VI 12.

[4] DN. XII 62 (a. 1323). Kornzehnt: Fr. II 18 (= J. 18).

[5] DN. II 308 f. mit I 317, 321 (a. 1349—51). Verwandte Fälle Fr. IX 23, Ja. 78 (Rückgabe von Mündelgut), XI 6 (Rückgabe von Frauengut). — Brandt scheint Forel. II 270 f. diese Eide sämmtlich für processuale zu halten.

[6] Vgl. jedoch Ja. 78.

[7] Gu. 116 (= Ja. 79, NL. V 14, Bl. V 14). Brandt Forel. I S. 323.

[8] DN. II 310.

§ 63. Concurs.

Zwei Fälle waren es, wo nach westnordischen Rechten ein Concurs von Gläubigern um Befriedigung aus der Habe ihres Schuldners eintreten konnte: Liquidation des Nachlasses eines Gestorbenen und Liquidation des Nachlasses eines Geächteten[1], oder, mit isländischen Schlagworten geredet, *skuldadómr* (S. 478 f.) und *féránsdómr* (S. 124—128). Vgl. auch S. 477 f., 481, 483.

Das a. a. O. beschriebene Verfahren ermittelt, ob der Nachlass ausreicht, um den Gläubigern zu genügen, die im Liquidationstermin ihre Befriedigung suchen dürfen. Nur unter ihnen kann es zu einer Gemeinschaft kommen. Das sind aber nach norwegischem Recht nur diejenigen Gläubiger, die selber den Schuldgrund beweisen, was sie in der Regel nur durch die von ihnen mitgebrachten Zeugen[2], ausnahmsweise durch ihren Eid[3] vollbringen können.

Die zu vertheilende Masse ergibt sich, nachdem aus dem Nachlass ausgeschieden sind:

a) die Sachen, welche nicht dem Schuldner, sondern Dritten gehören, wie z. B. die von jenem gepachteten Ländereien samt der wurzelfesten Ernte[4], Kirchengut, worauf er wohnte, nebst beweglichem Zubehör[5], gestohlene Sachen[6], das von seiner Frau in die Ehe gebrachte Gut, soweit es nicht in Geld besteht, noch auch wegen Gesammthaftung der Ehegatten (S. 214—218) die Schulden decken hilft.[7]

b) die als Wettschatz verpfändeten Sachen, gleichviel ob sie bisher im Besitz des Gläubigers waren, wie gemeiniglich nach dem ältern norwegischen Recht, oder im Besitz des Verpfänders, wie gemeiniglich nach dem Recht der Grágás.[8]

---

[1] Diesen zweiten Fall übersieht E. Wolff Jemförande rättshistoriska studier till de tolf taflornas lag 1883 S. 87 ff.

[2] Gu. 115 Z. 2 f. (= Ja. 72, NL. V 12, Bl. V 12, Jb. A. 12), 162, Fr. V 13 Z. 3.

[3] Gu. 119. Fr. IX 22, XIII 1 a. E., XI 6, 8.

[4] Gu. 80, 162. [5] Stu. II 91. [6] Gu. 260. Fr. indl. 22.

[7] Gu. 115 (= Ja. 73, NL. V 13 Var. 22, Bl. V 13, Jb. A. 13). Fr. V 13, XI 6 mit 5. Bo. II 9. Gr. I b 150 (= II 226 f.), a 85, 114. Obiges diene zur Berichtigung von Vollstr. S. 127 f., 124 f. Dass die von der Frau eingebrachten Grundstücke ohneweiters ausgeschieden werden (Vollstr. 125, Brandt NTskr. 256, Forel. I 115), sagt Fr. XI 8 (= Ja. 52, NL. V 4, Bl. V 4, Jb. A. 4) keineswegs. Die Stelle bezieht sich nur auf Grundstücke, die der Mann mit dem Mobiliarvermögen der Frau erworben hat; an solchen Grundstücken soll die Frau nicht mehr beanspruchen, als ihrem Stammvermögen gleichkommt.

[8] Hierüber oben S. 226 N. 8, S. 236 f., 239 f., ferner Gr. I a 85, 114. Die hier einschlägige Bestimmung von Gu. 115 ist in Vollstr. S. 128 missdeutet, wo

Die hiernach übrig bleibende Masse wird unter die Gläubiger vertheilt, welche im Liquidationstermin ihre Rechte geltend machen dürfen. Vorbehaltlich der alsbald zu erwähnenden Vorzugsrechte, besteht dabei unter den Gläubigern eine Gemeinschaft in der Art, dass die Schulden verhältnissmäfsig „beschnitten" werden, wenn die Masse nicht zu ihrer Deckung ausreicht:

Gu. 115 (Liquidation einer Erbschaft): „. . . Es nehme Jeder das ihm Geschuldete so mit fort, wie das Zeugniss dazu ergibt. Ist aber des Geldes nicht so viel, dann sollen Alle darben, wie die Berechnung dazu läuft (*sem tala rennr til*). Der soll des Mehreren darben, der mehr [zu bekommen] hatte. . . . Wenn aber das Gut nicht nach allen Richtungen auslangt, dann soll der am meisten darben, der das meiste Geld bei ihm hatte, so seine Frau wie seine andern Gläubiger; eine Berechnung soll man dazu haben . ."[1]

Fr. V 13 (Liquidation von Ächtervermögen): „So soll Jeder das Geschuldete mit fortnehmen, wie Zeugniss dazu gegeben wird, solange das Gut dazu reicht. Aber wenn das Gut nicht dazu reicht, dann soll Allen ebenviel darin gebrechen und alles Geld ebengross mangeln, wie dazu berechnet wird von gleichem Gelde.[2]

Gr. I b 151 (= II 227 f. *skuldadómr*): „Ebenviel sollen alle diejenigen missen von ihrem Gelde, die [Geld] dort hatten, wenn es nicht ausreicht zu den Schulden, diejenigen, die sich kein Pfand verabredet haben, und man soll da alle Gelder ebenmäfsig beschneiden (*jafnt skerđa*)."

Gr. I a 114 (*féránsdómr*): „Man dort sein Geld jedem zusprechen, wenn so das Gut dazu ausreicht. Zusprechen aber soll man die Busse für Rechtskränkung, wenn es eine solche Bufssache ist, und aber den Ersatz für entwendetes Gut,

---

von einem Vorzugs- statt von einem Sonderungsrecht des Pfandgläubigers gesprochen wird. Gu. 115 sagt ausdrücklich: „wenn jemand ein *veđ* in irgend einer Sache hat, dann soll er diese zuerst haben". — Übereinstimmend die andern Stellen. — Irrig lässt andererseits Vollstr. S. 125 f. ausscheiden einen Betrag, der für die Hilfsbedürftigen aufgewandt werden soll. Es handelt sich vielmehr um Mündelgelder, worüber S. 606. Die in Vollstr. S. 126 angefürten Worte aus Fr. V 13: *en* (nicht *oc*) *sva scolu* etc. beziehen sich weder auf Mündelgelder noch auf auszusonderndes Gut, sondern auf das oben S. 483 erwähnte *ómagaskipti*.

[1] Hiernach Ja. 72, 73, NL. V 12, 13, Bl. V 12, 13, Jb. A. 12, 13.

[2] Anwendung: Ja. 42 (= NL. IV 12, Bl. IV 13, Jb. M. 1, Bussen); Gu. 32 (= Fr. V 46 u. s. w., ebenso), worüber oben S. 132 flg.

wenn es eine Diebssache ist. Wenn das Gut besser ausreicht, dann soll man zusprechen dem Goden, der das Gericht ernannte, eine Kuh oder einen Ochsen, einen vier Winter alten. Wenn das Geld nicht dazu ausreicht, dann soll man beschneiden ebenmäßig alle Gelder."[1]

Bezüglich der Vorzugsrechte weichen die norwegischen und die isländischen Bestimmungen nicht unerheblich von einander ab:

a) Norwegisches Recht. Nach Gu. 115 und den daraus abgeleiteten gemeinrechtlichen Gesetzen[2] gehen allen andern Ansprüchen[3] vor die Rückforderungen von Mündelgeld (*ómaga eyrir*) und von Heimsteuer (*heimanfylgja*) der Frau. Unter einander stehen Mündelgeld und Heimsteuer gleich, werden also nach Verhältnisszahl aus der Masse gedeckt. Es gehen aber ferner den Ansprüchen der Frau auf Widerlage (*gagngjald*) und Wittum (*gjǫf*) die Ansprüche Dritter vor, die schon zur Zeit ihrer Heirath bestanden, wenn damals der Mann Widerlage und Wittum nicht aus schuldenfreier Habe bestreiten konnte.[4] „Denn Keiner soll sich eine Frau kaufen mit eines Andern Geld." Im ältern drontheimischen Concursrecht ist der Vorrang von Mündelgeld und Heimsteuer nicht bezeugt. Aber wenigstens den des Mündelgeldes[5] macht Fr. IX 23 wahrscheinlich, wo der Mündel sogar eine subsidäre Klage gegen Dritte erhält, die Mündelgut vom Vormund erworben haben. Unmittelbar dagegen ergibt sich aus Fr. XI 11, dass im Drontheimischen der *réttr* (oben S. 395) allen andern Schulden und dem *forlags eyrir*, d. h. dem für vermögenslose Pfleglinge auszusetzenden Unterhaltungsbetrag, nachstand, wenn er nicht vor dem Abscheiden des Gemeinschuldners förmlich versprochen war".[6] Dass die Kapitalforderungen der Ehefrau nur in soweit concurriren

---

[1] Entsprechend Gr. I a 85. Anwendung: Gr. II 384 (Ersatzgelder). Vgl. auch Gr. II 434 (übers. oben S. 236 f.), IRb. a. 1314 § 18.

[2] Ja. 73, NL. V 13, Bl. V 13, Jb. A. 13.

[3] Bezweifelt wird diess von Brandt in NTskr. 256, angenommen von demselben in Forel. I 115. Es ergibt sich aber aus der Redaction von Gu. 115. Denn wenn Mündelgeld und Heimsteuer wie gewöhnliche andere Schulden getilgt werden, so ist der Satz Z. 12—14 so überflüssig als irreführend, wonach bei Überschuldung an Mündelgeldern und Heimsteuer verhältnissmäfsige Abzüge gemacht werden sollen.

[4] Brandt NTskr. 256.

[5] Von den Forderungen der Ehefrau sagt Fr. V 13 Z. 10—12 nur, dass sie nicht durch Confiscation des Nachlasses verkürzt werden dürfen.

[6] Ein Vorzugsrecht von Pachtzinsen habe ich Vollstr. S. 128 aus Gu. 80 (= Ja. 100) gefolgert. Aber die Stelle sagt nur, der Verpächter solle, wenn der Pächter friedlos wird, den rückständigen Pachtzins bekommen.

konnten, als sie nicht durch die Mithaftung der Frau bei *félag* aufgezehrt wurden, sagen die Quellen ausdrücklich (oben S. 217). Dass nach einem um 1164 erlassenen Reichsgesetz die Strafforderungen wegen *dómrof* hinter den übrigen Forderungen zurück standen, wurde S. 133 gezeigt. Ein relatives Vorzugsrecht ist der Seelgabe auf Todesfall (§ 65) vor andern anf Todesfall gewährten Gaben durch die gemeinrechtlichen Gesetze eingeräumt worden.[1]

b) Isländisches Recht. Bevorzugt sind bestimmte Kapitalschulden an die Frau des Gemeinschuldners und die Kosten seiner Bestattung. „Nicht beschneiden" nämlich darf man die Heimsteuer (*heimanfylgja*) der Frau, wofern diese nicht selber mit ihrem Manne haftete (S. 214 f.), nicht beschneiden auch ihr Wittum (den *mundr*), „wenn der Mann damals [als er heirathete] selbst das Geld zum Wittum hatte", d. h. wenn er dieses aus schuldenfreier Habe bestreiten konnte. Konnte er das Wittum zwar nicht vollständig aber doch wenigstens im Betrag einer Mark, d. h. im gesetzlichen Mindest-Betrag, aus schuldenfreier Habe aufbringen, so tritt jetzt die Frau mit ihrem Anspruch auf's Wittum in die Gemeinschaft der gewöhnlichen Gläubiger ein. War hingegen auch nicht einmal jener Mindestbetrag schuldenfrei gewesen, so steht jetzt das Wittumgeld allen andern Schulden nach.[2] Bezüglich der Leichenkosten bestimmt das Christenrecht, dass sie selbst in einer Rangordnung zu decken seien: „Reicht [der Nachlass] zu Einigem, aber nicht zu Allem, dann soll man das Geld zuerst dazu haben, die Leiche auszurüsten, dann aber die Einsegung zu bezahlen; die Gebühr für das Begräbniss soll man zuletzt entrichten."[3] Wie sich die Leichenkosten zu den übrigen Schulden verhielten, erfährt man nicht. Benachtheiligt ist der Gode mit seinem Anspruch auf die S. 118, 127 genannte Gebühr. Vgl. darüber auch die Übersetzung aus Gr. I a 114 oben S. 606.

Dem Hauptconcurs kann ein Nachconcurs folgen. Diess geschieht, wenn ein vom Liquidationstermin aus gerechtem Grund ferngebliebener Gläubiger nachträglich seinen Anspruch geltend macht und so in den Concurs eintritt (vgl. S. 478, 479);

> Gr. I b 151 (= II 228): „Wenn er nicht zum Schuldengericht kommen konnte, oder wenn er nicht erfuhr, dass Schuldengericht sein solle, dann soll er die Sache verkünden am Gesetzesfelsen zu Handen den Leuten allen, welche da-

---

[1] NL. V 21 (= Bl. V 22, Jb. A. 22). NGL. III 6 § 11 (= DI. II 197, 202).

[2] Gr. I a 85, 114, b 150 (= II 226 f.). Stu. II 91. **Finsen** in Annaler 1849 S. 274 f., **Brandt** in NTskr. 252, 256.

[3] Gr. II 10 (= I a 9, III 9 etc.).

mals Gut nahmen, zu Zahlung und Leistung von so viel Geld, als auf seinen Theil gekommen wäre, wenn er dort gewesen wäre und verkünden zum Gericht des Viertels, worin das Schuldengericht gehalten worden ist, und man hat ihm zuzusprechen sein Geld so, dass alle Ebenmäfsiges verlieren."

NL. V 12 (= Bl. V 12, Jb. A. 12): „. . . Aber die, welche aus echter Noth nicht zum Siebenten kommen, und wenn das Gut nicht mehr ist, als Jene zuvor genommen haben, welche früher kamen, dann sollen diejenigen zurückzahlen, welche früher nahmen, und entbehren sollen Alle, wie die Berechnung dazu läuft . . ."

Zum Nachconcurs kommt es ferner, wenn sich später im Besitz Dritter solche Sachen vorfinden, die zur Masse gehört haben würden.[1]

Der Charakter der zum Concurs führenden Nachlafsliquidation im norwegischen Recht bringt es mit sich, dass die Schulden auch dann getilgt werden, wenn die Gläubiger einen Ausfall erleiden. Das Nämliche ist auch isländische Regel. Nur beim Concurs eines *fjorbaugsmaðr* (S. 117) gilt das Gegentheil. Nach seiner Rückkehr in den Landfrieden „soll er alle seine Schulden bezahlen, wenn sie nicht vollständig getilgt (*vanlokner*) waren, als er von dannen fuhr, falls er das Geld dazu hat".[2]

Um 1277 kommt auf Island ein Concursverfahren auch in einem Falle vor, wo der Gemeinschuldner sich zu einem Dritten in Austrag gibt. Dabei wurde, soviel sich aus dem Bericht von Bp. I 705, 725, sehen lässt, die Analogie des für *feráns-* und *skuldadómr* geltenden Concursrechts befolgt. Wir erfahren aber auch zugleich, dass der ganze Hergang von den berechtigten Gläubigern als rechtswidrig betrachtet wurde.

[1] Gr. I a 93 f. Vgl. oben S. 127, 128, auch Fr. V 13 Z. 5—7.
[2] Gr. I a 91 flg.

Achtes Hauptstück.

Einzelne Obligationen im Besondern.

Erster Abschnitt.

Obligationen aus Verträgen.

§ 64. Die Gabe.

Mit dem unserm „Geben“ entsprechenden westnordischen *gefa* verhält sich's hinsichtlich der Bedeutung genau so wie mit dem schwedischen *giva* (Bd. I 504 flg.). Es genügt hier, den weiten untechnischen Sinn dieses Zeitwortes im populären Sprachgebrauch, wovon wir S. 488 ein Beispiel angetroffen, zuzugestehen. Was zu belegen und zu verfolgen, das ist der technische Begriff des Zeitwortes *gefa* = „geben“ und des Femininum *gjǫf* (*gift*) = „Gabe“, der zugleich, nach Ausweis vieler Zeugnisse in den Profanquellen, ein nicht minder populärer war.

Gefa wird vom *ljá* (= leihen)[1] und vom *selja at hirða* (= deponiren)[2] unterschieden, daher denn auch vom Standpunkt des Empfängers aus, ob er das Empfangene *at gjǫf* (= zur Gabe) oder *at láni* (= zur Leihe)[3] oder *at varðveizlu* (= zur Aufbewahrung)[4] bekommt. Dieses lässt darauf schliessen, dass die in *gefa* und *gjǫf* liegende Übertragung oder Zuwendung eine Veräusserung ist. Noch öfter aber wird *gefa* unterschieden von *selja* (= verkaufen)[5], *skipta* (= vertauschen)[6],

---

[1] Eb. 59 (16): *léð . . . en eigi gefit.* Gl. 12 (6, 7). Flat. I 546.

[2] Bja. III Y 120 S. 83.

[3] Jb. T. 1.

[4] Gr. I b 164 Z. 10.

[5] Z. B. Gu. 254 (= Ja. 133, NL. IX 4, Bl. VIII 7, Jb. T. 4): *hann gaf eigi . . . ok eigi sǫlum selde*; Bl. VII 7, NGL. III 262 Z. 1, Sp. (1848) 185, DN. III 209, V 112, Gr. I a 15 (= II 17, III 16 etc.), b 123[b] (= II 510[c], III 379), 153[b] (= II 238[b]), 163, II 411[c], 443 Z. 2, 521 Z. 3 (= III 392), 527 Z. 3, SE. 111 (25 f.), Mo. 61 (21—30), Flat. I 521, 336, Stu. II 229, Bp. I 601, Eb. 41 (15), 108 (25 f.) Flor. 46, Fld. III 364 u. dgl. m.

[6] NL. VII 1: *gefi . . . eda skipti.* NGL. III 262 Z. 1: *skipta gefa eðr selja*

und demgemäſs wiederum vom Standpunkte des Empfängers aus insbesondere, ob er das Empfangene *at* (*međ*) *gjǫf* oder *at* (*međ*) *kaupe* bekommt[1], ob es ihm „gegeben" (*gefit*) oder von ihm „gekauft" (*keypt*) sei.[2] Es handelt sich demnach bei der Gabe um eine Übertragung, die zwar eine Veräuſserung ist, aber nicht gegen einen Preis oder ein Tauschobject erfolgt. Endlich wird das nicht remuneratorische *gefa* vom *gjalda* (= erfüllen, leisten)[3], die nicht remuneratorische *gjǫf* vom *gjald* (oben S. 490 flg.) unterschieden nnd also von den Zwecken der nicht remuneratorischen Gabe derjenige einer Schulderfüllung ausgeschlossen, d. h. einer Leistung, die der Empfänger fordern kann, während nicht ausgeschlossen der Zweck einer sonstigen Pflichterfüllung ist, wie denn z. B. vom „Geben" (*gefa*) eines Almosens auch da gesprochen wird, wo das Gesetz zum geben verpflichtet.[4] Heisst eine echte Schulderfüllung oder Leistung technisch Gabe (*gjǫf*, *gift*), wie etwa die *kvenngjafer* d. s. die an bestimmte Weiber gehenden Wergeldquoten[5], oder die von K. Svein Alffifuson eingeführte, von K. Hákon þórisfóstri abgeschaffte Julsteuer (*jólagjǫf*)[6], oder die Naturalsteuer (*gift*), an Pfarrer und Bischof in Víkin[7], so drückt sich damit die Erinnerung aus, dass solche Reichnisse ursprünglich nicht geschuldet, sondern aus gutem Willen gewährt worden waren.

Demnach heisst *gefa* im Wesentlichen so viel wie schenken, wesswegen sich in *gefa* die umgekehrte Bedeutungsentwicklung wie in unserm „schenken" vollziehen, *gefa* = einschenken, etwas zn geniessen geben[8], wie „schenken" (d. h. einschenken) = geben (*donare*) werden konnte. Ganz gewöhnlich = schenken aber ist *gefa* an Stellen, wo sich die Bedeutung nicht durch den Gegensatz anderer Zeitwörter, sondern durch den Zusammenhang verräth[9], ebenso in technischer Ver-

[1] Gr. I b 164 Z. 10 (= 231 Z. 1 v. u.), 159 (= II 234b). Jb. T. 1. NGL. I 462 flg. — Vgl. auch *kaupamark eda gjafamark* Gr. II 481, *gefa arf . . . relakaup* Gu. 58 (= NL. V 12, Bl. V 12, Jb. A. 12).

[2] Bja. III Y 120 S. 83. Gr. I a 142, II 527 Z. 1, 3 (= III 400). Nj. 138 (152).

[3] Gu. 254 (S. 609 N. 5 oben): *hann gaf eigi ne galt.* NL. VII 1 Z. 5. Bl. VII 7. DN. III 209. Gr. I a 15, b 123, II 411, 521, 527 (oben S. 609 N. 5), b 162. Jb. Ll. 63. IRb. a. 1294 § 7. Eb. 108 (25 f.).

[4] Gr. I b 174 (= II 252), a 25 (= II 30, III 27 etc.). Fr. II 32, 33. J. 33 A. 20.

[5] Gu. 221, 245.

[6] Agr. 73 (14 f.). Mo. 130 (32). Hskr. 636 (16). Gu. 148. — *Fiskigjafer* Fr. XVI 2.

[7] Bo. I 10, 12 (= II 19, 20, III 14).

[8] NF. 96 (35), 114 (6), 42 (2). S. ferner Fritzner s. v. No. 5.

[9] Z. B. Eb. 59 (30), Nj. 52 (3), 70 (43, 45), 123 (25, 28 f., 49, 110, 113), Ld. 92, 298, 308, 316, 328, 330, 356, Isl. II 175, 387, Gl. 15 (14), 25 (31), Lj. 7

bindung mit bestimmten Objecten, wie z. B. in *gefa land* = Land schenken[1], *g. gjǫf* = ein Geschenk geben.[2] Wo möglich aber noch entschiedener als das Zeitwort *gefa* bedeutet das Hauptwort *gjǫf* ausserhalb des Gegensatzes zu Benennungen anderer Rechtsgeschäfte so viel wie „Schenkung" und zwar auch, wo es nicht als Object zu *gefa* steht, so namentlich wenn von gewissen gesetzlich umschriebenen *gjafer* (*log-* oder *lagagjafer*) wie z. B. *fjorðungsgjǫf*, *tiundargjǫf*[3], oder von gewissen üblichen *gjafer* wie z. B. *festar-*, *bekkjar-*, *morgin-*, *heiman-*, *til-*, *jóla-*, *vin-*, *yfirgjǫf*[4] die Rede ist.

Die Gabe ist eine Zuwendung, deren Gegenstand Güter der verschiedensten Art sein können: nicht nur Land und Fahrniss, sondern auch Rechte, wie z. B. ein Marken-[5], ein Strand-[6], ein Zehntrecht[7], eine Jarls-[8], eine Godenherrschaft[9], weiterhin Güter, die weder Sachen noch Rechte sind, das Leben[10], der Friede[11], die Freiheit[12], und, dem Volksglauben gemäſs, das Glück[13], welches überhaupt eine „Gabe" (*gipt*, *gipta*) ist und heisst. Von hier aus gesehen hat es auch nichts Befremdliches, wenn freie Menschen unter Fortdauer ihrer Freiheit verschenkt d. h. in die Gewalt eines Andern „gegeben" werden. So

(63, 65 f.), Rd. 11 (41 f., 56), 12 (78), 23 (49), Gisl. 21, Bjarn. 7, Eg. 226 (9—14), Grett. 16, Gr. I a 221, 246 f., II 65, 83—85, Gu. 128, 129, Fr. III 17, IX 3, 4, 17, 18, NL. V 21, 12, NGL. I 447, 448, III 6 (§ 11), DN. III 165.

[1] Ldn. 315, 319, 58, 67, 71—73, 85, 99, 106, 111, 113, 155, 211, 213, 219—222, 238, 263, 300. Fs. 124 (6). Darnach gleichbedeutende Verbindungen Ldn. 61, 112, 244, 282, 302, Isl. II 400, Fs. 123 (24), 124 (25), Eg. 307 (8). Dass *gefa land* „Hingabe von Gütern zu Pachtbesitz" bedeuten könne, wie Maurer Beitr. S. 68 behauptet, vermag ich nicht einzuräumen.

[2] Gu. 124. DI. II 202. Nj. 12 (37), 17 (84), 34 (76), 56 (88 f.), 61 (7), 89 (77, 92), 90 (3), 103 (50, 53), 138 (124), 145 (288). Ld. 286, 298. Isl. II 11, 137, 148. Fs. 135 (12), 152 (22). Lj. 6 (27), 13 (181 f.), 14 (72). Gisl. 9, 31. Háv. 52. Gullþ. 48. Stu. I 389. U. s. o.

[3] Gu. 129. NL. V 21. Bl. V 22. Jb. A. 22. Fritzner s. vv. DI. II 202.

[4] Über dieselben s. die Wörterbücher und die späteren Erörterungen im gegenwärtigen Bande.

[5] Gr. I b 159 (= II 234), II 481b (= Jb. Ll. 48).

[6] Gr. I b 123b (= II 510c, III 379).

[7] Gr. I a 15 (= II 17, III 15 etc.). Bp. I 831 flg. (vgl. 844 flg.).

[8] Orkn. 104.

[9] Gr. I a 142. Stu. I 8, 16, 134, 210, 213.

[10] *gefa líf* (= das Leben schenken) Ldn. 173, Fs. 9 (30), 10 (5, 12, 28, 32), 11 (13), 112 (25); — *gefa hofud* (= einem seinen Kopf schenken) Eg. 224 (23); *lífgjǫf* (= Lebensschenkung) Eg. 224, Fs. 7 (21, 31, 32), 11 (16), Flat. I 510, III 260; — *fjǫrgjafi* (= Lebensschenker, d. i. Lebensretter) Fritzner s. v.

[11] *gefa grið* unten § 85 und Fritzner I S. 643.

[12] *gefa frælse* u. s. w. unten § 66.

[13] *gefa giptu sína* Ld. 104. Vgl. auch unten S. 643.

verschenkt z. B. in Fs. 137 þorgils bei seiner Abreise aus Norwegen seine Frau, die Jarlsschwester Guđrún an seinen Freund, den Landherrn þorsteinn.[1]

Was in Bd. I 506 flg. über den Zweck der Gabe gesagt wurde, findet im westnordischen Recht anschauliche Bestätigung. Da die Gabe einen Gunstbeweis des Gebers an den Nehmer bezweckt, so kann sie zur Ehrung (*sóma, sǿmd*) des Nehmers dienen, ihn „verehren" (*sǿmja*)[2], was gelegentlich der Geber als seinen Beweggrund nennt[3], oder als Zeichen der Freundschaft (*vinátta, vingan*), sei es beim Abschliessen derselben (*mǽla til vináttu*)[4], sei es beim Abschied unter Freunden, die dadurch an den Tag legen, dass sie als Freunde von einander gehen[5], sei es endlich bei Wiederherstellung gestörter Freundschaft[6], wesswegen bei Friedensschlüssen Gaben getauscht werden.[7] Dass seine Freundschaft die Gabe begleiten solle, dass er sie mitschenke, pflegt der Geber zu sagen, wenn die Gabe das Zustandekommen eines Freundschaftsbundes bekräftigt.[8] „Freundesgabe" — *vingjǫf* — aber heisst das Geschenk wie bei dieser, so auch bei den andern Gelegenheiten, die soeben erwähnt wurden.[9] Unter dem Gesichtspunkt einer solchen *vingjǫf* erklärt sich am einfachsten die im Norden sorgfältig gepflegte Sitte des Gastgeschenks. Es heisst *vingjǫf*[10] und wird gegeben nicht dem kommenden, sondern dem scheidenden Gast (*leysa annan af hǫndum, ábrott, út međ gjǫfum, leiđa annan út, í brott m. g.*) zum Zeichen, dass der Geber sich von ihm in Frieden, weil in Freundschaft trennt[11], — wo-

[1] Ein anderer Fall Fld. II 134.

[2] Vgl. „verehren" im Deutschen und darüber J. Grimm Kl. Schr. II 207.

[3] Isl. II 148. Mo. 201 (9). Fs. 10 (23). Fb. 58 (20). Háv. 19. Fld. III 83.

[4] Hskr. 268 (29 flg.), 113 (32)—114 (7), 151 (1), 565 (5—11). Orkn. 95. Eg. 38 (6 flg.), 278 (10). Gunn. 364. Isl. II 32 f.

[5] Hauptstelle: þiđr 340 (S. 296). S. ferner Eg. 226 (9 ff.), Hskr. 386 (12 flg. = Flat. II 260) und unten N. 9, 10, 11 Flat. III 84.

[6] Bp. I 24 unten. Fs. 10 (25).

[7] Are 7. Isl. II 233 flg. Stu. I 39. Lj. 14 (12—26), 22 (24—30).

[8] Nj. 82 (81—83). þórđ. 4. Oddr. 14. Fsk. 103. þiđr. 378.

[9] a) Oddr 14. þiđr. 388. Mo. 175 (29). Hskr. 369 (10), 370 f. — b) Hskr. 302 (21), 337 (23), 354 (24), 434 (2), 671 (8), 745 (15). Fær. 192. Bp. I 683. Fs. 27 (34). þiđr. 340 (S. 296). — c) Fs. 10 (25).

[10] Gisl. 31 (vgl. 116).

[11] Aus den zahllosen darauf bezüglichen Belegen kann hier nur eine Auswahl Platz finden: Stu. I 19, II 81, 155, 235, 258, 293, Ldn. 197, Olk. 20, Nj. 109 (3—7), Eb. 21 (1), 57 (8), 65 (23), Ld. 22, Isl. II 294, 441 flg., Fs. 11 (29), 155 (13), Fb. 53 (19), Lj. 7 (63—69), Bm. 16 (36)—17 (5), Háv. 52, Bjarn. 55, Flat. III 197, Fld. III 27 Vgl. auch Jomsv. 12, Ld. 354.

bei wir uns daran zu erinnern haben, wie leicht ein Gastgelage Zwist und Hader veranlassen konnte. Verfeinerte Denkweise jüngerer Zeiten allerdings hat den alten Brauch zuweilen umgedeutet, das Gastgeschenk zu einem Lohn für die Einkehr gemacht[1], woraus es verständlich wird, wenn manchmal schon bei der Einladung der Wirth seinen Gästen die Geschenke verhiess.[2] In die gleiche Reihe von Gaben gehört auch diejenige *vingjǫf*, die man einem Andern zuwandte, um ihn zu begütigen oder zu trösten oder abzufinden, wie namentlich in Norwegen[3], wo sie als Abstandsgeld bei gütlicher Vertragslösung und unter dem zweiten Namen *yfirgjǫf* (= Darübergabe, Zugabe) bei Sühnleistungen und Tauschgeschäften vorkommt.[4] Auch sie soll bezeugen, dass Freundschaft oder gutes Einvernehmen nicht gestört bezw. wiederhergestellt sei, und sie erweist sich zu solchem Zeugniss (*til vitnisburđar*) gerade dann am nützlichsten, wenn der Nehmer auf geschuldete Sühnleistungen verzichtet.[5]

Der Zweck der Gunstbezeigung schliesst andere Zwecke in der Gabe nicht aus. Auch eine Gabe, welche eine empfangene erwidern oder einen Dienst lohnen soll, kann *vingjǫf* heissen.[6]

War man gewohnt, die Gabe als Gunstbeweis zu deuten, so erklärt sich, dass man sie gerne als „Andenken" an den Geber auffasste und ihr nicht nur diesen Zweck zuschrieb, sondern sie auch nach demselben (*minning*, *áminning*) benannte[7], wie ja auch wir noch bei gewissen Geschenken zu thun pflegen.

Mit dem Andenken ist aber der Dank wörtlich und begrifflich verwandt. Die Gabe als Gunstbeweis fordert, wenn sie nicht schon selber Dankens halber geschenkt wird, den Dank des Empfängers heraus. Darum macht sich, wer sich beschenken lässt, in einem gewissen Sinn vom Geber abhängig.[8] Man erwartet von ihm, er werde sich dem Geber gefällig, rücksichtsvoll, vielleicht sogar freundschaftlich erweisen. Von Einem der ein Geschenk des norwegischen Königs

[1] Mo. 74 (16—18).

[2] Nj. 108 (14 flg.). Háv. 19. Fld. III 466.

[3] Bezüglich Islands s. Fs. 156 (7). Vgl. ferner Nj. 12 (122 flg.), 17 (80—84), Rd. 12 (78—82), 23 (49 flg.), Lj. 6 (26—28).

[4] Über die Anwendungsfälle Fritzner Chr. Forh. 1880 No. 16 S. 9 ff. Vgl. noch Isl. II 41, dann die S. 610 erwähnten *kvenngjafer* und die *gjafer* in Bo. II 12.

[5] DN. I 81 (a. 1292). Fritzner legt hier der *vingjǫf* den Zweck eines Recognitionsgeldes unter.

[6] Stu. I 85. Mo. 128 (14). Fs. 18 (12). Lj. 14 (72). Vgl. auch Oddr 14.

[7] Belege bei Fritzner s. vv. No. 3.

[8] Vgl. hiezu K. Maurer Beitr. S. 73—81, Island S. 37.

annimmt, sagen seine Begleiter, er sei „gar sehr in des Königs Gewalt gegangen".[1] Einen Wohnplatz zum Geschenk anzunehmen gilt in der Zeit der Besiedelung Islands dort als Sache „geringer Leute"; der Tüchtige zieht vor, ihn im Zweikampf zu erringen.[2] Andererseits ist aber diese Abhängigkeit keine ewige. Der Beschenkte kann sich aus ihr befreien, indem er seine Dankbarkeit bethätigt, die Gabe „lohnt" oder „vergilt", was er durch eine Gegengabe kann.[3]

„Stets sieht Gabe nach Vergeltung" (*ey sér til gildes gjǫf* oder *ey sér gjǫf til gjalda*).[4]

„Allzeit will freigebige Gabe ihre Vergeltung haben" (*alltid vill mild gafa hafa sitt gjald*).[5]

„Alle Gaben empfangen Lohn" (*allar gjafir þiggja laun*).[6]

„Gelten soll man Gabe gegen Gabe" (*skal maðr gjalda gjǫf við gjǫf*).[7]

„Die geben und entgegengeben, sind sich am längsten Freunde" (*viðrgefendr ok endrgefendr erosk lengst vinir*).[8]

Darum ist die Erzählungsliteratur nicht nur voll von Berichten über das „Austauschen von Gaben" (*skiptask gjǫfum við, skipta gjǫfum, gjafaskipti, gjafavixl*)[9], vom Lohnen oder Erwidern der Geschenke (*launa gjǫf, launa, laun*[10], — *gefa í mót, g. við, gefa í stað*[11]), sondern sie schildert auch, wie auf eine Gabe hin der Geber und Dritte deren Erwiderung erwarten[12], wie der Empfänger selbst sich zum Erwidern verpflichtet hält[13], wie er die Erwiderung zusagt[14], wie man, um solcher Last zu entgehen, eine Gabe ablehnt.[15] Sie hebt es als etwas Auffälliges hervor, als ein Zeichen nachträglicher Ungnade eines vornehmen Empfängers, wenn er die Gabe ungelohnt lässt.[16] Zu

---

[1] Ld. 168. Flat. I 311. Vgl. auch Oddr. 33 Z. 4 flg.
[2] Ldn. 315. Eb. 7 (28).
[3] Sich „los" (*lauss*) machen, Mo. 65 (7).
[4] Hávam. 145. Flat. I 292. Gisl. 28 (= 112). Guðm. Jónsson 419.
[5] Guðm. Jónsson 33. [6] Guðm. Jónsson 28.
[7] Hávam. 42. [8] Hávam. 41.
[9] Ld. 362. Eg. 149 (1), 278 (10). Fs. 27 (22). Fld. III 96. Fb. 10 (1), 91 (7). Flat. II 260, 440 f. Hskr. 386 (12). Hávam. 44. Gisl. 13, 96. Bp. I 82.
[10] Z. B. Mo. 64 (8), 74 (26), Hskr. 563 flg., Flat. I 336, Bp. I 9, Fld. II 103, Gisl. 13 (= 96). — Fld. III 32—35, Æv. 80, Hávam. 40.
[11] Oddr 14. Fld. III 31, 33, 34. DN. I 187. Hskr. 151 (1).
[12] Mo. 62 (4), 64 (31 ff.). Flat. I 342 unten, 407 (Z. 1 f.). Fld. III 34. þorst. No. hv. — Ironisch: Fld. II 36, Nj. 44 (91 f.).
[13] Flat. III 57. Vgl. auch Stu. I 23 unten, Eg. 114 (4 f.). Ld. 356.
[14] Fld. II 134. Lj. 7 (66).
[15] Stu. I 358. Fld. III 29. Ldn. 315. Gisl. 21 (= 105).
[16] Flat. III 454.

einzelnen sehr volksthümlichen Erzählungen, wie z. B. zu jener vom Gjafa-Refr, der aus lauter Geschenken ein Gewerbe bei mächtigen Herrn macht, gibt die Sitte des Gabentausches geradezu das Motiv ab.[1] Hielt man überhaupt einmal auf Lohn der Gabe, so begreift sich, dass der Beschenkte den Schenker nicht lange darauf durfte warten lassen.[2] Öfter wird uns denn auch erzählt, die Gegengabe sei auf die Gabe hin sogleich erfolgt, d. h. ehe noch Geber und Nehmer sich trennten.[3] Auch die Rechtsstylistik setzt die Sitte des Gabentausches voraus, wenn das norwegische Legitimationsformular alliterirend *gjald* und *gjǫf* zusammen nennt.[4] Die Beiden gehören eben zusammen.

Nur von der altnordischen Sittenlehre freilich haben wir bisher ein Stück kennen gelernt. Aber von ihren Sätzen zeigt sich das Recht abhängig. Zwar die Satzungen des Rechts selber lauten anders als die der Sitte. Mindestens geht das Recht nicht davon aus, den Empfänger einer Gabe zum Vergelten zu zwingen.[5] Wol aber berücksichtigt das Recht die Sitte. Es bedingt nämlich die Unwiderruflichkeit der Schenkung durch deren Lohn[6]:

> Gu. 129: „. . . Darum ist Gabe (*gjǫf*) besser als *gjald* (= Vergeltung?, Zahlung?), weil die seinige Jedem gehört (*því . . . at sína á hverr*), solang sie ungelohnt ist.“

Gleichviel ob wir unter *gjald* die remuneratorische Gabe, wie in den oben angeführten Sprichwörtern, oder eine geschuldete Leistung verstehen, jedenfalls sagt die Stelle, dass der Schenker seine Gabe zurückzubekommen hat oder zurückfordern darf, so lange sie nicht gelohnt ist, und Dem entspricht auch die Fassung, worin der selbe Rechtssatz in einer jüngern norwegischen Quelle wiederkehrt.[7] Auf Island können wir ihn bis in's 9. Jahrhundert zurückverfolgen. Steinunn die Alte will die Halbinsel Rosmhvalanes nicht als Geschenk

---

[1] Fld. III 28 flg. Ebenso Æv. 80.

[2] So ausdrücklich Flat. I 406.

[3] Z. B. Oddr. 14, Hskr. 150 flg., Flat. I 336, III 60, 84, 142, Eg. 148 f., 278 (10), 279 (16 f.), Gullþ. 68. Vgl. Lj. 7 (65 flg.).

[4] Gu. 58 (= Ja. 70, NL. V 8, Bl. V 8, Jb. A. 9). DN. I 253, II 301, V 169. Dazu Maurer in Sitzgb. 1883 S. 77.

[5] Es fehlt also für Betrachtungen wie die von Val de Lièvre in Zschr. f. RG. 1883 S. 40 an einem geeigneten Ziel.

[6] Der entgegengesetzten Meinung Brandt Forel. I S. 157 flg., 283.

[7] NGL. II S. 90 N. 22: „Darum ist die Gabe besser als *gjald*, weil die seinige Jeder zurückzunehmen hat, wenn nicht entgegengegeben ist.“ Wiewol Brandt Forel. I S. 158 auch diese Stelle citirt, erklärt er es doch für „offenbar“, dass die Gu. a. a O. voraussetze, die Gabe sei blofs zugesagt. Mir scheint, wenn etwas hier „offenbar“, so ist es eher das Gegentheil.

von ihrem Vetter Ingolf annehmen, wol aber für einen englischen Mantel „eintauschen“, wie sie das Geschäft nennt; „ihr dünkte das weniger gefährlich in Bezug auf Widerruf“ (*við riptingum*).[1] Abgeschwächt, doch immer noch kenntlich genug hat sich die Widerruflichkeit der ungelohnten Gabe im Recht der Grágás erhalten. Zwar stellt diese den Grundsatz auf: „Niemand hat seine Gabe zu widerrufen.“[2] Allein alsbald folgt die Einschränkung:

> „Wenn jemand einem Andern 12 Unzen an Geld schenkt (*gefr*) oder mehr, einem, dem er weder Hilfe noch Gabe zu lohnen hat, und die Gabe wird nicht halb gelohnt, dann hat er eine Forderung (*heimting*) auf das Seinige (*til sins* nach Gr. II, *sins* nach III), wenn jener stirbt.“

Unbedingt ausgeschlossen wird also der Widerruf nur bei geringfügiger und bei remuneratorischer Gabe. Bei allen andern Gaben bleibt das Widerrufsrecht dem Geber gewahrt. Nur muss er dem Beschenkten selbst sein Leben lang Zeit lassen zum Lohnen. Gegenüber dem Erben des Beschenkten kann er, wenn der Lohn ungenügend ausgefallen, die Schenkung widerrufen: Dass die Bestimmung der Gr., so wie sie vorliegt, nicht dem ältesten westnordischen Recht angehört, steht ausser Zweifel, auch wenn wir den vorhin angeführten historischen Bericht nicht in Anschlag bringen. Schon die Unterscheidung zwischen geringfügiger und grosser Gabe mit Bezug auf Widerruflichkeit ist specifisch isländisch. Ausserdem verräth sich auch in der Werthgrenze das gesetzgeberische Eingreifen. Diesem aber ist, wie sich aus dem norwegischen[3] und dem schwedischen Material ergibt, nicht die Widerruflichkeit, sondern vielmehr deren Abschwächung zu verdanken.

Kann ungelohnte Gabe widerrufen werden, so wirkt ihre Annahme, das *þiggja*[4] oder die *þága*[5] (vgl. Bd. I 505 f.), obligatorisch. Der Empfänger haftet für Rückgabe des Empfangenen, solang er es nicht gelohnt hat. Schon aus diesem Grund gehört die Gabe in's Obligationenrecht.[6] Überdiess wird sich zeigen, dass secundär noch mancherlei

[1] Ldn. 319. Grett. 20.

[2] Gr. I a 247 (= II 84, III 415).

[3] Es wird in N. 2 S. 617 und N. 2 S. 620 f. vermehrt.

[4] Belege für *þiggja* = als Geschenk empfangen massenhafte Beispiele: Gu. 298, Fr. II 33, NL. VI 2, Ja. 40, Eb. 57 (18, 27), Lj. 7 (68), 13 (157), 21 (6), 22 (27, 29), Ldn. 59, 315, Ld. 332, 356, Nj. 138 (154), Isl. II 33, 175, 213, Fs. 18 (9—13), 27 (21, 22), 104 (19), Gl. 4 (62), 9 (84), 12 (9), 15 (9, 10, 14), Rd. 11 (59), 12 (80), Bp. I 53, Mo. 29, 69, 70, Sp. 202, 203. S. insbesondere *þiggja* im Gegensatz zu *kaupa* und zu *hafa at láne* Gr. 1 b 163, 164 (= 231)

[5] Dict. s. v.

[6] A. M. Brinz Anz. S. 567.

andere obligatorische Wirkungen eintreten können, nämlich Haftbarkeit des Empfängers für den Lohn und andererseits Haftbarkeit des Gebers für den Vollzug der Gabe und für den Verbleib des Geschenkten beim Empfänger.

Der Grundsatz von der Widerruflichkeit ungelohnter Gabe spiegelt sich in der Relevanz eines vom Geber erklärten Verzichts auf Lohn[1] und in der Unverzüglichkeit, womit noch in spätnorwegischer Zeit die Gegengabe auf die Gabe folgte, wenn diese Festigkeit erhalten sollte.[2] Er hat ferner sein Corollar in der Unwiderruflichkeit der Gegengabe oder der remuneratorischen Schenkung. Diese will selbst „Lohn" (*laun*) sein, braucht also nicht mehr gelohnt zu werden. Die Unwiderruflichkeit der Gegengabe kann schon in den S. 615 abgedruckten Worten von Gu. 129 ausgesprochen sein und ist ausgesprochen in den S. 616 abgedruckten Worten der Grágás. Angewandt ist das Princip in den norwegischen Rechtssätzen über Unwiderruflichheit des Ziehlohnes (*barnfóstrlaun*) und der Freilassungsgebühr (*leysingsaurar*).[3]

Demnach kann der Lohn aufgefasst werden als geschuldet, und er wurde so aufgefasst. Denn das Lohnen heisst, wie niemals die vorausgegangene Gabe, ein Leisten (*gjalda*, *gjald*). Freilich eine Schuld absonderlicher Art ist der Lohn, nicht etwa weil er unerzwingbar, was von jeder Schulderfüllung zu sagen wäre, wol aber, weil alter Regel nach nicht für ihn gehaftet wird. Diese Eigenart theilt jedoch die Lohnschuld mit allen Schulden aus Realverträgen nach ältestem Recht, welches den Nehmer der Sache nur für deren Rückgabe bei Nichterfüllung der übernommenen Auflage, nicht aber für Erfüllung der Auflage einstehen lässt. Die Schuld aus dem Realvertrag ist eben nur eine Abart der Lohnschuld aus Annahme einer Gabe. Diese Schuld ergibt sich somit als der Typus von Schulden ohne Obligation, was zur Ergänzung des oben S. 74 Bemerkten dienen mag. Andererseits bewährt sich diese Schuld als eine echte, indem sie durch Satzung jüngeren Rechts zum Grund einer Obligation des Lohnpflichtigen gemacht werden kann. Das ist auf Island geschehen. Hier erhielt der Geber eine Forderung auf Lohn, wenn ihm Lohn versprochen war.[4] War der Lohn nicht seinem Gegenstand nach bestimmt, wie bei gemeiner Schenkung immer, so konnte der Geber Zahlung des Geldwerthes seiner Gabe fordern:

---

[1] Vf. 26.

[2] DN. I 187 (a. 1326), 731 (a. 1431), II 234 (a. 1340). Vgl. auch S. 615 Note 3.

[3] Gu. 129. [4] Über diese Zusage s. oben S. 614 N. 14.

Gr. II 84 f.: „Wenn Jemand auf Lohn sieht und der Andere verheisst ihm einen für die Gabe, und wird derselbe nicht geleistet, Jene aber hatten das in ihrer Abrede gehabt, dass man lohnen solle, so hat er [sc. Geber] eine Forderung (*til-kall*) auf ebensoviel Geld, als 5 Nachbarn, am Thing berufen, beschliessen aufzusagen, dass die Gabe werth war."[1]

Gabe und Lohn brauchen nicht von gleicher Art zu sein. Die remuneratorische Schenkung von Geld und geldwerthen Sachen kann etwas lohnen, das selber keine Schenkung ist, eine Gefälligkeit, einen Dienst (vgl. S. 616), ein Werk, so z. B. das so oft[2] erwähnte *skaldfé* (= Dichtergeld) oder *bragarlaun* (= Lohn der Dichtkunst) oder *kvæðis-laun* (= Lohn des Liedes), das Honorar des Grímr geitskór oben S. 511, das Geschenk an Einen, der den Geber erzogen oder in einem Rechtshandel unterstützt[3], oder ihm in einem Kampf[4] oder als Arzt[5] geholfen, eine Botschaft überbracht[6], die Braut zugeführt[7], bei der Hochzeit aufgespielt[8], einen Weg gewiesen[9], einen Traum gedeutet[10], eine begehrte Waare verkauft[11], zu einem Rechtsgeschäft sein Jawort gesprochen[12] hat. Natürlich gehört in eben diese Reihe auch das *heiðfé*[13], der „Ehrensold", den der Gefolgsherr bei verschiedenen Gelegenheiten seinen Mannen gab, wie z. B. bei der Mannschaft (Commendation) und für dieselbe[14], ferner der *mále* oder die *málagjǫf* (*málagipt*), d. i. der übliche Sold[15], wie er insbesondere als Julgabe ausgetheilt wurde[16], endlich die *heiðlaunað jǫrð* in Gu. 270, ein Grundstück, womit der

---

[1] Sachlich übereinstimmend die verkürzte Fassung in Gr. III 415; anders Gr. I a 247, Jb. A. 22, worüber unten S. 616 bei N. 9.

[2] Flat. II 153, 155, 204, III 322, 422, 425. Mo. 32, 43, 76, 171. Hskr. 77, 123, 248, 440. Fms. VII 113. CP. I S. 273 v. 26, S. 257 v. 40—44. Eg. 179. Ld. 114. Isl. II 223, 230, 231. Fs. 91, 93, 100, 103, 113. Þorleif. 120. Bjarn. 7, 13. Stu. I 235.

[3] Fr. IX 17. Nj. 56 (88 f.), 66 (58 f.), 145 (288). Stu. I 84, 137. Gl. 25 (17—22).

[4] Eg. 25 (20). Nj. 86 (27—29). Fs. 17 (33), 18 (9—13). Stu. II 67.

[5] Vf. 29. [6] Flor. 28, 30. [7] Isl. II 11.

[8] NGL. III 110, 116. [9] Isl. II 433. Stu. I 134.

[10] Lj. 21 (6 f.). [11] Isl. II 137; vgl. ebenda 148.

[12] Fritzner Chr. Afh. 1880 No. 16 S. 11.

[13] SE. 154 (16). Vgl. *heiðgjǫf* bei Egilsson s. v. und *heiðþegi* SE. 154 (15).

[14] Stu. II 112 Z. 1 f. Fs. 70 (20—22).

[15] SE. 154 (16). Fsk. 35 (S. 29). Hskr. 39 (23—25). Fld. II 50. Flat. III 229 flg. Kms. 485, 487. DN. III 216.

[16] Flat. III 38, 134, 231. Fld. II 298. Bjarn. 7. Doch in NGL. III 79 Unterschied zwischen Julgabe und *mále*. — Nachgebildet die Julgabe an Gäste überhaupt Hskr. 265 (34), 431 (26 f.), Flat. II 342, 475. Solche Julgabe ist *vin-gjǫf* Eg. 247 (15 ff.).

König den Dienst seines Gefolgen lohnte. Zwischen solchen Gegengaben und denjenigen, die Schenkungen von Geld und Gut erwidern, finden sich Übergänge, wie etwa das *vistarlaun* in Lj. 13, welches in einem Mantel, das *drekkulaun* in Gu. 270, welches in einem Grundstück besteht. Beide lohnen gastliche Aufnahme, jenes eine dauernde (die *vist*), dieses die vorübergehende bei einem Trinkgelage (einer *drekka*).

Andererseits kann eine Schenkung von Geld oder Gut gelohnt werden durch etwas, das keine Schenkung ist, namentlich durch Dienste und Gefälligkeiten aller Art. Bezeichnet der Geber schon bei seiner Schenkung bittweise, welche Gefälligkeit er dafür erwartet, so gilt das weder als unfein, noch als dem Wesen des Lohnes widersprechend.[1] Von der Bitte aber ist nur ein Schritt zur Auflage (*skilorð, skilmále, skildage* S. 283, 343, *condicio*). Wie der Geber sich dem Gebet des Nehmers „empfehlen" kann[2], so kann er ihn dazu und zu ähnlichen geistlichen Verrichtungen verpflichten, indem er sie als Gegenleistungen ausbedingt[3] oder gar als solche vom Nehmer versprechen lässt.[4] Und wie kirchliche, so kann er weltliche Leistungen auferlegen, als da sind Zinse und Naturallieferungen, das Freihalten einer Wohnung, das Einräumen einer Grabstätte[5], das Vermitteln eines Vergleichs[6], die Übernahme einer Proceſsführung.[7] Es entspricht durchaus dem Wesen dieser Geschäfte, wenn Urkunden bemerken, die Gabe solle bei Nichterfüllung der Auflage an den Geber oder dessen Erben zurückfallen.[8] Wir haben hier das Urbild des Realvertrags vor uns. Ihn vervollkommnet gewissermaſsen das isländische Qecht, principiell, indem es eine Forderung auf Erfüllung der Auflage gewährt:

> Gr. I a 247: „. . . Verheisst er [= der Beschenkte] Lohn für die Gabe, dann hat der Andere eine Forderung (*heimting*) auf soviel Geld, als Nachbarn beschliessen, dass verheissen sei."[9]

Vermuthlich war diese Satzung die Vorläuferin der S. 616 übertragenen. Zuerst Klagbarkeit des vertragsweise bestimmten, dann

[1] Stu. I 358. Lj. 2 (6—20). Flat. I 471.
[2] Bp. I 54.
[3] Z. B. DN. I 8 (a. 1225), 305, 320, II 21 (*condicio*), 154, 243, III 7, 132, IV 56, 202, 282, XI 9, 35.
[4] DN. I 51 (a. 1226—54), II 154, IV 202.
[5] DN. XII 2, 26, 27 u. dgl. m. [6] Isl. II 27. [7] Nj. 138 (119—129).
[8] DN. I 51, II 154, IV 202.
[9] Hiernach kurz Jb. A. 22.

Klagbarkeit des zwar versprochenen aber nicht vertragsweise bestimmten Lohnes!

Mussten die Gabe und ihr Lohn auch nicht gleichartig sein, so sollten sie doch nach einer alten und verbreiteten Rechtsansicht gleichwerthig sein. „Gleich soll die Vergeltung der Gabe sein", sagt das Sprichwort[1], und damit übereinstimmend Gu. 129: „Nicht ist gelohnt, wenn nicht ebensoviel entgegenkommt, als gegeben war". Der nämliche Gedanke wirkt noch im isländischen Recht nach, wenn es oben S. 618 den Werth des klagbaren Lohnes im Zweifel gleich dem der Gabe setzt. Das norwegische Recht des Spätmittelalters hat freilich den gegentheiligen Grundsatz: „Kommt eine kleine Gabe einer grossen entgegen, so soll man beide halten".[2] Aber um 1200 ist zwischen den beiden Gegensätzen vermittelt worden durch die Meinung des Königsspiegels: „Dieses darf man auch zurücknehmen, wenn Jemand Grosses gewährt und der Empfänger kleinen Dank weiss, und niemals braucht man lange an grosser Gabe festzuhalten, sobald er nicht richtigen Dank dafür weiss, und es nimmt dann die Gabe zurück von ihm sein eigener Unverstand und seine geringe Einsicht, nicht aber die Wortbrüchigkeit des Gebers."[3] Darum hatte es einen guten Sinn, wenn der Schenker einer Gegengabe erklärte, er glaube noch keinen genügenden, oder umgekehrt, er glaube genügenden Lohn gegeben zu haben.[4] Auch das isländische Recht sieht im Allgemeinen von Gleichwerthigkeit bei Gabe und Gegengabe ab, verlangt aber, dass grosse Schenkungen „halb gelohnt" werden müssen, um unwiderruflich zu werden (S. 616).

Über ausnahmsweise Unwiderruflichkeit ungelohnter Gaben im norwegischen und isländischen Recht s. § 65.

Zum Rechtsgeschäft der Gabe gehört ein Vertrag zwischen dem Schenker und dem Empfänger, bestehend aus den Erklärungen des Schenkens (*gefa*), und des Annehmens (*þiggja*). Über die Formen dieses Vertrags ist S. 292, 298 (N. 6, 7), 316, 329, 333—336, 350—352, 358 gehandelt.[5] Die Erklärung des Schenkens kann eingekleidet sein in die Aufforderung zum Annehmen (z. B. *þigg at mér* .. = nimm an von mir . .)[6], so namentlich, wenn sie eine Erklärung des Übertragenwollens als Mittel in sich schliesst. Begrifflich jedoch bedarf

---

[1] Hávam. 46. Guđm. Jónsson 203.

[2] NGL. II 90 Var. 22. Beispiele: DN. I 187, II 234.

[3] Sp. 203 (5—9). [4] Mo. 74 (19 f., 25 f.).

[5] Über die *fastar* in Jamtaland unten S. 629 flg.

[6] Lj. 21 (6), 22 (27). Gl. 15 (9). Fs. 18 (9), 27 (21), 104 (19). Isl. II 33. Bp. 1 53 = Flat. II 140 f. Mo. 29 (24).

die Erklärung des Schenkens einer Erklärung des Übertragens nicht. Sie kann statt der letzteren eine Erklärung des Lassens, einen Verzicht in ihren Dienst stellen, wie beim Schulderlass (oben S. 577). Stellt sie in ihren Dienst die Erklärung, dass Geber eine Sache übertrage, so pflegt dessen Wille darauf gerichtet zu sein, dass der Beschenkte Eigenthümer werde, z. B. Alleineigenthümer, nachdem er bis dahin nur Miteigenthümer gewesen.[1] Auf Übereignung ist der Übertragungswille des Gebers sogar im Zweifel gerichtet.[2] Beim Übertragen von Eigenthum kann aber der Geber dieses beschränken. Er kann sich selbst das Miteigenthum vorbehalten[3] oder die Befugniss der Rücklösung[4] oder ein Einstandsrecht für den Fall, wo der Beschenkte das Gut veräussern will.[5] Insbesondere kann er sich und seinen Erben auch den Rückfall der Gabe („ein Erbrecht") nach dem Tod des Beschenkten oder seiner Kinder ausbedingen[6] oder die Nachfolge in das geschenkte Gut bestimmen.[7] Von selbst verstanden sich jedoch Beschränkungen der Eigenthumsdauer dem Anschein nach nicht, selbst nicht wenn Grundstücke verschenkt wurden. Vielmehr übertrug der Geber, soweit er sie nicht ausdrücklich festsetzte, das Eigen als ein „ewiges" *æfinlig eign, alda óđal*).[8] Hingegen war in Norwegen die Weiterveräusserung geschenkter Grundstücke von Rechts wegen an die Zustimmung des Schenkers gebunden. Die Urkunden stellen dar, wie sie vom Beschenkten eingeholt[9] oder wie sie schon bei der Schenkung im Voraus vom Geber ertheilt wird.[10] Wie die unconsentirte Weiterveräusserung wirkte, sieht man freilich nicht. Ob man geschenkte Fahrniss ohne Genehmigung des Gebers weiterschenken durfte, könnte nach der Geschichte von Brandr und Isleifr

[1] Gl. 3 (89 f.).

[2] Vgl. den Gegensatz von *gefa* und *veita* in DN. III 64, Hird. 13, 17. Anders freilich die *veizlugjǫf* in DN. II 25, wo *veita* = *gefa* (= zu Eigen geben).

[3] Mag. 5 (5). DN. I 207.

[4] DN. I 187, 160 (mit 180), II 10, X 48. Fs. 132 (18—20).

[5] DN. IV 109, I 207. Dl. III 363.

[6] DN. I 160, 187, 300, III 260, IV 218, 276, V 117, VI 158, IX 101. Ldn. 304 (= Fs. 124).

[7] DN. I 207, IV 227, V 117, 118.

[8] DN. I 8, 111, 231, II 10, 25, 27, 29, 151, 229, III 64, 88, IV 119, 227, V 117, VI 101, VII 197, X 14.

[9] DN. II 66 (a. 1302). Vielleicht auch DN. III 92, VI 101.

[10] Z. B. DN. II 229 (a. 1338), III 64 (a. 1306 = VII 101 a. E.), VI 141 (a. 1333), 191 (a. 1349), VII 197. S. auch DN. I 300, wo aber das Formular vielleicht schwedisch (vgl Bd. I S. 511).

in Bp. I 54 f. zweifelhaft scheinen. Dort erklärt nämlich König Olaf, dass er einen von ihm dem Brandr und von diesem an Isleifr geschenkten Mantel selbst dem Isleifr schenken wolle. Er nimmt also seine Gabe an Brandr zurück, — allerdings nicht ohne ihm eine Geldabfindung in Aussicht zu stellen. Vereinzelt jedoch, wie die Begebenheit dasteht, dürfte sie schwerlich Schlussfolgerungen in Sachen der Schenkungslehre gestatten.

Zum Rechtsgeschäft der Gabe gehört zweitens der Vollzug der Zuwendung.[1] Der Geber muss das Gut, welches er schenken will, an den Beschenkten gelangen lassen und soweit dieser Zweck es fordert, sich selbst des verschenkten Gutes entäussern. Sagt das deutsche und französische Rechtssprichwort geben und behalten gelte nicht, so ein norwegisches Gesetz von 1280:

> „Diejenigen Gaben sollen auch gehalten werden, welche jemand gibt heil und gesund, so dass es Zeugen wissen, und welche er sich enthändigt (*afhendir sér*), doch nur wenn es tüchtige Männer nicht für Erbenverrath erachten."[2]

Dem entspricht es, wenn die norwegischen Urkunden, den Schenkungsakt beschreibend, ausser dem *gefa*, d. h. der Erklärung des Schenkens noch das *afhenda*, das „Aushändigen", feststellen.[3] Sie lassen dabei meist deutlich erkennen, dass *afhenda* keineswegs das Nämliche bedeutet wie *gefa*. Sie legen z. B. Gewicht auf den Zeitpunkt des *afhenda* und bemerken, ob dieser mit dem Zeitpunkt des *gefa* zusammen fällt[4] oder etwa bald nachher eintritt.[5] Ein Urtheilsbrief stellt das *afhenda* als die entscheidende Thatsache hin, nach welcher der Geber nicht mehr über das verschenkte Gut zum Nachtheil des Beschenkten verfügen darf.[6] Das *afhenda* kann aber nicht nur obigem *gefa* nachfolgen, sondern auch von einem Andern als dem Geber ausgehen. Es muss von einem Andern ausgehen, wenn

[1] Nach Brandt Forel. I 283 soll der Unterschied zwischen vollzogener und unvollzogener Gabe darin bestanden haben, dass jene gar nicht, diese „bis zu einem gewissen Grad" widerruflich war.

[2] NGL. III 6 (§ 12) = DI. II 197, 202.

[3] Ausser den Citaten in N. 4—6 und N. 1 S. 623 s. DN. I 207 (a. 1330), 284 (a. 1343), II 115 (a. 1313), 234 (a. 1340), 278 (a. 1346), III 149 (a. 1328), 184 (a. 1336), 189 (a. 1337), IV 218 (a. 1335), 222 (a. 1336), 324 (a. 1348), V 117, 118, 132, 213, VI 101, X 48, XI 28, 37, XIII 18, Eyst. 23, 29, 59, 88, 110.

[4] *i samfre stund* (= zur selben Zeit) DN. IV 227 (a. 1336), *samstundis* DN. X 101 (a. 1330).

[5] *þegar* (sogleich): DN. II 151 (a. 1323), III 103 (c. a. 1315), IV 174 (a 1328), 197 (a. 1331), 220 (a. 1335); — „am nämlichen Tag" DN. V 171 (a. 1344).

[6] DN. V 132 (a. 1339).

dieser das verschenkte Gut in seiner Gewalt hat und den Willen des Gebers ausführen soll.[1]

Das *afhenda* oder „Aushändigen" ist, wenn Fahrniss verschenkt wird, buchstäblich zu verstehen.[2] Körperlich geht das verschenkte Gut aus der Hand des Gebers in die oder doch unter die des Empfängers über. Silber pflegt der Geber dem sitzenden Empfänger in den Schofs („auf's Knie") zu schütten (*hella i knė*)[3], Gebrauchsgegenstände so auszuliefern, dass sie sogleich dem bestimmungsmäfsigen Gebrauch des Empfängers dienen, — also Ringe an den Finger zu stecken, an die Hand, um den Arm, um den Hals zu spannen.[4] Wurden unter Männern Ringe nicht unmittelbar von Hand zu Hand gegeben, sondern an Schwertes- oder Speeresspitze dargereicht und genommen, — ein in der Frühzeit noch wolbekannter Brauch[5] —, so war wol bezweckt, dass die Gabe möglichst für Dritte sichtbar werden solle.[6]

Das *afhenda* oder Aushändigen von Land kann im norwegischen Spätmittelalter sich auf eine Besitzaufgabe oder Auflassung in Worten beschränken. Der Aushändiger „sagt sich das Grundstück enthändigt."[7] Er sagt es bald mündlich[8], bald schriftlich.[9] In der einen wie in der andern Form wird die Erklärung vom Beschenkten angenommen, so dass ein Besitzräumungs- oder Auflassungsvertrag zu Stand kommt. Ist die Auflassung eine mündliche, so geschieht sie unter Handreichung und vor Solemnitätszeugen. Gibt der Aushändiger seine Erklärung schriftlich ab, so gleicht der offene und besiegelte

---

[1] DN. IV 162 (a. 1324), I 225 (a. 1333). Eyst. 13, 21, 43, 50, 53, 62, 69, 79, 88, 95, 109, 112, 113, 116, 131, 137, 144, 146.

[2] Flat. I 254.

[3] Flat. I 130, II 101, 152. Isl. II 27. Vgl. auch das *knėkast* unten § 65 No. 8, die Metapher *kasta gjǫldum i knė frændum* in Gr. I a 201 und das symbolische Niederlegen des Hauptes auf dem Knie eines Andern zum Zeichen unbedingter Unterwürfigkeit (Beispiele bei Fritzner II 306).

[4] Nj. 6 (24), 128 (126) und J. Grimm Kl. Schr. II S. 188, 197.

[5] J. Grimm a. a. O. 199—201.

[6] Darauf deuten auch die Worte des Arnor bei Grimm a. a. O. 200 f. Aber Grimm hat das *hvåratveggja* missverstanden. Es bezieht sich auf die beiden Könige, von denen Arnor Gaben empfangen. „Beider Könige Gaben" (nicht „beiderseits die Königsgabe"), sagt Arnor, soll man hoch tragen.

[7] DN. II 29 (a. 1291).

[8] S. die Urkunden in N. 4, 6, S. 622, ferner DN. I 225, 284, II 115, 234, 278, III 149, 189, IV 119, 218, 230, V 117, 118, 213, XI 28.

[9] a) Urkunden des Gebers: DN. I 207 (a. 1330), II 127 (a. 1316), X 48 (a. 1342); XII 5 (a. 1281) vgl. auch N. 2—4 S. 624. b) Urkunde des vom Geber verschiedenen Aushändigers: DN. IV 162 (a. 1324).

Brief im Allgemeinen den andern dispositiven Urkunden (vgl. S. 342, 580). Ob ihre Fassung an's präsentische Tempus gebunden, ist neuerdings bezweifelt worden.[1] Nun liegen zwar genug subjectiv gefasste Urkunden vor, welche die Schenkung- und Verlafserklärung[2] oder die Schenkung allein[3] im Präteritum erzählen. An keiner jedoch deutet irgend ein Merkmal auf dispositiven Charakter des Briefes.[4]

Eine „Aushändigung", die blofs in Worten geschieht, wie die soeben geschilderte, kann an jedem beliebigen Ort vor sich gehen. Darum schliesst sie sich, wenn Geber und Aushändiger die nämliche Person sind, sehr leicht unmittelbar an den Schenkungvertrag an; ja sie schliesst sich mit diesem zu einem ungetheilten Geschäft (*gefa ok afhenda* in den Urkunden) zusammen, so dass die öffentliche Bekanntmachung (S. 334) nicht nur auf das *gefa*, sondern auch auf das *afhenda* sich bezieht.[5] Von hier aus erklärt sich, dass im 14. Jahrhundert die Verlafserklärung entbehrlich wird und in der Übergabe des dispositiven Schenkungsbriefs ihren Ersatz findet.[6]

Dass seit dem 14. Jahrhundert die norwegische Landschenkung, in der beschriebenen abgekürzten Form vollzogen, dem Empfänger einen Anspruch auf das Grundstück gab, stellen Urkunden, meist Urtheilsbriefe, ausser Zweifel. Scheinbar auf Grund des Schenkungsvertrags allein sogar, d. h. doch wol auf Grund der Schenkung mit blofser Verlafserklärung, klagt der Beschenkte z. B. gegen den besitzenden Erben oder Käufer des Schenkers um das Gut und erwirkt ein Gerichtsurtheil, das sein Besitzrecht anerkennt.[7]

Dieser Zustand entspricht nicht dem älteren norwegischen Recht der Immobilargabe. Hierauf deutet schon der Ausdruck *skeyta* (latinisirt *scotare*), der etymologisch mit dem I 512 f. abgehandelten *sköta* identisch ist und in den spätmittelalterlichen Urkunden Norwegens synonym mit *afhenda* gebraucht wird. Letzteres geschieht sicherlich wenn ein die blofse Verlafserklärung anzeigender, also eigentlich

---

[1] Von Aubert Obl. III S. 59. Anderer Meinung K. Lehmann in Ztschr. f. RG. 1884 S. 115.

[2] Z. B. DN. III 184 (a. 1336), IV 324 (a. 1348), VI 101 (a. 1320), XI 37 (a. 1347), XIII 18 (a. 1344).

[3] Z. B. DN. I 8 (a. 1225), 144 (a. 1315), II 13 (a. 1266), XII 2 (c. 1223).

[4] Aubert Obl. III S. 58 hält die von den höchsten Herren ausgehenden Urkunden dieser Art für dispositive, die andern für schlichte Beweisurkunden. Aber diese sehen eben so aus wie jene.

[5] DN. IV 222 (a. 1336).

[6] DN. I 241 (a. 1336, Königsurkunde). S. ferner DN. IV 493 (a. 1370).

[7] DN. II 137 (a. 1320), I 180 (a. 1325), III 165 (a. 1332, die Schenkung selbst oben S. 292), V 133 (a. 1340), II 254 (a. 1343) mit 257.

schwächerer Ausdruck auf *skeyta* folgt, wie in der jæmtländischen Formel *skœta ok skila undan sér* (*ok sinum erfingjum*), wo *skœta* mit *skila undan sér* etc. tautologisch verbunden ist[1], darum auch fehlen[2], oder aber *skila* vertreten[3] könnte. Tautologisch steht *skeyta* neben *afhenda* auch, wenn beide Zeitwörter eine in dispositiver Urkunde abgegebene Erklärung bezeichnen.[4] Aber, dass ursprünglich *skeyta* mehr als *afhenda* bedeutete, klingt doch nach, wenn der bei *afhenda* stehende Dativ auf den Veräusserer, der bei *skeyta* auf den Empfänger sich bezieht.[5]

Das *afhenda* ist ein Gestatten, das *skeyta* ist ursprünglich eine Übertragung.[6] Der Landveräusserer, der jenes erklärt, gestattet damit dem Empfänger, das Grundstück in Besitz zu nehmen und in seinen Nutzen zu kehren. Durch das *skeyta* überträgt der Veräusserer dem Empfänger das Grundstück selbst, indem er ihm dazu hilft, Besitz davon zu ergreifen. Das *skeyta* ist nicht blofs Enthändigung sondern auch Einhändigung.

In diesem Sinne war das *skeyta* oder die *skeyting* (vgl. *skötning* I 512)[7] bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts norwegischer Rechtsbrauch. Wir finden in den Quellen keine vollständige Schilderung der *skeyting*, noch auch eine unmittelbar aufklärende Bestimmung ihres Zwecks. Was sich aber feststellen lässt, ist Folgendes. Die *skeyting* ist begrifflich verschieden von dem Vertrag über das Besitzrecht, verschieden also von Schenkungs-, Kauf-, Tauschvertrag.[8] Sie kann nicht nur einem solchen Vertrag folgen[9], sondern sich auch ganz von ihm trennen, so dass derselbe besteht, auch wenn die *skeyting* unterbleibt, und, wofern sein Inhalt es gestattet, wie beim Kauf- oder Tauschvertrag, auf Grund desselben die *skeyting* gefordert werden

---

[1] DN. III 250 (a. 1348), 251 (a. 1348), 253 (a. 1348), V 208 (1349). Dass diese Urkunden keine Schenkungsbriefe, ist hier gleichgiltig.

[2] DN. III 243 (a. 1347).

[3] DN. III 242 (a. 1347). S. auch DN. VI 134 (a. 1330 Stavanger).

[4] DN. II 127 (a. 1316, Oslo).

[5] So in DN. II 127. Vgl. auch *emancipare* (= *afhenda*) und *scotare* in DN. IV 95 (a. 1312, Oslo).

[6] So auch in der Metapher, oben S. 83.

[7] Hierüber Aubert Obl. III S. 39—52, wo auch die ältere Literatur. Vgl. auch oben S. 229 flg.

[8] Unklar K. Lehmann, der in Ztschr. f. RG. XVIII S. 86 die *sk.* „als Gesammtübertragungsakt gegenüber ihrer causa, dem Rechtsgeschäft", hinstellt, dann aber S. 98 das *kaup* „mehr als causa, . . Grundstücksübertragungsakt" sein lässt.

[9] Gu. 278. S. ferner S. 626 N. 1.

kann[1], — ein Fall, wovon in der Lehre von der Schenkung nicht weiter zu handeln ist. Die *skeyting* ist eine Handlung, die ihrem Grundbegriff nach der Veräusserer von Liegenschaften gegenüber dem Erwerber vornimmt. Er ist dabei der gewährende, der Erwerber der empfangende Theil, wesswegen von diesem gesagt wird, dass er die *skeyting* nimmt (*taka skeyting*).[2] Wenn mitunter eine Handlung der Thingleute, nämlich ein bestimmtes unter Waffenrührung (*vápnatak*) abgegebenes Urtheil *skeyta* oder *skeyting* genannt wird[3], so liegt da ein Bedeutungswandel der Wörter vor, der sich aus der Wirkung und dem Inhalt jenes Urtheils erklärt, indem es nämlich den Erwerber eines Grundstücks in die gleiche rechtliche Lage versetzt, als ob ihm der Veräusserer die *skeyting* gewährt hätte, und indem es dieses auch ausspricht.[4] In der Lehre von der Schenkung kommt ein solches Surrogat der vom Veräusserer vorzunehmenden *skeyting* so wenig in Frage wie ein Forderungsrecht auf *skeyting*.[5] Wie im Gebiet der Gulaþingsløg der Veräusserer die *skeyting* nicht vorzunehmen brauchte, lässt sich aus Gu. 292 (Z. 9 ff.) schliessen. Darnach ist die königliche *skeyting* an einen gesetzlichen Ort gar nicht gebunden; Privatleute können den Act gütlich am Thing vornehmen oder vor der Kirch-

---

[1] Gu. 279, 292. Fr. XII 2 (wo in Z. 22 *beiði* anstatt *bjóði* zu lesen), 4, XIV 4. Nach der herrschenden Ansicht soll zwar Gu. 279, nicht aber Gu. 292 Z. 1—7 sich auf den Fall beziehen, wo der Verkäufer die *skeyting* verweigert. Dieses halte ich für einen Irrthum, der, wie sich zeigen wird (unten N. 5), die Geschichte der *skeyting* verdunkelt hat. Die beiden Stellen, verschiedenen Tractaten angehörig, beziehen sich auf den nämlichen casus: Verweigerung der *sk.* durch den Verkäufer. Wozu auch sollte sonst in Gu. 292 dem Käufer vorgeschrieben sein, dass er den Verkäufer an's Thing lade, wenn beide Parteien in bestem Einvernehmen kommen und wenn sie die gütliche *sk.* eben so gut in einer andern Versammlung vornehmen können? Wozu ferner die Beweisführung des Käufers, wenn die Beiden über alle relevanten Thatsachen einig sind? Oder meinen etwa die Vertreter der herrschenden Ansicht, der Käufer führe den Beweis nicht dem Verkäufer, sondern dem Gericht? Das wäre ein Missverständniss der Grundanlage des altnorwegischen Beweisrechts.

[2] Gu. 278. Fr. XI 8 (= Ja. 52, NL. V 4). DN. VIII 2 (a. 1170—90). Vgl. das *scotationem recipere* in Bd. I S. 513 N. 4.

[3] Gu. 279, 292. Fr. XII 4, XIV 4.

[4] „Dass ihm von selbst übertragen (*sjalfskeytt*) sei von dem Grundstück so viel als u. s. w." Fr. XII 2. Vgl. auch Fr. XIV 4.

[5] Anders nach der herrschenden Ansicht, welche aus Gu. 292 eine *skeyting* durch *vápnatak* in Ausübung freiwilliger Gerichtsbarkeit folgert. Über die irrige Voraussetzung dieser Ansicht s. oben N. 1. Dass die zwischen Veräusserer und Erwerber vollzogene *sk.* von den Thingleuten durch *vápnatak* „bekräftigt" worden sei (Kjer S. 25), ist eine Hypothese ohne irgend einen Anhalt.

gemeinde oder bei einem Trinkgelage[1] oder bei einem bemannten Schiff von mindestens 13 Ruderbänken.[2] Gegenwart des Grundstücks war also nicht erforderlich. Die Frostuþingsbók geht davon aus, dass die *skeyting* auf dem Grundstück selbst vorzunehmen ist.[3] Ob sie eine ordentliche *skeyting* durch den Veräusserer am Thing oder in einer gleichwerthigen Versammlung kennt, ist fraglich.[4] Dass bei der *skeyting* etwas gesprochen wird, welches sich auf das zu gründende Besitzrecht bezieht, ergibt sich aus Fr. XII 1, wo von dem Vorbehalt eines Rückkaufrechts bei einem Landverkauf der Beweis verlangt ist, nicht nur dass er „unter *kaup* und *tryggvar*", sondern auch dass er „unter die *skeyting* kam". Formulare der Übereignung scheinen theilweise in Urkunden erhalten.[5] Dass ein symbolischer Act dazu gehörte, wovon die *skeyting* selbst ihren Namen führte, dass insbesondere auch in Norwegen wie in Schweden, der Veräusserer dem Erwerber Erde zuzuwerfen oder zu überreichen hatte[6], lässt sich schon aus dem technischen Ausdruck *moldskeyta* folgen, den gegen 1300 Kms. 530 für den Vollzug einer Landschenkung verwendet[7], und der dem in Bd. I 513 beschriebenen götischen *mulsköta* entspricht. Es wird aber überdiess bestätigt und genauer veranschaulicht durch die auf den Færöern bis in die neuere Zeit lebendige Form der Grundstücksübertragung.[8] Der Landverkäufer fasste den Käufer an und setzte ihn auf das Grundstück; dann grub er aus demselben ein Rasenstück aus und legte es dem Käufer in den Schoss. Dazu sprach er unter Anrufung zweier

---

[1] Nicht „vor dem Gildehause" wie Lehmann a. a. O. 93, 92 *at ǫldrhúsi* übersetzt. Vgl. oben S. 332.

[2] „Das man nach Ruderbänken berechnen kann"; über dieses Minimalmafs Gu. 301, Fritzner unter *sess*. Falsch Lehmann: „vor befrachtetem Schiffe".

[3] Fr. XII 2, XIV 4.

[4] Lehmann a. a. O. S. 101 und Aubert a. a. O. S. 45 folgern es aus Fr. IX 4. Allein die Stelle (= Ja. 71) sagt eigentlich nur, dass in gewissen Fällen die Vergabung (das *gefa*) am Thing, bei der Kirche oder beim Trinkgelage geschehen müsse.

[5] Längere Formulare: DN. XII 9 (a. 1287, vgl. ib. 17), VIII 2 (c. 1170—90), XII 5 (a. 1281), III 693 (a. 1428), 749, 775, 802, 811, 816, IV 479, IX 205, 234. Kürzere Übelbleibsel: DN. II 127 (a. 1316), III 242, 251, 253, IV 147, 210, V 208, VI 134, X 50. Vgl. ferner Aubert Obl. III S. 53—55.

[6] Nur dieser Act, nicht aber, wie Lehmann a. a. O. 96, 113 meint, die sog. *skeyting* der Thingversammlung kann unter den Gesichtspunkt einer „symbolischen Investitur" gebracht werden.

[7] Das *moldskeyta* geschieht nicht durch den Schenker, König Karl, sondern durch seine Beauftragten.

[8] N. Winther Færøernes Oldtidshistorie 1875 S. 289 f. (übersetzt von K. Lehmann in Ztschr. f. RG. XXIV S. 255).

Zeugen die Übereignungsformel. Das Solemnitätszeugniss bei der *skeyting* (*skeytingar vitni*) wird schon in den alten Quellen erwähnt.[1] Hiernach wird nun allerdings wahrscheinlich, dass die Trennung der *skeyting* vom Grundstück, wie sie in Gu. 292 (und in Schweden, Bd. I 513 f.) eingetreten ist, erst einem jüngeren Recht angehört, ursprünglich vielmehr auf dem Grundstück selbst geschah, dass also ursprünglich der symbolische Hergang, der Erdwurf, nur dazu bestimmt war, den Eindruck des realen, der Besitzeinweisung zu verstärken. Dürfen wir aber hievon ausgehen, so dienen auch noch Gu. 292 und 279 zur Vervollständigung des Bildes von der altnorwegischen *skeyting*. Dort ist zugelassen, dass beim Kauf eines Bauerngutes die freiwillige *skeyting* ihren Ersatz finde im Ritus des einseitigen „Erdnehmens" (*taka mold*), welches nachher[2] durch ein Gerichtsurtheil zu einem rechtmäſsigen gemacht wird. Jener Ritus besteht darin, dass der Käufer Erde aufnimmt „von den 4 Herdwinkeln, am Hochsitz, am Rain zwischen Acker und Wiese, zwischen Gehölz und Weide". Mit andern Worten, da pars pro toto, ergreift der Käufer symbolisch Besitz von allen Hauptstücken des Gutes.[3] Dient das *taka mold* zum Ersatz des *skeyta mold*, so ist es die nächstliegende Annahme, jenes Geschäft habe sich von diesem nur durch die Einseitigkeit unterschieden. Demnach würde auch zur freiwilligen *skeyting* nicht allemal ein Erdwurf genügt, vielmehr Erdwurf aus allen wirthschaftlich gesonderten Haupttheilen des Grundstücks gehört haben. Auch hieraus würde sich wieder für's älteste Recht Localisirung des Ritus auf dem Grundstück ergeben.

Da alle Verträge, worin Land übereignet wird, der *trygging* bedürfen (S. 358, 231), so verbindet sich diese leicht mit der *skeyting* zu einer zeitlich zusammenhängenden Reihe von Handlungen (*tryggva ok skeyta*, *sk. o. tr.*).[4] Schon in Fr. X 28 (= Bja. III Y 159) ist das

[1] Fr. X 28 (= Bja. III Y 159 S. 96), XII 1. DN. III 242, 250, 253. D. 1383.

[2] Dass nach Gu. 279 das *taka mold* dem Gerichtsurtheil nachfolge, schliesst Lehmann Zschr. f. RG. XVIII 93 aus dem Schweigen der Stelle über einen Beweis des *taka mold*. Es ist jedoch ein solcher Beweis auch nach Gu. 292 keineswegs allemal nothwendig, wenn der Käufer von den Thingleuten die sog. *skeyting* begehrt. Ausserdem zeigt das Perfectum *hann hever mold tekna* in Gu. 279 genugsam an, dass die Erdnahme dem Urtheil vorangegangen sein muss.

[3] Mit einer Umfahrt um die Grenzen des Gutes, einem „Grenzgang" wie Lehmann a. a. O. 96, 113 und (ihm folgend) Kjer S. 26 wollen, hat das schlechterdings nichts zu thun.

[4] Diese Ausdrücke sind in den Urkunden für die Auflassung mit *trygging* technisch: DN. I 7 (a. 1224), 82, 83 (a. 1294), II 127 (a. 1316), 139, IV

skeytingar vitni mit dem *tryggva vitni* den Personen nach einerlei. Es würde sich daher erklären lassen, wenn das eine von beiden Geschäften gelegentlich unter dem Namen des andern mit begriffen worden wäre, so dass nicht die Auflassung zu fehlen brauchte, wenn späte Urkunden die *trygging* ohne die *skeyting* melden[1], und nicht die *trygging*, wenn sie der *skeyting*, aber nicht der *trygging* gedenken.[2] Dieses lag um so näher, als zur Zeit jener Urkunden die *skeyting* nur noch Auflassung in Worten war (oben S. 623—625).[3]

Es ist behauptet worden, dass in Jamtaland die in Bd. I § 40 abgehandelte *fæst* in bestimmter und eigenartiger Beziehung zur *skœtning* (*skeyting*) gestanden sei. In Jamtaland kommen etwa seit 1300 die schwedischen *fastar* vor. Während nun aber die schwedische *scotatio* der *fæst* gefolgt sei, soll die jæmtländische *skœtning* der *fæst* vorausgegangen und diese die Bestärkung jener gewesen sein. Davon der Grund soll gewesen sein „einerseits, dass die jæmtländischen *fastar* kaum mehr sind als Urkundszeugen, andererseits, dass die norwegische *skeyting* die völlige Stellung der schwedischen *fæst* einnimmt."[4] Alle diese Behauptungen stützen sich auf weiter nichts, als dass Urkunden des 15. Jahrhunderts hinter der *skœtning* ihre Stätigung oder Festigung (*stađfæsta*) durch die *fastar* erwähnen und dass die *fastar* zuweilen auch *vitni* genannt werden.[5] Die Urkunden zeigen jedoch bei gründlicherer Prüfung, dass jenes *stađfæsta* sich keineswegs bloſs auf die *skœtning*, ja nicht einmal hauptsächlich auf diese, sondern auf den vorausgehenden Vertrag bezieht.[6] Es ist ferner aus den jæmtländischen Urkunden soviel klar, dass die *fastar*

210 (a. 1334), VI 8, 10, X 50, XII 10. Vgl. auch NL. VI 8, 10. Wortformular für die beiden zusammenhängenden Geschäfte DN. XII 9 (a. 1287).

[1] DN. III 112 (a. 1318), 142 (a. 1325), IX 160 (a. 1366).

[2] DN. III 242 (a. 1347), 250, 251, 253, IV 95 (a. 1312), 147, XII 5 (a. 1281), 6 (a. 1282).

[3] Beiläufig mag auch noch auf die absonderliche Gestalt hingewiesen werden, welche die an die *skeyting* angeschlossene *trygging* im jüngern Recht der Færöer gewonnen hat. S. N. Winther a. a. O.

[4] K. Lehmann Abhandlungen S. 137. Die Abhandlung über die altschwed. Festiger ist als Ganzes von mir bekämpft in den Gött. Gel Anz. 1889 S. 272—274. Dort steht S. 272 Z. 31 fehlerhaft „quellenmäſsiger" anstatt „unquellenmäſsiger".

[5] Deutlich so eigentlich nur in DN. III 243 (a. 1347). — Man möchte fragen: soll das Lehmann'sche „kaum mehr" besagen, dass die *fastar* nur Zeugen, oder aber dass sie doch mehr als Zeugen waren?

[6] DN. III 697, 749, 811 und besonders deutlich 693, 775, IX 205, wo auch von *skœtning* keine Rede: das *köp* wird „mit dem *fastar* gemacht" oder mit ihnen gestätigt, gefestigt.

auch bei der *skœtning* eine wesentlich andere Function versehen als die Zeugen. Denn die Zuziehung der 8 *fastar* entbindet nicht von der Zuziehung noch zweier anderer Männer als *skœtninga vitni.*[1] In der That ist denn auch die Thätigkeit der jæmtländischen *fastar* keine andere als die der schwedischen. Dem schwedischen *skilia firi fæst* (I 274) entspricht in Jamtaland während des 15. Jahrhunderts das *skilja fore handlaghi.*[2] Wirken in dieser Form die *fastar* auch in Jamtaland bei dem begrifflich der *skœtning* vorausgehenden Vertrag mit, so verstehen wir es um so leichter, wenn ältere jæmtländische Urkunden von den *fastar* sagen, sie seien *emtioni et vendicioni adhibiti*[3], und wenn sie zuerst die Anwesenheit der *fastar* beim Veräusserungsvertrag und dann die *skœtning* oder Auflassung erzählen.[4] Hieraus ergibt sich zugleich, dass die jæmtländische *skœtning* ursprünglich eben so wenig wie die „schwedische *scotatio*" der *fæst* vorausging, und ferner dass die norwegische *skeyting* sowenig in Jamtaland wie anderwärts die „völlige" oder auch nur die theilweise „Stellung der schwedischen *fæst* einnimmt". Nicht geleugnet ist damit, dass in Jamtaland die *fastar* auch bei der *skœtning* zugegen sein konnten und regelmäfsig waren. Sie konnten diess um so eher, als seit dem 14. Jahrhundert die jæmtländische *skœtning* nur noch mündliche Auflassung und darum meistens unmittelbar an den Veräusserungsvertrag angeschlossen war (S. 624). Um so weniger entfernt sich aber die jæmtländische von der schwedischen *fæst*, welche bei der Landschenkung nicht der *skötning* vorausging, sondern mit derselben gleichzeitig war (Bd. I 513—515).

Die *skeyting* ist im altnorwegischen wie im schwedischen Recht Bestandtheil der gewöhnlichen Landgabe, während sie zum Landverkauf oder Landtausch nur Erfüllungsgeschäft ist. Daher kann wie das ostnordische *sköta* (I 513), so das westnordische *skeyta* „schenken" bedeuten, während es nicht verkaufen oder vertauschen bedeuten kann, — ein Sprachgebrauch, der sich seit dem 12. Jahrhundert nach-

[1] Ausser den Urkunden in N. 1 S. 628 s. DN. III 811 (a. 1450), 954 (a. 1486).

[2] DN. III 775 (a. 1443). — Lehmann schliesst S. 135 aus DN. III 693 (a. 1428): „wenn ein Geschäft gesetzlich geschieht mit acht *fastar*, dann ist ein Dritter mit *i handlaghi* . . . Es scheint also die Thätigkeit der *fastar* . . . in Hineinschlagen in den Handschlag zu bestehen." Sehen wir jedoch etwas genauer zu, so zeigt sich, dass in jener Urkunde wie in DN. III 697 (a. 1428), IX 205 (a. 1407) der „Dritte", welcher „mit *i handlaghi*" war, eine consentirende Frau war! Sie gehörte natürlich nicht zu den *fastar*.

[3] D. 1383 (a. 1303).

[4] DN. III 242, 243 (a. 1347). Vgl. auch die jüngern Urkunden in S. 629 N. 6.

weisen lässt.[1] Die *skeyting* ist Bestandtheil der gewöhnlichen Landgabe, weil die gewöhnliche Landschenkung unvollzogen keine Gabe ist. Als Bestandtheil der Landgabe wird denn auch die *skeyting* in den Gesetzen anerkannt, wo sie ausnahmsweise bestimmte Landgaben von ihr dispensiren.[2]

Die gemeinrechtlichen Gesetzbücher scheinen eine *skeyting* im Sinne des älteren Rechts weder als nothwendigen Bestandtheil einer Gabe noch als nothwendige Erfüllungsform zu kennen.[3] Wo Jb. und NL. von *skeyting* sprechen, kann darunter die blofs mündliche Auflassung verstanden werden, wie wir sie S. 624 in den Urkunden der gemeinrechtlichen Zeit angetroffen haben.

Ein der symbolischen *skeyting* analoges Geschäft war es, wenn i. J. 1046 zu Skjaldaraker am Mjösen König Magnus der Gute seinen Oheim Harald hárdráde zum Mitkönig annahm und ihm das Recht auf die halben Reichseinkünfte übertrug, indem er bei feierlichem Trinkgelage ihn von zwei Rohrstengeln einen wählen liess und ihm den gewählten darreichte. Der Rohrstengel, vergleichbar dem deutschrechtlichen Halm[4], versinnlichte den Gegenstand der „Gabe“: „mit ihm“, erklärte der König in einer der *skeytings*-Formel durchaus parallelen Anrede, „gebe“ er dem Harald die halbe Gewalt über Norwegen nebst allen Schuldigkeiten und Schatzungen und allem zugehörigen Eigen und unter genau bezeichneten Bedingungen. Am Morgen darauf nahm König Magnus die *lýsing* am Thing (S. 333 f.) vor. Darauf folgte, abermals bei feierlichem Gelage, die Gegengabe Haralds, indem er auf einer Rindshaut seinen Goldschatz mit Magnus theilte.[5] Der Hergang passt materiell wie formell vollständig in den Rahmen des altnorwegischen Schenkungsrechts. Er belegt, wie man im Frühmittelalter bei einer Gabe von Sachgesammtheiten und Rechten symbolischen Vollzug für nöthig erachtete.[6] Es brauchte noch darum nicht allemal das Wahrzeichen das nämliche zu sein.

[1] Mo 122 (14), 199 (31). Fsk. 214 (S. 145). Hskr. 625 (18), 717 (9). Flat. III 399. DN. XII 5. Fr. IX 19 (= Bja. Y 105 S. 81), XII 4.

[2] Fr. IX 4 (= Ja. 71). NBo. 25 (= NGL. IV 178). Abweichender Ansicht Brandt Forel. I S. 192 flg. Dagegen Lehmann Zschr. f. RG. XVIII 103, Aubert Obl. III 46.

[3] Vgl. Aubert Obl. III 51 flg.

[4] Hertzberg S. 59.

[5] Mo. 20 flg. Fsk. S. 115—117. Hskr. 562—564. Flat. III 309 flg. Munch I 2 S. 125—129.

[6] Was an der „Einkleidung der Erzählung“ nach Lehmann Zschr. f. RG. XVIII 114 „anekdotenhaft“ und ihrer Schlüssigkeit bezüglich der Geltung des Symbols hinderlich sein soll, vermag ich nicht zu erkennen.

In þiðr. 411 z. B. spielt ein Fingerring die gleiche Rolle wie in obiger Geschichte der Rohrstengel.[1]

Keine bestimmte Vollzugsform, die man der norwegischen *skeyting* vergleichen könnte, lässt sich im historischen Recht Islands nachweisen bis zum 15. Jahrhundert.[2] Später allerdings kommt Auflassung am Thürpfosten vor.[3] Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, dass dieser Ritus aus Dänemark, England oder Deutschland eingeschleppt ist. Andererseits wird bei einem vergleichenden Rückblick auf Bd. I 514 f. wahrscheinlich, dass der von der Grágás nach einem Landkauf den Contrahenten auferlegte Grenzbegang in vorgeschichtlicher Zeit Übereignungsform war und dass in demselben ein ostnorwegischer Brauch mit abgeschwächter Bedeutung fortlebte. Ist nun aber im isländischen Recht der Grundstücksübereignung auch sehr frühzeitig die Zersetzung eingetreten, welche das norwegische erst gegen 1300 angegriffen hat, so wäre hieraus bezüglich der Landschenkung noch in keiner Weise zu folgern, der unvollzogene Vertrag habe irgendwie den Schenker gebunden. Die Bestimmungen der Grágás über die Gabe an eine Kirche (unten S. 636) lassen durchblicken, wie wenig ein solcher Schluss zutreffen würde.

Bindet sich der Geber nicht weiter, als er die Gabe vollzieht, so reicht auch der bloſse Vollzug einer Gabe nicht aus, um ihm die Gewährschaft für ein Besitzrecht des Beschenkten aufzuerlegen.[4] Hingegen kann durch besondere Abrede der Geber eine solche Haftung übernehmen[5] (vgl. Bd. I 516 f.). Und wie mit dieser Gewährschaft, so steht es auch mit der für Fehlerfreiheit: „Nicht soll man die Zähne beschauen an geschenktem Roſs", lautet, dem bekannten deutschen Sprichwort ähnlich, das isländische.[6]

Der Grundsatz, dass vor dem Vollzug des Schenkungsvertrags nicht gegeben ist, hat seine Ausnahmen, worüber § 65 S. 636, 658. Greifen solche Platz, so macht durch den Schenkungsvertrag der

---

[1] Die Investitursymbole des Handschuh's in Kms. 23, 110, 413 und der Speerfahne in Kms. 34, 31, 37, 44 sind fremdländisch, wurden aber im Norden verstanden. Kein Investitursymbol, wie Lehmann a. a. O. meint, sondern zur Schwertleite gehörig ist das Schwert in Kms. 222.

[2] S. die oben S. 235 N. 2 Citirten.

[3] Schlegel bei Ancher II S. 390, Aubert Obl. III S. 28.

[4] Nicht das Gegentheil steht in Gr. I b 163 Z. 23—27 (= I b 231): den Schenker trifft Strafe, wenn er dem Beschenkten einen falschen Erwerbstitel vorgespiegelt hat.

[5] Z. B. DN. I 257, 320, III 172, IV 202, 220, 222, 282, XI 47.

[6] Guðm. Jonsson 75.

Geber sich und seine Erben dafür haftbar, dass die Gabe vollzogen werde, das geschenkte Gut an den Beschenkten gelange.[1]

§ 65. Fortsetzung: Besondere Arten der Gabe.

1. Königsgabe. Sie ist auch im norwegischen Recht frühzeitig und mehrfach privilegirt, aber, im Gegensatz zur privilegirten götischen Königsgabe (I 517), ohne dass sie allemal remuneratorisch oder Landschenkung zu sein braucht. Auf die vom König gewährte Landschenkung bezieht sich das schon S. 626 angeführte Privileg über den Ort der *skeyting* (Gu. 292). Über Öffentlichkeit S. 324. Im Spätmittelalter scheint die Königsgabe überhaupt nicht mehr an Formen gebunden.[2] Ein materielles Privileg der Königsgabe, das zuerst in Gu. 129 auftritt, besteht darin, dass sie auch ungelohnt unwiderruflich ist: „Diejenigen Gaben soll man halten, welche der König uns gibt oder wir ihm."[3] Ferner gilt die königliche Landschenkung nach Gu. 270, wenn sie *heiðlaun* oder *drekkulaun* (S. 618 f.) ist, nach NL. VI 2 überhaupt im Zweifel als zu erblichem Eigen gewährt, da sie einen Titel abgibt, um dessen willen das geschenkte Grundstück Stammgut wird.[4]

2. Gabe an den König. Sie ist unwiderruflich, auch wenn ihr keine Gegengabe folgt. S. oben.

3. Opfer. Eine Schenkung an die Gottheit oder den Dämon ist schon das heidnische Opfer. Das Opfer heisst ein *gefa*[5] und

[1] Bezüglich der Vergabungsfreiheit und ihrer Grenzen ist auch diessmal auf die Literatur zu verweisen: Gans IV 521, Brandt Forel. I S. 156—159, Einarson S. 138, Finsen in Annaler 1849 S. 297—313, Ordr. S. 585, 586, K. Maurer Hauptzehnt S. 236, 242 f., 249, Island S. 365 f., Sitzgsb. 1883 S. 34, 52. Vgl. auch oben S. 585, unten S. 658.

[2] DN. III 64 mit VII 101 (über eine Schenkung v. 1299).

[3] = NL. V 21 (wo in Var. 16 die Klausel: „wenn nicht mit Vorbehalt gegeben worden ist"), Bl. V 22, Jb. A. 22. — Brandt Forel. I S. 176 glaubt in Gu. 129 die Bestimmung von Fr. XII 4 wiederzufinden, wonach bei der königlichen Landschenkung frühere Retractrechte erlöschen. Gegen diese Meinung spricht schon der Parallelismus zwischen der Gabe des Königs und der Gabe an den König. Ausserdem ist in Gu. 129 auch nichts von einer Landschenkung zu lesen. K. Maurer Hauptzehnt S. 232, 243 glaubt durch obigen Satz auch nur die Erbenrechte ausgeschlossen.

[4] Von der Befugniss des Königs zu Schenkungen aus Krongut ist hier nicht zu handeln. Vgl. Keyser II 1 S. 106, Brandt Forel. I 237.

[5] NF. 60 (138). Ldn. 307 (Z. 4). Hskr. 22 (26), 23 (48), 37 (21). Oddr 15 (c. 11). Flat. I 223, II 72. Fld. I 3 S. 129, III 24, 286. Herv. 32. Isl. II 403. Fs. 91 (31). Gl. 9 (84). Brandkr. 59.

eine *gjǫf*[1], dem entsprechend das Empfangen des Opfers ein *þiggja*.[2] Das Opfer ist entweder Dankopfer, d. h. remuneratorische Gabe[3], oder Bittopfer, d. h. eine Gabe, wodurch der Opfernde die Gunst des Gottes oder des Dämons zu erlangen[4] sucht. Als ein „Lohnen“ (*launa*) der Gabe werden die darauf folgenden Gunstbezeigungen des Opferempfängers aufgefasst.[5] Wie aber der Geber bei der gemeinen Schenkung, so kann auch der Opfernde den von ihm erwarteten Lohn bestimmen, sein Opfer zu einer Gabe mit Auflage machen, und es wird denn auch die Benennung solcher Gaben auf ein Bittopfer besagter Art angewandt. Man spricht von einem *gefa til sigrs, til árs, til langlífis*, wenn um Sieg, um gutes Jahr, um langes Leben geopfert wird.[6] Orakel bieten die Möglichkeit, von Göttern und Dämonen zu erfahren, ob sie sich auf den Handel einlassen wollen oder welche Gaben sie verlangen.[7] Der Opferritus[8] ist die Vollzugsform der Gabe. Unter den verschiedenen Vollzugsformen mag wegen ihrer Berührung mit der S. 631 besprochenen symbolischen diejenige hervorgehoben werden, in der man ein feindliches Heer zum Schlachtopfer bestimmte: einen Speer oder einen Rohrstengel warf man, die Widmungsformel sprechend, über die Gegner hin.[9] Eine andere Form des Opfers als das Schlachtopfer ist das Weihgeschenk. Darum heisst es ein *gefa*, wenn Hrafnkell den Freyr zum Miteigenthümer seiner kostbarsten Sachen macht[10], oder wenn man einer Cultstätte Gut „zulegt“ (*leggja fé til hofs*[11] = *gefa fé til hofs*[12]), weiterhin auch wenn ein Vater seinen Sohn einem Gott zu lebenslänglichem Dienst widmet[13], — eine Schenkung, deren Gegenstand wie in der Parallele S. 611 flg. ein freier und frei bleibender Mensch ist.

---

[1] Gl. 9 (83). [2] Fld. III 22. Jv. 79 (16, 17). Gl. 9 (84).

[3] Solche verheissen: Herv. 32, Fs. 91 (31).

[4] Wiederzuerlangen im Sühnopfer!

[5] Gl. 9 (84).

[6] Vgl. auch *gefa til þess, at* . . . Gl. 9 (85), *gefa, at* . . . Brandkr. 59 mit der oben S. 343 erörterten Terminologie.

[7] Hskr. 22 f. Jv. 79. Fld. III 22.

[8] Über diesen und was damit zusammenhängt s. Sigurðr Vigfússon Um hof ok blótsiðu í fornöld (Fornleifafél. 1880—82), K. Maurer Bek. II § 58, H. Petersen Om Nordboernes Gudedyrkelse S. 21—32, Mogk im Grundriss I S. 1119 ff. Gudbrand Vigfusson C. P. I S. 401—411, Du Chaillu The Viking Age I S. 347—351, 356—374.

[9] Flat. II 72. Eb. 52 (7 f.). Dazu K. Maurer Bek. II S. 80 N. 52.

[10] Hr. 4, 6 (Maurer a. a. O. S. 47, 203).

[11] Ldn. 241, 284. Hskr. 11 (7).

[12] Are 2 a. E. Ldn. 334. Isl. II 403. Rd. 7 (5 f.).

[13] Beispiele bei Maurer a. a. O. 46, 203.

Juristisch setzen sich jene heidnischen Weihgeschenke fort in der christlichen Gabe zu Gottes oder eines Heiligen „Dank" (*leggja fé til Guđs þakka*[1] — *gefa fe til N.'s* z. B. *Petrs þakka*[2]). Immer besteht eine solche Gabe in Geld oder Gut, und gewöhnlich wird sie „gegeben" oder „gelegt" zu einer Kirche (*gefa fé til kirkju, til stólsins, til stađarins*[3], *leggja fé til k., t. st., t. st.*[4]). Aber auch das „Zulegen" oder „Geben" von Gut zu einer Brücke, einer Fähre, einer Herberge, einem Spital oder Armenhaus kann Gabe zu Gottes oder der Heiligen Dank sein.[5] Allemal jedoch galt nach der landläufigen, bekanntlich auch im übrigen Europa[6] verbreiteten, Anschauung als der Empfänger Gott selbst oder ein Heiliger. Ihnen ist das Gut „gegeben" (*gefit Guđi, Kristi, helgum N.*)[7], und auf Island heisst demgemäss ein Spital oder Armenhaus geradezu technisch *kristbú*. Kirchen[8] zwar wird in Güterverzeichnissen und jüngeren Urkunden oft genug das Eigenthum an den ihnen zugelegten Gütern zugeschrieben, was der kanonistischen Lehre von ihrem Anstaltscharakter entspricht. Aber der vulgären Anschauung galten die Kirchen selbst als Eigenthum Gottes oder des Dedicationsheiligen und als diesen geschenkt.[9] Die Gabe zu Gottes oder der Heiligen Dank ist gewöhnlich Seelgabe" (*sálugjof, sálugipt*[10], — vgl. Bd. I 526). D. h. der Dank[11], den der Geber erwartet, soll zum Vortheil, zur Hilfe für seine oder eines Andern, z. B. eines Verstorbenen[12] Seele ausschlagen. Er erklärt, zu

---

[1] Gr. Ib 205 (= II 46, III 44 etc.); II 101. Vgl. Fritzner s. v. *þökk*.

[2] Flat. Vgl. Bp. I 320.

[3] Gr. Ia 19, 20 (= II 22, 24, III 113, 21 etc.), DI. I 174 (a. 1120), 179, 371, 507, II 832. Bp. I 124. Flat. III 233. Stu. I 402, II 78 f.

[4] Gr. Ib 205 (= II 46, III 44 etc. a. 1096), a. 14, 15 (= II 15, 17, III 13, 15, etc.), b 214 (= II 60 f., III 14), 218 (= II 58, 98), III 311. DI. 217. Are 10. Bp. I 28, 67, 158, 231. Olafs s. h. m. 105. Hskr. 476 (23). DN. I 241.

[5] Gr. Ib 205 (s. vor. Note). DI. 169 (c. 1100, Form der kirchl. Stiftung gemäſs Gr. I c. 268). Flat. III 233. DN. X 4.

[6] Vgl. z. B. Heusler Institionen I S. 314 flg.

[7] DI. 198—203 (c. 1150), 492 (a. 1226). NL. V 21 (= Bl. V 22, Jb. A. 22). NGL. I 448 flg. (a. 1226—54), IV 432. DN. I 7 (a. 1224), 51, II 255 (a. 1343), V 212 (a. 1349), XII 2 (c. 1223). Bp. I 121, 320 und 345 (wo schlagende Analogieen zur Widmung des Hrafnkell Freysgođe), ferner 325, 360, 362, 732. Småst. 128 (a. 1473).

[8] So auch im 14. Jahrh. dem *kristbú* DI. III 244 flg. (a. 1367).

[9] Isl. II 399. Bp. I 293.

[10] Gr. I a 246 (= II 84). DI. II 202, 425, 430. Bp. I 812. NGL. IV 168 (= J. 16 A. 18). Kálfsk. 55, 110.

[11] Vgl. NGL. I 449.

[12] Über die Versuche, in dieser Art von Seelgaben ein Surrogat für geistliche Sporteln zu schaffen, K. Maurer Hauptzehnt S. 246 flg., 249.

diesem Zweck zu schenken (*gefa til sálubótar, til sáluhjalpar*)[1], „für" seine oder eines Andern Seele zu geben (*gefa fyrir sál sína, fyrir sál annars, fyrir ǫnd manns*)[2], wobei er vorzugsweise an die Sündenvergebung denkt.[3]

Bisweilen findet auch im Spätmittelalter die Auflage einen naiven, halbheidnischen Ausdruck, wie z. B. in der isländischen Widmung eines Ritualbuches v. 1473 (Småst. 128): „Bjarni der Sohn des Junkers Ivar Holm liess es schreiben und er gab es der Jungfrau Maria zu Munkaþverá mit dem Beding, dass er die Belohnungen, welche ihm Maria hiefür gönnen will, in der andern Welt haben will, wenn ihm am meisten daran liegt und es für seine Seele am wichtigsten ist und für die aller seiner Anverwandten, von denen sie will, dass sie dieses geniessen." Die Seelgabe ist ihrer Natur nach unwiderruflich[4], ferner ist von norwegischen Gesetzen die Seelgabe, von isländischen die Gabe an Kirchen schlechthin privilegirt worden. Das norwegische Recht hat die unvollzogene Gabe auf Todesfall als eine den Geber und dessen Erben verpflichtende zuerst in Gestalt der Seelgabe anerkannt. Hierüber s. No. 13 unten S. 658. Das isländische Recht hat die Schenkung an Kirchen in Bezug auf die Vertragsform privilegirt. S. oben S. 335 flg. Es hat ferner den formell richtigen, aber unvollzogenen Vertrag klagbar gemacht, unter der Voraussetzung, dass Bischof und Erben zugestimmt haben.[5] Es hat endlich Jeden, also auch den Geber, mit der Verbannung bedroht, falls er Gut verbringen würde, das einer Kirche durch formell richtigen Vertrag zugewandt sei.[6] In éinem Falle muss nach dem altisländischen Christenrecht

[1] Fr. III 17 (= Sv. 71, Bja. III 70). Gr. I a 246 (= II 84). Olafs. s. h. m. 104. Hskr. 476 (26). Bp. I 866. DN. I 241, II 139, III 165, VI 101, XII 5, 92.

[2] Fr. IX 18. NL. V 21 (oben S. 635 N. 7) DN. II 2 (*pro animabus*), VI 101, 274, IX 195. Hskr. 476 (24 f., 28). Stu. II 78. Flat. II 342. NGL. IV 432.

[3] Bp. I 866. DN. IV 119.

[4] Eine spätmittelalterliche theologische Begründung anderer Art in NGL. IV 432.

[5] Gr. I c. 268 Z. 3 (= II 58, III 311. Wird hier und in Gr. II 98 gesagt, das mit Rath des Bischofs und der Erben abgeschlossene Geschäft solle so fest sein, als ob es sei *í lǫgrétto lofat*, so beziehe ich das nicht mit Finsen Annaler 1849 S. 301 flg. auf eine förmliche Erlaubniss der *lǫgrétta*, — wovon bei solchen Schenkungen niemals die Rede ist, — sondern auf die oben S. 335 flg. erwähnte *lýsing* in der *lǫgrétta*. Ein so verkündetes Geschäft konnte als in der *lǫgrétta* genehmigt gelten, gemäfs der Regel in Gr. I a 212 flg., wonach alles widerspruchlos in der *lǫgrétta* Vorgetragene so geachtet werden solle, wie wenn es dort genehmigt wäre.

[6] Gr. I a 15 (= II 15, III 16 etc.). Vgl. Finsen Ordr. s. v. *viðrlǫg* b.

eine Schenkung gemacht werden: der Bischof nämlich „gibt“, wenn er eine Kirche einweiht, seine 12 Unzen Stolgebühr „zur Kirche“.[1]

Wird in Form eines Weihgeschenkes eine Kirche, ein Spital, eine Herberge, ein Armenhaus, eine Brücke oder Fähre gestiftet, so kann der Stifter durch Nebenbestimmungen die Art festsetzen, wie seine Stiftung, und die Personen bezeichnen, von denen sie ausgeführt werden soll. Zahlreiche Beispiele liefern die isländischen *kirkjumáldagar* (S. 335, 337 flg.) im DI.[2] Sie pflegen zu bestimmen wann und von wem in der gestifteten Kirche Gottesdienst zu halten sei, ob z. B. von einem bei der Kirche wohnenden Geistlichen (*heimilisprestr*) oder von einem Fremden, wie dem Geistlichen sein Dienst gelohnt werden, wann Lichter in der Kirche brennen, wer die Verwaltung des Kirchenguts führen solle. Von solchen Beliebungen zu unterscheiden sind Vorschriften der kirchlichen Administrativgewalt, des Bischofs, welche öfters im *máldage* neben jenen stehen, wie z. B. über das Zehntrecht der Kirche oder über die Zulässigkeit des Begräbnisses bei derselben. Sie fanden im *máldage* Aufnahme, da die Gründung der Kirche nicht ohne Zustimmung des Bischofs vollzogen werden konnte und der *máldage* meistens unter seiner Aufsicht zu Stand kam. Wie bei der Gründung einer Kirche konnte man aber auch bei der Stiftung eines Spitals oder eines Gast- oder Armenhauses oder einer Brücke oder Fähre vorgehen (vgl. S. 378). Auf Island sehen wir denn auch bei solchen Stiftungen[3] schon im 12. Jahrhundert einen *máldage* aufgenommen, der festsetzt, was die Stiftung leisten soll (die *afvinna* sonst auch *afskyld*, *skyld* genannt), auf welchem Gehöft sie verwaltet werden, unter welchen Bedingungen der Verwalter seinen Dienst thun soll, welche Gegenleistungen allenfalls die Geniesser der Stiftung zu machen haben.[4] Seit 1270 ungefähr zeigen die Stiftungsbriefe norwegischer Spitäler, dass nach norwegischem Recht dem Stifter ein analoges Verfahren freistand.[5]

Ein Opfer im erörterten Sinne ist auch das Almosen (*ǫlmusugerð*, *ǫlmusugjǫf*), da nach christlicher Sittenlehre das Almosen gilt, als sei es an Christus selbst gegeben. Da es ferner „dem Geber die göttliche Barmherzigkeit erbittet und so seine Sünden auslöscht, wie

[1] Gr. I a 19 (= II 22, III 113, 164, 207, 247, 324).

[2] Mancherlei aus den älteren (in DI I) ist zusammengestellt bei Cederschiöld Aarb. 1887 S. 28—41.

[3] DI. I 169 (a. 1100), 198—203 (c. 1150), 319 flg. (c. 1200). Vgl. DI. III 244 flg.

[4] Subsidiäre und Strafbestimmungen für den Fähren- und den Brückenwart in Gr. I b 222 flg. (= II 454 flg.), Jb. Ll. 45.

[5] DN. X 4 (1272—76), II 16 (c. 1276), IV 139 (c. 1320).

das Wasser das Feuer löscht"[1], so berührt es sich seinem Erfolg nach mit der Seelgabe. Ist nun dabei auch vorausgesetzt, dass es „richtig und mit gutem Willen" gegeben werde, so ist damit doch andererseits nicht ausgeschlossen, dass bestimmte Almosen nach Rechtsvorschrift gereicht werden. Solcher Vorschriften begegnen mehrere im isländischen Recht. Besonders dentlich berührt sich hier auch seinem Zweck nach das gesetzliche Almosen mit der Seelgabe an eine Kirche, wenn es die Bedeutung einer canonischen compositio hat. Dieses trifft bei den Unterstützungen zu, die man den Gemeindearmen zu geben hat, wenn man gewisse entschuldbare Feiertagsarbeiten vorgenommen[2] oder erlaubter Weise Fleisch gegessen, das nach strengem Princip verboten sein sollte.[3] Handelt es sich in diesen Fällen anch nicht nm eine compositio für eine Dispensation, so doch um eine compositio dafür, dass menschlichem Vortheil zu Liebe das Recht von der sonst gebotenen Strenge eine Ausnahme macht. Da der Privatvortheil allemal im Bergen oder Nutzen von einem Gut besteht, so ist Compositionshalber gewöhnlich der fünfte Theil desselben zu geben, ausnahmsweise Geld. Innerhalb von 7 Nächten muss bei Vermeidung der Dreimarkbufse und Popularklage die Unterstützung gegeben sein. Nicht nnter den Gesichtspunkt der compositio, wol aber unter den des Opfers, fällt die gesetzliche *matgjǫf* (= Speisegabe). Was nämlich der Hausherr an bestimmten Vigilien durch das Fasten seiner Leute ersparte, hatte er an diejenigen Gemeindearmen zu geben, welche in der vorausgehenden Herbstversammlung des Bezirks auf ihn angewiesen worden waren. Das an Abendmalzeiten Ersparte hatte er in Lebensmitteln zu verabreichen; doch durfte er keine Fischspeisen geben. Für Säumniss traf ihn die Verbannung, und klagberechtigt waren ursprünglich die Gemeindevorsteher allein, später auch die zum Empfang angewiesenen Armen.[4] Den Grund dieser ganzen Einrichtung gibt A. 20 (a. 1275) an: „Keiner soll aufbewahren zu künftiger Magenfüllung am andren Tag sich und seinen Leuten, was er sich abgehen lässt oder seine Dienstleute um Gottes willen an diesen Tagen, die jetzt aufgezählt wurden".

4. Stiftung. Vgl. Bd. I S. 533. Abgesehen von der Fundation einer Kirche, eines Spitals oder Gast- oder Armenhauses, einer Fähre

[1] A. 20.

[2] Gr. I a 25, 26, 32 (= II 30, 41, III 27, 28, 35 etc.), II 32 Z. 1—5.

[3] Gr. I a 34 (= II 43, III 39 etc.). — Zur Sache vgl. K. Maurer Island S. 293.

[4] Die Belegstellen bei Finsen Ordr. und Fritzner s. v. Ausserdem Jb. A. 34, DI. I 536, A. 20. Zur Sache vgl. Finsen a. a. O. und Annaler 1850 S. 179 flg., K. Maurer Island S. 292.

oder Brücke, also Fundationen, die im Sinne des altnordischen Rechts meist unter die Kategorie des einfachen christlichen Opfers fallen, vollzog sich die Stiftung in Form der Gabe mit Auflage (vgl. oben S. 344), einer Gabe natürlich, deren Empfänger über menschliche Sterblichkeit erhaben sein musste, da ja der Geber die Erfüllung seiner Auflage „ewige" Zeiten hindurch[1] bezweckte. Der isländische Typus dafür liegt vor beim *kristfé*, nämlich dem Kapital, welches für immer an eine kirchliche Anstalt, gewöhnlich eine Kirche, oder an ein Kloster gegeben ist, mit dem Beding, dass aus den Erträgnißen Arme unterstützt oder Hilfsbedürftige (*ǫmagar*) verflegt werden.[2] Sehr oft handelt es sich dabei um eine Familienstiftung.[3] Die kirkjumáldagar erwähnen regelmäßig die der Kirche so auferlegte Last (*afvinna, afskyld*), lassen aber ebenso regelmäßig in ihrer jetzt vorliegenden Redaction nicht erkennen, ob die Stiftung schon bei der Kirchenfundation oder später (durch Gabe an die Kirche)[4] gemacht wurde. In analoger Weise der Vergabung sind in Norwegen Almosen, z. B. jährliche Speisungen, und Kaplaneien[5], ferner dort und auf Island Jahrzeiten[6] und gemeinnützige Anstalten, wie z. B. Brücken[7], gestiftet worden. Es entspricht durchaus der für solche Stiftungen gewählten juristischen Form, wenn der Stifter sich und seinen Erben den Rückfall des ausgesetzten Kapitals vorbehält, wofern bestimmte Zeit hindurch seine Stiftung unausgeführt bleibt.[8]

5. Versorgungsverträge.

a) Das *arfsal*. Unter diesem Namen schildern die isländischen Quellen eine Gabe mit Auflage.[9] Im Wesentlichen entspricht der Vertrag dem in Bd. I 531 flg. abgehandelten. Doch müssen wir das eigentliche vom uneigentlichen oder nachgebildeten arfsal unterschei-

---

[1] DN. I 8 (a. 1225), III 7, XII 100, 132, IV 146, 324.

[2] Bp. I 790, 831. DI. III 240 (c. 1367).

[3] Z. B. DI. I 180 (c. 1140), 218 (c. 1170), 272—276 (c. 1181), 419 (c. 1220). Bischöflicher Entscheid über eine solche Stiftung DI. III 303 flg. (a. 1375).

[4] Letzteres scheint der Fall bei Rey. 22 flg. (c. 1206), einer Bestimmung, die ersichtlich zum zweitältesten Stück des máldage gehört. Vgl. ferner DI. II 480.

[5] DN. III 70 (a. 1308), IV 112 (a. 1315), 115, XII 90.

[6] DN. I 8 (a. 1225), 51 (1226—54), 305, 320, II 10 (a. 1255), 21, 24, 90, 204, 212, 311, III 7, 57, 70, 132, 262, IV 146, 202, 324, XII 97 u. dgl. m. DI. II 634.

[7] DI. III 342 (g. 1379). [8] DN. XII 97.

[9] Hierüber Finsen Annaler 1849 S. 306—308, Ordr. s. v., Schlegel Comm. CXXXIX, Einarson S. 322, Maurer Island S. 281 flg., Gudbr. Vigfusson in Dict. s. v. Von Einigen wird das *arfsal* für einen Erbvertrag erklärt, am wenigsten zweideutig von Þórðr Sveinbjörnsson Ind. s. v.

den. Beim eigentlichen arfsal „gibt" der eine Contrahent (*arfsalsmađr*, *arftokukarl*) sein „Erbe" (*arfr*) im vulgären Sinn, d. h. seine ganze gegenwärtige[1], nach ältestem Recht[2] vielleicht auch seine ganze künftige Habe in's Eigenthum des Andern, auf dass dieser ihn bis zu seinem Tode vollständig verpflege. Er gibt sich selbst mit seinem Gut in des Versorgers Gewalt. Hierauf beziehen sich die Ausdrücke: für das Geschäft des Gebers *seljask arfsali* (=sich durch arfsal verkaufen, ergeben)[3], *gefa* (*finna*) *fé međ sér* (= Gut mit sich geben)[4], für das Geschäft des Nehmers *taka mann arftaki* (= Einen durch Erbnahme zu sich nehmen)[5], *taka fé međ manni* (= Gut mit einem Andern nehmen).[6] Der Leibzüchter oder Austrägler muss seinen Haushalt auflösen und seine Wohnung beim Versorger nehmen, widrigenfalls das Geschäft nicht als arfsal gilt.[7] Fortan gehört der *arfsalsmađr* zu den *ómagar* seines Versorgers, ist *arfsals-* oder *arftaksómage*[8], kann daher auch keine Veräusserungen mehr vornehmen[9]; doch kann er nach Gr. II 86 noch durch Erbgang für sich Vermögen erwerben, das nach seinem Tod auch nicht auf den Versorger, sondern auf seine Erben übergeht. Die Versorgungspflicht geht auf die Erben des Versorgers nur dann über, wenn das vom Versorger übernommene Kapital die Kosten der Versorgung ausgleicht oder wenn die Erben zugestimmt haben.[10] Verboten bei Verbannungsstrafe ist der Vertrag, wenn durch dessen Ausführung der Austrägler seinen eigenen Pfleglingen die Unterkunft entziehen würde. Doch wird der Vertrag nicht aufgelöst, wenn später mit einer Erbschaft dem Austrägler die Sorge für Pflegbedürftige zufällt.[11] Der Vertrag (*arfsalmáldage*) wird unter Handreichung und vor Geschäftszeugen geschlossen.[12] Über seine Kundmachung vor Nachbarn und deren Mitthätigkeit S. 336, über Klag- und Rücktrittsrechte S. 344 flg.

---

[1] Vf. 13. Eb. 54 (22 flg.). Stu. I 74. Bp. I 705, 725.

[2] Vgl. Eb. 56 (21—30) mit 58, aber auch Gr. II 86.

[3] Gr. I a 248 (= II 85, 86a, 99), b 3 (= II 103), II 86b, d, 100, 135 Jb. A. 30. Vf. 13.

[4] Gr. II 98 Z. 1 (= III 43, 145), III 415, II 444.

[5] Gr. I b 317 (= II 103, 128). [6] Gr. I a 86, 113.

[7] Gr. II 86, 128. Vf. 13. Stu. I 74. Bp. I 705, 725. Abweichungen in der Praxis Eb. 54 (22 flg.), 57 flg., þórđ. 50 flg.

[8] Gr. II 107, I b 17, a 86, 113, 248 (= II 86), 128. Über den *varnađarmađr* in Eb. 54 (23) s. Gjessing in Annaler 1862 S. 257 flg.

[9] Stu. I 295. [10] Gr. I a 248 (= II 86), 86, 113.

[11] Gr. I a 248 flg. (= II 86), b 3 (= II 103), II 135. Vgl. auch Gr. II 97 flg. (= III 43, 145, 415), Jb. A. 30.

[12] Stu. I 74. Vf. 13. Eb. 54 (22), 58 (22). Vgl. oben S. 316 N. 9.

über Auflösung des Vertrags durch die Erben der Contrahenten S. 346, 585 N. 4.[1] Privilegirt ist das arfsal an eine Domkirche oder ein Kloster in formeller Hinsicht, worüber S. 336, sodann auch in Bezug auf Widerruflichkeit: sobald die zur Zeit des Vertragsschlusses nächsten Erben des arfsalsmadr zugestimmt haben, kommt jedes Wiederrufsrecht von Erben in Wegfall.[2] Wird ein arfsal aus irgend einem Grunde aufgelöst, so hat der Versorger vom empfangenen Kapital zurückzuerstatten, was nach Abzug des vom Austrägler „Genossenen" übrig bleibt. Den Betrag schätzen fünf Nachbarn.[3] — Unter verwandtem, aber alterthümlicheren Namen, der sichtlich aus heidnischer Zeit stammt, kommt ein dem beschriebenen arfsal paralleler Vertrag in Norwegen vor. Gu. 108[4] sagt: „Das ist die sechzehnte Erbschaft, welche Branderbschaft (*branderfð*) heisst, wenn man Einen zu sich nimmt, zu Lieb und Leid und ihn ernährt zu Brand und Scheiterhaufen." Dass in dieser „Erbschaft" auch Grundstücke sein können, die dann zu Stammgütern des Versorgers werden, erfahren wir aus Gu. 270. Der nämliche Vertrag, abgeschlossen unter Handreichung und vor Zeugen, erscheint deutlicher in spätnorwegischen Urkunden.[5] Diese nennen das Geschäft des Austräglers entweder *ganga á flet (ok á borð) með manni* (= zu einem Andern in's Haus und an den Tisch gehen)[6], oder *gefask in til manns* (= sich zu einem Andern hinein geben).[7] Die Terminologie gleicht also bald der ostnordischen (I 531), bald der isländischen. Das hingegebene Kapital heisst *forlaga*.[8] Soweit nicht bestimmte Güter ausgenommen werden[9], besteht es in der ganzen Habe, worüber zur Zeit des Vertragsschlusses der Geber verfügen kann. Um es ihm verfügbar zu machen, kann eine Abtheilung mit seinen Erben nothwendig werden. Einmal auch überträgt der Geber eine von ihm erwartete Erbschaft auf den Nehmer. Dieser verpflichtet sich stets, den Geber lebenslänglich bei sich wohnen zu lassen, zu verköstigen, zu kleiden. Art und Mafs der Leistungen werden bisweilen genau verabredet. Der Versorger über-

---

[1] Einstandsrecht der nächsten Blutsfreunde des *arfsalsmadr* Jb. A. 30.

[2] Gr. II 97 flg. (= III 43, 145, 415). Wegfall des Einstandsrechts (N. 1), Jb. a. a. O.

[3] Gr. I a 248 (= II 86).

[4] Vgl. dazu Keyser II 1 S. 325, 334.

[5] Zum Folgenden vgl. Brandt Forel. I S. 284 flg.

[6] DN. II 442 (a. 1375), IV 635 (a. 1394), V 298 (a. 1376), X 84 (a. 1390).

[7] DN. II 658 (a. 1420), 678 (a. 1424), VI 584 (a. 1476).

[8] DN. III 106 (a. 1315). Vgl. DN. IV 109, II 141.

[9] DN. II 442, V 298. Vgl. X 84.

nimmt ferner die Vertretung (das *umboð*), ja die Bevormundung des Austräglers, wird dessen *málsmaðr*, der Austrägler sein *ómage*.[1]

Das uneigentliche *arfsal* des isländischen Rechts unterscheidet sich vom eigentlichen vor Allem dadurch, dass dem Versorger immer nur bestimmte Güter „gegeben" werden, also von einer „Erbschaft" selbst im vulgären Sinn nicht die Rede sein kann. Damit hängt weiterhin zusammen, dass der Geber nicht bloſs sich selbst[2], sondern auch einen Andern, der sein Gewaltunterthan, sein *ómage* ist, in den Austrag geben kann (*selja mann arfsali, selja ómaga með fé, selja ómaga til framfærslu*), in welchem Falle das Geschäft des Übernehmers *taka ómaga arftaki* heisst.[3] Beide Verträge werden nach Analogie des eigentlichen arfsal behandelt. Dem isländischen *taka ómaga arftaki* entspricht wahrscheinlich das norwegische *festa ómaga í vist* (= einen Pflegebedürftigen in Wohnung festigen).[4]

b) Verpfründung im engeren Sinne.[5] Sie unterscheidet sich vom eigentlichen *arfsal* wesentlich dadurch, dass dem Versorger nur bestimmte Sachen, meist Liegenschaften, oder Geldsummen „gegeben" werden, von jedem *arfsal* dadurch, dass der zu Versorgende (*proventumaðr*) nicht *ómage* des Versorgers wird. Der Pfründner ist nicht gehalten, beim Versorger zu wohnen[6], ebensowenig demselben zu gehorsamen oder für ihn zu arbeiten, wenn nicht eine Nebenberedung dieses ausbedungen hat.[7] Dagegen schuldet der Versorger dem Pfründner lebenslängliche Wohnung, Kost in seinem Hause, allenfalls auch Kleidung und selbst Renten. Durch diese Leistungen soll die Gabe erwidert werden, wie die Contrahenten zuweilen ausdrücklich sagen, und insofern kann das Geschäft des Gebers, das *gefa* (*leka*) *í proventu (gefa proventu)* ein *kaupa borðhald, kost*, das Geschäft des Versorgers, das *taka mann á (til) proventu* ein *selja borð*, der ganze Vertrag ein *kaup* heissen. Vgl. S. 283—287. Der Geber übernimmt die

[1] DN. I 312, II 442, 658, V 298, III 106, IV 635, X 84.

[2] Oben S. 345 und Gr. II 97 flg. (= III 43, 145, 415). Der Ausdruck *arfsal* in Jb. A. 30 und Bp. I 718 bezieht sich jedenfalls auch auf dieses Geschäft. — Ein Beispiel Stu. I 58; ein anderes vielleicht Bp. I 168, 239.

[3] Gr. I b 17 flg., 21, II 100, 127, 128, 132, 133, 444.

[4] Gu. 70. Daraus NL. V 15 (= Bl. V 15). Vgl. Brandt Forel. I 284.

[5] Beispiele: DN. I 295 (a. 1345), II 44 (a. 1298), 68, 82, 89, 115, 263, III 88, 137, 149, IV 109, 165 (mit 234), 167, 263, V 171, VI 159, X 46, XII 26 (a. 1300), 27, 30, 42, 72, 76, 82, 93, 101. Cod. dipl. Munk. 58, 59, 80 (gegen 1306), 100 (a. 1306). DI. II 269 flg. (a. 1290), III 354, 357. Bp. I 831. Hskr. 717 (9, vgl. Mo. 199).

[6] Z. B. DN. III 88, IV 109, DI. II 270.

[7] DN. XII 26. Cod. dipl. Munk. 59.

Gewähr für das Besitzrecht (Eigenthum), welches der Versorger an den ihm gegebenen Sachen erwerben soll. Die Leistungen des Versorgers werden durch den Vertrag genau bestimmt. Dieses kann aber, wenn eine Kirche oder eine kirchliche Corporation die Versorgung übernimmt, durch Bezugnahme auf die Leistungen geschehen, wie sie bei dieser Kirche oder Corporation gegenüber ihren Pfründnern oder Mitgliedern oder Dienstleuten herkömmlich sind. Verpfründet man sich oder einen Andern bei einer Kirche, so gilt auch dieses Geschäft wieder als eine Gabe an Gott oder den Kirchenheiligen, und dass sie zugleich als Seelgabe hingestellt werden kann, gilt nicht als durch die besondere Auflage ausgeschlossen.[1] In solchen Fällen ist sie gemäß dem S. 636 Bemerkten unwiderruflich. Sonst aber scheint der Pfründner befugt, wenn von der Gegenseite der Vertrag nicht gehörig erfüllt wird, denselben rückgängig zu machen, soweit er nicht das schon Genossene vergüten muss.[2] Der Verpfründungsvertrag i. e. S., wenn auch in nationaler Form abgeschlossen und vollzogen, scheint doch von Haus aus unnational, erst durch die Kirche nach dem Norden gebracht.

6. Die „Namensfestigung" (*nafnfestr*). Das Beilegen eines Namens an einen Menschen gilt nach westnordischer wie überhaupt nach germanischer Auffassung als eine Gabe (*gefa nafn*). Dieses hängt mit dem ebenfalls allgemein germanischen, ja weit über die germanische Welt hinaus verbreiteten Glauben zusammen, dass mit dem Namen ein Schicksal verliehen wird, dass insbesondere der nach einem bestimmten Menschen Benannte dessen Schicksal theilen muss.[3] Ein solcher Schicksalsträger konnte sein nicht bloß der Name, den der Mensch erstmals erhält, sondern auch der, den man ihm später beilegt, sei es als Beinamen (*aukanafn*, *kenningarnafn*, *viðrnefni*)[4], sei es um ihn mit seinem früheren zu vertauschen.[5] Mit beiden Arten der Namengabe nun verbindet sich seit heidnischer Zeit gemeiniglich das Geschenk eines körperlichen Gutes, eines Kleinods z. B. oder eines Grundstücks, von Seite des Namengebers an den Empfänger des Namens.[6] Als

[1] DN. II 44, XII 93, Cod. dipl. Munk. 100.

[2] DN. IV 234. Rückfall vertragsmäßig ausgeschlossen DI. II 270, DN. XII 26.

[3] Über diesen Glauben im Norden K. Maurer Bek. I S. 234, II S. 121, 412 flg. Dazu Fs. 126 (13), þhr. 3, Flat. III 330, Ragn. 20. Über das Fortleben des uralten Glaubens, dass Verstorbene einen Namensvetter suchen, Liebrecht Zur Volkskunde S. 311.

[4] þorst. hv. 46. [5] Flat. II 445 flg., III 101.

[6] Zum Folgenden vgl. Weinhold Altn. L. S. 263, Keyser II 2 S. 9, K. Maurer Üb. d. Wasserweihe (in den Abh. der bayer. Akad. I Cl. XV

Zweck dieses Geschenks wird angegeben die „Namensfestigung“ (*nafnfestr*, vgl. *gefa at* [*í*] *nafnfesti*), d. h. dass der Name an seinen Empfänger gebunden werde (*festask við mann*).[1] Das Geschenk, fortlebend im christlichen Pathengeschenk[2], gehört zur Namensfestigung (*gjǫf skal fylgja nafnfesti*)[3], erfolgt zu Eigenthum und ist unwiderruflich, fordert also keinen Lohn. Der Grund dieser Eigenheit erhellt aus den Quellen nicht und wird auch nicht durch die Hypothese verständlich, dass die Gabe das Glück vorbedeute, etwa von den Glücksgütern den Anfang mache.[4] Vermuthlich gilt das Geschenk als remuneratorisch. Dafür dass der Beschenkte den Namen, eine Gabe von zweifelhaftem Werth, vielleicht eine gefährliche, ja unglückliche, annimmt oder sich gefallen, an sich „haften“ lässt[5], scheint ihn der Geber zu lohnen.[6] Von hier aus erklärt sich, dass die Namensfestigung bald vorkommt, bald unterbleibt beim Geben eines Beinamens, der ein Titel ist. Sie unterbleibt beim ceremoniellen Beilegen des Königstitels (*gefa konungsnafn*), wofür der König vielmehr mit einer Gegengabe zu lohnen pflegt[7] Beim Verleihen des Jarls- oder Herzogstitels (*gefa jarls-, hertoganafn*) hingegen findet Namensfestigung statt[8], da dieser Titel, wenn auch seinen Träger auszeichnend, doch eine Unterordnung desselben unter den König anzeigt.[9]

7. Das „Zahngut“ (*tannfé*). Es war üblich, dass der Namengeber dem Kinde, wenn es den ersten Zahn bekam, ein Geschenk machte.[10] Die Gabe ist Lohnes nicht bedürftig, fällt unwiderruflich

---

S. 180 f. und die Wörterbücher. Über entsprechende deutsche und slavische Sitte J. Grimm Kl. Schr. II 191 ff., Mannhardt german. Mythen S. 696—701, Ploss Das Kind cap. X.

[1] NF. 172 (vgl. mit 173 Str. 7 flg.). Vǫls. 8 (mit NF. 180). Ragn. 20. Fld. II 298, 319. Flat. I 262, 418, II 153. Hskr. 149 (22). Þorleif. 126 f. Bjarn. 46. Sd. 15 (38). Krók. 40 (27). Bp. I 19. Vgl. ferner Ldn. 300, Fb. 41 (3—5), Flat. II 9.

[2] Hskr. 394 (14).

[3] SE. 132 (25 f.). Aber hier und in Hrs. 71 humoristisch umgedeutet.

[4] Vgl. Mannhardt Germanische Mythen S. 700.

[5] Vgl. die isländische Strafklage wegen Beilegung eines *auknefni* Gr. I b 182 (= II 391, III 439).

[6] Hierauf könnte deuten Fld. II 319: „Dieser Name behagt mir und du wirst mir etwas zur Namensfestigung geben, auf dass die Leute mich so nennen.“ Vgl. auch Saxo 127 (33—35).

[7] Mo. 19 (23—26). Fsk. 168.

[8] Flat. III 117, 205, 273.

[9] Vgl. auch die allerdings zum Hohn bestimmte Gabe *með þrælsnafni* Mo. 68 flg.

[10] Keyser a. a. O. Weinhold Altn. L. 284. Vigfusson im Dict. s. v.

dem Beschenkten zu Eigenthum zu. Der Grund hievon wie des ganzen Brauches ist dunkel.[1]

8. Die Verlöbnissgabe. Beim Verlöbniss pflegte der Bräutigam seiner Braut ein Geschenk in beweglichem Gut zu geben, den Quellen nach gewöhnlich einen Ring.[2] Dieses Geschenk ist von der S. 348 besprochenen *festargjof* oder dem *festarfé* verschieden und entspricht den schwedischen *förningar* (I 524 flg.). Sein Name scheint *knékast* (= Kniewurf)[3], da es, wenn nicht gerade in einem Ring bestehend, vom Geber der Empfängerin auf den Schoss geworfen wurde. Wenigstens ist diese Vollzugsform gerade für die Gabe an die Braut in Schweden (I 516 N. 2) und für Geschenke in Edelmetallen überhaupt aus westnordischen Quellen (S. 623) nachgewiesen.

9. Das Wittum (der *mundr*, *kvánar mundr*).[4] *Mundr*[5] bedeutet im Allgemeinen eine Gabe oder Verleihung, wie z. B. als zweites Compositionsglied in Eigennamen (= δωρος)[6] oder in der dichterischen Benennung des freigebigen Mannes als *meiðir mundar* (= Zerstörer des zu Gaben bestimmten Schatzes, Schatzspender) = *meiðir bauga*, *baugbrote* (oben S. 528).[7] Aber im engsten technischen Sinn ist *mundr*, gleichwie der schwedische *munder* (I 522), eine Gabe von Geld oder Geldeswerth, die der Bräutigam dafür entrichtet, dass er die Braut zur Ehe bekommt. Von jedem sonstigen *mundr* wird dieser auf Island genauer unterschieden als *kvánar mundr* (= Frauenwittum).[8] Nur von ihm ist hier zu handeln. Seiner ursprünglichen

---

[1] Entsprechende und ähnliche deutsche Bräuche bei Ploss Das Kind II S. 157.

[2] Vǫls. 24. Þiðr. 246. NF. 178 (42). DN. I 276, V 640. Landstad 252 (28), 255 (29), 584 (39). Vielleicht gehört auch NF. 93 (19—21) hieher.

[3] DN. I 356.

[4] Olivecrona[5] S. 148—159. K. Maurer in Kr. Vjschr. X S. 383—86, 388—96. Brandt Forel. I S. 98 flg. Finsen Annaler 1849 S. 227—229, 250—253 und Ordr. s. v. K. Lehmann Verl. S. 58 flg., 61—67. Hertzberg in Chr. Forh. 1889 No. 3 S. 3—10, 23. Fritzner s. v. Keyser II 1 S. 307, 2 S. 17. Rive I S. 102 flg.

[5] Zusammenhang zwischen *mundr* und *mund* (f. = Hand) wird durch *mundmal* = *mundarmal* (oben S. 295) nahezu gewiss.

[6] Rydquist II S. 36. Kock Tydning S. 120.

[7] Egilsson s. vv. — Obiges übersieht Hertzberg a. a. O. S. 7, wo er behauptet, dass sich für den Gebrauch von *mundr* ausserhalb des Eherechts kein giltiges Beispiel finde.

[8] Gr. I a 220—222, 228 (= II 64—66, 73). Stu. I 111 flg., 202, 265 flg., 292. Nj. 93 (30). — Es braucht also weder „absolut falsch" zu sein, wie Lehmann und Schnorr S. 23 behaupten, noch auf einer missverständlichen Erweiterung des ursprünglichen Begriffes zu beruhen, wie Hertzberg

Bedeutung nach ist der *mundr* eine Gegenleistung des Bräutigams für die Braut. Hierauf deutet schon der uralte Ausdruck für das Rechtsgeschäft des Bräutigams bei der Heirath: *kaupa konu með mundi* (§ 66). Denn wie weit auch der Begriff des *kaupa* hier gefasst sein mag, über den des entgeltlichen Erwerbs hinaus reicht er nicht. Das Mittel dieses Erwerbs ist der *mundr*. Er wird an den Verlober (Vormund) der Braut entrichtet. Dieses ist nicht so unquellenmäfsig, als man behauptet hat. Das norwegische Recht des 9. Jahrhunderts, wie man es sich später auf Island vorstellte, mag die Egils saga vertreten. Nach Eg. 29 (27) hatte sich Bjǫrgolf die Hildirídr „um den *mundr* erworben"; damit ist die Geldunze gemeint, um die er nach Eg. 19 (12 f.) die Hildirídr „erworben hatte". Dem Zusammenhang nach war Empfänger dieses *mundr* der Vater der Hildirídr, Hǫgne. Noch im 10. Jahrhundert ferner musste auf Island der Bräutigam für den Brautvater arbeiten, wenn er den *mundr* nicht erlegen konnte. Das wird als Sitte der „Alten" bezeichnet.[1] Auch die Jómsvíkinga saga geht davon aus, dass der *mundr* dem Brautvater gebührt, wenn sie (51 flg.) den König Sveinn als „Gegengabe" für seine Braut Gunnhild, die Tochter des Wendenkönigs Burizleif, einen Verzicht auf alle Schatzungen aus dem Wendenland ablegen lässt. In þidr. 44 lässt König Attila beim König Osantrix um dessen Tochter Erka werben und für sie „Lohn in Geldgaben" verheissen.[2] Der *mundr* ist seiner ursprünglichen Bedeutung nach eine Gegengabe, kein Kaufpreis, da die Antrauung der Braut durch deren Verlober nicht Vollzug eines Verkaufs, sondern Gabe ist (§ 66). Dem entspricht die Umschreibung des *mundr* in þidr. und widerspricht nicht der Ausdruck *gjalda mund* da jedes Lohnen durch Gegengabe ein *gjalda* (oben S. 617), das *gjalda mund við konu*[3] seiner Grundbedeutung nach nur ein Anwendungsfall des *gjalda gjǫf við gjǫf* (oben S. 614) ist. Gelohnt werden durch den *mundr* muss die Trauung, da sie ohne Lohn widerruflich wäre. Nur von hier aus erklärt sich, dass zu vertragsweiser

---

a. a. O. S. 9 meint, wenn in Quellentexten *mundr* zuweilen noch andere Vermögensleistungen, sei es des Bräutigams, sei es der Verwandtschaft der Braut, bezeichnet.

[1] Eb. 46 flg. Isl. II 285 flg.

[2] Andere, doch nicht schlüssige Spuren des vormundschaftlichen Rechts auf den *mundr* sucht Finsen in der Gr. nachzuweisen, Ordr. S. 653. — Dass ursprünglich der *mundr* dem Vormund der Braut gebührte, hält Beauchet S. 77 für ganz ausgeschlossen. Der Irrthum gründet in der Enge seines Gesichtskreises und hat weiterhin eine vollständige Verkennung des Wesens des *mundr* zur Folge.

[3] Gu. 104. Gr. I a 226 (= II 70), II 196. Vǫls. 12.

Eheschliessung das Geben des *mundr* gehört, die vertragsweise geheirathete Frau stets *mundi keypt* ist, dass vertragsweises Heirathen *kaupa konu mundi ok máldaga* heissen kann[1] und ein Minimalbetrag des *mundr* gesetzlich feststeht, auf Island die Summe von 8 Sechsellenunzen, in der Gulaþingsbók 12 Unzen *óreigi mundr* (= ärmliches Wittum)[2], in der Borgarþingsbók 3 Mark.[3] Seit 1050 ungefähr geht der *mundr*, nicht mehr, oder doch nicht mehr regelmäſsig, an den Verlober der Braut, wiewohl er noch immer wie ehedem beim Verlöbniss oder in einem besondern Vertrag (*mundarmál*, *mundmál*) vom Bräutigam gegenüber dem Verlober versprochen wird und letzterer die Höhe des Betrags bestimmt (Sprichw. *sá ræðr mundi sem mey gefr*).[4] Vielmehr ist jetzt der *mundr*, in Norwegen auch *gjǫf* genannt[5], regelmäſsig für die Frau bestimmt.[6] Aber er hat damit nicht aufgehört, zur Vertragsehe zu gehören, wesswegen er der Ehefrau von Rechtswegen gebührt, auch wenn er nicht verabredet ist[7], wesswegen ferner der Frau bei Concurs des Mannes ein Vorzugsrecht auf den *mundr* zukommt (S. 606, 607). Es entspricht auch durchaus seiner ursprünglichen Natur, wenn er nach Gu. 54 der geschiedenen Frau verbleibt, aus welchem Grund immer ihre Ehe geschieden sein mag. Andere Rechte allerdings, darunter das isländische, haben ihr, wofern sie die Scheidung ver-

---

[1] Gu. 25, 27, 51, 58, 103, 124. Fr. III 13 (= Bja. III 68 Sv. 67), Bja. I 8, III Y 132 (S. 85). Gr. I a 222, 226 (= II 66, 70), h 45 (= II 174), II 98, 196, Eg. 29 (17). Vgl. auch Gu. 64, 104, Bo. II 10 (NBo. 26), Vǫls. 12, 13, 27. — Verdunkelt wird das Wesen des *mundr*, wenn man mit Hertzberg a. a. O. S. 3, 4, 8, 15, 27 das Entrichten des *m.* für eine „Form" der Eheschliessung für das „eigentlich ehestiftende Moment", für ein „symbolisirendes Verlöbnissgeld" erklärt, ebenso wenn man mit K. Lehmann a. a. O. S. 64, 65 den *m.* „auf das heidnisch-religiöse Ceremoniell des Eheschliessungsactes" zurückführt.

[2] Die Lehmannsche Übersetzung „Armuthsmalschatz" ist falsch und „erweckt", wie bei Lehmann (S. 63) zu ersehen eine irrige „Ideenverbindung". *óreigi* (= arm) ist Adjectiv und kann sich in Gu. 124 nur auf *mundr* beziehen, in Gu. 51 hingegen, wenn es nicht Verderhniss für *óreiga* ist, nur als Apposition auf *maðr* (den Bräutigam). Irrige Deutung von *ó. m.* auch bei Keyser II 1 S. 308.

[3] Ausnahmsweise für den Fall, wo der Bräutigam achtzigjährig, ein Maximalbetrag von 12 Unzen, Gr. I a 224 (= II 68, III 414).

[4] Guðm. Jónsson 289.

[5] Gu. 115 (= Ja. 72, NL. V 13, Bl. V 13, Jb. A. 13), 124, 54, 115. Vgl. *gefa mund til kono* Gu. 64, 124.

[6] Aus den Profanquellen: NF. 308 (95). Eb. 19 (24). Gisl. 16 (= 99). Bjarn. 73. Isl. II 377 flg. K. 30 (13). Hskr. 14. Vǫls. 27. S. auch Stu. I 128. Grönl. II 508 (Str. 46).

[7] Bo. II 10 (= NBo. 26).

schuldete, das Recht auf den *mundr* aberkannt.[1] Hingegen hat das isländische Recht den alten Zeitpunkt der Fälligkeit des *mundr* festgehalten, wenn es (Gr. II 199) bestimmt, derselbe gebühre der Frau sobald sie mit ihrem Manne in's Ehebett kommt (vgl. den götischen Rechtssatz Bd. I 523). Der *mundr* ist von da an, aber auch nicht früher[2], fällig, selbst wenn er vor der Heirath schon entrichtet sein sollte. War nun aber der *mundr* einmal zu einer Gabe an die Frau geworden, so konnte sein Zweck umgedeutet werden. Diess ist in der Gulaþingsbók geschehen, wo der *mundr* (= *gjǫf*) mit der Morgengabe (unten S. 649) zusammenfällt. Eine andere Umdeutung ist zuerst auf Island eingetreten. Zwar wenn dort der *mundr* unter dem Namen *viðgjǫld* (= Gegenleistung) auftritt, so würde diess auch auf den *mundr* des ältesten Rechts passen. Allein an den wenigen Stellen der Grágás, wo das Wort vorkommt oder umschrieben wird[3], soll es zweifellos eine Widerlage des Mannes gegen die Mitgift seiner Frau bezeichnen, und aus dieser Auffassung werden ebendort Folgerungen gezogen. Stirbt nämlich die Frau kinderlos, so soll der Kapitalwerth ihres *mundr* ebenso wie der Mitgift an Denjenigen fallen, der sie ausgesteuert hat. Eine ähnliche Veränderung am *mundr* haben die gemeinrechtlichen Gesetze in Norwegen vorgenommen. Äusserlich vorbereitet ist sie allerdings schon Gu. 115 wo unter dem Namen einer „Zugabe" (*tilgjǫf*), d. h. einer Widerlage, nicht nur die alte und eigentliche Widerlage, das *gagngjald*, sondern auch die *gjǫf* d. i. der *mundr* zusammengefasst werden. Aber während die Landschaftsrechte noch im 13. Jahrh. die eigentliche Widerlage terminologisch und praktisch vom *mundr* unterscheiden, ist dieser in den gemeinrechtlichen Gesetzen von der Widerlage, die jetzt technisch *tilgjǫf* heisst, vollständig absorbirt. Daher[4] verschwindet jetzt auch das Wort *mundr*, um durch *tilgjǫf* ersetzt zu werden.[5] Übrigens ist selbst nach dem Recht der isländischen Compilationen der *mundr* nicht immer Widerlage. Er ist es nicht, wenn er als Reubusse des vom Verlöbniss ohne gerechten Grund zurücktretenden Bräutigams gegeben werden muss (vgl. S. 583).

---

[1] Fr. XI 14 (= Ja. 54). Gr. I b 43 (= II 171). Vgl. Finsen Übers. II 41, auch Isl. II 377 flg.

[2] Irrig schreibt Beauchet S. 78 dem Verlober ein unbedingtes „droit d'exiger le mundr" schon vor der Heirath zu.

[3] Gr. I a 222 (= II 65), 228 (= II 73), II 83.

[4] Das Unterstellen kirchlicher Tendenzen, welche Hertzberg S. 4 annimmt, entbehrt jedes geschichtlichen Anhalts und beruht obendrein auf Verkennung des oben charakterisirten Entwicklungsganges.

[5] K. Maurer Kr. Vjschr. X 388. S. auch NBo. 26 Var. 21.

In diesem Fall gebührt er denn auch noch in alter Weise dem Brautverlober.[1]

10. Die Morgengabe. Vgl. Bd. I 518 ff. Unter dem Namen *morgingjǫf* (*morgongafa*) wird sie nur selten und nur in norwegischen Quellen erwähnt.[2] Am deutlichsten umschrieben ist sie in Gu. 51, wo jedoch ihr Wesen schon eine Trübung erfahren hat. Nachdem dort gesagt ist, der Bräutigam habe beim Verlöbniss den *mundr* zu versprechen, heisst es weiter: „er gebe ihr die Gabe (*gjǫf*) am Morgen, wann sie eine Nacht zusammen gewesen sind, eine solche [Gabe], wie er an sie versprach; dann ist das Kind erbgängig, welches nachher geboren wird". Es ist klar, dass hier der *mundr* in Gestalt der Morgengabe entrichtet wird, zumal da gerade in der Gu. *gjǫf*[3] ein gewöhnlicher Name des *mundr* ist.[4] Specifisch westnordische Benennung der Morgengabe ist *línfé* („Leinwand- oder Haubengut").[5] „Denselben Abend [nachdem Sigurd durch die Waberlohe geritten,] ging er zum Brautlauf mit Brynhild . . . Aber am Morgen als er aufstand und sich ankleidete, gab er der Brynhild zum *línfé* den Goldring, den Loke dem Andvare abgenommen hatte."[6] Nur die zum ersten Mal Heirathende erhält ein *línfé*, während einer Frau, die schon früher verheirathet war, die „Bankgabe" (*bekkjargjǫf* unten No. 11) gebührt. Der Isländer Kjartan Olafsson hat in Norwegen einen Kopfputz zum Geschenk erhalten mit dem Auftrag, denselben seiner Braut Gúdrún Osvifrsdótter, die schon früher zweimal verheirathet war, bei der Hochzeit als *bekkjargjǫf* zu überreichen. Nach seiner Heimkehr findet er die Gúdrún als Frau eines Andern vor und heirathet nun die Hrafna Asgeirsdótter, eine Jungfrau; dieser aber gibt er den Kopfputz als *línfé*.[7] War das *línfé* nur für die erstmals heirathende Frau

[1] Gr. I b 33 flg., 35 flg. (= II 159 *ným.*, 163).

[2] Kms. 112. DN. I 356 (a. 1358), II 319 (a. 1353), IV 457 (a. 1366), 843 (a. 1462), VI 408 (c. 1410—20), IX 317 (a. 1452), 335 (a. 1459). Vgl. auch DN. IX 81 (a. 1308).

[3] Vgl. *á morgin at gjǫf* Kms. 112 Var. 13.

[4] Finsen Annaler 1849 S. 249. Maurer Kr. Vjschr. X 383. — Nur in der Gu. hat der *mundr* zur Morgengabe eine Beziehung, die aber durchaus nicht gestattet, eine „Abzweigung" der „nordischen Morgengabe" vom *mundr* anzunehmen, wie R. Schröder Lehrbuch S. 301 N. 276 thut. Vgl. auch N. 6.

[5] Zum Folgenden vgl. Maurer a. a. O. 390 flg., 394, Olivecrona[5] S. 155 flg.

[6] SE. 120 flg. Vgl. ebenda 21 (19). Ohne jeden Grund bringt Lehmann Verl. 65 dieses in Zusammenhang mit dem *mundr*.

[7] Flat. I 453, 454. Ld. 188, 200. Das steht also nicht, wie Fritzner s. v. *bekkajargjöf* meint, in Widerspruch zu Oddr 37, sondern bestätigt und erläutert die letztere Stelle.

bestimmt, so erklärt sich auch der Ausdruck selbst am Einfachsten. Von seiner Verheirathung, und zwar in älterer Zeit vom Morgen nach der Brautnacht, an[1] trug das Weib das Haar verhüllt in einer Leinenhaube. Dafür dass die Jungfrau die Haube, das „Brautleinen" (*brúđarlín*) umband, erhielt sie die Gabe. Nachdem nun aber der Brauch aufgekommen war, die Haube schon bei der Trauung anzulegen[2], veränderte in norwegischen Rechten und auf Island das *línfé* seinen Charakter. Es wurde üblich, dasselbe ebenso wie die *bekkjargjǫf* schon beim Hochzeitmal, also unmittelbar nach der Trauung zu entrichten. Vor die auf der Bank gegenüber zwischen ihren Begleiterinnen sitzende Braut soll nach NBo. 25 der Bräntigam hintreten „und ihr das *línfé* geben, gleichviel ob die Gabe grösser oder kleiner ist". Haubengut und Bankgabe sind also nicht mehr von einander unterschieden. Darum tritt jetzt auch ganz allgemein der Ausdruck *bekkjargjǫf* an die Stelle von *línfé*[3] oder *morgingjǫf*.[4] Die Bedentung von *morgingjǫf* wird vergessen, so dass jede beliebige Gabe des Bräutigams an die Braut so heissen kann.[5]

11. Die „Bankgabe" (*bekkjargjǫf*).[6] Sie ist eine Gabe des Bräutigams an die Braut und verschieden von der *festargjǫf* (oben S. 348) sowol wie von der Widerlage (*tilgjǫf*).[7] Sie ist ursprünglich eine Gabe an eine Braut, die schon früher verheirathet war (oben S. 649), wird aber später anstatt des *línfé* auch an die erstmals Heirathende gegeben (s. oben).[7] Wie die Morgengabe so steht auch die Bankgabe hinsichtlich ihres Gegenstandes im Belieben des Gebers. Vermuthlich hingen beide Gaben auch genetisch miteinander zusammen, was sich so denken lässt, dass von der Morgengabe die Bankgabe abgezweigt war, eine Gabe, welche die Wiederheirathende ehren sollte, während ihr doch eine Morgengabe nicht gebührte. Diese Vermuthung kann sich allerdings nur auf eine deutschrechtliche Parallele stützen, die „Abendgabe" für Wittwen nach dem Hofrodel von Münchaltorf.

12. Das „Brautgut" (*brúđfe*).[9] So heissen die Geschenke in Fahrnissen, welche bei ihrer Heirath die Braut an Verwandte des Mannes gibt. In der þrymskvida bittet die Schwester des Bräutigams um das *brúđfé*: „lass dir aus den Händen rothe Ringe, wenn du er-

[1] Vgl. Weinhold I 400, II 330 mit Kålund in Grundr. II 243, Keyser II 1 S. 22.

[2] Frühestes Zeugniss die þrymskviđa. [3] Flat. I 373 vgl. mit Oddr 37.

[4] Kms. 112 Var. 13. [5] DN. IX 317 (a. 1452).

[6] J. Grimm RA. 442 flg. K. Maurer a. a. O. Olivecrona a. a. O.

[7] DN. II 147 (g. 1322), XI 45 (g. 1355) und DN. V 61. Fritzner s. v.

[8] Fld. III 300, 301. DN. I 427, II 147, 841.

[9] Weinhold 1 S. 337 flg., Fritzner s. v.

werben willst meine Gunst, alle Huld". Noch heute sind solche Geschenke in Norwegen[1] wie in einzelnen Gegenden Deutschlands üblich. Ihre Bedeutung ist aber dunkel, wofern nicht jene Worte des alten Gedichtes den Zweck der Gabe aussprechen.

13. Aussteuer (*heimanfylgja, heimanfylgđ*). Wie in Schweden (Bd. I 526—530) wird sie Einem mitgegeben, der aus dem Haushalt des Gebers ausscheidet.[2] Wie dort kann sie nämlich sein:

a) Mitgift eines heirathenden Weibes, — meist *heimanfylgja, heimanfylgđ* i. e. S., zuweilen aber auch *heimanferđ, heimangerđ* genannt.[3] Sie heisst und ist eine Gabe (*gjǫf, heimangjǫf, međgjǫf, gefa heimanfylgđ, gefa til heimanfylgju, í heimanfylgđ, gefa heiman, gefa fé međ kono*)[4] und wird gewöhnlich vom Verlober des Weibes geschenkt, kann aber auch ganz oder theilweise von einem Andern z. B. von der Mutter gegeben werden.[5] Materiell kann sie auch vom Bräutigam herrühren.[6] Die Gabe bezweckt Erleichterung der Ehelasten für den Mann, wesswegen es bei ihrem Gegenstand vorzugsweise auf wirthschaftlichen Werth ankommt. Land[7] und loses Gut, insbesondere auch Geld[8] werden als Aussteuer gegeben, wesswegen dieselbe auch durch Erlass einer Geldschuld des Bräutigams oder Compensation mit einer solchen zugewendet werden kann.[9] Nach den gemeinrechtlichen Gesetzen darf die *heimanfylgja* nur zum dritten Theil in Kleidern und muss sie zu zwei Dritteln in solchen Sachen bestehen, „die dem Manne zum Nutzen oder Vortheil sein können".[10]

---

[1] Hartung und Dulk Fahrten 1877 S. 250.

[2] Wird in jungen Quellen (Fritzner s. vv. No. 3) auch von *heimanfylgja* oder *heimanfylgđ* einer Kirche gesprochen, so will damit lediglich der kanonistische Terminus *dos* übertragen werden.

[3] Finsen in Annaler 1849 S. 229 flg., 248—254 und Ordr. S. 621 flg., 630. Brandt Forel. I S. 95—97, 99, 112—115. Olivecrona[5] S. 146, 154 flg., 170—189. K. Maurer Kr. Vjschr. X S. 383—389, 396. S. daneben auch J. Grimm RA. 429 flg., Keyser II 1 S. 307 flg., Weinhold I S. 326—336 und Altn. L. 241 flg., Fritzner s. vv.

[4] Gr. I a 221 flg. (= II 65a), II 83. NF. 314 (16). Grett. 5. NL. V 1 (= Bl. V 1, Jb. A. 1), 3. Bl. V 3. Jb. A. 3. DN. I 132, 546, II 120, X 184, XI 62, XIII 84.

[5] Gr. I a 220, 221 (= II 64, 65), III 412. Stu. II 155. Fr. XI 4 (= Ja. 50, NL. V 1, Bl. V 1 Jb. A. 2).

[6] *Gera heiman konu til handa sér* Bm. 12 (19—22).

[7] Ldn. 61, 219, 245, 252, 288, 314. Ld. 10. Fs. 35 (6 f.). Gisl. 10. Dr. 6. K. 31 (20). Stu. I 52, II 155. NBo. 25. DN. II 120, 147, IV 302. Flat. II 429 (Orkney).

[8] Isl. II 9, 58. Nj. 2 (44). Fs. 154 (13). Stu. II 155. Bp. I 767.

[9] Isl. II 454. Rd. 24 (84—89). Fb. 43 (10 flg.).

[10] NL. V 1 (= Bl. V 1, Jb. A. 1).

Demgemäss ist die *heimanfylgja* wie die römische dos eine Gabe nicht an die Frau, sondern an den Mann.[1] Wird gelegentlich auch einmal jene als Empfängerin hingestellt, so spricht sich doch in den technischen Formeln *gefa fé međ kononni* (= Gut mit dem Weibe geben, s. oben) und *gefa konona ok fé* (= das Weib und das Gut geben)[2] genugsam die wahre Richtung der Gabe aus. Der Mann soll die Mitgift „bekommen"[3], wie er die Frau bekommt. Für ihn die Frau „auszurüsten" oder „herzurichten" (*gera heiman*[4]) und in sofern zu „verbessern" (*gœđa*[5]), dazu ist die Mitgift bestimmt. Ihm wird beim Verlöbniss die Mitgift versprochen.[6] Nur insoweit, als dieses geschehen[7], besteht eine Aussteuerpflicht, und zwar eine klagbare. Die Mitgift und das Versprechen derselben waren allgemein üblich[8], durften aber, unbeschadet der Giltigkeit von Verlöbniss und Heirath fehlen[9], wesshalb denn auch nicht wie beim *mundr* (oben S. 647) ein Minimalbetrag bei der *heimanfylgja* festgesetzt war. Da aber die Rücksicht auf Würde und Wohlanständigkeit eine Aussteuer der Braut verlangte, so wich vor der gesellschaftlichen Sitte das Beispruchsrecht der Erben des Gebers zurück[10], gestatteten ferner Gesetze der Schwester, die ihres minderjährigen Bruders Gut verwaltete, sich aus diesem unter Beirath der Verwandtschaft eine Mitgift zu nehmen.[11] Da die Mitgift eine Zuwendung an den Mann um der Ehe willen, so kann derselbe nach einigen Rechten[12], die einmal versprochene auch dann fordern, wenn es durch die Schuld des Verlobers nicht zur Heirath kommt. Dem Wesen der Mitgift entspricht es ferner durchaus, dass

---

[1] So auch die Auffassung in NF. 247 (2), 250 (15).

[2] Ldn. 219, 220, 222. [3] Isl. II 58.

[4] Gr. II 64, 65, 73 (= I a 220, 221, 228), 176 (= I b 46), 83. Flat. III 196 flg. S. auch oben S. 651 N. 6.

[5] NF. 278 (15), 314 (16). Gr. II 85.

[6] Gr. II 162 (Formular, oben S. 291), 160 (= I b 33). Bo. II 3 (NGL. IV 68, Formular). NBo. 25 (Formular, oben S. 292). Isl. II 58. Nj. 2 (44—49). Hskr. 312 (9—11). Vgl. auch Gr. I a 221 f. (= II 65 f.), II 83, Ja. 50, NL. V 1, DN. I 276.

[7] Anderer Meinung Brandt I 96. Vgl. die folgende Note.

[8] Mehr ergibt sich auch nicht aus den von Brandt angeführten Stellen.

[9] Isl. II 392 flg.

[10] Bedingt: Fr. XI 2, Gr. II 64ᵃ (= I a 220 *nym.*, III 412), 85ᵃ, darnach NL. V 7 (S. 81 = Bl. V 7, Jb. A. 7); scheinbar unbedingt Ja. 50 (= NL. V 1, Bl. V 1, Jb. A. 1), wogegen aber DN. IV 312. Neue Beschränkung IRb. a. 1294 § 38.

[11] Fr. XI 9 (= Ja. 53, NL. V 3). Anders Bl. V 3, Jb. A. 3.

[12] Fr. III 22 (= Bja. in NGL. IV 71), XI 1 (= Bja. III Y 125 S. 93). Gr. I b 33 (= II 160).

die zu ihr gehörigen Sachen gleich nach der Trauung dem Manne ausgeliefert, in Norwegen „in seine Hände geschätzt", werden.[1] Die Sachen sind dazu bestimmt, in's Eigenthum des Mannes überzugehen, wesshalb nach älterem norwegischem Recht mit dem zur Mitgift gehörigen Land eine *skeyting* an den Mann vorzunehmen war, eine Vollzugsform, die dann allerdings durch NBo. 25 für überflüssig erklärt worden ist. Der technische Ausdruck für das übereignende „Aushändigen" der Mitgift und des ehefräulichen Stammvermögens an den Mann waren im altnorwegischen Recht das Zeitwort *mynda* (alliterirend verbunden mit *meta* = schätzen) und das Femininum *mynding*. Weiterhin aber bedeutet *mynding* auch das ausgehändigte Gut selbst[2], ebenso wie es unter den Begriff des *mundr* im weitern Sinne fiel.[3] Das Eigenthum des Mannes daran war jedoch kein völlig unwiderrufliches. Nach dem ältesten Text der Gulaþingsbók soll die *mynding* dem Manne „zugehörig (*heimil*) sein unter allen Umständen mit alleiniger Ausnahme von zweien: „wenn die Frau kinderlos stirbt oder von ihrem Manne geht unversorgt".[4] Kann die zweite Ausnahme sich nur auf den Fall beziehen, wo Mangels Versorgung die Frau sich vom Manne scheidet, so war schon nach dem ältesten uns erreichbarem Recht die Mitgift dem Manne, wenn auch zu eigen, so doch für die Frau gegeben. Dieses hat zu einer der römischen dotis collatio parallelen Folgerung geführt.[5] Der Grundsatz aber, wonach bei Güterverbindung (oben S. 216) die Mitgift im Eigenthum des

[1] NBo. 25 (= NGL. IV 177 fl.). Fr. XI 4 (= Ja. 50, NL. V 1, Bl. V 1, Jb. A. 2). DN. II 147, III 197. Nj. 6 (59), 10 (42 f.).

[2] Fr. XI 4 (= Ja. 50 etc.). Gu. 54 (ältester Text). An der zweiten Stelle ist, was selten von den Auslegern beachtet wird, Gegenstand des *mynda* nicht blofs und nicht einmal vorzugsweise die Mitgift, sondern das Einbringen der Frau überhaupt. Nach Hertzberg (eigentlich schon nach Thorlacius Lovspr. S. 206) soll *mynda* im Altnorwegischen = „erwerben" („durch den *mundr* erwerben" sein. Diese Worterklärung scheitert daran, dass man nach Fr. XI 4 sagte *mynda gripi í hendr manni*. Grammatisch ist also nur möglich *mynda* = ausliefern, aushändigen. Wenn Hertzberg meint, man habe „kein Recht zu vermuthen", dass *mynda* im Altnorw. das Entgegengesetzte bedeute von *myndæ* im Altdänischen, wo *m.* = erwerben, so ist zu antworten, dass es sich hier um eine Präsumtion nicht handelt, und dass ausserdem der Bedeutungsgegensatz nicht unerklärlich, insbesondere wenn man *mynda* nicht von *mundr*, sondern von *mund* ableitet.

[3] Fritzner s. v. *mundr* No. 2. Vgl. auch oben S. 645 N. 8 und Maurer in Kr. Vjschr. X S. 395.

[4] *forystolaust* lese ich mit Thorlacius und Hertzberg anstatt *foryftalaust* in Gu. 54. Auch halte ich die Hertzberg'sche Interpretation der Stelle im Wesentlichen für die richtige. Vgl. ferner Gu. 104.

[5] Belege oben S. 575 N. 2. Vgl. Brinz Pand. III S. 710, 287.

Mannes steht, dauert noch im jüngern norwegischen Recht fort[1], obwol gelegentlich die Urkunden die Gabe an die Frau gerichtet sein lassen.[2] Dem Manne allein übereignet ist die Mitgift gerade so wie im Zweifel alles sonstige Einbringen[3] seiner Frau. Bloſs dem Kapitalwerth nach und „aus des Mannes eigener Habe“ geht bei Auflösung der Ehe die *heimanfylgja* an die Frau zurück, welche dann die Stellung eines, allerdings bevorzugten, Gläubigers hat.[4] Darum mag der Mann den Kapitalwerth der Mitgift wie des übrigen Einbringens durch eine Wettsatzung versichern (S. 228 f., 232) und soll die Mitgift dem Manne „in die Hände geschätzt“ werden (oben S. 653). Das als Mitgift abgeschätzte Gut geht selbst dann in's Eigenthum des Mannes über, wenn es von einem Dritten zu jenem Zweck hergeliehen war.[5] Das Neue im norwegischen Recht seit 1164 etwa ist nur, dass regelmäſsig in allen Fällen der Ehelösung, wenn Güterverbindung bestand, die Frau oder deren Erben den Kapitalwerth der Mitgift zu fordern haben, und dass der Mann denselben niemals über den Tod der Frau hinaus behalten darf.[6] Ob das isländische Recht über diesen Standpunkt des jüngern norwegischen hinaus geschritten ist, halte ich mindestens für zweifelhaft. Die herrschende Ansicht zwar geht davon aus, dass nach dem isländischen System der Gütersonderung (S. 214) die Mitgift wie alles übrige von der Frau eingebrachte Gut während der Ehe im Sondereigenthum der Frau gestanden sei; der Mann habe nur den Fruchtgenuss davon gehabt. Aus den Quellen jedoch ergibt sich allein, dass bei Tod oder Ächtung des Mannes, bei Ehescheidung, selbst wenn diese von der Frau verschuldet ist[7], und bei Trennung der Ehegatten die Frau Herausgabe ihrer Mitgift fordern kann und für diese Forderung im Concurs des Mannes privilegirt ist[8],

[1] A. M. Hertzberg a. a. O. 27, 28, 31, 48. Die übrigen Schriftsteller, ausser Brandt, nehmen schon für's älteste Recht Alleineigenthum der Frau an der *heimanfylgja* an.

[2] DN. II 120 (a. 1314), V 69 (a. 1323), I 463 (a. 1380).

[3] Gesetzliche und vertragsweise Vorbehalte Gu. 54 (wozu vgl. Thorlacius Lovspr. 205 f., 207, Brandt I S. 97, Olivecrona[5] S. 180 bei N. 3).

[4] S. oben S. 653 N. 1 und DN. IV 217, V 69.

[5] Fr. XI 4, wonach Ja. 50 (= NL. V 1, 2, Bl. V 1, 2, Jb. A. 2).

[6] Fr. IX 19 (= Bja. III XY 105 S. 81), XI 6, 14, 16 (= Ja. 54, 52, NL. V 5, 2, Bl. V 5, 2, Jb. A. 5, 2). Ja. 51 (= NL. V 3, Bl. V 3, Jb. A. 3). NL. V 6 (= Bl. V 6 Jb. A. 6). Über Fr. XI 8 s. oben S. 604 N. 7. Vgl. ferner den jüngeren Text von Gu. 54 sowie Bo. II 9 (= NBo. 26).

[7] Letzterer Satz ist jungen Rechtens. Noch Ld. 50, 52 beruht auf der gegentheiligen Anschauung.

[8] Gr. Ia 114, b 150 (= II 226, vgl. oben S. 607), 43 (= II 171[a]), wozu Finsen Übers. II S. 41. Gr. II 204 (= I b 41). Vgl. ferner K. 30, Rd. 16, Gisl. 16 (= 99 f.), Nj. 8, 22—24.

dass ferner die Mitgift sich auf die Kinder der Frau vererbt[1] und wenn die Frau kinderlos stirbt, die von Vater oder Mutter bestellte an den Geber oder dessen Erben zurückfällt, wie auch ein analoger Rückfall von einem andern Geber ausbedungen werden kann[2], endlich dass die ausgesteuerte Frau collationspflichtig ist (S. 575 N. 2). Diess Alles wäre mit Alleineigenthum des Mannes an der Mitgift sehr wohl vereinbar. Gegen dasselbe würde auch nicht Gr. II 85 angeführt werden können, wo die Ausdrucksweise die Frau als Empfängerin der Mitgift hinstellt[3], — da ja der technische Sprachgebrauch nachweislich (oben S. 652) hievon abweicht. Für das Eigenthum des Mannes aber scheint, ausser obigem concursrechtlichen Satz, zu sprechen, dass noch nach dem Compilationenrecht dem Bräutigam die Mitgift auch dann gebührt, wenn die Ehe durch des Verlobers Schuld nicht zustand kommt (oben S. 652), und zwar dass er die Mitgift in der gleichen Weise zu beanspruchen hat, wie wenn die Ehe zustand gekommen wäre.

Da die Mitgift ihrem Wesen nach nicht frei von Auflagen, so würde es sich verstehen lassen, wenn sie einer besondern Gegengabe nicht bedurft hätte. Eine solche fehlte denn auch wirklich im ältern Recht von Island, wo erst durch Umdeutung des Wittums eine gesetzliche Widerlage (*viđgjǫld*) eingeführt worden ist (oben S. 648). Aber schon die ältern norwegischen Rechtsbücher kennen eine Widerlage, die vom Wittum verschieden und neben ihm zu geben ist. In ihrer Benennung weichen ursprünglich die Landschaftsrechte von einander ab, was man als Zeichen selbständiger Parallelentwicklung betrachten mag. In den Gulaþingslǫg[4] hiess die Widerlage *gagngjald* oder *tilgjǫf*. *Gagngjald* kann sein = Gegenleistung[5], ebensogut aber auch = Vergeltung des Nutzens (*gagn*), nämlich desjenigen, den die Mitgift dem Manne gewährt.[6] Im zweiten Fall, der der wahrscheinlichere, wäre *gagnjald* eine individuellere Bezeichnung der Widerlage als *tilgjǫf* (= Zugabe). Im Drontheimischen[7] hiess die Widerlage *þriđ-*

[1] Isl. II 27 vgl. mit 9 und 29.

[2] Gr. II 65 flg. (= I a 221 flg.), 73 (= I a 228), 83.

[3] Ähnlich DI. III 352 (a. 1380).

[4] Gu. 54, 115, 104.

[5] *gagn* = *gegn*. Diess nehmen an Þórđr Sveinbjörnsson Ja. S. 148, Vigfusson in Dict. s. v., Olivecrona[5] S. 176.

[6] Die Ableitung von *gagn* (= Hilfe, Nutzen) hat zuerst Vidalin S. 195, 199, dann Thorlacius Lovspr. 205 und der Ind. hinter Ma. Gu. s. v. Falsch jedoch ist am letztern Ort und Ma. Gu. S. 256 die Übersetzung von *g.* durch „dos profectitia". — Auch bei Vidalin fehlt die Erkenntniss der Sache.

[7] Fr. III 6, 17 (= Bja. III 70), 22 (= Bja. in NGL. IV 71), IX 19 (= Bja. III 105), XI 4, 8, 14—16. Bja. III XY 123 (S. 83, 93).

jungsauki (= Drittelsvermehrung), worunter wir eine Gabe im Betrag der Hälfte von der Mitgift zu verstehen haben.[1] Die Widerlage steht also nach Drönter Recht in einem festen Werthverhältniss zur Mitgift. Doch schuldet der Mann keine Widerlage gegenüber denjenigen Theilen der Mitgift, die er einklagen muss. Ob auch in den Gulaþingslǫg die Widerlage ihrem Werth nach bestimmt war, ist nicht zu ermitteln.[2] Im norwegischen Recht des Spätmittelalters erscheint die Widerlage nur noch unter dem Namen *tilgjǫf*.[3] Insbesondere vertauschen nunmehr die Gesetzredactoren an Stellen, die sie der Frostuþingsbók entlehnen, den Ausdruck *þriđjungsauki* mit *tilgjǫf*.[4] Ein festes Werthverhältniss zwischen Widerlage und Mitgift besteht dem Anschein nach nirgends mehr. Die Widerlage ist regelmäfsig eine Geldsumme und wird einer allgemein verbreiteten Übung nach in Gold ausgedrückt.[5] Sie wird unter Handschlag vom Manne beim Verlöbniss oder beim Brautlauf versprochen. Auf Island, wohin mit den norwegischen Gesetzen auch die norwegische *tilgjǫf* gekommen ist, wurde ihr Höchstbetrag auf 60 Grosshundert Friefsellen bestimmt.[6] Festgehalten ist überall der charakteristische Satz, dass die vereinbarte Widerlage verhältnissmäfsig „beschnitten“ wird, wenn der Mann die Mitgift einklagen muss. Auszuzahlen ist die Widerlage erst bei Auflösung der Ehe. Bis dahin kann sie durch ein Pfand versichert werden.[7] Sie gebührt der Frau, wenn der Mann stirbt oder wenn durch seine Schuld die Ehe geschieden wird. Sie gebührte ferner, wie es scheint, nach ältern Rechten den Kindern aus d i e s e r Ehe, wenn die Frau vor dem Manne starb.[8] Hingegen gebührte sie nicht

[1] K e y s e r II 1 S. 308, K. M a u r e r Kr. Vjschr. X S. 385, O l i v e c r o n a[5] S. 177; B r a n d t Forel. S. 98.

[2] Die Frage bejahen u. A. M a u r e r a. a. O. 383, B r a n d t a. a. O. 97 flg., O l i v e c r o n a[5] S. 177, 178, — auf Grund von Gu. 54 Z 2—4. Allein das Frauengut, wovon dort die Rede, ist nicht begrifflich Mitgift (s. oben S. 653 N. 2).

[3] Ausser N. 4, 5 und M a u r e r a. a. O. 388 s. NL. VI 7, NGL. III 139. 140. DN. I 189, 220, 276, II 147, III 61, IV 351. Frühzeitig ist *tilgjǫf* als technische Benennung der Widerlage in die isländische Profanliteratur eingedrungen: Oddr 48, Fsk. 73, Jómsv. 52 (23, 25), Hskr. 201 (7), 312 (12), Háks. 194.

[4] Sv. 61 (= J. 44) aus Fr. III 6. Ja. 50 g. E., 52, 54 (= NL. V 1 a. E., 4, 5 etc.) aus Fr. XI 4, 8, 14.

[5] DN. I 142, 150, 186, 258, 356, II 400, III 197, 472, 644, IV 217, 253, 457 (S. 353), V 61, 69, VII 303, 339, XI 45, XIII 19. *Tilgjǫf* der Königin in Gestalt einer Leibzucht an Krongütern NGL. III 54.

[6] Jb. A. 1 S. 225 Var. 4.

[7] S. 229 N. 7. DN. I 150, 186, 220, III 644, IV 217, 253, V 69, VII 303, 339.

[8] Auf die Abschaffung dieses Satzes dürften sich Fr. IX 19 und Bja. III Y 123 (S. 93) beziehen. Vgl. die *úborens erfđ* in Gu. 104.

den sonstigen Erben der Frau. Über Zahlung der Widerlage aus der Concursmasse s. oben S. 606.

b) Aussteuer eines Mannes. Norwegische Urkunden des Spätmittelalters[1] erwähnen sie unter dem Namen *heimanfylgja* oder *heimanfylgð* oder *heimangjǫf* (umschrieben *gefa heiman*) in dem Falle, wo ein Mann bei seiner Verheirathung von seinen nächsten Verwandten ausgesteuert wird. Auch auf Island sprach man im gleichen Falle von *gefa heiman* (vgl. oben S. 651).[2] Während aber in Norwegen ein rechtlicher Unterschied zwischen dieser Gabe und der gewöhnlichen Schenkung nicht hervortritt, ist von den isländischen Compilationen unter besondere Regeln nicht nur die wegen Heirath, sondern auch die aus jedem andern Anlass gegebene Aussteuer gestellt.[3] Insbesondere unter den Grundsatz vom Rückfall (vgl. S. 655), was auffällig an's schwedische Recht (I 530) erinnert und darum wahrscheinlich auf ostnorwegisches zurückgeht. Stirbt der Empfänger kinderlos, so haben Vater und Mutter bezw. deren Erben aus dem Nachlass pro rata den zinsenlosen Kapitalwerth der von ihnen gegebenen Aussteuer zu beanspruchen. Ebenfalls die Mutter oder deren Erben haben zu fordern, was zwar nicht von der Mutter, aber von Einem gegeben war, den die Mutter zu beerben hatte. Wie eine Aussteuer wird in dieser Beziehung auch ein Sühngeld behandelt, wenn es für den Sühnpflichtigen ausgelegt wurde von seiner Mutter oder Einem, den sie zu beerben hatte. Die Aussteuer des minderjährigen Sohnes[4] ist gefreit gegen Beispruchsrechte anderer Söhne, aber collationspflichtig.

14. Gabe auf Todesfall. In den ältesten Zeugnissen[5] erscheint sie als Vergabung eines ganzen Nachlasses, eines „Erbes" (*arfr*) durch den Erblasser. Der Erwerb, der durch solche Gabe begründet wird, heisst *gjaferfð*. Die Vergabung will zwar nur unter der aufschiebenden Bedingung zuwenden, dass der Geber stirbt.[6] Aber

---

[1] DN. II 595 (c. 1407), 841 (a. 1471), III 834 (a. 1456), VII 516 (a. 1497), VIII 405 (a. 1478), IX 155 (a. 1360), X 100 (a. 1403), XIII 84 (a. 1420). Vgl. ferner DN. II 714, VI 362, 482.

[2] DI. III 251 (a. 1380). Ein älteres Beispiel (a. 1232), Stu. I 313. — Vgl. ferner *gera heiman* Gr. II 83ᵇ.

[3] Gr. II 64 flg., 66ᵃ, 73 (= I a 220, 222, 228), 83ᵇ, I a 221ᵃ (= II 65).

[4] Darüber Finsen Annaler 1849 S. 313.

[5] Gu. 107. Fr. IX 3, 4, wonach Ja. 71. Dürftige Paraphrasen dieser Stellen bei Keyser II 1 S. 334, Brandt Forel. I Forel. I S. 155.

[6] Vgl. die Beispiele aus Norwegen Eg. 26 flg., Flat. I 291, aus Island Ld. 50, 52, Eb. 95, K. 56 (14).

sie ist kein letztwilliges Geschäft[1], sondern ein Vertrag. Sie ist nur zulässig, wenn der Geber keine gesetzlichen Erben hat oder wenn seine gesetzlichen Erben zustimmen, nur zulässig auch, solang der Geber gesund ist. Sie muss in Norwegen öffentlich geschehen (vgl. oben S. 333) und, wenn sich Grundstücke unter den geschenkten Gütern befinden, mit *trygging* (S. 358, 628) abgeschlossen und durch *skeyting* (S. 625 ff.) vollzogen werden.[2] Nur einmal kann der Geber, nur zweimal die Geberin die auf Todesfall zugewendete Gabe widerrufen, und öffentlich wie die Zuwendung selbst muss auch deren Widerruf geschehen. Zunächst bezweckte die Gabe Zuwendung von Activen. Gleichwol müssen wir annehmen, dass der Beschenkte in Wahrheit Erbe des Gebers, also auch für dessen Schulden haftbar wurde. Denn auf's Bestimmteste charakterisiren die Quellen terminologisch und systematisch den Erwerb des Beschenkten als eine Art des Erbgangs[3], und überdiess finden so die eigenthümlichen Rechtssätze über den Widerruf ihre einfachste Erklärung. Die Gläubiger sollen wissen, an wen sie sich zu halten haben, und auf ihn rechnen können. — Die norwegischen Gesetze haben auch sehr frühzeitig Vergabungen auf Todesfall zugelassen, deren Gegenstand Nachlassquoten bildeten und womit eine Änderung der gesetzlichen Erbfolge nicht verbunden war. Zuerst war diess der Fall beim Hauptzehnt[4], einer Seelgabe, die im zehnten Theil der gesammten Habe des Gebers bestand. Man konnte sie ohne Erbenurlaub auf Todesfall wie unbedingt und sogar auf dem Krankenbett zuwenden. Sie bedurfte keines Vollzugs, um den Geber und dessen Erben zu verpflichten. Seit 1152 wurde die so vergebbare Quote des wohlgewonnenen Gutes auf den vierten Theil erhöht, sodass man fortan technisch unterschied die freie Gabe aus ererbtem Gut — *tíundar gjǫf* — und die freie Gabe aus wohlgewonnenem Gut — *fjórđungs gjǫf*.[5] Gleichzeitig hörten *tíundar-* und *fjórđungsgjǫf* auf, begrifflich Seelgaben zu sein. Man konnte sie z. B. in gleicher Form auch an Verwandte, an Freunde geben. Doch ist der Seelgabe ein Concursprivileg eingeräumt worden (S. 607).

[1] Für ein „testamentarisches" sehen sie an Gans IV S. 577 und Brandt a. a. O.

[2] Damit war die aufschiebende Bedingung wohl vereinbar; vgl. S. 229.

[3] Ausser Gu. und Fr. a. a. O. s. Eg. 26 (7, 9).

[4] Hierüber K. Maurer Hauptzehnt S. 231—237, 242 flg., 248 flg., Brandt Forel. I S. 156. — Hauptzehnt als Seelgerät in Deutschland Heusler Instit. II S. 645 N. 8, 9.

[5] NL. V 21 (= Bl. V 22', Jb. A. 22 NGL. III 6 (§ 11). DN. I 218, 426, 734, II 180, 181, 323, 611, IV 147.

Tíundar- und *fjórđungs gjǫf* nannte man aber nicht bloſs Gaben von Vermögensquoten, sondern auch Gaben bestimmter einzelner Sachen, wenn man behaupten wollte, dass mit ihnen der beispruchsfreie Vermögenswerth nicht überschritten sei. Auch solche Schenkungen konnte der Geber auf seinen Todesfall stellen. Vor dem Aufkommen jener beiden Begriffe wird aber das Verschenken einzelner Sachen auf Todesfall selten erwähnt. Immerhin kommt es als gegenseitiges Zuwenden ganzer Herrschaften schon im ersten Viertel des 11. Jahrhunderts vor.[1] Später sind, insbesondere unter Eheleuten, gegenseitige Schenkungen auf Todesfall häufig. Sie bestehen bald in einzelnen Gütern, bald in Vermögensquoten. Der Vertrag wird unter Handreichung abgeschlossen darauf, dass der überlebende Contrahent „die Gabe des Andern erben" oder das von demselben geschenkte Gut „sich aneignen" soll. Der überlebende Contrahent hat gegen die Erben des verstorbenen eine Klage auf das ihm Geschenkte. Wird für eine solche Schenkung der Ausdruck *jafnađar gjǫf* (= Verebnungsgabe) gebraucht[2], so dürfte diess ursprünglich auf der Vorstellung beruhen, dass Gabe und Gegengabe gleichen Werth haben sollen (S. 620). Gleichwerthig sind denn auch Gabe und Lohn, beim Abschluss jenes Vertrages mindestens insofern, als es von jedem Contrahenten ungewiss ist, ob er das ihm geschenkte Gut auch erwerben wird. Über Verwechselung der Gabe auf Todesfall mit dem „Testament" s. oben S. 389.[3]

§ 66. Fortsetzung: Gabe zur Ehe. Freigabe.

I. Gabe zur Ehe.[4]

Bis in's Frühmittelalter hinein standen zwei Rechtsgründe der

[1] Orkn. 18, 22.

[2] DN. XI 10 (a. 1326) mit III 172 (a. 1333) und I 280 (a. 1342), — I 426 (a. 1374) mit II 611 (a. 1410), — X 74 (c. 1374), — IV 590 (a. 1391).

[3] Die daselbst N. 2 angeführte Urk. von 1316 nennt ebenso wie DN. IV 119 (a. 1337) *testamentum* eine Seelgabe, die nicht auf Todesfall gestellt ist. Dieses erklärt sich, wenn die Seelgabe auf Todesfall allgemein *testamentum* genannt wurde. S. ferner DI. III 322.

[4] Über Verlöbniss und Eheschliessung nach westnordischem Recht vgl. Thorlacius Antiquitatum bor. obs. misc. spec. IV p. 21—52, Engelstoft S. 106—184, Schlegel Comm. p. CXVI—CXX, Einarson S. 296—301, Gans IV S. 474—484, 555—560, Finsen in Annaler 1849 S. 203—242, 1850 S. 197 flg. und Ordr. inbes. unter *kona*, *ráđ*, *festar*, *brúđfǫr*, *brúđhlaup*, Weinhold Altn. L. 238—249, Rive I S. 92—108, 153 flg., Keyser II 1 S. 308 flg., II 2 S. 14—25, Kålund in Aarbøger 1870 S. 295—316 und Grundriss II 2 S. 217—226, Brandt

Ehe gleichwerthig neben einander: Raub der Frau[1] und Vertrag. In den Rechtsdenkmälern ist die Raubehe überwunden, die Vertragsehe allein übrig geblieben. Die vertragsweise Eheschliessung ist hier darzustellen, soweit sie obligationenrechtlich von Belang.

Die vertragsweise Eheschliessung setzt sich zusammen aus einem Vorvertrag und einem Hauptvertrag.

1. Der Vorvertrag ist das Verlöbniss (*festar, festamál, festarmál, festing, fastnaðr, lǫgfǫstnun*, oben S. 281 flg.). Die Contrahenten desselben waren ursprünglich stets der Freier (*biðill*) und der Gewalthaber oder Vormund (*lǫgráðande, forræðesmaðr, ráðafaramaðr, fastnande, giptingarmaðr*) des zu verlobenden Weibes. Letzteres war sosehr bloß Gegenstand der Verlobung, dass auch auf seine Zustimmung nichts ankam.[2] Es brauchte um seine Verlobung nicht einmal zu wissen. Der Grundsatz, das Weib könne ohne, ja gegen seinen Willen verlobt werden, ist im isländischen Recht der freistaatlichen Zeit erhalten geblieben. Nur zu Gunsten von Wittwen fand auf Island eine Ausnahme statt: die Wittwe sollte, wenn der Verlober nicht ihr Vater war, nicht ohne ihre Zustimmung verlobt werden können. In Norwegen hat es kirchlicher Einfluss seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts durchgesetzt, dass die Zustimmung des Weibes schlechterdings erforderlich wurde. Noch früher und wiederum mehr in Norwegen als auf Island wurde Weibern die Fähigkeit zugestanden, in bestimmten Fällen sich selbst zu verloben. Die gemeinrechtliche Zeit[3] hat ihre Fähigkeit zur Selbstverlobung principiell anerkannt.

Forel. I § 21, Olivecrona[5] S. 142—166, K. Lehmann Verl. (dazu Amira in Gött. Gel. Anz. 1882 S. 1601—1611, K. Maurer in Kr. Vjschr. XXV 1883 S. 239—244), Beauchet S. 67—100, Du Chaillu The Viking Age II ch. 1, die Wörterbücher unter den Schlagworten.

[1] Halbgeschichtlich Hskr. 40 (20 flg.), 45 (10—15), Fb. 3 (19—21), Eg. 103 (4—7), 106 (8), Fld. II 173. Sagenhaft NF. 182 (19) mit 189 (= Vǫls 9), 193 (16)—194 (18), Herv. 1, 2, 3, 6, Hskr. 27 (1—9, 15 flg.), Flat. I 279—281, Fld. II 56, III 211, 268 flg., 271, Saxo 241 (12 f. mit 22, wozu vgl. Dargun Mutterrecht und Raubehe S. 121).

[2] Beispiele aus der Erzählungsliteratur: Ld. 132, 134, Nj. 2 (28—50), 9 (34—39), 10 (7—11), Isl. II 8 fl., 58, Gl. 11 (20—32), Lj. 11 (48)—12 (14), Fs. 88 (20 flg.), 89 (1), K. 14 (15 f., 23), 15 (20—22), 18 (26 f.), Fld. II 311, III 260 f, 464, 465, Landstad 613 f., FAnth. 52. — Ausnahmsweise Gattenwahl gestattet Ld. 302, Nj. 13 (70 ff.), Bjarn. 5, Fld. III 62 f., 463, 496, Bær. 109 (33 f.).

[3] NBo. 15, 25 (s. oben S. 291, 292), 26. NGu. 23. Ja. 52. NL. V 2. Bl. V 2. Jb. A. 1. J. 40. A. 23. IRb. a. 1314 § 10. DN. I 276.

Vorbereitet wird das Verlöbniss gewöhnlich durch die Brautwerbung (*bónorð, kvánbœn*): der Freier „bittet" um das Weib seiner Wahl (*biðja kono, biðja sér ráðafar*), sei es mit eigenem Mund, sie es unterstützt von einem Vorsprecher (S. 363 flg.). Selten geht das Angebot vom Verlober des Weibes aus.[1] Vielmehr pflegt dieser darauf zu sehen, dass geworben werde, wesswegen er allenfalls zur Sühne die Werbung erlässt und selber die Braut anbietet.[2]

Wird auf die Werbung „gut geantwortet" (*vel svarat*), so erfolgt das Verlöbniss sogleich oder in einer eigens zu demselben anberaumten Zusammenkunft (*festarstefna*, *festingarstefna*), wie sie in ostnorwegischen Gegenden die Sitte zu verlangen scheint.[3] Von den Formen des Verlöbnisses ist im Allgemeinen schon gehandelt und zwar von der Rede S. 291, 292, 295 (N. 5), 298, 301, 303 (N. 4)[4], von der Handreichung S. 314, vom Zeugniss S. 328 (N. 7), vom Lobelbier S. 362 f.[5] Die in Bd. I 535 erwähnte Kniesetzung hat in Norwegen noch ältere Beglaubigung[6], gibt sich aber so wenig wie in Schweden unzweideutig als essentiale negotii zu erkennen. Die Wortform lässt den Freier, nicht nur wenn er selbst, sondern auch wenn ein Vorsprecher die Rede führt, thätiger erscheinen als den Verlober. Aber ihrem Inhalt nach ist gerade dieser der Promittent. Er verspricht, die Verlobte dem Promissar zur Heirath oder als Ehefrau zu geben.[7] Verlobt sich das Weib selbst, so verspricht es, in die Ehe mit dem Promissar zu treten, sich ihm zur Ehe geben zu lassen. Das liegt darin, wenn der Promissar spricht, er „festige" sie sich. Nebenberedungen, die durch Klauseln in der Verlöbnissformel ihren Ausdruck finden, können sich u. A. auf das Wittum, die Mitgift, den ehelichen Güterstand beziehen[8] oder den Heirathstermin bestimmen (*kveða*

[1] Vǫls. 26.

[2] Flat. II 195, 196. — Ersatz der Werbung durch einen Vergleich oder Schiedspruch Stu. I 313, Isl. II 454.

[3] Ei. 1 22 (= II 19). Bo. II 9 (= NBo. 26). DN. I 276.

[4] Alte ostnorwegische Formel NGL. IV 68 (Bo. II 3).

[5] Auf den Færöern ist es noch jetzt üblich, Winther Fær. Oldhist. 433

[6] þiðr. 37. Fld. III 425. Landstad 252 (28), 255 (29), 584 (39), vgl. 607 (18). Das in þiðr. a. a. O. ausser der Kniesetzung noch erwähnte Schuhanziehen scheint unnational; vgl. J. Grimm Rb. 155 f. Die jüngere isländische Recension (þiðr. 37 S. 43) hat beide symbolische Acte durch die Umfädmung und den Kuss ersetzt. Vgl. auch DN. I 276.

[7] So auch noch in dem politischen Actenstück DN. III 125 (= 126) a. 1321.

[8] Gu. 51, 124. Bo. II 3 (entsprechend NBo. 25 oben S. 292). Fr. XI 5. DN. III 191. Gr. II 162 (oben S. 291), 65 flg. (= I a 221 flg.), 83c, 171b (=

á brúđhlaupsstefnu (oben S. 294 N. 4). Über das Geben des *festarfé* und die Gestaltung des Verlöbnisses als Realvertrag s. oben S. 348.

Aus dem Verlöbniss entstehen Obligationen. Der (rechte) Verlober haftet dafür, dass die Verlobte (*festarkona*), während der vertragsmäſsigen oder gesetzlichen Dauer des Verlöbnisses (s. S. 671) für den Verlobten (*festarmađr*) bereit bleibe, „im Verlöbniss sitze" (*sitja í festum*)[1] und ihm rechtzeitig zur Ehe angetraut werde. Der Verlobte kann ihn um die Braut anfordern. Er kann ihn sodann wegen fortgesetzter Vorenthaltung der Braut verklagen, nach älterem westnorwegischem und isländischen Recht auf Friedlosigkeit, nach jüngerem drönter Recht auf eine Geldstrafe von 3 Mark an den Bischof und auf die Mitgift[2], während das jüngere Recht der Vík (Bo. III 4) dem Verlobten nur einen Anspruch auf die Reubuſse zu gewähren scheint. Nach älterem ostnorwegischem Recht (Bo. II 7) konnte der Verlobte seine Braut gewaltsam heimholen, wenn ihm deren Antrauung verweigert wurde und das Verlöbniss als exequirbares abgeschlossen war, ein „Zusammenlegen der Bürgschaften" (S. 52, 309) stattgefunden hatte.[3] Schon S. 148 habe ich auf die schwedische Parallele hingewiesen. Sie legt den Schluss auf urnordischen Charakter der verlöbnissrechtlichen Execution nahe. Im Zusammenhang mit dem noch älteren System der Raubehe hätte dieses Institut seine Erklärung zu finden. Man müsste annehmen, das Verlöbniss habe ursprünglich bezweckt, das gewaltsame Heimführen der Braut zu einem vertragsmäſsigen zu machen und also dessen Beurtheilung als Friedensbruch auszuschliessen. Insoferne würde das Verlöbniss ursprünglich nicht Vorvertrag, sondern Hauptvertrag gewesen sein. Alles dieses wird durch den eigenthümlichen Inhalt des Verbots bestätigt, das nach isländischem Recht der Verlobte erlassen kann. Wird ihm die Antrauung der Braut verweigert, so „soll er am nächsten Werktag hinfahren und nach Volksrecht verbieten, sie im Hause zu behalten (*verja lýriti innihofn hennar*) oder zu schliessen Thür und Angel um sie" (*eđa luka*[4]

Ib 45). Nj. 2 (35—48), 13 (107—109). Hskr. 312 (8 ff.). Gl. 10 (17). Fld. 62.

[1] Nj. 2 (72 f., 85). Bjarn. 5. Grett. 6. þórđ. 21. Ragn. 18. Fld. II 63, III 230, 464, 465.

[2] Oben S. 121, 123, 134. Fr. III 12 a. E. (= Sv. 66), dazu Brandt Forel. I S. 101.

[3] Vgl. Bo. II 3 in NGL. IV 68.

[4] = *at luka*. Ich fasse also mit Finsen Übers. II S. 32, Annaler 1849 S. 231 diesen Satz als Object zu *verja*. Anders þórđr Sveinbjörnsson I S. 313, Ind. s. v. *hjarri*. Er betrachtet *luka* als coordinirt zu *verja* und die Worte *luka*

hurđ ok hjarra um hana).[1] Man darf demnach nicht nur nicht gegen den Willen des Bräutigams die Braut beherbergen, sondern sie auch nicht hindern, sich zum Bräutigam zu begeben. Dieser darf sie zwar nicht gewaltsam wegführen, aber er darf die freiwillig Mitkommende zu sich heimführen. Das ist eine Abschwächung jenes ostnorwegischen Satzes, wonach alle Diejenigen bufslos fallen, die dem Bräutigam den Weg vertreten (S. 149).

Hat ein Unbefugter sich das Verloberrecht angemafst, so wird er gegenüber dem Verlobten nur straffällig. In Norwegen zahlt er die Dreimarkbufse; auf Island trifft ihn Verbannung.[2]

Obligirt ist in der historischen Zeit auch der *festarmađr*. Obgleich die Verlöbnissformel ein Eheversprechen des Verlobten nicht ausdrücklich zu enthalten pflegt, haftet er nach älterem norwegischem und isländischem Recht dafür, dass er die Braut rechtzeitig zur Ehe nehme. Er hat „seine Treue gegeben".[3] Der Verlober kann ihm zum Empfang der Braut einen Termin setzen und bei fortgesetzter Weigerung gegen ihn (in Norwegen als einen „Futflüchtigen", *fuđfloge*) auf Acht klagen. Im jüngern norwegischen Recht nehmen Geldstrafen an den Bischof und der kleine Kirchenbann die Stelle der Acht ein, während der Verlober allenfalls noch das Wittum vom Verlobten fordern kann.[4] Das jüngere Recht des isländischen Freistaats gibt dem Verlober nur diese Forderung.[5]

Die *festarkona* haftet aus dem Verlöbniss nur wenn sie selbst den Vertrag abgeschlossen hat. Sie haftet dann nach Analogie des Verlobers. Daher kann der Verlobte nach Gu. 51 sie zur Trauung laden und wegen unentschuldigten Ausbleibens (als *flannfluga*) in die Acht verfolgen (vgl. S. 134). Hat die Braut sich nicht selbst zu ver-

---

h. o. h. u. h. als eine mit *verja innihofn hennar* gleichbedeutende Metapher. Das Fehlen des Bindewortes in einem von *verja* abhängigen Objectsatz ist allerdings ungewöhnlich. Aber noch weniger wäre die Metapher, wie sie Sveinbjörnsson annimmt, gerechtfertigt. Das *verja innihofn* ist ja keine Verstrickung. Widerspruchsvoll Beauchet, der S. 82 wie immer Sveinbjörnssons Übersetzung anführt, aber S. 83 die Finsen'sche Erklärung unterstellt.

[1] Gr. I b 33 (= II 160).

[2] Gu. 51. Gr. II 162 Z. 3 (= I b 34).

[3] NBo. 17. Vgl. oben S. 310.

[4] Oben S. 121, 134. Fr. III 12 g. E. (= Sv. 66). NBo. 16 (= NGL. IV 172). NGu. 24. J. 41. NGL. III 231 (vgl. NGL. II 336). — Acht und Kirchenbann auf Doppelverlobung NGL. IV 176 (= II 304 Var. 3), III 274, 287.

[5] Gr. II 159 *ným.* (= I b 32 f.). Vgl. auch Gr. II 163 (= I b 35 flg.) und oben S. 121 N. 11. Über das isländische Recht der spätern Zeit s. DI. II 60 § 11. A. 23.

loben, so kann sie durch ein besonderes Rechtsgeschäft sich dem Freier zur Treue verpflichten. Hiezu dient in älterer Zeit der Eidschwur, wie ihn ja auch der Bräutigam seiner Braut leisten konnte.[1] In der jüngern poetischen Literatur willkürt sich die Braut zuweilen ein Wahrzeichen ihres Treueversprechens. Sie schenkt z. B. einen Ring „als Pfand" (*at veđi*)[2], oder sie wirft einen Handschuh hin „als Festigungspfennig" (S. 348). Dagegen gehört der Verlöbnissring, das *festargull*, weder zum Verlöbniss, noch zu einem dasselbe begleitenden Vertrag. Er ist ein Geschenk, das nach Abschluss des Verlöbnisses der Bräutigam seiner Braut verehrt, und zwar auch dann, wenn sie den Vertrag selbst abgeschlossen hat. So schon in dem frühesten Fall, dessen die Quellen gedenken, dem des Olaf Tryggvason (997).[3] Demnach gleicht der Verlöbnissring den im vorigen § unter No. 8 angeführten Geschenken, womit zusammenhängen mag, dass so selten seiner ausdrückliche Erwähnung geschieht.

Das Verlöbniss ist nach nationalnordischer Ansicht kein Eheschliessungsakt.[4] Es gibt keinen zureichenden Grund ab, um das Zusammenleben der Verlobten zu einem ehelichen zu machen. Solange die Braut dem Bräutigam nicht angetraut ist, fordert Beilager des Bräutigams mit der Braut Sühne[5], und Brautkinder gelten das ganze Frühmittelalter hindurch principiell als unehelich (s. S. 665 f.). Überhaupt hat in der historischen Zeit der Bräutigam kein Recht an der Braut, und er hat, wenn man vom vorgeschichtlichen Raubrecht absieht (S. 662), auch vorher keines gehabt. Das Gegentheil würde selbst dann nicht bewiesen sein, wenn bei Concurrenz zweier Verlöbnisse eines Weibes das zweite nichtig gewesen wäre.[6] Es spricht

[1] Ausser den S. 361 N. 2 citirten Stellen s. Vǫls. 21, Thorlacius Obs. IV p. 50 n. 7.

[2] þiđr. 51, 52.

[3] Oddr 29 (c. 24, womit zu vgl. Hskr. 177, Flat. I 370). Ein spätes urkundliches Beispiel DN. I 276 (c. 1341). Undeutlich Vǫls. 24 g. E., þiđr. 246. Wunderliche Verwechselungen von Verlöbnissring, *linfé* und *mundr* begeht K. Lehmann Verl. 65 flg.

[4] Das Gegentheil behauptet Lehmann Verl. 97 flg., 123 flg. Er verwechselt u. A. Bedingung und Grund. Daher bei ihm der merkwürdige Begriff einer Eheschliessung, die keine Ehe schafft.

[5] Gu. 51. Fr. III 13 (= Bja. III 68, Sv. 67). J. 41.

[6] Lehmann behauptet Verl. 115, nach isländ. Recht und nach der Gu. sei das zweite Verlöbniss „nichtig". Schon S. 117 allerdings erschleicht er die Zurücknahme dieser Behauptung mit den Worten: „Für die Erklärung jenes dinglichen Rechts des Bräutigams und der Nichtigkeit oder vielmehr Anfechtbarkeit einer zweiten Verlobung" u. s. w.

jedoch die höchste Wahrscheinlichkeit dafür, dass das zweite Verlöbniss und ebenso die ihm folgende Heirath überall giltig war. Bezüglich des drontheimer und des ostnorwegischen Rechts folgt diess mittelbar aus den überlieferten Gesetzen.[1] Bezüglich der Gulaþingslǫg und des isländischen Rechts ergeben die bezüglichen Quellen nur, dass der Bräutigam seinen Nebenbuhler, der die Braut geheirathet hat, und ebenso die Braut, wenn sie gutwillig in die Ehe getreten war, ächten lassen konnte. Für die Annahme hingegen, dass diese Heirath ungiltig gewesen, gewähren sie keine Stütze, während die Kormaks saga eher die Giltigkeit zu bestätigen scheint. Kormaks Braut Steingerđr ist bei Fortbestand des ersten Verlöbnisses[2] an den Holmgǫngu-Bersi verheirathet worden. Die Saga betrachtet sie als des letzteren rechtmäſsige Frau. Dem Kormakr, der sie heraus verlangt, wird nur Sühne geboten, und es bleibt ihm nichts übrig als den Bersi zum Zweikampf zu fordern. Alsbald nachdem Steingerđr sich von Bersi geschieden, wird sie an den Þorvaldr tinteinn verheirathet. Auch diese Ehe wird als eine vollgiltige dargestellt, insbesondere auch von Kormakr als solche angesehen. Ebensowenig aber wie aus der rechtlichen Beurtheilung der Verlöbnissconcurrenz lässt sich ein dingliches Recht des Bräutigams aus dem isländischen Rechtssatz erschliessen, wonach der Bräutigam Jeden, der sich daran betheiligt, ihm seine Braut vorzuenthalten, in die (kleine) Acht verfolgen kann. Es ist diess nur ein Seitenstück zu der Achtklage wegen Verkehrs mit der Braut, nachdem das *cerja innihǫfn* (oben S. 662) stattgefunden hat, m. a. W. wegen Theilnahme an einem Vergehen, worauf die Acht steht, und obendrein steht jene Klage nicht nur dem Bräutigam, sondern auch dem Verlober zu.[3]

Seit Erzbischof Eysteinn bemühte sich die Kirche, an die Stelle der nationalen Auffassung des Verlöbnisses die kanonische zu setzen. Zwar beschränkt sich noch ein Erlaſs von Erzbischof Eirikr um 1189 (DI. 287) darauf, das Verlöbniss (*handfest*) und den Heirathsvertrag (*fastnađar réttr*) unter die gallicanischen Kategorieen des consensus de futuro (*samþykki ókomit*) und des consensus de praesenti (*samþ.*

[1] Fr. XI 1 (= Bja. III 125). Bo. II 4. (NGL. IV 69 = Bo. III 4). Hierüber s. unten S. 666 flg. und das Zugeständniss von Lehmann Verl. 115.

[2] Kormakr hatte allerdings den Brautlauftermin verstreichen lassen, was nach Gr. II 204b (= I b 81 f.), wahrscheinlich einem *nýmæle*, das Verlöbniss hätte auflösen müssen. Aber die Saga nimmt mit Kormakr einen andern Rechtsstandpunkt ein; er nennt in Str. 23 die Steingerđr noch seine Verlobte (*heitkona*)

[3] Gr. I b 33 flg. (= II 160 flg.).

af nálægð) zu bringen. Aber schon die drontheimer Rechtsquellen behandeln Brautkinder als erbgängig gegenüber ihrem Vater, falls dieser während der gesetzlichen Verlöbnissdauer gestorben ist.[1] Die spätere Gesetzgebung[2] ist vollständig auf den Boden des liber X getreten, nicht nur in Bezug auf die praktische Gleichstellung der Brautkinder mit den ehelichen, sondern auch in Bezug auf die Construction des Verlöbnisses als matrimonium inchoatum (*upphaf til hjunskaps bands*), so dass im Gegensatz zum ältern Recht[3] das Sprichwort aufkommen konnte: *fengin er fest kona* (= geheirathet ist verlobtes Weib).[4]

Betrachtete nun aber das altnationale Recht die Verlobung auch nicht als Eheschliessung, so berücksichtigte es doch die nahen Beziehungen, welche zwischen Verlobten bestehen. Wird die Braut von einem Dritten entführt, geschwängert, verletzt, so stehen dem Bräutigam Bufsansprüche zu[5], während er (wenigstens nach Gu. 51, 201) beisteuern muss, um die Braut aus Feindeshand zu befreien.

Der Verlobungsvertrag kann durch Rücktritt eines Contrahenten aufgelöst werden. Sowol ost- wie westnorwegisches Recht stellt den Rücktritt frei, wenn Eines der Verlobten unfähig zum Beischlaf wird.[6] Ausserdem stellt ihn westnorwegisches Recht frei dem Bräutigam, wenn die Braut, — dem Verlober, wenn der Bräutigam über ein Jahr krank oder verwundet ist. Das ostnorwegische Recht dagegen lässt nur noch Epilepsie und Irrsinn als Rücktrittsgründe gelten. Andererseits kann man nach einem ostnorwegischen Gesetz aus dem letzten Viertel des 11. Jahrhunderts beliebig zurücktreten unter Aufopferung einer Reubufse. In dieser Beziehung unterscheidet

---

[1] Fr. III 13 (= Overs. 59, Bja. III 68).

[2] NBo. 16—18 (= NGL. IV 172, 173, NGu. 24—26). J. 40, 44, 46. Ja. 68 (= NL. V 7 S. 81, Bl. V 7 S. 231, Jb. A. 7 S. 230). NGL. III 115, 252. Dl. II 59 § 13. A. 23, 25 (vgl. mit Bp. I 688 c. 9). IRb. a. 1314 § 10. Vgl. auch K. Maurer Gulaþingsl. S. 42, 60, Ders. Sv. S. 75 flg. Ganz ungenügend ist das Material und verkehrt seine Bearbeitung bei K. Lehmann Verl. S. 107 flg. Falsch ist insbesondere seine Behauptung, dass J. 40 die Verlobung zuerst „fast wortgetreu" in Übereinstimmung mit Fr. III 22 schildere und dann vom *festa*, d. h. dem nationalen Verlöbniss, das *handselja*, d. h. die kanonischen sponsalia de futuro unterscheide.

[3] Fr. III 12 a. A.

[4] FO. No. 227 (S. 286).

[5] Fr. XI 1 (Bja. III 125), 12, X 38. Gu. 201. Ja. 48 (= NL. IV 29, Bl. IV 29, Jb. M. 30). NL. V 5 g. E. (= Bl. V 5, Jb. A. 5). Gr. I b 36 (= II 163). Wilda S. 850 flg.

[6] Glaube, dass diess durch Zauberei bewirkt werden kann: Dl. I 288, Nj. 6 (25—32) mit 7 (30—54), auch NBo. 17 (= NGu. 25).

die Bo., ob beim Verlöbniss „die Bürgschaften zusammengekommen“ (oben S. 52, 309) oder nicht zusammen gekommen sind, d. h. ob das Verlöbniss exequibar oder nicht exequirbar ist (vgl. S. 148, 662). Im ersten Fall besteht die Reubuſse des zurücktretenden Contrahenten in dem Wittum und dem Betrag der ausgemachten Mitgift. Im zweiten Falle ist ein *handsalsrof* (S. 311 N. 5) von 3 Mark zu entrichten. Dieselbe Reubuſse erscheint auch in der Gu. Aber nur die Wittwe, die sich ohne ihrer Freunde Rath verlobt hat, kann sich so den Rücktritt erkaufen.[1] Diese Bestimmung, verglichen mit den Rechtssätzen der isländischen Compilationen über den Rücktritt[2], ergibt, dass nach ursprünglich westnordischem Princip der Contrahent eines Verlöbnisses nur aus gesetzlichem Grunde den Vertrag widerrufen konnte. Erst ein isländisches Neugesetz hat einem Contrahenten willkürlichen Rücktritt gegen Schadloshaltung des Andern eröffnet, nämlich dem Verlobten: er soll das Wittum zahlen und zwar in der beim Verlöbniss ausgemachten Weise, wenn nicht ein Anderer seine Entrichtung übernommen hatte. Sonst gestattet das isländische Recht einen Widerruf des Verlöbnisses nur aus bestimmten Gründen. Der Verlobte kann, ohne eine Reubuſse zahlen zu müssen, widerrufen, wenn der Verlober ausdrücklich „fehlerlose Heirath“ (*heillt ráð* oben S. 292, 293) zugesagt hat und sich gleichwol solche Fehler an der Braut herausstellen, wegen deren sich der Werth des Weibes mindern würde, wenn es eine unfreie Magd wäre. Hat der Verlober die Mängel beim Abschluss des Verlöbnisses gekannt (und verheimlicht), so kann der Verlobte obendrein noch auf Verbannung gegen ihn klagen.[3] Zurücktreten kann der Verlobte ferner, wenn aufkommt, dass die Braut von einem Andern geschwängert ist, oder wenn sie einem Andern beiliegt. Im ersten Fall hat der Verlober die Entdeckung sofort dem Verlobten anzuzeigen, und er wird bestraft (wahrscheinlich mit Verbannung), wenn er zur Zeit der Verlobung die Schwangerschaft seiner Mündel gekannt und verheimlicht hat. Der Verlober mag zurücktreten, wenn der Bräutigam, und dieser mag zurücktreten, wenn die Braut eine Missethat begeht, wodurch der Thäter in den Speisebann verfällt (*óœll* wird, vgl. S. 116, 118). Ausserdem kann jeder Contrahent von dem Vertrag

---

[1] Bo. II 3, 4 (NGL. IV 68 flg.), III 4. Gu. 51. — Nicht von „Rücktritt“ wie K. Lehmann Verl. S. 49 meint, handelt Fr. III 12 (= Sv. 66).

[2] Gr. I b 32 flg., 35[b], 36[a] (= II 159, 162, 163), 30, II 156. Vgl. Gr. I c. 169 und dazu oben S. 121 N. 11.

[3] Ein vorsichtiger Verlober gibt vor Abschluss des Verlöbnisses die Fehler seiner Mündel an, Nj. 9 (30—34), 13 (47—60), 33 (53 flg.).

abgehen, wenn ein Ehehinderniss der Blutsverwandtschaft unter den Verlobten aufkommt und der andere Contrahent nicht die Dispenskosten tragen will. Doch muss, wer aus diesem Grund zurücktreten will, innerhalb eines Halbmonats der Gegenpartei Nachricht geben und mit 5 Helfern den Beweis des Ehehindernisses führen.

Über Auflösung eines Verlöbnisses durch Nichtcontrahenten s. oben S. 584, 586. Hiezu ist nun noch anzumerken, dass norwegische Gesetze dem Bischof und seinem Beamten die Befugniss eingeräumt haben, eine Verlobung wegen Ehehindernisses der Verwandtschaft aufzuheben.[1]

Von Rechtswegen tritt auf Island ein Verlöbniss ausser Kraft, wenn zur gesetzlichen oder verabredeten Zeit der Verlobte sich nicht zum Brautlauf einfindet, was u. A. auch seine Ursache in Krankheit des Verlobten haben kann (s. unten S. 671).[2] Es tritt ferner im Zweifel ausser Kraft, wenn wegen Erkrankung des Bräutigams oder der Braut die Heirath vertagt wurde und in Jahresfrist nicht die Genesung eingetreten ist.[3]

Die Verlobung ist wesentliches Erforderniss zum Abschluss einer Vertragsehe. Dieses sprechen isländische Texte theoretisch aus.[4] Derselbe Grundsatz ergibt sich als norwegisch und færöisch, indem norwegisches und færöisches Recht zum Beweis der Eheschliessung den Beweis des Verlöbnisses verlangen.[5] Die alliterirende Formel *festa ok fá* zeigt das Verlöbniss als nothwendig der Heirath vorangehend.[6] Nachdem die Vertragsehe die vorherrschende Eheform geworden, betrachtete die Sage das Verlöbniss auch in dem Falle als unerlässliche Bedingung rechter Ehe, wo ein Mann ein von ihm gefangenes Weib heirathen wollte.[7] Das Verlöbniss ist wesentliches Erforderniss zum Abschluss einer Vertragsehe, ohne doch deren Grund zu sein. Dieses erklärt sich aus dem S. 662 erörterten ursprünglichen Verhältniss der Verlobung zur Raubehe.

Vom Verlöbniss, den *festar*, unterscheiden isländische Quellen ein ähnliches Geschäft unter dem Namen *heit* (Verheissung), obwol

[1] Bo. I 15 (= II 6 in NGL. IV 69, = III 6). Fr. III 1 (= Overs. 48, Sv. 56). J. 42.

[2] S. übrigens auch oben S. 665 Note 2.

[3] Gr. I b 31 flg. (= II 158 flg., 204b).

[4] Gr. I a 222a (= II 66, III 412), III 30b (vgl. II 66, 204, III 412 f.). Vgl. auch NGL. II S. 338 (c).

[5] NL. V 19 (= Bl. V 19, Jb. A. 21). DN. III 134 (a. 1300).

[6] Ágr. 5 (24 flg. = Hskr. 67). Landstad 200 (24), 214 (45).

[7] Vǫls. 13 mit 12.

im weitern Sinne *heita konu manni* = „ein Weib einem Manne verloben"[1], *heitorð* = „Verlobung"[2] sein kann. Das *heit* im engern Sinne ist von geringerem Inhalt als die *festar*, da diese noch auf jenes folgen können.[3] Es scheint[4] nur Versprechen des Verlobers, kein Versprechen des Freiers, und es scheint nur ein Versprechen negativen Inhalts, nämlich die Mündel (*heitkona*[5] im Gegensatz zu *festarkona*) in bestimmter Zeit nicht anderweitig zu verheirathen.

2. Der Hauptvertrag, welcher der Heirath (*ráð*)[6] ihre juristische Form gibt, ist eine Gabe. Nicht selten zwar wird das Rechtsgeschäft, welches beim Heirathen der Mann abschliesst, ein *kaupa kono* oder ein *brúðkaup* genannt, wobei als Erwerbsmittel das Wittum oder Geschenke bezeichnet werden.[7] Dieses und ebenso der seltenere Ausdruck *byggja kono* (= ein Weib erhandeln)[8] nöthigt jedoch keineswegs zu der Auffassung der nordischen Heirath als eines „Frauenkaufs", sondern besagt nach S. 283—287 nur, dass jenes Rechtsgeschäft ein entgeltliches Erwerbsgeschäft, was ja auch vollkommen seiner Structur entspricht. Denn das Verheirathen eines Weibes ist eine Gabe, deren Gegenstand das Weib[9], und deren Lohn das Wittum (in seiner ursprünglichen Bedeutung) ist. Vgl. oben S. 646. Diese Auffassung der Heirath ist die quellenmäſsige. Unzählige Belege erweisen als technisch eine Terminologie, welche sich vollständig mit der in Bd. I S. 533 flg. angeführten schwedischen deckt: *gefa kono manni* = ein Weib einem Manne schenken (d. h. an ihn verheirathen)[10],

---

[1] NF. 129 (4), 182 (18). Hskr. 617 (7). Stu. I 200. Jomsv. 8 (13). Isl. II 400. Krók. 15 (1). þorst. hv. 39. Eg. 20 (17). Fld. II 41. Ragn. 18. Sǫgub. 117.

[2] Bp. I 682. þhr. 21, 22, 56.

[3] Fld. II 268 mit 274. [4] Isl. II 217.

[5] Doch gerade in Isl. II 242 auch *festarmey*; anders allerdings 239, 255. Sonst *heitkona* im weitern Sinn = *festarkona* Stu. II 154, Fld. III 457. S. auch oben S. 665 N. 2.

[6] Nebst *ráðafar*, *ráðahagr*, Fritzner III S. 8 flg., 18, 19.

[7] Oben S. 617 N. 1. NL. V 6 a. E. (= Bl. V 6, Jb. A. 6). NF. 208 (30), 225 (41). Eg. 19 (12). Nj. 2 (30). Fld. II 42. Ragn. 22. þiðr. 38. Über *brúðkaup* s. Fritzner s. v. und unten S. 672 N. 2.

[8] Fritzner II S. 220a.

[9] Über das Verschenken freier Menschen s. oben S. 611 flg. Vgl. auch noch das Verschenken (*gefa*) des Sohnes in ein Dienstgefolge, Hskr. 59 (8).

[10] Z. B. Gr. I b 54 (= 243, II 186), NF. 256 (56), 265 (1), 270 (26), 278 (15), 313 (11), Ldn. 64, 115, 116, 139, 150, 219, 220, 222, 247, 252, 314, Oddr 30, Hskr. 31 (5), 230 (26), Stu. I 139, 141, 207, II 288, Nj. 80 (15), Ld. 24, 332, Isl. II 29, 163, 185, 186, Fs. 35 (6), 60 (22), Gl. 4 (74), 11 (17, 23, 24), Rd. 11

gefa kono schlechthin = ein Weib verschenken (d. h. verheirathen)[1], und dazu insbesondere *gefin kona* = ein verheirathetes[2], *úgefin k.* = ein unverheirathetes[3], *vel, versæl gefin k.* = ein glücklich verheirathetes[4], *vargefin k., illa gefin k.* = ein übel verheirathetes Weib[5]. — ferner *gifta* (*gipta*) *kono* = *gefa kono*[6], *gipt kona* = *gefin kona*[7], *giptask* = sich verheirathen (vom Weibe gesagt[8]), *gift, gifting* = Vergabung (sc. eines Weibes), d. i. Verheirathung[9], *gjaforđ* = Heirath[10], *gjafvaxin* (*gjofvaxta*) = heirathsfähig (vom Weibe gesagt)[11], *þiggja kono* = ein Weib zu Geschenk annehmen, d. i. heirathen.[12]

Zweck dieser Gabe ist, deren Gegenstand, das Weib, dem Empfänger zugehörig und in diesem Sinne „eigen" zu machen. Dieser „geht, um das Weib sich eigen zu machen" (*gengr at eiga kononna*)[13] und in seine Gewalt zu bekommen (*fá kononnar*).[14] Insofern ist seiner-

(9), Vall. 1 (37), Sd. 19 (50), Gisl. 1, 73, Fb. 55 (19), K 36, SE. 179 (5), Vǫls. 11, Ragn. 1, Fld. II 117, 172, 204, 236, III 262, 426, 465, 496, Mag. 40 (2).

[1] Gr. II 199. Oddr 46. Ldn. 110. Bjarn. 20. Gisl. 98. Dr. 16. NF. 253 (36).

[2] NF. 52 (81).

[3] Stu. II 146. Bp. I 284. Nj. 18 (4). K. 14 (25). Grett. 22.

[4] Ld. 114. Nj. 13 (93). Gl. 11 (83). Lj. 12 (23), 13 (70, 72). Vǫls. 28. NF. 256 (56). Sd. 22 (28).

[5] NF. 210 (45). Mo. 86 (2).

[6] Gu. 51, 128. Fr. III 22, XI 2, 10 (= Ja. 53). Bja. III X 123 (S. 83). Bo. II 3, 9. Ei. I 23 (= II 20). NGL. II S. 383. NGu. 25. NBo. 17, 26. Fsk. 234. Hák. Iv. 246. Hskr. 175, 230, 685. Ks. 215 (17). Flat. I 280—283, 411, 256, 178. Isl. II 180, 183, 197, 214. Fs. 67, 134, 139, 155. Lj. 13 (71). Gl. 5 (16), 15 (18), 16 (1), 20 (24). Rd. 11 (23), 19 (11). K. 53 (21). Vǫls. 28. Ragn. 7. Hrs. 50. Sǫgubr. 125. Herv. 7, 25, 57. Fld. II 118, 151, 160, 172. 203, III 41, 77, 168. U. s. o.

[7] Gr. I a 201. Gu. 290, 291. Hskr. 31 (5). Flat. I 167. Grönl. I 210. Bjarn. 12. Vf. 5. Vǫls. 29. Sǫgubr. 116, 118, 121.

[8] Gr. I a 224 (= II 69). Gu. 51. Fr. XI 4. Bo. II 3 (= NBo. 26). Ei. I 22 (= II 18). Ja. 52. NL. V 2. Fs. 128 (6).

[9] Bo. I 7, II 3, 10. Gu. 51. Fr. XI 2, 9. Bja III X 124 (S. 83). NL. indl. 9, VIII 11. NBo. 23 Var. 12. Fritzner s. v. *gipting* No. 1.

[10] NF. 130 (6, 7). Hskr. 175 (12, 18). Hák. Iv. 248. Ld. 48, 90, 190. Eg 283 (3). Isl. II 9, 19, 164, 214. Fs. 10 (16), 134 (7), 156 (3). Vall. 1 (38). Bjarn. 11. Gullþ. 58. Sǫgubr. 115—117, 119. Seltener *giptarorđ, giptingarorđ*, s. Fritzner s. vv.

[11] Fritzner s. vv. [12] Isl. II 213.

[13] Z. B. Gr. I b 57 (= 243, II 187). Ldn. 300. Hskr. 5, 14, 313. Flat. I 178, II 12, 22. Eb. 9. Lj. 5 (91). Hrs. 14. Fld. II 343, 356, III 38, 185, 236.

[14] Z. B. Bo. I 7, 15, II 5, 9, 10, Ei I 52, Fr. III 9, 10, 22, X 47, NBo. 17, 21, NGu. 25, J. 40, Hskr. 171, 373, Hák. Iv. 246, Fs. 75, 85, 86, 103, 127, 128, 135, Rd. 11 (4, 16), Grett. 15, 21, 22, Herv. 1, 2, 7, 26, Fld. II 173, 342.

seits die Heirath ein Gewalterwerb (*fang*, *kvánfang* n.)[1], eine Aneignung (*eiginorđ*).[2] Aber das „Eigen“ ist hier keine sachen-, sondern eine familienrechtliche Zugehörigkeit und eine gegenseitige; die Frau wird *eiginkona* des Mannes, dieser aber *eiginn mađr* der Frau[3], womit die eheliche Hausgemeinschaft (*hjúnskapr*, *hjúnalag*) gegeben ist.

Da unser Schenkungsvertrag den Vorvertrag erfüllt, welcher das Verlöbniss ist, so ist die Zeit seines Abschlusses und Vollzugs bestimmt. Das Maſs dafür gibt zunächst der Inhalt des Verlöbnisses (vgl. S. 661 f.). Im Zweifel aber tritt der Heirathstermin ein Jahr nach dem Verlöbniss ein. Aber der gesetzliche oder vertragsmäſsige Termin kann vertagt werden, nicht nur durch besondere Abrede, sondern auch durch gesetzlichen Grund, z. B. Krankheit eines der Verlobten oder echte Noth. Vgl. S. 442, 666, 668.[4] Dass die Heirath unmittelbar auf das Verlöbniss folgte (*lausabrúđlaup*, *skyndabrúđlaup*), kam nicht selten vor.[5]

Befand sich der Verlobte nicht schon, wie gewöhnlich im letztgedachten Falle, im Hause der Braut oder diese sich im Hause ihres Verlobten, so forderte es die Sitte und im Zweifel auch das Recht, dass er sie abholte. Der Zug, den er, — jetzt eigentlich erst „Bräutigam“ (*brúđgume*) genannt, — mit Begleitern (*brúđmenn*) zu diesem Zwecke unternahm, hiess die „Brautfahrt“ (*brúđferđ*, *brúđfǫr*[6]), und auch der Brautlauf (*brúđlaup*) scheint seiner ursprünglichen Bedeutung nach damit zusammenzufallen. Wenigstens erklärt sich die stehende Redensart *gera brúđlaup til konu* (= den Brautlauf zu einem Weibe

---

[1] Bo. I 7, 15 (= II 5, 11, III 5, 8). Ei. I 52 (= II 42). Gu. 51. Fs. 155. Fritzner s. v. *kvánfang*. Dilettantische Beziehung dieses Wortes auf den Frauenraub bei Hellwald Familie S. 300, Dargun Mutterrecht 130.

[2] Gr. Ia 221 f. (= II 65 f.), b 31, 58 (= II 158, 189), II 188. Nj. 97, (17). Fs. 134.

[3] Fritzner s. vv. und Fsk. 16.

[4] Gu. 51. Fr. III 12 (= Overs. 58, Sv. 66, J. 41), XI 1. NGL. IV S. 172 (= NGu. 24). Ja. 50 (= NL. VI 1, Bl. V 1, Jb. A. 1). NGL. III 252. Gr. II 204 (I 31 f.), 158, 159 (= Ib 31, 32), III 30. Nj. 2 (71—85). Nach NGL. III 231 (a. 1280) gesetzliche Frist von 1 Jahr und 3 Monaten.

[5] Stu. I 279. Eg. 19 (10—14) mit 29 (17). Gisl. 10 (= 92). Gullþ. 57. Nj. 34 (72—74). SE. 120 (31 flg.). Vǫls. 27. Dass dieses „als unschicklich galt“, behaupten willkürlich Lehmann und Schnorr S. 40.

[6] Darüber s. Gr. II 247 (= Ib 65) 31, 35 (= Ia 27, III 29 etc.), Eg. 130, (7—16), Rd. 11 (17—19), K. 14 (16), Ldn 304 (= Fs. 124), Hskr. 302 ff. SE. 177 (12 f.).

veranstalten, ein Weib heirathen)[1] am besten. Schon Andere haben treffend in diesem „Lauf" einen Bestandtheil des den Frauenraub nachahmenden Rituals vermuthet. Im Sprachgebrauch der geschichtlichen Zeit allerdings bedeutet *brúđlaup* weniger die Brautfahrt, als die Heirath überhaupt sammt dem dazu gehörigen festlichen Gelage, also die „Hochzeit".[2] Wird aber das *gera brúđlaup til konu* als wesentliches Erforderniss der Eheschliessung aufgestellt (neben dem Verlöbniss und dem Geben des Wittums)[3], so scheint sich der Rechtssatz vorzugsweise auf den Brautlauf in seiner Grundbedeutung zu beziehen, insofern derselbe alle spätern essentialia negotii nach sich zog. Dann wäre für den Fall, wo der Bräutigam die Braut nicht erst abzuholen brauchte[4], anzunehmen, dass immerhin ein symbolisches Laufen um sie stattzufinden hatte.

Dem schwedischen *giftaröl* (I 537) entspricht in westnordischen Landen, wiewol hier der Ausdruck *giptarǫl* nur selten und spät vorkommt[5], vollständig ein Gastgebot (*bođ*)[6], das den Namen der (*brúđlaups-*) *veizla*[7] und kürzer, aber öfter noch den des *brúđlaup* (nämlich im jüngern Wortsinn, vgl. oben) oder *brúđkaup* führt. Es ist wesentlich ein Trinkgelage, dessen Zweck oben S. 363 erklärt ist (technisch vom Bräutigam: *drekka brúđlaup til konu*).[8] Regelmäßig findet es beim Verlober statt, der von Rechtswegen auch den Aufwand bestreiten und dem Bräutigam Unterkunft gewähren muss.[9]

[1] Z. B. Gr II 204 (= I b 32), 70, 196, Fr. III 11 (= Sv. 65), NBo 17 (= NGu. 25), J. 40, 41, 47, NGL. III 252, Fsk. 73, Hskr. 34, 40, 45, Stu I 265, II 102, Fld. II 170.

[2] Fritzner s. v. Häufige Vertauschung von *brúđlaup* mit *brúđkaup*, ebenda s. v. Man beachte übrigens K. 14 (31), wo mit dem Gelage, also vor der Heimführung, das *brúđlaup* schliesst

[3] Gr. I a 222 (= II 66), II 70, 196 flg. Fr. III 11 (= Sv. 65). — Kein Brautlauf ist erforderlich bei consummatio matrimonii nach jüngern Gesetzen, oben S. 666 N. 2.

[4] Wie z. B. Stu. I 265, II 102, Rd. 14 (82).

[5] DN. X 157 (c. 1431).

[6] Flat. III 211, 212. Stu. I 132. Bp. I 420. Ld. 10, 14, 22, 94, 186, 294, 302, Nj. 33 (70, 80), 34 (oft), 65 (16), 97 (135). Isl. II 8, 163, 165, 167. Fs. 90. 158. Gl. 20 (35). Rd. 14 (7). Sd. 56. K. 14 (22). U. s. o.

[7] Eg. 130 (4). Nj. 6 (58), 14 (1). Ld. 22, 138. Fld. II 126. Fsk. 53 Jómsv. 52 (31). Fritzner s. v.

[8] Flat. I 157, II 431. Ragn. 13. Fld. II 170, III 27, 139. *drekka br.* überhaupt, Flat. I 156, Hskr. 312 (13), Mo. 84 (22), Hrs. 15, Fld. III 294, NF. 210 (43) und Fritzner.

[9] Gr. I b 33 (= II 160). Ld. 10, 186, 294, 302. Eb. 50. Eg. 23, 28, 130. Nj. 6, 14, 65, 97. Isl. II 58, 59, 251. Fs. 52, 71, 156, 158. Gl. 20. Lj. 12, 13.

Es kann aber auch in Folge besonderer Abrede oder weil die Braut sich schon beim Bräutigam befindet, bei diesem[1], und es kann endlich auch bei einem Dritten, der sich dazu erboten hat, etwa beim Brautwerber[2], abgehalten werden. Wie bei andern gesetzlichen Trinkgelagen (S. 332) findet sich auch bei diesem, dass norwegisches Recht das zu vertrinkende Minimalmafs von Bier festgesetzt.[3] Auf Island wird die Anwesenheit von mindestens 6 Leuten verlangt.[4] Theilzunehmen haben ausser dem Verlober und dem Bräutigam nicht nur die *brúđmenn* (oben S. 671), sondern auch die Verlobte, die eigentlich erst jetzt „Braut" (*brúđr*) heisst, und deren Geleiterinnen (*brúđkonur*). In Norwegen sind der *brúđmenn* und der *brúđkonur* je zwei; zwischen diesen sitzt die Braut, zwischen jenen der Bräutigam.[5] Verlangt Bja. III 132 noch die Anwesenheit eines Dienstknechtes und einer Dienstmagd, so kommt damit ungefähr die vom isländischen Recht vorgeschriebene Personenzahl heraus. Eine grössere Zahl unterstellt Bo. II 9, wonach wenigstens 6 Männer bei der Hochzeit Zeugen sind. Die Dauer der Gasterei beschränkte sich selten auf éinen Tag.[6] Üblich waren drei- und fünfnächtige Hochzeiten, sieben- ja neun- und vierzehnnächtige nicht unglaublich.[7] Die gemeinen Gesetze haben aber mehr als zweitägige bei Strafe verboten.[8]

Der erste Abend der Gasterei ist der „Trauungsabend" (*giptar-*, *giptingarkveld*, *brúđlaupskveld*). Das Antrauen der Braut (*gipta kono* i. e. S.[9]) ist der Vollzug der Gabe, welche der Verlober im Verlöbniss versprochen hat. Der Verlober händigt die Braut, oder aber es händigt sich diese selbst, — wofern sie sich nämlich selbst zu verloben

---

Rd. 11, 14. K. 114. Stu. I 132, 264, 265, 266, II 180. Vǫls. 3. Fld. III 139. þorst. hv. 40.

[1] Z. B. Ld. 14, 22, 94, 134, 138, 198, Nj. 33, 34, Isl. II 8, 31, Bm. 16, þorst. hv. 45, Stu. I 52, II 144, 153, Ragn. 13, Fld. 27, 44.

[2] Ld. 294. Fs. 90. Gl. 11. Stu. II 242. — Isl. II 163, 165 f. Stu. I 135, 200, 262.

[3] Ein Eimer (*askr*), Bja. III Y 132 (S. 85).

[4] Gr. Ia 222 (= II 66, 204), b 241, III 30.

[5] Bja. a. a. O. Landstad 599 (20), 282 (27). NBo. 25. S. ferner Gu. 51, 124, Lj. 13 (56 f.), Nj. 34 (36—38, 72 f.). Bezüglich der Sitzordnung vgl. auch þhr. 55, Fld. III 236, 301, Stu. II 157, Sd. 57. Eingeführt wird die Braut erst, nachdem das Trinken begonnen hat, Rd. 14 (27 ff.), Fld. III 294.

[6] Vgl. Vǫls. 4 g. E.

[7] Flat. III 77, 212. Stu. II 157—159. Fær. 123. Vǫls. 11, 27. þiđr. 154, 223, 226, 230, 240. FSu. 83.

[8] NL. V 24 (= Bl. V 23).

[9] Gr. II 200b. Fsk. 234. þiđr. 358.

hatte, — an dem Bräutigam aus.[1] Doch kam es, wenn die Braut über sich selbst bestimmte, auch vor, dass sie sich durch einen gekorenen Vormund antrauen liess[2], wie auch der Verlober die ihm obliegende Trauung durch einen Andern vollziehen lassen konnte.[3] Hatte die Braut sich nicht selbst anzutrauen, so war nach älterem Recht ihre Zustimmung nicht erforderlich.[4] Diess ist unter kirchlichem Einfluss eben so wie beim Verlöbniss (S. 660) geändert worden[5], und die überlieferten Eheschliessungsformeln (S. 292 N. 2) sind dem neuen Rechtszustand angepasst: der Bräutigam redet zur Braut, indem er sie sich durch sponsalia de praesenti „festigt".

Einen symbolischen Act der Brautübergabe in heidnischer Zeit deutet die þrymskviða (NF. 127) an: der Thorshammer soll der Braut auf's Knie gelegt, und dadurch soll sie mit dem Bräutigam „zusammen geweiht" werden. Wahrscheinlich bezeichnete dieses die Bestimmung der Braut zur Geschlechtsverbindung.[6]

Im Spätmittelalter entspricht der veränderten Wortform die Handreichung zwischen Bräutigam und Braut (S 317 N. 8).

Alsbald auf die Trauung, gewöhnlich am Trauungsabend selbst folgt das Beilager. Vor Zeugen müssen nach nationalem Recht die Brautleute dasselbe Bett (*brúðarsæng*, *brúðhvíla*) besteigen, und erst vom Beilager an besteht die Ehe[7], so dass die nachher geborenen Kinder ehelich sind[8], die Frau von nun an ihren rechten Wohnsitz im Zweifel beim Manne hat[9], dieser nach isländischem Recht das Wittum an die Frau schuldet[10], der vertragsmäſsige Güterstand seinen Anfang nimmt.[11] Daher der noch in die neueste Zeit herein reichende Brauch, dass die Hochzeitgäste, insbesondere die brúðkonur und die brúðmenn, den Brautleuten, und zwar zuerst der Braut, dann dem Bräutigam feierliches Geleit zum Brautbett geben.[12] Das Beilager gehört nach

---

[1] Gr. II 200b. Gu. 51. Bo. II 3 (NGL. IV 68). NBo. 26. Ja. 50, 52. NL. V 2 (= Bl. V 2, Jb. A. 1).

[2] Fld. III 514. þiðr. 358. [3] Flat. I 383

[4] Vgl. III 260 flg. — Trauung eines fünfjährigen Mädchens (an einen neunjährigen Knaben) Fsk. 234.

[5] Fr. III 22 (vgl. Bja. in NGL. IV 71). Ei. I 22, 23 (= II 18, 20). J. 40.

[6] Fritzner I 715, II 307.

[7] Gr. II 66c (= 204, I a 222, b 241, III 412 f.), III 30, I a 201.

[8] NBo. 25 a. E. (= NGL. IV S. 178).

[9] Gr. I a 139 (= II 275).

[10] Gr. II 199. [11] Ld. 132.

[12] Flat. I 156. Fld. III 295, 470. FSu. 3 (30), 83 (27). Landstad 217, 658. FAnth. 194 (10). Fkv. 29 (152), 79 (58, 59).

nationalem Recht[1] zur Eheschliessung, weil erst mit ihm die Braut als vollständig dem Bräutigam gegeben gilt, und nur aus diesem Grunde. Denn Vollzug der Geschlechtsverbindung ist nicht erforderlich.[2]

Nicht Bestandtheil der Eheschliessung ist ein Cultact, auch nicht die Einsegnung der Ehegatten, wie sie von den jüngeren Christenrechten vorgeschrieben wird.[3]

Macht sich einer der Contrahenten bei der Eheschliessung eines Betrugs gegen den Andern schuldig, so trifft ihn nach norwegischem Recht Privatbufse, nach isländischem öffentliche Ahndung.[4]

II. Freigabe.[5]

Die Freilassung eines Sklaven ist nach west- wie ostnordischer Auffassung (vgl. I 541) eine „Gabe". Den Beweis dafür liefert wiederum die Terminologie, nämlich die ständigen technischen Ausdrücke für das Geschäft, *gefa manni frelsi* (= einem die Freiheit schenken)[6] und *frelsisgjǫf* (= Freiheitsgabe)[7], sodann das Hauptwort *frjálsgjafe*, welches in Norwegen einen Freigelassenen[8], auf Island den Freilasser[9], jenen als Beschenkten, diesen als Schenker, bezeichnen kann. Obendrein zählt Gu. 129 unter den unwiderruflichen „Gaben" ausdrücklich die Freilassung (*mannfrelsi*) auf. Damit ist nun allerdings eine Eigenthümlichkeit dieser Gabe angezeigt: die Freilassung ist norwegischer Regel nach auch als ungelohnte Gabe unwiderruflich.[10] Widerruflich wird sie nach Gu. 66, 67 erst, wenn der Freigelassene durch Verletzungen der schuldigen Ehrfurcht (*þyrmsl*) Undankbarkeit gegen den Patron (*skapdróttinn*) bethätigt. Doch kann der Freigelassene den Widerruf durch Geldbufse abwenden. Bei alledem ist nicht vorausgesetzt, dass der Freigelassene in den Rechtsverband

[1] Anders nach kanonisch-kirchlichem J. 40, A. 23.

[2] Vgl. das Beilager von Sigurðr und Brynhildr NF. 258 (68), 240 (19), Vǫls. 27, 31.

[3] J. 41 A. 23. Vgl. Kms. 43, Elis s. 137. — Besegnung des Brautbettes um 1320 DN. IV 141 (S. 132).

[4] NL. V 6 (= Bl. V 6, Jb. A. 6). Gr. II 200b.

[5] K. Maurer Island S. 144—146 und in Sitzgb. 1878 S. 21 ff. (wo auch die ältere Literatur). Brandt Forel I § 18. Finsen Ordr. 710, 646.

[6] Z. B. Gu. 4, 57, 61, 104, Fr. IV 55, VIII 8, IX 10, 15, X 47, Gr. I a 191, 192, 224, 227, b 3, 19 f., 165, II 338, Flat. I 332, 510, II 151, Isl. II 82, Fs. 123 (20).

[7] Gu. 62. Fostbr. 34.

[8] Fr. IX 13 (= ind. 13). Bo. I 9 (= II 18, III 13). Ei. I 50. Vgl. auch *frjálsgefa* Bja. III 127.

[9] Gr. I a 172, 227, 228 (= II 337, 72, 73), b 165, II 337 f.

[10] Doch soll auch sie gelohnt werden, Flat. I 510, III 430.

durch einen Staatsakt aufgenommen sei; ein solcher war in Norwegen während der historischen Zeit überhaupt nicht erforderlich. Andererseits dauert jene bedingte Widerruflichkeit so lange als die Pflicht der Ehrerbietung; sie kann also nicht nur gegen den Freigelassenen selbst, sondern auch gegen dessen Sohn und nicht nur vom Freilasser selbst, sondern auch von dessen Sohn geltend gemacht werden. Der Freigelassene kann sie ferner durch eine besondere, gesetzlich genau umschriebene Ehrung des Patrons ausschliessen. Er hat zu diesem Zweck ein Gastgebot, das „Freilassungsbier" (*frelsisǫl*) zu veranstalten, den Patron und dessen Frau dazu einzuladen und bei dem Gelage dem Patron eine remuneratorische Gabe von 6 gewogenen Unzen (die *leysingsaurar* oder *halslausn*[1]) zu überreichen bezw. anzubieten (vgl. oben S. 470). Erlässt der Patron die Gabe, so ist die Wirkung die gleiche, wie wenn er sie empfangen hätte.[2] Die Ehrung des Patrons mittelst des Freilassungsbieres kann durch einen cautionsbedürftigen Vertrag ersetzt werden, z. B. indem der Freilasser den Freigelassenen für „schatz- und schulfrei" erklärt, oder indem der Freigelassene die *þyrmslir* „von sich weg kauft".[3] Hat der Freigelassene richtig sein Freilassungsbier gehalten oder die *þyrmslir* von sich weggekauft, so ist er aus der Klasse der *þyrmslamenn* in die der *vánarmenn* d. h. aus der unteren Klasse der Freigelassenen in die obere aufgestiegen, er ist *leysingi* i. e. S. geworden. In gewissen Fällen tritt diese Wirkung ganz oder doch theilweise schon durch die Freilassung selbst ein, so dass das Freilassungsbier entbehrlich wird. Das geschieht insbesondere, wenn der König freilässt, ein Rechtssatz, der nur das Princip von der Unwiderruflichkeit der Königsgabe (S. 633) anwendet.[4]

Die norwegische Freilassung ist eine Gabe, die eines symbolischen Vollzugs bedarf. Sie wird nach Gu. 61 entweder so vorgenommen, dass der Freilasser den freizulassenden Menschen auf die Bankkiste[5] in der Stube setzt oder so, dass er ihn in die Kirche führt und ihm dort das Evangelienbuch auf's Haupt legt. Brauchte man das Buch um der *trygging* willen (S. 358), so wäre allerdings zu vermuthen.

---

[1] Der Freigelassene „löst seinen Hals" von dem Patron. Wahrscheinlich hatte dieser beim Widerruf der Freilassung den Hals des Freigelassenen zu berühren; vgl. J. Grimm RA. 147.

[2] Gu. 62 mit 129, auch 56, 61, 63, 66, 296. Fr. IX 10—15, X 35, Bja. III X 162 (S. 88), Y 166 (S. 96), II 47.

[3] Oben S. 358 N. 5 und Fr. XI 23.

[4] Vgl. Maurer a. a. O. S. 48.

[5] Unter *kista* braucht man nicht gerade die Kiste im Hochsitz zu verstehen.

dass die zweite Form überhaupt nur derjenigen Freilassung diente, bei welcher der Patron auf das Freilassungsbier verzichtete.

Auf Island war, wenn der Freigelassene rechtsfähig werden sollte, dessen förmtliche Einführung in den Rechtsverband (*leiða í lǫg*) durch den Goden erforderlich. War aber dieses Erforderniss einmal erfüllt, so galt wie in Norwegen die Regel, dass Freilassung eine unwiderrufliche Gabe sei. Widerruflich war sie nur, wenn der Freigelassene (*leysingr*) sich gegen das einzige noch für ihn übrige Abhängigkeitsverhältniss zum Patron verfehlte, nämlich wenn er (durch *arfskot*, S. 585) dessen eventuelles Erbrecht kränkte.[1]

§ 67. Der Kauf.[2]

I. Terminologie.

Der Kauf ist in der historischen Zeit der Typus aller Handelschaft und insofern alles *kaup* in dem S. 283—287 erörterten Begriff, wesswegen die technischen Ausdrücke *kaup* und *kaupa* im engern Sinne dem Kaufrecht angehören. So kann *kaupa* für ein Erwerbsgeschäft im Gegensatz nicht nur zu *þiggja* (= sich schenken lassen, oben S. 616), sondern auch zu *leiga* (= miethen, pachten)[3] stehen, und *kaup* im Gegensatz zu *skipti* (= Tausch)[4], während nach S. 286 flg. *kaup* im weitern Sinne auch Tausch, Miethe, Pacht unter sich befasst. Und andererseits wird, während diese letzteren Geschäfte noch ihre specifischen Namen führen, dasjenige Geschäft, welches auf Eigenthumserwerb für eine Geldsumme ausgeht, stets nur durch *kaupa* und *kaup* wiedergegeben.[5]

Den correlativen Begriff zu *kaupa* und *kaup* i. e. S. decken, wie in der ostnordischen Rechtssprache, *selja* und *sal* (n., als Simplex meist im Plural *sǫl*) oder *sala* (f.). Zwar kommt auch *selja* oft genug in einem weitern Sinn, = übertragen (gegen oder ohne Entgelt) vor[6],

---

[1] Gr. I a 247 (= II 85).

[2] Brandt Forel. I S. 280—282. Schlegel Comm. p. CXXXV flg. Einarson S. 332—336.

[3] Gu. 78 (= Ja. 95, NL. VII 6, Jb. Ll. 5).

[4] NGL. III 203. — Vgl. Bd. I 542.

[5] Z. B. Gu. 31, 276, 286, 287, Fr. XII 1, 2, 4, Bja. III Y 153 (S. 95), NL. VI 12, VII 3, VIII 9, NGL. III 92, 122, 159, 204, Gr. I b 20, 100 (= II 130 f., 437, 438), 251, II 420, 432, 503, Isl. II 137, Gl. 23 (7), Rd. 1 (55), 9, Hr. 32, Ld. 28, 134, 210, 212.

[6] Z. B. *s. goða lýrit* Gr. I a 103, 105, *s. þyrmslar* Fr. IX 14, *s. á (at) leigu*, *s. at láni* unten §§ 74, 75, 78, *s. fé til hirzlu* (*varðveizlu* etc.) unten § 79, *s. sjalfdǿme* § 84, *s. mann arfsali* (oben S. 642, 640, *s. grið* § 85, *s. sǫk* u. s. w. oben S. 369 N. 2. Vgl. auch S. 488 N. 1.

was durchaus seiner Grundbedentung (Bd. I 543) entspricht. Aber in streng rechtlicher Anwendung ist *selja* = verkaufen, d. h. übereignen gegen Geld[1], so dass es correlativ zu *kaupa* (= emere)[2] und im Gegensatz zu *gefa* (schenken) und *gjalda* (= zahlen)[3], zu *skipta* (= vertauschen)[4], zu *ljá* (leihen)[5] stehen kann. Und wie mit dem Zeitwort *selja*, so steht es mit den Hauptwörtern *sal* (*sǫl*) nnd *sala*. *Sal* im weitern Sinne kann bedenten „Zahlung" ja sogar „Zahltermin" (S. 488 N. 4); aber *mannsal* ist = Sklavenverkauf, *sǫlum selja* = venditum dare[6] und zu *kaup* verhält sich *sal* oder *sala* correlativ wie sich *selja* zu *kaupa* verhält.[7]

Endlich sind in der Kaufterminologie von *kaupa* und *selja* abgeleitet die nomina agentium *kaupe* (= Käufer) und *sale* (= Verkäufer)[8], wie auch gewöhnlich zu deren Umschreibung die entsprechenden Zeitwörter dienen.[9] Vgl. I 544.

Wenn aber den ganzen Vertrag allemal nur *kaup*, nie *sal* bezeichnet, Käufer und Verkäufer mit einander „kanfschlagen" (*slá kaupi*, *kaupslá*)[10] und Jeder des Andern „Kanfgenosse" (*kaupunautr*) ist[11], so kommt das nicht etwa von einem Übergewicht in der Vorstellung des Kaufens, sondern von dem Zusammenhang zwischen engerem und weiterem Sinn in *kaup*.

Die bisher besprochene Terminologie des Geschäftsabschlusses kann sich zwar in populärem Gebrauch auf Vertrag und Vollzug mit-

[1] So nach dem Zusammenhang z. B. in Gu. 31, Fr. X 48, Ei. I 39, Ja. 81, NL. VII 12, Bl. VI 8, IX 21, Jb. Ll. 11, NGL. III 13, 16, 43, Sp. 172 (4), 173 (17), Gr. I a 4, b 77, 80, 222, Fs. 29 (20), 151 (22), Gl. 26 (17), Rd. 1 (51); absolut Gu. 267, Ld. 134, 158, 210, 212, Isl. II 390, Nj. 23 (13), 97 (46), 149 (21), Fs. 84 (29), Lj. 1 (53), 8 (30, 35, 36), Rd. 7 (25), 8 (5, 6, 11), 9 (17), Stu. I 70, 209.

[2] Z. B. Gu. 40, 45, 49, 57, 71, 78, 267, 276, 279, 286, 287, 293, Fr. XII 1, NL. VII 3, Bl. VI 16, NGL. III 92, 123, 126, Sp. 10 (19 f.), Gr. I a 15, 16, 236, b 78, 100 f., 102, 104, 139, 251, II 428, 445, Jb. Ths. 3, Ld. 28, Isl. II 124, 137, 138, Flat. III 164, Gunn. 366.

[3] Gr. I a 15, b 123, 153, 163, II 521, Fr. IX 30, Jb. Ll. 47. Vgl. oben S. 609 N. 5.

[4] NL. II 7 (= Bl. II 6, Jb. Kr. 7). S. auch oben S. 609 N. 6.

[5] Gr. III 148. [6] Gu. 254 und oben S. 609 N. 5.

[7] Gr. II 413, 428, 440. Bl. VI 14. Isl. II 126, 135.

[8] Gu. 272 (= NL. VI 13), 276, 292. Jb. Ths. 3. *Sǫlumaðr* = *sale* Fr. V 41.

[9] *Kaupande, sá er keypti er keypt hevir — seljande, sá er seldi, er seld hevir* Gr. I b 80—83 (= II 421, 423, 424, 425), 100, 101, 103 (= II 438, 439, 442) II 417—421, Gu. 279, Fr. X 48, XII 1, 7, Bja. III Y 108, 153 (S. 92, 95).

[10] Ld. 30. þorleif. 118 (17).

[11] Bja. III Y 108 (S. 92). Flat. II 228. þorleif. 118 (3, 7). Sd. 30 (24). Krók. 40.

einander, also auch auf das Liefern der Waare und das Vergelten derselben durch Preiszahlung beziehen. Zunächst jedoch bezieht sie sich lediglich auf die Vertragsabrede. Vom emtor, dem die Waare nicht geliefert wurde, kann gesagt werden, dass er „kaufte" (*keypti*), und vom venditor, der nicht geliefert hat, dass er „verkaufte" (*seldi*).[1] Auch in Abwesenheit der Waare kann ein *kaup* zustand kommen.[2]

Die Dinge, worüber der Vertrag abgeschlossen wird, sind eine bestimmte Sache, in Norwegen wie in Schweden (I 544 f.) vorzugsweise *kaup* genannt[3], und eine Geldsumme, der Preis — *verð*[4], *andvirði*[5] —, der neben dem Lohn unter den Begriff des Entgeltes — *kaup* — fällt und demgemäfs auch dessen Namen führt.[6] Wird eine bewegliche Sache dazu bestimmt, in Verkauf zu kommen, so wird sie zur „Waare" im eigentlichen Sinn — *vara* (f.) oder *varnigr*, *varnaðr* (m.). „Waare" ist daher die Sache, worüber ein Kauf eben abgeschlossen wird[7], kann aber auch eine Sache sein, die noch nicht einmal zum Kauf angeboten ist.[8] Darum konnte in seiner Eigenschaft als Handelsartikel, auf Island das Zeuggeld, in Norwegen das Ladergeld den Namen der „Waare" (*vara*) schlechthin erhalten.[9]

Für das Angebot der Waare durch den Verkaufslustigen hatte man die Redensarten *láta falt*, — *bjóða*, *eiga*, *hafa falt* (= etwas feil lassen,

---

[1] Gu. 40 (= Ja. 119, NL. VIII 13, Bl. VII 5, Jb. Kp. 12), 78 (= Ja. 95), 279. Bl VII 9. Gr. II 445. Nur der Vertrag *kaup* Gu. 292.

[2] Gr. I a 240 (= II 90), b 80 (= II 420 f.). DI. II 789, III 77 f., 187, 210, 275 u. dgl. m.

[3] Gu. 40 (oben N. 1), 57, 254 (= NL. IX 4, Jb. T. 4). Bja. III Y 153 (S. 95). Bl. VII 9. DN. I 286 (c. 1342).

[4] Z. B. Gr. I a 4, 192, b 20, 80, 100, II 415, 420, 432, 503, Isl. II 137, 140, Gl. 23 (7), Lj. 1 (54, 56), Rd. 1 (53), 9 (14, 18, 36, 48), Sd. 29 (30), Gisl. 12, Hr. 32, Gu. 269, Fr. XII 2, 4, Bja. III Y 153, NL. VIII 9, Mo. 49, 61.

[5] Gu. 40. Fr. X 48.

[6] Gr. I a 236 (= II 83), b 100 (= II 437). Stu. II 143. Vgl. Fritzner s. v. No. 1, und die Termini *vigslukaup*, *likøngs-*, *oljanar-*, *farar-*, *verk-*, *tryggvaskógar-*, *sáttarkaup*, ferner Ld. 284, Bp. I 171, Bo. I 12 (= II 20, III 15), NL. VII 47 (= Jb. Ll. 45), DI. I 201, 410, 592, 594.

[7] Gr. I a 238 (= II 88), b 72, 73, Sp. 6 (23), Lj. 1 (46, 51, 55—57), 13 (148), Rd. 1 (63, 66, 79).

[8] Fr. VII 27. NL. VIII 9. Bl. VI 8. Gr. I a 24 (= II 29, III 26 etc.) Sp. 7. Isl. II 126, 131, 212. Fs. 63, 64, 159. Gl. 1 (36, 40, 42). Lj. 8 (28, 34 36). Sd. 30 (34). *Kaupskapr*, *kaupeyrir* = *vara* Fritzner s. vv.

[9] Gr. I a 21 (= II 24, III 22 etc.), 241 (= II 91), b 153, 217 (= II 238, 58), II 140a (vgl. mit I b 26 Z. 2), 209, DI. 402, II 258, 467, 472, 473, 480, 482, 778, 779, 789, Bp. I 695. — NGL. III 13 §§ 6, 7. DN. V 61 (S. 58). Fritzner s. v.

feil bieten, feil haben)[1], während *fala* (c. acc. rei) das Angebot oder Begehren des Kaufslustigen bedeutete.[2] Bezüglich der Arten des Feilhaltens werden erwähnt und unter polizeiliche Vorschriften gestellt der Hausirhandel (*fara heim í bygđir međ mangaraskap, hafa torg fyrir hvers manns durum*)[3], der Handel auf temporärem Markt (*kaupstefna*[4], *markađr, marknađr*[5]) und das Feilhalten in offener „Bude" (*búđ*)[6], d. h. in einem Laden. *Torg* (n.) im eigentlichen Sinn ist die, meist bleibende, Stätte, die zum Abhalten von Märkten dient.[7]

II. Wesenheit.

1. Vereinbart wird dass der Verkäufer eine bestimmte Sache dem Käufer übertrage. Diese ist meist körperlich, kann aber auch ein Recht sein, z. B. eine Godengewalt, eine Dienstbarkeit, das Recht an einer Marke, ein Fischerei-, ein Strandrecht.[8] Die Menge beweglicher und vertretbarer Sachen, worüber man einen Kaufvertrag schliessen wollte, bestimmten die Contrahenten nach den in § 33 erwähnten Maßen; man „kaufte" und „verkaufte" z. B. „nach Ellen, *vættir*, Pfunden, Schiffspfunden, Lasten, Tonnen, Säcken, Stücken u. s. w.[9] Über verbotenen Kleinhandel S. 381 N. 1, 8, 15. Beim Landkauf müssen nach isländischem Recht die Grenzen des Grundstücks angegeben werden[10] und die Wortformel bei der Handreichung (S. 290) nimmt hierauf Bezug. Das norwegische Recht, wenigstens seit dem 13. Jahrh., scheint minder streng: die norwegischen Kaufbriefe beschränken sich fast[11] immer darauf, den Ort des Grundstücks

---

[1] Nj. 22 (16), 23 (12). NL. VII 12 (= Jb. Ll. 11), VIII 9. NGL. III 92, 190. DN. IX 118.

[2] Mo. 49. Stu. I 70, 128, 228, 298, II 297. Flat. III 411, 430. Eb. 93. Ld. 28, 144. Nj. 149 (20). Isl. II 39, 137. Lj. 1 (51). Rd. 9 (8), 11 (24), 15 (9). Sd. 31 (7). Gisl. 13. Vf. 7. þhr. 18, 19. Grönl. I 250, 254. NGL. III 92.

[3] NGL. III 42. Isl. II 124. Stu. I 319. Über *mangare* s. Fritzner s. v.

[4] Gr. II 263, 264. Ja. 127. IRb. a. 1294 § 40. Fr. VII 27. Stu. I 139, 142. Isl. II 192, 333, 344, 346, 350. Fs. 100 (8). Lj. 32 (78). Fritzner s. v. Eine *kaupstefna* mit temporärem Frieden Flat. II 256.

[5] Fritzner s. vv. [6] Bl. VI 8.

[7] Bl. a. a. O., NGL. III 13 § 5 und die Wörterbücher.

[8] Gr. I b 75 (= III 425). Stu. I 209. Nj. 97 (46). Dr. 6. — Gr. I b 80 (= II 418, Ja. 81, Jb. Lb. 9), 104, II 440, DN. IX 103. — Gr. I b 159 (= II 234, 481, Jb. Ll. 48). — DN. I 272, II 174. Gr. I b 123, 131 (= II 510, 530 III 379, 404).

[9] Gr. I a 238 (= II 88). Bl. VI 8. NGL. III 122 f., 126, 166, 177, 197.

[10] Gr. I b 80ª (= II 418ª, Ja. 81, Jb. Lb. 6). Entsprechend auch Kaufbriefe mit genauerer Fassung, z. B. DI. III 56, 364, 398, 421.

[11] Vgl. DN. XI 30 (a. 1343), XIII 17 (a. 1343, gefälscht).

zu nennen und in Flächeneinheiten die Grösse des letzteren anzugeben.[1] Aufgezählt werden müssen nach isländischem Recht auch die Pertinenzen des Grundstücks, die damit verbnndenen Dienstbarkeiten, Jagd-, Fischerei-, Strand- und Weiderechte.[2] Aber Inhalt nnd Umfang derartiger Rechte braucht man nicht ausdrücklich anzugeben, wenn ihn das Gesetz subsidiär bestimmt.[3] In Norwegen genügte ein allgemeiner formelhafter Hinweis auf die „Vortheile" (*hlunnendi, gǿði*), allenfalls „innerhalb Zaunes und ausserhalb", die zum Grundstück gehörten.[4]

2. Vereinbart wird, dass der Käufer die gekaufte Sache zu eigen haben und frei über sie verfügen (*eiga ok frjálslega fyrir ráða*) solle, dass der Verkäufer sie ihm zu eigen und zu freier Verfügung (*til eignar ok frjáls forrǿðes*) übertrage.[5] Nur umschrieben wird die Eigenthumsübertragung, wenn der Verkäufer erklärt, das verkaufte Gut solle dem Käufer sein „gefreit und zuständig gegenüber Jedermann" (*frjálst ok heimolt* [*heimilt*] *fyrir hverjum manne*).[6] Denn *heimolt* (*heimilt*) ist Einem, was ihm zusteht[7], und zwar in der Regel nur Dasjenige, was

[1] DN. I 101, 134, 138, 158, 169, 171, 177, 182, 183, 188, 190, 198, 200, 203, 210, 214, 222, 228, 229, 234, 244, II 58, 66, 67, 72, 92, 125, 136, 145, 149, 153, 158—160, 169, 171, 175 u. dgl. m.

[2] S. oben S. 680 N. 10 und vgl. DI. III 210, 225, 275, 298, 337, 364, 379, 398, 422.

[3] Gr. II 514 flg., III 384 flg.

[4] Z. B. DN. I 158, 177, 182, 183, 188, 190, 203, 244, 250, 278, II 66, 72 145, 153, 159, 169, 171, 178, 219, 220, 234, 236, 237, 245, 267, III 87, 95, 107 121, 129, 131, 138. Vgl. auch Fritzner s. v. *garðr* No. 1 und *hlunnendi*. Nach norwegischem Muster einige spätisländische Urkunden wie z. B. DI. II 714, 789, III 56, 77 f., 351, 364, 378, 426.

[5] DN. I 177, 182, 190, 204, 244, 271, 298, II 177, 218, 219, XII 84, 88 89, 65 u. dgl. m. DI. II 789, III 56, 336, 360. — Nicht auf den Eigenthumsübergang bezieht sich die Formel *laga kaup ok lýrittar* oben S. 290. Vgl. auch Finsen Ordr. 643; aber letzterer irrt, wenn er dafür eine Beziehung zur *lýrittar vǫrn* sucht (a. a. O. S. 642). Vielmehr steht grammatisch und tautologisch *lýrittar* = *laga*.

[6] DN. I 203, 222 234, 278, 285, 293, II 159, 178, 197, 211, 236, 237, 240, 245, III 138, IV 281 u. s. o. Vgl. die vollere Formel *fr. ok heim. fyr. hv. m. til eigu* in DN. I 271, II 177, 218, IV 625, VII 411, und ferner Gu. 276.

[7] In diesem weitern Sinn und darum blofs = verfügbar, erlaubt, zu Gebrauch oder Nutzung überlassen steht *heimoll* z. B. in Gu. 72, 48, 75, 100, Fr. XI 16, XIV 8, Bja. IV 169, NL. II 6, Ja. 90, Jb. A. 29, Ll. 3, F. 26, 28, Flat. III 411, Gisl. 20, 62, Fs. 23, 27, 29, 51, 154, Lj. 8 (66), 13 (25), 23 (54), Vall. 5 (30), 6 (17), Eg. 35, 129, 222, Stu. I 68, 76, II 109, 278, Bp. I 477, Sp. 70 (4). Entsprechend *heimild* i. w. S. = Erlaubniss, Befugniss Gu. 69, 77 (= Ja. 94), Gr. Ib 164 (= 232).

ihm gemäfs einem Besitzrecht, inbesondere gemäfs Eigenthum, zusteht.[1] Darum heisst sowol die Erklärung des Verkäufers, die Sache solle dem Käufer eigen sein, als auch eine dieser Erklärung entsprechende Garantieübernahme auf Island *heimila* (= eigen machen)[2] und in Norwegen *heimild* (f.).[3] — Die Intention des Eigenthumsübergangs beim Kaufvertrag machte diesen zu einem Titel des Eigenthumserwerbs. Man konnte behaupten, eine Sache zu eigen zu haben, weil man sie gekauft habe, gerade so wie man jene Behauptung auf Erbgang stützen konnte.[4] Wer Vieh gekauft hatte, durfte die darauf befindliche Eigenthumsmarke in die seinige ändern.[5] Die Intention des Eigenthumsübergangs hatte ferner zur Folge, dass der Verkäufer, wenn er nicht schon beim Verkauf übereignete, später eine Übereignungs-Erklärung abgeben musste, wie sie z. B. in der norwegischen *skeyting* nach Verkauf von liegendem Gut stattfand.[6] Die Intention des Eigenthumsübergangs beim Kaufvertrag schloss aber so wenig wie beim Schenkungsvertrag (S. 621) aus, dass das Eigenthum des Käufers beschränkt werde. Der Verkauf konnte wie auf ewig (*at alda ǿđli*), so auch auf gemessene Zeit erfolgen.[7]

3. Vereinbart wird, dass der Verkäufer für die verkaufte Sache Geld haben solle. Dessen Summe ist das *verđ* (oben S. 679), d. h.

---

[1] Gu. 54. Fr. XI 4 (= Ja. 50), XII 2, 4. Bl. VI 1. Ja. 51, 52 (= NL. V 3, 2, Bl. 3. 2, Jb. A. 3, 2), DI. I 273. Vgl. auch *at heimilo* = kraft Besitzrechts Gr. II 445, Jb. T. 9, *óheimilt* = was einem nicht zusteht, gehört, Gu. 40 Z 2 (= Ja. 118, NL. VIII 10, Bl. VII 4. Jb. Kp. 9), Gu. 287, *heimild* = Besitzrecht, Eigenthum, Gr. I b 86 (= II 459, hier gerade u. A. auf Grund von Kauf; zu der Stelle s. Finsen Opr. Ordn. S. 142 flg.), Stu. I 211, 381, 388, 391, Flat. III 182, Eb. 60 (4) mit 63 (8), Grett. 16, *villa heimild* = Eigenthum vorspiegeln, trügerisch vorgeben, Gr. I b 163 (= 231), Jb. T. 17 a. E., Lj. 14 (159), *heimild* = Eigenthumsanspruch Stu. I 357, II 238. — Über *heimill* und *heimild* s. auch K. Maurer Tiddskr. for Retsv. 1 S. 314 flg., Hertzberg in Chr. Forh. 1889 No. 3 S. 23 flg. Falsch Brandt Forel. I S. 199 (*heimild* blofs = Evictionshaftung).

[2] Gr. II 413, 415, 418, 423 (= I b 83), 444, I b 163 (= 231). Ja. 81. Jb. Lb. 6, 11. — Abweichende Bedeutung des entsprechenden schwed. *hemula* I 558.

[3] *Heimildar taka* = Empfang dieser Erklärung, Gu. 254 nach Ja. 133 (NL. IX 4 Z. 6, Bl. VIII 7, Jb. T. 4 Z. 6), NL. VIII 10 Z. 18 (= Bl. VII 8 Var. 10). Wahrscheinlich bedeutet die entsprechende isländische Redensart *taka heimild* ursprünglich dasselbe Geschäft.

[4] Gr. I b 85 f., II 457, 458 flg. S. oben N. 1.

[5] Gr. II 230.

[6] DN. I 190, III 242, 243, 693, 697, 775, 811, IV 147, IX 205, XII 6, 9.

[7] Gr. II 440 flg. (zusammengezogen in I b 105).

der Preis der Waare (vgl. I 545). Dieser bildet sich gewöhnlich und im Zweifel, indem die Contrahenten den Ausgleich ihrer Interessen vereinbaren, so dass der Verkäufer „möglichst theuer"[1] verkauft, der Käufer möglichst vortheilhaft kauft. So stellt sich für gleiche Waaren, wenn sie innerhalb eines und desselben Absatzgebietes von Vielen gesucht und angeboten werden, ein „gängiger" oder gemeiner Preis fest; es ist der Preis, um den die meisten Leute die gleiche Waare geben und nehmen.[2] Eine Anwendung, die von diesem Begriff das isländische Recht macht, ist der am *skuldamót* (S. 543) gängige Preis.[3] Kein anderer auch als der gemeine Preis ist der „volle" Preis (*fullr eyrir*).[4] Kannten ihn die Contrahenten nicht aus der Erfahrung, so mussten sie ihn durch Schätzleute berechnen lassen, wenn sie ihren Handel zu diesem Preis abgeschlossen wissen wollten.[5] Das Gesetz schreibt seine Berechnung durch Schätzleute allemal vor, wenn es bestimmt, dass ein Kaufvertrag zum gemeinen Preis abzuschliessen sei, wie z. B. Zwangskäufe (§ 69) oder der Verkauf, welcher in der Leistung an Zahlungsstatt vor sich geht (S. 568—572). Beim norwegischen Landkauf des Spätmittelalters ist es, auch wenn die Contrahenten nicht gerade zum gemeinen Preis abschliessen wollen, doch üblich, dass sie den vereinbarten Preis in der Nähe des gemeinen Preises gelegen denken. Daher pflegt, wenn der vereinbarte Preis unter dem gemeinen zu bleiben scheint, der Käufer eine Sache von Werth oder eine Geldsumme hinzu zu legen (*gefa yfir*) was den gewöhnlichen Begriff der *yfirgjǫf* (= Drübergabe) ausmacht.[6] Aber

---

[1] *Sem hann mátti dyrst*, Gr. I b 77, 78 (= 221, 222, II 414, 415).

[2] *Sem gengr flestra manna millum*, NL. VII 14 (= Jb. Ll. 12). Jb. T. 23. Vgl. auch Bl. VI 18.

[3] Gr. I b 143 flg. (= II 217). Vgl. die particularen Geldwerthe S. 520 N. 11.

[4] Gu. 272, 274, 276. NL. VI 13. Gr. I b 77 (= 221, II 414); hier in einem concreten Fall als höher gedacht im Vergleich zum erzielten höchstmöglichen Preis. = *Fullvirði?* Gr. II 420, Ja. 83.

[5] Z. B. Gu. 274, DN. XII 53, 59, und wol auch IV 104.

[6] Anderer Meinung Fritzner Chr. Forh. 1880 No. 16 S. 10 ff., wonach *y.* ursprünglich ein Consensgeld. S. aber DN. I 270 (g. 1341), 718 (a. 1429), 929), II 541 (a. 1394), 884 (a. 1472), 902, 936, 992 (a. 1492), IV 625 (a. 1393), 710, V 517 (a. 1416), 721, VII 411 (a. 1439), VIII 208 (a. 1382), IX 217 (a. 1413), 259, 279, 324, lauter Stellen, wo die *y.* nicht dazu bestimmt sein kann, den Consens eines Dritten zu lohnen. In DN. X 324 (a. 1455) und X (a. 1428) trifft die Absicht, den Consens zu lohnen, mit der Absicht, den vereinbarten Preis dem gemeinen anzunähern, zusammen. Nur in wenigen Urkk. versieht die *y.* eine ähnliche Rolle wie das deutsche Schlüsselgeld.

das Wesen des Kaufs hängt nicht von der Höhe des Preises ab, und nach Profanquellen hat es sogar den Anschein, als ob durch Vorvertrag die Preisbestimmung ganz dem Belieben des Käufers überlassen werden könnte.[1] Beschränkungen erfuhr die Vertragsfreiheit in Bezug auf die Preisbildung zuerst auf Island, wo schon seit ältester Zeit durch die Goden, dann durch gewählte Bezirkstaxatoren für temporäre Märkte, durch Gesetze für Leistungen an Zahlungsstatt Waarentarife (*lag*) aufgestellt wurden.[2] In Norwegen hat dieses Tarifwesen erst während des Spätmittelalters allgemein um sich gegriffen; wo es dem polizeilichen Charakter der Gesetzgebung entsprach.[3] In der Regel will der Tarif nur die obere Grenze des Preises bezeichnen[4], und wenn er nur die Leistung an Zahlungsstatt normirt, liegt diess in der Natur der Sache. Zuweilen jedoch drücken sich Taxordnungen des norwegischen Stadtrechts für die Verkäufe von Handwerkern so aus, als solle mit der obern auch die untere Preisgrenze festgelegt werden.[5] Dieses würde sich aus der städtischen Gewerbepolitik erklären. Deutschem Muster nachgebildet ist in den norwegischen Städten das gleichfalls preisregulirende Verbot des Vorkaufs (*forkaup*, *brigđkaup*). S. oben S. 381 N. 7, S. 382 N. 2. — Der Preis kann nach Mengeneinheiten der Waare bestimmt werden. Ist diess die Absicht der Contrahenten und nennen sie nichts desto weniger einen Gesammtpreis, so soll nach einem norwegischen Gesetz, nur der Preis gelten, wie er sich nach der wirklichen Menge berechnet.[6] — Nur dass der Preis in Geld ausgedrückt, nicht dass er auch in Geld zu entrichten sei, ist dem Kaufvertrag wesentlich. Die Parteien können es in ihre Abrede aufnehmen, dass an Geldesstatt andere Sachen gegeben und genommen[7] oder ein Dienst des Käufers angerechnet werden soll (S. 346).

---

[1] Gl. 9 (71—73). Vgl. auch Sd. 19 (12), wo aber der Käufer die Vereinbarung mifsbraucht.

[2] Maurer Beitr. I S. 93 und Graag. S. 60 flg., Jón Sigurđsson im Dl. 162, Finsen Ordr. s. v. *lag*. S. auch oben SS. 569, 379, 380.

[3] Oben S. 379 N. 4, S. 569 N. 1 und NGL. III 43, 142 flg., 201, 206, 219, 220, IV 361.

[4] So z. B. NGL. III 124 Z. 14.

[5] NGL. III 13, 142, 205.

[6] So glaube ich die dunkle Stelle bezüglich der *oftala* und *vantala* in Fr. V 42 (= Bja. III 154, NL. VIII 2 a. E., Bl. VII 3, Jb. Kp. 2 a. (E.) verstehen zu müssen.

[7] Nj. 149 (22 ff.). Brandkr. 61. Rd. 9 (14 flg.). Isl. II 139. Ld. 210. Dl. III 271, 275, 298, 359, 364, DN. I 348, XII 83.

4. Dass „an sich" der Kaufvertrag, d. h. die bisher auseinander gelegte Vereinbarung, „niemals dinglich" wirke, konnte in Bd. I 554 und kann wiederum hier gesagt werden[1], auch wenn der Kauf im Ganzen von Haus aus Naturalkauf war.[2] Naturalkauf ist ein Kauf, worin Vertrag und Vollzug (Geben von Waare und Preis) zusammentreffen. Wirkt ein solches Geschäft dinglich, so wirkt nicht der Vertrag allein, sondern mit ihm zugleich der Vollzug. Nun sind aber sowol in den westnordischen wie in den schwedischen Quellen Vertrag und Vollzug bereits derart von einander getrennt, dass jener ohne diesen Rechtsfolgen hat. Ein Geschäft kann im Rechtssinne ein Kaufvertrag heissen und sein vor allem Vollzug. Die Grágás und die Gulaþingsbók gehen bei ihren Schilderungen des Landkaufs sogar davon aus, dass der Vertrag früher ist als der Vollzug.[3] Hiebei zeigt sich wie sonst, dass der Kaufvertrag allein andere als obligatorische Folgen nicht hat. S. unten S. 696—698. Damit ist aber nicht gesagt, und kann nicht gesagt werden, dass alle Kaufobligationen lediglich auf den Vertrag zurückgehen. Bestimmte knüpfen sich nur an den vollzogenen Vertrag, genauer an den vollzogenen Verkauf. Wirkt der unvollzogene Kaufvertrag nur obligatorisch, so wirkt er wie synallagmatische Versprechen; ja er, im Gegensatz zum Naturalkauf, besteht aus solchen, wenngleich in ihren Worten die Contrahenten nicht zu sagen pflegen, dass sie die Waaren bezw. den Preis versprechen, sondern nur, dass sie „verkaufen" bezw. „kaufen".

III. Abschluss des Vertrags.

Formen: S. 290, 298, 302, 303, 314 flg., 318, 328, 329[4], 333, 334, 629 N. 6, S. 630. — Realvertrag: S. 346 flg. — Cautionsbedürftigkeit: S. 352 flg., 358. — Stellvertretung. S. 367, 375.

---

[1] Dagegen Brinz Anz. S. 567.

[2] Mehr noch als das von Brinz Angeführte spricht dafür die Cautionsbedürftigkeit eines unvollzogenen Landkaufs in Bd. I 344 flg. Die Verwirrung, welche K. Lehmann, Abhandlungen S. 165 in's Wesen der dort erwähnten Bürgschaft gebracht hat, habe ich beleuchtet in Gött. Gel. Anz. 1889 S. 273.

[3] S. oben S. 679 N. 1, 2 und unten S. 688 bei N. 2, 3. — Brandt Forel I S. 281 behauptet, es lasse sich kein bestimmter Unterschied zwischen Vertrag und Vollzug beim Kauf nachweisen. Er stützt dies auf die irrige Annahme S. 193, dass schon der unvollzogene Kaufvertrag den Eigenthumswechsel bewirkt habe. S. oben S. 229 N. 3.

[4] Nachtrag zu S. 329 N. 8: Nach Gr. II 418 flg. sollen zu einem Landkauf keine Zeugen nothwendig sein, wenn das Grundstück nicht mindestens so gross

§ 68. Fortsetzung.

IV. Folgen.

1. Aus dem unvollzogenen Vertrag hafteten die Contrahenten einander für den Vollzug, und zwar

a) Der Verkäufer für Übereignung der verkauften Sache. Ursprünglich gehörte zum Übereignen verkauften Landes eine förmliche Auflassung, wie sie sich auf den Færöer bis in die neueste Zeit und als *skeyting* in Norwegen bis in's 14. Jahrhundert erhalten hat. Über diese Form ist S. 625—631 gesprochen worden.[1] Allerdings ist schon in den westnorwegischen Rechtsbüchern nicht bei jeder Art von Landverkauf die *skeyting* erforderlich. Nach Fr. XII 2 unterbleibt sie bei suspensiv bedingtem Verkauf, bis die Bedingung erfüllt ist; diess hat jedoch seinen Grund darin, dass im gegebenen Falle, dem *forsǫlu mále*, nicht nur der Eigenthumsübergang, sondern auch das Übereignungsgeschäft oder m. a. W. theilweise der Vollzug des Verkaufs aufgeschoben ist. Vgl. unten § 69 C. In Gu. 278, 279 ist von einem Landkauf *til skeytingar* (= zur *sk.*) die Rede: dass er *til skeytingar* gekauft habe, muss der Käufer beweisen können, wenn er auf Grund seines Kaufs die *skeyting* begehrt. Dieses legt den Schluss auf einen Landkauf nahe, der mindestens theilweise ohne *skeyting* vollziehbar war, sei es einen suspensiv, sei es einen resolutiv bedingten.[2] Im 14. Jahrhundert[3] ist in Norwegen die alte volle Form der *skeyting* beim Verkauf ebenso zu einer bloſsen, mündlichen oder schriftlichen, Auflassungs-Erklärung zusammgeschrumpft wie bei der Gabe. Vgl. oben S. 623—625. Um so leichter konnte dann die Auflassung

---

wie eine halbe Wohnstätte ist. Aber die Klausel passt nicht zu der kurz zuvor aufgestellten Formel des Landkaufs (oben S. 290). Auch wissen die Parallelstellen, Gr. Ib 80, 75 (= III 425 c), Ja. 81, Jb. Lb. 6 nicbts davon. Dieses berücksichtigen weder Finsen Ordr. S. 636, noch K. Lehmann Zschr. f. RG. XVIII (1884) S. 107, von denen der erstere sich allerdings etwas vorsichtiger ausdrückt. Mir ist es sehr fraglich, ob hinter jener Klausel mehr als die Privatansicht eines isländischen Juristen steckt.

[1] Mit Beziehung auf den Kauf erwähnen die *skeyting* Gu. 278, 279, 292 (vgl. oben S. 626 N. 1), Fr. XI 8 (= Ja. 52, NL. V 4), XII 1, 2, 4, XIV 2, NL. VI 8, 10, DN. III 242, 243, 811, IV 147, 210, XII 6, 9. Wegen der Færöer s. oben S. 627.

[2] Vgl. übrigens oben S. 229 N. 4.

[3] DN. I 190, III, 249, V 100, 131, VII 195, XI 25. Aus dem 15. Jahrh. DN. III 693, 697, 775, 811, VI 479, IX 205. — Dass die *skeyting* als symbolischer Act schon nach NL. nicht mehr nothwendige Zubehör des Kaufvollzugs

in die Verkaufserklärung hineingezogen[1] und so ein Landkanf als Naturalkauf abgeschlossen werden. Eigenthümlich war der norwegischen *skeyting* beim Landkauf im Gegensatz zur *skeyting* bei der Landgabe und beim Landtausch, dass der Erwerber neben dem Entgelt für das Grundstück noch eine besondere Geldsumme für die *skeyting*, die *skeytingsaurar* (in Jamtaland das *skœtinga fœ*) an den Verkäufer entrichtete.[2] Die Grösse dieser Geldsumme scheint in jedem einzelnen Fall besonders vereinbart worden zu sein, da sie in den Urkunden, selbst der gleichen Gegend und Zeit, in einem vielfach wechselnden Verhältniss zum Kaufpreis steht.[3] Niemals aber war sie so niedrig, dass die *skeytingsaurar* zu einer bloſsen Scheinleistung herabgesunken wären. Im Auflassungsbrief bestätigt der Verkäufer den Empfang der *skeytingsaurar*, was darauf schliessen lässt, der Eigenthumsübergang sei vom Entrichten der *skeytingsaurar* abhängig gewesen.[4] Möglicherweise[5] war deren Bedeutung die gleiche wie die der S. 683 erklärten *yfirgjǫf*. Eine besondere ostnorwegische Form der Landübereignung, namentlich beim Landkauf, hatten wir S. 632 im Grenzbegang zu vermuthen. Im isländischen Recht der Grágás, welches eine bestimmte Übereignungsform beim Vollzug des Landkaufs so wenig kennt wie beim Vollzug der Landgabe, hat der Grenzbegang allerdings eine andere Bedeutung. Hierüber s. nnter lit. c. — Beim M o b i l i a r k a u f lässt sich eine bestimmte Übereignungsform in keinem westnordischen Recht nachweisen. Nimmt man als Typus des Mobiliarkaufs den Naturalkauf an, so lagen Übereignungserklärung nnd Besitzübertragung schon im Verkanf beisammen. Im Lieferungskauf wnrde nur die Besitzübertragung vom Kaufvertrag getrennt, so dass nun-

---

war, macht Aubert Obl. III 51 wahrscheinlich. In Bl. kommt sie überhaupt nicht vor.

[1] Besonders charakteristisch DN. IV 880, VI 550, VIII 442.

[2] DN III 697, 802, IV 120, 147, 880, VI 479, 550, 723, 778, 787, 797, VIII 442, IX 781, 790, 795, X 753, 761, XII 681. Irrig nimmt Aubert Obl. III S. 52 N, 2 an, dass in DN. IV 120, 147 die *skeytingsaurar* der Kaufpreis selbst seien. Beide Urkunden betreffen Geschäfte unter den nämlichen Contrahenten, in der zweiten ist auf einen Preis von 10 *kýrlǫg* gerechnet 1 *kýrlag í skeytingsaura*. Aus der ersten ergibt sich wenigstens ein Unterschied von *jarðaraurar* d. i. dem Kaufpreis (vgl. Fritzner s. v. und DN. VI 773) und *skeytingsaurar*.

[3] Z. B. $1^1/_2:7$, 1:10, 1:12, 1:15. 1:36.

[4] Einen ähnlichen Schluss auf die Abhängigkeit des Kaufs hat schon Arent Berntsen gezogen (bei Fritzner Chr. Forh. 1880 No. 16 S. 11 flg.).

[5] Ein Bedenken dagegen hat Fritzner a. a. O. nur wegen seiner irrigen Auffassung der *yfirgjǫf*. S. oben S. 683 N. 6.

mehr das Eigenthum zwar nicht schon durch den Kaufvertrag allein, aber mit der darauf folgenden Besitzänderung auf den Käufer überging. — Über das Zeitverhältniss zwischen Eigenthumswechsel und Preiszahlung s. lit. d.

b) Der Verkäufer haftet dafür, dass der Käufer den Besitz der gekauften Sache erhalte. Hat der Verkäufer sie nicht schon beim Kaufvertrag übergeben, so kann ihn der Käufer um ihre Herausgabe anfordern.[1] Verkauftes Land hatte er aber nach isländischem Recht im Zweifel nicht vor den nächsten Fahrtagen (S. 535) dem Käufer zu übergeben. Bis dahin hatte er auch die Nutzungen zu ziehen.[2] Auch dann aber hatte er das Gut nur zu räumen nach Art eines abziehenden Pächters (§ 72).[3] Solange der Verkäufer die verkaufte Sache besitzt, trägt er die Gefahr derselben.[4] Beim Mobiliarkauf war nach dem jüngern norwegischem Stadtrecht der Verkäufer, wenn er die verkaufte Waare nicht liefern konnte, schuldig, dem Käufer entweder eine Sache von gleicher Gattung und Güte zu verschaffen oder eine Bufse von $12\frac{1}{2}\%$ des Kaufpreises, mindestens aber von 1 Unze Silber zu zahlen.[5] Diess galt selbst dann, wenn Abnahmeverzug des Käufers den Verkäufer zum Weiterverkauf der Waaren an einen Dritten veranlasst hatte. Erst ein königliches Privileg von 1294[6] hat für den letztern Fall zu Gunsten deutscher Kaufleute den angeführten Stadtrechtssatz aufgehoben. — Über das Zeitverhältniss zwischen Waarenlieferung und Preiszahlung s. lit. d.

c) Nach isländischem Recht haftet der Verkäufer dafür, dass er mit dem Käufer den Grenzbegang (die *merkjaganga*) oder die Grenzweisung (*merkjasýning*) vornehme.[7] Haben die Contrahenten keinen Termin dafür vereinbart, so mag der Käufer den Verkäufer unter Ansetzung einer Frist von mindestens 14 Nächten und unter Angabe

[1] Bja. III Y 153 (S. 95, aus Fr. V 40).

[2] Gr. II 420ª (= Ja. 82, Jb. Lb. 9). Vgl. die Anwendungen und Modificationen dieses Gedankens beim Verkauf an den Vorkaufberechtigten: Gr. Ib 101, II 441, 442.

[3] Gr. II 443ª (= 503 unten).

[4] Gu. 44, 45 (Ja. 122, 123, 123, NL VIII 16, 17. Jb. Kp. 18, 19). Gr. Ib 69 Z. 8ff., 101 (= II 442), II 441 flg., 420ª (= Ja. 82 Jb. Lb. 7). Über die *ábyrgð* in Gu. 44, 45 vgl. unten S. 700 N. 1.

[5] Bl. VII 9. Vgl. die Fassung der Stelle bei Fougner-Lundh Bergens gamle Bylov 1829 S. 70.

[6] DN. V. 23. Vgl. oben S. 347.

[7] Gr. Ib 80—84, II 420—425. Jb. Lb. 6, Ll. 6. DI. III 379—81, 382. Vgl. dazu Finsen Ordr. 636, 642, K. Lehmann Zschr. f. RG. XVIII 1884 S. 198 flg.

des Ortes der Zusammenkunft dazu laden, „dass er komme, ihm die Grenzen zu zeigen, welche zu dem Lande gehören, das er ihm verkaufte.“ Des Verkäufers Sache ist es alsdann, die Grenznachbarn oder die Wald-, Wiesen- oder Strandgenossen beizuladen. Vor Mittag finden sich die Betheiligten ein. Der Verkäufer führt den Käufer die Grenzen entlang, und nur an die Stellen braucht man sich nicht hinzubegeben, wo die Grenze durch netzfassende Gewässer oder längs einer Wasserscheide hin oder auf dem Gebirge ausserhalb der Hochweide zieht. Doch soll der Verkäufer derartige Grenzen wenigstens beschreiben. Ist der Grenzzug überschneit, so mögen die Betheiligten den Grenzbegang vertagen. Einigen sie sich hierüber nicht, so muss er spätestens nach 7 Nächten wieder aufgenommen werden. Bei der Zusammenkunft hat der Verkäufer das *heimila* (oben S. 682 N. 2) zu wiederholen, welches ihn schon das Kaufformular erklären liess (oben S. 290). Der Zweck des Grenzbeganges ist durch das Interesse der Contrahenten und durch das Interesse der Nachbarn bestimmt. Durch das Interesse der Contrahenten: der Käufer nämlich soll nach Vollzug des Kaufvertrags sich an den Verkäufer halten können, wenn ihm die Grenzen des gekauften Grundstücks von einem Dritten streitig gemacht werden, und andererseits soll der Verkäufer nicht für Grenzen einstehen, die er nicht gezeigt hat. Bekommt aber der Käufer durch den Verkäufer selbst die Grenzen möglichst zu sehen, von denen im Vertrag die Rede war (S. 680 N. 10), so wird am sichersten jede Meinungsverschiedenheit der Contrahenten über die Grenzen verhütet, und man kann jetzt dem Verkäufer zumuthen, für diese Grenzen einzustehen. Das Interesse der Nachbarn[1] fordert den Grenzbegang: sie nämlich sollen möglichst bald Gelegenheit finden, ihre eigenen Ansprüche auf das Grundstück zu wahren; sie sollen, wenn sie die Richtigkeit der vom Verkäufer angegebenen Grenzen nicht anerkennen wollen, beim Begang den Contrahenten diejenige Grenze zeigen können, die sie selbst für die richtige erklären, um[2] ein förmliches Verbot (*lýrittar vǫrn, lýrittar varzla*, oben S. 121 flg., *lǫgfesta* im Spätmittelalter, S. 265 flg.) gegen Besitzhandlungen eines Dritten an der streitigen Bodenfläche folgen lassen zu können. Davon die Kehrseite ist

[1] Dieses wird von Einarson S. 335 und nach ihm von K. Lehmann a. a. O. S. 109 zu einseitig betont.

[2] Nach Jb. Ll. 16 scheinbar nicht sofort, sondern innerhalb der nächsten 12 Monate. Aber die Vorlage der Jb., Gr. Ib 83 (= II 425b), gibt diese Frist nur für den Fall, wo die Contrahenten den Grenzbegang unterlassen oder die Nachbarn nicht geladen haben. Vgl. unten S. 1236.

es allerdings, dass Praeclusion ihrer Ansprüche eintritt, wenn sie die gebotene Gelegenheit unbenützt vorübergehen lassen. Im Zusammenhang mit dem Interesse der Contrahenten, und zwar zunächst des Käufers, am Grenzbegang steht es nun, dass er den Verkäufer auf Vornahme des Beganges sowie um die Dreimarkbuſse und um Schadensersatz verklagen kann, wenn derselbe sich nicht rechzeitig zum Grenzbegang einfindet. Der Donnerstag vor dem letzten Sommermonat ist dann der äusserste Termin, bis zu welchem das Urtheil die Nachholung des Grenzbeganges anzuberaumen hat. Über Unverjährbarkeit der Klage s. oben S. 593. Mit dem Interesse der Nachbarn aber hängt es zusammen, dass beide Contrahenten als „verpflichtet" gelten, die Grenze mit den Nachbarn zu begehen. Hiezu gibt ihnen das Recht des Freistaats Zeit bis zum Winteranfang nach Abschluss des Kaufvertrags, das spätere Recht[1] bis zum Ablauf von 12 Monaten. Lassen beide Contrahenten diese Frist verstreichen ohne die Grenze gehörig begangen zu haben, so steht den Nachbarn noch ein Jahr lang die *lýrittar vǫrn* zu und nach dem jüngern freistaatlichen Recht (Gr. II 421ª) obendrein eine Klage gegen die Contrahenten auf die Dreimarkbuſse. Die Nachbarn dürfen ferner, wenn zwar der Verkäufer, nicht aber der Käufer zum Grenzbegang kommt, ihre *lýrittar vǫrn* auch in Abwesenheit des letztern erheben, in diesem Falle freilich nach Bestimmungen der Compilationen nicht bezüglich einer Wohnstätte noch auch bezüglich umzäunter Grundstücke und nur bezüglich desjenigen Flächendrittels, das dem Verbieter zunächst liegt. Der Eigenthumswechsel ist durch den isländischen Grenzbegang während der geschichtlichen Zeit nicht bedingt.[2] Der Käufer heisst schon vorher „Grundeigenthümer" (*landeigande*, Gr. II 423ª), und es wird überdiess in Gr. II 422ᵇ bemerkt, dass durchs Unterbleiben des Grenzbegangs der Eigenthumsfrage nicht praejudizirt werde.

d) Der Käufer haftet für Zahlung des Preises. Dass er ihn zahle nicht früher und nicht später, als er den Kaufgegenstand erhält, ist das Rechtsprincip (Baarkauf). Das Geld soll der Waare „entgegen kommen".[3] Fordert der Käufer vom Verkäufer Lieferung der Waare, so muss er ihm den Preis anbieten, und ebenso muss der

[1] Vielleicht schon der Zusatz in Gr. II 421ª für den Fall, wo der Kauf nicht vor dem Zusammentritt des Allthings abgeschlossen wurde.

[2] Nach Lehmann und Schnorr S. 79 „bedarf es zur wirksamen Veräusserung einer Liegenschaft . . . der feierlichen Besitznahme durch Grenzgang (merkja - ganga)." In Zschr. f. RG. a. a. O. hat Lehmann die entgegengesetzte Meinung angenommen.

[3] Gr. Ib 77 (= 221), II 411

Verkäufer dem Käufer die Waare anbieten, wenn er ihn um den Preis anfordert (S. 688 N. 1). Dieses entspricht der vermuthlichen Absicht der Contrahenten. Darum ist der Eigenthumswechsel am Kaufgegenstand durch den Erlag des Preises bedingt.[1] Sagt es unter den vielen Kaufbriefen bis 1350 nur ein einziger (DN. I 244) ausdrücklich, so ergiebt es sich um so gewisser aus dem von der Urkundenperiode festgehaltenen Brauch, dass der Käufer sich vom Verkäufer den Empfang des Kaufpreises oder eine gleichwerthige Satisfaction mündlich oder schriftlich bestätigen lässt. Der Kaufbrief selbst[2] oder eine besondere Urkunde[3] ist bestimmt, darüber Auskunft zu geben. Im Streit über das Besitzrecht an einem gekauften Grundstück wird über die Zahlung des Preises Beweis erhoben.[4] Und so lange er den Preis nicht bekommen, hat der Verkäufer, der als Pächter auf dem verkauften Grundstück geblieben, keinen Pachtzins zu zahlen.[5] Auch die Gewähr für's Eigenthum des Käufers pflegt der Verkäufer erst zu übernehmen, wenn er den Preis empfängt.[6] Anstatt Baarkaufs können nun freilich die Contrahenten Creditkauf vereinbaren, „auf Frist verkaufen und kaufen" (*selja, kaupa á frest*).[7] Der Verkäufer leistet also, während für die Preiszahlung ein späterer Termin gesetzt wird, vor, indem er mindestens den Besitz der verkauften Sache, vielleicht sogar das Eigenthum daran dem Käufer verschafft.[8] Letztern Falles findet sich die Abrede, Erfüllungsverzug des Käufers solle den Kaufvertrag rückgängig machen.[9] Im Zweifel Creditkauf ist der Liegenschaftskauf auf Island nach dem Recht der Compilationen. Denn gesetzlich wird der Preis frühestens am gemeinen Zahltag (S. 535) fällig, d. i. am Donnerstag nach den Fahr-

---

[1] Anwendung dieser Regel auf ein dem Kauf analoges Geschäft: Gr. Ib 69 Z. 2—4.

[2] Z. B. DN. I 101, 134, 138, 155, 158, 165, 171, 182, 183, 188, 222, 228, 234, 256, 272, 285, 301, 326, 345, II 46, 58, 66, 67, 125, 145, 148, 153, 159, 160, 174, 177, 178, 197, 211, 218, 237, 245, 283, 292, 300, DI. II 789, III 57, 397, 399.

[3] Z. B. DN. I 167, 170, 223, 251 (vgl. mit 244), II 126, 149, 196, 201, 241, 273, III 87, 129, 131, 173, IV 248.

[4] DN. I 159, 270, 278, 304, II 71, 163, 200, 219, 251 u. s. o.

[5] DN. I 304.

[6] DN. II 218, 273, 292, 303, III 87, 107, 129, 131, 173, 230, 232, 238, IV 229, 248, 262, 281, 313, 314, 319, V 110, 123, 143, 147, 148, VI 104, VII 195, VIII 91, 94, XI 22, XII 8, 24, 28, 56.

[7] Vf. 7, Gisl. 12 (= 94). *Kaupa í skuld* = *k. á frest* Bm. 1 (23), Hr. 31.

[8] Gewährleistung dafür vor der Preiszahlung DN. XI 30 mit 32.

[9] DN. II 99—101.

tagen, also nach dem Termin der Landübergabe (S. 688), wenn die Contrahenten keinen gemeinschaftlichen Zahltag an einem *skuldamót* (S. 543) haben.[1]

2. Aus dem vollzogenen Vertrag haftet der Verkäufer dem Käufer. Dass letzterer dem ersteren das Eigenthum an den zahlungshalber gegebenen Sachen gewährleistet[2], kommt nicht vom Kauf, sondern von dem Verkauf, welcher im Hingeben an Zahlungsstatt liegt (S. 572) und hätte darum in Bd. I (S. 566) nicht neben die Obligationen des Verkäufers gestellt werden sollen. Es haftet aber der Verkäufer

a) gegen Entwerung des Käufers (*ábyrgjask lagariptingar* in isländischer Rechtssprache[3]) oder dafür, dass der Käufer in seinem Eigenthum an der gekauften Sache geschützt werde, dass also er des Käufers Eigenthum gegen Dritte, die es anfechten, erfolgreich vertheidige. Dieses Vertheidigen heisst *heimilt gera*[4], was ganz dem in Bd. I 558 angeführten *hemult gæra* des schwedischen Rechts, und *heimild* (f.)[5], was ganz dem schwedischen Femininum *hemuld* (ebendort) entspricht, daher denn auch der Verkäufer *heimildarmaðr* des Käufers[6], wie er in Schweden dessen *hemulsman* heisst. Der Käufer kann, wenn er um die gekaufte Sache verklagt wird, den Verkäufer um die *heimild* ansprechen (*kveðja seljanda heimildar*), sie von ihm begehren (*beiða heimildar*), ja ihn darum laden und verfolgen (*stefna*, *sækja seljanda til heimildar*, — *orka heimildar á seljanda*).[7] Zweck der *heimild* ist, dass dem Käufer der Kaufschatz „frei" von Ansprache Dritter werde (*verða frjáls*).[8] Daher steht im norwegischen Sprachgebrauch *frjálsa* (= frei machen)

---

[1] Gr. I b 101[b], 103[a], 104[c], II 441, 442, 440.

[2] S. z. B. DN. XII 6, 24, 28, 46.

[3] DI. III 78, 187, 359, 399, 400, 422, 426.

[4] DN. III 121. Anders in DN. XII 6, 8, 24, 28 (*h. g.* = *heimila* oben S. 682 N. 2). *vinna heimilan bólstad* = *gera heimilan bólstad* Gr. I b 78 (= II 418), *vinna heimilt* = *gera heimilt* Gr. I b 82 (= II 424).

[5] Ausser den Citaten in Note 7 s. Gr. II 415, 418, Ja. 133 (Jb. T. 4), Fr. V 41.

[6] Gu. 254 (= NL. IX 4). Fr. X 25. Gr. II 412, 413, 415. Jb. Lb. 1 Var. 15, T. 4. El. 63 (11). Vgl. auch Gr. I b 77, 81.

[7] Gr. I 77 (= 221, II 421[b]), 81 (= II 424), 82, II 412, 413 (hier die Formel), 416, 420.

[8] Z. B. DN. I 188, 222, 250, II 67, 153, 292, III 131, 180, IV 122, 211, 224, 330, V 91, 126, 142, 157, 191, 206, VI 104, 173, IX 103, 142, X 42, XI 30, Vgl. auch oben S. 681.

synonym mit und tautologisch neben *heimilt gera.*[1] Der Verkäufer, vom Käufer zur *heimild* geladen, hat in den Process einzutreten. Vgl. Bd. I 559 flg. Er hat insbesondere zur nämlichen Gerichtsverhandlung zu kommen, worin der Käufer sich verantworten soll, und der Klage zu antworten (isländ. *svara lǫgriptingum*)[2], d. h. seinen Erwerbstitel gegenüber dem Kläger darzuthun, wesswegen auch er, falls er abgeleiteten Erwerb unter Lebenden behaupten will, seinen *heimildarmaðr* beiladen muss. Ladungsfrist oben S. 592 N. 5. Eine gesetzliche Grenze des Gewährenzugs wie in schwedischen Rechten (I 560) lässt sich in westnordischen nicht nachweisen. Gr. II 412 sagt bei einer Klage um Land sogar ausdrücklich, der Gewährenzug gehe bis auf Denjenigen zurück, der das Grundstück zuerst verkaufte. Dem Gewähren, der nicht selbst wieder einen Gewähren bringen kann, obliegt der Nachweis, dass er an der eingeklagten Sache seinem Nachmann ein Besitzrecht verschafft habe, dem die Klage weichen muss. Hat er z. B. als Vormund des Klägers das Grundstück verkauft, so erstreckt sich der Nachweis auf die Bedingungen, unter denen er es kaufen durfte. Leistet der Verkäufer, obgleich gehörig aufgefordert, dem Käufer die *heimild* nicht und muss in Folge davon der Käufer den Kaufschatz hingeben, so kann dieser den gezahlten Preis zurück verlangen. Auf Island spricht dasselbe Gerichtsurtheil, welches dem Kläger die eingeklagte Sache zuerkennt, die sämmtlichen Gewähren schuldig, ihren Käufern den Preis zurückzugeben.[3] War die verkaufte Sache ein Grundstück, so ist im Zweifel der Preis auf diesem zurückzuzahlen und zwar am „Donnerstag nach Ablauf der 7. Sommerwoche“, d. h. nach den Fahrtagen, während deren die sachfällige Partei das Grundstück zu räumen hat.[4] Nach norwegischem Recht soll der Verkäufer eines Grundstücks, wenn dasselbe dem Käufer von einem Dritten abgeklagt wird, jenem ein Ersatzgrundstück übertragen oder eine Bufse von 6 Unzen für *handsalsslit* (S. 311) zahlen.[5] In Kaufbriefen des Spätmittelalters verspricht zu-

[1] DN. III 121. Doch kann *frjálst gera* (*frjálsa*) wie *heimilt gera* (oben S. 692 N. 4) auch bedeuten „erklären, dass der Kaufschatz gefreit bleiben werde oder solle“, z. B. DN. I 210, 285, II 170, 168, IV 189, V 147.

[2] DI. III 271, 276, 298, 364, 379.

[3] Gr. I b 78 (= II 416, 417), II 415, 419 (= Ja. 83). Jb. T. 4 a. E., Lb. 1. Bja. III Y 111 (S. 92). Gu. 40 a. E. (= Ja. 119, NL. VIII 13, Bl. VII 5, Jb. Kp. 12). Vgl. auch Gu. 40 a. A. (= Ja. 118, NL. VIII 10, Bl. VII 4, Jb. Kp. 9) und Bl. VII 7 a. E.

[4] Gr. I b 78 (= II 416).

[5] Gu. 78 (= Ja. 95). Darnach NL. VII 6 (= Jb. Ll. 5), aber in mangel-

weilen der Verkäufer ein unbenanntes gleichwerthiges Grundstück, falls das verkaufte dem Käufer (in Gegenwart des Verkäufers) abgeklagt werden würde.[1] Dieses Geschäft bildet, systematisch genommen, die Vorstufe zu einem andern, worin der Verkäufer ein benanntes Grundstück dem Verkäufer für den Fall der Eviction des verkauften übereignet.[2] Parallel mit obigem Satz des norwegischen Rechts läuft in den gemeinrechtlichen Quellen der andere, dass der Verkäufer von Fahrniss, der seinen Käufer nicht im Besitz zu schützen vermag, demselben eine Sache von gleicher Güte wie die verkaufte liefern oder aber eine Buſse von $12^1/_2$ Procent des Kaufpreises, mindestens jedoch von einer Unze zahlen muss.[3] Wer verkauft, „was ihm nicht gehört", oder überhaupt, was dem Käufer von einem Dritten abgeklagt werden kann, macht sich gegen jenen nach norwegischem Recht der „Kauffuchsigkeit" (*kaupfox*) schuldig[4], — ein Begriff, der übrigens das Merkmal der Arglist in sich zu schliessen scheint. Dass auf diese Art des Betrugs im ältern Recht keine Strafe gesetzt gewesen sei[5], ist nicht schon darum zu glauben, weil die ältern Texte nichts von einer Strafe sagen, und um so schwerer zu glauben, als die jüngern (NL. VIII 13, Jb. Kp. 12, Bl. VII 9) auf einen bestimmten Fall der „Kauffuchsigkeit" eine Buſse von $^1/_2$ Silbermark an den König setzen. Zu unterscheiden haben wir natürlich vom Thatbestand der Kauffuchsigkeit den der Unterschlagung oder Entwendung, deren sich der Verkäufer einer fremden Sache möglicherweise gegen deren Herrn schuldig macht.[6] Das Recht des isländischen Freistaats bestrafte mit der grossen Acht jeden Gewähren, der seinem Käufer vorgespiegelt hat, Eigenthümer des Kaufschatzes zu sein, und zwar stand die Strafklage nicht nur dem betrogenen Käufer, sondern auch dem Eigenthümer zu.[7] Hatte der erste Verkäufer nicht als Eigenthümer, sondern nur unter Überschreitung seiner

hafter Redaction, die im letzten Satz nur noch den zweiten Fall von Gu. 78, den des Pachtvertrags, berücksichtigt.

[1] DN. II 67 (a. 1303), V 203, 206. Entsprechend DI. III 210.

[2] DN. I 188, 228, 250, II 153, 292, III 131, 180, 241, V 142, 191, VI 173, IX 142, X 52, XI 30 und ganz besonders III 231. Im Effekt kommen diese Geschäfte auf die S. 243 erwähnte Verpfändung hinaus.

[3] NL. VIII 13 (= Jb. Kp. 12). Vgl. den analogen Fall in Bl. VII 9 (oben S. 688 N. 5).

[4] Gu. 40 (= Ja. 119, NL. VIII 13, Bl. VII 5, Jb. Kp. 12), 50 (übers. oben S. 231).

[5] Diess meint Brandt Forel. II S. 112.

[6] Vgl. Bl. VII 7 a. E.

[7] Gr. I b 163 (= 231), 220 Z. 28 flg.

Verwaltungsbefugniss (etwa als Vormund des Eigenthümers) verkauft, so belegte ihn das isländische Recht gewöhnlich mit der Dreimarkstrafe, mit der kleinen Acht jedoch, wenn der Kaufschatz ein Grundstück und wenigstens eine halbe Wohnstätte gross war. Die Strafklage stand in solchen Fällen dem Eigenthümer zu und dem Käufer, wenn dieser zur Zeit des Kaufabschlusses die wahre Sachlage nicht gekannt hatte.[1] — Die Haftbarkeit für *heimild* kann aber auch mit sich bringen, dass der Verkäufer neben dem Käufer oder für denselben als Klagspartei auftritt. Hat beim isländischen Grenzbegang einer der Nachbarn die *lýrittar vorn* erhoben (S. 690), so „hat der Käufer zu wählen, ob er das Grundstück von dem Verbot lösen (*leysa undan*) will, oder ob er will, dass der Verkäufer es löse. Wählt er dieses, dass der Verkäufer löse, dann soll er gelöst haben innerhalb der nächsten 12 Monate. Aber wenn er nicht so löst, dann wartet ihm die Dreimarkstrafe, und ausserdem soll er jenem das Grundstück, welches unter Verbot gelegt ist, ersetzen so wie 5 Nachbarn bei Gericht auf's Buch schätzen. Derjenige, der ein Grundstück vom Verbot löst, soll laden zur Klage um das Grundstück den Mann, der das Verbot erliess, innerhalb des nächsten Monats, seitdem jener das Verbot erliess. Wenn der Käufer die Lösung des Grundstücks (*undanlausn lands*) selber in die Hand nimmt, dann ist der Verkäufer nicht schuldig, ihm das Grundstück zu ersetzen, welches unter Verbot gelegt ist, ausgenommen, wenn er ihm weiter hinaus verkauft hat, als er zu eigen machen (*vinna heimilt*) kann.“[2] — Die Haftbarkeit für *heimild* dauert im Allgemeinen beim Verkäufer, solang er lebt, und geht auch auf seine Erben über (S. 474 N. 7), kann aber freilich durch Fristversäumniss des Käufers beendigt werden (S. 592).

b) Der Verkäufer steht ein wegen Fehlerhaftigkeit des Kaufschatzes. Er steht ein wie nach schwedischem Recht (I 565) nicht nur in so fern, als er den Preis zurückgeben muss, wenn der Käufer den Kauf wegen Fehlerhaftigkeit des Kaufschatzes rückgängig macht (unten S. 699 f.), sondern auch insofern als ihn wegen verborgener Fehler Strafe treffen kann. Die älteste Stelle, die hierüber Auskunft ertheilt, Gu. 40, droht, wie das ältere schwedische Recht, die Dreimarkstrafe an, bringt den strafbaren Thatbestand unter den Begriff der betrügerischen Fälschung (*flærđ*) und der Gefährde (*fár*), d. h. der Hinterlist[3], und bestraft dem Wortlaut nach nur den Urheber der

[1] Gr. II 417 flg., I b 78. 222.

[2] Gr. I b 81 (= II 423b, 424a), 82b (= II 423c).

[3] Irrig also behauptet Kluge s. v. Gefahr, das Nordische habe *fár* nur in der Bedeutung „Unglück, Seuche“.

Fälschung. Der objective Thatbestand soll vorliegen, wenn die Waare so verfälscht ist, dass man es „nicht von aussen sehen kann“. Tüchtige Männer sollen schätzen, ob Gefährde vorliegt, wobei als Paradigma der Fall dient: „wenn einer Sand oder Unrath kauft, wo er meint. Mehl oder Butter zu kaufen.“ Auch noch in spätern Quellen bleibt diess der Musterfall des objectiven Thatbestandes. Aber der subjective erscheint da erweitert. Nicht selbst gefälscht zu haben braucht der Verkäufer, wenn er strafbar sein soll; es genügt, wenn er wusste, dass die Waare verfälscht sei. Nach Bja. III Y 108 büfst er dafür mit 3 Mark an König und Bürgerschaft, nach Ja. 118 so wie wenn er den Werth des Verfälschten gestohlen hätte. Das gemeine norwegische Landrecht (NL. VIII 10) und die daraus abgeleiteten Quellen[1] erst unterscheiden, ob der Verkäufer selbst die Fälschung (*fals*) bewirkt oder ob er die Waare schon als verfälschte erworben und in Kenntniss der Fälschung weiter veräufsert hat. Im ersten Falle soll er mindestens das kleine Friedensgeld von $13^1/_3$ Mark, im andern Falle soll er eine Brüche von 5 Mark zahlen. Das Stadtrecht (Bja. a. a. O.) hat dem wissentlichen Verkauf gefälschter Waaren gleichgestellt den wissentlichen Verkauf einer beschädigten, deren Beschädigung dem Käufer beim Vertragsschluss verborgen war. Dass auf Island auch schon im 12. Jahrhundert der Käufer gegen den Verkäufer wegen verborgener Mängel klagen konnte, sehen wir aus Stu. I 70. Dass der Verkäufer, um nicht den Namen eines „Betrügers“ (*svikare*) zu verdienen, die Mangelhaftigkeit der Waare dem Käufer nicht verheimlichen dürfe, sagt der Königsspiegel (Sp. 7), und Ld. 30 schildert uns, wie der Verkäufer einer Sklavin, um nicht arglistig und betrügerisch zu handeln, den Käufer ausdrücklich darauf aufmerksam macht, dass sie stumm sei.

Steht der Verkäufer wegen eines Mangels ein, so trägt doch keineswegs er auch die aus demselben entspringende Gefahr des Kaufgegenstandes. „Es ist ein verborgener Fehler, wenn die [verkaufte] Sklavin mit einem Kind [schwanger] ist und der Käufer das nicht wusste; dann soll der die Gefahr (*åbyrgđ*) tragen, der das Kind mit ihr hat, wann sie in's Kindbett kommt, wenn ihr diess zur Lähmung oder zum Tode ausschlägt, bis dass sie zwei Eimer Wasser vom Brunnen tragen kann“ (Gu. 57).

V. Die Verbindlichkeit zur Übergabe des Kaufschatzes an den Käufer geht vom Verkäufer auf den Dritten über, der

[1] Bl. VII 4, 5, 8 (hierauf bezüglich NGL. IV S. 361 § 4). Jb. Kp. 9.

den Besitz des Kaufschatzes vom Verkäufer erwirbt. Dieser Grundsatz tritt in den westnordischen Rechten in der selben Anwendung auf wie in den schwedischen (I 555 flg.)[1].

Gn. 40[2]: „. . . Alle unter Handreichung geschlossenen Abreden soll man halten, die man halten kann. Das kann man nicht halten, wenn du Einem das verkaufst, was du zuvor einem Andern verkauft hast. Aber wenn Der die Hand daran hat, der später kaufte, dann kann er das Privatgericht für seinen Kauf[-schatz?] abhalten. Nun hat Der den Kaufschatz zu haben, der zuvor kaufte, wenn ihm das Zeugniss vollständig [erbracht] wird vor dem Privatgericht. Dann ist dem Kauffuchsigkeit [widerfahren], der später kaufte."

Gu. 78[3]: „Wenn man ein und dasselbe Grundstück zwei Männern verkauft, dann soll Der es haben, der es zuerst erwarb, und wann immer Jemand zwei Männern das Nämliche verkauft, dann soll Der es haben, der es zuerst kauft [oder pachtet][4], das Privatgericht dafür halten und seiner Zeugen geniessen, dass er zuerst erwarb . . ."[5]

Dass der ältere Käufer um den Kaufschatz nicht als dessen Eigenthümer gegen den jüngern Käufer klagt, das Eigenthum vielmehr zur Zeit des zweiten Verkaufs noch beim Verkäufer war, geht deutlich schon daraus hervor, dass die Quellen[6] von obigem Fall der „Kauffuchsigkeit" als einen zweiten denjenigen unterschieden, „wo man kauft, was dem Verkäufer nicht gehörte, ausgenommen es sei mit Zustimmung dessen verkauft, dem es gehörte."[7] So wenig aber wie von Eigenthum kann von einem andern dinglichen Recht beim klagenden Käufer die Rede sein, selbst dann nicht, wenn man ein

[1] Bd. I S 555 Z. 26 ist statt „der vom Käufer den Besitz" zu lesen „der vom Verkäufer den Besitz".

[2] = Ja. 119 und im Wesentlichen NL. VIII 13, Bl. VII 5, Jb. Kp. 12. Bei K. Lehmann Verl. S. 118 ist die Stelle nicht nur überaus frei, sondern auch mehrfach falsch übersetzt; nicht viel besser bei v. Brünneck Reluitionsklagen S. 10 flg.

[3] = Ja. 95, darnach mit etwas veränderter Redaction NL. VII 6, Jb. Ll. 5. — Ein Rechtsfall: DN. V 691 (a. 1440) mit 677 (a. 1439).

[4] Die Worte *æða leigir* sind wahrscheinlich ein sehr altes Glossen.

[5] S. ferner Bl. VII 9. — Bezüglich des ältern isländischen Rechts vgl. Rd. 9, wo der gleiche Grundgedanke das Motiv der Erzählung abgibt.

[6] Gu. 40 (= Ja. 119, NL. VIII 13, Bl. VII 5, Jb. Kp. 12).

[7] Dieses macht Lehmann Zschr. f. RG. 1884 S. 97 gegen Aschehoug, Brandt und Hertzberg geltend, welche den Käufer das Eigenthum schon durch den unvollzogenen Kaufvertrag erwerben lassen. Vgl. oben S. 685 N. 3.

Recht schon dann dinglich nennen dürfte, das mit einer Klage in rem ausgestattet ist.[1] Denn es ist mindestens sehr zweifelhaft, ob die Klage des älteren Käufers überhaupt „gegen jeden Besitzer" geht.[2] Die Quellen sprechen stets nur von dem Fall, wo Kläger und Beklagter ihren Titel vom nämlichen Dritten herleiten.[3]

VI. Rücktrittsrechte.

1. Ob ein einfaches Reurecht (*iđrask*), wie das in I 567 erwähnte, bestanden habe, lassen die westnordischen Materialien unsicher. Dass ein solches Reurecht Platz greife, nachdem einmal der Kaufvertrag von Einem der Contrahenten vollzogen oder nachdem vom Käufer der Festigungspfennig gegeben ist, schliesst der bjarkeyjar réttr (oben S. 346 flg., 351) seinem Wortlaut nach aus.[4] Er schliesst das einfache Reurecht ferner bei jedem Kaufvertrag aus, dessen Form- und Cautionserfordernissen Genüge geschehen:

> Bja. III Y 110 (nach den oben S. 315 übersetzten Worten): „Wenn aber Einen von Denen der Kauf reut, dann soll Derjenige, der [daran] festhalten will, wehren bei Gericht und mit den Gesetzen seinen Kauf." [5]

Auch mit der oft wiederholten Regel, jeder formell richtige Kauf solle gehalten werden (S. 314 flg.) scheint das Reurecht unvereinbar. Auf der andern Seite erwecken aber Bestimmungen, wie die soeben angeführten, den Verdacht, dass sie sich gerade gegen das

[1] So Lehmann a. a. O. S. 97 flg., 112 und Verl. S. 117—121.

[2] Diess nimmt Lehmann ohne weiters an. Aber wissenschaftlich ist eine Hypothese nicht schon dann, wenn kein Grund dagegen spricht, sondern erst dann, wenn einer dafür spricht, und an einem solchen fehlt es eben.

[3] Wenn Lehmann u. A. auch wegen der „Veräusserungsbeschränkung" des Verkäufers glaubt, dem ältern Käufer ein „dingliches" Recht zuschreiben zu müssen, so scheint er nicht zu würdigen, was Laband S. 261 flg. bemerkt. Obendrein ist es durchaus irrig, wenn er die „Veräusserungsbeschränkung" des Verkäufers nach dem ersten Verkauf als eine Beschränkung seiner „Verfügungsfähigkeit" hinstellt. Er lässt hier unberücksichtigt, was Stobbe Priv. R. III S. 154 über diesen Punkt gesagt hat. Wenn Lehmann endlich den „Schuldübergang" ohne Einwilligung der beiden Käufer für „etwas Auffälliges" erklärt, so ist diess ein ebenso subjectiver und darum indiscutabler Beweisgrund, wie die Verdächtigung meiner Construction als einer „römischrechtlichen" ein romantischer ist.

[4] Auch in Rd. 9 (10—21) scheint der Verkäufer seinen Rücktritt darum für ausgeschlossen zu halten, weil der Käufer schon gezahlt hat. Dass der Käufer sich den Rücktritt vorbehalten habe, ist eine Hypothese des Herausgebers, die blofs in der verkehrten Lesart *vedja* ihren Anlass hat.

[5] Darnach Bl. VII 6.

Reurecht kehren, ein Reurecht, das vor ihnen anerkannt war und das sie beseitigen wollen, ein Reurecht, das jedoch nur bis zum Vollzug des Vertrags dauerte.

2. Rücktrittsrechte aus bestimmten Gründen:

a) Der Käufer kann den Vertrag rückgängig machen, wenn er entdeckt, dass die Waare verfälscht ist.[1] Über den objectiven Thatbestand der Fälschung s. S. 696. Auf Island scheint im 13. Jahrhundert jeder Trug (*prettr*, *vél*) des Verkäufers einen genügenden Rücktrittsgrund für den Käufer abgegeben zu haben, wie man aus dem Gegenantrag der Bauern von 1281 zu Jb. Kp. 9 (Bp. I 719) schliessen kann.

b) Der Käufer kann den Vertrag rückgängig machen („auflösen", *slíta kaup*) innerhalb gesetzlicher Frist nach Empfang des Kaufschatzes, wenn er an einem von ihm gekauften Hausthier oder Sklaven einen Hauptmangel entdeckt, der ihm zur Zeit des Kaufs verborgen war (*leynandalǫstr* = schwed. *löndalaster* I 568). Der rügbaren „Laster" war nach älterem Recht eine geschlossene Zahl. Beim Roſshandel nennt Fr. X 48 fünf: Taubheit, Blindheit, (periodisches) Hinken (*vammhelti*), Bauchschlägigkeit (*kviðdrag*) und Stetigkeit (*stjarft eða statt*), wovon das zweite und die beiden letzten ja auch unter den deutschrechtlichen Hauptmängeln ihre feste Stelle haben.[2] Die Gulaþingsbók nennt schon in ihrem ältesten Text vier Hauptmängel des Pferdes, wovon nur zwei (Glasauge, Durchgehen) den soeben angeführten verwandt sind, bemerkt aber, dass es noch „andere Kauflaster" (*kauplestir*) gebe.[3] Als Beispiel verborgener Laster, die beim Viehhandel gerügt werden können, nennt jenes Rechtsbuch (Gu. 44) das Selbstsaugen. Die gemeinrechtlichen Gesetzbücher schliessen sich in diesem Punkt an die Gulaþingsbók, hinsichtlich der Roſslaster an die Frostuþingsbók an.[4] In Bezug auf die Hauptmängel von Sklaven besteht zwischen den beiden ältern westnorwegischen Rechtsbüchern ein ähnliches Verhältniss wie bezüglich der Roſslaster. Fr. V 41 lässt den Verkäufer nur gegen Krämpfe und Stechen bürgen, Gu. 57 ausserdem auch noch gegen alle lebensgefährlichen Krankheiten

[1] Gu. 40 (= Ja. 118, NL. VIII 10, Bl. VII 4, Jb. Kp. 9). Bja. III Y 108 (S. 92). Der Eid des Verkäufers, dass er selbst die Fälschung nicht gekannt habe, schützt ihn nur gegen Strafe, nicht gegen den Rückgang des Geschäfts.

[2] O. A. Walther im Arch. f. prakt. Stwissensch. 1871 S. 123—136.

[3] Gu. 223 (= NGL. IV 10). Die dortigen technischen Namen der Hauptmängel sind nicht alle ganz klar.

[4] NL. VIII 16 (= Jb. Kp. 18). S. auch Ja. 122.

und dagegen, dass der Sklave an Kühen nascht und seine Kleider durch Urin oder Excremente beschmutzt (vgl. hier das gotländische Recht I S. 570). An einer Sklavin endlich gilt es nach der Gu. auch als Hauptmangel, wenn sie schwanger ist. Das Rücktrittsrecht des Käufers ist nach Gu. 44 ausgeschlossen, wenn der Verkäufer beschwört, dass er zur Zeit des Vertragschlusses den gerügten Fehler nicht gekannt habe. Die gemeinrechtlichen Gesetze wiederholen auch diese Bestimmung.[1] Das ältere drönter Recht hingegen scheint sie nicht gekannt oder aufgegeben zu haben. Ein weiterer Unterschied zwischen diesem Recht und dem des Gulaþing bezw. dem spätern gemeinen betrifft die Wandelfrist. In der letztern Gruppe von Rechten beträgt die Frist stets einen Monat, im drönter Recht dagegen einen Monat[2] beim Sklavenkauf, fünf Nächte beim Roſskauf, wofern nicht echte Noth den Käufer am Zurückbringen des Kaufschatzes hindert. Die echte Noth sowol, wie dass er noch innerhalb der „Fünft“ den Hauptmangel entdeckt habe, beweist der Käufer mit Eineid.

c) Der Käufer kann den Vertrag rückgängig machen nach dem älteren Stadtrecht, wenn der Handel in der Dunkelheit abgeschlossen wurde, so dass keiner der Contrahenten die Waare sehen konnte, und diese sich nun als beschädigt erweist.[3]

d) Der Käufer kann den Vertrag rückgängig machen, wenn der Verkäufer sich nicht in der Lage zeigt, die *heimild* (oben S. 692 f.)

---

[1] A. a. O. — Der Grundsatz ist auch deutschen Rechten bekannt, Heise und Cropp Jur. Abhandlungen I S. 165 flg., Stobbe Priv. R. III S. 247 N. 4. — Dass der Rücktritt auch dann ausgeschlossen sei, wenn der Käufer den Kaufschatz nicht gesehen hat, folgert Brandt Forel. I S. 200 aus Gu. 45 (= Ja. 123, NL. VIII 17, Jb. Kp. 19). Aber die *dbyrgd*, wovon dort die Rede, ist gerade so wie am Anfang von Gu. 44 nicht = Währschaft, sondern = Gefahr (vgl. oben S. 52), und der Gegensatz in den beiden Bestimmungen betrifft den Vertragschluss in Anwesenheit und den Vertragschluss in Abwesenheit des Kaufschatzes: in jenem Falle Tags-, in diesem Lieferungskauf, in jenem Gefahrübergang, sobald der Käufer den Kaufschatz mitnimmt, in diesem, sobald der Kaufschatz dem Käufer oder seinem Mandatar überbracht ist. Richtiger Goldschmidt in Zschr. f. Hr. I S. 389. Doch erkennt auch er den obwaltenden Gegensatz nicht.

[2] In Fr. V 41 ist *um níu ár hin næstu* sicherlich nach Gu. 57 zu emendiren in *um ný hit næsta oc niðar*. Eine neunjährige Währschaftsfrist würde nicht nur unerhört, sondern auch mit dem Grundgedanken der Währschaftsgesetze unvereinbar sein.

[3] Bja. III Y 108 (S. 92). Der Eineid des Verkäufers, dass er selbst die Beschädigung nicht gekannt habe, hat die gleiche Bedeutung wie der S. 699 N. 1 erwähnte Eid.

zu leisten[1], also namentlich sobald der Verkäufer dieses dem Käufer eingesteht. In solchem Falle würde der Käufer nicht zu warten brauchen, bis ihm ein Dritter die Waare abklagt. Vgl. I 572 unter lit. e.

VII. Widerrufsrechte von Dritten s. oben S. 583 ff.

§ 69. Fortsetzung: Besondere Käufe.

A. Vorkaufsrechte. Vgl. I 572—581.

Gegenüber gewissen Feilgeboten sollen bestimmte Leute den „ersten Kauf" (*fyrst kaup*) oder „zuerst die Wahl des Kaufens" (*fystir kost at kaupa*) haben.[2] Wir pflegen in solchen Fällen von Vorkaufsrechten zu sprechen.

I. Gesetzliche Vorkaufsrechte haben

1. in Norwegen die Stammgutsgenossen (*óðalnautar*, *óðalsmenn*) nach ihrer Erbnähe zum Eigenthümer des Stammguts (*óðal*), wenn dieser das Gut verkaufen will[3], — jedoch nach Fr. XII 4 flg. nicht der König, selbst wenn er Stammgutsgenosse des Verkäufers ist, noch auch seine Stammgutsgenossen ihm gegenüber, ferner kein Weib einem Manne, noch auch ein Mann einem Weibe gegenüber, lauter specifisch drontheimische Ausnahmen, die durch NL. VI 6 flg. aufgehoben worden sind;

2. Nach Fr. XII 4 der Verkäufer eines Stammguts und nach NL. VI 5 auch seine „Blutsfreunde" (Stammgutsgenossen), wenn nach Vollzug des Kaufs das Gut dem Käufer wieder feil wird (vgl. I 594 Nr. 10);

3. nach älterem isländischem Recht der Vormund eines Weibes, wenn dasselbe erlaubter Weise ein Grundstück verkauft und jener ein creditfähiger Schuldner ist[4];

---

[1] Gu. 40 Z. 2 flg. (= Ja. 118, NL. VIII 10, Bl. VII 4, Jb Kp. 9).

[2] NL. VIII 9. Gr. II 420, 503, I b 139.

[3] Über das *óðal* im Allgemeinen Brandt Forel. I S. 161—180, 207, II S. 318—326, Ders. Tingsretten² S. 250—252, Keyser S. 324 f., 333 f., 339—343, 368, 376, 401, Munch I 1 S. 118 f., 2 S. 977, IV 1 S. 512 f., auch Dahlmann II S. 85, 297—299; — Einzelnheiten bei Schlegel Comm. p. CXLI, Aschehoug S. 217—223, Hertzberg S. 35—37, 89, K. Maurer in Kr. Vjschr. XVIII S. 44—47, 49—53, 54 f., K. Lehmann in Zschr. f. RG. XVIII S. 88—92, 100, 111. Die Erörterungen des Letzteren a. a. O. S. 89 werden theilweise durch die von ihm nicht berücksichtigte Emendation Munch's in Gu. 270 hinfällig.

[4] Gr. II 420. Ja. 83. Finsen Annaler 1850 S. 196. Vgl. oben S. 584.

4. nach isländischem und jüngerem norwegischem Recht der Verpächter von Land, wenn der Pächter Heu oder Korn vom Pachtgut weg verkauft (vgl. I 574 Nr. 8)[1];

5. nach den gemeinen norwegischen Gesetzen[2], wahrscheinlich aber auch schon in älterer Zeit[3], der König an allen Waaren;

6. der König an allen werthvollen Sachen, die sein Gefolgsmann aus seinem Beuteantheil verkauft.[4]

7. nach dem jüngern Stadtrecht der König und an zweiter Stelle der Nachbar, wenn einem Bürger sein Hof feil wird.[5]

In der Regel hatte der Verkauflustige dem Vorkaufberechtigten ein Angebot zu machen (*bjóða*), und gelegentlich[6] ist sogar von einer Art Recht auf solches Angebot (*eiga boð*) die Rede, das dem Vorkaufberechtigten an der feil gebotenen Sache zustehen soll. Nur für die alltäglichen Anwendungsfälle von Nr. 5[7] dürfte zu bezweifeln sein, dass schon das ältere Recht[8] dem Verkäufer das Angebot auferlegte. Am umständlichsten geregelt ist das Angebot an die Stammgutsgenossen (oben Nr. 1). Es muss, da sämmtliche Stammgutsgenossen den ersten Kauf haben, am Thing[9] des Bezirks, worin das zu verkaufende Grundstück liegt, erlassen werden. Die Formel, welche eine gesetzliche (oben S. 293 N. 3), lädt die Stammgutsgenossen zum Zahlen des Kaufpreises auf das Grundstück. Nach Fr. XII 4 muss die Ladungsfrist mindestens einen Monat betragen, während die Ladung selbst an keine bestimmte Zeit gebunden ist. Nach Gu. 276, 287 geschieht sie am Herbstthing und unter Ansetzung des Zahltermins auf den Donnerstag in der Osterwoche. 6 Monate beträgt die Ladungsfrist nach NL. VI 4, wo aber der Zeitpunkt der Ladung selbst nicht festgesetzt ist. Auf der Bürgerversammlung (dem *mót*) in der Stadt muss der käufliche Hof (Nr. 7) dem König angeboten

[1] Gr. II 503, I b 139. NL. VII 12 (= Jb. Ll. 11). Brandt Forel. I S. 282.

[2] NL. VII 52, VIII 9. Bl. VI 18. DN. V 51. NGL. III 174, 179 f., 210. Brandt a. a. O. S. 207.

[3] Vgl. isländische Analogien bei K. Maurer Beitr. I S. 92 flg.

[4] Hird. 38. [5] Bl. VI 5. Brandt Forel. I 200.

[6] Gu. 275, 290, 291. Fr. XII 4. NL. VI 13.

[7] Wozu nach NL. VII 52 das Verkaufen von Habichten und Falken, die der Verkäufer auf seinem eigenen Grund und Boden gefangen, und nach DN. V 51 (a. 1306) wol auch das Verkaufen importirter Handelswaaren durch fremde Kaufleute nicht gehörte.

[8] S. dagegen das Gesetz von 1360 in NGL. III 179 flg.

[9] In Ostnorwegen kommt während des Spätmittelalters auch ein (dreimaliger) Verruf in der Kirchthür vor DN. I 286 (a. 1342), VII 459.

werden. Minder förmlich sind aus nahe liegenden Gründen die Angebote in den übrigen Fällen. Der Pächter in Nr. 4 soll nach NL. VII 12 und Jb. Ll. 11 sein Angebot vor zwei Zeugen machen und dabei eine Zahl- (und wol auch Deliberations-) Frist von einem halben Monat setzen. Fremde Kaufleute, die nach Nr. 5 den Vorkauf ihrer Waaren dem König lassen müssen, haben am ersten oder zweiten Tag nach ihrer Ankunft am Handelsplatz ihr Angebot an den königlichen Vogt zu richten unter Gewährung einer Frist von 3 Tagen.

Die gesetzlichen Vorkaufsrechte waren in der älteren Zeit fast durchgängig Einstandsrechte (vgl. dagegen I 575 f.). Insbesondere[1] hatte der Stammgutsgenosse, wenn er den ersten Kauf des Stammguts haben wollte, den selben Preis zu zahlen, um den der Eigenthümer das Gut an einen Ungenossen abzulassen bereit war. Nach westnorwegischen Gesetzen kann er daher vom Eigenthümer, ja sogar vom kauflustigen Ungenossen einen Eid über die Höhe des gebotenen Preises fordern. Nur wenn zwar er, nicht aber der Eigenthümer zum anberaumten Termin sich einfand, erhielt er (nach der Gu.) das Gut um den Schätzungspreis (s. unten).[2] Nach NL. VI 4, 5 hingegen braucht der Stammgutsgenosse niemals mehr als den Preis zu entrichten, zu dem 6 Männer das Gut schätzen. Dasselbe Gesetzbuch hat auch bei Nr. 4, abweichend von seiner Vorlage, der Grágás, den Preis des ersten Kaufs nach dem Schätzungswerth bestimmt, wobei wir erfahren, dass die sechsgliedrige Schätzungscommission hälftig von den Parteien berufen wird.

Der Vorkauf ist nach norwegischer Regel Baarkauf. Auf Island konnte, wie aus Nr. 3 zu schliessen, wenigstens in bestimmten Fällen der Vorkäufer verlangen, dass ihm der Preis gestundet werde.

Der Nähergelter darf seine Vorhand nicht für Rechnung Anderer gebrauchen. Der Stammgutsgenosse, der den ersten Kauf haben will, muss sogar nach der Frostuþingsbók und dem gemeinen Landrecht von K. Magnus lagabœter auf Verlangen des Verkäufers beschwören, „dass er es in seiner Absicht habe, dieses zu kaufen für sich als Stammgut und nicht mit Erbentrug unter einen Andern.“[3]

Nach denselben Gesetzen ist das Angebot eines Stammguts an die Genossen in der Art für den Eigenthümer verbindlich, dass er nur noch gegen ein Reugeld (*kauprof*) von 10% des Preises den Handel rückgängig machen kann, wenn einmal ein Genosse sich mit

[1] Vgl. ferner NL. VIII 9, Bl. VI 18, DN. V 51.
[2] Fr. XII 4. Gu. 276, 287.
[3] Fr. XII 4 (= NL. VI 5).

dem Kaufpreis zum anberaumten Termin eingefunden hat. Verweigerte der Eigenthümer die Annahme des förmlich angebotenen Preises, so sollte nach Fr. XII 4 der vorkauflustige Stammgutsgenosse die *skeyting* (S. 686) von ihm begehren, dann am Volklandsthing Preisangebot und Auflassungsbegehren wiederholen und bei fortdauernder Säumniss des Gegners von den Thingleuten den S. 626 charakterisirten Beschluss verlangen. Blieb der Eigenthümer von dem Termin aus, wozu er seine Stammgutsgenossen geladen hatte, so erhielt nach Gu. 287 der Nächstberechtigte, welcher der Ladung Folge leistete, das Gut um den Schätzungspreis. Blieben Eigenthümer und Genossen aus, so sollte das Angebot für ungeschehen gelten.

Unterblieb die Ausübung des ersten Kaufs, obgleich derselbe dem Nähergelter gehörig angeboten war, so trat Praeclusion des Näherrechts ein, wenn nicht echte Noth dessen Ausübung verhinderte.[1] Vgl. unten.

War eine Sache unter Umgehung eines Näherrechts verkauft worden, so konnte der Nähergelter wie in Schweden (I 578) das Gut vom Käufer an sich „ziehen" (*brigđa*, vom f. *brigđ* = retratus)[2] und insofern den Kauf „zerreissen" (*ripta*). Dem Käufer ist das Gut „unzuständig" (*úheimilt*).[3] In der Regel aber ist die *brigđ* Einlösung (*lausn*), d. h. der Nähergelter hat den Preis, wofür er den ersten Kauf gehabt hätte, an den Käufer zu entrichten, wenn er das Gut bekommen will. Die gleiche Folge tritt ein nach NL. VI 4, 8, 10, wenn der Nähergelter zwar ein gehöriges Angebot vom Käufer erhalten hat, aber durch echte Noth an der Ausübung seines Vorkaufrechts verhindert war. Kann Geldmangel ein gesetzliches Hinderniss für ihn sein, dann doch nur 60 Winter lang und nur, wenn er sich alle 10 Jahre einmal öffentlich für retractberechtigt erklärt. Der Retract eines Stammguts beginnt mit einer Ansage, welche im Herbst der Nähergelter an den Käufer oder, wenn der König Käufer ist, an dessen Vogt richtet. Damit kann er sogleich eine Ladung verbinden zu einer Zusammenkunft auf dem Grundstück am Donnerstag oder nach jüngerem Recht am zweiten Dienstag nach Ostern, damit der Käufer die Lösungsumme entgegen nehme. Spätestens aber muss die

---

[1] NL. VI 4 (s. oben S. 443), 10. Bl. VI 18 a. E. Vgl. Gu. 289, Fr. XII 7.

[2] Statt des f. *brigđ* kommt auch das n. *brigđi* vor. *Brigđ* ist abgeleitet von *bregda* (= agf. *bregdan*, ahd. *brettan*) = ziehen, bewegen. Die Zusammenstellung von *brigda* mit *brjóta* und *brek* bei v. Brünneck Reluitionsklagen S. 3 ist grammatisch verfehlt.

[3] Gu. 277, 287. Vgl. Gu. 276. Die „Unzuständigkeit" ist = Evincirbarkeit, *úheimill* = *eigi frjáls* DN. IV 77.

Ladung am Samstag vor Mittfasten erfolgen. Macht die Beweisführung ein Privatgericht nöthig, so ist dieses auf dem Stammgut, und zwar nach älterem Recht in der Zwischenzeit, nach jüngerem im Lösungstermin selbst abzuhalten. Im letzteren treten auch die Schätzleute zusammen, wenn der Nähergelter das Gut um den Schätzungswerth bekommt. Dieselben Leute können die an Zahlung zu gebenden Sachen abschätzen und haben ihre Aussage zu beschwören. Steht das Lösungsrecht ausser Streit und sind beide Parteien erschienen, so geht die Lösung selbst in der Form eines Kaufvertrags vor sich. Ist der Nähergelter im Termin erschienen, sein Gegner aber ausgeblieben, so ernennt jener die sämmtlichen Urtheilfinder und Schätzleute allein, während sonst jede Partei die Hälfte beruft. Er führt seine Beweise gegen den Abwesenden, und das Gericht spricht ihm das Gut um den Kauf- bezw. Schätzungspreis zu. Ist für den Gegner auch kein Empfangsmandatar erschienen, so zeigt der Einlöser das Geld oder die an Geldesstatt zu gebenden Sachen vor und bewahrt sie dann sorgfältig wie sein eigenes Gut auf, bis jener sie fordert (vgl. S. 470). Auf Grund des erlangten privatgerichtlichen Urtheils mag der Einlöser die executivische *skeyting* (S. 626) vom Thing verlangen.[1]

Das Einlösungsrecht kann auf die gleiche Weise präcludirt werden, wie das Vorkaufsrecht, wenn der Käufer das Angebot an den Retractberechtigten nachholt, welches der Verkäufer versäumt hat.[2] Über Verjährung des Retracts s. oben S. 588, 589, 590. Sie läuft nicht, wenn echte Noth den Vorkauf oder Retract verhindert (S. 595). Für lösungsberechtigte volljährige Weiber war es nach Gu. 290 flg. ein gesetzliches Hinderniss, wenn sie unverheirathet waren und diess durch einen Boten am Thing verkündigen liessen; der Lauf der Verjährung begann dann erst mit ihrer Verheirathung, da nunmehr der Ehemann legitimirt war den Retract auszuüben. Ausgeschlossen ist Verjährung eines Stammgutretracts nach NL. VI 7, wenn der Verkäufer seine Genossen übergangen hat.

Bei dem königlichen Vorkaufsrecht unter Nr. 5 ist der Retract absorbirt worden durch das Confiscationsrecht (oben S. 381). Wie durch letzteres, so scheint auch durch seinen strafrechtlichen Schutz jenes Vorkaufsrecht vor andern im norwegischen System ausgezeichnet. Das Recht des isländischen Freistaats hatte auf Umgehung des unter

[1] Gu. 277. Fr. XII 6 (vgl. 4). NL. VI 8, 10. NGL. 120 flg. DN. II 32 mit I 99, 100 und II 71. DN. III 122 mit 124, VI 559 Not. 10, 9, 6, 5, 4, 3.

[2] Fr. XII 4. Vgl. Gu. 277, NL. VI 10.

Nr. 4 angeführten Vorkaufrechts die Dreimarkstrafe gesetzt, was vielleicht Anwendung eines Princips war. Man vergleiche die Dreimarkstrafe für's Umgehen eines vertragsmäfsigen Vorkaufrechts.

Einiges in den norwegischen Gesetzen über das Vorkaufsrecht der Stammgutsgenossen könnte auf fremde Einflüsse zurückgehen. Die dreifsigtägige Frist in Fr. XII 4, die Art wie namentlich in NL. VI 4 die echte Noth berücksichtigt wird, die Vereidigung des Feilbieters und des kauflustigen Ungenossen insbesondere in Gu. 276 erinnern auffällig an Parallelen, wie sie etwa in der Constitutio de jure protimeseos [1] beisammen stehen.

II. Ein Vorkaufsrecht kann vertragsweise ausbedungen sein. Viele norwegische Urkunden veranschaulichen, wie bei Verkäufen und Tauschverträgen über Grundstücke der Veräufserer des Gutes sich den ersten Kauf ausbedingt und der Erwerber sich verpflichtet, das Gut jenem anzubieten, wenn es ihm feil werden sollte.[2]

Ausführlich wird das vertragsmäfsige Vorkaufsrecht in den isländischen Rechtsaufzeichnungen [3] abgehandelt unter dem Namen *mále* oder *logmále*, der also hier einen engern Begriff ausdrückt als den der Abrede überhaupt (S. 274 f.).

Ein solcher *mále* kann „an Land“ (*á lande*) oder „an Fahrniss“ (*á gripum*) bestellt („gelegt“) sein. Im erstern Fall heisst er *landsmále* und das Grundstück *málaland*. Den typischen Fall des Vertrags bildet der Vorbehalt eines mále durch den Verkäufer von Land. Es kann eine benannte Summe vereinbart sein, um die der Nähergelter (*málamadr*) das Gut, wenn es feil wird, soll kaufen können. Ist diess nicht ausgemacht, so soll er es zu demjenigen Preis erhalten, wofür der Eigenthümer es einem Dritten abzulassen bereit sein wird. Über die Formen des Vertrags s. oben S. 315 N. 5 und S. 334 flg., über die Vererblichkeit des mále S. 78, 103, über seine Cedirbarkeit S. 81, 239. Nach dem freistaatlichen Recht musste beim landsmále der málamadr, um sich die Fortdauer des mále zu sichern, in jedem dritten Sommer denselben am Gesetzfelsen des Allthings kund machen, wenn Zeugen des Vertrags gestorben waren oder wenn er sich der Zeugen nicht mehr erinnerte. Bei jedem mále ferner hatte der mála-

---

[1] Zschr. f. StG. XIV (1880) S. 125 ff.

[2] Z. B. DN. I 124, 171, II 109, 112 (Theilung), 136, 207, 236, 237, III 157, 245, X 53 (Theilung), XI 25.

[3] Gr. I b 98—106, II 408, 432 f., 434—443, III 437. Ja. 84—87. Jb. Lb. 8—11. IRb. a. 1294 § 41. DI. III 255, 332, 363. Finsen Ordr. s. v. *mdli*. Höchst unzulänglich v. Brünneck Relutionsklagen S. 7 flg., 26.

maðr in solcher Weise die Bekanntgabe zu erneuern, wenn er selbst nicht der erste málamaðr oder wenn der andere Contrahent gestorben war. Nach der Jb. muss der landsmále überhaupt alle 10 Jahre am Bezirksgericht verkündet werden, solange beide Contrahenten leben, alle 3 Jahre, wenn einer von ihnen gestorben ist. Der Erwerber eines schon bestehenden mále hatte überdiess nach dem ältern Recht im ersten Frühling sich der Gegenpartei vor Zeugen anzusagen, mit der Formel: „Du sollst mir anbieten dieses Grundstück (oder das sonstige Eigen, wenn das Vorkaufsrecht daran war), und ich habe jetzt das Vorkaufsrecht“ (vgl. S. 239 N. 5). Begibt sich der málamaðr ausser Lands oder aus dem Landesviertel hinweg, worin ein seinem Vorkauf unterworfenes Grundstück liegt, so hat er für einen Zustellungsbevollmächtigten zu sorgen, der im selbigen Landesviertel wohnt, und darüber der Gegenpartei vor Zeugen Ansage zu erstatten. Ist der málamaðr minderjährig, so ist das Angebot an seinen Vormund zu richten, wenn dieser innerhalb des Landesviertels der belegenen Sache wohnt. Ein Angebot (*bjóða mála*) an den málamaðr oder dessen Vertreter muss regelmäſsig geschehen, wenn der Eigenthümer das Gut verkaufen will. Unter Umgehung des málamaðr „Geld für málaland zu nehmen“, d. h. doch wol es zu verkaufen, ist der Eigenthümer nur dann befugt, wenn er das Grundstück nicht für eine längere Zeit als eine Reihe von 3 Jahren veräuſsert. Darum bedarf es auch keines Angebots an den málamaðr, wenn der Käufer solchen wiederkäuflichen Gutes dasselbe an die Erben oder die Wittwe des Verkäufers zurückverkauft. Denn die Lage des málamaðr ist ja nun die gleiche, wie wenn das Gut niemals von der Gegenpartei an einen Dritten veräuſsert worden wäre.[1]

Die Formalitäten des Angebots sind sehr umständliche, wenigstens beim landsmále. Geschildert werden sie uns für den Fall, wo der Einlösungspreis nicht im vorhinein verabredet ist. Dem Angebot geht eine Ansage voraus, welche der „Eigenthümer“ (Feilbieter) im letzten Wintermonat, doch spätestens eine Woche vor Sommeranfang an den málamaðr zu richten hat. Er ernennt Zeugen und fährt, wenn er schon einen Käufer gefunden hat, fort mit den Worten: „zu dem Zeugniss, dass ich dich heim lade und dich bitte daheim zu sein am ersten Sommertag; ich werde dann kommen und dir anbieten den Vorkauf des Grundstücks und dazu schaffen den Antragsteller, der kaufen will.“ Auch den vom Dritten gebotenen Preis muss diese An-

[1] Dieses scheint mir der Grundgedanke von Gr. I b 102 Z. 6—8 (= II 435 Z. 15—18).

sage melden. Hat dagegen der Eigenthümer zur selben Zeit noch keinen Käufer gefunden, so muss die Ansage gegen ihren Schluss hin so gefasst werden: „richte du dich darauf ein, dass ich herkommen werde zu deiner Heimstätte am ersten Sommertag, wenn ich einen Käufer zu dem Grundstück bekomme.“ Findet er nachher einen Käufer, so muss er diess dem málamadr unter Nennung des gebotenen Preises anzeigen. Erfolgt diese Anzeige spätestens drei Nächte vor Sommeranfang, so bleibt der erste Sommertag Ladungs- und Entscheidungstermin. Erfolgt die Anzeige später, aber noch vor Ablauf des ersten Sommertags, so mag der Feilbieter sein Angebot ohneweiters anbringen; er muss jedoch dem málamadr eine Bedenkfrist von 3 Nächten lassen. Verstreicht der erste Sommertag, ohne dass das angekündigte Angebot vor sich gegangen, und findet der Feilbieter nachher noch einen Käufer, so hat er die Heimladung zu erneuern und über 7 Nächte einen Termin für's Angebot zu setzen. Doch darf dieser nicht später als das Frühlingsthing sein. An dem Tag, auf welchen das Angebot angekündigt ist, muss der Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigter spätestens um Mittag sich mit dem kauflustigen Dritten beim málamadr einfinden und ihm vor Zeugen das Gut zu dem Preis, den der Dritte zu zahlen bereit ist, anbieten. Auch muss der Dritte sagen, zu welchem Preis er kaufen will. Dieser Preis muss in *lǫgaurar* (S. 569) geboten sein. Ist der Einlösungspreis schon mit dem mále selbst verabredet, so ist die Kauflust eines Dritten irrelevant und vereinfachen sich folglich Ansage und Angebot; doch bleibt das Schema ihrer Formen das gleiche wie im entgegengesetzten Falle. Lässt sich im Termin der málamadr ohne echte Noth nicht daheim finden und hat er auch keinen Vertreter bestellt, so verliert er das Vorkaufsrecht und verfällt in eine Geldstrafe (nach Gr. von 3 Mark, nach Ja. und Jb. von 6 Unzen). Wird er angetroffen oder ist er gehörig vertreten, so muss seinerseits (vgl. oben) gleich auf's Angebot hin die Entscheidung (*bodmála kær*) erfolgen. Wählt der málamadr den Vorkauf, so wird der Kaufvertrag zwischen ihm und dem Feilbieter unter den gewöhnlichen Formen abgeschlossen. Fällt diese Entscheidung vor Ablauf der vierten Sommerwoche, so geht der Besitzwechsel am málaland in den nächsten Fahrtagen vor sich, wogegen bei späterer Entscheidung der Verkäufer noch bis zum Winter das Gut behält. Stets aber sind zwischen dem Abschluss des Vorkaufs und dem Besitzwechsel Nutzung des Gutes und Haftung für dasselbe beim Verkäufer so wie bei einem Pächter (vgl. oben S. 688 N. 2—4). Den Preis zahlt der málamadr am *skul-*

dumót, wenn er mit dem Verkäufer einen „gemeinschaftlichen“ Zahltag hat (S. 543), sonst am gemeinen Zahltag (S. 535) und auf dem málaland selbst (S. 542), und zwar, wenn der Vorkauf am ersten Sommertag zustand gekommen ist, im selben Jahr, dagegen im folgenden, wenn der Vorkauf später abgeschlossen wurde, letzternfalls mit Zinsen, wofern der Käufer das málaland in den Fahrtagen bekommen hat, ohne Zinsen, wenn der Verkäufer bis zum Winter darauf sitzen geblieben. Haben der Verkäufer und der Dritte, der sich dem málamadr als Kauflustigen vorstellte, diesem die Verkaufsgelegenheit nur vorgespiegelt, um ihn zum Kauf zu veranlassen, so werden sie wegen Betrugs (*brek*) mit der kleinen Acht bestraft und der Käufer erhält das Gut um den Schätzungswerth, wie ihn die fünf nächsten Grundbesitzer eidlich feststellen. Wird im Termin der angebotene Vorkauf abgelehnt, so geht der mále unter, wofern nicht der Verkäufer das Gut dem Dritten um wenigstens 5 Unzen billiger ablässt, als er es dem málamadr zu überlassen bereit war noch auch der Verkäufer und der Dritte colludirt haben, um den málamadr zur Aufgabe seines Rechts zu bestimmen. Im letztern Falle kann der málamadr, wenn er Verdacht schöpft, sogleich bei Ablehnung des Angebots protestiren, dass er dieses darum ablehne, weil ihm das Angebot betrügerisch scheine. Hat der Vormund des málamadr den Vorkauf abgelehnt, so darf der Eigenthümer das Grundstück zwar weiter verkaufen, doch nur unter Vorbehalt des mále für den Mündel. Mit einem solchen Vorbehalt zu Gunsten des málamadr hat er auch dann zu verkaufen, wenn dieser durch einen Bevollmächtigten vertreten war und der Bevollmächtigte auf's Angebot hin keine Entscheidung treffen wollte.

Wird das Gut unter Übergehung des málamadr verkauft oder wird der málamadr durch Vorspiegelungen zum Ablehnen des Vorkaufs bestimmt, so hat er ausser Strafklagen gegen die Betheiligten[1] eine Klage (*brigd*) um das Gut gegen den Käufer. Die Ladung wird als ein *stefna til rofs kaupeno* bezeichnet, d. h. als ein Laden zur Auflösung des Kaufs, und vom letzteren wird gesagt, dass er „zerbrechen“ (*rofna*, *uprofna*) solle. Aber das Verfahren ist nicht darauf angelegt, den Kauf im juristischen Sinne „aufzulösen“ d. h. rückgängig zu machen, sondern darauf, dass der málamadr (Kläger)

[1] Gegen den Verkäufer nach altem Recht mindesten auf die Dreimarkbufse, und 6 Unzen für Handschlagsbruch, in einem Fall (Überforderung) auf die doppelte Dreimarkbufse, bei Betrug auf die kleine Acht, — gegen den Käufer, der in Kenntniss des mále gekauft, mindestens auf 3 Mark, bei Betrug auf die kleine Acht.

vom Käufer (Beklagten) das Gut bekomme. Die Ladungsformel deutet in ihrem Haupttheil selbst darauf hin: „Ich ernenne zu dem Zeugniss, dass ich dich N. darum lade, dass du gekauft hast mein málaland X., und ich lade zur Auflösung dieses Kaufs und spreche das Grundstück X. mir zu.“ Gelingt es dem málamadr, das Gut dem Käufer abzustreiten, so hat er es bei diesem zu „kaufen“, d. h. er hat ihm einen Preis dafür zu zahlen, der allerdings den Schätzungswerth nicht zu übersteigen braucht, wenn der Beklagte eines Betrugs (*brek*) überführt ist. Der Käufer, dem das Gut vom málamadr abgestritten ist, mag gegen seinen Verkäufer auf die Dreimarkstrafe klagen, wenn er zur Zeit des Kaufs den mále nicht gekannt hat. Über Verjährung des Retracts S. 592 N. 4.

B. Zwangsverkauf. Vgl. I 581—583.

1. Hat in Norwegen ein Weib ein Stammgut (*óðal*) geerbt[1], so können die männlichen Stammgutsgenossen das Gut einlösen (*leysa*). Nur gegenüber einer *baugrýgr*, d. h. gegenüber der Tochter oder Schwester des Erblassers, ist nach Gu. 275 das Einlösungsrecht gewöhnlich ausgeschlossen. Wurde jedoch ein Stammgut auf 2 Töchter vererbt und von diesen getheilt und hat nur die eine einen Sohn, so kann dieser den Antheil seiner Mutterschwester einlösen, und ebenso wieder deren Tochtersohn den Antheil der Sohnestochter der andern. Erst wenn so „das Grundstück dreimal unter Wirbel und Kunkel gekommen“, soll es „still liegen, wohin es gekommen ist“. Der Einlösungspreis ist nach der Gu. der um ein Fünftel verminderte Schätzungswerth, soll aber in den beiden zuletzt erwähnten Fällen unveränderlich bleiben. Nach jüngern Rechten ist stets der unverkürzte Schätzungswerth zu zahlen. Zahlbar ist der Preis nach der Gu. zur einen Hälfte in Edelmetall, zur andern in Vieh oder Sklaven, nach den jüngern Rechten in Geld oder gesetzlichen Geldsurrogaten (S. 565. 566). Das Einlösungsverfahren ist demjenigen analog, welches Stammgutsgenossen bei ihrem Retract (S. 704) zu beobachten haben. Nach Gu. 266, 269 verbindet sich mit der Ladung, welche um Mitfasten zum Zahltermin ergeht, ein symbolischer Akt, worin der Einlöser seine Zahlungsfähigkeit behauptet.[2] Er muss auf dem Stammgut an

[1] Gu. 274, 275. Fr. VIII 3 (NGL. II 509 = Ja. 56). NL. VI 7, 14. DN. I 176 (a. 1324) mit 177, 208, III 565 (a. 1403) mit 568 und VI 361. Brandt Forel. I S. 163—166, II S. 318—326, K. Maurer in Kr. Vjschr. XVIII S. 49 f.

[2] Nach Hertzberg S. 90 würde es sich nicht um einen solchen Akt, sondern um den Nachweis der Zahlungsfähigkeit handeln. S. aber die nächste Note.

der Grenze von Acker und Wiese Geld[1] auf einen Stein legen, während er an die Besitzerin und deren Wortführer die Aufforderung richtet, zum Zahltermin die eine Hälfte der Schätzungscommission zu bestellen. — Nach NL. VI 7 verjährt die Lösungsklage nicht, wenn Stammgutserbin die Mutter des Erblassers war.

2. Haben beim Tode eines Stammgutsbesitzers oder bei dessen Entmündigung seine Söhne sein Stammgut übernommen, so können die Söhne, nach jüngerm Recht auch die Töchter, eines vorverstorbenen Sohnes den Stammgutstheil, der ihnen nicht im Erbgang zufällt, der aber ihrem Vater gebühren würde, wenn er noch lebte, einlösen. Der Preis ist der um ein Fünftel ermäfsigte Schätzungswerth.[2]

3. Hat der Eigenthümer eines Stammguts Grundstücke aus demselben rechtmäfsig verschenkt, so haben die Stammgutsgenossen in ihrer gesetzlichen Reihenfolge eine Einlösungsklage, welche sich in den gewönlichen Formen des Stammgutretracts bewegt und nicht verjährt.[3] Eine schwedische Analogie I 581 Nr. 3.

4. Hat der Erblasser nach seinem achtzigsten Lebensjahr oder auf seinem Todtenbett ohne dringenden Grund Land verkauft, so hat nach Jb. Lb. 2[4] der Erbe eine *brigd* (S. 704) gegen den Besitzer, muss aber in den nächsten Fahrtagen den vollen Preis erstatten.

5. Nach hochländischem Recht haben in gewissen Fällen die Blutsfreunde Desjenigen, der sein Land an die öffentliche Gewalt verwirkt hat, dasselbe um den Schätzungswerth einzulösen, der in Edelmetallen und lasterlosem Vieh zahlbar ist.[5] Auch auf den Orkneys und den Shetlandinseln kommt um 1194 ein solches Lösungsrecht vor, das binnen dreier Jahre ausgeübt werden muss, vielleicht aber nicht auf althergebrachter Ordnung beruhte.[6] Ein norwegisches Gesetz von 1260[7] lässt den Erben eines friedlosen Todtschlägers 10 Winter lang die Lösung seiner Liegenschaften, welche vom König eingezogen worden sind. Verwandtes schwedisches Recht I 581 Nr. 4.[8]

---

[1] „*fé*". Darunter versteht Hertzberg a. a. O. die Lösungssumme selbst. Aber diese ist weder um Mittfasten bekannt, noch durchaus in Geld zahlbar.

[2] Gu. 294. NL. V 7 (S. 80), VI 1. Brandt Forel. I S. 164, 165.

[3] NL. VI 7. DN. I 870 (a. 1465).

[4] Hierauf bezieht sich wol Bp. I 718 Z. 25.

[5] Ei. I 39 (= II 32). S. oben S. 135 flg.

[6] KS. 133 (3–9).

[7] Fr. indl. 2. Ja. 15. NL. IV 2 (= X 1). Jb. M. 1.

[8] Deutsches bei Brunner I S. 168 N. 14 a. E.

6. Wer ein Grundstück an sich zieht, das während der Minderjährigkeit des Klägers von dessen Vormund veräussert wurde, kann nach isländischem Recht um den Schätzungswerth diejenigen Gebände einlösen, welche der bisherige Besitzer aus eigenen Mitteln gegründet und errichtet hat.[1]

7. Der Eigenthümer eines *óværuteigr* (= „Streifen der Unruhe") d. h. eines Weidegrundstücks, das gänzlich von Grundstücken eines Andern eingeschlossen ist, muss dasselbe, wenn es nicht mehr als 5 Unzen werth ist, nach isländischem Recht an den Nachbarn auf dessen Verlangen verkaufen. Der Antrag muss vor Zeugen gestellt werden. Der Kaufpreis ist der von 5 Nachbarn eidlich zu schätzende Werth des Grundstücks und muss auf diesem gezahlt werden (S. 542), am gemeinen Zahltag des ersten Sommers, wenn die Schätzung vor dem Frühlingsthing geschehen, sonst am gemeinen Zahltag des folgenden Sommers. Will der Eigenthümer des óværuteigr sich auf das Geschäft nicht einlassen, so büfst er 3 Mark und der Antragsteller eignet sich das Grundstück an, nachdem er es durch 5 Grundbesitzer hat abschätzen lassen.[2]

8. Nach dem ältern westnorwegischen Recht gehört ein Wal, den der Finder auf grasbewachsenes Ufer flöfst, zur Hälfte dem Grundeigenthümer; aber der Finder kann ihn mit der Landnahmebufse (*landnám* S. 396) anslösen.[3]

9. Nach norwegischem Seewehrrecht sollen die Leute des Schiffsbezirks zum Zweck der Aufbewahrung ihres Heerschiffs, wenn kein Königsboden da ist, das nöthige Grundstück um den Schätzungswerth „da kaufen, wo sie wollen.[4]

10. Das ältere isländische Christenrecht verpflichtet diejenigen Bauern, welche von der Thingsteuer frei sind und daher auch an Leute auf der Tauffahrt nicht unentgeltlich Nahrungsmittel verabfolgen müssen, zum Verkauf von Speisen für Menschen und von Heu für Pferde, wenn Leute auf der Tauffahrt darum anhalten. Auf Weigerung steht die Dreimarkstrafe. Der Preis ist der Schätzungswerth und mnss in 14 Nächten entrichtet werden.[5] Vgl. I 582 Nr. 9.

11. NL. VII 14: „Sind Leute genöthigt, Saatkorn zu kaufen in ihren Ansiedlungen, dann soll, wer kaufen muss, sich zum Beamten des Königs begeben mit 2 Zeugen und ihn bitten, ein Thing zu

[1] Gr. I b 79 (= II 416). Vgl. auch Jb. Lb. 1.
[2] Gr. II 428, 440, I b 104.
[3] Gu. 149. Vgl. dagegen NL. VII 64.
[4] Gu. 305. NL. III 14.
[5] Gr. I a 4 (= II 2, III 2, 56, 98, 148, 194, 232, 293).

berufen und zu ernennen einsichtige Männer dazu, zu durchsuchen die ganze Ansiedlung so weit als nöthig ist, und da, wo sich Korn im Überfluss findet, versehe man den Bauern mit Saatkorn und Nahrung für seine Leute, bis er neues Korn erhält. . . . Da nun, wo sich Korn oder Mehl findet, das abgelassen werden kann, da verkaufe man es Dem, der seiner bedarf, darnach, wie es unter den meisten Leuten geht. Wer aber nicht verkaufen will, zahle eine halbe Mark Silber dem König; es bekomme des Königs Beamter 2 Unzen, die beiden andern aber derjenige, dem der Kauf des Korns oder Mehles verweigert wurde, und man nehme das Korn oder Mehl für keinen Pfennig, wie sonst, und vertheile es unter Diejenigen, die seiner bedürfen. Wenn jene verlangen, dass vor ihnen aufgeschlossen werde, und sie setzen es nicht durch, breche man schuldfrei Gebäude oder Laden auf, wem immer sie gehören . . . Wenn aber einer sich mit Spitze und Schneide zur Wehr setzt, sei er friedlos, gleichviel ob er eine Wunde oder andere Verletzungen empfängt. Wenn er aber davon stirbt, dann sei es unter des Königs Gnade.“ Diese Bestimmungen sind in Jb. Ll. 12[1], wie die isländischen Verhältnisse es fordern, dahin abgeändert, dass sie einen Zwangsverkauf nicht von Korn oder Mehl, sondern von Heu zulassen. Der Verkäufer muss den Preis stunden, wenn ihm dafür volle Sicherheit gestellt wird.

Dass in allen diesen Expropriationsfällen das erzwungene Hergeben als ein Verkauf und demgemäss das Enteignen als ein Kauf aufgefasst wurde, zeigt schon der ständige Gebrauch der Ausdrücke *selja* und *sála*, *kaupa* und *kaup* an.[2] Dem entsprechen die Formen des Geschäfts, welche die des Kaufvertrags sind.[3] Es ist daher ein wesentlicher Unterschied zwischen der Expropriation und den straflosen Eingriffen in fremdes Eigenthum, selbst wenn dafür eine Entschädigung in Geld gegeben werden muss[4], und dieser Unterschied besteht auch dann noch fort, wenn wie in Nr. 7 und 10 Verweigerung des Kaufs den Antragsteller zur Eigenmacht befugt.

C. Zwangskauf.

Wie das isländische Recht den Eigenthümer des *óværuteigr* zum Verkaufen verpflichtet (oben S. 712), so verpflichtet es den Eigen-

---

[1] Opposition gegen dieses Gesetz a. 1281, Bp. I 718, 719, 723.

[2] Gr. Ib 79 Z. 8, II 416 Z. 21, 428, 440, NL. VII 14, Jb. Ll. 12 und die S. 712 in N. 4, 5 und in der nächsten Note angeführten Stellen.

[3] DN. I 177, VII 353.

[4] Beispiele oben S. 401 N. 1, 2.

thümer der umliegenden Grundstücke, zum Kauf des óværuteigr, sobald dessen Eigenthümer den Antrag stellt. Der Parallelismus ist in Bezug auf die Form des Verfahrens und die Bufse vollständig durchgeführt.

D. Wiederkauf.

I. Der Veräusserer einer Sache kann beim Veräusserungsvertrag sich den Rückkauf vorbehalten.[1] Gewisse Arten solcher Beredungen bei Landverkäufen sind im norwegischen Recht zu Instituten ausgebildet und dann weiter entwickelt worden.[2] In einfachster Gestalt erscheint der Landverkauf auf Wiederkauf oder „Lösung" (*lausn*) in Fr. XII 1, 7. Doch deutet der Schluss dieses Kapitels, indem er ihm rückwirkende Kraft abspricht, an, dass es Neuerungen enthält. In Bezug auf die Form, insbesondere den Vollzug durch *skeyting* ist nach jenem Gesetz kein Unterschied zwischen dem Landverkauf auf Rücklösung und dem gemeinen Landverkauf. Nicht nur beim Vertragschluss, sondern auch bei der skeyting muss der Vorbehalt der Lösung ausgesprochen sein (vgl. S. 627). Das Lösungsrecht ist vererblich und gewöhnlich in 20 Jahren vom Verkauf an auszuüben (vergl. oben S. 589). Der Lösungsberechtigte kann aber die Frist erstrecken, indem er vor Ablauf der 20 Jahre durch öffentlichen Protest die Liquidität seines Rechts erneuert. Ist der Erbe minderjährig, so läuft ihm eine mindestens zehnjährige Frist nach erreichter Mündigkeit. Sind der minderjährigen Erben mehrere, so läuft die Frist von der Mündigkeit des ältesten an, da dieser gesetzlicher Vertreter seiner Miterben ist. Der Lösungspreis soll, bei verändertem Münzwerth, der Kaufkraft nach dem Preis entsprechen, wofür der Rückverkäufer das Grundstück gekauft hat. Für Neubauten und Meliorationen hat er Geldersatz zu beanspruchen. — Von dem einfachen Landverkauf auf Wiederkauf unterscheidet die Frostuþingsbók den *forsǫlumále*. Sie handelt von ihm, zwei verschiedene Texte zusammenstossend, in XII 2, 3 und erwähnt ihn ausserdem in IX 22 und XIV 4. *Forsala* (= „Vorverkauf")[3] heisst dieser Verkauf im zeitlichen Gegensatz zu dem ver-

[1] Ein isländisches Beispiel Sd. 29 (29 f.), 30 (25—30), ein orkneysches (IX. Jahrh.) Flat. I 224.

[2] Literatur: Aubert Kontraktspantets hist. Udvikling S. 61—64, K. Maurer in Kr. Vjschr. XV 1873 S. 240—243, 247—249, XVIII 1876 S. 47—49, 55, Hertzberg S. 38—43, 86—89, Brandt Forel. I S. 332—338, 275, 169, 172, 173, 175, II S. 326 f., Keyser II 1 S. 343 f., Aschehoug S. 217, 229, K. Lehmann in Zschr. f. RG. XVIII 1884 S. 87, 99.

[3] *Selja at forsǫlu* Fr. XII 2, *selja forsǫlum* DN. II 150.

abredeten Rückverkauf (dem *aptrselja*). Der forsǫlumále ist ein Landverkauf mit der Maſsgabe, dass der Verkäufer das Eigenthum am verkauften Grundstück (der *forsǫlujǫrđ*) erst dann auf den Käufer übertragen solle, wenn er auf Kündigung des Käufers hin die forsǫlujǫrd nicht zurücklöse. Ferner enthält der forsǫlumále die Abrede, dass der Rückverkäufer den gleichen Preis empfangen solle, den er als Verkäufer gezahlt hat. Vollzogen wird die forsala nur insoweit, als der Käufer Besitz und Nutzung des Grundstücks erhält. Die *skeyting* dagegen bleibt aufgeschoben, da einstweilen das Grundstück noch im Eigenthum des Vorverkäufers[1] bleiben soll (vgl. S. 686). Der Vorverkäufer (Eigenthümer) kann den Rückverkauf, der Vorkäufer die Rücklösung verlangen. Will der erstere kündigen: so hat er der Gegenpartei den Preis zwischen Michaeli und Weihnachten anzubieten und bis zum Samstag vor der vierzigtägigen Fasten zu zahlen. Kündigt der Vorkäufer, so hat er vor Weihnachten „sein Geld zu fordern". Im Übrigen besteht eine besondere Zeitgrenze für die Kündigung nicht.[2] Wickelt sich die Rücklösung glatt ab, so ist die Lösungssumme die vertragsmäſsige und hat bei verändertem Münzwerth an Kaufkraft dem Preis der forsala zu entsprechen. Dafür wird die forsǫlujǫrd an den Vorverkäufer, „zurückverkauft", der Meliorationen vergütet, für Deteriorationen (nach Schätzung) entschädigt wird. Bleibt hingegen der Vorverkäufer, nachdem ihm gekündigt wurde, das Geld schuldig, so treten die S. 466 beschriebenen Folgen ein. Nach Ablauf eines Jahres kann sein Gegner die Lösungssumme als ein dargeliehenes Kapital fordern. Bleibt sie jetzt noch ein weiteres Jahr aus, so beraumt der Vorkäufer im nächsten Frühjahr dem Vorverkäufer eine Tagfahrt auf der forsǫlujǫrd an, auf dass derselbe entweder den gemeinen Preis des Grundstücks zahle oder dieses selbst durch *skeyting* auflasse. Willfährt der Vorverkäufer dieser Forderung nicht, so lädt ihn der Vorkäufer zum Thing, wo er sich nach Vorführung seiner Zeugen von den Thingleuten unter Waffenrührung das Urtheil fällen lässt, „es sei ihm vom Grundstück so viel von selbst übertragen [aufgelassen], als wofür er Zins empfing" (vgl. S. 626 N. 1, 4). Von nun an hat der Vorkäufer das unwiderrufliche Eigenthum am entsprechenden Maſs

[1] Der Lösungsberechtigte ist nach Fr. XII 2 *hinn er á* (= derjenige, dem das Grundstück gehört).

[2] Anderer Meinung Brandt, der Forel. I 337 die Bestimmungen in Fr. XII 7 hieherzieht. Aber die Erwähnung der *tryggva váttar* zeigt, dass in Fr. XII 7 von keinem forsǫlumále, sondern vom einfachen Verkauf auf Wiederkauf die Rede ist.

der Bodenfläche. Was in dem Fall geschieht, wo der Vorverkäufer gekündigt hat und der Verkäufer das Grundstück nicht hergeben will, sagt unsere Quelle nicht. Um so klarer ist auf den ersten Blick, dass das Gesetzbuch von der Anschauung ausgeht, der forsǫlumále stehe im Dienst des Realcredits (vgl. S. 466), während der einfache Landverkauf auf Wiederkauf noch andern wirthschaftlichen Zwecken dienen kann.

Von wesentlich anderer Structur als der einfache Verkauf auf Rückkauf und der forsǫlumále der Frostuþingsbók sind die zwei Landverkäufe, die von der Gulaþingsbók[1] als *selja til stefnu* und *selja til mála* bezeichnet und von neueren Schriftstellern[2] mit jenen Geschäften des drönter Rechts in Parallele gebracht werden. *Selja til stefnu* (= verkaufen bis zum Termin) heisst ein Landverkauf, wenn ausgemacht wird, der Verkäufer dürfe nach Ablauf einer bestimmten Zeit (im Zweifel von 15 Wintern) das Grundstück (die *stefnujǫrđ*) durch Erstattung des empfangenen Preises „zurücklösen" (*aptrleysa*). Das *seljá til mála* (= verkaufen bis zum Rückkauf?[3]) unterscheidet sich vom selja til stefnu wesentlich nur durch den Mangel der *stefna*, d. h. dadurch, dass dem Rücklösen des Grundstücks (der *málajǫrđ*) kein Anfangstermin gesetzt ist. Beide Verträge unterscheiden sich vom *forsǫlumále* der Fr. dadurch, dass sie nur ein Recht zum Rückkauf, kein Recht zum Rückverkauf begründen. Andererseits haben sie mit dem *forsǫlumále* das gemein, dass sie nicht auf sofortigen Eigenthumserwerb beim Käufer abzielen, vielmehr der Verkäufer Eigenthümer von stefnujǫrđ und málajǫrđ bleibt.[4] Damit ist nun freilich noch nicht gesagt, dass wie bei der forsala auch beim selja til stefnu und beim selja til mála die *skeyting* entfiel.[5] Die Wahrscheinlichkeit spricht vielmehr für das Gegentheil, weil der Käufer einer *stefnujǫrđ* im Gegensatz zu dem einer *forsǫlujǫrđ* später ohne besondere Förmlichkeiten Eigenthümer werden kann (s. unten). Fand skeyting statt, so

[1] In Gu. 272—293 sind zwei verschiedene Rechtsaufzeichnungen compilirt. Die ältere steht 272—282. Sie enthält ein Stück der ältesten Wergeldordnung (275) und kennt noch nicht die Terminologie *selja til mála*, *málajǫrđ*, *stefnujǫrđ*. Die jüngere Aufzeichnung steht in 283, 284, 272, 285—293. In ihr ist die Terminologie vollständig ausgebildet. Die Literatur pflegt diesen Gegensatz im Quellenmaterial nicht zu berücksichtigen.

[2] Am entschiedensten von Hertzberg 87 flg.

[3] Vielleicht ist bei norweg. *mále* ähnlich wie bei isl. *máte* (vgl. *þjóđa mála* S 707) die occassionelle Bedeutung „Rückkauf" isolirt.

[4] Letzteres hebt Lehmann a. a. O. hervor.

[5] Diess behauptet Lehmann a. a. O. S. dagegen oben S. 229 N. 4.

unterschieden sich jene Geschäfte von der drontheimischen forsala wesentlich dadurch, dass sie Übereignungen unter aufschiebender Bedingung waren. Vom wirthschaftlichen Standpunkt des Käufers aus wurden die beiden Verträge zumeist als Realcreditgeschäfte angesehen; es wird ständig von ihm gesagt, dass er „Geld in dem gekauften Grundstück habe“ (*hinn á aura í þeirri jǫrđu*), — eine Redensart, die uns schon S. 247 bei einer echten Sachobligation begegnete. Nach jüngerem Recht kann, wer *til stefnu* oder *til mála* gekauft hat, das Grundstück jederzeit weiter verkaufen. Der Eigenthümer hat dann die Wahl, das Einlösungsverfahren (die *brigđ*) gegen seinen Contrahenten oder gegen den Besitzer zu richten. Die Einlösung wird durch eine förmliche Aufsage (*segja fyrir jǫrđu*) des Eigenthümers vorbereitet. Wer eine stefnujǫrd einlösen will, hat dabei die Analogie des Stammgutretracts (S. 704) zu beobachten. Handelt es sich dagegen um eine málajǫrđ, so genügt es, wenn der Eigenthümer einen halben Monat vor dem Donnerstag der Osterwoche kündigt. Kann die Aufsage weder bei dem Käufer selbst noch bei einem Vertreter desselben angebracht werden, so ist sie durch einen Verruf am Thing zu ersetzen. Im Lösungstermin hat der Eigenthümer den Preis zu zahlen bezw. anzubieten. Bleibt die Gegenpartei in diesem Termin unvertreten, so bietet der Eigenthümer das Geld noch einmal öffentlich am Thing an und bewahrt es dann auf, bis der Gegner es bei ihm holt. Hat der Eigenthümer das ordnungsmäfsige Verfahren eingehalten, so gebührt ihm vom Zahltag an wieder der Besitz seines Grundstücks. Doch soll er nach älterem Recht, wenn der Zahltag erst nach den Fahrtagen (S. 536) fiel, dem Käufer noch Pachtzins für's laufende Jahr zahlen. Nach jüngerem Recht behält der Käufer das Grundstück selbst noch ein Jahr lang, wenn nicht am Donnerstag nach Ostern der Lösungstermin abgehalten ist, zahlt aber dem Eigenthümer Zins, wenn dieser die Lösungssumme zur Zeit des Pflügens entrichtet hat. Ist das Grundstück stefnujǫrd und nach 20 Wintern seit dem Verkauf weder die Rücklösung erfolgt noch die Liquidität des Lösungsrechts durch einen vom Eigenthümer unter Zustimmung des Käufers öffentlich zu erhebenden Protest erneuert[1], so wird der Käufer Eigenthümer des Grundstücks und der Verkäufer kann es nur noch um

[1] Nach Brandt Forel. I 335 soll die *lýsing* sich nicht auf den Vertrag, sondern auf echte Noth beziehen, welche das Einlösen verhindert (Geldmangel). Zu einer solchen Vermuthung ist in der Quelle nicht der geringste Anhalt gegeben. Vielmehr muss aus dem Wortlaut sowol in Gu. 272 wie in Gu. 276 gefolgert werden, dass die *lýsing* sich auf's *liggja til stefnu* bezieht.

den Schätzungswerth und nur, wenn es sein Stammgut ist[1], einlösen. Das jüngere Recht hat diesen Satz analog auch auf die málajǫrd angewandt. Ist die stefnu- oder málajǫrd Stammgut, so haben die Stammgutsgenossen das Vorkaufsrecht. Doch braucht nach jüngerem Recht der Eigenthümer das Angebot nicht an seinen Sohn und auch nicht, wie beim definitiven Vorkauf, an sämmtliche Genossen, sondern nur an den nächsten zu richten. Hat er es einem angeboten, so wird er straffällig, wenn er es inzwischen an einen Ungenossen veräussert. Hat er nach dem Angebot an die Genossen einen Verkauf (til stefnu) an einen Ungenossen abgeschlossen aber nicht vollzogen, so kann er diesem gegenüber zurücktreten, wenn derselbe keinen höheren Preis zahlen will als die Stammgutsgenossen. Ist ein Stammgutsgrundstück til stefnu verkauft und der Eigenthümer zu arm um es einzulösen, so können die Stammgutsgenossen es für sich einlösen, wofern jener nach vorgängiger halbmonatlicher Kündigung dem Käufer in einer Tagfahrt Zeugen dafür gestellt hat, „dass Armut ihren Kauf zerreisst".

Das allgemeine Landrecht handelt (VI 11—13) ausführlicher nur von einer Art des Landverkaufs auf Rücklösung (*til aptrlausnar*). Es gibt ihr den Namen *forsǫlumále*, entlehnt aber seine Züge nur theilweise dem *forsǫlumále* der Fr., während es ihn zum andern Theil unter Sätze der Gu. über das *selja til stefnu* und *til mála* stellt. Das Eigenthum bleibt beim Verkäufer. Will dieser das Gut zurücklösen, so kündigt er zwischen Michaeli und Weihnachten und zahlt am zweiten Dienstag nach Ostern. Der Käufer hat das Recht, sein Geld zurückzuverlangen, wogegen er das Gut nach den altdrontheimer Regeln zurückgeben muss. Wird während eines Jahrzehnts weder das Grundstück eingelöst noch die Liquidität des Lösungsrechts durch öffentlichen Protest erneuert, so kann der Eigenthümer nur noch um den Schätzungswerth zurücklösen. Ausser diesem forsolumále erscheinen aber im selben Gesetzbuch (VI 15) auch das *selja til stefnu* und das *selja til mála* im Sinne der Gu., indem dort Gn. 286 ausgeschrieben ist. Die Urkunden zeigen denn auch noch viel später Landverkäufe auf Rücklösung, die mit jenen älteren Geschäften eine nahe Ähnlichkeit haben. Das *selja til stefnu* lebt in denjenigen Ur-

[1] Anderer Ansicht Brandt und Hertzberg a. a. O. Aber obige Klausel ist das Nächstliegende, was mit den Worten in Gu. 276 vereinbar ist: „dann ist das Grundstück zu *ódal* geworden; dann mag er [Käufer] das *ódal* bestreiten und [das Grundstück] sich zusprechen." Den Ausschlag geben die Bestimmungen über die *ároвar* in Gu. 276 und insbesondere in 272. Sie können nur aussagen, dass das Grundstück *ódal* des Klägers sei.

kunden fort, welche dem Verkäufer erst nach einer bestimmten Reihe von Jahren[1], das *selja til måla* in denen, die ihm ohne solche Beschränkung das Einlösen freistellen.[2] Ein paarmal ist auch vom *forsǫlumále* die Rede.[3] Aber dass dem Käufer das Recht eingeräumt wäre, die Rücklösung zu verlangen, findet sich nirgends. Kündigungsfrist und Zahltag pflegen sich nach dem allgemeinen Gesetzbuch zu richten.[4] Oft bestimmt eine besondere Klausel, der Verkäufer oder sein Erbe dürfe nur mit seinem eigenen Geld zurücklösen[5]; eine andere zuweilen, dass, wenn zu oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt die Rücklösung unterbleibe, der Käufer das unwiderrufliche Eigenthum am Grundstück haben solle.[6] Aber auch vorher schon — und dies ist die Hauptneuerung — hat er Eigenthum. Manche Urkunden freilich, für sich allein betrachtet, würden daran zweifeln lassen, da sie dem Käufer bloss den Besitz (das *fylgja jarđunni*) die Nutzung (*taka landskyld*) und allenfalls noch die Verkaufsbefugniss zusprechen.[7] Aber diesen Urkunden stehen andere gegenüber, darunter viele für den nämlichen Käufer wie die ersteren (das Kloster Munkelif zu Bergen), wonach schon beim Verkauf ausdrücklich das Eigenthum (*eiga*, *eign*) auf den Käufer übertragen wird.[8] Eine (DN. XII 39 c. 1303) bestimmt Eigenthumsübergang auf den Käufer unter der auflösenden Bedingung, dass der Verkäufer den Preis zurückzahle, und dieses scheint der Regel zu entsprechen. Dass übrigens auch jetzt noch derartige Geschäfte juristische Formen des Realcredits bleiben, verräth sich in Redensarten wie *leggja penninga i jǫrđ* (vom Käufer gesagt) und *penningar* (des Käufers) *liggja i jǫrđu*; vgl. S. 226.

II. Rücklösung eines an Zahlungstatt gegebenen Sklaven auf Island, oben S. 573.

---

[1] DN. I 165, 229, II 92, IV 244, VIII 47, XI 27, XII 13, 24, 25, 28, 29, 31, 35, 41, 44, 47, 48, 51, 63, 64, 69, 79, 83.

[2] DN. I 101, 193, 200, 222, II 67, 136, 169, III 157, 164, 175, IV 82, VII 35, X 15, XI 23, 27, 28, XII 11, 19, 20, 21, 34, 43, 45, 46, 54, 55, 56, 72, 77, 85, 98.

[3] DN. I 200 (a. 1329 mit Bezugnahme auf's Gesetzbuch), II 150 (a. 1323).

[4] Keine Kündigung DN. III 157, XII 28.

[5] DN. I 101, 222, II 67, III 157, XII 19, 20, 29.

[6] DN. I 229, III 69, 171, XI 22, XII 74(?).

[7] DN. I 101, 165, 198, VII 35, X 15, XII 11, 21, 44, 51, 63, 64, 77, 79, 83. — *Forræde*(?) DN. XII 98, II 150.

[8] DN. I 186, 200, II 67, 92, 169, III 175, IV 82, 244, VIII 47, XI 28, XII 13, 20, 41, 45, 47, 85. S. auch noch DN. XII 19, 24, 28, 46.

E. Hoffnungskauf.

Man kann eine Sache kaufen, deren Existenz zur Zeit des Kaufvertrags ungewiss ist, z. B. ein Ross, welches dem Verkäufer abhanden gekommen.[1] Man kann ferner Sachen kaufen, die der Verkäufer erst später zu erwerben, z. B. zu erben[2], erwartet. In derartigen Fällen spricht das isländische Recht vom „Kaufen einer Hoffnung" — *kaupa ván*. Genaueres erfährt man übrigens nur über das Verkaufen und Kaufen einer erwarteten Erbschaft (*selja*, *kaupa arfván*). Ein solcher Erbschaftsvertrag war nach dem ältern Recht des isländischen Freistaats schlechthin giltig. Später wurde sein Abschluss im Ausland verboten (S. 380). Er kann ferner nach einem Neugesetz vom nächsten Erben des Verkäufers widerrufen werden, wenn das Geschäft nicht nach Aussage von 5 Nachbargeschworenen für beide Contrahenten gleich vortheilhaft ist (vgl. S. 585), und von einem Contrahenten selbst, wenn der andere sich einer Arglist schuldig gemacht hat (S. 303). Der Vertrag geht zurück, wenn vor dem Erbfall der Verkäufer stirbt und die Erbanwartschaft (das *standa til arfsens*) weder auf dessen Erben, noch auf den Käufer oder seine Erben übergeht. Den gezahlten Preis nebst Zinsen mag dann der Käufer oder sein Erbe zurückfordern. Doch muss diese Forderung noch in dem Sommer nach Beendigung des Vertrags ausgeübt werden. Aus diesen Rechtssätzen ersehen wir zugleich, dass den Gegenstand des Kaufvertrags nicht die Erbanwartschaft selbst bildet. Der Käufer bekommt beim Erbfall den Nachlass nicht als Erbe, sondern vom Erben. In Jb. A. 30 wurde der Erbschaftskauf verboten (vgl. S. 380).[3]

§ 70. Der Tausch.

Der Tausch fällt zwar unter den weiteren Begriff des *kaup* (S. 287 N. 1, S. 286 N. 1—5), wird aber vom *kaup* im engern Sinne, dem Kauf, durch eine Terminologie unterschieden[4], die vollständig der altschwedischen (I 585 flg.) entspricht. Das Zeitwort

[1] Ldn. 194.

[2] Gr. I a 236 (= II 82 flg.), 240 (= II 90, III 414). Jb. A. 30. Stu. I 74. Finsen in Annaler 1849 S. 305 und Ordr. s. v. *arfván*. Schlegel Comm. p. CXXXII. Einarson S. 321.

[3] Ausgenommen vom Verbot wurde ein Fall des renunciativen Erbvertrags. Aber dieser ist auf Seite des Erblassers im Sinne des alten Rechts kein Hoffnungskauf (*kaupa arfván*), sondern ein „Erbkauf" (*kaupa arf*) oder wie die Jb. selber sagt, ein „Rücklösen der Erbschaft" (*leysa aptr arf*).

[4] Dieses übersieht Brandt Forel. I S. 283.

skipta im activen und reflexiven genus mit dem Instrumentalis oder Accusativ der Tauschgegenstände[1] und das Neutrum *skipti.*[2] Im Spätmittelalter wird die specifische Terminologie des Tausches durch das Zeitwort *býta* und das Femininum *býting* bereichert[3], wobei die Bedeutung des Tauschens von der des Austheilens erst abgeleitet scheint.[4]

Vom Kauf unterscheidet sich der Tausch nach westnordischem Recht begrifflich wie nach ostnordischem (I 586) dadurch, dass jeder Contrahent dem andern eine bestimmte Sache verschafft, um eine bestimmte Sache dafür zu empfangen[5], also durch die juristische Gleichartigkeit der Handlungen beider Contrahenten.[6] Die Tauschbriefe, besonders die norwegischen, bringen diess zu deutlichem Ausdruck, indem sie für die einander entsprechenden Parteihandlungen gleiche oder doch synonyme Zeitwörter gebrauchen.[7] Demgemäfs muss beim Landtausch nach isländischem Recht jeder Contrahent, wie der Landverkäufer (S. 680 f.), Grenzen und Pertinenzen des von ihm veräusserten Grundstücks angeben.[8] Dass zum Ausgleich eines Werthunterschiedes der Tauschobjecte dem minderwerthigen ein Aufgeld zugelegt werden solle, können die Contrahenten vereinbaren.[9] Solches

[1] Gu. 270 (*skipta jǫrðu í jǫrð*). Bja. III Y 110 (S. 82, 92). NL. VI 2, VIII 10 (= Jb. Kp. 9). Bl. VII 6. Ld. 246. Isl. II 170 f., 341. DN. I 124, II 17, 252, III 248, IV 323, V 198, 199, XII 7, XIII 16. S. ferner oben S. 678 Note 4.

[2] Gu. 270. DN. I 90, 124, 242, 291, II 17, 59, 109, 135, 274, III 228, IV 249, 323, V 94, 172, 178, VIII 2, XII 10, 50, 52. DI. II 835.

[3] DI. II 835 (a. 1346). DN. I 406 (a. 1370), 454 (a. 1379).

[4] Vgl. mhd. *buten* (*biuten*) = austheilen, Grimm Wörterb. s. v. *beuten.*

[5] Tausch von Sachgesammtheiten Ldn. 64. Das ebendort erwähnte Vertauschen von Ehefrauen durch deren Männer (10. Jahrh.) ist singulär und kann als gegenseitige Schenkung gemeint sein.

[6] Dieses verkennen Brandt a. a. O. und Schlegel Comm. p. CXXXV, wogegen zu vergleichen Einarson S. 333.

[7] *Fá — fá* [*í móte*] DN. I 90, 124, 242, 267, 291, II 98, 109, 252, 274, III 228, 248, IV 190, 249, V 94, 125, 172, 178, 208, XII 50, 105. *Gefa ok fá — g. o. f. í móte* DN. II 135. *Afhenda* DN. IV 482. *Fá ok afhenda* DN. IV 489. *Lúka* DN. III 190. *Selja — selja í mót* DI. III 292 f., 372 f. *Selja — fá í mót* DN. I 82, 83, V 136. *Selja — gefa í móte* DI. III 65, 143, 144, 250, 316, 318, 323, 332 f., 383, 425.

[8] DI. III 111 f., 318, 332 f, 425 f. Im isländischen Spätmittelalter findet allerdings die vereinfachte norwegische Art, die Tauschobjecte zu bestimmen, Nachahmung. DI. II 835 (a. 1346), III 65 f., 143, 144, 250, 316. Übergangsformen, DI. III 292 f., 295, 317, 323, 372 f., 376, 383, 420.

[9] Ausser den Citaten S. 722 N. 1, 2 s. DN. I 254, II 98, 252, 260, IV 323, V 136, VIII 2, XII 7, 50, 52, DI. III 65 f., 292, 317, 318, 323, 333, 376, 426.

Zuzahlen heisst *gera i millim* oder *gefa i millim* (sc. *skiptis* = zwischen den Tausch hinein leisten)[1] oder *međalgerđ* (= Zwischenleistung).[2] *Međalauki* (etwa = Zwischenzulage) kann der Gegenstand einer solchen Zahlung heissen[3], wie eine individuelle Sache, die den Werthunterschied von Tauschobjecten ausgleichen soll, *međalauki* und ihre Hingabe *međalgerđ* heissen kann.[4] Ihrem Zweck nach entspricht die *međalgerđ* ganz und gar der westgötischen *agœrþ* (I 593) und der schwedischen *vild* (I 540). Niemals jedoch ist um der *međalgerđ* willen, selbst wenn diese eine Geldleistung, das Tauschobject, dem sie zugelegt wird, bloss an Geldesstatt; der Vertrag bleibt auch in diesem Falle immer *skipti*, wird nicht zum Kauf.

Im Übrigen besteht meist Analogie zwischen Tausch und Kauf, wesswegen manche Rechtssätze, die von *kaup* reden, sich auf beide Geschäfte zugleich beziehen (vgl. I 586). Wie das Verkaufen ist auch das Vertauschen auf Übereignung gerichtet.[5] Über die Formen des Vertragschlusses s. S. 298 N. 8, S. 314 flg., 328 N. 10, S. 329 N. 8, 9[6], über seine Cautionsbedürftigkeit S. 353, 358 N. 8, über Stellvertretung S. 375 N. 5. Wird ein Grundstück vertauscht, so ist nach altnorwegischem Recht zum Vollzug des Vertrags die *skeyting* (S. 625—631, 686 flg.) nothwendig.[7] Darum leisten oftmals Tauschcontrahenten einander gegenseitig die *skeyting*.[8] Ist nicht von *skeytingsaurar* (S. 687) die Rede, so rührt dies wahrscheinlich daher, dass ihr Zweck schon durch die *međalgerđ* (oben) erfüllt wurde.[9] Beweg-

---

[1] DN. I 82, 83, III 186, IV 121. DI. III 317, 333.

[2] DN. II 249, 847, V 64, 202.

[3] Ld. 146. — Gleichbedeutend der erst gegen Ende des Mittelalters nachweisliche Terminus *ámunsaurar* (etwa = Kummergeld) DN. IV 942 (a. 1458).

[4] Lj. 14 (24). DN. X 196.

[5] Ausdrucksweise wie bei Verkauf: DN. I 60, 242, 254, 267, 291, II 17, 59, 135, 252, 260, 274, III 251, IV 190, 323, 482, 489, V 208, XII 105, XIII 16, DI. II 835, III 420 u. s. o.

[6] Nachzutragen in Betreff der Solemnitätszeugen (*kaupváttar*) und der Handreichung (*handabond*, *handlag*) im spätisländischen Recht Urkunden wie DI. III 112, 145, 250, 293, 295, 316, 317, 319, 323, 334, 373, 376, 383, 420, 425

[7] Vgl. die *skeyting* bei Landtheilung unten S. 728 und s. DN. III 251 (a. 1348 Jamtaland).

[8] DN. I 82, 83 (vor 1294), II 17 (a. 1277), IV 95 (a. 1312), V 208 (a. 1349), VIII 2 (1170—90).

[9] Die in N. 2 erwähnten *ámunsaurar* kommen auch beim Kauf vor (DN. VII 779 a. 1553, X 737 c. 1530—50), bei dem sie doch wol mit den *skeytingsaurar* identisch sind.

liche Sachen gibt, um sie zu vertauschen, der Veräusserer seinem Contrahenten in die Hand.[1]

Aus dem vollzogenen Tauschvertrag steht jeder Contrahent ebenso wie der Verkäufer (S. 692 flg.) für *heimild* ein. Dass er solche Gewähr übernehme, pflegt er, ausführlicheren Tauschbriefen zufolge, in denselben Worten wie der Verkäufer zu erklären.[2] Zuweilen verspricht er für den Fall, dass er die heimild nicht leisten könne, ein anderes gleichwerthiges Grundstück oder eine Geldsumme.[3] Allgemeiner üblich war beim Landtausch, dass für diesen Fall Rückgängigkeit des Tausches verabredet wurde: „ein jeder soll sogleich zurückgehen frei zu seinem Grundstück, wie wenn niemals getauscht wäre“[4], — womit insbesondere gemeint ist, der Entwerte solle sein früheres Grundstück in Besitz nehmen dürfen, ohne darum zu klagen.[5] Ist ihm nur ein Theil des eingetauschten Grundstücks abgeklagt worden, so soll nach einigen Urkunden auch der Vertrag nur theilweise rückgängig werden, der Entwerte nur den entsprechenden Theil seines früheren Grundstücks zurücknehmen.[6] Diese eventuelle Rückgängigkeit des Tausches drückten die Contrahenten öfter bildlich so aus, dass sie sagten, „das eine Grundstück solle das andere freimachen“ (*frjálsa*)[7] oder „das eine solle für das andere bürgen“, „haften“[8], — ein Brauch, der auch in Schweden nachgewiesen ist (I 589), aber nicht wie in Östgötaland einen Rechtssatz erzeugt hat. Das Recht gestand den Contrahenten wegen Eviction nur den Rücktritt zu (s. unten); Parteiabrede weitete dieses Recht zu einem Recht der Rücknahme aus.

Wegen Fehlerhaftigkeit des Tauschobjectes haftete der Vertauscher analog dem Verkäufer. Vgl. oben S. 695 flg. Sprechen die älteren Texte in Bezug auf solche Haftung nur von *kaup*, und verstehen sie darunter zunächst nur den Kaufvertrag, so ergibt die Fassung von NL. VIII 10 (= Jb. Kp. 9: *kaupa .. eða skiptazt ... ǫll ǫnnur kaup*), dass auch das *skipti* zu denjenigen *kaup* gehört, worauf sich die Rechtssätze über (Eviction und) Fälschung beziehen.

---

[1] DN. I 283.

[2] Z. B. DN. I 246, 254, 283, II 109, 135, 252, III 190 (Formular), IV 942, DI III 296, 317, 333, 376, 383, 426.

[3] DN. XII 52, IX 104, DI. III 143, 316.

[4] DN. I 124. Ähnlich DN. II 17, 59, 135, IV 190, V 125, 198, 199, XII 7, 10, 50, 105, XIII 6. DI. III 66, 112, 144, 251, 293.

[5] DN. IV 190, XII 50. [6] DN. III 228, 248, IV 323.

[7] DN. IV 249, 482, 489.

[8] S. oben S. 46 N. 3, S. 64 N. 9 und DN. II 260.

Nicht zu den Mängeln, gegen die der Vertauscher haftet, gehört es. wenn die von ihm hingegebene Sache weniger werth ist, als der andere Contrahent erwartete. Soll der Vertauscher in einem derartigen Fall einstehen, so bedarf es eines besondern Ersatzversprechens (Beispiel DN. V 136).

Dass die Verbindlichkeit zur Übergabe eines Tauschobjects so wie die Verbindlichkeit zur Übergabe eines Kaufschatzes (S. 696 flg.) auf einen Dritten übergeht, ist in westnordischen Quellen nicht ausdrücklich gesagt, dürfte aber sowohl wegen der allgemeinen Parallele zwischen Tausch und Verkauf als auch wegen des entsprechenden schwedischen Rechtssatzes (I 590 f.) anzunehmen sein.

Aus denselben Gründen wird dem Eintauscher eines Hausthiers ein Rücktrittsrecht wegen verborgener Hauptmängel des Thieres zuzuschreiben sein. Vgl. oben S. 699 flg. und I 592. Dass der Eintauscher stets wegen Verfälschung des empfangenen Tauschobjects und wegen ausbleibender *heimild* vom Vertrag zurücktreten konnte (vgl. S. 699, 700 flg.), müssen wir aus der oben erwähnten Redaction von NL. VIII 10 (= Jb. Kp. 9) folgern. Andererseits bezieht sich auch die Verneinung des einfachen Reurechts in den Stadtgesetzen nicht weniger auf den Tausch als auf den Kauf. Wiederrufsrechte Dritter s. S. 583 ff.

§ 71. Fortsetzung. Besondere Tauschverträge.

A. Vortausch. Zwangstausch.

Von Vortauschrechten ist in den Quellen nicht ausdrücklich die Rede. Gu. 270 und NL. VI 2 sprechen zwar vom Tauschvertrag über ein Stammgut, jedoch nur um zu bemerken, dass das für ein Stammgut eingetauschte Grundstück den rechtlichen Charakter des ersteren annehme. Aber dass es Vortauschrechte gegeben habe, ist um der Vorkaufsrechte (S. 701 flg.) willen zu vermuthen, da sonst der Zweck der letzteren leicht durch Tauschverträge hätte vereitelt werden können. Vgl. I 594—596.

Ein vertragsmässiges Rücktauschrecht nach Analogie des vertragsmässigen Rückkaufrechts kommt in DN. XI 27 (a. 1340) vor. Der zur Lösung Berechtigte hat ein Grundstück verkauft und dem Käufer zu Eigen überrtragen, soll aber 5 Jahre als Pächter darauf bleiben und in dieser Frist das Gut mit einem andern gleichguten Grundstück „zurücklösen“ dürfen. Versäumt er diess, so wird das Eigenthum am ersteren beim Käufer unwiderruflich.

Einen gesetzlichen Zwangstausch von Liegenschaften oder eine tauschweise Expropriation hat ausserhalb des Gebiets der Theilungsansprüche zuerst das isländische Recht eingeführt. Gewisse Rechtsverhältnisse, wobei wir nur Dienstbarkeiten an Grund und Boden annehmen würden, fasst das isländische Recht als getheiltes (Mit)-Eigenthum auf. Einem kann der Grund und Boden, einem Andern die Wiese oder das Gehölz darauf gehören. Unterstellt wird nun, dass eine Wiese ein Anderer zu eigen hat, als welchem der Untergrund gehört, und dass auf ihr ein Gehölz aufwächst, das man leichter fällen als ausreissen kann (*hǫggskógr*, „Schlagwald", im Gegensatz zum *rífhrís* oder „Rupfreis", welches vom Wieseneigenthümer ausgerissen, dem Grundeigenthümer gehört). Der Grundeigenthümer mag da zunächst dem Wieseneigenthümer anbieten, ihm die Wiese um den Schätzungswerth abzukaufen. Lässt sich jener nicht darauf ein, so soll der Grundeigenthümer einen Tausch mit einem Wiesengrundstück anbieten, das von 5 Nachbarn für eben so gut erachtet wird. Lehnt der Andere auch dieses Angebot ab, so fällt das Gehölz sammt der Wiese dem Offerenten als Eigenthum zu. Unterbleiben Angebote, so gehört das Gehölz dem Wieseneigenthümer.[1]) Ebenso wird es gehalten, wenn auf der Wiese Vögel nisten und der Grundeigenthümer die Wiese als Eierplatz ausnützen will[2], oder wenn auf der Wiese ein Fischwasser entsteht.[3] Ein anderer isländischer Expropriationsfall ergibt sich, wenn ein Grundstück eingezäunt werden soll und die gerade Richtung des Zaunes durch fremde Wiesen unterbrochen wird. Man darf den Zaun durch diese geradenwegs hindurch führen, wenn man den Eigenthümern andere Wiesen verschafft, die nach Schätzung der Nachbarn von gleicher Grösse und Güte und eben so leicht zu benützen sind.[4]

Dem norwegischen Recht ist tauschweise Expropriation viel weniger und erst spät bekannt. Nach einem der königlichen Gesetze (wahrscheinlich von 1303) über die Einrichtung öffentlicher Gasthäuser (*taffernishús*) soll, wer ein solches nicht auf seinem Grund und Boden erbauen lassen will, enteignet werden. Der königliche Beamte soll dem Grundeigenthümer ein Grundstück gleicher Güte aus königlichem Besitz anbieten.[5]

---

[1] Gr. II 469. Kürzer Gr. I b 96 flg. Im Wesentlichen nach der erstern Stelle Jb. Ll. 24.

[2] A. a. O. Über die Eierplätze s. Preyer und Zirkel Reise n. Island S. 52—55.

[3] Jb. Ll. 24. [4] Gr. II 452 (= I b 91). Jb. Ll. 32.

[5] NGL. III 138 mit 136 flg. und IV 357 flg.

B. Theilung gemeinschaftlichen Guts.

I. Was I 597 über die rechtliche Natur der eigentlichen Theilung (sog. Realtheilung) gemeinschaftlicher Sachen oder Sachgesammtheiten zu bemerken war, wird durch das westnordische Material als urnordisch bestätigt. Die Ab- und Vertheilung (*deild*[1], — *skilja við annan* c. acc. rei = mit einem Andern theilen[2]) wird auch von der westnordischen Rechtssprache stets als ein Tauschen — *skipta*[3], *býta (sundr)*[4] — oder ein Tausch — *skipti* (n.)[5], *skipting* (f.)[6] bezeichnet. Auch dass ursprünglich den Gegenstand der Theilung allemal der Instrumentalis angibt, erklärt sich aus der Anschauung, wonach in jenem Tauschobjecte stecken. Am deutlichsten aber erscheint die Theilung als Tausch, wo sie dahin beschrieben wird, dass man die Bestandtheile des zu theilenden Ganzen „gegen einander" tausche, dass z. B. ein *skipta londum igegn* oder ein *skipta husom igegn lande (móti jorðu)*, ein „Vertauschen von Grundstücken gegen einander oder von Gebänden gegen Land" stattfinde.[7] Insoweit nun ist das *skipta* ein Vertrag. Es geht vor sich durch eine Partei „gegenüber" oder „mit"

---

[1] In obiger Bedeutung: Gr. I b 86 fl., 106, 107, 108 (= II 445 flg., 450, 460, 472), 123, DN. II 446 (a. 1376, *arfdeild*).

[2] Gr. I b 86 (= II 446).

[3] Z. B. Gu. 123 (= NL. V 18), 126, 128, 129, Fr. II 23 (= J. 21), VI passim, VIII 3, 6, 15, XIV 4, Bo. II 9 (= NBo. 26), Ei. I 8, NL. V 7, VII 15 Bl. IX 14 (= Jb. F. 15), Gr. I b 63, 87, 106, 147 (= II 245, 446, 450, 220), II 64 (= III 412), 449, 518 (= III 389), Ja. 56, 58, Jb. Ll. 25, Nj. 12 (126), Rd. 17 (8), Grett. 20, Eg. 127 (18), Isl. II 394. S. ferner N. 7 und S. 727 N. 1—4.

[4] DN. I 446 (a. 1377), 542 (a. 1393). Vgl. übrigens oben S. 721 N. 4.

[5] Z. B. Gu. 81 (= Ja. 97), 87. Fr. VIII 3 (= Ja. 56), XIV 4, NL. VII 15, 22 (= Jb. Ll. 20), 58, VIII 18, Gr. I b 67, 107 (= II 460), 130 (= II 519), 156, II 449, 450, 470, 509, Jb. Lb. 5, Ll. 25, 56, F. 25, Fs. 43 (23), DN. a. a. O. und II 231, III 142, VI 83, VIII 49 u. s. o. — Composita, worin *skipti* (= Theilung: *fjárskipti*, *féskipti* (Gutstheilung) Bo. II 9 (= NBo. 26), Stu. I 261. Bp. I 285, Fs. 130 (2, 5), Ld. 138, Lj. 22 (8), Hr. 4, þorst. hv. 39; *jarðarskipti jarðask.* = Landtheilung) Fr. XIV 4, NL. VI 3, Jb. Lb. 3, 5, F. 25, DN. III 98, II 81, 266, III 98, V 149; *landsk.* (Dasf.) Gr. II 446 (= I b 87), *akrask.*, *engjask.* (= Acker-, Wiesentheilung) NL. VII 18, Jb. Lb. 15; *óðalssk.* (= Eigenthums-, Stammgutstheilung) Gu. 87 (= NL. VI 3), Fr. XIV 4, NL. VIII 18, DN. II 112; *hvalsk.* (= Walfischtheilung) Gr. II 529; *baugask.* (= Ringtheilung) Fr. sakt. A 9, 17; *húsask.* (= Gebäudetheilung) DN. II 223; *arfsk.* (*arfssk.* = Erbtheilung) Gu. 123 (= NL. V 18 etc.), 126, Fr. VIII 3 (= Ja. 56) DN. V 93, Gr. II 64, *eignarsk.* (= Eigenthumstheilung) Jb. Lb. 3, 5, DN. VIII 70, *hafnsk.* (= Besitz-, Nutztheilung) S. 728 N. 4.

[6] Gr. I b 6 (= II 110) vgl. mit Gr. II 504.

[7] Gr. I b 88, II 417. Jb. Lb. 3. Vgl. auch unten S. 728 N. 1.

einer andern (*skipta við annan*[1], *með ǫðrum*[2]), „zwischen" den Parteien (*skipta sín á milli*, *sín í millum*, *mellum sín*, *sín á meðal*)[3], durch die Parteien „miteinander" (*með sér*).[4] Dies schliesst aber nicht aus, dass die Thätigkeit eines Dritten, der den Parteien theilen hilft, *skipta* und *skipti* oder *skipting* heisst, zunächst das Zu- oder Austheilen[5], da ja auch hierin ein Vertauschen der Stücke liegt, weiter hin aber auch das blosse Herstellen der Theile, das Abtheilen[6], da dieses wenigstens noch unter den allgemeinen Begriff der Anordnung (*skipt*, vgl. I 597) fällt, von dem auch der des Vertauschens in *skipta* ausgeht.

Der Grund, wesswegen das Theilen gemeinschaftlicher Sachen ein Tausch, dürfte auch für's westnordische Recht der selbige sein, der I 598 für's ostnordische angegeben wurde. Auch jenes nämlich schreibt bei Miteigenthum (*eiga með manni*, — *eiga við annan*, — *eiga saman*) jedem Genossen einen Bruchtheil (*hlutr*[7], später *partr*[8]) der gemeinschaftlichen Sache zu. Es kann Einem z. B. von einem Schiff[9], von einem lebendigen oder erlegten Thier, einem Gewässer, einer Godenherrschaft, einem Vermögen[10] die Hälfte oder ein Drittel gehören. Rechtsmässig verfügt der Miteigenthümer über die Sache, soweit er über die ihm zustehende Quote verfügt.[11]

Als Tausch formulirt ist die Theilung oftmals auch in den Vertragsworten, wie sie in norwegischen Theilungsbriefen Aufnahme ge-

[1] Fr. VIII 3 (= Ja. 56), XIV 4. Gu. 87. NL. V 3 Var. 24, V 4 a. E. (= Bl.V 4, Jb. A. 4), VI 3. Gr. II 449c, 472 (= I b 108). Eg. 183 (21). DN. II 223.

[2] Bp. I 666.

[3] Gu. 32, 81 (darnach Ja. 97), 87 (= NL. VI 3), 144 (= Jb. T. 14), 282 (NL. VI 1), 314 (= NL. III 16, Bl. III 16). Fr. VI 11, VIII 3 (= Ja. 56), XI 17. DN. V 120, VIII 49. Jb. Lb. 3. Isl. II 394.

[4] Gr. I a 199. DI. I 305, 537. Fs. 61 (26), 123 (15). Grett. 20.

[5] DN. III 98, IV 283, V 84, 93, VI 157, VIII 70. Hird. 38. Vgl. auch Gr. I b 206, 208 (= II 47, 50 etc.).

[6] Gr. I b 87, 88, 89, 109 (= II 473), 130 (= II 519), 156 (= II 485), II 446—450. Gu. 87 (= NL. VI 3). Jb. Lb. 3, 4, 5. Vall. 3 (5)? DN. II 223.

[7] Z. B. Gu. 123, Fr. XI 8, Gr. I a 43, b 88, 115, 117, II 446, 487, 490, 493, 494. Lj. 4 (12).

[8] Fritzner s. v. No. 2.

[9] Ldn. 218 Var. 1. Eb. 21 (12, 13), 36 (14). Ld. 15, 104. Isl. II 36, 211. Flat. III 120. Bp. I 412. Fb. 21 (1), 72 (5, 6).

[10] Fr. XIV 10, XI 6, 8. Gu. 53 (= NGu. 28), 123 (= NL. V 18), 149. NL. VI 16, VII 64. Gr. I b 88, 97, 131—133, 150, II 514, 519, 520, 529, 533. Mo. 62 (14, 19). Gl. 5 (19 flg.). Lj. 4 (2, 3). Bp. I 121, 591. Gullþ. 58. Hr. 4.

[11] Gr. I b 17a (= II 127, Freilassung eines Sklaven).

funden haben. Das Schema lautet: A soll von dem Gut X haben frei und eigenthümlich das Stück Y; B soll dafür (*í mót*) haben (bekommen) das Stück Z.[1] Dieses Schema veranschaulicht zugleich, wie nach Art des gewöhnlichen Tauschvertrags auch der Theilungsvertrag den Contrahenten die Eigenthumsgewähr auferlegt.[2] Dieses gilt freilich nur vom Typus des Theilungsvertrags, dem *eignarskipti*, d. h. derjenigen Theilung, die eine Eigenthumsgemeinschaft anfhebt, also der Todtheilung[3], hingegen nicht vom *hafnskipti*, d. h. der Nutztheilung, welche der deutschrechtlichen Mutschar entspricht.[4] Bei ihr hatte denn auch, selbst wenn Landnutzungen getheilt wurden, die *skeyting* zu unterbleiben, während zum Vollzug einer Todtheiluug von Land nach altnorwegischem Recht *skeyting* ebenso gehörte (Fr. XIV 4) wie zum gewöhnlichen Landtausch (oben S. 722).

Bei freiwilliger Theilung scheint es üblich gewesen zu sein, dass einer Partei das Kiesen (*kjósa*) überlassen wurde, nachdem einer oder mehreren andern das Bilden der Theile (*deila* i. e. S., *skipta* i. e. S.) zugestanden war.[5] Daher die Redensart *kjósa ok deila* (= kiesen und theilen) = allein entscheiden.[6]

Was die Formbedürftigkeit des Theilungsvertrags betrifft, so fand die Handreichung zuweilen nicht sowol über ihn selbst, als über das Versprechen statt, mit der Theilung zufrieden sein zu wollen, so namentlich wenn sie von Vermittlern bewerkstelligt war.[7] Dieses erklärt sich aus der Natur des Realvertrags (S. 350), wenn die Theilung als solcher abgeschlossen wurde. Öfter aber sehen wir doch.

---

[1] Z. B. DN. V 179, 140, II 81. Vgl. auch VIII 49.

[2] Vgl. auch DN. II 112, III 98, 142. Ausschluss der Gewähr DN. III 81.

[3] Vgl. *skipta til eignarskiptis* DN. VIII 70 (c. 1320). In Fr. XIV 4 ist *ódalsskipti* = *eignarskipti*, Brandt I 223 flg. Vgl. auch NL. VII 21 mit Jb. Ll. 19. — *Skilja at eign* Gr. Ib 86.

[4] *Hafnskipti* in Fr. XIV 4 ist diejenige Theilung eines Grundstücks, wozu der Verwalter des Eigenthümers als bevollmächtigt gilt, im Gegensatz zu *ódalsskipti* (unrichtig Vollstr. 221). Diess wird verständlich, wenn *hafn* = *hǫfn* (v. *hafa*) „Besitz, Nutzung (Nutz und Gewer)“, was nachweislich ein sachenrechtlicher Terminus ist (Fritzner s. v. *hǫfn* No. 1, 5). Die Annahme der Doppelform *hafn* und *hǫfn* wäre lautgesetzlich in Ordnung; vgl. Noreen Altn. Gramm. I² § 79. Keinen sichern Aufschluss gewährt DN. IX 284, wo das *hafnskipti* erwähnt ist. Ein *hefdaskipti* kommt in DN. III 366 (a. 1369) vor. Der Grundbedeutung nach ist es = *hafnskipti*, da *hefd* = *hǫfn*. — Beispiele von Nutztheilungen: Háv. 35 flg. und unten S. 729.

[5] Sd. 27 (109). Gisl. 17 (= 100 f.). þorst. hv. 39. Vgl. J. Grimm RA. 480, W. Wackernagel in Zschr. f. deut. Alterth. II 542 ff.

[6] Fritzner s. v. *deila* No. 1.

[7] DN. II 81, 266, V 84, VI 157.

wie bei der Theilungsabrede selbst die Handreichung beobachtet wird.[1] Über Öffentlichkeit s. S. 334, über Cautionsbedürftigkeit der Landtheilung S. 358 N. 8, auch S. 363.

Theilungsforderungen (*sækja til skiptis*, — *krefja*, *kvedja*, *beiða skiptis*, *deildar*, — *orka deildar*) und zwar Forderungen auf Todtheilung heben gegen einander von Rechts wegen

1. Miterben[2]; vgl. I 599 N. 1.

2. Ehegatten im Scheidungsfall[3], bei Auflösung der Ehe durch Tod der Erbe des verstorbenen Gatten und der überlebende Gatte[4]; vgl. I 600 Nr. 5;

3. Miteigenthümer[5]; vgl. I 600 flg. Nr. 6—10.

Nutztheilung können von einander fordern

1. Auf Island die Miteigenthümer einer Hochweide (eines *afrétt*), insofern als jeder Genosse von den Andern die Einzählung der von Jedem aufzutreibenden Viehstücke begehren (*kveðja itǫlu*) kann.[6]

2. Auf Island die Miteigenthümer eines Grenzwassers, wenn dasselbe für eine Todtheilung zu klein ist; die Wasserbenützung soll nach Wochenschichten vertheilt werden.[7]

3. Auf Island die Miteigenthümer eines Fischwassers oder eines Jagdgrundes; die Fischerei und die Jagd werden nach Zeitschichten von längstens einer Woche vertheilt, doch soll dabei denen willfahren werden, welche die längern Schichten verlangen.[8]

---

[1] DN. II 112, 231, III 142, V 120, 140, 179, VIII 49.

[2] Gu. 123 (= NL. V 18, Bl. V 18, Jb. A. 20). Gisl. 17, 100 flg. S. auch Fr. VIII 3, 5, 6, 15, Ja. 56, 58, 59, 69, NL. V 7 (= Bl. V 7, Jb. A. 7), Gr. I a 220 (= II 64, III 412).

[3] Gr. I b 43 (= II 171), II 173 (= III 173), Dr. 18—20 Bo. II 9 (= NBo. 26).

[4] NL. V 3 mit Var. 24. Bl. V 3. Jb. A. 3.

[5] Überhaupt nach NL. VIII 18 (= Jb. Kp. 20). Miteigenth. v. Land Gu. 87, Fr. XIV 4, NL. VI 1, 3, VII 22, 18 (= Jb. Ll 15), Gr. II 445 flg. (= I b 86 flg.), 449c, 450a (= I b 106), 472 flg. (= I b 108 flg.), Jb. Lb. 3, 5, Ll. 20. Miteigenth. eines Hauses Gr. II 419b, Jb. Lb. 4. Miteigenth. an der Kriegsbeute Hird. 38, am Fund Gu. 144 (= Jb. T. 14), am gestrandteten oder gefangenen Walfisch Gr. II 519 (= I b 129 flg., III 390), 529 (= I b 131, III 403), am Grenzwasser Gr. I b 97 (= II 470, Jb. Ll. 24). Vgl. auch Brandt Forel. I S. 209, 223—225, Arnesen S. 326—329, 407.

[6] Gr. I b 114 flg., II 486—488, 494 flg., Jb. Ll 51. Vgl. auch Jb. Lb. 4 und den Gegensatz von *itala* und *landsdeild* oben S. 91.

[7] Gr. I b 97 (= II 470 flg.). Jb. Ll. 24.

[8] Gr. I b 123, II 509. Jb. Ll. 56. Ein Beispiel DI. 512 (a. 1235). Keine Nutztheilung von Jagdgründen kann man nach norwegischem Recht fordern, NL. VII 58.

4. Eine Theilung nach Schichten kann auch der Miteigenthümer einer Godenherrschaft verlangen. Nur darf der Schichtwechsel nicht zwischen Frühlings- und Herbstversammlung eintreten.[1]

5. Nach norwegischem (und jüngerem isländischem) Recht Mitpächter. Gu. 81 (= Ja. 92): „Wohnen zwei Nachbarn beisammen und nehmen das Land von éinem Mann [zu leihen], während dieses Land ungetheilt ist, dann soll man die Theilung halten, die sie unter einander bewerkstelligen, solange diese auf dem Lande wohnen; wenn einer wohnen bleibt und der andere zieht weg, dann kann jener nicht Dem die Theilung verweigern, der zum Lande zieht".[2]

In gewissen Fällen gewähren westnordische Rechte einen Anspruch auf Todtheilung, obgleich eine Rechtsgemeinschaft nicht gegeben ist. Der Sachlage ist jedoch immerhin die einer Quasicommunication, wobei praktische Gründe ein Verfahren wie bei wirklicher Rechtsgemeinschaft befürworten. So vor Allem, wenn gleichartige Sachen verschiedener Eigenthümer mit einander vermengt, z. B. Heu durch Wind oder Wasser auf das Heu einer Nachbarwiese geworfen, unbezeichnete Lämmer im Sammelpferch der Weidegenossenschaft von den Mutterthieren abgeirrt, gleichgezeichnete Schafe von verschiedenen Eigenthümern auf die Gemeindeweide getrieben sind. Das isländische Recht lässt, gleich dem römischen, bei solcher Vermengung das Sondereigenthum fortdauern, gibt aber den Eigenthümern der vermengten Sachen Ansprüche auf Theilung der Menge.[3] Wie das norwegische Recht derartige Fälle behandelte, ist aus den Quellen nicht zu ersehen. Nachweislich hingegen hat es sich mit derjenigen Quasicommunication beschäftigt, welche in Streitigkeiten um Gut bei gleicher Beweisstärke der Parteien eintrat. Da wandte es, wie deutsche Rechte, mehrfach den Grundsatz an, dass der Streitgegenstand unter die Parteien zu theilen sei.[4]

Kann Theilung gefordert werden, so ist das Theilungsverfahren gesetzlich geordnet, am genauesten auf Island, wo denn auch der

---

[1] Gr. Ia 141, 142. Vgl übrigens K. Maurer Beitr. I S. 103 flg., Island S. 188.

[2] Ähnlich NL. VII 15 (= Jb. Ll. 14). Gebäudetheilung NL. VII 8 (= Jb. Ll. 13). S. auch Brandt Forel. I S. 292.

[3] Gr. I b 106^b flg. (= II 460^b), 156^a (= II 231, 485), 159, 160 (= II 234, 235), II 482. Jb. Ll. 25, 47—49. Arnesen S. 329.

[4] Gu. 86 (wonach Ja 104). Fr. XIII 24 (= Bja. III 143), 25. Brandt Forel. II 241 flg. Über den entsprechenden deutschrl. Satz Albrecht Gewere S. 298, Planck I S. 613—618, Laband S. 231 flg., Brunner II S. 420.

Ausdruck *lǫgskipti* (= gesetzliche Theilung) dafür technisch ist. Gewöhnlich wird es dadurch eingeleitet, dass der Antragsteller an den Gegner bei dessen Heimstätte eine Ladung zum Theilungstermin richtet (*stefna til skiptis*).[1] Er verbindet damit (wenigstens nach isländischem Recht, oben S. 91) das förmliche Begehren der Theilung. Die Ladungsfrist pflegt auf Island mindestens 7 Nächte zu betragen; in gewissen Fällen jedoch erstreckt sie sich auf mehrere Wochen; in einem (wofern der Antragsteller den Gegner daheim trifft) beträgt sie nur 3 Nächte. In Norwegen scheint sie sich gemeiniglich auf mindestens 5 Nächte zu bemessen. Daneben findet sich aber eine zwölfmonatliche Frist für den Fall, wo der Geladene ausser Landes ist, und das drönter Recht bestimmt auch noch eine Monats- und eine zweimonatliche Frist, jenachdem der Geladene im Thingverband, aber in einem andern Volklande, oder ausserhalb des Thingverbandes, aber im Lande sich aufhält. In Landtheilungssachen soll übrigens nach Gu. und NL. (= Jb.) die Frist stets so bemessen werden, dass den Theilungsgenossen Zeit bleibt, um für die nöthigen Hilfskräfte zu sorgen. Nach isländischem Recht muss der Antragsteller, wenn er Theilung von Grund und Boden verlangen will, die *stefna til skiptis* durch eine *heimstefna* (= Heimladung) vorbereiten, d. h. er muss den Gegner auffordern, sich nach siebennächtiger Frist daheim treffen zu lassen, um die Forderung des Antragstellers anzuhören.[2] Norwegische Texte sprechen in diesem Zusammenhange von der heimstefna nicht, doch wol nur desshalb, weil sie (wenigstens in älterer Zeit) ihre Nothwendigkeit als bekannt voraussetzen; denn im Allgemeinen will das altnorwegische Recht überhaupt jede Mahnung durch eine heimstefna vorbereitet wissen (vgl. S. 449 flg.). Soll der Antrag an mehrere Stammgutsgenossen ergehen, so genügt es nach der Gu., wenn die Ladung nur an den Ältesten gerichtet wird, — ein Rechtssatz den das gemeine Landrecht (NL. VI 3, Jb. Lb. 3) hier der Fr. folgend, beseitigt hat. Dass die Ladung an der Heimstätte durch einen Verruf (eine *lýsing*) am Thing[3] ersetzt werden kann, findet sich selten

[1] Gu. 87 (= NL. VI 3, darnach Jb. Lb. 3), 123 (= NL. V 18, Bl. V 18, Jb. A. 20). Bo. II 9 (= NBo. 26). DN. VI 83, 84, II 223, 190. Gr. I b 87, 106, 107, 108, 114 f. (= II 416, 450, 460, 472, 486 f.), II 449, 470, 475 flg., 509 (= I b 122 f.), Jb. Ll. 13, 51.

[2] Vgl. oben S. 91 und die analoge Anwendung der *heimstefna* S. 451.

[3] In Vollstr. 222 ist das *á móte* von Gu. 87 fälschlich auf eine Versammlung bezogen; *eiga á móte* (*móte, í móte, til móte*) bedeutet „am Eigenthum betheiligt sein“. Vgl. mit Gu. 87 insbesondere NL. VI 3, Jb. Lb. 3, 4.

und dem Anschein nach nur in Fällen, wo der Antragsteller eine Mehrzahl von Theilungsgenossen zu gewärtigen hat. Der Ort des Theilungstermins ist durch die Lage der zu theilenden Sache bestimmt. Soll ein ganzes Landgut getheilt werden, so wird der Termin am Hauptwohnplatz abgehalten; ebenso wol auch, wenn es sich um ein ganzes Vermögen, z. B. einen Nachlass handelt. Die Jahreszeit, in die der Theilungstermin fallen soll, kann der Antragsteller nicht immer beliebig wählen. Er kann nicht verlangen dass ein besäter Acker, eine unabgemähte Wiese[1], auf Island auch nicht, dass ein beschneites Grundstück getheilt werde. Im Drontheimischen kann er eine Todtheilung von Land nur in den Herbst anberaumen. Nach freistaatlich-isländischem Recht kann er den Termin zu einer Wiesentheilung nur (spätestens?) auf den Anfang der fünften Sommerwoche (oben S. 91) legen, den zu einer Waldtheilung im Frühjahr spätestens auf den Anfang der sechsten, im Herbst frühestens auf den Montag der viertletzten Sommerwoche, den Termin zu einer Gebäudetheilung nur auf den Anfang der siebenten, den zur Vieheinzählung (S. 729) spätestens in die achte Sommerwoche, den zur Heutheilung (oben S. 730) nur, solange das Heu nicht eingebracht ist. Hat der Antragsteller seinen Gegner an dessen Wohnstätte gehörig zur Theilung geladen, so muss dieser nach dem Recht des isländischen Freistaats die Theilung unter Handschlag versprechen (*handsala skipti*), und die Dreimarkstrafe steht darauf, wenn er diess versäumt.[2] Der Antragsteller kann dann zunächst die Strafklage anstrengen, worauf das Urtheil ausspricht, der Beklagte sei nicht nur das Strafgeld sondern auch die Theilung schuldig und diese sei 14 Tage nach Thingschluss vorzunehmen. Bleibt der Verurtheilte auch in diesem Termine aus, so trifft ihn wegen „Urtheilsbruches“ (S. 119 flg.) die kleine Acht und der Antragsteller kann nun einseitig zur Theilung schreiten. Aber auch davon ist mehrmals die Rede, dass der Antragsteller mit Umgehung des Strafverfahrens eigenmächtig die Theilung bewirken darf[3], — eine Bestimmung, die vielleicht jüngern Ursprungs ist. Das Norwegische Recht sieht von jenem *handsala skipti* ab[4] und gestattet dem Antragsteller, wenn der gehörig geladene Gegner im Theilungstermin ausbleibt, ein-

---

[1] Anders doch nach NL. VII 18 (= Jb. Ll. 15).

[2] Gr. II 235, 446 (= I b 159, 87), 449, 470, 472 (= I b 108), 476. S. auch Gr. II 487c, 460b (= I b 107).

[3] Gr. II 446 (= I b 87), 449, 470, 476, 487. S. auch Jb. Ll. 25.

[4] Doch kommt ein derartiges Rechtsgeschäft vor, oben S. 728 N. 7 und DN. VI 84, II 223.

seitig die Theilung zu vollziehen.[1] Das Bilden und Abgrenzen der Theile ist beim ältern isländischen *lǫgskipti* stets Sache von 5 unbetheiligten Nachbarn (*skiptingar búar*), welche vom Antragsteller beizuladen und bei Vermeidung der Dreimarkstrafe verpflichtet sind, der Ladung Folge zu leisten. Über ihren Ersatz, wenn sie ausbleiben, und ihre Vereidigung s. oben S. 561.[2] Bei Theilung von Grundstücken hat der Antragsteller darauf zu sehen, dass keiner der geladenen 5 Nachbarn mit einem der Theilungsgenossen im ersten Grad (canon. Comp.) blutsverwandt sei, widrigenfalls der Gegenpartei ein Ablehnungsrecht zusteht.[3] Die Jb.[4] hat an die Stelle der fünfgliedrigen Theilungscommission eine bald zwei-, bald sechs-, bald zwölfgliedrige gesetzt. Solche Theilungscommissionen kennt das spätnorwegische Recht als obrigkeitliche (gerichtliche).[5] Das ältere norwegische Recht überliess das Bilden der Theile zunächst den Parteien selbst, und übertrug sie nur für den Fall, wo der Antragsteller eigenmächtig zur Theilung schreiten darf, an Unparteiische (*válenkunnir menn*).[6] Nur sollte allemal das Bilden der Theile vor Zeugen geschehen. Bezüglich des Verfahrens dabei findet sich an norwegischen Bestimmungen nur, dass Grundstücke auf Verlangen einer Partei mit der Messschnur abzumessen und abzugrenzen seien, sonst aber mit der Stange oder gar mit dem Augenmaſs abgemessen und abgegrenzt werden können, dass ferner die Grenzen von Grundstücken durch eingegrabene Steine bezeichnet und dass endlich Gebäude im Zweifel „mitten auseinander“ getheilt werden sollen.[7] Das isländische Recht[8] lässt sich tiefer in Einzelheiten ein: das Geschäft beginnt um Mittag; die durch Theilung

[1] Gu. 87 (= NL. VI 3, Jb. Lb. 5), 123 (= NL. V 18, Bl. V 18, Jb. A. 20). Fr. XIV 4. NL. VII 15 (= Jb. Lb. 14). Jb. Ll. 13. Vollstr. 221—223. — War der Gegner zur Zeit der Ladung ausser Landes und ist er seitdem nicht zurück gekommen, so muss nach Gu. 87 (NL. VI 3, Jb. Lb. 5) sein Erbe geladen werden, bevor das einseitige Verfahren stattfinden kann.

[2] S. ferner Gr. I b 87, 108 flg. (Ladungsformel, = II 446, 473), dann II 231, 234, 447—450, 460, 470, 486, 509 (= I b 156, 159, 87 f., 107, 97, 114 f., 123), 476. Vgl. endlich auch oben S. 205.

[3] Gr. I b 114 (= II 486 flg.) mit 107 (= II 460).

[4] Ll. 23, 47, 49, 51, 56. S. auch Lb. 3.

[5] Z. B. DN. VI 83, 84 (a. 1314), VII 79 (a. 1315), VIII 49 (a. 1317), III 142 (a. 1325), V 84 (a. 1330), IV 283 (a. 1344).

[6] Gu. 87 (= NL. VI 3). Fr. XIV 4. Vgl. auch Gu. 130 oben S. 203.

[7] Gu. 87 (= NL. VI 3, Jb. Lb. 3), DN. III 142, 98.

[8] Gr. I b 88, 89, 109, 115 (= II 447, 448, 473, 487), II 494 f., Jb. Lb. 3, 5, Ll. 13, 20, 51.

entstehenden Stücke von Grundgütern sollen möglichst arrondirt und gleichartig, möglichst gleichmäfsig bewässert, und den übrigen Ländereien der Betheiligten möglichst benachbart sein; fällt ein Stück minder gut aus als ein anderes, so soll es um so grösser sein; Thäler sind nicht der Länge, sondern querüber zu theilen, wofern sie nicht von unüberschreitbaren Wassern durchströmt werden; die Theilstrecken eines Gehölzes sind so zu bilden, dass die meisten Lichtungen dem zufallen, der am meisten abgeholzt hat, und überhaupt so, dass im Vergleich zu ihm die andern Parteien Entschädigung finden; ein Haus wird zwar immer vertical, aber nur überquer, nicht der Länge nach getheilt, so dass die Thür allen Bewohnern gemeinschaftlich bleibt; beim Einzählen von Vieh auf eine Weide ist darauf zu sehen, dass die Weide voll besetzt, nicht darauf, dass das Vieh möglichst fett werde, sind ferner die verschiedenen Viehgattungen nach bestimmten Verhältnisszahlen anzuschlagen. Welcher Partei der einzelne Theil zufällt, wird nach norwegischem Recht[1] durch das Loos (*hlutr*) bestimmt. Der Ritus des Loosens (*hlutan* f. *hlutfall* n.)[2] ist der Hauptsache nach der gleiche wie in Schweden (I 602). Für jede Partei wird die nöthige Zahl von Loosstäbchen geschnitten (*skera hluti*), von ihr mit ihrer Marke versehen (*marka hluti*), den Zeugen vorgewiesen und in einen Rockschofs (*skaut*) gelegt. Für eine abwesende Partei legen die Unparteiischen unbezeichnete Stäbchen in den Schofs.[3] In jüngerer Zeit dient gelegentlich statt des Schofses eine Schale. Aus Schofs oder Schale werden die Loose aufgehoben (*taka upp hluti*). Auch auf Island hat dem Anschein nach schon nach älterem Recht das Loos entschieden.[4] Aber die oben angeführten Bestimmungen über das Bilden der Theile von Grund und Boden zeigen doch, dass in gewissen Fällen ein Anweisen der Theile durch die Nachbarn stattfand. Diess verdient um so mehr hervorgehoben zu werden, je be-

[1] Gu. 87 (NL. VI 3, Jb. Lb. 3), 123 (= NL V 18, Jb. A. 20). Fr. XIV 4. DN. II 223, VI 84. NL. VII 8 (= Jb. Ll. 13).

[2] Vgl darüber Dict. s. v. *hlutr* A und die Stellen bei Fritzner s. v. No. 1.

[3] Nach Gu. 87 Z. 23 (= NL. VI 3 Z. 23, Jb. Lb. 5 Z. 13) hätte in diesem Fall auch das Loosen am Thing zu geschehen. Das wäre aber im Widerspruch mit dem vorausgehenden Inhalt des Kapitels. Die Schwierigkeit verschwindet, wenn wir auch hier wie in Z. 2 (vgl. oben S. 334 N. 3) *lýsa* anstatt *luta* setzen. Diese Emendation findet sich auch schon in NGL. II 95 Var. 7 S. auch Fr. XIV 4.

[4] Bezüglich der Realtheilung s. Gr. I b 88 (c. 179 = II 447), 89 (= II 447), 142 bezüglich der unechten Theilung s. unten S. 739.

deutender die Rolle war, die sonst das Loosen im isländischen Recht spielte.[1]

Über das Ausscheiden eines Voraus bei der Theilung, wenn eine Partei collationspflichtig, s. oben S. 575.[2] Norwegische Urkunden (DN. VI 157, IV 338) erwähnen eines „Gleichheitseides“ (*jamnaðar eiðr*), den nach der Theilung die Parteien[3] einander schulden. Unter dem selben Namen tritt in Ög. Æb, 10 § 2 ein Eid der Erbtheilungscommission auf (s. Bd. I 603). Dass unser norwegischer „Gleichheitseid“ nicht genau denselben Inhalt gehabt haben kann, versteht sich. Aber die Wahrscheinlichkeit bleibt, dass es sich auch hier um einen Gefährdeeid handelte.

Wie die freiwillige, so musste auch die erzwungene Theilung von Stammgütern und wol auch von anderm Grundeigen nach norwegischem Recht am Thing bekannt gemacht werden.[4] Auch *skeyting* konnte nach altnorwegischem Recht bei zwangsweiser Todtheilung von Land eine Partei von der andern verlangen. Wurde sie verweigert oder blieb eine Partei im Theilungstermin aus, so konnte die andere ein Thingurtheil erwirken, wonach das ihr zugefallene Grundstück als ihr „von selbst aufgelassen“ galt.[5]

Besondere Regeln bestanden über nothwendige Theilung der Kriegsbeute in einer Gefolgschaft. Jeder Gefolgsmann war verpflichtet, das von ihm Erbeutete (*herfang*) zur Theilung mit seinen Genossen und dem Herrn zu bringen (*bera til skiptis*).[6] Angewandt auf die königliche Gefolgschaft erscheint die Ausführung dieses Grundsatzes in Hird. 38: „Zuerst soll man blasen zum Hausthing [= zur Gefolgschaftsversammlung] dorthin, wo es behagt. Der Fahnenträger soll dorthin die Fahne des Königs tragen. Dort soll er Schranken machen lassen so weit, als es behagt, und soll die Fahne gesetzt sein in die Mitte der Schranken. Das ist alte Formel: was bringst du zur Stange. Alle Männer sollen zur Stange bringen, Solches ein Jeder, was sich dazu schickt von der Beute, und so einen Eid leisten, dass

[1] S. Finsen Ordr. s. v. *hlutfall*.

[2] Vgl. auch DN. V 84, VI 157.

[3] Nicht blofs „Kinder“ eines Erblassers, wie Fritzner s. v. No. 2 sagt, sondern möglicherweise auch die mitabtheilende Wittwe.

[4] Gu. 87. NL. VI 3 (= Jb. Lb. 3, 5). S. auch oben S. 334 No. 3 und S. 734 N. 3.

[5] Fr. XIV 4. Vgl. 626, 715.

[6] Ausser der im Text mitgetheilten Stelle s. Jómsv. 29 (31, 32), 91 (11, 12) und vgl. die Schilderung finnischer Verhältnisse in Eg. 41 (1—5), die wol nach nordgermanischem Muster ausgemalt ist.

er nichts davon verheimlicht hat und Keinen weiss, der [etwas] davon verheimlicht hat. Die 12 Männer, die der König dazu ernennt, die Theilung zu bewerkstelligen (*at skipta hlutskipti*), sollen theilen auf diese Art, welche hier folgt. Sobald Alles [zusammen] gekommen ist, soll man zuerst die Beute in Hälften theilen, dann aber in Viertel. Dann sollen die 12 Männer jedes Viertel der Beute in Hälften theilen. Aber der Befehlshaber und die Gefolgshauptleute, welche der König dazu ernennt, sollen alle Abtheilungen zuerst in Hälften, dann aber in Viertel theilen. Dann soll man in den Schofs Loose legen von jedem Viertel. Es soll dasjenige Loos zuerst wählen, welches zuerst zum Vorschein kommt, und so weiter nach Looszichung. Aber dann werden vertheilt nach Menschenzahl alle Loose . . ."

Besondere Regeln treten ferner im isländischen Recht[1] über nothwendige Theilung von Walfischen und Strandgütern auf. Das Verfahren ist ein beschleunigtes und desswegen auch in mancher Hinsicht vereinfachtes. Gegenwärtige Darstellung beschränkt sich auf das gemeine Recht der ältern Compilationen, indem sie die, ohnehin unwesentlichen, Abweichungen des Particularrechts und der Jb. übergeht.[2] Anstatt förmlicher Ladung der Theilungsgenossen genügt eine formlose Botschaft (*gera orð*). Es genügt ferner im Allgemeinen Botschaft an einen einzigen Genossen. Will der Pächter oder Eigenthümer einer Uferstrecke, der nicht Strandherr ist, einen dort gestrandeten Wal zerschneiden und vertheilt wissen, so muss er dem Strandherrn Nachricht geben. Soll ferner ein harpunirter Wal (*skothvalr*) vertheilt werden, so hat der Betreiber der Theilung, bei Vermeidung der Dreimarkstrafe, auch den „Schützen" (*skotmaðr*), der den Wal erlegt hat, zu benachrichtigen, wenn man am selben Tag (bei Lichtzeit) hin und zurück kommen kann. Der Erleger wird besonders berücksichtigt, weil ihm mindestens ein Drittel, unter Umständen sogar die Hälfte des Wales gehört. Darum hat der Betreiber mit Sorgfalt wie in eigener Angelegenheit (S. 549 flg.) nach der Harpune des Erlegers zu suchen, der dann mit Hilfe ihrer Marke ausfindig gemacht werden kann. Werden die Parteien über die Theilung uneins oder bleibt eine von ihnen aus, so ist das Zerlegen und Austheilen Sache von 5 Nachbarn, die übrigens nicht Grundeigenthümer zu sein

[1] Gr. I b 126—132, II 517—530, III 388—404. Jb. Ll. 62—66. Particularrecht DN. I 536 f., II 79 f., 80, 91, 269, 315, 316, 317, 318.

[2] Bezüglich der hier einschlägigen sachenrechtlichen Fragen muss verwiesen werden auf K. Maurer Island S. 414—417, Finsen Ordr. S. 660, Schlegel Comm. p. CXXV f.

brauchen. Auf eine Partei zu warten ist der Betreiber nicht verpflichtet. Das Zerschneiden (die *skurđ*) und Theilen des Wales darf sich vielmehr unmittelbar an dessen Occupation anschliessen und darum sowol auf der See, wie auf einem Riff oder am Strande ereignen. Doch hat, wenn beim Heranflößen des Wales der Strandherr zugegen ist, er zu bestimmen, ob das Zerschneiden auf seinem Strand stattfinden solle. Entscheidet er sich dafür, so hat er es zu verantworten, wenn der Wal darum eher zu Verlust geht. Sind mehrere Strandherrn betheiligt, so wird der Wal auf die nächst erreichbare von ihren Uferstrecken geflößt. Aber der Betreiber und seine Leute stehen der abwesenden Partei dafür ein, dass sie den unzerlegten Wal mit der gleichen Sorgfalt festhalten, wie wenn er ihnen allein gehörte (S. 555), und gegen den Verlust der abgeschnittenen Stücke haften sie schlechthin. Hat das Zerschneiden eines Wales begonnen und kommt der Erleger hinzu, so bestimmt er, wie der unzerschnittene Rest des Thieres und von den abgeschnittenen Stücken drei Viertel vertheilt werden sollen, während das übrige Viertel dem Betreiber der Theilung bleibt. In diesem Punkt die gleiche Stellung wie der Erleger nimmt der Strandherr gegenüber dem Betreiber ein, wenn dieser nicht selbst Strandherr ist. Melden sich Mehrere als Besitzer der tödtlichen Harpune, ohne dass einer sich gehörig ausweisen kann[1], oder meldet sich Niemand, so nimmt der Ufereigenthümer Geschoß und Schützenflense an sich. Lässt er den Wal im Beisein der theilenden Parteien abwiegen und durch 5, nach allgemeinen Regeln (S. 561) zu berufende Nachbarn abschätzen, so behält er von der Flense die Hälfte, sonst ein Viertel und verwahrt bezw. verkauft das Übrige für den Harpunier. Ist dieser nicht ermittelt, so bringt der Ufereigenthümer das Geschoß und den Preis der Flense (das *skotfé*) an's nächste oder, wenn er den Preis nicht bis zur 9. Sommerwoche erlösen kann, an's übernächste Allthing, wo er über Harpune und skotfé vom Gesetzesfelsen aus einen Verruf erlässt. Weist sich auch jetzt Niemand als Inhaber der Harpune aus, so muss deren Verruf noch an 3 weitern Allthingen wiederholt werden. Bleibt derselbe vergeblich, so fällt das skotfé in's Eigenthum des Verwahrers, während im entgegengesetzten Fall das Geld unverzinslich auszuzahlen ist. Die Theilung eines erlegten Walfisches kann aber in Abwesenheit des Erlegers auch so geschehen, dass die Schützenflense nicht abgesondert, sondern unter die andern

[1] Der Besitz wäre durch 2 Erfahrungszeugen (*lǫgkennendr*) zu bescheinigen.

Genossen vertheilt wird, die dann den Harpunier schadlos halten müssen (S. 179 flg.). Ein Abwiegen und Abschätzen des Thieres ist auch in diesem Falle bei der Theilung durch den Verwahrer der Harpune zu veranlassen. Eine derartige Abschätzung ist nachzuholen, wenn die Harpune erst nach Vertheilung der Flensen gefunden wird.[1] Die 5 Schätzleute sollen dann der Nachbarschaft desjenigen Ortes entnommen werden, wo man die Harpune gefunden hat. In Abwesenheit eines Theilhabers dessen Antheil für seine Rechnung zu verkaufen, sind die Parteien befugt. Wird der Antheil des Harpuniers mitverkauft, so hält sich wegen des Erlöses dafür der Ufereigenthümer an den Strandherrn (Betreiber?), der Harpunier an den Ufereigenthümer. Bringt letzterer das skotfé nicht gehörig zum Altthing, so kann ihn der Harpunier um das Doppelte nnd um die Dreimarkstrafe verklagen. Wie der Ufereigenthümer, werden diejenigen beurtheilt, die anstatt seiner auf Grund besonderen Titels oder particularrechtlicher Bestimmungen die Interessen des Harpuniers zu wahren haben.

Dass wegen Ungleichmäſsigkeit einer Theilung allemal der Benachtheiligte das Geschäft rückgängig machen konnte, ist nicht unmittelbar überliefert. Aber in norwegischen Urkunden findet sich die ausdrückliche Abrede, welche die Widerruflichkeit des Vertrags auch für den Fall ausschliesst, wenn ein Contrahent sich für benachtheiligt erklärt (DN. II 112). Den nämlichen Sinn scheinen die S. 728 erwähnten gegenseitigen Versprechen von Theilungsgenossen zu haben, dass sie den Vertrag halten wollen. Für den Fall einer freiwilligen oder erzwungenen Todtheilung von Land, die nicht mit der Meſsschnur bewerkstelligt wurde, bestimmte norwegisches Recht, innerhalb der drei nächsten Winter könne die benachtheiligte Partei Grenzberichtigung fordern, wobei die Meſsschnur zu entscheiden habe.[2]

II. Das Geschäft, wodurch der Miteigenthümer dem Miteigenthümer seinen Antheil für Geld ablöst, so dass beim Ablösenden das Eigenthum sich consolidirt, bleibt mitunter von der Benennung *skipti* ausgeschlossen.[3] Gewöhnlich jedoch sprechen die Quellen auch hier, wofern es sich um ein Surrogat der Realtheilung handelt, von *skipta*, *skipti*, *skipting*, und wir dürfen demgemäſs von unechter oder uneigentlicher Theilung sprechen. Die vorliegenden Materialien beziehen sich auf Theilungsforderungen. Eine solche Forderung greift alle-

[1] Casuistische und nicht ganz einhellige Bestimmungen, über die Nachbarschaft, aus der die 5 Schätzleute in solchen Fällen zu berufen sind, in Gr. I b 127d, 130b (= II 522c, e, III 395a), II 523a (= III 395 flg.).

[2] Gu. 87 (= NL. VI 3).

[3] NL. VIII 18 (= Jb. Kp. 20).

mal Platz, wenn die gemeinschaftliche Sache selbst, ohne beschädigt zu werden, nicht getheilt werden kann, wie z. B. ein lebendiges Roſs oder ein Schiff, oder wenn der eine Miteigenthümer von ihrer Benützung ausgeschlossen wird, indem der andere ihn benützt. Nach NL. VIII 18 und Jb. Kp. 20, F. 25 soll, wer diesem Zustand ein Ende machen will, zuvörderst der Gegenpartei seinen Antheil zum Kauf anbieten. Wird das Angebot abgelehnt, so loosen die Parteien darüber, „welche kaufen soll", d. h. diejenige Partei, welche das Loos trifft, hat der andern den Werth ihres Antheils herauszuzahlen, nach dem sie die Sache entweder verkauft oder durch 6 Schätzleute hat werthen lassen.[1] Nach dem altisländischen Recht[2] lädt der Antragsteller die Gegenpartei zu einer Tagfahrt an den Ort des Theilungsgegenstandes. Die gemeine Frist dafür beträgt eine Woche. Die geladene Partei hat nach der S. 732 angeführten Regel unter Handreichung die „Theilung" zu versprechen, der Antragsteller wie zu einer Realtheilung 5 Nachbarn beizuladen. Diese unterliegen der Ablehnung aus gleichen Gründen wie Geschworne, werden aber lediglich mit dem Abschätzen des Theilungsgegenstandes und seiner Zubehör befasst. Nach der Abschätzung entscheidet gemeiniglich das Loos, welche Partei den Theilungsgegenstand für sich allein behalten soll. Zwei Wochen später hat diese Partei an ihrem eigenen Wohnort die verhältnissmäſsige Quote des Schätzungswerthes herauszuzahlen. Wer die Auseinandersetzung verweigert, verfällt in die Dreimarkstrafe und hat 14 Tage nach seiner Verurtheilung die Auseinandersetzung nachzuholen. In einigen Punkten von diesen Grundsätzen verschieden sind die altisländischen Bestimmungen über zwangsweise Theilung eines Seeschiffes. Muss ein solches aus dem Grunde „getheilt" werden, weil es der eine Miteigenthümer zu einer Reise verwenden, der andere daheim behalten will, so hat der reiselustige Mitrheder seine Genossen zur Auseinandersetzung zu laden. Der Termin derselben wird nach zwei Wochen abgehalten. Im selben Fall unterbleibt das Loosen und der Antragsteller wählt zwischen Schiff und Preis. An die Stelle der Dreimarkstrafe wegen Weigerung tritt die kleine Acht, wenn es zu spät ist, um noch im selben Sommer die widerspenstige Partei um die Dreimarkstrafe zu verklagen.

---

[1] Ist der Theilungsgegenstand ein Schiff und der Preis dafür nicht zu beschaffen, so soll die Partei, die sich dazu erbietet, das Schiff zum Erwerb benützen und den Miteignern aus dem Reingewinn die auf sie treffende Fracht auszahlen. — S. auch Brandt Forel. I 209, 210.

[2] Gr. I b 63 flg. (= II c. 213), 67—69.

§ 72. Landpacht.[1]

I. Terminologie.

Mit Miethverträgen aller Art haben Pachtverträge aller Art einen Theil der Terminologie gemeinsam. Die Hauptbegriffe werden wie im schwedischen Recht (I 610, 630, 632, 633, 635, 636—638, 643, 649) durch das f. *legha* (gotl. *laigha*), so im westnordischen durch das entsprechende Subst. *leiga* gedeckt. *Leiga* aber bedeutet sowol das Geld oder die Sachen, wofür man Gebrauch oder Nutzung einer Sache einem Andern überlässt[2] oder wofür man einem Andern einen Dienst[3] oder ein Werk[4] verrichtet, als auch den Vertrag, worin jenes Überlassen oder dieses Verrichten ausgemacht wird.[5] Als Bezeichnung des Vertrags, insonderheit des Pachtvertrags, muss vor 1300 in Norwegen *leiga* sehr gebräuchlich gewesen sein. Denn seitdem weist dieses Wort einen parallelen Bedeutungswandel auf, wie gotl. *laigi* (I 611) indem es, verbunden mit einer auf den Pachtzins bezüglichen Maßbestimmung, = Pachtgut, Pachtgrundstück genommen wird (oben

[1] Brandt Forel. I §§ 41, 42. Aubert Obl. I § 27. Keyser II 1 S. 346—352. Wahlberg S. 24—27. Schlegel Comm. p. CXXXVIII. Einarson S. 340 flg. Dahlmann II S. 262—264.

[2] Pachtzins für Land: Gu. 72 (= Ja. 89), 76 (cf. Ja. 93, NL. VII 5, Jb. Ll. 4), 80 (= Ja. 100), 88 (= NL. VII 16), Fr. IX 22, X 31, XI 5, 7, XIII 1 (vgl. NL. VII 1, 2), 3, 17, XIV 1 (= Bja. III 144, NL. VII 26), NL. VII 53, Jb. Ll. 28, J. 19, DN. I 89, XI 27, Gr. I b 92 (= 461b, vgl. Jb. 41), 136, II 498 flg., Mo. 129; — für Vieh: J. 19, Gr. I b 193, 247, 248, Jb. Kp. 13; — Miethzins für Sachen: Fr. X 31 (*mansleiga*), Gu. 69 (*leigu-fall*), NL. III 7, Bl. III 6, 7, J. 19, NGL. III 127, 158, DN. II 305, Gr. I b 62 (= II 242); — Kapitalzins oben S. 528 und unten § 78. Schiffsmiethe insbesondere Bl. IX 1, 2 (= Jb. F. 1, 2), 3, 5 (= Jb. F. 7), Gr. I b 69, 71, Jb. F. 4, 22.

[3] Liedlohn: Gu. 70 (*leigu-fall* = Ja. 128, NL. VIII 22, Jb. Kp. 25), NL. III 11 (= Bl. III 12), NGL. III 19, SE. 75 (1), Fs. 100 (20) Heuer: Bl. IX 8, 12 (= Jb. F. 10, 13). — Sold: Bl. VI 3. — Führerlohn: Fs. 100. — Taglohn: NL. III 2 (= Bl. III 2). Vgl. auch *leiga* = Gehalt eines Geistlichen DI. II 378, 430, 434, 437, 438, 451, 452, 474, DN. II 16a.

[4] Lohn eines Baumeisters: J. 7. Fracht und Überfahrtgeld: Bja. IV 171, NL. VII 47, VIII 18, Bl. IX 12 (= Jb. F. 13), DN. II 93, Gr. I b 93 (= 222, II 454), Jb. F. 25, Ll. 45, DI. I 320, Nj. 87 (31, 35).

[5] Vielleicht zweifelhaft in Verbindungen wie *selja á* (*at*) *leigo* (s. M. Finsen Ordr. s. v. No. 1), aber zweifellos, wo *at leigo* einen Gegensatz zu *at láne* (= zur Leihe) bildet, NL. VII 39, J. T. 16, Ll. 37, Bm. 1 (22), ferner wenn eine Zeitbestimmung die *leiga* misst (z. B. *misseris l*, *XII mánaða l.*) Bl. VI 8, VII 16, endlich in gewissen Composita wie *landaleigur* Fr. XII 1 inscr. und *lándsleiga* (*langsleigu bálkr.!*), *búfjárleiga* (Gu. 43), *leigumál* (Finsen Ordr. s. v.), *leigumále* S. 740 N. 1, 2).

S. 499, 500). Noch früher nachweisbar[1] ist ein ähnlicher Bedeutungswandel in dem Compositum *leigumále*, welches zunächst natürlich auch nur einen Pachtvertrag, sei es über Land, sei es über Vieh, bezeichnen konnte.[2] *Selja eitt á (at) leigo* (buchstäbl. = etwas zur leiga hingeben, bedeutet, wie schwed. *sælia legho* (I 630, 633, 635), etwas „vermiethen" oder „verpachten"[3], *seljask á leigo* (buchstäbl. = sich zu leiga hingeben) „sich verdingen"[4], — das Zeitwort *leiga* oder *leigja*, wie schwed. *leghia* (I 611, 630, 633, 635, 647) mit dem Accusativ einer Sache, dieselbe „pachten"[5] oder „miethen"[6], — mit dem Accusativ einer Person, einen Menschen „dingen".[7] Öfter noch als in Schweden (I 612, 632) mit dem Zeitwort *leiga* synonym und obigem *selja á leigo* correspondirend steht das Zeitwort *taka* (= nehmen, occasionell = zu Pacht oder Miethe nehmen)[8], — daher auch synonym mit dem Hauptwort *leiga* = Pacht-, Miethvertrag die Femin. *taka* und *tekja*[9] (vgl. I 612) und das mit *taka* zusammengesetzte masc. *takumále*.[10]

Nur noch in der Terminologie von Pacht und Sach- (und Kapital-) Miethe verwendet scheint das Zeitwort *byggja* (*byggva*) im Sinne von

[1] Dict. s. v. *leiga*. Fritzner s. v *leigumáli* No. 3.

[2] Ausser Finsen Ordr. S. 639 s. Gu. 72 (Ja. 89), 79 (cf. Ja. 96), 41 (= Ja. 120, NL. VIII 14, Jb. Kp. 16).

[3] Gu. a. a. O. NL. VII 5 (= Jb. Ll. 4). Gr. I b 14, 62, 63, 135, 136, 152 153 (= II 124, 242, 243, 499, 498, 237, 238), 66. Jb. F. 28. Bjarn. 38. *Leigselja* Þorkelsson II s. v.

[4] Gr. I a 130 (= II 266)

[5] Land: z. B. Gu. 72, 75, 78, 88, Fr. XI 7, 23, XIII 1, NL. VII 1, 5, 6, J. 19, Gr. I b 92, 135, 136, 137, II 462, Bp. I 418; — Vieh: Gu. 41 (= Ja. 120, NL. VIII 14, Jb. Kp. 16), J. 19, Gr. I b 152 (= II 236), Jb. Kp. 13. — Lateinische Texte sagen *conducere* DN. III 126 (a. 1280).

[6] Miethe eines Sklaven Gu. 69, eines Fahrzeugs Bja. IV 169 (= III 167), Bl. IX 7, 12 (= Jb. F. 9, 13), K. Str. 24, eines Rosses oder einer andern beweglichen Sache Gr. I b 61 (= II 241), II 243, eines Hauses oder eines Wohnraums Bl. VI 7, 8, 13, 14, VII 16, 23, NGL. III 178, DN. II 133, Flat. III 416, Mo. 61 (20 flg.), 73 (24), Fb. 32 (16).

[7] Gu. C 70 (NGL. IV 6). Fr. X 10, indl. 16.

[8] *Taka jǫrd* = ein Grundstück pachten, Gu. 78, 79 (= Ja. 95—97), Fr. XIII 17, NL. VII 5 (= Jb. Ll. 4), 8, 15, *taka leigofé* = Vieh pachten Gr. II 502, *taka far* (*fari*) = ein Schiff, Platz auf einem Schiff miethen Gu. 146 (= NL. VIII 24), Bja. IV 169, Bl. IX 1, 2, 4 (= Jb. F. 1, 2, 6), Gr. I b 69, 74, Jb. F. 4, Stu. I 293, 300, 346, II 288, Flat. II 150, 160, 161, III 415, 425, Ld. 50, 70, Nj. 75 (3, 4), Eb. 69, 70, 91, Grett. 87, Gisl. 73, Isl. II 430, 221, Fs. 138, Lj. 22 (75 f.), Dr. 35.

[9] Landpacht Fr. XIII 1, 17, NL. VII 1, *fartekja* (= Schiffsmiethe, Miethe eines Schiffsplatzes) Bja. IV 169 (= III 167), Bl. IX 1 (= Jb. F. 1).

[10] NGL. III 22 (Nr. 11).

„verpachten[1], vermiethen".[2] Vgl. I 611. Dazu die Hauptwörter *bygging*, *bygsla* (f. = Verpachtung)[3] und, wenigstens in der Composition, *bygđ* (f.).[4] Was von *byggja* scheint auch von dem seltener als in Schweden (I 611) vorkommenden Zeitwort *skipa* zu gelten.[5]

Die specifische Terminologie der Landpacht beschränkt sich auf die Benennungen des Pachtgutes als *leiguland*[6] oder *leigujǫrđ*[7] und, wenn es ein Bauernhof ist, als *leiguból* (n.)[8] oder *bólfesta*[9], was an den götischen Gebrauch des Zeitworts *fæsta* = verpachten (I 200, 259) erinnert, — ferner die Bezeichnungen des Verpächters als *land-(jarđ-) eigande* (= Grundeigenthümer)[10], oder *landsdróttinn* (= Grundherr)[11], die uns auch in Schweden begegnet sind (I 612 flg.), — dann die gewöhnliche des Pächters als *leiglendingr* (von *leiguland* = der auf Zinsland Sitzende[12], welche wir I 613 nur auf Gotland nachweisen konnten, oder als *leigumađr* (= Pachtmann, Zinsmann), die der isländischen Rechtssprache eigenthümlich[13], als *leigulidi* (= Zins-

---

[1] Fr. II 19 (= J. 18), XIII 3, XIV 1, 8 (= NL. VII 26, 62). Fr. indl. 18. NL. indl. S. 9, VII 1, 5 (= Jb. Ll. 4), 7. J. 19. NGL. III 262, 264. DN. II 26, III 70, 149, IV 113, 297, V 134, 156, VI 238, XII 2, 16, XIII 3, Gr. I b 172 = II 250), II 147, 462. Jb. Ll. 41, Kp. 13. IRb. a. 1294 § 1. Eb. 6 (9). Ldn. 244. Eg. 184. Unzählige Male in Bolt.

[2] Überhaupt J. 19. *Byggja hús* Bl. VI 8, VII 23, NGL. III 120, 124 127. *b. skip, far* Bl. IX 1, 12 (= Jb. F. 1, 13).

[3] Ausser Fritzner s. vv. s. NGL III 29, DN. VII 171 (c. 1340), DI. III 352. Vgl. Bd I 612.

[4] *Landsbygđ* Gr. I b 172 (= II 250), Bp. I 718.

[5] Verpachten Eg. 279 (20), DI. I 199 (No. 30, um 1150) Vermiethen, Bja. IV 169.

[6] Z. B. Gr. I b 78, 92 (= 225, II 462), 129, II 497, 500, Ja. 92, Jb. Ll. 6, Isl. II 124, NL. VII 27.

[7] Gu. 79. NL. VII 5 (= Jb. Ll. 4).

[8] Gr. I b 77, 78 (= 221, 222), II 415. Jb. Lb. 1. NL. VII 10.

[9] NL. VII 15 (mit Var. 19).

[10] Gr. I b 136, 137, 139 (= II 499ª, 500, 503), II 147, 499ᵇ, 501, 517 (= III 388). Ja. 92 (= Jb. Ll. 6). NL. VII 7, 21.

[11] Gu. 75. Fr. IV 24, XI 15, XII 8, XIII 1—5, 17, XIV 1—4. NL. VI 17, VII 1—7, 9—13, 15, 18, 26, 27. NGL. III 265. Gr. I b 136, 138 (= II 498, 499, 501). Ja. 92, 93. Jb. Ll. 6, 29, 62.

[12] Z. B. Gr. I a 17, b 135, 137, II 147, 321, 416, 443, 499, 503, 516, 517, Fr. XII 8, XIII 2, 8, XIV 3. NL. VI 17, VII 1—4, 13, 15, 18, 27, 40, 52, Ja. 92, Jb. Ll. 6. Vgl. *kauplendingr* (= Eigenthümer von Kaufland) Fr. XIII 25.

[13] Gr. I a 160 (vgl. II 321), b 78, 137 (= II 416, 500ª), 126, 138 (= II 500ᵈ), II 420 (= Ja. 82, Jb. Ll. 7), 441ᵇ, 499 flg., 502, Ja. 92. Umschreibung: *sá er land leigir* (*leigt hefir*) Gr. I b 136, 135 (= II 499, 498), 137 (= II 501).

mann), die von Haus aus mehr norwegisch geblieben zu sein scheint[1], als *landbúi*[2], *landbóli*, *bóli*[3], die theils etymologisch, theils wenigstens begrifflich mit schwed. *landboe* und *aboe* übereinstimmen, als *landseti* (= Landsasse)[4], welcher Ausdruck wahrscheinlich aus England bezogen ist, — endlich die Namen des Nutzungsäquivalentes, das der Pächter dem Verpächter schuldet, *landskyld*[5], *afráð* (*afræðe*).[6]

II. Pacht eines Bauernguts.

Von dieser Art der Landpacht ist in den Quellen am öftesten und ausführlichsten die Rede. Der *leiglendingr* oder *leigumaðr*, von dem sie zu sprechen pflegen, ist ein Pachtbauer, ein *landbúi*, *landbóli*, *landseti*. Dieses entspricht der frühzeitigen und allgemeinen Verbreitung der Pachtwirthschaft in den westnordischen Ländern. Auf Island war der Gegensatz zwischen Eigengut und Pachtgut schon durch den Gang der Besiedlung gegeben. In Norwegen stand er wenigstens theilweise mit der Art in Zusammenhang, wie sich in älterer Zeit das Volk ausgebreitet hat. Die Ausbildung königlichen und kirchlichen Grossgrundbesitzes und das verhältnissmäßig frühzeitige Aussterben der Unfreiheit brachten eine gewaltige Vermehrung der Pachtverhältnisse mit sich. Dessenungeachtet sind wirthschaftliche Anlage und rechtliche Regelung der bäuerlichen Gutspacht fast bis zum Spätmittelalter hin auf einer niedrigen Entwicklungsstufe stehen geblieben. Der Pachtvertrag behielt in der Hauptsache den Zweck, dem Grundherrn einen möglichst abhängigen Gutspfleger zu verschaffen, der für jenen nach traditionellem Wirthschaftsplan eine feste Einnahme in Naturalien zu erarbeiten und seinen Lohn dafür

---

[1] Gu. 72 (= Ja. 89, Jb. Ll. 1), 75. Fr. XI 15. NL. VII 2 inscr., 7, 15 46. Jb. Ll. 6, 8, 29. IRb. a. 1294 § 2. Die zweite Hälfte des Compositums (*liði*) bedeutet eigentlich „Gefolgsmann"; s. die Wörterbücher und vgl. auch Munch I 1 S. 121.

[2] Gr. I b 129. Fr. XIII 1, 2 (= NL. VII 7, 18 Var. 7). Fær. 217. Olafs. s. h. 4.

[3] Ausser Fritzner s. vv. s. NL. VII 18 Var. 7, VII 49 Var. 23.

[4] Gr. II 147. Fær. 175. Flat. II 477, 500. Stu. II 9, 85, 331. Ld. 150. Grett. 18. Eb. 114. Gísl. 50, 51. Vf. 14 Isl. II 131—134, 137, 193, 199. NGL. III 29. DN. I 86, 102, II 83, IV 6. Vgl. Fritzner s. v.

[5] Z. B. Fr. III 20, XI 15, XIII 1, XIV 2, indl. 5, 16, Bja. III Y 98 (S. 76), NL. VII 1, 2, 5, 7, 10, J. 18, Jb. A. 8, DN. I 86, 89 (Shetland), II 16, 26, 20, 40, 43, 47, 59, 124, IV 270, 297, 331, V 86, 155, 156, VII 102, Mo. 128, Flat. II 477, Ks. 208 (26). Fær. 163, 217, Gísl. 8, Eg. 131, 184, DI. II 301.

[6] DN. II 19 (a. 1279). Vgl. Fritzner s. v. — Ob auch *mále* = „Pachtzins" sein kann, wie Fritzner s. v. No. 3 behauptet, ist mir zweifelhaft. In der angeblichen Belegstelle Fr. XIII 3 heisst *inna mála* nur „den Pachtvertrag erfüllen".

im Ertragsüberschuss zu suchen hatte. Es war im Grunde ein ähnlicher ökonomischer Zweck, wie ihn zur Zeit der Sklaverei der Leibherr mit dem Ansiedeln seiner Eigenleute auf seinem Grund und Boden verfolgt hatte.

1. Vertragschlufs. Von seinen Formen ist S. 315, 328[1], von der Landpacht als Realvertrag S. 348 flg., vom Verpachten durch einen Bevollmächtigten S. 367 N. 1, S. 372 N. 1, S. 374, 375 gehandelt.

Die Vertragsfreiheit war in Norwegen[2] insofern beschränkt, als der Verpächter von Stammgutländereien unter Umständen die Vorhand zum Pachten den Stammgutsgenossen lassen musste. Das Näherrecht des Stammgutsgenossen war dadurch bedingt, dass dessen Grund und Boden und das Pachtgut der selbe Zaun umschloss oder dass der Stammgutsgenosse doch wenigstens im selben Unterbezirk Grundstücke bewirthschaftete, die weder durch Gebirg oder durch Fjord oder unüberschreitbares Wasser vom Pachtgut getrennt waren. Der Verpächter brauchte aber kein Angebot an den Stammgutsgenossen zu richten; dieser vielmehr musste, wenn er in die von einem Dritten gutgläubig unterhandelte Pacht eintreten wollte, seine Bereitschaft dazu vor den Fahrtagen (S. 536) an den Verpächter erklären. Zog dann gleichwol ein Dritter auf das Pachtgut, so konnte der Näherberechtigte ein Verbot dagegen erlassen, und der Dritte wurde, wenn er nun das Gut nicht verliess, wegen „Landraubes“ (*jarđarrán*) straffällig.

Auf Island[3] durfte der Eigenthümer eines Gehöfts dasselbe nur dann öde liegen lassen, wenn er es vor Ablauf der 7. Sommerwoche seinen Nachbarn um einen von Nachbarn zu bemessenden Zins zur Pacht angeboten hatte. Einer Geldstrafe machte er sich schuldig, wenn er das Land öde liegen liess, ohne es zur Pacht ausgeboten zu haben, und straflos mochten es dann die Nachbarn beweiden lassen.

Den Inhalt des Vertrags bestimmt zunächst die freie Übereinkunft der Contrahenten.[4] Ergänzend greifen die Rechtssätze ein, die wir im Folgenden kennen lernen.

---

[1] Im Spätmittelalter kommen Leihbriefe, von geistlichen und weltlichen Grossen ausgestellt, vor, die man für dispositive Urkunden halten könnte, z. B. DN. II 26 (a. 1289), V 134, 156 (a. 1340, 1341), X 34 (a. 1339). Aber ähnliche Schriftstücke, wie das „*cyrographum*“ DN. XII 16 (a. 1293) erwecken Bedenken dagegen.

[2] Gu. 88. Darnach NL. VII 16. S. auch Brandt Forel. I S. 167 flg.

[3] Gr. I b 92 (= 224), II 461 flg. Jb. Ll. 41.

[4] NGL. III 22 § 11, 29 § 9 (a. 1297 f.). Fr. indl. 18. DN. VI 238 (a. 1358). S. auch unten S. 746 N. 6.

2. Verhältniss zwischen den Contrahenten. Der Verpächter ertheilt im Pachtvertrag (in der *tekja*[1]) dem Pächter die *heimild* d. h. die Erlaubniss, das Pachtgut zu beziehen und zu bewirthschaften.[2] Der Pächter aber verpflichtet sich hiezu. Den Gegenstand dieser Schuldigkeit nennt das norwegische Recht die *ábúđ*[3] d. h. den Anbau. Das norwegische Rechtssprichwort sagt: *ábúđ jarđar heimilar tekju* = „der Anbau des Grundstücks befugt zur Besitznahme".[4] Der Pächter darf das Gut in Besitz nehmen, weil er es bewirthschaften muss. In Norwegen musste er 5 Nächte vor der Sommersonnenwende oder vor dem zweiten Halbmonat des Sommers aufgezogen sein, widrigenfalls der Grundherr das Gut in eigene Bewirthschaftung nehmen oder an einen Dritten verpachten, vom ausgebliebenen Pächter aber den Pachtzins fordern konnte. Dieser Grundsatz ist auch in Ja. und Jb. übergegangen.[5] Nach dem ältern isländischen Recht durfte der Pächter zwar schon im Frühling die Wiesenarbeit verrichten und in den „Fahrtagen" (S. 535) das Gut beziehen; aber bis zum Ablauf der nächsten (7.) Sommerwoche musste er es bezogen haben. Blieb er aus, so verfiel er nach der Grágás in die gewöhnlichen Verzugsbufsen, während der Grundherr das Gut in eigene Bewirthschaftung nehmen oder an einen Dritten verpachten durfte; der Grundherr konnte aber auch darauf klagen, dass der Pächter das Gut beziehe, und diesen traf dann die kleine Acht, wenn er das vom Grundherrn erstrittene Urtheil unerfüllt liess.[6] Wie es des Pächters Schuldigkeit ist, das Gut zu beziehen, so ist es auch seine Schuldigkeit, während der Pachtzeit dort zu bleiben. Gu. 72[7] sagt: „bis zu den Fahrtagen im nächsten Frühjahr", d. h. bis zum Ende der Pacht. Nach dröнter und dem ihm später folgenden gemeinen Recht[8] darf er nicht „kalte Kohle auf dem Grundstück machen", d. h. nicht vor Weihnachten wegziehen. Thut er es dennoch, so verfällt er in Geldstrafe und ver-

[1] Nach NL. VII 11 (Jb. Ll. 10).

[2] Gu. 77 (= Ja. 94). Fr. XIV 3. Vgl. Gu. 72 (= Ja. 89), Fr. XII 8 und DN. II 26 (a. 1289) und s. auch oben S. 681 N. 7.

[3] *Svara ábúđ* DN. IV 270, *borga ábúđ* DN. IV 331, *halda uppi*, *orka ábúđ* Fritzner s. v. No. 3. S. ferner DN. V 86, 155, NGL. III 11 § 32. Bürgschaft für *ábúđ* DN. IV 331 (a. 1348).

[4] Fr. XIII 1 (= NL. VII 1).

[5] Gu. 76. Darnach NL. VII 5, Ja. 93, Jb. Ll. 4. Das gleiche Prinzip liegt aber auch Fr. XIII 3 (= NL. VII 7) zu Grund.

[6] Gr. I b 135a, 136a, c, II 497a, 498b.

[7] = Ja. 89, Jb. Ll. 1.

[8] Fr. XIII 2. NL. VII 7 (= NGL. IV 346). Jb. Ll. 7. IRb. a. 1294 § 3.

liert alles, was er auf dem Gut zurücklässt, an den Verpächter. Das freistaatlich isländische Recht[1] bestraft den Pächter, der das Gut vor Ablauf der Pachtzeit eigenmächtig verlässt, mit der kleinen Acht. Die Wirthschaftspflicht des Pächters schliesst auch aus[2], dass er das Gut ohne Erlaubniss des Grundherrn in Afterpacht gebe. Vgl. I 620flg. Gu. 72[3] droht dem Pächter, der das Gut weiter verpachtet, die Landnahmebuſse und ebenso dem Afterpächter, der es ohne Genehmigung des Grundherrn bezogen. Derselbe muss wieder abziehen und mag sich an seinem Contrahenten schadlos halten. Das Recht der isländischen Compilationen[4] hat auch hier an die Stelle der Geldstrafe die kleine Acht gesetzt. Nach Fr. XIII 2 (= NL. VII 18), 1 darf der Pächter ausnahmsweise seinem Sohn und seinen Dienstleuten erlauben, Böschungen des Pachtlandes auf ihre eigene Rechnung anzubauen und darf er ferner 10 Fuder Wiesland zum Besäen verpachten. Schuldigkeit des Pächters ist es, das Pachtgut in ordentlichem Stand zu halten. *Abúđarfall* (*ábúđafall*) heisst in Norwegen die Vernachlässigung des Gutes, wegen deren der Pächter dem Grundherrn Schadenersatz zu geben hat.[5] In jener Schuldigkeit aber liegt insbesondere das Erhalten der Gebäude und Zäune, das Düngen und Bestellen des Acker- und Wieslandes. Neubauten braucht der Pächter dem Princip nach nur zu errichten, wenn es ausdrücklich verabredet ist.[6] Doch müssen nach Gu. 75 bei seinem Abzug „drei Thüren“ stehen, selbst wenn sie bei seinem Antritt nicht vorhanden waren, nämlich die zur Stube, die zur Küche und die zum Vorratshaus; waren sie beim Beginn der Pacht vorhanden, so müssen sie jetzt sich am alten Fleck befinden.[7] Im Übrigen soll der Pächter nicht gegen das „Altern“ der Baulichkeiten einstehen (S. 553 No. 10). Nach Fr. XIII 2 muss er an Stelle niedergebrannter Häuser, wenn er auf eine bestimmte Reihe von Jahren gepachtet hat, in Jahresfrist neue errichten, andernfalls wenigstens

---

[1] Gr. I b 136 (= II 499).

[2] Dieses verkennt vollständig v. Brünneck in Zschr. f. RG. XIV (1880). S. 186—188.

[3] = Ja. 89. Fast wörtlich ebenso Jb. Ll. 1.

[4] Gr. I b 135 flg. (= II 499).

[5] DN. II 183 mit 213, X 32, IX 319. S. auch Gr. I b 136[b], II 499[e].

[6] Gu. 73 (= Jb. 90). Fr. XIII 1. NL. VII 2, 4. Jb. Ll. 2. Beispiele DN. V 134, 156, X 34 (sämmtliche nach dem gleichen Bergener Formular). Anders DN. XII 31.

[7] = Ja. 91, NL. VII 10, NGL. III 265. Über jene drei Gebäude s. V. Guđmundsson im Grundr. II b S. 232, 234, 235. Eine ähnliche östgötische Bestimmung I 621 N. 5.

das nöthige Baumaterial, ausser den für das Dach erforderlichen Rasenstücken, bis zum nächsten Sommer zusammenführen. Das gemeine Landrecht, welches eine ähnliche Bestimmung enthält (VII 27), weist ihn auch an, die Häuser stets „tropfenfrei“ einzudecken und für die Auflager des Dachrasens und die Schutzlatten der Giebelsparren zu sorgen (VII 3). Zäune muss er errichten innerhalb des ersten Jahres, wenn das Pachtgut vom König auf Almendboden verliehen ist. Diese Zäune darf der Pächter in der Folge nicht verlegen.[1] Auf Island obliegt es dem Pächter, die Häuser und Zäune vor Einsturz zu bewahren und eingestürzte wieder herzustellen, wenn ihm der Verpächter das Bauholz liefert, was dieser bei Vermeidung von Dreimarkbufse und Schadenersatz muss.[2] Steht aber eine Kirche auf dem Pachtgut und wird sie so baufällig, dass man nicht mehr bei jedem Wetter Gottesdienst darin halten kann, so muss der Pächter Anzeige an den Grundherrn erstatten und, wenn er ihn nicht auffinden kann, die Kirche auf eigene Kosten herstellen, worauf er seinen Rückgriff gegen den Grundherrn nimmt.[3] Die Haftbarkeit des Pächters für Bewahrung der Baulichkeiten ist übrigens nach altisländischem Recht eine minder strenge, als nach altnorwegischem. Jenes liess ihn nur aus Versehen aufkommen, dieses liess ihn, von gewissen Ausnahmsfällen (S. 553 N. 10) abgesehen, sogar den Casus prästiren, was sich namentlich aus einem auf die Ausnahmen bezüglichen Gesetz von 1280[4] ergibt. Vgl. auch S. 555. Ist ausgemacht, dass der Pächter einen Neubau aufzuführen habe, so fällt der Termin im Zweifel mit dem Ende der Pacht zusammen.[5] Sollte der Bau früher fertig sein und ist der Pächter damit im Rückstand, so hält sich gemäfs drönter und späterem gemeinem norwegischem Recht der Verpächter nach Schätzung von 6 Männern aus dem Pachtzins oder aus dem Gutsertrag schadlos.[6] Um das Material zu den schuldigen Reparaturen und Bauten zu beschaffen, darf der Pächter Holz schlagen und Erd- oder Steinarbeiten vornehmen, wofern diess weder auf Acker noch auf Wiese geschieht.[7] Bezüglich des Düngens bestimmen norwegische Quellen, dass aller im Winter angesammelte Dünger, mit Ausnahme desjenigen von der letzten

---

[1] Fr. XIV 8 (= NL. VII 62).

[2] Gr. I b 136, II 499. Jb. Ll. 2 a. E. Vgl. dazu Bp. I 718, auch Gr. I b 92 (= 225, II 462), 217c (= II 59, III 43, 161).

[3] Gr. I a 17 (= II 18 flg., III 17 etc.).

[4] NGL. III 11 (= DI. II 206).

[5] Gu. 73 (= Ja. 90, Jb. Ll. 2).

[6] Fr. XIII 1. NL. VII 2, 4.

[7] Fr. XIII 4. Gr. I b 136 (= II 499).

Nacht vor der Abfahrt, auf dem Brachfeld (*trǫð*) ausgebreitet werden muss, und wenn dieses schon gedüngt ist, auf den Grundstücken, die dessen am meisten bedürfen. Auf Island wurde der Pächter verpflichtet, allen Dünger auf die Wiesen zu führen, — bei Meidung von Geldstrafe und Kostenersatz. Vgl. I 621. In diesen Zusammenhang gehören auch das Gebot norwegischer Quellen, auf jedes Sieb oder jedes halbe Pfund Aussaat habe der Pächter eine Kuh zu halten oder eine halbe Unze für's fehlende Stück zu büfsen, — ferner die isländischen Strafdrohungen dagegen, dass der Pächter Heu verkaufe, welches auf dem Gut verfüttert werden kann, oder dass er blofs um der Heuersparniss willen seinen Viehstand vermindere, Bestimmungen, die wiederum beim Pächter die Pflicht zum Halten einer verhältnissmäfsigen Menge von Vieh voraussetzen.[1] Vgl. I a. a. O. Das gehörige Abmähen der Wiesen macht ihm unter Androhung der Dreimarkstrafe und der Bufse für Handschlagsbruch und unter Auflage von Schadensersatz das isländische Recht zur Pflicht.[2] Ebendieses[3] verlangt, wenn das Pachtgut am Meeresstrand liegt, dass der Pächter im Interesse des Grundherrn und der sonstigen Strandberechtigten sorgfältig[4] sich der Strandgüter annehme, wofern nicht ein Anderer damit beauftragt ist. Er muss insbesondere Treibholz und strandtriftige Walfische auf's Ufer ziehen und befestigen und dem Strandherrn Botschaft zugehen lassen. Dafür gebührt ihm von jedem Walfisch, der mindestens 20 Ellen lang ist, eine Fuhr Speck (S. 505 N. 4). Auch mag er, solange der Strandherr noch nicht eingetroffen, den geborgenen Walfisch zerschneiden. Der vierte Theil des Abgeschnittenen gebührt dann ihm, aber die Vertheilung findet erst nach dem Eintreffen eines Strandherrn statt. Lässt der Pächter es an der ihm obliegenden Sorgfalt beim Bergen von Strandgütern fehlen, so hat er den vollen Schaden zu ersetzen und eine Geldstrafe (3 Mark nach Gr., 12 Unzen nach Ja., 6 Unzen nach Jb.) zu zahlen.

Der Pächter soll die Nutzungen des ertragsfähigen Bodens (*lands-*

---

[1] Fr. XIII 1. NL. VII 9. Gr. II 502[b]. Jb. Ll. 8, 11. Bei Heumangel bestimmt in Isl. II 131 flg. der Pachtherr, wie viel Vieh der Pächter schlachten soll. Über feste Viehbestände auf Pachtgütern s. Kålund hinter Rey. S. 27.

[2] Gr. I b 135, 136 (= II 499). Jb. Ll. 4. IRb. a. 1294 § 2. Dazu s. aber Bp. I 718.

[3] Gr. I b 126[a], 129[c], 133[c], 138[b] (= II 500[d]), II 500[e], 501, 516—518 (= III 387 flg., 441), 534. Ja. 92. Jb. Ll. 6, 62, 71. Grett. 18.

[4] Über das Mafs der Sorgfalt s. oben S. 548, 550 N. 1, 3, S. 555.

nytjar)[1], insonderheit die Korn- und Grasernte (*lóđ* f. und n.)[2] ziehen. Das norwegische Recht betont aber, dass nur für's Entrichten des Pachtzinses dem Pächter das Ziehen der Nutzungen gestattet wird. *Landsleiga heimilar lóđ ok allan áverka* = der Pachtzins macht zugehörig [dem Pächter] die Ernte und allen Arbeitsertrag.[3] Solang der Zins nicht entrichtet ist, gehört die Ernte dem Grundeigenthümer[4] und darf der Pächter weder Heu noch Korn vom Pachtgut mit fortnehmen.[5] Hieraus erklärt sich der S. 267—269 besprochene Arrestschlag, den der Grundeigenthümer wegen gewisser Schulden seines Pächters auf die Ernte legt. Er nimmt sie von Haus aus nur um versessenen Pachtzins in Beschlag —, nicht etwa, als ob der Pachtzins auf der Ernte hafte[6], der vielmehr eine persönliche Schuld des Pächters ist, sondern weil der Verpächter das Besitzrecht an der Ernte sich zuschreibt und dem Pächter abstreitet (vgl. S. 266). Übt der Grundeigenthümer den Arrestschlag wegen anderer Schulden, wie z. B. Ersatz für Bauanlagen, aus, so thut er das, ursprünglicher Auffassung nach, weil von Rechts wegen es so gilt, wie wenn der Pachtzins bis zu ihrem Werthbelauf versessen wäre.[7] — Ist norwegischer Almendboden verpachtet, so zieht der Pächter den Umkreis seines Gehöfts so weit in das Bereich seiner Nutzung, als er vom Zaun aus mit seiner Sichel wirft; das Maſs des umzäunten Landes aber scheint davon abzuhängen, wie viel der Bauer im ersten Jahr urbar machen kann.[8] Die Ernte soll dem Pächter ganz zufallen, wenn sie während der Pachtzeit reift. Hat er vor seinem Abzug Winterroggen auf das ihm verpachtete Ackerland gesät, so hat er nach norwegischer Regel seine Saat verloren. Doch hat diese Regel Ausnahmen. Nach Gu. 72 (= NL. VII 9) theilt er die Ernte der von ihm erst urbar gemachten Grundstücke halbschichtig mit seinem Nachfolger, wenn er sie umzäunt hinterlässt. Auf den Færöer gebühren dem im Frühjahr abziehenden Pächter vom Ertrag der Wintersaat drei Viertel.[9] Über

[1] Gr. II 416b, I b 136b (= 499c), 92 (= 225, II 462). Jb. Ll. 4.

[2] Über *lóđ* s. oben S. 267 und unten N. 3, ferner die Composita bei Fritzner II S. 550 und in Dict. s. v. — Vídalín S. 330 fasst wol den Begriff *lóđ* zu weit.

[3] Fr. XIII 1 (= NL. VII 1). Schiefe Übersetzung in Vollstr. S. 316. Andere Wendung des Satzes in Gu. 72 (= Ja. 89, Jb. Ll. 1).

[4] NGL. III 35 § 2 (a. 1298, Færöer). NL. VII 1.

[5] NL. VII 10. [6] Diess meint Fr. Brandt; s. oben S. 267 N. 1.

[7] So ausdrücklich Fr. XIII 1. Anders erst NL. VII 2, 4 (oben S. 269 N. 2).

[8] Gu. 145 mit Fr. XIV 8, NL. VII 62. Brandt Forel. I S. 343.

[9] NGL. III 35 (§ 2).

Ersatzforderungen des Pächters für Saatkorn und über das Mitnehmen von Heu bei seinem Abzug s. unten. Den Gemüsegarten darf er nach Gu. 75 und Fr. XIII 2 bei seinem Abzug zur Hälfte, nach NL. VII 10 bis zum 3. Mai im letzten Pachtjahr ganz abräumen. Trifft den Pächter während der Pachtzeit die Acht, so gehört nach Gu. 80 dem Pachtherrn der ganze „wurzelfeste" Bodenertrag. Dass der Pächter den Ackerboden erschöpfe, sucht Fr. XIII 1 durch die Bestimmung zu verhindern, wonach ein Viertel des Ackerlandes Brache sein soll. Über das Vorkaufsrecht des Pachtherrn am Ernteertrag s. oben S. 702. Die Fisch- und Vogelweid übt nach isländischem Recht der Pächter aus, soweit sie dem Grundeigenthümer zustehen würde und nicht ausdrücklich von der Pacht ausgenommen wurde. Das Gleiche gilt im Allgemeinen bezüglich der Ausbeute der Eierlager, wo jedoch die nistenden Vögel nicht gejagt werden dürfen.[1] Die Jagd nach Habichten ist in Gu. 75 dem Pächter gestattet, soweit der Pachtvertrag sie ihm nicht ausdrücklich untersagt. Fr. XIII 5 und NL. VII 52 behalten sie dem Grundherrn vor. Im Bezug der sonstigen Nutzungen des Pachtgutes ist der Pächter sowol nach isländischem wie nach norwegischem Recht beschränkt. In Norwegen darf er, bei Vermeidung der Landnahmebuſse, Bau-Holz nur zu einem höchstens zwölfrudrigen Schiff schlagen, Birkenrinde darf er zum Verkauf schälen nur, um Salz für den Hausgebrauch anzuschaffen, Aschensalz brennen[2] nur zum Viehfutter oder um Rinde oder seinen Hausbedarf dafür zu kaufen, Pech sieden nur, um sein Schiff zu theeren.[3] Überhaupt aber darf nach norwegischem Rechtsprincip der Pächter das Pachtgut nur persönlich nützen und gebrauchen. Eine gesetzlich gemessene Menge Holz- und Borke allerdings mag er einem Andern wegzuführen gestatten.[4] Nach Fr. XIII 8 (= NL. VII 52) darf er einem Andern das Aufsetzen seines Schiffes nur 5 Nächte lang erlauben, wenn das Wetter die Fahrt ermöglicht. Auf dass aber weder er selbst noch Andere mit ihm das Gut zu stark ausnützen, wird dem Pächter unter Androhung einer Geldstrafe sogar verboten, eine Gasterei auf dem Pachtgut zu veranstalten ausser den Fällen, wo sie gesetzlich vorgeschrieben ist.[5] Andererseits muss er sich ge-

[1] Gr. I b 137 (= II 500), II 500, 501. Ja. 92. Jb. Ll. 6, 57.

[2] Hierüber s. Fritzner s. v. *salt*.

[3] Gu. 75 (= NL. VII 52). Fr. XIII 4.

[4] Gu. 75. Fr. XIII 1. NL. VII 9. Vgl. auch Fr. XIV 3 (= NL. VI 17 g. E.).

[5] Gu. 75. NL. VII 52.

wisse Verfügungen gefallen lassen, die der Grundherr über Bodennutzungen trifft, nach NL. VI 17 alle, die den Pächter nicht schädigen noch auch dem Vertrag zuwiderlaufen.[1] Die Grágás sagt bezüglich der Nebennutzungen: „Er darf Torf stechen auf dem Grundstück, das er gepachtet hat, wie er ihn braucht zur Feuerung für sich, neben dem Ort, wo zuvor gestochen wurde; die Torfgruben muss er einschütten. Wenn aber kein Torfmoor auf dem Grundstück ist, das er gepachtet hat, so darf er mit Holz feuern, wenn unmittelbar zuvor mit Holz gefeuert wurde, aber mit Beidem, wenn es zuvor so gewesen ist. So hat er die Feuerung einzurichten, wie es das nächste Halbjahr zuvor gewesen ist, wenn sie es nicht auf andere Weise unter sich bestimmt haben. Wenn ein Gehölz zum Pachtland gehört, dann darf der Pächter dort Reiser schneiden zur Büschelschleife[2] und Reifen für Bottiche und kleinere Gefäfse. Er soll auch Kohlen haben zum Sensendengeln aus diesem Gehölz. So soll er dort des Brennmaterials geniessen, wie er thun würde, wenn er länger da wohnen sollte . . . Will er von diesem Grundstück wegziehen im nächsten Frühjahr und bleibt ihm Brennmaterial übrig, so gehört dieses dem Grundherrn. Wenn Einer auf einem Pachtgut wohnt, zu dem ein Strandrecht gehört, so hat er dort vom Strande zu nehmen Holzstücke von [höchstens] einer Elle. Aber wenn er seine Wirthschaftsgeräthe ausbessern will, hat er Holz dazu zu nehmen aus dem Wald, wenn einer dazu gehört, oder vom Strand und das Abgenützte liegen zu lassen. Wenn er sich aber neue Wirthschaftsgeräthe machen will, hat er sie zu machen und zurückzulassen, wenn er abzieht, und so das Holz dazu zu benützen, wie er es benützen würde, wenn Wald oder Strand ihm selber gehören würde.“ [3]

Der Gegenstand des Pachtzinses hat sich in Norwegen bis um 1200 nach Art und Mafs gewohnheitsrechtlich festgestellt. S. oben S. 499—501. Auch in andern westnordischen Ländern, wie z. B. auf den Shetlandinseln[4] haben solche Gewohnheitsrechte sich ausgebildet. Geldzinse kommen schon im 12. Jahrhundert vor.[5] Aber noch während

---

[1] S. auch Gu. 75.

[2] *Slóde.* Über dieses Geräth s. Aasen s. v. *slode* No. 2, 4 und Fritzner s. v. *slóði.*

[3] Gr. Ib 137 flg. (= II 501 flg.). Abgekürzt in Ja. 92, Jb. Ll. 6.

[4] DN. I 89 (a. 1299). S. ferner oben S. 500 N. 7 und NGL. IV 441, auch Munch IV 1 S. 510.

[5] DN. XIII 1 (c. 1200). Stu. I 94 (Pachtzins in Ellenhunderten auf Island).

des 14. Jahrhunderts sind Naturalabgaben allgemein üblich.[1] Selbst um 1400 noch herrschen sie in einem so grossen kirchlichen Güterverzeichniss wie Kálfsk. bei weitem vor, während in einem andern (Eyst.) der Übergang zum Geldzins allerdings zu einem grossen Theil vollzogen ist. Nach einzelnen norwegischen Landschaftsrechten des 14. Jahrhunderts war, wie es scheint, der Betrag des in Naturalabgaben zu entrichtenden Pachtzinses ein beweglicher insofern, als er bei ungewöhnlich schlechter Ernte eine Kürzung erfuhr. Hierauf lässt wenigstens ein Güterverzeichniss[2] schliessen, welches ein Pachtgut durch den Vermerk vor andern auszeichnet, dass sein Zins „weder schwinden noch wachsen" solle. Selten[3] wird Theilpacht (das Verpachten = *byggja til lutar*) erwähnt. Über einen Fall, wo nach isländischem Recht die Höhe des Pachtzinses durch Schätzleute bestimmt werden musste, s. S. 744. *Forleiga*[4] d. h. ein Pachtzins, der beim Beginn der Pacht entrichtet wird, ist ungewöhnlich. Auf Island wurde von Rechts wegen der Zins zu den Fahrtagen fällig. Im südöstlichen Norwegen sollte er bis zum Julabend, nach drontheimischem und dem ihm hier folgenden gemeinen Landrecht bis Sommeranfang entrichtet sein.[5] Der Pachtzins war Bringschuld (vgl. I 619) und konnte darum in Norwegen als *leiguburðr* oder *landskyldarburðr* (v. *bera* = bringen) bezeichnet werden).[6] Den Butterzins z. B. von einem Pachtgut des Bergener Bischofs schafft der Pächter in den Butterkeller auf des Bischofs Hof zu Bergen.[7] Auf Island muss der Pächter den Zins in den Fahrtagen an den Wohnort des Gläubigers bringen; liefert er ihn später, dann an den jeweiligen Wohnort, wenn der Gläubiger nicht mittlerweile aus dem Gemeindebezirke weggezogen ist, andernfalls an dessen früheren Wohnort (Gr. I b 247). Versitzt der Pächter den Zins und hat er Nutzungen aus dem Gut gezogen, so ist er nach norwegischer Auffassung der Landnahme schuldig; er macht sich durch's Versitzen das Gut „unzuständig".[8] Davon die

[1] Bezüglich Islands s. DI. II 301 flg., 377, III 407—412. Naturalzinse in älterer Zeit daselbst Isl. II 131 flg., Gr. I b 247.

[2] DN. VI 198 (S. 228) c. a. 1350.

[3] Fr. II 19 (= J. 18 g. E.). DN. II 26 (a. 1289).

[4] Fr. XIII 3. Vgl. auch Gu. 79 (= Ja. 96).

[5] Gr. I b 247. NGL. III 71. Fr. XIII 1. NL. VII 1. Nach Fr. XI 15 scheint aber die Verfallzeit des Pachtzinses schon im Herbst einzutreten. Vgl. auch DN. V 134, 156, anders DN. II 124. Auf dem Færöer ist nach NGL. III 35 eine *Olafsvaka* (hinn fyrri = 29. Juli?) Zinstermin.

[6] Fritzner s. vv.

[7] DN. VII 102. Vgl. auch DN. V 134.

[8] Gu. 72 (= Ja. 89, Jb. Ll. 1).

strenge Consequenz ist es, dass er nun ausser der Landnahmbuße (*landnám*) Ersatz der eingeheimsten Ernte (*lóðarverð*) schuldet.[1] Über Beschlagnahme der Ernte um versessenen Zins s. oben S. 749. Hat der Pächter das Pachtgut erst urbar zu machen, so soll nach norwegischen Gesetzen mindestens 3 Jahre lang die Arbeit den Zins vertreten, und 6 Jahre werden aus den dreien, wenn der Pächter auch noch die Gebäude zu errichten hat.[2] Vgl. die Stellung des *malakarl* und insbesondere den *öxamali* nach östgötischem Recht I 620.

Dass in andern Fällen der Grundeigenthümer Arbeiten von seinem Pächter forderte und auch geleistet bekam, wird uns gelegentlich erzählt.[3] Aber keinerlei Spur deutet derartige Leistungen als Schuldigkeiten an, während die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass jenes Fordern ein bloß thatsächliches Ausnützen einer Nothlage war.

Nicht anders verhielt es sich ursprünglich mit dem leicht erklärlichen Brauch, dass auf ihren Reisen der Grundherr und seine Beamten gastliche Aufnahme beim Pachtbauern beanspruchten und fanden. Aber hieraus ist in Ostnorwegen im 13. Jahrhundert eine rechtliche Last des Pachtbauern geworden. *Skylduveizla* oder *skyldarveizla* heisst die Verpflegung, die der Pächter schuldet. Die Zeit der Gasterei wird ein für alle Male festgesetzt, die Zahl der zu Verpflegenden gemessen. In Romerike z. B. darf der königliche Sysselmann den Pächter zwischen Weihnachten und Lichtmesse mit 15 Männern, 5 Dienstjungen und 5 Windhunden auf einen Tag und eine Nacht heimsuchen. Die Menge der zu gewährenden Kost soll dem Bedürfniss nach E r m e s s e n d e s S y s s e l m a n n e s genügen. Mit besondern Naturallieferungen ist auf einzelnen Pachthöfen die skyldarveizla abgelöst worden. Auf den königlichen Gütern in den Hochlanden wurde sie durch Privilegien allgemein aufgehoben, anderwärts durch Gesetze beschränkt.[4]

Auch die öffentlichen auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten, wie z. B. den Feldzehnt, die Wegebaulast, die Beförderung von Botschaften und von Armen, nach NL. auch die Heersteuer, trägt der Pächter. Vgl. I 621 flg. Bei Theilpacht ist der ungetheilte Ertrag zu verzehnten. Die Bußen für's Versitzen des Wegebaues im Betrag einer halben Mark entrichtet nach NL. der Grundherr, die niedrigeren der

[1] DL. IV 185, 613. Vgl. damit Urkunden wie DN. II 47, 277, 432, III 387, IV 343, 618, V 57, 161, 379, und s. auch DN. V 86 sowie oben S. 453 N. 4.

[2] Fr. indl. 18. NL. VII 53 DN. V 340. — Pachtzins, der mit dem Ertrag wächst, DN. XII 91 (a. 1340), III 592 (a. 1409).

[3] Isl. II 193.

[4] NGL. III 29 (§ 11), IV 379. DN. I 213. S. auch DN. V 717 (a. 1414).

Pächter.[1] Auf Island hatte der Pachtbauer, auf dessen Gut eine Kirche stand, auch den Geistlichen zu verköstigen.[2]

Der Verpächter haftet dem Pächter dafür, dass diesem das Gut die Pachtzeit über zur Verfügung stehe. Nach norwegischem Recht kann der Pächter gegen den Verpächter, der ihm das Gut nicht lassen will, darum klagen, nach jüngern Quellen sogar die *lǫgfesta* (S. 266) vornehmen. Kann der Verpächter seinen Vertrag nicht erfüllen, so muss er dem Pächter ein anderes gleichwerthiges Gut verschaffen oder den Betrag des verabredeten Pachtzinses, nach Gu. die Bufse für Handschlagsbruch, zahlen.[3] Das ältere isländische Recht gab dem Pächter die Wahl zwischen einer Klage um den Betrag des Pachtzinses oder auf die kleine Acht.[4]

Inwieweit der Grundeigenthümer schuldig war, Verbesserungen zu vergüten, die der Pächter aus freien Stücken unternommen hatte, bleibt dunkel. Sicher ist nur, dass für Neubauten der Pächter keine Vergütung fordern konnte, worüber unten S. 757 flg. Sonst würden bezüglich des norwegischen Rechts höchstens Analogieen wie die von S. 714, 715 in Betracht kommen. Ein isländisches Gesetz[5] verweist den Pachtbauern einer Kirche wegen aller Verbesserungen auf „Gottes Dank" und spricht ihm ausdrücklich jede Ersatzforderung ab. Diess legt den Schluss nahe, dass andern Pachtbauern eine Vergütung gebührte.

Stirbt der Pächter auf dem Pachtgut, so hat nach älteren norwegischen Rechten der Grundherr den Nachlafs 3 Winter lang für die Erben aufzubewahren. Finden sich keine Erben ein und übersteigt der Werth des Nachlasses nicht den Betrag von 3 Mark oder doch von 6 Unzen, so gehört er dem Grundherrn. Einen Nachlafs von höherem Werth theilt der Grundherr hälftig mit dem König.[6]

Auf Island legte die Sitte dem Grundherrn die Pflicht auf, sich seines Pachtbauern in Nothfällen anzunehmen.[7] Das Gepräge eines umfassenden Rechtsverhältnisses hat dieser Schutz (*traust*) nicht erhalten. Aber zur subsidiären Alimentation des verarmten Pächters

[1] Gr. Ia 14 (= II 16, III 14 etc., dazu Finsen Overs. S. 13). Gu. 73. Fr. indl. 18, II 19, 23. J. 18, 21. NL. VII 46, 53, 55 (= Jb. A. 33), III 6. Ausnahme zu Gunsten des Neubruchpächters NL. VII 53, beseitigt in NGL. II 485.

[2] Gr. Ia 16 flg. (oben S. 199).

[3] Gu. 72 (= Ja. 89), 78, 79 (= Ja. 95, 96). Fr. XIII 17. NL. VII 5, 6 (= Jb. Ll. 4. 5).

[4] Gr. Ib 136. [5] Gr. Ib 217c (= II 59 flg., III 43, 161).

[6] Gu. 110 Fr. IX 5 (= Ja. 71).

[7] K. Maurer Beitr. I S. 69.

und seiner Angehörigen während der Pachtzeit wies den Grundherrn auch das Gesetz an, wofern er beim Abschluss des Pachtvertrags voraussehen konnte, dass der Pächter verarmen oder dass dieser selbst mit Alimentationslasten überbürdet werde. Andernfalls sollte der Grundherr eine Gemeindeversammlung berufen, damit die Armenpflege umgelegt werde.[1]

Das norwegische Recht stattet den Grundherrn mit Beweisvorzügen gegenüber seinem Pächter aus. Vgl. I 628, 617. Nach Fr. XIII 1 „soll des Grundherrn Aussage Bestand haben bezüglich des ganzen Landanbaus, wenn nicht der Pächter sie zurückschlägt mit Zeugniss. Bestand haben soll des Grundherrn Aussage 12 Monate von da an, wo er [der Pächter] vom Grundstück wegfährt, wenn nicht die Zeugen dessen, der dort wohnte, Anderes wahrhaftiger wissen. Aber wenn Einer stirbt, der auf dem Grundstück wohnte, und der Grundherr erklärt den Pachtzins für unentrichtet, dann sollen die Erben des Todten ihrer Zeugen geniessen, dass entrichtet ist, und so bezüglich des ganzen Bodenanbaus. Wenn aber kein Zeugniss da ist, dann schwöre der Grundherr zu seiner Aussage, und ebenso wenn der Pachtbauer friedlos wurde.“ Erst König Magnus lagabœter hat auch die Erben eines Pachtbauern dem allgemeinen Grundsatz des norwegischen Beweisrechts unterstellt, der dem Erben des Schuldners niemals mehr als einen Eid des Nichtwissens zumuthet.[2]

Die Pachtzeit dauerte nach norwegischem Recht[3] im Zweifel ein Wirthschaftsjahr (*arðr*, eigentl. = Pflug), und insofern war der Pachtvertrag *arðarmále*. Nach Wirthschaftsjahren wurde aber die Pachtzeit auch dann berechnet, wenn die Pacht auf mehrere Jahre abgeschlossen war. Für eine Gutspacht von letzterer Art ist in Westnorwegen die Bezeichnung *taka mála á jǫrðu* üblich geworden. Pachtzeiten von 3 und mehr Jahren waren seit dem 13. Jahrhundert nicht selten. Ein Gutsverwalter galt für bevollmächtigt zum Verpachten auf 3 Jahre, aber nicht auf längere Zeit. Mindestens 3 Jahre sollte im Zweifel nach Fr. indl. 18[4] die „Leihe“ eines Gutes dauern, das der Pächter erst urbar zu machen, mindestens 6 Jahre, wenn er die Gebäude aufzuführen hatte. Die gewöhnliche norwegische Pachtzeit umfasste, wie man aus den spätern Gesetzen schliessen kann und Ur-

---

[1] Gr. II 250 (= I b 172), 147. Dazu K. Maurer Island S. 284.

[2] NL. VII 7. Dazu oben S. 478 N. 2 und Fr. X 23.

[3] Gu. 72 (= Ja. 89, Jb. Ll. 1). Fr. XI 15, XIII 2, 3, XIV 2 (= NL. VI 17). NL. VII 1. Beispiel einer *ársleiga* DN. IV 331 (a. 1348).

[4] Darnach NL. VII 53. NGL. II 485.

kunden des 14. und 15. Jahrh. bestätigen [1], 3 Jahre. Verträge auf Lebenszeit (*aldrmále*) des Pächters, ja sogar Erbpachtverhältnisse kommen seit dem Ausgang des 13. Jahrhunderts vor.[2] Doch gilt noch um 1400 auf den Kirchengütern im Bisthum Oslo eine Pacht auf Lebenszeit des Pächters für etwas Ausnahmsweises und Seltenes.[3] Andererseits ist in beschränkter Weise schon nach den drönter Rechtsaufzeichnungen und nach dem gemeinem Landrecht jede Landpacht vererblich, worüber unten. Läuft die vertragsmäſsige Pachtzeit ab, ohne dass eine Partei der andern gekündigt hat, so tritt keine Fortsetzung der Pacht ein.[4] Hat aber der Pächter die letzte Weihnacht kommen lassen, ohne aufzusagen, und bietet nun der Grundherr ihm die Pacht auf ein weiteres Jahr an, so muss er, wenn er nicht darauf eingehen will, nach Fr. XIII 3 (= NL. VII 7) einen Jahreszins entrichten. Vorzeitig ging die Pacht zu Ende nach Gu. 79 (= Ja. 96) bei Tod eines der beiden Contrahenten. Friedlosigkeit wirkte nach Gu. 80 (= Ja. 100) wie Tod. Vom Pachtzins wurde alsdann nur der Theil geschuldet, der durch den vom Pächter gezogenen Nutzen „gelohnt" war. Nach drönter und gemeinem Recht dagegen überdauert die Pacht das Leben der Contrahenten, und zwar in verschiedenem Maſse jenachdem der Vertrag nur auf ein Wirthschaftsjahr oder auf mehrere geschlossen ist. War eine Pacht von mehreren Jahren in Aussicht genommen und ist der Grundherr gestorben, so kommt es nach Fr. XI 15[5] darauf an, ob sein Tod vor dem 1. Mai oder nachher eingetreten ist. Erstern Falls behält der Pächter das Gut noch das laufende Wirthschaftsjahr über, im andern Falle noch ein weiteres Wirthschaftsjahr. War nur die gewöhnliche Pacht auf ein Wirthschaftsjahr verabredet, so bleibt der Pächter bis zu dessen Ablauf. Ähnlich wird es nach Fr. XIII 3[6] gehalten, wenn der Pächter stirbt: sein Erbe bleibt mindestens bis zum Schluss des laufenden Wirthschaftsjahres auf dem Gut; war jedoch die Pacht auf mehrere Jahre geschlossen und der Zins vorausbezahlt worden, so behält er das Gut die vertragsmäſsige Zeit hindurch. Andererseits soll ebenso wie der Tod des Grundherrn der seines Verwalters wirken, wenn dieser das Gut verpachtet hat (oben S. 372

[1] DN. II 448 IV 270, 881. S. auch Brandt I 302 flg.

[2] DN. XII 16 (a. 1293), 91 (a. 1340), II 124 (a. 1316), V 134 (a. 1340), 156 (a. 1341), 340 (a. 1389), X 34 (a. 1339).

[3] Eyst. 390. [4] A. M. Brandt Forel. I 288.

[5] Kürzer Fr. XIV 2 (= Bja. III 124), darnach NL. VI 17, NGL. II 120. Var. 7. Sehr ungenau v. Brünneck in Ztsch. f. RG XIV 170.

[6] Vgl. NL. VII 1, VI 17.

N. 5). Dass vor Ablauf der vertragsmäſsigen Zeit ein Contrahent einseitig die Pacht beendigen kann, ist im norwegischen Recht nur für den Fall nachweislich, wo der Grundherr als *búslitsmaðr*, d. h. weil er seine bisherige Eigenwirthschaft aufgibt, sich genöthigt sieht, selbst auf das Pachtgut zu ziehen: er kann dann durch Erlag eines Jahreszinses das Gut „auslösen", wenn er vor Weihnachten dem Pächter aufsagt und auf dessen Verlangen den Kündigungsgrund beschwört.[1]

Auf Island scheint die Pachtzeit sich im Zweifel niemals über ein Jahr, gerechnet von Fahrtagen zu Fahrtagen, erstreckt zu haben. Die Grágás zwar spricht nicht davon.[2] Aber Jb. Ll. 1 bestimmt zwölfmonatliche Pacht. Das Gesetzbuch weicht hier von seiner gewöhnlichen Vorlage, NL., ab, und schliesst sich an Ja. 89 (= Gu. 72) an, — doch wol darum, weil es damit dem ältern isländischen Recht besser entspricht.

Für den Abzug des Pächters sind bei ordentlichem Ablauf der Pachtzeit die „Fahrtage" (S. 535, 536) bestimmt. Über die Art, wie er das Gut zu verlassen hat, bestehen ziemlich genaue Regeln.[3] Bewegliche Sachen, die ihm gehören, nimmt er mit fort. Um grössere Geräthe in's Freie zu schaffen, darf er nach isländischem Recht Gebäude durchbrechen, unter der Bedingung dass er sie wieder herstellt. Nach norwegischem Recht muss er jeden „Hausbruch" an Gebäuden, die ihm nicht gehören, vermeiden, widrigenfalls er das Zerstörte herzustellen und eine Geldbuſse zu erlegen hat. Das Mitnehmen von Heu und Korn stellen ihm die jüngern norwegischen Gesetze frei unter der Bedingung, dass der Pachtzins gezahlt ist, und auch auf Island darf er alles Heu mitwegführen. Nach Gu. 74 hingegen darf er nur das sog. *eykjafóðr* d. h. das Futter für seine Lastthiere mitnehmen, nämlich eine Fuhr Heu und zwei Fuhren Korn von jedem „Mannswerk" (S. 498). Auf dem Gut lassen muss er nach isländischem Recht alles erübrigte Brennmaterial, nach Jb. wenigstens unter der Bedingung, dass ihm der Grundherr oder der neue Pächter seine Arbeit vergüte. Hat der Pächter, ohne dazu verpflichtet zu sein, mit eigenem Holz Neubauten aufgeführt oder ältere Bauten ausgebessert, so darf er nach der Grágás bis zu den Fahrtagen unter Wiederherstellung des früheren Zustandes sein

[1] Fr. XIII 2 (= NL. VII 1). Dazu v. Brünneck a. a. O. 166 flg.

[2] Auf einem Missverständniss des S. 465 flg. angeführten Gesetzes beruht die Annahme einer einundzwanzigjährigen Pacht bei Schlegel, dem Dahlmann folgt. Dagegen Einarson S. 340.

[3] Gu. 73—75. Fr. XIII 1, 2. NL. VII 3, 8, 10. Gr. Ib 138 flg., II 498, 502, 503. Ja. 90, 91. Jb. Ll. 2, 3, 8, 9.

Holz wegnehmen. Lässt er es länger eingebaut, so verbleibt es dem Grundeigenthümer. Auch norwegische Rechte treffen derartige Bestimmungen; doch legen sie dem Pächter auf, vor dem Abbruch dem Grundeigenthümer oder in dessen Abwesenheit dem neuen Pächter die Gebäude zum Einlösen um den Schätzungspreis anzubieten. Vgl. I 627 flg. Im Übrigen gilt der Grundsatz, dass zum Gut gehört, was niet- und nagelfest ist. Zum Ersatz von Zäunen, die der Pächter während der Pachtzeit entfernen durfte, muss er (nach Fr. XIII 2), bevor er abzieht, bei Vermeidung der Landnahmbuſse das Material zur Stelle schaffen. Nach Gr. II 498 hat er auch die Kohlengruben zu decken. — Nicht an éinem Tag braucht er die Räumung zu vollziehen. Er hat hiezu Fristen. Vgl. I 626 flg. Die ersten 9 Nächte über mag er nach Gu. 72 noch alle Gebäude bewohnen, wofür er fortfährt die Gutslasten zu tragen; während der 9 folgenden Nächte stehen ihm die Gebäude noch zur Hälfte, — an Feuerstellen die „minder vornehme Seite", — offen, wenn er in dieser Zeit nicht die ganze Abfahrt bewältigen kann; hindert ihn jetzt noch echte Noth am Wegkommen, so darf er auf die letzten 9 Nächte in die Schiffs- oder in die Sennhütte ziehen und bis zum letzten Termin Wasser, Holz und Futter vom Hofe nehmen; endlich darf er auch sein Bauholz noch nach den Fahrtagen auf unfruchtbarem Land liegen lassen. Nach dem drönter Recht räumt er die halben Gebäude gleich, behält aber vor Sommeranfang die andere Hälfte noch einen Monat lang, nachdem er einen neuen Wohnsitz gefunden; gelingt ihm diess nicht, so steht ihm bis Sommeranfang nicht nur jene Gebäudehälfte, sondern auch noch der vierte Theil des Graslandes[1] und zur Roggensaat der vierte Theil der Brache zur Verfügung; umzäunt er das angesäte Stück der Brache, so gebührt ihm auch die Ernte davon, sonst nur Ersatz der Saatkosten; sein Bauholz darf er auf einem Hausplatz[2] ablegen. Bei diesen Bestimmungen des drönter Rechts ist zu beachten, dass der erste Fahrtag schon auf den 6. Januar fällt. Das gemeine Landrecht folgt im Ganzen dem drönter Recht, setzt aber als äuſsersten Termin für die Abfahrt des Pächters den 3. Mai, für die Fortschaffung seines Zimmerholzes den 17. Juni, und stellt ihm, wenn er noch keinen neuen Wohnsitz hat, zwischen Sommeranfang und 3. Mai den vierten Theil der Gebäude zur Verfügung. Nach dem Recht des isländischen Freistaats, das auch die spätern isländischen Gesetzbücher im Wesentlichen fort-

[1] Dass die Lesart *til grass* in Fr. XIII 1 keiner Correctur bedarf, zeigt Hertzberg Arkiv. V S. 233 flg.

[2] *húsbeda*, worüber Hertzberg a. a. O. 230.

erhalten, hört mit der sechsten Sommerwoche die Wiesennutzung für den abziehenden Pächter auf. Auf der Weide darf er bis zum Sonntag in den Fahrtagen Rosse und bis zum Abend desselbigen Sonntags anderes Vieh halten. Bis zum Montag und, wenn dieser ein Feiertag, bis zur nächsten Nacht, darf er mit Leuten und Vieh auf dem Hof bleiben. Bis zum Samstag in den Fahrtagen hat er seinem Nachfolger in den Ställen nur soweit Platz zu machen, als er sie nicht selber braucht; die Wohngebäude theilt er mit ihm in dieser Zeit. Vom Samstag an mag er mit seinen Leuten Unterkunft in den Viehställen suchen, wenn die Wohngebäude nicht für ihn und den Nachfolger zusammen Raum bieten. Seine Geräthe darf er ohne Erlaubniss des Nachfolgers nicht länger als bis zum Samstag in den Gebäuden lassen. Alle Baumannsfahrniss muss bis zum Ablauf der 7. Sommerwoche fortgeschafft sein. Bis dahin darf er sie in Aufsengebäuden des Gehöfts bergen. Die Heuvorräthe darf er bis zu den Fahrtagen des nächsten Jahres auf dem Gute lassen, und zwar bis Mittsommer in den Scheunen und Schobern, wofern der Nachfolger den Raum nicht für sich bedarf, andernfalls in neuen Schobern, die nur nicht auf Acker oder Wiese errichtet werden dürfen. Im folgenden Winter darf der Eigenthümer der Heuvorräthe sein Vieh hinschicken, um sie aufzuzehren. Fünf Nachbarn schätzen auf ihren Eid, wie viel Vieh dazu nöthig ist. Der Grundeigenthümer hat das Vieh mit Sorgfalt zu füttern und zu verwahren und dafür eine Unze auf 10 Kuhwerthe zu beanspruchen. Durch Übertretung der Abfahrtregeln macht der Pächter sich der Dreimarkstrafe schuldig.

3. Verhältniss des Pächters zu Dritten.

Der Pächter hat kein dingliches Recht am Pachtgut.[1] Nur in gewissen Fällen wurde er unmittelbar unter den Schutz des Rechts gegen Dritte gestellt.

Eine Klage gegen jeden Beliebigen, der ihn irgendwie in seinem Besitze störte oder im Genusse des Pachtguts beeinträchtigte, gewährte das norwegische Recht dem Pächter nicht. Es war des Grundherrn Sache, seinen Pächter gegen solche Eingriffe zu schützen.[2] Landnahmbufse kam nach dem ältern norwegischen Recht stets dem Grundherrn zu, nicht dem Pächter, der in dieser Beziehung nicht nur dem Inhaber eines Dienstguts, sondern sogar dem Gutsverwalter nach-

[1] Anderer Meinung Aschehoug S. 223, 230 flg. und Lehmann Verl. S. 117, 120, 121. Ich selbst bin in Vollstr. 218 noch Aschehoug gefolgt.

[2] Beispiele: DN. IV 113 (a. 1316), VII 171 (c. 1340).

stand. Höchstens Schadenersatz wurde dem Pächter zugebilligt.[1] Aber nach Gu. 75 gebührte er ihm nur bis zum Belauf einer halben Mark und nur wenn er den Eingriff dem Grundherrn angezeigt hatte. Nur wenn der Pächter in der Nutzung eines Gemeinangers sich dadurch geschädigt sah, dass das Vieh eines Andern nicht rechtzeitig auf die Hochweide oder zu früh von dort heimgetrieben wurde, konnte er gegen den Vieheigner auf eine feste Geldsumme (6, alias 4 Unzen) für „Grasraub" (*grasrán*) klagen und das Vieh durch die Thingleute wegführen lassen.[2] Erst in NL. VII 49 ist von einer Theilung der Landnahmbufse und des Schadenersatzes zwischen Grundeigenthümer und Pächter die Rede, womit wol die Analogie des Verhältnisses zwischen Grundeigenthümer und Gutsverwalter befolgt wird.

Die isländischen Quellen geben dem Pächter eine Klage gegen Leute, die auf dem Pachtgut Vieh grasen lassen. Will er nicht klagen, so steht das Klagerecht dem Grundeigenthümer zu.[3] Dieses scheint eine Neuerung gegen älteres Recht, welches nur den Grundeigenthümer zur Klage legitimirte.

Fr. XII 8 lässt die Einlösungsklage von Stammgutsanwärtern und Rückkaufberechtigten bei Demjenigen anbringen, „der auf dem Grundstück wohnt". Aber der Pächter ist nur als subsidärer Vertreter des Grundeigenthümers und nur bis zur Besetzung des Privatgerichts zur Antwort legitimirt. Der Grundeigenthümer kann jederzeit selbst die Rolle des Beklagten übernehmen und soll daher vom Pächter benachrichtigt werden.

Selbst für diejenigen Fälle, wo der Gegner des Pächters sein Recht vom Verpächter ableitet, ist dem Pächter erst in jüngerer Zeit[4] ein Schutz gegen den Dritten zutheil geworden. Die Grágás schützt den Pachtbauern noch nicht gegen den Dritten, der das Gut vom Verpächter gekauft oder gepachtet hat. Sie findet ihn mit einer Klage gegen den Verpächter um Pachtzins oder auf die kleine Acht ab (oben S. 754 N. 4). Das älteste Rechtsdenkmal, welches den Pachtbauern dem Gut an den Käufer folgen lässt, ist die Frostuþingsbók.[5] Aber

---

[1] Brandt Forel. II S. 129.

[2] Gu. 81 (= Ja. 98). Darnach NL. VII 40, Jb. Ll. 42.

[3] Gr. I b 137 (= II 500). Ja. 92 (= Jb. Ll. 6).

[4] Dieses lassen die neueren Schriftsteller gewöhnlich unbeachtet.

[5] Fr. XIII 2: „. . . Wenn Jemand einen *mále* (oben S. 755) nimmt, dann soll der gehalten werden so lange, wie Zeugnisse dazu erbracht werden, auch wenn der Grundherr das Gut verkauft." Diese Stelle übersieht v. Brünneck in Ztschr. f. RG. XIV S. 145. Andererseits gehört nicht wie Lehmann Verl. 117 glaubt, Gu. 78 hieher, worüber unten S. 761 N. 5.

die Folge greift hier noch nicht bei der gemeinen Gutspacht, sondern nur bei einer Pacht auf mehrere Jahre Platz. Erst NL. VII 1 stattet jeden Pächter mit der Folge an jeden andern Grundherrn aus.[1] Die Jónsbók hat jedoch dieses Princip nicht aufgenommen.

Früher als die Folge an den andern Grundherrn sind vom norwegischen Recht Obligationen zwischen dem ältern und dem jüngern Pächter bei Concurrenz zweier Pachtverträge anerkannt worden. Nach Fr. XIII 17[2] klagt der Pächter auf Räumung des Gutes und Auslieferung der Korn- und Heuvorräthe oder Ersatz derselben[3] gegen Einen, der das Gut besitzt und sich darauf beruft, es vom nämlichen Grundeigenthümer gepachtet zu haben; diejenigen Partei siegt, welche mit Zeugen den Beweis führt, dass sie den früheren Vertrag auf dieselbe Pachtzeit abgeschlossen habe[4]; siegt der Kläger und zieht der Beklagte nicht gutwillig ab, so kann jener nach den gewöhnlichen Regeln mit Execution gegen diesen vorgehen. Sind die Zeugen, mit denen das Beklagte das höhere Alter seines Pachtvertrags beweisen will, ausser Landes, so wird ein Jahr lang auf sie gewartet und der Beklagte im provisorischen Besitz des Gutes gelassen. Der gleiche Grundsatz wie in Fr. XIII 17 ist auch in dem uns vorliegenden und S. 697 übertragenen Text von Gu. 78 ausgesprochen.[5] Aber schon S. 697 habe ich die Vermuthung geäußert, dass die entscheidenden zwei Worte in Gu. 78 dem ursprünglichen Text fremd waren.[6] Wahrscheinlich waren sie ihm darum fremd, weil das ältere norwegische Recht einen Vorzug des früheren Pachtvertrags vor dem späteren sowenig kannte, wie das isländische (oben S. 760). Allgemein in den westnordischen Hauptländern ist dieser Vorzug erst durch die Gesetzbücher von König lagabœter[7] eingeführt worden.

Wurde das nämliche Gut in der Art an Mehrere verpachtet, dass kein Pachtvertrag den andern ausschloss, so konnte nach norwegischen,

---

[1] Über die Stellung des Pächters zum Versatznehmer s. oben S. 228.

[2] Dazu s. Vollstr. S. 255.

[3] Eine Pfennigunze für jedes Sieb Korn.

[4] Ebenso auch nach Fr. XIII 1.

[5] Nur dass bei Concurrenz von Pachtvertrag mit Pachtvertrag, nicht abe auch dass bei Concurrenz von Pachtvertrag mit Kaufvertrag der ältere Vertrag den jüngern aus dem Felde schlägt, sagt die Stelle. Dieses folgt aus der Fassung des Conditionalsatzes, welcher nur auf Concurrenz gleichartiger Verträge sich bezieht, und ist auch von Brünneck a. a. O. richtig hervorgehoben. Anderer Meinung K. Lehmann; s. oben S. 760 N. 5.

[6] Auch dieses folgt aus der Fassung des Conditionalsatzes, der auf den Pachtvertrag noch keine Rücksicht nimmt.

[7] Ja. 95. NL. VII 6. Jb. Ll. 5. S. oben S. 697.

später auch auf Island eingeführten Bestimmungen (S. 730) der eine Pächter vom andern Nutztheilung verlangen.[1]

Auch dem aufziehenden Pächter gegen den abziehenden haben zuerst norwegische Gesetze unmittelbaren Schutz gewährt. Nach Fr. XIII 1 kann der aufziehende gegen seinen Vorgänger auf Räumung klagen, wenn er sich ihm mit Zeugen als den neuen Pächter vorgestellt hat. Diess führen spätere Gesetze[2] weiter aus, indem sie den aufziehenden Pächter insonderheit die oben S. 758 erwähnte Theilung der Gebäude fordern und executivisch durchsetzen lassen. Die Theilung soll in diesem Falle durch zwei Nachbarn und mittelst Looses bewirkt werden. Gu. 75 gestattet, dass der aufziehende Pächter ohne Beobachtung processualer Formen zur Eigenmacht schreite, um Bauholz seines Vorgängers aus dem Weg zu schaffen. Dieselbe Befugniss gibt ihm das isländische Recht (Gr. I b 502), wenn der Pachtvorgänger seine Heuvorräthe zu lang in Scheunen und Schobern lässt. Möglich auch, dass zur Klage um die S. 759 erwähnte Dreimarkbufse der aufziehende Pächter legitimirt war.

III. Pacht von Grundstücken überhaupt.

So einlässlich die Rechts- und Gesetzbücher bei der Pacht von Bauerngütern verweilen, so wenig sprechen sie sich über die Pacht von Liegenschaften im Allgemeinen aus. Norwegische Urkunden des 14. Jahrhunderts[3] handeln von Pachtverträgen über Fischwasser. Der Pächter erhält die Fischerei auf eine Mehrzahl von Jahren oder gar für sich und seine Erben gegen jährliche Abgaben einer benannten Menge von Fischen oder der Hälfte des Fanges. Bleibt die Abgabe, so ist der Pachtherr Eigenthümer des Fanges. Die Analogie des Grundsatzes *leiga heimilar lóð* (S. 749) ist unverkennbar.[4]

§ 73. Viehpacht.[5]

Die Viehpacht (*fjárbygging*[6]) kommt in westnordischen Ländern nicht nur aus Anlafs von und verbunden mit Gutspachten[7], sondern

[1] Ein Beispiel DN. XIII 6 (a. 1328) mit XIII 3 (a. 1303).
[2] NL. VII 8 (= Jb. Ll. 13).
[3] DN. V 143 mit VI 148 (a. 1336), IV 345 (a. 1349).
[4] Gelegentlich erwähnt werden Pachtverträge über Wälder, Strandplätze, Vogelinseln, Eierlager in J. 19, Jb. Ll. 28 a. A., Dl. II 442.
[5] Über Pacht eines Geldkapitals s. § 78.
[6] Jb. Kp. 13.
[7] So Gr. I b 153b (= II 239).

auch, ja dem Anschein nach häufiger, für sich allein vor.[1] Die überlieferten Rechtssätze beziehen sich fast sämmtlich nur auf den letztern Fall.

Die Absicht der Viehpacht geht, wie hier im Gegensatz zur gemeinen Viehverstellung dem *fulgumále* (§ 77) hervorgehoben werden muss, dahin, dem Einsteller den Nutzen der bei ihm eingestellten Viehstücke (*leigufé*)[2], meist Kühe (*leigukýr*[3]) zu verschaffen gegen einen Zins (*búleiga*[4]) in Geld oder Naturalien. An Zinsesstatt kann der Einsteller auch das Aufziehen von Jungvieh übernehmen. Seit ungefähr 1200 haben isländische Gesetze unüberschreitbare Zinstaxen (*lǫgleigur*) aufgestellt. Nach der ältesten Taxe[5] gibt man für 20 Schafe eine *vætt* (S. 505, 506) Wolle, für eine Kuh 9 Ellen bei Vorauszahlung oder 10 Ellen bei Zahlung „nach Frist". Eine spätere Taxe setzt den Zins nach Kuhwerthen (*málnytu kúgildi*) fest, zwei „Viertel" Butter auf einen Kuhwerth.[6] An Zinsesstatt zieht man nach der ältern Taxe ein Rind von höchstens 2 Wintern für die Kuh auf, nach der jüngeren 4 Lämmer. Die jüngern isländischen Gesetze bevorzugen auch die Naturalabgabe vor der Geldleistung: der Einsteller soll Butter geben oder Heu, und erst wenn weder dergleichen noch auch andere gleichwerthige Nahrungsmittel zur Verfügung stehen, was 6 Nachbarn zu ermitteln haben, muss der Versteller mit 12 Frießellen anstatt des Butterviertels vorlieb nehmen.[7] Im Zusammenhang mit der Zinstaxe beschränkt Jb. Kp. 13 die Vertragsfreiheit auch noch insofern, als sie jeden Vieheigner verpflichtet, seinem „Mitchristen", wenn dieser nur ein sicherer Schuldner ist, in Nothfällen mit dem Verstellen um die Taxe beizuspringen. — Das Verzehnten des Pachtzinses obliegt dem Versteller; aber der Einsteller hat den Zehnt für ihn auszulegen, wenn weder der Versteller noch ein Verwalter desselben zu treffen ist.[8]

Die dem Einsteller gebührende Nutzung schloss den Zuwachs an Jungen in sich. Die angeführten isländischen Bestimmungen über das Aufziehen von Jungvieh an Zinsesstatt setzen jene Regel voraus, und eben darauf zurück führt auch die Vorschrift[9], gepachtete Schafe

---

[1] In DN. III 148 hat Einer 12 Kühe an vier verschiedenen Pachtstellen (*leigustaðr*).

[2] Gu. 36. Gr. II 240 (= I b 154), 502. Jb. Kp. 13.

[3] Gu. 41. J. 19.

[4] NGL. II 474 (= J. 19).

[5] Gr. I b 248 (= DI. 315).

[6] Jb. Kp. 13.

[7] Jb. a. a. O. mit IRb. a. 1294 § 10.

[8] NGL. II 474 (= J. 19). S. auch oben S. 575 und über die Art des Verzehntens Maurer Sv. 40 flg.

[9] Gr. I b 153 (= II 238).

seien nur dann lämmerlos zurückzugeben, wenn sie lämmerlos eingestellt wurden. Die norwegischen Texte schweigen vom Zuwachs. Aber sie gehen von dem Satze aus, der Einsteller habe das Pachtvieh so zurückzuerstatten, wie er es übernommen (s. unten).

Die Pachtzeit erstreckt sich im Zweifel nicht über ein Wirthschaftsjahr hinaus und nimmt ordentlicher Weise am gesetzlichen Zieltag ihr Ende, nach Gu. 41 mit dem Sonntag vor Christi Himmelfahrt, nach NL. VIII 14 mit dem 2. Mai, nach isländischem Recht[1] mit dem zweiten Fahrtag. Aber „Niemand braucht eine Kuh länger zu pachten, als sie lebt, ausgenommen, wenn er selbst sie umbringt." D. h. nur im letzten Fall gibt der Einsteller ausser dem Ersatz auch noch den Zins für die ganze vertragsmäfsige Pachtzeit.[2]

Nach norwegischem Recht hat der Einsteller am Zieltag das gepachtete Vieh dem Versteller zurückzubringen. Vgl. oben S. 470 N. 7 nebst S. 471 N. 7, 8, S. 472 N. 1. Bringt er es zu dieser Zeit nicht zurück, so gilt der Pachtvertrag als erneuert. Das Recht des isländischen Freistaats hingegen, vielleicht beeinflusst von der Analogie des *fulgumále*, bestimmte, der Versteller müsse das Vieh in den Fahrtagen abholen (S. 541 N. 12. Blieb der Versteller aus und verzichtete Einsteller auf Absage seiner Bürgschaft (S. 472), so durfte er den Viehnutzen eine weitere Woche hindurch ziehen. Wahrscheinlich galt, wenn er noch länger fortfuhr ihn zu ziehen, die Viehverstellung für erneuert. Aber der Einsteller durfte das Vieh nicht mit sich auf ein anderes Gehöft nehmen. Musste er in den Fahrtagen umziehen und wollte er das Vieh nicht zum Versteller zurückbringen, so blieb ihm nichts übrig, als es bei seinem Nachfolger in Gewahrsam zu lassen, der es nun entweder dem Eigenthümer zuzuführen oder für denselben zu nützen hatte (vgl. S. 472 N. 4, 5). Über die Behandlung des Rückgabeverzugs nach isländischem Recht s. oben S. 121, 123, 438, 453.

Der Einsteller soll gemäss ältestem Recht nach Beendigung der Pachtzeit „die Kuh so zurückgeben, wie er sie empfing, ausgenommen, dass sie älter ist" (Gu. 41). D. h. er trägt bis zur Rückgabe die Gefahr des Pachtviehs schlechthin.[3] Ist dieses bei der Rückgabe beschädigt, muss er den Schaden bessern; auch kann der Versteller

---

[1] Gr. Ib 152 (= II 236). Ja. 120.

[2] Ja. 120. NL. VIII 14. Jb. Ll. 16. Anders das schwed. R. I 631.

[3] Vgl. auch Gr. Ib 152 f., 154 (= II 237 f., 240) und s. oben S. 555 sowie Sveinbjörnsson in dessen Ausg. der Ja. (Kopenh. 1847) S. 119 N. c, Brandt Forel. I S. 310.

die Rücknahme ablehnen und Ersatz des ganzen Stücks fordern (vgl. S. 470 N. 1). Norwegisches Recht scheint allerdings frühzeitig den letzteren Satz aufgegeben zu haben. Ersatz muss der Einsteller auch geben, wenn das Pachtvieh beim Ende der Pachtzeit todt ist. Nach altisländischem Recht gibt er den Ersatz in Viehstücken gleicher Gattung, wenn er solche besitzt, sonst in Friefsellen.[1] Nach norwegischem Recht „soll Kuh an Stelle von Kuh kommen", wenn der Versteller an Viehstücken gleicher Gattung ein *veð* hat, d. h. wenn die Immerkuh oder der Gebrauchsersatz (S. 557) verabredet ist (S. 227 N. 4).

Die norwegischen Gesetze am Anfang der gemeinrechtlichen Zeit[2] halten zwar noch im Princip daran fest, dass die Gefahr des Pachtviehs beim Einsteller ist, und beurtheilen diesen insofern immerhin strenger als ältere schwedische Rechte (I 452 flg., 457 flg., 630 flg.).[3] Aber bestimmte Unfälle nehmen sie von der Praestation aus (S. 553). Sie gewähren ferner dem Ersatzpflichtigen eine dreijährige Frist für die Entrichtung des Schätzungswerthes, wenn er zu arm ist, um sofort zu zahlen. Jb. Kp. 13 dagegen will den Viehpächter in Bezug auf Haftbarkeit dem Fütterer gleichgestellt wissen. Diese Bestimmung ist auf den Widerstand der isländischen Bauern gestossen (Bp. I 719). Vielleicht hatte aber die Jb. nur die Parallele zwischen dem Viehpächter und einem Fütterer, der den Viehnutzen zieht, im Sinne[4], was dem ältern isländischen Recht (S. 555) gemäfs gewesen wäre.

Das Tragen der Gefahr berechtigt den Einsteller nicht, das Pachtvieh beliebig zu verwenden. Was davon am Ende der Pachtzeit noch lebt, muss er zurückgeben, wenn der Versteller es haben will.[5] Er darf es daher auch nicht beliebig schlachten oder veräufsern. Eine solche Handlungsweise wäre nach isländischem Recht Entwendung (*gortœke*) höheren Grades und mit schwerer Acht zu bestrafen.[6] Nach

[1] Gr. I b 153 (= II 298). S. auch oben S. 563.

[2] Ja. 120. NL. VIII 14 (wonach Jb. Kp. 16).

[3] Von einem Gefahrtragen kann nach schwed. R. beim Pächter nur insofern die Rede sein, als er unter allen Umständen den Zins für die ganze Pachtzeit zahlen muss, was Brinz Anz. S. 570 ohne triftigen Grund für fraglich hält.

[4] A. M. Vídalín (S. 331), der jedoch die ältere Geschichte der Viehpacht nicht berücksichtigt.

[5] Gu. 41. Ja. 120 (= NL. Jb. a. a. O.).

[6] Das widerrechtlich vom Einsteller veräusserte Thier darf der Versteller — gegen die Regel: Hand muss Hand wahren! — vom Besitzer zurückfordern. —

demselben Recht darf der Einsteller das Pachtvieh nur dann schlachten, wenn es so bresthaft wird, dass er glaubt, es werde den Winter nicht überleben oder es werde nicht an Geldesstatt genommen werden. Er hat aber dann für Ersatz durch ein gleichgutes Stück zu sorgen und darf diesem, nachdem er es einmal mit der Marke des Verstellers gezeichnet hat, kein anderes mehr substituiren.[1]

§ 74. Sachmiethe.

Das Vermiethen einer Sache ist ein Erlauben (*lofa*) ihres Gebrauchs (der *međfǫr*), der dadurch straffrei wird[2], vorausgesetzt, dass der Vermiether über die Sache verfügen darf. Darum wird vom Miethgegenstand gesagt, er sei dem Miether zur međfǫr *heimoll*, und vom Miether, er empfange vom Vermiether eine *heimild.*[3] Mit dieser *heimild* hat es keine andere Bewandtniss als mit derjenigen, die auch dem Entleiher zukommt (§ 78). Desswegen wird das Leihen (*ljá, selja at láne*) so oft mit dem Vermiethen *byggja, selja á leigu*) zusammengestellt (S. 740 N. 5).[4] Vom Leihen unterscheidet sich das Vermiethen nur dadurch, dass es eine Zinspflicht des Gebrauchens und eine Gebundenheit beider Contrahenten bewirkt.

I. Miethe von lebendem Gut.

Wir beobachten einen rechtlichen Unterschied zwischen Miethe unfreier Menschen und Miethe von Thieren. Es ist allerdings nicht ein und derselbe Text, ja es sind nicht einmal Denkmäler eines und desselben Rechts, worin dieser Unterschied hervortritt. Allein indem die Gulaþingsbók von der Haftbarkeit des Sklavenmiethers handelt und die Haftbarkeit des Miethers von Hausthieren übergeht, scheint sie vorauszusetzen, dass die erstere von der Regel abweiche, was sich ja auch leicht verstehen lässt (S. 555). Der Miether eines Sklaven hat auf dessen Erhaltung und Bewahrung die gleiche, aber auch keine grössere Sorge zu verwenden, wie auf die seiner eigenen Leute (S. 549).

Einarson S. 341 schliesst aus dem Veräusserungsverbot auf ein Verbot, das Pachtvieh in Afterpacht oder Leihe zu geben. Aber dieses Verbot folgt eher aus dem Verbot, das Pachtvieh von dem Hof zu entfernen, wo es eingestellt wurde (oben S. 764).

[1] Gr. I b 153 (= II 238). Stu. I 171.

[2] Gr. I b 61b, 62 (= II 241b, 242), II 243c. Vgl. auch Gr. I b 66, Gu. 71 a. E.

[3] Gr. II 244 Z. 1. Jb. F. 28. Gu. 63.

[4] Gr. I b 14, 61, 62, 63 (= II 124, 241, 242, 243a), 66 II 243c. Bja. III Y 135 (S. 93). NL. VII 39. Jb. Ll. 37, F. 28, T. 16, 17.

Der Miether eines Hausthiers trägt dessen Gefahr.[1] Diesen Satz wendet das isländische Recht auf die Miether eines Rosses mit einer Milderung an. Wer ein Roſs gemiethet hat, um damit zum Allthing zu reiten, braucht, wenn es bei der Heimkehr wund oder lahm ist, nicht ohneweiters Ersatz dafür zu geben. Man soll vielmehr noch 14 Nächte auf seine Heilung warten, für welche der Miether zu sorgen hat. Bleibt sie aus, so ersetzt der Miether nicht bloſs den Schaden am Thiere, sondern auch den Schaden, der dem Vermiether durch das Warten zugegangen ist. Der Ersatz ist Werthersatz, auch wenn man ein gefallenes Thier ersetzen muss, und zwar ist der Werth zu ersetzen, den das Thier bei der Übernahme durch den Miether gehabt hat. Um diesen Werth für den Ersatzfall festzulegen, können die Contrahenten schon bei der Übernahme durch den Miether das Thier schätzen lassen. Kommt es dazu, dass ein zur Allthingfahrt gemiethetes Roſs ersetzt werden muss, so braucht der Miether nicht neben dem Ersatzgeld noch Zins zu zahlen.[2] M. a. W. wie die Viehpacht so dauert auch die Miethe eines Hausthieres nicht länger als das Thier lebt, und das Roſs, welches von der Allthingfahrt nicht lebendig zurückkommt, gilt für todt seit dem Beginn der Reise.

Der Miether haftet aber nur für Erhaltung und Bewahrung des gemietheten Thieres oder Menschen. Er haftet nicht aus ihren Übelthaten, wenn er nicht als Ursächer in Betracht kommt. Vielmehr haftet aus ihren Übelthaten, wofern überhaupt ein freier Mensch, der Eigenthümer.[3]

Solange und soweit dem Miether eines Hausthiers (oder Sklaven?)[4] dessen Gebrauch zusteht, darf er, wie ein isländisches *nýmæle* ausspricht, auch Andern den Gebrauch gestatten. Man kann daher gegen eine Klage wegen Gebrauchsanmaſsung sich damit vertheidigen, dass

---

[1] Gr. Ib 62 (= II 241 flg.). Hiernach Jb. Ll. 37. Anders schwedisches Recht I 632.

[2] *enda skal þar standa leigan þá í hrossverdeno.* Diesen Satz der Grágás beziehen Finsen Übers. II S. 60 und Þórður Sveinbjörnsson I S. 434 bloſs auf den kurz zuvor erwähnten Fall, wo die Abschätzung erst bei Rückgabe des gemietheten Rosses stattfindet. In diesem Fall soll der Zins in der Schätzungssumme inbegriffen sein. Zu einer solchen Interpretation fehlt jedoch ein triftiger Grund. Ausserdem sagt Jb. Ll. 37, ohne auf die Zeit der Abschätzung Rücksicht zu nehmen, ausdrücklich, der Miether solle Ersatz, aber keinen Zins geben.

[3] NL. VII 39 (= Jb. T. 16).

[4] Dem gemietheten Thier steht in dieser Hinsicht sogar das gemiethete Schiff gleich; s. unten S. 769.

man die Erlaubniss zum Gebrauch von Einem erhalten habe, den man für den Eigenthümer oder für den Miether hielt.[1] Der Miether ist also im isländischen Recht in jener Hinsicht freier gestellt als der Miteigenthümer, der ohne Genehmigung seines Genossen die gemeinschaftliche Sache weder vermiethen noch ausleihen darf.[2] Dieses erklärt sich aus der Anschauung, dass zwar der Miether den Vermiether, nicht aber der Miteigner den Miteigner vom Gebrauch ausschliesst. Anders wird es erklärt werden müssen, wenn der Miether eines Hausthiers auch freier dasteht als der Viehpächter. Für die Viehpacht ist die Bestimmung des Gehöftes, wo das Vieh eingestellt wird, wesentlich. Vgl. oben S. 765 flg. N. 6.

Der Miethzins wird, wie man aus gelegentlichen Bestimmungen (S. 767 und hierselbst unten) schliessen kann, erst am Ende des Miethverhältnisses fällig.

Bezüglich der subsidiär-gesetzlichen Dauer des Miethverhältnisses findet sich nur eine norwegische Bestimmung (Gu. 69), wonach die Sklavenmiethe mit dem Kalenderhalbjahr endigt. Vor Ablauf der vertrags- oder gesetzmäſsigen Zeit geht das Miethverhältniss zu Ende, wenn das gemiethete Thier oder der gemiethete Mensch stirbt. Vgl. oben S. 767 und dagegen das schwedische Recht I 632. Die Miethe eines Sklaven endigt nach norwegischem Recht (Gu. 69) auch, wenn derselbe dem Miether entläuft und der Miether dem Eigenthümer Anzeige davon erstattet. Sie endigt ferner, wenn der Sklave längere Zeit krank oder wund liegt. Nur 7 Nächte lang braucht ihn der Miether bei sich zu verpflegen. Behält er ihn länger bei sich, so tritt am Zins ein verhältnissmässiger Abschlag (*leigufall*) ein, während die Verköstigung des Knechts dem Miether nicht vergütet wird. Will der Miether den erkrankten Sklaven nicht über die 7 Nächte hinaus verpflegen, so hat er ihn dem Herrn oder in dessen Abwesenheit seinem Verwalter zuzuführen. Zurückschaffen muss er ihn auch, wenn die Miethe ordentlicher Weise endigt. Schickt er ihn ohne Begleitung heim und kehrt der Sklave nicht zum Herrn zurück, so hat ihn der Miether zu ersetzen.

Rückgabeverzug wurde wie der des Entleihers (S. 453) als Gebrauchsanmaſsung bestraft.[3]

---

[1] Gr. II 244 oben, I b 62 (= II 241b). Wegen des *nýmæle* s. oben S. 453 N. 5.

[2] Gr. I b 63a, II 248. Jb. T. 17.

[3] Gr. II 243c.

II. Schiffsmiethe.

In die nächste Nähe der Miethe von Rossen pflegen isländische Quellen[1] die Miethe von Schiffen zu stellen. Damit ist die eigentliche Schiffsmiethe gemeint[2], zu unterscheiden vom Überfahrtvertrag (§ 76), der sich allerdings aus der Schiffsmiethe heraus entwickelt hat und in seiner Terminologie noch an dieselbe erinnert. Der Vermiether begibt sich des Gebrauchs seines Schiffes, indem er denselben gegen Heuer (*leiga, skipleiga*) dem Miether gestattet. Letzterer erhält damit die Leitung der Fahrt, für welche er das Schiff miethet. Er rechnet darauf, nach seinem Ermessen Reisende an Bord nehmen zu können, schliesst vielleicht schon im Voraus Überfahrtverträge mit ihnen ab.[3] Dass er Andern den Gebrauch des Fahrzeugs gestatten darf, ist denn auch ausdrücklich bezeugt.[4] — Die Heuer ist bei Segelfertigkeit des Schiffes fällig. Denn von da an ist sie zu verzehnten.[5] Thatsächlich wird der westnordische mit dem schwedischen Fälligkeitstermin (I 635) meistens zusammengetroffen sein. Hat der Miether das Schiff einmal übernommen, so schuldete er die Heuer, auch wenn jenes sich als untüchtig zur Fahrt erweist[6], — doch wol unter der Voraussetzung, dass der Fehler bei der Übernahme erkennbar war. — Rückgabeverzug des Schiffsmiethers galt für Gebrauchsanmafsung.[7]

III. Hausmiethe.[8] Vgl. I 633—635.

Sehen wir von derjenigen Wohnungsmiethe ab, mit der ein Vertrag über Verköstigung des Miethers verbunden ist (§ 77), so kommt hier hauptsächlich[9] die Miethe von Wohn- und Betriebsräumen in Betracht, wie sie in den norwegischen Städten von den Gesetzen des

[1] Gr. II 243 flg, I b 66. Jb. F. 28, T. 17.

[2] Das Vermiethen heisst *byggja skip, selja skip á leigu*, in lat. Texten (wie DN. V 23) *locare navem*, das Miethen *leiga skip* (K. Str. 24), *taka skip* (DN. VIII 137), *conducere navem*.

[3] Ein Beispiel DN. VIII 137 (c. 1340).

[4] Gr. II 243 flg. Jb. F. 28 (wo der Wortlaut freilich die Verfügungsfreiheit des Miethers nach seinem Bedürfniss bemisst).

[5] NGL. II 474 (= J. 19).

[6] So wenigstens nach K. 16 flg. In dem dort geschilderten Fall hatte die Vermietherin sogar arglistig die Unbrauchbarkeit des Fahrzeugs verursacht.

[7] S. N. 3 S. 768 und S. 453.

[8] Brandt Forel. I 309 flg. Keyser II 1 S. 352, 353.

[9] Von Wohnungsmiethen ausserhalb der Städte hören wir gelegentlich der gegen sie gerichteten Verbote im 13. und 14. Jahrh. DN. III 19, 205, 220. S. unten S. 780 N. 2.

13. und 14. Jahrhunderts als ausgebildet unterstellt, wenn auch lückenhaft überliefert, wird. Davon, dass fremde Kaufleute und andere Reisende sich in norwegischen Handelsplätzen für vorübergehenden Aufenthalt Häuser oder Herbergen miethen (*leigja sér hús, skemmu, herbergi*) weiss die Erzählungsliteratur schon im 10. und 11. Jahrhundert zu berichten.[1] Im 13. Jahrhundert wohnen auch Handwerker und Dienstleute der Vornehmen in den Städten zur Miethe.[2] Um 1250 wurde es auch üblich, besonders in Bergen, dass die deutschen Kaufleute als „Wintersitzer“ mit ihren Waaren in Miethswohnungen blieben.[3]

Vermiethet wird bald ein ganzes Anwesen, ein „Hof“ (*garðr*), bald einzelne Theile eines solchen, ein Nebengebäude (*hús, skemma*), ein Laden (*búð*), ein Quartier („Viertel“, „Hälfte“), ein Keller. Ist der vermiethete Raum von den übrigen Baulichkeiten geschieden, so erhält der Miether den Schlüssel. Bei solcher Miethe darf der Miether (*garðsmaðr, húsmaðr*) auch noch andere Leute nach eigenem Belieben zu sich in die Wohnung nehmen. Die Miethe wird bald auf ein Halbjahr oder ein Jahr, bald auch nur auf Wochen oder Tage geschlossen. Der Miethzins (*garðleiga, húsaleiga*) ist für gewisse Fälle einer gesetzlichen Taxe unterstellt worden. Nach einem Gesetz von 1302 zahlt der Kaufmann für jedes Fass Öl oder Honig von 20 Eimern, das er im gemietheten Hof lagern lässt, 1 Örtug im halben Monat. Ein halbes Jahrhundert später ist die Zinshöhe überhaupt durch Ortsgebrauch festgelegt. Ausser dem Miethzins wird auch noch eine *elding* und *lýsing* erwähnt, die der Miether zu zahlen pflegt. Man wird darunter nur eine Vergütung für Feuer und Licht verstehen können, für welche demnach der Vermiether zu sorgen hatte. Der Miethzins wird gewöhnlich am Ende der Miethzeit entrichtet. Zieht der Miether aus, ohne den Zins bezahlt zu haben, so büſst, wer ihn in Kenntniss des Sachverhalts in sein Haus oder Schiff aufnimmt, dem König nach dem gemeinen Stadtrecht ½ Mark. Der säumige Miether selbst schuldet nach diesem Gesetzbuch für den Verzug eine Unze an den Vermiether und eine an den König. Bleibt ein Hausmiether nach Ablauf der Miethzeit gegen den Willen des Vermiethers in der Wohnung und hat dieser vergeblich Auslieferung der Schlüssel gefordert, so klagt er gegen jenen wegen *rán* (S. 437). Solange der Miether in seinem Hause wohnt, ist der Vermiether als „Hausherr“

[1] Mo. 61, 73. Flat. III 416. Fb. 32. Krók. 32 (10), 35 (8).
[2] Bl. VI 8, VII 16
[3] Hierüber Nielsen Bergen S. 144 ff.

(*húsbónde*) verantwortlich nicht nur für den Miether, sondern auch für diejenigen Leute, welche der Miether in Gemäfsheit des Miethvertrags im Hause wohnen lässt. Vgl. S. 429 flg. Über verbotene Miethverträge S. 381.[1]

§ 75. Dienstmiethe.

I. Gesindemiethe.[2] Vgl. I 636—645.

Den Profanquellen zufolge war die Miethe freien Hausgesindes auf Island schon um 950—1000 in Gebrauch. Dass es damit seine Richtigkeit habe, wird sich bei der geringen Bedeutung, welche die Sklaverei auf Island gehabt hat, schwerlich bezweifeln lassen. In keine erheblich jüngere Zeit können wir die Entwicklung eines norwegischen Gesinderechts herab rücken, da schon die ältesten Bestandtheile der Gulaþingsbók sie voraussetzen. Deutlicher noch als in Schweden beobachten wir demnach in den westnordischen Ländern, wie Jahrhunderte hindurch neben der Verwendung unfreien Gesindes die freier Dienstboten hergeht.

Indem der Miethling (*leigumaðr*[3]) sich als Wirthschaftsarbeiter (*verkmaðr*[4], *vinnumaðr*[5]) verdingt, erklärt er seine Wohnung beim Miether zu nehmen (*taka vist með manni*[6], *ganga í vist*[7]), und erklärt der Miether, jenen in seine Wohnung oder zu sich zu nehmen (*taka mann til vistar, taka við manni til vistar*[8], *taka mann, taka við manni*[9]). Darum schlägt im Sprachgebrauch die Bedeutung von *vist*

[1] Quellen zu Obigem: Bja. III X 100 (S. 80), Bl. VI 7, 8, 14, VII 16, 23, III 6, 7, NL. III 7, NGL. III 12, 42 flg., 120, 122, 124, 125, 127, 158, 196 flg., 205, 210, DN. I 122, II 133, 262, V 10, Heil. II 58, Barl. 194.

[2] Keyser II 1 S. 321—324, II 2 S. 76 flg. Brandt Forel. I S. 312—316. Einige Notizen auch bei Schlegel Comm. p. CXXXVIII, Einarson S. 341 flg., Winroth S. 27—33, Kålund in Aarb. 1870 S. 364 flg., Weinhold Altn. L. 429—432, eine durch grobe Irrthümer entstellte Schilderung.

[3] Gu. 70 (= Ja. 122, NL. VIII 22, Jb. Kp. 25). NL. III 11 Var. 39. Unter Betonung des Geschlechtsunterschieds: *leigudrengr*, *leigukona*, Fritzner s. vv. Übereinstimmend die schwedischen Benennungen, I 636.

[4] Fr. X 10. NL. III 11 (= Bl. III 12), 22 Var. 2. NGL. III 19. Gr. I a 159 (= II 320, III 432), 35 (= II 44, III 40 etc.). Stu. II 120 unten.

[5] Fr. indl. 20. NL. VIII 23 (= Bl. VII 22), 22 Var. 2. NGL. III 37 (§ 7). DN. II 16a. Ld. 98. Grett. 101, 102.

[6] Gr. I a 130 (= II 266). NGL III 35 (§ 3). Gunn. 366.

[7] NL. III 11 (= Bl. III 12). [8] Gr. I a 159, II 320.

[9] Fr. X 10. Nj. 36 (99, 108—118). Hr. 7. Gunn. 367.

(Wohnung) leicht in die des Dienstverhältnisses über.[1] Der Dienstgeber wird Hausherr (*bónde, húsbónde*)[2] des Miethlings und verschafft diesem den Hausfrieden (*grið*, vgl. S. 428), wesswegen obiges *taka vist* durch *taka grið* vertreten wird[3] und der Miethling wie zu den „Hausleuten" (*hjón, hjú, heimamenn, heimilismenn*[4]) des Arbeitgebers, so auch zu den Leuten seines Friedens — *griðmenn*[5] — gehört, sein gesetzliches Domicil (*heimili, lǫgheimili*) beim Arbeitgeber hat.[6]

Die Arbeit (*verk, forverk*[7], *sysla*[8], *vinna*[9]), die der Dienstbote übernimmt, kann der Art und dem Maſs nach bestimmt oder unbestimmt sein. Denn gibt ein freier Mensch auch sich selbst zur Miethe (— *seljalsk á leigo* oben S. 741), so ist die Meinung doch nur, dass er seine „Arbeit" zu „kaufen" (— *kaupa verk at frjǫlsum manne!*[10]) gibt. Es wird uns beschrieben, wie Einer sich als Oberknecht (*verkstjóri*)[11] oder als Wirthschaftsaufseher (*bryti*)[12] oder als Hirten[13] verdingt, und wie überhaupt in einem grössern Haushalt die verschiedenartigen Dienste auf die Dauer unter die Dienstboten vertheilt zu sein pflegen[14], so dass die letzteren nach der Art ihrer

---

[1] Z. B. Gl. 13 (20), Nj. 36 (98), Fóstbr. 19, — *leita sér vistar* (= sich einen Dienst suchen) Hr. 6, 7, Gunn. 366, Grett. 101.

[2] Gu. Fr. a. a. O. Fr. X 9. NGL. III 37. Gr. I a 26, 51, 98, 129, 130, 133—135, b 70, 85, 206, II 268, 147, 530.

[3] NGL. III 37 (§ 7). DN. IX 114. Stu. II 120 Fóstbr. 19. Nj. 38 (12), Grett. 70, 101, 102. Gr. II 147, 250 (= I b 172), 270.

[4] Stu. I 68, 72. Bp. I 848. Orkn. 97, 100. Nj. 38 (89). Háv. 2, 25, 34. Isl. II 210. þorst. hv. 37. Fr. X 17. DN. II 16 a. — Gr. I a 128. DN. IV 114. *húskarl* (= Hauskerl) = gemietheter Dienstknecht NGL. III 37, Gr. II 258, I b 70, Stu. I 41, Ld. 98, Nj. 36 (117) mit 38 (7, 8), 38 (73), Isl II 350, 353, 360), Grett. 101, þorst. st. 48, DI. III 416. Wie *heimamaðr* und *hjón* kann aber *húskarl* auch einen Haussklaven bezeichnen.

[5] Finsen Ordr. s. v. S. 619. Fritzner s. v. — *Griðkona* Fritzner s. v.

[6] Gr. I a 78, 138 flg. (= 264 flg., 275 flg.), II 276. Fr. X 9.

[7] Gr. I a 130, 134, b 131, II 266, 271, 272. Ld. 98. Gu. 70. Stu. I 42.— Fr. I 4, VII 4.

[8] Gr. II 531 (= III 404).

[9] Im Compositum *vinnu-maðr* oben S. 771 N. 5.

[10] Gu. 70 oben S. 284 N. 2. — Voreilig leugnet diess bezüglich des deutschen Rechts G. Hertz D. Rechtsverh. d. freien Gesindes S. 8.

[11] Gl. 13. Dazu vgl. Rd. 9 (52), 11 (78), 13 (3), Flat. II 206.

[12] Stu. II 162. Bp. I 839. S. ferner NL. VII 54 (= Jb. A. 32) und die Materialien bei Fritzner s. v.

[13] Hr. 7.

[14] So z. B. Ld. 98.

Verrichtungen benannt werden.[1] Der älteste norwegische Text[2] geht sogar davon aus, dass gewöhnlich Art und Maſs der Gesindearbeit durch den Miethvertrag festgesetzt werden. *Akvæđisverk* scheint diese Arbeit zu heissen, wenn eine Frist für sie vereinbart ist[3], *mannsverk*, wenn die gewöhnliche Leistungsfähigkeit eines erwachsenen Arbeiters den Maſsstab abgibt.[4] *Onnungsverk* dagegen nannte man auf Island die nach Art und Maſs unbestimmte Gesindearbeit.[5] Ist die Art des Dienstes nur im Allgemeinen als bûverk d. h. als bäuerlicher Gesindedienst bestimmt, so gehört nach isländischem Recht dazu in der Zeit zwischen Mittsommer und Winteranfang alle Arbeit, die der Dienstherr befiehlt, ausgenommen die Schafhut, dann an Winterarbeit ein Gang auf die Hochweide zum Einbringen der Schafe, das Schlachten, die Begleitung des Dienstherrn auf Reisen, das Düngen und die Ausbesserung der Zäune.[6] Soweit der Dienstherr beliebige Arbeit fordern kann, gebührt ihm der ganze Ertrag dessen, was das Gesinde ausrichtet; vom Ertrag der Nebenarbeit kann er nur soviel beanspruchen, als die vertragsmäſsige Hauptarbeit werth ist, welche dabei versäumt wurde, ein Satz den die Grágás auf den Fall anwendet, wo Dienstboten einen Wal finden, während sie bloſs zum Fischfang gedungen sind.[7] Vgl. das helsingische Recht I 642.

Nicht zum schuldigen Gesindedienst gehörte Feiertagsarbeit (vgl. I 642). Schon das ältere isländische Christenrecht zieht den freien Dienstboten persönlich zur Verantwortung, wenn er am Feiertag gearbeitet hat, und lässt ihn nur durch den Geschworenenwahrspruch entschuldigen, er sei durch Furcht vor Gewaltthätigkeit des Dienst-

---

[1] Ausser den schon angeführten Bezeichnungen: *ráđsmađr* = Wirthschafter, *ráđskona* oder *matselja* = Wirthschafterin, *deigja* = Obermagd, *hestamađr*, *hestasveinn* = Roſsknecht, *smálamađr*, *sauđamađr*, *sauđreki*, *sauđasveinn* = Schafhirt, Schafbursche, *nautamađr*, *nautreki*, *nautasvein* = Rinderhirt, Viehbursche, *sláttamađr* = Schnitter, *torfmađr* = Torfstecher, *skemmumær*, *skemmukona* = Stubenmagd.

[2] Gu. 70 (= Ja. 128, NL. VIII 22, Jb. Kp. 25).

[3] Ja. a. a. O. Jb. a. a. O. Z. 15 und Var. 1. Dazu Dict. s. v. Wörtlich ist *á.* freilich nur = operae condictae, Þórđur Sveinbjörnsson Ind. I zu Ja.

[4] Gu. a. a. O. Veranschaulicht wird Obiges durch Olafsen §§ 52, 54, 470, 504.

[5] Gr. I a 35 (= II 44 flg., III 41 etc.). *ǫnnungr* (von *ǫnn*) = Arbeiter.

[6] Gr. I a 129 (= II 265).

[7] Gr. I b 131, II 530, III 404. Verlieren die Leute den Wal wieder durch Sturm, so soll es so gelten, als ob sie ihn nie gefunden hätten, Gr. I b 131 (vgl. II 531, III 406, wo dieser Satz in anderm Zusammenhang). NGL. III 37

herrn zur Entheiligung des Feiertags bestimmt worden.[1] Die norwegischen Gesetze äussern sich nicht unmittelbar über diesen Gegenstand. Wahrscheinlich gehen sie aber von dem gleichen Grundsatz aus wie das isländische Christenrecht. Denn während sie für den Sklaven, der auf seines Herrn Geheiss am Feiertag arbeitet, nur den Herrn verantwortlich machen, wollen sie freie Menschen für Feiertagsarbeit persönlich bestraft wissen, ohne zwischen Dienstboten und unabhängigen Leuten zu unterscheiden.[2]

Andere rechtliche Grenzen der Arbeitszeit gibt es nur insofern, als eine bestimmte Art des Dienstes solche üblicher Weise mit sich bringt. So hat z. B. der Hirt seine „Aufstehzeit" (*rismál* S. 540).[3]

Von der Haftbarkeit des Gesindes für Bewahrung der Sachen, die ihm die Herrschaft anvertraut, erfährt man aus westnordischen Angaben noch weniger als aus schwedischen (I 642). Selbst vom Hirten ist nur der Satz überliefert, dass er wissen soll, was aus der Herde wird.[4]

Der Lohn (*leiga* S. 740, *verka kaup*[5], *kaup*[6], *málagjǫld*[7]), ursprünglich von den Contrahenten vereinbart, stand in Norwegen seit dem 13. Jahrhundert gewohnheitlich fest.[8] Ausserdem stellten spätmittelalterliche Gesetze Lohntaxen auf, wobei sie bestimmten, in wie weit das Gesinde sich an Geldesstatt Waaren gefallen lassen müsse.[9] Auf Island kennt schon die Grágás[10] einen Lohntarif, der mit dem unten S. 779 zu besprechenden Dienstzwang in deutlicher Verbindung steht. Er gibt die Maximallöhne (*lǫgkaup*) an, deren Überschreitung nur zu Gunsten solcher Dienstleute gestattet wird, welche Pfleglinge zu erhalten haben. Der Maximallohn eines gewöhnlichen Bauernknechts beträgt für die 7 Wochen von den Fahrtagen bis Mittsommer[11] 4

---

§ 8 scheint den Dienstleuten einen Antheil am Wal für alle Fälle vorzubehalten.

[1] Gr. I a 26 (= II 34, III 29 etc.).

[2] Gu. 18. Fr. II 28 f. (= Sv. 46, Bja. III 61). Bo. I 14, III 21. Ei. I 9, 12. S. auch NGL. IV S. 168 f., NBo. 9—11, NGu. 17—19, J. 22—24, 29.

[3] Vgl. auch die Stellen bei Fritzner s. v. *rismál*.

[4] NL. VII 38 (= Jb. Ll. 40).

[5] Gr. I a 130 (= II 266). Stu. I 42.

[6] Gr. I a 129, 133 (= II 265, 266). Stu. II 120. Grett. 70. Gu. 70 (= Ja. 128 etc.).

[7] Vall. 1 (45).

[8] Auf alten Brauch verweisen NGL. III 19 (a. 1291), 205, 208 (a. 1380?)

[9] NGL III 19 für die Hochlande. [10] Gr. I a 129 flg. (= 265 flg.)

[11] Nicht in jeder Sommerhälfte, wie Dahlmann II 261 meint, — noch auch bis Mittsommer, wenn erst zu dieser Zeit der Dienst angetreten werden

Sechsellenunzen, wogegen von Mittsommer bis zu den Fahrtagen der Knecht für die Kost arbeiten, doch von Winteranfang bis Allerheiligen auch einen Lohn von 2 Unzen verdienen soll. Der Hirt bekommt für die Hut einer Kuh oder eines vierjährigen Ochsen oder zweier Rinder unter 4 Jahren eine Elle, für die Hut von 30 Schafen oder von 40 Lämmern eine Sechsellenunze, und ebensoviel verdieut ein Oberknecht dem 10 Leute unterstellt sind. Wer höheren Lohn fordert oder bewilligt als den tarifmäfsigen, hat die Dreimarkstrafe zu zahlen; doch gereicht es dem Dienstherrn zur Entschuldigung, wenn sich der Dienstbote nicht billiger miethen liess. Verabredung eines tarifwidrigen Lohnes ist, soweit sie den Maximallohn überschreitet, nichtig. Geschenke mag der Dienstherr seinem Gesinde geben, wofern sie nicht zur Umgehung des Lohntarifs ausgemacht sind. Die spätern isländischen Gesetzbücher nehmen wie die gemeinrechtlichen in Schweden (I 643) vom Anfstellen einer Lohntaxe Umgang, und im 14. Jahrhundert scheint auch thatsächlich die Lohnhöhe freier Vereinbarung überlassen. Es gibt da 2 Löhne, die theils in Geld, theils in Viehstücken entrichtet werden, einen ordentlichen Lohn und einen Herbstlohn, und zwar ist der letztere meist höher als der erstere, zuweilen allerdings auch niedriger.[1] Wir dürfen darin eine Fortbildung des Herbstgeschenks erblicken, welches schon um 1030 üblich gewesen sein soll. Damals, so wird erzählt[2], sei es auf Island „Sitte" gewesen, „dass die Bauern schuldig waren, im Herbst ihren Dienstknechten einen Schlachthammel (*slagasauðr*) zu schenken." Solche Hammellieferungen kommen noch unter den Herbstlöhnen des 14. Jahrhunderts vor.

Lohnabzug (*leigufall*, *leiguskerði*) kann ohneweiters oder doch nach bestimmter Zeit eintreten, wenn der Dienstbote durch Krankheit an seinem Dienst verhindert ist. Dieser Abzug erstreckt sich nicht nur auf den unverdienten, sondern auch auf den verdienten Lohn, da dem Dienstherrn sein Pflegeaufwand vergütet werden soll. Die nöthigen Abschätzungen und Berechnungen nehmen Schätzleute vor. Nach Gr. I a 134 flg. (II 272) ist gewöhnlich die ganze Krankheitsdauer in Anrechnung zu bringen; nur während der Heuernte bleiben die ersten 3 Tage, an denen der Dienstbote krank ist, ungerechnet. Nach Gu. 70 darf für die ersten 5 Nächte der Krankheit kein Lohn ab-

---

soll, was Finsen Übers. I 128 in den Text hineinträgt. Richtig schon Olafsen § 54. Man erwäge, dass in jene 7 Wochen die Umzugszeit fällt.

[1] DI III 413–419, 428. [2] Hskr. 478 (= Flat. II 344.

gezogen werden. Die spätern Gesetze[1] dehnen diese Frist auf einen halben Monat aus unter der Bedingung, dass nach Gutachten von Sachverständigen der Dienstherr den Verlust tragen kann. Dieses geht i. J. 1281 der isländischen Bauerschaft zu weit. Sie will sich bloſs auf eine Woche Carenzzeit einlassen[2], worauf i. J. 1294 ein Compromissgesetz[3] wieder auf die alte dreinächtige Carenzfrist während der Heuernte zurückgreift und ausser der Heuernte es bei der halbmonatlichen belässt. — Verhältnissmäſsiger Lohnabzug musste sich ferner gefallen lassen, wer es übernommen hatte, eine Arbeit in gemessener Frist auszuführen, und damit nicht rechtzeitig zn Ende kam.[4] Über Lohnabzüge bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses s. unten.

Der Dienstherr hat seinem Gesinde Wohnung (*vist* oben S. 771) und Kost (*matr*), letztere zu den gewöhnlichen Speisestunden (*at málum*) zu gewähren. Nach isländischem Recht darf sich der Dienstbote als aus dem Hause gewiesen betrachten, wenn er öfter als einmal seine Kost nicht rechtzeitig erhält.[5]

Wird der Dienstbote krank oder verwundet, so muss ihn seine Herrschaft eine bestimmte Zeit hindurch bei sich verpflegen, bevor sie ihn zu seinem gesetzlichen Versorger schaffen darf. Nach Gu. 70 beträgt die Frist die ersten 5 Nächte, nach den gemeinrechtlichen Gesetzen[6] einen halben Monat. Nach dem ältern isländischen Recht[7] braucht die Herrschaft den kranken Dienstboten nicht bei sich zu behalten, wenn man denselben bewachen muss; andernfalls hat sie die erforderliche Pflege einen halben Monat lang zu leisten. Verpflegt sie ihn länger, so kann sie Ersatz ihrer Auslagen von ihm oder seinem gesetzlichen Versorger fordern. Aber auch der Pfleglinge, für die der Dienstbote aufzukommen hatte, musste auf Island der Dienstherr sich annehmen, sowie nach S. 754 flg. der Grundherr sich der Pfleglinge seines Pächters annehmen musste.[8]

Von der Gewalt des Dienstherrn über das Gesinde, welche in der Hausherrschaft des ersteren gründet, haben wir die vornehmsten Äusserungen schon S. 427—431 kennen gelernt. Anderweitig ist sie in den Quellen nicht sehr zuverlässig angedeutet. Wendet die spätere

[1] NL. VIII 22 (= Jb. Kp. 25).
[2] Bp. I 719. [3] NGL. IV 343 (§ 12).
[4] Gu. 70 (= NL. VIII 22). Ja. 128. Jb. Kp. 25.
[5] Gr. I a 130 (= II 266), 135. Gu. 70 (= Ja. 128 etc.).
[6] Ja. 128. NL. VIII 22. Jb. Kp. 25.
[7] Gr. I a 134, II 271, 272.
[8] Gr. II 147, 250 (= I b 172).

Erzählungsliteratur[1] den Ausdruck *lánardróttinn* auf den Dienstherrn von freiem wie unfreiem Gesinde an, so will sie damit mehr seine gesellschaftliche als seine rechtliche Stellung bezeichnen. Dass der Dienstherr einem faulen Knecht droht, er wolle ihn lahm schlagen, und sich nachher auch anschickt die Drohung auszuführen, wird in Grett. 101 geschildert, ebenso, wie der Knecht desswegen fortgeht und der Dienstherr diesen Austritt für widerrechtlich ansieht. Dazu stimmt, dass auch die Grágás in derartigen Fällen nichts von einem Austrittrecht des Dienstboten weiss (s. unten S. 778). Ein Züchtigungsrecht des Dienstherrn ist vielleicht vorausgesetzt, wenn gelegentlich davon gesprochen wird, das Gesinde habe sein *ofríki*, d. h. seine Gewaltthätigkeit zu fürchten.[2]

Die gemeine Dienstzeit des Gesindes scheint sich auf ein Jahr, von Fahrtagen zu Fahrtagen, erstreckt zu haben. So wenigstens auf Island, wo am Abend des letzten Fahrtags „das Recht selbst den Miethling aus seinem Dienst sprach", aber auch der Mittsommertag als ein gebräuchlicher Termin des Dienstantrittes erwähnt wird.[3] Vorzeitig beendigt wird das Miethverhältniss zwar durch den Tod des Dienstboten, nicht ebenso unbedingt aber durch den Tod des Dienstherrn. Auf Island bleiben, nachdem der Dienstbote einmal seinen Dienst angetreten, er und der Erbe des Dienstherrn an den Vertrag gebunden, solange der Erbe die Wirthschaft auf dem Hof, wohin der Dienstbote sich verdungen, fortsetzt; aufgeben aber darf der Erbe die Wirthschaft nur, wenn die Fahrtagwoche, d. h. die Woche des Dienstantrittes noch nicht abgelaufen ist, und nur wenn er dem Dienstboten einen gleich guten Dienst verschafft.[4] Was das norwegische Recht betrifft, so fehlen entsprechende Angaben; man wird jedoch aus der Bedeutung des „Siebenten"[5] zu folgern haben, dass mindestens bis zu diesem das Gesinde im Haus des gestorbenen Dienstherrn bleiben durfte. Einseitig kann nach isländischem Recht die Herrschaft das Dienstverhältniss lösen, wenn der Dienstbote sich Beleidigungen oder Leibesverletzungen gegen sie oder andere Hausgenossen zu Schulden

[1] Z. B. Nj. 38 (6), Grett. 127, 184.

[2] Gr. I a 26 oben S. 774 N. 1. — Nicht hieher gehört Gr. I a 18 (s. oben S. 168 N. 5), woraus Schlegel ein „jus famulum a quolibet vindicandi" folgern will.

[3] Gr. I a 128, 129, 134, 140, 159, 161 (= II 264, 265, 272, 244, 320, 322). Hr. 7, Gl. 13 (60). IRb a. 1294 § 31. Dl. II 270.

[4] Gr. I a 133 flg. (= II 270, III 426), 134 unten (= II 272).

[5] Oben S. 477 flg. und vgl. Homeyer Der Dreissigste S. 211 flg

kommen lässt.[1] Dasselbe Recht gestattet dem Dienstboten vorzeitigen Austritt, wenn er von einem Hausgenossen verletzt oder gröblich beleidigt wird und die Herrschaft den Unfriedenstifter bei sich behält, ferner wenn einer seiner Verwandten einen Todtschlag begangen hat, der den Dienstboten in rechtmäfsige Feindschaft zu einem Hausgenossen bringt, so dass dieser ihn ausweisen kann. Im letztern Fall darf auch der Ehegatte des abziehenden Dienstboten mit austreten. In allen Fällen aber, wo ein Dienstbote einseitig sein Dienstverhältniss aufheben darf, kann er nach isländischem Recht von der Herrschaft verlangen, dass sie ihn für den Verlust des Winteraufenthaltes nach Schätzung Sachverständiger entschädige.[2] Hat sich ein verheirathetes Weib verdungen, so kann der Ehemann einseitig die Miethe lösen, wenn die Herrschaft nicht auch ihn aufnehmen will. Er muss sich aber gefallen lassen, dass vom verdienten Lohn seiner Frau die Kosten der von ihr nicht erdienten Verpflegung abgezogen werden. Eine Heirath hingegen, welche Dienstleute erst während ihrer Dienstzeit schliessen, lässt das Miethverhältniss unberührt.[3]

Auf Vertragsbruch von Seite des Miethlings oder der Herrschaft stand nach altisländischem Recht[4] die Dreimarkstrafe. An Stelle der letzteren erscheint in ältern norwegischen Texten die Zwölf-, in jüngern die Drei- oder Vierunzenbufse, welche an den König geht. Ausserdem hat nach norwegischem System der Dienstherr, der den Dienstboten vorzeitig wegschickt, demselben den Lohn für die ganze verabredete Dienstzeit und Kostgeld, der vertragsbrüchige Dienstbote dem Dienstherrn den Lohnwerth zu geben.[5]

Wird ein ausständiger Dienstbote von einem Dritten aufgenommen, der von dem Vertragsbruch Kenntniss hat, so kann der Dienstherr sich auch an diesen halten, nach Fr. X 10 und nach Gr. Ia 130 (II 266) mit der gleichen Klage, die er gegen den Dienstboten hat. Die gemeinrechtlichen Gesetze[6] lassen die Klage auf eine Bufse von 4 Unzen (an den König) gehen. Auch eine Art *lýritar vorn* (vgl. S. 168,

[1] Auch wegen Diebstahls? Stu. 1 42

[2] Gr. Ia 135, 136.

[3] Gr. Ia 131 flg., 135, 139 (= II 268, 272d, 275).

[4] Gr. Ia 130, 133 (= II 266), 136.

[5] Gu. 70. Fr. X 10. Ja. 128. NL. VIII 22. Jb. Kp. 25. — Ein isländisches Gesetz um 1290 (DI. II 270) bestraft den arbeitsscheuen Dienstboten mit Confiscation seines wolgewonnenen Guts. Diess wurde durch IRb. a. 1294 § 31 abgeschafft.

[6] NL. Jb. a. a. O. — Drei Nächte über darf man nach NGL. III 37 einen entlaufenen Dienstboten beherbergen.

121, 662), nämlich ein Verbot (*fyrirbjóða*), welches der Dienstherr gegen die Beschäftigung seines ausständigen Dienstboten bei dem Dritten erlässt, wird in der isländischen Profanliteratur angedeutet (Grett. 102).[1]

Über die Vertragsform s. S. 316 N. 1, S. 314 N. 2. Wahrscheinlich konnte man die Gesindemiethe auch als Realvertrag abschliessen. In Gr. Ia 130 (II 266) wird ein Fall besprochen, wo dem Miethling schon vor seinem Dienstantritt Lohn bezahlt ist. Diess erinnert an den I 326, 332 erörterten Festigungspfennig, der im letzten Grunde auch nur eine Art Lohnanzahlung ist. — Verdingen kann man nicht nur sich selbst, sondern auch seinen Gewaltunterthan, der Ehemann z. B. seine Frau. Auf Island kann die Frau sich selber erst verdingen, wenn ihr der Mann nicht bis zum Ablauf der Fahrtagwoche dauernde Unterkunft verschafft hat.[2] Wer sich an zwei verschiedene Miether für dieselbe Zeit verdungen hat, muss beim ersten Miether eintreten und gegenüber dem zweiten einen Vertragsbruch auf sich nehmen.[3] Stirbt der Miether, bevor der Miethling seinen Dienst angetreten hat, und wirthschaftet der Erbe auf dem Hof weiter, wohin der Miethling sich verdungen hat, so bleibt nach isländischem Recht der Vertrag in seinem Bestand; aber der Erbe kann ihn auflösen, ohne den Miethling schadlos halten zu müssen, indem er vor dessen Dienstantritt jene Wirthschaft aufgibt.[4]

Was den Dienstzwang betrifft, so ist ein unmittelbarer in den westnordischen Rechten des hier betrachteten Zeitalters noch weniger zu entschiedener Ausbildung gelangt als in den schwedischen (I 637—639). Ein mittelbarer Dienstzwang wurde zuerst auf Island durch Gesetze über Domicilzwang[5] und Lohntaxen (S. 774 flg.) eingeführt. Um 1290 hat dann allerdings ein isländisches Gesetz „Männer und Weiber, die nicht arbeiten wollen“ mit einer öffentlichen Strafe von 7 Stockschlägen bedroht (DI. II 270). Es scheint aber bald nachher wieder abgeschafft worden zu sein. Norwegische Gesetze seit König Hákon dem Alten suchten dem Gesindemangel auf dem Lande dadurch abzuhelfen, dass sie allen Leuten, deren Activvermögen nicht einen bestimmten Werth erreichte, verboten, zwischen Ostern und Michaeli

---

[1] Vgl. auch Sd. 18 (22—35). [2] Gr. Ia 129 (= II 264).

[3] Fr. X 10. Vgl. Gr. Ia 130 (= II 266).

[4] Gr. Ia 133 (= II 270, III 426). Vgl. oben S. 777.

[5] Hierüber Michelsen in Eranien II S. 134—137, K. Maurer Island S. 301 flg.

auf Handel auszufahren (vgl. S. 14).[1] Späterer Strafgesetze suchen auch zu verhindern, dass solche Leute in Miethwohnungen Unterkunft finden.[2] Gleichzeitig werden Lohntarife aufgestellt (S. 774).

II. Miethe eines Geistlichen.

Das ältere isländische Christenrecht[3] behandelte die Anstellung eines Geistlichen an einer Privatkirche im Wesentlichen als Miethe eines Dienstboten. Der Geistliche muss auf dem Hof, zu welchem die Kirche gehört, wohnen und erhält hier seine Beköstigung. Ausserdem hat er einen Lohn (*leiga* S. 740 N. 3) zu beanspruchen, der zur einen Hälfte in Zeuggeld, zur andern in *lǫgaurar* (S. 569) entrichtet wird und im Jahr nicht mehr als 12 Mark betragen darf. Dafür muss der Geistliche an allen Feiertagen Messe lesen, wofern ihn nicht ehehafte Noth hindert. Mehr als zwei Messen am selben Tag, den Weihnachtstag ausgenommen, darf man ihm nicht zumuthen. Die Dienstzeit dauert zwei Semester, und zwar gemeiniglich von Fahrtagen zu Fahrtagen.

III. Heuerung von Schiffsvolk. Vgl. I 645 flg.

Die Anheuerung heisst *skipan* (f.).[1] Sie ist von Haus aus Aufnahme in die Schiffsbesatzung, welche der „Steuermann" (*stýrimađr*, d. h. der Schiffsführer[5] gewährt (*-veita skipan-*). Indem der Schiffsmann oder Schiffsknecht (*hásete*, eig. = der am Ruderpflock [*hár*] Sitzende, — auch[6] *skipare* = Schiffer) sie annimmt (— *taka skipun* —), nimmt er sich einen Platz auf dem Schiff (— *taka fari* —[7]) wie der Reisende im Überfahrtvertrag (§ 76). Er unterscheidet sich aber vom Reisenden[8], indem er sich verdingt, *leigumađr* wird.[9] Er unterscheidet sich vom Schiffsgesinde wie z. B. vom Koch (*matgerđarmađr*)

[1] Fr. indl. 20 (= NL. VIII 23, Bl. VII 22). Ähnlich Jb. F. 4. S. ferner NGL. III 184, 217.

[2] NGL. III 11 Var. 12, 19, 205, 208, 220. — Rein polizeilicher und mittelbarer Dienstzwang auf den Færöer NGL. III 35 (§ 3), 37 (§ 7).

[3] Gr. I a 16, 20 flg. (= II 18, 24 flg., III 17, 21 flg. etc.), 132 (= II 269).

[4] Stu. I 9 flg. Bja. IV 174, 175. Bl. IX 6, 9 (= Jb. F. 8, 11). IRb. a. 1314 § 23.

[5] Er ist in ältester Zeit thatsächlich der Steuermann, hat seinen Platz am Steuer (*stýrihamla*). S. die Stellen bei Fritzner s. v. *stýrihamla*.

[6] Fr. VII 24. NL. III 10 (= Bl. III 11). IRb. a. 1314 § 23. Fb. 23 (14) mit 17 (19), 19 (12).

[7] Bb. IX 12 (= Jb. F. 13).

[8] *Skipare* i. e. S., Bb. IX 2 Z. 33, wo das Wort in Gegensatz zu *hásete* steht.

[9] Flat. II 75.

oder Küchenjungen (*matsveinn*)[1], indem er, wie schon sein Name anzeigt, Arbeiten beim Fortbewegen des Schiffs[2] übernimmt. Sein Dienst beschränkt sich jedoch nicht hierauf. Auch beim Ausschöpfen, beim Laden und Löschen, beim Abbringen des Schiffs vom Strand, beim Wiederaufsetzen desselben, beim Fortschaffen des Rüstzeugs an dessen Aufbewahrungsort hat der hásete zu helfen, und an den Wachen hat er sich zu betheiligen.[3] Für die Schöpf- und Wachdienste haben sich Reihenfolgen unter Denen, die auf dem Schiff bestimmte Plätze einnehmen — und zu ihnen gehört auch der hásete —, festgestellt. In allen seinen Dienstleistungen ist der hásete vom rechtmäſsigen Befehl des Schiffsführers abhängig. Widerrechtlichem Geheiss braucht er nicht zu gehorchen. Folgt er ihm, so büſst er als Gehilfe.[4]

Der Lohn oder die Heuer (*leiga*, *kaup*, *fararkaup*[5]) ist gewöhnlich nach Art und Maſs als Reiseheuer[6] zwischen dem Schiffsmann und dem Schiffsführer vereinbart, und zwar, wie es scheint[7], in bestimmtem Verhältniss zur Schwere der Ladung, da für Deckladung (*yfirburd*), welche aus Seegefahr gerettet wird, dem Schiffsmann doppelter Lohn gebührt. Aber auch dass der Lohn dem Belieben des Schiffsführers anheim gestellt wird, ist nicht unerhört.[8] Die Beköstigung des Schiffsmannes pflegt nicht der Schiffsführer zu bestreiten; vielmehr verlangt es der Brauch, dass die Schiffsleute selbst sich mit Mundvorrath versehen, den sie dann allenfalls gemeinschaftlich zubereiten lassen.[9] Wol aber steht der Führer mit seiner ganzen Habe ein, wenn man sich an Bord wegen Mangels an einem seetüchtigen Boot nicht mit dem erforderlichen Bedarf versehen kann.[10] Wohnung kann der hásete nur auf dem Schiff beanspruchen. Nimmt, während die Fahrt unterbrochen ist, die Mannschaft ihre Wohnung zu Land, so hat er selbst für seine Unterkunft zu sorgen. Dabei soll in älterer Zeit die Regel gegolten haben, dass der Schiffsführer

[1] Bl. IX 16 (= Jb. F. 17). Gu. 300. NL. III 9 (= Bl. III 10).
[2] Bja. IV 175.
[3] Gr. I b 71. Bja. IV 176, 177. Bl. IX 2, 23, 5 (= Jb. F. 7).
[4] Gu. 150, 303, 313. Fr. VII 25, 27. NL. III 13 (= Bl. III 14), VIII 25. Bl. IX 14 (= Jb. F. 15). Gr. I b 199 flg., 15 (= II 222 flg., 125).
[5] Bl. IX 8, 12 (= Jb. F. 10, 13). Stu. I 10. Gu. 300. NL. III 9 (= Bl. III 10).
[6] Denn unter Umständen muss schon vor und ohne Antritt der Reise die ganze Heuer bezahlt werden. S. unten S. 783.
[7] Bl. IX 8 (= Jb. F. 10).
[8] Stu. I 10.
[9] Stu. a. a. O. Vgl. Eb. 69.
[10] Bl. IX 16 (= Jb F. 17).

mit seiner Einquartirung warten müsse, bis die Mannschaft untergekommen.[1]

Der Schiffsmann kann Ladungsinteressent werden nicht nur auf Grund eines von ihm mit dem Schiffsführer oder mit einem Schiffsmann abgeschlossenen Frachtvertrags, sondern auch auf Grund seiner Anheuerung. Denn diese gestattet ihm die „Führung“ (*fǿring*)[2], d. h. „Lasten“ oder „Waaren“ mit an Bord zu nehmen, und dass er von solcher Erlaubniss Gebrauch macht, setzen die Quellen als das Gewöhnliche voraus. Im Zweifel sollen bei vollem Fahrzeug alle „Lasten“ der Schiffsleute gleich gross sein, die des Schiffsführers aber um ein Drittel grösser, weil diesem die Kosten der Schiffsausrüstung zur Last fallen.[3] Seine fǿring kann der hásete in Aftermiethe geben, wofür die Terminologie des gemeinen Seefrachtvertrags üblich ist.[4]

Mit der übrigen Bemannung des Schiffs (*skipshǫfn*)[5] tritt der hásete in ein Genossenverhältniss. Alle Bewohner des Schiffs bilden eine Gerichtsgenossenschaft. An deren Spitze steht der Schiffsführer, und mehr als éinen Führer soll nach jüngerem Seerecht[6] das Schiff nicht haben. Vier Aufseher (*reiđumenn*) wachten nach altnorwegischem Recht[7] über die Ordnung auf dem Schiff „so wie der Schultheiss im Handelsort“. Jeder von ihnen hatte auf dem Schiff seinen bestimmten Platz. Man sieht nicht deutlich, ob sie auch als Schiffsrath thätig wurden. In einem engeren Genossenverhältniss steht der hásete zu Seinesgleichen. Die hásetar fanden nach altnorwegischem Seerecht das Urtheil im Schiffsgericht und bezogen die eine Hälfte der fälligen Strafgelder, während die andere dem Schiffsführer zukam.[8] Wurde mit dem Schiffsanker der Anker eines andern

---

[1] Lj. 8 (8). Vgl. auch Isl. II 130.

[2] Entsprechend der niederdeutschen *voringe*.

[3] Bl. IX 5 (= Jb. F. 7). S. ferner Bl. IX 6 (= Jb. F. 8). Die auch sonst sehr freie Übersetzung von Bl. IX 5 und Jb. F. 7 bei Pardessus p. 30, 72 lässt weder erkennen, dass die Interessenten Schiffsleute sind, noch auf welchen Titeln das Interesse an der Ladung gründen kann. Richtig dagegen Paus Bl. S. 50.

[4] *byggja far, — leigja far* Bl. IX 12 (= Jb. F. 13), aber auch *leigja fǿring* Jb. F. 13.

[5] Ldn. 56 Ld. 118. Fs. 127 (17).

[6] Bl. IX 5 (= Jb. F. 7). Bezüglich der älteren Zeit s. Stellen wie Eb. 21 (12—15), Lj. 138, Bjarn. 6, Flat. II 163, Fær. 235, Ldn. 56, auch Gr. Ia 172, 173 (= II 339, III 449), 228 (= II 73, Jb. A. 17).

[7] Bja. IV 172.

[8] Bja. IV 173. Vgl. auch Bl. IX 13 (= Jb. F. 14).

Schiffes emporgezogen und fand sich nicht sein Eigenthümer, so fiel er halbschichtig an den Schiffsführer und die Genossenschaft der hásetar.[1] Auf eben diese Genossenschaft geht unter Umständen die Schiffsgewalt über. Liegt das Schiff fahrtbereit und stellt sich günstiger Fahrwind ein, so brauchen die hásetar nur drei Gezeiten hindurch auf den Führer zu warten; bleibt er auch dann noch aus, so mögen sie absegeln.[2] Den hásetar obliegt auch die Beschaffung des Dolmetschers, während für den Lotsen der Schiffsführer zu sorgen hat.[3]

Als Mitglied der Schiffsgenossenschaft wird der háseti von der grossen Haverei mitbetroffen. Dieses sagen die einschlägigen Texte[4] zwar nicht wörtlich; aber sie sagen, dass „Alle, welche an Bord sind", oder dass „Alle" von der Bemannung zum Ersatz der geworfenen Güter beigezogen werden. Genaueres hierüber unten in Abschnitt II.

Der háseti pflegt nur für die Dauer einer bestimmten Reise angeheuert zu sein. Er kann aber den Antritt der Reise verweigern, solang das Schiff ungewöhnlich leck ist, und als ungewöhnlich leck gilt dasselbe, wenn man es öfter als dreimal in 24 Stunden ausschöpfen muss. Verheimlicht der Führer die Seeuntüchtigkeit des Fahrzeugs seinen hásetar, z. B. dadurch, dass er es Nachts ausschöpfen lässt, so kommt er für allen Schaden an Leben und Gut auf. Den Antritt der Reise verweigern kann der háseti ferner, solang das Schiff überladen ist. Nach norwegischem Seerecht als nicht überladen gilt es aber bei Meinungsverschiedenheit der Betheiligten nur dann, wenn zwei Führer von andern Schiffen, eventuell zwei seeerfahrene Nachbarn, eidlich erklären, „dass sie mit einem so geladenen Schiffe eine eben so lange Reise fahren wollten."[5] Das ältere isländische Recht (Gr. I b 69) nimmt richtige Ladung an, wenn in der Mitte des Schiffs gemessen nicht mehr als $^2/_5$ der Ladung über dem Wasserspiegel liegen.

Der háseti kann nach norwegischem und dem darauf zurückgehenden jüngern isländischen Seerecht, solang die Reise noch nicht begonnen ist und er sein Gepäck oder seine Ladung noch nicht an Bord geschafft hat, vom Vertrag zurücktreten gegen Zahlung eines Reugeldes an den Schiffsführer. Dieses ist gleich der bedungenen Heuer. Hat der háseti schon seine Sachen an Bord gebracht, so kann er nach den Seerechten des 13. Jahrhunderts zurücktreten, wenn triftige Gründe erwarten lassen, dass er auf der verabredeten Reise

[1] Bl. IX 20 (= Jb. F. 21).
[2] Bl. IX 7 (Jb. F. 9).
[3] Bl. IX 5 (= Jb. F. 7).
[4] Bl. IX 8. Jb. F. 10. Gr. I b 71.
[5] Bl. IX 2 (= Jb. F. 2). Vgl. auch Bja. IV 170.

einen Vermögensschaden erleiden werde und wenn er zugleich dem Schiffsführer einen tauglichen Ersatzmann unter nicht minder vortheilhaften Bedingungen stellt. Das ältere norwegische Seerecht hatte in solchem Falle noch keinen Rücktritt gestattet, und das ältere isländische dürfte ihn weder im ersten noch im zweiten Fall gestattet haben, da es ihn selbst dem Reisenden nicht einräumte.[1]

Nach Antritt der Reise, d. h. sobald die Ladung festgebunden und das Schiff aus dem Hafen gefahren ist, kann der hásete aus seinem Dienst treten, wenn der Schiffsführer das Reiseziel ändert[2] oder das Fahrzeug erleichtert werden muss und die dazu nöthigen Arbeiten nicht in 15 Werktagen vollendet sind, oder wenn das Schiff gestrandet und die Mannschaft nicht mehr in der erforderlichen Zahl vorhanden ist. Verlässt er das Schiff ohne Erlaubniss des Führers früher, so büsst er diesem und dem König, und zwar das Friedensgeld, wenn er das erste Beispiel zum Entweichen gegeben hat, sonst 3, alias 1 Mark.[3] Ausserdem hat das norwegische Seerecht des 13. Jahrh. auf Vertragsbruch des hásete (*rjúfa skipan undir stýrimanne*) verschiedene Geldstrafen gesetzt, jenachdem er in bestimmten Ländern austritt und je nach der Tragfähigkeit des Schiffs. Auf Island durch die Jb. eingeführt, ist dieses Strafsystem durch ein Gesetz von 1314 wieder beseitigt worden, welches jeden Vertragsbruch des Schiffsmannes mit der Halbmarkbufse an den König bedroht und den Schiffsherrn nach dem Ermessen des Gerichts entschädigt wissen will. Dasselbe Gesetz bestraft auch den Dritten, der den vertragsbrüchigen Schiffsmann in Kenntniss des Vertragsbruchs aufnimmt.[4]

Liegt das Schiff auf der Reise vor Anker, so muss der Führer den Schiffsmann einmal des Tags an's Land setzen und dort abholen lassen. Der Schiffsmann steht dann dafür ein, dass das Bot gehörig am Lande angebunden bleibe.[5] Verlässt ein hásete das Schiff ohne Erlaubniss des Führers und der übrigen Mannschaft, so sollen sie zwei Gezeiten auf ihn warten. Stellt sich aber günstiger Fahrwind ein, „so sollen drei Männer an's Land gehen, und soll einer stehen am Brückenende, der zweite und der dritte aber landeinwärts von ihm so weit, dass jeder des andern Ruf hören kann, und man rufe dreimal und gehe nachher zu Schiff; wenn er aber dann nicht kommt,

[1] Bl. IX 12 (= Jb. F. 13). Bja. IV 175. Vgl. Gr. I b 69.
[2] Mo. 3 (16—24).
[3] Bl. IX 9 (= Jb. F. 11). Bja. IV 174, 175.
[4] Bl. IX 6 (= Jb. F. 8). NGL. IV 352.
[5] Bl. IX 16 (= Jb. F. 17).

mögen sie fahren schuldlos, wenn er sich auf christlichem Lande befindet. Wenn er aber auf heidnischem Lande ist, dann sollen sie seiner warten zwei Gezeiten, wenn es für sie gefahrlos ist angesichts der Heidenleute. Bleibt ein Mann zurück auf bewohnter Insel, dann sollen sie ihm die Überfahrt miethen zum Festland mit seinem Gut. Wenn er aber zurückbleibt auf unbewohnter Insel, dann sollen sie ihm hinlegen Mundvorrath für 5 Nächte nnd Feuerungsmaterial, ein Boot und eine Holzaxt und einen Alltagsrock. Bleibt aber Einer zurück und seine Speisegenossen bieten einen Mann an zu seinem Gepäck und haben Zeugen dabei, der Schiffsführer und die Schiffsleute aber sagen, dass sie dessen nicht bedürfen, dann befreit diess seine Habe gegenüber dem Schiffsführer und den Schiffsleuten, was immer auch mit Einem werden mag. Greifen nun Heerleute sie an und kommt eine einzige Kriegswaffe an Bord durch Unfrieden und werden Menschen davon verwundet oder erschlagen und haben jene nicht einen Mann angeboten zum Gepäck dessen, der zurückblieb, dann hat er verwirkt jedweden Pfennig, der ihm auf dem Schiff gehörte. Verlassen aber Leute das Schiff mit Aller Zustimmung, sowol des Führers als der Schiffsleute, und kommt dann Unfriede über diese, dann sollen doch ihr Gut behalten Diejenigen, die ferne waren, wenn Die, welche auf dem Schiffe blieben, es mit Erfolg vertheidigen."[1]

Vertragsbruch des Schiffsführers gegen den hásete zieht analoge Folgen nach sich wie der Vertragsbruch des letzteren.[2] Über Dienstaustritt das hásete bei Änderung des Reiseziels s. oben S. 784.

Vorzeitig beendigt wird das Vertragsverhältniss des hásete durch dessen Tod und durch Untergang oder Scheitern des Schiffes. Scheitert das Schiff jedoch an Freundes Land, so darf der hásete es erst verlassen, nachdem Takelwerk, Ruder und Mast geborgen sind.[3] Stirbt der hásete auf der Fahrt, so hat mangels näher Berufener der Schiffsführer den auf dem Schiff befindlichen Nachlafs für die Erben aufzubewahren und, wenn sich in gesetzlicher Frist keine nähern Erben finden, als Schiffserbschaft (*skiperfð*) zu behalten.[4, 5]

---

[1] Bl. IX 7 (= Jb. F. 9). [2] Bl. IX 12 (= Jb. F. 13).

[3] Bl. IX 9 (= Jb. F. 11).

[4] Gu. 111. Fr. IX 5, 6. Gr. I a 228 flg., 243 (= II 73 flg., 92). Jb. A. 17. Fb. 17, 19, 23.

[5] Die besondern, mehr staats- als privatrechtlichen Regeln über den zwangsweise angeheuerten hásete auf einem norwegischen Kriegsschiff übergehe ich hier. S. Gu. 299, 300, 302, Fr. VII 7, 12, 19—21, NL. III 8, 9, 13, 14, Bl. III 9, 10, 14. Im Seewehrrecht allein kommt auch eine Bestimmung über Lootsenheuer vor (Tarif), NL. III 8 (= Bl. III 9).

IV. Miethe von Taglöhnern.

Das isländische Recht gestattet das Nehmen von Taglohn (*dagakaup*) nur ausnahmsweise.[1] Nur Bauhandwerker dürfen sich im Taglohn verdingen, auch sie jedoch nicht zur Ausübung ihres Handwerks, sondern nur zur Heuarbeit. Der Taglöhner nimmt bei seinem Arbeitgeber wenn auch nicht seinen Wohnsitz, so doch Wohnung auf Zeit, die nach Nächten berechnet wird.[2] Norwegische Gesetze des 14. Jahrhunderts bringen Lohntarife für die Arbeit von Zimmerleuten, berechnet nach Arbeitswochen. Ausser ihrem Lohn haben solche Arbeiter Beköstigung (*kostr*) und den üblichen Trunk (*máldrykkja*) zu beanspruchen.[3] Beim Bau von Heerschiffen müssen sie schon nach älterem Seewehrrecht einem Aufgebot zur Lohnarbeit Folge leisten.[4]

V. Miethe eines Rofshüters am isländischen Allthing.

Gr. II 248: „Wenn die Leute ihre Rosse zur Hut übergeben am Allthing, dann soll eine Elle kaufen die Hut zu jedem Rofs, und ist der Zahltag für dieses Geld am Mittwoch in Mitte der Thingzeit auf dem Kirchhof der Bauern und zieht seine Vorenthaltung eine Strafe von $4^1/_2$ Mark nach sich.[5] Wer die Rosse hütet, soll sie nur dazu gebrauchen, um sie zu reiten zum Hutplatz und zu treiben zum Thing und zum Hutplatz, und diesen Gebrauch ebenmäfsig auf die Rosse vertheilen und keines mehr reiten als so, dass es nicht dadurch abmagere, und sich haftbar machen in jeder Hinsicht [sc. beim Reiten] und so darauf Obacht geben, wie er auf sein eigenes Rofs Obacht geben würde und guten Willen hätte.[6] Er soll zeigen dem Eigenthümer bei der Thingauflösung entweder das lebendige oder das todte Rofs[7], bevor die Jahreseintheilung vorgetragen ist, oder er ist der Dreimarkstrafe schuldig. Man soll um diese Sache laden zum nächsten Allthing. Richtig ist dieser ganze Tag [sc. der Thingauflösung] zur Ladung.[8] Es wehrt sich jener der Klage, wenn der Kläger sein Ross hat, bevor der grössere Theil der Leute fortgeritten ist. Zahlt der Hüter

---

[1] K. Maurer Island S. 147.

[2] Gr. I a 130, 133, II 267, 269 flg.

[3] NGL. III 197, 219. [4] Gu. 306. NL III 2 (= Bl. III 2).

[5] Bis hieher mindestens ist obige Bestimmung *nýmæle*. Von hier an bis gegen Ende ist der Inhalt im Ganzen der selbe wie von Gr. I cap. 76.

[6] S. oben S. 552 bei N. 4 Gr. I c. 76 sagt: der Hüter steht nicht ein, „wenn ein Rofs nicht durch seine Ungeschicklichkeit getödtet wird".

[7] Vgl. oben S. 551 bei N. 6

[8] Von hier an hat Gr. I nichts Entsprechendes.

sein Geld für ein abhanden gekommenes Rofs, so wird er Kläger und Forderer, wenn das Rofs genommen ist."[1]

§ 76. Werkmiethe.

I. Verträge mit Handwerkern. Vgl. I 649 flg.

Der Typus dieser Verträge ist die Werkverdingung an einen *smiđr*, d. h. an einen Metall-, Stein- oder Holzarbeiter, — das *smiđarkaup*. Der Besteller erhandelt sich die Verfertigung (*smiđ* f., *gjǫrđ* f., *handaverk* n.)[2] d. h. die Arbeit als Ganzes, welche an einem Stoff zur Lösung der vertragsmäfsigen Aufgabe erforderlich ist, z. B. die Verfertigung eines Schreines (*kaupa skringjǫrđ*).[3] Dadurch dass er sich nicht den ganzen be- oder verarbeiteten Stoff selbst erhandelt, unterscheidet sich die Werkverdingung (*kaupa viđ smiđa*) vom Kauf[4], während ihr Begriff nicht ausschliesst, dass der Handwerker bestimmte Stoffe hinzu gibt, z. B. der Goldschmied Gold, Quecksilber, Borax zum Behuf des Vergoldens, und dafür sowie für seine Arbeit die Bezahlung in einer Pauschalsumme empfängt.[5]

An alten Rechtssätzen über Werkmiethe ist wie aus Schweden so auch aus den westnordischen Ländern wenig überliefert. Norwegische Gesetze beschäftigen sich zwar oft mit ihr, meist aber nur um Tarife für den Lohn (*leiga, kaup, forgipt*)[6] aufzustellen.[7] Diese beziehen sich auf die gewöhnlichen Arbeiten. Der Lohn für aussergewöhnliche, wie z. B. bei Goldschmiedewerken für Tauschiren oder Emailliren bleibt durch die Contrahenten zu vereinbaren. Arbeitet der Handwerker nicht in eigener Werkstatt, sondern beim Arbeitgeber, so hat er von diesem ausser dem Lohn auch noch die Kost und den üblichen Trunk zu bekommen. Eine Beschau für Gold- und Silberarbeiten wird zum ersten Mal 1314 (in Bergen) vorgeschrieben[8]: bei Strafe des Friedensgeldes darf kein Goldschmied Gold- oder Silberarbeiten ohne das gesetzliche Beschauzeichen (*mark*) ausgeben.

Eine Werkverdingung eigener Art ist in Gr. II 475 flg. und Jb. Ll. 21 erwähnt. Der Eigenthümer eines Gehölzes lässt es durch einen Andern schlagen und zu Kohlen brennen *til hlutar* d. h. gegen

[1] Obiges Gesetz ist abgekürzt in Jb. Ll. 37.
[2] J. 7. NGL. III 108 flg. Bp. I 872.
[3] Bp. I 325 [4] Fr. VII 2 [5] NGL. III 108.
[6] J. 7. Bp. I 872. — Oddr 40. Bp. I 134, 163. — NGL. III 108.
[7] NGL. III 14 flg. (a. 1282), 108 (a. 1364) flg., 197 flg., 220.
[8] NGL. III 109.

Antheil an Holz und Kohlen. Der Eigenthümer muss dem Kohlenbrenner gestatten, die nöthigen Kohlengruben auf dem Grundstück selbst anzulegen. Zur Theilung des Holzes bezw. der Kohlen kann ein Contrahent den andern unter Beobachtung einwöchentlicher Frist laden, und Grundstücksnachbarn haben dann die Vertheilung zu bewerkstelligen.

II. Seetransport. Vgl. I 650–654.

Frachtvertrag und Überfahrtvertrag werden von den westnordischen Seerechten weniger deutlich aus einander gehalten als von den schwedischen. Sie setzen vom Befrachter meistens voraus, dass er als Kaufmann (*kaupmaðr*)[1] und als „Schiffer“ (*skipare*)[2], d. h. Seefahrer selbst seine Ladung begleitet, Überfahrt und Frachtvertrag in Einem abschliesst. Dieser Vertrag ist ursprünglich und dem Namen nach auch noch in späterer Zeit eine Schiffsmiethe (*fartekja* oben S. 741 N. 9). Der Befrachter oder Reisende „nimmt sich ein Fahrzeug (— *taka*, *leigja sér far*, *fari* oben S. 741 N. 6, 8). Der Schiffsführer (*stýrimaðr*) vermiethet ihm das Schiff“ (— *byggja skip*)[3], sagt ihm das Fahrzeug und damit allerdings auch die Fahrt zu (— *játa far*)[4], indem er ihn auf sein Schiff nimmt (— *taka mann til skips sins.*)[5] *Farþegi* (= Fahrzeugempfänger) nannte daher der Isländer den Reisenden.[6] Begleitet der Befrachter die Ladung nicht selbst, so lässt er sie doch durch einen Andern begleiten. Solches geschieht z. B. wenn der Schiffsmann seine *fœring* vermiethet (oben S. 782). Wir sehen vorläufig von diesem Falle ab.

Zur „ordentlichen“ *fartekja* gehört u. A., dass der Reisende mit dem Schiffsführer die Ladung (*áhofn*, *lest*) und die „Miethe“ (*leiga*, *skipleiga*) vereinbart. Die Ladung pflegte man nach Gewicht (Schiffspfunden) zu bemessen. Doch wird auch ein Frachtvertrag über Stückgüter erwähnt.[7] Über Formbedürftigkeit und Realvertrag S. 316 N. 2, S. 328 N. 13, S. 347 flg., 351.

Der Schiffsführer hat das Schiff zur vertragsmäßigen Reise fahrtüchtig (*fœrt*) bereit zu stellen. Dazu gehört, dass das Schiff nicht

[1] Ld. 342. Gl. 1 (7, 8, 61). Eb. 69 (10, 12), 70 (3, 41). Isl. II 126, 131, 212. Nj. 83 (24). Flor. 26, 28.

[2] Bja. IV 171. Bl. IX 2. DN. VIII 137.

[3] Bl. IX 1 (= Jb. F. 1).

[4] DN. VIII 137.

[5] Gr. I b 69. Fr. indl. 20.

[6] Dict. s. v.

[7] Bl. IX 1, 5 (= Jb. F. 1, 7). Über *leiga* s. auch oben S. 740 N. 4. *Skips leiga* Gr. I b 71. Gleichbedeutend mit *áhofn* ist im Seefrachtrecht *fot* (eig. = Fässer), Fritzner s. v. No. 2 und Gr. I b 69.

aussergewöhnlich leck sei (oben S. 783), und seine Ausrüstung mit Takelwerk, Segel und Geräthen (*reiði*) und mit dem nöthigen Trinkwasser. Isländische Gesetze bemessen den Wasservorrath genau nach der Zahl der Schiffsbewohner. Das Schiff darf ferner nicht überladen sein. Über diesen Begriff s. oben S. 783. Ist das Schiff überladen, so wird zuerst die Ladung des Schiffsführers, dann nach norwegischem Recht die Ladung Desjenigen, der zuletzt befrachtet hat, nach älterem isländischem Recht die Ladung Desjenigen, der zuletzt gekommen ist, wieder ausgeschifft. Auch die überzähligen Menschen müssen sich wieder ausschiffen. Die Betroffenen mögen sich dann an ihren Contrahenten, den Schiffsführer halten. Nach freistaatlich isländischem Recht trifft ihn die Dreimarkstrafe, und ausserdem hat er dem Kläger nicht nur die empfangenen Zahlungen zurückzuerstatten, sondern auch einen dem bedungenen Lohn gleichen Betrag auszuzahlen. Nach älterem norwegischem Recht dagegen findet er den Kläger mit der Buſse für Handschlagsbruch ab. Die jüngern Seerechte legen ihm ausser der Rückgabe des Empfangenen auf, dem Kläger entweder eine gleich gute Transportgelegenheit zu verschaffen oder den bedungenen Lohn zu zahlen.[1]

Der Reisende hat zu der vom Schiffsführer bestimmten Abfahrtzeit sich beim Schiff einzufinden. Den für ihn nöthigen Mundvorrath (*farnest* n.), sein Bett, sein Zelt, sein Schanzzeng bringt er mit. Auch für die Häute zur Bedeckung seiner Waarensäcke hat er selbst zu sorgen.[2] Nach dem ältern norwegischem Recht zahlt, wer zuspät kommt, eine Buſse von 9 Unzen, falls ihn nicht Krankheit entschuldigt. Zu spät aber kommt man, wenn man erst, nachdem das Schiff klar gemacht oder nachdem die Zelte aufgespannt sind oder nachdem man hätte ausschöpfen sollen, sich einfindet. Das jüngere Seerecht spricht nur von einer Unzenbuſse an den König. Wer erst eintrifft, nachdem „der Hintersteven dahin gekommen, wo vorher der Vordersteven war und das Schiff sich auf den Reiseweg gewendet hat“, schuldet dem Führer den vollen Lohn, „was auch aus dem Schiff werden mag“. Die Miethe und die sonstigen bedungenen Zahlungen leisten, ferner an den Schiffsführer und die öffentliche Gewalt ein Strafgeld und nach altisländischem Recht die Buſse für Hand-

---

[1] Gu. 146 (wonach Ja. 129 und NL. VIII 24). Bja. 170. Bl. IX 2. Gr. I b 69, 71. Jb. F. 2. S. auch Bl. IX 16 (= Jb. F. 17).

[2] Bl. IX 2. Bja. IV 169. Gr. I b 69, 71 flg. Jb. F. 4, 7. Stu. II 288. Eb. 70 (2).

schlagsbruch entrichten muss, wer ohne echte Noth ausbleibt.[1] Sind der Ausbleibenden jedoch soviele, dass die Fahrt verhindert wird, so verfallen sie nach Gr. I b 71 der kleinen Acht.

Die „Miethe", d. h. Reisegeld und Fracht ist in der Regel als einzige Summe für die ganze Reise vereinbart. Nach norwegischem System wird ihr voller Betrag sofort nach Beginn der Reise fällig (vgl. oben) und gebührt dem Schiffsführer auch dann, wenn der Reisende vor der Rückfahrt stirbt. Nach dem ältern isländischen Recht hat der Schiffsführer die erste Lohnhälfte zu bekommen, sobald „sie das Segel benützt" haben, die zweite, sobald der Hintersteven an einer Landzunge des Bestimmungshafens vorbeigeht oder das Schiff vor dem Bestimmungsort ankert. Die Miethe für die Rückfahrt ist hierin inbegriffen. Nach norwegischem Seerecht ist nur, wenn der Schiffsführer eigenmächtig im Bestimmungs- oder in einem Zwischenhafen überwintert hat, für die Rück- oder Weiterfahrt kein besonderer Lohn zu entrichten; hat er dagegen nur darum überwintert, weil die Besatzungsmehrheit es so wollte, so gilt die verabredete Reise als beendigt, und der Schiffsführer kann im Frühling ein neues Reiseziel bestimmen, wobei seine bisherigen Contrahenten das Vorrecht haben, die Reise unter den gleichen Bedingungen wie die beendigte mitzumachen.[2] — Nicht im Lohn inbegriffen ist die Miethe (*leiga*) für Benützung des Schiffshausraths (*búđargǫgn*). Sie wird fällig, sobald letzterer in Gebrauch genommen ist.[3]

In Bezug auf Reisedauer finden sich nur Rechtssätze, die sich mit der Überwinterung im Bestimmungs- oder in einem Zwischenhafen beschäftigen. Gemäfs Jb. F. 4 soll eine Fahrt von Island nach Norwegen nicht mehr nach dem 8. September angetreten werden. Gemäfs Bl. IX 3, wo freilich der Schlufstermin der Seefahrt nicht angegeben, wartet man auf günstigen Wind und darf der Schiffsführer der Mehrheit seiner Fahrtgenossen die Entscheidung überlassen, wie lange bis zur Heimfahrt gewartet oder ob das Schiff zum Überwintern auf den Strand gesetzt werden soll.

Löschungsvorschriften treffen wir nur in spätnorwegischen Gesetzen an, und dort ist ihr Charakter zunächst ein polizeilicher. Das Löschen der Ladung oder „Waaren" (*skipa upp varningi*) soll in 8 Werktagen beendigt sein, wofern das Wetter kein Hinderniss in den

[1] Bja IV 171. Bl. IX 2. Gr. I b 69. Jb F. 4.

[2] Bja. IV 171. Bl. IX 2—4. Gr. I b 71. Jb. F. 4, 6.

[3] Gr. I b 71 Vgl. Stu II 288, wo der Reisende sein eigenes Wassergefäss mitbringt.

Weg legt. Die Räume, wo man die Ladung unterbringen wollte, mochte man sich noch um 1302 an beliebiger Stelle miethen. 1316 wurden Speicher in der Nähe der Landungsbrücken ausschliesslich zur Aufnahme gewisser Waaren bestimmt.[1]

Mit den übrigen Bewohnern des Schiffs steht der Reisende in Genossenschaft unter der Schiffsgewalt des Führers. Jene bilden ein „Gefolge" (*sveit* f.)[2], dessen „Vormann" (*fyrirmaðr*) und „Herr" (*skipdróttinn*) der Schiffsführer ist.[3] Als Mitglied der Fahrtgenossenschaft hat der Reisende Schöpf- und Wachdienste zu verrichten, wenn die Reihe an ihn kommt. Vgl. oben S. 781. Auch beim Aufspannen der Zelte muss er mitarbeiten. In alter Zeit war den Fahrtgenossen der Trunk und die Küche gemeinsam und wurden die Tage des Küchendienstes unter sie verloost.[4] Die Ladung aller Reisenden wird beim Mast zwischen Pfählen (*bulkastokkar*) zusammengestapelt und verschnürt (*binda bulka*). Was über das vertragsmäfsige Gewicht geht, wird, wenn überhaupt mitgenommen, als Deckladung (*yfirburð*) obenauf gelegt.[5] Mit dem genossenschaftlichen Verhältniss hängen auch die Grundsätze über gemeinschaftliche Haverei zusammen (Abschn. II).

Auf die Schiffsgewalt (das *ráða fyrir skipi*)[6] des Führers ist hier nicht einzugehen. Zu bemerken jedoch ist, dass kraft ihrer der Schiffsführer Fremden die Durchsuchung des Schiffs nach Menschen und Gütern erlauben kann[7], und dass der S. 785 erwähnte Rechtsatz über „Schiffserbschaft", weil auf der Schiffsgewalt beruhend, auch auf das Verhältniss des Schiffsführers zum Reisenden Anwendung findet.

Bestimmungen über Vertragsbruch wurden schon S. 789 berührt. Zu ihrer Ergänzung ist noch aus den jüngeren Seerechten Folgendes anzuführen. Sind mit verschiedenen Reisenden verschiedene Richtungen des Reisewegs verabredet, „dann sollen Diejenigen ihren Anspruch durchsetzen, welche die Mehreren sind miteinander, selbst wenn die Mehrheit auch nur durch einen einzigen hergestellt wird; der Führer aber soll nichts darüber bestimmen. Wenn aber Alle gleich viele werden, dann sollen sie Loose in den Schofs bringen und loosen und sollen Diejenigen ihren Anspruch durchsetzen, welche das Loos trifft. Wollen nun Diejenigen vom Schiffe gehen, vor denen sich Lüge

---

[1] NGL. III 42, 122, 125. [2] Ld. 342. Eb. 69 (10). Lj. 28 (39—42).
[3] Nj. 83 (23). Vgl. auch Grett. 17. — Gu. 111. Fr. IX 5.
[4] Bja. IV 171, 176, 177. Bl. IX 22, 23 (= Jb. F. 23, 24). Grett. 32. Eb. 69, 70.
[5] Gu. 111. Bja. IV 175. Bl. IX 8, 22 (= Jb. F. 10, 23). Eb. 69 (24—26)
[6] Hskr. 193 (1, 4 flg.). [7] Mo. 106 (15—21), 107 (18).

und Wort der Unzuverlässigkeit ergeben hat, dann soll der Schiffsführer zahlen eine Mark Silber einem Jeden von Denen, welche von diesem Schiffe gehen und ausserdem die Schiffsmiethen, welche er von ihnen empfing. Aber Denen, welche nun auf dem Schiffe zurückbleiben, soll er schaffen soviele Leute, dass sie gut unterstützt sind, und dieselben erhalten auf seine Kosten bis zu jenem Handelsort hin, wohin jene sich die Fahrt bedungen haben."[1]

Auf den Fall, wo ein Schiffsmann seine *fœring* (S. 782) vermiethet, bezieht sich nur eine einzige Bestimmung:

> Bl. IX 12 (= J. F. 13): „Wenn Jemand miethet eines Pfundes Raum von einem Schiffsmanne und dieser vermiethet ordnungsmäſsig; solange ihm ein Pfund gebührt an Bord, dann gebührt dieſs jenem, der miethete. Wenn aber Jemand miethet zweier Pfunde Raum bei einem Schiffsmanne, und so auch wenn es mehrere sind, dann hat er [= Miether][2] soviel zu bekommen von jedem wie von seinen [eigenen] Pfunden."

Das will sagen: Kommt es wegen Überladung des Schiffes zum Ausladen (S. 789), so muss der betroffene Befrachter sich dieſs gefallen lassen, auch wenn seine Güter die fœring eines Schiffsmannes vertreten, wofern die vermiethete fœring ein Schiffspfund übersteigt.

III. Binnentransport.

Vom Transport auf Binnengewässern handelt die Grágás und wol nach ihrem Vorbild das gemeine norwegische Landrecht im Anschluss an Bestimmungen über gestiftete oder öffentlich veranstaltete Fähren.[3] Der Fährmann (*farhirđir, ferjumađr*) darf eine Überfahrt, welche den stiftungsmäſsigen[4] oder gesetzlichen Bedingungen entspricht, nicht verweigern. Sie gilt aber als verweigert, wenn der Fährmann in seinen Dienststunden sich oder das Fahrzeug nicht fahrtbereit hält oder wenn er gegen den Lohntarif einen Fahrgast überfordert. Er büſst alsdann für *vegafall* nach norwegischem Recht an den König und an den Grundeigenthümer, der ihn angestellt hat, nach isländischem Recht an die öffentliche Gewalt und an den Wegfährtigen; auch hat er dem letztern seinen Schaden zu ersetzen.[5] Hat

[1] Bl. IX 4 (= Jb. F. 6).

[2] Die Interpretationen bei Pardessus S. 35 beziehen dieſs auf den Vermiether und machen dadurch die Bestimmung unverständlich.

[3] Gr. I b 222 flg. (= II 454). NL. VII 47. Jb. Ll. 45.

[4] Beispiele im Privileg für die Ölfusá-Fähre (c. 1200) DI. 319 flg.

[5] Eine Klage des Stifters oder seines Erben ist gleichfalls zulässig.

er einem Fahrgast einen höheren als den tarifmäfsigen Fährlohn abgedrungen, so kann derselbe die Differenz zurückfordern.

§ 77. Pflegevertrag.

I. Verträge über Verpflegnng von Menschen.

Von den S. 344—346, 639—643 abgehandelten Verpfründungen unterscheiden sich andere Verpflegungsverträge dadurch, dass die Pflege nur für gemessene Zeit verabredet wird. Der Entgelt dafür (*fulga*[1], *forgipt*[2]) kann in Kapitalform von dem Contrahenten, der sich oder einen Dritten in Kost und Wohnung gibt, gleich beim Abschluss des Geschäfts entrichtet werden, (eigentliche *forgipt* = „Vorausgabe") und die Grágás setzt diefs beim Unterbringen eines *ómage* in fremdem Hause (*fela ómaga inni*[3]) nnd insonderheit beim Vertrag über Erziehung eines Kindes (*selja* und *taka barn til fóstrs*[4]) als das Gewöhnliche voraus. Die Absicht solcher „Vorausgabe" kann aber dahin gehen, dass dieselbe dem Pfleger ganz verbleiben solle, wann immer seine Gegenleistungen auch ihr Ende finden mögen. Hiedurch wird die „Vorausgabe" zu einer Gabe mit Auflage und der Pflegevertrag zu einem Realvertrag im strengen Wortsinne. So verhält es sich im Princip mit dem Erziehungsvertrag nach isländischem Recht (S. 345f).[5] Die gemeine Dauer dieses Vertrags währt bis zum sechzehnten Winter des Pfleglings[6]; nimmt aber dessen Gewalthaber ihn früher zurück, ohne dass der Anlafs beim Erzieher zu suchen ist, so behält dieser die ganze forgipt. Die „Vorausgabe" kann jedoch auch blofs Vorauszahlung (Praenumeration) des Entgelts für die Pflege sein, wie beim *fela ómaga inni* (oben) nach isländischem Recht. Stirbt der Pflegling vor Ablanf der vertragsmäfsigen Pflegezeit[7], so berechnen Nachbarn, wieviel von der forgipt dem Pfleger verdient ist. Das Unverdiente gibt er zurück.[8]

[1] Sd. 14 (71), 19 (12).

[2] Stu. I 127. Fms. VI 298 (vgl. mit Mo. 61, Flat. III 411), VII 112. Fs. 64 (19), 29 (22). NGL. III 38 § 9.

[3] Gr. I a 135, b 15 (= II 272, 125).

[4] Gr. I b 22, II 133, 134. Beispiele: Ldn. 205, Stu. I 77, Bp. I 153.

[5] So auch in dem norwegischen Beispiel DN. II 161 (a. 1327). Anders DI. III 355 (a. 1380).

[6] *lǫgfóstr* Gr. I a 161 (= II 322).

[7] Wer mit Hinterlassung eines ómage aufser Land fährt, hat denselben mindestens auf drei Jahre in Pflege zu geben, Gr. I b 15 (= II 125), Flat. III 411. Drei Jahre muss der Pfleger den ómage behalten, wenn ohne seinen Einspruch der Versorgungspflichtige aus dem Lande fährt, Gr. a. a. O.

[8] Gr. I a 135 (= II 272). Vgl. DI. III 354 flg.

An Stelle der forgipt können Dienste, welche der Pflegling dem Pfleger leisten muss, den Entgelt für die Pflege darstellen. Diefs scheint vorausgesetzt, wenn Gu. 70[1] im Zusammenhang mit der Gesindemiethe den Fall berührt, wo Einer seinen ómage „in Unterkunft festigt" (*festir ómaga í vist*).[2] Der die Pflege des ómage übernimmt, darf denselben nicht betteln lassen oder ausweisen, wenn er nicht die Dreimarkbufse (nach jüngerem Recht 6 Unzen an den König) verschulden will.

Typischer Ausbildung angenähert ist auch der Vertrag, wodurch man einen „Wintersitzer" (*vetrseti*) d. h. einen Reisenden, der in der Fremde überwintert, für Geld in Kost und Wohnung nimmt (*taka sér vetrtaksmann* = einen Gast für den Winter aufnehmen).[3] Gewöhnlich wurde wol der Vertrag für den ganzen Winter[4] eingegangen. Der Preis, den der Gast entrichtet, heifst *forgipt*[5], was auf regelmäfsige Praenumeration deutet. Er befasst die Entgelte für Kost und Wohnung in Einem und wird seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert Tarifen unterstellt. Einer derselben, von dem isländischen Häuptling Kolbein Tumason für den Skagafjǫrdr verordnet, setzte der forgipt eine untere Grenze.[6] Ein færöischer Tarif von 1298 ist einem Gesetz einverleibt und berechnet die Preise nach Jahresleistungen: 3 Ellenhunderte, wenn der Gast kein Getränk, aber die gleichen Speisen wie der Wirth erhält, 4 Hunderte, wenn er den üblichen Trunk an Feier- und Fasttagen, 5 Hunderte, wenn er ihn täglich bekommt.[7]

II. Der *fulgumále*[8],

d. i. die gemeine Viehverstellung. Dieser Realvertrag (S. 344), von dem sowol die norwegischen als die isländischen Rechtsdenkmäler viel mehr sprechen als von irgend einem anderen Pflegevertrag, hat seinen Namen von der *fulga*, d. h. dem „Bergen" oder Unterbringen (*fela*)[9],

[1] Hieraus NL. V 15 (= Bl. V 15), wo jedoch der Zusammenhang geändert ist.

[2] Brandt Forel. I S. 314 betrachtet dieses Geschäft als Gesindeverdingung. Aber der Vertragsbruch des Pflegers wird nicht wie der Vertragsbruch des Dienstherrn (S. 778) behandelt.

[3] Stu. I 167. Vgl Rd. 18 (111).

[4] Auf kürzere Zeit Mo. 171 (1—3).

[5] S. die in N. 2 S. 793 citirten Stellen.

[6] Stu. I 127. [7] NGL. III 38 § 9.

[8] Hauptstellen: Gu. 43 (= Ja. 121, NL. VIII 15, Jb. Kp. 17). Gr. I b 154, 161 (= II 240).

[9] Diesen Sinn hat *fulga* sicher in Gr. II 211 gemäfs dem Inhalt von II c. 207. Die Bedeutungen „alimonia, victus" (Þorður Sveinbjörnsson

dessen Gegenstand ein Hausthier ist. *Fela fé inni at ǫðrum*, etwa = „Vieh bei einem Andern unterbringen", heisst das Geschäft des einen[1], *taka fé á fulgu*, = „Vieh in Kost[2] übernehmen", das Geschäft des andern Contrahenten, *fulgufé*, = „Pflege- oder Kostvieh", das von dem letzteren übernommene Vieh.[3] Dem Übernehmer, den wir im Anschlufs an mittelalterlich deutsche Terminologie den Fütterer nennen wollen, obliegt das „Warten" (*varðveita*), insbesondere das Füttern (*ala*, *fœða*) und das Verwahren des bei ihm eingestellten Thieres. Diese Warte ist es gerade, wofür sein Contrahent durch den Vertragsabschluss zu sorgen trachtet, und diese Intention unterscheidet den fulgumále von der Viehpacht auch dann noch (vgl. S. 763), wenn der Fütterer anstatt andern Entgeltes Nutznngen nnd Gebranch des Kostviehs erhält. In Norwegen gehörte diese Form der Entlohnung zum „richtigen" fulgumále[4] und wenn Gn. 43 und die daraus abgeleiteten Quellen dem *taka á fulgu* das *taka á fóðr* (= zur Fütterung übernehmen) hinsichtlich der obligatorischen Wirkung gleichstellen, so werden wir darunter einen unechten fulgumále[5] zu verstehen haben, der dem Fütterer seinen Lohn in anderer Gestalt als in Nutzungen des Kostviehs zubilligte. Das isländische Compilationenrecht hält den „richtigen" fulgumále auch äufserlich von der Viehpacht scharf getrennt, indem es dem Fütterer Nutzungen und Gebrauch des Kostviehs abspricht; durch einen Vertrag, der ihm Nutzungen oder Gebrauch einräumt, soll er in die Stellung eines Pächters treten, also die Gefahr tragen, seinen Contrahenten davon ausschliefsen, das Kostvieh selbst zu nützen oder Andere nützen zu lassen, auch zur Klage gegen Dritte wegen Gebrauchsanmafsung legitimirt sein. Hingegen entspricht es dem Wesen des reinen fulgumále, dass der Fütterer nicht mehr als Sorgfalt praestirt. Nach norwegischem Recht kommt er für seine und seiner Lente Unachtsamkeit auf (S. 547). Nach der Grágás hat er das Kostvieh so zu füttern, dass es nicht herunterkommt, und so zu hüten, wie wenn es ihm selbst gehörte; wird es von einem Unfall

Ind. s. v.) und „Entgelt für Unterhalt" (Vídalín, Fritzner s. v.) sind erst aus obiger abgeleitet.

[1] Vgl. *fela ómaga inni* oben S. 793.

[2] *taka á fulgu* parallel mit *taka a hafnbit* (= zu Weidgang übernehmen) in Gu. 43.

[3] Gr. a. a. O. und I b 248. Jb. Kp. 13, 17. Bp. I 719. *Fulgufénadr* Gr. II 211, *fulgubúfé* St. Barth. § 28, *fulgunaut* Gu. 43 (= Ja. 121, NL. VIII 15).

[4] S. Brandt Forel. I S. 311.

[5] Schwerlich eine Viehpacht, woran allerdings die schwedische Parallele I 631 denken liesse.

betroffen und kann es nicht am Leben erhalten werden, so muss er es so schlachten und verwahren wie sein eigenes Vieh.[1] Die gemeine Dauer des fulgumále erstreckt sich nur auf den Winter.[2] „Du sollst aber, spricht Gu. 43 zum Fütterer, [das Vieh] füttern, bis es sich draussen aufhalten kann; dann treffe Den, dem es gehört, und stelle ihm den Antrag, dass er selbst seines Viehs warte, und zeige Männern, dass es fähig sei, sich sein Futter zu suchen, und sage ab deine Haftbarkeit."[3] Die Jb. (Kp. 17) wiederholt diese Bestimmung mit der Modification, dass sie das Fest der Kreuzauffindung (3. Mai) als Termin für die Rückgabe des Kostviehs festsetzt.

§ 78. Leihe.[4]

I. Die einfache Leihe.

Dem in I 655 angeführten schwedischen *læa* entspricht westnordisch *ljá* (aus *léa*), was von Haus aus „lassen"[5], und im Sprachgebrauch einerseits das bloſse Gebrauchenlassen, andererseits das unentgeltliche Gebrauchenlassen bedeutet. Im ersteren Sinne wird es vom Schenken (*gefa*) und Verkaufen (*selja*) unterschieden[6], im zweiten vom Verpachten (*selja á leigo*, *selja at leiga*[7] *byggja*).[8] Von ljá abgeleitet ist das dem schwed. *lan* (I 654 flg.) entsprechende Abstractum *lán*.[9] Es bedeutet zunächst die Leihe[10], dann aber auch den geliehenen Gegenstand.[11] In der Bedeutung von Leihe

[1] Indem die Jb in Bezug auf das Maſs der Haftbarkeit den norwegischen Grundsätzen folgte, stiess sie auf die isländische Opposition, Bp. I 719.

[2] So auch noch in neuerer Zeit auf Island, Olafsen I § 318.

[3] Entsprechend Ja. 121, NL. VIII 15.

[4] Brandt Forel. I S. 311 flg., 324 flg. Schlegel Comm. p. CXL, CXXXV, CXXXVII, Einarson S. 337 flg. (wo mehrere Irrthümer Schlegels widerlegt sind).

[5] Kluge s. v. *leihen*. Schade s. v. *lîhan*.

[6] Oben S. 609 N. 1, S. 678 N. 5.

[7] Gr. I b 14, 62, 63 (= III 24, 242, 243), Jb. F. 28. S. auch unt. S. 800 N. 2.

[8] Jb. T. 17. S. auch unten S. 800 N. 3.

[9] Aus *laihvniz?* Vgl. Kluge Nomin. Stammbildg. § 145 und Wörterb. s. v. *Lehen*, Noreen I² § 47 Nr. 1.

[10] *Selja at láne* = zur Leihe geben Gr. I b 146 (= II 220), Isl. II 223; *fá at láne*, *á lán* = zur Leihe empfangen NL. VII 35 (= Jb. Ll. 35), DN. V 130, *taka at láne* = zur Leihe nehmen Ld. 70, *hafa at láne* = zur Leihe haben Gr. I b 66, Bm. 1 (22). — Unter dem Namen *lán* kommt in jüngern Hss. auch das dingliche Rechtsverhältniss vor, welches gewöhnlich *lén* heisst (Fritzner s. v. *lán* Nr. 3) und hier nicht zu besprechen ist.

[11] Gu. 49 (= Ja. 125, NL. VII 19, Bl. VII 18, Jb. Kp. 21), 144. NL. VII 39, VIII 28 (= Jb. T. 16, F. 28). Gr. I b 223 (= II 455).

bezeichnet es ebenso einen Gegensatz zur *gjǫf* und zu Kauf oder Tausch[1], zur *leiga* d. i. zur Miethe oder Pacht[2] wie *ljá* einen Gegensatz zu *gefa* oder *selja* und zu *byggja* oder *selja á leigo*. Von lán weiter abgeleitet ist das Zeitwort *lána* (= *ljá*).[3]

Gegenstände einer Leihe können nicht nur Sachen sein, sondern auch andere Güter, die sich gebrauchen lassen, wie z. B. eine Marke[4], und unter den Sachen nicht nur individuelle wie z. B. ein Schiff, ein Rofs, ein Wohnraum[5], sondern auch vertretbare als solche, wie z. B. Pfennige[6] oder Zeuggeld.[7] Das Hinleihen kann also zu einem Gebrauch erfolgen, der ein Verbrauch ist, so dass auch das Darlehen unter den Begriff der Leihe fällt. Erst innerhalb dieses Begriffes unterscheiden sich hinsichtlich der Rechtsfolgen Darlehen und gemeine Leihe.

Wird gelegentlich davon gesprochen, dass der geliehene Gegenstand dem Entleiher *heimoll* sei[8], so bedeutet diess doch nur, dass der Entleiher nicht wegen des Gebrauchs (der *meðfǫr*) in Strafe fällt[9], weil im Leihen das Erlauben des Gebrauchs liegt. Vgl. S. 766. Aber die Leihe beschränkt sich nicht auf die Erlaubniss des blofsen Gebrauchs. Nicht nur das Darlehen, selbst die gemeine Leihe räumt dem Entleiher auch den Besitz ein, den ihm der Verleiher dann nicht mehr eigenmächtig entziehen darf. Nimmt dieser die geliehene Sache dem Entleiher weg, so büsst er nach norwegischem Recht für *áfang* (S. 396 flg.).[10] Die Leihe ist aber ursprünglich nur eine Erlaubniss des Besitzes und Gebrauches selbst, nicht eine Erlaubniss zum Weiterleihen oder gar zum Vermiethen. Nur den Mitgebrauch darf nach älterem isländischen Recht der Entleiher eines Schiffes Andern ge-

---

[1] S. 609 N. 3 und Fritzner s. v. *lán* Nr. 2. — NL. VII 35 oben in N. 10 S. 796.

[2] S. 740 N. 5. Entsprechender Gegensatz von *lánfé* (= Leihgut) und *leigufé* (= Pachtgut) Gu. 36.

[3] Stu. II 143. Flat. II 269. Heil. II 46 (29).

[4] Gr. I b 160 (= II 235, 480, Jb. Ll. 47).

[5] Belege u. a. Gr. I a 5, 10, 19, b 61—63, 66, III 148, Gisl. 19, Fr. X 45 XI 4.

[6] DN. V 130, VI 188. Flat. II 269.

[7] Ld. 70. — Geld (*fé*) überhaupt Gr. II 95, Isl. II 223, Heil. II 47 (16).

[8] Gr. II 243c. Jb. T. 16, F. 28 a. E. Vgl. *láta heimilann hest* Gisl. 20 = *ljá hest* ib. 103.

[9] Gr. II 243c. Jb. T. 16.

[10] Fr. X 45. Darnach NL. VIII 27 (= Bl. VII 20) und Jb. F. 28. Willkürlich trägt Brandt S. 312 die Klausel „vor der verabredeten Zeit“ in den casus hinein.

statten.[1] Ein isländisches Neugesetz erst hat dem Entleiher eines Rofses oder Schiffes auch das Weiterleihen gestattet[2] wie dem Miether (S. 767 flg., 769). Das Herleihen enthält auch keineswegs allemal im Zweifel die Erlaubniss jeder Art von Gebrauch. Der Entleiher eines Schiffes darf nach isländischem Recht es zwar selber und mit andern zur Fahrt benützen, aber nicht ohne besondere Erlaubniss mit Gütern beladen.[3]

Entliehene Fahrniss hat nach Ablauf der Leihfrist der Entleiher zurückzubringen.[4] Vgl. I 656, 657. Ein entliehenes Schiff hat man nach Gr. I b 66, wofern nichts anderes verabredet ist, an den Ort zurückzubringen und dort auf's Ufer zu setzen, von wo man es entliehen. Behält der Entleiher das entliehene Gut über die Leihfrist hinaus, und ist es eine individuelle Sache, so macht er sich der Gebrauchsaumafsung schuldig (S. 453[5]).

„Heil“ und unversehrt soll entliehenes Gut heim kommen[6], d. h. der Entleiher trägt dessen Gefahr, bis er es zurückgebracht hat (S. 552 flg., 555). Abgeschwächt erscheint dieser Grundsatz in den gemeinrechtlichen Gesetzen des 13. Jahrhunderts, nach denen kein Ersatz für verlorenes Leihgut geschuldet wird, „wenn der Entleiher mit der entliehenen Sache zu Grund geht; denn nicht konnte er für entliehenes Gut da sich verbürgen, wo er sich nicht für sein eigenes Leben verbürgen konnte“.[7] Dieser Satz, von Haus aus nur auf Leihe individueller Sachen anwendbar, scheint aber eine Neuerung. Wenigstens wurde er als solche auf Island angefochten.[8] Der Ersatz, der für verlorenes oder verletztes Leihgut geschuldet wird, ist, soweit die Quellen sich darüber äussern, wie in Schweden (I 656, 660), Werthersatz, und zwar soll nach den gemeinrechtlichen Gesetzen der Werth im Zweifel[9] durch 6 Schätzleute ermittelt werden.

Etwas, das auf eine Obligation des Verleihers deuten könnte, findet sich weder bei der gemeinen Leihe noch beim Darlehen. Nicht einmal der Grundsatz wird erkennbar, dass bei verabredeter Leihfrist

[1] Gr I b. 66.
[2] Gr. II 244 Z. 1 flg. Jb. T. 16, F 28 a. E.
[3] Gr. I b 66.
[4] *koma heilu heim* Gu. 49 (= Ja. 125, NL. VIII 19, Bl. VII 18, Jb. Kp. 21), NL. VII 39 (= Jb T. 16). FO. 244.
[5] Dazu vgl. noch Gr. I b 66.
[6] Gu. 49 (oben N. 4). Guđm. Jónsson 193. St. Barth. 19.
[7] NL. VII 39 (= Jb. T. 16).
[8] Bp. I 719.
[9] Verabredung einer Werthtaxe durch die Parteien DN. II 129.

der Verleiher nicht vor ihrem Ablauf zurückfordern könne. Für den Fall, wo er seine Marke hergeliehen, ist sogar das Gegentheil ausgesprochen.[1] Dasselbe ergibt sich beim Darlehen aus den isländischen Bestimmungen über den *eindage* (§ 55) und das mit Handschlag abgegebene Zahlungsversprechen. Wurde für Rückzahlung eines Darlehens nicht etwa nur eine Frist, sondern ein *eindage* verabredet, und also auch unter Handschlag eine Zahlung versprochen, so muss der Darlehensgeber diesen abwarten, und er hat, wenn die Rückzahlung im eindage ausbleibt, eine Klage nicht nur auf Kapital, Dreimarkstrafe und 6 Unzen für *handsalsslit*, sondern auch auf 6 Unzen für *harđafang* (S. 461). Wurde kein *eindage* ausgemacht, aber unter Handschlag Zahlung versprochen, so kann der Gläubiger jederzeit unter Beobachtung gemessener Fristen künden, d. h. einen Zahltermin an der Wohnstätte des Schuldners anberaumen. Er hat dabei die Wahl zwischen einer kürzeren Frist und einer längeren. Wählt er die kürzere, so verzichtet er auf obige 6 Unzen für *harđafang*, kann also bei Verzug des Schuldners bloſs auf Kapital, Dreimarkstrafe und *handsalsslit* klagen; wählt er die längere Frist, so endigt sie mit einem Termin, der die Bedeutung eines vertragmäſsigen *eindage* hat, sodass auch *harđafang* zu den Verzugsbuſsen gehört.[2]

---

[1] Gr. I b 160 (= II 480). Jb. Ll. 47.

[2] So glaube ich die Grundgedanken formuliren zu dürfen, welche zwei Reihen von Bestimmungen gemeinsam sind. Die eine Reihe steht in Gr. I b 145 Z. 1—17 und nahezu gleichlautend in Gr. II 218a. Sie besagt: 1. ist kein eindage ausgemacht, aber Zahlung unter handsǫl versprochen, so soll der Gläubiger einen Zahltermin nach 7 Nächten anberaumen; zahlt der Schuldner dann nicht, so verfällt er in die Dreimarkstrafe und in handsalsslit, nicht aber auch in harđafang; 2. ist kein eindage ausgemacht, aber Zahlung unter handsǫl versprochen, so kann der Gläubiger einen Zahltermin nach 3 Nächten anberaumen: dann gehört zu den Verzugsbuſsen das harđafang (wird bei dieser Bestimmung nicht noch einmal des handsalsslit gedacht, so mag das auf Flüchtigkeit des Verfassers beruhen). Die beiden Bestimmungen können nur so mit einander vereinigt werden, dass der dreinächtige Termin zum siebennächtigen hinzutreten, nicht aber so, dass er ihn vertreten darf. Die zweite Reihe steht in Gr. II 209 und besagt: 1. ist kein eindage ausgemacht, aber Zahlung unter handsǫl versprochen, so kann der Gläubiger einen Zahltermin nach 7 Nächten anberaumen, der als eindage gilt; 2. ist kein eindage ausgemacht, aber Zahlung unter handsǫl versprochen, so kann der Gläubiger einen Zahltermin nach 3 Nächten anberaumen; dann aber verfallen wegen Verzugs bloſs Dreimarkstrafe und handsalsslit; 3. ist weder eindage ausgemacht, noch Zahlung unter handsǫl versprochen, so kann der Gläubiger einen Zahltermin nach 3 Nächten anberaumen; wegen Verzugs verfällt dann bloſs die Dreimarkstrafe. In dieser Reihe ist also der dreinächtige Termin niemals Zusatz-

Leihe und Darlehen sind von Haus aus Realverträge (S. 344. 350). Die Vertragsfreiheit beschränkte das isländische Christenrecht, indem es Pflichten zum Herleihen von Schiffen, Rossen, Wohnräumen auferlegte und dem Übertreter die Dreimarkstrafe androhte.[1]

II. Das zinsbare Darlehen.

Im rechtlichen Sprachgebrauch erscheint das zinsbare Darlehen meist als einheitlicher Vertrag, nämlich als eine Pacht. Das Leihen auf Zins heisst *selja á leigo*[2] oder *byggja fé*[3], das Nehmen eines zinsbaren Darlehens *leiga fé*[4], der Zins *leiga (fjárleiga)*[5], das zinsbare Kapital *leigufé*.[6] Das ist die Pachtterminologie; vgl. S. 740—742. Andererseits macht sich aber die Auffassung geltend, das Darlehen setze sich zusammen aus einem Hauptvertrag, — einer Leihe *(fá fé at láni)*, — und einem Nebenvertrag, — der Zinsabrede *(mæla fé fyrir)*.[7] Jener ist Realvertrag, dieser formbedürftig; s. oben S. 350.

Nach kirchlicher Lehre ist der Gegenstand eines Darlehens allemal „todtes" Gut *(dautt fé)*, wesswegen sie dessen Verpachtbarkeit d. h. Verzinslichkeit schlechterdings verneint. Gleichgiltig bleibt dabei, welche vertretbaren Sachen, und es genügt, dafs sie als vertretbare hingeliehen werden. Dafür sich Zinsen auszubedingen, ist strafwürdiger Wucher *(okr)*.

> NGL. IV 179[8]: „Das ist Wucher, wenn die Leute todtes Gut verpachten *(byggja)*[9] und mehr von Denen fordern, denen sie leihen *(ljá)*, als das Kapital *(instóðen)* beträgt, und wird begangen bei Allem, was man wägen kann mit grossen und

termin, sondern er nimmt die Stelle des siebennächtigen ein. Die beiden Reihen enthalten augenscheinlich verschiedenes Recht. Die Unterschiede mittelst Textemendationen bei Seite zu schaffen, dazu fehlt jeder Anlass. Insbesondere kann die Richtigkeit der Sätze in der ersten Reihe nicht beanstandet werden, da sie zweimal überliefert sind und gerade hier die Staðarhólsbók eine bessere Fassung bietet als die Kónungsbók, sich also von dieser unabhängig erweist. Es bleibt demnach nur die Annahme, dass die beiden Reihen aus verschiedenen Zeiten stammen, und ich möchte für wahrscheinlich halten, dass das ältere Recht in Gr. I b 145 (= II 218), das jüngere in Gr. II 209 vorgetragen wird.

[1] Gr. I a 5, 10, 19, 4 (= II 3, 11, 22 flg., 2, III 3, 9, 20 flg., 148).

[2] Gr. I b 140 (= II 213). Dazu *sala leigufjár* Gr. II 210

[3] NGL. IV 179 (= J. 55, A. 42), II 485, III 9, 231. Bp. I 684.

[4] Gr I a 233 (= II 80). Gu 42.

[5] Gu. 42. Gr I b 140, 145, 147, 248, II 210, 218, 220.

[6] Gr. II 210. Ldn. 239. Gu. 36.

[7] Gr. I a 245 (= II 95). Vgl. die römische Zinsstipulation.

[8] Hiernach J. 55, A. 42, DI. II 57.

[9] Entsprechend NGL. II 485, III 9, 231, Bp. I 684.

kleinen Waagen, als da sind Butter, Lein, Kupfer, Silber und Gold und dergleichen Dinge[1], und bei Allem, was man berechnen kann nach Ellen, als da sind Leinwand oder Wollenstoff, und in anderer Zählung wie Gewebe[2], Stockfisch und Häute aller Art[3] und dergleichen Dinge, und bei Allem, was in Gefässen gemessen wird, wie Thran, Honig und andere Flüssigkeit aller Art, Korn und Mehl oder dergleichen Dinge. So auch die Leute, die sich Zins ausbedingen für Kuhwerthe [sc. Viehgeld], dann treiben die Wucher, ausgenommen, wenn sie die lebendige Kuh sehen und sich zu eigen erklären[4], oder ihre Beauftragten, und dann verpachten nach ihrem Willen."

Die Kirchengesetze[5] erklären den Wucher für eine Todsünde und bedrohen den Wucherer (*okrkarl*) mit dem kleinen Bann. Den genommenen Zins soll er an den Geber oder dessen Erben zurückerstatten und in Ermangelung solcher Personen nach Geheiss des Bischofs an Arme oder Kirchen oder Klöster geben, wenn er von der Sünde losgesprochen werden will. Ausserdem verliert er das Kapital an König und Bischof, denen er obendrein noch 6 Unzen zu büssen hat.[6]

Das ältere Recht gestattete das zinsbare Darlehen (vgl. S. 528 flg.). Nach Gu. 42 durfte man nicht nur Kapitalzinsen in beliebiger Höhe, sondern auch Zinseszinsen verabreden. Nur sollten Zinseszinsen nicht schon von Rechts wegen laufen. Nach Gu. 36 musste bei Empfangsverzug des Gläubigers der Schuldner den Zins förmlich „absagen" (S. 471), wenn dessen Lauf aufhören sollte.

Das isländische Recht hat eine gesetzliche Zinstaxe von 10 % für's Jahr eingeführt. Mehr als das Kapital und den gesetzlichen

---

[1] Von solchem „todten" Gut sollte nach Herrn Lodinns Ansicht auch kein Zehnt erhoben werden, wogegen Bischof Arne sich auf Papst Innocenz (c. 28 X III 30?) beruft, Bp. I 721.

[2] *silfar*, worüber Fritzner s. v. Die Lesart *silfr (sylfr)* = Silber in den abgeleiteten Texten ist jedenfalls fehlerhaft.

[3] *vara* = *skinnvara*; vgl. oben S. 679.

[4] D. h. wenn die Kuh als individuelle Sache hingeliehen wird. NGL. III 286 will darauf gesehen wissen, ob die Kuh die Marke des Verleihers trägt

[5] Ausser den angeführten Quellen s. auch Ei. I 50, NBo. 8 (= NGu. 16 N. 23 S. 314, J. 16, A. 18), DI. II 127.

[6] Zuständigkeit des geistlichen Gerichts in Wuchersachen, NGL. II 459 (a. 1273), 464, III 231.

Zins (*lǫgleiga*[1], *lǫgvǫxtr*[2]) kann der Darlehensgläubiger unter keinen Umständen fordern. Hat er sich mehr ausbedungen oder sucht er durch Überschätzung der dargeliehenen Sachen einen höheren Zins zu erlangen, so kann ihn der Schuldner und, falls dieser nicht will, jeder Dritte um die Dreimarkstrafe verklagen.[3] Die isländische Zinstaxe muss als eine niedrige betrachtet werden, wenn man bedenkt, dass zu gleicher Zeit im Drontheimischen ein Fuss von 20 % unter Umständen sogar vom Gesetz dem Zins zu Grund gelegt wurde (S. 466).

§ 79. Hinterlegung.

Das Hinterlegen wird ausgedrückt durch *leggja i hirzlu* (= in Hut legen)[4], *leggja* (*setja*) *til geymslu* (= zur Beaufsichtigung hinlegen, hinsetzen)[5], *selja til hirzlu* oder *at hirða* (= zur Hut, zum Hüten übergeben)[6], *selja til varðveizlu* oder *at varðveita* (= zur Bewachung, zum Bewachen übergeben)[7] *fá til varðveizlu*, *láta til varðveizlu* (= zur Bewachung schaffen, zurücklassen)[8]. Seltener als in der schwedischen Rechtssprache unterbleibt die Bezeichnung des Zwecks, zu welchem die Übergabe geschieht, so dass etwa ein *setja inn* (= „hineinsetzen", unterbringen)[9] oder ein noch farbloseres *selja i hǫnd* (= einhändigen)[10] = hinterlegen sein kann. Dieses entspricht bestens dem Wesen der Hinterlegung, welche einerseits Realvertrag und andererseits von den übrigen Realverträgen nur durch den Zweck des Gebens und Nehmens unterschieden ist. Vgl. oben S. 344.

Als Gegenstände von Hinterlegungen werden erwähnt individuelle Sachen, wie z. B. Ringe, Geräthe, Schiffe, Bauholz, Hausthiere, ebenso oft aber auch Geld.[11]

---

[1] Ausser den Citaten in N. 3 s. Gr. I a 233 (= II 80), b 145 (= II 218) 248a, II 223.

[2] Gr. II 223. Dl. 398 flg.

[3] Gr. I b 140, 148, II 213, 224.

[4] Fr. VII 19.

[5] J. 54. Vgl. *inlæggia til gömu* I 662.

[6] Gr. I b 146 (= II 220). J. T. 15.

[7] Gr. I b, 185 186. Bp. I 197. Fs. 129.

[8] Bp. I 198. Isl. II 221. Ld. 318. — Fr. X 46.

[9] NL. VII 36 (= J. Ll. 36). Vgl. *insætia* I 662.

[10] G. I b 69.

[11] Ausser den Citaten in N. 4—10 s. die von S. 251 N. 3—5, S. 471 N. 9.

Was die Haftbarkeit des Depositars[1] betrifft, so äussern sich die norwegischen Quellen darüber nicht unmittelbar. Aber für Fälle, wo wir von einer Haftung quasi ex deposito sprechen könnten, bestimmen sie, dass der Quasidepositar das fremde Gut mit der gleichen Sorgfalt zu hüten habe wie sein eigenes und dass er für seine Ungeschicklichkeit aufkomme (S. 471). Von dem Grundsatz der Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten geht nun das isländische Recht auch beim eigentlichen Depositum aus, und zwar fasst das ältere Recht seinen Mafsstab generell, das jüngere den seinigen individuell. Das ältere Recht steht in:

> Gr. I b 146 (= II 220, im zweiten *nýmæle*). „Wenn Jemand Gut eines Andern verwahrt und es kommt das Gut abhanden aus seinem Gewahrsam, es hatten aber diese Gut dort beide zusammen in diesem Gewahrsam, dann trägt jeder von seinem Gut allein die Gefahr, wenn aus einem und demselben Gewahrsam das Gut eines jeden von beiden abhanden kommt. Kommt aber Dessen Gut allein abhanden, der es zum Verwahren übergab, er hat die Wahl, das Gut zu fordern bei Demjenigen, wenn er will, der verwahrte, und dieser hat es ihm zu ersetzen, und dann hat Der die Klage um das Gut, der verwahrte[2]; ausserdem aber hat er [sc. der Hinterleger] die Wahl, Den darum zu verklagen, den er will, und selber über den Klagvorwurf zu bestimmen."[3]

Das jüngere Recht unterscheidet zwar auch noch, ob das hinterlegte Gut mit dem des Depositars oder ob es allein weggekommen ist; aber dieser Unterschied bleibt nicht mehr schlechthin, sondern nur nebenher mafsgebend:

> J. T. 15. „Wenn Jemand aus Vertrauen einem Andern sein Gut zur Verwahrung übergibt, dann soll Derjenige, der es übernimmt, es verwahren und bewachen, wie Dasjenige von seinem eigenen Gut, was er gut bewachen will. Kommt aber dieses Gut abhanden oder geht es zu Grund, dann kann er [= der Hinterleger] Denjenigen zum volksrechtlichen Eid nöthigen, der das Gut übernahm, ausgenommen, wenn er Dieses

[1] Einige, doch nicht sehr genaue, Bemerkungen hierüber bei **Brandt** Forel. I S. 311, **Schlegel** Comm p. CXL, **Einarson** S. 344.

[2] D. h. nur in diesem Fall bleibt es bei dem Grundsatz, Hand müsse Hand wahren.

[3] Hier scheint die Neuerung des *nýmæle* zu liegen.

gesagt haben sollte, als er es nahm, dass er für nichts sich verbürgen wolle, und wenn gesetzliche Zeugnisse dafür da sind; so ist es auch, wenn abhanden kommt aus einem und demselben Gewahrsam das Gut von ihm selbst und dasjenige, welches er verwahrte. Aber wenn der Eid fällt da, wo er bestimmt ist in dieser Sache, dann fällt er zu drei Mark."

Jófn hǫnd (= „gleiche" d. i. unparteiische Hand) oder wie in Schweden (I 664) *jafnaðar hǫnd* (= „Hand der Unparteilichkeit")[1] heisst die Hand, welche für den Hinterleger und eine Gegenpartei desselben verwahrt, um das Depositum an jene zurück- oder an diesen hinauszugeben, jenachdem die eine oder die andere Partei sich als legitimirte Empfängerin einstellt. Das „Legen von Gut unter eine unparteiische Hand", oder „unter die Hand der Unparteilichkeit" ist also Sequestration. Dieses Geschäft scheint übrigens im Westen eine viel geringere Rolle gespielt zu haben als im Osten (vgl. I 665). Sein Hauptanwendungsfall war die Hinterlegung des Wetteinsatzes (oben S. 251). Man sieht nicht, ob es genügte, wenn nur einer der Gegner (zu eventuellen Gunsten des andern) in die unparteiische Hand hinterlegte[2], oder ob beide mit einander die Hinterlegung vornehmen mussten. Der Wortlaut in den Bestimmungen über processuale Wetten (Gu. 266, Fr. X 15) verlangt das Letztere nicht.[3]

§ 80. Rentenverträge.

Gülten und Zinsen wie die in I § 86 Nr. 1—3 erwähnten kennen auch die westnordischen Rechte. Leibrenten wurden schon S. 642 erwähnt. Das früheste Beispiel einer ewigen Rente wäre, wenn man sich auf die sog. Færeyinga saga verlassen dürfte, um 975 anzusetzen. Hafgrimr auf Suroj verspricht dem Þrandr für dessen Beistand in einer Fehde zwei Kuhwerthe in jedem Frühling und zwei Ellenhundert in jedem Herbst und zwar als eine „ewige Schuld", die auch nach

[1] Gu. 266. Fr. X 15 (nicht X 25 wie oben S. 251 N. 4 gedruckt steht). DN. VII 103, 104.

[2] Ob insbesondere nach westnordischem Recht so wie nach ostnordischem (I 665, 476) auch das Hinterlegen von geschuldetem Gut bei Empfangsverzug des Gläubigers (oben S. 471, 472, 764) hieher gehört, ist unsicher. Den Ausdruck *jǫfn hǫnd* oder *jafnaðar hǫnd* für den Depositar finde ich in diesem Falle nicht.

[3] In DN. VII 103, 104 haben beide Gegner das Streitobject hinterlegt, und jedem ist ein Schlüssel dazu eingehändigt worden.

Hafgrims Lebtagen sich fortwährend erneuern soll.[1] Wer nach Hafgrims Tod den Zins zahlen sollte, wird nicht berichtet. Wahrscheinlich aber stellte der isländische Verfasser der saga sich den Zins als Reallast vor.[2] Denn auf Island waren Bodenzinse zu seiner Zeit nachweislich gang und gäbe. Eine „ewige Schuld“ von einer Mark Wachs oder einem gleichwerthigen Hammel in jedem Herbst zu Gunsten der Melakirche in Borgarfjǫrdr liegt um 1181 auf dem Hof Fiskilækr.[3] Noch etwas früher haben die Leute von Gufunes im Faxafjǫrdr „Zölle“ auf der Insel Videy.[4] Eine „Käsegült“ oder ein „Käsezoll“, wie er später als Reallast zu Gunsten von Kirchen deutlich erkennbar wird[5], kommt schon um 1179 vor.[6] Das 13. Jahrhundert bringt Seitenstücke dazu in Gestalt von jährlichen Milch-, Butter-, Mehl-, Hen-, Lederreichnissen, Geldzinsen[7], Fütterung von Lämmern (*lambaeldi*).[8]

Ískyld (buchstäbl. = „Inschuld“, d. h. im Grund und Boden liegende oder wurzelnde Schuld) heisst in späterer Zeit auf Island die Kategorie, worunter alle diese „Zölle“ (*tollar*), „Gülten“ (*gjǫld*) und „Schulden“ fallen.[9] Das für sie Charakteristische bestand nach Aussage der Urkunden darin, dass der Gläubiger sie „in“ einem Grundstück oder „von“ demselben zu bekommen, der Schuldner sie „aus“ demselben zu geben hatte, d. h.[10] dass der jeweilige Besitzer schuldig und haftbar wurde. Die Gläubigerschaft steht gewöhnlich einer Kirche oder kirchlichen Anstalt zu, kommt aber auch[11] in

[1] Fær. 25 (= Flat. I 128).

[2] Diess meint C. C. Rafn in seiner Übersetzung.

[3] DI. I 272.

[4] DI. I 497.

[5] DI. 496, 597. S. auch S. 805 N. 2.

[6] DI. I 248.

[7] DI. I 394 (c. 1218), 522 (c. 1238), 596 (a. 1258), II 86—88, 258. Stu. I 235 (a. 1216). Im 14. Jahrh. kommen ausser den genannten auch Lieferungen von Stoffen, Torf, Fischen, Vieh vor. DI. II 411, 441, 444, 688, 691, 770—782, III 463. Der Heuzoll an Kirchen ist noch im 13. Jahrh. mit dem um 1265 eingeführten Lichtzoll (*ljóstollr, lysitollr*, DI. II 12 ff., A. 22 g. E.) verbunden und dadurch zu einer allgemeinen Kirchensteuer geworden. S. z. B. DI. II 113, 428, 435—437, 447—450, ferner 128 flg.

[8] DI. II 258, 407, 409, 429, 438 u. s. o. Bp. I 853. Nach dem Vorbild solcher Reichnisse kommen auch Arbeitsleistungen als Reallasten vor, z. B. Dienste beim Fischfang DI. I 497 (c. 1230).

[9] Dict. s. v. Nach Finnus Johannaeus Hist. eccles. III p. 180, 104 hätte *ískylda* nur eine Art der Reallasten bedeutet. A. M. K. Maurer in Kr. Vjschr. VII (1865) S. 413. Gleichbedeutend mit ískyld scheint in DI. II 781 *ítala* (= Einzählung).

[10] Vgl. insbesondere DI. II 780, 411.

[11] DI. III 463, 476. Vgl. auch DI. I 497.

Laienhand und dann vererblich, im Spätmittelalter auch unter Lebenden übertragbar vor.

Wie solche Reallasten nach isländischem Recht vertragsmäßig auferlegt werden konnten, zeigt DI. I 496 vom J. 1226.[1] Die Bauern zwischen Reykjanes und der Botnsá haben als Gutthäter des Klosters Viđey auf Antrieb von Bischof Magnus Gizurarson die jährliche Lieferung eines Käselaibs aus jedem Hof an's Kloster übernommen. Darüber ist ein *máldage* abgefasst uud vom Gesetzsprecher Snorre Sturluson in der gesetzgebenden Versammlung kund gemacht worden, — ein Verfahren, das im Wesentlichen den S. 335 angeführten Bestimmungen entsprach.[2]

In Norwegen lassen sich Reallasten von der Art der isländischen seit König Sverrir's Zeit (1184—1202) nachweisen. Auf seine Anordnung wird es in einer Urkunde v. 1343 (DN. III 220) zurückgeführt, wenn die Bauern des jæmtländischen Kirchspiels Brekka einen „Zoll“ an die Kapelle zu Sunda, den sogenannten *Sundamále*, zu entrichten hatten. Die Bezeichnung des Zolles als *mále* deutet darauf, dass sein Rechtsgrund ein Vertrag war. Aber erst im 14. Jahrhundert mehren sich diese Vorkommnisse. In DN. II 221 (1337) verspricht der Erwerber eines Grundstücks für sich und seinen „Erben“ dem Veräusserer eine Last Salz jährlich am Halvardstag (15. Mai). Unter dem „Erben“ werden wir wol den Nachfolger des Promittenten im Eigenthum des Grundstücks zu verstehen haben. Eine Gruppe von drontheimer Urkunden[3] macht uns mit einem vom dortigen Domkapitel gepflegten und der deutschen Erbleihe ähnlichen Geschäftstypus bekannt, wofür die Ausdrücke *leggja inn jǫrđ sina i* (*viđ*) *jǫrđ manns* (= sein Grundstück in oder wider das eines Andern einlegen) und *leggja jǫrđ manns inn viđ jǫrđ sina* (= das Grundstück eines Andern wider das seinige einlegen) technisch waren. Das Kapitel übergibt einem Grundeigenthümer ein Stück Land unter Vorbehalt eines ewigen Butterzinses. Letzterer wird *árskyld* (= Jahrschuld) oder *landskyld*, seine Entrichtung *leiguburđr* genannt. So entsteht der Schein, als hätte man den Vertrag für eine Pacht angesehen, wozu auch stimmen würde, dass von Übereignung des eingelegten Grundstücks nichts gesagt wird. Aber der Zinsmann erhält die Verfügung (das *forrǽđe*) darüber, darf es insbesondere weiter verpachten,

[1] S. auch Stu. I 235 (Auferlegung eines Mehlzinses in einem Vergleich), Bp. I 853 (Auflegung einer „ewigen“ Lammfütterung), DN. II 411 (Auflegung eines ewigen Fischzinses).

[2] Von anderen Käsezöllen an Viđey handelt DI. II 195, III 181 flg.

[3] DN. III 178 (a. 1334), 195 (1338), 211 (1342).

und seine Nachfolger (*efterkomandr*) brauchen es nicht geerbt zu haben. Demnach begründet der Vertrag, wenn er auch das Eigenthum beim Domkapitel lässt, doch für den Zinsmann am Grundstück ein ebenso veräußerliches wie unkündbares und vererbliches Besitz- und Nutzungsrecht und andererseits für jeden Nachfolger in dasselbe die Zinspflicht. Charakteristisch ist die Abrede, wonach die Höhe des Zinses fest und insbesondere vom Gutsertrag stets unabhängig bleiben soll, charakteristisch auch der Mangel jeder Anbaupflicht beim Zinsmann.

Nicht mit Bestimmtheit lässt sich ermitteln, wie die Haftbarkeit des Realschuldners beschaffen war. Bei der soeben geschilderten drontheimischen Erbleihe könnte man daran denken, dass für Zinsrückstände der Gläubiger seine Sicherheit überhaupt nur in dem verliehenen Grundstück hatte, welches er dem säumigen Zinsmann etwa wieder nehmen durfte. Wird aber ein solches Verhältniss nirgends angedeutet, so ist es vollends unwahrscheinlich, wo das belastete Gut nicht dem Gläubiger, sondern dem Schuldner gehörte. Die Entrichtung des S. 806 erwähnten *Sundamále* schärfte 1343 der König unter Androhung eines *bréfabrot* von 4 Mark (S. 359 f.) für jedes Jahr der Säumniss ein. Die isländischen Quellen, welche doch der Reallasten oftmals gedenken, sprechen von ihnen nicht anders als von gemeinen Schulden, und da wenigstens, wo jene zu Kirchensteuern geworden sind, waren die Verzugsfolgen im Wesentlichen die gleichen wie bei andern Schulden an die Kirche: das belastete Gut wurde nicht eingezogen, sondern der säumige Schuldner verfiel zunächst in eine Geldstrafe und bei fortgesetzter Säumniss in den Kirchenbann.[1]

§ 81. Gesellschaft.

I. Im Allgemeinen.

Die gesellschaftliche Beziehung oder „Lage“, worin ein Mensch zu einem andern sich befinden kann, bezeichnet im Allgemeinen das Neutrum *lag*.[2] Man „begibt sich“ zum *lag* „mit“ einem Andern oder ihm „gegenüber“ (*fara, koma, ráðask til lags með manni, við mann*), wenn man sich ihm zugesellt; dieser „nimmt“ jenen „zum“ *lag* sich „gegenüber“ (*taka mann til lags við sik*), und beide „binden ihr *lag* mit einander“ (*binda lag sitt saman*). Alsdann „hat“ der Eine ein

[1] DI. III 128 flg. (Heuzoll), II 195, 182 (Käsezoll).

[2] Vgl. zum Folgenden die Stellen bei Fritzner und im Dict. s. vv. ferner die Composita *fóstbræðralag, hjónalag*.

lag gegenüber dem Andern (*eiga lag við annan*) und ist dessen *lagsmaðr* (Geselle).[1] Dieser Begriff von lag ist kein specifisch rechtlicher. Lag kann ebenso gut ein bloß thatsächliches Gefährtenverhältniss wie eine vertragsweise eingegangene Gesellschaft heissen. Dagegen bezeichnet das Compositum *félag* zunächst eine Gesellschaft in juristischem Sinne, und zwar diejenige, welche durch das Hinzu- oder Einlegen von Geld oder Gut (*leggja fé til lags*[2]) entsteht.[3] Der Theilhaber einer solchen Gesellschaft heisst *félagi*[4] oder *félagsmaðr*.[5] Im Sprachgebrauch sind allerdings auch félag, félagi und félagsmaðr gleich den entsprechenden schwedischen Wörtern (I 671) zu einer eben so allgemeinen Bedeutung gekommen, wie sie lag und lagsmaðr schon ursprünglich hatten. Zweifelhaft bleibt indess, wie *lag* in dem Compositum *félag* zu verstehen sei, m. a. W. ob *félag* eigentlich ein *lag* durch oder in Bezug auf *fé* d. h. eine Gesellschaft durch Gut (Gutseinlegung)[6], oder ob es nicht vielmehr ein *lag* von *fé* d. h. eben die Gutseinlegung selbst bedeute. Für's Letztere würde sprechen, dass *félag* als Accusativ des Inhalts von *leggja* (= legen) regirt werden kann: *leggja félag við mann*[7] = *gœra f. v. m.* (= eine Gutsgesellschaft mit einem Andern eingehen)[8], *leggja félag sín ímillum*[9] = *gœra félag með sér* (= eine Gutsgesellschaft unter sich eingehen)[10], *leggja félag sitt saman*[11] = *leggja fé sitt saman* (= sein Gut zusammen legen).[12] *Félags lagning* = *félags gerð* (= Eingehung einer Gesellschaft)[13] setzt jenes *leggja félag*[14] voraus. Es könnte jedoch

[1] Ausser den Citaten bei Fritzner s. Gr. I b 131 (= II 529, III 403), 166, II 305, 350.

[2] Gr. I a 172 (= III 449) vgl. mit II 338 = *leggja í* (= einlegen) Gr. I a 138 (= II 274).

[3] Gr. II 338. Flat. II 164, 205. Ldn. 109. Grett. 43. S. ferner N. 7—12.

[4] Gu. 112. Gr. I a 229 (= II 74). *Félagi* unterschieden vom *mǫtunautr* (Speisegenossen) Gr. I 172 flg. (= II 338 flg.), 228 (= II 73), b 197.

[5] Sp. 12 (9, 24).

[6] So Pappenheim in Zschr. f. HR. XXXVI (1889) S. 99.

[7] Gu. 53 (= Ja. 51). Fr. indl. 20. Sd. 13 (12).

[8] Hskr. 267 (12). Flat. II 55. Ldn. 46, N. 9. Fs. 135 (22). Bjarn. 12. Oddr 13. Vgl. Sd. 13 (13).

[9] Gu. 53 (= Ja. 51, NGu. 28). NL. V 5 (= Bl V 5, Jb. A. 5).

[10] Gr. I a 240 (= II 90).

[11] Gu. 53 (oben N. 9). Bl. IX 21, 22 (= Jb F. 22, 23). NBo. 25. Oddr 2.

[12] Gr. I b 46, 150 (= II 175, 227). Sp. 13 (5).

[13] Gr. I b 43 mit II 171. Gu. 53. NBo. 25. Jb. A. 3. Sd. 13 (13). NGL. III 28, 139.

[14] S. auch noch NL. V 7 (S. 81 = Bl. V 7, Jb. A. 7), NGL. III 140.

auch erst das Compositum *félag* zu einer Umdeutung von *lag* Anlaß gegeben haben.

Als Kennzeichen des *félag* im Rechtssinne gibt Gu. 112 an, dass die Theilnehmer „einen Beutel zusammen haben".[1] Aber damit ist nicht Gemeinschaft aller Habe gefordert.[2] Neben dem Gesellschaftsgut (*félagsfé*) kann es noch Sondergut eines Genossen geben.[3] Das bleibt sogar bei dem strengst gefassten Begriff eines félag anerkannt, von dem das isländische Recht in seinen Bestimmungen über Erbrecht und Todtschlagsklage eines Gesellschafters ausgeht: ein félag soll nur dann angenommen werden, wenn der minder vermögliche unter den Genossen alles dasjenige Gut eingelegt hat, welches er auf die gemeinsame Reise mitgenommen.[4] Dieser strenge Begriff von félag ist ein besonderer. Im allgemeinen ist auch Das unwesentlich, dass die Gutsgemeinschaft gleich von Anfang an bestehe oder dass sie durch Einlagen zustand komme. Gehen z. B. Wikinger ein félag zu gemeinsamer Heerfahrt ein, so pflegt Gutsgemeinschaft unter ihnen erst zu entstehen, wenn sie Beute machen; was der Einzelne zur Heerfahrt mitzubringen hat, — sein Schiff, seine Waffen, — ist nicht Einlage.[5]

Nicht jede Gesellschaft in juristischem Sinne ist ein echtes *félag*. Das Recht trifft Bestimmungen über Gesellschaftsverhältnisse, zu denen keinerlei Vermögensgemeinschaft gehört. Bei der Geschwadervereinigung (unten S. 816) z. B. verpflichten sich die Gefährten zu einem Zusammenwirken, das weder Vermögensleistungen erheischt, noch Vermögenserwerb bezweckt.

Zweck der Gesellschaft und Beiträge der Genossen werden durch Abrede der letzteren bestimmt.[6] Der Brauch, dass bei einer Reisegesellschaft jeder Genosse gleich viel und mit dieser Maßgabe all sein mitgenommenes Gut einlegte, lässt sich aus dem oben angeführten strengen Begriff des *félag* nach isländischem Recht folgern, nicht aber

---

[1] Entsprechend Eg. 1 (8 flg.).

[2] Wie sie allerdings vorkommt bei Bundbrüderschaften, Flat. I 279, Gullþ. 46.

[3] Z. B. seine Heerbeute, Ldn. 33.

[4] Gr. I b 197 (= II 73). Weniger genau Gr. I a 172 (= II 338, III 449).

[5] Fs. 135 f. Bjarn. 12. Oddr 2, 3, 13. Stu. I 3. Fld. II 202.

[6] IRb. a. 1305 § 3. Beispiele: Fs. 135 (23 f.), 136 (17—19), Oddr 3, Flat. I 279, Gullþ. 46, Fld. II 202. *Helmings-* (*helmingar-*) *félag* = ein félag auf Halbteilung des gemeinsamen Gutes oder Erwerbs, Fritzner s. vv. und Flor. 32; vgl. auch Flat. I 279 und Pappenheim a. a. O. 110.

auch[1] ein ergänzender, geschweige denn jemals absoluter Satz, wonach etwa die Beiträge zu einem félag von gleicher Grösse hätten sein müssen. Nichtig sollte nach isländischem Recht das *félag* sein, wenn es zu dem Zweck abgeschlossen war, um den Contrahenten unter Benachtheiligung Dritter ein gegenseitiges Erbrecht zu verschaffen.[2] Über Form und Abschluss eines Gesellschaftsvertrags s. oben S. 316, 319, 329. Dass irgend einmal jedem obligatorischen Gesellschaftsverhältniss oder auch nur dem *félag* ein verwandtschaftliches Verhältniss wie etwa das unter Geschwistern oder Schwurbrüdern zur Grundlage dienen musste, ergibt sich aus dem Quellenmaterial in keiner Weise.[3]

Wol aber gab es Gesellschaften von zunächst obligatorischer Anlage, bei denen das Recht um des Zusammenlebens der Genossen und ihres Vertrauensverhältnisses willen immerhin gewisse verwandtschaftähnliche Beziehungen zwischen ihnen herstellte. Vorausgesetzt war ein *félag* unter Reisegenossen; nach älterem isländischem Recht musste das félag obendrein noch unter den S. 809 erwähnten strengen Begriff fallen. Die verwandtschaftähnlichen Beziehungen aber äusserten sich hauptsächlich in einem subsidiären (in Norwegen übrigens beschränkten) gegenseitigen Erbrecht der Gesellschafter, auf Island auch in dem subsidiären Recht, die Tödtung des Genossen zu verfolgen. Diese Rechte standen zwar den entsprechenden der Blutsfreunde nach, gingen aber denen des Speisegenossen, des Schiffsführers, des Wirthes, des Goden vor. Hinter den Blutsfreunden, aber vor dem Schiffsführer, ist der Gesellschafter auch berufen, den Nachlafs seines gestorbenen Gefährten für dessen Erben in Verwahrung zu nehmen.[4]

Was sich mit Sicherheit an allgemeinen Regeln im westnordischen Gesellschaftsrecht nachweisen lässt, dürfte sich auf die bisher angeführten beschränken. Die übrigen beziehen sich auf

II. besondere Gesellschaften.

1. *Búlag* oder *búfélag*, ein der Benennung[5] nach mit den schwedischen *bolagh* i. e. S. (I 672—676) übereinstimmendes, doch der Anlage nach denselben nur ähnliches Gesellschaftsverhältniss. Seine

[1] Anderer Meinung scheint Pappenheim a. a. O. 109 flg.

[2] Gr. I a 228 f. (= II 74), II 338.

[3] Über diese Frage s. Pappenheim a. a. O. 115—122.

[4] Gu. 111, 112. Bl. IX 22 (= Jb. F. 23). Gr. I a 172, 228 f., 240 (= II 338, 73 flg., 90), b 197, III 448 flg. DI. 68. Jb. A. 17. S. ferner Pappenheim a. a. O. 102—104, 114—119, Finsen Ordr. 603.

[5] Ausser den folgenden Citaten s. DN. I 133, V 179.

Eingehung (*gœra félagsbú* = eine Gesellschaftswirthschaft machen[1], *leggja búlag, leggja búfélag við mann* = eine Wirthschaftsgesellschaft gegenüber einem Andern legen[2], *ráða búlag við mann* = eine Wirthschaftsgesellschaft mit einem Andern ausmachen[3], *ráðask til búlags með manni* = sich zu einer WGes. mit einem Andern entschliessen[4], *ganga í bú með manni* = in Wirthschaft mit einem Andern gehen[5]) ist auf's „Zusammenlegen" oder „Zusammenführen" einer Bauernwirthschaft (*leggja bú saman, fœra bú saman*[6]) gerichtet, d. h. auf den Betrieb einer Bauernwirthschaft (*bú*) für gemeinsame Rechnung der Genossen. Die Wirkung dieses Zusammenlegens wird dadurch ausgedrückt, dass vom einen Genossen gesagt wird, ihm gehöre die Wirthschaft oder ein Antheil daran mit Andern (*eiga bú með ǫðrum, við annan*[7], *eiga í búi með ǫðrum, við annan*[8] oder die Genossen hätten die Wirthschaft zusammen (*eiga bú saman*[9]). Entsteht so eine Vermögensgemeinschaft unter den Gesellschaftern, so fällt doch nicht nothwendig das Bauernanwesen in ihr Gemeineigenthum.[10] Denn ein búlag ist ebensowol unter bloſsen Pächtern möglich wie unter Grundeigenthümern, nicht minder zwischen einem Grundeigenthümer und einem Pächter, ja auch zwischen einem Grundeigenthümer und Einem der nur Fahrniss besitzt.[11] An der Führung des Haushalts (*búráð*) wird beim Mangel entgegenstehender Abrede jeder Gesellschafter betheiligt, sei es, dass einer seine Wohnung zum andern verlegt (*fara, ráðask til bús með manni*[12]) oder dass sie schon bei Gründung des búlag sich in Hausgemeinschaft befinden, wie z. B. wenn Eheleute oder Eltern und Kinder oder Geschwister ein búlag eingehen[13], sei es, dass die Wohnorte der Gesellschafter getrennt bleiben. Letzteren-

---

[1] Stu. I 61. [2] Stu. I 57. Fær. 234.
[3] Stu. I 335. [4] Stu. I 48. Gisl. 17, 100.
[5] Fr. XI 8. Dazu Maurer Kr. Vjschr. X 401.
[6] Gr. I a 138 (= II 274, 275), II 276.
[7] Gr. I a 138. Ld. 124.
[8] Gr. I a 160, b 44, 46, 150 (= II 321, 173, 175, 227), II 274. Stu. I 228. Fr. XI 6, 8.
[9] Gr. I a 160 (= II 321).
[10] Wie allerdings in dem grönländischen Beispiel Flat. II 205, 219.
[11] Gr. I a 160 (= II 321). Nj. 142 (218—250). S. auch Stu. I 391: nach dem Tod der Hallveig a. 1241 teilt Snorre Sturluson die Fahrniss mit ihren Söhnen, während er die Liegenschaften als sein Alleineigen für sich behält.
[12] Stu. I 265, 200. Vgl. auch Gr. I a 137 flg. (= II 274 ným.), 160 (= II 320 flg.), Nj. a. a. O., Fær. 234, Stu. I 48, 61, 266, Flat. II 205.
[13] Gr. I b 44, 150 (= II 173, 227). DN. V 179, I 133. Gisl. 9—17 (= 91—100).

falls tritt nach Gr. Ia 138 (= II 274) in der Thingangehörigkeit der Gesellschafter eine Aenderung nur ein, wenn sie diess vereinbaren und bekannt machen, und führt jeder Gesellschafter den Haushalt an seinem Wohnplatz selbständig für gemeinsame Rechnung. Darum wird a. a. O. bestimmt: „wenn zwei Leute eine Wirthschaft zusammenlegen, von denen zuvor jeder in einem andern Landesviertel ist, so sollen diese vor Nachbarn ansagen, welche Dienstboten einem jeden von ihnen angehören; wenn sie nicht ansagen, so werden die Dienstboten Demjenigen angehörig, mit dem sie behandschlagt haben; wenn sie nicht behandschlagt haben, dann ist es richtig, ihre Dienstboten in einem beliebigen von den beiden Thingverbänden zu verklagen, worin die Dienstherrn sind.“ In der Geschäftsführung beschränkt ist (nach isländischem Recht) die Ehefrau, wenn sie, — was übrigens Sache ihres Beliebens ist, — ein búlag mit ihrem Manne abgeschlossen hat. Sie darf nämlich nur Anordnungen in Sachen der Haus- und der Milchwirthschaft treffen und, falls der Mann zum Thing verreist ist, die nothwendigen Anschaffungen für die gemeinsame Wirthschaft besorgen.[1] Einlagen und Geschäftsantheile der einzelnen Genossen werden durch den Gesellschaftsvertrag festgesetzt; insbesondere können die Geschäftsantheile ungleich bemessen werden.[2] Nach Verhältniss seines Geschäftsantheils kommt der Genosse für Schulden auf, die aus der Gemeinwirthschaft entstanden sind, während er Schulden, die zum alleinigen Vortheil eines andern Genossen gereichen, nicht deckt.[3] Oeffentliche Lasten tragen die Genossen mit gesammter Hand (S. 213). Zu ihren Kosten lässt Gr. I a 160 jeden nach Verhältniss seines Geschäftsantheils, Gr. II 321 jeden zur „Hälfte“ d. h. zu einem Kopftheil beisteuern, — ein Widerspruch von zwei Paralleltexten, der sich lösen würde, wenn wir annehmen dürften, dass die Geschäftsantheile im Zweifel Kopftheile gewesen seien.[4]

2. Eheliche Gütergemeinschaft.[5] Sie wird vom westnordischen Recht als ein *félag* (oben S. 808) aufgefasst, dessen Ter-

[1] Gr. I b 44, 45 (= II 173, 174). S. auch Gr. I b 46 (= II 175). Jb. Kp. 24 und Finsen in Annaler 1849 S. 261.

[2] Gr. I a 160 (II 321). Ein búlag zu gleichen Anteilen (*helmingar félag*) Stu. I 266, Grönl. I 392.

[3] Eine Anwendung auf's búlag von Eheleuten Gr. I b 150 flg., II 227. Vgl. oben S. 217 flg. und Finsen a. a. O. 245, 260.

[4] Vom búlag unter Eheleuten nach Fr. XI 6—8 handeln wir im Zusammenhang mit der ehelichen Gütergemeinschaft unten S. 813.

[5] Aus der Literatur hebe ich hervor: Olivecrona[5] S. 171—174, 181—185, 188—190, R. Keyser II 1 S. 311, 315, Brandt Forel. I S. 116—123, K. Maurer

minologie vollständig auf sie Anwendung findet. Gewöhnlich ist sie durch Vertrag begründet. Aus bestimmten Gründen aber tritt sie von Rechtswegen ein. Im gegenwärtigen Abschnitt ist nur von der vertragsmäſsigen Gütergemeinschaft zu sprechen. Sie kann vor oder bei oder nach der Heirat vereinbart werden. Wird sie vor der Heirat vereinbart, so geschieht diess gewöhnlich beim Verlöbniss, und die Verlöbnissformel pflegt dann Bezug auf jene Abrede zu nehmen. In solchem Falle wurde, solange noch nicht der Braut die Selbstverlobung zustand, der Vertrag über die Gütergemeinschaft zwischen ihrem Verlober und dem Bräutigam abgeschlossen. Während der Ehe hingegen war die Frau selbst Contrahentin. Nach norwegischem Recht durfte die Frau die Eingehung eines félag ihrem Manne nicht verweigern. Ueber Formen s. S. 316 N. 3, S. 329 N. 2, S. 334 N. 4. Die Interessen der Erben mussten gewahrt werden, wenn Anfechtung des félag durch die letzteren ausgeschlossen sein sollte. Unter diesem Gesichtspunkt verlangte das isländische Recht, es dürfe keiner der Ehegatten oder ihrer Erben vor dem andern durch das félag bevortheilt werden, verlangte ferner norwegisches Recht bei unbekinderter Ehe die Zustimmung der Erben und, wenn die Frau aus einer früheren Ehe Kinder hatte, nicht nur dass die väterlichen Blutsfreunde der Kinder zustimmten, sondern auch dass der Mann gleichviel an Grundstücken und gleichviel an Fahrniss einlege und sein Vermögen das der Frau übersteige. Nach einem späteren Gesetz haben, falls ein Ehegatte Vorkinder mitbringt, diejenigen Verwandten zuzustimmen, welche nach Abgang des ersteren die nächsten Erben der Vorkinder sein würden, und ist der Vertrag nichtig, wenn der Gesetzsprecher mit tüchtigen Männern findet, dass die Vorkinder benachtheiligt worden seien. Das vertragsmäſsige félag unter Eheleuten war nach dem ältern drönter Recht[1] ein *búlag* (oben Nr. 1) mit Mobiliargemeinschaft. Bei dessen Auflösung erhielt die Frau ihre Kleider vorweg und von der gesammten Fahrniss und Errungenschaft den dritten Theil; dafür fiel ihr von den Schulden aus der Gemeinwirthschaft nur der Pachtzins und auch von diesem nur ein Drittel zur Last. Wirksam wurde ein solches búlag erst nach einjähriger Dauer der Ehe. Die übrigen

---

in Kr. Vjschr. IX S. 554—556, X S. 397—404, Finsen in Annaler 1849 S. 242—247, 258—261, 276 und Ordr. s. v. *félag*. — Über die ehel. Gütergemeinsch. in Schweden s. Olivecrona a. a. O. 204 ff.

[1] Fr. XI 6—8. Nach Brandt und Olivecrona handelt Fr. überhaupt nicht von vertragsmäſsiger Gütergemeinschaft. S. aber K. Maurer in Kr. Vjschr. X 400—401.

ältern Rechte ziehen der Vertragsfreiheit[1] keine Grenzen. Im Zweifel ergriff die Gemeinschaft alles Stammvermögen[2] der Eheleute, insbesondere auch Erbschaften, die ihnen während der Ehe zufielen, desgleichen die Mitgift der Frau und auf Island wol auch das Wittum, und zwar in der Art, dass nach Beendigung des félag das ganze Gesellschaftsgut nach Quoten vertheilt wurde.[3] Doch konnte nach isländischem Recht jeder Betheiligte ein ihm während des félag zufallendes Erbe sich zum Sondergenuss vorbehalten. Am Erbe nach ihren Kindern[4] und an Strafgeldern für Vergehen gegen dieselben erwarb jeder Ehegatte einen Gesellschaftsantheil. Nach Verhältniss des letzteren trug jeder Gatte die Schuldenlast aus der gemeinsamen Wirthschaft sowie den Aufwand für pflegebedürftige Verwandte und für Aussteuer von Töchtern.[5] Die Landrechte von König Magnus lagabœter kennen das vertragsmäſsige félag unter Ehegatten nur in einer einzigen Gestalt: „Auf diese Art können die beiden eine Gutsgesellschaft unter sich eingehen, dass jeder von ihnen zur Gutsgesellschaft einlegt alles, was ihm zu dieser Zeit gehört oder was er erwerben wird durch Erbschaft oder auf andern Wegen; fallen nachher Pfleglinge einem von ihnen an, dann soll diess ebenmäſsig beider Aufwand sein, auch wenn kein Pflegling auf die Habe des andern kommt; aber wenn ein Gatte vor dem andern stirbt, dann sollen die Pfleglinge auf Denjenigen übergehen, der sie von Rechts wegen zu erhalten hat; aber derjenige von den Gatten, der mehr zur Gutsgesellschaft einlegte, soll mehr wegnehmen oder seine Erben; dann werde getheilt in Hälften, auch wenn Verlust eingetreten ist; aber wenn Gewinn eingetreten ist, dann soll der Mann oder sein Erbe zwei Drittel vom Gewinn nehmen, die Frau aber ein Drittel. Sie brauchen Niemand zu dieser Gesellschaft zu fragen; aber wenn sie eine auf andere Art eingehen, dann soll sie nicht gehalten werden, auch wenn der Erbe sie nicht auflösen kann oder will; denn das Gesetz löst diese Gesellschaft auf.“ Bezüglich der Schuldenlast und des Aufwandes für Aus-

---

[1] Beispiele: *helmingarfélag* in Stu. I 77, Nj. 2 (46), 13 (108 flg.), Ld. 132, 134.

[2] Brandt behauptet, nach norw. R. sei im Eigenthum am eingebrachten Gut keine Veränderung eingetreten. Einen triftigen Grund zu dieser Annahme vermag ich nicht zu entdecken.

[3] Beispiele: Ld. 134, Stu. I 77—79.

[4] Also wurde durch die eheliche Gütergemeinschaft die Erbfolgeordnung zum Nachtheil des Mannes verändert.

[5] Vgl. S. 217, auch 218, wo jedoch Note 6 nebst dem dazu gehörigen Text zu streichen ist.

steuer von Töchtern hat König Magnus die Principien des ältern Rechts beibehalten. Zu diesem kehren Gesetze seines Sohnes Hákon insoferne zurück, als sie freien Spielraum der Abrede über ein félag gewähren, die vor der Heirat und unter Wahrung der Erbenrechte getroffen wird.[1] Dagegen wird die Befugniss des Ehemannes, seine Frau zu einem félag zu nöthigen, aufgehoben und soll während der Ehe ein félag nur nach der Geburt eines Kindes, nur als allgemeine Gütergemeinschaft und nur mit gleichen Gesellschaftsantheilen (als *helmingsfélag*) abgeschlossen werden können. Die Führung der Geschäfte bei einem félag unter Ehegatten stand im Zweifel ausschliesslich dem Manne zu[2], der Frau nur insoweit, als sie ihr auch bei einem *búlag* (S. 811 flg.) zustand. Doch konnte der Frau durch den Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung in grösserem Umfang eingeräumt sein.[3] Starb ein Ehegatte, so fand die Auseinandersetzung des Ueberlebenden mit den Erben des Gestorbenen nach norwegischem Recht am Siebenten[4], nach altisländischem beim skuldadómr (S. 478 flg.)[5] statt. Bis dahin wurde das félag zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des Gestorbenen fortgesetzt, da erst in jenen Liquidationsterminen der Nachlafs festgestellt und abgeschätzt wurde. Ein ähnliches Verhältniss ergab sich, wenn das félag in Folge von Friedlosigkeit eines Gatten sein Ende erreichte, da in diesem Falle die Auseinandersetzung beim *féránsdómr* (S. 124 ff., 129) stattfand.

3. Fischereigesellschaft. Wie noch heute[6] in Norwegen und auf Island die grosse Fischerei meist durch Bootvereine (norweg. *bautlag*) betrieben wird, so schon in der alten Zeit.[7] Der Eigenthümer

---

[1] So erklärt sich der Entscheid in DN. I 108 (c. 1306): Zulässigkeit eines félag mit Drittelsrecht der Frau an allem Land und losen Gut nebst Voraus ihres *þing*; ebenso DN. V 129 (S. 107 unten). Andere Beispiele: *helmingsfélag* für den Fall der Geburt eines Kindes DN. I 258 (vgl. Nj. 2), *helmingsfélag* mit Gemeinschaft an aller Fahrniss und allen während der Ehe erworbenen Liegenschaften DN. III 191. S. ferner DI. II 395 (a. 1314).

[2] Nach Nj. 6 (61 flg.) wäre selbst die häusliche Wirthschaftsbefugniss der Frau auf den Willen des Mannes zurückzuführen.

[3] Beispiel: Ld. 132.

[4] DN. I 258, V 109. Vgl. Gu. 115 (= NL. V 13, Bl. V 13, Ja. 73).

[5] Gr. I b 150 (= II 227).

[6] Blom, Das Königreich Norwegen I (1843) S. 150 flg. Baumgartner, Durch Skandinavien (1890) S. 145. Olafsen §§ 511, 513, 603, 812, 892. K. Maurer Island S. 413.

[7] Zum Folgenden: NGL. II 355 N. 17, NL. VII 51 (Z. 7—9), Gr. I b 131[d] (=531, III 404[a]), Ld. 38, Flat. II 225, Bm. 1 (19—25), DI. 497 (dazu Maurer, a. a. O. 414).

des Fischerbootes und seiner Ausrüstung, der Eigenthümer der Fischereigeräte und die Mannschaft pflegten den Betrieb des Fischfangs zu gemeinsamem Vortheil zu vereinbaren. Jene legten die Sachen, diese die Arbeit ein. Ein Gesellschafter wurde als Befehlshaber des Bootes (*styrimaðr, skipstjornarmaðr*) mit der Leitung des Unternehmens betraut. Die Art, wie der Fang zu vertheilen war, stand frühzeitig durch locales Gewohnheitsrecht fest. In vielen Gegenden wurde er, wie noch jetzt, sei es allabendlich, sei es am Ende der Fischzeit, in gleiche Theile zerlegt, deren Zahl jener der Gesellschafter entsprach. Von diesen Theilen traf je einer auf die Fischer (*fiskimenn*) oder Schiffsleute (*skiparar, hásetar*) und je einer auf die Eigenthümer der Angeln, der Leinen, des Bootes. Es fielen also unter Umständen einem Gesellschafter mehrere Antheile zu. Nicht erkennen lässt sich, ob dem Bootsführer als solchem mehrere Antheile gebührten, wie diess in neuerer Zeit öfter vorkommt.

4. Admiralschaft (*samflot*). Sie ist kein *félag* im eigentlichen Sinne des Wortes, da sie es auf keinerlei Vermögensgemeinschaft absieht. Darum tritt hier an die Stelle des Ausdrucks *leggja félag sin imillum* (S. 808) der Ausdruck *leggja samflot sin imillum*. Die Gesellschafter sind Führer verschiedener Seeschiffe mit gemeinsamem Reiseziel. Sie haben zu gegenseitiger Hilfe in Seegefahr verabredet, mit ihren Schiffen ein Geschwader zu bilden. Schon das frühmittelalterliche Seerecht traf ergänzende Bestimmungen über einen solchen Vertrag. Nach den gemeinen Seegesetzen[1] „soll Keiner vom Andern segeln weiter ohne echte Noth, als dass man noch eine Raae an Bord sehen kann; aber wenn sie weiter weg segeln, bezahle Jeder von Denen eine Mark Silber Denjenigen, von denen weggesegelt wurde, sowol die Schiffsführer als die Schiffsleute. Aber das sind Fälle echter Noth, wenn das Schiff auf dem Spiel steht, Leben oder Gut. Wenn aber solche Fälle echter Noth gegeben sind, dann darf man bufsfrei wegsegeln, wenn Diejenigen diess beschwören wollen, die im Geschwader (*i samfloti*) mit ihnen waren. Wenn aber keine Andern da sind, sollen sie selbst ihre Aussage mit Sechsteid bewahrheiten und von Anschuldigung frei sein.“ Ein gemeinsames Tragen des Schadens durch die Mitglieder des Geschwaders wie bei den südeuropäischen Admiralschaften lässt sich bei der nordischen nicht nachweisen.

---

[1] Bl. IX 19 (= J. F. 20).

§ 82. Fortsetzung. 5. Handelsgesellschaften.[1]

Zuverlässig beglaubigt sind westnordische Handelsgesellschaften seit der Vikingerzeit. Die Verbindung von Heer- und Kauffahrt in den Unternehmungen der Vikingerbanden brachte den Betrieb des Seehandels in Gesellschaftsformen mit sich, die sich durch die Wesentlichkeit oder doch Gewöhnlichkeit beiderseitiger Kapital- und Arbeitseinlagen charakterisiren. Seit dem Beginn des 11. Jahrhunderts tritt neben diesen Formen eine neue auf, worin einer der Gesellschafter lediglich eine Kapitalanlage beabsichtigt, daher auch nur mit einer Kapitaleinlage sich betheiligt. Auch sie kommt während der ältern Zeit nur im Seehandel vor. Im Binnenhandel ist sie kaum vor 1200 üblich geworden. Spätestens um diese Zeit hat sich neben der ältern Art einseitig kapitalistischer Theilnahme an einer Handelsgesellschaft eine jüngere Art ausgebildet. Aber in die Form eines Herrschafts- und Dienstverhältnisses wie in Schweden (I 678) ist eine westnordische Handelsgesellschaft niemals gekleidet. Die Rechtsdenkmäler beschäftigen sich mit den Handelsgesellschaften verhältnissmässig selten, so dass zur Darstellung der einzelnen Arten ausser der Rhederei erst die Seegesetze im allgemeinen norwegischen Stadtrecht und in der Jónsbók eine geeignete Grundlage darbieten.

a) Gegenseitigkeitsgesellschaft.[2] Den Musterfall bildet die Gesellschaft zu gemeinsamer Kauffahrt über See. Die Beitragsleistungen der Gesellschafter sind gleichartig, wenn auch nicht allemal gleich gross. Mit einander begeben sich die Gesellschafter zu Schiff.[3] Das Gesellschaftsvermögen gehört ihnen gemeinschaftlich; sie „zahlen aus éinem Beutel“. Gemeinschaftlich treten sie auch gegenüber Dritten bei Rechtshandlungen auf. Daher muss, wenn einmal die Ladung der Gesellschafter an Bord eines Seeschiffes aufgestapelt ist und einer von ihnen stirbt, der andere einen Ersatzmann zur Stelle schaffen, der anstatt des Gestorbenen die schuldige Arbeit eines Mitreisenden (S. 791) verrichtet. Die Kosten darf der überlebende Gesellschafter aus dem Gut des Gestorbenen decken. Die S. 810 erwähnte Fürsorge eines Reisegesellschafters für den Nachlass seines auf der Reise gestorbenen Genossen, das subsidiäre Erbrecht des ersteren und seine Berufung zur Blutklage werden in den Quellen vorzugsweise mit

---

[1] Pappenheim in Ztschr. f. HR. XXXVI S. 85—123

[2] Bl. IX 22 (= Jb. F. 23).

[3] Übrigens bedeutet *bera fott sin á skip* nicht „sie setzen ihren Fuss auf ein Schiff“ (Pappenheim), sondern „sie bringen ihr Gepäck zu Schiff“.

Bezug auf unsere Handelsgesellschaft geordnet. Die Auseinandersetzung zwischen dem überlebenden Gesellschafter und den Erben des Gestorbenen zu erleichtern sucht die Vorschrift, dass bei gefährlicher Erkrankung eines Gesellschafters der andere durch den Schiffsführer und die Schiffsmannschaft die Aussage des Kranken über die Grösse seiner Einlage und über seinen Geschäftsantheil erheben lassen solle.

b) Rhederei. Das Rechtsverhältniss, welches wir Rhederei nennen, fällt im westnordischen Recht in den Gesichtkreis eines *félag*[1], wobei die Gesellschafter (meist nur zwei) ihre Eigenthumsantheile an einem Seeschiff einlegen. Der Eigenthumsantheil, das *eiga í skipi*[2], wird aufgefasst als Eigenthum an einer Schiffsquote[3] — *hlutr*[4] oder *partr í skipinu*[5] — und ist veräusserlich.[6] Von gleicher Grösse brauchen diese Schiffsparten nicht zu sein.[7] Das *félag* kann bezwecken gemeinschaftlichen Erwerb der Gesellschafter (Mitrheder) durch Seefahrt mit dem gemeinschaftlichen Schiff, und es wird diesen Zweck allemal haben, wenn das Schiff Güter von Fremden oder Reisende befördert. Der Zweck des félag kann sich aber auch auf den gemeinschaftlichen Gebrauch des Schiffes beschränken, so namentlich wenn dieses nur die Mitrheder oder ihre Waaren führt. Im einen wie im andern Fall wird gelegentlich das Schiff ein „Kaufschiff“ (*kaupskip*) und werden die Mitrheder „Kaufleute“ (*kaupmenn*) genannt.[8] Dass ein im gemeinschaftlichen Eigenthum Mehrerer befindliches Seeschiff ein Kauffahrteischiff sei, setzt NL. VIII 18 (= Jb. F. 25) als das Gewöhnliche voraus. Aber das *félag* knüpft sich nicht schon von Rechtswegen an die Eigenthumsgemeinschaft. Es geht vielmehr

---

[1] Flat. II 164 (mit 163, 165). Ld. 161, 192. Sd. 29 (3, 42). þorst. hv. 38. S. auch Gr. II 339, Ld. 178, Gunn. 374, 376 (mit 368), Vf. 8 (mit 6), wo die Miteigenthümer *félagar* genannt werden.

[2] Gr. I 172 f. (= II 339, III 449), 228 (= II 73), b 21 (= II 132), 197.

[3] Ldn. 153. Ld. 18, 164, 304, 310. Isl. I 312. Dr. 36. þorst. hv. 38. S. ferner oben S. 727 N. 9.

[4] Eb. 36 (15), 38 (18).

[5] Flat. II 105. Bjarn. 6. Bp. I 848. Grönl. II 49.

[6] Eb. 36 (14), 38 (17 flg.). R. Wagner Handb. des Seerechts § 28 N. 6 behauptet unter wunderlicher Anführung von Legalquellen ein Vorkaufsrecht der Mitrheder. Aber die Legalquellen sprechen überhaupt nicht von der Veräusserung einer Schiffspart bei Fortbestand der Rhederei.

[7] Gr. II 339 (oben S. 113). Vgl. auch die übrigen Citate von Note 2.

[8] Flat. II 163. Vf. 8. Bjarn. 6. Rd. 18 (46 mit 2). Vgl. auch Vf. 6 flg. Flat. I 378.

auf eine besondere Vereinbarung unter den Miteigenthümern zurück.[1] Nicht zum Wesen ihres *félag* gehört, dass ihre Waaren in ihrem gemeinschaftlichen Eigenthum stehen oder von ihnen auf gemeinschaftliche Rechnung umgesetzt werden[2] oder dass alle Mitrheder sich durch Arbeitsleistungen betheiligen oder auch nur dass sie mit einander reisen.[3] Wol aber setzen die Quellen stets voraus, dass wenigstens einer von ihnen die Kauffahrt auf dem gemeinschaftlichen Schiff mitmacht. Bleibt einer daheim und hat er Waaren an Bord, so pflegt er zu deren Besorgung einen Cargador (*lestreki*) mitzuschicken.[4] Befindet sich ein Mitrheder auf oder bei dem Schiff, so ist er nach älterem Recht auch Schiffsführer (*stýrimaðr*), wesswegen ein Schiff unter dem gemeinschaftlichen Befehl mehrerer *stýrimenn* stehen kann.[5] In solchem Fall kann jeder Mitrheder Reisende aufnehmen und zu seinem Gefolge (S. 791) vereinigen.[6] Bei Meinungsverschiedenheiten unter den befehlführenden Mitrhedern und ihren Leuten gab, wie es scheint, die gesammte Fahrtgenossenschaft den Ausschlag.[7] Die norwegischen Seegesetze heben die Gleichheit, welche unter den Mitrhedern an Bord bestand, auf, indem sie dort nur éinen *stýrimaðr* zulassen; aber sie nehmen von dieser Neuerung die Islandfahrer aus[8], was dem hergebrachten isländischen Recht entspricht. Ohne Zustimmung seiner Gesellschafter darf kein Mitrheder das Schiff flott machen oder gar mit demselben abfahren.[9] Doch kann nach norwegischen Seegesetzen ein Mitrheder nicht durch seinen Einspruch verhindern, dass sein Genosse das Schiff zum Erwerb benütze (S. 739 N. 1). Gemeinschaftlichen Gewinn aus der Kauffahrt vertheilen die Mitrheder unter sich nach der Grösse ihrer Schiffsparten. Dieser Satz ist zwar nirgends unmittelbar ausgesprochen, muss aber aus dem andern gefolgert werden, wonach die Mitrheder das Erbe eines gestorbenen Genossen nach

---

[1] So deutlich in þorst. hv. 38. Auch in Flat. I 164, Ld. 164 wird die Eingehung des *félag* eigens erwähnt.

[2] Sd. 29 (15 ff.). S. auch unten N. 6 und vgl. andererseits Lj. 8 (28—43).

[3] Vgl. NL. VIII 18 (oben S. 739 N. 1), Bp. I 848, Ld. 188 (mit 178,) Sd. 29 (41—45).

[4] Bp. I 848. Vgl. Bp. I 872, Stu. I 56.

[5] Gr. Ia 172 f., 228, b 21 (= II 339, 73, 132), Ib 68, 69, 71, II 132[a], III 449. Flat. I 378, II 163. Lj. 8 (19, 32, 35, 41). Bjarn. 6. Vf. 6, 7. Fb. 21 1). Gunn. 368. Eb. 21 (13, 15), 23 (1), 35 (5).

[6] Lj. 28 (39—42). Eb. 21 (13–15).

[7] Lj. a. a. O.

[8] NL. VIII 25. Bl. IX 5. Jb. F. 7.

[9] Bei Vermeidung der Acht nach Gr. Ib 69. S. auch Jb. F. 25.

Verhältniss ihrer Schiffsparten nehmen.[1] Über Berufung zur Todtschlagsklage und Bezug der Todtschlagsbuße s. oben S. 113. Zu den Geschäftskosten tragen die Mitreder nach Verhältniss der Schiffsparten[2] bei, und dem nicht Mitreisenden wird bei Auszahlung seines Gewinnantheils sein Beitrag abgezogen.[3] Einseitig die Gemeinschaft auflösen und Auseinandersetzung verlangen kann ein Mitreder, wenn die von ihm beantragte Reise von seinem Gesellschafter abgelehnt wird.[4] Bei der Auseinandersetzung (dem *fjárskipti*) bekommt ein Mitreder das Schiff nebst Zubehör gegen Auszahlung der Werthantheile seiner Gesellschafter (S. 739).[5]

c) Eine Commenda mit beiderseitiger Kapitalbetheiligung. Völlig ausgebildet erscheint sie in der ersten Hälfte von Bl. IX 21 und Jb. F. 22 und zwar im Dienste des Seehandels, in welchem sie auch geschichtlich zuerst vorkommt.[6] Der Vertrag — *leggja félag saman, félag í kaupfǫrum* (Gutsgemeinschaft auf Kauffahrten), *félag kaupmanna* (Gutsgem. von Kaufleuten) — bedarf des Geschäftszeugnisses. Ein Grundkapital (*innstǽða, innstǽða eyrir*) wird gebildet, welches durch Einlagen aller Gesellschafter zustand kommt und ebenso wie der Gewinn (*ávǫxtr*) gemeinschaftliches Eigenthum aller wird. Aber éin Gesellschafter beschränkt seine Leistung auf die Kapitaleinlage, während dem oder den andern die Geschäftsführung zusteht und obliegt. Der geschäftsführende Gesellschafter begibt sich auf die Kauffahrt, darf aber ohne echte Noth das Gesellschaftsgut nicht weiter wegführen, als verabredet ist, wofern er nicht die Gefahr tragen will (S. 554). Er darf es auch ohne Genehmigung seiner Gesellschafter nicht zu Ausgaben verwenden, die dem Gesellschaftszweck fremd sind. Allerdings jedoch darf er aus dem Gemeingut die Kosten bestreiten, welche sein Unterhalt und die Erhaltung seiner Kleidung im anfänglichen Werth verur-

[1] Gr. I a 228 (= II 73), b 197). Dasselbe besagt wol auch die „ebenmässige" Theilung in Jb. A. 17.

[2] Vgl. die Analogie in Gr. I b 21 (= II 132 Z. 1—3): die Verpflegung eines Unterstützungsbedürftigen, den die Mitreder ins Land bringen, bestreiten sie nach Verhältniss ihrer Schiffsparten.

[3] NL. VIII 18 (= Jb. F. 25).

[4] Gr. I b 67, 69. Jb. F. 25. NL. VIII 18 (= Jb. F. 25).

[5] Dazu þorst. hv. 39, Flat. II 165. 224. S. auch R. Wagner Beiträge zum Seerecht S. 8—10, dessen Bemerkungen jedoch mehrfach irrthümlich sind, weil sie auf unzulänglicher Kenntniss der Quellen beruhen.

[6] Beispiele: Hskr. 3(?), 380—383, Mo. 171 (7—12), Flat. III 345 (?), Grett. 70 (?), Fr. indl. 20 (wonach NL. VIII 23), Bl. VII 22). Andeutung einer analogen Gesellschaft im Binnenhandel Sp. 13 (4—7, 21 f.).

sachen. Er kann ferner einen neuen Gesellschafter aufnehmen. Haben aber nicht die übrigen hiezu eingewilligt, so gebührt jedem von ihnen ein Voraus aus dem Gemeingut, der in Norwegen eine Mark Silber, auf Island ein Ellenhundert beträgt. Bei Auflösung der Gesellschaft legt der geschäftsführende Gesellschafter vor „soviel als er will, und spreche so: hier ist Alles, sowol Zuwachs als Hauptgut, was uns zusammen gehört, — und schwöre alsdann dazu mit Eineid.“

d) Eine Commenda mit einseitiger Kapitalbetheiligung (*hjáfélag*). Von ihr sprechen Bl. IX 21 und Jb. F. 22 in der zweiten Hälfte. Einer der Contrahenten vertraut dem andern ein Kapital (*innstǿðu eyrir*), gemeiniglich Waaren, an, womit derselbe auf einer Kauffahrt über See Handel treiben soll; während der Geber oder Commendant sich auf diese Einlage beschränkt und ihr alleiniger Eigenthümer bleibt[1], leistet der Nehmer oder Commendatar Arbeit als geschäftsführender Gesellschafter. Als Gesellschafter: denn der Gewinn (*ávǫxtr*) wird halbschichtig zwischen den Beiden getheilt. *Leggja hjáfélag* heisst in den Gesetzen das Contrahiren sowol des Commendatars als des Commendanten, doch vorzugsweise das des Letzteren. Schon darum, noch mehr aber im Hinblick auf das Rechtsverhältniss müssen wir bezweifeln, ob mit „Beigütergemeinschaft“ *hjáfélag* richtig übersetzt wird.[2] Vermutlich war für jene Commendation in älterer Zeit der Ausdruck *legja fé hjá ǫðrum* (= Gut beim Andern hinlegen) gebräuchlich. Synonym damit, aber minder bezeichnend steht in Flat. II 74. *leggja fé til við annan* (= Gut hinzulegen beim Andern). — Der Commendatar trägt die Kosten seines Unterhalts und seiner Kleidung allein und darf aus dem Gut des Commendanten nur die Fracht für dasselbe und die entsprechenden Einlade- und Löschungskosten bestreiten. Er hat es im Zweifel[3] mit der gleichen Sorgfalt zu bewahren wie sein eigenes Gut, trägt aber die Gefahr wenn er es an einen andern als den verabredeten Ort bringt (S. 554). War das Gut bei dessen Uebergabe an den Commendatar abgeschätzt worden und gibt er es billiger weg, so trägt er den Schaden. War die Gesellschaft auf unbestimmte

---

[1] Auch was der geschäftsführende Gesellschafter aus dem Gut seines Genossen kauft, wird materiell als dessen Gut betrachtet, Hskr. 267 (Flat. II 55). Nach K. Maurer Quellenz. soll es sich a. a. O. um ein Commissionsgeschäft handeln. Aber der Text nennt es ein *félag*. Zuzugeben ist allerdings, dass das *hjáfélag* ein Mandatselement enthält.

[2] Bei Pappenheim a. a. O. 89, 90, 94, 96.

[3] Abrede, dass der Commendatar unter keinen Umständen für den Verlust aufkommen solle, Flat. II 74.

Zeit eingegangen, so konnte der Commendatar, wie es nach einer isländischen Erzählung (Gisl. 13, 96) scheint, jederzeit kündigen und an seinen jeweiligen Aufenthaltsort den Commendanten zur Auseinandersetzung laden.

§ 83. Auftrag.

Einem einen Auftrag ertheilen heisst gewöhnlich *bjóða einum um*[1], seltener *bjóða einum* (ohne Adverb)[2], der Auftrag *umboð* (entsprechend dem schwed. *umbuþ* I 686)[3], der Beauftragte *umboðsmaðr*[4], wesswegen *umboðsmaðr* auch allgemeine Benennung jedes Beamten sein kann.[5] Aufgabe des umbodsmadr ist es, das Geschäft des Auftraggebers zu besorgen, — *reka hans œrinde*[6], und von hier aus berührt sich sein Begriff nicht nur mit dem des *œrindreki* (= Geschäftsführers), sondern auch mit dem des *árr* (*ǫrr*, got. *airus*) oder *ármaðr* dessen Name[7] mit *œrinde* (*erendi*) Wurzelgemeinschaft hat und sowol mit *œrindreki* als mit *umboðsmaðr* synonym ist.[8] Da nun das *umboð* darauf gerichtet ist, dass der umbodsmadr ein Geschäft des Auftraggebers verrichte, kann im Ertheilen des Auftrags (*fá umboð*) eine Vollmachtertheilung stecken und, wofern diess der Fall, die Vollmachtertheilung selber *umboð* heissen (S. 369 flg.). Aber es ist hervorzuheben, dass das aufgetragene Geschäft kein Rechtsgeschäft, ja nicht einmal eine Rechtshandlung zu sein braucht. Beispielsweise kann es im Hüten eines Rosses oder im Sammeln von Schafen bestehen.[9]

Durch Annahme eines umbod (*taka við umboði*) kommt ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Beauftragten zustand.

---

[1] Z. B. Gu. 36, 41, 45, 47, 277, 286, Fr. XIV 2, Gr. I b 64, 146, 155, 209.

[2] Gr. I b 62 (= II 242). DI. III 297.

[3] Fr. XIV 1—3, 5. Bja. III Y 144 (S. 94). NL. VI 17, VII 28. DN. IV 239, V 176, VII 170, 172, 174—176, 179, 181. Jb. Ll. 62, Kp. 23. Sd. 28 (108), 30 (57, 62, 64). DI. II 618. Fritzner s. v.

[4] Fr. XI 15, XIV 1—5. NL. VII 26. Jb. Ll. 28. DI. III 297. S. auch oben S. 468 N. 9.

[5] S. die Wörterbücher.

[6] Bjarn. 8. Hskr. 259 (30). Vgl. Gr. I b 62 (= II 242, Jb. Ll. 38), DN VII 170.

[7] Ausser den bei K. Maurer in Sitzgsb. 1879 S. 55 Angeführten s. jetzt insbesondere K. Gislason in Aarb. 1866 S. 279 flg, Brugmann Grundriss der vergl. Grammatik II S. 303 flg., Fick III S. 458.

[8] Vgl. Maurer in Sitzgsb. 1879 S. 59—68, 132—137.

[9] Finsen Ordr. s. v. *umboð* N. 1.

Dieser Vertrag bedarf der Handreichung[1] und des Zeugnisses.[2] In ihm liegt das Versprechen (*heita*) des Beauftragten, den Auftrag auszuführen, und man wird bestraft, wenn man einen übernommenen Auftrag unausgeführt lässt, — nach isländischem Recht wol gemeiniglich mit der Dreimarkbufse.[3] Bei Ausführung des Auftrags hat der Beauftragte Sorgfalt wie in eigener Angelegenheit aufzuwenden. Dieses erstreckt sich namentlich auf das Umgehen mit Sachen, die ihm zur Ausführung des Auftrags vom Auftraggeber anvertraut wurden oder die er in Ausführung des Auftrags von Dritten für den Auftraggeber in Empfang genommen hat.[4] Der Auftraggeber schuldet ihm Ersatz seiner Kosten.[5] Dass der Beauftragte ausserdem noch einen „Lohn" (*laun*) d. h. ein Honorar für seine Mühewaltung (*starf*, *rekstr*) erhält, wird oft erwähnt oder angedeutet.[6] Die einzelnen Aufträge, welche in den Quellen besonders hervortreten und theilweise auch besonderer Regelung unterstehen, sind folgende:

1. Zahlungsauftrag (vgl. I 686).[7] Der Beauftragte kann angewiesen sein an eine benannte Person, ebensowol aber auch an jeden beliebigen Gläubiger des Auftraggebers[8] oder an den Empfangsmandatar einer benannten Person[9] zu zahlen. Dass er an jeden beliebigen Gläubiger des Auftragsgebers zahlen soll, kommt insbesondere bei dem Auftrag vor, den der Vermögensverwalter eines Abwesenden hat. Wird auf Schuld mandirt, so gilt eine ausdrückliche Quittung des Mandaten gegenüber dem Mandatar nicht als überflüssig.[10]

2. Auftrag zum Einziehen eines Guthabens (vgl. I 687). Er geht dahin, dass der Beauftragte eintreiben (*heimta*)[11], und folglich, dass er in Empfang nehmen (*taka við*)[12] solle. Insofern darf er *viðrtǫkumaðr* genannt werden (S. 468), wie der schwedische

---

[1] DN. V 176 (a. 1345). S. ferner oben S. 316 N. 7.

[2] S. 329 N. 5, 7.

[3] S. oben S. 460 N. 1, aber auch S. 121 N. 8 (mit S. 123, 454).

[4] Gr. I b 62 (= II 242), a 20 (= II 23, III 21 etc.).

[5] DN. I 317, 325, II 308, V 176.

[6] DN. a. a. O. S. ferner oben S. 285 N. 2. S. 287 N. 8 und unten S. 823 N. 5, 8, 9.

[7] Ausser den folgenden Citaten s. Gr. I b 142 (= II 215), Jb. Kp. 4, Fs. 155 (2 flg.).

[8] Fr. XIV 5. [9] DI. III 297. [10] DI. a. a. O.

[11] Gr. I a 20 (= II 23, III 21 etc.). Jb. Kp. 23. DI. II 195. Fær. 233.

[12] Vgl. I b 146 (= II 219ᵃ), 209 (II 51, III 48 etc.), Gu. 32 (= Fr. V 46 etc.), 36 (= Ja. 114, NL. VIII 4), 45 (= Ja. 123, NL. VIII 17), 62, 286.

Einzugsmandatar *takuman* genannt wird. Mit dem Einzugsmandat übernimmt es der Mandatar insbesondere, den Erfüllungsverzug zu protestiren und den säumigen Schuldner zu verklagen.[1] Was er für seinen Auftraggeber in Empfang genommen, hat er mit der gleichen Sorgfalt aufzubewahren wie sein eigenes Gut[2] und dem Auftraggeber auf dessen Verlangen auszuantworten[3], falls er sich nicht in der Stellung eines mandatarius in rem suam befindet[4] oder einen Theil des Empfangenen als Honorar behalten darf.[5] Seine vornehmsten und gleichmässig sich wiederholenden Anwendungen fand das Einzugsmandat in der Bestellung gewisser Beamter, namentlich des königlichen und des bischöflichen Vogtes (*ármaðr*, *ærindreki*, *umboðsmaðr*) in Norwegen, ferner des königlichen *sýslumaðr*, unter deren Functionen[6] das Beitreiben der öffentlichen Einkünfte ihrer Herrn den Ansatzpunkt für ihr Eingreifen in den öffentlichen Dienst abgab. Im Spätmittelalter geschah die Bestellung schriftlich[7], sei es durch geschlossenen Brief an den Beamten, sei es durch offenen an dessen Bezirksangehörige. Sustentation und Honorirung wurden solchen Beamten in Gestalt bald von Nutzgenuss an Landgütern, bald von Tantiemen gewährt. Die Pflicht der Rechenschaftsablage findet in den Bestallungsurkunden häufig Erwähnung. Der sýslumaðr hatte sie obendrein in dem Revers, womit er seinen Bestallungsbrief erwiderte, anzuerkennen.

3. Commission (Vgl. I 687 flg.). Es werden Einkaufs-[8] und Verkaufscommission[9] beschrieben. Wie in Schweden scheint hauptsächlich der Handel mit Fremden durch sie vermittelt, aber nicht in Umgehung von Handelsverboten. Vielmehr wird das Ausführen der Commission populär als eine Art Dolmetscherthätigkeit (*túlka fyrir*,

---

[1] Gr. I a 19 flg. (= II 23, III 21 etc.), b 142 (= II 216), 209 flg (= II 52 *nym.*, III 21 flg. etc.). S. auch oben S. 374 bei N. 5.

[2] Gr. I a 20 (= II 23, III 21 etc.).

[3] Gr. I b 146 (= II 219a). Fr. XIV 1 (= Bja. III Y 144 S. 94). NL. VII 26.

[4] Bp. I 694 flg. DN. I 144.

[5] Fær. 233 flg., 241.

[6] K. Maurer Sitzgsb. 1879 S. 68—107. Munch I 1 S. 552 flg., II S. 569, 988 flg. Keyser S. 207, 211, K. Lehmann, Abh. 203 flg., 210, 211, 213. S. auch Vollstr. S. 105, 119—123, 132 flg., 257 flg., sowie oben S. 149, 152—154.

[7] Beispiele aus Bestallungsbriefen für bischöfliche Beamte DN. IV 239, 803, VII 170; vgl. auch 172, 174—176, 179, 181, DI. I 618.

[8] Flat. II 133 (kürzer in Olafs s. h. m. 56, Fms. V 183).

[9] Lj. 8 (28—43).

vera fyrir túlka) angesehen.[1] Für Dolmetscher lag es nahe, dass sie sich nicht auf den blofsen Botendienst (S. 364) beschränkten, sondern gelegentlich auch den selbständigen Abschluss von Geschäften für Rechnung ihrer Auftraggeber übernahmen. Der Einkaufscommissionär pflegt sich die Geldsumme, wofür er kaufen soll, vom Committenten vorausbezahlen zu lassen. Mit wem der Commissionär in Ausführung seines Auftrags abschliesst, braucht er dem Committanten nicht anzugeben. Da er nicht in dessen, sondern in seinem eigenen Namen abschliesst, bleibt es seine Sache, einzutreiben was er dem Dritten creditirt hat. Honorirung des Commissärs nach Ausführung des Auftrags scheint üblich, nicht aber dass Art und Grösse des Honorars schon durch den Commissionsvertrag bestimmt werden.

4. Bestellung von Güterpflegen:

a) für Landes Abwesende.[2] Wer im Frieden[3] aus dem Land fährt, kann sich einen Vertreter und Vermögensverwalter bestellen, — nach einer sehr alterthümlichen Bestimmung der Gu. jedoch nur, wenn die Reise nicht „nach Griechenland" geht, da sonst die Güterpflege ohne weiteres dem nächsten Erben zusteht. Das norwegische Recht bezeichnet als die Aufgabe des Verwalters das ***halda fé*** oder ***hald fjár*** (***fjárhald***)[4], d. h. das „Behalten" oder Verwahren des Guts seines Auftraggebers, während die isländische Terminologie, ohne in begrifflicher Hinsicht von der norwegischen abzuweichen, den Gegenstand des Auftrags ***fjárvarðveizla*** (= Gutsbehütung) und den Beauftragten ***fjárvarðveizlumaðr*** (= Gutsbehüter)[5] nennt. Ein solcher Güterpfleger hat der Bauernwirthschaft seines Auftraggebers vorzustehen, in dessen Namen zu klagen und zu antworten, schuldige Zahlungen für ihn zu machen[6] und in Empfang zu nehmen, den Gutsertrag zu

---

[1] Pappenheim in Ztschr. f. Hr. XXIX S. 442. — Der Ausdruck *brokunarmaðr* (*brakun*, *brakke*) = Commissionär war, wie die Fundstellen deutlich sagen, im Norden ungebräuchlich; er will nur eine ausländische Benennung wiedergeben.

[2] Gu. 41 g. E. (= NL. VIII 14, Ja. 120, Jb. Kp. 16), 47 (= NL. VIII 8, Ja. 117, Jb. Kp. 8), 69. Fr. XIV 5. Gr. Ia 128, 239ᵈ (= II 76ᵃ, 96ᵒ), 93ᵇ, 18 flg. (II 129 flg. übers. oben S. 270 flg.), 211 flg. (= II 31, III 54 flg.), II 413. Jb. A. 18. Stu. I 121—123. Bm. 3—5. Sd. 28 (97—110), 30 (37—64), 32 (14—21), Nj. 2 (88—90), 6 (45—49), 28 (9—15, 23 flg.), 32 (31 flg.).

[3] Wer geächtet ausfährt, ist nicht vertragsfähig; sein Gut, wofern es nicht eingezogen wird, verwaltet der Erbe, Fr. IV 9.

[4] Vgl. auch NL. V 22 (= Bl. V 20, Jb. A. 26).

[5] Ausser etlichen Belegen in Note 2 s. Stu. I 77, 362, Hr. 20, Fs. 137 (1), 171 (12), Brandkr. 60, Gl. 19 (1).

[6] Vgl. auch Gr. II 95 (übers. oben S. 270).

verzehnten. Auch darf er aus dem von ihm verwalteten Vermögen Mitgiften für die Töchter des Auftraggebers bestreiten, wofern er sich dabei in angemessenen Grenzen hält.[1] Die Erträgnisse des Kapitals hat er zu verrechnen, sie müssten ihm denn nur als Honorar überlassen sein. Im letztern Falle bildet aber gewöhnlich das dem Pfleger anvertraute Gut einen eisernen, bei Beginn der Verwaltung abgeschätzten Bestand, so dass er allen Abgang zu decken hat. Im Zweifel nicht in der aufgetragenen Güterpflege enthalten ist die Verwaltung einer Godenherrschaft. Der Auftrag hat eine gesetzliche Dauer (in Fr. *lagastefna*), welche überall 3 Winter beträgt und nicht durch Parteiabrede verlängert werden kann, hingegen durch Widerruf oder Tod oder Aechtung des Auftraggebers verkürzt wird. Bleibt der Auftraggeber länger als 3 Winter aus, so geht die Güterpflege auf seinen nächsten Erben über. Behauptet der Erbe des Auftraggebers dessen Tod und verlangt er vom Pfleger Auslieferung des Nachlasses, so bedarf er (nach ursprünglich norwegischem Recht[2]) nur eines „Zeugen", der eidlich seinen Glauben an die Wahrheit der Erbenbehauptung versichert. Ist über den Auftraggeber die Acht ergangen, so muss nach altisländischem Recht der Pfleger beim féránsdómr (S. 124 ff.) oder am Allthing, unter Umständen auf seiner nächsten Herbstversammlung oder am nächsten Frühlingsthing bekannt geben, was er in Händen hat.

b) Für Grundbesitzer.[3] Zuerst nach der Frostuþingsbók und dann auch nach dem gemeinen norwegischen Landrecht soll der Eigenthümer eines Grundstücks der nicht im Volkland desselben wohnt oder aus dem Lande fährt, im Volkland des Grundstücks einen *umboðsmaðr*, d. h. einen Vertreter und Verwalter aufstellen. Die Aufgabe desselben wird im Allgemeinen als *umsjón* (f. = Aufsicht, Fürsorge) bezeichnet. Insbesondere hat er Verletzungen des Grundeigenthums zu verfolgen und die Landnahmebuſse einzutreiben, wovon er die Hälfte für sich behalten darf. Er darf das Grundstück verpachten[4] — nur nicht „an sich selbst" noch auch während eines bestehenden Pachtvertrags noch für ein Geschenk — und hat den Pachtzins in Empfang zu nehmen und an den Grundeigenthümer abzuliefern. Muss der Grundeigenthümer den umbodsmaðr um den Pachtzins

[1] Fs. 154 (9—15).

[2] Vgl. Fr. XIX 2 (= Bja. III Y 143, NL. VI 17).

[3] Fr. XIV 1—4. Bja. III Y 144 (S. 94). NL. VII 7 (= NGL. IV S. 346), 26 (mit var. 7 auf S. 120), VI 17. Jb. Ll. 28. DI. I 317, 321, 325, 330 mit II 308, 309, dann I 453, V 155, VII 172, 174—176, 179, 181.

[4] Über seine Vollmacht oben S. 372, 374, 755.

mahnen oder verklagen, so bedarf er dazu nicht nur nach gemeinem, sondern schon nach älterem Recht keiner *heimstefna* (vgl. S. 449 flg.). Lässt der umbodsmadr sich zum Verpachten bestechen, so büſst er den Betrag des Empfangenen an den König und ebensoviel an den Grundeigenthümer, während er jenes an den Geber zurückstellen muss. Nutzungen von Wald oder Weide darf er sich selbst oder Andern in zwiefach höherem Maſse erlauben als der Landpächter (vgl. S. 750 bei N. 4). Hat er die ihm anvertrauten Ländereien widerrechtlich in seinen Nutzen gekehrt, so gibt er Ersatz und Landnahmebuſse. Die Klage darauf geht auch gegen seinen Erben und ist unverjährbar (vgl. S. 590). Bei einer Nutztheilung, die von einem Miteigenthümer seines Auftraggebers verlangt wird, hat er den letzteren zu vertreten. Das Grundstück ganz oder theilweise zu veräussern, ist ihm untersagt. Das Auftragsverhältniss durch Widerruf zu beendigen steht dem Auftraggeber frei, wenn er ausserhalb des Rechtsverbandes, aber in Norwegen wohnt. Wenn er hingegen im gleichen Rechtsverband wie sein Verwalter wohnt oder wenn er sich ausserhalb Norwegens aufhält, muss er den Auftrag 3 Winter über dem Verwalter lassen, es sei denn, dass dieser sich einer treulosen Handlungsweise schuldig macht, oder dass der Auftraggeber sich den freien Widerruf vorbehalten hat. Durch Ablauf der dreijährigen Frist erlischt der Auftrag. Stets ferner erlischt er durch Tod eines der beiden Contrahenten. Stirbt der Auftraggeber, so gilt zu Gunsten seines Erben die bei N. 2 S. 826 angeführte Beweisregel.[1] Eine Verwaltung, wie sie der ausserhalb des Volklandes, aber im Rechtsverbande wohnende Grundeigenthümer einrichten muss, kann auch der im Volkland wohnende bestellen. Die Sätze des gemeinen norwegischen Landrechts sind in der Jónsbók theilweise nachgebildet: Grundstücken stehen Strandrechte gleich; an Stelle des Volklandes ist das Landesviertel gesetzt; die Dauer des Auftrags hängt nicht vom Aufenthalts- oder Wohnort des Auftraggebers ab, sondern wird nur durch den Vertrag bestimmt; der Verwalter hat, wenn ein Dritter um das Grundstück klagt, entweder selbst zu antworten oder den Auftraggeber zu benachrichtigen. Unterarten der oben geschilderten norwegischen Gutsverwaltung waren die Verwaltung eines königlichen Gehöfts durch den *ármadr* (*umbodsmadr*, *bryti konungs*) und die von Kirchenländereien durch den *umbodsmadr biskups*. Jener war durch Antheile an den Gutserträg-

[1] Beiläufig sei auch bemerkt, dass das ältere drönter Recht den Auftraggeber im Beweis gegen den Beauftragten privilegirte.

nissen und an den von ihm einzutreibenden Strafgeldern sustentirt, hatte aber andererseits, wenn durch seine Sorglosigkeit Königsgut abhanden gekommen oder beschädigt worden war, unter allen Umständen dessen Werth an den König zu zahlen, gleichviel ob das Gut selbst zurückgewonnen wurde oder verloren blieb. Der bischöfliche umbodsmadr erhielt gewöhnlich seinen Auftrag durch offenen Bischofsbrief, der die Widerruflichkeit und die Rechenschaftspflicht, nicht aber die Sustentation oder Honorirung hervorhob.

c) Für Kirchen. Vgl. I 745. In Fr. XIV 3 ist von einem *umboð kirkju jarða*, in J. 7 von einem *kirkju umboð* die Rede, das später[1] als *umboð ok varðveizla yfir kirkju fé* oder als *kirkjugodz umboð* d. h. als Verwaltung und Vertretung der Kirchenfabrik deutlicher hervortritt. Nach dem ältern norwegischen Recht soll die Verwaltung, wenn die Kirche einen Patron (*upphaldsmaðr*)[2] hat, der im Kirchspiel wohnt, diesem zustehen, sonst aber vom Bischof dem tüchtigsten Mann in der Gemeinde übertragen werden. Ein Gesetz von König Erikr Magnusson v. 1280 will sie von drei wolhabenden und tüchtigen Bauern des Kirchspiels geführt wissen. Dieses konnte aber nicht allgemein durchgesetzt werden. Im 14. Jahrhundert ist der Kirchpfleger (*umboðsmaðr kirkju*) wieder bischöflicher Einzelbeamter. Nicht zu seinem Geschäftskreis, sondern zu dem des Pfarrers gehört das Verpachten von Grundstücken seiner Kirche. Hingegen obliegt ihm die Bewirthschaftung der nicht verpachteten Ländereien, das Eintreiben und Verwenden der Fabrikeinkünfte nach bischöflicher Instruction, die Fürsorge für die Erhaltung der Bauten, inbesondere für das periodische Theeren der Kirche, das Inventarisiren des Kirchenmobiliars. Vom Zehnt darf er nach einem Provinzialstatut von 1290 nur mit Zustimmung des Pfarrers und zweier Gemeindeglieder etwas veräussern. Dem Bischof bezw. dem Domkapitel hat er jährlich Rechnung zu legen. Mit der Verwaltung der Güter von Bisthümern, geistlichen Corporationen und Stiftungen sehen wir zuweilen[3] einen *ráðsmaðr* oder *ræðismaðr* (*yconomus seu procurator*) beauftragt, dessen Geschäftskreis durch die Fundation bestimmt sein kann und umfangreicher zu sein pflegt als der des *umboðsmaðr kirkju*. Auf Island ist ein entsprechendes Amt unter gleichem Titel im Spät-

[1] NGL. III 5 (a. 1280 § 2 = DI. II 196, 204). DN. X 32 (a. 1338). Dazu vgl. noch NGL. III 242 (a. 1290), DN. III 65 (a. 1306), VII 98 a. E. (c. 1323), V 159 (a. 1342).

[2] Maurer Sitzgb. 1879 S. 105.

[3] DN. II 16 a, b (a. 1276), 354 (a. 1359). Vgl. auch Bp. I 865, 903.

mittelalter ganz gewöhnlich.[1] Auch einen vom Bischof beauftragten Verwalter der Kirchenfabrik nach Art des norwegischen *umboðsmaðr kirkju* treffen wir auf Island[2], seitdem unter Bischof Arne Þorláksson zahlreiche Fabrikgüter der Verwaltung der Patrone entzogen worden waren.

5. Vertrag mit dem Schiedsrichter.[3] Vgl. I 688. Über diesen Vertrag geben in älterer Zeit fast nur isländische Quellen genauere Auskunft, und auch sie erst, nachdem das alte Recht mehrfach durch isländische Gesetze umgestaltet worden. Die Thätigkeit des Schiedsrichters wird bezeichnet als *gœra* (*um málit manna í millum* = in Bezug auf die Streitsache unter den Parteien festsetzen)[4] und daher als *gœrð* (*gerð* = Festsetzung)[5], aber auch als *dœma* (= urtheilen)[6] und *dómr* (= Urtheil) oder *umdœme* (= Beurtheilung)[7], als *ummál* (= Ausspruch)[8], als *skera ok skipta*, *skera ok skapa um málit* (= schneiden und theilen, austheilen und schneiden in der Streitsache)[9], als *orskurðr* (= Entscheid)[10], dann wegen ihres Zweckes als *gœra sátt* (*sáttmál* = Versöhnung stiften)[11], oder *sáttar-(sǽttar-) gœrð*

[1] DI. II 507, 509 (Beeidigung des *ráðsmáðr*), III 371 flg., 375. Bp. I 828, 833, 839, 855, 868, 873—75. Vorstufen Bp. I 102, 167, 239.

[2] Doch oft in der Person des Geistlichen. Bp. I 688, 734, 748, 762. Über die entsprechenden Verhältnisse in neuerer Zeit s. K. Maurer in Kr. Vjschr. VII S. 540—552.

[3] Wilda S. 203—206.

[4] Gr. I a 123. Bp. I 664. Stu. I 51, 61, 67, 69, 136, 166, 168, 199, 203, 233, 344, 402, II 284, 294, 297, 300, 304, 309. Eb. 11, 12, 56, 75. Eg. 305 (20). Lj. 27 (119). Rd. 1 (43), 6 (35), 16 (147), 18 (149). Nj. 12 (106, 113, 116), 56 (74, 80, 81), 74 (13, 14), 122 (15, 31). Olk. 18, 19. DN. IV 94. U. s. o.

[5] Ausser den Citaten in Note 7 S. 830 u. Note 7, 8 S. 832. Gr. II 146, 287a (= I b 191b), 212, 213, Stu. I 67, 147, Eb. 11, Nj. 12 (107), 56 (80), 123 (40, 41), 145 (264), Isl. II 29, Rd. 6 (36), 10 (15, 19, 20), 14 (88), 16 (116 f.), 18 (151), Fs. 109 (21), 111 (17), Olk. 18 f., DI. II 245.

[6] Fr. VI 1, 2, 20, 27, 34, 41. DN. V 182. Fsk. 52. Hskr. 333 (5). Flat. III 453, II 180. Stu. I 407, II 255. Lj. 30 (76). Eb. 56 (8). Fs. 111 (15). Ld. 308. Nj. 122 (49). Isl. II 28.

[7] Fsk. 52. Hskr. 333 (2, 4). Fær. 19. Flat. II 180. Stu. I 400, II 64, 68, 140. Bp. I 704. Isl. II 454. Isl. II 454. Fs. 74 (5). Lj. 4 (76). DN. III 179, 213. DI. II 733. — Flat. III 453. S. auch S. 830 N. 6.

[8] Rd. 11 (125), 24 (79).

[9] Háv. 19. Eg. 305 (15).

[10] Bp I 688, 694. Lj. 27 (50). DN. V 182.

[11] Gr. II 263, 279, 280, 287c (= I b 191), I b 74. Fr. VI 1.

(= Versöhnungsstiftung)[1], der Schiedsrichter selbst als *gærðarmaðr*[2], *dómsmaðr*[3], *sáttarmaðr*[4] (= Festsetzungs-, Urtheils-, Versöhnungsmann) und ein aus Mehreren bestehendes Schiedsgericht als *sáttardómr*, *jafnaðardómr* (= Versöhnungs-, Verebnungsgericht)[5], ja sogar als *dómr* (= Gericht).[6] Der Auftrag an den Schiedsrichter oder dessen Berufung heisst *taka*, *nefna mann til gerðar* (*sáttargerðar* = Einen zur Festsetzung, zur Sühnstiftung nehmen, ernennen)[7], die Annahme dieses Auftrags *játa içǫngu* (*inngǫngu í málit*, *í sátt* (= das Hineingehen, den Eintritt in den Handel, in die Versöhnung zusagen).[8] Der Schiedsrichter hat seinen Auftrag gewöhnlich (bei *gagnnefna* (S. 838) nur von einer der streitenden Parteien[9], er kann ihr aber auch von beiden[10] und er kann ihn von einem Dritten haben. wenn nämlich einem von den Parteien beauftragten Schiedsrichter das Ernennen der übrigen anheimgestellt ist.[11] Man braucht einem solchen Ruf nicht Folge zu leisten. Nimmt man ihn aber an, was unter Handreichung geschieht[12] und ebensogut durch ein Weib wie durch einen Mann geschehen kann[13], so setzt man sich nach isländischem Recht der kleinen Acht aus, wenn man ohne ehehafte Noth unterlässt den Schiedspruch zu fällen, oder sein Zustandekommen verhindert (S. 121, 123, 454). Gewöhnlich ist eine *stefna*, d. h. es sind Ort und

---

[1] Stu. I 147. Eg. 306 (9). Eb. 89 (5). Rd. 1 (41 f.), 13 (78, 172), 16 151), 24 (80).

[2] Gr. I b 190, 191 (= II 285, 286). Nj. 122 (36).

[3] Bp. I 704. Vgl. auch *dómendr* in Nj. 122 (52), 123 (2).

[4] Gr. I a 109, 123, II c. 314.

[5] Gr. 191, 281. — Stu. II 147, 212. Nj. 66 (41).

[6] Stu. II 251. Ks. 271 (33). Eb. 89 (3). Nj. 145 (263). DI. II 660. S. auch oben S. 132 f., Finsen Ordr. *dómr* No. 3. Die Verwendung von *dóms* und *dómr* in der Terminologie des Schiedsgerichts für „incorrect" zu erklären wie Lehmann und Schnorr S. 22 f. thun, scheint mir Angesichts des vorgelegten Materials willkürlich.

[7] Gr. II 279, 280, 283, 285, 286 (= I b 190), 288 (= I b 191, III 427). Stu. I 58, 69, 134. Nj. 80 (4), 93 (14). Lj. 4 (76). Ld 308.

[8] Gr. II 279, 283, 285 (= I b 190), 288 (= I b 191, III 427), I b 192.

[9] Z. B. Fr X 28 (= Bja 159), Gr. II 279, 286, Stu. I 58, 69, II 255, 300, Isl. II 384, Nj. 122 (30 ff.), Bp. I 747, Ld. 308.

[10] Z. B. Stu. I 51, 166, 168, 199, 203, 233, 344, 402, 407, II 284, 297, 309 f., Eb. 11, Eg. 305, Nj. 12 (105—117).

[11] Nj. 70 (11 flg., 34). DI. II 660, 733.

[12] *handsala manni sátt* heisst dann die Auftragsertheilung, Gr. I a 121 (II = II 284).

[13] Fs. 74 (1 ff.). St. II 16.

Zeit für die Spruchfällung durch den Schiedsvertrag bestimmt, worauf das Mandat des Schiedsrichters Bezug nimmt. Fehlt es an der Zeitbestimmung oder ist die Zeit dem Belieben des Schiedsrichters überlassen worden, so soll er nach einem isländischen Neugesetz[1] spätestens in Jahresfrist seinen Spruch abgeben; fehlt es an der Ortsbestimmung, so wählt das Schiedsgericht seinen Ort. In beiden Fällen muss jeder Schiedsrichter die Partei, welche ihn berufen, zum Erscheinen im Spruchtermin auffordern. Sieht sich der Schiedsrichter durch Krankheit oder Wunden oder Hochwasser oder Unwetter oder durch Gewaltthätigkeit von Menschen verhindert zum Spruchtermin zu kommen oder glaubt er sein Leben oder seinen Leib bedroht, wenn er seinen Spruch dort abgibt, so darf er ihn auch an einem andern Ort und zu späterer Zeit fällen.[2] Im Spruchtermin soll die Partei (welche den Schiedsrichter ernannt hat?) vor Zeugen eine förmliche Aufforderung zur Abgabe des Spruchs an den Schiedsrichter erlassen.[3] Vor dem Spruch sollen die Schiedsleute die Reden und Gegenreden der Parteien sowie deren Zeugen über den Inhalt des Schiedsvertrags hören.[4] Aber derartige Verhandlungen brauchen sich nicht in den Formen des ordentlichen Processes zu bewegen, wie denn auch die etwa nöthig fallende Beweisaufnahme über den streitigen Sachverhalt[5] nicht bezweckt, dem Gegner, sondern dem Schiedsgericht zu beweisen. Denn ist der Schiedsspruch auch nach dem Recht, so ist er doch nach billiger Erwägung aller Umstände zu fällen.[6] Es ist insbesondere stehender Brauch, verschiedenartige Übelthaten, die auf Seiten beider Parteien vorgefallen, im Schiedspruch gegen einander aufzurechnen.[7] Auch thut der Schiedsrichter nur, was seines Amtes, wenn er einen Spruch sucht, der am ehesten beide Parteien befriedigt und sie am nachhaltigsten versöhnt, und wenn er zu diesem Zweck gelegentlich die Rolle des Heiratstifters übernimmt.[8] Dem Inhalt des Spruches kann aber eine Richtschnur durch den Schiedsvertrag gezogen sein, indem z. B. die Parteien ausgemacht haben, auf welche Arten von

[1] Gr. II 280. [2] Gr. I b 191 (= II c. 259).

[3] Gr. II 279.

[4] Stu. I 245. Bp. I 692—695 (DI. II 95 ff.). Gr. I a 109, II 191.

[5] DN. III 179, V 182, VII 130.

[6] Vgl. z. B. Isl. II 29, Nj. 89 (5), 12 (119 f.), Eg. 307 f., Eb. 11 (26)—12 (6), Olk. 19 (14—21), Stu. I 168.

[7] Z. B. Stu. I 407 f., II 255, Nj. 145 (268 f.), Lj. 207 (120 ff.), Rd. 6 (35—38), 10 (16 f.), 14 (88 f.), 16 (151—154), 18 (150—155), Isl. II 310. 384 flg., Eb. 75 (8), 89 (5—16).

[8] Vgl. Stu. I 203, Eb. 12 (1 flg.), Isl. II 454.

Sühne oder von Leistungen das Schiedsgericht erkennen oder nicht erkennen darf.[1] Ferner darf der Schiedsrichter, wenn ihn sein Auftrag nicht ausdrücklich hiezu bevollmächtigt, weder einen Menschen ächten, noch eine bestimmte Sache aberkennen.[2] Besteht ein Schiedsgericht aus Mehreren, so pflegt der Stimmabgabe eine Beratung vorauszugehen.[3] Stimmenmehrheit im Schiedspruch stellt den Spruch fest. Kann unter den Schiedsleuten keine Stimmenmehrheit erzielt werden, so gibt nach isländischem Recht entweder ein von ihnen gewählter Obmann (*oddamadr*)[4] oder das Loos den Ausschlag. Der Schiedsmann, den das Loos trifft, hat seinen Spruch eidlich zu bestärken.[5] Will ein Schiedsmann das Loosen beantragen, so hat er diess vor Zeugen und in gesetzlicher Formel zu thun und dabei sich selbst zum eventuellen Eid zu erbieten. Wird dem Antrag nicht willfahren, so liegt strafbare Schiedsstörung vor, und der Antragsteller hat nun selbst seinen Spruch eidlich abzugeben.[6] Der festgestellte Spruch wird von dem Schiedsrichter oder einem der Schiedsrichter durch förmlichen Vortrag (*luka upp gærđinni, gærđum, l. u. sættargærđ, luka upp mál, l. u. sáttinni*[7] — *segja upp gærđina, s. u. sáttina, s. u. dóm*[8] bekannt gemacht. Dass nach gefälltem Spruch ein Schiedsrichter auf Verlangen einer Partei seine Gewissenhaftigkeit beschwört (vgl. I 688), kommt auch vor, wenn Meinungsverschiedenheit unter den Schiedsleuten nicht besteht oder wenn überhaupt nur Einem der Spruch übetragen ist. Eine Pflicht zu solchem Eid ist auf Island in Fällen nachweisbar, wo der Schied zwischen Gästen und Einheimischen gemacht werden soll: der Schiedsrichter soll da schwören, dass er die gleiche Versöhnung stiften würde unter Landesangehörigen und dass er von den Fremden nicht Geld für ihre Unterstützung genommen habe, oder dass er in gleicher Sache auch nicht zu seinen eigenen Gunsten

[1] Gr. I b 190 Z. 2 (= II 285). Stu. II 284. Grett. 100. Lj 27 (116 f.). Olk. 18 (19 f.) Ld. 308.

[2] Gr. I a 121 (= II 284). Vgl. auch Lj. 17 (116 f.).

[3] Nj. 123 (1—31). Olk. 19 (1—3).

[4] Ein Beispiel Bp. I 754.

[5] Vgl. die Analogie S. 570.

[6] Gr. II 279 flg., 285 flg. (= I b 190). S. auch Stu. I 69.

[7] Stu. I 61, 79, 156, 203, 278, 328, 344, 407, II 16, 255. Bp. I 459. Fær. 116. Eb. 89 (3). Nj. 12 (117), 80 (7). Eg. 307 (2). Olk. 19 (13). Fs. 34 (3). Flat. I 171. þhr. 54.

[8] Stu. II 241, 255, 310. Jómsv. 52 (26). Nj. 123 (31). Vall. 7 (8). Olk. 19 (4, 5, 7). Gr. I a 109. Bp. I 704. — Eingangsformeln Eg. 307 (3), Eb. 11 (25 f.), Isl. II 454. Ld. 360.

einen grösseren Sühnbetrag festsetzen würde.[1] — Der Schiedsauftrag erlischt nicht durch den Tod des Auftraggebers, noch auch durch den Tod seines Gegners; vielmehr treten an die Stelle der Gestorbenen gegenüber dem Schiedsgericht ihre Erben.[2]

§ 84. Vergleich.[3]

Der Vergleich heisst wie in Schweden (I 681) eine „Versöhnung" oder „Einigung" — *sátt* (*sǽtt* vgl. S. 395)[4] — oder ein „Sichversöhnen" — *sǽttask*.[5] Die dabei stattfindende Abrede betonen das n. *sáttmál* und das m. *sáttmále*.[6] Das Angebot eines Vergleichs hiess *bjóða sǽtt*, die Annahme eines solchen Angebots *taka sǽtt* (*sátt*, *taka við sátt*).[7]

Durch den Vergleich wollen die Contrahenten eine unter ihnen bestehende Streitsache beendigen (*luka sǫk*)[8] und beilegen (*sǽtta sǫk*), anstatt sie durch Gerichtsurtheil austragen (*dǿma sǫk*) zu lassen.[9] Sie wollen ihren Zwist so beseitigen, wie wenn nie ein Grund zu ihm bestanden hätte.[10] Sie sollen „versöhnt" (*sátter*, *samsátter*) werden[11] und erklären demgemäss in norwegischer Vergleichsformel, dass sie *alsáttum sátter*, *sátter ok alsátter*, *alsátter um sátter* (S. 578) seien.[12] Darum soll der Vergleich den Untergang von Verfolgungsrechten

[1] Gr. II 263 flg., I b 74. S. ferner Stu. I 51, 245.

[2] Gr. I b 191 (= II c. 257, 258).

[3] Arnesen 57—66, 561. Wilda 199—209.

[4] Ausser den Stellen in N. 7, S. 334 N. 3, 4, 11 s. Fr. IV 38, VI 6, Gu. 214, 256, Gr. Ia 194, b 51 (= II 183), II 305, Stu. I 14. 39, 132, 218, 227, II 90, 152, Isl. II 183, 211, Gl. 28 (5), Nj. 51 (70), Dr. 14, Flat. II 208, 492, DN. I 146, V 73.

[5] Z. B. Gu. 32, Fr. indl. 21, IV 38, V 19, X 24, Bja. II 42, Ei. II 44, Bl. IX 13, Gr. Ia 168, 169, 174, 187, 194, b 51, 58, 59, 212, 237, II 191, 193, 367, 386, Isl. II 40, 327, Stu. I 71, 272, 328, II 176, 194, Bp. I 31, Nj. 38 (72), 40 (24), 43 (24), 145, 147, Fs. 49 (6), 90 (10), Flat. II 492, Gl. 9 (75 f.), Fb. 89 (16), DN. I 179, 146, 174, II 40, III 127, 258, IV 260, V 73, 91, XII 67.

[6] Hskr. 305 (27), 361 (13). Isl. II 454. DN. I 81, 109, 174, 179, 284, II 155, 276, 285, VIII 149, III 94, 144, 158.

[7] S. oben S. 275 N. 10, ferner Hskr. 360 (28), Gullþ. 56, Gr. I b 51, 53 (= II 183, 184), 74, 212 (= II 55, III 51), Háv. 50, Lj. 11 (4), Mo. 184 (21).

[8] Gr. II 192. S. auch oben S. 485.

[9] Dieser Gegensatz in Gr. I a 107. S. ferner Gr. II 405, 406.

[10] Gr. I a 206. DN. III 258. S. auch Fr. XI 14 (= Ja. 54, NL. V 5, Jb. A. 5).

[11] Gr. I a 206. Hskr. 361 (2). Lj. 19 (48). Fb. 89 (21). Stu. I 132.

[12] DN. II 155, 244, 276, XII 67, I 220, 284, 165, V 76, 91, III 127, 156 Vgl. *sǽttask alsáttum* Gr. II 388.

(*niđrfall at sǫkum*) bewirken, die ein Contrahent gegen den andern hat.[1] Das Recht erkennt Dieses an, indem es aus dem Vergleich eine Einrede gegen die Verfolgung der beigelegten Sache entstehen lässt.[2]

Obiger Zweck des Vergleichs kann schon durch Erlass und Aufrechnung erreicht werden (S. 574, 578), wird aber gemeiniglich erst erreicht, indem der Vergleich vermöge seiner Bedingungen neue Rechtsverhältnisse unter den Contrahenten gründet. Unter Umständen (S. 836 f.) lässt sogar das Recht einen andern Vergleich nicht zu. Auf Island kam es häufig vor, dass man sich im Vergleichsweg einer der milderen Formen der Friedlosigkeit oder der Verbannung unterwarf (*sekr at sátt*, *sekr i sátt* wurde).[3] Nicht minder häufig gründete der Vergleich Obligationen, indem z. B. ein Contrahent das Zahlen einer Geldsumme versprach (*fésátt* = „Geldvergleich")[4] oder das Abtreten eines Grundstücks oder (auf Island) einer Godenherrschaft zusagte[5] oder ein Weib verlobte (S. 661 N. 2).

Das Ausmachen (*gœra*, *gœrđ*) der Vergleichsbedingungen ist zwar Sache der Contrahenten, wird aber oftmals durch die Vermittlung (*međalganga*,[6] *međalferđ*,[7] *ganga i milli*, *á milli*, *međal manna*,[8] *fara i milli*[9]) von Dritten vorbereitet, deren Betheiligung am Vergleich (*eiga hlut i*, *at*, *um*)[10] im Wesentlichen über ein bloſses Suchen nach ihm (*leita um sætter*, *leita at sætta*, *sætta umleitan*)[11] nicht hinaus-

---

[1] S. 309 N. 15. Die Formel Gr. II 193 (oben S. 304). Vgl. auch Gr. II 386, 388, 389.

[2] Fr. IV 38. DN. VIII 149. Vgl. auch Gl. 24 (16 flg.). Auch ein im Ausland abgeschlossener Vergleich kann so wirken. Gr. II 386, 388. 389, Bl IX 13 (= Jb. F. 14).

[3] Gr. I a 84, 85, 95. 108, 113, II 182. Gl. 19 (85—88). Lj. 1 (66 f.), 17 (23 flg.). Dr. 17. Háv. 50. Stu. I 14.

[4] Z. B. Gr. I a 121, b 51[d] (= II 183), 73, 212, Stu I 38, 313, II 90 f., 264, Ld. 288, Isl. II 211, 310, Lj. 17 (72), Dr. 14, 16, 17, Háv. 49 flg, DN. I 109, 179.

[5] DN. I 284, II 155, III 258. Stu. II 91.

[6] Stu. I 38, 234, II 199. Bp. I 287. Eb. 20 (14), 84 (1). Gl. 23 (30).

[7] Stu I 313, 403, II 146.

[8] Stu. I 36, 325. Isl. II 172. Nj. 70 (10). Gl. 11 (75), 22 (59). Lj. 2 (68), 11 (47 f.). Dr. 13. Rd. 18 (141 flg. hier zunächst Dazwischentreten in räumlichem Sinn). Ld 360 (ebenso).

[9] Stu. I 313, 344, 400.

[10] Flat. II 208, 432, 497. Fs. 149. Lj. 11 (38, 45 f.), 30 (78). Nj. 106 (41). Rd. 16 (134). Stu. I 80, 81.

[11] Stu. I 14, 23, 36, 37, 38, 131, 156, 203, 233, 400, II 294, 303. Nj. 69 (51). Ld. 306. Eb. 11. Isl. II 28, 61, 384. Fs. 53, 62, 65, 73, 76,

geht, wenn es auch als ein Tragen der Versöhnung unter die Parteien (*bera sætt milli þeira*)[1] oder als ein Versöhnen der Parteien (*sætta menn*)[2] bezeichnet werden mag.[3] Handelte es sich um einen Vergleich in einer Friedensbruchsache, so war es sehr gebräuchlich, dass die eine Partei der andern das Bestimmen der Vergleichsbedingungen — das *sjalfdœme* (= „Selbsturtheil“)[4] oder *eindœme* (= „Alleinurtheil)[5], das *skera ok skapa* (vgl. S. 829)[6] übertrug (*selja sjalfdœme.*[7] In der Regel wurde das sjalfdœme vom Verletzer dem Verletzten überlassen. Doch findet sich auch der umgekehrte Fall[8], oder es wurde über die Zuständigkeit des sjalfdœme gewürfelt oder geloost.[9] Wie ein solcher Vergleich bestimmen konnte, welche Bedingungen das sjalfdœme nicht festsetzen dürfe[10], so konnte er auch bestimmen, welche Bedingungen es festsetzen dürfe. Hieher gehört das isländische *handsala sekt*, d. h. das Einräumen der Befugniss, über den andern Contrahenten eine Friedlosigkeit zu verhängen. Der Verletzer räumt sie dem Verletzten ein. Wird nun nicht schon durch den Vergleich selbst die Art der Friedlosigkeit genau bestimmt, so darf der Verletzte das sjalfdœme nur ausüben, indem er mit 11 von ihm ernannten Männern sich zu einem Gericht (*sáttardómr*, *sektardómr*) vereinigt und einen

109, 127, 140. Dr. 13, 17. Gl. 9 (69), 19 (82), 22 (11), 23 (98). Lj. 1 (66), 3 (29), 4 (41), 11 (26 f., 37), 12 (32), 14 (77 f., 97, 98), 16 (17, 39). Flat. II 496. U. dgl. m. — Isl. II 172. — Stu. II 212.

[1] Hskr. 327 (29).

[2] Gr. I a 204 (= II 402 f.), II 385, Stu. I 214, Fs, 113 (14), Lj. 15 (18), 17 (60) u. dgl. m.

[3] Anschauliche Beispiele von Vermittler-Thätigkeit: Ld. 306, 308, 360, Isl. II 384, Nj. 69 (49)—70 (11), Fb. 90, Rd. 13 (65—78, Stu. I 36 f., II 146, Háv. 49 flg. (hier ist die Vermittlung schiedspruchartig, jedoch nur ein Vorschlag, den der Vermittler unter Zustimmung beider Parteien macht).

[4] Oben S. 310 N. 2, ferner Hr. 31, Nj. 36 (74), 43 (11), 79 (47, 49), Eb. 16 (7), Isl. II 40, 64, 146, 166, 245, Fs. 49, 74, Gl. 7 (51), Lj. 11 (4), 17 (62), Gisl. 72, Dr. 14, Bm. 11 (22—24), 13 (9), Gullþ. 56, Fær. 251, Bp. I. 31, Stu. I 36, 71, 81, 227, 550, 301, II 152, 176, DJ. II 643.

[5] Gl. 18 (28). Fs. 90 (9). Stu. II 233. — Statt *sjalfdœme*, *eindœme* kommt auch *dómr* vor, Gl. 7 (49), Fs. 122 (19), Stu. I 55, 81 218, Fær. 229, Hskr. 399 (27).

[6] Flat. I 281, II 231, 519. Bp. I 851. Hr. 42. Fb. 91 (5). Synonym *dœma* (urtheilen). Fs. 122 (22, 24, 25), Nj. 36 (66 f.), 37 (68), 40 (23), Stu. II 194, *ráða* (beschliessen, verfügen), Dr. 16, 17.

[7] Dafür *festa mál á vald annars* (= die Sache in die Gewalt des Andern festigen), Mo. 184 (21 flg.).

[8] Nj. 51 (34 ff.), Stu. II 194, Flat. II 492.

[9] Stu. I 328, II 90. [10] Stu. I 36, 37.

Eid leistet. Auch darf er keine schwerere Art von Friedlosigkeit verhängen, als welche von Rechtswegen auf der Übelthat steht.[1] Werden Vergleichsbedingungen durch sjalfdœme bestimmt, so hat die bestimmende Partei ihre Willensmeinung ähnlich wie einen Schiedsspruch (oben S. 832) aufzusagen (*segja upp sættina, s. u. gœrđina,*[2] *luka upp gœrđinni, l. u. sáttargœrđinni, l. u. málum*).[3] Oft findet daher förmliche Bekanntmachung auf einer Thingversammlung statt. Dass vorher die zum sjalfdœme berufene Partei gegen die andere keine Verbindlichkeiten habe, also doch wol, dass vorher der Vergleich selbst nicht perfekt sei, ist eine Ansicht, die gelegentlich ausgesprochen wird.[4]

Über Formen des Vergleichsschlusses s. oben S. 291 N. 2, 298 N. 3, S. 310 N. 9. S. 316 N. 4, 5, S. 329 N. 3.[5] Über Arglist beim Sprechen der Vergleichsformel S. 304. Über Sicherung des Vergleichs durch Treugelöbniss (*trygging*) S. 357, 355, 359, durch Eid S. 361 N. 3,[6] durch den Einigungsbecher S. 362. Über Vergleich zu Gunsten eines Dritten S. 378.

Westnordische Rechte haben die Vergleichsfreiheit mehrfach beschränkt (S. 380 N. 6, 10). Schon das norwegische hat unter Androhung von Geldstrafen den Abschluss eines Privatvergleichs über Missethaten verboten, wofern durch ihn das Eintreiben der dem König gebührenden Sühngelder verhindert wurde.[7] Viel weiter gingen isländische Gesetze, indem sie gewisse Vergleiche theils an die Erlaubniss der gesetzgebenden Versammlung (*alþingislof, sáttaleyfi*) banden,[8] theils nur mit bestimmtem Inhalt gestatteten.[9] Die Erlaubniss der gesetzgebenden Versammlung war zu erbitten zu Vergleichen über Todtschläge, über schwere oder im Thingfrieden begangene Leibesverletzungen, über Bruch eines Friedensgelöbnisses, über blut-

[1] Gr. Ia 108 flg. (dazu Einarson S. 117), II 281. Vgl. auch Gr. Ia c. 71 (= II c. 254), sowie Gr. Ia 84, 113, 118, b 189 (= II 284), II 191, Bjarn. 72.

[2] Stu. I 38, 39, 55. Nj. 45 (96), 51 (51 ff.). Bm. 15 (10—17).

[3] Stu. I 297, 298, II 90. Flat. II 235, 443. Hskr. 399 (30). Bjarn. 72. Nj 49 (83). Fb. 90 (3, 5). þorđ. 20. — Formular oben S. 291.

[4] Flat. II 443.

[5] Ausserdem s. wegen der Handreichung DI. II 580, 643, III 247, wegen des Vorsprechers DN. III 127, DI. III. 247.

[6] Dazu noch Flat. II 432. 496, 497.

[7] Vgl. übrigens Bl. IX 13 (= Jb. F. 14).

[8] Gr. Ia 174^{a} (= II 341^{b}, III 450), 176 (= II 345, III 452), 194, 203, 212, b $51^{b, d}$ (= 237, II 180, 183, III 459), 51^{e}, 58^{d} (= II 194), 59^{c} (= 238 flg., II 181), II 182, 191, 195, 206, 355^{c}. S. auch Gr. III 20^{d}.

[9] Gr. Ib 51^{d} (= II 183^{a}), 73, 74. 212 (= II 55, III 51 etc.), II 202^{e}.

schänderisches oder ehebrecherisches Beilager, über Beilager mit Nonnen, und über verheimlichte aussereheliche Schwängerung. Auf Umgehung der Erlaubniss stand die kleine Acht, nicht aber Nichtigkeit des Vergleichs, insofern wenigstens, als der Klagberechtigte auch durch den nicht genehmigten Vergleich immerhin sich selbst um sein Verfolgungsrecht (die *aðild* S. 94 flg., 108 flg.) bringt. Soll zu einem schon abgeschlossenen Vergleich die Erlaubniss der gesetzgebenden Versammlung nachträglich eingeholt werden, so obliegt dem Klaginhaber das „Laden zur Vergleichserlaubniss" (*stefna til sáttaleyfis*) d. h. er hat die Festsetzung der Vergleichsbedingungen in prozessualer Form herbeizuführen, indem er seinen Gegner in der gewöhnlichen Weise vor das Allthingsgericht zieht, hier aber vor dem Urtheil den Beschluss der gesetzgebenden Versammlung erwirkt, der dann für das Urtheil die rechtliche Grundlage abgibt.[1] Zwar ohne Erlaubniss der gesetzgebenden Versammlung, aber nicht unter Abrede beliebiger Bedingungen darf man Vergleiche schliessen über Verzug mit Zehnten, Verfehlungen gegen die Taxordnung am Handelsplatz, gewöhnliche Unzuchtsachen. Der Klaginhaber muss sich da eine Bufse in gesetzlichem Mindestbetrag (6 oder 3 Mark) ausbedingen. Begnügt er sich mit weniger, so trifft ihn eine Geldstrafe, während sein Klagerecht durch die Popularklage ersetzt wird.

Als eine Art des Vergleichs wurde der Schiedsvertrag (I 683—685) aufgefasst. Er heisst und ist eine *sætt*[2] oder ein *sættask*[3] (oben S. 833). Er ist ein Vergleich, dessen Bedingungen gemäss gegenseitigem Zugeständniss der Contrahenten Leute festsetzen (*gœra* S. 829) sollen, welche von jenen hiezu berufen werden. Insofern enthält der Schiedsvertrag sowol ein „Festigen der Streitsache unter oder in das Urtheil" des Schiedsmannes (*festa mál undir dóm, í dóm manns*),[4] ein „Legen der Streitsache unter denselben" (*leggja mál undir mann*)[5] oder „in sein Urtheil" (*leggja mál í dóm*)[6] oder „zum Verebnungsurtheil" (*l. m. til jafnaðardóms*)[7] oder „in" oder „an

[1] Finsen Ordr. s. v. *sáttaleyfi*.

[2] Z B. Ld. 303, Eb. 11, 56, 75, 88, 89, Nj. 74 (12), 145 (262, 287), Rd. 6 (35), Stu. I 67, 156, 166, 203, 233, 245, 261, 313, 326, 402, II 16, 68, 240, 251, 304, 309, Bp. I 696.

[3] Z. B. Gr. II 279, Stu. I 61, 136, 147, 278, 326, II 230, 294, 309, Fsk. 52, Eb. 89, Rd. 13 (75).

[4] Isl. II 454, Bp. I 771, Ks. 271 (33); = *handsala mál í dóm* S. 310 N. 4.

[5] Stu. II 297. Lj. 27 (116). Rd. 1 (41, 46). Olk. 17.

[6] Bp. I 696, 704; = *leggia mál undir dóm manns*, DN. III 179, DI. II 733.

[7] Nj. 66 (41).

die Festsetzung" (sc. des Schiedsmannes, *l. m. í gærð, l. m. á gærð*).[1] ein „Behandschlagen des Schiedspruches" (*handsala gærð* S. 310 N. 3), d. h. ein „Behandschlagen dessen, was die Schiedsleute beschliessen werden" (*handsala þat sem þessir menn dæmði*)[2] oder ein „Jasagen zu dem Ausspruch, dem Urtheil" derselben (*játa ummálum, j. dómi þeirra*)[3] — als auch ein „Festigen", d. h. ein Versprechen des Schiedspruches selbst (*festa dóm*).[4] Wird der Schiedspruch als ein „versöhnendes" Werk (ein *gæra sátt*, eine *sáttergærð* S. 829) betrachtet, so verdankt er diese seine Eigenschaft doch nur dem unter den Parteien abgeschlossenen Vergleich, durch den sie ihren Streit beendigen (*luka málum*).[5] Dass der Schiedsvertrag Vergleich, veranschaulichen auch die Übergangsstufen zwischen gemeinem Vergleich und Schiedsvertrag, von denen die erste der Vertrag über ein *sjalfdæme* (S. 835), die zweite ein Vergleich ist, der die Festsetzung seiner Bedingungen dem einen Contrahenten und einem Schiedsmanne überträgt.[6]

Den Schiedsmann oder die Schiedsleute kann schon der Schiedsvertrag selbst nennen. Er kann ferner die Ernennung der Schiedsleute einem Dritten, etwa dem Vertragsvermittler, dem Vorsprecher der Vertragsformel[7] überlassen. Er kann endlich bestimmen, dass jede Partei einseitig einen oder mehrere Schiedsleute ernennen solle (isl. *gagnnefna*). Im Zweifel verhielt es sich so nach dem ältern norwegischen Recht bei Schiedsverträgen über Friedensbrüche: der Spruch sollte durch einen *tolfmannadómr*, d. h. durch ein hälftig von beiden Parteien besetztes Zwölfmännergericht gefällt werden.[8] Nach isländischem Recht soll, wenn der Schiedsvertrag gagnnefna bestimmt, auf Grund desselben ein Contrahent den andern zur Ernennung seiner Schiedsleute, und er soll ihn ferner, nachdem die Schiedsleute ernannt sind, zur Berufung von Ersatzmännern auffordern, wenn jene sich einer Schiedsstörung (S. 832) schuldig machen oder wenn ein von der Gegenpartei Ernannter stirbt oder zur Spruchabgabe unfähig oder am Erscheinen im Spruchtermin verhindert wird. Bleibt die Auf-

[1] Nj. 56 (79 f.), 106 (43). Eb. 45. Olk. 19.

[2] Nj. 122 (47). S. auch DN. III 179 und das Formular DI. II 660.

[3] Rd. 11 (125), 24 (79). Fsk. 52.

[4] Hskr. 333 (4). Flat. II 180, III 35.

[5] Gr. Ib 189 flg. (= II 285). S. auch oben S. 485 und vgl. die Fassung von Fr. X 21 (= Bja. 157), 28 (= Bja. 159) unten S. 839, auch Vollstr. 238.

[6] Vall. 7 (6 ff.). Bjarn. 172.

[7] So nach dem isländ. Formular in DI. II 660.

[8] Fr. X 13, 21, 28 (= Bja. III X Y 157, 159). Bja. III Y 104 (S. 91 flg.). Ja. 38. Hertzberg S. 101, 106, 110 f. Vgl. auch oben S. 132 f.

forderung vergeblich, während der Auffordernde das Seinige zur Besetzung des Schiedsgerichts gethan hat, so ist das unvollständige Schiedsgericht zur Spruchfällung legitimirt.[1]

Die Formen des Schiedsvertrags sind die des Vergleichs (S. 310 N. 3, 4, S. 316 N. 6, S. 308, 316 N. 6, 329 N. 4). Ein Formular für den Vorsprecher der Contrahenten bringt DI. II 660.[2] Enthielt der Schiedsvertrag einen Friedensvergleich, so bedurfte er der *trygging* (S. 454). Diese erfolgte meist nach dem Schiedspruch, sei es vor[3], sei es nach[4] seiner Erfüllung, zuweilen aber[5] schon vor dem Spruch.

Nach isländischen Gesetzen musste in Strafsachen, die vor das Gastgericht gehörten,[6] der Kläger das Angebot eines Schiedsvertrags annehmen, selbst wenn er es erst in der gerichtlichen Verhandlung erhielt, vorausgesetzt, dass auf den Schiedspruch des Goden oder eines der Bezirkstaxatoren (S. 684) abgestellt wurde.[7] Über den Eid des Schiedsmannes in diesen Fällen s. oben S. 832.

Die Klagbarkeit von Forderungen aus einem Schiedspruch ist auf's Bestimmteste bezeugt. Nach Fr. X 21, 28 (= Bja. III Y 157, 159) ist „Dieſs kundbare Geldschuld, welche die Leute sich mit den Händen zusammenfestigen und wenn sechs Männer von jeder Seite da sind“, und soll man „Alles so halten, wie wenn ein (Privat-) Gericht urtheilte“.[8]

Auf Island konnte aber auch, wenn eine Partei mit den ihr durch Schiedspruch auferlegten Leistungen in Verzug kam, die andere den Schiedsvertrag vor Zeugen „entzwei sagen“ (*segja í sundr sáttinni*).[9] Über *alþingis sátter hald* s. S. 120.

§ 85. Sicherungsverträge.

I. Unter den Verträgen, welche für die Erfüllung von Schulden eine besondere Sicherheit gewähren wollen, bilden eine engere Gruppe diejenigen, die nur Haftungen, nicht selbst wieder

[1] Gr. II c 255, 256 (= I b 190, 191).

[2] Anwendung eines Vorsprechers DI. II 733.

[3] Lj. 27 (125). Rd. 16 (155 ff.). Nj. 93 (17 ff.), 106 (44 ff.). Bp. I 697? Nj. 66 (46 ff)?

[4] Nj. 56 (86 ff.), 70 (37 ff.), 123 (45—59). Stu. I 137.

[5] Stu. I 156, II 300. Nicht *trygder*, sondern nur *grid*, Stu. I 203.

[6] Hierüber s. Finsen Opr. Ordn. 139, K. Maurer Island 388. Schlegel Comm. p. XCVI.

[7] Gr. Ib 74, II 263.

[8] S. ferner DN. III 193 (mit 179).

[9] Stu. I 146. Vgl. oben S. 581 N. 9, wo das Citat zu berichtigen ist.

Schulden begründen. Einige von ihnen begründen nur Sachhaftungen, und von ihnen ist in §§ 22—25, dann S. 212 flg., 328 geredet und jetzt nicht weiter zu reden. Andere begründen nur Personenhaftungen. Einer von ihnen, die Vergeiselung (vgl. Bd. I S. 256, 691), ist vollständig in § 16 abgehandelt. Zur Besprechung an gegenwärtiger Stelle bleiben übrig:

A. Strafgedinge, worin ein Contrahent für den Fall, dass er einen bestimmten Vertrag brechen werde, eine weltliche oder kirchliche Acht auf sich nimmt. Die kirchliche Acht ist die Excommunication. Dass man so wie in Schweden (I 690) durch Strafgeding sich kirchlicher Excommunicationsgewalt unterwirft, ist wenigstens in Norwegen nicht beispiellos, kommt aber doch nur bei internationalen Verträgen vor.[1] Viel früher und ursprünglicher ist der namentlich isländische Brauch, dass ein Contrahent erklärt, friedlos sein zu wollen, falls er sich eines Vertragsbruchs schuldig mache. Bei der Verschwörung gegen die Njáls-Söhne spricht Flosi: „Wir sollen auch Alle eine Handreichung darüber haben, dass ein Jeder Gut und Leben verwirkt haben soll, der aus dieser Sache austritt, bevor sie abgeschlossen ist."[2] Bei einem andern Vergleich zwischen Bjǫrn Arngeirsson und þórdr Kolbeinsson wegen eines Spottgedichtes lässt sich jener von der gesetzgebenden Versammlung die Abrede genehmigen, friedlos solle fallen, wer fürderhin noch dem andern zu Gehör ein Spottlied vortrüge.[3]

B. Bürgschaft im engern Sinne.[4] Vgl. I § 91.

Der Bürgschaftsvertrag, welcher die Stelle der römischen fidejussio einnimmt, gründet nach ältester westnordischer Auffassung ebenso wie nach schwedischer (Bd. I S. 39, 256, 694) nur Haftung, nicht Schuld. Wie in Schweden, so heisst in Norwegen die Bürgschaft *tak*[5], weil ihr Wesen in der Gefahr des An- oder Zugriffs (S. 53 flg.) aufgeht, heisst ferner der Bürge *take*[6], ja es wird sogar der Name *tak* auf ihn übertragen (S. 54 f., 186), weil von ihm mehr nicht ausgesagt werden kann, als dass er sich dem An- oder Zugriff ausgesetzt hat. Es stimmt damit überein, wenn die Bürgschaft als

---

[1] NGL. III 148 flg. DN. VIII 9, IX 82 (S. 102) mit 81 (S. 99).

[2] Nj 124 (16—18).

[3] Bjarn. 33 (dazu 43, 44). — Vergl. auch noch Nj. 13 (65—69).

[4] Brandt Forel I S. 327—331.

[5] Oben S. 51, 55. Vgl. Bd. I 694, 695 und dazu wieder oben S. 57, 72—74.

[6] Oben S. 55, 352, 353. Vgl. Bd. I 694.

varzla, d. i. als Gefahr, als Obligation (S. 58, 59) und der Bürge als *varzlu-* [*vǫrzlu-*]*maðr* (Gefahrträger),[1] wenn ferner die Bürgschaft i. e. S. als *borgan*,[2] ihre Leistung als *borga*[3] und der Bürge als *borganar-*[*borgunar-*, *borgaðar-*]*maðr*[4] bezeichnet werden. Die Bürgschaft e. S. ist eben der Typus der Personenbürgschaft w. S. (§ 5), da hier die Vorstellung der Bürgschaft nicht getrübt ist durch die Nebenvorstellung einer dem Bürgen obliegenden Schuld. Da nun aber jede Obligation ihren Grund in einer Schuld haben muss, so kann die Schuld, wofür eine Bürgschaft e. S. besteht, für den Bürgen nur eine fremde sein. Deſswegen wird im Norden wie bei uns von ihm gesagt, er bürge oder stehe dafür ein, dass ein Anderer etwas thue oder unterlasse, oder er stehe für einen Andern ein.[5] Auch wenn beim Eingehen seiner Bürgschaft der Bürge die Schuld „behandschlagt", und selbst, wenn er ihren Gegenstand verspricht, macht er nach der noch im Mittelalter herrschenden Auffassung die Schuld nicht zu der seinigen. Er behandschlagt für einen Andern,[6] verspricht, dass dieser etwas leisten werde (S. 312 N. 7—10). Vgl. Bd. I 696.) In jüngerer Zeit allerdings begegnen Fälle, wo der Bürge verspricht, dass er selber leisten werde (S. 312 N. 11). Aber die Vorstellung bleibt zunächst noch die, er wolle leisten, was nicht er, sondern ein Anderer schuldet, er wolle in dessen Namen leisten, er gehe in die Leistung (*gengr í gjald*) oder in die Schuld (*í skuld*) „für den Andern" (*fyrir annan*).[7] Erst seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts kommt vereinzelt in Norwegen eine Bürgenschuld vor, welche

---

[1] Gu. 115 (= Ja. 79, NL. V 14, Bl. V 14 Jb. A. 14). Bo. I 12 (= II 21, III 16). Bl. VII 13 (oben S. 188), 25. NL. VII 33 (= Jb. Ll. 34). Bp. I 771. þiðr. 64 (S. 74, 75). Ridd. 115 (18).

[2] DN. II 82, 217, III 183, V 138. IRb. a. 1294 § 6, a. 1314 § 9. Stu. I 228. Bp. I 749, 767. Heil. II 108 (15)

[3] S. 45 N. 4, S. 46 N. 1, ferner DN. I 122 (S. 110), II 217, III 37, 173, 238, V 137, 138 (*borga borgun*). NGL. III 43 § 9. Bp. I 770 (oben S. 46 N. 2), 749.

[4] IRb. a. 1314 § 17. Bp. I 770. NGL. III 61, 107, 162, 164.

[5] Beispiele: NGL. III 43 (9), 107, 164, Gu. 102, Fr. X 26 f., Bl. VI 7, VII 12, 13, 25, 26, DN. I 122, II 82, 217, III 37, 102, 173, IRb. a. 1314 § 9 Stu. I 228, Bp I 749, 767, 770, 771, Isl. II 135, þiðr. 44 (S. 75), Heil. 548 (oben S. 46 N. 1).

[6] Vgl. auch Stu. I 347 (*ganga til festu fyrir annan*).

[7] Stu. I 334. Bp. 507 (vgl. mit Stu. I 228). Bl. VII 12 inscr.

von der des Bürgenstellers verschieden, nämlich nach Art der Schuld aus einem Creditauftrag auf Ersatz (Deckung) gerichtet ist.[1]

Die verbürgte Schuld braucht zur Zeit des Bürgschaftsvertrags noch nicht fällig[2], sie braucht nicht einmal ihrer Grösse nach bekannt zu sein. Es genügt, wenn sie mittelbar bestimmt ist. Man kann z. B. die Erfüllung eines erst abzuschliessenden Vergleichs, eines erst zu fällenden Schiedspruches verbürgen.[3] Dieſs ist leicht zu verstehen, da die Bürgschafts-Obligation von keiner andern Art ist als die Obligation des Vergleichs- oder Schiedscontrahenten selbst.

Der Eintritt in die Bürgschaft (*ganga i borgan, i tak, i vǫrzlu*)[4] geschieht durch Handreichung seitens des Bürgen an den Gläubiger (S. 312)[5] und also durch „Festigung". Daher *ganga til festu fyrir annan = ganga i vǫrzla f. a.* und *festumaðr = vǫrzlumaðr.*[6] Was die Wortform betrifft, so war ein Versprechen des Bürgen (S. 841) nicht nöthig; es genügte seine Erklärung dass und für wen oder wofür er ein- oder gutstehe.[7] Eine Form der Bürgschaftstellung (*fá tak*) wie das Zuführen oder Hinleiten des Bürgen zum Gläubiger in Norwegen (S. 54, 55, 186) hatte der Bürgensteller, soviel wir sehen können, nur dann zu beobachten, wenn der Gläubiger die Bürgschaftstellung verlangen konnte. Von dieser Form hing aber nicht die Giltigkeit der Bürgschaft, sondern nur die Ordnungsmässigkeit des Bürgschaftangebotes ab.

Für die Leistung des Schuldners haftet der Bürge, so wie der Schuldner selbst haftet oder haften könnte. Vgl. Bd. I 696 —702. Angewandt auf die Bürgschaft für Eigenthumsgewähr (*heimildartak*) ist uns dieser Satz schon S. 353 begegnet. Angewandt auf die Bürgschaft für eine gewöhnliche Geldschuld (*fjártak*) zeigt er sich am deutlichsten in Bl. VII 12: „Führt er aber einen Bürgen für die Geldschuld zu und geht Jemand in die Bürgschaft für ihn,

[1] DN. V 137 (a. 1340): Halle „bürgt für den Loden"; falls Loden nicht rechtzeitig leistet, soll Halle „soviele Pfennige zahlen, als guten Männern in Tunsberg angemessen dünkt". Ähnlich DN. III 37 (a. 1296).

[2] Beispiele: Das prozessuale *tak* in verschiedenen Anwendungen S. 55 flg. 184, das *heimildartak* S. 352 flg. oder die Übernahme der Eigenthumsgewähr DN. III 173, 238, Bürgschaft gegen Verlust von Gut Bp. I 740, 749, 752, 770, 771.

[3] Gr. II 146. Stu. I 62, 186, 234, II 284, 310. Bp. I 771.

[4] Belege oben S. 841 N. 2, S. 54 N. 5, S. 58 N. 9.

[5] S. auch DN. II 217, IV 331, þiðr. 64 (S. 75).

[6] Stu. II 347. Fms. VII 39. Vgl. auch Steenstrup S. 381—384.

[7] Vgl. DN. I 122 (S. 110), II 217, III 173, 183, 238, IV 224, 331, V 162, XII 96 u. dgl. m.

dann soll man so hineingehen, dass er [der Schuldner? der Bürge?] ihm bezahlt habe vor der Messe am [nächsten] Morgen, wann es läutet bei der Hauptkirche. Wenn aber dann nicht gezahlt ist, dann soll er [Gläubiger][1] ansprechen um sein Geld nach der Messe, gleichviel ob er [Bürge] daheim ist oder nicht. Wenn er aber dann sogleich zahlt, dann ist es gut. Wenn er aber nicht zahlen will und kein Anderer für ihn, dann soll er [Gläubiger] ihn [den Bürgen] des Raubanschlags anzeihen (*lýsa ráne*) und Sicherheit von ihm bis zur Bürgerversammlung begehren, gleichviel ob er daheim ist oder nicht. Wenn aber er nicht zur Bürgerversammlung kommen will, der in die Schuldbürgschaft ging für ihn, dann soll der Kläger geniessen seiner Zeugen, dass er ging in die Schuldbürgschaft, und dafür nachher, dass er das Geld begehrte und die Anschuldigung des Raubanschlags erhob und von ihm Sicherheit bis zur Bürgerversammlung begehrte. Wenn aber Dieses vollkommen erbracht wird, dann ist der schuldig, der in die Schuldbürgschaft ging, eine Mark Silber dem König, und es begehre der Kläger Hilfe, um gegen ihn zu fahren und das Doppelte zu nehmen. Es bekomme der Kläger sein Geld und volle Buſse dazu; dem König aber und den Bürgern Das, was darüber ist.“ Nach einer andern norwegischen Bestimmung soll der Vormund, wenn er Mündelgeld aus dem Volkland wegbringt, einen Bürgen stellen, der Grundstücke in diesem Volkland hat, „damit dort das Gut vergolten werde, wo er es nahm, wenn der Mündel buſsberechtigt wird.“[2] Der Mündel braucht also, wenn er erwachsen ist, nicht erst den Vormund, er kann sogleich den Bürgen belangen. Angewandt endlich auf die Prozessbürgschaft erscheint unser Satz in Bl. VI 7: „Geht der Hausherr in Bürgschaft für einen Mann [Gast], aber der entläuft, der vorgeladen war, dann antworte der Hausherr mit soviel dafür, als worauf derjenige verklagt ist[3], für den er in Bürgschaft ging“.[4]

---

[1] Fougner-Lundh Bergens Gamle Bylov S. 73 hält den Angesprochenen für den Schuldner. Dass Dieses irrig, ergibt der weitere Verlauf des Kapitels, wonach der Gläubiger gegen den Bürgen klagt und das *tak til móts* vom Bürgen begehrt.

[2] Gu. 115 (= NL. V 14), darnach Bl. V 14, Ja. 79 (= Jb. A. 14).

[3] *þá svare húsbónde sliku firir sem sá er sákaðr.* Fougner-Lundh a. a. O. S. 41 übersetzt: *da svare Husbonden til det, som den var saggivet for.* Er versteht also unter *svara* (wie früher schon Paus) das processuale Antworten. Dem widerspricht aber schon die Wortstellung, wonach *sliku* nicht von *firir* abhängig, sondern Instrumentalis ist. Wegen *svara* c. instr. vgl oben S. 65 und die Parallele NGL. II 258 var. 22.

[4] Minder deutlich Fr. X 27: Lässt sich Einer, der ein *tak til heimilis* bestellt hat, nicht daheim treffen, so soll man den Bürgen verklagen.

Dass der Bürge, nachdem er für den Schuldner geleistet hat, gegen diesen seinen Rückgriff nehmen kann, ist in norwegischen Quellen mehrmals ausgesprochen[1], doch, wie in Schweden (I 705) immer nur in Fällen, wo der Bürge vom Schuldner gestellt war. Der Grund des Rückgriffrechts kann in einem zwischen Schuldner und Bürgen bestehenden Auftragsverhältniss (*umboð*) gefunden werden, wofür eine Andeutung vorliegt.[2]

Über Bestrafung eines Bürgen, der sich bei der *takfœrsla* fälschlich für geeignet ausgegeben, s. S. 186. Die gleiche Strafe trifft in selbigem Fall auch den Bürgensteller, wenn er nicht schwört, dass auch er vom Bürgen hintergangen worden sei. Alles Diefs gilt aber nur, wofern der Gläubiger Bürgenstellung verlangen konnte.

II. Von Sicherungsverträgen, die sowol Schulden, als Haftungen begründen, werden nur Verabredungen von Geldstrafen erwähnt, welche der Promittent für den Fall entrichten soll, dass er ein bestimmtes anderes Versprechen nicht erfüllen wird. Eine solche Abrede kommt in Norwegen allerdings nur eingekleidet in die *trygging* (S. 355 flg.) vor oder in einer davon abgeleiteten Form. Von der trygging abgeleitet ist aber die Form nicht nur, wenn der Promittent für den Fall eines von ihm verschuldeten Vertragsbruches sich den Folgen eines Bruches von *trygðir* unterwirft (S. 359 N. 3, 4), sondern auch, wenn er, wie seit dem Ausgang des 13. Jahrhunderts öfter, das *dómrof* verspricht, d. h. die Bufse für den Bruch eines vom lǫgþing oder vom Gesetzsprecher oder von 12 Schiedsleuten gefällten Urtheils,[3] welche gleich der Bufse für Bruch von *trygðir* in dieser Zeit 4 Mark an den König und 1 Mark an die Klagspartei beträgt.[4] Auf Island finden sich gewöhnliche Conventionalstrafen in Geld (*fésektir*).[5]

Eigentliche Versicherungsverträge nach Art des in Bd. I 689 angeführten vermag ich im westnordischen Recht der älteren Zeit nicht nachzuweisen. Kaum jedoch lässt sich annehmen, dass sie ihm unbekannt waren. Denn der Gedanke der Versicherung, und zwar auf Gegenseitigkeit, hat sich sowol im isländischen, als im norwegischen Genossenschaftsrecht fruchtbar erwiesen. Vgl. unten § 92.

[1] Bja. III Y 111 (S. 92). DN. V 102, 138.
[2] DN. III 37.
[3] DN. I 81, 220, II 276, III 112, 127, 142, 242.
[4] NL. I 5 (= Bl. I 4, Jb. Th. 5). Dazu vgl. oben S. 355.
[5] S. oben S. 381 N. 14 und Nj. 75 (74).

Zweiter Abschnitt.

Obligationen aus andern Gründen.

§ 86. Übelthaten.

I. Übelthaten können unmittelbare Gründe von privatrechtlichen Obligationen sein. Mit solchen Fällen beschäftigen sich die §§ 86 und 87 hauptsächlich. Vorweg aber erledigen wir die andern Fälle, wo zu Privatobligationen nur mittelbar der Grund in Übelthaten liegt. Sie können sich ereignen, wenn unmittelbare Folge der That ein strafrechtliches Verhältniss[1] ist, der Klaginhaber jedoch mit einem Anspruch auf Rückgabe oder auf Ersatz oder selbst auf Bufse ausgestattet ist. Kann ein derartiger Anspruch zunächst nur im Weg der Strafverfolgung geltend gemacht werden, so kann doch um seinetwillen eine reine Privatobligation zurückbleiben, nachdem das strafrechtliche Verhältniss verschwunden ist. Es ist allerdings ein isländisches Neugesetz, wonach eine Klage auf Acht oder auf die Dreimarkstrafe wegen ausserehelichen Beilagers (s. unten S. 857) verjährt, während der Beilieger der Forderung auf die Beilagerbufse ausgesetzt bleibt.[2] Aber altem und gemeinnordischem Recht entspricht es, dass das strafrechtliche Verhältniss einem obligationenrechtlichen weichen kann, wenn der Missethäter beerbt wird, — wobei daran zu erinnern, dass es im älteren norwegischen Recht einen Erbgang nicht nur von Todes, sondern auch von Acht wegen gab (S. 482). Aus dem Nachlass des gestorbenen Beiliegers gibt sein Erbe die Beilagerbufse,[3] während das Strafrecht des Friedensbewahrers hinfällig geworden ist. Aus dem Nachlass eines Geächteten bekommen in Norwegen die Blutsfreunde des von ihm Erschlagenen das Wergeld[4], der von ihm an Leib oder Ehre Verletzte seine Bufse[5], der von ihm Bestohlene sein Gut oder Ersatz dafür, sei es ein-, sei es mehrfachen[6], — aus einem

---

[1] Literatur des besondern Strafrechtstheiles: Wilda S 685 ff., Schlegel Comm. § 31, Finsen in Annaler 1850 S. 203—272, Ordr. unter den Schlagwörtern, Einarson S. 285—290, Brandt Forel. II §§ 53—57, Keyser II 1 S. 359—385.

[2] Gr. II 184e (= Ib 54a).

[3] Fr. XI 11 (dazu oben S. 606) Gr. I b 49b (= II c. 148). Jb. M. 30 a. E. (daraus NGL. II 72 Var 24).

[4] Fr. IV 35 (= Ja. 22).

[5] Fr. IV 22 (= Ja. 29), V 26 (in Ja. 38 mit NGL. II 505 f.). Bja. II 14, 33 (= III 91), 35 (= III 93).

[6] Gu. 260. Ja. 137 a. E. (vgl. Fr. indl. 22, NL. IX 7, Bl. VIII 6, Jb. T. 8, IRb. a. 1294 § 22).

Nachlass, der, wenn die Acht in ihrer milderen Form (S. 129) ergangen ist, seinen unbeweglichen Bestandtheilen nach dem Erben gehört. Der Friedensbewahrer muss in diesen Fällen mit dem Activrest des friedlosen Gutes vorlieb nehmen.

II. Als Gründe von Obligationen sind nunmehr zu besprechen:

A. Verletzungen der Mannheiligkeit (*mannhelgi*), d. h. des unmittelbaren rechtlichen Schutzes von Leib und Leben eines Menschen[1], und zwar

1. Tödtungen — *drap* (*manndrap*) oder *víg* —, insofern sie Wergeldobligationen hervorrufen. Grund einer solchen war aber die Tödtung in der Regel, wenn sie unbeabsichtigt — *váđaverk* (§ 45) — und von einem freien Menschen begangen war. Denn in der Regel trat wegen unabsichtlicher Tödtung durch einen Freien keinerlei Friedlosigkeit, noch eine sonstige strafrechtliche Folge ein, konnte also die Wergeldzahlung nicht blofs in condicione sein. Ausnahmen nach älterem norwegischem Recht bei unabsichtlicher Tödtung durch Handthat S. 412, andere Ausnahmen nach jüngern Rechten S. 414, 421, 422. Grund einer Wergeldobligation ist ferner die absichtliche Tödtung durch einen Freien nach den gemeinrechtlichen Gesetzen, wenn sie von einem Tobsüchtigen, nach isländischem Recht, wenn sie von einem Kinde begangen wird (S. 403, 402). Grund einer Wergeldobligation ist endlich im Recht des isländischen Freistaats und im norwegischen Recht zwischen 1260 und 1271 jede absichtliche Tödtung durch freie Leute insofern geworden, als nunmehr die Verwandten des Todtschlägers die Geschlechtsbufse schuldeten und für deren Zahlung hafteten, nicht aber mit ihr sich aus einer Fehde kauften (S. 434). — Der Betrag des geschuldeten Wergeldes (*gjǫld*)[2] war in der Zeit vor den gemeinrechtlichen Gesetzen benannt. Er war in Norwegen nicht nur nach dem Stande des Getödteten, sondern auch nach dem Bestand der That bemessen, — nach dem letztern, da ein verhältnissmässiger Theil vom Wergeld abgezogen wurde, wenn der Getödtete seinen Tod mitverursacht hatte (S. 411). Als Schuldner und Gläubiger kommen während jener Zeit im Allgemeinen die nämlichen Personen in Betracht, die auch nach Strafrecht Wergeld zu geben und zu nehmen haben, d. s. als Schuldner der Thäter und bestimmte Verwandte desselben, als Gläubiger der

[1] Diefs die juristische Grundbedeutung von *mannhelgi*, so z. B. in Gu. 15. Abgeleitete Bedeutung: Die Regeln über jenen Schutz, so z. B. in Fr. IV 1 (= NL. IV 1 etc.) und im Compositum *mannhelgarbalkr*.

[2] Brandt Forel. I § 20.

Inhaber der Todtschlagsklage und bestimmte Verwandte des Getödteten, wobei daran zu erinnern ist, dass auf Island Bezugs- und Klagerecht keineswegs allemal zusammen fielen (S. 95 N. 4). Die Wergeldschuld befasste nach isländischem Recht sowol die Geschlechtsbuſse (*niðgjǫld*) als auch die Todtschlags- oder Erbenbuſse (*vigsbœtr*).[1] Aber die Geschlechtsbuſse für den von einem Minderjährigen begangenen Todtschlag ging nur an den Klaginhaber, nicht an die sonstige Verwandtschaft des Getödteten.[2] Über Theil- und Gesammtgläubigerschaft, Theil-, Ganz- und Gesammthaftung bei der Geschlechtsbuſse s. oben S. 99—102, 107—110, 193—197, 210, 221 flg. In Norwegen war für unabsichtliche Tödtung Geschlechtsbuſse weder zu geben, noch zu nehmen.[3] Die gemeinrechtliche Gesetzgebung kennt nur eine Wergeldschuld des Todtschlägers und geht davon aus, die Grösse der geschuldeten Summe sei von Fall zu Fall durch 6 oder 12 vom Richter ernannte Männer zu bestimmen.[4] Mitunter gibt aber auch sie noch einen festen Betrag an.[5] Unterschiede im Thatbestand bringt sie zur Geltung, indem sie bei *váðaverk* die Hälfte oder ein Viertel des Wergeldes geben lässt, je nachdem die That mit oder ohne Fahrlässigkeit begangen wurde (S. 415 N. 5).

Über Tödtung durch unfreie Menschen s. S. 416, 417, 418 f., 420, über Tödtung durch Thiere S. 421—426. Hiezu ist anzumerken, dass nach isländischem Recht (Gr. II 374) wegen Tödtung durch ein Thier auch dann keine Geschlechtsbuſse geschuldet wird, wenn der Eigenthümer des Thieres strafbar ist.

2. Theilnahme an gemeinem Todtschlag. Wie in Schweden (I 711), hatte auch im westnordischen Recht die Beihilfe und die intellectuelle Theilnahme an einem Todtschlag ursprünglich nur obli-

---

[1] Bei Todtschlag durch einen Minderjährigen werden die *niðgjǫld* als geschuldet erwähnt, S. 434 N. 5. Nach dieser Analogie müssen wir die gleiche Schuld auch bei *váðadrap* annehmen. Wird vom minderjährigen Todtschläger gesagt, dass er nicht *sekr* werde, so ist damit nur seine strafrechtliche Verfolgbarkeit, nicht seine Haftbarkeit für *vigsbœtr* verneint. Bei *váðadrap* wird vom Thäter dasselbe ausgesagt, Gr. I a 92 (= II 296).

[2] Gr. I a 194.

[3] Dieſs steht zwar nicht, wie es nach Wilda S. 557 scheinen könnte, in Gu., ist aber für einen bestimmten Fall ausgesprochen in NL. VII 58, wo es nicht zum ersten Mal festgesetzt sein kann, da schon seit 1271 die Geschlechtsbuſse in allen Todtschlagsachen abgeschafft war (S. 434 N. 2).

[4] Ja. 42. NL. IV 12. Bl IV 12. Jb. M. 1. Ein Beispiel DN. I 236 (a. 1336).

[5] 5 Mark NL. VII 58.

gationenrechtliche Folgen. Der Gehilfe, den das schwedische Recht als *haldsbani* bezeichnet, zahlt nach Gu. 209 das halbe Wergeld an die Verwandten des Getödteten, während der König „nichts dabei zu bekommen" hatte. Der intellectuelle Theilnehmer an einem Todtschlag, der dem *rapsbani* des schwedischen Rechts entspricht und in isländischen Quellen auch *ráđbane* genannt wird,[1] hatte dem Erben des Getödteten nach Gu. 180, 181 die *ráđbót* zu leisten. Letztere richtete sich nach dem Wergeld, war aber geringer, nach Fr. IV 35[2] die Hälfte von jenem. Man darf hieraus wol schliessen, dass auch der *ráđbane* nach dem älteren Recht keine Sühne an den König schuldete, die intellectuelle Theilnahme am Todtschlag so wenig wie die physische für einen Friedensbruch galt. Demnach wäre es als Singularität zu betrachten, wenn die ehebrecherische Frau, die sich an der Tödtung ihres Mannes als Anstifterin betheiligt, in Fr. IV 35 der Blutrache preisgegeben wird.[3] Das gemeine Landrecht (NL. IV 11, 19) allerdings und die ihm folgenden Gesetze (Bl. IV 12, 20. Jb. M. 11, 20) behandelen jede Art von Theilnahme an der Tödtung als Friedensbruch, und denselben Standpunkt hat auf Island[4] schon das freistaatliche Recht eingenommen.

3. Leibesverletzung — *úvǽne*,[5] *áverk* (*áverki*)[6] *ákoma* (*ákvama*)[7] — unter deren Begriff nicht nur Verstümmelungen (*afhǫgg*) und Verwundungen (*sár*), sondern auch Schläge (*drep*) fallen, selbst wenn die letzteren nicht[8] den Verwundungen gleich geschätzt werden. Die aus Leibesverletzungen entstehenden Obligationen verbürgen zunächst Sühne der Verletzung als solcher. Der Grund aber, weſswegen

---

[1] Fritzner s. v.

[2] Auch nach Fr. IV 37 des Haupttextes, wo zwar nur in Folge eines Lesefehlers (vgl. NGL. II 503), doch schon in alter Zeit die Bestimmung auf *fjǫrráđ* bezogen ist.

[3] Dieser Annahme gereicht zur Unterstützung das schwedische Recht, wo *raþ* des Ehegatten unter öffentliche Strafe gestellt ist, Upl. Mb. 13 § 2, Wm. II Mb. 12 § 2, H. Mb. 22.

[4] Gr. II 303 Z. 13 f., 368 Z. 8 ff., 369[e] (= III 432), 377[d], 298[b] (= Ia 145), Ia 184 (= b 246), III 433[a].

[5] Gu. 190, 214. Fr. IV 22, 56, VII 24. Vgl. auch das Comp. *úvǽniskǫgg* Fr. IV 19, Gr. Ia 191.

[6] Finsen Ordr. s. v. No. 1, Fritzner s. vv. No. 1 nebst Fr. V 7 inscr., 9, Stu. I 146, 147, 173, Bp. I 31, Ldn. 329 flg., Ld. 140, 280, Eb. 11, 16, 37, 90, Nj. 63 (79), 65 (26), 66 (47), 56 (46). Engere Begriffe von *áverk* Finsen s v. No. 2, Stu. I 143.

[7] Fritzner s. v. No. 2. Ja. 47. Jb. M. 16.

[8] Wie in Gu. 192—194.

aus einer Leibesverletzung nur eine Obligation entsteht, kann im objectiven oder subjectiven Thatbestand oder im einen oder andern zugleich liegen. Er liegt im objectiven Thatbestand, wenn nach Weichbild[1] Verwundungen und Schläge an einem *halfréttismaðr*, d. h. an Einem, dem nur halbe Beleidigungsbufse gebührt, in erster Linie also einem Minderjährigen, der dem Kindesalter entwachsen ist, strafrechtlicher Folgen entbehren und demnach vor dem Privatgericht verfolgt werden sollen. Dass nach einem analogen Rechtssatz Verwundungen von Minderjährigen, denen keine Beleidigungsbufse zukam, m. a. W. Verwundungen von Kindern beurtheilt wurden, haben wir ohneweiters zu folgern. Auch dürfen wir vermuthen, dass Diefs alles dem westnorwegischen Recht überhaupt entsprach.[2] Aus gewissen Versuchsverbrechen[3], deren objectiver Thatbestand das vollendete Verbrechen einer Leibesverletzung ausmachte (Blenden, Entmannen, Abhauen von Händen und Füssen, Hängen, Drosseln, Eingraben, Aussetzen eines Gebundenen auf Felsen oder innerhalb der Flutgrenze, Aussetzen auf Scheren oder öden Inseln), wurden nach isländischem Recht[4] die Verwandten des Thäters, so wie wenn dieser einen Todtschlag begangen hätte, für Geschlechtsbufse (*niðgjǫld*) haftbar. Subjective Thatbestände, um deren willen Leibesverletzungen nur obligatorische Rechtsfolgen nach sich ziehen, sind die Ungefährwerke (§ 45), die Handlungen von Irrsinnigen[5] und von Kindern (S. 402), nach Weichbild und wahrscheinlich auch nach andern norwegischen Rechten[6] die Handlungen der dem Kindesalter entwachsenen Minderjährigen, wofür halbe Beleidigungsbufse zu geben ist (*halfréttismál*). Über die hier in Betracht kommende Haftung des Vaters oder Vormundes, unter dessen Gewalt der Thäter steht s. oben S. 429, 433. Auch die von unfreien Menschen begangenen Leibesverletzungen gehören nach ältestem R. hieher. Die ihnen folgende Obligation war Sachhaftung (S. 416), ohne dass

[1] Bja. II 48 mit 51 (und III 97).

[2] Vgl. Gu. 190, Fr. IV 36, 38 nebst den Analogien oben S. 433 und bei Brandt II S. 43 flg. — Gegen Rive I S. 44 und K. Maurer in Kr. Vjschr. II 1860 S. 87, 117 ist zu bemerken, dass die angeführten Stellen nicht von jeder Art „Bufse", sondern nur von der Beleidigungsbufse, dem *réttr*, sprechen. — Über die Frage, ob Gläubiger der Mündel oder der Vormund sei s. § 88.

[3] Über diesen Begriff s. Brunner Deut. Rechtsgesch. II S. 559.

[4] Gr. I a 202, II 380, III 131. Vielleicht galt im ältern drönter Recht derselbe Satz, vgl. das Bruchstück von Fr. V 32 in NGL. II 506.

[5] Fr. IV 32, (= Ja. 21), darnach NL IV 9 (= Bl. IV 9, Jb. M. 8).

[6] S. oben N. 1 und 2.

ein Unterschied zwischen willentlicher und unwillentlicher That gemacht werden konnte. Diefs änderte sich, als wegen willentlicher Leibesverletzung auch über den unfreien Thäter die Acht erging (S. 418 flg., 420). Blieb gleichzeitig der Satz in Kraft, dass der Eigenmann nicht mehr verwirken könne als sich selbst, so ist seine und insofern die Sachobligation zur specifischen Rechtsfolge seiner unwillentlichen That geworden. Über Leibesverletzungen durch Thiere s. S. 421—426. Nach norwegischem Recht im objectiven und subjectiven Thatbestand zugleich wurzelt die Obligation, wenn die Verletzung von einem Weibe an einem Weibe in einer Schlägerei verübt wurde. Im Drontheimischen gehörte auch dieses Vergehen zu den *halfréttismál*.[1] Über Haftung des Ehemannes s. S. 216, 428.

Die Sühnleistungen, welche aus Leibesverletzungen freie Menschen schulden, lassen sich, wenn wir von jenen isländischen *niđgjǫld* (oben S. 849) absehen, nur aus Quellen norwegischen Ursprungs, und selbst aus diesen nicht mit allseitig genügender Sicherheit ermitteln. Bei Verstümmelungen und Wunden, mit Ausnahme der S. 849 erwähnten *halfréttismál*, werden *ǫfundarbót* und *réttr* (S. 395 flg.) ausser Betracht bleiben können. In Betracht aber kommen während der vorgemeinrechtlichen Zeit folgende Leistungen: a) die Wundbufse (*sárbót*), in der Regel eine gesetzliche Taxe, im Nominalbetrag unabhängig vom Stand des Verletzten[2], aber nach Gu. 185 abhängig vom Stand des Verletzers, ausserdem nach der Schwere der Verletzung bemessen. In éinem Falle (Blendung) besteht sie nach Fr. IV 44 in einer bei Abgang noch zweimal zu erneuernden Ausstattung mit 12 Kühen, 2 Rossen und 3 Eigenleuten. b) Gewisse Zuschläge zur Wundbufse, wie der *áljótseyrir*, der nach Ermessen von Schätzleuten für Entstellungen, und die *beingjǫld*, welche in festen Beträgen für verlorene Knochensplitter zu geben waren.[3] c) Schmerzensgelder wie der *granbragđseyrir*[4], d. i. eine Silberunze fürs Ausstehen einer Operation mittelst Brennens oder Schneidens, und (nach Gu. 185) eine weitere Unze für Bettlägerigkeit. d) Heilungs-

[1] Gu. 190 (= NGL. IV 10). Fr. X 38.

[2] Doch sollte sie nach Fr. IV 45 dem Gemeinfreien in silbergewerthetem Geld, dem Minderfreien in Courant entrichtet werden.

[3] Andere Beispiele in Gu. 185: 6 Unzen für einen ausgeschnittenen Muskel, 6 Unzen für's Verursachen eines *kambstadr*, d. h. einer Narbe der Kopfhaut, woran der Kamm anstöfst.

[4] *granbragđ* = *grandbragđ* = „Mittel gegen Schaden" (?). Vgl. *lækningar-læknis-) bragđ* = Heilmittel.

kosten; sie setzen sich nach drönter Recht[1] zusammen aus einer Unze Arztlohn (*læknisfé*) für den Monat bis zur Vernarbung der Wunde und 2 Monatskosten Mehl und Butter für dieselbe Zeit als Unterhaltsbeitrag, während nach Gu. 185 der Thäter eine Monatskost Butter und Mehl als Unterhaltsbeitrag für jeden Monat zu leisten, den Arzt aber wie nach oberschwedischem und södermännischem Recht (I 713) selbst zu stellen hat. Anstatt aller dieser Leistungen treffen wir in den gemeinrechtlichen Gesetzbüchern[2] eine Bufse, deren Betrag eine Kommission von 12 oder 6 Schätzleuten bestimmt, wobei aber wieder zu bemerken, dass die Bufse für unabsichtliche That nur die Hälfte bezw. ein Viertel der Bufse für absichtliche ausmacht (S. 415 N. 5). Der königliche Gefolgsmann, der in seines Herrn Dienst so schwer verletzt wird, dass er fürderhin kampfunfähig bleibt, soll nach Hird. 53 vom König eine Versorgung bekommen. Für absichtliche Schläge gebührt dem Verletzten nach altnorweg. R., das in ihnen vor Allem Ehrenkränkungen erblickt, die Beleidigungsbufse, der *réttr* (S. 395 f.).[3] Über dessen Ermäfsigung auf die Hälfte s. oben S. 849. Was aber für unbeabsichtigte Schläge zu geben war, wird meistens verschwiegen. Nur für den Fall eines *drep* durch Abirrung verordnet Gu. 205[4] eine Bufse von 6 Unzen an den Getroffenen. Die gemeinrechtlichen Gesetzbücher[5] kennen nur eine von 6 Schätzleuten bemessene Schlagbufse und scheinen unbeabsichtigte Schläge bufsfrei zu lassen.

Die Obligation aus einer Verwundung verbürgt nicht nur Sühne für die Verletzung, sondern weiterhin auch Wergeld für den Fall, dass der Verletzte seiner Wunde erliegt. Aber wie nach einigen schwedischen Rechten (I 714), so endigt auch nach norwegischem die Haftung, wenn die Wunde vernarbt ist. Darum muss der Verletzte auf Verlangen des Thäters seine Wunde durch zwei Männer besichtigen lassen. Verweigert er diefs, so endigt die Wergeldobli-

---

[1] Fr. VI 12, 49. Bja. II 13, 41. S. auch Fr. IV 16, 17, 21.

[2] NL. IV 14, 15, 19, 20 (= Ja. 44, 45, Bl. IV 15, 16, 20, 21, Jb. M. 14, 15, 20, 21), VII 58. In Ja. 21 (NL. IV 9, Bl. IV 9, Jb. M. 8) ist die Umredaction von Fr. IV 32 wol nur vergessen worden.

[3] Nach Paus Gu. S. 162, dem Wilda S. 750 folgt, hätte es für gewisse Schläge Bufsen im Betrag einer Unze gegeben. Diefs beruht auf einem Missverständniss von *granbragd* in Gu. 185. Vgl. oben S 850 N. 4.

[4] = NGL. IV 10. Vgl. wegen *drep* Gu. 192 (= NGL. IV 10).

[5] Ja. 35. NL. IV 21 (= Bl. IV 22, Jb. M. 22). Vgl. DN. IV 90 (S. 88 flg.) a. 1311.

gation.[1] Wahrscheinlich mit diesen Rechtssätzen steht es in Zusammenhang, wenn nach den ältern norwegischen Quellen die Wundbuſse erst nach Vernarbung der Wunde, hingegen der Arztlohn und der Unterhaltsbeitrag schon vorher gegeben wird. Der Verletzte brauchte eben die Wundbuſse nicht vor der Vernarbung anzunehmen; vgl. I 714.

4. Beihilfe zu Leibesverletzungen machte nach dem ältern westnorwegischen Recht den Gehilfen für halbe Wund- und Verstümmelungsbuſse haftbar, wenn die Verletzung vom Gehilfen dem Verletzten zugedacht und des ersteren Thätigkeit nächste Beihilfe (Festhalten des Angegriffenen) war.[2] Für die schwersten Verstümmelungsfälle war jedoch in Drontheim den zwei nächsten Gehilfen die Acht angedroht.[3] Die gemeinrechtlichen Gesetze gehen, wie es scheint, davon aus, dass jede Art böslicher Beihilfe zu Leibesverletzungen strafrechtlich zu ahnden sei.[4]

B. Ehrenkränkungen. Im Allgemeinen waren die Folgen der „Herabwürdigung" (*vanvirda, vanvirding, svivirding*) oder Herabsetzung (*hneyksli*) eines freien Menschen strafrechtliche. Aber Ehrenkränkungen durch einen oder an einem *halfréttismadr* wirkten nach Weichbild und wol auch nach norwegischem Landrecht nur obligatorisch (S. 849). Auſserdem sind als Obligationsgründe zu berücksichtigen:

1. Bestimmte ehrenkränkende Thätlichkeiten. Nach dem ältern Weichbild[5] wird man einem freien Menschen Buſsen von 4 bis 18 Unzen schuldig, wenn man ihn schüttelt oder wegstösst oder ins Gesicht schlägt, ferner für gewisse Versuchsdelicte, wie Waffenzücken[6], Faustballen, Anlauf. Dass keine Geldstrafe an den König eintritt, sagt das Stadtrecht ausdrücklich, während Fr. IV 18 bei einigen jener Übelthaten das Gegentheil bestimmt.[7] Die halbe Be-

[1] Gu. 183. Fr. IV 12. Bja. II 13, 14. NL. IV 19 (= Jb. M. 20, Bl. IV 20 Var. 7).

[2] Gu 209. Fr. IV 42.

[3] Fr. IV 43, 44, V 32 in NGL. II 506. S. ferner NL. IV 3 (= Bl. IV 3, Jb. M 2).

[4] NL. IV 11 (= Bl IV 12).

[5] Bja. II 21 (= III X 80, 81, Y 80—82 S. 77, 91), III XY 88 (vgl. II 31) S. 78.

[6] Für's Herausziehen des ganzen Schwertes 1 Mark, für's Herausziehen über sein Zeichen 1/2 Mark.

[7] Entsprechend NL. IV 14 (= Bl. IV 15, Jb. M. 14). Öffentliche Strafen im Burgmannenrecht NGL. III 144, 145.

leidigungsbufse schuldig wird man nach den gemeinrechtlichen Gesetzen[1], wenn man Einen schlägt oder stösst, der sich zu einer Gasterei eindrängt. Ein Strafgeld an den König ist von dem Letzteren, nicht aber für ihn zu zahlen. Aus dem ältern norwegischen und isländischen Recht fallen unter gegenwärtige Rubrik Schläge gegen einen fremden Eigenmann. Sie galten vor Allem als Beleidigung des Eigenthümers. Darum gebührte dem letzteren nach altnorwegischem Recht, wenn der Thäter ein freier Mensch war, eine Beleidigungsbufse (*réttr*), deren Betrag sich sowol nach dem Stand des Empfängers, als auch nach der Verwendung des Geschlagenen bemafs. Nach drönter Recht erhielt auch der geschlagene Sklave selbst einen *réttr*, welcher ein Drittel des eben erwähnten betrug. Die Gu. hingegen billigt ihm einen réttr nur für den Fall zu, dass er im Kirchen-, Thing- oder Gelagsfrieden geschlagen wird. Dieser réttr aber soll $\frac{1}{12}$ vom Standes-réttr des Herrn ausmachen. Auf Island büfste man für beleidigende Schläge (*óvænishogg*) gegen einen Sklaven mit 9, in Waaren zu entrichtenden, Unzen, wovon 6 an den Herrn, 3 als réttr an den Sklaven gingen, und zwar hatte so auch der unfreie Thäter zu büfsen, wofern sein Peculium zum Sklaven-réttr ausreichte. Eine Geldstrafe an die öffentliche Gewalt kennt für's Schlagen von Eigenleuten blofs das norwegische Recht, und auch dieses nur in denjenigen Fällen, wo dem Sklaven „Ringheiligkeit" (*baugshelgi*) zukommt, d. h. wenn er im Kirchen-, Thing- oder Gelagsfrieden steht.[2]

2. Leichtere Schmähreden (*úkvæðisorð*, *ápéttarorð*, *ápéttisorð*) eines Freien. Das ältere Weichbild[3] lässt für bestimmte und verschieden taxirte Verhöhnungen eine Ehrenkränkungsbufse (*þokkabót*) oder den *réttr* an den Beleidigten, aber kein Strafgeld an den König gehen. Damit scheint das Weichbild Ausnahmen von dem Grundsatz[4] einzuführen, dass jedes *fullréttisorð*, d. h. jede mit dem vollen *réttr* zu sühnende Schmähung strafrechtlich geahndet werde. Was hingegen die halbbüfsigen Scheltworte *halfréttisorð* betrifft[5], so bewirkten diese wahrscheinlich schon nach Landschaftsrechten nur

[1] Ja. 46. NL. IV 27 (= Bl. IV 27, Jb. M. 28).

[2] Gu. 198 Fr IV 61, XI 21. Gr Ia 191, II 396. Gjessing in Annaler 1862 S. 225, 235 flg. Eriksen in Nordisk Univers. Tidskr. 1861 S. 39. Schlegel Comm. p. CXIV. Finsen Ordr. S. 662. Wilda S. 662.

[3] Bja. II 31 (= III XV 88, 89 S. 78).

[4] Er folgt für's Weichbild mittelbar sowol aus Bja. II 48, als auch aus den Bestimmungen über den *jafnaðareiðr* in Bja. II 31, 32 (auch III 90 S. 78).

[5] Fr. X 35 (darnach Bja, III XV 162 S. 88).

eine Privatobligation für den halben *réttr*. Dafür spricht die Angabe in Bja. II 48, zusammengehalten mit dem isländischen Recht. Dieses unterscheidet ebenfalls zwischen voll- und halbbüfsigen Reden, *fullréttis-* und *halfréttisorđ*, nur freilich, dass es alle eindeutigen Scheltworte unter den *fullréttisorđ* begreift, unter den *halfréttisorđ* hingegen die blofsen Anzüglichkeiten versteht. Wegen der *halfréttisorđ* nun versagt das isländische Recht die Strafklage, wofern nicht der Beleidiger Diener des Beleidigten oder Sklave ist.[1] Ausser diesen Fällen hat also der durch ein *halfréttisorđ* Beleidigte nach isländischem Recht nur eine Privatforderung auf den halben *réttr*. Abweichend vom ältern Recht kann eine blofse Privatobligation für den vollen *réttr* nach den gemeinrechtlichen Gesetzbüchern eintreten wegen schimpflicher Vorwürfe (*fjǫlmæle*), nämlich wenn der Beleidiger zuvor ein Verdachtszeugniss[2] erbringt, aber nicht dadurch entschuldigt ist, dass er auf den Vorwurf eine Klage zu gründen hat.[3] — Auch wenn eine Schmährede nicht strafrechtlich verfolgbar war, kam doch der Beleidiger nicht immer mit blofser Geldsühne ab. Zunächst muss hier die Möglichkeit zugegeben werden, dass, wenn er den vollen *réttr* schuldete, er nach dem ältern Weichbild auch den Gleichheitseid zu leisten hatte[4], unbeschadet der S. 397 hervorgehobenen Auffassung dieses Eides als eines Surrogates für's *trygđakaup*. Denn ursprünglich waren eben alle *fullrétti* Achtsachen. Sodann aber hat das Burgmannenrecht als Strafe für Schmähworte den schimpflichen Widerruf mit Abbitte eingeführt.[5] Im ältern Recht kommt freiwilliger Widerruf mit schlichter Ehrenerklärung vor als Mittel, Straf-

---

[1] Gr. II 390 (= Ib 181), Ia 136. Dazu s. Finsen Annaler 1850 S. 223 und Overs. I S. 135, II S. 180. Vgl. ferner Jb. M. 26 a. E.

[2] Von diesem handelt Maurer in Sitzgb. 1883 S. 548—592.

[3] NL. IV 23, 25 (= Bl. IV 23, 25, Jb. M. 24, 26). Nach Brandt Forel.-II 95 hätte es sich ebenso schon nach dem ältern Recht verhalten. Aber wenn auch die jüngern Bestimmungen ihre Redaction möglichst denen der Fr. entlehnen, so ist doch ein wesentlicher Unterschied: 1. älteres Recht: fehlt das Verdachtszeugniss, so zieht das *fjǫlmæle* die Acht nach sich; im entgegengesetzten Fall bleibt also noch Spielraum für eine Geldstrafe an die öffentliche Gewalt (vgl. Bja. II 36). 2. jüngeres (gemeines) Recht: fehlt das Verdachtszeugniss, so geht eine Geldstrafe von 4 Mark an den König; im entgegengesetzten Fall bleibt für öffentliche Strafen kein Spielraum.

[4] Die Fassung von Bja. II 31 (vgl. III X 90) würde diese Annahme nicht nur zulassen, sondern, buchstäblich genommen, sogar fordern.

[5] NGL. III 144. Öffentliche (Leibes-)Strafe, wenn man einen Höherstehenden schmäht.

folgen einer Schmährede abzuwenden.[1] Man sieht aber nicht, ob er sich auch zur Abwendung der obligatorischen Folgen eignete. — Unter Umständen blieben auf eine Schmähung hin selbst obligatorische Folgen aus, nämlich wenn Ehrenminderung den Gescholtenen gegen die Schelte schutzlos („rechtlos“) stellte[2], „rächte“ ferner ein Scheltwort das andere, worüber oben S. 575, 576.[3]

3. Verleumderische Nachrede (*ljúga á annan, róg*), sofern sie weder verleumderische Anklage, noch gefährliche Denunciation[4] ist, — wenigstens nach dem ältern Weichbild[5], welches dem Verleumdeten eine Bufse von 6 Unzen zubilligt, dem König aber jedes Strafgeld abspricht.

4. *Legord* oder *kvennlegr*, d. i. aufsereheliches Beilager eines Mannes mit einem Weibe. Die nordischen Rechte sind davon ausgegangen, dass durch legord nicht die Ehre des Weibes, sondern seines Gewalthabers und seiner Verwandtschaft gekränkt werde. Darum gebührt für legord mit einer Vollfreien eine Beleidigungsbufse (*réttr*) ihrem Verlober und nach ostnorwegischem Recht auch noch bestimmten andern Blutsfreunden, ferner ihrem Ehemann, ihrem Verlobten, subsidiär ihrem Dienstherrn (S. 427) und nach norwegischen Rechten[6] selbst dem Manne, mit dem sie aufserehelich zusammenlebt, für legord mit einer Sklavin ihrem Eigenthümer, für legord mit einer Freigelassenen ihrem Freilasser, für legord mit einer Schuldmagd ihrem Schuldherrn. Neben dem *réttr* kennen aber die gemeinrechtlichen Gesetze noch eine Bufse für „Heiratverderb“ — *rádspell*. Der Verlobte, der die von einem Andern deflorirte Braut heiratet, bekommt sowol den réttr als das rádspell, wenn die Defloration seit dem Verlöbniss, dagegen blofs das rádspell, wenn sie vorher ge-

[1] Gu. 196 (= Gu. C. 196 in NGL. IV 10). Daraus NGL. II S. 69 Var. 26.

[2] Vgl. Vollstr. S. 76. Dazu s. die Stellen, welche ein bestimmtes Scheltwort gestatten, wie Gu. 259 a. E., Fr. XI 9 (= Ja. 53), XIV 12 (= Bja. III 147), Bja. III 126, NL. IV 29, V 3, VII 7, 37 (S. 127 unten), IX 10, Jb. M. 30, NBo. 26 und dazu Wilda S. 306 unten.

[3] Dazu Fr. X 35 (= Bja. III X 162 S. 88, Y 162 S. 96), Einarson S. 287.

[4] Vgl. Gu. 137, Fr. V 29 (= 28 in NGL. II 506, Ja. 39), NL. IV 24 (= Bl. IV 24, Jb. M. 24). DN. III 256, 266, Gr. II c. 330.

[5] Bja. II 30 a. E. (= III X 87 S. 90, Y 87 S. 91). Nach Brandt Forel. II S. 94 soll es sich hier nur um Spottreden handeln. Aber er bleibt den Beweis schuldig, dass *ljúga á annan* diese Bedeutung haben könne.

[6] Bja. III Y 129 S. 84. Sv. 69. Dazu K. Maurer Sv. 50—53.

schehen ist. Kommt es nicht zur Heirat, so fällt das rádspell mit dem réttr dem Geschlechtsvormund zu. Der *réttr* war in den ältern Rechten stets eine benannte Geldsumme, deren Betrag sich nach dem Stand der Geschwächten, im westlichen Norwegen gemeiniglich[1] auch nach dem Stand des Empfängers, bei legord mit einer Sklavin zugleich nach deren Werth bemafs. Die gemeinrechtlichen Gesetzbücher, zu deren Zeit nur noch legord mit freigeborenen Weibern in Betracht kam, bestimmen nur einen Mindestbetrag von 12 Unzen, womit die Blutsfreunde der Geschwächten sich zufrieden geben müssen, wenn sie nicht genügend für sie gesorgt haben. Sonst soll der dem einzelnen Fall angemessene Betrag durch 12 Schätzleute festgestellt werden. Dieselbe Kommission hat auch den Betrag des rádspell zu bestimmen.[2] Die Verfolgbarkeit des legord setzt in Norwegen wie in Schweden (I 718 flg.) voraus, dass früher nicht öfter als zweimal für Beilager mit demselben Weibe Bufse gegeben worden sei, nach Weichbild allerdings nur dann, wenn die Geschwächte freigeboren ist.[3] Die Verfolgbarkeit ist ferner sowol auf Island, als in Norwegen dadurch bedingt, dass die Geschwächte durch das Beilager in die Gefahr der Schwangerschaft gekommen sein würde, wenn sie dazu geeignet gewesen wäre.[4] Nicht bedingt ist die Verfolgbarkeit des Beilagers dadurch (vgl. I 719), dass dasselbe zur Schwängerung geführt habe.[5] Ist aber Schwängerung eingetreten, so darf der Klagberechtigte die Niederkunft abwarten und dann die Klage aus legord mit der Vaterschaftsklage verbinden.[6] In solchem Falle kann er (nach ursprünglich isländischem Recht?) neben der Beilagerbufse Ersatz seiner Auslagen für die Verpflegung der Kindsmutter während ihrer Wochen fordern, und zwar doppelten Ersatz, wenn der Schwängerer pflichtwidrig die Verpflegung unterlassen hat.[7] Frägt sich nun aber,

---

[1]) Der dem Verlobten gebührende réttr sollte nach Gu. 201 (mit 51) immer 3 Mark betragen. Anders Fr. XI 12, X 38. — Ein fester réttr von 12 Unzen für die Beischläferin an deren Zuhälter, Bja. III Y 129 S. 84.

[2] Ein Beispiel (7 Mark Gold) DN. III 258 (a. 1348).

[3] Bja. XY 126 S. 83, Y 127 S. 84.

[4] Bja. III Y 126 S. 93, X 126 S. 84. Auf Island findet diefs in verschiedenen Klagformeln seinen Ausdruck: a) für den Fall, dass die Geschwächte überhaupt nicht schwanger geworden, Gr. I b 51^{f} (II 183^{b}), II 198, b) für den Fall, dass sie zwar geschwängert, aber ungewiss von wem, Gr. I b 52^{b} (= II 183^{c}). Vgl. auch die Fragestellung an die Geschworenen Gr. II 198.

[5] Gr. II 201. Slu. I 49. Bja. a. a. O.

[6] Gr. II 185^{c} (= I b 52^{c}). Gu. 57.

[7] Gr. II 178^{c} (= I b 49), 197^{b}. Jb. M. 30 (= NGL. II 72 Var. 24).

wieweit für die Beilagerbufse Privatobligation eintrat. Das Recht des isländischen Freistaats verhängt grundsätzlich öffentliche Ahndung über den Beilieger, sei es die Acht in einer ihrer beiden Hauptformen, sei es die Dreimarkstrafe. Davon gibt es zwei Ausnahmen: nur eine Privathaftung für den réttr zieht sich der Mann zu, den zu dem Beilager der Irrthum veranlafste, das Weib sei ihm vom richtigen Verlober angetraut worden[1], sodann, wofern er überhaupt bufsfällig wird[2], der Beilieger einer Fahrenden. Im letztern Fall wird als Bezugsberechtigter und Klagführer dem Verlober Derjenige substituirt, der das Weib bei dessen Niederkunft aufgenommen hat.[3] Das norwegische Recht vor den gemeinrechtlichen Gesetzen stellte dem Anschein nach zunächst darauf ab, ob der Beilieger frei oder unfrei war. Im letztern Fall haftete (wenigstens nach Gu. 57) der Herr des Sklaven privatrechtlich für den réttr (S. 419). Im erstern Fall dagegen kam es weiter auf den Stand des geschwächten Weibes an. Wegen Beilagers mit einer Freigelassenen und folglich auch wegen Beilagers mit einer Sklavin spricht das Weichbild dem König jedes Strafgeld ab.[4] Wegen Beilagers mit einer Vollfreien trifft eben so grundsätzlich den Beilieger, soweit er nicht gar der Friedlosigkeit verfällt, eine Geldstrafe an den König. Davon setzt das Weichbild eine Ausnahme zu Gunsten des Mannes, der vor Zeugen eine Beischläferin (*birgiskona*) zu sich nimmt: ihn trifft nur Privathaftung für den réttr, den er erstmals zu geben hat gleich, nachdem er die Verbindung eingegangen, und zum zweiten Mal, wenn er sie fortsetzt, nachdem ihm aus derselben ein Sohn geboren wurde, diefsmal an den Sohn wie jedesmal an den Verlober des Weibes.[5] Der principielle Standpunkt der gemeinrechtlichen Gesetze scheint im Wesentlichen derselbe wie der des ältern norwegischen Rechts. Sie gedenken allerdings beim einfachen legord[6] keiner Geldstrafe an den König. Aber sie schweigen davon auch beim legord mit einer verheirateten Frau, das sie doch als schwere Missethat bezeichnen und um dessen

---

[1] Gr. II 161, I b 34 flg.

[2] Er wird es, wenn er das legorð abgeleugnet hat.

[3] Gr. I b 48 flg. (= II c. 146), 242[a], III 422[d].

[4] Bja. III Y 127 S. 84. Vgl. auch Gu. 57. Der réttr für die Freigelassene beträgt sowol in Gu. 198 wie in Bja. a. a. O. 6 Unzen Man wird also annehmen dürfen, dass auch im Gebiet der Gu. für legorð mit der Freigelassenen keine öffentliche Strafe eintrat.

[5] Bja. III XY 129 S. 84.

[6] Ja. 48. NL. IV 29, V 5 (= Bl. IV 29, V 5, Jb. M. 30, A. 5)

Sühne der beleidigte Ehemann Urfehde gewähren muss.[1] — Über Trennung des Klagerechts und des Rechts zum Bezug der Beilagerbuſse s. oben S. 94 flg., 78, 112, über Gesammtgläubigerschaft, wenn zum Bezug der Beilagerbuſse Mehrere aus gleichem Grund berufen sind, nach Fr. XI 17 oben S. 106 N. 1.

5. Nach isländischem Recht Unzucht. Lässt ein freies Weib sich auſserehelich beschlafen, so büſst sie 6 Mark, d. h. den *réttr*, an Denjenigen, der zur Klage wegen legord berufen ist. Sie kann dafür von ihm in Schuldknechtschaft genommen werden. S. oben S. 167 bei N. 7.

§ 87. Fortsetzung.

C. Vermögensverletzungen.

1. Diebstahl (*þýfi, þýft, þýfska, þjófnaðr, þjófskapr, stuldr*). Ist der Dieb ein freier Mensch im Kindesalter, so steht er bezw. sein Gewalthaber ein für Rückgabe des gestohlenen Gutes (*fóle*) oder für dessen Ersatz (*fólagjold*), nach Gu. 259 nur für halben Ersatz (S. 403, 429, 433), nach den gemeinrechtlichen Gesetzen auch für Ersatz der Kosten der Sachverfolgung.[2] Nach eben diesen Gesetzen[3] und früher schon in den Gulaþingslog[4] hat auch der Diebstahl eines dem Kindesalter entwachsenen Unmündigen nur privatrechtliche Folgen. Sein Gewalthaber soll sein Werk „büſsen" (S. 433). Man wird hierunter nicht bloſs das Zurückgeben oder Ersetzen (nach Gu. 259 halbes Ersetzen) der gestohlenen Sache, sondern auch das Entrichten einer Privatbuſse an den Bestohlenen zu verstehen haben, wie sie nach einigen westnordischen Rechten im ein- oder mehrfachen Werth des gestohlenen Gutes[5], nach andern im *réttr* oder einer andern festen Summe[6] bestand. Ob die ältern drontheimischen Rechte an den Diebstahl eines dem Kindesalter entwachsenen Unmündigen nur privat-

[1] Ja. 38. NL. IV 25 (= Bl. IV 26, Jb. M. 27). Vgl. auch Ja. 54 g. E.

[2] Ja. 137. NL. IX 7 (= Bl. VIII 6, Jb. T. 8). IRb. a. 1294 § 23.

[3] NL. IX 7. Bl. VIII 6. J. T 8.

[4] Gu. 259 (= Ja. 137)

[5] Nach Gu. 260 ausser dem Ersatz der zweifache Werth als Buſse. Auf Island bei *gortáke*, das den kleinen Diebstahl mit unter sich befasst, das alterum tantum nach Gr. I b 162, 128 (= II 527), II 526, III 399, dasselbe bei mittlerem und grossem Diebstahl nach Jb. T. 8.

[6] Fr. X 38. Fr. indl. 22. NL. IX 7 (= Bl. VIII 6), 10 (= Bl. VIII 9, Jb. T. 1). IRb. a. 1294 § 23.

rechtliche Folgen knüpften, lässt sich nicht deutlich erkennen. „Halbe Diebsbufse“ (*halfa þjófsqk*) soll man nach Weichbild für einen solchen Unmündigen bezahlen.[1] Vergl. I 720. Damit könnte der halbe *réttr* gemeint sein, der in Fr. X 38 als Diebsbufse für Weiber vorkommt.[2] Ebensogut kann aber die „halbe Diebsbufse“ auch ein öffentliches Strafgeld mit befassen, wie es in verschiedenen Abstufungen[3] auf Diebstähle gesetzt ist. Die zweite Auslegung scheint die richtigere, da mittelst ihrer die Parallele zu den Diebstählen der Weiber fehlerfrei wird.[4] — Über Diebstahl eines Unfreien s. oben S. 418—420.

2. Raub (*rán*). Raub durch Unmündige wurde wol nach Analogie der Diebstähle von Unmündigen beurtheilt, ebenso der Raub, den ein unfreier Mensch begiug, nach Analogie seines Diebstahls. Aufserdem ist als Obligationsgrund nach dem ältern drönter Recht[5] zu erwähnen der einfache Raub, d. h. die eigenmächtige offene Wegnahme einer Sache aus fremdem Gewahrsam ohne Gewaltthätigkeit. Nach Weichbild hat dafür der Räuber, wenn er auf Verlangen des Beraubten unverzüglich die Sache zurückgibt, an jenen 8 Œrtug, aber nichts an den König zu büfsen. Das Landrecht stimmt insofern damit überein, als es ebenfalls die Geldstrafe an den König erst eintreten lässt, wenn die Rückgabe der Sache verweigert wird. Vgl. I 721, wobei aber festzuhalten, dass der einfache Raub nach norwegischem und insonderheit dröнter Recht nicht unter den Begriff des „Handraubes“ (*handrán*) fällt.

3. Widerrechtliche „Landnahme“ (*landnám*).[6] Ihr Ausgangstypus war, wie das Wort anzeigt, die widerrechtliche Besitzergreifung an einem fremden Grundstück.[7] Das norwegische Recht hat aber den Begriff der unerlaubten Landnahme weiter ausgedehnt,

[1] Bja. III XY 114 (S. 83). S. auch oben S. 433.

[2] Vgl. auch Fr. IV 36.

[3] Bja. III Y 115 S. 93. Brandt II 98 bezweifelt die „Echtheit“ dieser Stelle wegen angeblichen Widerspruchs mit Bja. III Y 147 S. 95 (aus Fr. XIV 12). Es besteht aber kein Widerspruch, wenn die öffentlichen Strafgelder dazu bestimmt sind, den Dieb von Strafen an Leib oder Leben zu lösen wie in NL. IX 1 (= Bl. VIII 1).

[4] Denn dass Diebstähle von Weibern nur privatrechtlich verfolgbar gewesen, ist sowol nach Gu. 259 als auch nach Fr. X 38 unannehmbar: der halbe *réttr* ist zu geben, wenn ein Friedensvergleich geschlossen wird.

[5] Bja. II 45. Fr. X 1 (= Bja. III 155). — Anders Gu. 34 und darnach Ja. 110, NL. VIII 1, Bl. VII 1, Jb. Kp. 1.

[6] Brandt Forel. II 126—130 (unzulänglich).

[7] Über *l.* = Besitznahme an Grund und Boden K. Maurer Beitr. I S. 53, Island S. 36 und die Wörterbücher.

so dass er nicht nur widerrechtliches Besiedeln oder Anbauen[1] und Vorenthalten[2], sondern auch ungehöriges Nützen oder Gebrauchen (*áverke*), widerrechtliches Beschädigen von fremdem Land umfasst. Demgemäß kann landnám sein: Abernten eines fremden Feldes und unerlaubte Weidenutzung[3], Geben und Nehmen eines Grundstücks in Afterpacht[4], übermäßige Abholzung durch den Pächter[5], unzureichende Räumung des Pachtgutes, Mitnahme von Gebäudebestandtheilen, Ausgraben von Schoberpfählen durch ihn[6], Abänderung des Wasserlaufs von oder nach einem fremden Grundstück[7], Weganlage oder Zaunerrichtung auf fremdem Acker oder Rasen[8], Ausgraben eines Grenzsteines[9], Beschädigung eines Grundstücks durch Brand[10], Verbrennen eines fremden Zaunes oder Zaunmaterials[11], Offenlassen von Kohlengruben, Liegenlassen von Kohlen in fremdem Gehölz[12], Zurücktreiben fremden Viehs auf Fruchtland seines Eigenthümers[13], Schatzgräberei in fremdem Boden[14], Jagd-[15], Fisch-[16], Strand-[17], Holzfrevel.[18] Auch im Verzug mit Gegenleistungen für Bodennutzungen wird ein landnám gefunden, so z. B. wenn ein Gutspächter den Pachtzins versitzt oder seine Baupflicht unerfüllt lässt[19], und unter einem verwandtem Gesichtspunkt erscheint der „Riegelraub“ (S. 258)

---

[1] Gu. 77 (= Ja. 94). Fr. XIII 17, XIV 2 (= NL. VI 17). NL. VII 11 Jb. Ll. 10. DN. I 216, II 277, V 161.

[2] DN. II 116, 150, III 114, IV 185, 341. 343.

[3] Fr. XIII 17. — Gu. 81 (cf. Ja. 97, 98, NL. VII 40, Jb. Ll. 42). Fr. XIII 19, 20. NL. VII 42. Jb. Ll. 21, 16, DN. XII 62. IRb. a 1294 § 47.

[4] Gu. 72 (= Ja. 89). Vgl. oben S. 746.

[5] Fr. XIII 4. NL. VII 52. Vgl. oben S. 750.

[6] Fr. XIII 1. Gu 75 (= C in NGL. IV 16). Ja. 91 (= NL. VII 10). Vgl. oben S. 758.

[7] Gu. 85 (= NGL. II 499, Ja. 103). NL. VII 48 (= Jb. Ll. 56). Jb. Ll. 22.

[8] Fr. XIII 19. NL. VII 43 (= Jb. Ll. 44). Jb. Ll. 22.

[9] Gu. 89 (= Ja. 105).

[10] NL. VII 26 a. E. (= Jb. Ll. 30).

[11] Fr. XIII 13. NL. VII 49.

[12] Jb. Ll. 21.

[13] Jb. Ll. 34.

[14] Fr. XVI 1. NL. VI 16 (= Jb. T. 14).

[15] Gu. 75, 93, 91 (= NL. VII 65, Jb. Ll. 58), 95. Fr. XIII 5, XIV 11 (Bja. III 146). NL. VII 58, 52 (= Jb. Ll 58).

[16] Gu. 85 (= NGL. II 419, Ja. 103, NL. VII 48). DN. I 307.

[17] Gu. 149 (cf. NL. VII 64, Jb. Ll. 67), 150. Fr. XV 5 (= NL. VII 49). NL. VII 65 a. E. (= Jb. Ll. 58), Jb. F. 27, 60, 61. DI. II 376.

[18] Fr. XIII 10 g. E. (= NL. VII 21), 12. NL. VII 22. Bl. IX 10. DN. IV 157.

[19] S. 752, 453, 758. Fr. XIII 1 (vgl. NL. VII 2) 2.

als landnám. Stets aber gehört zur widerrechtlichen Landnahme das Verschulden eines Menschen. Darum ist es kein landnám, wenn ohne menschliches Zuthun Vieh zu Schaden geht.[1] Ferner gehört zur widerrechtlichen Landnahme, dass der Thäter absichtlich den übeln Erfolg herbeigeführt hat. Darum ist es z. B. kein landnám, wenn man durch erlaubtes Kohlenbrennen einen Waldbrand anrichtet[2] oder wenn man durch Versäumniss seiner Zaunpflicht verursacht, dass Vieh zu Schaden geht.[3] Allerdings gibt es ein fahrlässiges landnám, aber nur soferne die Fahrlässigkeit als böse Absicht gilt, wie z. B. nach jüngern Gesetzen bei Brandstiftung durch Grasbrennen[4] oder bei Offenlassen des Fallthores oder grober Versäumniss der Zaunpflicht, wodurch man Feldschaden verursacht.[5] Der geschlossene Begriff der widerrechtlichen Landnahme ist dem norwegischen Recht eigenthümlich. Das Recht des isländischen Freistaats kennt keine gemeinsame Bezeichnung für die unter ihn fallenden Übelthaten. Erst die Jónsbók wendet den Ausdruck landnám auf sie an. Aber auch das norwegische Recht hält bestimmte Thatbestände, die an sich unter den Begriff des landnám fallen könnten, von demselben geschieden, so z. B. die Brandstiftung an Wohn- und Wirthschaftsgebäuden oder an Schiffen[6], das „diebliche" Versetzen von Grenzsteinen[7], den „Hausbruch" (*húsbrot*), d. h. das Ausbrechen von Gebäudebestandtheilen durch den abziehenden Pächter[8], ferner in den gemeinrechtlichen Gesetzen das Durch- oder Niederbrechen eines fremden Zaunes, das Reiten oder Gehen über fremdes Feld, das Zerstören einer fremden Thierfalle, das Verbauen des Fischganges in fremdem Gewässer.[9] Dabei scheint für's ältere Recht die auszeichnende Schwere des Vergehens der maßgebende Gesichtspunkt gewesen zu sein.

Die Folgen der widerrechtlichen Landnahme sind nach norwegischer Regel[10] privatrechtliche, während auf Island in freistaatlicher

[1] Jb. Ll. 31. Gu. 82 (= Ja. 99).

[2] Fr. XIII 12. Vgl. auch NL. VII 27.

[3] Gu. 82 (= Ja. 99). Fr. XIII 18. NL. VII 29, 30. Jb. Ll. 31. Vgl. auch IRb. a. 1294 § 5. Jb Ll. 22

[4] Jb. Ll. 29 oben S. 415 (Nachwirkung von altisländischen Recht).

[5] NL. VII 30 (= Jb Ll. 32) oben S. 415. — IRb. a. 1294 § 5 (auch hier Nachwirkung des ältern isländischen Recht oben S. 415 N. 4)

[6] Gu. 98. Fr. XIV 8, XV 11, 12. NL. VII 28.

[7] Gu. 89 (= Ja. 105). Vgl. den Text oben bei N 9. S. 860.

[8] Gu. 75 Ja. 91. NL. VII 10. Jb. Ll. 10. Vgl. den Text oben S. 860. bei N. 6.

[9] NL. VII 34, 58, 48. Jb Ll. 32, 56.

[10] Mehrfache schwedische Parallelen Bd. I S. 727—729, 729 flg., 731 flg.

Zeit die entsprechenden Thatbestände strafrechtlich geahndet werden. Nach norwegischem Recht wird der Landnehmer dem Grundeigenthümer[1] das *landnám*. d. h. die Landnahmebufse (S. 396, 105) und daneben den Ersatz des etwa angerichteten Schadens, in éinem Falle (Fr. XIII 13) auch noch die Feindschaftsbufse (*ǫfundarbót*) schuldig. Die angeführte Regel hat ursprünglich nur éine Ausnahme: ist durch einen Eingriff in fremdes Grundeigen ein förmliches Verbot (eine *lǫgfesta*, S. 265 flg.) übertreten worden, so verfällt eine Geldstrafe an den Friedensbewahrer.[2] NL. VII 60 macht eine weitere Ausnahme bei grossem Jagdfrevel. War die Landnahme strafrechtlich zu verfolgen, so musste die Landnahmebufse in silbergewerthetem Geld (S. 513) entrichtet werden, während sie sonst in Courantgeld zahlbar[3], d. h. nur halb so hoch[4], war. Öfters erscheint die Landnahmebufse in den Quellen als eine „Lösungs"-Summe, womit der Landnehmer gewisse ihm gehörige Sachen aus der Retention und Execution des verletzten Grundeigenthümers befreit. Ein Beispiel wurde schon S. 261 aus Jb. Ll. 60 mitgetheilt[5]. Es hätte dort ausgeführt werden sollen, dass dieses Beispiel noch mehr im Geiste altnorwegischen als isländischen Rechts gedacht ist. Schon nach Gu. 149, 91, 77[6] verliert der Walfischfänger, der eigenmächtig seinen Wal auf fremden bewachsenen Strand gebracht hat, dessen Hälfte, der Seehundfänger, der in fremdem Seehundlager gewildert, sein Netz, der anmafsliche Besiedler fremden Bodens seine Fahrniss an den Grundeigenthümer, wenn er sie nicht mit der Landnahmebufse „auslöst". In éinem Falle tritt nach Fr. XV 5[7] an die Stelle des Retentionsrechts das Recht der Wahl zwischen Landnahmebufse und Verfall der dem Landnehmer gehörigen Sachen. Über Gesammtgläubigerschaft S. 105.

---

[1] S. insbesondere Gu. 75, 101, Fr. XIII 17, NL. VII 26 a. E. (= Jb Ll. 30), 58. Keine Ausnahme liegt vor, wenn der Gutsverwalter die Hälfte der von ihm erstrittenen Landnahmebufse für sich behalten darf (S. 826). Er behält sie als sein Honorar. Ähnlich ist wol auch Gu. 101 zu beurtheilen, wonach dem mit einer *reizlujǫrd* Beliehenen die Hälfte der von ihm eingeklagten Landnahmebufse gebührt.

[2] Gu. 91, 81 (= Ja. 98). Fr. XIII 11, 17, 19, 21, 23, XIV 11 (= Bja. III 146). S. auch oben S. 266, ferner DN. I 307, IV 157.

[3] Fr. XIII 11, 15, 17, 23, XIV 11 (= Bja. III 146).

[4] Gu. 81 (= Ja. 98), 91. DN. I 307, IV 157. Vgl. oben S. 513.

[5] Ein ähnliches Jb Ll. 21. S. oben S. 860 N. 12.

[6] Auf Gu. beruhen Ja. 94, NL. VII 11 (= Jb. Ll. 10), 65 (= Jb. Ll. 58). — In Bezug auf Gu. 149 vgl. aber auch oben S. 712.

[7] Darnach NL. VII 49.

4. Widerrechtliche Aneignung fremder Sachen aus Irrthum. Vornehmlich isländische Quellen reden davon. Vgl. S. 407 bei N. 6—9, S. 408 oben, S. 412 unten, S. 410 flg. Den dortigen Mittheilungen ist Folgendes hinzuzufügen. Wer am Allthing oder in unbewohnter Gegend eine fremde Sache in Folge einer Verwechselung als die seinige mit fortgenommen hat, muss schon nach freistaatlich isländischem Recht (Gr. I b 168 flg.) bei den drei nächsten Bauern auf seinem Weg den *misfange* (S. 410) verklaren, wenn er den Eigenthümer der entwendeten Sache nicht früher antrifft. Bleibt ihm derselbe auch bis zur nächsten Allthingreise unbekannt, so hat er den entwendeten Gegenstand nunmehr zum Allthing zu bringen und vom Gesetzfelsen aus dem Eigenthümer anzubieten. Ist ihm der Eigenthümer bekannt und wohnen beide im nämlichen Landesviertel oder einander so nahe, dass in Halbmonatsfrist einer zum andern kommen kann, so läuft dem Entwender eine halbmonatliche Frist zur Rücklieferung an den Eigenthümer. Hat der misfange sich an einem andern Ort ereignet, so muss die entwendete Sache innerhalb einer Woche nach Aufklärung des Irrthums Demjenigen eingehändigt werden, der diesem Orte zunächst wohnt, wenn nicht der Eigenthümer sich dort befindet. Wird daselbst die Annahme der Sache verweigert, so tritt das vorhin erwähnte Verfahren am Allthing ein. Muss der entwendete Gegenstand zum Allthing gebracht werden und wird der Eigenthümer auch dort nicht ermittelt, so ist der Versuch nach Jb. T. 13 noch in den zwei folgenden Sommern zu wiederholen. Bis zur Ablieferung an den Eigenthümer (bezw. bis zum letzten Ausbieten am Allthing?) trägt der Entwender die Gefahr der entwendeten Sache (vgl. S. 554). Auch wer, irrthümlich sich für den Erben haltend, einen Nachlafs an sich genommen, trug, wenn die isländischen Texte wörtlich zu verstehen sind, die Gefahr des Gutes. Er hatte dem richtigen Erben zwar nicht die Erträgnisse, wol aber das ganze Kapital zurückzugeben. Verzug im Erstatten des durch misfange Genommenen wurde, wofern nicht echte Noth entschuldigte, in der Regel[1] als absichtliche Entwendung bestraft.

5. Aneignung fremder Sachen im Nothstand (S. 409 flg.). Wer fremdes Vieh milkt, um die Gefahr des Verhungerns von sich abzuwenden, soll nach NL. VII 37 nicht wegen Entwendung bestraft werden, aber dem Eigenthümer des gemolkenen Thieres den Nutzentgang (*nytfall*) ersetzen. Ferner schlägt hier eine Bestimmung des nor-

[1] Gr. II 530 (= III 404). Jb. T. 13. Dagegen die Dreimarkstrafe in Gr. I b 155 (= II 230 Z. 1).

wegischen Seewehrrechts ein, die in ältester und vollständigster Fassung lautet: „Fahren sie zurück heimwärts nach Norden und geht ihnen die Nahrung aus, dann sollen sie Zeugniss anrufen an andern Schiffen und Denen zeigen ihre Nahrungsmittel, dass sie nicht mehr haben, als eine Monatskost Butter und Mehl in zwei Abtheilungen; dann sollen sie schlachten zwei Rinder bei einem Bauern straflos und hinlegen zwei Unzen für die Kuh und ebensoviel für den dreijährigen Ochsen, für den ausgewachsenen aber dritthalb Unzen und liegen lassen Kopf und Füsse und auch die Haut; dann sind sie straflos, wenn sie so thun; aber wenn sie die Haut mitnehmen oder den Kopf oder die Füsse, dann sind sie strafbar. Aber wenn Andere schlachten bei einem Bauern, wo Andere zuvor geschlachtet haben. und es kommt nicht der Kopf zum Vorschein oder die Füsse, dann schlachten sie straflos, wenn sie Geld dafür erlegen."[1] Verwandte Gedanken bringt in andern Fällen des Nothstandes das isländische Recht zum Ausdruck: „Wenn Leute am Lande hinrudern und ihre Ruder oder Deckbretter zerbrechen oder wenn sie ihr Fahrzeug beschädigen, dann dürfen sie Holz [d. h. Treibholz] nehmen vom Strande eines Andern, wenn nicht die Sache darauf angelegt war, und ihr Fahrzeug ausbessern und müssen das Beschädigte liegen lassen: man soll die Holzwegnahme ansagen an derjenigen Wohnstätte, welche die nächste ist von denen, wo sie zu einem Hause kommen; sie sollen ihm vergelten das Holz, wann sich Die treffen, so wie die 5 Bauern es am Buche schätzen, welche die nächsten beim Strande sind, oder behandschlagen sonst und vergelten daheim bei seiner Wohnung an den nächsten Zahltagen; aber wenn Die nicht ansagen, die Holz wegnehmen, so wie vorhin gesagt wurde, oder wenn sie nicht so das Holz dazu wählen, wie sie es wählen würden, wenn ihnen das Strandgut gehörte, oder wenn sie jenem nicht den Werth zur Verfügung stellen, dem das Holz gehörte, durch Zahlung oder durch Behandschlagung, dann machen sie sich strafbar an dem Holze wie bei anderer Holzwegnahme."[2]

6. **Beschädigung fremder Sachen** (*gera fjárskaða*, *g. aurisla*[3], *g. mein*, *illvirki*, *spellvirki*, *spellverk*). Nach norwegischem Recht nicht mehr hierher gehört die widerrechtliche Landnahme

[1] Gu. 303 (C in NGL. IV 13). S. ferner Fr VII 23 und NL. III 13 (nach Gu. 303) = Bl. III 14.

[2] Gr. II 512 flg., III 382 flg. Kürzer Gr. I c. 210, Jb F. 26.

[3] Über *aurisli* (*avrisli*) = *abu* (*ånó*) — *visli* (v. *vesall* = unselig, unglücklich) s. Þorkelsson II s. v., Noreen I § 65 Anm.

(oben No. 3). Ferner darf bezüglich der von Thieren angerichteten Schäden im Allgemeinen auf S. 421—427, 256—259 verwiesen werden. Hier aber ist zunächst noch der Unterschied hervorzuheben, der in der Ersatzschuld[1] eintritt, je nachdem der Schaden an Vieh (*fé, búfé*), dem nach Fr. V 18 Sklaven gleichstehen, oder an andern Sachen verursacht ist. Die gewöhnlichen Beispiele von Schäden der zweiten Art sind Weidegang auf fremdem Grundstück und Durchbrechen seiner Einfriedung. Dafür gibt der Eigenthümer des schadenstiftenden Thieres vollen Werthersatz.[2] Ist dagegen der beschädigte Gegenstand Vieh („Horn oder Huf"), so kommt es weiter darauf an, ob der Schaden durch Vieh oder eine andere Thierart angerichtet wurde. Im erstern Falle schuldet der Eigenthümer des schädlichen Viehstückes nie mehr als halben Werthersatz.[3] Diese Regel hat aber in den gemeinrechtlichen Gesetzen, vielleicht aber schon in ältern Rechten (vgl. I 400, 727) eine Ausnahme: voller Werthersatz ist zu geben für ein Viehstück, das durch ein anderes von stärkerer Gattung oder in stärkerer Lage getödtet oder beschädigt wurde.[4] Das Weichbild führt den Gedanken, dass der Schaden die beiden betheiligten Vieheigenthümer ebenmäfsig treffe, in Anlehnung an Exod. XXI 35 aus: wird ein Rind von einem andern getödtet, so gehört das letztere seinem bisherigen Herrn und dem des getödteten Thieres gemeinschaftlich und der Eigenthümer des minderwerthigen Thieres deckt den Werthunterschied.[5] Ist Vieh durch ein Thier beschädigt worden, das nicht selbst einer „Vieh"-Gattung angehört, so hat nach isländischem Recht der Eigenthümer des schädlichen Thieres vollen Ersatz zu geben. Diefs gilt ins-

---

[1] Zum Folgenden vgl. Wilda S. 593 f. (wo jedoch mehrere Missverständnisse von Texten) und Brandt Forel. II S. 46.

[2] Gu. 82 (= Ja. 99). Fr. XIII 21. NL. VII 30, 33, 36, 39 (= Jb. T. 16). Jb. Ll. 31, 38. Gr. II 429e (vgl. auch II 425a = I b 225a), 426a (= Jb. Ll. 16, wonach Gr. I b 107a zu interpretiren), 451c, 462c, 471a (= I b 98). IRb. a. 1294 § 5. Vgl. noch Gr. I b 112a, 225b.

[3] Gu. 97 (= NGL. IV 7). Fr. V 18 (= Bja. III XY 140 S. 86, 95). NL. VII 35 (= Jb. Ll. 35), 38 (= Jb. Ll. 40). Gr. II 374d (= I a 192a). Analogie für den Fall, dass der beschädigte Gegenstand ein Sklave, Fr. V 18 (= Bja. III 140).

[4] NL. VII 35, 38 (= Jb. Ll. 35, 40). Theilweise singulär IRb. a. 1294 § 37.

[5] Bja. III XY 113 (S. 82). Vgl. oben S. 421 N. 2 und Bd. I 400 N. 2. Entsprechende Formulirung des Grundgedankens H. Mb. 1 § 4.

besondere, wenn ein Hund[1] fremdes Vieh gebissen oder „ins Verderben gejagt" hat. Innerhalb von 14 Nächten muss der Ersatz (S. 563) dem Eigenthümer des beschädigten Thieres angeboten werden.[2] Nach norwegischem Landrecht gibt der Eigenthümer des bissigen Hundes das erste Mal halben, das zweite Mal vollen Ersatz.[3]

Das Wenige, was die Quellen über die von Sklaven und von unmündigen Freien begangenen Sachbeschädigungen bieten, ist S. 419, 420, 433 mitgetheilt. Haben wir demnach weiterhin nur noch die von erwachsenen Freien angerichteten Sachbeschädigungen zu besprechen, so ergeben sich folgende Gruppen:

a) Unabsichtliche Beschädigungen (§ 45). In der Regel gründen sich auf sie Ersatzschulden (S. 411). Ausnahmsweise bleibt der Thäter von Schuld und Haftung frei (S. 413). Der geschuldete Ersatz ist gemeiniglich Werthersatz (S. 559 flg.)[4], seltener Gebrauchsersatz (S. 657 flg.)[5], der Werthersatz gemeiniglich Ersatz des individuellen Werthes (S. 560—562), in bestimmten Fällen Ersatz nach Taxe (S. 562 flg.). Unter besondern Umständen, um deren willen die Zerstörung eines Gebäudes milder beurtheilt wird, genügt nach einigen Rechten anstatt vollständigen Wiederaufbaues das Liefern des nöthigen Baumaterials (S. 558 N. 3, S. 746 flg.), so z. B. wenn der Geistliche durch Lichteranzünden seine Kirche, der Gutspächter durch Feueranmachen seinen Pachthof in Brand steckt. In den jüngern

[1] Gegensatz von *hundr* und *bûfé* Gu. 147, von *hunder* und *fælaþi* Wm. I Bb. 46 § 1. Anders Wg. I Vs. 5, Ög. Vaþ. 2, 25 pr. Aber jene Unterscheidung ist uralt, — auch römisch: *canis inter pecudes non est*, fr. 2 § 2 D. ad l. Aqu.

[2] Gr. I b 187 flg., 188[b], II 372. Vgl. auch Bja. III 113.

[3] Fr. XI 26. Gu. 217. NL. IV 22, VII 38 (= Jb. Ll. 40). Vgl. auch NGL. III 37 (Færöer).

[4] Beispiele: Brandschäden nach Gu. 99 (woraus Jb. Ll. 29), Fr. XIII 12. 13, XIV 8 (woraus NL. VII 62), NL. VII 27, Schaden durch Brückenbau Gr. I b 93 (= II 453, Jb. Ll. 45), beim Fischfang NL. VII 49, durch Einfriedung Gr. II 465 (darnach Jb. Ll. 22), durch verwehtes Heu S. 408 N. 8, Viehbeschädigungen S. 408 N. 4—6, Fr. V 21, Schiffsbeschädigung durch Ansegeln Bl. IX 15, 18, Jb. F. 19.

[5] Beispiele: Verbrennen einer Kirche Ei. I 35, 36 (= II 29), von Pachtgebäuden Fr. XIII 12. — Unsicher, ob Werth- oder Gebrauchsersatz: Brandschaden an einer Kirche Fr. II 12 (Bja. III 56, Sv. 20, J. 9), an einem Grundstück durch Wegebau Gu. 90 (vgl. NL. VII 43), durch Grasbrennen Gr. I b 94[b] (darnach Jb. Ll. 29), Zusammenstoss von Schiffen Gu. 144 (= Ja. 130, NL. VIII 26, Bl. VII 21), Gr. I b 67 (vgl. auch Jb. F. 27).

Seegesetzen[1] treten besondere Bestimmungen über unabsichtliches, aber fahrlässiges Verursachen eines Zusammenstoſses mit einem fremden Schiffe auf. Es kann nicht nur durch Ansegeln oder Anrudern, sondern auch durch Unterlassung des Ausweichens geschehen. Fahrlässigkeit (*vild*) aber wird angenommen, sobald die verursachende Handlung *nauđsynjalaust*, d. h. nicht im Nothstand begangen wurde. Um der Fahrlässigkeit willen tritt zwar keine strafrechtliche Folge ein, wol aber zur Ersatzschuld eine Schuld auf *ǫfundarbót* im Betrag von 6 Unzen an den Eigenthümer des Schiffs bezw. der Ladung hinzu. Der Ersatz ist in der Regel Werthersatz nach Schätzung, nach norwegischem Recht jedoch, wenn nur einzelne Schiffstheile beschädigt sind, Werthersatz nach Tarif (vgl. S. 563). Der Gegensatz der *vild* heisst *vađe* und ist von den Beschuldigten zu beschwören. Keine Obligation trifft die Ansegler, wenn die Angesegelten den Kurs von jenen gekreuzt und dadurch den Unfall selbst verschuldet haben.

b) Absichtliche Beschädigungen. Bei einigen derselben sind es die begleitenden Umstände, wegen deren die Rechtsfolgen ausschliesslich obligatorische bleiben. Begeht man sie in richtigem Nothstand (S. 400 flg.), so wird man bald Werthersatz schuldig, so z. B. wenn man in fremdem Wald Holz schlägt, um einen dort entstandenen und unvorhergesehenen Mangel am eigenen Fuhrwerk auszubessern oder um beim Übernachten Feuer anzumachen[2], — bald Gebrauchsersatz, wie z. B. wenn man das Nachbarhaus abbricht, um die Ausbreitung eines Brandes zu hindern.[3] Das isländische Recht verlangt aber, wenn die Beschädigung keine strafrechtlichen Folgen haben soll, auch hier eine Verklarung (vgl. oben S. 864) beim nächsten Wohnhaus und ein sofortiges förmliches Versprechen des Ersatzes, der dann in 14 Nächten geleistet werden muss. Andererseits gelangt im jüngern Weichbild der Gedanke zum Ausdruck, dass Ersatz nur geschuldet werde, wenn die Beschädigung dem Nothstand abgeholfen hat: man hat das abgebrochene Nachbarhaus nur dann wieder aufzubauen, wenn der Brand bei demselben stillgestanden ist. — Schon S. 401 wurde aus dem isländ. R. angeführt, dass absichtliches Niederbrechen oder Niederbrennen eines fremden Gebäudes straflos bleiben konnte, wenn friedlose Leute sich darin aufhielten. Zum Nieder**brennen** freilich

[1] Bl. IX 15, 17, 18. Jb F 16, 18, 19. Vgl. Gu. 144 (= Ja. 130, NL VIII 26, Bl. VII 21). Dilettantische Behandlung dieses Gegenstandes bei H. Lamprecht Zschr. f. Hr. 1875 S. 19. Besser Brandt II 123 f.

[2] Gr. II 473 (= I b 109). NL. VII 22 (= Jb. Ll. 20).

[3] Bl. VI 12 g E.

durfte man nur schreiten, wenn weder befriedete Menschen noch Vieh in dem Gebäude waren. Allemal aber wurde man durch solches Gewaltverfahren zum Werthersatz verpflichtet, der in Halbmonatsfrist dem Eigenthümer des zerstörten Gebäudes angeboten werden musste, widrigenfalls die Zerstörung als eine verbrecherische galt. Auch wenn man eigenmächtig an fremdem Ufer eine Brücke baut oder eine Fähre anlegt und den dem andern Ufereigenthümer gehörigen Weg beschädigt, tritt nach isländ. Recht nur eine Obligation für Werthvergütung ein, vorausgesetzt, dass man den Eigenthümer vergeblich zur Mitwirkung am Bau aufgefordert hat.[1] — Bei einer zweiten Gruppe absichtlicher Sachbeschädigungen, die ebenfalls nur Ersatzobligationen bewirken, liegt der Ausschluss strafrechtlicher Folgen in der verhältnissmäfsigen Geringwerthigkeit der beschädigten Sachen. Diese nahm das ältere norwegische Recht im Allgemeinen schon dann an, wenn die beschädigte Sache beweglich war. Weiterhin aber kam dabei noch der Unterschied zur Geltnng, ob der Geldwerth der beschädigten Sache einen bestimmten Betrag erreichte oder nicht erreichte, nach der Gu. eine halbe, nach der Fr. eine Mark, so dass wir unter diesem Gesichtspunkt zwischen „grossen" und „kleinen" Schäden an Fahrhabe unterscheiden können. Erstere erscheinen in Gu. 96 unter dem Namen *spellvirki* i. e. S., während die Fr. einer besondern Terminologie entbehrt. Die „kleinen" Schäden ziehen regelmäfsig[2] nur eine Obligation für Werthersatz und für Beleidigungsbufse nach sich, welche nach Gu. die *þokkabót*, nach Fr. die *ǫfundarbót* (S. 396) ist, und werden geleugnet mit dem selbdritt zu schwörenden Eid. Nach einer „grossen" Schadenstiftung hingegen kommt es darauf an, ob der Thäter sich zu ihr bekennt oder ob er seine Urheberschaft leugnet. Im erstern Fall trägt er mehr nicht als obige privatrechtliche Folgen. Im zweiten Fall wird die That als Friedensbruch beurtheilt, wefswegen der Leugnungseid Sechsteid ist.[3] Die gemeinrechtlichen Gesetze unterscheiden Schäden in und unter dem Werth von $^1/_2$ Mark. Erstere ergeben den Begriff des *fullréttis skađe*. Sie fordern ausser dem Werthersatz eine Bufse im Betrag des vollen *réttr* (S. 395 flg.) an die Klagspartei und stets ein Strafgeld an den König und werden mit dem Sechsteid geleugnet. Durch geringere Schadenstiftungen obligirt sich der Thäter für Werth-

[1] Gr. I b 93, II 453, 454. Jb. Ll. 45.

[2] Ausnahmen bei Beschädigung eines Kriegsschiffes Fr. XV 11, bei Netzbeschädigung Fr. XV 6.

[3] Gu. 96. Fr. V 21, X 46, XV 10, 11, 13. — Brandt II 113 flg.

ersatz und *ǫfundarbót*.[1] Nach Abschätzung muss insbesondere auch ersetzt werden der Verlust an Arbeitskraft und an Nutzen bei Viehbeschädigung.[2] Diese Regeln waren aber nicht oder doch nicht ohneweiters anwendbar auf Beschädigungen bestimmter Arten von Sachen. Nach besondern Grundsätzen beurtheilte man in Norwegen die absichtliche Tödtung oder Lähmung oder Verstümmelung von Hausthieren. Bei Tödtung und Lähmung von Vieh entschied über die privat- oder strafrechtlichen Folgen zunächst nicht der Werth des beschädigten Gutes, sondern das Verhalten des Thäters nach der That. Suchte er seine Urheberschaft zu verheimlichen, so war er wegen *fjárfœling* („Viehverbergung")[3] strafrechtlich zu verfolgen. Im entgegengesetzten Falle erst war die criminelle Ahndung gemeiniglich vom absoluten oder relativen Werth des angerichteten Schadens, nämlich der Gattung oder der Menge der getödteten oder gelähmten Thiere abhängig, sei es dass alsdann die That unter den Begriff des *búrán* (*búhǫgg*, Viehraub, Viehschlachtung) gehörte, sei es dass sie der *fjárfœling* gleichstand. Straffrei blieb jedoch, wer auf seinem Acker oder seiner Wiese fremdes Vieh tödtete und seine That eingestand. Er wurde höchstens (vgl. S. 257) für Ersatz haftbar, wofern nicht wegen versäumter Zaunpflicht die Ersatzobligation auf den Zaunpflichtigen übergewälzt werden konnte. Ausser diesem Falle hatte absichtliche Viehtödtnng oder Viehlähmung obligationenrechtliche Folgen nur, wenn weder *fjárfœling* noch *búrán* gegeben war. Dann aber ging die Schuld nicht nur auf Ersatz, sondern auch auf *ǫfundarbót* (bezw. *þokkabót?*) Der Ersatz für Vieh war nach einer vereinzelten Bestimmung Gebrauchs-, sonst Werthersatz (vgl. S. 564); nach einer älteren verblieb das Aas dem Ersatznehmer, nach einer jüngern fiel es dem Ersatzgeber zu.[4] Tödtung von Hunden und gezähmten Falken forderte nach Fr. XI 24, 25 Ersatz nach Taxe in Beträgen von 4—12 Unzen und daneben allenfalls die *ǫfundarbót*, aber, wie es scheint, keine öffentliche Sühne. Gewisse Thatbestände von Viehverstümmelungen sind von ältern Rechten für grosse Schäden

---

[1] Bl. VII 20. Jb. F. 25. Darnach ist NL. VIII 27 zu berichtigen Brandt II 119. S. ferner NL. VII 17. 51, NGL. III 84 (§ 1).

[2] NL. VII 37 (= Jb. Ll. 39).

[3] Deutlicher als im norwegischen Recht ist im götischen der ursprüngliche Begriff erhalten. S. Schlyter XIII s. vv. *fæarföling*, *fæfylinger*, Wilda 570, 930.

[4] NL. VII 37. Fr. XIII 21. NGL. III 105. Jb. Ll. 39. Vgl. ferner Fr. V 14, XV 10, Ei. in NGL. II 523, NL. VII 17.

(in Gu. *spellvirki*, oben S. 868) erklärt worden. Die späteren Gesetze ordnen sie gewöhnlich[1] zwar nicht dem Begriff des ***fullréttis skaðe*** (S. 868) unter, geben aber auch ihnen strafrechtliche Folgen. Zu ersetzen ist bei geringeren Verstümmelungen die Taxe des geschädigten Gliedes, bei schweren der Schätzungswerth des ganzen Thieres, wofür der Ersatzgeber das verstümmelte Thier bekommt.[2] Besonderes galt auch bezüglich der Tödtung und Verletzung fremder Eigenleute[3]: an einem Sklaven konnte man sich nicht friedlos machen, wenn man ihn nicht mordete noch auch im Thing- oder Kirchen- oder Gelagsfrieden verletzte; vielmehr schuldete man für seine Tödtung dem Herrn Ersatz des Schätzungswerthes und *ǫfundarbót*, für seine Verwundung ihm selbst, dem die historische Zeit Mannheiligkeit zugestand (oben S. 418), Wundbufse (*sárbót*) im gleichen Nominalbetrag[4] wie für Verwundung eines Freien (S. 850), ferner dem Herrn Arztlohn (S. 851), Verpflegung des Verwundeten während dessen Bettlägerigkeit und Vergütung der dem Herrn entgehenden Dienste (*verklaun*). Besondere Bestimmungen bringen die Gesetzbücher von K. Magnus lagabœter über gewisse Sachbeschädigungen, die sie *spellvirki* nennen. Sie weisen denselben, wenn sie absichtlich begangen werden, eine Mittelstellung zwischen dem ***fullréttis skaðe*** und den kleinen Schäden (S. 868) an, indem sie dafür einerseits ein Strafgeld an den König, andererseits aber ausser dem Ersatz nur eine *ǫfundarbót* (von 4—8 Unzen) an den geschädigten Eigenthümer verlangen. Dass unter diesen Begriff des *spellvirki* absichtliche Beschädigungen von Fischzäunen und Wildfallen gehören, ist zweifellos[5], zweifelhaft ob auch Beschädigungen von Ackergeräten.[6] Das Recht des isländischen Freistaats, wie es in den Compilationen erscheint, lässt bei Sachbeschädigungen principiell weder um der Art noch um des Werthes der beschädigten Sache willen privatrechtliche Folgen eintreten.[7] Doch

[1] S. aber Jb. Ll. 36 (unter Einfluss von Gr. I b 65a, II 247d).

[2] Fr. X 46, XV 10. NL. VII 37. Jb. Ll. 39.

[3] Gu. 182, 215 (C. in NGL. IV 10). Fr. IV 55, 56, 58. Calonius S. 200 flg. Gjessing in Annaler 1862 S. 222, 226, 235. Brandt Forel II 75, 117 flg., I 66 flg.

[4] Doch war nach drönter Recht dis Wundbufse des Unfreien effectiv nur der des Minderfreien gleich. Vgl. oben S. 850 N. 2 und Gjessing a. a. O. 232.

[5] Nach NL. VII 48, 58, Jb. Ll. 56.

[6] NL. VII 17. Brandt II 119.

[7] Immerhin geht auch das isländische Recht von einer ähnlichen Werthunterscheidung aus wie das norwegische. Die Grenze ist bei 5 Unzen; für

finden sich Spuren eines älteren, dem norwegischen ähnlichen Zustandes: Aus Tödtung eines fremden Eigenmannes soll nach Gr. I c. 111, II 359 nur eine Obligation für Ersatz des Schätzungswerthes entstehen, wenn der Todtschläger den Eigenthümer aus verwandtschaftlichen Gründen als Thingmann vertreten kann; erst wenn der Todtschläger die zwei nächsten Wochen verstreichen lässt, ohne den Ersatz anzubieten, trifft ihn die Landesverweisung, d. h. die gewöhnliche Strafe für Tödtung eines fremden Sklaven. Diesen Bestimmungen war ein Rechtssatz voraufgegangen, wonach die Tödtung eines fremden Sklaven überhaupt erst dann die Landesverweisung für den Todtschläger nach sich zog, wenn er nicht vor Anbruch des dritten Tages sich aufmachte, dem Eigenthümer die Ersatzsumme (*þrælsgjǫld*, nämlich 12 Unzen Silber) zu überbringen.[1] Von hier aus erklärt sich auch die obligationenrechtliche Behandlung von Leibesverletzungen an einem Eigenmann in den isländischen Compilationen. Wer einen fremden Sklaven lähmt oder so verwundet, dass er für die Dauer arbeitsunfähig wird, hat nach Abschätzung den Werth des Menschen und die Kosten seines Unterhalts zu ersetzen.[2]

7. Anstiftnng zu widerrechtlichen Sachbeschädignngen. Nach Fr. IV 37 (34 in NGL. II 503) wird der Anstifter halben Schadensersatz[3] schuldig und dabei bewendet es auch dann, falls der Anstifter leugnet. Kommt er aber in Verzug, so wird er friedlos. Angewandt auf Anstiftung zu Brand erscheint dieser Satz in Gn. 98, worauf NL. VII 28 (= Jb. Ll. 30) beruht, nur mit dem Unterschied, dass hier an die Stelle des selbdritt zu schwörenden Reinigungseides der Sechsteid getreten ist.

8. Unfug an fremden Sachen. Das drönter Recht[4] setzte auf bestimmte eigenmächtige Handlungen an fremden Rossen Bußen an den Eigenthümer, welche theils als Ersatztaxen, theils als Beleidigungsbußen aufzufassen sind: 3 Unzen auf's Abschneiden des Zagels,

---

Schäden unter 5 Unzen regelmässig *útlegð*, für grössere Schäden *(spellvirke et meira) fjǫrbaugsgarðr*. Später werden noch im *spellvirke et meira* unterschieden *Vaura skaðe* und *kúgildis skade*; für jenen *fjǫrbaugsgarðr*, für diesen *skóggangr*. Gr. I a 117 (= II 230^{c}), b 65 u. (= II c. 215 a. E.), 66, 67, 72, 95^{a} (= II 464), 110 (= II 474 u.), 118^{a} (= II 495^{b}), 156^{b} (= II 231^{b}), II 430^{a} (= I b 225)^{b}, 431^{a}, 463^{a}, 474^{b}, 495^{b}, 497 (vgl. I b 119), III 54^{c}.

[1] Eb. 79 (8—13). Eg. 301 (12—15). S. auch oben S. 454 N. 4, S. 472.

[2] Gr. I a 191, II 896.

[3] Vgl. die Analogieen oben S. 848, 852.

[4] Fr. X 41, 46. Bja. III Y 164 (S. 96).

2 Unzen auf's Abschneiden des Haarbüschels am Kopf, 3 Unzen auf's Abnehmen des Strickes von einem angebundenen Rosse, 1 Unze auf's Schlagen desselben, 6 Unzen auf den Schlag, den man vor, 4 Unzen auf den Schlag, den man hinter dem Sattel des Reiters seinem Rosse versetzt, die *ǫfundarbót* auf unnöthiges Schlagen eines Rosses bei einer Rosshetze. Theilweise und umgearbeitet kehren diese Bestimmungen in den spätern Gesetzbüchern wieder.[1] Sie lassen, wenn durch den Frevel Sachen beschädigt worden sind, nicht nur neben obiger Bufsschuld die gewöhnliche Ersatzschuld entstehen, da der Thäter die Gefahr der Sache trägt (S. 554), sondern in gewissen Fällen den gesammten Thatbestand als absichtliche Sachbeschädigung beurtheilen. Noch ist aus dem ältern Weichbild[2] hier anzuführen, dass man die Sechsunzenbufse, d. h. die *ǫfundarbót*, schuldig wurde, wenn man in Kränkungsabsicht, nicht aber, wenn man im Scherz Waffen oder Kleidungsstücke eines Andern hinwarf. — Das Recht des isländischen Freistaats hat auch den Unfug an fremder Sache grundsätzlich criminalisirt.[3]

7. Gebrauchsanmafsungen an Fahrhabe.[4] Der gewöhnliche Name dafür ist *áfang* (n. = „Anfassung"). Auf Island kommt anscheinend synonym das f. *nautn* („Benützung") vor. Man kann eine Gebrauchsanmafsung nicht nur an fremden, sondern auch an seinen eigenen Sachen begehen (S. 797). Der Thäter trägt die Gefahr der Sache (S. 554). Aufserdem schuldet er gemeiniglich[5] Demjenigen, in dessen Rechtssphäre er eingegriffen, eine Bufse, die in Norwegen nach dem zu sühnenden Vergehen benannt zu werden pflegt. Dieselbe beträgt nach Gu. 72[6] in der Regel 1½ Unzen, bei erschwerenden Umständen aber 3 Mark. Betheiligen sich Mehrere an der unerlaubten Benützung eines Schiffes von mindestens 13 Ruderbänken, so zahlt der Rädelsführer 3 Mark, jeder Gehilfe 1½ Unzen. In Fr. beträgt die gemeine Anmafsungsbufse 2 Silberunzen, während in drei besonders schweren und als *fornǽme* (vgl. I 732) bezeichneten Fällen die *ǫfundarbót* zu geben ist.[7] Auch in gemeinrechtlichen Gesetzen werden

[1] NL. VII 36, 37, Jb. Ll. 36, 39. Vgl. auch Jb. T. 17.

[2] Bja. II 30, III XY 86 (S. 78, 91).

[3] Vgl. Gr. I b 65, 121 (c. 206 a. E.), 189 Z. 3 flg. (= II 373), II 244 (zweites nýmæle), 247a, b, 432d.

[4] Brandt Forel. II S. 124—126, 21. Wilda S. 920—922.

[5] Nicht in den leichtesten Fällen Gu. 92 a. E.

[6] = Gu. C. in NGL. IV 7. S. ferner Gu. 71.

[7] Fr. X 41—45, XIII 10.

schwere Thatbestände des áfang als *fornæme* ausgezeichnet: wer entliehenes Gut nicht rechtzeitig zurückbringt, macht sich eines *áfang*, wer es trotz Abforderung behält, macht sich eines *fornæme* schuldig.[1] Die Anmaſsungsbuſse ist nach diesen Gesetzen in bestimmten Fällen ein fester Betrag (2, 4, 8 Unzen).[2] Sonst soll nach NL. VII 39 von 6 Schätzleuten die Buſse nach den Umständen und insbesondere auch nach dem Stand der Klagspartei bemessen, ferner je nach Umständen auf eine Geldstrafe an den König erkannt werden, während nach Jb. T. 17 an die Klagspartei eine von Standesunterschieden unabhängige Beleidigungsbuſse (*ǫfundarbót*), keine Geldstrafe aber an den König geht. Keine áfang-Buſse zu geben und keine zu nehmen hatte nach der Gu. der König; nach der Fr. hatte er keine zu bekommen für unerlaubten Gebrauch seiner Gefolgschaftsschiffe und seiner Gefolgschaftsrosse. Keine áfang-Buſse gebührte ferner nach Fr. dem Eigenmanne, während ihm Gu. die gleiche wie dem Freien zugestand.[3] — Das isländische Recht unterscheidet drei Stufen von Gebrauchsanmaſsungen, wovon nur die unterste durch die bloſse áfang-Buſse von 6 Unzen gesühnt werden kann, die mittlere auſserdem die Dreimarkstrafe, die höchste die Acht nach sich zieht.[4] Vgl. Bd. I 732 flg.

§ 88. Gesetzliche Vermögensverwaltungen.

I. Vormundschaftliche Vermögensverwaltung.[5]

Die in einer Vormundschaft möglicherweise enthaltene Vermögensverwaltung heisst in Norwegen *fjárhald*[6], auf Island in älterer Zeit *fjávarðveizla*[7] (vgl. oben S. 825), der Vermögensvormund dort

[1] Jb. T. 16, nach NL. VII 39, wo aber der Rechtssatz minder deutlich.

[2] NL. VIII 27 mit Var. 16, VII 39. Bl. VII 20. Jb. F. 28, T. 16.

[3] Dazu vgl. Gjessing in Annaler 1862 S. 238.

[4] Gr. I b 61 (= II c. 208, III 421), 64 (= II 245 ným.), 66, 67, 69, II 207 (c. 174), 247c. S. ferner Gr. I b 62 oben (= II 241b), 63a (= II 243a), c. 226 (= II c. 207), II 243b.

[5] Rive S. 30—39, 48, 83—87, 152, 157—159. K. Maurer in Kr. Vjschr. II 1860 S. 80—85, 91—93, 101 flg., 105—108, 113 flg. Brandt Forel. I S. 80, 135—138, 140. Keyser II 1, S. 317 flg. Finsen in Annaler 1849 S. 325—331, 1850 S. 123 flg., 192—197, Ordr. S. 606, 628. Schlegel Comm. p. CXXIII flg. Einarson S. 305—309.

[6] Fr. IX 23, 24, XI 9 (= Ja. 53, NL. V 3). Ja. 78. NL. V 14 (= Bl. V, 14, Jb. A. 15), 22 (= Bl. V 20, Jb. A. 26). Bl. V 3 (= Jb. A. 3). DN. V. 75. Vgl. auch NGL. III 10.

[7] Gr. I a 223, 225, 230, 231 (= II 67, 69, 77, 78), b 59, 150 (= II 226), II 207. Fs. 124 (23). Ldn. 305. Fs. 124. = *varðveizla fjár* Gr. I a 222 (= II 66), 230, 233, 247 (= II 84), II 106, 141, 195. = *fjárhald* Bp. I 719 (vgl. 723).

fjárhaldsmaðr (oder *haldsmaðr*)[1], hier *fjárvarðveizlumaðr*.[2] Als *varðveita* (oder *veita vorð*) *fé* (*eyre*, *bú*) *ómaga*, d. h. als ein Behüten des Mündelgutes, wird aber sowol in Norwegen[3] wie auf Island[4] die Aufgabe des Vermögensvormnndes bezeichnet.

Unter solcher Vermögensvormnndschaft können stehen Minderjährige, Geisteskranke, Schwachsinnige, nach drönter Recht auch Altersschwache, nach isländischem Recht, wer sich ein *arfskot* (S. 585) hat zn Schulden kommen lassen. Die Zuständigkeit der Vermögensvormnndschaft wie der Vormundschaft überhaupt ist während des Frühmittelalters in Norwegen ausnahmslos, auf Island primär eine gesetzliche, indem die Verwandten des Mündels nach bestimmter Reihenfolge zur Vormundschaft berufen werden. Demnach kann insbesondere der Vater oder die Mutter des Mündels Vermögensvormund sein. Steht die Vormnndschaft Mehreren zn, so können sie nach isländischem Recht die Vermögensvormundschaft so in Linien theilen wie eine „Erbschaft“ nnd soll dann „den Mündel Derjenige pflegen, der das Gut verwaltet.“[5] Aus der letzteren Bestimmung scheint zu folgen, dass für den Fall, wo der Mündel nicht ebensoviele wie der Vormünder sind, die „Theilung“ der Vermögensvormundschaft als eine schichtweise gedacht ist. Getheilt wird die Vermögensvormundschaft nach isländischem Recht anch, wenn sie primär einem Weibe zusteht, aber für aufsereheliches Beilager mit demselben Bufsen an den Mündel gehen; in diesem Falle kommt es zu einer gesonderten Vermögensvormundschaft über den Mündel als Bufsempfänger.[6] Dafs ein nicht von Rechtswegen Berufener die Vormundschaft übernimmt, kann sich nach den isländischen Compilationen unter bestimmten Bedingungen nnd mit bestimmten Mafsgaben ereignen, worüber unten. Einer gekorenen Vormundschaft scheinen zuerst die gemeinrechtlichen Gesetze zu erwähnen, indem sie davon sprechen, dafs ein Grofsjähriger sein

---

[1] Gu. 115. Fr. IV 38, V 19 (= Bja. III 141), IX 22—24, 26, 28. Ja. 78. Jb. A. 14. IRb. a. 1314 § 21. DN. V. 109.

[2] Gr. I b 105, 106, 191 (= II 435, 287), II 137, 410, (= Ja. 80, Jb. Lb. 1), 413, 415. = *lǫgráðande fjár* (Gr. I a 17 (= II 19, III 18), „Verwalter des Gutes“.

[3] Fr. IX 20 (= Ja. 76), 24, 28. Gu. 115 (= Ja. 79, NL. V 14, Bl. V 14).

[4] Gr. I a 223, 230—233 (= II 67, 78—80), b 149 (= II 226), 211 (= II 54, 62, III 50 etc.). Stu. II 285, 294.

[5] Gr. I a 231 (= II 78).

[6] Gr. I b 59[b] (= II 195), II c. 173. Vgl. auch Gr. I a 232[a].

fjárhald und alles sonstige *forráde* einem Andern übertragen kann, wenn er nicht selber vorzusehen versteht.[1]

Die obligationenrechtliche Stellung des Vermögensvormundes ist in den westnordischen Gebieten ursprünglich vom Gedanken der tutela usufructuaria beherrscht. Durchaus folgerichtig durchgeführt finden wir aber dieses System nur im isländischen Freistaat und auch hier nur so, dass es bei den verschiedenen Vormundschaften die Regel bildet. Anf Island hat der Vormund, wenn er die Erträgnisse des Mündelguts für sich ziehen will, bei oder alsbald nach der Übernahme seines Amtes das Mündelgut mit Ausnahme von Grundstücken und Godenherrschaften abschätzen zn lassen. Die Abschätzung geschieht, wenn der Vormund nicht etwa ein Liquidationsverfahren einzuleiten hat (S. 479), spätestens am Donnerstag der achten Sommerwoche oder wenn dieser ein Feiertag ist, am nächsten Werktag und zwar entweder am letzten Wohnort von des Mündels Erblasser oder an dem Ort, wo bisher die grössere Menge des Mündelgutes sich befand. Dorthin hat der Vormund die gesammte Fahrhabe zusammen zu bringen. Liegen aber Grundstücke und Fahrhabe in verschiedenen Landesvierteln, so muss die Fahrhabe an den Ort geschafft werden, wo das werthvollste Grundstück liegt. Zur Abschätzung hat der Vormund mindestens eine Woche zuvor fünf dem Schätzungsort benachbarte Grundeigenthümer zu laden; bleibt einer von diesen aus, so kann der Vormund einen der anwesenden Nachbarn in die Schätzungscommission berufen. Zum Schätzmann berufen werden kann jedoch nur Einer, der nicht wegen Verwandtschaft mit dem Vormund abgelehnt werden könnte, wenn er als Geschworner berufen wäre. Den Schätzleuten hat, wenn sie nicht darauf verzichten, der Vormund alles Geld und alle tarifirte Fahrhabe vorzuzählen, alle übrige vorzuweisen. Unmittelbar nach der Abschätzung nimmt er den Schätzleuten einen Eid darüber ab, „dass sie so geschätzt haben, wie ihnen am richtigsten dünkte“, und ruft er Zeugen dafür auf, „dass er das Mündelgut übernimmt nnd Nachbarn es geschätzt haben dazu, den Ertrag davon zn haben und dafür zu bürgen, dass man nicht des Hauptguts bedürfe, ausgenommen wenn Pfleglinge auf's Mündelgut kommen“. In gleicher Weise übernimmt der Vormund nach Abschätzung und legt er zu des Mündels Kapital, was dieser später ererbt oder an Strandwalen und Treibhölzern erwirbt. Vor der Abschätzung darf der Vormund Nichts

[1] NL. V 22 (= Bl. V 20, Jb. A. 26). S. auch NGL. III 10 (§ 30). Vielleicht handelt es sich aber doch nur um ein Mandat von dem S. 825 flg. besprochenen Inhalt.

vom Mündelgut veräussern, falls nicht etwa Speisevorräte oder Heu für die Wirthschaft angekauft werden müssen. Nach der Abschätzung darf er Mündelkapitalien zur Tilgung von Schulden verwenden, soweit diese an dem von ihm zu veranstaltenden Schuldengericht (S. 479 flg.) geschehen muss oder soweit die Schulden auf dem Mündelgut liegen oder soweit der Kapitalaufwand zum Unterhalt von Pfleglingen des Mündels nöthig wird. Im letztern Falle kommt es weiter auf die Verwandschaftsnähe zwischen den Pfleglingen nnd dem Mündel an. Hat er Vater oder Mutter zu versorgen, so ist für sie der gleiche Kapitalaufwand zu machen, wie er für den Mündel selbst gemacht werden musste. Sind die Pfleglinge dem Mündel entfernter verwandt, aber doch so nahe, dass er ihr nächster Erbe wäre, so muss der Kapitalaufwand für sie soviel übrig lassen, dass der Unterhalt des Mündels bis zu dessen Großjährigkeit gedeckt bleibt. Sind endlich die Pfleglinge dem Mündel noch weniger nahe verwandt, so muss für den Unterhalt des Mündels noch 2 Jahre länger Deckung bleiben. Grundstücke des Mündels darf der Vormund, selbst wenn ein Kapitalaufwand zulässig ist, nur zum höchstmöglichen Preis und nur unter der Bedingung veräussern, dass diese Art des Kapitalaufwandes für den Mündel vortheilhafter ist als eine andere. Dabei hat er Dienstbarkeiten und verpachtete Güter zuerst, den Haupthof zuletzt anzugreifen. Wegen unzulässiger Liegenschaftsveräusserungen hat der Mündel nach erreichter Großjährigkeit den Retract (vgl. S. 592 bei N. 3) und gegen den Vormund eine Klage auf Landesverweisung. Das zum Mündelgut gehörige Bauholz darf der Vormund zu nothwendigen Ausbesserungen an Gebäuden seines Mündels verwenden. Zu den Obliegenheiten des Vormundes zählt es, die Forderungen seines Mündels geltend zu machen[1] und die zum Mündelgut gehörigen Gebäude vor Einsturz zu bewahren. Doch kommt er nicht wegen Verschlechterungen der Gebäude auf. Hat der Vormund für richtige Abschätzung des Mündelguts gesorgt, so zieht er dessen Früchte für eigene Rechnung (*tekr hann ǫxtu af*). Nicht den Früchten, die dem Vormund gebühren, beizuzählen ist das Gehölz (*skógr*) auf Grundstücken des Mündels.[2]

[1] Jedoch steht die Klage aus Leibesverletzungen an einem Minderjährigen dem zu, der die Tödtung desselben zu verfolgen haben würde, oder aber mit seiner Genehmigung dem (zwölfjährigen) Mündel selbst; aus Leibesverletzungen an einem Geistesschwachen hingegen klagt dessen Vormund, Gr. I a 169. II 366.

[2] Auf Island wurde das Gehölz nicht als Bodenbestandtheil betrachtet (vgl S. 725). Von hier aus ist wahrscheinlich, dass man es überhaupt nicht zu den Früchten rechnete.

Der Vormund darf es nur nützen zu Bauten auf Mündelland, zum Anfertigen oder Ausbessern von Hausrat und zum Kohlenbrennen in des Mündels Wirthschaft. Zieht der Vormund die Früchte des Mündelvermögens, so trägt er die Gefahr des abgeschätzten Guts, die Kosten für den Unterhalt des Mündels, den er bei sich zu verpflegen hat, und die Zehntlast. Auch die Kirchenbaulast trägt er, doch mit der Einschränkung, dass er bei Beendigung der Vormundschaft sich aus dem Mündelgut für seine von Nachbarn zu schätzenden Auslagen schadlos hält. Die Vermögensverwaltung dem Mündel selbst zu überlassen, ist der Vormund in der Regel nicht befugt. Eine Ausnahme findet statt bei Vormundschaft über eine Wittwe. Aus den bisher angeführten Bestimmungen ergeben sich die allgemeinen Regeln über Rückgabe des Mündelguts nach Beendigung der Vormundschaft. Für Verbesserung von Gebäuden hat er keinen Ersatzanspruch. Neubauten, die er aus eigenen Mitteln hergestellt, darf er fortnehmen, wenn der Grundeigenthümer sie ihm nicht abkauft. Hausrat, zu dessen Anfertigung Holz des Mündels geschlagen wurde, verbleibt dem letzteren.[1]

In zwei Fällen, die aber sicherlich erst durch jüngere Gesetze ausgezeichnet worden sind, machte auf Island die tutela usufructuaria einer vormundschaftlichen Güterpflege Platz. Ein solcher Fall trat ein, wenn ein Mädchen zu bevormunden war, das sein sechszehntes, aber noch nicht sein zwanzigstes Jahr zurückgelegt hatte. Während nämlich Männer und Wittwen mit Vollendung ihres sechszehnten Jahres die selbständige Verwaltung ihres Vermögens übernahmen, blieben Mädchen noch bis zur Vollendung ihres zwanzigsten davon wie von der selbständigen Wahl ihres Aufenthaltes ausgeschlossen. Aber die Früchte ihres Vermögens gebührten in dieser Zeit der Mündel[2], mussten also vom Vormund verrechnet werden, der eben darum auch nicht mehr die Gefahr des Gutes, noch die oben erwähnten Lasten trug. Anders gestaltet sich das Verhältniss im zweiten Falle, der sich ergibt, wenn dem geborenen Vormund die Vermögensverwaltung von einem Andern abgenommen wird. Den Antrag hierauf (*bjóða undan fjárvarðveizluna*) muss der geborene Vormund von Jedem gewärtigen, der doppelt soviel Vermögen hat als der Mündel und bereit ist, dem Mündel dessen Güter zu verzinsen und seinen Unterhalt zu bestreiten. Zu einem solchen Antrag können

[1] Zu allem Obigen s. Gr. I a 231—235, b 76—79 (= 219—222), I a 17, 223, 225, b 149 flg., 211, II 77—82, 410—418, 19 (= III 18 etc.), 54, 62, 67, 69, 106b, 137, 226, Stu. II 294, Ldn. 305, Fs. 125 (17 flg.). A. 22.

[2] Gr. I a 226 (= b 240, II 69 flg.).

sich Mehrere vereinigen. Er muss bei Sommeranfang und dann am Wohnort des Vormundes oder am Frühlingsthing oder am Allthing förmlich aufgesagt werden. Will man ihn am Wohnort des Vormundes oder am Frühlingsthing stellen, so hat man ihn eine Woche früher dem Vormund anzukündigen. Mit dem Antrag wird das Angebot verbunden, dass der Antragsteller das Mündelgut in Pacht nehmen wolle, und zwar ist für's abgeschätzte Kapital mindestens der „gesetzliche" Zins (S. 465) anzubieten. Der geborene Vormund darf nur dann den Antrag ablehnen, wenn er das Mündelvermögen noch kein Jahr lang verwaltet hat oder wenn der Mündel sein Sohn oder sein gleichvateriger Bruder ist oder wenn er gleichviel Vermögen wie der Mündel besitzt und die Vormundschaft unter den gebotenen Bedingungen selbst weiter führen will. Zu entscheiden hat er sich, wenn ihm das Angebot am Allthing gestellt ist, bis zum Schluss der öffentlichen Verkündigungen oder, wenn er das Thing nicht besucht hat, am Allthing des folgenden Jahres in der Mitte der Thingzeit, sonst aber am Nachmittag des selbigen Tages, an welchem ihm das Angebot gemacht wurde. Die Ablehnung muss er ausdrücklich erklären; sein Schweigen gilt als Annahme, ebenso seine Abwesenheit, wenn ihm das Angebot gehörig angekündigt war. Wenn sich aber der Vormund über's Behalten oder über die Abgabe der Vormundschaft erklärt, so verabredet er mit dem Antragsteller die Art der künftigen Vermögensverwaltung förmlich, wobei insbesondere festzusetzen ist, wie dem Mündel das Kapital verzinst und dass ihm die Kosten seines Unterhalts nicht aufgerechnet werden sollen. Das „Wort" des Mündels führt derjenige von Beiden, dem die Vermögensverwaltung nicht zufällt. An der Handreichung nehmen nicht nur die Contrahenten, sondern auch deren Begleiter Theil (vgl. S. 311). Hat der geborene Vormund sein Amt abzugeben, so gilt als Termin für die Ausantwortung des Mündelsgutes der den beiden Parteien nächst gemeinsame Zahltag (S. 535, 543) im selbigen Frühling oder im Frühling des folgenden Jahres, jenachdem der Antrag bei Frühlingsanfang oder später gestellt war.[1]

Dem regelmäſsigen isländischen System kommt in Norwegen während des Frühmittelalters das drontheimische[2] am nächsten. Der Vormund soll bei Übernahme des Mündelguts aus diesem und zwar zunächst aus dem beweglichen, nöthigenfalls auch aus dem unbeweglichen die Schulden berichtigen und dabei die Zustimmung der

[1] Gr. I a 233—235, 230, II 80—82, 77 flg

[2] Fr. IX 20—28, XI 9, 10, VII 10, 16.

Verwandtschaft einholen. Von Dem, was übrig bleibt, gibt er nach Beendigung der Vormundschaft die Grundstücke im ursprünglichen Bestand, die Fahrhabe dem Kapitalwerth nach heraus, und die bei Übernahme der Vormundschaft etwa veranstaltete Abschätzung des beweglichen Guts hat nur die Bedeutung, dass dadurch der Kapitalwerth für immer festgestellt ist, während sonst der Mündel zum Würderungseid gelangt. Im Lauf seiner Verwaltung darf der Vormund Mündelgut regelmäſsig weder verschenken noch auch gegen Entgelt hergeben. Zum Aussteuern der Schwester des Mündels darf er es verwenden, wesswegen auch die ihren Bruder bevormundende Schwester sich selbst eine Mitgift aus dem Mündelgut nehmen darf (S. 652). Allemal aber setzen solche Veräusserungen die Zustimmung der nächsten Blutsfreunde des Mündels voraus. Lässt sich Einer für seine Zustimmung bestechen, so kann der Mündel nach erreichter Volljährigkeit von ihm eine Summe verlangen, deren Werth dem der empfangenen Habe gleich kommt, und soll der Bestochene fortan ein „schlechterer Mann" heissen. Mündelgut aus dem Lande oder auch nur aus dem Thingverband zu bringen ist er nur unter der Bedingung befugt, dass er Grundstücke zu Pfand setzt, die im Thingverband liegen und genügende Sicherheit bieten (darüber S. 241). Kann er ein solches Pfand nicht bestellen und will er sich gleichwol entfernen, so muss er die Vormundschaft an den innerhalb des Thingverbandes Nächstberufenen abgeben. Letzterer ist, sobald er erfährt, dass jener fort will, verpflichtet, denselben zur Sicherheitstellung aufzufordern; versäumt er es, so haftet er für vollen Ersatz. Nimmt der Vormund auf unerlaubte Weise Mündelgut mit fort, so hat er nach seiner Rückkunft um die Hälfte mehr zurückzugeben. Die Früchte des Mündelguts gebühren dem Vormund mit Ausnahme der Pachtzinsen von Land, welche er zu verrechnen hat. Nicht zu verrechnen braucht er den Zins einer für den Mündel angekauften *forsǫlujǫrđ* (S. 715), da dieser Zins den eines Geldkapitals vertritt.[1] Dafür hat er aus eigenen Mitteln Nahrung und Kleidung des Mündels zu bestreiten und dessen öffentliche Lasten zu tragen. Um für Pfleglinge des Mündels den gesetzlichen Unterhalt im Werth von $2^1/_2$ gewogenen Unzen jährlich aufzubringen, darf er, wenn die Erträgnisse nicht ausreichen, Mündelkapital angreifen. Soweit gemäſs diesen Grundsätzen der Vormund nach Beendigung seiner Vormundschaft das Mündelgut herauszugeben hat,

[1] Maurer in Kr. Vjschr. XV 1873 S. 242.

hält sich der Mündel zunächst an ihn. Hat aber der Vormund einzelne zum Mündelgut gehörige Sachen abhanden kommen lassen und trifft der Mündel sie in dritter Hand an, so kann er sie beim Besitzer einklagen, wofern er im Weg der Vollstreckung gegen den Vormund vergeblich Ersatz zu erlangen versucht hat.

Vom System des dröuter Rechts und also noch weiter von dem der reinen tutela usufructuaria hat sich das der Gulaþingslǫg[1] durch folgende Besonderheiten entfernt. Bei Übernahme seines Amtes (am Siebenten nach dem Tode von des Mündels Erblasser) hat der Vormund sowol Land als loses Gut, jenes nach dem Ertragswerth, zu dem Zweck abschätzen zu lassen, dass ermittelt werde, ob die Kapitalerträgnisse zum Unterhalt des Mündels hinreichen. Als dafür hinreichendes Kapital sind 4 Mark, d. i. der gesetzliche *forlagseyrir* eines Pfleglings (S. 202) angenommen. Ist das Mündelgut nicht soviel werth, so darf der Vormund bis zum zwölften Jahr des Mündels die zu dessen Unterhalt nöthigen Mittel bis zum jährlichen Gesammtbelauf von $^1/_2$ Mark aus dem Grundstock ergänzen.[2] Hat aber der Mündel seinen zwölften Winter zurückgelegt, so soll er seinen Unterhalt nöthigen Falls durch Arbeit verdienen. Übersteigt der Werth des Mündelguts 4 Mark, so hat der Vormund es zu verzinsen, andererseits aber auch für eigene Rechnung zu nützen. Die bei Beginn der Vormundschaft angestellte Schätzung bleibt in alle Zukunft für das Rechtsverhältniss maſsgebend, auch wenn die Erträgnisse wachsen oder schwinden. Der Vormund haftet für ungeschmälerte Erhaltung des Mündelkapitals, das er, ohne genügende Sicherheit zu stellen, nicht aus dem Volkland bringen, auch nicht einem Dritten überlassen darf, solang es ihm nicht im Rechtsgang abgewonnen ist. Über das Vorzugsrecht der Rückforderung von Mündelgeldern im Concurs über des Vormundes Nachlaſs s. oben S. 606.

Die Gesetzbücher des K. Magnus lagabœter gehen vom System der Gu. aus. Ihr entlehnen sie auch den Kern ihrer Bestimmungen, während sie nebsächlichere aus andern Texten heranziehen. Im Wesentlichen vollständig erhalten sind die Grundsätze der Gu. in der Jarnsída.[3] Von ihren wenigen Neuerungen ist hier nur die erheblich,

---

[1] Gu. 115 (theilweise = NGL. IV 7), 119.

[2] Diese Auslegung, welche Brandt von Gu. 115 gibt, hat zwar in der Stelle selbst keine unmittelbare Stütze, wird aber durch die entsprechende Bestimmung in Jb. A. 16 bestätigt.

[3] Ja. 78, 79 (aus Gu. 115), 80 Z. 1--10 (aus Gr. II 410, 411), 53 (aus Fr. XI 9), 76 (= Fr. IX 20).

welche vom Vormund bei Antritt seiner Verwaltung Caution verlangt. Die andern Gesetze[1] lassen zwar diese unbedingte Cautionspflicht wieder fallen, modificiren aber die principiellen Bestimmungen der Gu. Übersteigt bei Beginn der Vormundschaft der Werth des Mündelguts nicht 4 Mark bezw. 5 Ellenhundert, so soll jener in der Regel nicht wachsen noch schwinden; andernfalls aber setzen die Verwandten des Mündels fest, wieviel für seinen Unterhalt und seine Kleidung auszugeben ist und was der Vormund für seine Mühe bekommen soll, und werden die übrigen Erträgnisse zum Hauptgut geschlagen, wofern nicht die Alimentation von Pfleglingen dem Mündel obliegt. Mit Bezug hierauf bestimmt aber die Jb., der Vormund brauche sich nur auf die Versorgung von Eltern und Geschwistern seines Mündels einzulassen und nur, wenn der Mündel ihr Erbe ist. Die Bedingungen, unter denen der Vormund Stücke des Mündelguts veräufsern und Mündelkapitalien angreifen darf, werden von den Gesetzbüchern im Wesentlichen aus den älteren Rechten übernommen. Doch darf nach Bl. und Jb., im Princip auch schon nach NL., zur Bestellung einer Mitgift und nach Jb. für den Unterhalt von Pfleglingen kein Kapitalaufwand mehr gemacht werden. Neu ist die ständige Aufsicht über den Vormund, die den Blutsfreunden des Mündels übertragen wird. Jährlich sollen sie nachforschen, wie er mit dem Gut umgeht, und nach Befund können sie, wenn er nicht genügende Sicherheit stellt, die Vormundschaft einem Andern übertragen.

II. Eheliche Vermögensverwaltung.[2] Vgl. Bd. I, S. 740 — 742.

Die westnordischen Rechte gehen davon aus, dass die Verwaltung alles Vermögens der Ehegatten in der Hand des Mannes liegt, gleichviel welches gesetzliche System des Güterstandes Platz greifen

---

[1] NL. V 14 (= Bl. V 14), 3 (nach Fr. XI 9, vgl. aber auch Brandt I 96), IV 9 g. E. (= Bl. IV 9, Jb. M. 81 oben S. 433 N. 2). Bl. V 3 (= Jb. A. 3). Jb. A. 14 (aus NL. V 14, hauptsächlich aber aus Gr. II 78—80 und Ja. 78), 15, 16 (theilweise nach NL. V 14), Lb. 1 (nach Ja. 80 und Gr. II c. 389), S. ferner oben S. 433 N. 4 und DN. I 145, 150, III 163, IV 209, 457, V 75, 109, IRb. a. 1294 §§ 19, 33, DI. II 12 (§ 3).

[2] Vgl. Finsen in Annaler 1849 S. 247—261, 274 flg. (nebst Ordr. s. vv. *félag, kona, tala*), Einarson S. 297 flg., 301, 303, Rive S. 127—135, Keyser II 1 S. 309—312, 315, 2 S. 33 flg., Brandt Forel. I S. 111—123, 128 flg., Olivecrona[5] S. 169—190. — Nicht zu verwerthen sind hier Fr. XI c. 6 Satz 3, c. 7 Satz 1 und c. 8 Satz 1, da diese Bestimmungen sich auf vertragsmässige Gütergemeinschaft beziehen (S. 813 N. 1).

mag. Der Mann ist „der richtige Verwalter“ (*réttr forráđande*)[1] nicht nur seines, sondern auch des Gutes der Frau, so dass er diese vom „Behüten“ (*varđveita*) ihres Vermögens ausschliesst, bis sie es ihm aus einem gesetzlichen Grunde (s. unten) abfordern darf oder wofern ihr nicht durch Vertrag Einhandgüter vorbehalten sind.

Die Frau[2] bleibt bei der Güterverbindung und bei Gütersonderung der Regel nach auf die Schlüsselgewalt (das *ráđ innan stokks*) beschränkt, und Veräusserungen, womit sie eine gewisse Werthgrenze überschreitet, braucht der Mann nicht gelten zu lassen (S. 583). Doch sollen nach isländischem Recht nothwendige Einkäufe, welche die Frau abschliesst, während der Mann zum Thing verreist ist, Bestand haben, nach Stadtrecht alle ihre Handelschaften mit Ausnahme von Haus- oder Liegenschaftskäufen, wenn der Mann dieselben nicht genehmigt hat. Bei gesetzlicher Gütergemeinschaft scheint wenigstens nach isländischem Recht die Verwaltungsbefugniss der Frau so wie bei einem *búlag* (S. 812) bemessen. Norwegisches Recht (NBo. 26 = NGL. IV 178) gestattet der Frau selbständiges Einklagen ihres Vatererbes, wenn ihr Mann vor Abschluss der Heirat ihren Verwandten gegenüber darauf verzichtet hat.

Der Mann ist im Übrigen zur Verfolgung aller Ansprüche seiner Frau gegen Dritte legitimirt (vgl. S. 94 flg.) und kann die ihr gehörigen Sachen nach allen Rechten des Frühmittelalters ohne ihre Zustimmung veräussern, insbesondere zum Tilgen von Schulden verwenden (S. 214). Sie kann ihn nur mittelbar daran verhindern, indem sie ihm verbieten kann, mit ihrem Gut das Land zu verlassen. Erst seit 1280 finden sich Gesetze, wonach die Frau Veräusserungen von Grundstücken, die ihr allein oder gemeinschaftlich mit ihrem Manne gehören, (innerhalb einer fünfjährigen Praeclusivfrist) widerrufen kann, wenn der Mann ohne Zustimmung der Frau und auch nicht in echter Noth (vgl. IRb. a. 1294 § 21) die Veräusserung vorgenommen hat. Nach norwegischem Recht darf die Frau die Eingehung einer Gütergemeinschaft, wenn diese den gesetzlichen Bedingungen genügt, nicht verweigern, während er nach dem isländischen Compilationenrecht seine Frau weder zum Eingehen einer Gütergemeinschaft überhaupt, noch zum Einlegen neu ererbter Sachen in eine schon begründete Gemeinschaft nöthigen kann.

---

[1] Wegen des Begriffs von *forráđ* s. Maurer Quellenz. S. 83.

[2] Ihre Stellung schildert nach der isländischen Profanliteratur Kålund in Aarb. 1870 S. 317 ff.

Eigenthümlich ist dem isländischen Compilationenrecht auch die Bestimmung, dass der Mann bei Gütersonderung (S. 214) die Erträgnisse alles Frauenguts, bei Gütergemeinschaft (S. 217) die Erträgnisse alles der Frau vorbehaltenen Sonderguts verrechnen muss.[1] Ausnahmen von diesem Satz finden statt hinsichtlich der Kleinode der Frau, wofür der Mann unter keinen Umständen einen Zins zu geben braucht[2], und bezüglich des Wittums, wenn dieses an den Aussteuerer der Frau fällt (S. 648), nicht aber hinsichtlich der Mitgift, wenn wir diese als Eigenthum des Mannes anzusehen haben (vgl. S. 654 f.). Aus jenen Erträgnissen bestreitet der Mann den Unterhalt der Frau und der von ihr zu versorgenden Pfleglinge, ihren Beitrag zur Aussteuer von Töchtern und deckt er die Schulden der Frau. Reichen die Erträgnisse dazu nicht aus, so darf er das Kapital angreifen. Damit ist zugleich gesagt, dass er im Allgemeinen für Erhaltung des Kapitals zu sorgen hat.

Solange nicht Gütergemeinschaft eingetreten ist,[3] kann nach isländischem Recht die Frau Berechnung ihres Vermögensstandes begehren (*beiða talna bóanda sinn*). Läſst sich der Mann nicht darauf ein, oder können sich die Beiden nicht mit Hilfe der Verlöbnisszeugen über das Ergebniss einigen, so wird die Rechnung von 5 Nachbargeschwornen aufgemacht, welche die Antragstellerin beizuladen hat.

Ihr Ende erreicht die ehemännliche Vermögensverwaltung[4] bei, aus besonderen Gründen auch schon vor Auflösung der Ehe. Nach

---

[1] Finsen, Olivecrona und Rive nehmen an, der Mann habe den Kapitalwerth des Frauenguts mit 10 vom Hundert zu verzinsen. Für jenes Aequivalent hätten also die Nutzungen dem Manne gebührt. Aber zu einer solchen Annahme bieten die Quellen keinen Grund. Vielmehr sagt Gr. II c. 169, dass die Erträgnisse (*vextir*) der Frau gehören.

[2] Gr. II c. 167. Es ist ein Missverständniss, wenn dort *leiga* (*leigja*) von Þórður Sveinbjörnsson und Finsen = vermiethen, von Rive = entäussern genommen wird.

[3] Nur Dieses besagt die Klausel „solange zwei Verlöbnisszeugen leben" am Anfang von Gr. I c. 154 (= II c. 143[c]). Nach Gr. I c. 153 (= II c. 142) tritt Gütergemeinschaft ein, wenn die Ehe 3 Winter gedauert hat und die Verlöbnisszeugen gestorben sind. Obige Klausel will nicht ausschliessen, dass die Frau auch dann noch Rechnung begehre, wenn die Zeugen nicht mehr beizubringen sind. Denn an Stelle des Zeugenbeweises tritt Geschwornenbeweis und in dem Rechnungsverfahren soll die Frau wie der Mann ein Mittel besitzen, den Eintritt der Gütergemeinschaft zu verhindern oder die S. 215 erwähnte Scheidung vorzubereiten, Gr. I b 46 (= II 175[d]), II 169 (= I b 41), wenn dieſs auch nicht den Zweck des Verfahrens völlig erschöpft.

[4] Zum Folgenden vgl. auch die isländ. Saganotizen bei Kålund a. a. O. 334 flg.

norwegischem Recht[1] nämlich kann, wenn die Gatten aus Verschulden des Mannes getrennt werden, die Frau Ausantwortung ihres Vermögens verlangen. Das isländische Recht gewährt ihr denselben Anspruch unter Umständen, die nicht nothwendig Trennung der Gatten mit sich bringen, nämlich wenn der Bischof auf einen Scheidungsantrag hin nicht rechtzeitig seinen Spruch abgibt oder wenn der Mann 3 Jahre lang die eheliche Beiwohnung gemieden hat oder wenn die Frau infolge ehelicher Zerwürfnisse ihren Unterhalt nicht ordentlich bekommt. Letzternfalls bedarf sie allerdings bischöflicher Erlaubniss. Ist die Ehe durch Scheidung am isländischen Allthing aufgelöst worden und hat die Frau dort die nöthigen Beweismittel zur Hand, so fordert die Frau ihr Gut am nächsten Werktag nach dem ersten Allthingsonntag, andernfalls im Sommer des folgenden Jahres. Beim *féránsdómr* (S. 124 f.) erfolgt auf Island die Auseinandersetzung wenn durch Acht, beim *skuldadómr* (S. 478 f.) wenn durch Tod eines Gatten die Ehe aufgelöst wurde. In Norwegen ist für den ersten Fall die S. 482 f. beschriebene Liquidation, für den zweiten das Verfahren am Siebenten (S. 477 f.) mafsgebend. Die Art der Auseinandersetzung (des *fjárskipti*) gestaltet sich verschieden, je nachdem zuletzt Güterverbindung (S. 216[2]) oder Gütersonderung (S. 214) oder Gütergemeinschaft (S. 219) bestanden hat. Beim fjárskipti nach Güterverbindung[3] fallen auf die Frauenseite die von der Frau eingebrachten und unter den S. 656 genannten Bedingungen auch die vom Manne als Widerlage bestellten Liegenschaften, wenn jedoch diese Güter veräussert sein sollten, ein ihren Werth deckender Kapitalbetrag, ausserdem ein Kapitalbetrag, welcher dem Wittum, der von der Frau eingebrachten und ihr vom Manne während der Ehe geschenkten Fahrniss und den vom Manne ihr geschuldeten Geldbufsen entspricht, alles diefs abzüglich der von ihm für die Frau ausgelegten Bufsgelder und Beiträge zur Heimsteuer von Töchtern. Der Werth des Frauenguts ist, wenn dasselbe nicht bei seinem Übergang ins Eigentum bezw. in die Verwaltung des Mannes abgeschätzt wurde, oder wenn das Schätzungsergebniss nicht durch Brautlaufzeugen bewiesen werden

[1] Vgl. Fr. XI 14 (= Ja. 54, NL. V 5, Bl. V 5, Jb. A. 5), III 6 a. E. (= Sv. 61 J. 44).

[2] Dazu noch eine Note in den Nachträgen.

[3] Gu. 52, 54 (vgl. NGu. 28), 115 (= Ja. 73, NL. V 13, Bl. V 13, Jb. A. 13). Fr. III 7 (wonach Sv. 61, J. 44, A. 25), IX 19 (= Bja. III 105), X 38, XI 5—8, 15. Bo. II 9 (wonach NBo. 26, NGL. IV 178). Ja. 51, 54 a. E. (= NL. V 3, 6, Bl. V 3, 6, Jb. A. 3, 6), 52, 78, NL. V 4, 7 (= Bl. V 4, 7, Jb. A. 4, 7). NGL. III 140 flg. DN. I 142, 186, 189, 220, 356, II 231 flg., III 644, V 61, XI 62, XIII 19.

kann, von der Frau gegen den Mann und dessen Erben, vom Manne gegen die Erben der Frau zu beschwören. Ist das von ihm verwaltete Hauptgut abhanden gekommen, so hat der Mann den Zufall zu vertreten. Andererseits verbleiben ihm die ersparten Erträgnisse des Frauenguts, und, wenn die Ehe durch den Tod der Frau zwischen dem 1. Mai und dem „Herbst“ (Michaeli?) aufgelöst wurde, zieht er auch noch den im Herbst verfallenden Pachtzins. Dafür aber hat er keinen Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die ihm für den Unterhalt der Frau und ihrer Pfleglinge[1] erwachsen sind. Beim fjárskipti nach Gütersonderung (isländ. R.) fallen die Mitgift, das Kapital, welches während der Ehe der Frau gehörte und dessen Erträgnisse auf die Frauenseite, soweit nicht die S. 883 erwähnten Ausgaben daraus zu bestreiten waren. Über Absonderungs- und Vorzugsrechte im Concurs s. S. 604, 606 flg., 654. Beim fjárskipti nach gesetzlicher Gütergemeinschaft erhielt gemäfs dem ältern norwegischen Recht[2] die Frau ihr Wittum zum Voraus. Das isländische Compilationenrecht lässt vorweg (*at afnáme*) auf die Seite jedes Ehegatten einen Betrag fallen, der dem während der Gemeinschaft von jenem ererbten Gut entspricht, abzüglich seines Antheils an der gemeinsamen Schuldenlast (S. 217 bei N. 2). Überall ferner geht der Kapitalbetrag der vom einen Ehegatten allein zu deckenden, aber aus dem Gemeingut getilgten Schulden, als Voraus an den andern Ehegatten (S. 218 N. 4). Nach freistaatlich isländischem Recht sodann fallen auf die Seite der Frau die Erträgnisse des ihr vorbehaltenen Sonderguts nach den oben angeführten Regeln. Von dem, was nach diesen Abzügen übrig bleibt, fällt auf die Seite jedes Gatten sowol nach norwegischem[3] als nach isländischem Recht eine Quote.

---

[1] Doch kehrt DI. II 293 § 2 (= 295 § 2) wieder zum altisländischen Recht (oben S. 215 N. 4) zurück.

[2] Bo. II 10 (= NBo. 26), Gu. 64.

[3] Nach Keyser und Brandt nur von der Errungenschaft, während die Stammvermögen rückfällig geworden wären. Bezüglich des älteren norwegischen Rechts theilt auch Olivecrona diese Ansicht. Ihre Grundlosigkeit hat schon Maurer in Kr. Vjschr. 1868 S. 403 hervorgehoben. In die Legalquellen, von denen aber Fr. XI 6 nicht hieher gehört (oben S. 881 N. 2), trägt sie eine unzulässige Restriction hinein. Brandt beruft sich nun zwar auf einen Rechtsfall von 1412—1431 (DN. I 634, 731, 734). Aber in diesem war für die Auseinandersetzung ein besonderer Vertrag bezüglich der Grundstücke mafsgebend, und, wäre kein solcher Vertrag abgeschlossen gewesen, so wären (nach DN. I. 734 auch die Grundstücke der Quotentheilung unterworfen worden.

§ 89. Fortsetzung.

III. Güterpflege für Abwesende. Vgl. Bd. I, S. 743 flg.

Wie die aufgetragene (S. 825) fällt auch die gesetzliche unter den Begriff des *fjárhald*[1] oder der *fjárvarđveizla.*[2] Aber hinsichtlich ihres Grundes wird sie von jener unterschieden, wenn es heisst, dem Pfleger (*fjárhaldsmađr*) sei *sjalfbođit um fjárhald* (= die Gutsbehaltung "von selbst aufgetragen").[3]

1. Die Pflege eines Nachlasses (*dánarfé*) für den abwesenden Erben[4] bildet auch im westnordischen Recht den typischen Fall des gesetzlichen fjárhald. Hiezu berufen ist in der Regel, wer in Ermangelung eines näheren Erben den Erblasser zu beerben haben würde,[5] demnach des letzteren nächster anwesender Blutsfreund unter der soeben genannten Bedingung und subsidiär eine Reihe anderer Leute: dem allgemeinen Schema nach der Ehegatte des Erblassers, dessen Gesellschafter im e. S. (S. 810 N. 4), sein Hausherr (Dienstherr, Gastgeber, Schiffsführer), der Friedensbewahrer. Norwegisches Recht beruft vor dem König noch den Eigenthümer des Grundstücks, worauf der Erblasser gestorben ist (vgl. S. 754); isländisches Recht schiebt zwischen dem Gesellschafter und dem Schiffsführer den Speisegenossen ein und gibt unter mehreren Speisegenossen demjenigen den Vorzug, mit dem der Erblasser am öftesten speiste. Die Jb. will im Auslande zur Übernahme des Nachlasses von einem Isländer auch noch dessen Viertelsgenossen berufen wissen. Den Goden beruft das isländische Recht, wenn der Erblasser sein Thingmann oder Budensitzer[6] seines Thingmannes ist. Den Schiffsführer und den Gastgeber beruft es nicht nur, wenn der Erblasser zur See bezw. im Hause, sondern auch wenn er auf dem Weg vom Schiff bezw. vom Hause gestorben ist. Unter Umständen müssen die in obiger Liste primär Berufenen den subsidär Berufenen weichen. So in Norwegen

[1] Fr. IV 9, IX 7 (= Ja. 74). Vgl. *halda fé* Gu. 47, 109—113, Fr. IX 5, Gr. I b 195 (= III 464), Jb. Kp. 8, Ldn. 214, Grett. 9.

[2] Gr. I a 86, 115, 243 (= II 29), b 198 (= II 75d). Isl. II 59, 60. Vgl. *varđveita fé* Gr. I a 128, 239 (= II 76, 96), b 211 flg., Fr. indl. 5 (= Ja. 17. NL. IV 2 etc.), NL. V 11 (= Bl. V 11), VIII 8, Jb. A. 17, Isl. II 210.

[3] Fr. IV 9. Vgl. Fr. IX 7 (= Ja. 74).

[4] Eine Darstellung derselben nach der Grágás gibt Finsen Annaler 1894 S. 314—321, Ordr. S. 584 flg.

[5] Gr. I a 226 Z. 26, 237b, 239bc, 240 f., 243 (= II 70c, 87a, 88cd, 90 f., 92 u.), 228 f., 236a, b. 195, 196 (= III 464, 465), 197 f. (= II 73 f.), a 11 (= II 12ac, III 10 etc.), II 74b, 96. Jb. A. 17, 18. Gu. 109—113, Fr. IX 5 (daraus Ja. 71 g. e.). NL. V 11 (= Bl. V 11). Bl. IX 22 (= Jb. F. 23). Isl. II 59 f. Vf. 8

[6] Über diesen s. Maurer Island S. 148, Finsen Ordr. s. v. *buđsetumađr.*

landfremde Blutsfreunde des Erblassers; es beruhte auf einem besonderen Zugeständniss von K. Olaf Haraldsson an die Isländer,[1] wenn in Norwegen Verwandte aus Island bis zur zweiten Vetterschaft einschliesslich zur Nachlasspflege zugelassen wurden, d. h. innerhalb der Grenze, worüber hinaus sich in Norwegen auch ihre Erbfähigkeit nicht erstreckte. Das Recht des isländischen Freistaats liess zwar Verwandte skandinavischer Nationalität bis zur vierten Vetterschaft einschliesslich, d. h. bis zur isländischen Erbrechtsgrenze zu, Verwandte anderer Nationalität aber nur innerhalb des engeren Verwandtschaftskreises. Das Recht der Jb. lässt die ersteren über die zweite Vetterschaft hinaus nur noch gegen Caution zu. Caution verlangt norwegisches Recht auch vom Wittwer, der den Nachlass seiner Frau in Verwaltung nehmen will. Das isländische Recht schliesst ferner den Gesellschafter aus, wenn die Gesellschaft zu dem Zweck abgeschlossen war, um andere Leute vom Erbgang zu verdrängen. Dasselbe und vermuthlich überhaupt das westnordische Recht schliesst, wenn der Nachlass aus dem Ausland ins Inland gebracht werden soll, Jeden aus, der im Inland friedlos ist. Ausgeschlossen ist endlich auch, wer den Erblasser getödtet hat. Denn blutige Hand nimmt kein Erbe. Sind Mehrere zugleich berufen, sich des Nachlasses anzunehmen, so können sie nach isländischem Recht die Pflege so unter sich vertheilen, wie sie die Erbschaft unter sich zu vertheilen hätten. Die gleichzeitige Berufung Mehrerer kann sich in Norwegen nicht nur aus gleichen, sondern auch aus ungleichen Gründen ereignen. Stirbt z. B. ein Seefahrer im Zelt auf der Küste, so geht seine auf auf dem Schiff befindliche Ladung an seinen Gesellschafter oder an den Schiffsführer, der übrige Nachlass an den Grundeigenthümer.

Bei der Übernahme des Nachlasses (*taka arf, fjártekja*) soll der Pfleger die beweglichen Bestandtheile desselben abschätzen lassen. Übernimmt er aber den Nachlass auf einem Schiff, so hat er die Abschätzung bis zur nächsten Landung zu verschieben. Auch braucht, wenn der Hausherr des Erblassers die Pflege übernimmt, nach isländischem Compilationenrecht die Abschätzung nicht vor der achten Sommerwoche zu geschehen, d. h. nicht früher als die Abschätzung von Mündelgut (S. 875). Für den Fall ferner, wo der Nachlass aus Sachsen oder noch weiter von Süden her nach Island gebracht werden soll, begnügt sich die Grágás damit, wenn die Abschätzung erst in

[1] Finsen Annaler 1849 S. 315 verkennt, dass es sich hier nicht um eine isländische, sondern um eine norwegische Bestimmung handelt. Vgl. Gr. I a 239[b] (= II 88[c]) mit Gr. I b 195, 196 (III 464, 465).

Dänemark oder, wofern dort der Pfleger dadurch sein Leben oder das Gut auf's Spiel setzen würde, wenn sie erst in Norwegen geschieht. Soll endlich der Nachlass aus England, Irland oder „den westlichen Inseln“ fortgeschafft werden, so braucht ihn nach demselben Recht der Pfleger erst abschätzen zu lassen, sobald er es ohne Gefahr für sein Leben oder für das Gut thun kann. Das Verfahren bei der Abschätzung lässt sich nur nach isländischem Recht genauer beschreiben. Dieses stellt den Grundsatz auf, es solle die Analogie der Abschätzung von Mündelgut (S. 875) beobachtet werden. Demnach geht die Schätzung da vor sich, wo der grössere Theil des Nachlasses, bei der Landungsbrücke aber, wenn das Gut auf oder bei einem Schiff sich befindet. Wird der Pfleger nicht des ganzen Nachlasses auf einmal habhaft, so lässt er die einzelnen Bestandtheile da werthen, wo er sie bekommt. Nach der Grágás sollen der Schätzleute fünf sein, und zwar sollen dazu auf Island selbst Grundeigenthümer, im Ausland wo möglich nur Isländer berufen, es können aber zwei von den letzteren im Nothfalle durch hausgesessene Männer ersetzt werden. Die Jb. verlangt wie gewöhnlich 6 Schätzleute, wovon im Ausland drei hausgesessene, die drei andern wo möglich isländische Männer sein sollen. Das (ältere) norwegische Recht will 4 hausgesessene Nachbarn mit dem Abschätzen betraut wissen. Der Pfleger soll jedes einzelne Nachlassstück den Schätzleuten zeigen, ausgenommen was auf einem Schiff aufgestapelt ist (vgl. S. 791), wenn es den Schätzleuten schon zur Genüge bekannt ist. Gold und reines Silber und Alles, was nach Gewicht gehandelt wird, soll er wägen, was nach der Elle gehandelt wird, soll er messen lassen. Bevor alles vorhandene Gut gewerthet ist, darf er nichts vom Schätzungsort entfernen. Bleibt ein Stück ungewerthet, so ist das ganze Verfahren nichtig. Die Werthung ist im (Ausland) nach der Grágás in reinem, nach der Jb. in gängigem Silber auszudrücken. Nach vollendeter Abschätzung fordert der Pfleger die Schätzleute zum Eid auf, den Nichtisländer auf die Evangelien ablegen sollen. Wird nicht so geschworen, so hängt die Giltigkeit des Verfahrens davon ab, ob ein Zwölferwahrspruch erklärt, die Leute seien gehörig zum Eid aufgefordert gewesen und hätten so geschätzt, wie wenn sie am Buch geschätzt hätten.[1]

Die obligationenrechtliche Stellung des Nachlasspflegers ist nach dem ursprünglich westnordischen Recht durch den Grundsatz einer

---

[1] Gr. I a 226 f., 229, 236a, 237 f., 239 f., 243, 249b, b 198, II 71, 75, 87—90, 92. Jb. A. 17, 18. Gr. I b 196 (= III 465). Ja. 78. NL. V 11 (= Bl. V 11). Bl. IX 22 (= Jb. F. 23).

usufructuarischen Verwaltung beherrscht, welche dem Pfleger die Gefahr des übernommenen Hauptguts auferlegt. Für den Fall, dass der Nachlass zur See übernommen wurde, spricht sich Bl. IX 22 dahin aus, der Pfleger habe dem Erben das Kapital herauszugeben, die Früchte aber für sich zu ziehen.[1] Von den wenigen Belegen aus dem ältern norwegischen Recht[2] spricht sich zwar keiner über den Fruchtgenuss unmittelbar aus. Aber keiner verlangt bei Beendigung der Verwaltung mehr und keiner weniger vom Pfleger, als dass er das Kapital herausgebe, „welches dem Todten gehörte." Auch ist hier auf die Analogie von Nr. 2 zu verweisen. In der isländischen Rechtsentwicklung verliert die usufructuarische Nachlasspflege mehr und mehr an Boden. Die Grágás unterscheidet, ob der Nachlass auf Island oder ob er im Ausland zur Beförderung nach Island übernommen wurde. Im ersten, also dem Normalfall[3] soll der Pfleger mit dem Nachlass so umgehen wie der Vormund mit dem Mündelgut, insbesondere die Erträgnisse des übernommenen Kapitals ziehen[4] und für dessen Erhaltung schlechterdings haften. Im zweiten Fall[5] hat er bei der Übernahme des Gutes zunächst die Wahl, ob er in die soeben angegebenen Stellung eintreten oder ob er sich jener strengen Haftbarkeit entschlagen, zugleich aber auch auf die Erträgnisse verzichten will. Hierüber hat er sich unmittelbar nach der Abschätzung vor Zeugen zu erklären.[6] Unterlässt er die Erklärung so trägt er die Gefahr des Guts, begibt sich aber der Nutzniessung. Niemals jedoch trägt (nach der Grágás) ein Nachlasspfleger die Gefahr eines Schiffes, solange es nicht flott gemacht, und niemals die Gefahr einer Schiffsladung, solange sie zusammengestapelt ist. Andererseits setzt das Nutzniessungsrecht des Pflegers nach isländischem und wol auch nach norwegischem Recht stets voraus, dass er bei der Übernahme des Guts ordnungsmäfsig verfuhr. Hat er es im aussernorwegischen Ausland zur Beförderung nach Island übernommen, sich

[1] Pappenheim Zschr. f. GR. 1889 S. 113 nimmt hier nur „Billigkeitsrücksichten" auf den überlebenden Gesellschafter an.

[2] Weisthum v. 1083 in Gr. I b 196 f. (= III 465). Fr. IX 5. Vgl. auch NL. V 11 (= Bl. V 11).

[3] Gr. I a 226 f. (= II 70e), 229 (= II 75a), 236a, b 198 (= II 74, 75c), II 71 Z. 13, 72 a, 96e (= I a 237a, 229b).

[4] Tragen der Zehntlast wie bei der Vormundschaft oben S. 877 Gr. I b 212 (= II 55, III 51 etc.).

[5] Gr. I a 238—240, 242 (= II 88, 89, 92).

[6] Formel für die erstere Alternative: „dass er dieses Gut übernehme, welches er hier abschätzen liefs, und dass er seine Bürgschaft darauf lege." Vgl. oben S. 52 N. 3 sowie S. 875.

aber nicht getraut, es abschätzen zu lassen, so gebühren ihm nach der Grágás die Erträgnisse unter den beiden folgenden Bedingungen. Er muss sofort nach Antritt seiner Heimreise förmlich vor der Schiffsmannschaft den Werth des Guts angegeben und erklärt haben, dass er es sammt der Gefahr übernehme, und er muss den Wahrspruch erlangen, dass er die Schätzung veranlasst haben würde, falls er nach Norwegen gekommen wäre und gewusst hätte, dass er von dort das Gut nach Island hätte bringen dürfen. Nur erschüttert, nicht vollständig aufgegeben ist das Princip der usufructuarischen Verwaltung in der Jónsbók. Sie schreibt die auf demselben beruhende Bestimmung von Bl. IX 22 in F. 23 aus und räumt in A. 17, 18 auch noch dem Hausherrn die usufructuarische Verwaltung ein. Im Übrigen billigt sie dem Pfleger nur ein Honorar nach Ermessen von 6 Männern zu, während sie die Gefahr von ihm nimmt und ihn blofs für Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten einstehen lässt.

Auch bei strengster Haftbarkeit für Bewahrung des Nachlasses darf der Pfleger doch gewisse Veräusserungen aus demselben vornehmen.[1] Dass er ihn mit gleich nahe Berufenen theilen darf, wurde schon S. 887 bemerkt. Es liegt hierin insbesondere auch die Befugniss zur Auseinandersetzung mit dem überlebenden Ehegatten des Erblassers und mit den Erben des Ehegatten. Der Pfleger darf ferner aus dem Nachlass erweisliche Schulden tilgen und die nöthigen Ausgaben machen, um das Begräbniss des Erblassers zu besorgen oder um vom unberechtigten Besitzer das Gut für den Erben zu bekommen oder um den S. 817 genannten Ersatzmann zu stellen. Schon hiernach und aber auch wegen der Analogie der Vormundschaft versteht sich, dass er die Erbschaft der Liquidation (S. 477 ff.) unterstellen darf. Nach isändischem Recht darf er sogar vor der Abschätzung des Nachlasses aus diesem zum Zweck seiner Überführung nach Island eine Schiffspart kaufen, wofern die Möglichkeit besteht, sie wieder zu verkaufen. Er darf endlich den ganzen Nachlass einem näher Berufenen zur Verwaltung ausliefern, wenn dieser sich gehörig legitimirt. Verpflichtet zum Ausliefern ist er nach isländischem Recht, wenn er den Nachlass im Ausland für einen isländischen Erben in Besitz genommen hat und der näher Berufene sich in Norwegen oder Grönland zur Übernahme meldet. Hievon gibt es zwei Ausnahmen: nur an den Erben braucht auszuliefern, wer als Ehegatte des Erblassers in die Nachlasspflege eingetreten ist, nur an den Erben ferner der

[1] Gr. I a 238—242 (= II 87—92), II 96^{d}, I b 196 f. (= III 465). Fr. IX 5. Bl. IX 22 (= Jb. F. 23). Jb. A. 17, 18. Isl. II 59 flg.

Gesellschafter des Erblassers, wenn die Gesellschaft auf Island abgeschlossen worden ist. In diesem Falle darf der überlebende Gesellschafter sogar die Gesellschaft bis zu dem Zeitpunkt als fortbestehend behandeln, wo er nach den alsbald anzuführenden Regeln den Nachlass an den Erben abzuliefern hat.[1]

Mit Obigem ist auch gesagt, wie weit ein zur Nachlasspflege Berufener ihre Abtretung von einem entfernter Berufenen fordern kann. Wird der berechtigten Forderung nicht willfahren, so klagt jener gegen diesen nach isländischem Recht auf Ersatz des Geldvortheils, den er von der Abtretung gehabt haben würde (S. 560 N. 1).

Ausführlich beschäftigt sich die Grágás[2] mit der Art, wie ein Pfleger, der im Ausland den Nachlass eines Isländers für einen isländischen Erben übernommen hat, das Gut an den Erben gelangen lassen muss. Aus Norwegen soll er es spätestens im nächsten Sommer, aus Grönland soll er es mit dem nächsten Schiff nach Island bringen. Hat er es hingeschaft, so kommt es darauf an, ob er noch im selben Jahr wieder wegreisen oder ob er länger dort bleiben will. Im ersten Fall muss er sogleich den Erben Anzeige machen und, sobald sie sich zur Abholung des Nachlasses einfinden, denselben ausliefern. Im zweiten Fall darf er mit der Auslieferung bis zum gemeinen Zahltag (S. 535) des folgenden Jahres warten, und Auslieferungsort ist auch dann der Wohnort des Pflegers. Wie im ersten Fall ist auch vorzugehen, wenn der Nachlass zur See übernommen wurde und nicht abgeschätzt werden konnte, sei es dass der Erblasser auf der Reise nach oder im Augenblick der Abreise von Island oder während eines Aufenthalts an der isländischen Küste gestorben ist. Stellt sich trotz ergangener Anzeige der Erbe nicht beim Pfleger ein, so hat dieser vor seiner Abreise das Gut bei demjenigen Grundeigenthümer zu deponiren, der dem Landungsplatz zunächst wohnt, wo die meisten Schiffsleute ihr Gepäck vom Schiff gebracht haben. Begibt sich der Pfleger nicht rechtzeitig mit dem Gut auf die Reise nach Island oder reist er von dort wieder weg, ohne es gehörig abgeliefert bezw. deponirt zu haben, so kann der Erbe nach seiner Wahl ihn wegen Unterschlagung auf Landesverweisung verklagen oder Verzugszinsen auf's Kapital legen (S. 465)

---

[1] S. auch noch Gr. II 75[abd] (= I a 229 b 198), 98[g]. — Finsen nimmt eine Auslieferungspflicht auch in dem Fall an, wo der Nachlass eines Isländers auf Island verwaltet wird. Dieses steht aber im Widerspruch sowol mit Gr. II 75[d] (= I b 198) als auch mit Jb. A. 17.

[2] Gr. I a 241, 243, 244 (= II 91, 92, 93 f.), II 90[b] (= I b 240[b]). Vgl. auch Isl. II 313 flg. und Gr. I b 196 (= III 465).

oder ausser dem letzteren die von Zwölfergeschwornen zu bemessenden Erträgnisse fordern. Über Arrestation der Habe des Pflegers S. 270 oben. Auszuantworten hat der Pfleger entweder die übernommenen Sachen selbst oder ihren Kapitalwerth. Die Auszahlung des verwalteten Kapitals bewirkt er in Friefsellen, in gebranntem Silber oder in neuer Leinwand oder in Wachs nach dem Waarentarif des Zahlungsortes. Dabei werden auf die Unze Feinsilber des abgeschätzten Kapitalwerthes 48 Friefsellen gerechnet (S. 517 N. 2). Der Pfleger braucht aber, wenn er bei der Übernahme des Nachlasses ordentlich zu Werk gegangen ist, nur die Hälfte des Schätzungswerthes zu erstatten. Die andere Hälfte bildet sein besonderes Honorar für's Überbringen des Gutes nach Island. Lässt sich der Pfleger bei der Ablieferung des Nachlasses eine Rechtswidrigkeit zu Schulden kommen, so kann der Erbe das ganze Kapital und dessen Erträgnisse verlangen (vgl. S. 466 N. 1).

Allemal muss der Pfleger bei Auslieferung des Nachlasses den übernommenen Kapitalwerth angeben. Während aber nach der Grágás und nach jüngerem norwegischen Recht dieser Werth im Streitfall zum Gegenstand eines Zeugen-, nach der Grágás eventuell auch eines Geschwornenbeweises gemacht wird, hat nach norwegischem Recht der Pfleger zuerst zu leisten und dann zu schwören, „alles das Gut sei ausgeliefert, welches dem Verstorbenen gehörte“.[1] Vgl. Bd. I 744.

Auf den Erben hatte der Pfleger in Norwegen wie in Schweden nur eine gemessene Zeit hindurch zu warten, nach Gu. 109—113 und nach dem Weisthum von 1083 drei Winter,[2] nach Fr. IX 5 NL. V 11 und Bl. V. 11 ein Jahr.

Blieb der Erbe länger aus, so verfiel der Nachlass, wenn er einen bestimmten Werth, nach Gu. 3 Mark, nach Fr. 6 Unzen, nicht überstieg, dem Pfleger allein, andernfalls dem Pfleger und dem König hälftig zu eigen. Nach NL. V 11 und Bl. V 11 gibt der Pfleger den Nachlass von Inländern nach einem Jahr, den von Ausländern nach Jahr und Tag an den König ab, der damit noch bis zum Ablauf von 10 Wintern auf den Erben wartet und nachher das ganze Gut für sich allein behält. Die Jb. A. 18 hat diese zehnwinterige Praeclusionsfrist für den Anspruch des isländischen Erben gegen den norwegischen

[1] Gr. I a 243, 242 (= II 93, 92). Bl. IX 22 (= Jb. F. 23). Gr. I b 196 (= III 465).

[2] Gr. I b 195 (= III 464), wonach Gr. I a 239b. Dass es sich da um keine „Klagverjährung“ handelt (vgl. Maurer Graag. S. 62 N. 20), ist schon S. 588 N. 4 bemerkt worden.

Nachlasspfleger aufgenommen, obwol die Isländer bei ihrer Unterwerfung unter den norwegischen König 1262—1264 gegen alle Praeclusion gefreit worden waren.[1] Das Recht des isländischen Freistaats kannte überhaupt keine solche Praeclusion. Andererseits brauchte dort der Pfleger nicht vor dem nächsten gemeinen Zahltag nach dem Eintreffen des Erben den Nachlass abzugeben.[2] Stirbt der abwesende Erbe oder gerät er in Verschollenheit, so können seine Erben die Auslieferung des Nachlasses verlangen.[3]

2. Andere Fälle von Vermögensverwaltungen für Abwesende. Schon S. 826 wurde erwähnt, dass, wenn Jemand in's Ausland gefahren ist und über 3 Winter ausbleibt, die Pflege seines Gutes seinem nächsten Erben zufällt,[4] S. 825 ferner, dass, wenn die Fahrt nach Griechenland geht, die Gu. ohne weiters den Erben zur Güterpflege beruft. Letzteres geschieht auch allemal, wenn Jemand ausser Land gereist ist, ohne einen Auftrag zur Verwaltung seines Vermögens gegeben zu haben, (vgl. S. 470 N. 7, S. 368 N. 4), darum auch wenn das eines landflüchtigen Ächters zu verwalten ist, der ja einen solchen Auftrag nicht geben kann.[5] Über die Stellung des Pflegers in derartigen Fällen erhalten wir nur gelegentliche Aufschlüsse. Er hat die processuale Vertretung des Abwesenden, nimmt für ihn Leistungen Dritter in Empfang, zieht die Erträgnisse des von ihm verwalteten Gutes für sich selbst,[6] tilgt aus dem letzteren Schulden des Eigenthümers, wobei er zuerst die Fahrhabe, dann die Liegenschaften angreift, und gibt dem heimgekehrten Eigenthümer den hiernach übrig gebliebenen Grundstock heraus. Über Verwaltung von eingezogenem Ächtergut für die Thingleute nach isländischem Recht siehe oben S. 127 flg.

IV. Pflege von Gotteshaus-Gütern.

Dem Gründer einer Cultstätte und seinen Rechtsnachfolgern wurde in heidnischer Zeit zwar gewöhnlich Eigenthum an der Cult-

[1] DI. I 620 (622, 624), 635 (637 etc.), 670 (671 etc.). Gr. II 88c, 96f. Dazu Jón Sigurðsson in DI. I 633.

[2] Gr. I b 198 (= II 75).

[3] Gr. I a 227, 236 f., 244 f., II 70 f., 94ab.

[4] Gu. 47 (wonach Ja. 117, NL. VIII 8, Jb. Kp. 8). Fr. XIV 1, 2 (wonach Bja. III 144, NL. VI 17, Jb. A. 18), 5. Gr. I a 128, 239d (= II 76a, 96c).

[5] Fr. IV 9, indl. 4, 5 (= Ja. 16, 17 NL. IV 2, Bl. IV 2, Jb. M. 1.)

[6] Dies ist allerdings nur aus norwegischen Texten belegbar. Für's isländische Recht aber wird es wenigstens wahrscheinlich sowol durch die Analogie der Nachlasspflege als auch durch die Zusammenstellung beider Pflegen in Gr. I a 239. Vgl. auch Finsen Annaler 1849 S. 322 flg.

stätte zugeschrieben, sodass jene sich für befugt erachten konnten, bei einer Auswanderung das Tempelgebäude (*hof n.*) abzubrechen und mit in die neue Heimat zu nehmen. Aber spätestens seit dem 10. Jahrhundert und namentlich auf Island macht sich eine andere Auffassung des Rechtsverhältnisses geltend. Sie räumt dem Vorsteher der Cultstätte nur eine Pflege des „Hofes" (*varðveita hof*, *geyma hof*) ein,[1] während sie das Eigenthum der Gottheit beilegt.[2] Eine solche Auffassung lag besonders nahe, wenn der Vorsteher ausser der Cultstätte noch anderes Gut zu verwalten hatte, das — sei es von ihm selbst, sei es von Dritten — „zum Hof gelegt" oder „gegeben" und für den dortigen Dienst bestimmt war (S. 634 N. 11, 12). Kraft jener *varðveizla* konnte der Vorsteher allerdings gewisse Verfügungen über die Cultstätte und deren Zubehör treffen (*ráða fyrir hofi*),[3] hatte er ferner Abgaben ((*hoftollar*) von seinen Cultgenossen zu erheben.[4] Aber dafür lag ihm ob, die Cultstätte zu erhalten (*halda upp hofinu*), wofür er nöthigenfalls aus eigenen Mitteln aufkommen musste, ferner das zum „Hof" geschenkte Gut zu den Opfermalzeiten zu verwenden.[5] Im Übrigen war diese Pflege eine usufructuarische, daher theilbar und (im isländischen (*goðorð*) als Vermögensgegenstand übertragbar.[6]

Die Tempelpflege des heidnischen Rechts hat im christlichen Recht Islands das Vorbild für die Kirchenpflege des **Patrons**[7] ab-

---

[1] *varðveita*: Ldn. 299, Eb. 17 (19), 5 (2), Flat. I 249 (= Ldn. 259 var. 2, NO. XXVII S. 94), Vf. 10. — *geyma*: Ldn. 259.

[2] Vgl. Vafþr. 38. NF. 172 (4).

[3] Eg. 316 (2).

[4] Maurer Beitr. I 85 N. 3, S. 113, Bek. II S. 212 N. 93, S. 214 N. 103. Keyser Samlede Afhandlingar S. 330. S. auch Gullþ. 55.

[5] Eb. 6 (24 flg.), 12 (2 flg.). Ldn. 64. — Isl. II 403.

[6] Maurer Beitr. I S. 85 N. 3, S. 99—103, Kr. Vjschr. VII 1865 S. 185. — Indess macht sich bei Maurer ein eigenthümliches Schwanken in der rechtlichen Auffassung der isländischen Tempelvorstandschaft bemerkbar. Das Eigenthum am Tempelgut schreibt er dem Verwalter zu in Kr. Vjschr. a. a. O. S. 186 und Upphaf allsherjarríkis á Islandi 1882 S. 108 und wol auch schon in Beitr. I S. 121, Bek. II S. 212, 216, dagegen der Gottheit, Island S. 43, wesshalb er hier den Tempelvorstand nur als Pfleger betrachtet. — Pétur Pétursson S. 10, 22, 33 kennt an der Cultstätte und deren Zubehör nur Privateigenthum des Vorstehers. Ebenso Keyser II 1 S. 267, 280, 108, Samlede Afhandlinger S. 330 flg., Munch I 1 S. 152 flg., Thurgren Om Patronatet 1855 S. 123.

[7] Vom isländischen Patronat handelt Pétur Pétursson S. 50—110, Thurgren a. a. O. S. 124—134, Maurer Kr. Vjschr. VII 1865 S. 185—190, Island S. 85 f., 237, 239—243, Cederschiöld in Aarb. 1887 S. 28—42.

gegeben. Von Patronat und Kirchenpflege kann aber nur bei solchen Kirchen gesprochen werden, die dem Gemeindegottesdienst gewidmet waren, nicht bei blossen Oratorien — *bœnahús* (*bœnhús*) —, die im Eigenthum von Laien standen und terminologisch von den „Kirchen“ — *kirkjur* — unterschieden wurden. Zwar ist in den Kämpfen um den Laienpatronat (den *staðamál*) auch von einem Eigenthum (*eign*) am Kirchengebäude und dessen Zubehör die Rede, welches ein Patron sich zuschreibt, oder welches er wenigstens nach Aussage seiner klerikalen Gegner sich anmaſst,[1] und geradezu anerkannt scheinen könnte ein solches Eigenthum in einem verhältnissmäſsig jungen Einschiebsel des älteren isländischen Christenrechts,[2] welches davon spricht, dass die Kirche dem Grundeigenthümer oder einem Andern gehöre. Von hier aus könnte man ein Eigenthum des Patrons an der Kirche vielleicht auch aus einigen anderen Texten[3] herauslesen wollen, wo die Kirche als „seine“ Kirche bezeichnet wird.[4] Allein was zuvörderst jenes angebliche Eigenthum des Patrons betrifft, das in den Patronatsstreitigkeiten des 12. und 13. Jahrhunderts zur Sprache kam, so ergibt sich aus den Stellen, wo die Parteien ihre Ansprüche genauer formulirt haben,[5] mit aller Deutlichkeit, dass man darunter nur eine vererbliche und veräusserliche und bischöflichen Eingriffen entzogene „Anordnungsbefugniss und Verwalterschaft“ (*forræðe ok varðveizla*, *forráð*[6], *vald*, *skipan ok forsjá*) von usufructuarischer Natur verstand, während man die Kirche und das Kirchengut als Gottes Eigen (*Guðs eign*) oder an Gott oder einen Heiligen „geschenkt“ oder aber als der

---

[1] Bp. I 283 (Z. 21 f.), 693 (Z. 31), 733 (Z. 13). Übrigens muss bemerkt werden, dass Cederschiöld in seiner Übersetzung einiger hier einschlagender Sagastellen den Ausdruck Eigenthum (eganderätt) gebraucht, ohne dass der Originaltext dazu Anlass gibt.

[2] Gr. II 19 f. (= III 317 f.).

[3] Auſser den von Finsen Ordr. 627 angeführten s. Gr. I a 17ª (= II 20ª, III 18 etc.).

[4] Eigenthum an der Kirche wird dem Patron zugeschrieben von Vidalín S. 291—294, Pétur Petursson S. 22, 78, 82, Thurgren a. a. O. S. 128, Keyser II 1 S. 267 flg., Maurer Kr. Vjschr. VII 186, Island S. 237 (s. aber unten S. 896 N. 4), Zorn Staat und Kirche in Norwegen (1875) S. 268, Finsen Ordr. S. 627, Cederschiöld oben S. 335 N. 6, Hinschius Kirchenr. II S. 627 N. 3.

[5] In den Oddastada mál 1273 DI. II 95 ff. (Bp. I 688, 692—694). Andere Fälle Bp. I 281, 283, 685 f., 689, 731, 739, 773, 783, 795 S., ferner DI. II 54, 490, A. 11 a. E.

[6] Wegen *forráð* in der besondern Anwendung als Kirchpflege (*staðar forráð*) s. Bp. I 84.

gottesdienstlichen Anstalt gehörig betrachtete.[1] Dieselbe Anschauung lässt sich aber bis zu unsern ältesten Quellen zurück verfolgen. Dem Zehntgesetz von 1096 und dem ursprünglichen Text des älteren Christenrechts (1122—1132) ist der Patron „der Mann der die Kirche verwaltet" (*varðveiter*)[2] und „besitzt" (*heldr*).[3] Und nicht anders stellen sich zu unserer Frage die Compilationen und die Urkunden: *varðveizla kirkjonnar* heisst das Verhältniss des Patrons zu seiner Kirche und *varðveizlumaðr kirkjo* er selbst.[4] „Kirchherr" (*kirkjudróttenn* mochte er genannt werden,[5] weil die vardveizla immerhin die Kirche seinem Verfügen (*ráða, forráð*)[6] unterstellte. Da der Patron ein Recht zur vardveizla und, wie wir sehen werden, damit auch ein Nutzungsrecht hatte, so begreift sich nun auch, wieso von einer Zugehörigkeit der Kirche an den Patron gesprochen werden konnte. Diefs lag aber um so näher, als dem Patron meistens das Grundstück gehörte, worauf die Kirche stand, wesswegen ihn das ältere Christenrecht mehrmals den *landeigande* nennt.[7]

Hauptaufgabe des Patrons nach isländischem Kirchenrecht ist es, das Kirchengebäude (*kirkja, staðr*) und das Kirchengut (*kirkjufé, staðarfé, kirkju eign*, darunter insbesondere die Dotation, *heimanfylgja*, und das Kirchenmobiliar, *kirkjubúningr*) zu erhalten,[8] gleichviel ob dieselben aus lucrativem oder onerosem Titel an die Kirche gekommen sein mögen. Die Landesverweisung trifft ihn ausser der Ersatzpflicht, wenn er Grundstocksbestandtheile gegen oder ohne Ent-

---

[1] S. einerseits Bp. I 281, 283, 293, 732, 733, Fritzner I S. 296 b, andererseits DI. I 248—252, 255, 257, 265—278, II 62—65, 82—86, 113—120 u. dgl. m. Vgl ferner oben S. 635.

[2] Gr. I b 210ª (= II 52ᵇ, III 49ª etc.), a 8, 9, 15, 16, 18 f. (= II 9ᵇ, 10, 17, 21 f., III 7, 8, 15, 16, 19 etc.).

[3] Gr. II 21 (= III 19, 113, 163, 206. 321). Wegen *halda* = besitzen (nicht = zu eigen haben) s. Bp. I 281, 761, DI. II 324, III 128 und die Belege bei Fritzner s. v. Nr. 18.

[4] Gr. I b 218ª, II 59ᶜ. *varðveita stað, kirkjufé* DI. I 265, 218, 276, 371. 372. Wegen *varðveita kirkju* in späterer Zeit vgl. DI. II 800, 806. Maurer Kr. Vjschr. VII 1865 S. 538 erblickt in dieser Terminologie den Ausdruck einer „tutela usufructuaria."

[5] Gr. I b 228.

[6] Gr. I a 18. S. ferner oben S. 895 N. 6.

[7] Gr. I a 13, 14, 17, 20 (= II 14, 15, 18, 24, III 12, 13, 17, 21 etc.)

[8] Zum Folgenden Gr. I a 12—17, II 14, 15, 17—20, III 12 flg., 17, etc. DI. I 270. A. 11. DI. III 303.

gelt abhanden kommen lässt,[1] und zur Klage gegen ihn ist dann primär der Grundeigenthümer, subsidiär jedermann berufen, wie andererseits primär er selbst, subsidiär jedermann auf Landesverweisung und Ersatz klagen kann, wenn ein Dritter Kirchengut verbracht hat. Der Patron hat nöthigenfalls aus eigenen Mitteln das Kirchengebäude so in Stand zu halten, dass bei jeder Witterung Gottesdienst darin stattfinden kann, und bei Vermeidung der Dreimarkstrafe muss er in einem halben Monat, nachdem er vom Baufall benachrichtigt wurde, die Ausbesserung bewerkstelligt haben. Torf darf er zu diesem Zweck dem Kirchenland entnehmen, wo weder Acker noch Wiese ist. Über Ersatz von Ausbesserungskosten an den Pächter s. S. 747, 754. Brennt die Kirche ab oder wird sie so beschädigt, dass mit bloßen Ausbesserungen nicht geholfen werden kann, so muss der Patron in Jahresfrist einen Neubau herstellen und dabei in Bezug auf Ort und Grösse sich nach den Anordnungen des Bischofs richten. Die Kirche von ihrem bisherigen an einen andern Ort zu verlegen, ist der Patron nur befugt, wenn Naturereignisse die Verlegung nothwendig machen oder wenn der Bischof seine Zustimmung ertheilt. Wird aber die Kirche verlegt, so erwächst dem Patron die Fürsorge für die Translation der im bisherigen Kirchhof bestatteten Leichen und Gebeine. Er hat 9 Nachbarn und ihre Knechte aufzubieten so wie zu einem Schiffszug, die Häute zum Einpacken der Leichenreste zu liefern und die Lastthiere zu stellen. Diese Translation muss vor Winteranfang ausgeführt sein, wenn ihre Nothwendigkeit sich einen Monat zuvor herausgestellt hat. Eine Popularklage auf die Dreimarkstrafe geht gegen den Patron, wenn er die Translation versäumt. Wird die Nothwendigkeit einer Ausbesserung an der Kirche oder eines Neubaues bestritten, so entscheidet der Wahrspruch von 5 Nachbargeschwornen. Wie der Patron casuelle Schäden am Kirchengebäude zu ersetzen hat, so kommt er auch für sonstige casuelle Verluste am Kirchengut auf.[2] Die Aufsicht über die Erhaltung des Grundstocks wird erleichtert durch dessen Inventarisation im *kirkju máldage*, die dem Patron zur Pflicht gemacht ist.[3]

[1] Doch soll nach Gr. II 19ª (= III 318) ein Patron, dem mehrere Kirchen unterstehen, deren Güter mit einander vertauschen dürfen, wenn der Bischof dieſs genehmigt. Unter der gleichen Bedingung darf der Patron zur Bestreitung des Gottesdienstes das Kapital angreifen, falls sein Vermögen nicht dazu ausreicht.

[2] DI. I 199 (c. 1150), 218 (c. 1170), 265 (c. 1180), 304 (c. 1200), 355 (dazu insbesondere Cederschiöld a. a. O. 39), II 439.

[3] Vgl. oben S. 335, 337 flg. und A. 22.

Unter Umständen konnte der Patron zu einer Zustiftung genöthigt werden. Hatte er nämlich die Kirche neu aufgebaut, so konnte der Bischof nach seinem Ermessen die Einweihung davon abhängig machen, dass der Patron „Gut zur Kirche lege.“ Ausserdem trug er die Stolgebühr für die Kirchweihe bezw. die Reconcilation. Aber regelmässiger oblag ihm eine Reihe anderer Ausgaben. Er hatte die Wachskerzen für den Gottesdienst zu liefern, mindestens 10 Messen während eines Jahres lesen zu lassen (das Eine wie das Andere bei Vermeidung der Dreimarkstrafe) und die besondern stiftungsmäfsigen Leistungen (S. 637) zu machen. War ein Geistlicher bei der Kirche angestellt, so hatte ihn der Patron ursprünglich immer, seit dem 12. Jahrhundert wenigstens dann zu erhalten, wenn er das Gehöft bei der Kirche bewohnte (vgl. S. 754 N. 2). Unter der gleichen Bedingung schuldete der Patron dem Geistlichen, wenn dieser nicht bei der Kirche angestellt war, sondern nur an bestimmten Tagen zum Abhalten des Gottesdienstes sich einfand, eine der beiden Hauptmahlzeiten und Verköstigung seines Ministranten und seiner Rosse.[1]

Diesen Verpflichtungen gegenüber steht nun der Nutzgenuss (die *aftekja*) am Kirchengut, den die vardveizla für den Patron mit sich bringt. Er darf das zur Kirche gehörige Gehöft bewohnen und bewirthschaften oder verpachten,[2] wol auch die zugehörigen Strandrechte ausüben. Er bezieht das ***legkaup***, d. h. die Gebühr für die Grabstätten, welche er auf dem Kirchhof zu gewähren hat, und erhebt die Strafklage, wenn durch rechtswidriges Begräbniss der geweihte Ort geschändet wurde.[3] Er bezieht den Kirch- und Priesterzehnt und, wofern sie vom Bischof „zur Kirche gelegt“ sind, auch die beiden anderen Zehntviertel,[4] ferner den gesetzlichen Lichtzoll[5] und die S. 805 erwähnten Gülten, soweit sie nicht aus besonderem Rechtstitel andern Bezügern wie z. B. dem Geistlichen zukommen, endlich

---

[1] Gr. I a 14, 16, 19 (= II 15, 18, 22, III 13, 17, 20 etc.), II 19[a] flg. (= III 318, 319). A. 11. Dl. III 130 (§ 10), 302.

[2] Gr. I a 16 flg (= II 18 flg., III 17 etc.). Vgl. oben S. 747 N. 3. S. 754 N. 2.

[3] Gr. I a 8 flg. (= II 9 flg., III 7, 8 etc.), II 7[de] (= III 7[a], 301 flg.), 8[a] (= III 302[a]), I b 218[a] (= II 59).

[4] Gr. I c. 258 (= II c. 43, III 49 flg. etc.), I a 14 flg. (= II 16 f., III 14 f. etc.), b 228[b]. Dl. I 304, 466, 596 (vgl. auch die ***heimatiundir*** 180, 249, 251, 256, 257, 260—269, 275 f., 342, 407, 409–411, 420, 466, 594). Bp. I 748 f., 761.

[5] S. oben S. 805 N. 7 und Gr. III 144[c] (= 191[b]). Lichtzölle bei einzelnen Kirchen vor 1260 Dl. I 268, 276, 342, 410, 592, 594—597. Vgl. auch Dl. III 128 (§ 1), 465 (§ 1).

in der Dioecese Hólar auch die Opfer, wenn deren Werth nicht 100 Ellen erreicht (DJ. II 490).

Ihren Rechtsgrund hat die beschriebene kirkju varđveizla mit dem gesammten Patronat in der Fundation der Kirche, nicht in einem Vorbehalt des Fundators, wie allerdings in den stađamál gelegentlich von Seite der Patrone behauptet worden ist.[1] Die kirkju máldagar bezeugen solche Vorbehalte nur selten. Um so häufiger setzen sie — gerade so wie die Legalquellen — die Entstehung der varđveizla in der Hand des Fundators voraus, und nicht minder deren Übertragbarkeit von Todeswegen und unter Lebenden.[2] Umgekehrt aber bedurfte es besonderer Abreden zwischen dem Fundator oder seinem Rechtsnachfolger einer- und dem Bischof andererseits, wenn jenem die varđveizla verschränkt sein sollte.[3] Dass nach isländischem Gesetz und Herkommen die Fundation den Patronat und beim Patron die varđveizla zur Folge habe, ist auch während der stađamál in der Dioecese Skálholt 1179—1193 und 1269—1297 nicht angezweifelt worden. Wol aber haben die Bischöfe (þorlákr þorhallsson und Arne þorláksson) dem isländischen Recht das davon abweichende canonische entgegengestellt und den Vorrang des letzteren zur Geltung zu bringen getrachtet. Der Kampf wurde mit wechselnden Erfolgen geführt, bis ihn das zwischen Bischof Arne und König Eirikr Magnusson am 2. Mai 1297 zu Ǫgvaldsnes abgeschlossene Concordat (DI. II 324) beendigte. Dieses belässt dem Patron die Kirchenpflege nach Maßgabe der Fundation und Dotation, wenn er mindestens zur Hälfte Miteigenthümer des Kirchenguts ist, während im entgegengesetzten Falle die Verwaltung vom Bischof geleitet werden soll. In der Dioecese Hólar sind diese Bestimmungen, wie es scheint, im nächsten Vierteljahrhundert recipirt worden. An usufructuarischer Bedeutung hat die Kirchenpflege des Patrons im 14. Jahrhundert dadurch verloren, dass über die Verwendung des Zehnts Rechenschaft abgelegt werden musste.[4]

Gegen den Willen des Patrons konnte ihm der Patronat und damit die varđveizla verloren gehen, wenn er bestimmte Pflichten vernachlässigte.[5] Stand die Kirche auf dem Grundstück eines Andern

[1] Und hiernach von Finnus Johannaeus Hist. eccl. Isl. I 291.

[2] Z. B. DI. I 199, 249, 257, 265, 268, 304, 342, 355, 372, 407, 466, 476, 592, 594, 596.

[3] Beispiele: DI. I 174, 218, 266, 276, 278, 279, II 63, 261. Bp. I 281.

[4] Pétur Pétursson S. 65—68. Maurer Kr. Vjschr. VII S 188, 190.

[5] Gr. II 19 flg. (= III 319 flg.)

und versäumte der Patron nothwendige Ausbesserungen oder einen nothwendigen Neubau der Kirche und unterzog sich nun der Grundeigenthümer jenen Leistungen, so ging der Patronat von seinem bisherigen Inhaber auf den Grundeigenthümer über. Versäumte der Patron die schuldige Obsorge für den Gottesdienst, so ging der Patronat auf Denjenigen über, der inzwischen die Kosten des Gottesdienstes getragen hatte. Wenn sich während der Minderjährigkeit oder Landesabwesenheit des Patrons sein Vermögenspfleger solche Versäumnisse hatte zu schulden kommen lassen, ging der Patronat auf Denjenigen über, der statt des Pflegers eingetreten, wenn ihm der mündig gewordene oder heimgekehrte Patron nicht seine Auslagen vergütete.

Im Recht des christlichen Norwegen treffen wir eine gesetzliche Kirchenpflege nach Art der isländischen zwar nicht bei den Privatkirchen (*hægendis kirkjur*), da diese im Eigenthum der Erbauer und ihrer Rechtsnachfolger standen, wol aber bei denjenigen öffentlichen Kirchen, die aus Privatmitteln erbaut und dotirt waren. *Upphaldsmaðr kirkju* (= Erhalter der Kirche) heisst der Inhaber der Pflege oder, wie wir auch sagen können, der Patron.[1] Nach der Darstellung des sog. Anecdoton Sverreri (c. a. 1200) entsteht der Patronat (*kirkju upphald*) durch die Fundation, ist Zubehör der Liegenschaften des Fundators und mit diesen vererblich und veräußerlich. Dieselbe Quelle schreibt, einige canones des Decretum Gratiani paraphrasirend, dem Patron eine Aufsicht (*forsjá*) über die Verwaltung des Kirchenguts zu und spricht ihm die Nutzungen desselben ab. Die Denkmäler des drönter Rechts aber gehen weiter. Sie setzen voraus, dass der upphaldsmaðr kirkju zur unmittelbaren Verwaltung der kirchlichen Grundstücke berufen sei. Nur zum Verpachten von Kirchenländereien ist nicht er, sondern der Geistliche befugt. Hingegen verfügt er bis zu einem gewissen Grade frei über den Leichenacker bei seiner Kirche, darf Leichen von unbekannten Leuten oder von Landstreichern das Begräbniss dortselbst verweigern, wenn er ihnen dafür bei der Volklandskirche eines verschafft. Dass nach nationaler Anschauung die Kirchenpflege des Patrons auch in Norwegen eine usufructuarische war, dürfen wir aus einigen Anzeichen in jüngern, canonisch beeinflussten Quellen schließen. Dahin gehört außer der vorhin erwähnten Bestimmung über das Verpachten von Kirchen-

[1] Fr. II 16 (= Bja. III Y 58 S. 88), XIV 3 (vgl. NGL. II 522). Das sog. Anecdoton Sverreri 13—16 (hinter Sp. 1848 S. 183—185). Dazu Maurer Sitzgb. 1879 S. 105 flg.

ländereien der Satz in J. 8, man solle eine Kirche nicht zu eigener Nutzung (*sér til afla*) gründen.[1]

V. Verwaltung der Schiffsbaukasse nach dem jüngern norwegischen Seewehrrecht.

Bedarf ein Kriegsschiff oder seine bewegliche Zubehör oder die Schiffshütte der Ausbesserung oder Erneuerung, so haben gemäfs NL. III 1, Bl. III 1 die selbständigen Einwohner des Schiffsbezirks auf königliches Gebot hin die Kosten durch Steuern aufzubringen. Die eingehenden Gelder (*bónda fé* bezw. *bœarmanna fé*) werden von einer Kommission in Empfang genommen, die aus dem Gesetzsprecher, einem königlichen Gefolgsmann und einem Hauswirth des Bezirks besteht. Dieselbe Kommission hat auch die *varđveizla* der Gelder. Sie hat insonderheit darüber zu wachen, dass sie zu keinem andern als dem bezeichneten Zweck ausgegeben werden, vereinbart mit dem königlichen Vogt die zu zahlenden Preise und Löhne und legt jährlich in der Hauptversammlung des Thingverbandes bezw. der Stadt Rechnung. Für seine Mühewaltung bekommt jährlich der Gesetzsprecher 10, jedes der beiden andern Mitglieder 5 Mark aus der Kasse.

§ 90. Freiwillige Dienste. Geschäftsführungen.

I. Lohn für Dienste.

Ein Grundsatz, wonach man durch Finden, Fangen, Retten der von einem Andern verlorenen Fahrhabe sich einen Lohn verdient, lässt sich in gleicher Ausbreitung wie im schwedischen Recht (Bd. I § 95 I—V) im westnordischen nicht nachweisen. Eine *unningja lausn*, die dem westgötischen *unningia lagh* entspricht, haben wir oben S. 261. Sie wird vom Herrn eines flüchtigen Sklaven Demjenigen geschuldet, der denselben eingefangen hat und beträgt 2 Silberunzen, wenn der Fang aufserhalb des Volklandes aber noch innerhalb des Thingverbandes, 4 Silberunzen, wenn er aufserhalb des Thingverbandes geschehen ist, nach Gu. 1 Unze, wenn der Sklave innerhalb des Volklandes aber aufserhalb des Viertels ergriffen wurde (vgl. Bd. I 747). Für den Fall, dass er schon im Viertel aufgehalten wurde, scheint die Gu., für den Fall, dass er nicht in ein anderes

[1] Zorn Staat und Kirche S. 235 meint, der Satz beziehe sich auf die *hœgendis kirkjur*. Aber von diesen ist erst nachher die Rede, und wenn neben der Nutzung auch die Verwaltung (*forráđ*) dem Kirchengründer versagt wird, so kann diefs dem Gründer einer *hœgendis kirkja* am wenigsten gelten.

Volkland entkommen ist, scheint die Fr. eine unningja lausn nicht zu kennen. Auch des Lohnes, den die jüngern Seerechte dem Berger eines Ankers zubilligen, war S. 261 zu gedenken. Er beträgt die Hälfte vom Werth, wird aber nur verdient, wenn der Berger möglichst noch am Fundtage auf bewohnter Küste den Fund bekannt macht. Das isländische Recht gibt dem Finder einer Harpune, die in einem Walfisch steckt, einen Anspruch auf eine *vætt* (S. 506) von der Schützenflense.[1] Wenn sonst die Rechtsaufzeichnungen vom Fund verlorener Sachen handeln, schweigen sie vom Finderlohn. Immerhin ersieht man aus Profanquellen,[2] dass es auf Island wenigstens üblich war, für's Zurückbringen von verlaufenem Vieh einen Lohn zu geben, der eine Quote (*hlutr*) vom Viehwerth darstellte, zugleich aber auch, dass es als bettelhaft galt, einen solchen Lohn zu fordern. Wer einen Dieb fing und dem Bestohlenen sein Gut rettete, hatte nach Weichbild[3] keinen Lohnanspruch, vielmehr damit zufrieden zu sein, dass ihm, was der Dieb an sich trug, zu Eigenthum zufiel.

Deutlicher als das Recht der Finder- und Bergelöhne treten im westnordischen Recht die Parallelen zu den in Bd. I § 95 Nr. VI erwähnten Jagdlöhnen hervor. Einen „Schussbug" (*skotbogr*) gibt es auch in Norwegen,[4] und zwar ist bemerkenswerth, dass der Fall, wo er verdient wird, mehr dem des helsingischen als dem des östgötischen Rechts analog ist. Wiederum gebührt der Schnssbug nur Dem, der das von einem Andern aufgejagte und verfolgte Wild erlegt; aber als besondere Bedingung wird dieſsmal gesetzt, dass das Thier, in einem „Sund" erlegt werde. Eigenthümlich ist den norwegischen Quellen, daſs sie dem Schützen ein Recht nicht sowol auf den Schussbug als an ihm geben.[5] Er darf selber den Bug sammt der Haut aus dem erlegten Thiere herausschneiden, und dem Jäger, dem letzteres gehört, bleibt es überlassen, „die Scharte aus der Haut zu lösen" d. h. mit Jenem eine Abfindung zu vereinbaren. Einen Lohnanspruch für's Erlegen von Bären wie in Södermanland gab es dem Anschein nach von Rechtswegen in Groenland und wol auch in andern westnordischen Ländern, da man auf Island sogar eine technische Be-

[1] Gr. II 250a (= III 391, Jb. Bl. 63). Wegen der Harpune vgl. S. 736.

[2] Háv. 5. Isl. II 332, 334.

[3] Bja. III Y 115 (S. 93). Bl. VIII 4.

[4] Gu. 95. Darnach NL. VII 59. Dazu Brandt Forel. 1 S. 259. Nicht hieher gehört DN. IV 268 (Schussbug an Zehntesstatt).

[5] Analog das Recht an der Schützenflense und am Finderspeck beim Walfischfang nach norwegischem und isländischem Recht.

nennung für den Lohn, *bjarngjǫld*, kannte.[1] Der Erleger hatte die einzelnen Theilleistungen bei den Hauswirthen der Umgegend einzutreiben. Eine droiture für den Jagdhund, ähnlich wie in Östgötalagen kommt in Gu. 95 vor: „dem Hund gehört die Haut, wenn die Leute Wild erlegen".[2]

Entgegen der Regel, wonach Einer, der einen Wal bergen hilft, seinen Lohn in einem Miteigenthum am Wal bekommt, gewährt NL. VII 64 Demjenigen, der einen Wal in eine fremde Walbucht getrieben und dort durch Verpfählen eingeschlossen hat, einen Lohnanspruch gegen den Eigenthümer der Bucht nach Ermessen von sechs Männern. Nach älterem Recht (Gu. 150) war er, wenn er ohne Einverständniss mit dem Eigenthümer der Bucht gehandelt hatte, nicht nur keines Lohnes würdig, sondern sogar die Landnahmebuße (S. 862) schuldig.

Zu dem in Bd. I § 95 Nr. V erwähnten Lohn für Fang oder Todtschlag gewisser Friedensbrecher[3] bietet die Grágás ein Seitenstück in den *skógarmanns gjǫld* (S. 117, 198 flg.).[4] Wer einen *skógarmaðr* fängt, hat im Allgemeinen die Wahl, ihn zu tödten oder der Klagspartei zuzuführen, die das Achturtheil erlangt hat. Wer aber einen Sklaven oder Schuldknecht gefangen, der wegen Tödtung seiner Herrschaft der schweren Acht verfallen ist, muss bei Vermeidung der Landesverweisung ihn der Klagspartei zuführen. Tödtet der Ergreifer den Gefangenen, so muss er nach Beobachtung der besonderen Bestattungsvorschriften am selbigen Tage noch die Tödtung einem hausgesessenen Manne anzeigen. Führt er den Gefangenen der Klagspartei zu, so muss er ihn gefesselt halten und sich zur Hilfe-

---

[1] Fs. 150. — Im westlichen Norwegen wäre nach der Darstellung von Eg. 203 (3) und Fb. 23 (20) der Lohnanspruch kein gesetzlicher gewesen, sondern jedesmal durch Auslobung begründet worden. — Den *bjarngjǫld* parallel sind, wie Fritzner mit Recht hervorhebt, die *ulfsgäld* in Wärend, worüber unten N. 3.

[2] Vgl. MIÖG. XII S. 582.

[3] Ebenso zu den im Rechtsbrauch von Wärend noch spät erhaltenen *ulfsgäld* (Hylten-Cavallius I S. 340, II S. 346, 347, 400). Die Etymologie, welche die zweite Hälfte dieses comp. von *gala* ableitet, bedarf kaum einer Widerlegung.

[4] Gr. II 397—402 (= I a 185—190), 348ᵃ (= I a 178ᵇ, III 454ᵇ), 382 flg., 384, I b 245 flg. Arnesen S. 617—621. Wilda S. 282 flg. — Nach der etwas confusen Darstellung in Grett. 104, 117 wären die skógarmanns gjǫld noch im ersten Viertel des 11. Jahrh. von der Klagspartei ausgelobt worden. So auch in Norwegen nach Flat. III 259.

leistung beim Hinrichten erbieten. Hat er bei der Tödtung oder bei der Zuführung die gesetzlichen Bestimmungen befolgt, so hat er die *skógarmanns gjǫlld* zu fordern. Diese betragen 1 oder 3 Mark je nach der Schwere des Verbrechens, wegen dessen der Getödtete oder Gefangene friedlos geworden war. Den Preis von 1 Mark schulden die Goden desjenigen Thingverbandes, dem der Bezugsberechtigte angehört und ihre Thingleute (worüber das Nähere S. 199), den Preis von 3 Mark die sämmtlichen Goden des Landes und ihre Thingleute. Im letztern Falle ist die Forderung durch Verruf am Gesetzesfelsen des Allthings zu erheben und der Zahltermin am nächsten Allthing (vgl. oben S. 542 bei N. 6). Den Preis von 1 Mark verdient man sich auch durch Tödtung eines Landzwingers, selbst wenn dieser nicht förmlich geächtet worden ist. Man muss aber den Todten zum Friedbrecher bereden. Der Preis wird, nachdem aus der Habe des Getödteten die von diesem angerichteten Schäden gedeckt sind, aus ihr genommen. Reicht sie nicht dazu aus, so geht die Forderung des Bezugsberechtigten wie sonst gegen die Goden und ihre Thingleute. Betheiligen sich an der Tödtung des skógarmadr Mehrere, so verdient den Preis derjenige von ihnen, der ihm die ersten Wunden beibrachte. Gemeinschaftlich verdienen sich Mehrere den Preis, wenn sie mit einander den skógarmadr in den Tod jagen oder der Klagspartei zuführen. Vgl. oben S. 114 bei N. 1.

Eine Art Nationaldank, wie er in den isländischen skógarmanns gjǫlld erstattet werden kann, war in Norwegen durch *hersaga* zu verdienen, d. h. durch die Botschaft, dass ein feindliches Heer dem Lande nahe. Die Bedingungen waren, dass die Nachricht sich bewahrheitete, dass ihr Urheber einer Rechtsgenossenschaft des Reiches angehörte und dass er die Botschaft in ordentlicher Form, nämlich durch den Heerpfeil, ausgehen liefs. Als Botenlohn gebührten ihm dann 3 Mark Silber vom König und 1 Mark von jedem Volkland und jeder einem Volkland gleichgeachteten Stadt.[1]

Wer eines Dienstes bedarf, wofür das Recht einen Lohn verheifst, und gleichwol einen Andern verhindert, sich den Lohn zu verdienen, schuldet ihm nach isländischem Recht Vergütung des Lohnes. Der Satz erscheint[2] in der Anwendung auf den Fall, wo Jemand die ihm angebotene Hilfe zum Landen eines Walfisches ablehnt, wiewol er ohne sie die Landung nicht bewerkstelligen kann. Er hat den Leuten, die ihm helfen wollten, „den Theil des Werthes für den Wal

[1] Gu. 312 (vgl. mit Fr. V ind. 2—5). NL. und Bl. III 5 (mit III 3).
[2] Gr. II 528 flg. (= III 402 flg.). Jb. Ll. 65.

zu zahlen, der ihnen nach Mannzahl gebührte, wenn ein Wahrspruch ergibt, dass sie den Wal ans Land gebracht haben würden, wenn sie alle dabei gewesen wären."

II. Freiwillige Geschäftsführnng in fremder Sache. Das Wesen der negotiorum gestio ist am vollständigsten gewürdigt in der Grágás. Von den Angaben dieser Qnelle werden wir im Folgenden ausgehen. Die Hauptstelle bespricht eine Gruppe von Fällen der negotiorum gestio mit besonderer Rücksicht auf den Deckungsanspruch des gestor, — nämlich Gr. Ia 124 flg.: „Der Gode darf behandschlagen für einen Mann aus seinem Drittel die Aufnahme eines Pfleglings oder die Leistung von Pflegekosten oder welche Versprechen immer nothwendig sind, und zwar nnter so billigen Bedingungen, als er erlangen kann, wegen einer Forderung, welche er für richtig hält. Aber er hat eine Forderung gegen jenen auf das Geld, welches er behandschlagt, und der Zahltermin für dieses Geld tritt ein an dem Frühlingsthing, welches dieser Gode hegt am Montag auf dem Thingbrink, und dort soll man darum laden und dazu berufen 5 Nachbarn vom Wohnort des Beklagten [sc. zu einem Wahrspruch], ob er [der Gode] Geld für ihn behandschlagte zu möglichst billigen Bedingungen oder nicht und wegen einer Sache, in der er jenen für überführt hielt. Aber nur dann tritt der Zahltermin für dieses Geld ein, wenn Demjenigen, bei dem das Geld aussteht, es angesagt ist auf der Herbstversammlung, welche Derjenige hegt, der das Geld zu bekommen hat. Aber wenn jener es dann nicht erfährt, dann soll er es wissen bei Sommeranfang spätestens. Aber aufgehoben wird der Zahltermin, wenn er es nicht dann oder früher erfährt, und es wird dann richtig, einen Verruf zu erlassen bei der Thinganflösung und zur Verfolgung im nächsten Sommer. Auch glaube ich, dass es richtig ist, dort am Frühlingsthing zum Gericht zu laden, wenn der Beklagte den Vertragsabschluss erfährt und die Beiden dem nämlichen Thing angehören. Andere Leute dürfen zuerst dem Goden den Antrag machen, dass er für einen Mann aus seinem Drittel behandschlage. Wenn er nicht will, haben andere Leute zu behandschlagen, wenn sie wollen, und hat ein Jeder eine solche Klage auf sein Geld, wie sie der Gode hat."

Demnach setzt der Deckungsanspruch des gestor voraus, dass die Geschäftsführung nothwendig war und dass der gestor für Rechnung des dominus gehandelt, nach Möglichkeit dessen Interessen gewahrt und ihm die Geschäftsführung ordentlich angezeigt hat. In obiger Stelle hat der gestor Deckung für Auslagen zu fordern, die

ihm durch Erfüllung eines von ihm für den dominus abgeschlossenen Vertrages erwachsen sind. Dass er unter den erwähnten Bedingungen Ersatz von Auslagen fordern kann, durch die er das fremde Geschäft in die Hand genommen hat, ergibt sich aus andern Beispielen,[1] wozu Seitenstücke nun auch in norwegischen Quellen wenigstens angedeutet sind.[2] Nach einer vereinzelt stehenden Bestimmung in Gr. II 138, muss, wer als negotiorum gestor Alimentationskosten für einen Andern ausgelegt hat und Deckung fordern will, seine Absicht, für Rechnung des Andern zu handeln, vor 5 Nachbarn förmlich erklärt haben. Andererseits erweitert sich in besonderen Fällen sowol nach norwegischem als nach isländischem Recht der Deckungsanspruch zu einem Anspruch auf doppelten Ersatz der Auslagen, — wenn nämlich der Geschäftsführer für den Geschäftsherrn eine Leistung gemacht hat, womit dieser schon in Verzug gekommen war.[3]

Seltener als vom Deckungsanspruch des Geschäftsführers ist von seinen Schulden und Haftungen die Rede. Wer eine fremde Bufsklage verfolgt oder einen Vergleich darüber schliesst, obwol er weiss, dass er sich in eine fremde Angelegenheit einmischt, muss seinen Gewinn dem Klaginhaber ausantworten.[4] Hat der Geschäftsführer Geld oder Gut für den Geschäftsherrn in Empfang genommen, so kann sich seine Rechtslage usufructuarisch gestalten, nach Art jener Vermögensverwaltungen, die in §§ 88, 89 abgehandelt wurden. So z. B. wenn in Abwesenheit der Erben eines Getödteten ein subsidiär zur Todtschlagsklage Legitimirter die Erbenbufse eingetrieben hat. Dem nachher sich einfindenden Erben zahlt er nur das Kapital der Bufse heraus, wenn er es gleich nach ihrem Empfang „so wie Mündelgut“ hat abschätzen lassen. Dagegen hat er auch die Zinsen zu zahlen, wenn er die Abschätzung versäumt hat.[5] Dass man für den Schaden aufkommen musste, den man einem Andern durch unberufene Einmischung

---

[1] Aufser dem in N. 3 angeführten s. oben S. 167 N. 6, S. 168 N. 5, 6, 7, S. 776 N. 7. dann auch Gr. I a 127 Z. 14 f. (= 171^{c}, Processkosten), wo allerdings nicht zunächst von negstiorum gestio die Rede ist.

[2] NBo. 3 a E. (= NGL. IV 163, J. 4, Pflegekosten). NGL. II 72 Var. 24 (Pflegekosten). Vgl. þiðr. 113 g E. (Erziehungsauslagen) und oben S. 167 N. 4, 5, S. 168 N. 4.

[3] Gr. I b 8 flg., 174 o. (= II 114^{b}, 252^{b}), II 178^{c} (= I b 49), 197^{b} (Pflegekosten). Gu. 3 a. E. (= Sv. 2), Ja. 2 g. E. (Strafgelder). Vgl. auch Gr I b 7 Z. 10, 13 Z. 5 f (= II 111, 122).

[4] Gr. I a 127 Z. 16 flg. (= 171^{c}).

[5] Gr. I a 173 flg. (= II 340^{b}, III 450), b 198 (= II 341^{c}).

in seine Angelegenheiten zugefügt hatte, dürfte sich schon aus den allgemeinen Grundsätzen über Obligationen aus Schadensstiftungen ableiten lassen.

§ 91. Versorgungsschulden.

Von denjenigen Alimentationsschulden, die auf gesetzlichen Vermögensverwaltungen beruhen, sehen wir hier ab. Darzustellen ist hingegen die obligationenrechtliche Seite des westnordischen Armenwesens.[1]

Die Versorgung, wovon hier die Rede, heisst gemeiniglich und auf Island besonders technisch *framfœrsla*[2] (= Erhaltung, — *fœra einn fram* = Einen erhalten).[3] Damit gleichbedeutend sind [*ómaga*] *bjǫrg* (= Unterbringung)[4], *elđe* (= Ernährung, — *ala mann* = einen Menschen ernähren)[5], *fœđa* (= ernähren)[6], *varđveizla*[7] (= Warte, Pflege, *varđveita manni* = einen Menschen pflegen),[8] *gæzla* (= Hut)[9], *fyrirhyggja* (*fyrirhyggsla* = Vorsorge)[10], *annask mann* (= für einen Menschen sorgen).[11] Darunter ist nicht nur das Ernähren und Bekleiden, sondern auch das Gewähren von Wohnung zu verstehen,[12] was aber nicht ausschliesst, dass ein Versorgungspflichtiger seiner Schuldigkeit

---

[1] Darüber s. hauptsächlich Finsen in Annaler 1850 S. 124—186, 191 flg., 1849 S. 278, 279, 285 flg, Ordr. s. vv. *framfœrsla*, *eiđfœra*, *ómagi*, *hreppr*, Opr. Ordn. S. 137, 151, Maurer Island SS. 278—294, 308—322, 329, 351, 352, 355, 367, 387, Sitzgb. 1878 S. 54, 68—80, 1883 S. 22, 32, 38—41, 61, 65, 67, Brandt Forel. I S. 138—143, 130—133. Vgl. ausserdem Michelsen in Eranien II S. 140—176, Einarson S. 347—353, Keyser II 1, S. 349 flg., 278 flg., Dahlmann II S. 276—282.

[2] Z. B. Gr. I a 43, 70, 87, 99, 116, 134, 223, b 3, 4, 8, 10, 11, 12, 18, 28, 172, 178, II 112b 145b, lRb. a 1314 § 14. Fritzner s. v. Nr. 2.

[3] Gr. I b 3—28 und II 103—150 oft, ferner I a 191, b 174, 206, 227, II 97 u. dgl. m. NL. V 23 Jb. A. 23, 24, 27. IRb. a. 1314 § 14.

[4] Gr. I a 86, b 24. Vgl. *bjarga manni* Gr. I b 172 (= II 250).

[5] Gr. I b 172—174, 176, 178. (= II 249—252, 254, 257), 229.

[6] Gu. 57, 63 Fr. IX 25.

[7] Gr. II 112b, 118, 143a, I a 70.

[8] Gr. I b 49 (= II 178c), 196 (= III 465), II 106 unten, 132 u, 143a, Gu. 117, 130 (= NL. V 22, Bl. V 20, Jb. A 26).

[9] Fr. IX 11.

[10] Fr. IX 11, 25 (inscr. und ind.). Vgl. *hyggja fyrir manni* (= für einen Menschen sorgen) Fr. II 1, 6, IX 11, 13, XI 5, 17.

[11] Fritzner s. v. Jb. A. 23.

[12] Darum können die Versorgungsbedürftigen *skuldahjón* (*skyldahjón*) *skuldalid* des Versorgungspflichtigen heifsen. S. aufser den bei Fritzner s. vv. angeführten Belegen Jb. Ths. 1, Flat. II 438, 448.

durch eine bloſse Beisteuer zu den genannten Leistungen genügen kann. Um auf Versorgung Anspruch zu haben, muss man *ómage* (*úmage*, etymol. = ein „Unvermögender") sein, d. h. Einer, der sich nicht selbst zu helfen vermag, und zwar muss die „Unvermögenheit" (*ómegđ*) eine wirthschaftliche sein. Die ältern norwegischen Quellen gebrauchen in dieser Hinsicht sehr dehnbare Ausdrücke, wie dass der ómage „arm" (*félauss*, *fátœkr*) sei,[1] dass ihn Mangel heimsucht (*þrot sœker mann*).[2] Nach NL. VII 57 (= Jb. A. 29) fällt man der Armenpflege zur Last, wenn man nicht die Mittel besitzt, um sich zu „ernähren", nach Gr. II 145 (= I b 229), wenn man sich nicht Nahrung und Kleidung schaffen kann. Der gewöhnliche Maſsstab dafür war aber im norwegischen Recht, wie es scheint, der *forlags eyrir*, nämlich ein bestimmter Kapitalbetrag oder eine bestimmte Jahresrente.[3]

Die Versorgungspflicht kommt vor:

1) als primäre. Primärpflichtig aber sind

a) die ehelichen Kinder des Bedürftigen, und zwar auch, wenn sie kein Vermögen besitzen. Nach dem ältern Recht mussten sie, um die Mittel zur Versorgung aufzubringen, nöthigenfalls in Schuldknechtschaft gehen oder sich geben lassen (S. 162 flg.) und auf Island durften eheliche Kinder sich ihrer Alimentationspflicht auch nicht dadurch entziehen, dass sie sich vor Verarmung der Eltern in Austrag (*arfsal* S. 639 f.) gaben. Landesverweisung traf die Übertreter dieses Verbotes.[4] Nach jüngerem Recht (Jb. A. 23), das keine Schuldknechtschaft mehr kennt, müssen die Kinder von ihrem Vermögen und also auch von ihrem Arbeitsverdienst zum Unterhalt der Eltern abgeben, was sie nicht zu ihrer eigenen Nahrung und Kleidung brauchen. An der angeführten Stelle erscheint auch zum ersten Male eine primäre Alimentationspflicht der unehelichen Kinder.

b) Der Schuldherr des Bedürftigen, wenn er ihm nicht rechtzeitig die Schuld erlassen hat (S. 160 flg.).

---

[1] Gu. 117, 127 (= NL. V 20). Fr indl. 17. NL. VII 57 (= Jb. A. 29). NGL. III 43 (§ 10).

[2] Gu. 66, 118 (= NL. u. Bl. V 15). Vgl. *þrot rekr mann*, Gu. 298, *verđa at þrotum* Gu. 63, *þrotamađr*, Fr. IX 13, *þrotráđe* und *þrjóta* Annaler 1850 S. 126 N. 4.

[3] 4 Mark Silber nach Gu. 118 (oben S. 202 = NL. V 15, Bl. V 15) mit 115 (= NL. V 14, Bl. V 14). — Jahresrente von $2^1/_2$ gewogenen Unzen Fr. V 13 (= NGL. II 505), IX 22. — Das erstere System auch in Ja. 79, Jb. A 15.

[4] Gr. I b 3, a 248 (= II 103^b, 88^a), II 135^c.

c) Nach isländischem Recht der Schwängerer einer Fahrenden. Er muss sie hausen und verpflegen bis zu ihrer Gesundung nach der Niederkunft. Vgl. S. 856 N. 7.

d) Nach isländischem Recht der *úthafnar maðr*, d. h. der Schiffsherr, der den Bedürftigen nach Island gebracht hat, wenn demselben sein Versorger schon auswärts ein Unterkommen verschafft hatte oder wenn der Schiffsherr auf Island keine näheren alimentationspflichtigen Verwandten als auswärts kennt, — es sei denn, dass er, als er den Passagier nach Island brachte, einem Gesetz oder einem Zwange gehorchte oder glaubte, der Passagier besitze auf Island genügende Unterhaltsmittel (Gr. II 132).

2) Als subsidiäre Pflicht. Subsidiär aber obliegt die Versorgung

a) innerhalb des engeren Verwandtschaftskreises zunächst den Eltern des Bedürftigen. Bezüglich der Versorgung ehelicher Kinder haben wir zu unterscheiden die Alimentationspflicht der Eltern während ihrer Ehe und die Alimentationspflicht der Eltern nach Auflösung ihrer Ehe. Während ihrer Ehe ruht nach norwegischem Recht die Last bei Güterverbindung (S. 216) auf dem Vater allein, bei Gütergemeinschaft auf beiden Eltern und vertheilt sich dann auf sie nach Verhältniss ihrer Antheile am Gemeingut (S. 217 nebst Fr. IX 11). Die letztere Regel stellt auch ein Gesetz des isländischen Freistaates auf, während bei Gütersonderung das isländische Recht den Vater zu $^2/_3$, die Mutter zu $^1/_3$ für die Versorgung aufkommen lässt.[1] Geräth jedoch der eine Elterntheil außer Stand, zur Versorgung der Kinder beizutragen, so fällt sie nach Gr. II 107c (III 416d) dem Andern allein zu.[2] Ebenso hat in Norwegen nach Gu. 117 und nach den gemeinrechtlichen Gesetzen,[3] wenn die Ehe durch den Tod des einen Elterntheils aufgelöst wird, der überlebende die ganze Versorgungslast zu übernehmen. Eine Ausnahme davon findet nach Gu. 63 statt, wenn die Ehe eines freigelassenen Mannes mindern Rechts mit einem freigeborenen Weibe durch Tod gelöst wird, da in diesem Falle die Ver-

---

[1] S. oben S. 215 N. 4, Gr. I b 46 (= II 175e). — Oben S. 218 sind N. 6 und der dazu gehörige Text zu streichen. Letzterer beruht auf einem Irrthum über den Conditionalsatz *ef þau hafa eigi lagt fé sitt saman* in der angeführten Bestimmung.

[2] Verlegt sich ein Elterntheil auf Landstreicherei, während er arbeitsfähig genug wäre, um Nahrung und Kleidung zu verdienen, so soll er allein die Kinder haben, Gr. I b 28 (= II 150 f.), IRb. a 1314 § 16.

[3] NL. V 14 a. E. (= Bl. V 14, Jb. A. 16).

sorgungspflicht stets der Mutter bezw. ihrer Verwandtschaft zufällt. Nach Fr. IX 11 hingegen scheint immer der überlebende Elterntheil die Last nach einem bestimmten Quotenverhältniss, im Zweifel nach Speer- und Spindelquote, mit dem Erben seines verstorbenen Gatten zu theilen. Wenigstens wird diefs dort für den Fall ausgesprochen, dass der Vater ein Freigelassener ist. Auf Island bleiben nach dem Tod des einen Elterntheils die Kinder, solange sie minderjährig sind, und der überlebende nicht selbst verarmt ist, bei diesem, dem die Erben des Verstorbenen einen Unterhaltsbeitrag zu leisten haben (Gr. Ib 5, II 109). Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung wurde nach älterem isländischem Recht die Versorgungspflicht unter die geschiedenen Eheleute nach einem festen Quotenverhältniss (wahrscheinlich nach Speer- oder Spindelquote) vertheilt, so dass nach Verarmung des einen Elterntheils die von diesem zu versorgenden Kinder von seiner Verwandtschaft übernommen werden mussten. Ein Neugesetz in Gr. I b 5 (II 108 flg.) will diese Folge vermieden wissen, so lange einer der geschiedenen Gatten die Versorgung der Kinder tragen kann, und vertheilt die Versorgungslast unter jene nach Verhältniss ihres Vermögens bezw. ihrer Erwerbsfähigkeit. Die allgemeinen Regeln des norwegischen Rechts für den Fall der Ehescheidung sind nicht überliefert, wol aber in Gu. 63 besondere für den Fall der Scheidung des freigelassenen Mannes vom freigeborenen Weibe. Hiernach folgen die Kinder der Mutter, solange sie lebt; nach deren Tod sind sie, wenn der Vater zu minderem Recht freigelassen ist, von der mütterlichen Verwandtschaft zu erhalten, sonst vom Vater, um erst nach dessen Tod zur mütterlichen Verwandtschaft zurückzukehren. — Die Alimentation eines unehelichen Kindes[1] ist, solange die Vaterschaft nicht feststeht, Sache der Mutter. Ist die Vaterschaft festgestellt, so obliegt dem Vater während der Minderjährigkeit seines unehelichen Kindes dessen Versorgung. Singulär ist ein ostnorwegischer Rechtssatz, welcher bei halbem Beweis der Vaterschaft den „halben Kindsvater“ zu nicht mehr und nicht weniger als zu halben Alimenten während des ersten Jahres verpflichtet. — An Strenge stand die Versorgungspflicht der Eltern der Versorgungspflicht ehelicher Kinder nach. Zwar bestand auch gegenüber den Eltern (auf Island) ein analoges Verbot des *arfsal* wie gegenüber den Kindern (vgl. oben S. 908). Aber sie war von vornherein beschränkt durch die aus dem Heidenthum stammende und theil-

[1] Gu. 57. Fr. II 1 (= overs. 2, NGL. IV 51). Bo. II 14. NBo. 3 a. E. (= NGu. 11, NGL. IV 163, J. 4, A. 9.) Gr. I b 23[a] (= II 135) II 207[c]. Jb. M. 30 a. E. (= NGL. II 72 Var. 24). Jb. A. 23. Vgl. auch Gr. II 107[a].

weise noch in christlicher Zeit anerkannte Befugniss zur Kindesaussetzung.[1] Sehen wir aber auch davon ab, so kennt weder das norwegische Recht noch das ältere isländische eine Verpflichtung der Eltern, in Schuldknechtschaft für das Kind zu gehen. Dieses war, isländisch gesprochen, nur ihr *handmegins* (*handbjargar*) *ómage*, d. h. nur mit ihrem Arbeitsverdienst, wenn sie sonst kein Vermögen besaßen, hatten die Eltern für die Verpflegung des Kindes einzutreten. Erst eines der jüngeren Stücke der Grágás stellt dem Vater die Wahl, entweder das Kind (einem subsidiär zur Alimentation Verpflichteten) oder sich selbst für das Kind in Schuldknechtschaft zu geben. (S. 163 N. 1.) Jb. A. 23 ist zum ältern Recht zurückgekehrt.

b) Nach den Eltern den ehelich geborenen Geschwistern des Bedürftigen.[2] Ihre Versorgungspflicht hängt nicht davon ab, ob sie seine nächsten Erben sind, steht aber in Bezug auf Strenge der des nächsten Erben (lit. c) gleich.

c) Nach den ehelich geborenen Geschwistern dem nächsten Erben des Bedürftigen.[3] *Erfđarómage* heisst in der isländischen Terminologie der letztere gegenüber dem ersteren. Die Alimentationspflicht des Erben hängt nach norwegischem Recht und nach der gemeinrechtlichen Gesetzgebung davon ab, dass er den *forlags eyrir* (oben S. 908) für den aufzunehmenden Bedürftigen besitzt. Dieser forlags eyrir besteht in Norwegen gemeiniglich aus einem Kapital von 4 Mark Silber, während er nach der Jb. in unserm Falle schon vorhanden ist, wenn der Erbe über den gesetzlichen Unterhalt während eines Jahres (*tveggja missara bjǫrg*) für sich, seine Angehörigen und für den neu hinzukommenden Pflegling verfügt. Dabei gilt als zureichend zur tveggja missara bjǫrg ein Kapital von 420 Ellen für den Mann und von 300 Ellen für das Weib.[4] Nach dem Recht der Grágás hatte der Erbe, wenn er nicht minderjährig war, den Bedürftigen

---

[1] Über diese s. K. Maurer in Ak. 1880 S. 176—204, wo auch Angaben von ältern Schriften.

[2] Gu. 117. Fr. IX 11, V 13 (Z. 21). Gr. II 105^{b} (= 139^{a}, III 416^{b}). Jb. A. 23.

[3] Gu. 70 Zeile 13 (= NL. VIII 22 a. E. Jb. Kp. 25). Fr. IX 25 (mit 24, 22). NL. V 23 (= Bl. V 21, Jb. A. 27), Gr. I a 70, 86 (= 113), 119 flg. b 10 flg. (= II 117^{a},) II 105^{b} (= 139^{a}, III b 416^{b}), 116^{a}, 139^{b}. Jb. A. 23. S. ferner NL. VII 57 (= Jb. A. 29), Gu. 117, Gr. I a 234^{a} (= II 81^{a}) und bezüglich der Versorgungspflicht unehelich Geborener Gr. I b 227^{b}, II 97 (wonach I b 239^{b}), II 142^{b}.

[4] Dazu vgl. unten S. 924 N. 1.

nöthigenfalls als seinen *handmegins ómage* (s. S. 911) zu alimentiren. Er brauchte ihn aber nicht bei sich in Pflege zu nehmen, wenn er nicht die vorhin erwähnte tveggja missara bjǫrg hatte. Ging nun aus diesem Grunde der Bedürftige von seinem Erben an einen entfernteren Versorgungspflichtigen über, so hatte der Erbe nach seinem Vermögen zur Verpflegung beizusteuern und insbesondere so viel von seinem Arbeitsverdienst abzugeben, als er nach Schätzung von Nachbarn nicht zu seiner eigenen (Nahrung und) Kleidung brauchte. Über die Versorgungspflicht minderjähriger Erben nach der Grágás s. S. 876. Durch ein *arfsal* durfte auf Island der Erbe so wenig wie die Geschwister seiner Versorgungspflicht vorbeugen (vgl. oben S. 908).

d) Nach dem nächsten Erben den entfernteren Blutsfreunden des Bedürftigen in bestimmter Reihenfolge und bis zu bestimmten Verwandtschaftsgrenzen. In Norwegen[1] beruhte ihre Versorgungspflicht auf ihrem entfernteren Erbrecht gegenüber dem Bedürftigen. Auf Island[2] beruhte sie im Princip auf der Verwandtschaftsnähe: hinter dem *arftǫkumaðr* stand der *nánaste niðr*, und zwar reichte vor 1217 die Versorgungspflicht bis zum fünften gleichen und seit 1217 bis zum vierten und fünften ungleichen Grad canonischer Computation. Dem isländischen Princip standen drei Gruppen von Ausnahmen gegenüber. Die erste[3] bezog sich auf die Alimentationsberechtigung unehelich geborener Blutsfreunde. Diese waren bei festgestellter Vaterschaft bis zu ihrer Volljährigkeit vom väterlichen Geschlecht allein zu versorgen, welches jedoch in seine Speer- und seine Spindelhälfte unter keinen Umständen mehr als je zwei uneheliche Kinder desselben Vaters zu übernehmen brauchte. Außerdem brauchte man von unehelichen Kindern desselben Vaters, mit denen man nicht näher als im vierten gleichen Grade verwandt war, nicht mehr als zwei zu übernehmen, falls nicht der Vater zeugungsunfähig gemacht war, und überhaupt nicht alimentationspflichtig war man gegenüber unehelichen Kindern eines Mannes, dessen Versorgung man auf Grund subsidiärer Pflicht wenigstens zur Hälfte getragen hatte. Die zweite Gruppe

---

[1] S. die in Note 3 S. 911 citirten Belege.

[2] Gr. I a 70, 234[a] (= II 81[a]), b 4 (= II 104[a]), 9 (= II 114, III 417[b], 10 (= II 115[f]) 11 (= II 117 ným., 118[a], 119[a], III 418[c]), 23[d], 25[b], II 105[c] (= 139[f] III 416), 113[b], 116[d], 132[a], 140[a], 141[d]. Jb. A. 23.

[3] Gr. I b 23[a], 28[a], 26[a], 24[c] (= II 135 Z. 3, 150[da], 149[b]).

von Ausnahmen[1] hängt mit der schrittweisen Ausdehnung der Alimentationspflicht von unehelich Geborenen zusammen, welche der schrittweisen Ausdehnung ihres Erbrechts bis zum dritten Grade canonischer Computation entsprach. Die dritte Gruppe[2] beruhte auf polizeilichen Erwägungen: alimentationspflichtig gegenüber Kindern eines schwachsinnigen Mannes, der sich ohne Zustimmung seiner Erben verheirathet hat, ist nur ihre mütterliche Verwandtschaft, und gegenüber Kindern von Leuten, die weder bei noch nach ihrer Heirath ein Vermögen von mindestens 100 Ellenunzen aufser ihrer Alltagskleidung besafsen, auf der Mutterseite nur der Verlober der Mutter und der Brautlaufwirth, vorausgesetzt, dass die übrigen Verwandten die Strafklage wegen der Heirath angestellt haben. Durch den Besitz eines bestimmten Mafses von Vermögen war auf Island wie in Norwegen die Alimentationspflicht der Verwandten nach dem nächsten Erben allemal bedingt: sie hatten den Bedürftigen „auf ihrem Gut" (*á fé sínu*) zu versorgen. Dieses Vermögensmafs war in Norwegen in dem gewöhnlichen *forlags eyrir*, auf Island ursprünglich in der *fjogorra missara bjǫrg* (der doppelten *tveggja missara bjǫrg* oben S. 911) gegeben. Die spätern isländischen Gesetze[3] haben nach der Verwandtschaftsnähe das erforderliche Vermögensmafs dreifach, nämlich auf eine *bjǫrg* von 2, 3 und 4 Jahren, abgestuft und den letzten pflichtigen Verwandtschaftsgraden die Befugniss eingeräumt, durch einen jährlichen Unterhaltsbeitrag von 10 Unzen alle weitere Alimentationslast von sich abzuwälzen.

e) Dem Ehegatten des Bedürftigen,[4] und zwar, wie wir annehmen müssen, wenigstens erst nach den Kindern, da diese für ihre Eltern in Schuldknechtschaft gehen mussten. Nach der Grágás greift jedoch diese Alimentationspflicht nicht Platz, wenn der Bedürftige geisteskrank ist, und sein Gatte eigens, um ihn zu bewachen, Dienstleute annehmen müsste. In solchem Falle tritt während der Krankheit die Alimentationspflicht der Blutsfreunde ein. Diese Ausnahme hat ein Gesetz von 1314 abgeschafft. Nach der Grágás hört ferner die Alimentationspflicht des Gatten auf, sobald er für sich und seine An-

---

[1] Gr. II 142b, 97a (wonach Gr. I b 239a, 218, III 460 flg.), 63, I b 227b — II 102.

[2] Gr. I a 223b (= II 67a), — b 338a (= II 167a).

[3] Über die freistaatlichen s. Finsen in Annaler 1850 S. 137—139, Jón Sigurðsson in D. I 272 flg., 388—390.

[4] Gr II 141a, 150b (= I b 26a). Jb. A. 24. IRb. a 1314 § 14. — Zu den Grágás-Stellen vgl. K. Maurer Graag. S. 85 N. 1.

gehörigen nicht mehr die *tveggja missara bjǫrg* (S. 911) hat. Das Gesetz von 1314 hat für den Fall, wo die Leute nicht bei ihrer Heirath drei Ellenhunderte noch auch später ein steuerbares Vermögen zusammengebracht haben, den Verarmten zum *handbjargar ómage* (S. 911) seines Gatten gemacht.

f) Dem Freilasser gegen den verarmten Freigelassenen nach dessen Kindern bezw. dessen sonstigen Descendenten, die in einem Abhängigkeitsverhältniss zum Freilasser stehen.[1] Höchst alterthümlich aber ist diese Versorgungsschuld in der Gu. bedingt. Hat nämlich ein Freigelassener bessern Rechts eine Freigelassene der selben Ordnung geheirathet und verarmen dann die Eheleute, so sollen sie[2] *grafgangsmenn* (Grabgangsleute) werden; „man soll auf dem Kirchhof eine Grube graben und sie da hinein setzen und sterben lassen: es nehme der Freilasser dasjenige heraus, welches am längsten lebt und ernähre dieses nachher." Nach isländischem Recht braucht der Patron den Freigelassenen nur zu alimentiren, wenn seine Habe dazu ausreicht, und nur wenn der Freigelassene sein Sklave gewesen ist. Er darf aber seiner Alimentationspflicht durch kein *arfsal* vorbeugen (vgl. S. 908, 912). Hat Jemand einen Sklaven gekauft, um ihn freizulassen und hat der Verkäufer mehr als die Hälfte des Kaufpreises empfangen, so ist nach der Grágás nicht der Freilasser, sondern der Verkäufer alimentationspflichtig.[3]

g) Nach dem Freilasser dessen nächsten Erben gegenüber dem Freigelassenen.[4]

---

[1] Gu. 63, 66 (mit 106, auch 65, 114). Fr. IX 11, 13. Gr. I b 3, 17a 19a (= II 103, 126 flg., 130a), 165 unten, II 144d. Unvereinbar mit Gu. 63 Zeile 15—17 ist die Ansicht von Brandt I 141, dass die Versorgungspflicht des Freilassers nur dann eine subsidiäre gewesen sei, wenn der Freigelassene sein Freilassungsbier gehalten hatte.

[2] So richtig Fritzner und Vigfusson s. v. *grafgangsmenn*, während gemeiniglich die Bestimmung auf die Kinder der Freigelassenen bezogen wird. Wenn Maurer Sitzgsb. 1878 S. 73 geltend macht, dass Gu. 63 von einem einzigen Patrone spreche, so folgt gerade aus diesem Grund, dass die Stelle sich auf die freigelassenen Eheleute selbst bezieht. Sie spricht von dem Freilasser des überlebenden Ehegatten.

[3] Minder fest als die Versorgungspflicht des Freilassers gegen den Freigelassenen steht die des letzteren gegen den ersteren. Gu. 129 kennt nur ein Surrogat dafür: der Freigelassene hat, wenn er sich nicht losgekauft hat, dem Freilasser nur *fóstrlaun* zu geben d. h. seine eigene Verpflegung zu vergelten.

[4] Gr. I b 19a (= II 130a), 165 unten. Fr. IX 11.

h) Nach dem Freigelassenen dem Freilasser gegenüber den Kindern des Freigelassenen.[1] Ist von den Eltern der zu versorgenden Kinder der eine Theil freigeboren und die Ehe durch Tod gelöst worden, so vertheilt das drönter Recht die Alimentationsschuld nach Speer- und Spindelquote auf den Freilasser und den freigeborenen Elterntheil bezw. dessen Verwandtschaft. Nach der Gu. tritt diese Vertheilung nur ein, wenn der Freigelassene der höheren Ordnung der Freigelassenen beizuzählen ist, während im entgegengesetzten Falle der Freilasser von aller Alimentationsschuld frei ist, die ganze Last vielmehr auf dem freigeborenen Elterntheil und dessen Verwandtschaft ruht. Letztere Regel greift nach der Gu. auch Platz, wenn die Ehe des Freigelassenen nicht durch Tod gelöst ist. Vgl. oben S. 910. Nach Gu. 63 konnte endlich, wenn es sich um Kinder eines Freigelassenen niederer Ordnung handelte, der ohne Genehmigung seines Freilassers geheirathet hatte, der letztere durch Verzicht auf des Freigelassenen Erbe sich von aller Alimentationspflicht befreien. Wie gegenüber den Kindern des Freigelassenen war in Norwegen auch gegenüber seinen Descendenten der Patron alimentationspflichtig, wofern er zu ihnen in einem erbrechtlichen Verhältniss stand.

i) Nach isländischem Recht dem Dienstherrn gegen seinen Dienstboten hinter allen Denen, die auf Grund der bisher mitgetheilten Regeln zur Versorgung berufen sind, ebenso gegen die Pfleglinge des Dienstboten, wenn bei dessen Miethe der Dienstherr erwarten konnte, dass der Dienstbote verarmen oder mit Alimentationslasten überbürdet werden würde. S. oben S. 776 N 8.

k) Nach einem isländischen Gesetz dem Grundeigenthümer gegen seinen Pächter und dessen Pfleglinge, analog der Versorgungspflicht des Dienstherrn (lit. i). S. oben S. 755 N. 1. Ebenso dem Grundeigenthümer gegen den Häusler, dem er ohne Erlaubniss seines Armenbezirks einen Wohnplatz auf seinem Grund und Boden eingeräumt hat (Gr. II 146).

l) Nach isländischem Recht[2] dem *úthafnar maðr* (S. 909), der nicht nach No. 1 lit. d primär versorgungspflichtig ist, hinter dem Erben und der übrigen alimentationspflichtigen Verwandtschaft, vorbehaltlich der a. a. O. bezeichneten Ausnahmefälle. Sind der Schiffsherrn

[1] Gu. 63. Fr. IX 11. Gr. I a 191ª (= II 189). Dass nach Gu. 63 zuvor der Patron die Kinder seines Freigelassenen zu *grafgangsmenn* (S. 911) machen durfte, kann ich nicht mit Brandt, Maurer und Anderen für ausgemacht halten.

[2] Gr. II 131ᶜ flg. (= I b 20ᵇ flg.), 132ª, 133ª.

mehrere, so bestimmen sich ihre Antheile an der Alimentationsschuld nach der Grösse ihrer Schiffsparten.

m) Nach isländischem Recht Demjenigen, der den Bedürftigen bei sich verbirgt und dadurch einen andern Versorger hindert, ihn mit sich ins Ausland zu nehmen. Er trägt die Alimentation, „solang er Geld dazu hat“ und solang der verreiste Versorger am Leben ist (Gr. I b 15 = II 125). Desgleichen wer die Pfleglinge eines Friedlosen vor den Leuten am *féránsdómr* verbirgt (Gr. Ia 87).

n) An letzter Stelle den leistungspflichtigen Mitgliedern eines öffentlichen Armenpflegschaftsverbandes. Die norwegischen Quellen geben über diesen nur spärliche Auskunft. Gelegentlich nennen sie das Volkland oder eine Stadt als Armenbezirk.[1] Auf Island war der eigentliche und regelmäſsige Armenbezirk der *hreppr* (von *hreppa*, ergreifen, sammeln, also zunächst etwa = manipulus) oder die Nachbarschaft (Gemeinde).[2] Schon zur Zeit des ersten Zehntgesetzes, 1096, ist die territoriale Eintheilung Islands in solche Armenbezirke vollständig ausgebildet. Mit einiger Wahrscheinlichkeit lässt sie sich aber bis ins zehnte Jahrhundert hinauf nachweisen. Wer von einem hreppr verpflegt werden muss, heisst *hrepps ómage*, der hreppr, wohin er zuständig ist, sein *lǫghreppr*. Der Bedürftige ist aber, wenn er ein Häusler ist, von demjenigen hreppr zu versorgen, der ihm die Niederlassung gestattet hat, und wenn er Gutspächter oder Dienstbote ist, von demjenigen hreppr, wo der Verpächter oder Dienstherr wohnt. Auſser diesen Fällen ist nach älterem Recht derjenige hreppr der lǫghreppr, wo der Bedürftige verarmt ist, nach einem jüngeren Gesetz derjenige hreppr, wo der Bedürftige aufgezogen wurde, sonst derjenige, wo sein Erbe wohnt, wofern ihm der Erbe wenigstens im dritten gleichen Grade verwandt, selbständig und mit Unterhaltsmitteln für ein Jahr versehen oder arbeitstüchtig ist. Fehlt dem Bedürftigen ein solcher Erbe, so übernimmt nach dem soeben erwähnten Gesetz das ganze Land die Alimentation. Nach der Grágás oblag ferner die Alimentation ausnahmsweise nicht dem hreppr, sondern dem Landesviertel, wenn dort ein Ausländer in Noth gerieth oder ein hilfsbedürftiger Ausländer ankam, dessen Schiffsherrn die Alimentation

---

[1] Fr. II 2 (= Sv. 26, J. 5 a. E.). NGL. III 43 (§ 10). An Stelle der *fylkismenn* des Originals nennt Fr. overs. 3 *folck eller hærrismend*.

[2] Gr. I b 12, 13, 15, 26c, 172, 178a (= II 121b, 123, 124bc, 139c, 250 oben, 256a), 229b, II 145b, 145c (= III 419b), 147. Jb. A. 29, 31, 34.

nicht aufgebürdet werden konnte.[1] Ein solcher Pflegling hiefs *fjórđungs ómage*.

Aus besondern Gründen erfährt die hier aufgestellte Reihenfolge der Versorger eine Abänderung. Der typische Grund ist Beerbung eines Versorgers. Nach isländischem Recht „hat der Pflegling dem Nachlass zu folgen," wenn er *erfđarómage* (S. 911) des Erblassers war, d. h. der Erbe des letzteren hat den Pflegling zu versorgen, solang der Nachlass reicht. Ist dieser erschöpft, so tritt die Alimentationspflicht der subsidiär hinter dem Erblasser Berufenen ein.[2] In Norwegen gehört der Pflegling immer zum Nachlass seines gesetzlichen Versorgers.[3] Nach jenen typischen Fällen gab es nun Analogien, die allerdings nicht immer ganz folgerichtig behandelt wurden. Für die Pfleglinge eines Geächteten hatten in Norwegen (Drontheim) dessen Erben und der königliche Beamte zu sorgen, je nach dem Ausfall der Vertheilung des Ächterguts (S. 483), auf Island, wofern die Pfleglinge *erfđarómagar* waren, die Thinggenossen, obwol diesen nicht mehr als die Hälfte des Ächterguts zufallen konnte (S. 127), — für die Pfleglinge eines Strafknechts sein Herr.[4] Verarmte der gesetzliche Versorger eines Pfleglings, so traten nach norwegischem Recht die Erben des ersteren in seine Alimentationspflicht ein, soweit sie über den *forlags eyrir* verfügten.[5] Nach isländischem Recht hatte der Erbe des im Ausland befindlichen Versorgers dessen Alimentationspflicht zu erfüllen, vorbehaltlich des Rückgriffs auf denselben.[6] Über das Eingreifen des ehelichen Güterrechts in die Reihenfolge der Versorger s. oben S. 215—217.

Bei Collision unter mehreren Alimentationspflichten desselben Versorgers musste festgestellt werden, welche vorzugehen hatte. Über die Art dieser Feststellung bei Alimentationspflichten, die auf gleichem Grunde beruhten, haben wir keine Angaben. Fälle hingegen, wo Alimentationspflichten, die auf verschiedenen Gründen beruhen, mit

---

[1] Im letztern Fall demjenigen Landesviertel, wo das Schiff auf den Strand gezogen wurde oder wo die meisten Passagiere ihr Gepäck ausgeschifft haben.

[2] Gr. I b 9 flg. (= II 115f), II 142e. Jb. A. 13. Vgl. auch oben S. 474 Note 8.

[3] Gu. 115 (= Ja. 79, NL V 14, Bl. V 14). Hiernach und mit Bezug auf den Text unten bei Note 5 ist oben S. 483 Z. 26 flg. zu berichtigen.

[4] Fr. V 13 (= NGL. II 504). Gr. I a 86, 87, 115, b 23, 54 (= II 134 f., 186d), Stu. I 9. Gr. I b 165 unten.

[5] Gu. 118 (übersetzt oben S. 202).

[6] Gr. I c. 136 (= II c. 97, 98), II 143ab. S. auch oben S. 270 flg.

einander collidiren, berücksichtigt die Grágás.[1] „Seine Mutter hat Einer zuerst zu versorgen; wenn er aber mehr leisten kann, dann soll er seinen Vater versorgen; vermag er noch mehr, dann soll er seine Kinder versorgen; vermag er mehr, dann soll er seine Geschwister versorgen: vermag er mehr, dann soll er die Leute versorgen, nach denen er Erbe zu nehmen hat, und die Leute, die er durch einen Versorgungsvertrag übernommen hat; vermag er mehr, dann soll er seinen Freigelassenen versorgen . . . Wenn er in Schuld gegangen ist für seinen Vater und es bedarf nachher seine Mutter der Pflege, dann hat sein Vater sich an seine Blutsfreunde zu wenden, er aber soll in Schuld für seine Mutter gehen.“ Aufserdem gilt der Satz, dass bei Concurrenz von zwei Bedürftigen auf Grund von Verwandtsthaft der Alimentationspflichtige, wenn seine Mittel nicht für Beide zureichen, denjenigen zu übernehmen hat, der ihm näher verwandt ist. Ein dem Versorger näher stehender Pflegling verdrängt den ferner stehenden, der bisher von jenem alimentirt wurde, wenn bei gleichzeitiger Pflege beider nicht die gesetzliche *bjǫrg* (s. oben S. 913) übrig bleiben würde, wovon der Versorger die Aufnahme des ferner stehenden abhängig machen kann. Besonderes für den Fall, wo der Versorger minderjährig ist, s. oben S. 876.

Ohne Rücksicht auf Collision der Alimentationspflichten stellt Gr. I b 10 (II 116b) den Satz auf, dass innerhalb eines Jahres einem und demselben Versorger nicht mehr als zwei Pfleglinge aus der nämlichen Nachkommenschaft (*or einom knérunne*) aufgebürdet werden sollen.

Das Gegenstück zur Collision von Alimentationspflichten eines und des nämlichen Versorgers ist die Concurrenz von Alimentationspflichten verschiedener Versorger. Sie kann zu dem S. 202—206[2] besprochenen *ómaga skipti* führen. Insbesondere kommt es zu einem solchen meistens, wenn die Alimentation einem öffentlichen Armenverband obliegt. In Norwegen wandert der Pflegling bei den Hauswirthen des Armenverbandes herum, und jeder von diesen ist zur Weiterbeförderung

[1] Gr. I b 3 flg., 23c, 27a (= II 103 flg., 142a, 144a), II 106 (Z. 2—6), 140 Z. 5—9), 141e, III 416a.

[2] Zu den dort angeführten Materialien kommen Gr. II 116a, 144, 203 = I b 236a), 447a (= I c 178), Gisl. 17 unten (= 101). *ómaga skipti* zwischen zwei *hreppar* Gr. II 250 b (= I b 172a). Auseinandersetzung, wenn einer der Versorger aufser Land fährt Gr. I b 17b (= II c. 94). — Hat in einem Falle, wo ein *ómaga skipti* verlangt werden könnte, schon vor demselben ein Versorger Auslagen für die Alimentation gemacht, so gebührt ihm bei der nachfolgenden Theilung keine Schadloshaltung, Gr. II 143f.

der Pfleglinge (*fátœkra manna flutning*) gehalten, die nicht kräftig genug sind, allein zu wandern.[1] Die dabei maſsgebende Reihenfolge der Pflichtigen ist dieselbe wie bei der Beförderung des Botschaftstabes. Die flutning darf im Sommer nicht nach Sonnenuntergang, im Winter nicht nach Verschwinden des Tageslichts geschehen. Überhaupt aber muss jedem Pflegling eine Nachtherberge gewährt werden, im Sommer von Sonnenuntergang an, im Winter von der abendlichen Viehfütterung an. Handelt es sich um die Verpflegung eines neugeborenen Kindes, so darf der Bauer, in dessen Haus es geboren wurde, nicht vor Ablauf des ersten Monats die flutning beginnen.[2] In der Grágás ist von einer der norwegischen entsprechenden Rundfahrt (*fǫr*) öfters die Rede.[3] Auf sie wurden die von Land, Viertel oder Thinggenossenschaft zu alimentirenden Armen, wenn man dieselben nicht für die Dauer auf einem bestimmten Gehöft unterbringen (*staðfesta*) konnte, durch Gerichtsurtheil angewiesen (zu *fǫrumenn* gemacht, nach Jb. A. 33), und das Viertel konnte sich zu diesem Zweck eine Eintheilung in Fahrtbezirke geben, während Thinggenossenschaften, die mit einander die Thingstätte gemeinsam hatten, zu einem Fahrtbezirk zusammengeschlagen waren. Die hreppsómagar wurden regelmäſsig von den Vorstehern ihres Bezirks auf die steuerpflichtigen Bauern zur Verpflegung (*elde*, *manneldé*) vertheilt, und, wenn es dabei auch zunächst auf eine ständige Einquartirung (*gisting*, „Gastung") des einzelnen Pfleglings abgesehen war, so lieſs sich doch eine Rundfahrt desselben im Bezirk nicht vermeiden, weil die Dauer der „Gastung" nach dem schuldenfreien Vermögen des pflichtigen Hauswirthes bemessen wurde.[4]

Dass ein Versorgungsanspruch, der nicht bloſs auf einen Unterhaltsbeitrag, sondern auf Aufnahme gerichtet war, vom Bedürftigen selbst geltend gemacht werden konnte, wofern er nur die zur Anstrengung von Klagen nöthige Handlungsfähigkeit besaſs, erleidet keinen Zweifel, wenn auch der Satz nirgends unmittelbar ausgesprochen ist. Gibt doch das isländische Recht sogar eine subsidiäre Popularklage, womit Jedermann jenen Anspruch für den Bedürftigen ver-

---

[1] Schwedische Parallelen Upl. Kp. 11 (wonach Wm. II Kp. 14, Sm. Kp. 14. H. Kp. 7), Michelsen in Eranien II S. 176 flg.

[2] Fr. II 2 (oben S. 916 N. 1), indl. 17. NL. VII 55, 54 a. E., 57 (wonach Jb. A. 33, 32 a. E., 29. Miſsliebigkeit dieser Bestimmungen auf Island, Bp. I 719). NGL. III 43 (§ 10, Ordnung der Rundfahrt in Bergen). DN. IV 6 (a. 1293, Termine der flutning zwischen zwei Nachbarschaften).

[3] Gr. I a 86 flg., 87 flg., 92, 113, 115 flg., b 230.

[4] Gr. I b 172 (= II 249 flg.), 173 (= II 251, III 425[d]).

folgen kann.[1] Als das Gewöhnliche setzen aber die Rechtsaufzeichnngen voraus, dass der bisherige Versorger den Anspruch für den Bedürftigen erhebt.

Die Handlung Dessen, der für den Bedürftigen den Anpsruch auf Aufnahme geltend macht. heisst *fœra ómaga einum á hǫnd* (= Einem den Pflegling zuführen), auf Island auch *fœra ómaga til staðar* (= den Pflegling zur Stätte führen). Er hat nämlich den Pflegling zu Dem hinzuführen oder hinzubringen, der ihn übernehmen soll. Dieser Akt ist bald mehr, bald weniger von andern Formalitäten umgeben. Am Einfachsten gestaltet er sich bei der S. 918 f. erwähnten *fátǿkra manna flutning*. In Norwegen wenigstens ergibt sich bei dieser nur dann die Nothwendigkeit einer Form, wenn der Angesprochene die Aufnahme verweigert und gleichwol der Pflegling nicht mit dem Führer zurückkehren soll, da muss der Führer unter Aufruf von Zeugen die Bürgschaft dem Angesprochenen zuschieben. Aufser den Fällen der fátǿkra m. fl. gelten im norwegischen Recht die Regeln, dass die Zuführung durch eine *heimstefna*, d. h. durch Anberaumung eines Termins an die Wohnstätte des Gegners vorbereitet und dass vor Zuschiebung der Bürgschaft die Zuführungsformel von „Zeugen“ gesprochen werden muss („hier ist der Pflegling, den du behüten sollst und nicht der ihn hieher führte“). Wer jedoch ein uneheliches Kind seinem Vater zuführen will, muss, wenn die Vaterschaft noch nicht festgestellt ist, die Mutter zu dem Termin mitbringen, wo sie vor Zeugen den Mann als Kindsvater zu benennen und um die Aufnahme des Kindes anzufordern hat. Zu einem Zuschieben der Bürgschaft an den Angesprochenen darf es hier nur kommen, wenn er weder die Vaterschaft eidlich leugnen, noch das Kind aufnehmen will. In solchem Falle legt der Zuführer das Kind beim Hause des Angesprochenen nieder. Verspricht hingegen dieser den Leugnungseid, so muss der Zuführer das Kind wieder mit sich zurücknehmen. Eine andere Abweichung vom regelmäfsigen Verfahren findet nach norwegischem Recht statt, wenn Einer den ihm zugeführten Pflegling zum bisherigen Versorger zurückführen will. Er nämlich bedarf keiner heimstefna, hat aber darauf zu achten, dass er den Pflegling an dessen letztes Nachtquartier zurückschaffe. Den bisher genannten Arten der Zuführung steht im norweg. Recht eine andere gegenüber, die auf Grund eines Thingurtheils geschieht und z. B. im

[1] Gr. II 120 (= 121ª, I b 12ª), 145 Z. 6—8.

letzterwähnten Falle zur Auswahl steht. Wahrscheinlich hatte dabei der Zuführende die Urtheilszeugen mitzubrigen.[1]

Die isländischen Gesetze haben die Zuführung besonders umständlich ausgebildet. Der Zuführende spricht nach Gr. II 112 f. vor Zeugen den Gegner mit der Formel an: „Ich führe dir zu den N., des N. Sohn, ich führe ihn zur Verpflegung und Warte und Aufnahme in jeder Hinsicht, ich führe ihn auf deine Habe und deine Mittel (oder“ — wofern der Versorger damit aufzukommen hat — „auf deiner Hände Vermögen), ich führe ihn gemäſs dem Recht und befehle dir seine Verbürgung an in Allem.“ Auſser den Namen von Vater oder Mutter des Pfleglings und des Angesprochenen muss der Zuführende auch die Gründe der Zuführung angeben. Im Übrigen unterscheidet das isländische Recht zwischen gerichtlichem Zuführen und auſsergerichtlichem. Das **aufsergerichtliche** Znführen[2] ist nur gegenüber bestimmten Personen gestattet, nämlich gegenüber Erben und Verwandten des Pfleglings, die nicht ganz vermögenslos sind, gegenüber dem *úthafnar maðr* (S. 909) und unter gewissen Bedingungen gegenüber einem Ausländer, der den abwesenden Vater des Pfleglings vertreten muss. Das auſsergerichtliche Zuführen geschieht entweder „mit Eid“ (*med eið, — eiðfœra, eiðfœrsla* —) oder „mit Zeugen“ (*með váttu*), d. h. ohne den Eid. Der Eid aber, wovon hier die Rede, ist ein Calumnieneid, den der Zuführende mit zwei Helfern auf Kreuz oder Buch schwört, bevor er die Zuführungsformel spricht. Die Eidesformel lautet: „Ich leiste einen Eid anf's Buch, einen rechtmäſsigen Eid, und sage Das Gott, dass ich keinen Andern weiſs als einen richtigeren, zu verpflegen diesen Armen, den N., [keinen andern] in der nämlichen Gegend, der Gut und Mittel dazu hat, als dich, den N.“ Von den beiden auſsergerichtlichen Arten der Zuführung ist die *eiðfœrsla* im Zweifel die allein zulässige. Die Zuführung *með váttu* genügt nur, wenn der Pflegling seinem Erben oder wenn er Einem zugeführt werden soll, der ihm ebenso nahe steht wie ein Dritter, der zu seiner Aufnahme gerichtlich verurtheilt worden oder wenn nach einem *omagaskipti* einmal die Rundführung im Gang ist. Daher werden die räumlichen und zeitlichen Erfordernisse der auſsergerichtlichen Zuführung fast immer nur mit Bezug auf die *eið-*

---

[1] Gu. 57, 130 (darnach NL. V 22, Bl. V 20, Jb. A. 26). Fr. II 2 (= Sv. 26, J. 5), indl. 67. NL. VII 54, 55, 57 (s. oben S. 919 N. 2). — Ersatzpflicht wegen ungehöriger Zuführung NGL. III 10 § 31.

[2] Gr. II 111, 112[a], 113[c], 114, 115[cd], 149[d], 271[ab], 272[c] (= I b 7—9, 25[a] a 134, III 417, 418), 112[b], 113[a], 115[a] (= III 418), 115[e], 133[a], 139[d], 253[a]. Stu. II 85, 297.

færsla besprochen. Hiernach darf im Allgemeinen die Zuführung geschehen an der Wohnstätte des Versorgers, am Thing in seiner Hütte oder wo er die Ansprache hören kann, an seiner Fischer- oder Sennhütte, an seinem Schiff oder an seinem Schiffszelt, endlich auch auf seinem Arbeitsplatz. Trifft aber am letztern Ort der Zuführende den Versorger gerade in Arbeit an und vermag der Pflegling nicht allein zu gehen, so muss der Zuführende sich erbieten, denselben an die Wohnstätte des Versorgers zu schaffen. Wird am gesetzlichen Ort die Zuführung vom Gegner gewaltsam verhindert, so wird sie rechtmäfsig an denjenigen Ort verlegt, wo sie zunächst möglich ist. Die genannten Orte stehen aber dem Zuführenden nicht zu beliebiger Zeit offen: Die Fischerhütte nur, wenn der Versorger beim Fischfang, die Sennhütte nur, wenn er mit seinem ganzen Viehstand sich dort befindet, das Schiff und das Schiffszelt nur, wenn er sich zur Ausfahrt anschickt, die Thinghütte nur vor und nach der Gerichtszeit. Abgesehen von diesen Beschränkungen, ist die Zuführung, wenn sie nicht am Thing geschieht, unzulässig von Beginn der zweiten Woche vor dem Allthing bis zum Ablauf der zweiten Woche nach demselben, ferner im Gegensatz zum *færa með vátta* die *eiðfærsla* an gesetzlichen Feiertagen und in der Fasten. Verweigert der Angesprochene die Aufnahme, so muss der Zuführer den Pflegling wieder mit heim nehmen, kann aber dann doppelten Ersatz der Pflegekosten fordern. Das gerichtliche Zuführen (*færa at dómi*)[1] ist ein *færa með vátta*, welches durch ein vom Zuführenden auf processualem Weg erlangtes Gerichtsurtheil vorbereitet und begründet ist. Zu dem Gericht braucht er aber den Pflegling der Regel nach nicht mitzubringen. Ausnahmen finden statt, wenn ein *féransdómr* zu urtheilen hat (S. 126). Ist der zur Aufnahme des Pfleglings Verurtheilte am Gerichtsort zugegen, so darf die Zuführung sogleich dort erfolgen. Ist er abwesend, so kommt es darauf an, ob er demselben oder einem andern Landesviertel wie der Kläger angehört. Im erstern Falle muss der Kläger den Pflegling zu ihm hinschaffen, wie bei der aufsergerichtlichen Zuführung. Im andern Falle braucht der Kläger so weit nur dann zu gehen, wenn er nicht im Urtheil einen Ort bezeichnen liefs, wo der Verurtheilte den Pflegling abholen soll. Hat das Urtheil einen solchen Ort bezeichnet, so ist der Pflegling vom Kläger dorthin zu schaffen und vom Verurtheilten dort vor den letzten 6 (alias 8) Wochen abzuholen. Unterbleibt die Abholung,

[1] Gr. II 111, 114, 115d, 121, 122b (= I b 7, 9, 12, 13, 24b, II 149a, III 417b, 418b), 144c, I a 86f, 91, 113, 116. Vgl. auch Gr. I b 18—20, 24d (= II 128—131), 27a.

so hat der Zuführende den Pflegling wieder mit heim zu nehmen und mag dann auf doppelten Ersatz der Pflegekosten nebst Zinsen (und auf die Dreimarkstrafe klagen). Im folgenden Sommer kann er den Pflegling ans Allthing bringen und dort dem Verurtheilten, eventuell dessen Gemeindegenossen vor die Hütte führen (S. 241 flg). Unterlässt er diefs, so muss der Verurtheilte 14 Nächte nach dem Thing den Pflegling beim Kläger abholen, widrigenfalls ihn die Landesverweisung trifft. Die gerichtliche Zuführung ist nicht nur, wenn zur aussergerichtlichen die Bedingungen fehlen, sondern auch in dem Falle die einzige zulässige Art von Zuführung, wenn ein Versorger, dem der Pflegling gehörig zugeführt wurde, ihn einem Dritten zuführen will und es sich nicht um eine blofse Rundführung auf Grund eines *ómagaskipti* handelt.

Wer sich weigert, einen ihm gehörig zugeführten Pflegling aufzunehmen, wird nach der Grágás von der Dreimarkstrafe oder von der Landesverweisung betroffen, jenachdem die Zuführung eine aufsergerichtliche oder eine gerichtliche war,[1] und zwar gilt diefs auch dann, wenn der Pflegling einem entfernteren Versorger statt einem näheren zugeführt wurde, da in solchem Falle die subsidiäre Alimentationspflicht eine provisorische mit sich bringt. Minder deutlich lassen sich die Straffolgen erkennen, die im norwegischen Recht auf der Verweigerung der Aufnahme standen. In Gu. 130 wird eine Dreiunzenbufse, an der entsprechenden Stelle der gemeinrechtlichen Gesetzbücher (S. 921 N. 1) eine Bufse von einer Unze an den König erwähnt. Die gleiche Bufse an den König steht nach den gemeinrechtlichen Gesetzen auf Versäumniss der *flutning* bei der Rundführung, während für Nichtaufnahme eines der Rundführung unterliegenden Armen zwei Unzen an den König zu büfsen sind.

Die gesetzlichen Leistungen des Versorgers waren in Bezug auf Art und Mafs verschieden je nach den Gründen der Versorgungspflicht. Aus dem norwegischen Rechtsgebiet ist aber, abgesehen von dem S. 918 flg. über *fátækra manna flutning* Mitgetheilten, nur anzuführen, dass bei dauernder Pflege der jährliche Aufwand für den Pflegling in Fr. V. 13 auf $2^1/_2$ gewogene Silberunzen, nach Gu. 115 gewöhnlich auf $^1/_2$ Mark[2] veranschlagt war, dass ferner der Ver-

[1] Gr. 1 b 7 (= II 111), 12, 24^b (= II 121^{bc}, 149^a). Diefs entspricht den oben S. 459 flg. und S. 119 flg., 454 angegebenen Regeln. Bestrafung und Ungiltigkeit gewaltsamer Zurückführung Gr. I b 8 (= II 113^c).

[2] Nach Gu. 57 wären die jährlichen Pflegekosten für ein uneheliches Kind mit 12 Unzen = 72 Ellen zu vergüten. Vielleicht liegt aber dort eine strafweise Verdoppelung der Summe vor.

sorger nach Gu. 70 (= NL. u. Bl. V 15, Jb. A. 24) den Pflegling nicht gerade bei sich zu verpflegen brauchte, vielmehr „in Unterkunft festigen" (S. 794), dass er ihn aber unter keinen Umständen zum Bettel veranlassen durfte bei Vermeidung einer Geldstrafe. Etwas einlässlicher sprechen sich die isländischen Quellen über die Unterschiede der Verpflegung aus. Das gesetzliche Mafs der Kosten einer dauernden Pflege allerdings wird in der Grágás nicht genau angegeben. Da aber der letzte versorgungspflichtige Verwandtschaftsgrad durch einen jährlichen Unterhaltungsbeitrag von 10 Unzen (= 60 Friefsellen) sich von der Last der persönlichen Pflege befreien konnte (S. 913), so dürfen wir annehmen, dass diese Summe eben den jährlichen Minimalaufwand einer dauernden Pflege überhaupt ausdrückte. Dazu stimmt vollständig, dass in Jb. A. 16 der jährliche Aufwand des Vormundes für den Mündel auf 10 Unzen (= 60 Ellen) angesetzt ist, welche beim isländischen Zinsfuss von 10% genau dem nach Jb. A. 15 zur Verpflegung eines Mündels hinreichenden Kapital (*innstǿðu eyrir*) von 600 Ellen entsprechen. Die Kosten, welche nach Armenrecht einem Versorger erwachsen, werden in Jb. A. 23 niedriger veranschlagt: sie sollen aus den Renten eines Kapitals von 420 oder von 300 Ellen[1] gedeckt werden können, jenachdem der Pflegling männlichen oder weiblichen Geschlechts ist. Auch auf Island war es übrigens dem Versorger unbenommen, seinen Pflegling in einem fremden Hause unterzubringen (*fela inni* S. 793). Hingegen war es unter Strafdrohungen verboten,[2] dass der Versorger den Pflegling in Hilflosigkeit zurück- oder dass er ihn zum Betteln veranlasse oder dass Einer sich selbst in Austrag gebe, während er Pfleglinge zu versorgen hatte, falls er ihnen nicht etwa eine anderweitige genügende Unterkunft verschaffte. Durchaus eigenthümlich ist dem isländischen Recht eine Bestimmung (Gr. I b 173 flg., II 252b), wonach Jedermann den Pflegling von dessen Pflegestelle wegnehmen darf, wenn hm dort eine unleidliche Behandlung widerfährt. Wer sich so des Pfleglings annimmt, muss ihm aber ein besseres Unterkommen verschaffen und hat doppelten Rückgriff gegen den gesetzlichen Versorger. Bezüglich der Verpflegung, welche einem der Rundführung unterliegenden Armen gewährt werden musste, ging das Recht[3] des

[1] Finsen Annaler 1850 S. 152 hält die 420 und die 300 Ellen für den Belauf der jährlichen Pflegekosten. Aber er berücksichtigt nicht, dass mit dem siebenten bezw. fünften Theil jener Summen der gesetzliche Unterhalt eines Mündels bestritten werden konnte.

[2] Gr. I b 3, 9 flg., 12, 13 flg., 15, 172 (= II 103b, 114b, 121c, 123a, 124 flg., 250), a 248 (= II 86a), II 142 flg., 147 flg., 135bc. Vgl. auch Jb. A. 30.

[3] Gr. I b 172a, 178ab (= II 250b, 257), 229 flg., II 145.

isländischen Freistaats von einem Unterschied aus zwischen Bezirksarmen, die sich innerhalb ihres Bezirkes befanden, und Bezirksarmen, die nach ihrem Bezirk reisten. Den letzteren wurden die Landarmen gleichgestellt. Die ersteren mussten von den Bauern so verköstigt werden wie deren Gesinde, soweit nicht etwa der Bezirk selbst im Wege seiner Autonomie Art und Maſs der Verpflegung festgesetzt hatte. Den andern hingegen gebührte nur eine Abendmahlzeit. An Werktagen war es sogar verboten ihnen mehr zu geben, wofern sie nur zum Halten der Fasten verpflichtet waren, wie es auch auſser Nothstandsfällen verboten war, sie länger als eine Nacht zu beherbergen. Dass der Bezirk seine Armen auch zu kleiden habe, wird zwar gesagt, aber genauere Angaben darüber fehlen. Ursprünglich die Dreimarkstrafe, später die Landesverweisung erlitt, wer den Vorschriften über die Rundführung zuwider handelte.

Ihr Ende nimmt die Versorgungspflicht nicht nur mit der Bedürftigkeit des Pfleglings[1] und mit der Verarmung des Versorgers, sondern bei einem subsidiär Verpflichteten in der Regel[2] auch dadurch, dass ein näher Berufener für die Alimentation einzutreten hat. Im letztern Falle steht unter gewissen Voraussetzungen dem bisherigen Versorger, wenn er nicht etwa schenkungsweise die Alimentationslast übernommen hatte, gegen den neueintretenden ein Anspruch auf (zinsenlose) Vergütung seiner Auslagen zu. Es kommt vor Allem auf den Grund an, wesswegen der subsidiäre Versorger den Pflegling ling zu alimentiren hatte. Schlechterdings kann er den Ersatz fordern, wenn ihm die Alimentation nur darum oblag, weil der Pflegling noch nicht dem näher Berufenen zugeführt oder weil ein Rechtsstreit über die Alimentationspflicht noch nicht entschieden war.[3] Hat hingegen der subsidiäre Versorger die Pflege darum übernehmen müssen, weil der näher Berufene nicht leistungsfähig war, so besteht ein Ersatzanspruch gegen den zu Kräften Gekommenen nur, wenn der Pflegling *erfđur ómage* des letzteren ist.[4]

---

[1] Förmliche Absage der Alimentationspflicht Fr. IX 25.

[2] Ausnahme bei Minderjährigkeit des Pfleglings nach Gr. I b 7 Z. 11 flg. mit 8 (= II 111 mit 113c).

[3] Gu. 57 (S. 70 unten). Gr. I b 9 Z. 10 (= II 114, III 417b), 10 Z. 10 (= II 116), 13 Z. 21 (= II 123), II 122a.

[4] Gr. II 116bc (= I b 10), 116d. Neuerliche Beschränkung der Regresspflicht auf den Erben, der dem Pflegling mindestens im 2. gleichen Grad verwandt ist, Gr. II 138a (= I b 28).

Gleichviel aber aus welchem Grunde die Alimentationspflicht eines subsidiären Versorgers aufgehört, ja ob sie überhaupt aufgehört hat oder ob sie fortdauert, er und nach seinem Tod sein Erbe kann nach isländischem Recht[1] von einem Vormann oder von dessen Erben Ersatz verlangen, sobald einer von diesen Wergeld oder Beleidigungsbusse für den Pflegling hat, vorausgesetzt, dass der Bufsempfänger mit dem Versorger verwandt ist und dass der Vormann gerade zu der Zeit zur Alimentation berufen gewesen wäre, als der Versorger dafür einzutreten hatte. Mehr als der Betrag des Wergeldes bezw. Beleidigungsbufse, den der Regresspflichtige empfangen, kann mit diesem Rückgriff nicht gefordert werden. — Während der subsidiäre Versorger seiner Alimentationspflicht nachkommt, kann er nach isländischem Recht einen Rückgriff gegen näher Berufene unter Umständen auch insoweit ausüben, als er sie in executivische Schuldknechtschaft nehmen kann (oben S. 167 N. 2, S. 169 N. 5).

Aber nicht nur an Vormännern, sondern auch am Pflegling selbst kann sich der gesetzliche Versorger schadlos halten. Er kann ihn älterer Regel nach in executivische Schuldknechtschaft nehmen (S. 167 N. 1, 3, S. 169 N. 5), und nach norwegischem Recht,[2] sobald derselbe den zwölften Winter zurückgelegt hat und arbeitsfähig ist, für sich zur Arbeit anhalten. Er hat aufserdem gegen den Pflegling einen Anspruch auf (zinsenlosen) Ersatz seiner Auslagen, wenn jener zu Vermögen kommt,[3] einen Anspruch allerdings, der gegen einen *erfđarómage* nicht über die Alimentationszeit hinaus dauert. Im Übrigen kann dieser Ersatzanspruch ebensowol beim Erben des Versorgers wie bei diesem selbst entstehen, nach einem isländischen Neugesetz jedoch nur, wenn der Erbe wenigstens im zweiten gleichen Grade mit dem Versorger verwandt war. Nach einem andern isländischen Gesetz kann man ferner in Ausübung des Ersatzanspruches die Ertheilung von Klagvollmachten (S. 80, 371) fordern und gelten dieselben, wenn der Ersatzschuldner dem Verlangen nicht willfährt, als ertheilt.

---

[1] Gr. II 135ª, 138ª (= I b 23ᵇ, 27 flg.), 136 flg., III. 418ᵈ.

[2] Gu. 115 (= NL. V 14, Bl. V 14). Vgl. Jb. A. 16.

[3] Gr. II 116ᶜ, 138ª (= I b 10, 27ᶜ), 117 (Z. 3—5), 136. NL. V 23 (= Bl. V. 21, Jb. A. 27).

§ 92. Genossen- und Nachbarpflichten.

I. Genossenpflichten.

Schon unter den Obligationen für und aus Vermögensverwaltungen (§ 88), dann unter denen für Versorgung (§ 91) beruhen etliche auf genossenschaftlichem Grund, sei nun dieser insonderheit einem verwandtschaftlichen Verhältniss (S. 908, 909—914) oder einer gewillkürten Verbindung (S. 916 f.) entnommen. Ist nun von diesen Obligationen nicht weiter zu handeln, so bleiben doch noch einige übrig, deren Gründe ebenfalls aus der Zugehörigkeit zu Genossenschaften sich ergeben.

1. Obligationen von Gildegenossen.[1] Das Gilderecht, wie wir es hauptsächlich im sog. Bartholin'schen Schutzgildestatut kennen lernen, stellt neben die Pflichten des einzelnen Gildebruders gegen die Gesammtheit seiner Genossen und neben die Pflichten der Gesammtheit gegen den einzelnen Bruder Schuldigkeiten des Bruders gegen den Bruder. Dass diese letzteren vom Berechtigten unmittelbar gegen den Verpflichteten zur Geltung gebracht werden konnten, dürfte kaum einem Zweifel unterliegen.[2] Im Bartholin'schen Statut sind sie vornehmlich auf Ersatz bestimmter Vermögensschäden gerichtet, auf Grund gegenseitiger Gefahrübernahme (*ábyrgjask* oben S. 50), und insoweit handelt sichs um eine Versicherung auf Gegenseitigkeit, welche der Gildebruder nicht durch Vertrag mit dem Bruder, sondern durch seinen Eintritt in die Genossenschaft gibt. Die Versicheruug[3] ist eine Gebäude-, eine Korn- und Heu-, eine Vieh- und eine Waarenversicherung. Wird Wohnhaus oder Viehstall eines Gildebruders zerstört, so hat jeder von seinen Genossen Bauholz und ein Bündel Rinde zur Bedachung zu liefern und beim Wiederaufbau mitzuarbeiten. Brennt Einem sein Kornschober ab, so gibt ihm jeder von den Andern ein oder ein halbes Schäffel Korn, jenachdem der Brand vor oder nach dem Julfest sich ereignet. Brennt der Heuschober ab, so pflegen die Gildebrüder des Geschädigten sein Vieh bis zum nächsten Frühjahr so wie Kostvieh (S. 795), wobei sich die Last in der Art auf sie vertheilt, dass Vieh von einem Kuhwerth immer von Zweien aus der Genossenschaft zu übernehmen ist. Die Viehversicherung ist eine Versicherung gegen Fallsucht und wird wirksam, wenn der Schaden

[1] Vgl. Pappenheim Altn. Schutzg. S. 107 ff., 81.

[2] Anderer Meinung ist Pappenheim a. a. O. 112, weil die im Statut erwähnten Bufsen an die Gilde gehen. Aber diefs schliefst weder das oben im Text Gesagte, noch Privatbufsen an den Berechtigten aus.

[3] Stat. Barth. 25, 27—30.

wenigstens drei Kuhwerthe ausmacht und die Gegend nicht verseucht ist. Zum Ersatz gibt dem Geschädigten jeder Gildebruder ein Schäffel Korn, und dasselbe gilt bei der Waarenversicherung, die dem handeltreibenden Gildebruder gegen Raub und Schiffbruch gewährt und wirksam ist, wenn der Schaden sich mindestens auf 3 Mark beläuft, nicht in Feindesland und nicht später als ein Jahr nach der Ausfahrt des Kaufmanns eingetreten ist. Neben der Ersatzpflicht aus der Versicherung ist noch eine Pflicht zur Begleitung hervorzuheben, deren Zweck sich allerdings nicht deutlich erkennen lässt. Jeder Gildebruder, der von einem andern dazu aufgefordert wird, muss diesen begleiten. Dafür hat der andere ihn mit dem Reisebedarf auszustatten (Stat. Barth. 26). Der Gildebruder, der eine der genannten Schuldigkeiten unerfüllt lässt, büfst an die Gilde eine halbe Monatskost (S. 504).

2. Obligationen von Gefolgsgenossen (nach Hird. 53). Wird ein Mitglied des königlichen Dienstgefolges kriegsgefangen, so ist jeder von seinen Genossen (*lǫgunautar*), der die Gelegenheit dazu findet und über die nöthigen Mittel verfügt, gehalten ihn auszulösen. Daheim hat ihn dann der Ausgelöste, eventuell der König und das Gefolge schadlos zu halten.[1] Bedarf ferner ein Gefolgsmann im Alter oder in Krankheit einer Unterstützung, so sollen ihn König und Gefolge verpfründen.[2] In den beiden genannten Fällen trägt der König zur einen, das Gefolge zur andern Hälfte bei.

3. Versicherung im isländischen *hreppr* (S. 916).[3] Für bestimmte Schäden aus Brand und aus Viehsterben geben die Bauern des Bezirks Ersatz (*skađabǿtr*). Vorausgesetzt ist, dass der Verlustträger sich mit Genehmigung der Gemeinde in dem Bezirk niedergelassen hat.[4] Auf ein gemeinschaftliches Tragen der Gefahr (*ábyrgjask*) wird auch hier die Ersatzpflicht zurück geführt. Gegen Brand versichert sind von den Räumlichkeiten des Gehöftes die Stube, die Vorrathskammer, nach Wahl des Besitzers das Hauptgemach oder die Schlafkammer und die Kapelle, ferner die gewöhnliche in diesen Räumen befindliche Fahrniss, nicht aber Waaren noch auch Kostbarkeiten. Die Viehversicherung gewährt Ersatz für Hornvieh, das an Fallsucht zu Grunde geht. Ersetzt wird höchstens die Hälfte des Schadens. Aufserdem

[1] Dazu vgl. Pappenheim a. a. O. 113 flg.

[2] Stiftung eines Spitals zu diesem Zweck i. J. 1308, NGL. III 78.

[3] Gr. II c. 226, 277. K. Maurer Island S. 294—297. Pappenheim Altn. Schutzg. S. 115—120. Dahlmann II S. 281 flg. Einarson S. 352.

[4] Gr II 259 nýmæli.

gewährt die Viehversicherung einen Ersatz erst, wenn wenigstens der vierte Theil des Viehstandes gefallen ist, ferner die Brandversicherung keinen Ersatz, wenn der Brand durch Dienstleute angerichtet wurde, die der Verlustträger aus einem fremden Thingbezirk genommen hat. Keine der beiden Versicherungen endlich gewährt demselben Verlustträger den Ersatz öfter als dreimal. Die Ersatzquoten sind von den einzelnen Bauern an den Geschädigten in Geld zu leisten und zwar leistet jeder bestimmte Procente seines Vermögens bis zu fünf vom Hundert. Reichen die hiernach zu leistenden Beiträge nicht aus, um sämmtliche in einem und demselben Jahre zahlbaren Versicherungssummen zu decken, so werden diese nach Verhältniss der Höhe des Schadens gekürzt. Ermittelt aber wird die Höhe des Schadens stets durch Abschätzung, welche der Verlustträger durch fünf Nachbarn vornehmen lassen muss. Soll der Schaden an Vieh abgeschätzt werden, so muss der Verlustträger die Schätzleute längstens innerhalb von 15 Nächten nach dem Aufhören der Seuche laden und ihnen Fleisch und Haut der gefallenen Thiere zeigen. Nach der Abschätzung muss er vor ihnen beschwören, dass der Schaden nicht geringer sei, als er geschätzt worden. Auf der nächsten (ordentlichen) Gemeindeversammlung ist dann der Schaden anzuzeigen. Den Zahltag für die Beiträge zur Versicherungssumme setzt die Gemeindeversammlung fest. Eine Besonderheit hinsichtlich der Verzugsfolgen ist es, dass nicht nur kein ***handsalsslit***, sondern auch kein ***hardafang*** (S. 460 flg.) verfällt. M. Pappenheim hat auf die Beziehungen aufmerksam gemacht, welche zwischen der Versicherung im hreppr und dem gilderechtlichen Versicherungswesen bestehen. Aber auch an die schwedischen Parallelen in Bd. I. S. 961 flg. ist hier zu erinnern.

4. Gemeinschaftliche Haverei. Vgl. I 651—653. Im Zusammenhang mit seiner Zugehörigkeit zur Schiffsgenossenschaft (S. 791, 782 flg.) steht es, dass der Befrachter eines Seeschiffes in Seenoth eine Aufopferung seiner Ladung sich gefallen lassen muss. Bestimmungen hierüber enthalten die Grágás und die (jüngern) Seegesetze norwegischen Ursprungs.[1] Wie nach den schwedischen Quellen, so findet auch nach den westnordischen die gemeinschaftliche Haverei nur statt, wenn in Seenoth Güter über Bord geworfen werden müssen. Wie nach den schwedischen Quellen, so entscheidet auch nach der Grágás die Mehrheit der auf dem Schiff befindlichen Leute, ob zu werfen sei, und derselbe Grundsatz dürfte auch im norwegischen See-

---

[1] Gr. Ib 71. Bl. IX 8 (= Jb. F. 10).

recht anzunehmen sein, da gerade dieses dem Schiffsrath einen grossen Einfluss zugesteht. Aber die beim Werfen zu beobachtende Ordnung ist nicht völlig dem Gutdünken des Schiffsrathes anheimgestellt. „Zuerst soll man das werfen, was zuoberst ist von schweren Waaren", sagt die Grágás. Die norwegische Gesetzgebung will zuerst die Deckladung geworfen wissen; „muss man aber mehr über Bord bringen, dann soll man das werfen, was am schwersten ist und den geringsten Werth hat, wem auch die Waare gehören mag, wenn man dazu gelangen kann." Hat nun aber der Befrachter den Seewurf zu dulden, so ist davon die Kehrseite, dass „dasjenige, was geworfen ist, gleichmäſsig Schaden Aller wird, auch wenn es nur wenigen gehört hat." Die Grágás, welche das Princip der Havereivertheilung so formulirt, fügt zunächst nur bei: „Alles Gut soll man gleichmäſsig beschneiden" und deutet dann noch an, dass der Eigenthümer der geworfenen Ladung den ihm zukommenden Schadensersatz quotenweise von den einzelnen Beitragspflichtigen eintreibt, die durch Verzug neben der Dreimarkbuſse die Strafe des Doppelten verschulden. Etwas genauer ist die Ausdrucksweise der norwegischen Gesetzgebung: „Alle, die an Bord sind,[1] sollen Demjenigen, dem das geworfene Gut gehörte, den Preis dafür zahlen, so viel, als sie dafür hätten bekommen können an dem Handelsort, wohin sie dann kommen, so dass gleich gross werde der Schaden von ihnen allen vom gleichen Gut; denn der Seewurf soll vertheilt werden nach Werth des Guts und nicht nach der Menge der Leute oder nach der Zahl der Lasten." Dass der Schiffsherr unter Denen, „die an Bord sind", mitzuverstehen, weil er gewöhnlich mitfuhr, dass ferner zu dem beitragspflichtigen Gut nicht nur Ladung und Schiff, sondern auch die nach S. 790 zur Zeit des Seewurfs fällige Fracht zu rechnen, begegnet schwerlich einem Bedenken.

5. Gegenseitige Fürsorge von Weidegenossen nach isländischem Recht. Scheiden wir abermals von den Schuldigkeiten des Genossen die gegen die Gesammtheit aus, so bleiben als Schuldigkeiten gegen die einzelnen Genossen folgende übrig. Es obliegt ihm eine Vorsorge für den herbstlichen Abtrieb von der Hochweide,[2] insofern er bei dessen Herannahen alles Weidevieh zu sammeln und in den Sammelpferch (den *réttr* oder die *rétt*) zu treiben hat, das er auf seinem Anwesen oder in dessen Nähe antrifft. Versäumt er dieſs, so trägt

[1] Falsch Pardessus III S. 33, 74: „tous les chargeurs."

[2] Gr. II 483ª (wonach Jb. Ll. 49), 230⁴, I b 155ᵇ. Ueber den Abtrieb selbst vgl. Olafsen, I §§ 311—315, Maurer Island, S. 405.

er gegenüber dem Eigenthümer des Viehs die Gefahr desselben. Außerdem kann er nach freistaatlichem Recht von jedem Weidegenossen auf die Dreimarkstrafe verklagt werden, an deren Stelle die Jb. eine Vierunzenstrafe für den König setzt. Bestimmten Genossen obliegt auch die Verwahrung und Pflege desjenigen Viehs, dessen Eigenthümer sich nicht bis zum Schlusse des Abtriebs gemeldet hat.[1] Es hat nämlich derjenige Bauer, der über die Erhaltung des Sammelpferches wacht, die fünf Genossen, welche in der Nachbarschaft des letzteren mit Grundeigenthum angesessen sind, herbeizuholen. Alle Sechs haben dann das zurückgebliebene Vieh unter sich zur Pflege zu vertheilen und darüber vor der Kirchgemeinde oder einer anderen Versammlung unter Angabe der Stückzahl und der Marken eine Kundmachung zu erlassen. Holt daraufhin der Eigenthümer sein Vieh ab, so muss er es, bevor er es mit sich nimmt, dem Berger zeigen. Zu vergüten braucht er die Pflege nur, wenn die Abholung erst nach der Wintersonnenwende erfolgt. Bei der Vergütung aber wird die Pflege mindestens so geschätzt, wie wenn sie bis zu den nächsten Fahrtagen angedauert hätte. Unterbleibt die Abholung bis nach der Wintersonnenwende (Mittwinter), so tritt das S. 261 flg.[2] geschilderte Rechtsverhältniss ein.

6. Gegenseitige Hilfe der Rechtsgenossen überhaupt. Nur im Vorbeigehen sei hier der mancherlei Dienste gedacht, welche die Staatsangehörigen einander bei Rechtshandlungen schulden, wie das Geschäftszeugniss, die Begleitung bei der Suche nach gestohlenem Gut, die verschiedenen Abschätzungen (vergl. S. 560 flg., 452 N. 1), das Mitwirken bei Theilungen (S. 733, 452 N. 1), der Geschwornendienst, der Dienst im Privatgericht (vergl. S. 121 N. 5, auch S. 123). Wenn auch keine dieser Schuldigkeiten anders als durch Privatforderung geltend gemacht werden kann und wenn auch die Bußen für ihre Versäumniss theilweise an den Privatkläger gehen, so könnte man doch — unter modernen Gesichtspunkten wenigstens — vielleicht geneigt sein, als das eigentlich interessirte und folgeweise berechtigte Subject den Staat zu denken. Wir treffen aber noch eine Reihe von Schuldigkeiten an, die dem Rechtsgenossen gegen den Rechtsgenossen oder auch gegen den insoweit unter gleichen Rechtsschutz gestellten Fremden obliegen, ohne dass doch zur letztgedachten Construction der geringste Anlaß gegeben ist. Hauptsächlich sind diese Schuldigkeiten im isländischen Recht daheim, und die meisten sind

[1] Gr. II 232^{b} (mit 581, 482), I b 157^{a}. Jb. Ll. 50.

[2] Dazu siehe die Nachträge.

dort auch sehr ausführlich geregelt. Wir können zwei Hauptgruppen unterscheiden. Bei der ersten, gegen die auch das norwegische Recht sich nicht ganz ablehnend verhält, bezieht sich die Verpflichtung auf eine Fürsorge für fremde Sachen. Wem unterwegs ein fremdes Ross zuläuft, der soll es spätestens im dritten Gehöft einstellen, und die Leute, die er darum angeht, dürfen ihm die Aufnahme des Rosses nicht verweigern.[1] So ist auf Island auch der Grundeigenthümer, der auf seinem Grundstück oder unter seiner Heerde fremdes Vieh antrifft, das keinem seiner Nachbarn gehört, gehalten, dasselbe bei sich zu bergen und seinen Fund innerhalb der nächsten 14 Tage entweder dem Eigenthümer anzuzeigen oder öffentlich kund zu machen.[2] Auch sonst muss der Grundeigenthümer fremdes Gut, das auf seinem Grundstück gefunden, in Verwahrung nehmen nnd öffentlich aufbieten. Ist ein Anderer der Finder, so muss dieser dem Grundeigenthümer das gefundene Gut in Verwahrung geben. Wer eine fremde Sache auf einer Thingstätte oder auf herrenlosem Boden findet, muss sie beim nächstwohnenden Bauern hinterlegen. Unter Umständen gehört auch das Aufbieten des Fundes zu den Pflichten des Finders.[3] Etwas abweichend, aber wiederum durchaus eigenthümlich,[4] ordnet das isländische Recht das Verfahren mit strandtriftigen Sachen *(vágrek)*. Der Strandeigenthümer muss sie in Verwahrung nehmen. Wohnt ein Anderer am Strand, so muss er das Gut bergen und Anzeige an die Strandeigenthümer erstatten. Der Strandeigenthümer darf aus dem strandtriftigen Gut die Bestattung der mit an's Land geworfenen Leichen bezahlen und muss das Uebrige fünf Nachbarn zeigen. Was dem Verderb ausgesetzt, darf er nach Abschätzung verkaufen. Dem Eigenthümer hat er dann nur den Schätzungswerth zu zahlen. Für die Aufbewahrung des Uebrigen haftet er mit Sorgfalt wie in eigener Angelegenheit. Hat er drei Winter auf den Eigenthümer gewartet, so erstattet er Anzeige am Allthing, lässt das Gut schätzen und mag dann die Erträgnisse genießen.[5] Wird Holz, das mit einer Marke versehen, an den Strand getrieben, so muss der Strandeigenthümer

---

[1] Gr. Ib 64 flg. (= II 246, vergl. auch Jb. T. 17). Fr. X 46 (=NL. VII 36). Jb. Ll. 36. Vergl. auch oben S. 121 N. 2., S. 409 Nr. 5.

[2] Gr. II 481, 232ᶜ—233ᵇ (= I b 157ᵇ—158ᵃ) 242ᵃ (= I b 62ᵃ III 424ᶜ, darnach Jb. Ll. 38, DI. II 422). Siehe aber auch oben S. 549 N. 3.

[3] Gr. I b 185 flg. a. 11 (= II 12, III 10 etc.). Bezüglich des norw. Rechts vergl. Brandt Forel. 1 271.

[4] Vergl. das norwegische Recht bei Brandt a. a. O. 272 flg.

[5] Gr. I c. 218, II c. 459. Vergl. auch Gr. I a 11 (= II 12, III 10 etc.), Jb. Ll. 71 (= Ja. 108), Schlegel Comm. p. CXXVI. Einarson S. 310 f.

dem Markenführer Anzeige erstatten oder das Holz öffentlich aufbieten.[1] Von der Ankunft eines Strandwales muss der Ufereigenthümer oder der am Ufer wohnende Pächter dem Strandherrn Nachricht geben. Auch muss er sorgfältig (S. 548) den Wal für den Strandherrn bergen[2] und die Schützenflense nebst der Harpune für den Schützen aufbewahren (S. 737). Als Schuldigkeit gegenüber dem Schiffsführer wurde jedenfalls auf Island[3] die Hilfe aufgefasst, welche beim Aufsetzen und beim Flottmachen eines Seeschiffes die thingsteuerpflichtigen Bauern und deren Dienstknechte zu leisten hatten. Das Aufgebot zum „Schiffszug" (*skipsdráttr*) ging auf Island nicht wie in Norwegen von der Obrigkeit, sondern vom Schiffsführer aus und war unter Ansetzung einer mindestens siebennächtigen Frist[4] und unter Bezeichnung des Sammelplatzes entweder vor einer geeigneten Menschenmenge oder durch besondere Beschickung der Pflichtigen zu erlassen. Folge zu leisten hatte von den steuerpflichtigen Bauern jeder, der bei seiner Wirthschaft sich fremder Hilfe bediente. Übrigens war man an 14 Feiertagen frei von der Folge, und ausserdem war man nicht öfter als einmal im nämlichen Sommer verpflichtet, beim Landen und Flottmachen desselben Schiffes zu helfen. Keinen seiner Knechte mit Ausnahme des Schafhirten durfte der Bauer abhalten, dem Aufgebot pflichtmäfsig zu folgen; doch brauchte er sie nicht unter allen Umständen beritten zu machen, während er ihnen den Gebrauch seiner Boote allemal gestatten musste, wenn der Weg zum Schiffszug über Gewässer führte. Der Schiffsführer hatte den aufgebotenen Leuten zwei Malzeiten zu geben und das Schiff mit Hilfe der Besatzung zum Zug herzurichten. War Alles gehörig vorbereitet, so mussten die aufgebotenen Leute aus allen Kräften an den Tauen ziehen und den Versuch nöthigenfalls noch zweimal wiederholen, — ein Satz der auch in Norwegen galt. — Die zweite Gruppe von Schuldigkeiten die in den isländischen Quellen hervortritt, ist vom Gastrecht auferlegt. Jeder Bauer ist verpflichtet, einer gemessenen Zahl von Leuten, die zu bestimmten Zwecken[5] auf der

---

[1] Gr. I b 123 flg., II 511. Jb. Ll. 60.

[2] Gr. I b 127ª, II 518ª (= III 389ª) mit I b 126ª, II 516ª—518, III 387ª—388ª, 441ª, Jb. Ll. 6, 62. Fr. XIV 10 (= Bja. III Y 145 S. 94).

[3] Gr. I b 69 flg., 72, 74ª. Jb. F. 3. Vgl. Bja. III Y 134 (S. 93), Bl. VI 17, DN. V 10, ferner Fs. 157 (28 ff.).

[4] Ausnahme bei Nothstand Jb. F. 3.

[5] Tauffahrt Gr. I a 4 (= II 2, 3ᶜ, III 2, 3 etc.), Todtenbestattung Gr. I a 8 (= II 9ª III 7, etc.), Isl. II 295 flg., Thingreise Gr. I a 24, 27 (= II 29, 35 flg.,

Reise sich befinden, und ihren Reit- und Tragthieren unentgeltliche Nachtherberge (*gisting* = „Gastung") zu gewähren. Ausserdem hat er ihnen, wenn er thingsteuerpflichtig ist, unentgeltlich Speise und Heu zu verabreichen, während er bei geringerem Vermögen den Schätzungspreis dafür verlangen darf, der alsdann in 14 Tagen zu entrichten ist. Auch eine Pflicht zum Aufbewahren des Gepäcks kann neben der Gastungspflicht hergehen. Ebenfalls aus dem isländischen Gastrecht gehört hieher, dass der Strandeigenthümer gegen eine Zahlung von 9 Ellen nicht nur das Aufsetzen eines Seeschiffs auf seinen Strand dulden, sondern auch den Raum zum Aufbewahren des Takelwerks ablassen muss.[1] Verwandt mit den gastrechtlichen Pflichten wenn auch nicht eigentlich mehr zu ihnen gehörig ist die Zwangsleihe von Fahrzeugen oder Rossen, welche in Nothfällen aus Anlass einer Tauffahrt oder einer Leichenbestattnng Platz greift.[2] Die Sanctionen nun, worunter alle diese Genossenpflichten gestellt sind, bestehen zunächst in Strafdrohungen, und zwar wird in der Zeit des isländischen Freistaats gewöhnlich die Dreimarkstrafe, zuweilen aber die Landesverweisung (S. 120 N. 13, S. 121 N. 2) angedroht. Die Geldstrafe ist nach S. 455 N. 2 nicht immer specifische Verzugsstrafe. Aber neben der Strafklage ist eine Ersatzklage begründet, wenn durch die Pflichtversäumniss ein Schaden an Sachen des Klägers verursacht wurde.

II. Nachbarpflichten.

Unter den Genossenpflichten gibt es einige, deren Erfüllung man nur von Nachbarn fordern kann. Aber dort ist die Nachbarschaft nicht Grund, sondern Bedingung der Pflicht. Dass die Nachbarschaft Grund einer Schuldigkeit, kommt in westnordischen Rechten selten vor. Der Gegensatz solcher Schuldigkeiten zu denen unter I verliert jedoch an Schärfe, wenn man berücksichtigt dass die Nachbarschaft immerhin als „Wohngesellschaft" — *búsifjar* — betrachtet wurde.

1. Feststellung der Grenze. Vgl. I 755 flg. Der Theilungsanspruch (§ 71 B) kann einen Anspruch auf Ermittelung und Bezeichnung einer Grenze enthalten. Vgl. insbesondere S. 733 flg. Ist

III 26, 30 etc.), II 31, Jb. Th. 2, lRb. a 1294 § 26, Transport von Sachen unter gewissen Umständen Gr. I a 24, 26, 27 (= II 29, 34, 35, III 26, 29 etc.), II 31[c], Brautfahrt Gr. I a 27 (= II 35[a], III 29 etc.), II 31[a], Ladungs- und Verkündigungsreisen Gr. II 31[b f].

[1] Gr. I b 71. Abweichend Jb. F. 5.

[2] Gr. I a 5 (vgl. oben S. 120 N. 3), 10 (= II 11, III 9). S. auch oben S. 800.

aber der Boden schon vertheilt, so kann nach norwegischem Recht Grenzverwirrung unter den Nachbarn einen neuen gegenseitigen Anspruch auf Theilung begründen, nämlich wenn im gesetzlichen Beweisverfahren die streitige Grenze nicht ausfindig gemacht werden kann (S. 730 N. 4).

2. Zaunpflicht. Vgl. I 758—760. Das Sprichwort, der Zaun sei der Nachbarn Friedensstifter, ist ebenso norwegisch wie gotländisch. Auf einen solchen Friedensstifter hat an der Grenze zwischen Nachbarländereien jeder Angrenzer unter Umständen ein Recht. Er kann vom Nachbarn die „Zaunerrichtung" (*gerđing*, isl. *garđlag*) auf einem Theil der Gesammtstrecke begehren, — ein Begehren, das von der Grágás in formeller Hinsicht mit dem Begehren einer Landtheilung parallelisirt wird. Ist die Theilstrecke noch nicht ermittelt, wo der einzelne Nachbar für seinen Antheil der Baulast aufzukommen hat, so ist das Begehren zunächst auf Vertheilung der Gesammtstrecke (norw. *garđskipti*, isl. *deila garđlag*) zu richten und zu diesem Zweck Tagfahrt anzuberaumen. Welche Formen man in Norwegen bei dieser Vertheilung beobachtete, sehen wir nicht genau. Sicher ist jedoch, dass dort die Theilstrecken verloost wurden und dass, wenn der geladene Nachbar nicht zur Tagfahrt erschien, der Betreiber die Theilstrecken allein festsetzte und verlooste. Auf Island wurden die Theilstrecken von unbetheiligten Nachbarn abgemessen, deren Beiladung Sache des Betreibers war. Dieses Abmessen aber setzte unter Umständen eine Grenzberichtigung (*rétta merke*) voraus, da nicht bei jeder beliebigen Bodenbeschaffenheit die Anlage eines Zaunes (— auf Island heisst das eines Walles aus Steinen und Schollen —) gefordert werden konnte. Die Grenzberichtigung nun gehörte zum Geschäft derselben Nachbarn, denen das Abmessen der Theilstrecken anvertraut war. Wie aber auf Island die Zuweisung der einzelnen Theilstrecke erfolgte, ist nicht überliefert. Gesagt wird nur, dass die Theilstrecke jedes Nachbarn zusammenhängen solle. Die Länge der Theilstrecken wurde nach norwegischem Recht im Verhältniss zur Grösse der betheiligten Nachbargrundstücke bestimmt, nach isländischem Recht im Verhältniss zur Leistungsfähigkeit der jeder Partei verfügbaren Arbeitskräfte, wobei in Anschlag kam, dass man drei Sommer zur Herstellung des Zaunes Zeit hatte und nur zwischen den Hauptgeschäften der Wirthschaft daran zu arbeiten brauchte. Der ordnungsmäfsige Zaun (*lǫggarđr*) ist auf Island, wie erwähnt, ein Wall, fünf Fuss dick unten am Boden und drei oben und so hoch, dass er einem Mann, der „richtige Ellen und Klafter" hat, in die Achsel reicht. Das norwegische Recht kennt

vier Arten ordnungsmäfsiger Zäune. Sie sind sämmtlich aus Holz und nach Bauart und Stärke bestimmt. Die Stelle eines künstlichen Zaunes soll aber sumpfiges oder unwegsames Land vertreten, solange es nicht von Vieh überschritten wird. Läuft die Einfriedung quer über einen Gemeinweg, so muss dort (nach isländ. Recht höchstens in Pfeilschussweite davon) ein Fallgatter eingerichtet werden. Der gewöhnliche Termin für die Herstellung des Zaunes ist in der Gu. der letzte Fahrtag, in NL. der 3. Mai. Auf Island hingegen hatte man im Allgemeinen 3 Sommer Zeit, um seiner Zaunpflicht zu genügen (s. oben); war man aber von Mehreren zur Zaunerrichtung aufgefordert, so ging die frühere Forderung der späteren vor. Zum Gegenstand der Zaunpflicht gehörte auch das Erhalten des errichteten Zaunes. Dafür gab es bei Wiesenzäunen nach norwegischem Recht einen Endtermin, der mit dem Winteranfang zusammen traf. Das Material zum isländischen Grenzwall sollte stets in dessen unmittelbarer Nähe vorhanden sein. Übernahm ein Angrenzer eine längere Wallstrecke, als welche ihm gesetzlich zukam, so durfte er auch aus dem Nachbargrundstück Material holen. Eine Strafe für blofse Versäumniss der Zaunpflicht (*vangerding*) kennt das norwegische Recht nicht. Auch die gemeinrechtlichen Gesetze verhängen eine Strafe (Zweiunzenbufse) erst, wenn die Versäumniss einen Schaden zur Folge gehabt hat. Die Haftung aus der Zaunpflicht beschränkt sich nach altnorwegischem Recht auf die Haftung für Ersatz des Schadens, der durch Vernachlässigung der Pflicht verursacht wurde. Das isländische Recht hingegen setzte auf die blofse Versäumniss die Dreimarkstrafe und liess ausserdem den Zaunpflichtigen für Schadenersatz haften.[1]

3. Leichenbegleitung. Vgl. I 763. Nach Eb. 62 waren schon in heidnischer Zeit die Nachbarn schuldig, bei Todtenbestattungen das Geleit zu geben und Hilfe zu leisten, wenn der Bestattungspflichtige es verlangte. Für die christliche Zeit lässt sich eine solche Schuldigkeit innerhalb gewisser Grenzen sowol in Norwegen als auf Island nachweisen.[2] Fraglich ist nur, ob sie in Norwegen jemals privatrechtlich aufgefasst wurde. Denn in christlicher Zeit bestand

[1] Gu. 82 (auch NGL II 498). Fr. XIII 18, 21, 22. Bja. III Y 112 (S. 92). NL. VII 29—31, 42. Gr. I c. 181, 205, 206, II c. 404, 417 (vgl. I b 97c). Ja. 99, 101, 106 (theilweise aus Gu., theilweise aus Gr.). Jb. Ll. 31, 32, 54. Brandt I 213—215.

[2] Fr. II 15 (= Sv. 24). NBo. 8 a. E. (= NGu. 16, NGL. IV 167). J. 17. Gr. I a 8 Z. 1 flg. (= II 7, III 6 etc.). A. 18.

dort, soweit wir sehen können, die Versäumnissbufse lediglich in einem Gewette an den Bischof.[1]

§ 93. Zurückforderungen.

Dass man herausgeben müsse, was man ungerechtfertiger Weise auf Kosten eines Andern hat, sprechen unsere Quellen in dieser Allgemeinheit nirgends aus. Aber aus Einzelentscheidungen dürfte der Satz zu erschliessen sein. Natürlich müssen wir hiebei von denjenigen Fällen absehen, wo Einer herausgeben muss, was er nicht nur ungerechtfertigter, sondern widerrechtlicher Weise hat, und nicht nur herausgeben muss, was er wider Recht noch hat, sondern auch ersetzen, was er wider Recht gehabt hat (§ 87). Denn in diesen Fällen ist Übelthat der Grund der Erstattungsschuld und der Zurückforderung.

Die Hauptgruppe von Erstattungsobligationen hat ihren Grund in der Vereitelung des Zwecks, wozu man aus fremdem Vermögen bereichert wurde. So erklärt sich am einfachsten die Haftung für Erstattung Dessen, was man mit einer Auflage in einem Realvertrag empfangen (§ 35, s. auch S. 582, 617). Es wäre eine Fiction, wollte man die Zurückforderung auf eine Abrede gründen, wonach wegen Nichterfüllung der Auflage das Hingegebene zurückfallen solle. Bedingt sich der Geber dieses aus (S. 619), so bestätigt er nur, was ohnehin aus dem Wesen des Realvertrags folgt. Wegen Zweckvereitelung kann man ferner zurückfordern, was man zur Erfüllung einer Schuld an einen nur vermeintlichen Empfangsmadatar des Gläubigers gezahlt hat[2], ferner was man zur Erfüllung eines Vertrags geleistet hat, der hinterher widerrufen wird[3], ebenso nach (isländischem Recht) die vorausbezahlte Miethe für Benützung des Schiffshausraths (S. 790), wenn wegen Überladung des Schiffes der Seefrachtvertrag zurückgeht[4], und nicht minder was man für eine erwartete Erbschaft gegeben hat, wenn deren Verkäufer ihren Anfall nicht erlebt und die Anwartschaft weder auf seine Erben noch auf den Käufer oder dessen

[1] Auch nach Gilderecht scheint die Bufse für's Ausbleiben vom Leichenbegängniss nicht an den Erben, sondern an die Gilde zu gehen. Vgl. St. Barth. 31.

[2] Gr. II 219 flg. (= I b 146).

[3] Kauf Gr. II 419 (= Ja. 83), Gu. 40 (oben S. 699 N. 1, S. 701 N. 1), Fr. X 48. Schutzvertrag Eb. 58 (20—24). Versorgungsvertrag Gr. I a 248 Z. 16—20 (= II 86).

[4] Gr. I b 69. Vgl. oben S. 789.

Erben übergeht (S. 720), im Allgemeinen auch was man zur Erfüllung eines ungiltigen Geschäfts geleistet hat.[1] Unter demselben Gesichtspunkt erklärt sich im norwegischen Recht die Rückforderung des Kirchherrn, der durch Säumniss mit dem Wiederaufbau seiner Kirche den Baugrund an den König verloren hat, wenn der Bau ein weiteres Jahr hindurch unterbleibt. Denn die Einziehung des Baugrundes war dem König nur zu dem Zweck gestattet und insofern „mit der Maſsgabe, dass" (*með þvi at*) er die Kirche wieder aufbauen lasse.[2] Zweckvereitelung rechtfertigt es endlich, wenn nach Gr. Ia 127, 171[3] ein Buſsgläubiger, der einen Andern für den primären Klaginhaber gehalten und darum die Einziehnng der Buſse durch diesen geduldet hat, mindestens einen Theil der Buſse von demselben fordern kann.

Der Vereitelung des Zweckes steht zuweilen gleich die Verwerflichkeit des Zweckes der Bereicherung. Ein Gutsverwalter, der sich durch ein Geschenk zum Verpachten eines Grundstücks seines Herrn hat bestechen lassen, muss das Geschenk zurückgeben.[4] Auffallen könnte, dass sich zu diesem Rechtssatz keine Analogien beibringen lassen.

Eine Reihe von Erstattungsobligationen, hat ihren Grund in der Unrechtmäſsigkeit des Grundes der Bereicherung. Wer durch Vorspiegelung einer Verkaufsgelegenheit den Vorkaufberechtigten zum Kauf verleitet hat (S. 709), muss demselben vom empfangenen Kaufpreis den Überschuss über den Schätzungswerth des Kaufgegenstandes zurückzahlen.[5] Nach einer norwegischen Profanquelle kann der Schenker die Gabe zurückfordern, die ihm der Beschenkte durch Betrug abgelockt hat (S. 304 bei N. 4). Nachdem, was S. 304 über erzwungene Rechtsgeschäfte mitzutheilen war, dürfen wir auch nicht bezweifeln, dass das in einem derartigen Geschäft oder in Erfüllung eines solchen Gegebene der Rückforderung unterlag.

Endlich gründen sich Rückforderungen auf den Mangel der Bereicherungsabsicht, wenn Jemand einen Vermögensaufwand dazu gemacht hat, um sich selbst von einer Schuld zu befreien, dadurch aber einem Andern eine Ausgabe erspart hat, den zu bereichern er nicht schuldig war. Der subsidär Versorgungspflichtige, der die

[1] Wucher oben S. 379 N. 5, S. 801. Kauf Bl. VI 16, NGL. III 123, 127, 166, 177.

[2] Gu. 12 (= Sv. 14, NGL. IV 164). Bo. I 8 (= II 17, III 12, NBo. 4 · S. auch oben S. 135 flg

[3] = Gr. III 447.

[4] NL VII 7 (= NGL. IV 346).

[5] Gr. I b 100 flg. (= II 438). Vgl. oben S. 304 bei N. 1.

Versorgungslast getragen, weil der primär Pflichtige sich ihr entzog, kann von diesem Vergütung seiner Auslagen fordern.[1] Aus gleichem Grunde verlangten Kostenvergütung der Wirth, der die Leiche seines Gastes bestatten musste, vom Erben des Gestorbenen[2] und der Gefolgsmann, der seinen Genossen aus Feindeshand gelöst hat, vom Ausgelösten, subsidär vom Herrn und vom Gefolge (S. 928).

Was und wie viel zurückgefordert werden könne, bestimmt sich keineswegs immer nach derselben Regel. Im Allgemeinen lässt sich nur sagen, dass, wenn aus dem Vermögen des zur Rückforderung Berechtigten eine individuelle Sache als solche in's Vermögen des Bereicherten gekommen ist, eben diese Sache[3], und dass sonst gewöhnlich das dem Bereicherten zugegangene oder ersparte Kapital[4] der Rückforderung unterliegt. Vom Kapital geht nach isländischer Regel soviel ab, als der Erwerber dafür aus seinem Vermögen aufgeopfert, was nöthigenfalls durch Nachbargeschworne festgestellt wird.[5] Doch wird gelegentlich dem Gedanken Folge gegeben, dass keine Kosten aufrechnen dürfe, wer sich die Bereicherung arglistig verschafft[6], oder wer durch grobes Verschulden Grund zur Rückforderung gegeben hat.[7] Ausser dem Kapital können die angewachsenen Zinsen zurückgefordert werden bei der S. 720, 937 erwähnten Rückgängigkeit eines Erbschaftskaufes. Um so mehr muss es auffallen, dass nach ausdrücklicher Angabe der Grágás Zinsen nicht zu erstatten sind in einem Falle, wo die Bereicherung sogar als Übelthat aufgefasst werden kann (S. 863).[8]

Einmal kommt vor, dass nur drei Viertel des Kapitals erstattet werden müssen, obgleich auf das vierte nicht Kosten angerechnet

[1] Gr. I a 134 Z. 16 flg. (= II 271), b 7 Z. 10 (= III 111), 13 Z. 5 flg. (= II 122). Gu. 57 (S. 30 Z. 3 v. u.), 66 a. E.

[2] Gr. I a 9 (= II 10, III 9 etc.). Fr. IV 24.

[3] S. oben S. 344—346, S. 939 N. 2, S. 304 N. 4. Rückgängiger Kauf und Tausch S. 699 flg., 724, 939 N. 1.

[4] S. S. 937 N. 2 S. 938 N. 1 (Wucher), 4, 5, hier N. 1, 2 und S. 349 flg. In dem Falle von Gu. 57 ist das Kapital gesetztlich taxirt.

[5] Ausser S. 938 N. 5, Gr. I a 127, 171 (= III 447), 248 Z. 18—20 (= II 86), b 22 (= II 133 flg.).

[6] Gr. I a 127, 171c (= III 447).

[7] Gr. I c. 141 Z. 11—13 (= II 134 Z. 10—12, s. oben S. 345 flg.).

[8] Auch wenn ein Erziehungsvertrag wegen Verwahrlosung des Zöglings zurückgeht (S. 346 o.) soll nach Gr. II 133 der Erzieher das unverbrauchte Kapital ohne Zinsen herauszahlen. Aber doch wol nur darum, weil zunächst aus den Erträgnissen der Unterhalt des Zöglings gedeckt wurde.

werden, nämlich wenn Einer gutgläubig durch's Einziehen einer fremden Bufsforderung sich bereichert hat (oben S. 938 bei N. 3): ihm verbleibt ein Viertel des Bufsgeldes als Honorar.

Im ältern Recht sind Auslagen, die erstattet werden müssen, zuweilen durch eine Taxe bestimmt.[1]

Eigenthümliche Regeln über Zurückforderungen von subsidären Versorgern haben wir S. 925, 926 kennen gelernt.

Neben der Rückforderung kann eine Strafforderung hergehen. So z. B. nach isländischem Recht, wenn die Gesammtforderung auf doppelten Ersatz von Auslagen gerichtet ist, weil der Bereicherte dieselben durch Verzug im Erfüllen seiner eigenen Schuldigkeit verursacht hat.[2]

Andererseits wird oftmals mit dem Verlust der Rückforderung bestraft, wer sich bei Bereicherung eines Andern einer Rechtswidrigkeit schuldig gemacht hat.[3]

---

[1] Gu. 57 (S. 30 Z. 3 v. u.).

[2] S. S. 939 N. 1, S. 922. Vgl. S. 906 bei N. 3. — Dreimarkstrafe Gr. Ib 41c (= II 174 Z. 3.) S. auch oben S. 379 N. 3.

[3] S. oben S. 587 (§ 60 a. E.), ferner 379 N. 4, 5. S. 381 N. 15. 16.

Register.

I.

II.

Composita sind in dieses Register nur dann aufgenommen, wenn sie nicht bloss im Zusammenhang mit dem Simplex besprochen sind.

Berichtigungen und Nachträge.

Seite 4 Zeile 33 lies *raude.*
" 9 " 15 " isländisches.
" 12 " 30 " Factionen.
" 30 " 14 " Presbyter.
" 46 " 22, 24, 25, 27 lies *manni* statt *annari.*
" 46 " 24 lies *fútœkan*
" 47 " 16 " *bœ́.*
" 49 " 5 " *vandrœ́de.*
" " " 16 " *vangœ́zlu.*
" " Note 4 lies Gr. II 261 statt Gr. II 484.
" 52 " 7 Zeile 2 lies Fr. IV 32 statt Fr. IV 22 und ebendort in Zeile 3 DN. VI 303 statt DN. VI 350.

Seite 63 Zeile 23 lies motivirt.
" 79 " 13 streiche 'nicht'.
" 80 " 2 lies *manni* statt *annari.*
" 86 " 19 setze die Notenziffer 9.
" 100 Note 3 lies 24 *þveiti.*
" 105 Zeile 7 lies ***at*** *taka.*
" 111 letzte Zeile des Textes. Lies *adild.*
" 112 Note 6. Vgl. auch die Ausübung des Wiederkaufrechts durch den ältesten Bruder unter gleichberechtigten Geschwistern in Fr. XII 1.

Seite 113 Zeile 24. Hinter 'Klage' füge ein 'nnd so die Bufsen'.
" 135 " 19 lies Gulaþingsbók.
" 141 Note 1. Streiche den Satz: Die Urkunden u. s. w.
" 148 " 3. Anstatt Bo. II 4 setze: NGL. I 354; füge ferner vor Bo. III 4 ein: 'NGL. IV 69 abgedruckten und anch'.

Seite 155 Note 5 lies in dem Citat aus Sitzgsb. 1874 'S. 14' statt 'S. 74'.
" 177 " 5 lies Bær. statt Bœr.
" 185 " 3 füge hinzu: A 36 (*taksetja* = *taks œ́sta*).
" 188 Zeile 13 lies *vorzlu man.*
" 216 Note 2. Die Vulgata der Gu. hatte allerdings schon um 1250 die gleiche Anordnung von c. 52 und 53 wie der Cod. Ranzov. Dieses ergibt sich aus den in Note 5 angeführten Stellen. Aber auch wenn man

hiernach die Anordnung des Cod. Ranzov. für die richtige hält, widerlegt sie doch nicht den im Text zu N. 2 ausgesprochenen Satz. Unbeschadet seines Alleineigenthums am Stammvermögen der Frau ist der Mann in seinen Verfügungen darüber beschränkt, weil es nach Auflösung der Ehe zurückfällt. S. ausser Gu. 52 (= Ja. 51 etc.) noch NGL. III S. 8 § 22, S. 101 § 6, DN. III 163. Damit verlieren auch die Gründe ihre Kraft, welche Hertzberg (Chr. Forh 1889 No. 3 S. 25—28, 31, 48) zu der Annahme bestimmen, dass seit 1164 das Alleingenthum des Mannes der Gütersonderung gewichen sei. Unmittelbar dagegen spricht Fr. XI 4 (woraus Ja. 50) nach der Anffassung, die Hertzberg selbst von dieser Stelle hat.

Seite 218 streiche die Note 6 und den dazu gehörigen Text ('ferner — auferlegt'.) Vgl. S. 909 Note 1.

„ 222 Note 3. Das ausgefallene Citat lautet Fr. V 9.

„ 224 Zeile 16 lies *jǫrdu* statt *jǫrdi*.

„ 225 „ 20 „ *yfirrǽde*.

„ 241 „ 26 „ *vedislauss*.

„ 247 „ 6 v. u. lies *jǫrdu* statt *jǫrdi*.

„ 251 Note 4 lies Fr. X, 15.

„ 253 Zeile 2 lies *atkrǽde*.

„ 262 „ 4 „ '**3 oder 5**' anstatt '1—5'.

„ „ „ 7. Zusatz: Macht der Berger von dieser Befugniss Gebrauch, so muss er am Thing der 3 nächsten Frühlinge seine Kundmachung erneuern. Meldet sich der frühere Eigenthümer vor Ablauf des dritten Sommers, so zahlt ihm der Berger den Schätzungspreis. Bleibt der frühere Eigenthümer länger aus, so verliert er anch den Anspruch auf den Preis. Hat aber der Berger von der Abschätzung oder von der Aneignung Umgang genommen, so erlässt er die Ansage an den 3 Thingversammlungen (alias: noch eine vierte Ansage am Allthing des dritten Sommers), zieht den Nutzen und Zuwachs und hat den Verlust des Viehs, wenn er ihn nicht absichtlich verursacht, nicht mehr zu vertreten. Zu eigen behalten darf es jedoch erst, wenn bis zum Ablauf des dritten Sommers (alias: Allthings) der Eigenthümer sich nicht gemeldet hat. Gr. II 480c, 232c, 233ab, I b 157bc, 158a.

„ 262 Note 1 lies Lj. 12 (10, 28).

„ 268 Zeile 23 lies 'müsste'.

„ 269 Note 1—4. Vgl. die færöische Bestimmung (NGL. III S. 35 § 2, a. 1298), wonach dem Grundeigenthümer für rückständigen Pachtzins die Ernte des Pachtguts gehört.

„ 273 Zeile 23 lies *manni* statt *annari*.

„ 290 oben vor Alin. 1. Dass die Nichtigkeit eines Vertrags, die sich auf einen Formfehler gründet, geheilt wird, wenn die Contrahenten sie eine bestimmte Zeit hindurch ungerügt lassen, findet sich in Gr. II 418 (= Ja. 81, Jb. Kp. 6).

„ 292 zu Note 1: Fast vollständig steht die Formel von Bo. II 3 in NGL. IV S. 68.

Seite 304 Note 5 lies *naudasǽtt*.

Seite 307 Note 13. Dem *taka i hǫnd* entspricht oberdeutsch 'Einem in die Hand greifen', Schmeller I Sp. 1121.

„ 306 Note 11. Anstatt phr lies þhr.

„ 310 „ 9 lies Stu. II 230, 304, I 326.

„ 314 „ 3. Hinter 291 füge ein: 292.

„ 328 „ 10 Zeile 6. Setze vor XIII: Fr.

„ 330 „ 22. Anstatt § 48 setze § **50**.

„ 333 Note 1. Zu den Quellencitaten füge Gu. 107.

„ 336 Zeile 2 lies '**von** Gülten'.

„ 358 Note 6. Die beiden letzten Urkunden gehören zu Note 7.

„ 364 Zeile 15 lies *manni* statt *annari*.

„ 374 Note 5 lies **142** statt 152.

„ 378 Die Verbindlichkeit des Versprechens zu eines Dritten Gunsten wird vorausgesetzt von þorvaldr und Hrafn in Stu. II 295 (= I 176 flg.). Sie werfen dem Loptr und dem Gisli *fjárhald* vor, weil diese nicht bezahlten, was Víga-Haukr für einen Anschlag auf þorvaldr zu büfsen hatte. Es hatten aber Loptr und Gisli nicht etwa für den Víga-Haukr gebürgt, sondern nur dem Haukr versprochen, für ihn zahlen zu wollen.

„ 380 Note 4 lies Fr. XVI 2.

„ 384 „ 1. Zu den Citaten am Anfang kommen Nj. 82 (25), 87 (144).

„ 400 Note 5. Füge bei: Über *úknytti* s. auch Vidalín S. 375—377, Noreen Abrifs der urgerman. Lautlehre S. 80, 155, 164.

„ 407 Note 7 lies Gr. II 76ᵒ.

„ 411 „ 4 lies 'N. 12 S. 407'.

„ 420 Zeile 20 lies '**Dennoch**' anstatt 'Demnach'.

„ 426 Note 2 Zeile 1. Anstatt Fr. X 26 lies Fr. **XI** 26.

„ 429. Nach Bja. III XY 130 (S. 84) haftet der Hausherr für alle Leute unter seiner Vertretung, nach Fr. II 12 (= Bja. II 56, Sv. 20, J. 9) der Geistliche für seine Gehilfen aus Brandstiftungen.

„ 446 Note 1. Auch St. Barth. 42 scheint hieher zu gehören: eine Bufsforderung, die *sannliga* d. h doch wol als kundliche eingeklagt ist, verdoppelt sich, wenn der Beklagte sich gegen sie wehrt.

„ 472 Zeile 26 lies 'zurück**zu**geben' anstatt 'zurück**ge**geben'.

„ 477 flg. *skuldaskipan* (f.) = 'Schuldenordnung' scheint in NL. V 12 inscr. (NL. V ind. 12) technische Benennung der Liquidation.

„ 480 zu Zeile 17. Auch auf Island geht von dem Nachlafs ab, was der Todtendienst kostet Gr. I a 8 Z. 7.

„ 483 Zeile 25 lies '**nun**' statt 'nur'.

„ „ „ 26—29 streiche den Satz 'Sollte u. s. w.' S. oben S. 917 Note 3.

„ 500 zu Note 13. Unter dem *sumarhluss* (= Sommerfuder) in Fr. XIII 1 wird man wol ein Wiesenmafs zu verstehen haben. Das dort erwähnte *fimm-mælaland rossfódrs* ist Wiesland. Die Haferfütterung des Pferdes ist in Norwegen erst später eingeführt worden, Dahlmann II S. 367.

Seite 511 Zeile 21 lies 'Are c.'

„ 521 zu Note 2. E. Hertzberg sucht in Arkiv V S. 359—369 zu beweisen, der *skattvarar eyrir* der Gu. sei die Sechsellenunze oder die gezählte Unze, während der *eyrir* schlechthin der *eyrir silfrmetinn* oder ursprünglich die Neun-, später die Zehnellenunze sei.

Seite 525 zu Note 3. 1 laupr = $\frac{1}{3}$ Kuh, DN. I 214, 222, 228. 1 laupr = $\frac{1}{8}$ M. Brandsilber, DN. II 67, XII 48, 49. Über die Buttermark und ihre Theile im Spätmittelalter s. auch Schive S. 15.

„ 525 zu Note 7. NGL. III 13 § 7 (a. 1282) setzt für Bergen die Decade = 4 Mark Münze. Die Hs. B aber hat dafür 3 M.

„ 560 Note 6 lies Fr. XIII 21 Z. 12.

„ 578 streiche das , am Ende von Zeile 21.

„ 581 Note 9 lies Stu. I 146 anstatt Stu. I 133.

„ 583 Zeile 1 der Note lies Fr. XI 22

„ 587 Note 1 lies 'N. 2' anstatt 'N. 3'.

„ 590 Zeile 15 lies 'Vorkauf' anstatt 'Verkauf'.

„ 615 Note 6. Eine Berichtigung seiner früheren Ansicht bringt Brandt in Forel. II S. V.

„ 622 Note 1. S. den vorstehenden Nachtrag zu S. 615.

„ 649 Note 2. Füge vor 843 ein: II.

„ 658 Note 5. Füge bei: DN. XIV 7.

„ 667 Zeile 6 lies '*handsalsrof*'.

„ 676 „ 17 lies 'schuldfrei'.

„ 679 „ 13 lies *varningr.*

„ „ „ 17 lies 'schuldfrei'.

„ 701. Gleichbedeutend mit *fyrst kaup* ist in der jüngern norwegischen Terminologie *ákeypi*, Fritzner s. v.

„ 704 Zeile 18 lies retractus.

„ 729 Note 5 Zeile 6. Beizufügen sind die norwegischen Stellen, die sich auf Walfischfang beziehen, nämlich Gu. 150, Fr. XIV 10 (= Bja. III 145), Bl. VII 64.

„ 730 Zeile 13 lies 'Die Sachlage'.

„ 752 Note 5. Nach NGL. III 140 flg (c. 1306) wird der Pachtzins auf Michaeli fällig; ebenso DN. V 156.

„ 755 Zeile 15 lies: 'soll der Erbe d. T. seines Zeugnisses geniefsen'.

„ 761 Zeile 15 lies 'der Beklagte'.

„ „ Zeile 26 lies 'König Magnus lagabœter'.

„ 766 Zeile 17 lies 'Gebrauchers'.

„ 794 Note 8. Beizufügen: Vgl. Aubert Obl. I S. 335—338.

„ 805 Note 7 a. E. lies III 128 flg.

„ 814 zu Note 1. Die schon S. 217 N. 3 angeführte Stelle, der auch Olivecrona[5] S. 185 ostnorwegischen Ursprung zuschreibt, vertheilt bei Auflösung einer vertragsmäfsigen Gütergemeinschaft die Stammgüter nach allgemeinen Regeln und gibt vom übrigen Gut dem überlebenden Ehegatten die Hälfte oder zwei Drittel, jenachdem er mit Kindern oder mit andern Erben des verstorbenen Gatten concurrirt. Ein Gesetz von Hákon Magnusson in NGL. III 140 schliesst diese Bestimmung aus. Ich bin der Meinung, dass sie erst im Weg der Analogie aus NL. V 4 a. E. (Reform von Fr. XI 8) abgeleitet wurde.

„ 825 Zeile 10 lies 'Commissionärs'.

„ 839 „ 25 lies *sáttar* statt *satter.*

„ 830 „ 19 streiche 'andern'.

Gebauer-Schwetschke'sche Buchdruckerei, Halle (Saale).



